Die

Gemeinde-Verwaltung

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien

im Jahre 1901.

Bericht des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger.

Wien, 1904.

In Kommission bei Martin Gerlach & Komp.,

Buch- und Kunstverlag, IX., Währingerstraße 50.

Druck von Paul Gerin, Wien, II., Zirkusgasse 13.

Inhalt.

Seite

Kundgebungen, Feste und Feierlichkeiten, Begrüßungen . . . . . XIX—XXVI

I. Gemeindegebiet . . . . . 1—2

Fläche und Benützungsart des Gemeindegebietes (S. 1). — Neuvermessung des erweiterten Gemeindegebietes (S. 2).

II. Bevölkerung . . . . . 3—8

A. Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung . . . . 3—6

Heimatgesetznovelle (S. 3). — Gemeinderatsausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes (S. 4). — Geschäftsanweisung für die konskriptionsämtlichen Abteilungen (S. 4). — Aufnahmen in den Gemeindeverband (S. 5). — Bürgerrechtsverleihungen (S. 6). — Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen (S. 6). — Behördliche Erlässe über Auswanderung (S. 6).

B. Volkszählung . . . . . 6—8

III. Verwaltungs-Organismus und Geschäftsführung . . . . . 9—38

A. Gemeinderat . . . . . 9—11

1. Wahlen der Gemeinderats-Funktionäre, der Ausschüsse und Kommissionsmitglieder . . . . . 9—10
2. Mandats-Niederlegungen, bezw. Erledigungen 10
3. Geschäftsführung des Gemeinderates 11

B. Stadtrat 11

C. Gemeinderatsausschüsse . . . . . 11—12

D. Bezirksvertretungen . . . . . 12—13

1. Organisatorische Bestimmungen 12
2. Wahlen in die Bezirksvertretungen 12
3. Wahlen der Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteher-Stellvertreter . 12—13
4. Geschäftsführung der Bezirksvertretungen 13

E. Magistrat . . . . . 13—38

1. Organisatorische Bestimmungen . . . . . 13—23

a) Allgemeine Bestimmungen (S. 13). — Änderung der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien (S. 13 ff.). — Neue Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung für den Magistrat (S. 17). — Einführung von Knopfabzeichen für Aufsichtsorgane (S. 18).

Seite

b) Bestimmungen, betreffend die Neusystemisierung oder Reorganisierung von Dienstesstellen (S. 18 ff.). — Reorganisierung des Steuer- und Wahlkatasters (S. 18). — Titel der städtischen Gärtner (S. 18). — Systemisierung einer Marktgebühren-Revisor-Assistentenstelle (S. 19). — Dienstesvorschrift für den Fuhrwerksbetrieb zur Straßenpflege (S. 19).

c) Bestimmungen, betreffend die Vermehrung systemisierter Stellen (S. 19 ff.). — Systemisierung einer Magistratssekretärstelle extra statum (S. 19). — Revisorstellen im Stadtbauamte (S. 19). — Praktikantenstelle im Veterinäramte (S. 19). — Stadtbuchhalterstelle extra statum (S. 19). — Vermehrung der Beamtenstellen des städtischen Steueramtes, des Exekutionsamtes und der städtischen Praktikanten (S. 19). — Vermehrungen im Stande des Straßenpflegepersonales (S. 19). — Marktdiener für den Kärntnertormarkt (S. 20). — Wartepersonal der Versorgungsanstalt in Ybbs (S. 20).

d) Bestimmungen, betreffend die Regelung der Bezüge der Bediensteten (S. 20 ff.). — Mietzinsbeitrag bei Pensionierung der Beamten und sonstigen Angestellten (S. 20). — Bezüge der städtischen Diener (S. 21). — Wagen- und Reisepauschalien (S. 21). — Weihnachtsgeschenk an die Diurnisten (S. 21). — Krankenversicherung der städtischen Arbeiter (S. 21). — Personal für Straßenpflege (S. 21). — Städtisches Gartenpersonal (S. 22). — Heiz- und Reinigungspersonal der städtischen Häuser (S. 22). — Aufzugswärtergehilfen (S. 22). — Marktgebühren-Einheber (S. 22). — Bedienstete im städtischen Asyle für verlassene Kinder und in den städtischen Waisenhäusern (S. 22). — Monturen der Diener (S. 23).

2. Personalien . . . . . 23—25

3. Geschäftsführung . . . . . 25—38

Anordnungen über die dienstliche Stellung der Gemeinde-Angestellten (S. 25). — Vergebung der städtischen Arbeiten und Lieferungen (S. 25). — III. österreichischer Städtetag (S. 26). — Erneuerung des städtischen Preistarifes (S. 26). — Vorschriften über die Form der Geschäftsführung (S. 27). — Geschäftsbewegung des Magistrates und der Magistratischen Bezirksämter (S. 27). — Agenden des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises (S. 28, 29). — Stadtbauamt (S. 30). — Stadt-Buchhaltung (S. 30). — Hauptkasse (S. 30, 31). — Steueramt (S. 31 ff.). — Exekutionsamt (S. 33). — Konskriptionsamt (S. 34 ff.). — Kanzlei (S. 38). — Registratur (S. 38).

F. Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien 38

IV. Auszeichnungen . . . . . 39—40

Taxfreies Bürgerrecht (S. 39). — Bürgerrecht mit Nachsicht der Taxen (S. 39). — Salvator-Medaille (S. 39 ff.).

V. Finanzen . . . . . 41—49

Hauptergebnisse der finanziellen Gebarung (S. 41). — Investitionen (S. 41, 42). — Tilgung der Gemeindeschuld (S. 43, 44). — Aktiva des Gemeindevermögens (S. 44). — Passiva des Gemeindevermögens (S. 44, 45). — Wert des Gemeindegutes (S. 45). — Ertrag der Umlagen (S. 45). — Aufteilung der Umlagen (S. 46). — Vergütung

Seite

für die Kosten der politischen Geschäftsführung (S. 46). — Konsortium für den kommissionsweisen Verkauf von Kasernengründen (S. 47). — Beseitigung des Neugebäudes (S. 47). — Aufnahme eines Investitions-Anlehens von 285 Millionen Kronen (S. 48, 49).

VI. Fonds und Stiftungen . . . . . 50—52

A. Hilfsfonds zur Unterstützuug und Versorgung der durch den Brand des Ringtheaters notleidend gewordenen Personen . . . . . 50—51

B. Dienstbotenkrankenkasse 51

C. Stiftungen . . . . . 51—52

1. Stiftungen für Heiratsausstattungen 51

2. Stiftungen für verschiedene Zwecke . . . . . 51—52

VII. Steuerwesen . . . . . 53—58

Ausmaß der Rentensteuer (S. 53). — Festsetzung des Nachlasses an der Grundsteuer, Hauszinssteuer und der allgemeinen Erwerbsteuer (S. 53). — Ausmaß der Landesumlagen, Gemeindezuschläge, Handelskammer- und Gewerbeschulbeiträge (S. 53). — Erträgnis der Mietzinse (S. 53, 54). — Abschreibungen an den staatlichen Gebäudesteuern (S. 54). — Erträgnis der Staatssteuern (S. 54 ff.). — Erträgnis der Landesumlagen und Gemeindezuschläge (S. 56). — Ordnungsstrafen (S. 56). — Gesamtsumme der für Rechnung der Gemeinde eingehobenen Abgaben (S. 56). — Einnahme an Beiträgen für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer, zur Erhaltung der Gewerbeschulen (S. 57). — Beiträge zur Erhaltung der k. k. Gewölbewache (S. 57). — Gesamtsumme der bei den städt. Steueramts-Abteilungen geleisteten Einzahlungen (S. 57). — Einnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen (S. 58).

VIII. Rechtsangelegenheiten . . . . . 59—71

A. Städtisches Lagerbuch 59

B. Verträge und sonstige Urkunden . . . . . 59—65

Grunderwerbungen (S. 59 ff.). — Veräußerungen (S. 62 ff.). — Versicherungs- und Mietverträge (S. 64). — Rekurse (S. 64).

C. Prozesse . . . . . 65—66

D. Außerstreitiges Verfahren . . . . . 66—67

a) Richtigstellung der Grundbücher 66

b) Verlassenschaften 67

E. Angelegenheiten vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe . . . . . 67—70

F. Rechtsgutachten . . . . . 70—71

G. Geschwornenlisten 71

IX. Amtsgebäude . . . . . 72—74

a) Das Rathaus . . . . . 72—73

b) Sonstige Amts- und Anstaltsgebäude . . . . . 73—74

Gemeindehäuser im II., IV., VIII., X. und XVI. Bezirke (S. 73). — Bau eines neuen Amtshauses im XX. Bezirke (S. 74). — Bau eines neuen Polizei-Gefangenhauses (S. 74).

X. Verkehrswege und Verkehrsmittel . . . . . 75—160

A. Verkehrswege . . . . . 75—142

a) Gemeindestraßen . . . . . 75—89

1. Straßenbenennungen . . . . . 75—76

Seite

2. Herstellung und Erhaltung der Straßen . . . . . 75—80
Flächenmaß der in der Erhaltung der Gemeinde stehenden Straßen, Gassen und Plätze (S. 76). — Wichtigere Straßenherstellungen (S. 77 ff.). — Radfahrwege (S. 78). — Pflastersteinbrüche in Ober-Österreich (S. 79). — Nicht gepflasterte Straßen (S. 79). — Erhaltung der Schotterstraßen (S. 79). — Straßenwalzen (S. 79). — Schotterbruch am Exelberge (S. 79). — Gepflasterte Straßen (S. 79, 80).

3. Säuberung und Bespritzung der Straßen, Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung des Kehrichtes . . . . . 81—89
Nächtliche Straßenreinigung mittelst Kehrmaschinen (S. 81, 82). — Beistellung des Fuhrwerks für die Straßenpflege, Kehrichtabfuhr und Schneebeseitigung (S. 82 ff.). — Vorschriften für das Personal des städtischen Fuhrwerksbetriebes für die Straßenpflege (S. 83 ff.). — Straßenpflege durch die Bezirksvorsteher (S. 85, 86). — Requisitendepots für die Straßenpflege (S. 86). — Ableerplätze für Hauskehricht (S. 86, 87). — Kehrichtverwertung (S. 87). — Kehrichtsammelsysteme (S. 87, 88). — Schneesäuberung (S. 88). — Straßenbespritzung (S. 88, 89).

b) Sonstige Straßen 89

c) Eisenbahnen . . . . . 89—128

I. Lokomotivbahnen . . . . . 89—93
a) K. k. Staatsbahnen . . . . . 89—90
b) Wiener Stadtbahn . . . . . 90—91
c) K. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn 91
d) Priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft 91
e) K. k. priv. Südbahngesellschaft 91
f) K. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang . . . . . 91—92
g) Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen 92
h) Dampftramway-Gesellschaft, vormals Krauß & Komp. . . . 92
i) Projektierte Marchfeldbahn 92
k) Industriegeleise und Schleppbahnen . . . . . 92—93

II. Elektrische Bahnen . . . . . 93—126
a) Städtische Straßenbahnen . . . . . 93—125
1. Allgemeines . . . . . 93—115
Vorkehrungen gegen die Folgen des Reißens und Herabfallens von Schwachstrom- auf Starkstromleitungen (S. 93 ff.). — Benützung der Reichsstraßen (S. 98). — Peagevertrag (S. 98). — Dienst- und Arbeitsordnung (S. 98, 99). — Wohlfahrtsfonds S. 99). — Vertragsstrafen (S. 99). — Übernahme der Straßenbahnen durch die Gemeinde (S. 99 ff.). — Gemeinderatsbeschluß vom 27. Dezember wegen Aufnahme eines Investitionsanlehens von 285 Millionen Kronen und Protokoll vom 20. Dezember 1901 (S. 100 ff.). — Wagenpark (S. 103, 104). — Bericht des Bürgermeisters als Referenten (S. 110 ff.). — Gutachten des Stadtbaudirektors und Stadt-Oberbuchhalters (S. 111 ff.). — Rentabilitätsberechnung (S. 114, 115). — Unglücksfälle (S. 115). — Schutzvorrichtung (S. 115).
2. Bau neuer, Umwandlung bestehender Straßenbahnlinien . . . 115—117
3. Streckenausrüstung . . . . . 117—118
4. Lieferung des elektrischen Stromes 118
5. Bauten in Betriebsbahnhöfen 118
6. Betriebsmittel 119

Seite

7. Haltestellen und Wartehallen 119
8. Fahrpläne . . . . . 119—125
9. Betriebsdaten 125

b) Sonstige elektrische Bahnen und projektierte Lokalbahnen . 126

1. Lokalbahn mit elektrischem Betriebe Wien—Preßburg . . . 126
2. Elektrische Straßenbahn Praterstern—Kagran 126
3. Elektrische Straßenbahn System „Hillischer" 126

III. Pferdebahnen . . . . . 126—128
Neue Wiener Tramway-Gesellschaft . . . . . 126—128
1. Bahnlinien 126
2. Haltestellen und Wartehallen 126
3. Sommerfahrplan 1901 . . . . . 126—127
4. Winterfahrplan 1901—1902 127
5. Tarifangelegenheiten 127
6. Betriebsdaten . . . . . 127—128

d) Brücken . . . . . 128—129

I. Bau von Brücken 128
1. Neubau einer Brücke über den Westbahnhof im Zuge der Holocher- und Rustengasse im XIV. Bezirke (S. 128). — 2. Verbreiterung des Rennweger Durchlasses über die Wiener Verbindungsbahn (S. 128). — 3. Gehsteg im Zuge der Kleistgasse über die Wiener Verbindungsbahn (S. 128). — 4. Gehsteg im Zuge der Degengasse im XVI. Bezirke (S. 128).

II. Erhaltung der Brücken 129
a) Donaukanalbrücken 129
b) Erhaltung sonstiger Brücken 129

e) Wasserstraßen . . . . . 130—142

1. Donauregulierung . . . . . 130—134
Neubauten (S. 130 ff.). — Regulierung des Donaugrabens im Rückstaubereiche der Donau (S. 132, 133). — Finanzielle Gebarung des Donauregulierungsfonds (S. 133, 134).

2. Umwandlung des Donaukanales in einen Handels- u. Winterhafen 134

3. Herstellung des österreichischen Wasserstraßennetzes . . . . . 135—136

4. Wienflußregulierung . . . . . 136—142
Arbeiten in Weidlingau (S. 136—138). — Arbeiten im Stadtgebiete (S. 138—141). — Sohlenauspflasterung (S. 138). — Schönbrunner Schloßbrücke (S. 138). — Einwölbungsabschluß nächst der Johannesgasse (S. 139). — Brücken (S. 139). — Zugang zur Wienflußsohle (S. 139, 140). — Oberes Wienflußgebiet (S. 141). — Sammelkanäle beiderseits des Wienflusses (S. 142).

B. Verkehrsmittel . . . . . 142—156

a) Lohnfuhrwerk . . . . . 142—154

1. Fiaker und Einspänner . . . . . 142—151
Revision des Taxtarifes und der Betriebsordnung (S. 142). — Taxameterwagen (S. 142 ff.). — Lizenzgebührenpflichtigkeit der dem Otto Freiherrn von Czedik verliehenen Lizenzen (S. 143, 144). — Aufhebung der Lizenzgebühren (S. 144). — Neusystemisierung der Standplätze (S. 144). — Automobilbetrieb und Straßengrundbenützung (S. 144—149). — Fiakerlizenzen und -Standplätze (S. 149). — Einspännerlizenzen und -Standplätze (S. 149, 150). — Stadtlohnfuhrgewerbe (S. 150, 151).

Seite

2. Stellwagen . . . . . 151—154
Stellwagenlizenzen (S. 151, 152). — Hotel-Omnibusse (S. 152). — Neue Stellwagen-Konzessionen (S. 152). — Einstellung des Stellwagenverkehrs (S. 152, 153). — Änderungen von Fahrstrecken (S. 153). — Standplatzänderungen (S. 153, 154). — Automobil-Omnibusverkehr (S. 154).

b) Verkehr auf dem Donaustrom und Donaukanal . . . . . 154—156

1. Donaustrom 154
2. Donaukanal . . . . . 155—156

C. Straßenpolizei . . . . . 157—159
Kundmachungen zur Regelung des Straßenverkehres (S. 157—158). — Fuhrwerksverkehr (S. 158, 159). — Benützung städtischen Straßengrundes durch Private (S. 159).

D. Telegraphen-, Telephon-, Rohrpostanlagen . . . . . 159—160
Städtisches Telegraphen- und Telephonnetz (S. 159). — Telephonanschlüsse (S. 159). — Schutz der staatlichen Leitungen gegenüber elektrischen Starkstromanlagen (S. 159, 160).

XI. Wasserleitungen . . . . . 161—170

A. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung . . . . . 161—165

a) Erweiterung der Hochquellenleitung 161

b) Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung von den bisherigen Bezugsquellen bis Wien 161

c) Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung innerhalb des Gemeindegebietes . . . . . 161—163
Rohrlegungen (S. 161). — Brunnen (S. 162). — Hydranten (S. 162). — Pissoirs (S. 162). — Trinkwasserzufuhr (S. 162). — Wasserabgabe an auswärtige Gemeinden (S. 162). — Ausbau des Rohrnetzes sowie der Reservoirs und Wasserabgabe in den Bezirken XI—XIX (S. 163). — Wassermesser (S. 163). — Hausreservoirs (S. 163).

d) Verwaltung des städtischen Grundbesitzes im Hochquellengebiete . . 163—165
Grundfläche des Forstbesitzes (S. 163). — Forstkulturarbeiten (S. 163, 164). — Forstbetriebseinrichtung (S. 164). — Forstnutzungen (S. 164). — Betrieb der städtischen Säge (S. 164). — Forstnebennutzungen (S. 164). — Pacht- und Mietzinse (S. 165). — Jagdbetrieb (S. 165). — Sonstige bemerkenswerte Ereignisse (S. 165).

B. Bau einer zweiten Hochquellenleitung . . . . . 165—169

I. Allgemeines . . . . . 165—167
Quellenmessungen (S. 165, 166). — Vorarbeiten (S. 166). — Schutzgebiet (S. 166). — Generelles Projekt für die Ableitung der Quellen (S. 166, 167).

II. Grundankäufe 167

III. Sonstige Angelegenheiten der Sicherung und Verwaltung des Quellengebietes . . . . . 167—168
Ablösung der Abstockungsrechte (S. 167). — Festsetzung der Stockzinse (S. 168). — Trift- und Flößereirechte auf der Salza (S. 168). — Elektrische Kleinbahn von Groß-Reifling nach Gußwerk (S. 168).

IV. Vorbereitungen für den Baubeginn . . . . . 168—169

Seite

C. Ältere Wasserleitungen 169

Albertinische Wasserleitung (S. 169). — Nutzwasserleitung vom Lagerhaus-Schöpfwerke für den Zentralviehmarkt (S. 169).

D. Wiental-Wasserleitung innerhalb des Gemeindegebietes 170

XII. Kanäle . . . . . 171—184

A. Bau und Erhaltung der Kanäle . . . . . 171—183

a) Normative Bestimmungen . . . . . 171—172

b) Größere Kanalbauten . . . . . 172—182

1. Kanalbau im II. Bezirke, Kronprinz Rudolfstraße (S. 172). — 2. Kanalumbau in der Landstraße Hauptstraße (S. 173). — 3. Kanalbauten bei dem Betriebsbahnhofe Erdberg und in der Erdbergerstraße (S. 173). — 4. Parallelkanal zum Favoritener Sammelkanal im III. Bezirke (S. 174). — 5. Entlastungskanal Waaggasse—Preßgasse (S. 174). — 6. Umbau des Kanales in der Margaretenstraße (S. 174). — 7. Kanalumbau in der Spittelauergasse und am Franz Josef-Bahnhofe im IX. Bezirke (S. 175). — 8. Sohlenrekonstruktion des Alsbachkanales (S. 175). — 9. Entlastungskanal in der Quellengasse im X. Bezirke (S. 175). — 10. Kanalbauten im XII. Bezirke (S. 176). — 11. Regenwasserkanäle in Altmannsdorf und Hetzendorf (S. 176). — 12. Kanalisierung in Hütteldorf, XIII. Bezirk (S. 177). — 13. Kanalisierung von Baumgarten (S. 177). — 14. Kanalisierung von Ober- und Unter-St. Veit (S. 177). — 15. Entlastungskanal und Notauslaß in der vierfachen Allee vor Schönbrunn (S. 177). — 16. Schotterfang am Ottakringerbach (S. 178). — 17. Umbau des Währingerbachkanals in der Gersthofer- und Pötzleinsdorferstraße (S. 178). — 18. Kanalumbau am äußeren Währingergürtel (S. 179). — 19. Kanalumbau in der Billrothstraße im XIX. Bezirke (S. 179). — 20. Nesselbacheinwölbung (S. 180). — 21. Hauptsammelkanäle beiderseits des Donaukanales (S. 180—182).

c) Anzahl und Gattung der Kanalbauten 182

d) Hauskanäle 183

B. Kanalräumung und Unratsabfuhr . . . . . 183—184

XIII. Forstbesitz und Gartenanlagen . . . . . 185—194

A. Forstbesitz 185

B. Gartenanlagen . . . . . 186—194

Gärtnerische Ausgestaltung der Straßenzüge längs der Gürtellinie der Stadtbahn (S. 186). — Gärtnerische Herstellungen längs der Wientallinie der Stadtbahn (S. 187). — Gärtnerische Herstellungen in den einzelnen Bezirken (S. 187 ff.). — Sonstige bemerkenswerte Angaben über die Verwaltung der öffentlichen Gartenanlagen (S. 194). — Verschönerungsvereine (S. 194). — Reichsgartenbauausstellung (S. 194). — Gartenpersonal (S. 194). Bewässerung (S. 194). — Auslagen für die kurrente Erhaltung und Pflege der städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen, sowie für die Herstellung neuer Gartenanlagen (S. 194).

Seite

XIV. Denkmäler . . . . . 195—196

Schwind-Gedenktafel (S. 195). — Van Haanen-Büste (S. 195). — Dreifaltigkeitssäule (S. 195). — Maria Immaculata-Säule (S. 195). — Urban Loritz-Denkmal (S. 195). — Hügel-Denkmal (S. 195). — Beethoven-Denkmal S. 195). — Brunnen auf dem Mozartplatze (S. 196). — Anzengruber-Denkmal (S. 196). — Erzherzog Karl Ludwig-Denkmal (S. 196).

XV. Beleuchtungswesen . . . . . 197—205

A. Gasbeleuchtung . . . . . 197—202

a) Öffentliche Beleuchtung . . . . . 197—201

Zahl der Flammen für die öffentliche Beleuchtung (S. 197). — Auslagen für die öffentliche Beleuchtung mittels Gas, Gesamt-Gasverbrauch (S. 197). — Beleuchtungsausführungen größerer Art (S. 197). — Länge der Hauptgasrohre (S. 198). — Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Gasbeleuchtungsverträge (S. 198). — Herausnahme der Gasrohre aus dem Straßenkörper (S. 199). — Verträge wegen seinerzeitiger Übernahme der von der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation mit den Gemeinden Hadersdorf-Weidlingau und Weidling geschlossenen Beleuchtungsverträge (S. 199). — Beleuchtungsvertrag mit den Gemeinden Rotneusiedl, Oberlaa, Unterlaa und Kledering (S. 199). — Unifizierung der von den ehemaligen Gemeinden Fünfhaus, Sechshaus und Rudolfsheim, Unter-Meidling, Ober-Meidling, Gaudenzdorf, Hetzendorf, Altmannsdorf und Inzersdorf mit der Österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft abgeschlossenen Beleuchtungsverträge (S. 199, 200). — Beleuchtungsvertrag mit der Gemeinde Schwechat (S. 201). — Jahresversammlung des Deutschen Vereines von Gas- und Wasserfachmännern (S. 201).

b) Beleuchtung der städtischen Gebäude . . . . . 201—202

c) Geschäfte, die aus der Handhabung der für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen geltenden Vorschriften entspringen 202

B. Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung . . . . . 203—205

a) Verträge mit den Elektrizitätsgesellschaften 203

b) Öffentliche Beleuchtung mit elektrischem Lichte . . . . . 203—204

c) Elektrische Beleuchtung in städtischen Gebäuden und Anstalten . . . 204

d) Überwachung der elektrischen Privatanstalten . . . . . 204—205

e) Blitzschutzanlagen auf städtischen Gebäuden 205

XVI. Markt- und Approvisionierungswesen . . . . . 206—214

A. Geschäftsführung des Marktamtes 206

B. Maßnahmen gegen die Lebensmittelteuerung . . . . . 206—207

Fleischverkaufsstände (S. 206). — Verwertung schwachsinnigen Schweinefleisches (S. 206). — Stellungnahme gegen die Erhöhung der Kohlenpreise (S. 207). — Regelung der Fleischapprovisionierungsfrage (S. 207). — Fleischzufuhr aus Ungarn (S. 207).

C. Märkte . . . . . 207—213

a) Zentralviehmarkt . . . . . 207—210

Viehzufuhr (S. 207—209). — Ausgestaltung der Markteinrichtungen des Viehmarktes St. Marx (S. 209). — Transport lebenden Schlachtviehes in die Schlachthäuser (S. 210). — Entwurf einer neuen Marktordnung (S. 210).

Seite

b) Großmarkthalle . . . . . 210—211
Erweiterungsbauten (S. 210), — Fleischmarktzufuhr (S. 211).

c) Sonstige Markthallen 211

d) Fischmarkt 211

e) Städtischer Pferdemarkt . . . . . 211—212

f) Sonstige Märkte . . . . . 212—213
Nikolo- und Weihnachtsmarkt im I. Bezirke (S. 212). — Markt am Radetzkyplatze im III. Bezirke (S. 212). — Markt vor der Rochuskirche im III. Bezirke (S. 213). — Kärntnertormarkt im IV. Bezirke (S. 213). — Heu- und Strohmärkte im V. und XIV. Bezirke (S. 213).

D. Markt- und Lebensmittelpolizei 213

E. Landeskultur-Angelegenheiten 214

XVII. Gesundheitswesen . . . . . 215—248

A. Gesundheitspolizei . . . . . 215—230

a) Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes. Städtisches Sanitätspersonal . . . . . 215—219
Stellenbesetzungen, Änderungen der Dienstrayons (S. 215, 216). — Zahl der Amtshandlungen des Stadtphysikates (S. 216, 217). — Anerkennung d. ungarischen medizinischen Doktordiplome (S. 217). — Briefliche Behandlung der Ärzte (S. 217). — Magnetische Heilmethode (S. 218). — Verhältnis der weiblichen Ärzte zur Ärztekammer (S. 218). — Zahnärztliche Ateliers (S. 218). — Gesamtzahl der Sanitätspersonen S. 218). — Verurteilungen von Hebammen (S. 218). — Entziehung der Praxisberechtigung von Hebammen (S. 219).

b) Prophylaktische Vorkehrungen . . . . . 219—222

c) Desinfektionswesen . . . . . 222—223

d) Impfwesen . . . . . 224—225

1. Öffentliche Impfung 224

2. Schulkinderimpfungen 224

3. Schutzimpfungen gegen Wut . . . . . 224—225

4. Diphtheriebehandlung mit Heilserum 225

e) Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen . . . . . 225—228

f) Apotheken . . . . . 228—230

g) Exhumierungen, Obduktionen, Totenbeschau 230

B. Anstalten und Einrichtungen für Gesundheits- und Krankenpflege . . . 230—241

a) Städtische Badeanstalten . . . . . 230—234

1. Donaubäder . . . . . 230—231
Das städt. Bad am rechten Donauufer (S. 230). — Bassin nächst der Kaiser Franz Josefs-Brücke (S. 231). — Das Freibad am linken Donauufer (S. 231). — Städt. Floßbad in Nußdorf (S. 231).

2. Volksbäder . . . . . 231—233

3. Sonstige städtische Badeanstalten . . . . . 233—234
Das Theresienbad im XII. Bezirke (S. 233). — Badeanstalt im XIII. Bezirke, Hütteldorf (S. 233). — Hernalser Voll- und Schwimmbad im XVII. Bezirke (S. 233, 234).

b) Bedürfnisanstalten . . . . . 234—235

c) Kranken- und Leichentransport, Rettungswesen . . . . . 235—236

Seite

d) Heilanstalten . . . . . 236—241
Zahl der Heilanstalten und der verfügbaren Betten (S. 236). — Erledigung der Krankenhausfrage durch Überlassung der Versorgungshausrealität an den Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds (S. 237, 238). — Errichtung einer Landesirrenanstalt an der Grenze des XIII. und XVI. Bezirkes (S. 238). — Kaiser Franz Josef-Regierungs-Jubiläums-Kinderspital (S. 238, 239). — Königswarterisches Kinderspital (S. 239). — Karolinen-Kinderspital (S. 239). — Aufnahme spitalsbedürftiger Pfründner in die Wiener k. k. Krankenanstalten (S. 239). — Kosten der Ambulatorien der k. k. Krankenanstalten (S. 239). — Landwehrtruppenspital (S. 240). — Epidemiespitäler (S. 240). — Geldverläge für vier k. k. Krankenanstalten (S. 240). — Privatkrankenanstalten (S. 241). — Notspital für die Gemeinde Tullnerbach (S. 241).

C. Begräbniswesen . . . . . 241—243
a) Begräbniswesen im allgemeinen . . . . . 241—242
b) Erweiterung von Friedhöfen 242
c) Bemerkenswerte Vorkommnisse auf einzelnen Friedhöfen . . . . . 242—243
1. Wiener Zentralfriedhof . . . . . 242—243
2. Die übrigen Friedhöfe im Gemeindegebiete 243

D. Veterinärpolizei und Schlachthäuser . . . . . 243—248
a) Veterinärpolizei im engeren Sinne . . . . . 243—246
Viehmarkt St. Marx (S. 243). — Städt. Pferdemarkt (S. 244). — Handelsstallungen für Nutzrinder (S. 244). — Stabile Nutzviehbestände (S. 244, 245). — Städt. Wasenmeisterei (S. 245, 246).
b) Schlachthäuser . . . . . 246—247
c) Fleischhygiene (Fleischbeschau) . . . . . 247—248
Beschau in den Schlachthäusern (S. 247). — Beschau von Tieren und Fleisch in der Großmarkthalle, auf Privatschlachtbrücken und Bahnhöfen (S. 247, 248)

XVIII. Öffentliche Sicherheit . . . . . 249—250
A. Die k. k. Zivil-Sicherheitswache . . . . . 249—250
B. Schubangelegenheiten 250

XIX. Städtisches Arbeitsvermittlungsamt und städtisches Wohnungsnachweisamt . 251—254
A. Städtisches Arbeitsvermittlungsamt . . . . . 251—252
B. Städtisches Wohnungsnachweisamt . . . . . 252—254

XX. Armenwesen . . . . . 255—282
A. Organisation der Armenpflege . . . . . 255—258
Reform der Armenpflege (S. 255 ff.). — Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien (S. 255). — Zahl der Armenräte (S. 258). — Zentralarmenkataster (S. 258).

B. Fonds und Stiftungen für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege . . 259—264
a) Fonds der öffentlichen Armenpflege . . . . . 259—263
1. Wiener allgemeiner Versorgungsfonds . . . . . 259—260
2. Bürgerladfonds 260
3. Bürgerspitalfonds . . . . . 260—262
4. Johannesspital- und Großarmenhaus-Stiftungsfonds 262
5. Der Wiener Landwehrfonds 262
6. Der Waisenfonds . . . . . 262—263
Andere Zuflüsse zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege (S. 263). — Gebarungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen (S. 263).

Seite

b) Armenstiftungen . . . . . 263—264
c) Legate und Geschenke für Zwecke der öffentlichen Armenpflege . . . 264

C. Armenbeteilung . . . . . 264—268
a) Vorübergehende Armenbeteilung . . . . . 264—266
b) Periodisch wiederkehrende (zeitliche und dauernde) Armenbeteilung . . 267—268
1. Erhaltungsbeiträge aus Gemeindemitteln 267
2. Bezüge aus dem Bürgerladfonds 267
3. Bezüge aus dem Bürgerspitalfonds . . . . . 267—268
4. Bezüge aus dem Landwehrfonds 268
5. Bezüge aus dem Hofspitalfonds 268
6. Dauernde Beteilung aus Stiftungsinteressen 268

D. Sorge für obdach- und arbeitslose Arme . . . . . 268—270

E. Armenkrankenpflege . . . . . 270—274
a) Armenkrankenpflege außerhalb der Heilanstalten . . . . . 270—273
1. Armenärztliches Personal 270
2. Unentgeltliche Beteilung mit Medikamenten, Bandagen und Optikerwaren . . . . . 270—271
3. Beteilung mit Badeanweisungen 271
4. Unterbringung armer Kranker in Heilbädern . . . . . 271—273
b) Armenkrankenpflege innerhalb der Heilanstalten . . . . . 273—274

F. Armenkinderpflege . . . . . 274—278
a) Armenkinderpflege außerhalb der Anstalten . . . . . 274—275
b) Armenkinderpflege innerhalb der Anstalten . . . . . 275—278
1. Städtisches Asyl für verlassene Kinder 275
2. Städtische Waisenhäuser . . . . . 276—277
3. Verpflegung von Kindern in nicht städtischen Anstalten . . . . 277—278

G. Armenversorgung . . . . . 278—282
a) Grundarmenhäuser 278
b) Grundspitäler . . . . . 278—279
c) Armenhäuser der ehemaligen Vorortegemeinden 279
d) Versorgungshäuser . . . . . 279—282
Abhilfe gegen den Platzmangel in den städtischen Versorgungshäusern (S. 279). — Bestimmung der einzelnen Versorgungshäuser (S. 280). — Pfründner-Entlohnungstarif (S. 280). — Krankenwartung (S. 280). — Verköstigung (S. 280). — Bauliche Herstellungen und Adaptierungen (S. 281). — Verpflegskosten (S. 281). — Aus Mitteln der Privatwohltätigkeit erhaltene Versorgungsanstalten (S. 281). — Bau des neuen Versorgungshauses in Lainz (S. 282).

XXI. Baupolizei . . . . . 283—290

A. Normative Bestimmungen . . . . . 283—285

B. Bautätigkeit und Handhabung der Baupolizei . . . . . 285—290
Behördlich genehmigte Bauten (S. 285). — Zahl der Benützungsbewilligungen (S. 286). — Zuwachs an Gebäuden (S. 286). — Tatsächlich ausgeführte Bauten (S. 286). — Umbau der Häuser mit 18jähriger Steuerfreiheit (S. 286). — Zahl der Häuser, Wohnungen und Wohnungsbestandteile (S. 286). — Wichtigere Bauten (S. 286, 287). — Wichtigere Industriebauten (S. 287). — Baulinien- und Niveaubestimmungen (S. 287—289). — Grundabteilungen (S. 289—290). — Städtische Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel (S. 290).

Seite

XXII. Feuerlöschwesen und Vorkehrungen gegen Überschwemmungen . . . . . 291—301

A. Feuerlöschwesen . . . . . 291—299

a) Normative Bestimmungen 291

b) Städtische Feuerwehr . . . . . 291—299

1. Organisation . . . . . 291—294

Administrative Angelegenheiten (291). — Personal (S. 291, 292). — Telegraphen- und Feuermeldewesen (S. 292, 293). — Lösch- und Rettungsgeräte (S. 293, 294). — Bespannungswesen (S. 294). — Unterkunftslokalitäten (S. 294).

2. Tätigkeit der Feuerwehr . . . . . 294—295

Anzeigen über Brände und Unfälle, Ausrückungen (S. 214). — Die Beteiligung der Wiener Feuerwehr an der Ausstellung für Feuerschutz- und Feuerrettungswesen in Berlin 1901 (S. 295). — Die Feuerwehr-Ausstellung in Wien (S. 295).

3. Größere oder bemerkenswerte Brände im Jahre 1901 . . . . 295—298

4. Spenden und Stiftungen für die städtische Feuerwehr 298

5. Freiwillige Feuerwehren . . . . . 298—299

6. Auslagen für das Feuerlöschwesen 299

B. Vorkehrungen gegen Überschwemmungen . . . . . 299—301

XXIII. Kultus, Eheangelegenheiten und Matrikenführung . . . . . 302—304

A. Kultusangelegenheiten . . . . . 302—304

a) Patronatsangelegenheiten 302

b) Herstellungen an städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen . . . 302

c) Herstellungen in Kirchen und Pfarrhöfen fremden Patronates . . . 303

d) Bau neuer Kirchen und Pfarrhöfe 303

e) Beitragsleistungen für sonstige Kultusbedürfnisse . . . . . 303—304

B. Eheangelegenheiten 304

a) Normative Bestimmungen 304

b) Eheaufgebote und Eheschließungen vor dem Magistrate 304

C. Matrikenführung 304

a) Normative Bestimmungen 304

b) Matrikenführung des Magistrates 304

XXIV. Unterricht . . . . . 305—334

A. Schulbehörden . . . . . 305—306

Bezirksschulrat (S. 305). — Schulinspektionsbezirke (S. 305). — Ortsschulräte (S. 305, 306).

B. Fonds und Stiftungen für Unterrichtszwecke . . . . . 306—308

a) Lehrerpensionsfonds . . . . . 306—307

b) Stiftungen für Unterrichtszwecke . . . . . 307—308

C. Städtische Volksschulen . . . . . 308—324

a) Schulbauten, Schulgebäude und Schuleinrichtung . . . . . 308—317

Volksschule in der Kleinen Sperlgasse im II. Bezirke (S. 308). — Schulgebäude im X. Bezirke, Laimäckergasse (S. 308—309). — Volksschule, XI., Enkplatz (S. 309). — Knaben-Volksschule, XIV., Goldschlagstraße (S. 309). — Volksschule, XVI., Grubergasse (S. 310). — Volksschule, XVIII., Alseggerstraße—Ferrogasse (S. 310). — Volksschule, XX., Rafaelgasse (S. 311). — Umänderungen in Schulhäusern (S. 311, 312). — Rekonstruktionen an den Heiz- und Lüftungsanlagen (S. 312). — Grunderwerbungen für Schulbauzwecke (S. 312). — Schulhygiene (S. 312). — Zahl der städtischen Schulgebäude, die Eigentumsverhältnisse daran und Anzahl der

Seite

darin untergebrachten Schulen (S. 312). — Veränderungen in der Einrichtung und Organisation der Schulen (S. 313—315). — Schaffung eines neuen Lehrmittelverzeichnisses (S. 313, 314). — Gasheizung (S. 314). — Beleuchtung (S. 314). — Beistellung von Schulfahnen (S. 314). — Beistellung von Kaiserbildern (S. 314). Exkurrendo-Station auf dem Kahlenberge (S. 315). — Schulleiterwohnungen (S. 315). — Benützung der städtischen Schulen durch schulfremde Personen (S. 315–317). — Turnvereine (S. 315). — Volkstümliche Universitätskurse (S. 315). — Mädchengymnasium (S. 315). — Knabenhandarbeit (S. 316). — Jugendspiele (S. 316). — Stenographie-Unterricht (S. 316).

b) Lehrpersonen an den städtischen Volksschulen . . . . . 317—320

Auszahlung von gnadenweisen Ferienremunerationen an Substituten (S. 317). — Remunerierung der Schulleiter aus Anlaß von Spät- und Wechselunterricht (S. 317). — Verwendung städtischen Brennmaterials zur Beheizung der Schulleiterwohnungen (S. 317). — Überklassen-Remunerationen für provisorische Schulleiter (S. 317). — Anrechnung von Urlauben bei Anweisung der höheren Remuneration für Lehrpersonen der französischen Sprache (S. 317). — Überstunden-Remuneration in Krankheitsfällen (S. 318). — Remuneration für die Verwendung eines Volksschullehrers an einer Bürgerschule (S. 318). — Einstellung der Bezüge im Falle einer Disziplinaruntersuchung und Anweisung einer bloßen Alimentation (S. 318). — Schaffung eines Lehrerpensionsgesetzes (S. 318). — Veränderungen im Status der definitiven Lehrpersonen (S. 319, 320).

c) Schüler der städtischen Volksschulen 320

Zahl der Schüler (S. 320). — Schulversäumnisse der Schüler (S. 320). — Statistik über die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Schulkinder (S. 320).

d) Bekleidung und Ausspeisung armer Schulkinder . . . . . 320—321

e) Anschaffung von Lernmitteln für arme Schulkinder . . . . . 321—323

f) Lehrer- und Schülerbüchereien, Lehrmittelsammlungen . . . . . 323—324

g) Finanzielles 324

D. Städtische Kindergärten . . . . . 325—326

E. Jugendspielplätze und Schulgärten 326

F. Städt. Unterrichtsanstalten für nicht vollsinnige Kinder . . . . . 326—327

G. Städtische Mittelschulen . . . . . 327—330

K. k. Staatsrealschule im XVI. Bezirke (S. 327, 328). — K. k. Staatsgymnasium im XVIII. Bezirke (S. 328, 329). — Kosten für Herstellungen in den vom Staate übernommenen ehemaligen städtischen Mittelschulen (S. 329). — Herstellungen in den Mittelschulen (S. 330). — Ausgaben der Gemeinde für Mittelschulen (S. 330).

H. Das städtische Pädagogium 330

J. Gewerbliche Lehranstalten . . . . . 331—334

Errichtung neuer gewerblicher Schulen, Eröffnung von Parallelabteilungen und neuen Unterrichtsabteilungen an solchen Schulen (S. 331, 332). — Benützung von Schulräumen zu gewerblichen Unterrichtszwecken (S. 332). — Beteilung mit Badekarten (S. 332). — Niedere gewerbliche Lehranstalten (S. 332, 333). — Höhere gewerbliche Lehranstalten (S. 333, 334). — Diehlsche Fortbildungsschule für Mädchen im V. Bezirke (S. 334).

Seite

XXV. Städtische Sammlungen und Archiv . . . . . 335—340

A. Bibliothek 335

B. Historisches Museum 336

C. Archiv . . . . . 336—340

XXVI. Kaiser-Jubiläums-Stadttheater 341

XXVII. Wiener Kommunal-Sparkassen . . . . . 342—344

XXVIII. Reichsrats- und Landtagswahlen . . . . . 345—347

A. Reichsratswahlen . . . . . 345—347

B. Landtagswahlen 347

XXIX. Gewerbewesen . . . . . 348—378

A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne . . . . . 348—369

a) Reformen im Gewerbewesen . . . . . 348—352

Organisierung der Handels- und Gewerbekammern (S. 348). — Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz (S. 348). — Detailverkauf von Zelluloid (S. 348). — Verkehr mit Mineralölen (S. 348). — Begutachtung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (S. 349 ff.).

b) Normative Erlässe und Entscheidungen . . . . . 352—357

c) Arbeiterschutz und Sonntagsruhe . . . . . 357—359

d) Handelsverträge 359

e) Umfang und Ausübung der Gewerbe . . . . . 359—361

f) Gewerbegerichtswahlen . . . . . 361—362

g) Gewerbliche Genossenschaften . . . . . 362—366

Zahl der Genossenschaften (S. 362). — Entscheidungen oder Verfügungen, betreffend die Genossenschaften (S. 362). — Anträge des Magistrates zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (S. 363—365). — Zahl der genossenschaftlichen Gehilfen-Krankenkassen (S. 365). — Entscheidungen und Erlässe über Angelegenheiten der Gehilfenkrankenkassen (S. 365, 366). — Lehrlingskrankenkassen (S. 366). — Meisterkrankenkassen (S. 366).

h) Privilegien-, Patent-, Marken- und Musterschutz-Angelegenheiten . . 366

i) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Aktiengesellschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmungen . 367

k) Hausierwesen . . . . . 367—368

l) Feilbietungen 369

B. Unfall- und Krankenversicherung . . . . . 369—378

Revision der Gesetze (S. 369). — Bedingungen für den Fortbezug der Unfallsrenten und die Gewährung des Anspruches auf Hinterbliebenenrente nach den deutschen Unfallversicherungsgesetzen bei Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (S. 369).

a) Unfallversicherung . . . . . 369—372

Gebarungsergebnis der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien (S. 369, 370). — Zahl der einkatastrierten unfallversicherungspflichtigen Betriebe (S. 370). — Strafamtshandlungen (S. 370). — Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen (S. 371). — Wichtige Entscheidungen und Verordnungen (S. 371, 372).

Seite

b) Krankenversicherung . . . . . 372—377
Neufestsetzung des üblichen Taglohnes (S. 372). — Wiener Bezirks-krankenkasse (S. 372, 373). — Betriebskrankenkassen (S. 373). — Baukrankenkassen (S. 374). — Vereins-Krankenkassen (S. 374). — Registrierte Hilfskassen (S. 374). — Strafamtshandlungen (S. 374). — Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht (S. 374). — Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Krankenversicherungs-Angelegenheiten (S. 374 ff).

c) Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete) . . 377—378
A. Krankenfürsorge (S. 377, 378); B. Unfallfürsorge (S. 378).

XXX. Militärangelegenheiten . . . . . 379—387

A. Normative Bestimmungen . . . . . 379—380

a) In Bezug auf das Heer und die Landwehr . . . . . 379—380

b) In Bezug auf den Landsturm 380

c) In Bezug auf Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten . . 380

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr . . . . . 380—381

a) Stellung der Einheimischen . . . . . 380—381

b) Stellung der Fremden 381

C. Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr 382

D. Landsturm . . . . . 382—384

E. Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten . . . . . 384—386

a) Einquartierungsangelegenheiten . . . . . 384—386
Bau der Landwehrkaserne im XIII. Bezirke (S. 385, 386). — Landwehr-Truppenspital (S. 386).

b) Vorspannsangelegenheiten 386

c) Pferdeklassifikation und Fuhrwerkszählung 386

F. Militärtaxwesen . . . . . 386—387

XXXI. Gewerbliche und Kreditunternehmungen der Gemeinde . . . . . 388—428

A. Lagerhaus der Stadt Wien . . . . . 388—393

B. Städtische Gaswerke . . . . . 393—401
Lösung der Prozesse zwischen der Gemeinde Wien und der Österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft (S. 393, 394). — Änderung des Organisationsstatuts für die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" (S. 394—396). — Instruktion für den Werksarzt (S. 396). — Erweiterung des Beleuchtungsgebietes (S. 397). — Beleuchtungsverträge der Gemeinden Hadersdorf-Weidlingau und Weidling bei Klosterneuburg (S. 397). — Betrieb und finanzieller Erfolg (S. 397—401).

C. Städtische Elektrizitätswerke . . . . . 401—423

1. Baugeschichte . . . . . 401—414

a) Zentralen und ihre Nebengebäude und Hilfsanlagen . . . . . 401—409
Betriebsgebäude der Bahnzentrale (S. 401, 402). — Betriebsgebäude der Lichtzentrale (S. 402—405). — Verwaltungsgebäude (S. 405). — Beamten- und Arbeiterwohnhaus (S. 405). — Kohlen-Schleppbahn (S. 405—407). — Kühlwasserbeschaffungsanlage (S. 407—409). — Erprobung der Betriebsfähigkeit (S. 409).

b) Unterstationen . . . . . 409—410

c) Kabelnetz . . . . . 410—414

Seite

2. Verwaltung und Bauleitung, Vorbereitungen für den Betrieb . . . 414—423
Gemeinderatsausschuß zur Durchführung des Baues städtischer Elektrizitätswerke (S. 414). — Verhältnis zur Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien (S. 414—417). — Einleitung des Konsumgeschäftes (S. 418—422). — Strombezugsbedingungen (S. 419—421). — Verhandlungen mit der Gemeinde Floridsdorf (S. 422). — Sonstige Vorkommnisse (S. 422, 423).

D. Rathauskeller . . . . . 424—425

E. Städtische Pfandleihanstalt . . . . . 425—427

F. Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt . . . . . 427—428

Kundgebungen, Feste und Feierlichkeiten, Begrüßungen.

Wie in den Vorjahren hat es die Vertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt auch in dieser Berichtsperiode als eine ihrer ersten Pflichten erachtet, bei freudigen und festlichen sowie traurigen Ereignissen, welche Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses betrafen, den patriotischen Gefühlen der Bevölkerung durch entsprechende Anteilnahme und Kundgebung einen würdigen Ausdruck zu verleihen.

Anläßlich der am 3. Jänner erfolgten Entbindung Ihrer k. u. k. Hoheit der Erzherzogin Augusta, desgleichen anläßlich der am 20. März erfolgten Entbindung Ihrer k. u. k. Hoheit der Erzherzogin Blanca, dann anläßlich der am 19. November erfolgten Entbindung Ihrer k. u. k. Hoheit der Erzherzogin Marie Valerie wurden durch den Bürgermeister sowohl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät als auch den durchlauchtigsten Elternpaaren die ehrerbietigsten Glückwünsche der Stadt Wien unterbreitet.

Anläßlich der Entbindung der Fürstin Sophie v. Hohenberg, Gemahlin Seiner k. u. k. Hoheit des Erzherzogs Franz Ferdinand, am 24. Juli, richtete der Vizebürgermeister Strobach im Namen der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt ein Glückwunschschreiben an Seine k. u. k. Hoheit.

In der Gemeinderatssitzung vom 15. Oktober machte der Bürgermeister Dr. Lueger die Mitteilung, daß er anläßlich der Verlobung Ihrer k. u. k. Hoheit der Erzherzogin Elisabeth Maria, Tochter weiland Seiner k. u. k. Hoheit des Kronprinzen Erzherzog Rudolf, mit dem Prinzen Otto zu Windisch-Graetz sowohl Seiner Majestät dem Kaiser die Glückwünsche der Stadt Wien unterbreitet als auch dem Vater des durchlauchtigsten Bräutigams den Glückwunsch der Stadt Wien zum Ausdrucke gebracht habe.

Derselbe Vorgang wurde auch anläßlich der am 22. Dezember erfolgten Verlobung Ihrer k. u. k. Hoheit der Erzherzogin Maria Christina mit Sr. Durchlaucht dem Prinzen Emanuel zu Salm-Salm eingehalten.

Am 30. März wurde Ihre k. u. k. Hoheit die Erzherzogin Gisela Augusta in noch jugendlichem Alter vom Tode ereilt. Anläßlich dieses schmerzlichen Verlustes wurde sowohl Seiner Majestät dem Kaiser als auch dem höchsten Elternpaare, Ihren k. u. k. Hoheiten Erzherzog Josef August und Erzherzogin Augusta, der Ausdruck des Beileides der Reichshauptstadt unterbreitet.

Eine patriotische Feier bildete in den ersten Septembertagen auf der Höhe des Schneeberges die Einweihung des zum Andenken und zu Ehren weiland Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Elisabeth erbauten Elisabeth-Kirchleins. Bei der in Gegenwart Seiner k. u. k. Hoheit des Erzherzogs Rainer gelesenen ersten heiligen Messe war auch die Reichshauptstadt durch ihren Bürgermeister vertreten.

Der Ball der Stadt Wien am 9. Februar wurde, gleichwie schon öfter in früheren Jahren, durch die Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers ausgezeichnet. Die Damenspende enthielt Ansichten aus dem Quellengebiete der zweiten Hochquellenleitung.

Am 22. Juni besichtigte Seine Majestät der Kaiser den Neubau des auf den Gründen des Wilhelminenspitales in Ausführung begriffenen „Kaiser-Jubiläums-Kinderspitales", wobei der Bürgermeister Dr. Lueger nähere Auskünfte erteilte.

Am 29. Jänner erschienen Ihre k. u. k. Hoheiten Erzherzog Leopold Salvator und Erzherzogin Blanca im Rathause und besichtigten, durch den Bürgermeister Dr. Lueger und den Vizebürgermeister Strobach ehrfurchtsvoll begrüßt, die in einem Ecksalon des Festsaales ausgestellten Bilder des Malers Weeser-Krell und sodann die Sitzungssäle, die Sammlungen und den Rathauskeller.

Am 15. Mai besuchte Seine k. u. k. Hoheit Erzherzog Leopold Salvator die städtischen Gaswerke und wurde daselbst durch den Bürgermeister ehrfurchtsvollst begrüßt.

Zu Beginn der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 5. März machte Bürgermeister Dr. Lueger die nachstehende, von der Versammlung durch Erheben von den Sitzen und mit Beifall zur Kenntnis genommene Mitteilung:

Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. vollendet am 2. März sein 91. Lebensjahr. Ich habe aus diesem Anlasse Seiner Exzellenz dem Herrn Nuntius Taliani nachfolgendes Schreiben für Seine Heiligkeit unterbreitet:

„Heiliger Vater!

Zur Freude der ganzen Christenheit vollendest Du, Heiliger Vater, durch die Güte Gottes Dein 91. Lebensjahr und tausende Herzen erheben sich heute mit heißen Dankgebeten zum Himmel für die unendliche Freude, die der Allmächtige Dir, Heiliger Vater, erweist, daß er Dich in ungetrübter Frische Deines heiligen Amtes walten läßt.

Nimm, Heiliger Vater, mit Wohlwollen den Glückwunsch Deines Dir und der heiligen Kirche treu ergebenen Sohnes entgegen, der mit seinen christlichen Mitbürgern zu Gott dem Allmächtigen fleht, daß er Dir zum Wohle der gesamten Menschheit noch viele Lebensjahre verleihen möge."

Vom 14. bis 18. April weilte der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen, Friedrich Wilhelm, in Wien; an den ihm zu Ehren veranstalteten Hoffestlichkeiten nahm auch der Bürgermeister teil.

Zu Beginn der Gemeinderatssitzung vom 25. Jänner teilte der Bürgermeister mit, daß er anläßlich des Ablebens der Königin Viktoria von England an den bevollmächtigten Botschafter des Königreiches Großbritannien eine Beileid-Zuschrift gerichtet habe.

In der Gemeinderatssitzung vom 17. September hielt der Bürgermeister dem an den Folgen eines meuchlerischen Attentates verschiedenen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika Mac Kinley einen von der Versammlung stehend angehörten Nachruf und teilte mit, daß er an den Gesandten der Vereinigten Staaten eine Zuschrift als Ausdruck der Teilnahme der Reichshauptstadt gerichtet habe.

Am 21. April waren es 400 Jahre, daß durch Dekret des Kaisers Maximilian I. die „Regierung der niederösterreichischen Lande" ins Leben gerufen und organisiert wurde. In der Gemeinderatssitzung vom 23. April brachte der Bürgermeister das Schreiben Seiner Exzellenz des Statthalters zur Kenntnis, womit dieser die aus Erz angefertigte Erinnerungs-Plaquette für das Museum der Stadt Wien übermittelte.

Anläßlich des im Juni gefeierten Jubiläums des 700jährigen Bestandes des Stiftes Lilienfeld brachte der Bürgermeister dem hochwürdigen Abte dieses Stiftes schriftlich die Glückwünsche der Reichshauptstadt zur Kenntnis.

Den am 26. und 27. Oktober in Brixen anläßlich des 1000jährigen Ortsbestandes veranstalteten Festlichkeiten wohnte eine Deputation der Reichshauptstadt unter Führung des Bürgermeisters bei.

Anläßlich der zweihundertsten Wiederkehr des Todestages des Feldmarschalls Ernst Rüdiger Grafen von Starhemberg wurde in der Schottenkirche am 4. Juni eine Gedächtnisfeier veranstaltet. Dabei war die Stadt Wien durch den Bürgermeister vertreten, der am folgenden Tage im Gemeinderate dem heldenmütigen Verteidiger Wiens einen seine Verdienste würdigenden Nachruf hielt. —

Gelegentlich einer im Abgeordnetenhause des Reichsrates über die Disziplinar-Angelegenheit eines städtischen Lehrers und den darauf bezüglichen Bericht des Immunitäts-Ausschusses eröffneten Debatte war der Bürgermeister Dr. Lueger heftigen Angriffen ausgesetzt, die den Gemeinderat in der Sitzung vom 5. Juni zu dem folgenden Beschlusse bewogen:

Veranlaßt durch die Beschimpfungen und Bübereien, denen der Bürgermeister der Stadt Wien in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 29. März und vom 29. Mai 1901 seitens einiger Abgeordneter ausgesetzt war, die sich alldeutsch nennen, während sie in Wahrheit religiöse Hetzer und Schädiger des deutschen Volkes in Österreich sind, versichert der Gemeinderat der Stadt Wien als Vertreter der Bevölkerung seinen Bürgermeister Dr. Karl Lueger, der immer zu den größten Zierden des österreichischen Abgeordnetenhauses gehörte, unwandelbarer Wertschätzung und Hochachtung und bittet ihn, unbeirrt durch solche rohe Beleidigungen, wie bisher, so in aller Zukunft, für das Wohl der angestammten Bevölkerung mit gewohnter Kraft und Entschiedenheit aufzutreten, zum Heile unseres Vaterlandes Österreich und zum Wohle seiner gesamten deutschen Bevölkerung. —

Zahlreiche Feierlichkeiten wurden teils von der Gemeinde veranstaltet, teils unter Mithilfe oder Teilnahme der Gemeindevertreter abgehalten.

Am 11. November fand in dem festlich geschmückten Gemeinderatssitzungssaale in Anwesenheit der Mehrheit der Gemeinderäte, der Bezirksvorsteher, der Spitzen der städtischen Ämter und eines zahlreichen geladenen Publikums die feierliche Überreichung des Ehrenbürger-Diploms an den Bürgermeister Dr. Karl Lueger statt. Vizebürgermeister Strobach hielt an den Gefeierten eine Ansprache, worauf der Text der Urkunde zur Verlesung gebracht wurde.

Nach der seit einer Reihe von Jahren beobachteten Übung wurden auch im Berichtsjahre die neu errichteten städtischen Schulgebäude der kirchlichen Weihe unterzogen; so die Schulgebäude XVI., Grubergasse und XIV., Goldschlagstraße am 1. Oktober, XX., Rafaelgasse am 12. November, X., Laimäckergasse am 13. November und XVIII., Alseggerstraße am 20. November.

Auch bei der im k. k. Staatsgymnasium (ehemals Piaristengymnasium) im VIII. Bezirke am 16. November anläßlich des 200jährigen Bestandes dieser Anstalt in Anwesenheit hervorragender Gäste veranstalteten Feier war Vizebürgermeister Doktor Neumayer in Vertretung des Bürgermeisters der Reichshauptstadt zugegen.

Am 18. Mai wurde das Denkmal des Schottenfelder Pfarrers Urban Loritz in der Parkanlage auf dem nach ihm benannten Platze, am 3. Oktober das vom „Verein der Gärtner und Gartenfreunde" in Hietzing dem ersten Präsidenten der österreichischen Gartenbaugesellschaft und verdienstvollen Naturfreunde Karl Alexander Freiherrn von Hügel errichtete Denkmal und am 24. Oktober das für den Wiener Tondichter Johann Strauß von seinen Hinterbliebenen auf seiner letzten Ruhestätte errichtete Denkmal in Gegenwart des Bürgermeisters feierlich enthüllt.

Die an Stelle des anläßlich der Wienflußregulierung zerstörten „Kinderparkes" neu hergestellte Gartenanlage wurde am 13. Juli durch den Bürgermeister Dr. Lueger eröffnet.

Am 1. Oktober wurde der in der Nähe des Schmelzer Hochquellenreservoirs an der Märzstraße in Rudolfsheim hergestellte „Kaiser-Jubiläums-Kinderspielplatz" durch den Bürgermeister in Gegenwart zahlreicher Festgäste der allgemeinen Benützung übergeben.

Am 12. Oktober erfolgte die feierliche Einweihung der Filiale der n.-ö. Landesfindelanstalt im XVIII. Bezirke, Gersthoferstraße; Bürgermeister Dr. Lueger war bei der Feier in Vertretung der Reichshauptstadt zugegen.

In der neu erbauten St. Antoniuskirche in Favoriten wurde am 10. November der Akt der Weihe vollzogen und unter Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers das erste heilige Meßopfer dargebracht; die Gemeinde war bei der erhebenden Feier durch den Bürgermeister, die beiden Vizebürgermeister und zahlreiche Stadt- und Gemeinderäte vertreten.

Am 12. November wurde im Beisein Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät die feierliche Schlußsteinlegung des neuen Gebäudes des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes im I. Bezirke vollzogen; auch bei dieser Feier war der Bürgermeister zugegen.

Am 1. Dezember wurde in Gegenwart Ihrer k. u. k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Maria Josefa die im III. Bezirke, Dietrichgasse, vom „Vereine für Kinderschutzstationen" neu errichtete Tagesheimstätte eingeweiht, wobei in Vertretung der Gemeinde der Bürgermeister Dr. Lueger erschienen war.

Mit besonderer Feierlichkeit wurde am 2. Dezember der Schlußstein der von der Gemeinde Wien im XIII. Bezirke erbauten „Kaiser Franz Josefs-Landwehrkaserne" gelegt. Seine k. u. k. Apostolische Majestät wurde beim Erscheinen durch den Bürgermeister ehrerbietigst empfangen.

Der im XIV. Bezirke über die Geleiseanlagen der Westbahn führende neu erbaute „Rustensteg" wurde am 3. Dezember in Anwesenheit des Bürgermeisters, beider Vizebürgermeister und mehrerer Gemeinderäte in feierlicher Weise eröffnet.

Wenn auch nicht im Weichbilde vollzogen, so doch von lokalhistorischer Bedeutung für die Stadt war eine Feier, die am 7. Dezember bei Göstling vor sich ging und dem Beginne der Arbeiten für die zweite Hochquellenleitung galt. Der Bürgermeister Dr. Lueger eröffnete die Arbeiten durch Abgabe des ersten Sprengschusses für den Stollen durch die Göstlinger Alpen.

Am 1. Dezember fand die zweite Generalversammlung der Wiener Bürgervereinigung im Festsaale des Rathauses statt, die vom Bürgermeister mit einer Ansprache begrüßt wurde.

Am selben Tage wurden ebendaselbst in Gegenwart zahlreicher geladener Gäste 40 Knaben mit Altersrentenpolizzen und 40 Mädchen mit Aussteuerpolizzen aus der städtischen Kaiser Franz Josef-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt beteilt, wobei der Bürgermeister in einer Ansprache die Gründung und den Zweck der vorbezeichneten Anstalt sowie den Wert der den Kindern gewidmeten Gaben erläuterte. —

Im Berichtsjahre ist in Wien eine Reihe von Versammlungen und Kongressen zusammengetreten.

Mit Rücksicht auf die Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896 und auf eine Reihe brennender Fragen sah sich die Gemeinde Wien veranlaßt, den dritten österreichischen Städtetag und zwar mit Beschränkung auf die ein eigenes Statut besitzenden Gemeinden nach Wien einzuberufen. Am 23. und 24. Februar fanden die Beratungen statt; die Beschlüsse wurden in Erfüllung des am Städtetage gegebenen Mandates durch das Präsidium des Wiener Gemeinderates in einer Denkschrift zusammengefaßt, um sie der Regierung, beiden Häusern des Reichsrates und dessen sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Die Teilnehmer des Städtetages wurden seitens der Gemeinde im Rathauskeller bewirtet; nach Abschluß der Beratungen wurde das städtische Gaswerk besichtigt.

Am 30. März hielt die k. k. Zoologisch-botanische Gesellschaft anläßlich der Feier ihres fünfzigjährigen Bestandes eine Festversammlung ab, in welcher sie vom Vizebürgermeister Dr. Neumayer namens der Stadt Wien beglückwünscht wurde; auch der achte internationale Kongreß gegen den Alkoholismus, der vom 9. bis 13. April tagte, wurde durch den Vizebürgermeister Dr. Neumayer begrüßt.

Der zweite österreichische Fleischhauer- und Fleischselcherverbandstag, der mit einer Fachausstellung in den Räumen des zweiten Kaffeehauses im Prater verbunden war und vom 6. bis 7. September tagte, desgleichen der am 22. September zusammengetretene Verbandstag österreichischer Tierschutzvereine wurden durch den Bürgermeister Dr. Lueger begrüßt.

Besonders festlich gestaltete sich die Begrüßung der Teilnehmer an der 41. Jahresversammlung des Deutschen Vereines von Gas- und Wasserfachmännern, die am 17. Juni eröffnet und namens der Stadt Wien durch den Bürgermeister Dr. Lueger willkommen geheißen wurde. Die Teilnehmer besichtigten am Nachmittage des 18. Juni die städtischen Gas- und Elektrizitätswerke und wurden am Abende desselben Tages im Festsaale des Rathauses empfangen und bewirtet. Zwei Denkschriften: „Die Wasserversorgung, sowie die Anlagen der städtischen Elektrizitätswerke, die Wienflußregulierung, die Hauptsammelkanäle, die Stadtbahn und die Regulierung des Donaukanales in Wien“ und „Die Erbauung der Wiener städtischen Gaswerke“ gelangten an die Teilnehmer des Kongresses zur Verteilung. Die aus Anlaß dieser Versammlung in den Räumen der k. k. Gartenbaugesellschaft veranstaltete Gas- und Wasserfachausstellung war am 28. Mai in Anwesenheit des Protektors, Seiner k. u. k. Hoheit des Erzherzogs Leopold Salvator, feierlich eröffnet worden.

Am 4. Oktober trat der Pomologen-Kongreß im Sitzungssaale des alten Rathauses zusammen; am 6. Oktober wurde in denselben Räumen der zweite allge-

meine österreichische Gärtnertag eröffnet; Bürgermeister Dr. Lueger begrüßte die Versammelten im Namen der Gemeinde. Auch wurden die Teilnehmer des Gärtnertages durch den Bürgermeister im Rathause festlich empfangen. Im Anschlusse an die erwähnten Versammlungen wurde vom 2. bis 8. Oktober in den Räumen des fürstlich Schwarzenbergschen Gartens eine österreichische Reichs-Gartenbauausstellung veranstaltet, die am 5. Oktober durch den Besuch Seiner Majestät des Kaisers ausgezeichnet wurde.

Die Ausstellung derjenigen Objekte der Wiener städtischen Feuerwehr, welche auf der internationalen Ausstellung für Feuerschutz- und Rettungswesen in Berlin mit dem ersten Preise ausgezeichnet worden waren, wurde am 29. Oktober in feierlicher Weise durch den Bürgermeister in der Volkshalle des Rathauses eröffnet und am 9. November von Seiner Majestät dem Kaiser besichtigt.

Die vorerwähnte Ausstellung in Berlin war in Verbindung mit dem daselbst im Juni abgehaltenen Internationalen Feuerwehr-Kongresse veranstaltet worden; zu diesem Kongresse, desgleichen zu dem vom 2. bis 4. September in Breslau abgehaltenen V. Verbandstag des deutsch-österreichischen Verbandes für Binnenschiffahrt, ferner zu dem vom 9. bis 14. September in Ofen-Pest veranstalteten Internationalen Kongreß für Materialprüfung der Technik und zu der am 12. und 13. September in Lübeck stattgefundenen Jahresversammlung des Deutschen Vereines für Armenpflege und Wohltätigkeit wurden seitens der Gemeinde Wien Vertreter, beziehungsweise Beamte entsendet.

Ein feierlicher und herzlicher Empfang wurde dem Kölner Männergesang-Vereine bei seiner Ankunft am 11. April bereitet; am Abend des 15. April wurden die Gäste aus Köln vom Bürgermeister in den Festräumen des Rathauses feierlich empfangen und bewirtet. Der Bürgermeister Dr. Lueger wurde später von dem Vereine zum Ehrenmitgliede ernannt.

Andere Gäste aus dem verbündeten Nachbarreiche haben am 27. September den Boden der Reichshauptstadt betreten; an diesem Tage traf das auf der Rückkehr aus China nach der Heimat begriffene 2. ostasiatische Bataillon des preußischen Infanterieregimentes Nr. 2 in Wien ein und wurde auf dem Südbahnhofe festlich empfangen; namens der Gemeinde richtete der Bürgermeister an die Offiziere und die Mannschaft herzliche Worte der Begrüßung. Den Offizieren des Bataillons wurde ein Album mit Wiener Stadtbildern als Erinnerungsgabe überreicht. —

Bei der am 12. Mai in der Metropolitankirche zu St. Stephan vorgenommenen Konsekration des hochwürdigen Propstes und Prälaten Dr. Godfried Marschall zum Bischof von Ortosia und zweiten Weihbischof von Wien war unter den Festgästen auch der Bürgermeister Dr. Lueger mit dem Vizebürgermeister Dr. Neumayer zugegen; am 19. Dezember wurde Sr. bischöflichen Gnaden dem Weihbischofe Dr. Marschall die ihm vom Gemeinderate verliehene doppeltgroße goldene Salvator-Medaille feierlich überreicht.

Dem Sektionschef im k. k. Eisenbahnministerium Friedrich Bischoff Edlen von Klammstein, verdient um die Leitung des Stadtbahnbaues, wurde anläßlich seines am 22. August stattgehabten 50 jährigen Dienstjubiläums, desgleichen dem Generaltruppen-Inspektor FZM. Johann Freiherrn von Waldstätten anläßlich des 50jährigen Militärdienstjubiläums der Glückwunsch der Gemeinde übermittelt.

Auch Seine bischöfliche Gnaden Hof- und Burgpfarrer Dr. Laurenz Mayer wurde aus Anlaß seines am 15. September stattgehabten Jubiläums der 25jährigen Amtstätigkeit an der Hofburgpfarre durch den Bürgermeister beglückwünscht. —

Zu Beginn der Gemeinderatssitzung vom 31. Jänner machte der Bürgermeister die nachstehende Mitteilung:

Meine sehr geehrten Herren! Am 27. Jänner d. J. ist der große Tonkünstler Giuseppe Verdi gestorben. Ich habe aus diesem traurigen Anlasse an den Botschafter Italiens folgende Zuschrift gerichtet:

„Mit dem italienischen Volke trauern alle Kulturvölker an der Bahre des großen Meisters Giuseppi Verdi, dessen Genius eine der glänzendsten Epochen italienischer Musik ihrem Höhepunkte zugeführt hat und in dessen unsterblichen Werken die schöne Heimat des Meisters, der die Menschheit schon so viele Güter der Kunst zu verdanken hat, neuerdings geehrt wurde.

Nicht in letzter Reihe der Trauernden steht die Bevölkerung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, deren lebendige Beziehungen zur Kunst Italiens in ferne Vergangenheit zurückreichen und in deren Namen ich Euer Exzellenz die innigste Teilnahme an dem schweren Verluste Ihres Vaterlandes ausspreche, mit der Bitte, von diesen Gefühlen der Trauer auch die Angehörigen des verewigten Meisters gütigst in Kenntnis setzen zu wollen."

Auch sonst hat in diesem Jahre der Tod eine reiche Ernte gehalten und Opfer gefordert, die einen fühlbaren Verlust für das öffentliche Leben bedeuten.

Am 27. Jänner wurde die Leiche des Gemeinderates und Hausbesitzers Karl Johann Müller zu Grabe getragen; der Bürgermeister, beide Vizebürgermeister und zahlreiche Gemeinderäte gaben dem Verstorbenen das letzte Geleite; bereits in der Gemeinderatssitzung vom 25. Jänner hatte ihm der Bürgermeister einen ehrenden Nachruf gehalten.

In der Gemeinderatssitzung vom 21. Februar teilte der Bürgermeister mit, daß er anläßlich des Ablebens der Prinzessin und Herzogin Sophie von Arenberg an Ihre Durchlaucht die Herzogin Eleonore von Arenberg namens der Stadt Wien ein Beileidschreiben gerichtet habe und am Sarge der Verstorbenen, die stets von Wohlwollen gegen die Stadt Wien erfüllt und stets eine Beglückerin der Armen gewesen ist, einen Kranz habe niederlegen lassen.

Dem am 4. März verschiedenen Prälaten des Wiener Schottenstiftes Dr. Ernst Hauswirth hielt der Bürgermeister in der Gemeinderatssitzung vom 5. März einen Nachruf. Bei dem Leichenbegängnisse des Genannten, ebenso bei dem Leichenbegängnisse des am 7. März verstorbenen k. k. Regierungsrates und Ober-Stadtphysikus Dr. Emil Kammerer war der Bürgermeister Dr. Lueger mit dem Vizebürgermeister Strobach und zahlreichen Gemeinderäten unter den Trauergästen anwesend.

Desgleichen war die Gemeinde Wien bei dem Leichenbegängnisse des Pfarrers am Schottenfelde, P. Karl Stern, am 19. März und demjenigen des Pfarrers von Weinhaus, Dr. Josef Deckert, am 25. März durch den Bürgermeister vertreten; das Andenken des Zweitgenannten wurde noch dadurch besonders geehrt, daß der Platz um die St. Josef-Votivkirche in Weinhaus nach dem Verstorbenen benannt wurde.

Am 10. April schied der Gemeinderat Josef Schlesinger, Reichsrats- und Landtagsabgeordneter und o. ö. Professor an der k. k. Hochschule für Bodenkultur, aus dem Leben. In der Gemeinderatssitzung vom 12. April hielt der Bürgermeister dem Verstorbenen einen warmen Nachruf; auch sprach er, als der Kondukt am 16. April am Rathause vorüberzog, vor der Turmhalle noch Worte des Abschiedes. Der Stadtrat beschloß, dem Verstorbenen ein Ehrengrab zu widmen, ferner einen im VIII. Bezirke gelegenen Platz nach ihm zu benennen.

Im Alter von 94 Jahren hat der k. k. Hof- und Domkapellmeister zu St. Stephan und kaiserliche Rat Gottfried Preyer am 9. Mai die Augen für immer geschlossen. Der Bürgermeister ließ am Sarge des verdienten Wiener Bürgers einen Kranz niederlegen und war auch beim Leichenbegängnisse zugegen. Der Stadtrat widmete dem Verstorbenen ein Ehrengrab in der Musikergruppe auf dem Zentralfriedhofe.

Noch ein schwerer Verlust traf die Vertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, indem am 11. Dezember der Stadtrat Dr. Theodor Wähner einem schweren Leiden erlag. Der Bürgermeister würdigte die Verdienste des Genannten in der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember in einem Nachrufe. Der Kondukt bewegte sich nach der kirchlichen Einsegnung am Rathause vorüber nach dem Zentralfriedhofe, woselbst die Beisetzung in dem von der Gemeinde gewidmeten Grabe erfolgte; auch am Grabe sprach der Bürgermeister noch Worte des Abschiedes.

Am 6. September wurden die sterblichen Reste der Dichterin Karoline Pichler in das von der Gemeinde gewidmete Ehrengrab auf dem Zentralfriedhofe überführt; bei der Feier der Wiederbestattung war der Bürgermeister in Vertretung der Gemeinde zugegen.

I. Gemeindegebiet.

Das Gemeindegebiet der Stadt Wien, welches seit der auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 44, erfolgten Einverleibung der Vorortegemeinden bei einem Umfange von 63 Kilometer 17.812·17 Hektar umfaßt, hat im Jahre 1901 keine Änderung erfahren. Die Fläche des, mit Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, von dem II. Gemeindebezirke Leopoldstadt abgetrennten XX. Gemeindebezirkes Brigittenau ist noch nicht bekannt. Von dem gesamten Gemeindegebiete entfallen auf den Gemeindebezirk:

	in absoluter Zahl Hektar	in Prozenten zur Gesamtfläche
I (Innere Stadt)	282·84	1·59
II (Leopoldstadt) und XX (Brigittenau)	3.100·07	17·41
III (Landstraße)	603·71	3·39
IV (Wieden)	179·68	1·01
V (Margareten)	254·20	1·43
VI (Mariahilf)	138·75	0·78
VII (Neubau)	145·79	0·82
VIII (Josefstadt)	104·58	0·59
IX (Alsergrund)	264·71	1·49
X (Favoriten)	2.175·95	12·22
XI (Simmering)	2.211·17	12·41
XII (Meidling)	752·66	4·22
XIII (Hietzing)	2.387·55	13·40
XIV (Rudolfsheim)	207·80	1·17
XV (Fünfhaus)	127·30	0·71
XVI (Ottakring)	875·36	4·91
XVII (Hernals)	968·93	5·44
XVIII (Währing)	854·42	4·79
XIX (Döbling)	2.176·70	12·22

Mit Rücksicht auf die Art der Benützung entfallen von der Gesamtfläche:

	in absoluter Zahl Hektar	in Prozenten
auf die verbaute Fläche (Häuser und Hofräume)	2.379·36	13.36
„ Gärten und öffentliche Anlagen	2.234·92	12·55
„ Weingärten	589·02	3·31
„ Waldungen	2.310·45	12·97
„ Äcker, Wiesen und Weiden	7.228·73	40·58
„ Begräbnisplätze und unproduktive Flächen . .	332·75	1·87
„ Straßen und Wege	1.597·07	8·96
„ Eisenbahnen	577·50	3·24
„ Gewässer	562·37	3·16

Die Veränderungen in der Verteilung der Grundflächen infolge des Stadtbahnbaues, der Wienflußregulierung und der Umgestaltung des Donaukanales, ebenso geringe Veränderungen in dem Ausmaße einzelner Bezirke infolge von Parzellierungen und Arrondierungen an den Bezirksgrenzen, sind in den vorstehend angeführten Ziffern noch nicht aufgenommen und werden erst nach Vollendung dieser Arbeiten und Durchführung der hiebei erfolgten Grundtransaktionen nachgewiesen werden.

Über die Art der Benützung der Grundflächen in den einzelnen Gemeindebezirken geben die im III. Abschnitte der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthaltenen Angaben Aufschluß.

Die Verhandlungen wegen Neuvermessung des erweiterten Gemeindegebietes haben auch im Jahre 1901 keine Förderung erfahren.

II. Bevölkerung.

A. Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung.

(Heimatgesetznovelle — Heimat- und Bürgerrechts-Verleihungen — Auswanderungen.)

Die Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, durch die das Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, abgeändert wurde, hat unter anderem die Ersitzung des Heimatrechtsanspruches eingeführt. Hiemit ist die österreichische Heimatgesetzgebung wieder zu einer Einrichtung zurückgekehrt, die in ähnlicher Form schon in den alten, das Heimatrecht regelnden Normen enthalten war, im Konskriptionspatente von 1804, dem Gemeindegesetze von 1849, den Städtestatuten in den fünfziger Jahren und dem Gemeindegesetze von 1859.

Das Gesetz bestimmt im § 2, daß die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden darf, der nach Erlangung der Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorangehende Jahre sich ununterbrochen und freiwillig im Gebiete der Gemeinde aufgehalten hat, ohne der öffentlichen Armenversorgung anheim zu fallen. Freiwillige Entfernung unterbricht die Ersitzung, sofern nicht aus den Umständen, unter denen die Entfernung erfolgt, die Absicht erhellt, den bisherigen Wohnsitz beizubehalten. Unfreiwillige Abwesenheit bewirkt keine Unterbrechung, sondern bloß eine Hemmung des Laufes der Ersitzungsfrist. Abwesenheit infolge Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bewirkt weder eine Hemmung, noch eine Unterbrechung der Ersitzung. Als Akte der öffentlichen Armenversorgung sind nicht anzusehen die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, die Gewährung eines Stipendiums, endlich eine bloß vorübergehend gewährte Unterstützung.

Den Heimatrechtsanspruch kann nicht bloß derjenige geltend machen, der ihn ersessen hat, sondern auch seine Nachfolger im Heimatrechte (d. i. die Gattin und die zur Zeit der Ersitzung minderjährigen Kinder), sowie auch die bisherige Heimatgemeinde. Der einmal erworbene Heimatrechtsanspruch geht durch die Entfernung von dem bisherigen Aufenthaltsorte nicht verloren, sondern kann von dem Ersitzenden und seinen Familienmitgliedern noch durch zwei Jahre, von der bisherigen Heimatgemeinde sogar noch durch fünf Jahre geltend gemacht werden.

Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht erweislich ist, erwerben nach § 5 der Novelle unter den im § 2 festgesetzten Bedingungen den Anspruch auf die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband.

Für die Aufnahme in den Heimatverband auf Grund der Ersitzung darf eine Gebühr nicht verlangt werden; die für die Geltendmachung des Anspruches erforderlichen Gesuche, Dokumente ꝛc. sind stempelfrei.

Der Lauf der im § 2 normierten Ersitzungsfrist begann mit dem 1. Jänner 1891; mit dem 1. Jänner 1901 wurden somit die Bestimmungen der Heimatrechtsnovelle über die Ersitzung des Heimatrechtsanspruches praktisch wirksam.

Es ist klar, daß die Bestimmungen der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 geeignet sind, alsbald eine vollständige Umwälzung in den Heimatrechtsverhältnissen der anwesenden Bevölkerung herbeizuführen. Während der Geltung der Vorschriften des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 über die Aufnahme in den Heimatverband (1863—1900) nahm die Zahl der einheimischen, d. i. ortszuständigen Bevölkerung in den großen Städten des Reiches im allgemeinen nicht in demselben Maße zu, wie die Bevölkerung infolge des Zuzugs vom Lande zur Stadt anwuchs; denn abgesehen von dem Umstande, daß die Aufnahme im freien Belieben der Gemeinde stand, gehörten die Zugewanderten meist den minder bemittelten Klassen an und waren demnach nicht leicht in der Lage, die für die Aufnahme in den Gemeindeverband gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren zu bezahlen; so beträgt die Gebühr in Wien z. B. bei einem Aufenthalte von 5—10 Jahren für einen Inländer 200 K, für einen Ausländer 400 K.

Den weitaus überwiegenden Teil der anwesenden Bevölkerung in Wien bildeten daher die Ortsfremden. Nach den Ergebnissen der Volkszählung waren von 100 anwesenden Bewohnern im Jahre 1890: 65·46, im Jahre 1900: 62·02 nicht in Wien heimatberechtigt.

Da nun die Heimatgesetznovelle die Gebührenfreiheit der Aufnahme in den Heimatverband wenigstens für die Inländer mit klaren Worten aussprach, war mit Recht die Geltendmachung vieler ersessener Heimatrechtsansprüche zu erwarten. Überdies war durch die Bestimmung, daß auch die Heimatgemeinde für den Anspruchberechtigten dessen Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde erwirken kann, die Möglichkeit geschaffen, auch dort, wo die Partei aus Gleichgiltigkeit oder Unkenntnis die Erhebung des Anspruchs unterließ, ihre Aufnahme gegen oder ohne ihren Willen zu erwirken, eine Möglichkeit, von der die Gemeinden sebstverständlich umso gewisser Gebrauch zu machen suchten, als sie sich mit der Ausscheidung einer Familie aus ihrem Gemeindeverbande von der Gefahr befreiten, diese im Verarmungsfalle unterstützen, bezw. versorgen zu müssen.

Aufgabe der Gemeindeverwaltung war es zunächst, für die Bewältigung der den verschiedenen Gemeindeorganen aus der Durchführung der Heimatgesetznovelle erwachsenden Geschäfte und insbesondere für die Einhaltung der im § 6 des Gesetzes normierten sechsmonatlichen Frist für die Erledigung der Gesuche Sorge zu tragen. Zur Entscheidung über die eingebrachten Aufnahmsgesuche war der nach § 12 des Gemeindestatuts gewählte fünfundzwanziggliedrige Gemeinderats-Ausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes berufen, in dem sämtliche Gemeindebezirke vertreten sein müssen. Die Instruktion der Akten, die Einvernahme der Parteien, die Korrespondenz mit anderen Behörden wurden den magistratischen Bezirksämtern bezw. deren konskriptionsämtlichen Abteilungen übertragen.

In einer Reihe von Sitzungen beschäftigte sich der Magistrat mit der Abfassung einer eigenen Geschäftsanweisung für die konskriptionsämtlichen Abteilungen bei Durchführung der neuen Aufgaben. In der Zentrale des Magistrates wurde eine dem Armendepartement angegliederte Abteilung (XIa) zur Durchführung der Heimatgesetznovelle

geschaffen und dieser die Vorprüfung der an den Gemeinderats-Ausschuß geleiteten Gesuche und die Besorgung des Verkehres mit den Oberbehörden (Statthalterei, Ministerium des Innern) zugewiesen. Die Schaffung einer Zentralstelle für die Behandlung der Heimatrechts-Akten war notwendig, da nur auf diese Weise eine gleichförmige Praxis und einheitliche Behandlung der kontroversen Rechts- und Tatbestandsfragen erzielt werden konnte, zu denen die Auslegung der Heimatgesetznovelle reichlichen Anlaß gab.

Eine Folge der Geschäftsvermehrung und der Änderung in der Amtsorganisation war die Schaffung einer Magistrats-Sekretärstelle extra statum, dann zweier Diurnistenstellen für die Abteilung XIa (Gemeinderats-Beschluß vom 25. Juli), endlich von 24 Kanzlei-Praktikantenstellen im Konskriptionsamte (Gemeinderats-Beschlüsse vom 4. Jänner und vom 8. Oktober).

Die Behandlung der auf Grund der §§ 2 und 5 der Heimatgesetznovelle eingebrachten Gesuche wurde mit aller Beschleunigung in Angriff genommen, so daß der Gemeinderats-Ausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes, der im Laufe des Berichtsjahres neun Sitzungen abhielt, schon in der Sitzung vom 7. März in der Lage war, über die ersten derartigen Gesuche zu entscheiden.

Im Laufe des Jahres 1901 wurden auf Grund des § 2 der Heimatgesetznovelle 25.774 Staatsbürger in den Wiener Heimatverband aufgenommen; ihnen folgten im Heimatrechte 19.895 Frauen und 40.264 Kinder, zusammen also 60.159 Personen. Der Gesamtzuwachs der einheimischen Bevölkerung infolge der Ersitzung des Heimatrechtsanspruches betrug somit 85.933 Köpfe.

Die Gesamtzahl der vom Gemeinderats-Ausschusse für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes abgewiesenen Gesuche betrug 8844. Der überwiegende Teil davon entfällt auf die von Gemeinden für ihre Angehörigen eingebrachten Gesuche; die meisten derselben waren nämlich so wenig entsprechend belegt, daß eine meritorische Prüfung des geltend gemachten Heimatrechtsanspruches unmöglich war. Der Gemeinderats-Ausschuß ging bei der Entscheidung über diese Eingaben von der Erwägung aus, daß die ansuchende Gemeinde das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse ebenso nachweisen müsse, wie der Anspruchsberechtigte, wenn er selbst sein Recht geltend machen will.

Soweit die Partei einen gesetzlichen Anspruch auf die Aufnahme in den Gemeindeverband nicht besitzt, entscheidet über derartige Gesuche nach § 7 der Heimatgesetznovelle die Gemeinde nach freiem Ermessen mit Ausschluß jeder Berufung. Im Falle der Gesuchsgewährung sind Aufnahmsgebühren an die Gemeinde zu entrichten. Naturgemäß sank die Zahl derjenigen Personen, die auf diesem Wege das Heimatrecht in Wien erlangten, noch in stärkerem Maße als in den Vorjahren. Während im Jahre 1900 noch 2848 Personen das Heimatrecht in Wien erlangten, erwarben im Jahre 1901 nur 917 Personen im Wege freiwilliger Aufnahme gegen Taxerlag die Zuständigkeit. Hievon waren 635 im Inlande heimatberechtigt, 282 Personen waren Ausländer. Von den Aufgenommenen waren 737 männlichen und 180 weiblichen Geschlechtes. Mit diesen Personen wurden 573 Frauen und 1354 Kinder aufgenommen. Außerdem wurden 40 Findlinge gegen Taxerlag aufgenommen und 20 Personen der Gemeinde Wien als heimatlos gemäß § 19 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 zugewiesen. Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre in den Gemeindeverband von Wien aufgenommenen Personen betrug somit 88.837.

Über das Alter, den Familienstand, die Konfession, die frühere Heimat und über den Beruf der Personen, welchen das Heimatrecht in Wien verliehen wurde, gibt der Abschnitt VI der Statistischen Jahrbücher der Gemeinde Wien Aufschluß.

Die Einnahme der Gemeinde an Taxen für die Verleihung des Heimatrechtes betrug 118.469 K.

Das Bürgerrecht wurde gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe (gegenwärtig 50 K 40 h) im Jahre 1901 von 409 Personen erworben.

Bezüglich der Personalverhältnisse der neu aufgenommenen Bürger kann hier auf den Abschnitt VI der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien verwiesen werden.

Die Einnahmen an Bürgerrecht-Verleihungstaxen betrugen im Jahre 1901 33.264 K.

Bezüglich der Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen ist zu bemerken, daß die Behörde in der Regel nur in jenen Fällen zur Kenntnis solcher Auswanderungen kommt, in denen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist. Da eine solche Anzeigepflicht gegenwärtig nur für die im militärpflichtigen Alter stehenden Personen besteht, ist die Anzahl der behördlich angezeigten Auswanderungsfälle naturgemäß gering.

Im Jahre 1901 sind 61 männliche und 16 weibliche, im ganzen daher 77 selbständige Personen ausgewandert. Da mit ihnen 33 Frauen und 63 Kinder das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesamte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der behördlich angezeigten Auswanderungen 173.

Von den selbständig Ausgewanderten standen im Alter bis zu 20 Jahren 3, von über 20 bis zu 40 Jahren 43, von über 40 bis zu 50 Jahren 22, von über 50 Jahren 9; nach der Konfession waren: katholisch 55, evangelisch 13, Angehörige anderer Konfessionen 9; nach dem Familienstande waren ledig 22, verheiratet 35, verwitwet 2, geschieden 18; nach dem Berufe waren: Kaufleute, Gewerbsinhaber, Agenten 20, Realitätenbesitzer und Private 2, Beamte 17, Künstler 8, Hilfsarbeiter beim Handel und Gewerbe 7, Angehörige sonstiger Berufszweige 20, bei 3 Ausgewanderten fehlt die Angabe des Berufes.

Als Ziel der Auswanderung hatten von den Auswandernden angegeben: Ungarn 48, Deutschland 20, Frankreich 2, Schweiz 2, Bulgarien, Italien, Niederlande, Rußland und England je 1.

Von allgemeiner Bedeutung sind die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1900 und vom 16. November 1901, die vor der Auswanderung österreichischer Staatsbürger nach Südafrika wegen der dortigen schwierigen Erwerbsverhältnisse warnen.

B. Volkszählung.

Mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. August 1900, R.-G.-Bl. Nr. 145, wurden die Bestimmungen über die Durchführung der Volkszählung im Jahre 1901 nach dem Stande der Bevölkerung vom 31. Dezember 1900 kundgemacht. Einen Bericht über die Vorarbeiten zur Volkszählung in Wien enthält der Verwaltungsbericht für das Jahr 1900. Hier soll daran anschließend die Tätigkeit der Volkszählungsorgane sowie die Art und Weise der Durchführung dieser Volkszählung in kurzer Fassung dargelegt werden.

Für jeden der 20 Wiener Gemeindebezirke wurde eine Bezirks-Zählsektion unter der Leitung eines Bezirks-Zählkommissärs errichtet und diesem je nach dem Bevölkerungsstande des Bezirkes eine entsprechende Anzahl von Beamten, Diurnisten und Dienern zugewiesen. Diese 20 Bezirks-Zählsektionen waren der Leitung der Volks-

zählungs-Zentralsektion unterstellt und wurden am 2. Jänner 1901 aktiviert. Ihre erste Aufgabe bestand darin, ein genaues Verzeichnis über die Häuser des Bezirkes anzulegen, damit bei der Übernahme der ausgefüllten Zählpapiere kein Objekt übersehen werde. Für die Abgabe der von den Hauseigentümern und Wohnparteien ausgefüllten Volkszählungs-Formularien wurde der 5. Jänner 1901 bestimmt.

Trotz vielfacher Erleichterungen, welche den Hauseigentümern eingeräumt wurden, und trotz der wiederholt gestellten Ansuchen, die Zählpapiere an dem festgesetzten Tage abzugeben, ist doch ein großer Teil der Hauseigentümer dieser Pflicht nicht nachgekommen und die Bezirks-Zählsektionen waren gezwungen, die Abgabe der ausständigen Formularien wiederholt zu betreiben oder dieselben durch die Diener einsammeln zu lassen. Die größten Schwierigkeiten boten die vielen Villen und sonstigen im Winter nicht bewohnten Objekte, rücksichtlich welcher die Zählsektion nicht selten erst im Monate März in den Besitz der Volkszählungs-Formularien gelangte. Diese Umstände zeigten auch eine störende Wirkung bei allen folgenden Arbeiten, namentlich aber bei der Zusammenstellung der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung und sind auch die Ursache der bedeutenden Differenzen zwischen den vorläufigen und den endgiltigen Ergebnissen.

Am 7. Jänner 1901 begann die Tätigkeit der Revisoren mit der Prüfung der Volkszählungs-Formularien von Haus zu Haus. Die Wohnparteien wurden mittelst eines besonderen Schreibens drei Tage vor dem Erscheinen des Revisors hievon in Kenntnis gesetzt und aufmerksam gemacht, für die Revision die erforderlichen Dokumente bereit zu halten und bei der Revision gegenwärtig zu sein. Auch hier muß auf die einstimmige Klage aller Zählsektionen verwiesen werden, daß das an die Wohnparteien gestellte Ansinnen nur wenig Beachtung fand. Von den Parteien erschien nur ein Bruchteil, die Aftermieter gar nicht, und mit der Vertretung haben die abwesenden Parteien in der Regel Kinder, Dienstorgane oder die Hausbesorger betraut. Dokumente gelangten verhältnismäßig wenig zur Vorlage, und die Revisoren konnten häufig nur durch Umfragen bei den Hausbesorgern oder aus den vorgelegten Meldezetteln jene Daten ermitteln, die für die Herstellung der Ortsübersicht unbedingt notwendig waren.

Die größten Schwierigkeiten lagen in der Revision, beziehungsweise in der Ergänzung der Rubriken der Anzeigezettel, welche die Beschäftigung, den Erwerb u. s. w. behandeln und in der Ermittlung der Heimarbeiter sowie der Beschäftigungslosen. Alle diese Fragen wurden von der Bevölkerung nicht verstanden, daher die bezüglichen Rubriken schlecht ausgefüllt und die Revisoren konnten aus den vorbesprochenen Gründen auch die Richtigstellungen oder Ergänzungen zum großen Teile nicht vornehmen.

Mit der Verfassung der Gemeindebezirks-Übersichten konnten die Bezirkszählkommissäre schon am 8. Jänner 1901 beginnen, weil die am 7. Jänner revidierten Anzeigezettel für die Übertragungsarbeiten in die Gemeindebezirks-Übersicht bereits an diesem Tage zur Verfügung standen. Von da an haben auch die mit der Verfassung der Gemeindebezirks-Übersichten betrauten Organe mit den Revisoren Schritt gehalten.

Wenngleich nach der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern über die Durchführung der Volkszählung die Übertragung der Erhebungen aus den Anzeigezetteln rücksichtlich der Religion, Umgangssprache und des Bildungsgrades in die Ortsübersicht nur als eine summarische gedacht erscheint, so wurde doch und zwar aus Gründen der Einheitlichkeit in der Arbeit und für kommunale statistische Zwecke die Anordnung getroffen, daß auch hinsichtlich dieser Erhebungsdaten eine hausweise Aufarbeitung stattfinde. Zu diesem Zwecke war eine eigene Drucksorte aufgelegt worden.

Die Nachweisung über die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung, gegliedert nach der Anzahl der Häuser, Wohnparteien und der anwesenden Personen, wurde entsprechend dem Auftrage der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1901, Z. 4649, termingemäß der k. k. statistischen Zentral-Kommission vorgelegt, die Auszüge aus den Hauszetteln über eingetragene Betriebsstätten, welche außerhalb des Gemeindegebietes von Wien liegen, wurden an die bezüglichen Gemeinden am 20. Jänner abgesendet und das Summenverzeichnis aus den Evidenzbögen bis 8. Februar fertiggestellt.

Neben der fortschreitenden Revision der Volkszählungspapiere in den Häusern und der Übertragung in die Gemeindebezirks-Übersicht war es auch Aufgabe der Bezirks-Zählkommissäre, die Evidenzbögen mit den Anzeigezetteln zu vergleichen und die Evidenzhaltung der Betriebsstätten zu besorgen; auch die Anlage des Sammelbogens gehörte zu den Obliegenheiten der Bezirks-Zählsektionen. Dieser Arbeitsteil wurde gleichzeitig mit der Verfassung der Gemeindebezirks-Übersichten durchgeführt.

Alle diese Arbeiten gelangten mit 23. März zum Abschlusse. Die Zeit vom 23. März bis 10. April genügte zur Fertigstellung der Reinschriften der Gemeindebezirks-Übersicht und der Beilage zu dieser und am 12. April konnte mit der Verfassung der Gemeinde-Übersicht für Wien begonnen werden, die mit Ende April abgeschlossen war.

Die Bezirks-Zählsektionen haben neben den staatlichen Volkszählungs-Arbeiten auch für kommunale Zwecke verschiedene Arbeiten ausgeführt und zwar wurden: 275.324 Katasterblätter über die in Wien heimatberechtigte Bevölkerung zum Zwecke der Vergleichung mit der Gemeindematrik, 83.422 Kopfzettel für den in den Jahren 1902 bis 1912 stellungspflichtigen Nachwuchs und 411.990 Katasterblätter über die 22jährigen und älteren männlichen österreichischen Staatsbürger für Zwecke des städtischen Wahlkatasters angefertigt.

Ausführliche Angaben über die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 enthält der V. Abschnitt „Stand der Bevölkerung" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien für 1901.

III. Verwaltungs-Organismus und Geschäftsführung.

A. Gemeinderat.

1. Wahlen der Gemeinderatsfunktionäre, der Ausschüsse und der Kommissions-Mitglieder.

In der Gemeinderats-Sitzung vom 7. Mai wurden die Gemeinderäte Josef Bärtl, Josef Leitner, Josef Obrist und Josef Wieninger neuerlich zu Schriftführern gewählt.

Am 22. Oktober wurde die Wahl eines Mitgliedes des Stadtrates vorgenommen und Gemeinderat Hermann Bielohlawek zum Stadtrate gewählt.

Weiters wurden im Berichtsjahre seitens des Gemeinderates folgende Wahlen vorgenommen:

In der Gemeinderats-Sitzung am 21. Februar: die Wahl von zwei Mitgliedern des Gemeinderates aus dem I. Bezirke in die Kommission zur Kontrolle des gesamten in Wien befindlichen unbeweglichen Vermögens der Gemeinde, sowie des unbeweglichen Vermögens der unter der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Fonds; die Wahl eines Mitgliedes in die Lagerhaus-Kommission; die Wahl eines Mitgliedes in den Gemeinderats-Ausschuß zur Durchführung des Baues städtischer Elektrizitätswerke; die Wahl eines Mitgliedes in den Verwaltungs-Ausschuß der städtischen Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungs-Anstalt und die Wahl eines Mitgliedes aus dem X. Bezirke in das Komitee zur Ausarbeitung eines Organisationsstatutes für das Straßenreinigungswesen;

in der Gemeinderats-Sitzung vom 19. März: die Wahl von 14 Mitgliedern in den Gemeinderats-Ausschuß zur Durchführung des Baues des Kaiser Franz Josef-Stadtmuseums; die Wahl von 40 Mitgliedern und von 20 Ersatzmännern in die Kommission zur Bemessung der Militärtaxe und die Wahl von 6 Mitgliedern in das Schiedsgericht für Lagerhausstreitigkeiten;

in der Gemeinderats-Sitzung vom 7. Mai: die Wahl eines Mitgliedes in die Spezial-Kommission zur Leitung des k. k. technologischen Gewerbemuseums; die Wahl eines Mitgliedes in die Kommission zur Überwachung der städtischen Humanitätsanstalten; die Wahl eines Mitgliedes in das Kuratorium des Vereines „Carnuntum" und die Wahl von zwei Mitgliedern in den Bezirksschulrat der Stadt Wien;

in der Gemeinderats-Sitzung vom 18. Juni: die Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates in das Schulkomitee für die k. k. Lehranstalt für Textil-Industrie (Wahlergebnis in der Gemeinderats-Sitzung vom 25. Juni bekanntgemacht);

in der Gemeinderats-Sitzung vom 12. Juli: die Wahl von zwei Mitgliedern in die Baudeputation;

in der Gemeinderats-Sitzung vom 22. Oktober: die Wahl eines Ersatzmannes in den Disziplinar-Ausschuß des Gemeinderates; die Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuß für die Verleihung des Heimatrechtes und des Bürgerrechtes der Stadt Wien; die Wahl eines Mitgliedes in den Verwaltungs-Ausschuß des Zentralvereines zur Beköstigung armer Schulkinder in Wien und die Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates aus dem XX. Bezirk in die Kommission zur Kontrolle des gesamten in Wien befindlichen unbeweglichen Vermögens der Gemeinde Wien, sowie des unbeweglichen Vermögens der unter der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Fonds;

in der Gemeinderats-Sitzung vom 19. November: die Wahl von sechs Mitgliedern in das Kuratorium der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes in Wien; die Wahl von drei Gemeinderäten in den Beirat zur Förderung der Angelegenheiten des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien und die Wahl von fünf Mitgliedern in den Gemeinderats-Ausschuß zur Herausgabe und Redigierung eines neuen städtischen Preistarifes.

Vom Stadtrate wurden im Berichtsjahre nachstehende Wahlen vorgenommen: Am 25. Jänner: die Wahl eines Mitgliedes des Stadtrates in die Kommission zur Überwachung des unbeweglichen Vermögens der Gemeinde Wien (für den I. Bezirk) und am 19. November: die Wahl eines Mitgliedes des Stadtrates in die Kommission zur Begutachtung der Projekte für den Bau elektrischer Bahnen (durch Siemens & Halske).

Im Jahre 1901 wurden seitens des Bürgermeisters delegiert: Am 28. März: zwölf Mitglieder des Gemeinderates in das Komitee zur Persolvierung der Alois Drasche'schen Stiftung; am 22. April: ein Mitglied des Gemeinderates in den k. k. Kunstrat (dem Unterrichtsminister wurde Gemeinderat Dr. Theodor Wähner in Vorschlag gebracht); am 6. Juli: vier Mitglieder des Gemeinderates in das Komitee zur Durchführung der Armenlotterie; am 22. Juli: ein Mitglied des Präsidiums (Vize-Bürgermeister Dr. Josef Neumayer) zur Teilnahme an dem Verbandstage des deutsch-österr.-ungar. Verbandes für Binnenschiffahrt in Breslau und am 4. September: ein Mitglied des Gemeinderates (Gemeinderat Dr. Roderich Krenn) zur Teilnahme an der Jahresversammlung des Deutschen Vereines für Armenpflege und Wohltätigkeit in Lübeck.

2. Mandats-Niederlegungen, beziehungsweise Erledigungen.

Vor Ablauf der Funktionsperiode haben ihr Mandat zurückgelegt die Gemeinderäte: Leopold Schrabauer, Haus- und Lohnwagenbesitzer (am 8. Februar), Luzian Brunner, Metallwarenfabrikant und Hausbesitzer (am 23. April) und Adalbert Kundi, Bürgerschul-Direktor (am 15. Oktober).

Gestorben sind die Gemeinderäte: Karl Johann Müller, Bürger und Hausbesitzer (am 24. Jänner), Josef Schlesinger, k. k. Professor an der Hochschule für Bodenkultur (am 10. April) und Dr. Theodor Wähner, Herausgeber der „Deutschen Zeitung" (am 11. Dezember).

Im Jahre 1901 fanden Gemeinderatswahlen nicht statt.

3. Geschäftsführung des Gemeinderates.

Im Berichtsjahre fanden 41 öffentliche und 37 vertrauliche Sitzungen des Gemeinderates statt.

Die Zahl der an den Gemeinderat gelangten Geschäftsstücke betrug 949, die sämtlich der Erledigung zugeführt wurden. In öffentlicher Sitzung wurden 645, in vertraulicher Sitzung 304 Akten der Beratung unterzogen.

Mitteilungen, Interpellationsbeantwortungen ꝛc. seitens des Vorsitzenden fanden 527 statt. Interpellationen wurden 173 gestellt und 135 Anträge eingebracht.

Bei 58 Kommissions- und Komitee-Sitzungen, sowie bei 315 Lokalkommissionen war die Intervention von Gemeinderäten erforderlich.

An Spenden sind im Berichtsjahre 289.872 K 53 h und 320 Francs eingelaufen, welche den betreffenden Stiftungen und humanitären Zwecken zugeführt wurden.

Im Präsidialbureau betrug der Einlauf 15.550 Geschäftsstücke, von denen 4997 ex praesidio erledigt wurden. Seitens der Präsidialkanzlei wurden im Berichtsjahre 47.809 Schriftstücke ausgefertigt.

B. Stadtrat.

Mit Schreiben vom 30. September (bekannt gemacht in der Gemeinderatssitzung am 8. Oktober) erklärte Gemeinderat Dr. Rudolf Mayreder auf sein Stadtratsmandat zu verzichten. Die erforderliche Ergänzungswahl wurde in der am 22. Oktober stattgefundenen Gemeinderatssitzung vorgenommen und Gemeinderat Hermann Bielohlawek mit 118 Stimmen zum Stadtrate gewählt.

Stadtratssitzungen fanden 141, Komiteesitzungen und Lokalkommissionen, an denen Mitglieder des Stadtrates teilnahmen, 639 statt.

Die Zahl der an den Stadtrat gelangten Geschäftsstücke betrug 9271, von denen 9234 der Erledigung zugeführt wurden.

C. Gemeinderats-Ausschüsse.

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 18. Jänner wurde in teilweiser Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. April 1897 (Verwaltungsbericht 1897, Seite 6) die Zahl der Mitglieder der aus dem Gemeinderate zu wählenden Mitglieder der Kommission zur Kontrolle des gesamten unbeweglichen Vermögens der Gemeinde Wien und der von ihr verwalteten Fonds um zwei vermehrt, so daß die Zahl der aus dem Gemeinderate zu wählenden Mitglieder aus dem I. Bezirke von vier auf sechs erhöht wurde. Die Ergänzungswahl dieser zwei Mitglieder fand am 21. Februar statt.

Über die Geschäftsführung der vom Gemeinderate eingesetzten ständigen Ausschüsse und der Rathauskeller-Kommission ist folgendes zu bemerken:

Im Berichtsjahre trat der Disziplinar-Ausschuß einmal zu einer Beratung zusammen. Der Ausschuß für die Verleihung des Heimatrechtes und Bürgerrechtes der Stadt Wien erledigte in 9 Sitzungen 779 Geschäftsstücke; der Ausschuß für die Gasbeleuchtung in 12 Sitzungen 1268 Geschäftsstücke; der Ausschuß zur Durchführung des Baues städtischer Elektrizitätswerke in 13 Sitzungen 269 Geschäftsstücke; der Ausschuß zur Durchführung des Baues einer zweiten Hochquellenleitung und der Bauten für die

Ergänzung der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung in 3 Sitzungen 24 Geschäftsstücke; der Ausschuß zur Erlangung von Vorschlägen zur Beseitigung der herrschenden Kohlennot in 6 Sitzungen 7 Geschäftsstücke; der Ausschuß zur Förderung der archäologischen Erforschung Wiens in 6 Sitzungen 29 Geschäftsstücke und die Rathauskeller-Kommission in 9 Sitzungen 85 Geschäftsstücke.

D. Bezirksvertretungen.

1. Organisatorische Bestimmungen.

Durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 19. März und 12. April wurde die Zahl der Mandate der Bezirksvertretungen des XIV. und XVIII. Bezirkes von 18 auf 24 erhöht.

2. Wahlen in die Bezirksvertretungen.

Die Neuwahlen in die Bezirksvertretung des XIV. und XVIII. Bezirkes mit sechsjähriger Funktionsdauer fanden am 1. Juli für den III., am 3. Juli für den II. und am 6. Juli 1901 für den I. Wahlkörper statt. In jedem der beiden Bezirke gelangten 24 Mandate zur Besetzung. Die Bestätigung dieser Wahlen erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 25. Juli 1901.

Außerdem fanden im XII. und XIX. Bezirke Ergänzungswahlen mit der Funktionsdauer bis 1903 statt, und zwar im ersteren für 1 Mandat des III. Wahlkörpers am 1. Juli, für 4 Mandate des II. Wahlkörpers am 3. Juli und für 3 Mandate des I. Wahlkörpers am 6. Juli; im XIX. Bezirke für 4 Mandate des III. Wahlkörpers am 9. Juli, für 2 Mandate des II. Wahlkörpers am 11. Juli und für 1 Mandat des I. Wahlkörpers am 13. Juli. Alle diese Wahlen wurden ebenfalls am 25. Juli vom Gemeinderate bestätigt.

3. Wahlen der Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteher-Stellvertreter.

Am 13. September verzichtete der Bezirksvorsteher des X. Bezirkes Mathias Karl auf sein Mandat. Die erforderliche Neuwahl des Bezirksvorstehers wurde im Berichtsjahre nicht vorgenommen.

Die im IX. Bezirke vorgenommene Wahl des Bezirksvorstehers verlief resultatlos; dies wurde in der Stadtratssitzung vom 10. Dezember zur Kenntnis genommen.

Im Berichtsjahre wurden gewählt:

im XIV. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Eduard Kunz, Sattler und Hausbesitzer, XIV., Ullmannstraße 56 (gewählt am 19. August, bestätigt vom Stadtrate am 21. August, vom k. k. Statthalter am 27. August);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Amand Zetschok, Bürger und Hausbesitzer, XIV., Märzstraße 64 (gewählt am 19. August, die Wahl wurde vom Stadtrate am 21. August zur Kenntnis genommen);

im XVIII. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Anton Baumann, n.-ö. Landtagsabgeordneter, Gastwirt und Hausbesitzer, XVIII., Schulgasse 36 (gewählt am 5. August, bestätigt vom Stadtrate am 8. August, vom k. k. Statthalter am 24. August);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Rudolf Argauer, Gemischtwarenhändler und Hausbesitzer, XVIII., Argauergasse 3 (gewählt am 5. August, die Wahl wurde vom Stadtrate am 8. August zur Kenntnis genommen).

4. Geschäftsführung der Bezirksvertretungen.

Im Berichtsjahre betrug die Zahl der Geschäftsstücke 93.905, der Verbuchungen 92.261, der öffentlichen Sitzungen 182, der vertraulichen Sitzungen 201, der Kommissionen 6833.

Über die Zahl der Geschäftsstücke, Verbuchungen, Sitzungen und Kommissionen der Bezirksvertretungen in den einzelnen Gemeindebezirken gibt der Abschnitt „Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung" in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien Aufschluß.

E. Magistrat.

1. Organisatorische Bestimmungen.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Gleich nach Beginn des Jahres faßte der Gemeinderat am 4. Jänner einen Beschluß auf Änderung des § 4 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien, um diese infolge einer Anregung der k. k. Statthalterei mit den Bestimmungen des § 39 des Gemeindestatutes in Einklang zu bringen. Danach haben an die Stelle der §§ 4 bis 13 der Dienstpragmatik vom 19. November und 1. Dezember 1869 folgende Bestimmungen zu treten:

§ 4.

Besondere Erfordernisse für die Anstellung.

Hier werden nur die Erfordernisse für die Erlangung der in der Rang- und Bezugsklassen-Einteilung angeführten Dienstesstellen verzeichnet. Bezüglich der Erfordernisse für die Anstellung der übrigen Gemeindebediensteten gelten die von Fall zu Fall von dem Gemeinderate festgesetzten Bestimmungen.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Studien und Prüfungen müssen an Lehranstalten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder absolviert, beziehungsweise abgelegt worden sein.

1. Für den Konzeptsdienst.

Zur Anstellung als Konzeptsaspirant ist der Nachweis über die vollständige Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und über die mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen erforderlich.

Die Anstellung als Konzeptspraktikant kann erst nach sechsmonatlicher, vollkommen befriedigender Probepraxis erfolgen. Zur Erlangung einer Anstellung in der niedersten Rangklasse im Status der rechtskundigen Beamten ist erforderlich, daß die Konzeptspraktikanten in dieser Eigenschaft mindestens sechs Monate im Gemeindedienste zugebracht und die praktische Prüfung für die politische Geschäftsführung mit günstigem Erfolge abgelegt haben. Binnen drei Jahren vom Tage der Beeidigung als Konzeptspraktikant hat der Angestellte die praktische Prüfung für die politische Geschäftsführung mit gutem Erfolge abzulegen, widrigenfalls er aus dem Konzeptsdienste zu entlassen wäre.

2. Für den Stadtbauamtsdienst.

a) Für die technischen Beamten.

Zur Anstellung als Bauaspirant ist erforderlich, daß der Bewerber an einer technischen Hochschule die Diplomprüfung oder die zweite Staatsprüfung aus einem der bestehenden vier Fächer (Ingenieurbaufach, Hochbaufach, Maschinenbaufach, chemisch-technisches Fach) mit gutem Erfolge abgelegt hat.

Die Anstellung als Baupraktikant kann erst nach sechsmonatlicher, vollkommen befriedigender Probepraxis erfolgen. Zur Erlangung einer Anstellung in der niedersten Rangklasse im Status der technischen Beamten ist erforderlich, daß die Baupraktikanten in dieser Eigenschaft mindestens sechs Monate im Gemeindedienste zugebracht haben und entweder die Eignung zu einer besoldeten Anstellung im Staatsbaudienste erworben oder die dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Jänner 1894, Z. 5, entsprechende praktische Prüfung für den Stadtbauamtsdienst mit gutem Erfolge abgelegt haben. Binnen drei Jahren vom Tage des Eintrittes in den Gemeindedienst hat der Angestellte die vorbezeichnete Prüfung mit gutem Erfolge abzulegen, widrigens er aus dem Stadtbauamtsdienste zu entlassen ist.

b) Für das Personal des Beleuchtungs-, Beheizungs-, Wasserleitungs- und Bauaufsichtsdienstes.

Bewerber um eine Stelle im Beleuchtungs-, Beheizungs-, Wasserleitungs- und Bauaufsichtsdienste haben das Reife-Zeugnis einer Ober-Realschule oder einer höheren Staatsgewerbeschule oder einer gleichwertigen Lehranstalt und den Nachweis über eine zweijährige praktische Verwendung in dem betreffenden Fache beizubringen. Die Anstellung erfolgt auf ein Jahr provisorisch. Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war.

3. Für den ärztlichen Dienst.

Bewerber um die Stelle eines städtischen Arztes, sowie eines Arztes, beziehungsweise Assistenten in den städtischen Versorgungsanstalten haben sich mit dem Diplome eines graduierten Doktors der gesamten Heilkunde und über eine mindestens zweijährige spitalsärztliche Praxis nach Erlangung des Doktorgrades, die Bewerber um eine sonstige Stelle im Status des Stadtphysikates außerdem noch mit dem Zeugnisse über die mit gutem Erfolge abgelegte ärztliche Physikatsprüfung auszuweisen. Die Anstellung erfolgt auf ein Jahr provisorisch. Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war.

4. Für den Dienst in den städtischen Sammlungen (Bibliothek und Historisches Museum) und im Archiv.

Bewerber um eine der für die städtischen Sammlungen oder für das Archiv systemisierten Stellen haben den Nachweis über die Absolvierung der philosophischen oder juridischen Fakultät beizubringen, oder ihre literarischen und bibliographischen, kunsthistorischen, beziehungsweise archivarischen Kenntnisse durch die praktische Verwendung im Dienste öffentlicher Sammlungen, beziehungsweise Archive nachzuweisen und überdies die hinreichende Kenntnis einer zweiten lebenden, insbesondere der französischen, englischen oder italienischen Sprache nachzuweisen. Die Anstellung erfolgt auf die Dauer eines Jahres provisorisch. Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war.

5. Für den Dienst in der Stadtbuchhaltung.

a) Für die Beamten der Stadtbuchhaltung.

Zur Anstellung als Rechnungsaspirant ist die Beibringung des Zeugnisses eines öffentlichen Gymnasiums oder einer Ober-Realschule über die mit gutem Erfolge abgelegte Maturitätsprüfung erforderlich. Das Magisterium der Pharmazie ist für den Fall, als die Aufnahme eines pharmazeutisch gebildeten Beamten oder Praktikanten notwendig ist, den angeführten Studien gleichzuhalten.

Die Anstellung als Rechnungspraktikant kann erst nach sechsmonatlicher, vollständig befriedigender Probepraxis erfolgen. Zur Erlangung einer Anstellung in der niedersten Rangklasse im Status der Buchhaltungsbeamten ist erforderlich, daß die Bewerber mindestens ein Jahr als Rechnungspraktikanten in vollkommen befriedigender Weise im Gemeindedienste zugebracht und die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft mit gutem Erfolge abgelegt haben.

b) Für die Beamten des Wasserbezugs-Revisorates.

Bewerber um eine der für das Wasserbezugs-Revisorat systemisierten Stellen haben den Nachweis über die zur Anstellung im Konkretalstatus der Praktikanten erforderliche Vorbildung (vergl. Punkt 14) beizubringen und müssen sich der für die Aufnahme in diesen Status erforderlichen Prüfung mit gutem Erfolge unterzogen haben. Die Anstellung erfolgt auf ein Jahr provisorisch. Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war.

6. Für den Dienst in der Hauptkasse und im Steueramte.

Bewerber um eine der für die Hauptkasse und für das Steueramt systemisierten Beamtenstellen müssen zur diesfälligen Geschäftsführung nach den für Staatsbedienstete der bezüglichen Dienstzweige geltenden Vorschriften befähigt sein.

7. Für den Dienst im Marktamte.

Die dem Marktamte zugewiesenen Praktikanten haben im ersten Jahre ihrer Dienstleistung im Marktamte die Prüfungen a) über Vieh- und Fleischbeschau, b) über die mikroskopische Fleischbeschau und c) über die Kenntnis der Nahrungs- und Genußmittel, sowie der Giftpflanzen und Pilze; im zweiten Jahre der Dienstleistung die Prüfungen a) über chemische Technologie der Nahrungsmittel, b) über das Eichwesen mit gutem Erfolge abzulegen.

Die Marktamtsakzessisten, welche auf die Beförderung in die VII. Rangklasse Anspruch machen, müssen die praktische Prüfung über die Brot- und Mehlbeschau und die nach Inhalt des Magistratsdekretes vom 2. September 1895, Z. 180.121 ex 1893 (Nr. 19 der Beilage IX zum Amtsblatte der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien Nr. 78) vorzunehmende Prüfung über die für den Marktamtsdienst jeweilig geltenden Normalien und Dienstesvorschriften mit gutem Erfolge abgelegt haben.

8. Für den Dienst im Veterinäramte.

Für den Eintritt in den Dienst des Veterinäramtes ist die Beibringung des an einer tierärztlichen Hochschule erlangten Diplomes eines Tierarztes erforderlich. Die Anstellung als Veterinäramtspraktikant kann erst nach sechsmonatlicher, vollständig befriedigender Probepraxis erfolgen. Zur Erlangung einer Anstellung in der niedersten Rangklasse im Status des Veterinäramtes ist erforderlich, daß die Veterinäramtspraktikanten in dieser Eigenschaft mindestens sechs Monate im Dienste der Gemeinde zugebracht haben und die zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden mit Ministerial-Verordnung vom 21. März 1873, R.-G.-Bl. Nr. 37, vorgeschriebene tierärztliche Physikatsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben. Diese Prüfung ist von dem Angestellten binnen drei Jahren vom Tage des Eintrittes in den Gemeindedienst mit gutem Erfolge abzulegen, widrigenfalls er aus dem Gemeindedienste entlassen werden kann.

9. Für den Dienst im Konskriptionsamte.

Bewerber um eine der für das Konskriptionsamt systemisierten Beamtenstellen müssen die für die Erlangung dieser Stellen mit Magistratsdekret vom 22. August 1887, M.-D. Z. 324 (Magistratisches Verordnungsblatt, Jahrgang 1887, Seite 139) vorgeschriebene Fachprüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben.

10. Für den Dienst in der Kanzlei.

Zur Erlangung einer der für den Status der Kanzlei systemisierten Beamtenstellen ist die Ablegung einer Fachprüfung nicht erforderlich.

11. Für den Dienst im Exekutionsamte.

Bewerber um eine der für das Exekutionsamt systemisierten Beamtenstellen müssen die Absolvierung der Bürgerschule oder von mindestens zwei Klassen eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer diesen gleichwertigen Lehranstalt nachweisen und sich einer Prüfung über Schön- und Schnellschreiben, Rechtschreibung, schriftlichen Gedankenausdruck und die Lösung einfacher Rechnungsaufgaben mit gutem Erfolge unterzogen haben. Diese Prüfung entfällt, wenn ein Bewerber bei der Aufnahme in den Gemeindedienst eine Prüfung gleicher Art bereits abgelegt hat. Die Anstellung erfolgt auf zwei Jahre provisorisch. Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war und wenn der Angestellte die für das Exekutionsamt vorgeschriebene Fachprüfung mit gutem Erfolge abgelegt hat.

12. Für den Dienst in den Humanitätsanstalten.

Bewerber um eine der für die Versorgungsanstalten oder für das Asyl- und Werkhaus systemisierten Beamtenstellen müssen die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft und die vorgeschriebene Fachprüfung über den Verwaltungsdienst in den bezeichneten Anstalten mit gutem Erfolge abgelegt haben. Die Bestimmungen über die Anstellung des ärztlichen Personales in den Versorgungsanstalten sind im § 4, Punkt 3, enthalten.

13. Für den Dienst der Verwaltung des Zentral-Friedhofes.

Zum Eintritte in den Dienst der Verwaltung des Zentral-Friedhofes sind von den Bewerbern die für die Aufnahme in den Kanzleidienst vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen. Bei Besetzung einer Kontrollorstelle in der V. Rangklasse ist auf Bewerber, welche eine technische Vorbildung besitzen, besonders Rücksicht zu nehmen. Zur Erlangung der Stelle des Verwalters des Zentral-Friedhofes ist die Absolvierung einer technischen Hochschule erforderlich. Die Besetzung der Stellen erfolgt auf zwei Jahre provisorisch, wobei die bereits im Gemeindedienste zugebrachte Dienstzeit einzurechnen ist. Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war.

14. Für die Anstellung im Konkretalstatus der Praktikanten.

Sämtliche Praktikanten der Hauptkasse, des Steueramtes, des Marktamtes, des Konskriptionsamtes und der Kanzlei bilden einen Konkretalstatus, aus welchem der Bedarf an Praktikanten in dem für die bezeichneten Ämter systemisierten Ausmaße gedeckt wird.

Bewerber um eine Praktikantenstelle müssen eine sechsmonatliche, vollkommen befriedigende Probepraxis als Aspiranten zurückgelegt haben. Praktikanten, welche sich um eine Anstellung in der niedersten Rangklasse eines der oben bezeichneten Ämter bewerben, müssen mindestens zwei Jahre als Praktikanten im Dienste der Gemeinde zugebracht haben.

Zur Aufnahme als Aspirant ist erforderlich, daß der Bewerber entweder das Unter-Gymnasium, die Unter-Realschule oder eine Lehranstalt, mit deren Absolvierung das Recht zum einjährigen Präsenzdienste verbunden ist, vollständig und mit gutem Erfolge absolviert hat, oder den Auszug aus den Klassifikationslisten über die abgelegte Prüfung zum Berufskadetten oder das Zeugnis der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung beibringt. Außerdem müssen sich die Bewerber einer Aufnahmsprüfung über Schön- und Schnellschreiben, Rechtschreiben, schriftlichen Gedankenausdruck und die Lösung von Rechnungsaufgaben, welche dem Lehrziele eines Unter-Gymnasiums oder eine Unter-Realschule entsprechen, mit gutem Erfolge unterzogen haben. Bei der Besetzung von Aspirantenstellen ist auf die bereits im Dienste der Gemeinde stehenden Diurnisten und Kanzlisten, welche die erforderliche Vorbildung besitzen, sowie auf Bewerber, welche der Stenographie kundig sind, besonders Rücksicht zu nehmen.

15. Für den Dienst der städtischen Feuerwehr.

Bewerber um eine der für die städtische Feuerwehr systemisierten Beamtenstellen haben nachzuweisen, daß sie entweder die zu einer besoldeten Anstellung im Staatsbaudienste vorgeschriebene Eignung besitzen oder an einer technischen Hochschule die Prüfungen aus einem der bestehenden vier Fächer (Ingenieurbaufach, Hochbaufach, Maschinenbaufach, chemisch-technisches Fach) mit gutem Erfolge abgelegt oder in einer technischen Truppe als Offizier gedient haben.

Die Anstellung erfolgt auf die Dauer eines Jahres provisorisch, wobei die bereits im Gemeindedienste zugebrachte Dienstzeit einzurechnen ist. Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war. Die physische Eignung zum Feuerwehrdienste ist durch ein Zeugnis des Stadtphysikates auch von jenen Bewerbern nachzuweisen, welche bereits im Gemeindedienste stehen.

16. Erfordernisse zur Erlangung einer der in der Bezugsklasseneinteilung angeführten Dienstesstellen.

Bewerber um eine der in der Bezugsklasseneinteilung angeführten Dienstesstellen müssen durch eine vor dem Direktor des Expedites abzulegende Prüfung eine ausreichende Fertigkeit im Lesen und Schreiben erweisen und von kräftiger und gesunder Körperbeschaffenheit sein.

Für die nachbezeichneten Dienstesstellen sind außerdem folgende Erfordernisse nachzuweisen:

a) Bewerber um die Stelle eines Zeugwartes für das Historische Museum müssen das Schlosser-, Büchsenmacher-, Mechaniker- oder Schwertfegergewerbe erlernt haben und die Kenntnis der Behandlung von Waffen nachweisen;

b) Bewerber um die Stelle eines Markthallendieners haben sich beim Direktor des Marktamtes einer Prüfung über die Fertigkeit im Schreiben und Rechnen zu unterziehen, ferner ihre Befähigung zum Wagdienste durch die Ablegung der Wagmeisterprüfung (Ministerial-Verordnung vom 12. Oktober 1876, R.-G.-Bl. Nr. 126) nachzuweisen. Die Anstellung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren provisorisch. Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war;

c) Bewerber um die Stelle eines Schlachtbrückenaufsehers müssen das Fleischergewerbe erlernt und die Prüfung über Vieh- und Fleischbeschau, sowie die Wagmeisterprüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben;

d) Bewerber um die Stelle eines Hausaufsehers in den Schlachthäusern müssen das Maurergewerbe erlernt haben;

e) Bewerber um die Stelle eines Nachtwächters in den Schlachthäusern müssen das Fleischergewerbe erlernt haben.

Am 19. Oktober 1901 hat der Bürgermeister auf Antrag der Magistratsdirektion eine neue Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung für den Magistrat festgesetzt, die mit Statthalterei-Erlaß vom 12. November in Hinsicht auf den übertragenen Wirkungskreis und insbesondere den Wirkungskreis als politische Behörde I. Instanz genehmigt worden ist. Die wesentlichsten Neuerungen sind die Auflassung des Zentral-Einreichungsprotokolles und Schaffung von Kanzlei-Abteilungen für die einzelnen Magistrats-Abteilungen, deren Geschäfte nach einer streng fachlichen Gliederung zugewiesen worden sind. Die neuen Magistrats-Abteilungen sind:

I. Rechtsangelegenheiten.
II. Finanzangelegenheiten.
III. Fondsgüter, städtische zinstragende Realitäten, Gärten und Gemeindewälder in Wien, Denkmäler.
IV. Sicherheits- und Reinlichkeitspolizei, elektrische Leitungen.
V. Eisenbahnen, Wiener Verkehrsanlagen, städtische Elektrizitätswerke, Donauregulierungsbauten.
VI. Straßenangelegenheiten.
VII. Kanalisierungen und Wasserrechtsangelegenheiten.
VIII. Wasserversorgung.
IX. Approvisionierungs- und Veterinärangelegenheiten.
X. Gesundheitswesen.
XI. Armenwesen im allgemeinen und Armenpflege für Personen über 14 Jahre.
XII. Armenkinderpflege.
XIII. Stiftungen.
XIV. Baupolizei.
XV. Schulangelegenheiten.
XVI. Militär- und Bevölkerungswesen.
XVII. Gewerbeangelegenheiten.
XVIII. Genossenschafts- und Versicherungsangelegenheiten.
XIX. Staatssteuern, Wahlen, Privilegien- und Musterschutzangelegenheiten.
XX. Schubangelegenheiten, Gemeindearrestanten.
XXI. Statistik.
XXII. Amtsbedürfnisse, Angelegenheiten, welche nicht anderwärts zugewiesen sind, Auskunftsstelle.

Davon betreffen die Agenden der Abteilungen I—XV den selbständigen, XVI—XX den übertragenen Wirkungskreis. Die Einteilung umfaßt alle Geschäfte, die nicht einerseits dem Präsidialbureau und dem Magistrats-Direktionsbureau vorbehalten, andererseits den magistratischen Bezirksämtern oder einzelnen Ämtern oder Amts- und Anstaltsvorständen zugewiesen sind. Jede Magistrats-Abteilung hat bezüglich der ihr zugewiesenen Personalangelegenheiten auch alle Amtshandlungen betreffend: Systemisierungen, Besetzungen, Gehaltsvorschüsse, Aushilfen, Remunerationen, Provisionierungen, Quieszierungen, Pensionierungen, Gnadengaben, Witwenpensionen, Erziehungsbeiträge, Pfandrechts- und Zessionsvormerkungen, die auf die Militärpflicht sich beziehenden Angelegenheiten, endlich Urlaube durchzuführen. Ebenso hat sie bei allen für die Zwecke ihres Geschäftsbereiches erforderlichen Baulichkeiten sämtliche auf diese sich beziehende Angelegenheiten einschließlich der Brandschadenversicherung durchzuführen. Der Zweck der neuen Bestimmungen war Vereinfachung des Geschäftsganges, Befreiung von überflüssigem Formalismus, Beseitigung aller entbehrlichen Schreib- und Manipulationsgeschäfte und stärkere Heranziehung der Kanzleibeamten zu selbständigen Arbeiten. Die neue Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung trat am 1. Jänner 1902 in Kraft.

Am 12. Juli beschloß der Stadtrat die Einführung von Knopfabzeichen, die im Dienste außen auf dem Rocke zu tragen sind, für die städtischen Aufsichtsorgane: Revisoren und Assistenten für Bauaufsicht, dann die Bau-, Sanitäts-, Kabellegungs-, Wasserleitungs-, Kanal- und sonstigen Aufseher.

b) Bestimmungen betreffend die Neusystemisierung oder Reorganisierung von Dienstesstellen.

Um den bei Wahlen häufig auftretenden Klagen über ungenaue Evidenzhaltung der Wähler zu begegnen, faßte der Gemeinderat am 25. Juli folgenden Beschluß zur Reorganisierung des Steuer- und Wahlkatasters:

1. Der Steuer- und Wahlkataster hat als Zentral-Wahlkataster in der bisherigen Weise fortzubestehen, indem derselbe alle Wahlberechtigten bezirksweise und innerhalb des Bezirkes nach alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen verzeichnet.

2. Neben dem Zentral-Wahlkataster wird für jeden Gemeindebezirk ein Bezirkskataster eingeführt, welcher die Wähler territorial, d. i. nach Gassen, Häusern und Wohnungen in Evidenz zu halten hat.

3. Die Evidenzhaltung dieses Bezirkskatasters hat im Bezirke selbst durch eigens hiefür bestellte Beamte zu erfolgen, welche ausschließlich zu diesem Geschäfte zu verwenden sind.

4. Zwischen dem Zentral- und dem Bezirkskataster wird eine derartige Verbindung hergestellt, daß durch gegenseitige Mitteilungen der eine Kataster durch den anderen ergänzt, beziehungsweise richtiggestellt wird.

5. a) In jedem Bezirke sollen je nach der Einwohner-, beziehungsweise Wählerzahl 1 bis 2 Beamte, und zwar im ganzen höchstens 30 Beamte nach Maßgabe des Bedarfes gegen einen jährlichen Gehalt von 1800 K, aber vorläufig nur provisorisch gegen sechswöchentliche Kündigung angestellt werden.

b) Diese Beamten unterstehen nur dem Zentral-Wahlkataster, beziehungsweise dem Zentral-Magistrate (Departement XVII).

Dieser Steuer- und Wahlkataster wurde durch Gemeinderatsbeschluß vom 22. Oktober aus seinem Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber dem Steueramte losgelöst und als Hilfsamt unter dem Titel „Zentral-Wahl- und Steuerkataster" unmittelbar dem Magistrate untergeordnet.

In Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Jänner 1895 verlieh der Gemeinderat am 4. September 1901 dem städtischen Obergärtner den Titel „Stadtobergärtner" und einem städtischen Gärtner den Titel „Stadtgärtner". Gleichzeitig

wurde der Jahresgehalt des letzteren auf 2600 K mit dem Rechte auf den Anfall von zwei Quadriennalzulagen zu 200 K nebst Anspruch auf eine Dienstwohnung oder das Quartiergeld für Beamte der VI. Rangklasse, ferner auf unentgeltlichen Bezug von Brennstoff für die Dienstwohnung, erhöht. Die Gärtner und Gärtnergehilfen erhielten gleichzeitig die Titel „städtische Gärtner", bzw. „städtische Gärtnergehilfen".

Am 8. Oktober systemisierte der Gemeinderat die Stelle eines Marktgebühren-Revisor-Assistenten mit einem Jahresgehalte von 1400 K, zwei Quinquennien von je 100 K und mit einem Quartiergelde von jährlich 500 K nebst dem Bezuge einer Tramway-Jahreskarte ab 1. Jänner 1902 zur Unterstützung und Vertretung des Gebühren-Revisors.

Am 1. Oktober genehmigte der Stadtrat eine Vorschrift für die Aufnahme, Dienstesverwendung und Entlassung des ständigen Arbeitspersonales für den städtischen Fuhrwerksbetrieb zur Straßenpflege.

c) Bestimmungen, betreffend die Vermehrung systemisierter Stellen.

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 25. Juli wurde für die Magistrats-Abteilung XIa (Heimat- und Bürgerrechts-Angelegenheiten) eine Magistratssekretärstelle extra statum mit den Bezügen der IV. Rangklasse, sowie zwei Kanzleidiurnistenstellen mit den normalmäßigen Bezügen, und zwar letztere nur für die Dauer des Bedarfes, geschaffen.

Im Personale des Stadtbauamtes wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 31. Jänner eine neue Revisorstelle für den Wasserleitungsdienst geschaffen, dann wurde mit Beschluß vom 7. Mai die Zahl der Revisoren für den Bauaufsichtsdienst auf 12, die der Assistenten für diesen Dienst auf 16 vermehrt.

Im Status des Veterinäramtes wurde durch Gemeinderatsbeschluß vom 19. November anläßlich der Besorgung des tierärztlichen Dienstes bei den Pferden des städtischen Fuhrwerksbetriebes der Straßenpflege und bei den Pferden der Sanitätsstationen durch einen Beamten eine Praktikantenstelle mit dem Bezuge eines Adjutums von 1000 K und einem Biennium von 200 K neu systemisiert.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 1. Oktober wurde eine Stadtbuchhalterstelle extra statum mit den systemisierten Bezügen der III. Rangklasse geschaffen, welche im Falle der Erledigung einer der drei bisher systemisierten Stadtbuchhalterstellen wieder aufzulassen ist.

Die Zahl der Beamtenstellen des städtischen Steueramtes wurde durch Gemeinderatsbeschluß vom 30. Oktober um 45 vermehrt, und zwar in der IV. Rangklasse (Ober-Kontrollore) um 2 Stellen, in der V. (Kontrollore) um 6, in der VI. (Adjunkten) um 9, in der VII. (Offiziale) um 14, in der VIII. (Akzessisten) um 14 Stellen; dagegen die Anzahl der Praktikanten von 86 auf 41 herabgesetzt.

An demselben Tage wurde die Vermehrung der Akzessistenstellen des Exekutionsamtes um 8 beschlossen.

Der Status der städtischen Praktikanten wurde durch Gemeinderatsbeschluß vom 4. Jänner um 18 und vom 8. Oktober neuerlich um 6 Stellen, sämtlich mit Zuweisung zum Konskriptionsamte, vermehrt.

Den Stand des Straßenpflegepersonales betrafen folgende Gemeinderatsbeschlüsse:

1. Am 4. September: Vermehrung der Straßenaufseherstellen für den XX. Bezirk um eine Aufseherstelle II. Klasse mit dem Taglohn von 3 K 30 h.

2. Am 19. November: Erhöhung des mit 4 Aufsehern, 12 Vorarbeitern und 104 Mann systemisierten Standes des Straßenpflegepersonales im III. Bezirke um 24 Arbeiter.

3. Am 17. Dezember: Festsetzung des Standes des Straßensäuberungspersonals mit Wirksamkeit für 1. Juli 1902:

a) für den IV. Bezirk: 2 Aufseher, 6 Partieführer und 92 Taglöhner;

b) für den V. Bezirk: 3 Aufseher, 11 Partieführer und 80 Taglöhner;

c) für den VI. Bezirk: 2 Aufseher, 6 Partieführer und 66 Taglöhner;

d) für den VII. Bezirk: 3 Aufseher, 8 Partieführer und 95 Taglöhner; ferner Systemisierung einer vierten Unterschafferstelle mit 2000 K Jahresgehalt und 400 K Quartiergeld, dann von 12 Kutscher-, 1 Stallpagen- und 2 Depotarbeiterstellen für den Fuhrwerksbetrieb.

Für den Kärntnertormarkt wurden mit Gemeinderatsbeschluß vom 4. September 2 uniformierte Marktdiener mit 3 K Taglohn bestellt und in die Monturbezugsgruppe 11 eingereiht.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 26. Februar wurde das auswärtige Wartepersonal der Versorgungsanstalt in Ybbs um einen Wärter mit 28 K Monatslohn und zwei Wärterinnen mit je 26 K Monatslohn und Naturalverpflegung vermehrt.

d) Bestimmungen, betreffend die Regelung der Bezüge der Bediensteten.

Die wichtigste Neuerung auf diesem Gebiete ist die Aufhebung des 2. Absatzes des § 7 der Bestimmungen über die personelle Regulierung des Wiener Magistrates (Seite 15 des Verwaltungsberichtes für 1898), an dessen Stelle durch Gemeinderatsbeschluß vom 18. Jänner 1901 folgende Bestimmungen traten:

Bei der Pensionierung eines Beamten oder sonstigen Angestellten der Gemeinde erhält derselbe, ohne Rücksicht darauf, ob er ein Quartiergeld bezog oder im Genusse einer Naturalwohnung stand, außer der normalmäßigen Pension auch einen Mietzinsbeitrag. Der Ermittlung desselben ist bei den in die Rang- oder Bezugsklassen eingereihten Angestellten das entsprechende Klassen-Quartiergeld, bei den übrigen Angestellten das mit 30 Prozent des Gehaltes zu berechnende Naturalwohnungs-Äquivalent zugrunde zu legen. Der Mietzinsbeitrag hat in beiden Fällen eben so viele Prozente zu betragen, als bei der Ermittlung der Pension vom Gehalte in Anrechnung zu bringen sind.

Für die am Tage dieses Gemeinderatsbeschlusses bereits definitiv angestellten Beamten, beeideten Praktikanten und definitiv angestellten Diener aber darf der Mietzinsbeitrag in keinem Falle weniger als die Hälfte des entsprechenden Klassen-Quartiergeldes, beziehungsweise des Naturalwohnungs-Äquivalentes ausmachen.

Der Mietzinsbeitrag ist in gleicher Weise wie die Quartiergelder der aktiven Angestellten auszubezahlen. Der Bezug desselben beginnt, wenn der in den Ruhestand tretende Angestellte ein Quartiergeld bezog, mit dem Tage, welcher dem Zinsquartale folgt, für welches er das Quartiergeld bereits bezogen hat, und, wenn derselbe im Gennsse einer Amts- oder Naturalwohnung stand, vom Tage der Räumung derselben.

Diese Bestimmung bildete den Abschluß langjähriger Bestrebungen der städtischen Beamtenschaft auf Sicherung der zweiten Quartiergeldhälfte im Falle der Pensionierung und erledigte die Frage in der günstigsten Weise ohne Gehaltabzüge oder Einzahlungen in Pensionsfonds.

Am 25. Juli ergänzte der Gemeinderat diese Vorschrift durch folgende Durchführungsbestimmung:

Es werden künftighin die Ruhegehalte jener Pensionisten, welche im Bezuge eines Mietzinsbeitrages stehen, an denselben Tagen ausbezahlt werden dürfen, an welchen die Mietzinsbeiträge behoben werden können, d. i. an den den jeweiligen Zinszahlungstagen vorausgehenden Wochentagen.

Ein anderer Beschluß des Gemeinderates vom 5. März hat ebenfalls grundsätzliche Bedeutung und betrifft die Bezüge der städtischen Diener und der ihnen gleichgestellten Bediensteten. Er lautet:

Im § 11 der Bestimmungen über die Bezüge der städtischen Diener und der ihnen gleichgestellten Bediensteten ist als 3. Abschnitt folgender Passus aufzunehmen:

Wird einem noch nicht im Dienste der Gemeinde Stehenden eine mit Gehalt verbundene Stelle eines städtischen Dieners oder eines den städtischen Dienern gleichgestellten Bediensteten verliehen, so ist ihm der Bezug an Gehalt und sonstigen Zulagen mit dem Tage des Dienstantrittes anzuweisen.

Dem Direktor des Veterinäramtes wurde durch Gemeinderatsbeschluß vom 31. Jänner anstatt der bisher bezogenen Entfernungsgebühren ein Wagenpauschale von jährlich 1600 K angewiesen; durch Beschluß vom 22. Oktober wurde das Reisepauschale des Forstverwalters in Spitz an der Donau von 200 K auf 400 K jährlich erhöht.

Wie in den Vorjahren beschloß auch im Berichtsjahre der Gemeinderat am 17. Dezember die Gewährung eines Weihnachtsgeschenkes von je 30 bis 50 K an die bereits länger als ein Jahr im Dienste der Gemeinde stehenden Diurnisten.

In Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen über die Krankenversicherung der städtischen Arbeiter und anderer Bediensteter (Verwaltungsbericht für 1898, Seite 20) beschloß der Gemeinderat am 17. September Folgendes:

a) Die bisher nur für die nicht versicherungspflichtigen städtischen Arbeiter (Bediensteten) geltende Bestimmung, daß, im Falle die Erkrankung erwiesenermaßen vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung an Raufhändeln oder infolge Trunkenheit verursacht ist, ein Anspruch auf die Krankenunterstützung nicht besteht, hat in Hinkunft auch auf die versicherungspflichtigen städtischen Arbeiter (Bediensteten) Anwendung zu finden;

b) die Krankenunterstützung wird innerhalb der gewährleisteten Maximalbezugszeit den nicht versicherungspflichtigen städtischen Arbeitern (Bediensteten) nur für die Dauer des Heilverfahrens zuerkannt, und ist mit der Streichung vom Krankenstande vorzugehen, sobald ärztlicherseits das Heilverfahren als abgeschlossen bezeichnet oder aber dauerndes Siechtum konstatiert wird;

c) in Hinsicht auf die Krankenversicherung hat betreffs jener nicht versicherungspflichtigen städtischen Arbeiter, welche im Taglohne stehen, ein drei Tage andauerndes ungerechtfertigtes Wegbleiben von der Arbeit die Folge, daß solche Arbeiter, um wieder des Krankengeldbezuges teilhaftig zu werden, im Falle der Wiederaufnahme der Arbeit eine neuerliche Karenzzeit von 30 Tagen durchzumachen haben;

d) den Hinterbliebenen jener städtischen Arbeiter (Bediensteten), welche durch volle 20 Wochen im Krankenstande waren und wegen Ablaufes der Maximalbezugszeit außer Bezug gesetzt wurden, steht aus dem Titel der Krankenversicherung keinerlei Anspruch gegenüber der Gemeinde mehr zu;

e) zur Austragung der in Angelegenheit der städtischen Krankenversicherung sich ergebenden zweifelhaften und Streitfälle ist der Magistrat berufen, welcher hiebei erforderlichenfalles auch die in Betracht kommenden Betriebs-(Amts-)Leiter zu hören hat.

Das Personal für Straßenpflege betreffen folgende Gemeinderatsbeschlüsse:

1. Dem Leiter des städtischen Fuhrwerksbetriebes der Straßenpflege wird ein Jahresgehalt von 3200 K und ein jährliches Quartiergeld von 1000 K bewilligt. (15. Oktober.)

2. Dem Unterschaffer des Fuhrwerksbetriebes für die Straßensäuberung wird ein Gehalt von jährlich 2860 K und ein Quartiergeld von jährlich 858 K angewiesen. (18. Juni.)

3. Dem Zeugwart bei der Stadtsäuberung im I. Bezirke wird ein jährliches Heizpauschale von 45 K, vom 1. Jänner 1901 angefangen, gewährt. (8. Februar.)

4. Der Wochenlohn der Platzwächter des Straßensäuberungsdepots im V. Bezirke von 24 K wird nach zufriedenstellender ununterbrochener Dienstleistung von fünf Jahren um 2 K und nach einer solchen von weiteren fünf Jahren wieder um 2 K erhöht. (21. Mai.)

5. Der Taglohn des Aufsehers am städtischen Steinlagerplatze wird von 4 K auf 4 K 40 h erhöht. (4. September.)

6. Der Taglohn des Nachtwächters im Stadtsäuberungsdepot für die Innere Stadt wird auf 3 K 20 h nebst Bezug eines Mantels und einer Laterne erhöht. (18. Dezember).

Die Bezüge des städtischen Gartenpersonals betrafen folgende Gemeinderatsbeschlüsse:

1. Dem Haustischler im städtischen Reservegarten wird ein Wohnungsbeitrag von 6 K wöchentlich und den 4 Gehilfen in der städtischen Baumschule in Albern eine Erhöhung des Wochenlohnes von 16 K auf 20 K bewilligt. (19. März.)

2. Dem städtischen Bezirksgärtner im XI. Bezirke wird der Monatslohn von 100 K auf 120 K erhöht. (19. März.)

3. Dem Bezirksgärtner für den VIII. Bezirk wird ein Wohnungsbeitrag von wöchentlich 6 K bewilligt. (23. April.)

Die nachstehenden Gemeinderatsbeschlüsse ändern die Bezüge des Heiz- und Reinigungspersonals der städtischen Häuser:

1. Das Heizpauschale für den Heizer des Bezirks- und Gemeindeamtes im XI. Bezirke wird von täglich 2 K 60 h auf täglich 3 K 60 h erhöht. (13. Februar.)

2. Der Hausbesorgerin im städtischen Hause IV., Starhemberggasse 10 wird das derzeit mit 20 K pro Monat festgesetzte Reinigungspauschale für die Wintermonate auf 40 K erhöht. (23. April.)

3. Der Maximaltaglohn für zwei städtische Heizarbeiter, welche für besondere Herstellungen verwendet werden, wird von 3 K 60 h auf 4 K per Mann erhöht. (4. September.)

4. Erhöhung des Reinigungspauschales für den Hausdiener im städtischen Amtsgebäude des XV. Bezirkes für die zur Reinigung zugewachsenen Amtsräume der Marktamts-Abteilung von jährlich 960 K auf jährlich 1010 K. (8. Oktober.)

Am 30. April beschloß der Gemeinderat die Bezüge des Aufzugswärtergehilfen bei den Personenaufzügen im Neuen Rathause von 3 K auf 4 K pro Tag zu erhöhen.

Am 26. November beschloß der Gemeinderat, den nach fünfjähriger provisorischer Dienstleistung bei der Gemeinde definitiv angestellten Marktgebühren-Einhebern die von ihnen beim Eintritte in den städtischen Dienst erlegte Kaution von 100 K auszufolgen.

Die Löhne der Bediensteten im städtischen Asyle für verlassene Kinder, sowie in den städtischen Waisenhäusern, mit Ausnahme des VIII., in welchem Klosterfrauen den Dienst versehen, wurden durch Gemeinderatsbeschluß vom 30. Oktober mit Wirkung vom 1. Jänner 1902 folgendermaßen festgesetzt:

a) für eine Aufseherin (anstatt 20 K) 24 K, nach zufriedenstellender fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit aber 30 K;

b) für einen Aufseher wie bisher 40 K, nach zufriedenstellender fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit aber 50 K;

c) für das Dienstmädchen im Asyl für verlassene Kinder (anstatt 18 K) 24 K;

d) für die Näherin (anstatt 24 K) 30 K;
e) für die Krankenwärterin im V. städtischen Waisenhause in Klosterneuburg (anstatt 20 K) 30 K;
f) für eine Köchin (anstatt 30 K) 40 K;
g) für ein Extramädchen (anstatt 16 K) 24 K;
h) für ein Küchenmädchen (anstatt 16 K) 20 K;
i) für einen Hausdiener (anstatt 30 K) 36 K;
k) für einen Heizer (anstatt 16 K) 24 K.

Über die Monturen der Diener wurden vom Gemeinderate folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die im Zentralexpedite bei der neuen Steindruckschnellpresse beschäftigten Steindrucker werden in Hinsicht ihres Monturbezuges in die Monturgruppe XVI eingereiht. (12. April.)

2. Die drei Hausaufseher in den Schlachthäusern St. Marx, Gumpendorf und Meidling werden hinsichtlich des Bezuges des Winterüberkleides in die Monturgruppe 11b eingereiht. Der Mantel aus dunklem Loden ist aus der Monturgruppe 11 in eine neue Gruppe 11c zu übertragen, in welche Gruppe sämtliche dermalen in der Gruppe 11 eingereihten Bediensteten außer den bezeichneten drei Hausaufsehern in den Schlachthäusern eingereiht werden. (8. Oktober.)

2. Personalien.

Im Personalstande der rechtskundigen Beamten, dann der Vorstände und oberen Beamten der städtischen Hilfsämter und Anstalten sind im Jahre 1901 folgende Veränderungen eingetreten:

Rechtskundige Beamte:

In den Ruhestand versetzt wurden: die Magistratsräte: Mathias Schnitt (19. März), Alois Kremžar (19. März), Rudolf Schelle (2. April), Dr. Ferdinand Kronawetter (2. April), Karl Koch (11. April), August Schiebek (17. April), Anton Neubauer (4. September), Engelbert Siegl (19. Dezember) und der Titular-Magistratsrat Franz Jaroljmek (20. März);

gestorben ist der Magistratsrat Viktor Seeböck (1. April) und der Magistrats-Oberkommissär Karl Weiß (19. Dezember).

Ernannt wurden zum Magistrats-Vizedirektor: der Magistratssekretär Dr. Richard Weiskirchner (20. März);

zu Magistratsräten: die Magistratssekretäre Robert Hanel, Anton Frischauf, Karl Appel (20. März), Josef Baresch, Karl Asperger, Gustav Dambier, Karl Ritter v. Matiegka, Franz Narožny (25. April) und Viktor Gemperle (6. November);

zu Magistratssekretären: die Magistrats-Oberkommissäre Dr. Leopold Rauscher, Dr. Alois Heilinger, Josef Schaufler, Hans Pfeiffer, Karl Hanisch, Dr. Franz Stibitz, Dr. Karl Schaad, Dr. Karl Solterer, Josef Langthaler, Dr. Friedrich Haberkorn (23. Mai), Dr. August Mayr [extra statum] (1. August) und Otto Langer (6. November);

zu Magistrats-Oberkommissären: die Magistratskommissäre Dr. Franz X. Glatz, Dr. Wolfgang Madjera, Josef Formanek, Dr. Josef Krzisch, Dr. Wenzel Reuß, Karl Roth (28. März), Dr. Josef Lulei, Franz Böser, Ernst Jokl, Wilhelm Wimmerer, Dr. Josef Ritter (23. Mai), Dr. Rudolf Hirsch und Dr. August Gerlach (6. November).

Stadtbauamt.

In den Ruhestand versetzt wurden: die Bauräte Rudolf Winkler (19. Jänner), Johann Jahn, Josef Schurz (19. März) und die Bauinspektoren Johann Stech (17. Juni) und Leopold Jäntschke (5. Juli); der Titular-Bauinspektor Eduard Melkus (8. Mai);

gestorben ist der Baurat Ferdinand Wellek (14. August), der Bauinspektor Rudolf Mayer (17. Oktober) und der Oberingenieur Adalbert Rakos (23. Jänner).

Ernannt wurden: zu Bauräten: die Bauinspektoren Alexander Mayer (31. Jänner), Johann Hütter, Franz Borkowitz, Karl Haubfleisch (23. Mai) und Ignaz Schneider (24. Oktober);

zu Bauinspektoren: die Oberingenieure Josef Habicher, Rudolf Mayer, Heinrich Felkel (31. Jänner), Johann Podstata, Johann Strößner, Leopold Trnka (23. Mai), Friedrich Wintersberger und Martin Paul (24. Oktober);

zu Oberingenieuren: die Ingenieure Wilhelm Glaas, Hermann Stolfa, Hans Baumeister, Heinrich Stolz (31. Jänner), Heinrich Michalek (23. Mai), Hugo Vietoris, Paul Hecht, Adolf Ziegelheim (25. Mai), Richard Langer, Emanuel Melchar und Johann Schneider (24. Oktober).

Stadtphysikat.

Gestorben ist der Ober-Stadtphysikus Regierungsrat Dr. Emil Kammerer (7. März).

Ernannt wurde zum Bezirksarzte I. Klasse Dr. Alexander Neumann (11. April).

Stadt-Buchhaltung.

In den Ruhestand versetzt wurde der Oberstadtbuchhalter Adolf Nelböck (14. Mai), der Rechnungsrat Franz Ritter v. Grienberger (15. Oktober) und die Rechnungs-Oberrevidenten Leopold Brodhuber (19. März), Franz Hutter (26. März) und Viktor Eisenmayer (8. Mai).

Ernannt wurde zum Ober-Stadtbuchhalter Friedrich Hönig (14. Mai); mit der Stellvertretung des Ober-Stadtbuchhalters wurde betraut der Buchhalter Alois Waitz (15. Oktober).

Ernannt wurden ferner: zu Stadtbuchhaltern die Rechnungsräte Johann Christian (26. Juli) und Heinrich Pokorny (25. September), zum Rechnungsrate der Rechnungs-Oberrevident Franz Wöhlert (25. September), zu Rechnungsoberrevidenten die Rechnungsrevidenten Karl Reck, Josef Lintner (7. Juni), Anton Schönfeld und Ferdinand Wessely (25. September).

Hauptkasse.

In den Ruhestand versetzt wurde der Hauptkassen-Direktor Anton Seifert (22. Mai).

Ernannt wurden zum Hauptkassendirektor der Oberkontrollor Josef Sedlaczek Freiherr v. Lichtenhofen (5. Juli), zu Oberkontrolloren die Kontrollore Karl Ulrich (19. April) und Karl Wohlleben (25. September), zu Kontrolloren die Adjunkten Rudolf Scherer (19. April) und Georg Groh (25. September).

Steueramt.

In den Ruhestand versetzt wurden der Steueramts-Direktor Adalbert Wedel (9. Jänner) und der Oberkontrollor Julius Kaschnitz Edler v. Weinberg (11. April).

Ernannt wurden: zum Steueramtsdirektor der Oberkontrollor Josef Haberger (28. März), zu Oberkontrolloren die Kontrollore Theodor Dworczak und Christian Kupka (29. Mai), zu Kontrolloren die Adjunkten Johann Höllhubmer und Franz Karl Hroch (25. September).

Konskriptionsamt.

Gestorben ist der Direktionsadjunkt Leopold Fabrici (22. Mai).

Ernannt wurde zum Direktionsadjunkten Karl Kapenberger (31. Oktober).

Städt. Lagerhaus.

Gestorben ist der Buchhaltungsvorstand Karl Zdraschilek (10. März).

3. Geschäftsführung.

Auf die dienstliche Stellung der Gemeinde-Angestellten beziehen sich folgende im Berichtsjahre ergangene Anordnungen:

1. Erlaß des Magistratsdirektors vom 16. Februar (M.-D.-Z. 89), wonach Ansuchen von Diurnisten um Krankheitsurlaube im Hinblicke auf die Bestimmungen über Krankenversicherung der städtischen Arbeiter und anderen Bediensteten (Verwaltungsbericht für 1898, Seite 20) unzulässig sind.

2. Erlaß des Bürgermeisters vom 26. Februar (M.-D.-Z. 448) wegen Verteilung des Zustellungsdienstes an die Amtsdiener der magistratischen Bezirksämter und der Gemeindebezirkskanzleien; dann Erlaß des Magistratsdirektors vom 4. März (M.-D.-Z. 395), wonach Mahnboten nicht zur Zustellung zu verwenden sind.

3. Erlaß des Bürgermeisters vom 27. Februar (M.-D.-Z. 481) wegen persönlicher Vorstellung aller in den Gemeindedienst aufzunehmenden Personen und Bestimmung des ersten Donnerstags in jedem Monate für alle Beeidigungen, Eideserinnerungen und derartige Vorstellungen.

4. Erlaß des Bürgermeisters vom 17. Juni (M.-D.-Z. 1552) wegen Feststellung der Umgangssprache aller in den Gemeindedienst aufzunehmenden Personen und Anführung der Umgangssprache in den Kompetenten-Tabellen.

5. Erlaß des Bürgermeisters vom 26. September (M.-D.-Z. 2583), womit Sammlungen unter städtischen Angestellten für Jubiläumsgeschenke untersagt werden.

6. Erlaß des Magistratsdirektors vom 21. Oktober (M.-D.-Z. 2889), wodurch die Form der Eingaben der der bewaffneten Macht angehörigen städtischen Bediensteten um Belassung der Bezüge während der aktiven Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung geregelt wird.

7. Erlaß des Magistratsdirektors vom 4. November (M.-D.-Z. 3063) wegen Ausbildung der Kanzleibeamten und Praktikanten in allen Zweigen des Kanzleidienstes durch zeitweise Änderung der Zuteilung.

Im Anschlusse an die im Verwaltungsberichte für 1900 an dieser Stelle erwähnten Vergebungsbedingungen für die kurrenten Arbeiten und Lieferungen, dann die besonderen Bedingnisse für Kanalbauten, ordnete der Stadtrat mit Beschluß vom 6. März 1901 einen neuen Vorgang für die Offertstellung und den Vertragsabschluß bei Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen im allgemeinen an. Danach geschehen

die Anbote in Form stempelfreier Geschäftsbriefe, die Ersteher werden von der Annahme ihres Anbotes ohne schriftlichen Vertragsabschluß lediglich mündlich in Kenntnis gesetzt. Ausnahmen sind nur in besonders wichtigen Fällen dem Stadtrate zur Beschlußfassung zu beantragen.

Sonstige auf die Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen bezügliche Anordnungen sind:

1. Stadtratsbeschluß vom 4. Jänner wegen rechtzeitiger Verständigung der Genossenschafts-Vorstehungen von Offertverhandlungen.

2. Erlaß des Magistratsdirektors vom 18. September (M.-D.-Z. 2476) wegen Prüfung der gewerblichen Berechtigung der Geschäftsleute bei Anschaffungen im Handeinkaufe.

3. Stadtratsbeschluß vom 1. Oktober, womit der Vorgang beim Ankaufe von Hafer, Heu und Stroh für den städtischen Fuhrwerksbetrieb der Straßenpflege geregelt wurde.

4. Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Oktober (M.-D.-Z. 3055) wegen Berücksichtigung der inländischen Industrie bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen.

Auf diesen Gegenstand bezieht sich auch die Resolution, die der in Wien versammelte III. österreichische Städtetag am 24. Februar nach einem Referate des Wiener Gemeinderates Dr. Porzer beschlossen hat. Sie lautet:

1. Bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen für eine Gemeinde sollen nur wirtschaftliche und kommunalwirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein.

2. Bei Dingung von Arbeitskräften soll die Gemeinde alle berechtigten Interessen ihrer Arbeiter nach Möglichkeit wahrnehmen.

3. Bei Werkverdingung und Sachkauf soll die Gemeinde grundsätzlich das öffentliche Submissionsverfahren anwenden und hiebei durch zweckmäßiges Vorgehen den unlauteren Wettbewerb, sowie die auf künstliche Preissteigerung berechneten Ringe und Kartelle nach Möglichkeit bekämpfen und die vom kommunalwirtschaftlichen Standpunkte aus Schutz oder Förderung verdienenden Interessen nach Möglichkeit schützen und fördern.

4. Preistarife der Gemeinde zur Beurteilung der Angemessenheit von Offertpreisen sollen fachmännisch kalkuliert sein und die Elemente der Preisbildung, soweit als möglich und nötig ist, als bewegliche (veränderliche) Komponenten enthalten.

5. Durch Eigenregie soll die Gemeinde ihren Bedarf an Werken oder Sachen in allen Fällen decken, in denen es nach allgemeinen Wirtschaftsgrundsätzen wirtschaftlich ist.

6. Für eigenen und fremden Bedarf soll die Gemeinde nach Möglichkeit alle jene Waren erzeugen, welche einen stark hervortretenden Monopolcharakter haben und zugleich einem allgemeinen Bedürfnisse dienen.

7. Es sei dahin zu wirken, daß von der Besteuerung der eigenen Unternehmungen der Gemeinden ganz abgesehen werde und daß dieselbe zum mindesten eine gerechte und jedenfalls keine höhere sei, als die der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Wegen Erneuerung des städtischen Preistarifes faßte der Gemeinderat am 5. November den folgenden Beschluß:

1. Der städtische Preistarif ist einer Revision zu unterziehen und mit 1. Jänner 1904 unter möglichster Berücksichtigung der auf die Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen bezughabenden Beschlüsse des III. österreichischen Städtetages eine Neuauflage des städtischen Preistarifes in zwei Abteilungen herauszugeben. Die erste Abteilung hat die baugewerblichen städtischen kurrenten Arbeiten und kurrenten Lieferungen, die zweite Abteilung alle anderen städtischen kurrenten Arbeiten und kurrenten Lieferungen zu umfassen.

2. Die in Frage kommenden Genossenschaften sind einzuladen, bis längstens 1. April 1902 welcher Termin nicht erstreckbar ist, Entwürfe der auf dieselben bezughabenden Einzel-Preistarife zu verfassen und dieselben mit den allfälligen, die Neuauflage des städtischen Preistarifes betreffenden Wünschen dem Magistrate zu übermitteln.

3. Zur Vornahme der Herausgabe des neuen städtischen Preistarifes und Redigierung desselben wird im Sinne des § 34 des Gemeindestatutes ein aus 7 Mitgliedern bestehender Gemeinderats-Ausschuß eingesetzt, welcher ermächtigt wird, zu den Verhandlungen wegen Herausgabe des neuen städtischen Preistarifes Mitglieder der hiebei in Betracht kommenden Genossenschaften oder sonstige Sachverständige mit beratender Stimme beizuziehen.

4. In diesen Ausschuß werden vom Gemeinderate fünf und vom Stadtrate zwei Mitglieder entsendet.

Von sonstigen Vorschriften über die allgemeine Form oder die Form einzelner Zweige der Geschäftsführung sind erwähnenswert:

1. Der Erlaß des Bürgermeisters vom 7. März (M.-D.-Z. 600), womit die formelle und stilistische Trennung der der Beschlußfassung des Gemeinderates und derjenigen des Stadtrates zu unterziehenden Magistratsanträge angeordnet wird.

2. Der Erlaß des k. k. Statthalters vom 20. März (M.-D.-Z. 669) wegen schleuniger Beantwortung von Anfragen oder Requisitionsschreiben im Verkehre mit den k. und k. Konsularämtern.

3. Der Erlaß des Magistratsdirektors vom 10. Juni (M.-D.-Z. 1207), womit die Abhaltung von Kommissionen in den Nachmittagsstunden angeordnet wird.

4. Der Stadtratsbeschluß vom 25. Juni wegen Hinterlegung der Duplikats-, bezw. Triplikatsschlüssel aller städtischen Kassen (mit Ausnahme jener der städtischen Hauptkasse selbst) in der städtischen Hauptkasse.

5. Der Erlaß des Bürgermeisters vom 18. September (M.-D.-Z. 2460), wonach der Magistrat für jeden Fall ein Mitglied der vom Gemeinderate zur Kontrolle des unbeweglichen Vermögens eingesetzten Kommission zum Lokalaugenschein zuzuziehen, für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes aber die übrigen Vertreter der Kommission einzuladen hat.

6. Der Erlaß des Magistratsdirektors vom 19. November (M.-D.-Z. 3188), womit der Betrag von 2 K als niedrigste Geldstrafe für die Ahndung lokalpolizeilicher Übertretungen bestimmt wird.

Über die Geschäftsbewegung beim Magistrate, den magistratischen Bezirksämtern und jenen Ämtern und Anstalten, deren Gestion nicht in einem der folgenden Abschnitte besprochen wird, ist folgendes zu bemerken.

Magistrat und magistratische Bezirksämter.

Die Zahl der eingelangten Geschäftsstücke betrug bei der Magistratsdirektion 3656, beim Einreichungsprotokolle des Magistrates und bei den besonderen Einreichungsprotokollen einzelner Departements 294.200, bei den magistratischen Bezirksämtern 1,056.501, im ganzen daher 1,354.357, also um 25.559 mehr als im Vorjahre.

Plenarsitzungen wurden 61, Senatssitzungen 104, Komiteesitzungen 31 abgehalten; außerdem fanden 8 Konferenzen der Leiter der magistratischen Bezirksämter statt. In den Plenarsitzungen wurden 844, in den Senatssitzungen 1248 Geschäftsstücke erledigt.

Um einen näheren Einblick in die Geschäftsführung zu gewähren, werden in der folgenden Übersicht die vorstehend ausgewiesenen Geschäftsstücke nach dem selbständigen und übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde getrennt und innerhalb jedes dieser Wirkungskreise nach den Hauptagenden geordnet ausgewiesen, wobei den Angaben des Berichtsjahres jene für das Jahr 1900 zum Vergleiche gegenüber gestellt erscheinen.

I. Selbständiger Wirkungskreis der Gemeinde.

	Anzahl der Geschäftsstücke im Jahre	
A. Lokalpolizeiliche Agenden.	**1900**	**1901**
Reinlichkeitspolizei	8.858	9.261
Gesundheitspolizei	7.691	7.258
Feuerpolizei	6.879	6.900
Marktpolizei	9.365	10.379
Baupolizei	22.579	22.675
Straßenpolizei	32.027	29.590
Sonstige lokalpolizeiliche Agenden	10.915	9.728
B. Andere Agenden des selbständigen Wirkungskreises.		
Gemeindeverband (mit Einschluß der Bürgerrechtsverleihungen, jedoch mit Ausschluß der Verhandlungen wegen Staatsbürgerschaft)	10.566	59.353
Wahlen für den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen	30.879	198
Personalien (mit Ausschluß der in die nächste Post gehörigen Agenden)	8.372	8.751
Gemeinde-Schulangelegenheiten (mit Einschluß der Stiftungen für Unterrichtszwecke)	8.519	10.479
Kirchenangelegenheiten	1.526	1.845
Rechtsangelegenheiten	5.834	7.167
Armenpflege (mit Einschluß der Armenstiftungen)	101.980	111.653
Verwaltung der städtischen Realitäten	6.832	2.100
Angelegenheiten betreffend:		
Straßen	7.907	8.904
Beleuchtung	930	708
Kanal- und Wasserbauten	2.499	3.268
Brücken	128	482
Brunnen	202	139
Wasserleitungen	13.080	15.432
Bäder	348	273
Friedhöfe, Leichenkammern, Wasenmeisterei ꝛc.	2.324	2.340
Gartenanlagen, Alleen ꝛc.	955	565
Approvisionierungsangelegenheiten	744	6.743
Einhebung von Taxen, Gebühren, Rückersätzen ꝛc. für die Gemeinde (mit Einschluß der Hundesteuer)	58.035	51.046
Lokomotiv- und Pferdeeisenbahn-Angelegenheiten	1.674	2.437
Dienstboten-Krankenkasse	1.427	1.675
Sonstige hieher gehörige Agenden	43.253	48.343
Summe I	406.328	439.692

II. Übertragener Wirkungskreis der Gemeinde.	Anzahl der Geschäftsstücke im Jahre 1900	1901
Kundmachung der Gesetze und Verordnungen	5.828	6.152
Steuerangelegenheiten	132.714	143.653
Gewerbe- und Hausierangelegenheiten:		
a) in Verbindung mit Steuersachen	68.502	78.193
b) sonstige	47.434	50.144
Privilegien-, Marken- und Musterschutzangelegenheiten	607	420
Militärangelegenheiten:		
a) Konskriptions- und Militärangelegenheiten	265.874	273.431
b) Einquartierung und Vorspannswesen	1.660	1.431
c) Militärtaxangelegenheiten	77.841	77.817
Austragung streitiger Heimatrechte	7.639	8.651
Verhandlungen wegen Staatsbürgerschaft, Ein- u. Auswanderung	5.116	5.138
Matrikenangelegenheiten	13.350	11.916
Eheangelegenheiten	5.376	5.194
Geschwornenlisten	96	95
Landtags- und Reichsratswahlen	37.239	764
Legalisierung, Vidimierung und Bestätigung von Urkunden	6.000	6.868
Schubwesen	11.101	12.475
Schulbezirksangelegenheiten (mit Ausschluß der Agenden des Bezirksschulrates und der Ortsschulräte)	6.588	4.818
Eisenbahnangelegenheiten	343	196
Sanitätsangelegenheiten	14.738	11.141
Einhebung fremder Gebühren, als: Steuern, Taxen, Strafbeträge ꝛc.	85.635	97.267
Veranlassung von Zustellungen für fremde Behörden	28.770	37.980
Unfall- und Krankenversicherung	54.887	51.895
Sonstige hieher gehörige Agenden	45.132	29.026
Summe II	922.470	914.665
Hauptsumme	1,328.798	1,354.357

Von der Gesamtzahl der Geschäftsstücke entfallen

im Jahre	auf den selbständigen Wirkungskreis	auf den übertragenen Wirkungskreis
1900	30·58%	69·42%
1901	32·46%	67·54%

In der früher ausgewiesenen Anzahl der Geschäftsstücke sind die bei den magistratischen Bezirksämtern besonders verbuchten Ursprungszertifikate für Waren, Legalisierungen, Bestätigungen und Ausfertigungen von Urkunden ꝛc. nicht mitinbegriffen; die Gesamtzahl derselben betrug im Jahre 1901: 18.353 (gegen 18.724 im Jahre 1900).

Stadtbauamt.

In der Einteilung des Stadtbauamtes ist seit dem Vorjahre eine Änderung nicht eingetreten.

Die Zahl der zur Behandlung gelangten Aktenstücke betrug in diesem Jahre bei der

Bauamts-Direktion	10.600	Bauamts-Abteilung VII, a	6.556
„ -Abteilung I	121	„ „ VII, b	1.158
„ „ II	7.235	„ „ VIII	12.478
„ „ III	4.878	„ „ IX	22.677
„ „ IV, a	7.850	„ „ X	1.285
„ „ IV, b	4.098	„ „ XI	2.364
„ „ V	883	„ „ XII	2.196
„ „ VI	431	„ „ XIII	1.068

Bei den Bauamts-Abteilungen der magistratischen Bezirksämter für den

X. Bezirk	3064	XV. Bezirk	3310
XI. „	3200	XVI. „	4157
XII. „	4042	XVII. „	4175
XIII. „	7482	XVIII. „	2598
XIV. „	4990	XIX. „	3965

Der Gesamteinlauf belief sich sonach auf 126.861 Akten (gegen 119.937 im Jahre 1900).

In den dem Stadtbauamte unterstehenden Prüfungsanstalten gelangten Proben in nachstehender Anzahl zur Ausführung: Druckproben im städtischen Röhrendepot (Gas- und Wasserleitungsrohre) 16.302, Wassermesserprüfungen 9687, Leuchtgasproben 597, Proben an elektrischem Lichte 1721, Proben mit hydraulischen Bindemitteln 10.760.

Stadt-Buchhaltung.

In der Einteilung der Stadt-Buchhaltung ist seit dem Vorjahre keine Änderung eingetreten.

Über die Geschäftsbewegung geben nachstehende Zahlen Aufschluß. Es betrug im Jahre 1901 die Zahl der Bücher 754, der Konten 180.498, der Vorschreibungsposten aus Videnden und sonstigen Aktenstücken 598.292, der Abstattungsposten 1,272.291, der Äußerungen und Berichte 44.119, der Adjustierungen und Liquidierungen 119.553.

Hauptkasse.

Bei der Kassebewegung im baren	der Empfang	die Ausgabe
	Kronen	
bei den eigenen Geldern	125,139.948·36	125,173.105·64
beim Versorgungsfonds	3,812.265·96	3,812.265·96
„ Bürgerladfonds	221.947·98	204.159·25
„ Bürgerspitalfonds	2,334.072·84	2,585.794·24
bei den Depositen	12,767.251·78	12,847.689·88
beim Ringtheater-Hilfsfonds	114.599·17	98.700·58
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	15.807·80	15.820·79
beim Ausspeisefonds für arme Schulkinder:		
a) zur Gründung eines Fonds	1.000 —	991·58
b) „ augenblicklichen Verwendung	92.248·33	86.855·03
beim Bügervereinigungsfonds	34.820·16	20.456·40
beim 35 Millionen Kronen-Anlehen	2,303.775·22	1,968.938·80
„ 60 „ „ „	39,399.511·71	39,541.187·83
im ganzen	186,237.249·31	186,355.965·98

Die Summe des Empfanges und der Ausgabe bezifferte sich daher mit 372,593.215 K 29 h.

Bei der Kassebewegung in Obligationen betrug

	der Empfang	die Ausgabe
	Kronen	
bei den eigenen Geldern	37.100·—	36.150·—
beim Versorgungsfonds	92.039·53	319.227·47
„ Bürgerladfonds	96.400·—	260.600·—
„ Bürgerspitalfonds	730.273·29	51.748·95
bei den Depositen	6,158.748·34	5,893.237·34
beim Ringtheater-Hilfsfonds	65.636·39	136.430·38
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	5.813·—	6.292·07
beim Ausspeisefonds für arme Schulkinder zur Gründung eines Fonds	2.000·—	—
beim Bürgervereinigungsfonds	500·—	—
beim 35 Millionen Kronen-Anlehen	—	107.796·08
„ 60 „ „ „	—	62.278·—
im ganzen	7,188.510·55	6,873.760·29

Die Summe des Empfanges und der Ausgabe bezifferte sich daher mit 14,062.270 K 84 h.

Von den vorstehenden Barbeträgen entfallen:

	Empfang	Ausgabe	Zahl der Parteien
1. auf die Empfangskasse	182,410.320·03	—	62.118
2. „ „ Ausgabskasse	—	157,745.213·17	78.539
3. „ „ Lehrerkasse	—	12,431.233·95	10.720
4. „ „ Pensionskasse	—	1,626.983·20	11.725
5. „ „ Anlehenskasse	—	11,097.625·06	12.214
6. „ „ Taxabteilungskasse	3,826.929·28	2,510.420·32	58.077
7. „ „ Armenkasse	—	944.490·28	48.493
Summe	186,237.249·31	186,355.965·98	281.886

Steueramt.

Die Gesamtgebarung der Steueramts-Abteilungen betrug im Berichtsjahre 148,238.509 K 31 h. Von diesem zur Einzahlung gelangten Betrage wurden an die Staats- und Fondskassen 52,428.111 K 12 h in 216 Posten bar abgeführt und 95,485.800 K in 145 Posten durch die k. k. Postsparkasse überwiesen.

Eine Neuerung in der Leistung der Abfuhren an Staatssteuern wurde mit Beginn des Berichtsjahres getroffen. Hienach finden die Barabfuhren nicht mehr an die k. k. n.-ö. Landes-Hauptkasse, sondern an die österr.-ungar. Bank behufs Gutschrift auf das Konto der k. k. Staats-Zentralkasse statt.

Die Verrechnung der Einzahlungen erfolgte unter Verwendung von 1,078.080 Journal-Artikeln und 861.925 Kassepostен.

Mit Ende des Jahres war der Stand der Steuerkonten in den 1535 Steuer-Hauptbüchern im ganzen 457.268.

Hievon entfallen auf die Konten:

der Hauszinssteuer	35.231
der 5%igen Steuer	13.635
der Grundsteuer	17.549
der Erwerbsteuer	129.508
der Rentensteuer	22.980
der Personaleinkommensteuer	215.959
der von den Dienstgebern in Abzug zu bringenden Personaleinkommensteuer	18.669
der Besoldungssteuer	3.737

Auf den Steuerkonten wurden 689.424 Gebühren-Eintragungen vorgenommen. Wegen Übersiedlung von Steuerträgern in andere Gemeindebezirke erfolgten Konto-Überweisungen, und zwar bei der Erwerbsteuer 5360; bei der Personaleinkommensteuer 17.306; bei der Rentensteuer 614.

An die Steueramts-Abteilungen gelangten 222.825 Akten zur amtlichen Behandlung; weiters wurden 89.226 Anfragen an das Zentral-Meldungsamt der k. k. Polizei-Direktion behufs Eruierung des Wohnortes, ferner 5443 Anzeigen in Steuerangelegenheiten erstattet und 479.783 Zahlungsaufträge adjustiert; die Gutrechnung des gesetzlichen Nachlasses bei den Realsteuern wurde bei 52.780 Steuerkonten vorgenommen.

Die Ausweisung des Steuerrückstandes wurde bei 7668 Gesuchen um Bewilligung der ratenweisen Berichtigung der Steuerschuld und in 324 Konkursfällen vorgenommen.

Der Postsparkassenverkehr hat sich gesteigert; es wurde mit 54.325 Einzahlungsscheinen ein Betrag von 18,016.036 K 97 h einbezahlt. Mit Beginn des Jahres wurde ein neuer Einzahlungsschein zu dem ermäßigten Verschleißpreise von 7 h per Stück eingeführt

Zahlungen bei nicht zuständigen Steueramts-Abteilungen (Zahlungen im Konto-Korrentverkehr) wurden in 28.872 Fällen im Betrage von 2,239.499 K 85 h, ferner Zahlungen bei Kassen außerhalb Wiens für Rechnung des hiesigen Steueramtes in 645 Posten im Betrage von 88.518 K 48 h geleistet.

Zur Einbringung rückständiger Steuern von außerhalb Wiens wohnhaften Steuerschuldnern wurden 5960 Requisitionsschreiben an auswärtige Behörden gerichtet. Die Zahl der durchgeführten politischen Mietzins-Sequestrationen betrug 298, der hiedurch eingebrachte Steuerbetrag 126.869 K 60 h.

In Hinsicht auf die Steuereinhebung wurden im Berichtsjahre folgende behördliche Verfügungen getroffen:

1. Mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 2. Dezember, Nr. 195, wurde bekanntgegeben, daß die Bestimmungen der §§ 250—252 der gerichtlichen Exekutionsordnung über die von der Exekution ausgenommenen (unpfändbaren) Sachen auch bei der Einbringung von Steuern Anwendung zu finden haben.

2. Mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 25. Juni, Nr. 98, wurde verfügt, daß die rückständigen Verzugszinsen bei exekutiv versteigerten Liegenschaften, insoweit sie zur Zeit des Zuschlages nicht länger als 3 Jahre aushaften, in gleicher Priorität mit der Steuerforderung anzumelden sind.

Die erst mit Ende des Jahres erfolgte definitive Festsetzung des Ausmaßes der Gemeindeumlagen verursachte eine nachträgliche Richtigstellung der vorgeschriebenen Gemeindezuschläge bei den Realsteuern, ferner bei der Renten- und Besoldungssteuer und bei der Erwerbsteuer I. und II. Klasse.

Eine neue Belastung erfuhr der Steueramtsdienst durch die von der k. k. Finanz-Landesdirektion angeordnete Einführung monatlicher Ausweise, welche die Einzahlung der Staatssteuern nach den 20 Gemeindebezirken gegliedert enthalten.

Die durch die Einführung der neuen Personalsteuern verursachte bedeutende Arbeitslast gab Anlaß zur Abhaltung einer Enquete, an der Vertreter des k. k. Finanzministeriums, der n.-ö. Finanz-Landesdirektion, des Zentral-Tax- und Gebühren-Bemessungsamtes und der Gemeinde teilnahmen. In dieser Enquete wurden die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reform des städtischen Steuerdienstes, insbesondere des Verrechnungswesens beraten. Auf Grund dieser Beratungen wurden folgende Neuerungen eingeführt: Die Verrechnung einzelner Steuergattungen getrennt für den Dienst des laufenden Jahres und der Vorjahre im Gegensatze zur bisherigen jahrgangsweisen Verrechnung; die Berechnung der Fondszuschläge bei den Personalsteuern durch die Rechnungs-Abteilungen der k. k. Steuer-Administrationen, anstatt wie bisher durch die Stadtbuchhaltung; die Auflassung der Konto-Überweisungen in Übersiedlungsfällen bei der Personal-Einkommen- und bei der Rentensteuer, womit eine Neunumerierung aller seit Beginn der Steuerreform an andere Bezirke überwiesenen Konten verbunden wurde. Infolge dieser Verfügung bleibt die Zuweisung der Kontonummern in arithmetischer Reihenfolge aufrecht, wodurch stets die Steueramts-Abteilung, wo sich der Steuerkonto befindet, erkenntlich ist, was insbesondere für die Zuweisung der im k. k. Postsparkasse-Verkehre einlangenden Zahlungen an die Bezirks-Abteilungen von wesentlichem Vorteile ist. Bis Ende des Jahres wurden derart 62.194 Personal-Einkommensteuer- und 3115 Rentensteuer-Konten umnumeriert.

Behufs Information über die Manipulation bei den staatlichen Steuerämtern wurden Beamte des Wiener Steueramtes in die k. k. Steuerämter Baden und Purkersdorf entsendet. Die hiebei gemachten Erfahrungen konnten jedoch mit Rücksicht auf die wesentlich verschiedenen Verhältnisse der Großstadt nicht verwertet werden; im Gegenteile wurde der Eindruck gewonnen, daß die hiesigen Einrichtungen auf möglichster Vereinfachung des Dienstes beruhen und die große Anzahl der Steuerträger und die Sicherheit des Kassedienstes weitere Vereinfachungen nicht zulassen.

Exekutionsamt.

Zur Beurteilung der Tätigkeit dieses Amtes mögen die im folgenden verzeichneten Daten dienen.

a) Steuereinhebung.

Zur Einbringung rückständiger Steuern wurden als erster Exekutionsgrad 343.458 exekutive Mahnungen zugestellt.

Die durchgeführten Exekutionsschritte zweiten Grades hatten folgendes Resultat: Zugewiesen wurden 220.561 Pfändungsaufträge und 21.656 Transferierungsaufträge (darunter 6500 aus dem Vorjahre verbliebene Aufträge). Zum Vollzuge gelangten 15.786 Pfändungen; in 464 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien und in 75 Fällen die exekutive Veräußerung der Pfandobjekte vorgenommen. Wegen Mangels an Deckung mußten in 33.486 Fällen die weiteren Exekutionsschritte eingestellt werden. 71.039 Pfändungsaufträge fanden durch Einzahlung der Rückstände ihre Erledigung. Durch die Exekutionsamts-Beamten wurden 3,928.771 K im exekutiven Wege eingebracht.

b) Gebühreneinhebung.

Zur Einbringung rückständiger Gebühren wurden 351.551 Einhebungsaufträge zugewiesen. Zum Vollzuge gelangten 6640 Pfändungen, in 99 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien und in 59 Fällen die exekutive Veräußerung der Pfandobjekte vorgenommen. Wegen Mangels an Deckung mußten in 45.739 Fällen die weiteren Exekutionsschritte eingestellt werden; 160.441 Einhebungsaufträge fanden durch Einzahlung der Rückstände ihre Erledigung. Durch die Exekutionsamts-Beamten wurden 2,280.706 K 93 h im exekutiven Wege eingebracht.

Konskriptionsamt.

Über die Geschäftstätigkeit der einzelnen Abteilungen dieses Amtes und der bei den magistratischen Bezirksämtern der Bezirke I—XX befindlichen konskriptionsämtlichen Abteilungen geben die folgenden Zahlen Aufschluß.

a) Abteilung für die Evidenzhaltung der Bevölkerung, für das Rekrutierungswesen und für den Landsturm.

Zur selbständigen Erledigung wurden der Zentrale 52.994 Geschäftsstücke zugewiesen; in den Abteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern wurden 344.808 Geschäftsstücke behandelt.

Von den Magistrats-Abteilungen und den magistratischen Bezirksämtern langten in der Zentrale 30.868 Geschäftsstücke zur Äußerung und Berichterstattung ein; Heimatscheine und Zuständigkeitsbestätigungen für Paßzwecke wurden in der Zentrale 8346, bei den Bezirksämtern 8033 ausgefertigt. Arbeitsbücher für Einheimische und Fremde wurden in der Zentrale 125, bei den Bezirksämtern 36.597 ausgefertigt. Zuständigkeitsbestätigungen in Armensachen, für Humanitätsanstalten ꝛc. wurden in der Zentrale 4278, bei den Bezirksämtern 2369 an Parteien verabfolgt. Vom Amte selbst wurden in der Zentrale 16.456 Korrespondenzen im kurzen Wege gepflogen.

In der Zentrale wurden 1412, bei den Bezirksämtern 26.975 Meldungen Stellungspflichtiger, ferner bei den Bezirksämtern 36.889 Meldungen Landsturmpflichtiger aufgenommen. Ferner erfolgten in der Zentrale 18.356 direkte Postexpeditionen und 5125 verschiedene Eintragungen. In der Zentrale langten 22.314 Matrikenauszüge über die im Jahre 1883 geborenen männlichen Individuen zur sachgemäßen Behandlung ein.

Hiezu kommen noch die Vorarbeiten für die Militärstellung, die Verfassung der Losungs- und der Stellungsliste, die Arbeiten der Evidenzhaltung des Katasters der einheimischen Landsturmpflichtigen und jenes der einheimischen meldepflichtigen Landsturmmänner, die Evidenzhaltung der Landsturmrollen, die Evidenzhaltung der enthobenen und der zu besonderen Dienstleistuugen für Kriegszwecke designierten Landsturmpflichtigen und die Verfassung der Sturmrolle für den jährlich neu zugewachsenen Jahrgang der Landsturmpflichtigen. Alle diese Arbeiten, die ziffermäßig nicht zum Ausdrucke gebracht werden können, werden von der Zentrale allein besorgt.

b) Abteilung für Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr.

Zur selbständigen Erledigung wurden der Zentrale 29.720 Geschäftsstücke zugewiesen. Einberufungen zur aktiven Dienstleistung, Waffenübung, Nachkontrolle ꝛc. langten bei der Zentrale 23.901, nicht protokollierte Anfragen der magistratischen

Bezirksämter 35.147 ein. Anmeldungen, Abmeldungen und Wohnungsveränderungsanzeigen von Personen der nichtaktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr wurden bei der Zentrale und bei den Bezirksämtern zusammen 164.599 entgegengenommen. Endlich hat die Zentrale 20.180 direkte Expeditionen, 49.493 verschiedene Eintragungen in die Evidenzbehelfe und Vormerkungen im Evidenzkataster und 49.754 Amtshandlungen auf den Kontrollplätzen zum Zwecke der Evidenzführung über die Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr zu verzeichnen.

c) Abteilung für Militär-Einquartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten.

(Alle Agenden dieser Abteilung sind zentralisiert.)

Die Geschäftsgebarung weist 990 Geschäftsstücke, 3445 Postnummern des Einquartierungs-Protokolles, 138 Postnummern des Vorspanns-Protokolles, 75 Postnummern des Rückstands-Protokolles, 10.029 Verbuchungen im Geldhauptbuche, Kasse- und Depotsjournale, sowie im Kontobuche, 1411 Verbuchungen in dem Unteroffiziers-Mietzinsjournale und 3570 Amtshandlungen anläßlich der Ausbezahlung von Mietzinsen auf.

Kassegebarung.

Einquartierungs-Kasse-Journal.

Verlag vom Jahre 1900 überwiesen für 1901		1.523 K 56 h
An ärarischen Gebühren und Landeszuschuß wurden einbezahlt		141.875 „ 28 „
	zusammen . . .	143.398 K 84 h
Hievon wurden:		
an die städtische Hauptkasse abgeführt . .	73.978 K 01 h	
an Militärpersonen, die sich selbst bequartiert hatten, ausbezahlt	68.112 „ 87 „	
als Kasseverlag für 1902 überwiesen . .	1.307 „ 96 „	
zusammen . .	143.398 K 84 h	

Unteroffiziers-Mietzins-Journal.

Verlag vom Jahre 1900 überwiesen für 1901		2.478 K 44 h
an ärarischen Miet- und Möbelzinsbeträgen wurden einbezahlt		109.359 „ 80 „
	zusammen . .	111.838 K 24 h
Hievon wurden:		
verausgabt an Miet- und Möbelzinsbeträgen	106.759 K 84 h	
als Kasseverlag für 1902 überwiesen .	5.078 „ 40 „	

Vorspanns-Protokoll.

An Vorspannsgebühren wurden 2270 K 08 h eingenommen und an die städtische Hauptkasse abgeführt.

d) Abteilung für Militärtax-Angelegenheiten.

Es betrug die Zahl der: zugewiesenen Geschäftsstücke 366, neu angelegten Militärtax-Bemessungsbögen 4446, Exekutionsanzeigen 16.727, in Evidenz geführten Militärtaxpflichtigen 27.838, journalisierten Posten (Einzahlungen) 18.496. An Militärtaxen wurden neu vorgeschrieben 198.906 K, eingezahlt 172.836 K. Die Summe der aus Anlaß von Auslandsreisebewilligungen und Auswanderungen erlegten Depots bezifferte sich mit 16.368 K.

Die Vorbereitung des Materiales für die Militärtax-Bemessungskommissionen obliegt den konskriptionsämtlichen Abteilungen der magistratischen Bezirksämter, während die Militärtax-Abteilung des Konskriptionsamtes die Zusammenfassung und Verbuchung der

Resultate der von den einzelnen Kommissionen vorgenommenen Militärtaxbemessungen, die Verrechnung der bei der städtischen Hauptkasse und bei den Hauptkasse-Abteilungen der magistratischen Bezirksämter einbezahlten Militärtaxbeträge, die Einleitung der Exekutionsführung und die Aufstellung der Bilanz, sowie des Rechnungsabschlusses zu besorgen hat.

e) Abteilung für das Beerdigungswesen.

Die in den Wirkungskreis des Konskriptionsamtes gehörigen Geschäfte in Todfalls- und Beerdigungsangelegenheiten werden, insoferne sie ihrer Natur nach zentralisiert zu behandeln sind, ferner, soweit es in den Bezirken I—X und XX Verstorbene betrifft, endlich ohne Rücksicht auf den Sterbeort in allen Fällen der Beerdigung auf dem Zentralfriedhofe in der konskriptionsämtlichen Zentral-Abteilung für Beerdigungsangelegenheiten besorgt. Nur in den Bezirken XI—XIX bildet das Beerdigungswesen eine Agende der konskriptionsämtlichen Abteilungen der magistratischen Bezirksämter.

Im Berichtsjahre sind der Zentrale 5307 Geschäftsstücke zugewiesen worden. Die Zahl der Postnummern des Beerdigungsgebühren-Rückstandsprotokolles beträgt in der Zentrale 4749, bei den Bezirksämtern XI—XIX 2756. Auszüge aus dem Totenprotokolle über männliche Verstorbene bis zum Alter von einschließlich 24 Jahren wurden in der Zentrale 4490, bei den Bezirksämtern XI—XIX 1913 verfaßt. Gedruckte Verzeichnisse über Verstorbene wurden in der Zentrale an Abonnenten 16.029, an die städtischen Ämter und Behörden 67.728 verabfolgt. Die Zahl der Eintragungen der Sterbefälle in das Totenprotokoll beläuft sich in der Zentrale auf 23.275, bei den Bezirksämtern XI—XIX auf 12.531.

Grabstellenanweisungen wurden ausgestellt für:	Zentrale	Bezirksämter XI—XIX
gemeinsame Gräber	14.616	10.351
eigene Gräber	2.125	1.885
Arkadengrüfte	2	—
fertige Doppelgrüfte	5	13
fertige einfache Grüfte	60	51
ausgemauerte Grüfte ohne Steinbelag	—	3
Doppelgruftplätze	—	7
einfache Gruftplätze	—	10
Beilegungs-Anweisungen wurden ausgestellt für:		
eigene Gräber	1.601	922
Arkadengrüfte	6	12
Doppelgrüfte	19	78
einfache Grüfte	76	123
Anweisungen zur Verwendung der Leichenversenkungs-Apparate bei eigenen Gräbern und Grüften	2.985	2.051
Ausgefertigte Beerdigungs-, bezw. Einsegnungs-Anweisungen	16.416	11.875
Ausgefertigte Exhumierungs-Anweisungen	457	137
Anweisungen für die Bestattung von Särgen mit Leichenteilen	1.327	—
Anweisungen zur Einsegnung von Infektionsleichen auf dem Zentralfriedhofe	835	—
Anweisungen für die Friedhofsorgane zur Vormerkung des Erlages der Renovationsgebühr und der Gebühr für die Erhaltung des Benützungsrechtes auf die Dauer des Friedhofsbestandes	749	318

	Zentrale	Bezirksämter XI—XIX
Vormerkungen über angemeldete Todesfälle behufs Vornahme der Leichenbeschau	23.125	13.123
Verständigungen der Pfarr-, bezw. Matrikelämter zum Zwecke der Kontrolle hinsichtlich des Einlangens der Beerdigungs- (Einsegnungs-) Anweisungen	16.416	11.643
Eintragungen in die Protokolle für eigene Gräber und Grüfte	3.894	2.854
Journalartikel des Kassejournals	26.428	—
An die Verwaltung des Zentralfriedhofes abgesendete Telegramme	1.137	—

Kassegebarung. — Die Gesamteinnahmen beliefen sich in der Zentrale auf 616.439 K 21 h, bei den Bezirksämtern XI—XIX auf 639.046 K 58 h; die Gesamtausgaben aus verschiedenen Titeln (Rückvergütungen) in der Zentrale auf 625 K 90 h, bei den Bezirksämtern XI—XIX auf 11.046 K 77 h.

Bei den magistratischen Bezirksämtern XI—XIX besorgen die konskriptionsämtlichen Abteilungen die Anweisung zur Einzahlung der Beerdigungsgebühren, während deren Empfangnahme den Hauptkassen-Abteilungen obliegt.

f) Abteilung zur Führung der Gemeindematrik.

Diese Abteilung wurde zufolge Magistratsdekretes vom 18. Juni 1900, M.-Z. 21.269, mit Rücksicht auf die mit 1. Jänner 1901 in Wirksamkeit getretenen Bestimmungen der §§ 2 bis 5 der Heimatgesetz-Novelle und die dadurch herbeigeführte außerordentliche Vermehrung der Agenden des Konskriptionsamtes errichtet. Ihre wichtigsten Aufgaben sind die Evidenzhaltung der einheimischen Bevölkerung und der Bürger Wiens, die Vormerkung über erfolgte Zuständigkeits-, Staatsbürgerschafts- und Bürgerrechtsverleihungen, Auswanderungen, über Ernennungen, Entlassungen und Pensionierungen der städtischen Bediensteten und Lehrer, die Ausscheidung von Personen und Familien aus der Gemeindematrik, die Behandlung der Matrikenauszüge über im Auslande erfolgte Geburten, Trauungen und Todesfälle einheimischer Personen, namentlich die Ermittlung strittiger Heimatrechte, sowie die Verfassung verschiedener statistischer Tabellen und Ausweise für die k. k. n.-ö. Statthalterei, für die Magistrat-Abteilung XXI und für die Stadtbuchhaltung. Hiezu kommt noch die Führung von Verzeichnissen und Protokollen über die nach § 19 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 Zugewiesenen, über die Findlinge, für welche die Zuständigkeitstaxe bezahlt wurde, über Auswanderungen, über die nicht vollsinnigen Personen und endlich über eingelangte Matrikenauszüge bezüglich der im Auslande erfolgten Geburten einheimischer männlicher Personen.

Im Berichtsjahre wurden von dieser Abteilung 26.680 Zuständigkeitsverleihungsakten der geschäftsmäßigen Behandlung zugeführt. Diese Geschäftsstücke wurden mit Rücksicht auf ihre große Anzahl in der Zentrale des Konskriptionsamtes nicht protokolliert und sind demnach in der unten angeführten Rubrik über die dieser Abteilung zur selbständigen Erledigung zugeteilten Agenden nicht ausgewiesen.

Die Aufnahme der nach Wien zuständig gewordenen Personen, bezw. Familien in die Gemeindematrik, insbesondere der im wehrpflichtigen Alter stehenden männlichen Personen, erfordert mannigfache Arbeiten und nachträgliche Korrespondenzen. Über jede solche Person oder Familie wird ein Katasterblatt angelegt und der Gemeindematrik einverleibt. Über männliche Personen im Alter von 10 bis 42 Jahren werden Kopf-

zettel verfaßt, die einerseits die Grundlage für später vorzunehmende Erhebungen hinsichtlich der eintretenden Landsturmpflicht bilden, anderseits als Behelf zur Evidenzhaltung der wehrpflichtigen Männer dienen. Schließlich wird noch für die Magistrats-Abteilung XXI (Statistik) und für das Zentral-Meldeamt je ein Zählblatt ausgefertigt.

Im Berichtsjahre wurden dieser Abteilung 7940 Geschäftsstücke zur selbständigen Erledigung zugewiesen. Von den Magistrats-Abteilungen und den magistratischen Bezirksämtern langten 600 Geschäftsstücke zur Äußerung und Berichterstattung ein. Von der Abteilung selbst wurden 8000 Korrespondenzen im kurzen Wege gepflogen, direkte Postexpeditionen sind 9000, verschiedene Eintragungen 27.323 vorgenommen worden.

Kanzlei.

In der Magistrats-Kanzlei wurden 55.320 Geschäftsstücke mundiert; die Zahl der einzelnen Ausfertigungen betrug 180.224, jene der Videnden 21.536; 39.165 Aktenstücke wurden an die Registratur abgegeben. Im ganzen gelangten 63.120 Aktenstücke zur amtlichen Behandlung an die Kanzlei.

Für das Mundierungswesen standen in der Kanzlei 1 Schnellpresse und 4 Steinpressen zur Verwendung, die im Berichtsjahre 930.797 Drucksorten lieferten.

Zur selbständigen Erledigung wurden der Kanzlei-Direktion im Jahre 1901 vom magistratischen Einreichungs-Protokolle 11.218 Geschäftsstücke zur Behandlung zugewiesen; von diesen wurden 7201 Aktenstücke an die magistratischen Bezirksämter und an Magistrats-Departements übermittelt, 3868 an Behörden rückgemittelt.

Anfragen an das Zentral-Meldeamt der k. k. Polizei-Direktion wurden 8263 ausgefertigt.

Das Zustellungsamt der Magistrats-Kanzlei hatte 479.756 Schriftstücke in den Bezirken I und VIII zuzustellen und 8770 Affichierungen im I. Bezirke zu besorgen. An die magistratischen Bezirksämter II bis VII und IX bis XX wurden 580.192 Akten- und Schriftstücke übermittelt.

Registratur.

In der Haupt-Registratur wurden im Berichtsjahre 62.629 Akten registriert und 10.402 Akten ausgehoben. In der Registratur der magistratischen Polizei-Abteilung wurden 3153 Akten registriert.

F. Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Das Bureau der Redaktion des Amtsblattes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat im Berichtsjahre weder hinsichtlich der Agenden, noch des zugeteilten Personales eine Veränderung erfahren.

Mit Stadtratsbeschluß vom 13. November 1901 wurde die Herausgabe eines General-Index der „Verordnungsblätter" des Amtsblattes (Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung) für die Jahre 1892 bis einschließlich 1901 angeordnet.

Im Jahre 1901 betrug die Zahl der Jahresabonnenten 226 (gegen 221 im Jahre 1900), der Halbjahresabonnenten 434 (gegen 415 im Jahre 1900); der Freiexemplare 1489 (gegen 1425 im Jahre 1900).

IV. Auszeichnungen.

Der Gemeinderat hat in Anerkennung hervorragender Verdienste von Mitbürgern um den Staat, die Gemeinde oder auf humanitärem und gemeinnützigem Gebiete folgende Auszeichnungen verliehen:

das taxfreie Bürgerrecht der Stadt Wien:

dem Prälaten und Pfarrer an der Hof- und Stadtpfarre „zum heil. Augustin", Karl Dörfler, in Anerkennung seiner vieljährigen, verdienstvollen Tätigkeit auf dem Gebiete der Humanität (am 26. November);

das Bürgerrecht mit Nachsicht der Taxen:

dem Bezirksschulinspektor Josef Pölzl in Würdigung seiner langjährigen, vorzüglichen Tätigkeit im Dienste der Schule (am 4. Jänner); dem Ober-Stadtbuchhalter Adolf Nelböck anläßlich seiner Pensionierung (am 14. Mai); dem Oberlehrer Anton Dasch in Würdigung seiner langjährigen, ersprießlichen Tätigkeit als Schulmann und Regenschori (am 21. Mai); dem Oberlehrer Ignaz Würflinger in Anerkennung seiner langjährigen, durchaus zufriedenstellenden Wirksamkeit im öffentlichen Schuldienste (am 5. Juli) und dem Bürgerschul-Direktor Eduard Stenglmair in Anerkennung seiner vieljährigen Wirksamkeit im Lehramte (am 5. Juli);

die doppeltgroße goldene Salvator-Medaille:

dem Vorsitzenden-Stellvertreter der Kommunal-Sparkasse Währing Josef Winter in Würdigung seiner langjährigen und verdienstvollen Wirksamkeit im Interesse der Öffentlichkeit (am 21. Mai) und dem Weihbischofe Dr. Godfried Marschall anläßlich seines Scheidens von der Propstpfarrkirche „zum göttlichen Heiland" und in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens an dieser Pfarre (am 5. Juni);

die große goldene Salvator-Medaille:

dem Pfarrer von Altlerchenfeld Ernst Lukaseder anläßlich seines goldenen Priesterjubiläums am 24. Februar 1901 in Anerkennung seines humanitären und verdienstvollen Wirkens auf dem Gebiete der Seelsorge (am 21. Februar); dem Obmanne des I. Kindergarten-Vereines im X. Bezirke Ferdinand Tüscher in Anerkennung seiner vieljährigen Tätigkeit auf dem Gebiete der Armenpflege und im öffentlichen Leben (am 5. März); dem Magistratsrate Mathias Schnitt in Anerkennung seiner

vieljährigen, sehr ersprießlichen Dienstleistung (am 19. März); dem Magistratsrate Alois Kremžar in Würdigung seiner vieljährigen, sehr ersprießlichen und als Leiter der magistratischen Bezirksämter Währing und Leopoldstadt unter schwierigen Verhältnissen stattgehabten Dienstleistung (am 19. März); dem Magistratsrate Rudolf Schelle in Anerkennung seiner vieljährigen sehr ersprießlichen Dienstleistung (am 12. April); dem Direktor der städtischen Hauptkasse Anton Seifert anläßlich seiner Pensionierung in Würdigung vieljähriger, ersprießlicher Dienstleistung (am 5. Juni); dem Subperior der Missionspriester vom heiligen Vinzenz von Paul, Martin Derler in Würdigung seiner vieljährigen, verdienstvollen Tätigkeit als Missionspriester, sowie auf humanitärem Gebiete (am 5. Juli) und dem Hofball-Musik-Direktor Eduard Strauß in Würdigung seiner großen Verdienste auf dem Gebiete der Musik (am 5. November);

die goldene Salvator-Medaille:

dem Vorsteher-Stellvertreter des XI. Bezirkes Josef Mayerhofer (am 19. März); dem Bezirksrate des XI. Bezirkes Martin Fischer (am 19. März); dem Armenrate des XIII. Bezirkes Josef Baumgartner (am 28. März); der freiwilligen Feuerwehr Fünfhaus-Sechshaus-Rudolfsheim (am 12. April); dem Oberlehrer Anton Stoll (am 30. April); dem Oberlehrer Ludwig Großbauer (am 30. April); dem Hof-Tierarzt Franz Tomek (am 7. Mai); der Opern- und Konzertsängerin Olga von Türk-Rohn (am 14. Mai); der freiwilligen Feuerwehr in Ober-St. Veit (am 5. Juni); der freiwilligen Feuerwehr in Ober-Döbling (am 5. Juni); dem Schuhmacher Mathias Maly (am 5. Juni); dem Armenrate des III. Bezirkes Josef Suttay (am 5. Juni); dem Armenrate des VII. Bezirkes Eduard Weybora (am 25. Juni); dem Gesangvereine „Gersthofer Liedertafel" (am 5. Juli); dem Armenrate des II. Bezirkes Johann Gschwandtner (am 5. Juli); dem Wirtschaftsbesitzer Johann Schöll (am 25. Juli); dem Magistratsrate Anton Neubauer (am 4. September); dem Bürgerschul-Direktor Wilhelm Bauhofer (am 22. Oktober); dem Armenrate des I. Bezirkes Ignaz Berger (am 19. November); dem Ehren-Domherrn und Religionsprofessor Johann Reider (am 3. Dezember); dem Vorsteher-Stellvertreter der Genossenschaft der Kaffeesieder Ferdinand Wortner (am 3. Dezember) und der Lehrerin und Leiterin der Privat-Volksschule der Kongregation der Töchter des göttlichen Heilandes im X. Bezirke, Waldgasse 25, Schwester Ermeline Schlund (am 3. Dezember).

V. Finanzen.

Während der Haupt-Rechnungsabschluß über die rubrikenmäßige Gebarung mit den eigenen Geldern der Gemeinde Wien Aufschluß gibt, ist es Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsberichtes, die Hauptergebnisse der finanziellen Gebarung im Berichtsjahre zur Darstellung zu bringen; eine übersichtliche systematische Darstellung der gesamten Vermögensgebarung ist im IX. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches, „Ökonomische Verhältnisse der Gemeinde", enthalten.

Es betrugen (nach der laufenden Gebühr) im Jahre 1901:

die ordentlichen Einnahmen	105,444.801 K 80 h
die außerordentlichen Einnahmen	8,407.118 „ 11 „
daher die Einnahmen im ganzen	113,851.919 „ 91 „
die ordentlichen Ausgaben	96,470.999 „ 94 „
die außerordentlichen Ausgaben	19,887.374 „ 57 „
daher die Ausgaben im ganzen	116,358.374 „ 51 „

Der Erfolg war gegenüber dem Voranschlage ziffernmäßig günstiger um 1,823.835 K 40 h.

Durch die vorstehend ausgewiesenen Ausgaben wurde nicht nur eine bedeutende Vermehrung des öffentlichen Gemeindegutes und des Gemeindevermögens, sondern auch eine Verminderung der Gemeindeschuld herbeigeführt.

Es wurde vermehrt:

der Wert der öffentlichen Straßen und Plätze um	2,979.900 K
„ „ „ Kanäle, Bäche ꝛc. „	1,382.900 „
„ „ „ Brücken und Stege „	328.200 „
„ „ „ Wasserleitungen „	986.100 „
„ „ „ Uferversicherungen „	824.300 „
„ „ „ Gartenanlagen „	258.600 „
„ „ „ öffentlichen Anstandsorte „	19.500 „
so daß das gesamte öffentliche Gemeindegut um einen Wert von	6,779.500 „

vermehrt wurde.

Der Wert des unbeweglichen Gemeindevermögens erfuhr eine Vermehrung in dem Werte der

zinstragenden Realitäten um	3,113.480 K
Amts- und Anstaltsgebäude um	2,293.880 „
Schulgebäude „	1,290.460 „
städtischen Gründe „	422.248 „
städtischen Gaswerke „	678.418 „

so daß der Gesamtwert des unbeweglichen Gemeindevermögens mit Berücksichtigung der bei den Gebäuden für gemischte Zwecke eingetretenen Wertverminderung von 243.810 K eine Wertvermehrung von 7,554 676 K erfuhr.

Das privatrechtliche bewegliche Vermögen erfuhr eine Wertvermehrung um 848.748 K 67 h, die kurrenten Aktiva um 2,095.524 K.

Als im besonderen erwähnenswerte Auslagen nicht kurrenter Natur, welche aus den vorerwähnten Ausgaben bestritten wurden, seien hervorgehoben: die Auslagen

für bauliche und sonstige Herstellungen im neuen Rathause . .	36.178	K 93	h
die Kosten der Erwerbung von Kunstwerken und kunsthistorischen Gegenständen für das neu zu erbauende Museum	25.566	„ 59	„
für den Ankauf von Realitäten	2,552.871	„ 40	„
„ Schulbauten	1,724.487	„ 17	„
„ den Bau eines Amtshauses im XVI. Bezirke, Richard Wagner-Platz	49.165	„ 68	„
„ die Erbauung eines städtischen Zinshauses auf der Baustelle III der ehemaligen Sperlrealität	32.489	„ 11	„
Auslagen anläßlich der Überlassung von ärarischen Linienwallgründen und früheren Linienamtsgebäuden in Wien seitens des k. k. Ärars an die Gemeinde	60.000	„ —	„
für Investitionen und Bauauslagen für die städtischen Gaswerke	4,260.354	„ 91	„
„ die Erweiterung oder Errichtung von Requisitendepots und Filialen für die städtische Berufsfeuerwehr	14.604	„ 96	„
„ die Beteiligung der Gemeinde Wien an der internationalen Ausstellung für Feuerschutz und Rettungswesen in Berlin 1901 .	29.500	„ 54	„
„ die Investitionen anläßlich der Durchführung der Straßensäuberung in sämtlichen Bezirken in eigener Regie	211.843	„ 60	„
„ die Ausgestaltung des Karlsplatzes	311.278	„ 47	„
„ die Straßenherstellungen infolge der Wienflußeinwölbung . .	157.500	„ 23	„
„ die Überbrückung der Westbahn im Zuge der Hollocher- und Rustengasse im XIV. Bezirke	280.188	„ 39	„
„ die Erbauung einer neuen Brücke über den Donaukanal an Stelle der Franzensbrücke	92.990	„ 21	„
„ die Erweiterung des Stadtparkes infolge der Wienflußregulierung	19.456	„ 03	„
„ die Wiederherstellung des durch den Stadtbahnbau und die Wienflußregulierung zerstörten Kindergartens im III. Bezirke	79.240	„ 13	„
„ die Herstellung des Kaiser-Jubiläums-Kinderspielplatzes auf dem Karl Preysingplatze im XIV. Bezirke	25.826	„ 33	„
„ die gärtnerische Ausgestaltung der Wienzeile vom Getreidemarkte bis zum Stadtparke	74.586	„ 21	„
„ die gärtnerische Ausgestaltung der Anlage in der Hadikgasse und der Wienflußeinwölbung bei der Stadtbahnhaltestelle Hietzing im XIII. Bezirke	18.226	„ 40	„
„ die Erweiterung und Fertigstellung der Hochquellenwasserleitung	851.003	„ 12	„
„ den Bau der Wientalwasserleitung	216.774	„ 22	„
„ den Bau eines Entlastungskanales für den Favoritener Sammelkanal	262.928	„ 42	„

für die Einwölbung des Nesselbaches im XIX. Bezirke . . .	204.802 K	69 h
„ den Bau von Rinderstallungen auf dem Zentralviehmarkte .	126.451 „	28 „
„ die Ausgestaltung der Markteinrichtungen auf dem Zentralviehmarkte	25.180 „	76 „
„ die Erweiterung der Großmarkthalle	57.119 „	37 „
„ die Erweiterung der Kühlanlage in der Großmarkthalle . .	114.084 „	85 „
„ die Errichtung einer Kühlanlage im Schlachthause zu St. Marx	195.445 „	91 „
„ Ersatzbauten im St. Marxer Schlachthause für das aufzulassende Gumpendorfer Schlachthaus	30.555 „	64 „
„ Verbesserungen im städtischen Lagerhause	35.527 „	41 „
„ Errichtung von neuen Sanitätsstationen und Sanitätsrequisitendepots	27.542 „	67 „
„ die Erbauung eines Palmenhauses am Zentralfriedhofe . .	45.126 „	— „
„ die Erweiterungen von Friedhöfen	71.696 „	85 „
„ die Errichtung von Volksbädern	117.807 „	08 „
„ die Errichtung neuer Anstandsorte	19.505 „	98 „
„ den Bau des neuen städtischen Versorgungshauses im XIII. Bezirke	200.107 „	— „
„ die Volkszählung	200.882 „	11 „
„ den Bau einer Landwehr-Infanteriekaserne	2,039.925 „	— „
„ die Errichtung des Kaiser Franz Josef-Regierungs-Jubiläums-Kinderspitales	1,769.972 „	59 „

Die Ausgaben für die Ausarbeitung und Ausführung des Wienfluß-Regulierungsprojektes und für den Bau von Sammelkanälen längs des Donaukanales wurden hier nicht besonders hervorgehoben, da sie von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien rückersetzt wurden; diese Beträge erscheinen daher sowohl unter den Einnahmen als auch unter den Ausgaben.

Zur Tilgung der Gemeindeanlehen und sonstigen Passivkapitalien wurden verausgabt:

für Rückzahlung des 25 Millionen Gulden-Anlehens	1,566.000 K	
„ „ „ 10 „ „ Goldanlehens	590.000 „	
„ „ „ 30 „ Prämienanlehens	1,280.000 „	
„ „ „ 35 „ Kronenanlehens	55.000 „	
„ „ „ 60 „ „	90.774 „	
dann zur Rückzahlung sonstiger Privatpassivkapitalien	724.546 „	
ferner zur Tilgung des auf die Gemeinde Wien fallenden Drittels der beiden Donauregulierungsanlehen vom Jahre 1870 und 1878 . .	436.733 „	
zur Tilgung des auf die Gemeinde Wien entfallenden Anteiles an dem gemeinsamen Anlehen für öffentliche Verkehrsanlagen	94.519 „	
zur Tilgung des Anteiles der Gemeinde Wien an dem sogenannten Anglesschen Anlehen	2.600 „	
schließlich von der mit Ende des Jahres 1900 bestandenen, aus den Überschüssen der Umlageerträgnisse des Einquartierungsfonds der vorausgegangenen Jahre herrührenden Teilschuld der eigenen Gelder an die Einquartierungsgelder per 3,296.142 K aus der kurrenten Gebarung der Betrag von	1,879.142 „	

Dieser aus der kurrenten Gebarung sich ergebenden Verringerung der Gemeindeschuld steht eine Vermehrung derselben anläßlich der Übernahme von Satzposten zur Zahlung per 698.848 K gegenüber, so daß die Verminderung der Gemeindeschuld aus der kurrenten Gebarung des Jahres 1901 (nach der laufenden Gebühr) 6,020.466 K beträgt.

Aus der nicht kurrenten Gebarung hat eine Erhöhung der Gemeindeschuld bei dem Gesamtanteile der Gemeinde Wien an der Schuld des Donauregulierungsfonds um 474.929 K und bei dem Anteile der Gemeinde Wien an dem gemeinsamen Anlehen für öffentliche Verkehrsanlagen in Wien um 2,104.062 K und bei den Passivforderungen der Gemeinde, und zwar:

a) durch Erhöhung der Schuld der eigenen Gelder an die Einquartierungsgelder um 1,915.403 K (wogegen jedoch der Wert der ins Eigentum der Gemeinde Wien übernommenen Landwehrkaserne per 2,385.017 K 61 h im Vermögensinventar derselben erscheint);

b) durch Erhöhung der sonstigen Passivforderungen um 837.778 K 38 h stattgefunden, so daß der diesjährige Passivstand per 287,704.148 K 16 h sich gegenüber dem vorjährigen per 288,392.424 K 54 h um 688.276 K 38 h vermindert hat.

Am Schlusse des Jahres 1901 waren von den älteren Gemeindeschulden (25, 10 und 30 Millionen Gulden-Anlehen) bereits 63,872.000 K zurückgezahlt.

Die Hauptsumme der Aktiva des Gemeindevermögens betrug am Ende des Jahres 327,964.123 K 62 h. Hievon entfallen auf das Stammvermögen 289,789.171 K 44 h, auf das kurrente Vermögen 38,174.952 K 18 h.

Von den Aktiven entfallen:

a) beim Stammvermögen:

auf das unbewegliche Vermögen	235,789.748 K — h
„ die Wertpapiere (Kurswert)	2,814.212 „ 32 „
„ „ Aktivforderungen	29,749.820 „ 31 „
„ „ Bestände der Gelder des 35 Millionen Kronen-Anlehens	397.146 „ 38 „
„ „ Bestände der Gelder für die Errichtung städtischer Gaswerke (60 Millionen Kronen-Anlehen)	2,122.540 „ 84 „
„ den Anteil der Gemeinde Wien an den Aktiven des Donauregulierungs-Fonds	18,472.433 „ 59 „
„ Gerechtsame	443.270 „ — „

b) beim kurrenten Vermögen:

auf die Kassenbestände	2,172.908 K 20 h
„ „ Aktivrückstände	16,484.944 „ 13 „
„ Mobilien und sonstige Inventarialgegenstände	18,589.914 „ 42 „
„ Aktivforderungen	927.185 „ 40 „

Auf Evidenzposten entfallen 6,313.427 K 06 h.

Die Hauptsumme der Passiva des Gemeindevermögens bezifferte sich zu Ende des Jahres 1901 mit 306,415.064 K 71 h. Davon entfallen auf das Stammvermögen 287,704.148 K 16 h, auf das kurrente Vermögen 18,710.916 K 55 h.

Von den Passiven des Stammvermögens entfallen auf:

Oberkammeramts-Domestikal-Passivkapitalien	9.224 K 96 h
Steuerredimierungs-Kapital	6.563 „ 78 „
Anlehen (25 Millionen fl.)	24,532.000 „ — „
„ (10 „ „)	10,996.000 „ — „
„ (30 „ „)	30,600.000 „ — „
„ (35 „ K)	34,655.000 „ — „
„ (60 „ „)	59,780.000 „ — „
„ (30 „ „)	30,000.000 „ — „
Anteil der Gemeinde Wien an der Schuld des Donau-regulierungs-Fonds	14,097.442 „ 80 „
„ der Gemeinde Wien an dem gemeinsamen Anlehen für öffentliche Verkehrsanlagen in Wien	47,762.893 „ — „
„ der Gemeinde Wien an dem sogenannten Anglesschen Anlehen	184.700 „ — „
Privat-Passivkapitalien	23,019.438 „ 33 „
Passivforderungen	12,060.885 „ 29 „

Das reine Aktivum des Gesamtvermögens betrug im Jahre 1901 21,549.058 K 91 h. Hievon entfällt der Betrag von 2,085.023 K 28 h auf das Stammvermögen und von 19,464.035 K 63 h auf das kurrente Vermögen.

Gegenüber der Bilanz des Jahres 1900, die beim Stammvermögen mit einem reinen Passivum von 6,984.147 K 77 h schloß, ergibt sich mit Rücksicht auf das reine Aktivum für 1901 eine Erhöhung des reinen Stammvermögens um 9,069.171 K 05 h, dagegen beim kurrenten Vermögen mit einem reinen Aktivum des Jahres 1900 von 20,552.245 K 66 h gegenüber dem diesjährigen Aktivum von 19,464.035 K 63 h eine Verminderung um 1,088.210 K 03 h, so daß die Vermehrung des reinen Aktivums des Gesamtvermögens der Gemeinde Wien gegenüber dem Verwaltungsjahre 1900 7,980.961 K 02 h betrug.

Der Wert des Gemeindegutes betrug mit Ende des Jahres 1901 226,402.700 K gegenüber dem im Verwaltungsjahre 1900 ausgewiesenen Werte des Gemeindegutes von 219,623.200 K.

Von der Summe der außerordentlichen Ausgaben per 19,887.374 K 57 h wurden durch die außerordentlichen Einnahmen 8,407.118 K 11 h gedeckt, so daß durch die kurrente Gebarung ein Betrag von 11,480.256 K 46 h zu bedecken war. Hievon konnte durch den Überschuß der ordentlichen Einnahmen gegenüber den ordentlichen Ausgaben ein Betrag von 8,973.801 K 86 h gedeckt werden.

Von der Summe der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen per 113,851.919 K 91 h entfallen auf die eigenen Einnahmen 60,893.346 K 25 h = 53·49% der Gesamteinnahmen und auf den Ertrag der städtischen Umlagen, und zwar:

a) Mietzinsumlage und Zuschläge zu den direkten Steuern	30,283.878 K 43 h	= 26·60%
b) Verzehrungssteuer und kommunale Abgabe für gebrannte geistige Flüssigkeiten	11,449.812 „ 41 „	= 10·05%
c) Schulumlage	10,968.790 „ 67 „	= 9·64%
d) Einquartierungsumlage	243.565 „ 65 „	= 0·21%
e) Vorspannsumlage	12.526 „ 50 „	= 0·01%
zusammen	52,958.573 K 66 h	= 46·51% der Gesamteinnahmen.

Zur Deckung der durch die eigenen Einnahmen der Gemeinde Wien nicht bedeckten Ausgaben wurde zufolge Beschlusses des Gemeinderates vom 11. Dezember 1900 die Aufteilung der Gemeindeumlagen in der Weise vorgenommen, daß 21 h von jeder Krone der Grundsteuer, der Hauszinssteuer, der 5% Steuer hauszinssteuerfreier Gebäude, der allgemeinen Erwerbsteuer I. und II. Klasse und der Renten- und Besoldungssteuer, 20 h von jeder Krone der allgemeinen Erwerbsteuer III. und IV. Klasse und 27 h von jeder Krone der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen eingehoben werden sollten.

Nachdem jedoch über Beschwerde mehrerer Parteien obiger Beschluß des Gemeinderates zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. März 1901, Z. 23.567, sistiert wurde, mit der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Oktober 1901, Z. 7542, sowohl der obige Beschluß des Gemeinderates als auch der weitere diesen Gegenstand berührende Beschluß des Gemeinderates vom 28. März 1901, insoweit diese Beschlüsse die Aufteilung der Gemeindeumlagen auf die direkten Steuern betrafen, aufgehoben wurde, sah sich der Gemeinderat im Sinne der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes veranlaßt, die Gemeindeumlagen — wenn nicht auf eine den volkswirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Differenzierung gänzlich Verzicht geleistet werden sollte — im vollen Ausmaße der Landesumlagen und zwar mit: 25 h von jeder Krone der Grundsteuer, der Hauszinssteuer, der Rentensteuer und der Besoldungssteuer, 30 h von jeder Krone der 5% Steuer von hauszinssteuerfreien Gebäuden, 20 h von jeder Krone der allgemeinen Erwerbsteuer III. und IV. Klasse und 24 h von jeder Krone der allgemeinen Erwerbsteuer I. und II. Klasse sowie der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, festzusetzen.

Die übrigen zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Dezember 1900 festgesetzten Gemeindeumlagen, nämlich: Der städtische Zuschlag zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer und zwar: im Ausmaße von 100% für Bier und im Ausmaße von 30% für sämtliche anderen Gegenstände des Verzehrungssteuer-Tarifes, die Schulumlage im Ausmaße von $4^1/_2$ h der Zinskrone, die Einquartierungsumlage im Ausmaße von $^1/_{10}$ h von der Zinskrone und die Vorspannsumlage im Betrage von 30 h für jedes vorspannpflichtige Pferd, behielten ihre volle Giltigkeit. Dagegen wurde, um die durch die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes hervorgerufene höhere Belastung des Realbesitzes auszugleichen, die Zinsumlage für allgemeine Gemeindezwecke von dem bisherigen Ausmaße von $4^3/_4$ h von der Mietzinskrone auf $3^3/_4$ h herabgesetzt. —

Vergütung für die Kosten der politischen Geschäftsführung. — Die bereits vom II. österreichischen Städtetage im Jahre 1895 (Verwaltungsbericht für 1894—1896, Seite 92) eingehend behandelte Frage der Vergütung der Kosten für die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises hatte in den seither verflossenen Jahren noch keine Lösung erfahren und wurde in etwas abgeänderter Form als erster Punkt auf die Tagesordnung des am 23. und 24. Februar 1901 in Wien zusammengetretenen III. österreichischen Städtetages gesetzt. In Gegenwart der Vertreter von 28 Städten mit eigenem Statute wurde nach einem Referate des Wiener Gemeinderates Axmann und längerer Wechselrede der folgende Beschluß gefaßt:

1. Die k. k. Regierung ist aufzufordern, jenen Gemeinden, welchen die Geschäftsführung einer politischen Behörde erster Instanz in ihrem Gebiete anvertraut ist, eine entsprechende Entschädigung für die ihnen hieraus erwachsenden allgemeinen Verwaltungsauslagen aus Staatsmitteln — sei es unmittelbar oder mittelbar durch Überweisung gewisser Staatseinkünfte — zu gewähren.

2. Es sind Verhandlungen mit der k. k. Regierung wegen Vereinfachung des Steuerverrechnungswesens einzuleiten. —

Als ein wichtiges Moment in der Finanzpolitik der Gemeinde muß die Beteiligung der Gemeinde Wien an einem Konsortium für den kommissionsweisen Verkauf von Kasernengründen bezeichnet werden.

Mit Reichsgesetz vom 10. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 83, wurde der Finanzminister ermächtigt, die daselbst aufgeführten Wiener Kasernengründe zu veräußern und den Erlös zum Zwecke der Ersatzbeschaffung der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen. Zur Durchführung der im Gesetze genehmigten Veräußerung war eine Transaktionskommission berufen, welche aus den Vertretern der Heeresverwaltung, der Ministerien der Finanzen und des Innern, beziehungsweise des Stadterweiterungsfonds bestand, welch' letzterer Fonds die unmittelbare Durchführung dieser Transaktionen besorgte. Da jedoch diese Durchführung zu langsam fortschritt, war das k. u. k. Reichskriegsministerium bedacht, ein neues Konsortium zu schaffen.

Dieses neue Konsortium hat sich nun aus der Unionbank in Wien, der Allgemeinen Depositenbank in Wien und der Gemeinde Wien, welche selbstverständlich ebenfalls ein weitgehendes Interesse an der raschen Durchführung der Aktion hatte, zusammengesetzt.

In innigem Zusammenhange mit der Frage der Beseitigung der alten Kasernen steht auch die Frage der Beseitigung des Neugebäudes. Die Gemeinde trat, einem allgemeinen Wunsche der Bezirke III und XI, sowie der ganzen Wiener Bevölkerung Rechnung tragend, an den k. u. k. Reichskriegsminister mit dem Ersuchen um Beseitigung des Neugebäudes heran. Das k. u. k. Reichskriegsministerium sagte auch bereitwillig zu, mit der Gemeinde Wien in Verhandlungen wegen Lösung dieser Frage einzutreten.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 5. Juli 1901 wurden nun folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Gemeinde Wien erklärt sich bereit, mit der Unionbank und der Allgemeinen Depositenbank in Wien ein Konsortium zu bilden, welches auf Grund des im Entwurfe vorliegenden Vertrages vom 1. Juli 1901 von der Heeresverwaltung, vertreten durch das k. u. k. Reichskriegsministerium im Einverständnisse mit dem k. k. Finanzministerium noe. des k. k. Ärars, beziehungsweise von dem Wiener Stadterweiterungsfonds den kommissionsweisen Verkauf der daselbst bezeichneten Kasernen- und sonstigen ärarischen Gründe übernimmt.

Der erwähnte Vertragsentwurf, sowie das auf die Bildung dieses Konsortiums sich beziehende Protokoll vom 24. Juni 1901, Z. 18.682, nebst der Geschäftsordnung des Konsortiums werden genehmigt.

2. Der Gemeinderat nimmt mit Bezug auf die Bestimmungen des Act. IV des Protokolles vom 24. Juni 1901 zur Kenntnis, daß das k. u. k. Reichskriegsministerium über Ersuchen des Herrn Bürgermeisters seine Bereitwilligkeit erklärt hat, wegen Auflassung des Neugebäudes beziehungsweise Verkaufs desselben an die Gemeinde Wien mit dieser in Verhandlung zu treten.

Von den wichtigsten Bestimmungen des erwähnten Vertrages der Heeresverwaltung und des Wiener Stadterweiterungsfonds mit dem Konsortium seien hervorgehoben die Verpflichtung der Heeresverwaltung: die Gründe der ehemaligen Franz Josefs-Kaserne, die Gründe auf der Türkenschanze im XIX. Bezirke sofort, von den Gründen des Breitenfelder Fourage-Depots im VIII. Bezirke die beiden südlich der Laudongasse gelegenen Gruppen sofort, die restlichen Grundteile im vierten Jahre nach Abschluß des Vertrages; die Gründe der Reiterkaserne im vierten, die Gründe der Gumpendorfer-

kaserne im fünften, die Gründe der Trainkaserne im III. Bezirke und die Gründe der Holzhofkaserne im IV. Bezirke im sechsten Jahre nach Abschluß des Vertrages dem Konsortium zum Zwecke des Verkaufes zur Verfügung zu stellen, ferner die Verpflichtung, jährlich einen Betrag von 80.000 K dem Spesenkonto zur Verfügung zu stellen.

Aus dem Protokolle vom 24. Juni 1901, betreffend die Beteiligung der Gemeinde Wien an dem Konsortium für den kommissionsweisen Verkauf von Kasernengründen sei hervorgehoben, daß die Gemeinde Wien aus dem Vertrage des Konsortiums mit der Heeresverwaltung weder irgend eine Haftung oder ein finanzielles Risiko, noch die Mitbeschaffung der von der Heeresverwaltung benötigten Geldmittel übernommen hat, sondern nur an einem eventuellen Reingewinne teilnimmt. —

Als wichtigste Maßnahme in der Finanzverwaltung des Jahres 1901 erscheint die Aufnahme eines Investitions-Anlehens von 285 Millionen Kronen zum Zwecke der Verstadtlichung des Wiener städtischen Straßenbahnnetzes, zum Zwecke des Baues der zweiten Hochquellenleitung und für andere Zwecke der Gemeinde. In der vom Bürgermeister als Berichterstatter dem Gemeinderate vorgelegten Begründung des Antrages wurde ausgeführt, daß sich die Gemeinde mit Ausnahme der für Wasserleitung, Gaswerk und Elektrizitätswerk aufgenommenen Anlehen Jahrzehnte hindurch damit begnügen mußte, die sogenannten laufenden Ausgaben durch die Einnahmen zu decken und daher gezwungen war, größere Unternehmen auch nach der Einverleibung der Vororte zu vermeiden. Inzwischen hatten sich auf verschiedenen Gebieten des Gemeindelebens Übelstände und Mängel herausgestellt, deren Behebung so große Investitionen erfordert, daß zu ihrer Bestreitung ohne Erhöhung der Umlagen die Aufnahme eines Anlehens unabweislich geworden war. Der Gemeinderat faßte nun aus Anlaß der Verstadtlichung des Straßenbahnnetzes in seiner Sitzung vom 27. Dezember 1901 den folgenden Beschluß:

I. Der Gemeinderat beschließt, die im Protokolle ddo. Wien, 20. Dezember 1901, und den Beilagen 3 und 4 desselben enthaltenen Transaktionen mit der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien, mit der Siemens & Halske Aktiengesellschaft in Wien, sowie mit der Deutschen Bank in Berlin und der k. k. priv. Österreichischen Länderbank in Wien zu genehmigen, und ermächtigt den Bürgermeister und Stadtrat, die hienach erforderlichen Erklärungen abzugeben und Urkunden auszufertigen, insbesondere:

1. die Offerte an die Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien auf Grund der in dem zitierten Protokolle sub I 1 enthaltenen Bedingungen;

2. den Bevollmächtigungs- und den Bauvertrag mit der Siemens & Halske Aktiengesellschaft in Wien in Gemäßheit der in demselben Protokolle sub I 2, 3, 4 und 5, dann II und der Beilage 3 zum Protokolle enthaltenen Bedingungen;

3. die behufs Aufnahme des im erwähnten Protokolle sub III und in der Beilage 4 desselben festgesetzten Anlehens erforderlichen Erklärungen und Eingaben.

II. Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme eines Anlehens von 285 Millionen Kronen der mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 126, festgestellten Währung, gleich 242,250.000 Mark, gleich 299,250.000 Francs, gleich 11,827.500 Pfund Sterling, gleich 143,355.000 holländische Gulden, gleich 57,000.000 Gold-Dollars Vereinigte Staatenmünze.

Das Anlehen ist mit 4 Prozent pro anno zu verzinsen und in 90 Jahren durch jährliche Auslosungen al pari mittels einer gleichmäßigen Annuität unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen.

Das Anlehen ist zu verwenden:

1. zur Übernahme des derzeit von der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien betriebenen Straßenbahnnetzes, für den Um- und Ausbau dieses Netzes, zur Erwerbung anderer Wiener Straßenbahnen, Umbau derartiger Bahnlinien in solche mit elektrischem Betriebe, dann für den Bau einer elektrischen Bahn nach Orth an der Donau mit dem Teilbetrag von . . . . . 116,000.000 K

2. für den Bau der zweiten Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung mit dem Teilbetrage von . . . . . 75,000.000 „

3. für die Erweiterung der ersten Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung und die Ergänzung des Rohrnetzes mit dem Teilbetrage von . . . . . 7,200.000 „

4. für die Ergänzung des Rohrnetzes der Wientalwasserleitung mit dem Teilbetrage von . . . . . 3,000.000 „

5. für die Vollendung der Wienflußregulierung mit dem Teilbetrage von 3,000.000 „

6. für Brückenbauten mit dem Teilbetrage von . . . . . 3,000.000 „

7. zur Schaffung eines Betriebsfonds für die „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke" und für die nächsten Erweiterungsbauten mit dem Teilbetrage von . 6,000.000 „

8. für den Ausbau der städtischen Elektrizitätswerke, Erweiterung des Kabelnetzes und Schaffung eines Betriebsfonds mit dem Teilbetrage von . . . . . 10,000.000 „

9. für den Bau von Amtshäusern mit dem Teilbetrage von . . . . . 1,000.000 „

10. für die Einlösung von Realitäten zu Straßenzwecken mit dem Teilbetrage von . . . . . 7,600.000 „

11. für Straßenpflasterungen und Erwerbung von Stein- und Schotterbrüchen mit dem Teilbetrage von . . . . . 11,500.000 „

12. für Straßensäuberungsobjekte und -Requisiten mit dem Teilbetrage von 2,000.000 „

13. für die Ausgestaltung des Marktwesens mit dem Teilbetrage von . . 3,500.000 „

14. für Feuerwehrzwecke mit dem Teilbetrage von . . . . . 1,000.000 „

15. für Friedhoferweiterungen und Bauten auf dem Zentralfriedhofe mit dem Teilbetrage von . . . . . 5,000.000 „

16. für den Bau eines städtischen Museums mit dem Teilbetrage von . . 2,500.000 „

17. zur Rückzahlung der auf Grund des n.-ö. Landesgesetzes vom 20. Juni 1900, L.-G.-Bl. Nr. 29, aufgenommenen schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 12 Millionen Kronen mit dem Teilbetrage von . . . . . 12,000.000 „

Summe der Teilbeträge von 1 bis 17 . . . 269,300.000 K

Der Gemeinde Wien ist zu gestatten, daß sie eventuelle Ersparnisse bei einer Post zur Deckung von Mehrerfordernissen bei anderen Posten verwende.

Der Bürgermeister wird beauftragt, beim n.-ö. Landtage die Bewilligung zur Aufnahme dieses Anlehens im Nominalbetrage von 285,000.000 K, nach dem offerierten Übernahmskurse berechnet gleich 269,300.000 K effektiv, nach Maßgabe des vorliegenden Beschlusses zu erwirken.

III. Der Bürgermeister wird ferner beauftragt, bei der k. k. Regierung um die Erwirkung eines Gesetzes behufs Befreiung dieses Anlehens von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren und der Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter ämtlicher Aufsicht stehenden Anstalten, von Waisen-, Fideikommiß- und Depositengeldern, zu Dienst- und Geschäftskautionen einzuschreiten.

Von dem Inhalte des oben in Punkt I erwähnten Protokolles ist in dem folgenden Abschnitte X. A. „Verkehrswege", c) V. a) „Städtische Straßenbahnen" die Rede.

VI. Fonds und Stiftungen.

In diesem Abschnitte kommen jene Fonds und Stiftungen zur Darstellung, welche nicht in den Abschnitten „Armenwesen" und „Unterrichtswesen" ihre Stelle finden. Legate zu Stiftungszwecken sind im Abschnitte VIII „Rechtsangelegenheiten", D. b) „Verlassenschaften" angeführt.

A. Hilfsfonds zur Unterstützung und Versorgung der durch den Brand des Ringtheaters notleidend gewordenen Personen.

Dieser Fonds wurde nach dem Brande des Wiener Ringtheaters am 8. Dezember 1881 zur Unterstützung der dabei Verunglückten und ihrer Angehörigen gesammelt. Er untersteht einem Kuratorium, dessen Obmann der jeweilige Bürgermeister von Wien ist, und wird von der Gemeinde Wien als Depositum verwaltet.

Die aus dem Fonds gewährten Unterstützungen sind teils dauernde, teils vorübergehende. Dauernde Unterstützungen wurden erwachsenen Personen in der Form von zeitlichen oder lebenslänglichen Renten, Kindern aber in der Weise gewährt, daß ihnen ein Kapital von je 12.000 K für den Zeitpunkt ihrer Großjährigkeit, bis dahin aber der Zinsenertrag dieses Kapitals zur Bestreitung der Erziehungskosten zugewendet wurde. Unbehobene Zinsen werden für den Unterstützten angelegt, über die Zinsen hinausgehende Unterstützungen aber seinem Kapitalkonto zur Last geschrieben. Alle aus dem Fonds unterstützten Kinder bilden insoferne eine Assoziation, als das gesamte Fondsvermögen nach Wegfall aller Belastungen schließlich unter sie verteilt werden wird.

Am Schlusse des Berichtsjahres betrug das Fondsvermögen 2,359.200 K in Wertpapieren und 15.898 K 59 h in Bargeld; die Verwaltungsauslagen beliefen sich auf 2228 K 02 h.

Die Zahl der noch nicht physisch großjährigen Mitglieder der Kinderassoziation betrug 30, ihr Anteil am Fondskapital 363.800 K, das Guthaben einzelner Mitglieder an unbehobenen Zinsen 21.886 K 7 h, die Belastung des Kapitalkontos durch gewährte Vorschüsse 62.733 K 94 h. Lebensrenten im jährlichen Betrage von 240 bis 1200 K bezogen 66 Personen mit einem Gesamterfordernisse von 42.960 K. Zeitliche Renten von jährlich 200 bis 2400 K bezogen 41 Personen im Gesamtbetrage von 22.880 K.

Vorübergehende Unterstützungen im Betrage von 40 bis 400 K wurden in 75 Fällen mit einer Gesamtauslage von 11.522 K 42 h bewilligt.

Zur Unterstützung der durch den Ringtheaterbrand verunglückten Personen war zunächst auch die Stiftung eines ungenannt sein wollenden Menschenfreundes im dermaligen Betrage von 288.400 K gewidmet. Soweit die Zinsen für diesen Zweck nicht verwendet werden, sollen aus dem Erträgnisse der Stiftung andere durch ein Ereignis körperlich verunglückte Personen und deren Hinterbliebene unterstützt werden. Von den ursprünglichen Rentnern stand im Berichtsjahre noch einer im Bezuge einer Jahresrente von 240 K.

Aus dem Reste der Zinsen wurde im Jahre 1901 ein Betrag von 5900 K an Unterstützungen verabfolgt. Die Überschüsse des Erträgnisses wurden kapitalisiert und betrugen am Ende des Berichtsjahres 11.305 K 28 h.

B. Dienstboten-Krankenkasse.

Die Zahl der bei der Wiener städtischen Dienstboten-Krankenkasse ganzjährig versicherten Dienstboten betrug im Jahre 1901 insgesamt 70.686. Der Zuwachs gegenüber dem Vorjahre, in welchem 67.078 Dienstboten ganzjährig versichert waren, belief sich demnach auf 3608.

Von der Gesamteinnahme im Betrage von 156.398 K 30 h entfielen 141.372 K auf Versicherungsbeiträge, 1598 K 20 h auf Büchelgebühren. Die Gesamtausgaben bezifferten sich mit 136.375 K 60 h. Auf Spitalverpflegskosten entfielen hievon 111.633 K 60 h.

Der Vermögensstand der Wiener Dienstboten-Krankenkasse betrug am Ende des Berichtsjahres 288.492 K 73 h. Hievon sind 183.000 K in Wertpapieren und 43.156 K 20 h in Spareinlagen angelegt.

Als Versicherungsprämie wurde auch im Jahre 1901 der Betrag von 2 K für jeden ganzjährig versicherten Dienstboten und für die Ausfertigung eines Dienstboten-Krankenkassebüchels der Betrag von 20 h eingehoben.

Die Höhe der Verpflegsgebühr in den k. k. Wiener Krankenanstalten war im Berichtsjahre die gleiche wie im Vorjahre, nämlich 2 K per Kopf und Tag.

Die Verhandlungen wegen einer neuen Dienstbotenordnung für Wien sind bei den Landesbehörden noch im Zuge.

C. Stiftungen.

1. Stiftungen für Heiratsausstattungen.

Als solche erscheinen im Hauptrechnungsabschlusse für das Jahr 1901 16 Stiftungen mit einer Einnahme von 38.046 K 75 h (wobei der anfängliche Kassarest vom 1. Jänner nicht mit eingerechnet ist), einer Ausgabe von 36.539 K 30 h und einem schließlichen Kassareste von 13.213 K 80 h. Der Vermögensstand (in Wertpapieren) beziffert sich im Jahre 1901 mit 523.770 K 10 h.

2. Stiftungen für verschiedene Zwecke.

Nach dem Rechnungsabschlusse betrug mit Ausschluß der dort ebenfalls mitgezählten Dienstboten-Krankenkasse im Jahre 1901 die Zahl dieser Stiftungen, beziehungsweise Fonds 134. Es beziffern sich die Einnahmen aus denselben ohne den Kassarest am 1. Jänner mit 159.743 K 38 h, die Ausgaben mit 170.450 K 95 h,

und der schließliche Kassereſt mit 36.551 K 63 h. In den Einnahmen und Ausgaben erscheinen auch jene Beträge verrechnet, welche sich durch die Realisierung von Wertpapieren ergeben.

Der Vermögensstand dieser Gruppe von Stiftungen bezifferte sich am Ende des Jahres 1901 an Realitäten mit dem Betrage von 98.700 K und an Wertpapieren mit dem Betrage von 3,704.720 K 04 h.

Ein Teil dieser Stiftungen ist zur Errichtung von Kinderbewahranstalten, Asylen, Kindergärten, Armen- und Siechenhäusern, eines Asylhauses (Josef Wildsche Asylstiftung), zur Erbauung von Kirchen und Krankenanstalten bestimmt, ein anderer Teil als Fonds zur Ausspeisung armer Kinder, zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner, als Einquartierungs-, Mobilisierungs- oder Reservistenfonds bezeichnet; endlich sind in dieser Gruppe von Stiftungen und Fonds auch die Wertpapiere einiger Vereine städtischer Beamten, welchen die Deponierung ihres Vermögens in der städtischen Hauptkasse bewilligt wurde, und das Vermögen des Fonds zur Errichtung eines Deutschmeister-Denkmales enthalten.

Eine hervorragende Stiftung, die jedoch nicht in der Verwaltung der Gemeinde Wien steht, sondern von einem mehrgliedrigen Kuratorium verwaltet wird, darunter einem Vertreter der Gemeinde Wien, ist die Wilhelm Ritter v. Lucamsche Stiftung mit einem Kapitale von 800.000 K. Diese Stiftung rührt von dem am 30. September 1900 verstorbenen General-Sekretär der österr.-ungar. Bank, Wilhelm R. v. Lucam her und dient zur einen Hälfte für Studentenstiftungen, zur anderen Hälfte für Unterstützungen an arme, würdige Wiener. In der Sitzung vom 28. Juni 1901 nahm der Gemeinderat diese wohltätige Stiftung zur Kenntnis.

VII. Steuerwesen.

Mit Gesetz vom 26. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 80, wurde das Ausmaß der von Zinsen begünstigter Wertpapiere zu entrichtenden Rentensteuer von $1^1/_2$% auf $^1/_2$% herabgesetzt. Diesem ermäßigten Prozentsatze unterliegen die Zinsen von Pfandbriefen und von den auf Grund von gewährten Darlehen emittierten Obligationen der Landeskreditinstitute und der Pfandbriefanstalten von Sparkassen und einiger anderer gleichgehaltener Institute.

Mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 11. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 106, wurde in Ausführung der Artikel IV bis IX des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, der Nachlaß an der Grundsteuer, Hauszinssteuer und der allgemeinen Erwerbsteuer verlautbart. Derselbe erreichte wie im Vorjahre das gesetzliche Höchstausmaß. Ferner wurde der Steuerfuß der nach dem zweiten Hauptstücke bemessenen Erwerbsteuer von 10·5% auf 10·05% herabgesetzt. Diese Ermäßigung bedeutet für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen eine Ersparnis von 4·3% der bisherigen Steuerleistung samt Zuschlägen.

Das Ausmaß der Landesumlagen blieb unverändert.

Von der Aufteilung der Gemeindeumlagen ist bereits im Abschnitte V. „Finanzen" die Rede gewesen. Nach der endgiltigen Festsetzung wurden die Gemeindezuschläge im vollen Ausmaße der Landesumlagen eingehoben und zwar bei der Grund-, Hauszins-, Renten- und Besoldungssteuer mit 25%, bei der 5%igen Steuer mit 30%, bei der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und bei der allgemeinen Erwerbsteuer I. und II. Klasse mit 27%, bei der allgemeinen Erwerbsteuer III. und IV. Klasse mit 20%. Die Mietzinsheller wurden für das Berichtsjahr von $4^3/_4$ auf $3^3/_4$% herabgesetzt.

Die Höhe der Umlagen für die Bedürfnisse der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und Gewerbeschul-Kommission blieb unverändert.

Das von den Steuerbemessungsbehörden auf Grund der Zinsertragsbekenntnisse für die Zinsjahre 1899 und 1900 ermittelte jährliche Durchschnittserträgnis der Mietzinse betrug 231,213.302 K 73 h und hat sich gegenüber der letzten Veranlagungsperiode um 19,171.487 K 47 h oder um 9% erhöht.

Von diesem Mietzinserträgnisse unterliegen 216,501.978 K 74 h der $26^2/_3$%igen Hauszinssteuer und 14,652.535 K 57 h der früher 20%igen, im Jahre 1901 mit

$21^1/_2\%$ bemessenen Hauszinssteuer, während ein Zinswert von 58.788 K 42 h auf früher hausklassensteuerpflichtige Gebäude entfiel, für die im Berichtsjahre nebst dem Betrage der früheren Hausklassensteuer vier Zwanzigstel der Differenz auf die $26^2/_3\%$ige Hauszinssteuer zu entrichten war. In dem einverleibten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Ober- und Unterlaa, Kaiser-Ebersdorf, Kledering und Auhof gelangten die Zins- und Schulheller nur mit vier Zehntel des normalen Ausmaßes und zwar von einem Mietzinse von 85.683 K 14 h zur Einhebung.

Von dem oben nachgewiesenen Mietzinse wurde ein Betrag von 36,293.774 K 32 h für die Erhaltung und Amortisation der Gebäude (15%, bei der 21%igen Hauszinssteuer 26%) und ein weiterer Betrag von 60,831.922 K 62 h für steuerfreie Gebäude und Gebäudeteile abgerechnet, daher nur von einem Nettomietzinse von 134,087.605 K 79 h die Hauszinssteuer entrichtet wurde.

Die Abschreibungen an den staatlichen Gebäudesteuern samt Landes- und Gemeindeumlagen betrugen 5,854.892 K 01 h, und zwar aus Anlaß von Wohnungsleerstehungen 2,679.923 K 52 h, wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses und der Zins- und Schulheller 1777 K 41 h, und infolge von Demolierungen, nachträglich bewilligter Steuerfreiheit und Gebührenrichtigstellungen 3,173.191 K 08 h.

Von dem abgeschriebenen Gesamtbetrage per 5,854.892 K 01 h entfielen auf die Staatssteuer 2,662,315 K 07 h (vorgeschriebene Summe 35,416.435 K 38 h), auf die Landesumlagen 877.190 K 66 h (vorgeschriebene Summe 13,198.985 K 57 h), und auf die Gemeindezuschläge nebst den Zins- und Schulhellern 2,315.386 K 28 h (vorgeschriebene Summe 34,905.438 K 55 h). Im letzteren Betrage sind auch die für die am kaiserlichen Hoflager beglaubigten Gesandtschaften in Abrechnung gebrachten Zins- und Schulheller per 35.088 K 80 h, ferner die wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses nicht zur Abfuhr gelangten Zins- und Schulheller per 1218 K 55 h enthalten. Dieser letztere Betrag wurde von 396 säumigen Mietparteien unmittelbar eingefordert, dagegen ein Betrag von 323 K 15 h wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben.

Die gesamten im Jahre 1901 in Gemäßheit der Artikel IV bis IX des Gesetzes über die direkten Personalsteuern gutgerechneten Nachlässe an den staatlichen Realsteuern ergaben eine Summe von 34.737 K 69 h bei der Grundsteuer und von 4,486.718 K 26 h bei der Hauszinssteuer.

Das Erträgnis der Staatssteuern war an Grundsteuer 189.107 K 07 h, Hauszinssteuer 28,978.151 K 44 h, 5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude 3,635.186 K 39 h, allgemeiner Erwerbsteuer 9,338.861 K 97 h, Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben 49.503 K 40 h, Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 18,900.034 K 75 h, im Wege des Abzuges entrichteter Rentensteuer 1,103.785 K 16 h, auf Grund von Bekenntnissen vorgeschriebener Rentensteuer 1,097.208 K 16 h, Personaleinkommensteuer 18,010.290 K 9 h, Besoldungssteuer 747.846 K 18 h, alter Erwerb- und Einkommensteuer 106.510 K 64 h, zusammen daher 82,156.485 K 25 h.

Ferner wurden für Rechnung des Staates eingehoben an Verzugszinsen 342.087 K 38 h, Strafen wegen Steuerverheimlichung und Steuerhinterziehung 14.677 K 11 h, Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters 1748 K 73 h, Taxen für Gewerbeanmeldungen und Firmaprotokollierungen 20.026 K 59 h, Kommissionsgebühren für die Intervention staatlicher Beamter zur Feststellung von Mietzinserträg-

nissen 315 K 50 h. Die Einzahlung an Staatssteuern und Gebühren betrug im ganzen 82,535.340 K 56 h.

Bei der Grundsteuer war das Einzahlungsresultat um 8650 K 14 h ungünstiger, wodurch sich die Rückstände mit Ende des Jahres erhöht haben; ferner verursachte die Ausscheidung verbauter Grundflächen aus der Besteuerung einen Rückgang in der Steuervorschreibung. Die Einzahlung bei der Hauszinssteuer hat sich um 2,869.135 K 38 h erhöht, und zwar infolge der Steigerung des Mietzinserträgnisses der beiden vorausgegangenen Zinsjahre und des Eintretens zahlreicher bisher hauszinssteuerfreien Gebäude in die volle Steuerpflicht. Ferner bewirkten die für einzelne einverleibte Gemeindegebiete geltenden Übergangsbestimmungen, wonach das Ausmaß der 20%igen Hauszinssteuer für das Berichtsjahr sich um ½% erhöht, eine Steigerung der Steuervorschreibung. Das Erträgnis der 5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude erhöhte sich infolge der Aufführung von Neubauten um 119.469 K 27 h.

Bei der allgemeinen Erwerbsteuer ergab sich ein Mehrerträgnis von 721.169 K 69 h hauptsächlich infolge günstigerer Einzahlung; bei der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben bewirkte die Zirkusunternehmung Barnum & Bailay eine um 3220 K 46 h höhere Einzahlung.

Bei der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen ergab sich ein Ausfall von 802.904 K 42 h infolge der Übernahme der Gasbeleuchtung in den alten Wiener Gemeindebezirken durch die Stadtverwaltung. Die Steuervorschreibung der Imperial Kontinental-Gas-Assoziation war infolge Verringerung ihres Geschäftsbetriebes niedriger, jene der städtischen Gaswerke hingegen mit Ende des Jahres noch nicht vollzogen.

Die Einzahlung bei der im Wege des Abzuges eingehobenen Rentensteuer ist um 229.039 K 50 h gestiegen. Nach Abrechnung der am 31. Dezember 1900 nach Kassenschluß geleisteten, daher am 2. Jänner 1901 verrechneten, im vorjährigen Berichte erwähnten Zahlung von 115.131 K 06 h ergibt sich das Mehrerträgnis mit dem Betrage von 113.908 K 44 h. Dasselbe wurde teils durch die Besteuerung der Zinsen von Partial-Hypotheken-Anweisungen der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe (wodurch sich die Steuervorschreibung um den Betrag von 46.471 K 84 h erhöht), teils durch höhere Steuervorschreibungen (woran insbesondere die n.-ö. Landes-Hypothekenanstalt mit 8736 K teilnahm) verursacht. Ferner erfolgte die erste Einzahlung des von der österreichisch-ungarischen Bank auf Grund der Verlängerung ihres Privilegiums von den Pfandbriefen zu leistenden 2%igen Rentensteuer-Pauschales mit dem Betrage von 29.449 K 48 h. Die auf Grund von Bekenntnissen bemessene Rentensteuer ergab ebenfalls ein Mehrerträgnis, und zwar um 53.881 K 09 h.

Bei der Personaleinkommen- und bei der Besoldungssteuer bewirkten höhere Steuervorschreibungen eine Mehreinnahme von 1,010.127 K 17 h, beziehungsweise von 91.272 K 76 h.

Der allmählige Rückgang bei den früheren Personalsteuern, der im Berichtsjahre 159.795 K 34 h betrug, beruht auf der steten Abnahme der Rückstände.

Die Einzahlung an Verzugszinsen erhöhte sich bei allen Steuergattungen und zwar um den Betrag von 70.354 K 52 h.

Bei den Gewerbe-Anmeldungstaxen ergab sich eine Mehreinnahme von 53.125 K 51 h; dagegen trat bei den Firmaprotokollierungs-Gebühren ein Rückgang

um 315.658 K 13 h ein und zwar hauptsächlich infolge Rückersatzes eines im Vorjahre von der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen eingezahlten Betrages von 130.466 K 11 h.

An Landes-Umlagen wurden einbezahlt: bei der Grundsteuer 55.471 K 80 h, Hauszinssteuer 12,003.375 K 3 h, 5%igen Gebäudesteuer 245.242 K 71 h, allgemeinen Erwerbsteuer 2,285.375 K 28 h, Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben 2989 K 43 h, Erwerbsteuer von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 5,320.094 K 25, Rentensteuer 274.302 K 2 h, Besoldungssteuer 180.687 K 67 h, früheren Erwerb- und Einkommensteuer 16.018 K 70 h im ganzen der Betrag von 20,383.556 K 89 h. Die Einnahmen an Landesumlagen erhöhten sich um 893.657 K 85 h, insbesondere jene zu der Gebäudesteuer lieferten ein bedeutendes Mehrerträgnis.

An Gemeinde-Zuschlägen gelangten zur Einzahlung: bei der Grundsteuer 54.893 K 67 h, Hauszinssteuer 12,500.084 K 31 h, 5%igen Gebäudesteuer 101.177 K 51 h, allgemeinen Erwerbsteuer 2,200.431 K 69 h, Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben 3093 K 20 h, Erwerbsteuer von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 5,240.809 K 65 h, Rentensteuer 264.612 K 30 h, Besoldungssteuer 81.275 K 32 h, früheren Erwerb- und Einkommensteuer 22.107 K 8 h, zusammen 20,468.484 K 73 h.

An Mietzins-Umlagen gelangte ein Betrag von 19,869.634 K 80 h zur Einzahlung. Auf die Rückstände an Bezirks-, Straßen- und Schulfondsbeiträgen in den ehemaligen Vororten wurden 594 K 71 h einbezahlt. An Verzugszinsen für rückständige Gemeinde-Umlagen wurden 84.225 K 93 h, an Exekutions-Gebühren 229.332 K 37 h eingehoben.

Gleichzeitig mit der Gebäudesteuer werden von den Steueramts-Abteilungen noch solche Abgaben eingehoben, die unmittelbar die Hauseigentümer treffen. Die Einzahlungen an diesen Abgaben sind folgende: Militär-Einquartierungsbeiträge 236.090 K 39 h, Kanalräumungsgebühren 677.705 K 42 h, Wasserbezugsgebühren für den normalen Bedarf 2,904.566 K 71 h.

Ferner wurde an Ordnungsstrafen wegen Nichtüberreichung der Bekenntnisse &c. der Betrag von 9434 K 63 h eingezahlt und an den Allgemeinen Versorgungsfonds abgeführt.

Die Gesamtsumme aller für Rechnung der Gemeinde eingehobenen Abgaben betrug 44,480.069 K 69 h.

Die Steigerung der Einnahme an den einzelnen Steuerzuschlägen betrug 3,974.675 K 15 h; sie entspricht dem Mehrerträgnisse an Staatssteuern und dem erhöhten Umlagen-Ausmaße. Bei der Besoldungssteuer ist eine Mindereinnahme von 122.966 K 97 h zu verzeichnen; dieser Rückgang ist jedoch nur ein rechnungsmäßiger, da eine im Vorjahre von der Gemeinde Wien geleistete Vorauszahlung als Gemeinde-Umlage in Empfang gestellt und erst im Berichtsjahre auf die Steuerschuldigkeit aufgeteilt wurde.

Die Einnahmen der Zinsheller sind infolge der Herabsetzung des perzentuellen Ausmaßes um 1,230.826 K 99 h zurückgegangen, dagegen jene der Schulheller um 953.281 K 79 h gestiegen; das erhöhte Mietzins-Erträgnis hat mithin eine Verminderung des anläßlich der Reduzierung der Zinsheller von $4^3/_4$ auf $3^3/_4$ erwarteten Ausfalles

bewirkt. Bei den Wasserbezugsgebühren trat infolge der erhöhten Wasserabgabe an die in den äußeren Bezirken gelegenen Gebäude eine Steigerung um 226.085 K 75 h ein. Die gesamten für die Gemeinde eingehobenen Abgaben haben sich um 3,987.034 K 79 h erhöht.

Die Einnahmen an Beiträgen für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer betrug bei der allgemeinen Erwerbsteuer 130.471 K 2 h, Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Steuergesetzes 281.055 K 75 h, alten Erwerb- und Einkommensteuer 1030 K 87 h, zusammen 412.557 K 64 h.

Zur Erhaltung der Gewerbeschulen wurde von den Erwerbsteuerträgern ein Betrag von 267.439 K 85 h eingehoben und zwar zur allgemeinen Erwerbsteuer 217.715 K 62 h, zur Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 46.705 K 27 h und zur alten Erwerbsteuer 3018 K 96 h.

An Beiträgen zur Erhaltung der k. k. Gewölbewache im I. Gemeindebezirke wurden 118.237 K 45 h einbezahlt. Den Steueramts-Abteilungen obliegt auch die Einhebung der aus Staats- und Landesmitteln zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten gewährten Vorschüsse. Bis Ende des Jahres wurden 82 Darlehen grundbücherlich einverleibt und hierauf ein Betrag von 1626 K rückgezahlt.

Die gesamten, bei den Steueramts-Abteilungen geleisteten Einzahlungen betrugen und zwar an Grundsteuer 299.472 K 54 h, Hauszinssteuer 53,481.610 K 78 h, 5%igen Steuer 3,981.606 K 61 h, allgemeiner Erwerbsteuer 14,172.855 K 58 h, Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben 55.586 K 3 h, Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 29,788.699 K 67 h, Rentensteuer 2,739.907 K 64 h, Personaleinkommensteuer 18,010.290 K 9 h Besoldungssteuer 1,009.809 K 17 h, früherer Erwerb- und Einkommensteuer 148.686 K 25 h; ferner an Gewerbeanmeldungstaxen und Firmaprotokollierungs-Gebühren 20.026 K 59 h, Verzugszinsen 426.313 K 31 h, Exekutionsgebühren 229.332 K 37 h, Bezirks-Straßen- und Schulfondsbeiträgen 594 K 71 h, Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters 1748 K 73 h, Kommissionsgebühren 315 K 50 h, Strafen 24.111 K 74 h, zusammen 124,390.967 K 31 h, endlich an Zinshellern 9,110.405 K 24 h, Schulhellern 10,759.229 K 56 h, Militäreinquartierungsbeitrag 236.090 K 39 h, Kanalräumungsgebühren 677.705 K 42 h, Wasserbezugsgebühren 2,904.566 K 71 h, Gewölbewache-Beitrag 118.237 K 45 h.

Die gesamte Einzahlung betrug 148,197.202 K 8 h und hat sich gegen das Vorjahr um 8,818.148 K 48 h erhöht.

Von den eingezahlten Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren im Betrage von 124,390.967 K 31 h entfielen auf

		oder in Prozenten
den Staat	82,535.340 K 56 h	66·35
das Land	20,383.556 „ 89 „	16·40
die Gemeinde	20,792.072 „ 37 „	16·71
die Handels- u. Gewerbekammer	412.557 „ 64 „	0·33
die Gewerbeschul-Kommission .	267.439 „ 85 „	0·21

Die Einnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen samt Verzugszinsen und Exekutions-Gebühren verteilen sich auf die einzelnen Steuergattungen in folgender Weise. Es entfallen

			oder in Prozenten
auf die Grundsteuer	54.893 K	67 h	0·26
„ „ Gebäudesteuer	12,601.261 „	82 „	60·61
„ „ Erwerbsteuer (allgemeine und für Hausier- und Wandergewerbe) .	2,203.524 „	89 „	10·60
„ „ Erwerbsteuer von Unternehmungen	5,240.809 „	65 „	25·21
„ „ Rentensteuer	264.612 „	30 „	1·27
„ „ Besoldungssteuer	81.275 „	32 „	0·39
„ „ frühere Erwerb- und Einkommensteuer	22.107 „	08 „	0·10
„ „ Verzugszinsen	84.225 „	93 „	
„ „ Exekutionsgebühren	229.332 „	37 „	
„ „ Ordnungsstrafen	9.434 „	63 „	1·56
„ „ Bezirks- Straßen- und Schulfonds-Beiträge	594 „	71 „	

Von den Gesamteinnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen samt Nebengebühren mit 20,792.072 K 37 h und an Mietzins-Umlagen mit 19,869.634 K 80 h entfielen auf Steuerzuschläge 51·13%, auf die Zins- und Schulheller 48·87%.

Von den aus dem Mehrerträgnisse der Personalsteuern an den n.-ö. Landesfonds überwiesenen Beträgen wurden im Berichtsjahre 924.384 K 50 h, ferner als Anteil an dem Ertrage der staatlichen Linienverzehrungssteuer von Wien 1,090.087 K 86 h an die Gemeinde Wien abgestattet.

VIII. Rechtsangelegenheiten.

A. Städtisches Lagerbuch.

Die Aufzeichnungen über Liegenschaften und dingliche Rechte der Gemeinde (Lagerbuchsoperate) erfuhren im Berichtsjahre einen Zuwachs von 236 über erworbene Realitäten, von 248 über eingelöste Straßengründe und von 234 über dingliche Rechte der Gemeinde an fremden Realitäten. Die Zahl der Operate betrug somit Ende 1901 über Realitäten 1820, über Straßengrundeinlösungen 2784 und über dingliche Rechte 2684. Im Berichtsjahre wurde überdies mit den Vorarbeiten für die Neuanlegung je eines Operates über die I. Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung, die Kaiser Ferdinands-Wasserleitung und die Wiener Verkehrsanlagen, sowie den Bürgerspital- und den Versorgungsfonds begonnen, nach deren Fertigstellung die Operatensammlung ein vollständiges und genaues Bild des gesamten Besitzes oder Besitzanteiles der Gemeinde an Liegenschaften und eine verläßliche Übersicht über die Rechte der Gemeinde bieten wird.

Auch besteht die Absicht, vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der neuen Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung für den Wiener Magistrat die Registratur der Abteilung für Rechtsangelegenheiten mit dieser Operatensammlung insoferne in einen organischen Zusammenhang zu bringen, als alle auf Besitzveränderungen bezüglichen Akten nach dem gleichen Systeme geordnet und verwahrt werden, so daß für jedes Operat der bezügliche Verhandlungsakt sofort zur Hand ist.

B. Verträge und sonstige Urkunden.

Im Berichtsjahre wurden in der Magistrats-Abteilung für Rechtsangelegenheiten ausgefertigt: Verträge über die Erwerbung von unbeweglichem Gute 229, über die Veräußerung von städtischen Gründen 99, Miet- und Pachtverträge 37, Graberhaltungs- und Ausschmückungsverträge 109, Lieferungs-, Lohn- und sonstige Verträge 1. Andere Urkunden (Reverse, Löschungserklärungen, Auffandungserklärungen, Servituts- und Kautionsbestellungen 2c.) wurden 199 ausgefertigt. Die Zahl der gerichtlichen Eingaben einschließlich der Rekurse betrug 530.

Von Grunderwerbungen sind hervorzuheben:

Im I. Bezirke: Das Haus Riemergasse Nr. 16 und Singerstraße 25, E.-Z. 960 um 240.000 K; ferner infolge Umbaues nach den geänderten Baulinien die nach-

benannten zur Straßenverbreiterung entfallenden Grundflächen, und zwar: vom Hause Wollzeile Nr. 29 zur Wollzeile und verlängerten Riemergasse 261·194 m² um 143.304 K, vom Hause Nr. 31 Wollzeile 128·50 m² um 38.550 K (300 K per m²), vom Hause Nr. 25 Wollzeile 89·10 m² um 20.493 K, vom Hause Nr. 16 Fleischmarkt 980 m² gegen Bezahlung einer Schadloshaltung von 20.000 K und Einbeziehung einer Straßengrundfläche von 103·99 m². Vom Hause Nr. 3 Plankengasse 131·33 m² um 94.396 K 56 h, vom Hause Nr. 6 Fleischmarkt und 1a Grashofgasse 76·02 m² um 18.244 K 80 h, vom Hause Nr. 10 Regierungsgasse 473·96 m² um 236.980 K und 116·53 m² sowie die Parzelle 65/2 unentgeltlich zur Regulierung des Minoritenplatzes, vom Hause Nr. 25 Tiefer Graben 216·83 m² um 52.039 K 20 h, vom Hause Nr. 14 Singerstraße und Nr. 11 Weihburggasse 73·677 m² um 11.506 K 40 h, vom Hause Nr. 6 Schauflergasse 388·65 m² um 166.095 K, vom Hause Nr. 4 Krugerstraße 160·73 m² um 48.219 K, vom Hause Nr. 13 Bauernmarkt, Nr. 1 Landskrongasse und Nr. 10 Wildbretmarkt (Bellegardehof) 644·47 m² um 193.341 K, vom Hause Nr. 12 Wipplingerstraße 113·93 m² um 37.141 K, vom Hause Nr. 21 Spiegelgasse 137·98 m² um 66.230 K, vom Herrnhuterhause am Neuen Markte 263·43 m² zum Neuen Markte und 117·34 m² zur Seilergasse um 370.000 K, vom Hause Nr. 3 Kärntnerstraße, Nr. 2 Singerstraße 229·67 m² um 140.000 K, vom Hause Nr. 27 Salzgries 212·50 m² zum Salzgries und 326·89 m² zum Gestade um 200.000 K, vom Hause Nr. 4 am Gestade, Nr. 25 Salzgries 102·10 m² zum Gestade, 80·56 m² zum Mariensteg gegen Einbeziehung von Straßengrundflächen vom Salzgries und vom Gestade und eine Aufzahlung von 30.000 K.

Im II. Bezirke wurde das Haus Nr. 23 Schreygasse zur Verbreiterung dieser Gasse um 25.000 K erworben. Anläßlich von Baulinienänderungen wurden nachstehende Straßengrundflächen erworben: vom Hause Nr. 3 Schmelzgasse 217·12 m² um 19.540 K 80 h, vom Hause Nr. 15 Große Sperlgasse 75·45 m² um 6036 K.

Im III. Bezirke wurden die zwischen der Baum- und Wällischgasse gelegenen Brillschen Gründe per 19.263 m² samt allen darauf befindlichen Objekten (die sogenannte Krimskykaserne) von der Gemeinde erworben, wogegen diese die Baustelle I an der Ecke der Stephanienstraße und Kleinen Sperlgasse im II. Bezirke per 843·38 m², die Baustelle IV an der Ecke der Kohlmessergasse und Seitenstettengasse im I. Bezirke per 619·57 m² und die Baustelle E.-Z. 1242 im VI. Bezirke an der Ecke der Rahl- und Theobaldgasse per 973 m² an Moriz Brill überließ, welcher noch eine Aufzahlung von 213.700 K leistete. Ferner wurde zum Zwecke der Verbreiterung der Erdbergerstraße das Haus Nr. 174 Erdbergerstraße um 13.500 K, zum Zwecke der Legung eines zweiten Geleises der elektrischen Straßenbahnen das Haus Nr. 65 in der Erdbergerstraße um den im Expropriationsverfahren ermittelten Preis von 47.909 K 80 h erworben.

Im IV. Bezirke wurden infolge von Baulinienänderungen 204·85 m² Grundflächen des Hauses Paniglgasse E.-Z. 599 zu Straßenzwecken erworben.

Im V. Bezirke sind folgende Straßengründe in der Wienstraße aus Anlaß von Umbauten eingelöst worden: vom Hause Nr. 10 296·30 m² um 24.000 K, vom Hause Nr. 28 211·05 m² um 14.000 K und gegen Abtretung eines Teiles im Ausmaße von 72 m² von der städtischen Realität Nr. 30.

Im VI. Bezirke wurden infolge von Änderungen der Baulinie erworben: vom Hause Nr. 1 Stumpergasse und Nr. 100 Gumpendorferstraße 193·90 m² um

20.202 K, vom Hause Nr. 18 Hofmühlgasse 82·71 m² um 4962 K und vom Hause Nr. 18 Magdalenenstraße 79 m² um 3700 K.

Im VIII. Bezirke wurde der nach der Baulinie zur Straße entfallende Teil des Hauses Nr. 30 Lerchenfelderstraße per 117·81 m² um 10.602 K 90 h erworben.

Im XI. Bezirke erwarb die Gemeinde die zwischen dem Neugebäude und dem Zentralfriedhofe gelegenen sogenannten Vogelsingerschen Gründe per 20.537 m² um 137.040 K 72 h; ferner wurden die zur Durchführung der Mühlsangergasse von Kaiser-Ebersdorf bis zur Simmeringer Hauptstraße erforderlichen Gründe von den betreffenden Grundeigentümern unentgeltlich abgetreten.

Im XII. Bezirke wurde das Haus Nr. 212 Schönbrunnerstraße um 31.450 K enteignet und dessen Grundfläche nach der Demolierung in das öffentliche Gut übertragen. Zum Zwecke der Durchführung der Wolfganggasse wurden die Häuser Nr. 160 Schönbrunnerstraße und Nr. 23 Gaudenzdorfergürtel um den Betrag von 214.000 K, ferner behufs Regulierung der Gürtelstraße das Haus Nr. 136 Schönbrunnerstraße, Nr. 7 Gaudenzdorfergürtel um 132.000 K angekauft. Nach der Baulinie wurden infolge Umbaues Grundflächen des Hauses Nr. 230 Schönbrunnerstraße per 1251·07 m² gegen Einbeziehung einer Straßengrundfläche per 544·50 m² und eine Aufzahlung von 74.000 K zu Straßenzwecken erworben.

Im XIII. Bezirke hat die Gemeinde behufs Durchführung der Testarellogasse das Haus in der Amalienstraße K.-Nr. 223 samt Grund um 28.000 K angekauft. Zu erwähnen ist ferner die Erwerbung des sogenannten Wimpissinger-Grundes in Ober-St. Veit per 37.261 m² um 350.000 K zum Zwecke der Erbauung des neuen Versorgungshauses.

Im XIV. Bezirke kaufte die Gemeinde das Haus Nr. 39 Ullmannstraße zum Zwecke der Straßendurchführung um 42.000 K. Infolge von Baulinienänderung wurden vom Hause Nr. 200 Mariahilferstraße 176·80 m² um 8840 K und vom Hause Nr. 40 Sechshauserstraße, Nr. 2 Geibelgasse 241·12 m² um 13.838 K 80 h erworben.

Im XV. Bezirke wurden zu Straßenbahn-, Garten- und Straßenzwecken die Parzellen 1/1 und 240/2 per 1279 m² um 80.000 K, ferner zur Schaffung eines freien Platzes und für Zwecke der Straßenbahnen ein Grund an der Mariahilferstraße per 1250 m² um 80.000 K angekauft. Auf Grund eines Tauschvertrages zwischen dem Bürgerspitalfonds und Frau Pauline Marschner erhielt der genannte Fonds zur Arrondierung seiner Baustelle in der Wurzbachgasse und Aufmarschgasse Grundflächen im Gesamtausmaße von 1166·60 m², wogegen er eine Grundfläche von 218·92 m² zur Arrondierung der Baustelle 6 am Neubaugürtel an Frau Marschner übertrug und eine Aufzahlung von 55.000 K leistete; an die Gemeinde Wien wurden bei diesem Anlasse Straßengründe zur Verbreiterung der Aufmarsch- und Wurzbachgasse im Ausmaße von 175·19 m² unentgeltlich abgetreten.

Im XVII. Bezirke wurde zur Erweiterung des städtischen Straßensäuberungsdepots in der Kainzgasse ein Teil der Realitäten E.-Z. 552 und 567, Dornbach, im Ausmaße von 1008 m² um 17.922 K 24 h erworben.

Im XVIII. Bezirke wurde zur Regulierung der Bastiengasse eine Reihe von Grundflächen unentgeltlich abgetreten.

Im XIX. Bezirke erwarb die Gemeinde zur Erweiterung des Döblinger Friedhofes einen Teil der Realität E.-Z. 595, Oberdöbling, im Ausmaße von 4087·88 m²

um 17.015 K 35 h, ferner zum Zwecke der seinerzeitigen Schaffung einer Gartenanlage in der verlängerten Krottenbachstraße mehrere Grundflächen um den durchschnittlichen Einheitspreis von 4 K 50 h per m².

Im XX. Bezirke wurden infolge von Änderungen der Baulinie vom Hause Nr. 54 Klosterneuburgerstraße, Nr. 2 Gerhardusgasse 974 m² unentgeltlich abgetreten und 542·36 m² um 16,270 K 80 h eingelöst.

Außerhalb des Gemeindegebietes wurden einige Grundflächen zur Arrondierung des Fondsgutes Spitz teils eingetauscht, teils gekauft, ferner die der römisch-katholischen Pfarrkirche zu Aggsbach gehörige Realität E.-Z. 6 in Gießhübel, bestehend aus Wiesen im Gesamtausmaße von 472·74 m², um 174 K per ha käuflich erworben.

Von Veräußerungen städtischer Realitäten sind zu erwähnen:

Im I. Bezirke wurde die Baustelle III in der Rotenturmstraße, E.-Z. 994, per 676·63 m² um 608.967 K verkauft, die Baustelle IV, Ecke der Kohlmessergasse und Seitenstettengasse, per 619·57 m² gegen die Krimskykaserne (siehe Erwerbungen im III. Bezirke) vertauscht. Zur Arrondierung der Realität Nr. 14 und 16 Tuchlauben wurde ein Teil der städtischen Realität Nr. 12 Tuchlauben per 55·214 m² um den Preis von 69·017 K 50 h abgegeben.

Im II. Bezirke hat die Gemeinde zur Arrondierung der Realität Nr. 32 Untere Augartenstraße einen Teil der zur Durchführung der Leopoldsgasse eingelösten städtischen Realität Nr. 34 per 76 m² um den Pauschalbetrag von 48.000 K verkauft und gleichzeitig die grundbücherliche Übertragung des bis zur Straßenachse entfallenden Grundes per 331 m² in das öffentliche Gut veranlaßt.

Ebenso fanden im III. Bezirke mehrere Arrondierungsverkäufe statt. So wurde ein Teil der Gärtnergasse und des nach Abtragung des zur Durchführung derselben erworbenen Hauses Nr. 10 verbliebenen Arrondierungsgrundes im Gesamtausmaße von 615 m² um den Pauschalbetrag von 80.000 K verkauft. Zur Arrondierung der Realität Nr. 104 bis 108 Erdbergerstraße wurde ein Teil der Fläche des abgetragenen städtischen Hauses Nr. 102 Erdbergerstraße per 40·63 m² und die Straßenparzelle 1741/2 per 25·29 m² um den Pauschalbetrag von 10.000 K verkauft. Zur Erbauung des neuen Zollamtsgebäudes wurden dem k. k. Ärar Flächen im Tauschwege gegen Grundflächen und eine von der Gemeinde Wien geleistete Aufzahlung von 60.000 K überlassen. Ferner hat die Gemeinde zur Arrondierung des für die Erbauung eines Betriebsbahnhofes bestimmten Komplexes zwischen der Erdbergerstraße und der Dietrichgasse der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen Gründe an der Erdbergerstraße im Ausmaße von 2000 m² überlassen, wogegen die genannte Gesellschaft der Gemeinde Wien Gründe im Ausmaße von 404·69 m² überließ und eine Aufzahlung von 74.000 K leistete; überdies widmete die Gemeinde Wien aus diesem Anlasse Gründe im Ausmaße von 1182·48 m² als öffentlichen Straßengrund. Der von der städtischen Realität Nr. 10 Ungargasse verbliebene Baugrund per 183·22 m² wurde um 230 K per m², somit um 42.140 K 60 h verkauft. Endlich hat die Gemeinde Wien namens der Kommission für Wiener Verkehrsanlagen die Baustellen IV und V in der Bechardgasse im Ausmaße von 327·51 m² und 317·27 m² um 160 K per m² veräußert.

Im IV. Bezirke wurde zum Zwecke der Erbauung eines Palais für die französische Botschaft der Baublock I an der Heugasse per 2403·75 m² um den Pauschalbetrag von 900.000 K, ferner zur Erbauung eines Gremialhauses der Wiener Kaufmannschaft die Baustelle 1, Gruppe II, Ecke des Schwarzenbergplatzes und der Lothringer-

straße, per 980 m² um 490.000 K verkauft. Zur Arrondierung eines Baustellenfragmentes am Favoritenplatze wurde ein Teil des Linienwallgrundes zwischen der Blechturmgasse und der Belvederelinie per 681·31 m² um 71.537 K 55 h, ferner zur Arrondierung der Baustellen E.-Z. 1207, 1208 und 1209 am Wiedner Gürtel Gründe im Ausmaße von 119·94 m² um 29.500 K abgegeben.

Im V. Bezirke gelangte behufs Arrondierung der Realität Ecke der Steggasse und Wienzeile ein Teil des städtischen Grundes (früher Nr. 22 Wienstraße) per 456·30 m² um den Pauschalbetrag von 80.000 K zum Verkaufe; ebenso wurden von der zur Straßendurchführung erworbenen Realität Nr. 27 in der Oberen Bräuhausgasse Teilflächen im Ausmaße von 289·40 m², einschließlich der auf der Realität eingetragenen Wein- und Bierschankgerechtigkeit, um den Pauschalbetrag von 14.850 K verkauft. Eine umfangreiche Arrondierung der Realitäten E.-Z. 531 und 533 erfolgte durch den Verkauf von Teilflächen der Gründe an der Hundsturmerlinie und dem Linienwalle per 137·12 m², ferner von Teilflächen der Wienflußufergründe zwischen der Kettenbrückengasse und der Hundsturmerlinie per 245·26 m², endlich der nach Abschreibung der zur Straße entfallenden Flächen verbliebenen Realität E.-Z. 2228 per 425·83 m², sowie einer Straßengrundfläche per 27·24 m². Der Kaufschilling betrug 160.000 K.

Im VI. Bezirke wurden Teilflächen der nach Abtragung der städtischen Häuser Magdalenenstraße Nr. 70 und Dürergasse Nr. 21 verbliebenen Baufläche im Gesamtausmaße von 13·44 m² um 40.000 K zur Arrondierung des Grundstückes Magdalenenstraße Nr. 72 verkauft, wobei die Gemeinde Grundflächen im Ausmaße von 347·28 m² in das öffentliche Gut übertrug. Die Häuser Nr. 11 und 13 Mariahilferstraße wurden an ihrer in der Theobaldgasse gelegenen Front durch Einbeziehung von Teilflächen von der demolierten Getreidemarktkaserne arrondiert. Der Kaufschilling betrug 19.376 K 40 h. Die Baustellen 4 und 5 in der Gumpendorferstraße, E.-Z. 1237 und 1238, per 415·60 m² und 657·10 m² wurden um den Pauschalbetrag von 300.000 K verkauft.

Im VII. Bezirke wurde ein Teil des nach Demolierung des Hauses Zieglergasse Nr. 77 verbliebenen Baugrundes per 33·07 m² zur Arrondierung des Hauses Zieglergasse Nr. 77 um 18.000 K verkauft, wobei die Gemeinde noch Teilflächen im Ausmaße von 219·1 m² in das Verzeichnis für öffentliches Gut übertrug; ferner wurden Teilflächen des Linienwallgrundes zwischen der Westbahn- und Lerchenfelderlinie und des nach der Demolierung des städtischen Hauses Kaiserstraße Nr. 111 verbliebenen Baugrundes per 199·33 m² um 55.000 K behufs Arrondierung der Realität Kaiserstraße Nr. 109, endlich ein Teil des bezeichneten Linienwallgrundes per 420·44 m² um 30.271 K 68 h behufs Arrondierung der rückwärtigen Front des Hauses Kaiserstraße Nr. 83 verkauft.

Im IX. Bezirke ist der Verkauf der Versorgungshausrealität E.-Z. 986 hervorzuheben, die mit allen darauf zur Zeit der Übergabe bestehenden Baulichkeiten einschließlich der Kapelle und deren innerer Einrichtung aus Anlaß der geplanten Herstellung einer neuen Spitalsanlage dem Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds um den Kaufpreis von 4,500.000 K überlassen wurde. Die Übergabe hat frühestens am 31. Dezember 1903 und spätestens am 31. März 1904 zu erfolgen. In diesem Vertrage wurde auch vereinbart, daß das k. k. Ärar die bisher zur Unterbringung von Polizeigefangenen benützte, der Stadtgemeinde eigentümliche Realität Theobaldgasse Nr. 2 am 31. Dezember 1903 zu räumen hat, welcher Termin jedoch im Falle der Notwendigkeit bis 1. April 1904 verlängert werden kann. Ferner wurde die Baustelle E.-Z. 1725 (ehemalige Linienwall-

gründe an der Währinger Linie) per 372·37 m² um den Kaufschilling von 42.822 K 45 h verkauft.

Im X. Bezirke hat die Gemeinde die Baustellen E.-Z. 2335 und E.-Z. 2625, Grundbuch Favoriten, an der Buchengasse und Triesterstraße im Gesamtausmaße von 1257·18 m² um den Kaufschilling von 27.660 K, ferner die Baustelle E.-Z. 2626 in der Knöllgasse per 502·87 m² um 7543 K 5 h, sowie die Baustellen E.-Z. 2629 und 2342 zwischen der Knöll-, Davidgasse und Triesterstraße im Gesamtausmaße von 1052·20 m² um den ermäßigten Preis von 10 K per m² zur Aufführung eines Zubaues zum Kaiserin Elisabeth-Wöchnerinnenheim verkauft.

Im XII. Bezirke wurde die Baustelle E.-Z. 984 Unter-Meidling, Ecke der Rucker- und Nymphengasse, per 605 m² um 33.880 K, ferner zur Arrondierung einer Baustelle in der Draschegasse zwei Baustellenfragmente Ecke der Drasche- und Wienerbergstraße in Unter-Meidling im Ausmaße von 228·01 m² und 3·17 m² um den Pauschalpreis von 11.000 K abgegeben.

Im XIII. Bezirke wurden der Krankenkasse für Bedienstete der k. k. Staatsbahnen Grundflächen am Wienflußkai E.-Z. 354, Oberbaumgarten, im Ausmaße von 1894·48 m² um den Preis von 10 K 42·5 h per m² zur Erbauung von Wohnhäusern für Bedienstete der k. k. österreichischen Staatsbahnen verkauft. Ferner wurde die Baustelle V in der Zehetnergasse per 459·72 m² um den Preis von 24 K per m² veräußert.

Im XIV. Bezirke gelangte die 549·92 m² umfassende Baustelle E.-Z. 227, Sechshauserstraße Nr. 61 um den Pauschalbetrag von 34.000 K zum Verkaufe.

Im XVI. Bezirke wurden Grundflächen im Ausmaße von rund 268·409 m² zwischen der Steinhofstraße und dem Flötzersteige für die Erbauung der neuen niederösterreichischen Landes-Irrenanstalt um den Pauschalbetrag von 500.000 K verkauft. Anläßlich der Arrondierung des Grundkomplexes des k. k. Wilhelminenspitales wurde die Fortsetzung der Hasnerstraße, Koppstraße und Herbststraße aufgelassen und bildeten die nach den Baulinien der Montleartstraße, des Flötzersteiges, der Steinhofstraße und der Ottakringerstraße einzubeziehenden, beziehungsweise abzutretenden Grundflächen den Gegenstand einer umfassenden Grundtransaktion.

Im XVIII. Bezirke wurden die durch Verengerung der Scheidlgasse um 3 m sich ergebenden Vorgartengründe an die Anrainer um den Durchschnittspreis von 4 K per m² verkauft. Zur Arrondierung der Baustelle E.-Z. 1165, Währing, in der Schulgasse wurde die Eckbaustelle in der Schul- und Vinzenzgasse E.-Z. 1894 per 236·90 m² um 72 K per m²; endlich zur Arrondierung der Realität in der Türkenschanzstraße E.-Z. 114 ein Teil der Katastralparzelle 153 per 77 m² um 11.000 K verkauft, wobei die Gemeinde den bis zur Achse der Haizingergasse entfallenden Grund in das Verzeichnis für öffentliches Gut übertrug.

Von den sonstigen im Berichtsjahre abgeschlossenen Verträgen sind noch hervorzuheben der Vertrag über die Versicherung des städtischen Lagerhauses gegen Hochwasserschäden, ferner Mietverträge über die Einmietung von Staatsämtern in städtischen Gebäuden, die Einmietung von Schulen, wie z. B. in der Schüttaugasse, die Pachtverträge über städtischen Grund, z. B. die Verlängerung des Vertrages über die Benützung der Simmeringer Haide als Militärexerzierplatz, der Eisteiche in Hüttelsdorf u. s. w.

Auch im Berichtsjahre nahmen die Rekurse in Gebührensachen die erste Stelle ein. Mit diesen Rekursen wurden namentlich infolge einer vom Bürgermeister

im Reichsrate eingebrachten Interpellation über die Behandlung der Gemeinde Wien bei Gebührenbemessungen beachtenswerte Erfolge in Gebührensachen erzielt.

Die Verhandlungen über den Ausgleich mit der Gemeinde Ober-Laa blieben auch im Berichtsjahre infolge der für die Gemeinde Wien unannehmbaren Forderungen der ersteren in Schwebe.

C. Prozesse.

Im Berichtsjahre wurde die Gemeinde wie in den früheren Jahren von den rechtskundigen Beamten des Magistrates, beziehungsweise der Magistratischen Bezirksämter — soweit nicht Anwaltszwang bestand — vertreten. Die für Vertretung der Gemeinde im streitigen Verfahren bevollmächtigten Advokaten wurden so wie bisher von Fall zu Fall durch den Stadtrat bestellt.

Abgesehen von der Einbringung rückständiger Wassergebühren sind von wichtigeren Streitsachen hervorzuheben:

1. Die Klage der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ärar auf Anerkennung des Eigentumes an dem alten Polizeigefangenhause in der Theobaldgasse. Dieser Prozeß wurde infolge des zwischen der Gemeinde Wien, dem Lande Niederösterreich und der Staatsverwaltung anläßlich der Erweiterung des allgemeinen Krankenhauses abgeschlossenen Vertrages nicht zu Ende geführt.

2. Die Klage der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ärar auf Feststellung des Umstandes, daß die elektrisch betriebenen Straßenbahnen in Wien zu jenen Anlagen gehören, bezüglich derer dem Ärar die im Art. X, Abs. 2 des Übereinkommens vom 26. März 1898, H.-M. Z. 3775, enthaltenen Verpflichtungen obliegen und der Gemeinde die in demselben Artikel bezeichneten Rechte gegen das k. k. Ärar zustehen, wurde in letzter Instanz durch das Urteil des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 18. Juni mit der Begründung der Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen.

3. Die Klage der Therese Schweizer und des Franz Rosensteiner gegen die Gemeinde und die Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen wegen Zahlung eines Schadenersatzes und einer monatlichen Rente an Rosensteiner wegen der durch das Reißen eines städtischen Telephondrahtes hervorgerufenen Sachbeschädigung und Verletzung des Rosensteiner wurde in zweiter Instanz dahin entschieden, daß die Beklagten solidarisch einen Schadenersatz und eine Monatsrente für die Dauer der verminderten Erwerbsfähigkeit des Rosensteiner zu bezahlen haben. Die dagegen ergriffene Revision wurde seitens des k. k. Obersten Gerichtshofes zurückgewiesen.

4. Die Klage der Firma Schuck & Ko. in Pest auf Bezahlung von zur Probe gelieferten elektrischen Handlampen wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen.

5. Die Klage des Dominikaner-Ordens-Konventes gegen die Gemeinde wegen angeblicher Besitzstörung durch Verhinderung der Zufahrt zum Klostertore durch Aufstellen von Barrièrestöcken auf der Dominikanerbastei wurde in erster und zweiter Instanz als unbegründet abgewiesen.

6. In der Klage des Gasarbeiters Johann Toupal gegen die Gemeinde auf Zahlung einer Krankenunterstützung wurde durch das Urteil der ersten Instanz dem Kläger eine Krankenunterstützung im wesentlich ermäßigten Betrage zugesprochen.

7. Die Klage des Gasarbeiters Johann Wachuta auf Zahlung einer Krankenunterstützung wurde wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abgewiesen.

8. Das Verfahren bezüglich der Klage des Gasarbeiters Karl Kratky auf Zahlung einer jährlichen Unfallsrente endete mit einem Vergleiche auf Zahlung der Rente.

9. Die Klage des Johann Hieß, gewesenen Lagerhausarbeiters, auf Zahlung einer Unfallsrente fand ebenfalls durch einen Vergleich auf Zahlung der Rente ihren Abschluß.

10. Der Klage der Gemeinde gegen Leopold Frank in Albern auf Räumung der von diesem bittweise benützten, der Gemeinde gehörigen Hutweideparzelle Nr. 351/1 in Albern wurde stattgegeben.

11. Was die Klage der Gemeinde Wien gegen Franz Trau auf Zurückstellung einer von ihm benützten Gartenparzelle in Grinzing anbetrifft, so wurde diese Angelegenheit durch Vergleich und pachtweise Überlassung dieser Parzelle an den Beklagten beendet.

12. Bezüglich der Klage der Gemeinde gegen das Stift Klosterneuburg wegen Besitzstörung, begangen durch Absperrung des sogenannten „Diebsweges" in Grinzing, ist zu bemerken, daß ein außergerichtlicher Vergleich zustande kam.

13. Das Verfahren in der Klage des Andreas Jonisch, welchem in einem städtischen Schotterfange bei Hochwasser einige Ziegen ertrunken waren, auf Zahlung eines Schadenersatzes wurde durch gerichtlichen Vergleich beendet.

14. Der Klage des Emanuel Kallberg gegen die Gemeinde wegen Herausgabe einer eingehobenen Kanaleinmündungsgebühr wurde seitens des k. k Obersten Gerichtshofes stattgegeben.

15. Die Klage der Gemeinde Wien gegen den Brauereibesitzer Josef Bratmann in Grinzing auf Anerkennung der Freiheit des städtischen Eigentums an der Cobenzlgasse in Grinzing wurde durch Vergleich erledigt.

16. Die Klage des Heinrich Ita gegen die Gemeinde auf Zahlung eines Schadenersatzes anläßlich der Einwölbung des Ameisbaches wurde in letzter Instanz vom k. k. Obersten Gerichtshofe abgewiesen.

17. Die Klage der Firma Djörup & Ko. wegen Besitzstörung anläßlich der Nesselbacheinwölbung wurde von der klagenden Firma zurückgezogen.

18. Die Klage des Julius Chailly gegen die Gemeinde auf Zahlung von Nachtragsforderungen für Kanalbauten und Bacheinwölbungen wurde in letzter Instanz vom k. k. Obersten Gerichtshofe durch Urteil beendet, wonach dem Klagebegehren teilweise stattgegeben wurde.

D. Außerstreitiges Verfahren.

a) Richtigstellung der Grundbücher.

In das Berichtsjahr fällt die Anlegung des neuen Grundbuches für den XX. Bezirk, bei welchem Anlasse eine große Anzahl von gegenstandslosen Reallasten zur Löschung gelangte. Hervorzuheben wäre ferner die Eröffnung von Grundbuchseinlagen für Keller am Neuen Markte, die Ausscheidung des Platzes bei den Hofmuseen aus dem Verzeichnisse für öffentliches Gut, die Ausbücherung der Jägerstraße aus dem Besitze der Bodenkreditanstalt und die Ausbücherung der Bethlengasse aus dem Gutsbestande der E.-Z. 318, Hetzendorf; letztere Grundbuchsrichtigstellung konnte infolge des Widerstandes der Hypothekargläubiger noch nicht abgeschlossen werden. Geringfügigerer Natur waren die Grundbuchsrichtigstellungen des Fondsbesitzes Spitz gegenüber den Bezirksstraßen nach Schwallenbach und Zeissing.

b) Verlassenschaften.

Bei der Verlassenschaft nach Dr. Emil Dangelmeier, der die Gemeinde Wien zur Erbin einsetzte, ist der Prozeß der Gemeinde Wien mit dem Stiefbruder des Erblassers, welcher die Nichtigkeitserklärung des Testamentes anstrebte, hervorzuheben. Die Finalisierung der Verlassenschaft nach Anton Ostheimer, dessen Erbe der Wiener allgemeine Versorgungsfonds ist, umfaßte im Berichtsjahre die ungemein langwierigen und schwierigen Verhandlungen und Vorkehrungen wegen Aufhebung des den Erben stark schädigenden, testamentarisch angeordneten Auftrages zum Verkaufe der erblasserischen Häuser Osterleithengasse Nr. 12 und Helferstorferstraße Nr. 6, die schließlich auch von Erfolg begleitet waren.

Im Jahre 1901 wurde zu Stiftungszwecken legiert: Von Karl Kreithner, Bürger und Hausbesitzer in Wien, je 36.600 K, zusammen 73.200 K, für einen Waisenknaben und ein Waisenmädchen des Sanettyschen Waisenhauses der Stadt Wien; von Frau Helene Reina J. Russo, geb. Elias, 2000 K, deren Zinsen alljährlich am 21. Juni durch den Magistrat an Arme ohne Unterschied der Konfession zu verteilen sind, wobei bezüglich der Hälfte der zu verteilenden Interessen die von Herrn Isidor Russo in Wien empfohlenen Bewerber den Vorzug genießen; von Frau Anna Pagin ein Betrag von 1600 K zu dem Zwecke, daß alljährlich an ihrem Sterbetage, d. i. am 12. Dezember die Interessen an Arme verteilt werden; von dem k. k. Rechnungs-Revidenten Wenzel Arco 4000 K für ein Stipendium zu Gunsten von Mittelschülern des III. Bezirkes, und seine Häuser XVIII., Theresiengasse 37 und 39 für die Errichtung eines Kinderspitales nach Tilgung der darauf ruhenden Lasten; von Frau Magdalena Barth 8000 K einheitlicher Notenrente, deren Zinsen an alte gebrechliche, in Gumpendorf wohnhafte, nach Wien nicht zuständige Arme zu verteilen sind.

Von Franz Sedlaczek, prot. Kaufmann, wurden 60.000 K für Arme Wiens, für arme Blinde in Wien und zur Unterbringung kranker Wiener Kinder im Hospiz zu Grado vermacht. Für die Lebensdauer hat jedoch vorläufig die Gemahlin des Stifters den Fruchtgenuß an dem Stiftungskapitale.

Von Georg Lechners Nachlaß (siehe Seite 71 des Verwaltungsberichtes für 1900) ist im Verlaufe der Verlassenschaftsabhandlung für die von ihm gestiftete „Florian Lechnerstiftung" ein Kapital von 16.200 K bei der städtischen Hauptkasse zur Einzahlung gelangt.

Infolge des am 24. Jänner 1901 erfolgten Ablebens der Frau Karoline Uetz wurde das von ihr im Jahre 1875 zu einer Stiftung für arme Wiener Waisen gewidmete und bereits damals bei der Gemeinde Wien erlegte in 60.000 fl. einheitlicher Notenrente bestehende Kapital, von welchem sie sich für ihre Lebensdauer den Fruchtgenuß vorbehalten hatte, für Zwecke obiger Stiftung verfügbar.

Schließlich wird noch bemerkt, daß im Berichtsjahre 34 Stiftbriefe, bezw. Stiftbriefnachträge über verschiedene Stiftungen errichtet und der stiftungsbehördlichen Genehmigung zugeführt wurden.

E. Angelegenheiten vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe.

An wichtigeren Entscheidungen sind im Berichtsjahre folgende erflossen:

1. Das Erkenntnis vom 10. Dezember 1900, Z. 5537/00, über die Beschwerde des Lucian Brunner gegen den Gemeinderatsbeschluß vom 28. März 1900, betreffs Aufnahme einer schwebenden Schuld im Betrage von 12 Millionen Kronen. Die Beschwerde wurde mit der Begründung abgewiesen, daß die Gemeinde Wien durch das Landesgesetz vom 20. Juni 1900, L.-G.-Bl. Nr. 29, zur Aufnahme der Schuld ermächtigt war.

2. Das Erkenntnis vom 11. Oktober 1901, Z. 7542, über die Beschwerde mehrerer Eisenbahngesellschaften, betreffend die Aufteilung der Gemeindezuschläge zu den direkten l. f. Steuern für das Jahr 1901, womit die angefochtenen Beschlüsse als gesetzlich nicht begründet aufgehoben wurden. In diesem Erkenntnisse hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß eine verschiedene Aufteilung der Gemeindezuschläge nur in demselben Verhältnisse wie bei den Landesumlagen der gleichen Steuergattung eintreten dürfe, das heißt, es darf für eine und dieselbe Steuergattung nur ein einheitlicher Zuschlagssatz festgesetzt werden.

3. Das Erkenntnis vom 10. Juli, Z. 5450, über 7 Beschwerden der Gemeinde Wien als Konzessionärin der städt. Straßenbahnen gegen das k. k. Eisenbahnministerium, betreffend Aufträge zu Sicherheitsvorkehrungen gegen die Gefahren des Herabfallens gewisser Schwachstromleitungen auf den Arbeitsdraht der Straßenbahnoberleitung. Diese Beschwerden wurden bis auf eine als unbegründet abgewiesen; jene eine aber als unzulässig zurückgewiesen, da in dem angefochtenen Erlasse Verfügungen nicht enthalten, sondern nur in Aussicht gestellt waren.

4. Das Erkenntnis vom 23. April, Z. 3214, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das k. k. Finanzministerium, betreffend die Gebührenvorschreibung für den Vertrag mit der Sofienbad-Aktiengesellschaft, enthaltend den Verzicht auf die Wiederherstellung des Vorbaues in der Marxergasse und die Straßengrundabtretung. Diese Gebührenvorschreibung wurde wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

5. Die Entscheidung vom 1. Juli, Z. 5239, womit die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die k. k. Finanz-Landes-Direktion wegen der Nichtanrechnung von Abzugsposten bei Bemessung der Einkommensteuer für den Betrieb des städt. Lagerhauses in den Jahren 1894 bis 1897 als unbegründet abgewiesen wurde. In dem Erkenntnisse wurde ausgesprochen, daß bei Besteuerung des Einkommens von dem durch die Gemeinde Wien betriebenen städt. Lagerhause die nach einem prozentuellen Verhältnisse ermittelten Quoten der Zentralregie, ferner die Amortisationsquoten der Betriebsauslagen und die Kosten der Ausrüstung des Landungsplatzes nicht in Abzug gebracht werden können.

6. Das Erkenntnis vom 13. März, Z. 1923, womit der Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ministerium des Innern wegen Leistung von Entschädigungen für die Entnahme von Weinproben im Sinne des Lebensmittelgesetzes stattgegeben wurde, da nach § 2, Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 auf Verlangen der Partei die fragliche Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises vom Staate zu leisten ist, und sich die Ansicht der Administrativbehörden, daß sich eine derartige Probeentnahme als eine von den Organen der Gemeinde Wien in Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, also im selbständigen Wirkungskreise vorgenommene Amtshandlung darstellt, als eine irrige erweist, da das Gesetz als Träger der in den §§ 3—5 des angeführten Gesetzes umschriebenen Befugnisse allein die politischen Behörden aufstellt, die autonomen Organe als solche aber von diesen Befugnissen ausschließt.

7. Das Erkenntnis vom 18. Dezember, Z. 9590, womit die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ministerium des Innern wegen Anwendbarkeit der §§ 38 und 39 des Heimatgesetzes auf die Einbringung eines Pfründenrückersatzes im Wege der politischen Exekution als unbegründet abgewiesen wurde. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit diesem Erkenntnisse entschieden, daß sich solche Rückersatzansprüche als privatrechtliche darstellen, über welche niemals die politischen Behörden, sondern nur die Gerichte zu entscheiden berufen sind.

8. Das Erkenntnis vom 26. Februar, Z. 1465, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ministerium des Innern über dessen Auftrag zur Verhandlung über Schadloshaltung für eine Straßengrundabtretung vom Hause V., Schönbrunnerstraße Nr. 68—70. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da es sich um von der Gemeinde Wien in ihren Regulierungsprojekten beabsichtigte Straßendurchführungen und Verlängerungen handelt, solche Vorgänge aber, wie aus dem Wortlaute des § 3 der Bauordnung für Wien sich ergibt, von Abteilungen auf Bauplätze, Parzellierungen, durchaus verschieden sind, da letztere nur dann vorliegen, wenn der Grundbesitzer die Eröffnung neuer oder die Verlängerung bestehender Straßen beantragt, für Fälle der ersteren Art aber die Bestimmung des § 12, Absatz 2 der Bauordnung maßgebend ist, welche bezweckt, daß die Parteien, die sich die Einschränkung ihrer Rechte gefallen lassen müssen, auch in entsprechender Weise entschädigt werden.

9. Das Erkenntnis vom 24. April, Z. 3216, betreffend die Benützung von Standplätzen auf der Gemeinde Wien gehörigen Straßen durch den Automobilfiakerunternehmer Gustav Migotti ist im Abschnitte X B. „Verkehrsmittel, a) Lohnfuhrwerk" angeführt.

10. Die Erkenntnisse vom 24. April, Z. 3221 und 3222, über die Beschwerden der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ministerium des Innern wegen Bestimmung von neuen fixen Einspännerstandplätzen, womit diese Beschwerden teils als unzulässig, teils als unbegründet abgewiesen wurden, sind gleichfalls im Abschnitte X B. „Verkehrsmittel, a) Lohnfuhrwerk" erwähnt.

11. Die Entscheidung vom 11. Mai, Z. 3693, über die Beschwerde des Wenzel Tichy gegen den Beschluß des Stadtrates, womit sein Rekurs gegen den Auftrag des Magistratischen Bezirksamtes zur Anbringung einer Warnungstafel an dem Brunnen bei seinem Hause wegen Nichteignung des Wassers zu Genußzwecken abgewiesen wurde. Der Verwaltungsgerichtshof hat erkannt, daß die Beschwerde abzuweisen war, weil keine positiven Normen bestehen, welche die zur Handhabung der Gesundheitspolizei berufenen autonomen Behörden bei der Wahl der im Sanitätsinteresse zu treffenden Vorkehrungen in ihrem freien Ermessen beschränken.

12. Das Erkenntnis vom 18. Mai, Z. 3884, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern, womit der Auftrag des Magistratischen Bezirksamtes an die Hauseigentümerin Berta Friedmann zur Herstellung eines Hauskanales und Einmündung in den Hauptunratskanal aufgehoben wurde, ist im Abschnitte XII „Kanäle A. a) Normative Bestimmungen" erwähnt.

13. Die Entscheidung vom 26. Februar, Z. 1484, über die Beschwerde des Rudolf Freiherrn von Doblhoff gegen das k. k. Ministerium des Innern und den Wiener Stadtrat, betreffend die Verpflichtung zur Zahlung von Kanzlei- und Baulinientaxen. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil zur Zeit, als Doblhoff um die Stornierung der Baulinienbestimmung ansuchte, alle jene Amtshandlungen, welche die Behörde zufolge Überreichung des Gesuches pflichtgemäß zu vollziehen hat, bereits vollzogen waren.

Von wichtigeren Beschwerden, welche seitens der Gemeinde oder gegen die Gemeinde eingebracht und bis Ende 1901 nicht erledigt waren, sind zunächst alle jene Beschwerden der Gemeinde Wien gegen Erlässe des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht hervorzuheben, die sich auf die Bestreitung katholischer Kultusbedürfnisse beziehen. Die im Berichtsjahre überreichten Beschwerden dieser Art beziehen sich insbesondere auf die Bestreitung von Hand- und Zugkosten bei den Kirchen St. Florian in Matzleinsdorf, St. Rochus und Sebastian auf der Landstraße, St. Elisabeth im IV. Bezirke, St. Peter im I. Bezirke, St. Johann Ev. im X. Bezirke und 9 Chöre der Engel

Am Hof, weiters die Bestreitung der Kosten für 3 Hilfspriester bei St. Paul in Döbling, der Kosten für das Kirchenpersonal bei St. Laurentius in Breitensee und der Kosten für die Erneuerung des Hauptportales von St. Brigitta im XX. Bezirke.

Anhängig blieben auch die Beschwerden: der Berliner Bank gegen die Gemeinde Wien wegen Aufrechnung einer Armenfondsgebühr anläßlich der öffentlichen Versteigerung von Aktien gemäß Art. 311 des Handelsgesetzes; der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ministerium des Innern wegen Bewilligung der Erweiterung des Steinbruches des Eduard Hauser in Grinzing; des Oskar Marmorek gegen die Gemeinde wegen des Auftrages zur Instandsetzung eines schadhaften Trottoirs und der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ministerium des Innern wegen Bewilligung eines Kellerbaues der Firma Djörup & Ko. in Grinzing.

F. Rechtsgutachten.

Von der Magistratsabteilung für Rechtsangelegenheiten wurden im Berichtsjahre die nachstehend skizzierten Rechtsgutachten abgegeben:

1. Über die Ersitzung des Eigentumsrechtes an mehreren grundbücherlich der Gemeinde Wien zugeschriebenen Parzellen in Pötzleinsdorf durch den anrainenden Grundbesitzer, der diese Parzellen zu seinem Grunde eingefriedet und angeblich durch mehr als 48 Jahre benützt hatte. Durch die gesetzlich verfügte Einverleibung der Vororte wurde nach Inhalt des Gutachtens die Ersitzung nicht unterbrochen, da diese Einverleibung keinen Erwerbungsakt im Sinne des § 1500 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches darstellt.

2. Über die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes von den für sogenannte Graberhaltungswidmungen erlegten Kapitalien. Da nach dem Inhalte der vom Gemeinderate über die Annahme solcher Widmungen festgesetzten prinzipiellen Bestimmungen das erlegte Kapital in das freie Eigentum der Gemeinde überzugehen hat, also keinen selbständigen Fonds bildet, fehlt jede gesetzliche Handhabe zur Vorschreibung dieser Gebühr.

3. Über das Recht der Gemeinde Wien als Eigentümerin des Berghofes im I. Bezirke, der Bestandnehmerin zu verbieten, diesen Hof zu gewerblichen Zwecken zu vermieten oder darin Arbeiten vornehmen zu lassen, welche die Anrainer oder die Passanten stören. Als maßgebend für das Recht der Gemeinde, diese Aufträge zu erlassen, sei die Bestimmung des Bestandvertrages zu betrachten, wonach die Verpachtung zu dem Zwecke erfolgt, durch die gänzliche Freihaltung des Berghofes den unbehinderten Verkehr von den Eingangstoren der Häuser Nr. 2, 3 und 4 zu ermöglichen.

4. Über die Verpflichtung der Gemeinde, das Vermögen der Dienstbotenkrankenkasse zum Gebührenäquivalente einzubekennen. Es sei nicht zu bezweifeln, daß die Dienstbotenkrankenkasse den in der Tarifpost 106, B,e 1 des Gebührengesetzes genannten gebührenpflichtigen Anstalten in ihrer dermaligen Organisation zuzuzählen sei, in welchem Sinne auch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes lauten. Durch eine Änderung des Statutes könnte diese Kasse jedoch aus der Reihe dieser gebührenpflichtigen Anstalten ausgeschieden werden.

5. Über die Einbringung der Kosten der Demolierung eines baufälligen Hauses. Der in Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften erteilte Auftrag zur Demolierung wurde seitens der Partei nicht befolgt, weshalb auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, die Demolierung von amtswegen erfolgte. Die Kosten dieser Demolierung sind daher im Sinne derselben Verordnung im Wege der politischen Exekution einzubringen.

6. Über die Verpflichtung der Gemeinde zur Entrichtung von Vermögensübertragungsgebühren für Erwerbungen zu öffentlichen Gemeindezwecken. Obwohl seitens der Gebührenbehörden daran festgehalten wird, daß die Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes nur die Gebührenfreiheit der Urkunden, nicht aber des Rechtsgeschäftes normiert, so sei doch diese Anschauung unrichtig und genießen vielmehr Urkunde sowie Rechtsgeschäft die Gebührenfreiheit. Es sei daher in allen Fällen der Instanzenzug bis zum Verwaltungsgerichtshofe zu erschöpfen.

7. Über die Mittel, um eine Ersitzung des Gebrauchsrechtes zu den gottesdienstlichen Handlungen an der Salvator-Kapelle im alten Rathause seitens der altkatholischen Gemeinde zu verhindern. Es wurde die Ausstellung einer Erklärung des Inhaltes verlangt, daß die altkatholische Gemeinde das uneingeschränkte Eigentumsrecht der Gemeinde Wien an der Salvator-Kapelle ausdrücklich anerkennt und bestätigt, daß dieses Eigentumsrecht stets aufrecht bestehe und auch nicht durch eine dreißigjährige und längere ungestörte Benützung erlöschen könne.

G. Geschwornenlisten.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wurden im August und September 1901 die Urlisten für das nächstfolgende Kalenderjahr verfaßt und behufs Einbringung von Einsprüchen und Geltendmachung von Befreiungsgründen während der Frist vom 5. bis einschließlich 12. Oktober zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Die Anzahl der in den Geschwornenlisten enthaltenen Personen betrug vor der Reklamationsfrist 38.965. Über die während der erwähnten Frist eingelangten Reklamationen wurde von der zur Entscheidung berufenen Gemeinde-Kommission am 14. November beschlossen, von den Reklamanten aus den Urlisten zu streichen wegen: Unentbehrlichkeit im Berufe 676, wegen Zurücklegung des 60. Lebensjahres 3. Außerdem wurden von amtswegen gelöscht wegen: Ablebens 76, Konkurseröffnung oder Kuratelsverhängung 8, Austrittes aus dem österreichischen Staatsverbande 11, Übersiedlung von Wien 46, Steuerherabsetzung, bezw. Abschreibung oder anderer Ursachen 206. Die Anzahl der sonach in der Urliste enthaltenen Personen betrug 37.939 (gegen 38.161 im Jahre 1900).

Mitte November wurden die Urlisten der Geschwornen und die Verzeichnisse der zum Geschwornenamte vorzüglich Geeigneten dem k. k. Landesgericht als Schwurgericht übermittelt und zugleich jene Gemeinderäte namhaft gemacht, die zur Teilnahme an der Kommission wegen Bildung der Jahresliste abgeordnet wurden.

Die Zahl der als für das Geschwornenamt vorzüglich geeignet Bezeichneten betrug 4362, hievon wurden von der vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen eingesetzten Kommission 702 als Haupt- und 176 als Ergänzungsgeschworne in die Jahresliste für das Jahr 1902 aufgenommen. (Die Dienstliste wird auf Grund der Jahresliste vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode, d. i. allmonatlich beim k. k. Landesgerichte durch Auslosung gebildet.)

Aus der Bevölkerung der zum Landesgerichtssprengel Wien gehörigen, außerhalb des Gemeindegebietes von Wien liegenden Ortschaften wurden zur Bildung der Jahresliste der Geschwornen 10 Personen herangezogen.

Nähere Angaben über die Bildung der Geschwornenlisten enthält der Abschnitt „Rechtspflege" in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.

IX. Amtsgebäude.

a) Das Rathaus.

Die im Jahre 1901 im neuen Rathause zur Ausführung gelangten Herstellungen entsprachen meist den Bedürfnissen des Amtsverkehres.

Im Vorsaale zum Stadtratssitzungssaale wurden zur Verbesserung der Beleuchtung zwei neue dreiflammige elektrische Luster angebracht. Dieselben kosteten 670 K.

Für die im Rathause untergebrachte städtische Steindruckerei wurde eine neue Steindruck-Schnellpresse mit elektrischem Betriebe um den Kostenbetrag von 4300 K angeschafft.

Ein Teil der ehemaligen Amtsräume des Magistrats-Departements VIII (Wasserleitungsdienst), die durch Verlegung dieses Amtes in das alte Rathaus, I., Wipplingerstraße 8, verfügbar geworden waren, wurden für die städtischen Sammlungen einbezogen und zu diesem Zwecke Adaptierungen um den Kostenbetrag von 1354 K ausgeführt. In diesen Räumen wurden die der Gemeinde Wien gespendeten Sammlungen des verstorbenen Ehrenbürgers der Stadt Wien und Herrenhausmitgliedes Nikolaus Dumba untergebracht.

Für einen Saal im Evidenzbureau des Stadtbauamtes wurden Einrichtungsstücke angeschafft; in den Amtsräumen der städtischen Hauptkasse wurde ein Direktionszimmer geschaffen.

Von den im Rathause veranstalteten Feierlichkeiten verdienen folgende Veranstaltungen hervorgehoben zu werden:

Am 9. Februar wurde in den Festräumen der Ball der Stadt Wien in Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes mit dem gleichen glänzenden Erfolge wie in den früheren Jahren abgehalten.

Am 23. und 24. Februar tagte im Gemeinderatssitzungssaale der III. österreichische Städtetag.

Am 15. April wurde der Kölner Männergesangsverein im Festsaale von der Gemeinde Wien empfangen und bewirtet.

Am 18. Juni fand im Festsaale der festliche Empfang der in Wien tagenden 41. Jahresversammlung deutscher Gas- und Wasserfachmänner statt.

Am 7. Oktober wurden die Teilnehmer des II. österreichischen Gärtnertages in den Festräumen empfangen.

Am 2. Dezember fand im Festsaale die feierliche Verteilung von Lebensrentenpolizzen an 80 arme würdige Schulkinder durch den Bürgermeister Dr. Karl Lueger statt.

In der Zeit vom 8. Oktober bis 9. November wurde in der Volkshalle eine Ausstellung der städtischen Berufsfeuerwehr veranstaltet, die mit Recht in den Fachkreisen und bei der Bevölkerung Wiens das größte Interesse fand. Dieselbe wurde von Sr. Majestät dem Kaiser und Ihren k. u. k. Hoheiten den Erzherzogen Rainer und Otto besucht.

Außerdem wurde im Festsaale von der Firma Gerlach & Schenk eine Ausstellung ihrer Sammlung von Originalgemälden, Aquarellen und Handzeichnungen veranstaltet.

Der Besuch des Rathauses seitens der Fremden behufs Besichtigung der Sehenswürdigkeiten war wieder ein sehr reger. Es wurden, ohne die Massenbesuche bei Empfängen und beim Ball der Stadt Wien zu rechnen, 6990 Personen als Besucher gezählt.

Mit den Personenaufzügen wurden 259.017 Personen in die verschiedenen Stockwerke befördert.

Vielfach wurden die Volkshalle, der sogenannte steinerne Saal u. s. w. verwendet, und zwar: die Volkshalle an 133 Tagen zu Genossenschafts- und Vereinsversammlungen, zu Wahlzwecken u. dgl., der Stadtratssitzungssaal und der steinerne Saal an 34 Tagen zu Versammlungen der Bezirksamtsleiter und Amtsärzte, zu Ziehungen der städtischen Anlehen u. s. w.

b) Sonstige Amts- und Anstaltsgebäude.

Die im Jahre 1901 an den städtischen Amts- und Anstaltsgebäuden mit Ausnahme des Rathauses vorgenommenen Instandhaltungsarbeiten waren zumeist nur geringfügiger Natur. Von größeren Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten sind folgende erwähnenswert;

Im Gemeindehause des II. Bezirkes, Kleine Sperlgasse 10, wurden verschiedene für die Instandhaltung des Gebäudes notwendige Renovierungen um den Kostenbetrag von rund 1100 K vorgenommen.

Im Gemeindehause des IV. Bezirkes, Schäffergasse 3, wurde der Festsaal, dessen Renovierung bereits im Jahre 1900 beschlossen worden war, einer gründlichen Renovierung unterzogen. Hiefür wurden 9191 K verausgabt.

Im Gemeindehause des VIII. Bezirkes, Schmidgasse 18, wurden die Amtsräume, in denen die Bezirksvertretung untergebracht ist, gründlich renoviert. Die Fassade des Gebäudes wurde ausgebessert, sämtliche Fenster wurden gestrichen. Die Herstellungskosten beliefen sich auf rund 4900 K.

Im Gemeindehause des X. Bezirkes, Laxenburgerstraße—Gudrunstraße, wurden die für die städtischen Ärzte bestimmten Amtsräume vergrößert, indem ein Teil eines bisher dem Armeninstitute für den X. Bezirk zugewiesenen Zimmers durch eine schalldichte, aus Glasbausteinen errichtete Wand abgeteilt wurde. Das Armeninstitut wurde durch Zuweisung zweier anderer Räumlichkeiten, die bisher nur zu Nebenzwecken verwendet worden waren, entschädigt. Für die Adaptierungsarbeiten wurden 2145 K bewilligt.

Im Amtshause des XVI. Bezirkes auf dem Richard Wagnerplatz wurde ein Buffet aufgestellt. Die in der Gartenanlage vor dem Amtshause befindlichen Rasenplateaus wurden mit eisernen Einfriedungsgittern auf Betonsockeln umgeben. Hiefür wurden rund 2300 K verausgabt.

Für den Bau des neuen Amtshauses im XX. Bezirke, der schon im Jahre 1900 beschlossen worden war und auf dem der Brigittakirche gegenüberliegenden Bauplatze ausgeführt werden soll, beschloß der Gemeinderat am 6. November zur Erlangung von geeigneten Projekten die Ausschreibung einer öffentlichen Konkurrenz. Das Amtshaus und die daran zu bauenden beiden Zinshäuser sollen einheitlich ausgestaltet werden.

Bau eines neuen städtischen Polizeigefangenhauses. Der Gemeinderat hat am 7. Mai 1901 das hinsichtlich der Überlassung der Versorgungshausrealität, IX., Spitalgasse 23, an den k. k. Wiener Krankenanstaltenfonds, sowie hinsichtlich der Räumung des Polizeigefangenhauses, VI., Theobaldgasse 2, mit dem k. k. Ärar getroffenen Übereinkommen genehmigt. Danach hat sich die Gemeinde Wien bereit erklärt, dieses Versorgungshaus im Ausmaße von 51.000 m² mit den darauf bestehenden Gebäuden, aber ohne die innere Einrichtung, dem k. k. Wiener Krankenanstaltenfonds für dessen Zwecke zu überlassen und bis 31. Dezember 1903, eventuell bis 1. März 1904, unter der Bedingung zu übergeben, daß bis zu diesem Zeitpunkte das bestehende Polizeigefangenhaus in der Theobaldgasse im VI. Bezirke geräumt und der Gemeinde Wien zur freien Verfügung gestellt werde.

Somit mußte für die Übersiedlung des in dem letztgenannten Gebäude untergebrachten städtischen Polizeigefangenhauses Sorge getragen werden. Es wurde die Realität IX., Hahngasse 8/10 und ein Teil der Realität IX., Berggasse 39, zusammen im Ausmaße von 190 Quadratklaftern, um den Betrag von 772.000 K von der Ludwig Wilhelmschen Konkursmasse zum Zwecke der Erbauung eines neuen städtischen Polizeigefangenhauses angekauft.

Das neue Polizeigefangenhaus soll, während das bereits bestehende Zinshaus weiter als städtisches Zinshaus verwendet wird, an Stelle der im großen Hofe dieser Realität befindlichen Schlosserwerkstätte und auf einem Teile des Hofes erbaut werden und wird unmittelbar an das erst zu erbauende staatliche Polizeigefangenhaus anstoßen.

X. Verkehrswege und Verkehrsmittel.

A. Verkehrswege.

a) Gemeindestraßen.

1. Straßenbenennungen.

Im Jahre 1901 wurden neu benannt:

im I. Bezirke: Falkestraße, die Verbindungsstraße zwischen Stubenring und Dominikanerbastei, nach dem Direktor des Museums für Kunst und Industrie Jakob Ritter von Falke;

im III. Bezirke: Grasbergergasse, der in diesem Bezirke gelegene Teil der sogenannten Marx-Meidlingerstraße, nach dem am 11. Dezember 1898 verstorbenen Schriftsteller Hans Grasberger, Rüdengasse, der Straßenzug in der Verlängerung der Rüdengasse über den Thomasplatz hinaus;

im IV. Bezirke: Brucknerstraße, die in der Umgebung der Karlskirche neu entstandene Gasse, zur Ehrung des Tondichters Dr. phil. Anton Bruckner; Maderstraße, die in der Umgebung der Karlskirche neu entstandene Gasse, zur Erinnerung an den Bildhauer Johann Christof Mader, der bei der figuralen Ausschmückung der Karlskirche mitgewirkt hat; Mattiellistraße, die in der Umgebung der Karlskirche neu entstandene Straße, zur Erinnerung an den Bildhauer Lorenz Mattielli, Schöpfer der Herkulesgruppen am Franzensplatze, der Fassade des bürgerlichen Zeughauses, des Sieges des Erzengels Michael über den Satan über dem Portale der Michaelerkirche, sowie der Kolossalstatuen und Engelfiguren an der Karlskirche; Paulanergasse, die zwischen den Häusern Nr. 24 und 26 Wiedner Hauptstraße neu entstandene Quergasse als Fortsetzung der bestehenden Paulanergasse;

im VIII. Bezirke: Schlesingerplatz, der zwischen den Häusern Florianigasse 48 und 50 entstandene Platz nach dem verstorbenen Abgeordneten Professor Dr. Josef Schlesinger;

im X. Bezirke: Salvatorianerplatz, der Platz zwischen der Laxenburgerstraße und Columbusgasse, nach dem daselbst erbauten Kloster mit Kirche für Mitglieder der Gesellschaft des göttlichen Heilandes „Salvatorianer";

im XI. Bezirke: Hakelgasse, die von der Sedlitzkygasse abzweigende Quergasse, nach dem im Jahre 1832 verstorbenen Dominikal-Hausbesitzer und Besitzer der Herrschaft Simmering Jakob Hakel;

im XII. Bezirke: Rechte Bahnzeile, von der Altmannsdorferstraße abzweigend, entlang der Donauländebahn; Neuwallgasse, der Straßenzug im V. Bezirke als Fortsetzung dieser Gasse im XII. Bezirke;

im XIII. Bezirke: Altebergenstraße, die Quergasse zur Breitenseerstraße (Bezirksteil Breitensee), nach der dort sich erstreckenden Flur „Altebergen"; Diesterweggasse, der die Fortsetzung dieser Gasse bildende Straßenzug zwischen Penzingerstraße und Hadikgasse; Gutraterplatz, der Platz am Zusammenstoße der Wernhard-, Zöchbauer- und der Enenkelgasse (Breitensee), nach Gabriel Gutrater, 1509—21 Stadtschreiber und 1522—27 zweiter Bürgermeister von Wien; Huttengasse, die im Bezirksteile Breitensee neu eröffnete Gasse als Verlängerung der bestehenden Huttengasse; Heinrich Collinstraße, die Parallelstraße zur Hütteldorferstraße entlang der rückwärtigen Front der Landwehrkaserne, nach dem vaterländischen Dichter Heinrich Collin (gest. 28. Juli 1811); Ratmannsdorfgasse, die in die verlängerte Veitingergasse mündende Quergasse, nach der Familie Ratmannsdorf, welche 1525—1575 die Herrschaft des Ortes Lainz besaß; Salisstraße, die Straße links von der Landwehrkaserne, nach Rudolf Graf Salis-Zizern; Seckendorffstraße, die Straße rechts von der Landwehrkaserne, nach dem Dichter Leo Freiherrn von Seckendorf (gestorben 3. Mai 1809); Schanzstraße, die neu eröffnete Straße III als Verlängerung der bestehenden Schanzstraße;

im XVII. Bezirke: Clerfaytgasse, die Quergasse zwischen den Häusern Hernalser Hauptstraße 128 und 130 zur Rötzergasse, nach dem österreichischen Feldmarschall Karl Josef Graf Clerfayt de Croix (gest. 1798);

im XVIII. Bezirke: Pfarrer Deckertplatz, der Platz um die St. Josefs-Votiv-Kirche in Weinhaus, nach dem verstorbenen Pfarrer Dr. Josef Deckert; Sommerhaidenweg, der von der Khevenhüllergasse abzweigende öffentliche Feldweg, nach den anstoßenden Grundstücken „Sommerhaide";

im XIX. Bezirke: Steinfeldgasse, die im Bezirksteile Heiligenstadt neu eröffnete Gasse durch den Kuglerpark, zur Erinnerung an den im Jahre 1868 verstorbenen Professor an der Wiener Akademie und Landschaftsmaler Franz Steinfeld.

Ferner wurde neu benannt im XIII. Bezirke: Spetterbrücke, die nahe dem Gutraterplatze befindliche Brücke über die Vorortelinie der Stadtbahn, nach dem gewesenen Mitgliede der Gemeindevertretung von Breitensee, Mathias Spetter.

Abgeändert wurden:

im III. Bezirke in Hainburgerstraße die bisherige Lustgasse;

im V. Bezirke in Vogelsanggasse die bisherige Heinegasse, nach dem im Jahre 1890 zu Wien verstorbenen Schriftsteller Karl Freiherr von Vogelsang; in Bräuhausgasse die bisherige Untere Bräuhausgasse; in Margaretenstraße die bisherige Griesgasse und Obere Bräuhausgasse;

im XII. Bezirke in Michael Bernhardgasse die bisherige Mineralbadgasse, nach dem gewesenen Bürgermeister von Gaudenzdorf, Michael Bernhard.

2. Herstellung und Erhaltung der Straßen.

Das Flächenmaß der in der regelmäßigen Erhaltung der Gemeinde stehenden Straßen, Gassen und Plätze einschließlich der Trottoirs, Gehwege, Reitsteige und Radfahrwege betrug am Ende des Berichtsjahres 11,451.176 m², wovon 8,297.784 m² auf Fahrbahnen, Plätze, Spiegel, Talus, Radfahrwege ꝛc. und 3,153.392 m² auf Trottoirs, Gehwege und Reitsteige entfallen.

Der Flächenzuwachs an Gemeindestraßen gegenüber dem Jahre 1900 betrug insgesamt 336.343 m² und ist durch die Eröffnung neuer, Verlängerung und Verbreiterung bestehender Straßen und zum Teile auch durch Übernahme früherer hofärarischer Straßen entstanden. Der Zuwachs bezieht sich jedoch nur auf solche Straßenflächen, die im Laufe des Berichtsjahres durch Beschotterung oder Pflasterung für den allgemeinen Verkehr benutzbar gemacht wurden, während jene Flächen, die als Straßengründe im Grundbuche zwar abgeschrieben, aber noch nicht in gang- oder fahrbaren Zustand versetzt worden sind, nicht mit eingerechnet erscheinen.

Vergleicht man die einzelnen Bezirke, so zeigt sich, daß an dem Straßenzuwachs hauptsächlich die Bezirke I (Innere Stadt) mit 22.108 m², IV (Wieden) mit 15.115 m², X (Favoriten) mit 96.473 m², XIII (Hietzing) mit 76.682 m² und XVI (Ottakring) mit 24.179 m² beteiligt sind und daß im allgemeinen in den inneren Bezirken I bis IX und XX ein Zuwachs von 92.158 m², in den äußeren Bezirken X bis XIX ein solcher von 244.185 m² stattgefunden hat.

Von wichtigeren Straßenherstellungen und anderen für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dienenden Ausführungen im Jahre 1901 sind folgende hervorzuheben.

Im I. Bezirke: Die Regulierung und Pflasterung der Lothringerstraße von der Kärntnerstraße bis zur Johannesgasse; die Asphaltierung des Rathausplatzes; die Regulierung und Pflasterung der Dominikanerbastei, ferner die Herstellung eines Holzstöckelpflasters in der Schauflergasse; die Regulierung und Pflasterung der verlängerten Wollzeile beim Stadtpark und dem k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie; die Regulierung und Asphaltierung der Tegetthoffstraße und des Neuen Marktes; die Regulierung auf dem Schwarzenbergplatze und in der verlängerten Johannesgasse und endlich die Erneuerung des Asphaltpflasters in der Eschenbachgasse.

Im II. Bezirke: Die Straßenherstellungen in der Stuwer-, Schrotzberg-, Wolmut- und Hillerstraße.

Im III. Bezirke: Die Auswechslung des Metallicpflasters in der Reisnerstraße und Strohgasse gegen Asphaltpflaster; die Regulierung des Heumarktes zwischen der Johannesgasse und dem k. k. Münzamte; die Pflasterung der Oberen Weißgärberstraße zwischen der Pragerstraße und der Unteren Viaduktgasse und der letzteren Gasse von der Oberen Weißgärberstraße bis zum Hause Nr. 13; die Regulierung und Umpflasterung der Rasumofskygasse von der Löwengasse bis zur Geusaugasse.

Im IV. Bezirke: Die Regulierung der Wiedner Hauptstraße von der Kärntnerstraße bis zur evangelischen Schule, sowie die Regulierung und Asphaltierung dieser Straße bei der Paulanerkirche; die Regulierung der Wienstraße von der Wiedner Hauptstraße bis zur Kettenbrückengasse; die Umlegung der Lastenstraße am Karlsplatze; der Beginn der Regulierung des Karlsplatzes; die Regulierung und Pflasterung der Wienzeile zwischen Getreidemarkt und Leopoldsbrücke und schließlich die Regulierung des Favoritenplatzes.

Im V. Bezirke: Die Makadamisierung der Spengergasse von der Vogelsanggasse bis zur Matzleinsdorferstraße.

Im VI. Bezirke: Die umfangreiche Regulierung der Magdalenenstraße von der Friedrichstraße bis zur Magdalenenbrücke.

Im VII. Bezirke: Die Umpflasterung der Mariahilferstraße zwischen der Schottenfeldgasse und Kaiserstraße; die Herstellung eines Holzstöckelpflasters in der Westbahnstraße von Nr. 17 bis 27; die Umpflasterung der Siebensterngasse zwischen der Stiftgasse und Neubaugasse.

Im VIII. Bezirke: Die Regulierung der Auerspergstraße und der Landesgerichtsstraße wegen des Baues der elektrischen Straßenbahn; die Neupflasterung der Lerchenfelderstraße und der Josefstädterstraße zwischen der Blindengasse und der äußeren Gürtelstraße.

Im IX. Bezirke: Die Neupflasterung der Sensengasse von der Spitalgasse bis zum Haupttore des k. u. k. Offiziersspitales; die Pflasterung der Hahngasse zwischen der Berggasse und Grüne Torgasse; die Herstellung eines Asphaltpflasters in der Waisenhausgasse nächst dem Gebäude des Pázmány'schen Kollegiums; die Regulierung der Liechtensteinstraße von Nr. 39 bis 43 und der Beginn der Regulierung der Lazarettgasse zwischen der Spital- und Pelikangasse.

Im X. Bezirke: Die Regulierung des Antonplatzes; die Neupflasterung der Erlachgasse zwischen der Himbergerstraße und Herndlgasse.

Im XI. Bezirke: Die Herstellung der Mühlsangergasse in Kaiser-Ebersdorf; die Neupflasterungen in der Dittmanngasse und in der Kaiser-Ebersdorferstraße unterhalb der Hauptstraße, sowie die Neupflasterung der Geiselbergstraße von Nr. 19 bis zur Geiereckstraße; die Neupflasterungen in der Rappachgasse, Meichelstraße und Guglgasse.

Im XII. Bezirke: Die Regulierung der Schönbrunnerstraße und der Zenogasse von der Gierstergasse bis zur Stadtbahnhaltestelle Schönbrunn.

Im XIII. Bezirke: Die Regulierung und Neupflasterung der Hütteldorferstraße von der Johnstraße bis zur Reinlgasse; die Regulierung des Platzes vor der Schönbrunner Schloßbrücke.

Im XIV. Bezirke: Die Neupflasterung der Goldschlagstraße von der Schweglerstraße bis über die Huglgasse mit Asphalt und Stein; die Herstellung eines Asphalttrottoirs in der Mariahilferstraße entlang des Rudolfsheimer Obstmarktes; die Straßenherstellungen in der Märzstraße zwischen der Nobilegasse und Reinlgasse und in der Meiselstraße von der Johnstraße bis zur Wurmsergasse.

Im XV. Bezirke: Die Umpflasterung des Neubaugürtels zwischen der Sorbaitgasse und Gablenzgasse und die Neupflasterung der Pelzgasse zwischen der Felber- und der Märzstraße.

Im XVI. Bezirke: Die Regulierung der äußeren Gürtelstraße von der Josefstädterstraße bis zur Florianigasse; die Neupflasterung der verlängerten Burggasse über den Gürtelspiegel; die Straßenherstellungen in einzelnen Strecken der Savoyenstraße, Herbststraße, Hasnerstraße, Redtenbachergasse und Wurlitzergasse.

Im XVII. Bezirke: Die Neupflasterung des äußeren Hernalser Gürtels zwischen der Florianigasse und der Thelemangasse; die Verbreiterung der Hernalser Hauptstraße von der Tramwayremise bis zur Vorortelinie der Stadtbahn; die Regulierung und Fahrbahnverbreiterung in der Vollbadgasse und der Alszeile zwischen Vollbadgasse und Dornbacherstraße wegen des Baues der elektrischen Straßenbahn; die Regulierung des inneren Hernalser Gürtels zwischen der Hernalser Hauptstraße und Breitenfeldergasse.

Im XVIII. Bezirke: Die Regulierung und Pflasterung des äußeren Währinger Gürtels zwischen Nr. 39 und der Jörgerstraße; die Regulierung des inneren Währinger Gürtels zwischen der Gentz- und Marsanogasse; die Neupflasterung der Gentzgasse von der Türkenschanzstraße bis zur Gersthoferstraße mit Herstellung eines Holzstöckelpflasters vor Nr. 124.

Im XX. Bezirke: Die Umpflasterung der Wallensteinstraße zwischen der Hannovergasse und der Klosterneuburgerstraße.

Radfahrwege wurden in den vorstehend erwähnten Strecken der inneren Gürtelstraße, welche im Berichtsjahre zur Regulierung gelangten, hergestellt.

Bezüglich des Betriebes der städtischen Pflastersteinbrüche in Oberösterreich wird bemerkt, daß der Stadtrat mit Beschluß vom 22. Februar 1901 angeordnet hat, in Hinkunft auch Stiegenstufen für städtische Hochbauten in den städtischen Steinbrüchen erzeugen zu lassen, jedoch nur insoweit, als die Erzeugung von Pflastersteinen hiedurch keine Einbuße erleidet.

Der umgelegte Teil der Schwertberg-Tragweiner Bezirksstraße entlang des Windegger Steinbruches wurde am 9. Juli in die weitere Erhaltung der Gemeinde Windegg übergeben und der Grund der aufgelassenen Straße in den Besitz der Gemeinde Wien übernommen.

Die im Jahre 1900 begonnenen Arbeiten für die Abdeckung neuer Grundflächen der Steinbrüche wurden fortgesetzt und die bestehenden Anlagen dem Bedarfe des Betriebes entsprechend erweitert.

Nicht gepflasterte Straßen.

Das Ausmaß der nicht gepflasterten (makadamisierten oder beschotterten) Flächen der von der Gemeinde erhaltenen Straßen, Gassen und Plätze betrug am Ende des Berichtsjahres 5,737.385 m², wovon 4,743.326 m² auf Fahrbahnen, 994.059 m² auf Gehwege entfallen. Die Schotterstraßen erhielten einen Zuwachs von 146.658 m²; davon entfallen 101.710 m² auf Fahrbahnen, 44.948 m² auf Gehwege.

Die Kosten der Instandsetzung neu eröffneter Schotterstraßen, der Rekonstruktion bestehender Schotterstraßen, der ausgeführten Rinnsale und Übergangspflasterungen in diesen Straßen betrugen 360.916 K 68 h.

Erhaltung der Schotterstraßen.

Bei Erhaltung der Schotterstraßen wurde im Berichtsjahre der bisherige Vorgang eingehalten. Der hiefür erforderliche Kostenaufwand bezifferte sich mit 1,482.960 K 19 h. An Gebirgsschlägelschotter, Gebirgsrieselschotter, Wienfluß- und Rundschotter gelangten 151.806 m³ zur Verwendung.

Für Zwecke der Erhaltung der Schotterstraßen wurde eine zweite Dampf-Straßenwalze bei der Firma Fowler & Comp. angeschafft, so daß am Ende des Jahres 2 Dampf- und 17 Pferdewalzen zur Verfügung standen.

Der Betrieb des städtischen Schotterbruches am Exelberge wurde in gleicher Weise wie im Vorjahre fortgesetzt. Zur Gewinnung weiterer abbaufähiger Flächen wurden Verhandlungen mit der k. k. Forst- und Domänen-Direktion eingeleitet, die jedoch nicht beendet wurden, weil das bei der k. k. geologischen Reichsanstalt eingeholte Gutachten bezüglich der Qualität der Gesteinschichten am Dahaberge nicht eingelangt ist.

Im erwähnten Steinbruche wurden in diesem Jahre 27.687 m³ Schotter, Riesel und Sand gewonnen, wovon 1884 m³ auf Handarbeit entfallen, während 18 922 m³ Gebirgsschlägelschotter, 4275 m³ Gebirgsrieselschotter nebst 2606 m³ Gebirgssand auf maschinellem Wege zur Erzeugung gelangten.

Gepflasterte Straßen.

Das Ausmaß aller Pflasterflächen der von der Gemeinde erhaltenen Straßen, Gassen und Plätze betrug am Ende des Berichtsjahres 5,713.791 m², wovon 3,554.458 m² auf Fahrbahnen und Zwischenplätze, 2,159.333 m² auf Trottoirs ent-

fallen. Das Verhältnis der gepflasterten Flächen zu den früher angegebenen Gesamtstraßenflächen erfuhr gegenüber dem Vorjahre keine wesentliche Änderung.

Der Zuwachs an gepflasterten Fahrbahnen betrug im Berichtsjahre 133.153 m², an Trottoirs 56.532 m². In diesen Flächen sind auch die von der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen anläßlich des Baues neuer Straßenbahnlinien in bisher ungepflasterten Straßen ausgeführten Pflasterungen in den Geleisezonen und die von den Erbauern neuer Häuser hergestellten Trottoirpflasterungen inbegriffen.

Die Fläche der mit geräuschvermindernden Pflaster versehenen Fahrbahnen hat sich bei Asphaltstraßen um 13.122 m², bei Holzstöckelpflasterungen um 569 m² erhöht. Die Metallicpflasterungen, welche unter die Betonpflasterungen einzureihen sind, haben infolge Ersatzes dieses in einigen Straßenstrecken schadhaft gewordenen Pflasters durch Asphalt eine Verminderung um 3031 m² erfahren.

Insgesamt wurden von der Gemeinde im Jahre 1901 an Neupflasterungen, worunter nur die Pflasternngen von bisher ungepflasterten Flächen zu verstehen sind, 143.202 m² ausgeführt; hievon entfallen 118.897 m² auf die Fahrbahnen, 24.305 m² auf die Trottoirs.

Das Ausmaß der Umpflasterungen ganzer Straßenflächen mit durchaus neuem Materiale betrug in den Fahrbahnen 38.986 m², in den Trottoirs 13.589 m², zusammen demnach 52.575 m². Die Fläche der sonstigen zum Zwecke der Erhaltung der gepflasterten Straßen vorgenommenen Umpflasterungen mit dem vorhandenen alten Materiale eventuell mit Einbesserung neuer Pflastersteine betrug 657.566 m²; davon entfallen auf Fahrbahnen 541.690 m², auf Trottoirs 115.876 m². In diese Umpflasterungen sind auch die von den Bezirksvorstehern im kurrenten Wege veranlaßten Umpflasterungen einbezogen.

Im Berichtsjahre beziffern sich die Kosten für die Neuherstellung gepflasterter Straßen mit 869.884 K 53 h, für die Umpflasterung und Erhaltung mit 1,985.028 K 35 h.

Bezüglich der genauen Angaben über die auf jeden einzelnen Bezirk entfallenden Flächen der Neu- und Umpflasterungen, der Anzahl und Gattung der im Berichtsjahre eingelieferten und verwendeten Pflastersteine wird auf das Statistische Jahrbuch und den Hauptrechnungsabschluß der Stadt Wien hingewiesen. Die Umpflasterungen haben 1·96% bis 23·57% (für alle Bezirke durchschnittlich 12·85%) der bestandenen Flächen betragen.

Hinsichtlich der zu Steinpflasterungen verwendeten Materialien wird bemerkt, daß vorwiegend Granitsteine aus den Steinbrüchen in und bei Mauthausen in Oberösterreich und zum geringeren Teile Granitsteine härterer Gattung aus den Steinbrüchen in Schärding in Oberösterreich, Büchlberg und Vilshofen in Bayern, Zumberg und Skuč in Böhmen Verwendung fanden.

Neues Granitsteinmaterial wurde für eine Gesamtfläche von 135.705 m², davon aus den städtischen Brüchen in Oberösterreich für eine Fläche von 30.395 m², verwendet, so daß im Berichtsjahre 22·4% des Gesamtpflastersteinbedarfes aus den städtischen Brüchen gedeckt wurden.

Aus den städtischen Steinbrüchen sind auch noch 3922·68 m Kämpfersteine für den Bau der Sammelkanäle und 313·29 m Stiegenstufen, 275·81 m Deckplatten, 51 Stück Postamente, 20 Stück verschiedene Sockelsteine und 6 Stück Zargen teils für den Schulbau in der Goldschlagstraße, teils für die Regulierung der Magdalenenstraße bezogen worden.

3. Säuberung und Bespritzung der Straßen, Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung des Kehrichts.

In der Säuberungsart der Straßen und Plätze erfolgte im Berichtsjahre keine Änderung gegen das Vorjahr.

Über die Frage der Einführung der nächtlichen Straßenreinigung unter Zuhilfenahme von Kehrmaschinen oder bloß mit Handarbeit, fanden im Berichtsjahre beim Magistrate mehrfache Beratungen statt. Dabei wurde in erster Linie festgestellt, daß nach den bisherigen Erfahrungen die nächtliche Säuberung mit Verwendung von Kehrmaschinen, wenn sie in eigener Regie bespannt werden, um rund 25%, wenn die Bespannung aber von einem bestellten Unternehmer beigegeben wird, um zirka 75% und die nächtliche Straßensäuberung mit Handarbeit ungefähr um 70% teurer zu stehen kommt, als die heutige Säuberung bei Tag. Trotz der nicht unbedeutenden Kostenerhöhung drängt das vorhandene Bedürfnis zu einer Verbesserung wenigstens bei den wichtigsten Verkehrsstraßen. Diese Verbesserung läßt sich aber ohne Zweifel kaum anders herbeiführen, als durch die nächtliche Säuberung mit Kehrmaschinen, die aus ökonomischen Rücksichten von der Gemeinde in eigener Regie bespannt werden sollen.

Auf Grund dieser Beratungen beschloß der Gemeinderat in der Sitzung vom 17. Dezember folgendes:

1. Die nachstehenden Straßen des IV., V. und VI. Bezirkes sind vom 1. Juli 1902 angefangen mittels Kehrmaschinen und Vorspritzwagen (nach dem System Fischer & Wawroch) während der Nachtzeit zu reinigen. Hiebei wird zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung angeordnet, daß die Säuberung der Mariahilferstraße bis zur ehemaligen Linie zur Gänze dem VI. Bezirke zugewiesen wird.

IV. Bezirk: Heugasse, Favoritenstraße, Wiedner Hauptstraße, Margaretenstraße, Hundsturmerstraße, Wienstraße, Lastenstraße, Wiedner Gürtel von der Heugasse bis Favoritenstraße, Mayerhofgasse, Schleifmühlgasse, Preßgasse, Kettenbrückengasse, mit einer Straßenfläche von zusammen 90.000 m².

V. Bezirk: Matzleinsdorferstraße, Arbeitergasse, Griesgasse, Margaretenstraße, Schönbrunnerstraße, Am Hundsturm, Wienstraße, Reinprechtsdorferstraße, Pilgramgasse samt Brücke, Ziegelofengasse, mit einer Straßenfläche von zusammen 72.400 m².

VI. Bezirk: Mariahilferstraße samt Platz bei der ehemaligen Linie, Gumpendorferstraße, Magdalenenstraße, Stumpergasse, Hofmühlgasse, Amerlingstraße, Brückengasse, mit einer Straßenfläche von zusammen 78.800 m².

2. Diese Kehrmaschinen und Vorspritzwagen sind vom Hauptdepot des städtischen Fuhrwerksbetriebes für die Straßenpflege in eigener Regie zu bespannen.

3. Zur Durchführung dieser nächtlichen Straßenreinigung wird die Anschaffung von zehn Kehrmaschinen, von drei Automatspritzwagen des Systems Fischer & Wawroch, von zwölf Paar Pferden samt dazugehörigen Pferdegeschirren und Stallrequisiten mit dem Kostenaufwande von 60.000 K bewilligt.

4. Zur Bedienung und Instandhaltung dieses Fuhrwerkes werden zwölf Kutscher, ein Stallpage, zwei Depotarbeiter systemisiert. Dieses Personal untersteht dem städtischen Fuhrwerksbetriebe für die Straßenpflege und hat in der gleichen Weise entlohnt zu werden, wie das übrige Personal bei diesem Betriebe.

5. Es obliegt den betreffenden Bezirksvorstehern, diese nächtliche Straßenreinigung mit dem vom städtischen Fuhrwerksbetriebe beigestellten Materiale durchzuführen. Die unmittelbare Aufsicht über die Arbeit hat ein Unterschaffer dieses Fuhrwerksbetriebes unter Oberaufsicht seines Vorgesetzten auszuüben.

6. Zu den drei bereits bestehenden Unterschafferstellen für den städtischen Fuhrwerksbetrieb für die Straßenpflege wird noch eine vierte solche Stelle mit einem Jahresgehalte von 2000 K und einem jährlichen Quartiergelde von 400 K systemisiert. Diese Stelle wird vorläufig nur provisorisch im Wege einer allgemeinen Konkursausschreibung besetzt, welcher die sonst bei derartigen Besetzungen üblichen Aufnahmsbedingnisse zugrunde zu legen sind.

7. Mit 1. Juli 1902 wird der Stand des Straßensäuberungspersonales im IV., V., VI. und VII. Bezirke in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für den IV. Bezirk: 2 Aufseher, 6 Partieführer und 92 Taglöhner;
b) für den V. Bezirk: 3 Aufseher, 11 Partieführer und 80 Taglöhner;
c) für den VI. Bezirk: 2 Aufseher, 6 Partieführer und 66 Taglöhner;
d) für den VII. Bezirk: 3 Aufseher, 8 Partieführer und 95 Taglöhner.

Von diesen Arbeitern hat der IV., V. und VI. Bezirk zur Durchführung der nächtlichen Straßensäuberung in den obenangeführten Straßen je einen Partieführer und 11 Arbeiter beizugeben, deren Arbeitszeit um 11 Uhr nachts beginnt und um 10 Uhr vormittags des nächsten Tages aufhört. Nach Beendigung der Einsammlung des Straßenkehrichts, beziehungsweise zur Zeit, als wegen der Witterungsverhältnisse die Kehrmaschinenarbeit ruht, müssen diese Arbeiter bei der Tagsäuberung verwendet werden. Für den Nachtdienst gebührt einem Partieführer eine Zulage von 70 h und einem Taglöhner eine solche 40 h per Nacht.

Auf den erstklassigen Straßen, welche im IV., V. und VI. Bezirke bei Nacht gesäubert werden, sind entsprechend viel Stationisten zum Zwecke der Nachsäuberung bei Tag aufzustellen, welche aus dem systemisierten Stande des Straßensäuberungspersonales zu entnehmen sind.

8. Die Abfuhr des Straßenkehrichts und -Kotes sowie der sonstigen zur Straßenpflege erforderlichen Fuhrwerksleistungen haben vom 1. Juli 1902 in den genannten drei Bezirken in eigener Regie bewerkstelligt zu werden, insoweit hiezu das bei der Nachtsäuberung verwendete städtische Fuhrwerk reicht. Diesbezüglich hat sich der Leiter des städtischen Fuhrwerksbetriebes für die Straßenpflege stets mit den betreffenden Bezirksvorstehern ins Einvernehmen zu setzen.

Im VII. Bezirke wurden auch im Berichtsjahre in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober die Straßen während der Nacht mittels Handarbeit gereinigt und es zeigte sich hiebei der gleiche Erfolg wie in den Vorjahren.

Das für Zwecke der Straßenpflege, Kehrichtabfuhr und Schneebeseitigung benötigte Fuhrwerk wurde wie im Jahre 1900 zum Teile vom städtischen Fuhrwerksbetriebe für die Straßenpflege, zum Teile von bestellten Unternehmern beigestellt. Die Tätigkeit des ersterwähnten Betriebes erstreckte sich im Berichtsjahre auf die Gemeindebezirke I, IV, V, VI, IX, XII, XIII, XVI und XVII. In allen diesen Bezirken konnte der Hauskehricht ohne Beihilfe eines bestellten Unternehmers vom städtischen Regiefuhrwerke eingesammelt und abgeführt werden. Im I. Bezirke wurden außerdem fast sämtliche Fuhrwerksbeistellungen für die Straßensäuberung und -Pflege (Abfuhr des Markt- und Straßenkehrichts, sowie des Straßenkotes, Straßenbespritzung mittels Faßwagen, nächtliche Straßenreinigung unter Verwendung von Kehrmaschinen und Vorspritzwagen, Verführung von Erde, Schotter, Sand, Bespannung der Straßenwalzen u. dgl.) in eigener Regie ausgeführt.

Im XI. Bezirke besorgte der städtische Fuhrwerksbetrieb die Einsammlung und Abfuhr des Straßen- und Marktkehrichts, sowie das ganze sogenannte Truhenfuhrwerk für die Straßenpflege und zu Allerheiligen durch acht Tage hindurch die Reinigung der Simmeringer Hauptstraße nebst dem Rennweg im III. Bezirke bei Nacht auf maschinellem Wege.

Im XII. Bezirke gelangte das eigene Fuhrwerk der Gemeinde bei der Abfuhr von Markt- und Straßenkehricht, sowie von Straßenkot nur dann zur Verwendung, wenn überzähliges Pferdematerial vorhanden war. Ebenso wurde zur Bespannung der Schneepflüge und Abfuhr von Schnee in den Bezirken I, XI und XII nur dann städtisches Regiefuhrwerk herangezogen, wenn es nicht anderweitig Beschäftigung fand.

Im übrigen waren wie im Vorjahre Unternehmer vertragsmäßig bestellt, welche die Einsammlung und Abfuhr des Hauskehrichts besorgten und das zur Straßensäuberung und -Pflege sowie zur Schneeabfuhr erforderliche Fuhrwerk beistellen mußten. Nur für das zweispännige Fuhrwerk zur Schneeabfuhr im I. Bezirke fand die Bestellung eines

Unternehmers vor Beginn des Winters nicht statt, sondern der Bezirksvorsteher hatte die Ermächtigung, fallweise dieses Fuhrwerk nach Bedarf aufzunehmen. In der Regel genügt die Heranziehung des schon vorherbestellten Kabfuhrwerkes zur Abfuhr des Schnees im I. Bezirke.

Die in der Kopalgasse in Simmering befindliche Filiale des städtischen Fuhrwerksbetriebes für die Straßenpflege erwies sich zu klein; daher mußten die Stallungen um sechs Stände vergrößert werden.

Behufs Erweiterung der Filiale des städtischen Fuhrwerksbetriebes für die Straßenpflege im XVI. Bezirke, Arnethgasse 26, wurden Verhandlungen wegen Ankaufes der Nachbarrealität O.-Nr. 28 eingeleitet, die jedoch am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen waren.

Bei dem Umstande, als im Berichtsjahre die Einsammlung und Abfuhr des Hauskehrichts im V. Bezirke vom 26. Februar und im IV. und VI. Bezirke vom 1. Juli und das gesamte Straßensäuberungsfuhrwerk im XI. Bezirke vom 1. Juli in eigener Regie geleistet werden mußte, trat eine Vermehrung der Betriebsmittel des städtischen Fuhrwerksbetriebes für die Straßenpflege ein, so daß am Ende des Berichtsjahres 173 Pferde, 69 Hauskehrichtwagen, 17 Straßenkehrichtwagen, 18 Truhenwagen, 22 Faßspritzwagen, 6 Patentspritzwagen, 14 Kehrmaschinen, 30 Schneepflüge, 2 Kotabzugmaschinen, 2 Streifwagen, 1 Plateauwagen, 1 Leiterwagen, 2 Dienstwagen, 2 Straßenwalzen für Pferdezug, 2 Dampfstraßenwalzen, 2 Eggen, 1 Eisbrecher und 1 Kehrichtsammelwagen des Koprophorsystems in den einzelnen Depots dieses Betriebes eingestellt waren.

Unter diesen Betriebsmitteln befindet sich eine Kehrmaschine, die von der Firma Rollau & Tangermann in Helmstadt auf Grund der im Jahre 1900 in den Wiener Straßen mit dieser Maschine gemachten Erprobung angekauft wurde.

Der von der Firma R. Czermack zu Versuchszwecken im Vorjahre beigestellte Sprengwagen mit Zentrifugalsprengvorrichtung wurde wieder zurückgegeben, weil sich die Sprengvorrichtung dieser Wagen für den Verkehr auf den Wiener Straßen nicht eignet.

Mit Rücksicht auf den günstigen Abschluß des Versuches mit dem Patenteisbrecher der Firma Gerbatsch in Nimptsch in Schlesien, kaufte die Gemeinde einen solchen Apparat an.

An Personal standen bei diesem Betriebe Ende 1901 in Verwendung: 1 Schaffer als Leiter, 3 Unterschaffer, 1 Kanzlist, 4 Aufseher, 90 Kutscher, 9 Stallpagen, 9 Depotarbeiter und 40 Aufleger.

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 7. November 1901 wurde zur Versehung des tierärztlichen Dienstes bei den Pferden des städtischen Fuhrwerksbetriebes für die Straßenpflege ein Tierarzt aus dem Stande des städtischen Veterinäramtes bestimmt. Dieser muß auch die kurative Behandlung der den Sanitätsstationen zugewiesenen städtischen Pferde besorgen und den Stallmeister der städtischen Feuerwehr im Verhinderungsfalle vertreten.

Hinsichtlich des Personales des städtischen Fuhrwerksbetriebes für die Straßenpflege wurden im Berichtsjahre noch folgende zwei Vorschriften erlassen:

Vorschrift für die Aufnahme, Dienstesverwendung und Entlassung des ständigen Arbeitspersonales des städtischen Fuhrwerksbetriebes für die Straßenpflege, mit Ausnahme der vorübergehend als Taglöhner aufgenommenen Arbeiter.

(Genehmigt mit Stadtratsbeschluß vom 1. Oktober 1901.)

§ 1.

Die Aufnahme und Entlassung des ständigen Arbeitspersonales des städtischen Fuhrwerksbetriebes für die Straßenpflege, dermalen Kutscher, Stallburschen, Depotarbeiter, Platzaufseher,

Aufleger, Läutpersonal und Planierer auf den Abladeplätzen hat durch den Betriebsleiter zu erfolgen und es haben hiebei nachstehende Grundsätze zu gelten:

1. Der Bewerber muß bei der Aufnahme das 20. Lebensjahr zurückgelegt und darf das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

2. Derselbe muß ein tadelloses Vorleben ausweisen und für den Dienst körperlich und geistig geeignet sein.

3. Auch muß er österreichischer Staatsbürger sein. Bei sonst gleichen Umständen werden in Wien Heimatberechtigte bevorzugt.

§ 2.

Jeder Aufgenommene hat sich einer vierwöchentlichen Probedienstzeit zu unterwerfen, während welcher dem Betriebsleiter das Recht zusteht, denselben sogleich und ohne vorhergehende Kündigung und ohne Angabe von Gründen zu entlassen. Während der Probedienstleistung erhält jeder Aufgenommene bereits den vollen für die bezügliche Arbeiterkategorie festgesetzten Taglohn. Nach Ablauf der Probedienstzeit kann für den Fall, als der Bewerber allen Anforderungen der Arbeit, für welche seine Aufnahme erfolgte, vollkommen entspricht, die endgültige Aufnahme erfolgen.

§ 3.

Das Dienstverhältnis kann, falls nicht wegen Dienstesvergehen die sofortige Entlassung (§ 4) erfolgt, jederzeit gegen eine beiden Teilen zustehende 14tägige Kündigung aufgelöst werden. Die Gemeinde Wien behält sich alle ihr aus dem Dienstvertrage gegen die Beschäftigten zukommenden gesetzlichen Rechte vor.

§ 4.

Im Falle vorkommender Trunkenheit im Dienste oder bei wiederholter Nichtbeachtung der Ermahnung wegen ordnungswidriger Dienstleistung oder im Falle einer besonders großen Nachlässigkeit im Dienste steht dem Betriebsleiter das Recht zu, den betreffenden Bediensteten sofort zu entlassen.

§ 5.

Hinsichtlich der Ausübung des gesamten Dienstes in und außer den Depots haben sich alle Bediensteten an die vom Leiter des Fuhrwerksbetriebes direkt oder indirekt getroffenen Anordnungen zu halten. Die Bediensteten haben aber auch bei Durchführung der zur Straßenpflege gerechneten Leistungen in den einzelnen Bezirken den Anordnungen der Bezirksvorsteher oder seiner Aufsichtsorgane sofort Folge zu leisten. Auch dann, wenn eine solche Anordnung mit den vom vorgesetzten Leiter des Fuhrwerksbetriebes gegebenen Weisungen nicht im Einklange steht, ist den Anordnungen der Bezirksvorsteher oder seiner Aufsichtsorgane sofort nachzukommen, doch muß von dem Vorfalle weich nach dem Einrücken ins Depot dem anwesenden Schaffer oder seinem Stellvertreter Meldung erstattet werden, welcher sodann in dieser Angelegenheit die nötigen Schritte unternehmen wird. Jedenfalls wird aber allen Bediensteten des Fuhrwerksbetriebes im Interesse der anstandslosen Durchführung des Dienstes ein anständiges und höfliches Benehmen gegen jedermann, insbesondere gegen höhere Organe der Bezirksvorstehungen und ein stetes und gutes Einvernehmen mit den Gleichgestellten und den niedrigen Organen der Bezirksvorsteher zur Pflicht gemacht.

§ 6.

Diese Vorschriften sind jedem Bewerber bei seiner Aufnahme vorzulesen und von diesem in Gegenwart des Betriebsleiters oder eines Stellvertreters mit dem Bemerken zu fertigen, daß er sich diesen Vorschriften vollinhaltlich unterwerfe.

Vorschrift über die Disziplinargewalt des Leiters des städtischen Fuhrwerksbetriebes für die Straßenpflege.

I. Dem Leiter der eigenen Fuhrwerksregie bei der Straßenpflege wird das Recht eingeräumt, bei vorkommenden Ordnungswidrigkeiten gegen die seiner Leitung unterstehenden Arbeitspersonen Ordnungsstrafen zu verhängen.

II. Als Ordnungsstrafen werden festgesetzt:

1. Der mündliche Verweis.

2. Die Entziehung der Arbeitsgelegenheit unter gleichzeitiger Einstellung des Lohnbezuges bis zur Dauer von höchstens vier Tagen, ohne Lösung des Arbeitsverhältnisses (das sogenannte Aussetzen).

3. Die strafweise Entlassung aus dem städtischen Dienste.

III. Die verhängten Strafen sind in dem bei der Fuhrwerksregie der Straßenpflege geführten Arbeitsverzeichnisse derart einzutragen, daß daraus die strafbare Handlung, beziehungsweise Unterlassung, die Zeit der Strafverhängung und die Art der Strafe, sowie der Zeitpunkt des Vollzuges derselben zu entnehmen ist. —

Rücksichtlich der den Bezirksvorstehern zustehenden Durchführung der Straßensäuberung und der damit zusammenhängenden Geschäfte ist folgendes zu berichten:

Über die infolge der Erbauung der Gürtellinie der Stadtbahn und der Wienflußregulierungs-Arbeiten notwendige Neubestimmung der Grenzen für die Straßensäuberung und -Pflege zwischen den in Betracht kommenden Bezirken, fanden im Berichtsjahre mehrfache kommissionelle Verhandlungen statt, bei denen verschiedenartige Anschauungen herrschten. Am häufigsten wurde die Meinung vertreten, daß die Grenzen der Straßenpflege genau mit den Bezirksgrenzen zusammenfallen sollen und daß im Hinblicke auf die im Zuge befindlichen Verhandlungen wegen Neuabgrenzung der einzelnen Gemeindebezirke auch mit der Neuregelung der Säuberungsgrenzen zugewartet werden solle. Dagegen wurde geltend gemacht, daß die letztere Angelegenheit dringlich sei und mit der unaufschieblichen Frage der Neusystemisierung und Vermehrung des Straßensäuberungs- und -Pflegepersonales im Zusammenhange stehe. Im Berichtsjahre wurden diese kommissionellen Verhandlungen nicht zum Abschlusse gebracht.

Auf Ansuchen des Bezirksvorstehers für den XIV. Bezirk wurde die Hollergasse aus dem Pflegegebiete des XIII. Bezirkes ausgeschieden und dem XIV. Bezirke überwiesen.

Die Reinigung der Linzer Reichsstraße von der ehemaligen Mariahilferlinie bis zum Pflaster-Ende in der Linzerstraße besorgte bisher die Gemeinde Wien namens des k. k. Straßenärars gegen Leistung eines Beitrages. Der bezügliche Vertrag wurde im Berichtsjahre auf drei weitere Jahre verlängert, wobei die Beitragsleistung des k. k. Straßenärars von 4400 auf 5400 K pro Jahr erhöht wurde.

Um einem vielseitigen Wunsche zu entsprechen, wurde die Schöffelgasse von der Stadtbahn bis zur Richthausenstraße aus dem Gebiete der Straßenpflege des XVIII. Bezirkes ausgeschieden und dem XVII. Bezirke zugeteilt, weil sie von den Arbeitern dieses Bezirkes leichter erreicht wird als von denen des XVIII. Bezirkes.

Die Zahl der den Bezirksvorstehern für die Straßensäuberung und -Pflege zur Verfügung stehenden Arbeiter betrug durchschnittlich 59 Aufseher, 186 Partieführer und Vorarbeiter und 1668 Taglöhner, die sich auf die einzelnen Bezirke in nachstehender Weise verteilen:

Bezirk	Aufseher	Vorarbeiter, Partieführer	Taglöhner	Zusammen
I	8	14	208	230
II u. XX	3	26	150	179
III	4	12	104	120
IV	2	6	93	101
V	3	11	73	87
VI	2	6	61	69
VII	3	8	85	96
VIII	2	7	49	58
IX	3	9	84	96
X	3	13	109	125
XI	3	6	50	59
XII	3	8	69	80
XIII	3	9	80	92
XIV	3	8	75	86
XV	2	7	59	68
XVI	3	11	103	117
XVII	3	8	72	83
XVIII	3	8	71	82
XIX	3	9	73	85
Summe	59	186	1668	1913

Für die Straßenaufseher wurde mit Stadtratsbeschluß vom 19. Dezember ein Dienstesabzeichen eingeführt.

Im V. Bezirke ließ der Bezirksvorsteher an geeigneten Stellen im Straßenkörper versuchsweise zwei gemauerte Kehrichtgruben errichten, um den auf den Straßen eingesammelten Kehricht bis zur Abfuhr aufzunehmen. Die im Berichtsjahre damit gesammelte Erfahrung erlaubt über deren Zweckmäßigkeit noch kein abschließendes Urteil.

Als Ersatz für das bisher im städtischen Hause an der Ecke der Liechtensteinstraße und Rufgasse befindliche Requisitendepot des IX. Bezirkes wurde die Erbauung eines Schupfens auf dem städtischen Steinlagerplatze an der Spittelauerlände Ecke der Spittelauergasse, zur Unterbringung der Schneepflüge und zweirädrigen Kehricht- und Schneekarren beschlossen. Die übrigen Requisiten wurden in die anderen bestehenden Depots des IX. Bezirkes verteilt.

Der Materialplatz des XIII. Bezirkes, welcher sich auf der dem Breitenseer Kirchenbau-Vereine gehörigen Baustelle Kat.-Parzelle 570 befand, mußte infolge Kündigung geräumt werden. Mangels eines entsprechenden Ersatzes wurden die darin aufbewahrten Gegenstände auf die anderen Bezirks-Depots verteilt.

Die von der Kommission für die Wiener Verkehrsanlagen der Gemeinde reservierten Viaduktöffnungen Nr. 101 bis 103 der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn wurden zu einem Requisitendepot der Straßenpflege adapiert und dem Vorsteher für den XVIII. Bezirk zur Verfügung gestellt.

Für die Abfuhr des Straßenkehrichts von Dornbach und Neuwaldegg im XVII. Bezirke wurde mit Rücksicht auf die bergigen Straßen anstatt der vorgeschriebenen Deckelwagen die Verwendung von Truhenwagen gestattet, obwohl letztere einen kleineren Fassungsraum und keinen Verschluß nach oben besitzen.

Der von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Ableerplatz für den Hauskehricht im Gemeindegebiete von Inzersdorf mußte aufgelassen werden, weil er bereits bis zum vorgeschriebenen Niveau angeschüttet war. Die Bezirke IV und X mußten demnach zur Ablagerung der häuslichen Abfälle auf den bestehenden Ableerplatz in den Ziegelwerken an der Triesterstraße gewiesen werden. Außerdem wurde dem Regiefuhrwerke für die Einsammlung des Hauskehrichts im V. und VI. Bezirke diese Ableerstätte zugeteilt. Die Gemeinde Wien schloß demnach mit der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft ein neues Übereinkommen ab, wonach sich der jährliche Pachtschilling, den die Gemeinde für den Ableerplatz in den Ziegelwerken an der Triesterstraße zu zahlen hat, auf jährlich 9200 K stellt. Hinsichtlich der übrigen Pachtbedingnisse für diesen Kehricht-Ableerplatz trat keine Veränderung ein.

Für die Deponierung des aus dem XI. Bezirke durch das eigene Fuhrwerk der Gemeinde abgeführten Straßenkehrichts und -Kotes wurden die städtischen Schanzgründe an der Preßburger Reichsstraße und der ausgebeutete Teil des Bürgerspitalfondsgrundes an der Weißenböckstraße im XI. Bezirke bestimmt.

Zum Zwecke der Erwerbung geeigneter und nahegelegener Ableerplätze für den aus dem XVI. und XVII. Bezirke abgeführten Straßen- und Marktkehricht sowie Straßenkot leitete der Magistrat Verhandlungen mit den Eigentümern der aufgelassenen Sandgruben auf der sogenannten Teufelskotried im XVI. Bezirke ein, die jedoch im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse gelangten.

Als ein großer Übelstand wurde es beklagt, daß die für die Abfuhr des Straßenkehrichts und -Kotes bestellten Unternehmer die abgeführten Materialien auch dort ableerten, wo öffentliche Rücksichten dagegen sprechen. Die Unternehmer wurden des-

wegen veranlaßt, dem Magistrate ihre Ableerplätze bekanntzugeben. Diese werden sodann nach kommissioneller Besichtigung und Prüfung einzeln genehmigt, in einem Verzeichnisse zusammengestellt und den mit der Überwachung des von den Unternehmern beigestellten Fuhrwerkes betrauten städtischen Organen und Sicherheitswachorganen bekanntgegeben. Auf diese Weise hofft man diesem vielbeklagten Übelstande einigermaßen zu steuern. Das Verzeichnis war am Schlusse des Berichtsjahres noch nicht fertiggestellt.

Der noch ungepflasterte Teil der Zufahrtstraße zum Kehrichtableerplatze des I. Bezirkes wurde zur Erleichterung der Zufuhr bis zum Sortierwerke des Franz Wallegg mit ordinären Granitwürfeln gepflastert.

In Bezug auf die Kehrichtverwertung ist Nachstehendes bemerkenswert:

Wie vorausgesehen wurde, mußte das Unternehmen des Franz Wallegg, welches den Kehricht aus dem I. Bezirke zur Sortierung und Verwertung auf maschinellem Wege übernommen hatte (Seite 93 des Verwaltungsberichtes für 1900), den Betrieb einstellen und es ging gänzlich zugrunde. Die Gemeinde übergab daher die Verwertung des Kehrichtes wieder dem früheren Unternehmer Anton Buskacz gegen ein monatliches Pauschale von 960 K. Dieser Unternehmer läßt den Kehricht mittelst Handarbeit aussortieren, verkauft die brauchbaren Gegenstände (wie Knochen, Fetzen, Papier), schüttet mit dem gänzlich unbrauchbaren Teile des Kehrichts (wie Steine, Ziegel) die ihm zur Verfügung gestellten aufgelassenen Schotter- und Sandgruben an und kompostiert den Feinmüll des Hauskehrichts mit dem Straßen- und Marktkehricht zu Kehrichtdünger, den er an Bauern fuhrenweise verkauft. Diese nehmen auf dem Wege vom Wiener Markte nach Hause den Kehricht als Rückfracht mit.

Der Frage der Beseitigung des Hauskehrichts durch Verbrennung in eigenen Destructors wurde auch im Betriebsjahre das nötige Augenmerk zugewendet und alle Neuerungen auf diesem Gebiete einem entsprechenden Studium unterzogen. Zu einer endgültigen Beschlußfassung kam es in dieser Angelegenheit jedoch nicht.

Der viel wertvollere Straßen- und Marktkehricht könnte einer entsprechenden Verwertung zugeführt werden, wenn er in Gegenden transportiert würde, wo ein größerer Bedarf darnach ist. Deshalb hat der Magistrat Verhandlungen wegen Verführung dieser Abfälle in die Gegend von Wiener-Neudorf und Guntramsdorf eingeleitet. Der Magistrat ließ zunächst mehrere der Gemeinde Wien zum Zwecke der Ablagerung dieser Materialien angebotenen Grundstücke im Gemeindegebiete von Wiener-Neudorf und Guntramsdorf besichtigen. Doch stellten sich verschiedene Schwierigkeiten der geplanten Kehrichtverführung entgegen. Am Schlusse des Berichtsjahres war diese Angelegenheit noch nicht beendigt.

Von den Kehrichtsammelsystemen, die vom Stadtrate, beziehungsweise Gemeinderate im Vorjahre zum Versuche zugelassen wurden (Seite 91 und 92 des vorjährigen Verwaltungsberichtes), gelangten im Berichtsjahre nur einige zur Erprobung. Zunächst stellte die Gemeinde mit dem Systeme des Anton Fügert aus Karlsbad-Fischern einen Versuch an. Dann kam die Reihe an das System von Fortelka & Hauser. Beide Versuche fielen äußerst ungünstig aus, und wurden schon nach einigen Tagen wieder abgebrochen, da sich nach kurzer Zeit der Probe ergab, daß beide Abfuhrsysteme in der vorgeführten Form den Wiener Verhältnissen nicht genügen. Beide Systeme sind im Prinzipe dem Systeme „Syrmaphor" ähnlich und zeigen die gleichen Mängel wie das letztgenannte Kehrichtabfuhrsystem, jedoch mit dem Unterschiede, daß alle Übelstände in verstärktem Maße auftreten.

Auf Ansuchen des Ernst Mann um Entscheidung über die Zulassung und Einführung seines Sammelsystems „Syrmaphor" in Wien, beschloß der Stadtrat, dieses System gänzlich abzulehnen.

Der mit dem System „Koprophor" begonnene Versuch der Abfuhr eines Teiles des Markt- und Straßenkehrichts im I. Bezirke wurde im gleichen Maßstabe fortgesetzt. Außerdem legte Alexander Hartwich auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Jänner 1900 einen Vertragsentwurf wegen Einführung seines Kehrichtsammelsystems vor, worüber die Verhandlungen am Schlusse des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen waren.

Max Bechler aus Berlin offerierte der Gemeinde ein System, wonach auf Gestellen aufgehängte Gefäße in die Häuser eingestellt werden. Darin wird der Kehricht gesammelt und mittels Säcken abtransportiert. Zum Zwecke der Überleerung des Kehrichts wird der Sack auf die Öffnung des Kübels aufgesetzt und das Gefäß gestürzt. Der Stadtrat ließ das System zur Erprobung zu, die jedoch im Berichtsjahre nicht zu Ende geführt worden ist.

Wie alljährlich wurden bei der Gemeinde die verschiedenartigsten Anregungen, betreffend die Verbesserung in der Straßensäuberung und Hauskehrichtabfuhr gemacht und eine Anzahl von Apparaten zur Verfügung gestellt. Da sich diese jedoch als unbrauchbar erwiesen, ging die Gemeinde darauf nicht weiter ein.

Schneesäuberung.

Die Beseitigung des Schnees erfolgte in größerem Maße als im Vorjahre durch Einwerfen in die Kanäle, da hiezu mehr Kanalschächte zur Verfügung gestellt wurden. Um beim Abwurfe des Schnees in die Kanäle dem Absturze von Arbeitern möglichst vorzubeugen, wurde die Anordnung getroffen, daß die Bezirksvorsteher bei allen benützten Einwurfschächten Schutzvorrichtungen anbringen lassen sollen.

Hinsichtlich der Schneeableerplätze ergab sich gegen das Vorjahr keine wesentliche Änderung. Wie im Vorjahre wurde der Schnee auf Uferteilen der Donau und des Donaukanales, sowie auf städtischen oder privaten Gründen abgelagert.

Die Bedingnisse für die Benützung der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Schneeableerplätze wurden einer Umarbeitung unterzogen.

Mit mehreren von privater Seite zur Verfügung gestellten Schneeschmelzmaschinen wurden Versuche unternommen, die kein besseres Resultat ergaben, als die Proben mit dem Schneeschmelzapparat des A. Hoffmann im Vorjahre (Seite 94 des Verwaltungsberichtes für 1900).

Die Zahl der Schneepflüge wurde um 1 Stück, und zwar um einen für den XVIII. Bezirk bestimmten, von der Firma Gerbatsch in Nimptsch angekauften Spitzschneepflug vermehrt. Der im Vorjahre angekaufte Eisbrecher bewährte sich gut. Eine weitere Anschaffung solcher Apparate erscheint aber vorläufig nicht notwendig.

Zur Schneeabräumung auf den Ableerplätzen des I. Bezirkes stellte die Gemeinde das Werkzeug bei und bestellte Aufseher gegen einen Pauschalpreis zur Abräumung innerhalb einer bestimmten Frist. Diese mußten sich die Abräumungsarbeiter selbst beschaffen.

Straßenbespritzung.

Abgesehen von jenen Straßen Wiens, die mittelst Schlauchtrommelwagen direkt vom Hydranten bespritzt werden, erfolgt die Bespritzung der Straßen des I. Gemeindebezirkes während des Tages durch sechs Automat-Spritzwagen des Systems

Fischer & Wawroch, jetzt Felsenstein & Parsche in Liesing, und durch 11 Sprengwagen mit Schleuderbrause. Bei der nächtlichen Reinigung mit Kehrmaschinen werden zum Vorspritzen nur Automat-Sprengwagen benützt. In den Bezirken II—XX wurden zur Faßwagenbespritzung ausschließlich Wagen mit Schleuderbrausen verwendet. Auch im Berichtsjahre mußte aus sanitären Gründen eine große Zahl von Straßen teils in die Bespritzung neu einbezogen, teils öfter als einmal im Tage bespritzt werden.

Die im Betriebsjahre zur Bespritzung gelangte Straßenfläche betrug am Ende des Berichtsjahres 7,252.004 m². Die Kosten der Straßenbespritzung beziffern sich mit 790.591 K 28 h.

Für den X. und XIII. Bezirk wurden vier zweiräderige Handspritzwagen angeschafft. Ferner wurde von der Firma Nollau & Tangermann ein Automatspritzwagen angekauft, der aber nach dem Systeme Fischer & Wawroch, beziehungsweise Felsenstein & Parsche hergestellt ist.

b) Sonstige Straßen.

Bezüglich der im Gemeindegebiete von Wien bestehenden Straßen des k. k. Straßenärares sind die Verhältnisse die gleichen geblieben, wie sie in dem Berichte für das Jahr 1897 geschildert wurden. Hingegen gelangten infolge des am 8. Dezember 1900 zwischen dem k. u. k. Hofärar und der Gemeinde geschlossenen Übereinkommens (Verwaltungsbericht für 1900, Seite 159—168) im Laufe des Jahres 1901 die folgenden hofärarischen Straßen in das Eigentum der Gemeinde Wien:

1. Die im II. Bezirke zwischen der Nordbahnstraße, dem Praterstern, der Franzensbrückenstraße, dem Viadukte der Verbindungsbahn und den Gründen der Nordbahn gelegenen Straßengründe der Kronprinz Rudolfstraße, Ausstellungsstraße und der Hauptallee nebst den dort befindlichen Fußwegen und Reitwegen.

2. Die Kaiser Josefstraße im II. Bezirke von Nr. 33 bis zur Taborstraße.

3. Die Schönbrunnerstraße (sogenannte Pappelallee), die Schönbrunner Hofallee (sogenannte vierfache Allee) und die Hietzinger Hofstraße im Gebiete des XIII. Bezirkes.

Nicht in den physischen Besitz, wohl aber in die Erhaltung der Gemeinde wurden übernommen: die Meidlinger Hofstraße, die Fortsetzung der Hietzinger Hofstraße vom Haupteingange in das Schönbrunner Schloß, entlang dieses Schlosses bis zur Zenogasse.

Die Gesamtlänge dieser vom k. k. Hofärar teils in das Eigentum, teils in die Erhaltung der Gemeinde Wien übernommenen Straßen beträgt 3·14 km.

c) Eisenbahnen.

I. Lokomotivbahnen.

a) K. k. Staatsbahnen.

Im Interesse einer raschen Beseitigung der Niveaukreuzungen der Westbahn im XIII. Bezirke ersuchte die Gemeinde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 8. August die k. k. n.-ö. Statthalterei um Beschleunigung des im Vorjahre eingeleiteten Verfahrens, doch ist eine weitere Entwicklung dieser für die Verkehrsverhältnisse des XIII. Bezirkes wichtigen Angelegenheit im Berichtsjahre nicht zu verzeichnen.

Weiters trat die Gemeinde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 3. Dezember unter Hinweis auf die ungünstigen Wirkungen, welche die Tarifverschiedenheiten zwischen der Wiener Stadtbahn und der Wiener Verbindungsbahn auf den Verkehr zu den Bezirksteilen Lainz, Speising, Altmannsdorf und Hetzendorf ausüben, an die k. k. Staatsbahndirektion Wien mit dem Ersuchen heran, auch die Linien der Wiener Verbindungsbahn

und Donauländebahn zur Gänze in den Stadtbahntarif einzubeziehen und der Ausgestaltung des Verkehres auf diesen Bahnen im Interesse der von ihnen durchzogenen Stadtteile unausgesetzt ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, ein Schritt, der bisher ebenfalls erfolglos blieb.

Die von der Gemeinde gegen die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 9. Oktober 1900, Z. 36.498, betreffend die Erteilung des Baukonsenses für die Rekonstruktion der Fettgasanstalt auf dem Bahnhofe in Hütteldorf beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe eingebrachte Beschwerde wurde abgewiesen.

Am 16. Dezember 1901 fand die politische Begehung über die Umgestaltung der Station Inzersdorf der Donauländebahn statt. So sehr auch diese Herstellung im Interesse des angrenzenden, für Industriebauten bestimmten Gemeindegebietes lag, war das Bahnprojekt nach Anschauung der Gemeinde doch in der Richtung abzuändern, daß die ganze Anlage nicht an der vorgeschlagenen Stelle zunächst dem Brunnwege, einem derzeit nicht einmal zu allen Jahreszeiten fahrbaren Feldwege, sondern an einer Kommunikation von größerer Bedeutung, wie z. B. an der Laxenburgerstraße, angelegt werde. Mit dieser Anschauung drang die Gemeinde bei der Kommission nicht durch; sie stellte daher die Eventualforderung, daß das Bahnunternehmen zu verpflichten sei, die zur seinerzeitigen Eröffnung des regulierten Brunnweges erforderlichen Herstellungen an der Bahnhofanlage auf eigene Kosten auszuführen. Aber auch diesem Verlangen wollte das Bahnärar nicht Rechnung tragen; die endgültige Erledigung der Angelegenheit fällt nicht in das Berichtsjahr.

Die Verbindungsbahn wurde in der Strecke „Favoriten—Hauptzollamt" mit Blocksicherungen ausgestattet. Zu diesem Zwecke sind zwei Blockhütten erbaut und die Wartehalle der Haltestelle „Rennweg" entsprechend erweitert worden.

b) Wiener Stadtbahn.

An den bestehenden Linien wurde außer kleineren Ergänzungsbauten nur die Erweiterung der Haltestelle „Praterstern" durchgeführt. Hiedurch wurden die Verhältnisse insoferne sehr gebessert, als nunmehr das Publikum, welches Karten zu kaufen hat, das wegfahrende und das ankommende Publikum von einander vollständig getrennt sind.

Die Donaukanallinie und Verbindungskurve zur Gürtellinie wurden fertiggestellt. Als Bauarbeiten von Bedeutung für die Gemeinde sind hiebei die zum Teile provisorischen Straßenregulierungen an der Roßauer- und Spittelauerlände zu erwähnen. Außerdem wurde für die Kabel der Allgemeinen österreichischen Elektrizitäts-Gesellschaft ein Kanal unter der Galeriebahn an der Roßauerlände hergestellt, für den sich die Gemeinde das Mitbenützungsrecht sicherte. Ferner wurde nächst der Brigittabrücke über der Bahneindeckung das Ersatzgebäude für die früher bestandene Sicherheitswachstube errichtet, wozu die Gemeinde unter gewissen Bedingungen, insbesondere gegen Zahlung eines Bestandzinses, die Zustimmung erteilte.

Nach der am 31. Juli 1901 vorgenommenen technisch-polizeilichen Prüfung, die ein im wesentlichen anstandsloses Ergebnis hatte, wurde die Donaukanallinie und Verbindungskurve am 6. August 1901 für den allgemeinen Verkehr eröffnet.

Mit der Gültigkeit vom 15. Juni wurde ferner im Berichtsjahre für den Stadtbahn- und teilweise auch für den Verbindungsbahn-Verkehr ein neuer Tarif eingeführt. Danach werden an Wochentagen für Strecken bis zu 3 km Länge bei Benützung der II. Klasse 15 h, bei Benützung der III. Klasse 10 h, bei Strecken über

3 km für die II. Klasse 30 h, für die III. Klasse 20 h eingehoben; damit wurde die bisher für Strecken über 8 km Länge bestehende dritte Fahrpreisstufe von 45, bezw. 30 h aufgehoben. Dagegen hat an Sonn- und Feiertagen ein Einheitspreis von 30, bezw. 20 h für alle Strecken Giltigkeit. Gleichzeitig wurden die Preise der nur an Wochentagen giltigen Monatskarten namhaft ermäßigt. Da die Giltigkeitsdauer des provisorischen Betriebsvertrages für die Wiener Stadtbahn vom 23. April 1898 Ende 1901 abgelaufen wäre, wurde der Vertrag zufolge Erlasses des k. k. Eisenbahnministeriums vom 28. Dezember 1901 um ein weiteres Halbjahr verlängert.

c) K. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Außer der Vergrößerung und Umgestaltung des Kanzleigebäudes im 5. Kohlenhofe und der Vergrößerung des Transito-Magazin-Kanzleigebäudes wurde auch die Neuerrichtung einer Azetylen-Gasanstalt und die Umgestaltung der Ölgasanstalt auf dem Nordbahnhofe durchgeführt. Gegen die beiden letzterwähnten Herstellungen nahm die Gemeinde aus feuer- und sanitäts-polizeilichen Rücksichten bei den kommissionellen Verhandlungen energisch Stellung, ihre Einwendungen fanden jedoch in den Entscheidungen des k. k. Eisenbahnministeriums vom 7. und 21. Dezember keine Berücksichtigung. Im Hinblicke auf mehrere in ähnlichen Fällen zu ihren Ungunsten erflossene Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes wurde von einer Beschwerde an diesen Gerichtshof abgesehen.

d) Priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft.

In St. Marx wurde für die Viehmarktbesucher ein Aufnahmsgebäude und ein eiserner Verbindungssteg zwischen diesem und dem Markte errichtet.

Das Projekt für die Haltestelle Simmering sowie ihre Bezeichnung „Wien—Simmeringer Hauptstraße" erhielten mit Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 2. November 1901, Z. 46.364/19 die Genehmigung. Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 8. August 1901 übernahm die Gemeinde, um das Zustandekommen der Haltestelle zu ermöglichen, unter gewissen Bedingungen die Kosten der gefällsämtlichen Überwachung der Haltestelle im Betrage von jährlich 1290 K. Mit dem Baue des Haltestellengebäudes wurde im Berichtsjahre nicht mehr begonnen.

An kleineren Herstellungen wurden zwei neue Einfahrtsgeleise in die Werkstätten in Simmering geschaffen, wozu die Ausführung zweier neuen Holzbrücken im Zuge des sogenannten Werkstättenweges sowie entsprechender Einfahrtstore erforderlich war.

e) K. k. priv. Südbahn-Gesellschaft.

Die im Berichte für das Vorjahr erwähnte Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof in Angelegenheit der Niveaukreuzung der Steinackergasse wurde mit der Entscheidung dieses Gerichtshofes vom 26. April 1901, Z. 3289, als unbegründet abgewiesen.

Der am 24. Mai abgebrannte Trakt der Wagenbauwerkstätte wurde wieder aufgebaut und von der Ölgasanstalt der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft eine Gasleitung zu den entsprechenden Füllständern am Südbahnhofe ausgeführt.

f) K. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang.

Die mit dieser Gesellschaft, bezw. der Austro-belgischen Eisenbahn-Gesellschaft, bezw. der Societé belge de chemins de fer im Vorjahre eingeleiteten Verhandlungen

bezüglich verschiedener Grundtransaktionen gelangten wegen der ablehnenden Haltung des k. k. Eisenbahnministeriums gegenüber einigen Bestimmungen des Übereinkommens, welches der Genehmigung des genannten Ministeriums unterzogen werden mußte, im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse.

g) Aktien-Gesellschaft der Wiener Lokalbahnen.

Der im Vorjahre begonnene Umbau der im V. und XII. Bezirke gelegenen Strecke wurde beendet, wobei die Geleiseverlegung in der Eichenstraße km 1·417 bis 1·595 nach einem geänderten Projekte, dessen politische Begehung am 5. Juli 1901 stattfand, vorgenommen wurde.

Gegen jenen Teil der Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 4. Oktober 1901, Z. 44.712, womit die Forderung der Gemeinde in betreff der Herstellung von Gehwegen an den an öffentliche Straßen grenzenden Seiten des Matzleinsdorfer Bahnhofes abgewiesen wurde, ergriff die Gemeinde infolge Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Jänner 1901 die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof; die Entscheidung hierüber ist im Berichtsjahre nicht mehr erfolgt.

Die Verpflichtung zur Auspflasterung des nicht auf Seite der Fahrbahn gelegenen Geleises der Marx—Meidlingerstraße wurde zum Teile zufolge Stadtratsbeschlusses vom 22. Oktober bis auf weiteres gestundet.

h) Dampftramway-Gesellschaft vormals Krauß & Komp.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 3. Oktober erteilte die Gemeinde die Zustimmung, daß der Gesellschaft das ihr hinsichtlich der Linien nach Stammersdorf und Groß-Enzersdorf auf Grund des Vertrages vom 27. Mai 1885 zustehende Recht der Benützung des öffentlichen Gutes des II., bezw. XX. Bezirkes hinsichtlich der im Vertrage ausdrücklich genannten Straßenparzellen unter gleichzeitiger Aufnahme aller der Gesellschaft durch den Vertrag auferlegten Verpflichtungen im Eisenbahnbuche (II. Abteilung des Bahnbestandblattes) ausgezeichnet werde.

Die Kaibauten der Kommission für Verkehrsanlagen machten die zeitweilige Beseitigung der am Vorkai des Donaukanales gelegenen Geleise der Gesellschaft von der Stephanie- bis zur Augartenbrücke, sowie der bei der erstgenannten Brücke gelegenen Endstation notwendig. Der Betrieb wurde am 31. Mai 1901 eingestellt.

Aus Anlaß der Herstellung eines Strombades nächst der Kaiser Franz-Josefs-brücke wurde eine entsprechende Sommerhaltestelle geschaffen.

i) Projektierte Marchfeldbahn.

Die für eine normalspurige Bahn niederer Ordnung von Gänserndorf über Markgrafneusiedl und Poysdorf nach Groß-Enzersdorf und von da einerseits zur Fäkalien-Pumpstation nächst Albern, andererseits über Probstdorf und Orth nach Marchegg erteilte Bewilligung (Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 30. Jänner 1900, Z. 57.628 ex 1899) für die Vornahme der technischen Vorarbeiten wurde mit Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 4. April 1901, Z. 3413, auf 1 Jahr verlängert.

k) Industriegeleise und Schleppbahnen.

Für das städtische Elektrizitätswerk wurde ein von den Geleisen der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft für einen Holzhändler ein von der Kaiser Franz Josefs-Bahn abzweigendes Schleppgeleise erbaut.

Die k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft entfernte ihr die Lagerplätze längs der Vorderen Südbahnstraße durchziehendes Schleppgeleise auf ungefähr 120 m, um die Favoritenstraße für die daselbst zu erbauende elektrische Straßenbahn frei zu machen.

Für die Bauten im Freudenauer Winterhafen wurden zwei Rollbahnen mit Lokomotivbetrieb hergestellt.

II. Elektrische Bahnen.

a) Städtische Straßenbahnen.

1. Allgemeines.

Das k. k. Eisenbahnministerium hatte mit den Erlässen vom 3. Februar 1901, Zl. 3177 und 61.032, die Eröffnung der Straßenbahnlinien Sofienbrücke—Rochusgasse—Rasumofskygasse, Nordwestbahn—Innstraße—Engerthstraße, Wiedner Hauptstraße—Matzleinsdorferstraße und Schwarzenbergplatz—Heugasse—Südbahnhof an die Bedingung gebunden, daß an den Bahnanlagen andere Vorkehrungen gegen die gefahrdrohenden Folgen des Reißens und Herabfallens von Schwachstrom- auf Starkstromleitungen getroffen werden, als bei Erteilung des Baukonsenses für die betreffenden Linien vorgeschrieben waren. Die Gemeinde ergriff gegen diese Entscheidung mit dem Beschlusse vom 28. März 1901 die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof. (Vgl. auch den Verwaltungsbericht für 1900, Seite 112—114.) Der Gerichtshof wies die Beschwerde der Gemeinde mit dem nachfolgenden prinzipiell bedeutsamen Erkenntnisse als unbegründet ab:

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juli 1901, Nr. 5450:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Reißig, Freiherrn v. Jacobi, Truxa, Dr. Schön und Dr. Ritter v. Popelka, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Grafen Kuenburg, über die Beschwerden der Gemeinde Wien gegen die Verfügungen des k. k. Eisenbahnministeriums ddto. 17. November 1900, Z. 51.713, und ddto. 3. Februar 1901, Zl. 3177 und 61.032, sowie gegen mehrere namens des genannten Ministeriums getroffene Verfügungen, betreffend Sicherheitsvorkehrungen beim elektrischen Betriebe städtischer Straßenbahnen, nach der am 10. Juli 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Wolfgang Rigler, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Gemeinde Wien, sowie der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Dr. Krasny, in Vertretung des belangten k. k. Eisenbahnministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde de praes. 5. April 1901, Z. 2671, gegen die Erlässe des k. k. Eisenbahnministeriums vom 3. Februar 1901, Zl. 3177 und 61.032, wird als unzulässig zurückgewiesen; die übrigen Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, hat das genannte k. k. Ministerium auf Grund und in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, im Einvernehmen mit den beteiligten k. k. Ministerien und dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium der Gemeindevertretung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die angesuchte Konzession zum Baue und Betriebe eines einheitlichen, unter Einbeziehung und entsprechender Umgestaltung der von der genannten Gemeindevertretung zu erwerbenden, bisher als Lokal- oder Kleinbahnen konzessionierten Linien der Wiener Tramway-Gesellschaft herzustellenden Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinien unter den in den §§ 1 bis einschließlich 17 der Kundmachung festgesetzten Bedingungen und Modalitäten erteilt.

Auf Grund dieser Konzession ist die Gemeinde Wien an die Ausführung einer Reihe von Linien, welche das konzessionierte Bahnnetz umfaßt, und an die Einrichtung dieser Linien für den

elektrischen Betrieb geschritten und hat nach durchgeführter politischer Begehung ex commissione den Baukonsens erhalten.

I. Mehrere durch die Berührung abgerissener Schwachstromleitungen mit den Starkstromleitungen der elektrischen Straßenbahnen in Wien herbeigeführte Unglücksfälle haben das k. k. Eisenbahnministerium veranlaßt, eine Beratung der beteiligten Faktoren einzuleiten, welche am 13. November 1900 stattfand und mehrere Beschlüsse faßte, von denen für den vorliegenden Streitfall die folgenden in Betracht kommen:

„2. Bis zur Durchführung der erwähnten Umlegung der Schwachstromleitung, welche immerhin längere Zeit erfordern dürfte, ist, und zwar sofort, in allen jenen Strecken der elektrischen Straßenbahn, in welchen sich oder der Starkstromleitung Schwachstromleitungen befinden, ungefähr 40 cm über der Starkstromleitung ein mit der Erde verbundener Draht zu spannen.

5. Jene Straßen, in welchen Starkstromleitungen gespannt sind, sollen zur Nachtzeit tunlichst gut beleuchtet sein, damit gerissene Drähte leichter wahrgenommen werden können.

6. Die vereinzelt vorkommenden, nur mit Hilfe einer Stange bedienbaren Ausschalter sind durch Ausschalter zu ersetzen, welche mit den Händen leicht erreicht werden können."

Mit dem Erlasse des k. k. Eisenbahnministeriums vom 17. November 1900, Z. 51.713, wurde die Gemeindevertretung Wien als Konzessionärin der elektrischen Straßenbahnen eingeladen, rücksichtlich dieser sub Punkt 2, 5 und 6 erwähnten Maßnahmen im eigenen Wirkungskreise ehestens die nötigen Veranlassungen zu treffen.

Gegen diese Entscheidung ist die erste Beschwerde der Gemeinde Wien gerichtet.

II. Bevor die technisch-polizeiliche Prüfung behufs Erteilung der Bewilligung zur Betriebseröffnung vorgenommen wurde, erfolgte eine Vorprüfung und Erprobung der elektrischen Einrichtungen bei den Straßenbahnlinien 6, 23, 34, 42, 43, sowie der Teilstrecke „St. Marx—Bahnhof Simmering II" der Linie 11 der Konzession.

Bei den betreffenden, am 14. und 17. Dezember 1900, am 2. und 21. Jänner 1901 vorgenommenen Amtshandlungen stellten die Vertreter der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion mehrfache Forderungen in betreff der Sicherungen der Schwachstromleitungen, insbesondere durch geerdete Erdschlingen und Erdschienen, weil sie die im Sinne der Baukonsensbedingungen hergestellten, auf der Arbeitsleitung befestigten Holzleisten nebst Fanghäkchen nicht als genügend erachteten.

Mit den Kommissionsbeschlüssen wurde unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die besprochenen und in den Kommissionsbeschlüssen selbst angeführten Schutzvorrichtungen gegen die gefahrdrohenden Folgen des Reißens und Herabfallens von Drähten auf die Kontaktleitungen spätestens binnen einer gewissen, für jede der Linien speziell bestimmten Frist nach erfolgter Betriebseröffnung zu vollenden sein werden, gegen die Durchführung der technisch-polizeilichen Prüfung kein Anstand erhoben.

Auch gegen diese Kommissionsbeschlüsse hat die Gemeinde Wien hiergerichts Beschwerden eingebracht.

III. Am 22. Dezember 1900 und am 9. und 10. Jänner 1901 wurde von der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen über Ermächtigung des k. k. Eisenbahnministeriums die technisch-polizeiliche Prüfung der Linien 43, 42, 34 und 23 vorgenommen.

Bei derselben wurden die anläßlich der Vorprüfung angeordneten Maßregeln noch nicht durchgeführt vorgefunden. Im Kommissionsbeschlusse wurde daher auf Grund des Ergebnisses der technisch-polizeilichen Prüfung konstatiert, daß die Kommission nicht in der Lage sei, von der Ermächtigung des Eisenbahnministeriums zur Erteilung des Benützungskonsenses Gebrauch zu machen; weiters aber, daß bei Einhaltung der Kommissionsbestimmungen ein regelmäßiger, ungestörter und sicherer Betrieb im Sinne des § 2 der Eisenbahnbetriebsordnung mit vollem Grunde erwartet werden könne, und daß eine provisorische Benützungsnahme dieser Strecken der Kommission unter der Bedingung als zulässig erscheine, daß die besprochenen Vorkehrungen gegen die gefahrdrohenden Folgen des Reißens und Herabfallens von Drähten auf die Starkstromleitung der Straßenbahnen innerhalb der Frist von drei Monaten, beziehungsweise einen Monat nach erfolgter Eröffnung des Betriebes vollendet werden.

Das Eisenbahnministerium ermächtigte, nachdem demselben das Ergebnis der technisch-polizeilichen Prüfung vorgelegt worden war, die k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen, für die erwähnten vier Linien den provisorischen Benützungskonsens namens des Eisenbahnministeriums auf Grund der in den Kommissionsbeschlüssen der betreffenden Protokolle

zum Ausdruck gebrachten Bedingungen und Voraussetzungen unter dem weiteren Vorbehalte zu erteilen, daß nach Maßgabe der bei dem Betriebe zu machenden Erfahrungen weitere Verfügungen seitens der Eisenbahnaufsichtsbehörden ergehen werden.

Dieser Weisung entsprechend erteilte die General-Inspektion der Gemeinde Wien mit dem Bescheide vom 11. Februar 1901, Z. 2370, den provisorischen Benützungskonsens namens des Eisenbahnministeriums im Sinne der erteilten Ermächtigung. Mit diesem Bescheide wurden auch mehrere Verfügungen für den Fall des Eintrittes ungünstiger Witterung, insbesondere von Schneefällen, Sturm ꝛc. getroffen.

Auch gegen diese Entscheidung hat die Gemeinde Wien hiergerichts die Beschwerde erhoben.

IV. Von der an die General-Inspektion gerichteten Weisung, betreffend die Erteilung des provisorischen Benützungskonsenses, hat das k. k. Eisenbahnministerium mit der Zuschrift vom 3. Februar 1901, Z. 3177, den Wiener Magistrat, und mit der Zuschrift vom 3. Februar 1901, Z. 61.032, den Bürgermeister der Stadt Wien in Kenntnis gesetzt, mit dem Beifügen, daß von dem Eisenbahnministerium auf den beschleunigten Vollzug des Auftrages umsomehr der größte Wert gelegt werden müsse, als nach der in der Erteilung der Baukonsense manifestierten Rücksicht auf die die baldige Eröffnung der Linie heischenden städtischen Verkehrsinteressen die Verantwortlichkeit für den weiteren Aufschub und Inbetriebsetzung, wie auch für die eventuell mangels der angeordneten Schutzvorkehrungen eintretende Gefährdung des Publikums ausschließlich die Unternehmung selbst belasten müßte.

Gegen diese Zuschrift hat die Gemeinde Wien hiergerichts ebenfalls eine Beschwerde eingebracht.

Was zunächst diese letztere Beschwerde betrifft, so erscheint dieselbe unzulässig, da in den angefochtenen Zuschriften des Eisenbahnministeriums keine Entscheidung oder Verfügung im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, erblickt werden kann.

Die Entscheidung hinsichtlich des Betriebskonsenses wurde nämlich nicht durch die erwähnten Zuschriften, sondern im Auftrage des Eisenbahnministeriums und namens desselben mit dem Bescheide der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen vom 11. Februar 1901, Z. 2370, getroffen, gegen welchen die Gemeinde Wien ohnehin die oben sub III angeführte Beschwerde eingebracht hat. Nur der Schlußpassus ist in dem Bescheide der General-Inspektion nicht enthalten. Allein auch dieser Hinweis auf die Verantwortlichkeit der Bahnunternehmung für einen etwaigen weiteren Aufschub der Betriebseröffnung, sowie für eine mangels ehemöglichster Durchführung der Schutzvorkehrungen eintretende Gefährdung des Publikums enthält keine Entscheidung, sondern stellt sich lediglich als eine Verwahrung gegen die Verantwortlichkeit der Staatsverwaltung dar, und würde die Gemeinde Wien keineswegs hindern, die geeigneten Rechtsmittel gegen etwa in dieser Richtung getroffene spezielle Entscheidungen zu ergreifen.

Was die übrigen Beschwerden anbelangt, so sind dieselben im wesentlichen auf die Rechtsanschauung gegründet, daß die Eisenbahnbehörden nicht berechtigt seien, der Gemeinde Wien im Interesse der öffentlichen Sicherheit Aufträge zu erteilen, welche über die ex commissione in dem Baukonsense gestellten Bedingungen hinausgehen, und daß, wenn besondere, im Baukonsense nicht vorgeschriebene Schutzmaßregeln sich später als erforderlich herausstellen sollten, diese nur gegen Entschädigung durch den Staat, das ist im Enteignungswege angeordnet werden könnten; es sei daher gesetzwidrig, daß die Vornahme der technisch-polizeilichen Prüfung der fertiggestellten Bahnanlagen und die Bewilligung zur Betriebseröffnung von solchen Maßregeln abhängig gemacht wurde, welche nicht schon in der Konzession und in den Baukonsensen vorgeschrieben waren.

Die Beschwerdeführerin beruft sich zur Begründung dieser Rechtsanschauung insbesondere auf die Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 185[illegible], R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1852, auf das Eisenbahnkonzessionsgesetz vom 14. September 1854 das Gesetz über die Kleinbahnen vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, uno auf die ihr mit der Kundmachung vom 24. März 1899 erteilte Konzession. Die Gemeinde Wien ist der Meinung, daß weder im Eisenbahnkonzessionsgesetze, noch im Gesetze über die Kleinbahnen, noch in der Eisenbahnbetriebsordnung den Eisenbahnbehörden das Recht vorbehalten ist, aus irgend welchen Gründen rechtskräftig erteilte Baukonsense abzuändern oder Ergänzungen der genehmigten Projekte anzuordnen.

Dieser Rechtsanschauung vermochte der Verwaltungsgerichtshof nicht beizutreten.

Gemäß § 2 der Eisenbahnbetriebsordnung muß behufs Erwirkung der Bewilligung zur Betriebseröffnung auf einer Bahn kommissionell konstatiert werden, daß vermöge der Konstruktionsart der Bahn und der Beschaffenheit und Menge der für den Bahnbetrieb vorhandenen Gegen-

stände ein regelmäßiger, ungestörter und sicherer Betrieb mit vollem Grunde erwartet werden kann. Insbesondere muß nachgewiesen werden:

lit. c) daß für die Erfordernisse zur Verhütung von Unglücksfällen die nötige Vorsorge getroffen sei;

lit. d) daß die bei etwa eintretenden Unglücksfällen zur Unterstützung, Rettung und Abwendung größerer Gefahren dienlichen Mittel in hinreichender Menge und gehöriger Beschaffenheit vorhanden seien.

Dieser ganz allgemeine Wortlaut läßt keine andere Deutung zu, als daß der Betrieb auf einer konzessionierten Eisenbahn oder Eisenbahnstrecke nur eröffnet werden kann, wenn alle Erfordernisse erfüllt sind, um Unglücksfälle zu verhüten, oder bei Unglücksfällen die Unterstützung und Rettung zu erleichtern, oder größere Gefahren abzuwenden. Dagegen kann auch nicht angeführt werden, daß gemäß § 1 die Bewilligung zur Eröffnung der Bahn einzuholen ist, wenn der Bau derselben „nach dem von den Behörden genehmigten Projekte" vollendet ist. Denn mit dieser Bestimmung ist nur gesagt, daß eben der Bau vollkommen projektmäßig und vollendet sein muß, ehe um die Bewilligung zur Betriebseröffnung überhaupt eingeschritten werden kann; was aber von den Behörden anläßlich der über das Ansuchen um die Bewilligung zur Betriebseröffnung abgeführten Kommission behufs Gewährleistung der vollständigen Sicherheit des Verkehres auf der Eisenbahn angeordnet werden kann, ist keinesfalls beschränkt auf dasjenige, was im Projekte dargestellt ist, sondern es darf eben gemäß § 2 der Eisenbahnbetriebsordnung die Genehmigung zur Betriebseröffnung überhaupt nur dann erteilt werden, wenn ein regelmäßiger, ungestörter und sicherer Betrieb mit vollem Grunde erwartet werden kann.

Die Gemeinde Wien behauptet nun weiter, daß wenn selbst dem § 2 der Eisenbahnbetriebsordnung diese Auslegung gegeben würde, derselbe derogiert erscheine durch die Bestimmungen des Eisenbahnkonzessionsgesetzes und weist diesbezüglich insbesondere auf die §§ 6, 9 und 10 der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, hin.

Aus dem § 6, wonach, bevor das Ansuchen um die Konzession zum Baue einer Eisenbahn der Allerhöchsten Schlußfassung unterzogen werden kann, sorgfältig zu prüfen ist, ob das Bauwerk selbst und dessen Einzelheiten nichts enthalten, was mit den bestehenden Gesetzen, mit den öffentlichen Rücksichten und mit den bereits erworbenen Privatrechten nicht im Einklange wäre, ist für den Rechtsstandpunkt der Gemeinde gar nichts abzuleiten; denn hiemit ist nur gesagt, daß vor Erwirkung der Konzession die erwähnte Prüfung vorgenommen werden muß. Daß aber die Eisenbahnbehörden nicht auch berechtigt wären, nach der Konzessionserteilung, wenn es sich um die wirkliche Ausführung der Bahn handelt, alle jene Sicherheitsmaßregeln vorzuschreiben, welche die öffentlichen Rücksichten erheischen, folgt aus dieser Bestimmung nicht und ebensowenig aus den §§ 9 und 10.

Ersterer handelt von den mit der konzessionierten Anlage einer Eisenbahn der Rege nach verbundenen Rechten. Die Gemeinde Wien vermeint, aus der Bestimmung der lit. d dieses Paragraphen, wonach die Unternehmung durch die Konzession das Recht erlangt, auf der erbauten Eisenbahn Personen und Sachen zu befördern, folge, daß was nicht schon in der Konzession vorgeschrieben ist, später, wenigstens ohne Entschädigung, nicht vorgeschrieben werden könne.

Daß diese Anschauung unrichtig ist, liegt auf der Hand. Denn es kann aus der Bestimmung des § 9, lit. d nicht abgeleitet werden, daß die konzessionsmäßige Ausführung der Bahn sofort die Bewilligung zur Eröffnung des Betriebes im Gefolge haben müsse, weil ja das Eisenbahnkonzessionsgesetz überhaupt Bestimmungen hinsichtlich des Betriebskonsenses nicht enthält, sondern diesbezüglich die kaiserliche Verordnung vom 16. November 1851, mit welcher die Eisenbahnbetriebsordnung erlassen wurde, unberührt gelassen hat.

Was aber den § 10 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes betrifft, so ist gerade hier eine Reihe von Verpflichtungen angeführt, welche die konzessionierten Eisenbahnunternehmungen gegenüber der staatlichen Verwaltung nicht nur vor Eröffnung, sondern auch in der Folge während des Betriebes jederzeit zu erfüllen haben. Insbesondere verlangt lit. a ausdrücklich, daß die Eisenbahnunternehmungen beim Baue der Bahn selbst und der einzelnen Objekte die allgemeinen Bau-, sowie die ihnen etwa erteilten besonderen Vorschriften genau zu erfüllen haben, und sub lit. f wird die Eisenbahnunternehmung verpflichtet, bei dem Betriebe der Eisenbahn sich vollkommen den bestehenden Vorschriften über den Eisenbahnbetrieb zu fügen.

Diese beiden Bestimmungen lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß das aus der Konzession oder aus dem Baukonsense dem Konzessionär erwachsende Recht auf Ausführung der Bahn

keineswegs dem Rechte der Eisenbahnbehörden entgegensteht, in jedem Zeitpunkte einzuschreiten, wenn die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit besondere Vorkehrungen im Eisenbahnbetriebe erfordert. Auch nach dem Artikel XVII des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung vom 31. Dezember 1894 ist die staatliche Einflußnahme auf den Bau und Betrieb der Kleinbahnen unter Z. 2 zur Wahrung der sicherheitspolizeilichen Rücksichten gewährleistet, und zwar ohne jede Beschränkung, so daß also auch hienach die Eisenbahnbehörden zu jeder Zeit, sei es nach dem Erteilen des Baukonsenses, sei es nach der Betriebseröffnung, die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen berufen sind. Denn die Auslegung, welche die Gemeinde Wien der Bestimmung dahin gibt, daß durch den Ausdruck: „Die staatliche Einflußnahme hat sich zu beschränken:

1. auf die Genehmigung der allgemeinen Anlage und der Trasseführung der Bahn;

2. auf die Wahrung der sicherheitspolizeilichen Rücksichten;

3. auf den Schutz der Bahnanrainer und sonstigen Interessenten vor Feuersgefahr und sonstigen Beschädigungen infolge der Anlage und des Betriebes" eine Einschränkung der Rechte der Eisenbahnbehörden gegenüber den Kleinbahnen, im Gegensatz zu den durch das Eisenbahnkonzessionsgesetz und die Eisenbahnbetriebsordnung eingeräumten Rechten, zu folgern sei, ist für die vorliegende Frage nicht zutreffend, da ja doch die Wahrung der sicherheitspolizeilichen Rücksichten ausdrücklich und wohl auch natürlicherweise gegenüber den Kleinbahnen den staatlichen Organen zur Pflicht gemacht ist. In dieser Richtung wollte demnach das Gesetz über die Bahnen niederer Ordnung eine Erleichterung nicht gewähren. Es kann eine solche auch nicht aus dem Artikel XVIII, wie die Beschwerde vermeint, abgeleitet werden, worin es heißt, daß die Unternehmungen von Kleinbahnen, abgesehen von der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung der im Dienste reisenden, gehörig legitimierten Staatsaufsichtsorgane und ihres Gepäcks von allen unentgeltlichen Leistungen für öffentliche Zwecke (Post- und Telegraphenverwaltung, Polizei, Finanzwache 2c.) enthoben sind. Denn die Vorkehrungen, welche mit den angefochtenen Verfügungen der Gemeinde Wien auferlegt worden sind, sind nicht getroffen worden zu gunsten der Post- und Telegraphenverwaltung, sind daher keine Leistungen, für die zur Post- und Telegraphenverwaltung ressortierenden Zwecke, sondern haben lediglich die Sicherheit des Verkehres und des Publikums im Auge. Diese Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, ist aber nach dem Angeführten jede Eisenbahnunternehmung verpflichtet, ohne daß sie hiefür eine Entschädigung in Anspruch nehmen könnte. Was aber speziell die Konzessionskundmachung vom 24. März 1899 betrifft, welche vor allem für die konzessionsmäßigen Rechte der Gemeinde Wien bezüglich des elektrischen Betriebes der städtischen Straßenbahnen maßgebend sein muß, so bestimmt § 5 ausdrücklich, daß sich die Konzessionärin beim Baue und Betriebe der konzessionierten Bahnen nicht nur nach dem Inhalte der gegenwärtigen Konzessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufzustellenden technischen Konzessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich der bereits früher besprochenen und nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen, sondern auch nach den innerhalb der gesetzlichen Kompetenz ergehenden Anordnungen des Eisenbahnministeriums und der sonst berufenen Behörden zu benehmen habe. Allerdings enthält der § 12 auch noch besondere Bestimmungen bezüglich des Verhältnisses zur Staats-Telegraphenanstalt. Aus diesen ergibt sich aber klar, daß sich dieselben nur auf den Schutz der Telegraphen- und Telephonleitungen gegenüber den elektrischen Anlagen der Straßenbahnen beziehen, daher auf jene Schutzvorkehrungen, welche sich im Interesse der öffentlichen Sicherheit, namentlich des Verkehres in den von den städtischen Bahnen durchzogenen Straßen und der Personen als notwendig erweisen, überhaupt keine Anwendung finden.

Insbesondere spricht der die Verpflichtung der Konzessionärin behandelnde Absatz 3 nur von Schutzvorkehrungen und Maßregeln, welche von der Staats-Telegraphenverwaltung als notwendig erachtet werden, um jede Gefährdung der staatlichen Telegraphen- und Telephonanlagen und jede Störung des Betriebes derselben hintanzuhalten. Durch die Bestimmungen des § 12 überhaupt sollten nur den Ersatzansprüchen der Staats-Telegraphenverwaltung gegenüber der Konzessionärin gewisse Grenzen gezogen werden. Es muß also auch im Sinne des § 5 der Konzessionskundmachung die Konzessionärin für verpflichtet erkannt werden, jederzeit den seitens der Eisenbahnbehörden ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. Daß die Anordnungen und Vorkehrungen im Kompetenzkreise der Eisenbahnbehörden gelegen sind, wurde bereits des näheren ausgeführt. Nach dem Gesagten ist auch die Annahme der Gemeinde Wien, daß die angefochtenen Verfügungen höchstens auf die Bestimmung des § 46 der Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, gestützt werden können, unrichtig. Da sich auch die

angefochtenen Entscheidungen nicht auf dieselbe berufen, so hat der Verwaltungsgerichtshof keinen Anlaß, sich mit den Einwendungen gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Bestimmung und die angebliche Unterlassung der Einvernahme der Gemeinde zu befassen.

In der Verfügung, daß jene Straßen, in welchen Starkstromleitungen gespannt sind, zur Nachtzeit tunlichst gut beleuchtet sein sollen, damit gerissene Drähte leichter wahrgenommen werden können, sieht die Gemeinde Wien einen Eingriff in ihren autonomen Wirkungskreis, zu welchen gemäß § 46, Z. 3 des Gemeindestatutes vom 24. März 1900, Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 17, auch die Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen gehört.

Abgesehen davon, daß im § 109 des zitierten Statutes auch in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Regierung die Einwirkung und Kontrolle, wo sie es für notwendig findet, vorbehalten bleibt, kommt hier noch in Betracht, daß der angefochtene Auftrag an die Gemeinde Wien nicht als Gemeinde, sondern in ihrer Eigenschaft als Bahnunternehmung und zwar zur Herstellung der Sicherheit beim Bahnbetriebe und der Abwendung von Gefahren durch denselben ergangen ist, wozu die Eisenbahnbehörden gewiß berechtigt waren; denn die Vorsorge für eine durch die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit gebotene, ausreichende Beleuchtung ist Pflicht der Eisenbahnunternehmung.

Nach dem Gesagten steht fest, daß aus der Eisenbahnbetriebsordnung, aus dem Eisenbahnkonzessionsgesetze, aus dem Gesetze über die Kleinbahnen ebensowenig wie aus der Konzessionskundmachung vom Jahre 1899 die Beschwerden begründet werden können.

Es kann auch insbesondere darin, daß mit dem Bescheide der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen vom 11. Februar 1901, Z. 2370, namens des Eisenbahnministeriums für mehrere Linien die Bewilligung zur Eröffnung des elektrischen Betriebes nur provisorisch und unter dem Vorbehalte weiterer nach Maßgabe der Erfahrungen notwendig erscheinender Verfügungen erteilt worden ist, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, zumal die Bezeichnung des Betriebskonsenses als eines provisorischen, ihre Rechtfertigung schon darin findet, daß die Betriebseröffnung nur unter bestimmten, in festgesetzten Terminen zu erfüllenden Bedingungen bewilligt wurde.

Demgemäß mußte der Verwaltungsgerichtshof die unter IV bezeichnete Beschwerde der Gemeinde Wien als unzulässig, die übrigen Beschwerden dagegen als unbegründet abweisen.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Dezember 1900, Z. 105.220, wurden der Gemeinde die Bedingungen bekannt gegeben, unter denen ihr die Benützung der Reichsstraßen für die Anlage und den Betrieb der städtischen Straßenbahnen bewilligt worden war. Diese Bedingungen sind mit dem Stadtratsbeschlusse vom 11. Jänner 1901 angenommen worden.

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 30. April wurde der zwischen der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen und der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft abgeschlossene Vertrag, betreffend die Peagierung der Straßenbahnteilstrecke Operngasse—Friedrichstraße genehmigt.

In der zwischen der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien und der Gemeinde anhängigen Frage der Dienst- und Arbeitsordnung wurde gegenüber der im Vorjahre erstatteten Äußerung der Gesellschaft, in der die von der Gemeinde beantragten Abänderungen des Entwurfes abgelehnt wurden, mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 4. Jänner 1901 an den beiden ersten Beschlüssen (vom 19. Oktober und vom 20. November 1900) festgehalten. Da sich die Gesellschaft in der Angelegenheit weiterhin passiv verhielt und sich auch das k. k. Eisenbahnministerium zur Entscheidung der Sache nicht für kompetent erachtete, nachdem ferner ein neuerlicher Versuch, zwischen der Gemeinde und den Bediensteten zu vermitteln, an der Weigerung der ersteren, unter Zuziehung der Bediensteten zu verhandeln, gescheitert war, faßte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25. Juli 1901 folgende Beschlüsse:

1. Das mit Beschluß vom 20. November 1900, Z. 12.710, gestellte Anbot, wonach die von der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien zu leistende jährliche Ab-

gabe um den Betrag von 48.500 K vermindert wird, wenn die Gesellschaft die von der Gemeinde verlangten Änderungen der Dienstordnung und der Pensionsstatuten vorbehaltlos annimmt, wird mangels Erfüllung dieser Bedingung als zurückgezogen betrachtet.

2. Der Gemeinderat erhebt gegen die Bau- nnd Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien beim kompetenten Gerichtshofe I. Instanz die Klage: Die Gesellschaft sei verpflichtet, bei ihrem Betriebe nur eine solche Dienst- und Arbeitsordnung (samt Geschäftsordnung für die Disziplinarkammer) einzuführen und einzuhalten, beziehungsweise dem k. k. Eisenbahnministerium zur statutenmäßigen Genehmigung vorzulegen, die den Gemeinderatsbeschlüssen vom 19. Oktober 1900, Z. 11.828, 20. November 1900, Z. 12.802, und vom 4. Jänner 1901, Z. 1436, entspricht.

Die Klage ist auch im Berichtsjahre eingebracht worden.

In der Angelegenheit der Wohlfahrtsfonds für die Beamten und Bediensteten der städtischen Straßenbahnen ist im Berichtsjahre seitens des k. k. Eisenbahnministeriums keine Erledigung ergangen.

Teils wegen nicht rechtzeitiger Vollendung von Bauarbeiten, teils wegen Nichteinhaltung der fahrplanmäßigen Fahrtleistungen wurde über die Bau- und Betriebsgesellschaft eine Anzahl von Vertragsstrafen verhängt, und zwar:

a) Eine Vertragsstrafe von 50.000 K aus dem Grunde, weil die Gesellschaft den Umbau der Ringstraßen- und Kailinie, welcher vertragsmäßig im Baujahre 1900 hätte vollendet werden sollen, trotz zweimaliger Aufforderung der Gemeinde nicht fertig gestellt hatte (Gemeinderatsbeschluß vom 4. September).

b) Eine Vertragsstrafe von 10.000 K wegen Nichteinhaltung der fahrplanmäßigen Fahrtleistung auf der Route Zentralfriedhof—Rennweg—Ring rund und Remise Favoriten—Ungargasse—Ferdinandsbrücke (Gemeinderatsbeschluß vom 4. September).

c) Eine Vertragsstrafe von 10.000 K wegen Nichteinhaltung der fahrplanmäßigen Fahrtleistung auf der Route Prater Hauptallee—Kai—Ring beziehungsweise Ring—Kai (Gemeinderatsbeschluß vom 17. September).

d) Vertragsstrafen im Gesamtbetrage von 476.100 K für 72 Fälle der Nichteinhaltung der fahrplanmäßigen Fahrtleistung auf verschiedenen Straßenbahnlinien in den Monaten Juni, Juli, August und September (Gemeinderatsbeschluß vom 22. Oktober).

Im Zusammenhange damit hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22. Oktober beschlossen, der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien folgendes mitzuteilen:

Im Hinblicke auf die seit 27. April 1901 in bedeutender Anzahl vorgekommenen Verletzungen des Vertrages vom 28. Oktober 1899, welche von dem Gemeinderate mit den Beschlüssen vom 4. September 1901, Z. 10.182, 7. September 1901, Z. 10.592, 17. September 1901, Z. 10.644 ꝛc nach dem 3. und 4. Absatze des § 33 des Vertrages bestraft wurden, behält sich die Gemeinde Wien vor, bei was immer für einer innerhalb des Zeitraumes von drei Jahren, d. i. bis 27. April 1904 etwa noch folgenden Vertragsverletzung, welche nach dem 3., 4. oder 5. Absatze des § 33 zu bestrafen ist, den Vertrag als aufgelöst zu erklären und den Betrieb der städtischen Straßenbahnen selbst zu übernehmen. Die Gemeinde behält sich jedoch auch vor, nach ihrem alleinigen Ermessen darüber zu entscheiden, ob und bei welcher Vertragsverletzung sie von diesem ihr nach § 53, letztes Alinea des Vertrages zustehenden Rechte Gebrauch machen wird. Selbstverständlich bleibt die Bestimmung des § 33 letzter Absatz auch nach dem 27. April 1904 noch in Kraft.

Gegen Ende des Jahres kam nach monatelangen Verhandlungen die für die weitere Entwicklung der städtischen Verwaltung wichtige Transaktion mit der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien, der Siemens & Halske A. G., der Deutschen Bank in Berlin und der k. k. priv. Österreichischen Länderbank in Wien wegen Übernahme der Straßenbahnen durch die Gemeindeverwaltung zustande.

Die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien hatten sich immer mehr verschärft. Es mußte sich naturgemäß auch hier jener Widerstreit zwischen den geschäftlichen Interessen der Gesellschaft und den Bedürfnissen des Publikums einstellen, der schon zur Zeit der Wiener Tramway-Gesellschaft bestanden und zu fortwährenden Reibungen Anlaß geboten hatte. Dazu kam noch, daß die finanzielle Lage der Gesellschaft durch den niedrigen Tarif, sowie auch dadurch eine ungünstige wurde, daß es ihr nicht gelungen war, die Anwendung der für die Gemeinde konzessionsmäßig bewilligten Steuerfreiheit auf ihr eigenes Unternehmen zu erwirken.

Ferner war die Gemeinde zur Erbauung eines eigenen Elektrizitätswerkes geschritten. Nach dem Bau- und Betriebsvertrage vom 28. Oktober 1899 war die Gesellschaft verpflichtet, aus dem Kraftwerke der Gemeinde den Strom zu beziehen und zwar sollte der Strompreis mit den Selbstkosten, deren Berechnungsweise im Vertrage festgesetzt war, mehr einem Zuschlage von 20% bemessen werden. Die Gesellschaft nahm nun den Standpunkt ein, daß sie den elektrischen Strom nicht erst auf den Bahnstrecken, sondern bereits bei der Zentrale des städtischen Elektrizitätswerkes zu beziehen habe und daß ihr deshalb die Ausführung der Hochspannungsleitung, der Unterstationen und der Speiseleitungen zuzufallen habe. Zur Feststellung dieses Rechtes brachte die Gesellschaft eine Klage gegen die Gemeinde ein.

Alle diese Verhältnisse drängten zu einer gründlichen Lösung. Sie konnte nur in der Erwerbung des Straßenbahnnetzes durch die Gemeinde bestehen; denn in der Hand der Gemeinde, der die Steuerfreiheit des Ertrages bis Ende 1924 und eine nahezu neunzigjährige Amortisationsfrist zugute kommt, vermag sich das Unternehmen zu einem erträgnisreichen zu gestalten. Auch ist die Gemeinde eher in der Lage, den berechtigten Bedürfnissen des Publikums Rechnung zu tragen.

Die für verschiedene Verwaltungszweige notwendig gewordene Aufnahme eines Investitionsanlehens bot der Gemeinde die Gelegenheit, zugleich auch die Erwerbung des Straßenbahnnetzes der Bau- und Betriebsgesellschaft einzuleiten. Der Gemeinderatsbeschluß vom 27. Dezember wegen Aufnahme eines Investitionsanlehens von 285 Millionen Kronen zum Zwecke der Verstadtlichung der Straßenbahnen, des Baues der zweiten Hochquellenleitung und für andere Zwecke der Gemeinde ist bereits oben am Ende des Abschnittes V „Finanzen" angeführt worden. Das durch den Absatz I dieses Beschlusses genehmigte Protokoll lautet:

Protokoll.

Wien, am 20. Dezember 1901.

Anwesend:

Für die Gemeinde Wien: Der Bürgermeister, Herr Dr. Karl Lueger, der Vize-Bürgermeister, Herr Josef Strobach, der Magistrats-Vize-Direktor, Herr Dr. Weiskirchner, der Stadtbau-Direktor, Herr Ober-Baurat Berger, der Ober-Stadtbuchhalter, Herr Hönig;

Für die Deutsche Bank: Herr Direktor A. Gwinner, Herr E. Heinemann;

Für die k. k. priv. Österreichische Länderbank: Herr Direktor L. A. Lohnstein;

Für die Siemens & Halske A.-G.: Herr Direktor Schwieger.

I.

1. Die Gemeinde Wien wird der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien in kürzester Frist eine Offerte auf nachstehnder Grundlage zugehen lassen:

Die Gemeinde Wien übernimmt vom 1. Jänner 1902 ab für eigene Rechnung den Ausbau und den Betrieb des der Gemeinde Wien konzessionierten Straßenbahnnetzes. Die Bau- und

Betriebsgesellschaft hat zu diesem Behufe der Gemeinde Wien das vorhandene Straßenbahnnetz nebst Ausrüstung zu übergeben; hierzu gehören insbesondere die Gründe, Gebäude und Werkstätten nebst Zubehör, soweit sie für die entweder bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Betriebsbahnhöfe gemäß der von Siemens & Halske A.-G. der Gemeinde Wien übergebenen Pläne und Beschreibungen zu verwenden sind; ferner die Wagen laut Verzeichnis, Beilage 1, sowie alle vorhandenen und durch Inventur festzustellenden Werkzeuge, Geräte, Mobilien, Uniformen, Warteräume und Wartehallen. Diese Inventur ist mit Zuziehung der Organe der Gemeinde vorzunehmen. Das sonstige Vermögen der Gesellschaft verbleibt ihr zu Eigentum, und zwar insbesondere die Pferde und Bespannungsrequisiten, die Vorräte an Materialien und Reservebestandteilen, die zu den Betriebsbahnhöfen nicht benötigten Gründe und Gebäude, die Beiwagen, soweit sie nicht zur Ergänzung des Wagenparks gemäß dem letzten Absatz des Punktes 2 dieses Protokolls der Gemeinde zu liefern sind, endlich die Bar- und Effektenbestände und sonstigen Aktiven. Es sind jedoch die Pferde, Bespannungsrequisiten und die Pferdebahnwagen der Gemeinde Wien, beziehungsweise dem von ihr zu bestellenden Betriebsführer solange und in dem Ausmaße leihweise und unentgeltlich zu überlassen, wie dies für die Zwecke des Betriebes noch erforderlich ist. Die Gemeinde Wien übernimmt in ihren Dienst die Beamten und Bediensteten der Gesellschaft zu den gegenwärtig mit denselben vereinbarten Bedingungen, behält sich jedoch eine besondere Entschließung bezüglich der Übernahme solcher Beamten vor, deren jährliche Gesamtbezüge 5000 K in jedem einzelnen Falle übersteigen. Die Gemeinde Wien tritt auch in alle Rechte und Pflichten ein, welche in Bezug auf die Wohlfahrtsfonds derzeit für die Gesellschaft bestehen.

Die Gemeinde Wien tritt ferner in alle Vereinbarungen ein, welche die Bau- und Betriebsgesellschaft wegen Ausübung von Patenten mit dritten Personen abgeschlossen hat.

Die Gemeinde Wien entläßt die Bau- und Betriebsgesellschaft aus der Verpflichtung, noch weitere 400.000 K als vertragsmäßigen Zuschuß zu den Kosten des Bahnkörpers zu zahlen. Sollte indessen der zur Zeit schwebende Prozeß wegen Versteuerung des sogenannten Liquidations-Mehrerlöses der alten Wiener Tramway-Gesellschaft dahin entschieden werden, daß die fragliche Versteuerung im beanspruchten Gesamtbetrage von rund 4,000.000 K ganz oder teilweise entfällt, so ist die Bau- und Betriebsgesellschaft dennoch gehalten, der Gemeinde Wien einen Betrag zu vergüten, welcher dem auf die derzeit vorgeschriebenen landesfürstlichen Steuern entfallenden Gemeindezuschlage entspricht.

Für sämtliche bis zum heutigen Tage seitens der Gesellschaft nach Auffassung der Gemeinde vorgekommenen Vertragsverletzungen werden keine Vertragsstrafen verhängt. Die bereits verhängten Vertragsstrafen werden nachgesehen und die für solche Strafen bereits erlegten Beträge werden zurückgestellt. Hingegen haftet selbstverständlich die Gesellschaft für die etwa vom heutigen Tage bis zur faktischen Übernahme des Betriebes durch die Gemeinde seitens der Gesellschaft vorkommenden Vertragsverletzungen in der vertragsmäßigen Weise; jedoch müssen die bezüglichen Strafen der Bau- und Betriebsgesellschaft bis zum Tage der faktischen Übernahme des Betriebes schriftlich bekannt gegeben sein.

Alle zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft schwebenden Prozesse werden durch Rückziehung der Klagen unter gegenseitiger Aufhebung der Kosten erledigt.

Alle Verträge, Eingaben und Urkunden, welche sich auf die Übernahme und den Bau der städtischen Straßenbahnen nebst Zubehör beziehen, sind nach Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895) stempel- und gebührenfrei, wofür die Gemeinde Wien die Gewähr übernimmt.

Für die sämtlichen aufgeführten Leistungen vergütet die Gemeinde an die Bau- und Betriebs-Gesellschaft 62,090.000 K (zweiundsechzig Millionen und neunzigtausend Kronen) zuzüglich 4% Zinsen vom 1. Jänner 1902.

Diese Summe wird beglichen:

a) durch Übergabe an die Deutsche Bank für Rechnung der Bau- und Betriebsgesellschaft von 50,000.000 K nominal in 4% städtischen Obligationen der weiter unten bezeichneten Wiener Anleihe, gerechnet zum Kurse von 94½% plus Stückzinsen; oder nach Wahl der Gemeinde, worüber sich dieselbe bis spätestens am Tage der Generalversammlung der Aktionäre der Bau- und Betriebsgesellschaft zu erklären hat, durch Hinterlegung bei der Deutschen Bank für Rechnung der Bau- und Betriebsgesellschaft des Gegenwertes der 50 Millionen Kronen Obligationen zuzüglich Stückzinsen bis 1. April 1902, zahlbar in 5 gleichen Monatsraten nebst 4% Zinsen bis zum Zahlungstage;

b) durch Barzahlung des Restes seitens der Deutschen Bank an die Bau- und Betriebsgesellschaft innerhalb des ersten Halbjahres 1902, zu Lasten der Gemeinde Wien.

Erfolgt die Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der Bau- und Betriebs Gesellschaft nicht innerhalb sechs Wochen nach Eingang der Offerte, so wird diese hinfällig.

2. Die Gemeinde Wien wird der Firma Siemens & Halske A.-G. den weiteren Ausbau und die Ausrüstung des städtischen Straßenbahnnetzes nebst den Betriebsbahnhöfen nach Maßgabe der ihr von der Firma Siemens & Halske A.-G. übergebenen, von der Gemeinde Wien zu genehmigenden Vorlagen, Pläne und Beschreibungen übertragen, ausgenommen hiervon sind jedoch die nachstehend verzeichneten Teilstrecken, welche in Beilage 2 zum Vertrage mit der Bau- und Betriebsgesellschaft vom 28. Oktober 1899 sub B II unter den nachfolgenden Nummern verzeichnet sind und voraussichtlich wegen lokaler Schwierigkeiten erst später zur Ausführung kommen können:

Nr. 4. Quellengasse vom Gellertplatz durch die Absberggasse, Simmeringerstraße (jetzt Gudrunstraße), Geiselbergstraße bis zur Simmeringer Hauptstraße.

Nr. 5. Engerthstraße ganz.

Nr. 6. Vom Rennweg über den Landstraßer Gürtel bis zur Fasangasse.

Nr. 10. Wiednergürtel ganz.

Nr. 13. Enenkelgasse, wofür eine Strecke durch die Maroltingergasse als Ersatz gebaut wird.

Nr. 14. Herbststraße von der Panikengasse bis zum Wilhelminenspital, wofür als Ersatz die gleiche Streckenlänge von der Maroltingergasse anfangend durch den Flötzersteig gegen die neue zu erbauende Irrenanstalt ausgeführt wird.

Nr. 15. Von der Kaiser Josefsbrücken-Allee bis zur Freudenau.

Nr. 16. Von der Hüttelbergstraße bis zum „Wolfen in der Au".

Nr. 17. Döblinger Hauptstraße (Hohe Warte) von der Geweygasse bis zur Grinzingerstraße (320 Meter).

Nr. 18. Kaiser-Ebersdorferstraße ganz, wofür eine eingeleisige Strecke, abzweigend von einem Punkte oberhalb des Haupteinganges in den Zentralfriedhof unmittelbar nach Kaiser-Ebersdorf geführt wird.

Nr. 19. Kreuzgasse ganz.

Nr. 22. Mittersteig von der Ziegelofengasse bis zur Philadelphiabrücke.

Nr. 23. Hormayrgasse ganz.

Weiter entfällt die Unterleitung auf der Strecke von der Wollzeile bis zur Aspernbrücke, sowie in der Marxergasse.

Der in den Vorlagen der Firma Siemens & Halske A.-G. vorgesehene Wagenpark gemäß Verzeichnis, Beilage 2, ist durch weitere 130 Beiwagen zu ergänzen, welche aus dem vorhandenen Bestande der Bau- und Betriebsgesellschaft von der Gemeinde auszuwählen und von Siemens & Halske A.-G. als Beiwagen zum elektrischen Betriebe einzurichten sind.

Die Firma Siemens & Halske A.-G. ist ferner verpflichtet, sämtliche grünen Wagen in der gleichen Weise anzustreichen und zu lackieren, wie dies bei den neuen Wagen geschehen ist.

Für alle aufgeführten Leistungen erlegt die Gemeinde in laufender Rechnung bei der Deutschen Bank die Summe von 39,510.000 K (neunundreißig Millionen fünfhundertzehntausend Kronen) zuzüglich 4% Zinsen vom 1. Jänner 1902.

Die Deutsche Bank wird diese Summe unter ihrer Verantwortung nach Maßgabe der Bauausführungen an Siemens & Halske A.-G. auszahlen und der Gemeinde von jeder Zahlung Mitteilung machen.

3. Die Gemeinde Wien wird die Firma Siemens & Halske A.-G. beauftragen und bevollmächtigen, den Betrieb des städtischen Straßenbahnnetzes für Rechnung der Gemeinde bis zu dessen Ausbau nach dem nunmehr vereinbarten Bauprogramm zu führen, wofür als äußerster Termin der 31. Dezember 1903 festgesetzt wird. Siemens & Halske A.-G, sollen sich jedoch bemühen, den Bau schon früher zu vollenden. In diesem Falle hört die Betriebsführung durch Siemens & Halske A.-G. an demjenigen Kalenderquartal-Ende auf, zu welchem mit mindest dreimonatiger Voransage durch Siemens & Halske A.-G. die Fertigstellung des Ausbaues bewerkstelligt wird. Für die Bedingungen der Betriebsführung sind die Grundzüge maßgebend, welche in der Beilage 3 dieses Protokolls niedergelegt sind.

4. Die näheren technischen Bedingungen für den an Siemens & Halske A.-G. zu übertragenden Ausbau und für die Betriebsführung sollen zwischen der Gemeinde Wien und Siemens & Halske noch genau festgestellt werden, wobei beiderseits in entgegenkommender Weise derart ver-

fahren werden soll, daß bei der Durchführung Schwierigkeiten und Meinungsdifferenzen möglichst ausgeschlossen bleiben.

Der Gemeinde dürfen aus der Anwendung und weiteren Benützung aller auf die Leitungs- und Betriebs-Systeme bezüglichen Patente der Siemens & Halske A.-G., welche bei den bestehenden oder nach diesem Vertrage neu zu erbauenden Straßenbahnlinien in Ausübung stehen, keine Kosten erwachsen. Für alle anderen von der Gemeinde noch zu übernehmenden oder neu herzustellenden Straßenbahnlinien wird die Siemens & Halske A.-G. der Gemeinde Wien oder dem von ihr bestellten Betriebsführer die Benützung solcher Patente gegen eine mäßige Lizenzgebühr einräumen.

5. Siemens & Halske A.-G. sollen sich verpflichten und berechtigt sein, die oben unter 2 bezeichneten Teilstrecken zu den in ihren Vorlagen aufgeführten Preisen auszuführen, soferne der Bau dieser Teilstrecken bis Ende 1903 von der Gemeinde verfügt wird. Nach dieser Zeit sollen Siemens & Halske A.-G. für diese (roten) Linien insoferne vorzugsweise berücksichtigt werden, daß die Gemeinde Wien, aber nur innerhalb dreier Jahre, d. i. bis Ende 1906, vorerst mit Siemens & Halske A.-G. über die Übernahme des Baues verhandelt; kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Offertverhandlung auszuschreiben.

II.

Der Vertreter der Siemens & Halske A.-G. erklärt, daß dieselbe den Ausbau des städtischen Straßenbahnnetzes, sowie den Betrieb desselben gemäß den vorstehenden Erklärungen der Gemeinde Wien unter Voraussetzung der Annahme der vorbezeichneten Offerte der Gemeinde durch die Generalversammlung der Aktionäre der Bau- und Betriebsgesellschaft zu übernehmen sich verpflichtet.

III.

Die Vertreter der Deutschen Bank und der k. k. priv. Österreichischen Länderbank erklären, daß sie die als Beilage 4 diesem Protokolle beigeschlossene Offerte bezüglich der Übernahme des beabsichtigten Investitions-Anlehens von nominal 285,000.000 K durchzuführen bereit sind, falls die der Bau- und Betriebsgesellschaft von der Gemeinde Wien zu machende Offerte von der Generalversammlung der Aktionäre der Bau- und Betriebsgesellschaft innerhalb der oben unter I, 1 bezeichneten Frist angenommen wird.

IV.

Die Vertreter der Deutschen Bank und der k. k. priv. Österreischen Länderbank und der Siemens & Halske A.-G. verpflichten sich, den ganzen Einfluß der von ihnen vertretenen Institute bezw. Gesellschaften dafür aufzuwenden, daß die Generalversammlung der Aktionäre der Bau- und Betriebsgesellschaft die vorerwähnte Offerte der Gemeinde Wien annimmt.

V.

Die Vertreter der Gemeinde Wien erklären, daß vor dem Vollzuge der in dem vorliegenden Protokolle erwähnten Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Wien und behufs Aufnahme des Anlehens auch die Zustimmung des niederösterreichischen Landtages und die Allerhöchste Sanktion notwendig sind. Alle diese Geschäfte sind dadurch bedingt, daß die Gebühren- und Stempelfreiheit des Anlehens, sowie die Pupillarsicherheit desselben im verfassungsmäßigen Wege bewilligt wird.

Beilage 1 zum Protokolle von 20. Dezember 1901.

Wagenpark.

Motorwagen.

1. 310 zweiachsige Motorwagen mit festem Radstand

beschafft	10 Stück	1899,	Z. 41—50
„	46 „	1899	Z. 101—300
„	94 „	1900	
„	60 „	1901	
	210 Stück		
In Montage	100 „		Z. 301—400

2. 400 zweiachsige Motorwagen mit freien Lenkachsen

beschafft	300 Stück	1901	Z. 702—901
bestellt	100 „	1901.	Z. 601—700

3. 50 vierachsige Motorwagen mit Drehgestellen
beschafft 50 Stück 1901, Z. 2301—2350.

4. 25 zweiachsige Motorwagen, welche früher für den Akkumulatorenbetrieb eingerichtet waren
beschafft 25 Stück 1898, Z. 51—75.

5. 40 Motorwagen, Type „Union", samt Ausrüstung mit Unterleitungsstromabnehmern
beschafft 40 Stück 1896/7.

Beiwagen.

1. 50 Stück neue Wagen einschließlich elektrischer Beleuchtung und magnetischer Bremse beschafft 1901, Z. 3001—3050.

2. 400 Stück vorhandene Beiwagen mit magnetischer Bremse und elektrischer Beleuchtung auszurüsten. (Diese Ausrüstungen noch in Arbeit.)

3. 130 Stück Beiwagen laut des Protokolles (I, 2).

Sonstige Betriebsmittel und Zubehör.

1. 100 Stück Schneepflüge, und zwar 70 Stück älterer und 300 Stück neuerer Konstruktion.

2. 25 Stück Salzstreuwagen.

3. 6 Stück Pferdetransportwagen.

4. 127 Stück verschiedene Schwer- und Leichtfuhrwerkswagen.

Beilage 2 zum Protokolle vom 20. Dezember 1901.

Verzeichnis der Wagen

(Absatz I, 2 des Protokolles vom 20. Dezember 1901).

1. Motorwagen.

1. 310 zweiachsige Motorwagen mit festem Radstand
2. 400 zweiachsige Motorwagen mit freien Lenkachsen
3. 50 vierachsige Motorwagen mit Drehgestellen
4. 25 zweiachsige Motorwagen, welche früher für den Akkumulatorenbetrieb eingerichtet waren, samt Unterleitungsstromabnehmern
5. 40 Motorwagen, Type „Union", samt Ausrüstung mit Unterleitungsstromabnehmern.

825 Stück zusammen.

2. Beiwagen.

6. 50 zweiachsige Motorwagen ohne elektrischen Antrieb
7. 400 Beiwagen mit elektrischer Beleuchtung und magnetischen Bremsen ausgerüstet.

450 Stück zusammen.

3. Sonstige Betriebsmittel und Zubehör.

8. 171 Schneepflüge, und zwar 71 älterer und 100 neuerer Type
9. 30 Salzstreuwagen
10. 6 Pferdetransportwagen
11. 127 verschiedene Schwer- und Leichtfuhrwerkswagen
12. 10 Montage-Turmwagen.

Dazu kommen noch die im Protokolle vom 20. Dezember 1901 angeführten 130 Beiwagen.

Ferner sind, wie ausdrücklich bedungen wird, die Wagen derart einzurichten, daß sie durchgehends sowohl die Strecken mit oberirdischer als auch diejenigen mit unterirdischer Zuleitung befahren können.

Beilage 3 des Protokolles vom 20. Dezember 1901.

1. Die Siemens & Halske A.-G. wird vom 1. Jänner 1902 ab den Betrieb des der Gemeinde Wien konzessionierten Straßenbahnnetzes im Namen und für Rechnung der Gemeinde Wien als deren Bevollmächtigte führen.

2. Der Gemeinde Wien sollen bis zur Übergabe der ausgebauten Straßenbahnen, d. i. bis längstens Ende 1903 keine Lasten aus Anlaß der Verstadtlichung der Bau- und Betriebsgesellschaft erwachsen. Es wird daher die Siemens & Halske A.-G. die Verzinsung und Tilgung mit vier und ein Achtel vom Hundert jährlich für den Nominalbetrag aller derjenigen Obligationen zu zahlen haben, welche für den Ankauf und Ausbau des Straßenbahnnetzes zur Ausgabe gelangen.

3. Die Siemens & Halske A.-G. wird den Betrieb unter Aufrechthaltung der Bedingungen des zwischen der Gemeinde Wien einerseits und der Bau- und Betriebsgesellschaft anderseits abgeschlossenen Vertrages vom 28. Oktober 1899, insoweit die Bedingungen dieses Vertrages auch unter den abgeänderten Rechtsverhältnissen zur Geltung kommen können, führen. Es werden daher betreffs der Beamten und Bediensteten die Bestimmungen des § 28, Abs. 2 und 3, und betreffs der Fahrleistungen für besondere öffentliche Zwecke die des § 19 des Vertrages vom 28. Oktober 1899 maßgebend bleiben. Im weiteren sollen alle derzeit bestehenden Verhältnisse, namentlich in Bezug auf Wohlfahrtseinrichtungen, Dienst- und Arbeitsordnung sowie Fahrpreise, während der Zeit der Betriebsführung nur im gegenseitigen Einverständnisse abgeändert werden können. Jede Abänderung, welche eine Mehrausgabe in sich schließt, wird nicht der bevollmächtigten Siemens & Halske A.-G., sondern der Gemeinde Wien zur Last fallen, beziehungsweise von den später näher bezeichneten Zahlungen an die Gemeinde in Abzug gebracht werden dürfen.

4. Die Eröffnung neuer fertiger Linien soll in Zukunft von der Gemeinde Wien beim Ministerium sofort nach Bauvollendung beantragt und keinesfalls von der Austragung von Meinungsverschiedenheiten, welche sich in Bezug auf die Fahrordnung und Wageninstradierung für derartige Linien ergeben könnten, abhängig gemacht werden, wobei jedoch die Betriebseröffnung für keinen Teil irgend ein Präjudiz schaffen soll.

5. Die Fahrleistungen sollen grundsätzlich den genehmigten Sommer- und Winterfahrplänen vom Jahre 1901 entsprechen. Sobald die erforderlichen Verbindungen zwischen der Ringstraßenlinie und den Radiallinien hergestellt sind, müssen die direkten Fahrbeziehungen mindestens in solchem Umfange wieder aufgenommen werden, wie sie vor dem Beginne des Umbaues bestanden haben. Dagegen werden die zur Zeit interimistisch bestehenden Anschlußkarten wieder in Wegfall kommen.

Für die Fahrleistungen auf den neu hinzutretenden Linien sind die Bestimmungen des § 13 des Vertrages vom 28. Oktober 1899 maßgebend.

6. Bezüglich der Mitbenützung der städtischen Straßenbahnen durch die Neue Wiener Tramway gelten die Grundsätze, wie solche in dem mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 30. April 1901, Z. 5040 und vom 17. September 1901, Z. 10.671, genehmigten Abkommen zwischen der Bau- und Betriebsgesellschaft und der Neuen Wiener Tramway festgelegt sind.

7. Der § 13, Absatz 2, des Vertrages mit der Bau- und Betriebsgesellschaft vom 28. Oktober 1899, nach welchem des Nachts die letzten Wagen im Sommer um 12 Uhr, im Winter um $^1/_2$12 Uhr von den äußersten Endpunkten der einzelnen Linien abgehen, wird dahin klargestellt, daß diese letzten Wagen von den äußersten Endpunkten bis zum Ring verkehren und von dort nach dem nächsten Betriebsbahnhofe zurückkehren. Die letzten von den Radiallinien an der Ringstraße ankommenden Wagen sollen dort noch Anschluß an einen Ringstraßenwagen finden.

8. Ungeachtet der bestehenden Verträge, wonach die Bau- und Betriebsgesellschaft erst gegen Ende des Jahres 1902 zur Stromentnahme aus den städtischen Elektrizitätswerken verpflichtet ist, ist die Siemens & Halske A.-G. über Verlangen der Gemeinde Wien gehalten, schon vom 1. Jänner 1902 ab Strom aus den städtischen Elektrizitätswerken zu beziehen und zwar in der Zeit vom 1. Jänner 1902 bis 31. März 1902 allen über durchschnittlich 3400 Kilowatt an Wochentagen und 4000 Kilowatt an Sonn- und Feiertagen erforderlichen Strom, in allen Fällen gemessen am Schaltbrette der Zentrale Leopoldstadt der allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft, vom 1. April 1902 bis 7. Oktober 1902 allen über durchschnittlich 1700 Kilowatt an Wochentagen und 2000 Kilowatt an Sonn- und Feiertagen erforderlichen Strom, in derselben Weise gemessen; vom 8. Oktober 1902 ab aber den gesamten Strom.

Der Strompreis, welcher für den nicht den städtischen Elektrizitätswerken, sondern der allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft entnommenen Strom in Anrechnung gebracht wird, beziffert sich auf 12 Heller, gemessen am Schaltbrette des Kraftwerkes. Trotz dieses billigeren Preises werden als oberste Grenze für den den städtischen Elektrizitätswerken entnommenen Strom 15 Heller für die Kilowattstunde, gemessen am Schaltbrette der städtischen Unterstationen, festgesetzt unter der gleichzeitigen Zusicherung, daß, wenn infolge eines erhöhten Verbrauches der Strompreis herabgesetzt werden kann, die Gemeinde Wien den Unterschied freiwillig der Siemens & Halske A.-G. zugute kommen lassen wird, ohne daß jedoch ein Rechtsanspruch aus dieser Zusicherung abgeleitet werden kann.

Die Gemeinde wird vom 1. April 1902 ab Vorsorge treffen, jeden Strombedarf, der zum Betriebe der städtischen Straßenbahnen erforderlich ist, zu befriedigen, vorausgesetzt, daß derselbe durch die Siemens & Halske A.-G. rechtzeitig angesprochen wird.

9. Die Siemens & Halske A.-G. ist verpflichtet, die Straßenbahnen samt allen Nebenanlagen und Zubehör in tadellosem, betriebstüchtigem Zustande während der Zeit der Betriebsführung zu erhalten und alle für die Instandhaltung notwendigen Ausgaben aus dem Betriebe zu bestreiten. Desgleichen sind aus dem Betriebe die im § 16 des Vertrages vom 28. Oktober 1899 vorgesehenen, aus Anlaß von öffentlichen Bauten erwachsenden Ausgaben für Behinderungen im Betriebe zu zahlen.

Gegenüber diesen von der Siemens & Halske A.-G. übernommenen Erhaltungskosten und in Rücksicht auf den Umstand, daß gegenwärtig ohnedies der weitaus größte Teil der Gesamtanlagen erneuert wurde, verzichtet die Gemeinde Wien auf eine besondere Dotierung des Erneuerungsfonds während der Zeit der Betriebsführung.

10. Die Siemens & Halske A.-G. hat an die Gemeinde Wien im Jahre 1902 einen Betrag von 1,870.000 K und im Jahre 1903 einen Betrag von 2,170.000 K in vierteljährigen gleichen Teilbeträgen zu bezahlen.

Sollte dagegen wider Erwarten der Siemens & Halske A.-G., für den für Rechnung der Gemeinde geführten Betrieb der städtischen Straßenbahnen eine Steuer rechtskräftig vorgeschrieben werden, so übernimmt die Gemeinde dieselbe zur Zahlung.

11. Für die Verhängung von Strafen sollen im allgemeinen die derzeit geltenden Bestimmungen des Vertrages vom 28. Oktober 1899 maßgebend sein. Jedoch sollen vor Verhängung einer Strafe Erhebungen einverständlich mit der Siemens & Halske A.-G. gepflogen und von der Strafe abgesehen werden, falls die Siemens & Halske A.-G. ihr Nichtverschulden nachweist.

Weiters sollen auch in dem zu schließenden Bevollmächtigungsvertrage Bestimmungen aufgenommen werden, durch welche eine gerechte Abstufung der Strafen vorgesehen wird.

12. Im Falle des Auftretens von höherer Gewalt, in welche auch Strike einzuschließen ist, ist die Siemens & Halske A.-G. insolange und insoweit von ihren in den Punkten 2 und 10 enthaltenen Verpflichtungen entbunden, als die höhere Gewalt anhält und auf den Betrieb einwirkt. Dasselbe gilt auch für den Fall, in welchem ein Stillstand durch Strommangel aus dem städtischen Kraftwerke eintreten sollte.

13. Als Entlohnung für die im Namen und für Rechnung der Gemeinde von der Siemens & Halske A.-G. zu übernehmende Betriebsführung erhält diese Gesellschaft 2% der jeweiligen jährlichen Brutto-Einnahme.

Am Ende eines jeden Jahres ist mit Berücksichtigung des Vorhergesagten, insbesondere der der Gemeinde Wien zugesicherten Leistungen (Punkt 2 und 10), eine Betriebsrechnung aufzustellen. Die Art und Weise der Aufstellung dieser Betriebsrechnung soll nach einem noch zu vereinbarenden Muster erfolgen, so daß nachträglich kein Zweifel über die ziffermäßige Berechnung des Gewinnes oder Verlustes entstehen kann.

Ein etwaiger Verlust ist von der Siemens & Halske A.-G. allein zu tragen, während der sich ergebende Gewinn ausschließlich der Gemeinde Wien zufällt.

14. Über die Art der Kontrolle der Betriebsführung und Geschäftsgebarung werden besondere Vereinbarungen getroffen.

15. Die Siemens & Halske A.-G. erlegt zur Sicherheit aller Verbindlichkeiten aus dem Bevollmächtigungsvertrage eine Kaution und zwar bestehend aus 250.000 K in pupillarsicheren Wertpapieren und aus 250.000 K in Sichtwechseln der Deutschen Bank, domiziliert in Wien.

Beilage 4 zum Protokolle vom 20. Dezember 1901.

Entwurf

zum Schreiben der Deutschen Bank, Berlin, vertreten durch die Herren Direktor A. Gwinner und E. Heinemann und der k. k. priv. Österreichischen Länderbank, vertreten durch Herrn Direktor L. A. Lohnstein, im Nachstehenden „die Banken" genannt, an die Gemeinde Wien:

Wir beehren uns, der Gemeinde hiedurch folgende Offerte zu überreichen:

§ 1.

Die Gemeinde Wien wird mit möglichster Beschleunigung die Genehmigung zur Ausgabe einer pupillarsicheren Anleihe von 285,000.000 K gleich 242,250.000 Mark gleich 299,250.000 Francs gleich 11,827.500 Pfund Sterling gleich 143,355.000 Gulden holländisch gleich 57,000.000 Vereinigte Staaten-Münze Gold-Dollars nachsuchen, welche zur Beschaffung der Mittel für die Überführung der verschiedenen Wiener Straßenbahnen in städtischen Betrieb, den Umbau und Ausbau des städtischen Straßenbahnnetzes, den Bau einer zweiten Wasserleitung, sowie für öffentliche Bauten und andere Zwecke der Gemeinde bestimmt ist. Für die Ausstattung der Anleihe sollen folgende Bedingungen maßgebend sein:

Die Anleihe hat auf Kronen der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 126, festgestellten Währung zu lauten, ist mit 4% pro anno zu verzinsen und in 90 Jahren durch jährliche Auslosungen al pari mittelst einer gleichmäßigen Annuität unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen. Eine Verstärkung der Tilgung oder auch eine Gesamtkündigung der Anleihe mit mindestens dreimonatlicher Frist ist vom 1. Jänner 1912 ab statthaft. Kapital und Zinsen sind den Inhabern frei von jedem Abzug und jeder gegenwärtigen oder zukünftigen österreichischen Steuer auszuzahlen, wobei die Gemeinde Wien alle solchen Steuern, insbesondere die Rentensteuer, zur eigenen Zahlung übernimmt.

Coupons und rückzahlbare Obligationen sind in Wien bei der Gemeindekasse, bei der k. k. priv. Österreichischen Länderbank und den von den Banken im Einverständnis mit der Gemeinde zu bezeichnenden ferneren Zahlstellen, sowie nach Wahl der Inhaber ferner zahlbar in Berlin, Frankfurt a. M., Paris, Lyon, Amsterdam, Brüssel, Zürich, Basel, Genf, London und New-York an den von der Deutschen Bank zu bezeichnenden Stellen, und zwar im Auslande zu den festen Relationskursen von 100 K = 85 Mark = 105 Francs = £ stg. 4, 3 Sh. = 50·30 fl. holl. = 20.— Dollars. Ausländische Steuern, Abgaben oder Gebühren fallen in keinem Falle der Gemeinde zur Last.

Die obigen Anleihebedingungen sind in den im Einvernehmen mit den Banken festzustellenden Text der Schuldverschreibungen aufzunehmen. Dem allein giltigen deutschen Text sind Übersetzungen in französischer und englischer Sprache beizugeben.

Bezüglich der Stückelung der Anleihe wird die Gemeinde den ihr rechtzeitig bekanntzugebenden Wünschen der Banken Rechnung tragen. Auch erklärt sich die Gemeinde bereit, die Stücke in Stahlstich herstellen zu lassen, falls die Banken die dadurch entstehenden Kosten tragen.

Die Gemeinde wird die den Anforderungen der ausländischen Börsen entsprechenden Prospekte für die Emission der Anleihe oder jedes Teilbetrages derselben ausfertigen und die zu gleichem Zwecke erforderlichen Nachweise liefern. Auf Antrag der Deutschen Bank und soweit dieselbe sich verpflichten wird, alle der Gemeinde entstehenden Auslagen zu tragen, wird die Gemeinde die zur Erreichung der Börsennotierung der Anleihe in Frankreich erforderlichen Formalitäten erfüllen, insbesondere das sogenannte Abonnement auf die französischen Steuern nehmen. Die Verlosungslisten und sonstige auf die Anleihe bezüglichen Veröffentlichungen sind mindestens in einer Wiener, zwei Berliner und einer Frankfurter Zeitung zu publizieren.

§ 2.

Die Verrechnung über den Anleihedienst erfolgt seitens der Gemeinde ausschließlich mit der Deutschen Bank. Für den ersten Coupon jedes ausgegebenen Teilbetrages der Anleihe soll ein Viertel von der Gemeinde für die an der Gemeindekasse vorkommenden Coupons reserviert werden; für alle später verfallenden Coupons ein Betrag, welcher gleich ist der ungefähren Summe der am vorangegangenen Coupontermin bei der Gemeindekasse eingelösten Coupons. In gleicher Weise soll hinsichtlich der Einlösung verloster Obligationen verfahren werden. Für den hiernach berechneten

Rest des Geldbedürfnisses für jeden Termin sind der Deutschen Bank 5 Tage vor Verfall die erforderlichen Gelder in Wien zur Verfügung zu stellen. Die Deutsche Bank hat ihrerseits dafür zu sorgen, daß aus diesen Geldern die einzelnen Einlösungsstellen rechtzeitig mit entsprechender Dotation für den Anleihedienst versehen werden. Kursdifferenzen, welche sich aus der Umwandelung von Kronen in fremde Währungen gegen die auf den Stücken vorgesehenen festen Umrechnungskurse ergeben sollten, sind zu gunsten oder zu Lasten der Gemeinde Wien zu verrechnen. Die Deutsche Bank übernimmt indessen auf eigene Rechnung und Gefahr alle Kursdifferenzen auf die Einlösungen in holländischen Gulden oder amerikanischen Dollars derart, daß der Gemeinde die im Auslande eingelösten Coupons und Obligationen nur, als entweder in Mark oder in Francs oder in Pfund Sterling, zu den festen Relationskursen der Anleihe eingelöst, in Rechnung gestellt werden.

Auf die Beträge der von den Zahlstellen eingelösten Coupons und Obligationen vergütet die Gemeinde Wien $^1/_8$% Provision.

§ 3.

Von der Anleihe im Gesamtbetrage von 285,000.000 K werden

a) Nominal 50,000.000 K der Deutschen Bank für Rechnung der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien überwiesen. In die Offerte der Gemeinde Wien an die Bau- und Betriebsgesellschaft sollen Bestimmungen aufgenommen werden, um die Marktfreiheit für die städtische Anleihe zu sichern, so daß die vorerwähnten 50 Millionen Kronen nur mit Zustimmung der Deutschen Bank früher auf den Markt gelangen dürfen, als nach Ablauf von zwei Jahren. Überdies soll die Deutsche Bank berechtigt sein, soferne sie dies der Gemeinde Wien spätestens am Tage der Generalversammlung der Aktionäre der Bau- und Betriebsgesellschaft erklärt, diese 50 Millionen Kronen zum Preise von 94$^1/_2$% plus Stückzinsen bis 1. April 1902 gegen bar, zahlbar in fünf gleichen Monatsraten nebst 4% Zinsen bis zum Zahltage, zu übernehmen. Übt die Deutsche Bank dieses Recht aus, so erhält die Bau- und Betriebsgesellschaft durch die Deutsche Bank diese selbe Barzahlung an Stelle der Nominal 50 Millionen Kronen Obligationen.

b) Weitere Nominal 115,000.000 K übernehmen die Banken zum festen Kurse von 94$^1/_2$% plus 4% Stückzinsen bis zum Tage der Lieferung der Stücke in Wien, welche mit möglichster Beschleunigung zu erfolgen hat. Die Banken sind ermächtigt, auf ihre Kosten Interimsscheine auszugeben, falls sie die Stücke früher bedürfen.

Der Gegenwert der ad b) übernommenen Nominal 115,000.000 K Schuldverschreibungen ist der Gemeinde nebst 4% Stückzinsen in einer in Kronenwährung zu führenden laufenden Rechnung von der Deutschen Bank, mit welcher auch alle Korrespondenzen zu führen sind, gegen Lieferung der Stücke oder bei Ausgabe der Interimsscheine gutzuschreiben. Das hieraus entstehende Guthaben ist der Gemeinde mit 4% jährlich zu verzinsen. Von diesem Guthaben sind der Gemeinde zu zahlen: 18,000.000 K bei Gutschrift, 4,000.000 K am 15. März 1902, 4,000.000 K am 15. April 1902, 4,000.000 K am 15. Mai 1902, 4,000.000 K am 15. Juni 1902, 4,000.000 K am 15. Juli 1902.

Ferner ist das Guthaben zu verwenden zur Erfüllung der sich aus der Verstadtlichung der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen, Wien, ergebenden Verpflichtungen der Gemeinde, nach Maßgabe der mit der Bau- und Betriebsgesellschaft und Siemens & Halske Aktiengesellschaft getroffenen Vereinbarungen. Der verbleibende Überschuß ist zur freien Verfügung der Gemeinde zu halten, welche indessen über Beträge von mehr als einer Million Kronen nur mit mindestens fünftägiger Ansage an die Deutsche Bank verfügen wird.

§ 4.

Die Banken übernehmen ferner:

Nominal 120,000.000 K obiger Stadtanleihe dergestalt,

a) daß sie entweder weitere Teilbeträge bis zu 120 Millionen Kronen vor dem 30. September 1902 zum gleichen, im § 3 bezeichneten Kurse beziehen; oder

b) daß die Banken jeweils im ersten Quartal der Jahre 1903, 1904, 1905 und 1906 je ein Viertel des unbezogenen Restes der Anleihe, also jeweils 30 Millionen, zu beziehen sich verpflichten.

Der Preis für jede Jahresabnahme im Falle b) beträgt 1$^1/_2$% weniger als der Durchschnittskurs der vom 1. Dezember des jeweiligen Vorjahres bis 15. Jänner des laufenden Jahres

an der Wiener Börse für die österreichische Kronenrente per Kasse notierten Mittelpreise zwischen Geld und Ware; außerdem sind von den Banken jeweils 4% Stückzinsen bis zum Tage der Lieferung der Stücke zu vergüten.

Sollte der Kassekurs der Marknoten an der Wiener Börse während der gleichen Perioden, nämlich vom 1. Dezember des jeweiligen Vorjahres bis 15. Jänner des laufenden Jahres, sich im Durchschnitt höher stellen, als die gesetzliche Relation von 117.562 K für 100 Reichsmark, so erhöht sich der wie vor ermittelte Übernahmepreis der Anleihe um die Differenz zwischen der gesetzlichen Relation und dem Durchschnittspreise der Marknoten.

Die Banken sind berechtigt, gleichzeitig mit jeder der vier Jahresabnahmen im Falle b) weitere Teilbeträge der Anleihe von mindestens einer Million Kronen oder einem Vielfachen dieser Summe bis zu der Gesamthöhe des Restes der 120 Millionen Kronen abzunehmen. Die Gemeinde soll zur Lieferung solcher Mehrbeträge jedoch nur dann verpflichtet sein, wenn der ermittelte Abnahmekurs mindestens vierundneunzig einhalb Prozent beträgt.

Sollte der ermittelte Übernahmepreis in irgend einem Jahre weniger als 90% betragen, und die Banken in solchem Falle nicht spätestens bis Ende des nächstfolgenden Februar sich bereit erklären, 90% zu zahlen, so hat die Gemeinde das Recht, die Ablieferung der betreffenden Stücke zu verweigern. Erfolgt eine solche Weigerung, so ist weder die Gemeinde zur Lieferung weiterer Schuldverschreibungen aus dieser Anleihe an die Banken gebunden, noch sind die Banken zur Abnahme der restlichen Beträge der Anleihe verpflichtet. Erklärt jedoch die Gemeinde den Banken, und zwar spätestens am 15. März des betreffenden Jahres, daß sie zur Überlassung des betreffenden Teilbetrages bereit ist, obgleich der ermittelte Preis weniger als 90% beträgt, so bleiben die Banken an den Vertrag gebunden. Nur im Falle europäischer Verwickelungen, insbesondere der Heeresmobilmachung einer europäischen Großmacht oder Erklärung des Belagerungszustandes über Niederösterreich, ein Departement Frankreichs, ein Land des Deutschen Reiches oder eine Provinz Preußens, soll jede weitere Übernahmeverpflichtung der Banken aufhören.

Der Gegenwert der Obligationen, welche von den bezeichneten, den Gegenstand dieses Paragraphen bildenden 120 Millionen Kronen übernommen werden, ist von der Deutschen Bank der Gemeinde jeweilig am Tage der Lieferung der Stücke auf einem besonderen, in Kronenwährung zu führenden Konto gutzuschreiben und von der Gemeinde vom Tage der Gutschrift ab in fünf gleichen Monatsraten abzuheben. Bis zu dieser Abhebung ist das jeweilige Guthaben der Gemeinde mit 4·1% zu verzinsen. Als Grundlage für die Berechnung des Zeitpunktes, bis zu welchem der Gemeinde das Guthaben mit 4·1% zu verzinsen ist, wird stets davon ausgegangen, daß die Banken jeweils im ersten Quartal 1903, 1904, 1905 und 1906 je Nominal 30 Millionen Kronen der Schuldverschreibungen abzunehmen haben.

Die Deutsche Bank hat aber in allen Fällen vorzeitiger Abnahme das entstehende Guthaben der Gemeinde mit 4·1% bis zu jenem Zeitpunkte zu verzinsen, an welchem die Abhebungen der Gemeinde auf obiger Grundlage zu erfolgen gehabt haben würden, wenn eine vorzeitige Abnahme nicht stattgefunden hätte. Hierbei werden die im vorigen Absatz zitierten fünf Monatsraten vom 31. Jänner des jeweiligen Jahres abgerechnet. Auch behält sich die Gemeinde in solchem Falle das Recht vor, über jeden, ihr in einem Jahre gutgeschriebenen Betrag innerhalb der nächsten fünf Monate in fünf gleichen Raten zu verfügen, oder aber später zu beliebigem Zeitpunkte mit einmonatiger Ansage an die Deutsche Bank.

§ 5.

Solange aus diesem Vertrage Verpflichtungen der Banken zur Übernahme von Schuldverschreibungen der Gemeinde Wien bestehen, wird die Gemeinde Wien nur mit schriftlicher Zustimmung der Banken eine andere Anleihe begeben.

§ 6.

Für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrage übernehmen die Deutsche Bank und die k. k. priv. Österreichische Länderbank die solidarische Haftung.

§ 7.

Alle ausländischen Stempel, Zulassungsgebühren und sonstige Emissionskosten tragen die Banken mit den von ihnen zu bezeichnenden weiteren Emissionsfirmen allein. —

Aus dem Berichte des Bürgermeisters als Referenten im Stadtrate und Gemeinderate über die Aufnahme eines Investitions-Anlehens von 285 Millionen Kronen seien hier die auf die Verstadtlichung des Wiener städtischen Straßenbahnnetzes bezüglichen Teile angeführt:

Das Verhältnis der Gemeinde zur Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen ist nahezu ein unhaltbares geworden. Zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft sind, ausschließlich durch das Vorgehen der letzteren veranlaßt, Prozesse über das Kraftverteilungsnetz des städtischen Elektrizitätswerkes für den Bahnbetrieb und über die Dienst- und Arbeitsordnung anhängig. Es bestehen ferner Meinungsverschiedenheiten über die Beitragsleistung der Gesellschaft zum Pensionsfonds der Bediensteten und über den Termin, mit welchem der Strombezug aus dem städtischen Elektrizitätswerke für Bahnbetrieb zu beginnen hat. Die Gesellschaft bestreitet weiters das Recht der Gemeinde, bei der Genehmigung des Fahrplanes die Instradierung der Wagen zu bestimmen und läßt in vielen Fällen die vom Gemeinderate beschlossene Instradierung unberücksichtigt, was die Verhängung zahlreicher Vertragsstrafen mit veranlaßt hat.

Andererseits ist aber auch die Gesellschaft — ohne Verschulden der Gemeinde — in den Erwartungen enttäuscht worden, welche sie bei Abschluß des Bau- und Betriebsvertrages vom 28. Oktober 1899 gehegt hat; sie konnte nicht durchsetzen, daß die konzessionsmäßige Steuerbefreiung für das Straßenbahnnetz auch ihrem Unternehmen zuerkannt werde, und sie erlitt dadurch eine bedeutende Einbuße am Reinertrage.

Es erscheint daher für beide Teile vorteilhaft, wenn die Gemeinde das Straßenbahnnetz erwirbt und den Betrieb desselben selbst führt, letzteres freilich erst dann, wenn der Ausbau der Linien vollendet ist. Für die Gemeinde besteht der Vorteil finanziell in dem Ertrage, welchen das Unternehmen nach der unten folgenden Rentabilitätsberechnung des Herrn Stadtbaudirektors und des Herrn Stadt-Oberbuchhalters aller Voraussicht nach abwerfen wird. Daß sich der Reinertrag des Unternehmens erhöht, wenn es an die Gemeinde übergeht, erklärt sich aus zwei Umständen. Einmal aus der nur der Gemeinde, aber nicht der Gesellschaft zugute kommenden Steuerfreiheit des Ertrages bis Ende 1924, dann daraus, daß für die Gemeinde die Amortisationsfrist nahezu 90 Jahre beträgt, während die Gesellschaft das verwendete Kapital größtenteils bis Ende des Jahres 1925, in welchem Zeitpunkte der Heimfall des Unternehmens an die Gemeinde stattfindet, amortisiert haben müßte.

Es liegt aber auch im Interesse des Publikums, daß die Gemeinde das Straßenbahnnetz erhält; wenn sie über dasselbe unumschränkt verfügen kann, ist sie in der Lage, den Betrieb einerseits wirtschaftlich zweckmäßig und anderseits dem berechtigten Bedürfnisse des Publikums entsprechend einzurichten.

Bei den Verhandlungen über den weiteren Ausbau des Straßenbahnnetzes mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß einige Teilstrecken gegenwärtig wegen örtlicher Schwierigkeiten nicht hergestellt werden können; die Ausführung derselben wurde daher vertagt.

Bei der Sicherstellung der Geldmittel für den Ankauf der Straßenbahnen wurde auch auf die Erwerbung anderer Wiener Straßenbahnlinien sowie auf die Umgestaltung und den Ausbau derselben Bedacht genommen; allerdings würde der Referent ein Übereinkommen hinsichtlich solcher Bahnen nur dann zur Annahme empfehlen können, wenn der Übernahmspreis dem wirklichen Werte dieser Unternehmungen entspricht.

Die Verhandlungen, welche gleichzeitig über die Aufnahme des Anlehens und die Erwerbung des Straßenbahnnetzes mit den Vertretern der Deutschen Bank, der k. k. priv. Österreichischen Länderbank und der Siemens & Halske A.-G. geführt wurden, haben das im Protokolle vom 20. Dezember 1901 niedergelegte Ergebnis geliefert und enthalten die beantragten Abmachungen in ihren Grundzügen folgendes:

„1. Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen ein Anbot nachstehenden Inhaltes zu stellen: Die Gemeinde übernimmt vom 1. Jänner 1902 an den Ausbau und den Betrieb des Straßenbahnnetzes für eigene Rechnung und die Bau- und Betriebs-Gesellschaft übergibt ihr das Netz nebst Ausrüstung und dem zum elektrischen Betriebe erforderlichen Zubehör; als Vergütung erhält die Bau- und Betriebsgesellschaft hiefür einen Betrag von 62,090.000 K. An dieses Anbot ist die Gemeinde nur durch 6 Wochen gebunden.

2. Die Gemeinde Wien überträgt der Siemens & Halske A.-G. den weiteren Ausbau und die Ausrüstung des Straßenbahnnetzes nebst Betriebsbahnhöfen; die genannte Gesellschaft erhält hiefür eine Summe von 39,510.00 K samt 4% Zinsen vom 1. Jänner 1902. Der Ausbau muß bis längstens 31. Dezember 1903 vollendet sein.

3. Die Gemeinde Wien bevollmächtigt die Siemens & Halske A.-G., den Betrieb des Straßenbahnnetzes im Vollmachtsnamen und für Rechnung der Gemeinde bis zu dessen Ausbau, also bis längstens 31. Dezember 1903 zu führen.

Die Siemens & Halske A.-G. bezieht über Verlangen der Gemeinde Wien schon vom 1. Jänner 1902 ab Strom aus den städtischen Elektrizitätswerken und zwar bis 8. Oktober 1902 einen Teil des Bedarfes, von da an den gesamten Strom. Der Strompreis beträgt 15 h für die Kilowattstunde. Die Gesellschaft erhält eine Entlohnung in der Höhe von 2% der jährlichen Bruttoeinnahme.

Es wir hiebei bemerkt, daß die Siemens & Halske A.-G. die Garantie dafür übernimmt, daß alle Aufwendungen für Zinsen- und Amortisationsdienst sowie auch die Leistungen an die Gemeinde bezahlt werden, so daß die Gesellschaft dann, wenn das Reinerträgnis zur Deckung dieser Erfordernisse nicht hinreichend wäre, verpflichtet ist, aus Eigenem das eventuell Fehlende zu ersetzen. Die Entlohnung im Betrage von 2% des Bruttoerträgnisses tritt erst dann und auch da nur in dem Maße ein, als von dem Reingewinn zu diesem Zwecke ein Teil erübrigt wird.

4. Die Deutsche Bank und die Länderbank übernehmen ein Anlehen der Gemeinde in der Höhe von 285,000.000 K, welches mit 4% pro anno zu verzinsen und in 90 Jahren mittelst einer gleichmäßigen Annuität unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen ist. Die Auszahlung der Coupons erfolgt in Kronen nach einer festen Relation mit den Währungen von Deutschland, Frankreich, England, Holland und den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

Der Emissionskurs beträgt im allgemeinen 94½% plus 4% Stückzinsen bis zum Tage der Lieferung der Stücke; nur in dem Falle, wenn die Banken von dem ihnen zugesicherten Rechte Gebrauch machen, einen Teilbetrag von 120,000.000 K in den ersten Quartalen der Jahre 1903, 1904, 1905 und 1906 in Quoten von mindestens 30,000.000 K zu beziehen, beträgt der Preis für jede Jahresabnahme 1½% weniger als der nach einem vereinbarten Maßstabe und für einen bestimmten Zeitraum ermittelte Durchschnittskurs der österreichischen Kronenrente.

Das Zustandekommen der sub 2 bis 4 erwähnten Übereinkommen ist bedingt durch die Annahme des sub 1 erwähnten Anbotes."

Der Referent hat über diese Transaktion das Gutachten des Herrn Stadtbau-Direktors und des Herrn Stadt-Oberbuchhalters eingeholt. Beide Herren äußern sich im Einvernehmen folgendermaßen:

„Die Gemeinde kann auf Grund der Transaktion bereits mit 1. Jänner 1902 den Betrieb des Straßenbahnnetzes für eigene Rechnung übernehmen und in den Besitz der für den Betrieb erforderlichen beweglichen und unbeweglichen Sachen treten.

Die Gemeinde übernimmt von der Bau- und Betriebsgesellschaft folgende Anlagen und Betriebsmittel: Das alte Netz der ehemaligen Wiener Tramway-Gesellschaft, die elektrische Ausrüstung dieses Netzes, die während des ersten und zweiten Bauabschnittes neu erbauten Linien, die Betriebsbahnhöfe, die Werkstätten samt Einrichtung, die vorhandenen Wartehallen, den Wagenpark.

Das auf den elektrischen Betrieb mit Ober- und Unterleitung umgebaute Straßenbahnnetz der alten Wiener Tramway-Gesellschaft befindet sich in gutem, betriebsfähigem Zustande. Dasselbe gilt von den während der bisherigen Baujahre hinzugekommenen neuen Straßenbahnlinien. Die vorhandenen Betriebsbahnhöfe stammen durchwegs aus neuester Zeit und sind den Erfahrungen und Grundsätzen der modernen Technik entsprechend und solid ausgeführt. Bei denselben ist vorzugsweise feuersicheres Material verwendet.

Die Wagenhallen besitzen Wagenstände in hinreichender Anzahl. Desgleichen sind die zum Betriebe erforderlichen Werkstätten in ausreichender Zahl vorhanden.

Für die Durchführung eines dem Verkehrsbedürfnisse vollkommen entsprechenden Betriebes beziffert sich das Wagenerfordernis mit 825 Motor- und 580 Beiwagen.

In den dem Gemeinderate zur Beschlußfassung unterbreiteten Anträgen ist die Beschaffung dieses Wagenparkes nebst den zur Streckenerhaltung erforderlichen sonstigen Betriebsmitteln sichergestellt.

Vom Stadtbauamte und der Stadtbuchhaltung wurde weiters eine Wertberechnung nach dem voraussichtlichen Ertrage vorgelegt.

Es ist wohl einleuchtend, daß diese Rechnung die sichersten Anhaltspunkte für die Beurteilung des Wertes der Unternehmung bietet, weil in den Resultaten derselben nicht allein die Anlagekosten, sondern auch die nach dem Bau- und Betriebsvertrage der Gesellschaft zugesicherten Betriebsrechte zum Ausdrucke gelangen.

Als Grundlage für diese Rechnung kann nicht der derzeitige Umfang des Unternehmens, sondern jener des am 31. Dezember 1903 vertraglich ausgebauten Straßenbahnnetzes dienen. Weiters ist auf die der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen nach ihrem Vertrage zur Last fallenden Verpflichtungen Bedacht zu nehmen, da die Gemeinde im Falle der Verstadtlichung in dieser Beziehung keinerlei Einbuße erleiden soll. In letzterer Hinsicht wird erwähnt, daß der Bahnkörper samt elektrischer Ausrüstung nach Ablauf des Vertrages an die Gemeinde ohne Entgelt übergeht, daher die diesbezüglichen Anlagekosten bis zum 31. Dezember 1925 vollständig zu amortisieren sind.

Ferner sind die vertragsmäßigen Abgaben an die Gemeinde sowie die Rücklagen für den Erneuerungsfonds, dann die Abschreibungen für die der Ablösung nach dem Schätzwerte unterliegenden Mobilien und Immobilien mit den entsprechenden Beträgen in Rechnung zu stellen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, haben die Ämter die Rentabilitätsberechnungen vorgenommen und sind hiebei zu nachstehenden Resultaten gelangt.

Einnahmen.

Der Ermittlung der Einnahmen mußte selbstverständlich das Straßenbahnnetz in seiner künftigen Ausdehnung zu grunde gelegt werden, da von der projektierten Gesamtlänge von rund 165 km (ausschließlich der sogenannten gelben Linien) im Jahre 1901 bis Ende November im Tagesdurchschnitte bloß rund 95 km im Betriebe waren.

Hiebei waren zwei Wege offen, und zwar die Schätzung der Betriebseinnahmen durch eine Klassifikation der noch zuwachsenden Linien in Ansehung der Bevölkerungszahl der zu durchfahrenden Gebietsteile oder aber durch Ermittlung der zu befahrenden Wagenkilometer auf Grund der im Vertrage vorgeschriebenen Fahrtleistungen.

Die letztere Rechnung gibt jedenfalls verläßlichere Resultate, weil aus den bisherigen Fahrtleistungen gewisse Anhaltspunkte für die Zukunft gewonnen werden können.

Vom 1. Jänner bis zum 30. November 1901 wurden bei einer durchschnittlichen Streckenlänge von 95 km mit elektrischem Betriebe 13,773.963, mit Pferdebetrieb 11,673.123, zusammen daher 25,447.086 Wagenkilometer gefahren. Hiezu die voraussichtlichen Fahrten pro Dezember 1901, auf Grund der Leistungen in der gleichen Periode des Vorjahres und unter Berücksichtigung des bis Ende November konstatierten Zuwachses berechnet mit 2,426.970, ergibt für das Jahr 1901 eine voraussichtliche Gesamtfahrleistung von 27,874.056 oder von nahezu 28,000.000 Fahrkilometern.

Da in den folgenden Jahren 1902 und 1903 noch weitere Linien mit einer Gesamtlänge von mehr als 70 km neu zuwachsen, ist die Annahme wohl berechtigt, daß nach erfolgtem Ausbaue des gesamten Straßenbahnnetzes bereits in den ersten Jahren des Betriebes eine Gesamtfahrleistung von 48,000.000 Wagenkilometern erreicht werden wird.

Nach den Berechnungen des Stadtbauamtes, welche auf Grund der vertraglichen Bestimmungen vorgenommen wurden, würde die Gesamtfahrleistung des ausgebauten Netzes rund 53 Millionen Wagenkilometer betragen.

Als weiterer Faktor für die Beurteilung der Einnahmen kommt der Ertrag per Wagenkilometer in Betracht. Nach der Bilanz der Bau- und Betriebsgesellschaft wurde im Jahre 1900 per Wagenkilometer durchschnittlich eine Einnahme von 52¾ Heller erzielt. Obwohl diese Einnahme unbedenklich auch als Durchschnittsertrag für die sämtlichen Linien in Rechnung gestellt werden könnte, weil in Hinkunft durch die Einbeziehung der Außenlinien mit ihrem besonders starken Sonn- und Feiertagsverkehre eine bedeutende Zunahme der 20 Hellerkarten zu gewärtigen ist, wurde seitens der Organe unter Rücksichtnahme auf die Einschaltung einzelner minderwertiger Linien bloß ein Durchschnittsertrag von 50 Hellern per Wagenkilometer den Berechnungen zu grunde gelegt.

Ausgaben.

a) Betriebs- und Erhaltungskosten.

Rücksichtlich dieser Post bieten die bisherigen Ergebnisse der Wiener Straßenbahnen gar keine Anhaltspunkte, da der Ausgabenkonto während der Zeit der Umwandlung der Linien sich in außerordentlicher Weise erhöht, und noch nahezu die Hälfte der Fahrtleistung auf Pferdebetrieb entfällt. Um jedoch auch hinsichtlich dieses für die Beurteilung der Rentabilität besonders wichtigen Faktors verläßliche Anhaltspunkte zu gewinnen, mußten die Betriebsverhältnisse anderer Straßenbahnunternehmungen zum Vergleiche herangezogen werden. Selbstverständlich ist auch hiebei auf die Art der Traktion, auf das in der Anwendung stehende Betriebssystem, sowie auf etwa bestehende lokale Verhältnisse Bedacht zu nehmen, um zur verläßlichen Grundlage zu gelangen.

Aus den vorliegenden Bilanzen der verschiedenen Bahnunternehmungen wurde ermittelt, daß die reinen Betriebs- und Erhaltungsauslagen, mithin ausschließlich der Dotierungen des Erneuerungs- und Amortisationsfonds, der Abschreibungen, Steuern und Abgaben, dann der Beiträge für die Wohlfahrtsfonds in Dresden 58·2%, in Leipzig 55·5%, in Hamburg 49·8%, in Berlin 56·6% und in Budapest 52·2% der Betriebseinnahmen betragen.

Die auffallend hohen Prozente bei den Straßenbahnen in Dresden sind in dem ausgedehnten Akkumulatorenbetrieb und dem teilweise noch bestehenden Pferdebetrieb, bei der Berliner Straßenbahn in dem 40%igen Pferdebetrieb und in der ausgebreiteten Verwendung von Akkumulatoren und endlich bei der Leipziger Straßenbahn in den dort bestehenden Konkurrenzverhältnissen begründet. In Hinsicht auf das verwendete Betriebssystem als auch bezüglich des Umfanges der Anlage bestehen zwischen den Hamburger und Wiener Straßenbahnen ganz ähnliche Verhältnisse, da der in Wien berechnete teurere Strompreis schon in kurzer Zeit durch den Anschluß anderer Unternehmungen einer wesentlichen Verbilligung entgegengeht.

In Erwägung aller dieser Momente wurde seitens der Organe den weiteren Berechnungen ein Betriebskoëffizient von 50% zur Deckung der reinen Betriebs- und Erhaltungskosten zu grunde gelegt.

b) Amortisationsfonds.

Außerhalb der Amortisation sind jene Werte der Gesellschaft, welche nach den Bestimmungen des Vertrages der seinerzeitigen Ablösung unterliegen. Dazu gehören die Beträge, welche für den Ankauf der Betriebsbahnhöfe samt Nebengebäuden, dann für den Neubau der Wagenhallen, der Werkstätten ꝛc., dann für die Hof- und Zufahrtsgeleise samt Ober- und Unterleitung, sowie der Schiebebühnen und der Wagen zur Aufwendung gelangen.

Die restlichen Kosten, welche den Bahnkörper samt elektrischer Ausrüstung, sowie die Betriebsrechte betreffen und rund 67,960.000 K betragen, sind dagegen vollständig bis zum 31. Dezember 1925 zu amortisieren.

Im Jahre 1902 und 1903 ist seitens der betriebführenden Firma eine Kapitalstilgung in der Höhe von je $^1/_8$% der gesamten Ablösungssumme zugesichert, daher von dem obigen Kapitalsbetrage bloß der Rest von rund 67·7 Millionen innerhalb weiterer 22 Jahre zur Amortisation verbleibt.

Dies ergibt in der Voraussetzung, daß auch die bezahlten Amortisationsquoten mit 4% verzinst werden, einen durch 22 Jahre erforderlichen Amortisationszuschuß im Jahresbetrage von 1,976.759 K.

c) Erneuerungsfonds.

Der Erneuerung innerhalb der Vertragsdauer unterliegen die Pflasterungen, die Geleise samt Schienenrückleitung, die elektrische Streckenausrüstung, die elektrische Ausrüstung der Wagen, die Werkstätteneinrichtung und die Geleiseanlage der Wiener Tramway-Gesellschaft.

Bei Berücksichtigung der für die angeführten Objekte angenommenen Verwendungsdauer und unter Abrechnung des jeweiligen Altwertes der bei der Erneuerung gewonnenen Materialien, wurden die jährlichen Rücklagen für den Erneuerungsfonds innerhalb der Vertragsdauer mit dem Betrage von 1,214.000 K ermittelt.

d) Abschreibungen für Wertverminderungen.

Abschreibungen haben bloß bei den Objekten einzutreten, deren seinerzeitige Einlösung der Gemeinde obliegt, da diese Ablösung zum Schätzwerte zu erfolgen hat. In diese Kategorie fällt der gesamte Wagenpark im veranschlagten Betrage von 19,352.270 K. Für die Wertverminderung werden 25% der Anschaffungskosten veranschlagt, wodurch eine Reduzierung des Ankaufswertes um rund 4,838.000 K eintritt.

Eine Wertverminderung bei den Gebäuden wurde nicht in Rechnung gestellt, da bei entsprechender Instandhaltung derselben eine Abschreibung umsoweniger gerechtfertigt wäre, weil der Wert der Gründe, auf welchen die Gebäude errichtet wurden, eine bedeutende Steigerung gewärtigen läßt.

Von den genannten Abschreibungen per 4,838.000 K berechnet sich die Jahresquote bei einer 4%igen Verzinsung und einer 22jährigen Tilgungsdauer mit rund 141.260 K.

e) Wohlfahrtseinrichtungen.

Auf Grund der kilometrischen Fahrleistungen und im Verhältnisse zur Zahl der bei anderen Straßenbahn-Unternehmungen beschäftigten Bediensteten wird nach dem Ausbaue des gesamten Netzes ein Stand von 6324 Bediensteten notwendig werden.

Nach dem Jahresberichte der Bau- und Betriebsgesellschaft für 1900 wurden für Wohlfahrtseinrichtungen pro Mann und Jahr 112 K 76 h geleistet, daher der künftige Aufwand pro Jahr mit der Summe von 713.094 K veranschlagt wurde.

f) Abgaben an die Gemeinde.

Bei einer Bruttoeinnahme von 24,000.000 K und einer der ausgebauten Anlage entsprechenden Streckenlänge von 165·36 km berechnet sich die Abgabe der Gemeinde mit 9·8% vom Bruttoertrage, das ist mit dem jährlichen Betrage von 2,352.000 K.

g) Steuern.

Die Erwerbsteuer samt Zuschlägen wird sich nach erfolgtem Ausbaue des Straßenbahnnetzes unter Zugrundelegung der im Vorstehenden ermittelten Einnahmen und der als Abzugsposten giltigen Belastungen, wie folgt, berechnen:

Bruttoeinnahmen aus den Fahrscheinen 24,000.000 K. Hievon ab: 50% Betriebskosten 12,000.000 K, 9·8%ige Abgaben an die Gemeinde 2,352.000 K, Erneuerungsfonds 1,214.000 K, Abschreibungen 141.260 K, Wohlfahrtseinrichtungen 713.094 K, Zusammen ab 16,420.354 K. Mithin verbleibt zur Versteuerung 7,579.646 K.

Hierauf entfällt an Erwerbsteuer 10·05% = 761.790 K, an Landeszuschlägen 27% = 205.683 K, an Gemeindezuschlägen 27% = 205.683 K, an Handelskammerbeitrag 1½% = 11.427 K, an Gewerbeschuldbeitrag ¼% = 1.904 K, an Gesamtsteuerleistung in Summe sohin 1,186.487 K.

Rentabilitätsberechnung.

Damit sind alle auf die Rentabilität der Unternehmung wirkenden Einnahms- und Ausgabsposten erörtert und die Grundlagen für die Berechnung des voraussichtlichen Reingewinnes nach den Bestimmungen des Vertrages für die Zeit bis 31. Dezember 1925 geschaffen.

Von den Bruttoeinnahmen per 24,000.000 K kommen in Abzug: die Betriebsausgaben mit 12,000.000 K, die Dotierung des Amortisationsfonds mit 1,976.759 K, die Dotierung des Erneuerungsfonds mit 1,214.000 K, die Abschreibungen mit 141.260 K, die Wohlfahrtseinrichtungen mit 713.094 K, die Abgaben an die Gemeinde mit 2,352.000 K, die Steuern mit 1,186.500 K, zusammen daher ab 19,583.613 K.

Es verbleibt sonach ein reiner Betriebs-Überschuß im Betrage von 4,416.387 K, welcher, zu dem Zinsfuße von 4% gerechnet, einem Kapitalsbetrage von 110,409.700 K Nominale entspricht.

In dieser Summe sind selbstverständlich auch die Kosten für den Bau der vorläufig aufgeschobenen Linien inbegriffen.

Dies wäre denn auch der Wert des Unternehmens nach Maßgabe der Rentabilität innerhalb der Vertragsdauer (Ende 1925) und unter voller Bedachtnahme auf die hiebei stipulierten Vertragsleistungen.

Durch die Verstadtlichung würden der Gemeinde in erster Reihe die Steuern, insoweit selbe von der Unternehmung aus dem Titel des Erwerbes zu entrichten sind, erspart werden, weil erstere im Sinne der Konzessionsurkunde vom 24. März 1899 eine 25jährige Befreiung von den im Gesetze vom 31. Dezember 1894 im Artikel V lit. d angeführten Steuern genießt.

Die Steuerbefreiung tritt für die bereits bestandenen alten Tramwaylinien erst nach erfolgter Umwandlung in den elektrischen Betrieb ein, während für die neu zu bauenden Linien der Termin vom 24. März 1899 an zu rechnen ist. Der Ablauf der Steuerfreiheit kann daher für alle Linien im Mittel mit Ende des Jahres 1924 angenommen werden. In den Jahren 1902 und 1903 sind der Gemeinde seitens des Betriebsführers bloß Pauschalbeiträge zugesichert.

Die durch die Steuerbefreiung bedingte effektive Ersparung für die Gemeinde beträgt in Summe 1,186.500 K, abzüglich der Gemeindezuschläge per 205.683 K, somit im verbleibenden Reste von 980.817 K per Jahr. Der Jetztwert aller dieser Steuern repräsentiert einen Kapitalsbetrag von 13,660.000 K, den die Gemeinde infolge der Verstadtlichung als eine reine Ersparung erzielt.

Weiters könnte die Gemeinde analog ihrem Anlehensprogramme auch statt der, der Rentabilitätsberechnung zu grunde gelegten Amortisation für die dem unentgeltlichen Heimfall unterliegenden Objekte eine solche von 90 Jahren substituieren, wodurch eine wesentliche Ersparung an der Tilgungsquote bis Ende 1925 eintreten würde, die sodann zur Verzinsung und Tilgung eines weiteren Teiles der Gesamtanleihe herangezogen werden könnte.

Für diesen Fall würde der vom 1. Jänner 1904 für den Betrag von 101·6 Mill. Kronen bei Aufrechthaltung der 4% Zinsen erwachsende Amortisationszuschuß per Jahr bloß 129.800 K betragen, so daß von der in der Rentabilitätsrechnung eingestellten Amortisationsquote per 1,976.759 K alljährlich bis Ende 1925 ein Betrag von 1,846.959 K für anderweitige Zwecke verfügbar bliebe.

Zuzüglich der Steuerersparung in der Höhe von 980.817 K wäre sonach vom 1. Jänner 1904 bis Ende Dezember 1924 ein Gesamtbetrag von 2,827.776 K für anderweitige Zwecke zu verwenden.

Mit diesem Betrage kann die 4%ige Verzinsung, sowie die Kapitalstilgung bei einer 90jährigen Amortisation für einen weiteren Teilbetrag von 68,000.000 K des Gesamtanlehens übernommen werden, so daß aus den voraussichtlichen Erträgnissen der Straßenbahnen nicht bloß die volle Verzinsung und Amortisation des für die Ablösung stipulierten Nominalbetrages von rund 107·5 Millionen Kronen, sondern auch, und zwar bis 1924 die Annuität für einen Betrag von Nominale 68 Millionen Kronen, in Summa daher der Zinsen- und Amortisationsdienst für den Gesamtbetrag von 175·5 Millionen Kronen gedeckt erscheint."

Der Referent glaubt, mit den vorstehenden Auseinandersetzungen in überzeugender Weise nachgewiesen zu haben, daß die Verstadtlichung des Wiener Straßenbahnnetzes unter den oben erwähnten Bedingungen eine für die Gemeinde Wien nach allen Richtungen vorteilhafte Maßregel ist. Durch dieselbe wird das Verkehrswesen in jener Hand vereinigt, welche einzig und allein berufen erscheint, dasselbe zu beherrschen. Es wird aber auch für die Zukunft eine reiche Quelle von Einnahmen eröffnet, durch welche wieder andere dringende Bedürfnisse der Großstadt befriedigt werden können. —

Gegen Ende des Berichtsjahres ereigneten sich beim Betriebe der städtischen Straßenbahnen zahlreiche Unglücksfälle durch Überfahren von Passanten. Es wurden in rascher Aufeinanderfolge mehrere Linien mit elektrischem Betriebe eröffnet, während die Bevölkerung an diese Art des Betriebes und die hiebei notwendige Aufmerksamkeit noch nicht gewöhnt war.

Wenn auch vielfach nicht verkannt wurde, daß dies die Hauptursache der Unglücksfälle war, so erhob sich doch die Forderung nach einer besseren Schutzvorrichtung. Zahlreiche Erfinder haben der Gemeinde und der Eisenbahnbehörde Projekte hiefür unterbreitet, ohne daß jedoch eines derselben größere Vorteile als der in Verwendung stehende Schutzrahmen geboten hätte.

2. Bau neuer und Umwandlung bestehender Straßenbahnlinien.

Das Bauprogramm der Bau- und Betriebsgesellschaft für das Berichtsjahr (vgl. Verwaltungsbericht für 1899) wurde nur zum Teile eingehalten, überdies war noch ein restlicher Teil des für das Jahr 1900 vertragsgemäß festgesetzten Bauprogrammes zur Ausführung zu bringen.

Die im Berichtsjahre fertigzustellenden Unterleitungsstrecken wurden ausgebaut, konnten jedoch für den elektrischen Betrieb nicht durchaus eröffnet werden.

Der Bau der neuen mit Oberleitung ausgerüsteten Strecken, sowie der Umbau der Pferdebahnlinien auf den elektrischen Betrieb mit Oberleitung wurde, insoweit keine technischen Hindernisse der Ausführung entgegen standen, durchgeführt.

Im Berichtsjahre wurde auf nachfolgenden Strecken der elektrische Betrieb aufgenommen:

1. Wiedner Hauptstraße von der Paulanerkirche durch die Matzleinsdorferstraße bis zur Reinprechtsdorferstraße, am 25. Februar (Länge 1·807 km).

2. Heugasse vom Schwarzenbergplatz nach dem Süd- und Staatsbahnhofe, am 4. März (Länge 1·626 km).

3. Taborstraße vom Nordwestbahnhofe durch die Nordbahn- und Innstraße bis zur Engerthstraße, am 7. März (Länge 1·350 km).

4. Sechskrügel—Rochus—Sofienbrückengasse bis zur Sofienbrücke, am 11. März (Länge 0·651 km).

5. Hansengasse von der Bellariastraße über den Schmerlingplatz durch die Lerchenfelderstraße bis zur Kaiserstraße, am 20. Mai (Länge 1·633 km).

6. Verlängerte Lerchenfelderstraße von der Kaiserstraße durch die Thaliastraße bis zur Montleartstraße, am 20. Mai (Länge 2·578 km).

7. Landstraße Hauptstraße vom Stubenring bis zur Sofienbrückengasse und von Sofienbrückengasse bis Rennweg, am 3. Juli (Länge 3·367 km).

8. Erdbergerstraße, beziehungsweise Sofienbrückengasse von der Landstraße Hauptstraße bis zur Schlachthausgasse, am 3. Juli (Länge 1·590 km).

9. Simmeringer Hauptstraße von Landstraße Hauptstraße bis zur ehemaligen Remise Simmering I, am 3. Juli (Länge 1·040 km).

10. Babenbergerstraße von der Ringstraße durch die Mariahilferstraße bis zur Remise Rudolfsheim, am 18. Juli (Länge 3·700 km).

11. Winkelmannstraße von der Mariahilferstraße bis zum Betriebsbahnhof Wienzeile, am 18. Juli (Länge 0·485 km).

12. Universitätsstraße vom Schottenring durch die Alserstraße, Kinderspitalgasse, über den Zimmermannplatz, durch die Jörgerstraße, Hernalser Hauptstraße (mit Ausnahme der unter P.-Nr. 25 angeführten Teilstrecke), am 8. August (Länge 2·877 km).

13. Alserstraße von der Feldgasse durch die Ottakringerstraße, Rosensteingasse, beziehungsweise Taubergasse bis zur Hernalser Hauptstraße, am 8. August (Länge 2·193 km).

14. Feßtgasse von der Ottakringerstraße bis zur Thaliastraße, am 8. August (Länge 0·326 km).

15. Burggasse von der Bellariastraße bis zur Kaiserstraße, am 24. September (Länge 1·480 km).

16. Stadiongasse vom Franzensring durch die Josefstädterstraße bis zur Stadtbahnhaltestelle „Josefstädterstraße", am 24. September (Länge 1·676 km).

17. Bellariastraße vom Burgring durch die Breitegasse, Siebensterngasse und Stiftgasse bis zur Mariahilferstraße, am 27. September (Länge 1·045 km).

18. Rennweg vom Schwarzenbergplatz durch die Simmeringer Hauptstraße bis zum Zentralfriedhof (mit Ausnahme der unter P.-Nr. 9 angeführten Teilstrecke), am 16. Oktober (Länge 6·529 km).

19. Belvederegasse von der Heugasse durch die Rainer-, Blechturm-, Ziegelofengasse auf den Margaretenplatz, am 21. Oktober (Länge 1·998 km).

20. Gentzgasse von der Stadtbahnstation „Gersthof" durch die Gersthoferstraße bis zur n.-ö. Findelanstalt, am 11. September (Länge 0·960 km).

21. Getreidemarkt von der Friedrichstraße über die Museumstraße, durch die Auerspergstraße bis zur Josefstädterstraße, am 16. November (Länge 1·280 km).

22. Landesgerichtsstraße von der Josefstädterstraße durch die Garnisongasse, Schwarzspanierstraße bis zur Währingerstraße, am 16. November (Länge 1·015 km).

23. Praterstraße von der Aspernbrücke bis zum Praterstern, am 23. November (Länge 0·886 km).

24. Ausstellungsstraße vom Praterstern bis zur Abzweigung nach dem Südportal der Rotunde, am 23. November (Länge 1·216 km).

25. Hernalser Hauptstraße von der Remise Hernals durch die Dornbacherstraße bis zur Vollbadgasse, am 10. Dezember (Länge 1·670 km).

26. Untere Augartenstraße und Obere Augartenstraße vom Franz Josefs-Kai bis zur Taborstraße, am 11. Dezember (Länge 1·429 km).

27. Kaiser Josefstraße vom Praterstern bis zur Taborstraße, am 11. Dezember (Länge 0·773 km).

28. Mariahilferstraße von der Remise Rudolfsheim durch die Penzingerstraße, die vierfache Hofallee, Hadikgasse, Hietzinger Hauptstraße bis zur Station „Neue Welt" der Dampftramway nach Ober-St. Veit und Mödling, am 12. Dezember (Länge 1·905 km).

29. Ringstraße von der Wollzeile bis zur Stadiongasse, am 14. Dezember (Länge 2·204 km).

30. Wallfischgasse von der Kärntnerstraße durch die Schwarzenbergstraße bis zum Schwarzenbergplatz, am 14. Dezember (Länge 0·400 km).

31. Laxenburgerstraße vom Wiednergürtel bis zur Trostgasse, am 26. Dezember (Länge 1·947 km).

Die Straßenbahnlinie durch die Viriotgasse, welche im Bau- und Betriebsvertrage nicht vorgesehen war, wurde aus Betriebsrücksichten zur Verbindung der Linie durch die Spittelauergasse mit der Nußdorferstraße in den Bauvertrag aufgenommen. Sie wurde zwar fertiggestellt, aber noch nicht eröffnet. Desgleichen wurde noch die Teilstrecke Feßtgasse von der Ottakringerstraße bis zur Thaliastraße aus Betriebsrücksichten ausgebaut, obwohl sie vertragsmäßig erst mit der Linie durch die Panikengasse nach dem Jahre 1903 auszubauen gewesen wäre. Sie wurde am 8. August in Benützung genommen und hat eine Länge von 0·403 km.

Demnach ergibt sich eine Gesamtstreckenlänge der im Berichtsjahre für den elektrischen Betrieb eröffneten Strecken von 54·039 km.

Kleine Änderungen in den Geleiseanlagen, wie Einbauung von Stock- und Ausweichgeleisen wurden an mehreren Stellen teils provisorisch, teils definitiv durchgeführt. Insbesonders seien die provisorischen Oberleitungsanlagen am Schottenring bei der Einmündung der Universitäts- und Währingerstraße, Eschenbachgasse und am Schwarzenbergplatz hervorgehoben.

3. Streckenausrüstung.

In der Streckenausrüstung ergaben sich keine wesentlichen Änderungen. Hervorzuheben wäre nur die auf einzelnen Strecken der nördlichen Gürtellinie, der Währinger und Hernalser Hauptstraße vorgenommene probeweise Verwendung der Schienenstoßverbindung „System Falk". Ein bleibender Erfolg konnte jedoch im Berichtsjahre noch nicht konstatiert werden.

Infolge des häufigen unbefugten Aufreißens der Streckenausschalterkästchen wurden dieselben mit Plomben versehen.

Vom k. k. Eisenbahnministerium wurde die Detailzeichnung für Kabelkasten zum Anschlusse der Speisekabel an die Unterleitungsschienen der städtischen Straßenbahnen mit Unterleitung genehmigt.

4. Lieferung des elektrischen Stromes.

Der Strombedarf für die bereits elektrisch betriebenen Linien wurde auch in diesem Jahre durch die Allgemeine Österreichische Elektrizitäts-Gesellschaft gedeckt.

Infolge der Ausdehnung des elektrischen Betriebes mußte auf Kosten der Bau- und Betriebsgesellschaft in der Remise Simmering I eine Umformeranlage für die bereits elektrisch betriebenen Strecken im III. und XI. Bezirke errichtet werden. Es gelangten zwei Umformersätze zur Aufstellung, von denen jeder aus einem statischen Transformator für 600 Kilowatt Leistung bei induktionsfreier Belastung, einem Reguliertransformator und einem rotierenden Umformer (Konverter) für eine mittlere Leistung von 550 Kilowatt besteht.

Dieser Umformerstelle wird Drehstrom von 5000 Volt Spannung zugeführt. Die statischen Transformatoren erniedrigen diese Spannung auf zirka 400 Volt. In den rotierenden Umformern wird sodann der niedergespannte Drehstrom in Gleichstrom von 525 Volt umgewandelt und den Speisepunkten der Bahn zugeführt. Die Regulier-transformatoren dienen zur genauen Einstellung der Spannung je nach der Belastung.

Diese Anlage wurde vom Stadtrate mit Beschluß vom 28. März unter der Bedingung genehmigt, daß der Betrieb der Umformeranlage am 31. Dezember 1901 eingestellt und die Anlage selbst binnen 4 Monaten von dem genannten Tage an gerechnet, samt ihrem Zugehör beseitigt werde. Diese Bedingung wurde in den mit dem Erlasse des k. k. Eisenbahnministeriums vom 18. April 1901, Z. 16.192, erteilten Baukonsens aufgenommen. Die Bau- und Betriebsgesellschaft brachte hingegen eine Beschwerde beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe ein.

5. Bauten in Betriebsbahnhöfen.

Im Berichtsjahre wurden nachstehende Bauten in Betriebsbahnhöfen in Angriff genommen oder fertiggestellt:

1. Die Hochbauten des Betriebsbahnhofes Erdberg wurden fertiggestellt.
2. In Ottakring wurde in der Maroltingergasse ein Betriebsbahnhof fertiggestellt.
3. Der Betriebsbahnhof Wien-Kai wurde fertiggestellt und der Benützung übergeben.
4. Die rechtsseitige Wagenhalle des Betriebsbahnhofes Rudolfsheim wurde rekonstruiert.
5. Im Betriebsbahnhofe Favoriten wurde eine Wagenhalle rekonstruiert und mit Anbauten versehen.
6. Mit dem Bau des Betriebsbahnhofes Grinzing wurde begonnen.
7. Im Betriebsbahnhofe Währing wurde eine neue Halle an Stelle eines hölzernen Stalles erbaut.

Ferner erflossen nachstehende baubehördliche Bewilligungen:

a) Im Betriebsbahnhofe Simmering II wurde der Benützungskonsens für 2 eiserne und 3 hölzerne Wagenhallen, die bereits im Vorjahre fertiggestellt waren, erteilt.
b) Das Projekt für die Adaptierung eines Stallgebäudes in der Remise Simmering I zu der oben erwähnten Umformerstation wurde vom k. k. Eisenbahnministerium genehmigt und der Baukonsens erteilt.
c) Das Projekt für die Adaptierung der Pferdeunterstandshalle in der Babenbergerstraße für ein Magazin des Kabelbureaus wurde vom k. k. Eisenbahnministerium genehmigt.

6. Betriebsmittel.

Im Berichtsjahre wurden von der Eisenbahnbehörde 340 Motorwagen mit freien Lenkachsen und 47 Drehgestellwagen erprobt und in Verkehr gesetzt. Die Type D der zweiachsigen Motorwagen wurde mit Stadtratsbeschluß vom 9. Mai genehmigt. An den bereits genehmigten Wagentypen wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Zur Feststellung der Bremskurbel wurden probeweise Lederschleifen statt der in Verwendung stehenden Sperrkette eingeführt.

7. Haltestellen und Wartehallen.

Außer den neuen Haltestellen der im Berichtsjahre eröffneten Linien wurden auf den alten Linien einige Haltestellen errichtet, andere aufgelassen oder ihrer Lage nach verschoben.

1. Die Haltestelle „Kolonitzplatz" wurde aufgelassen; dafür wurden Haltestellen auf dem Radetzkyplatze und bei der Krieglergasse errichtet.

2. Die Haltestelle „Blütengasse" wurde zur Kegelgasse verschoben.

3. Auf dem Althanplatze wurde für die Fahrtrichtung gegen die Wallensteinstraße eine Haltestelle zwischen den Häusern 6 und 7 errichtet.

4. In der Heugasse wurde bei der Weyringergasse eine neue Haltestelle für beide Fahrtrichtungen errichtet.

5. In der Alserstraße wurde bei der Einmündung der Hebra- und Albertgasse eine neue Haltestelle errichtet.

6. Die Haltestelle „Valeriestraße" wurde aufgelassen; dafür wurden Haltestellen bei der Pratergürtelstraße und Schüttelstraße errichtet.

Bei der Einmündung der Skodagasse in die Alserstraße und bei der Einmündung der Rasumofskygasse in die Landstraße Hauptstraße wurden neue Wartehallen errichtet. Außerdem wurde an der Kreuzung der Schönbrunnerstraße und Meidlinger Hauptstraße eine Wartehalle projektiert.

8. Fahrpläne.

Am 4. Jänner genehmigte der Gemeinderat die von der Bau- und Betriebsgesellschaft vorgelegten Winterfahrpläne für die mit elektrischem Betriebe neu zu eröffnenden Linien: Taborstraße—Innstraße, Rasumofskygasse—Sechskrügelgasse, beziehungsweise Sophienbrückengasse—Rochusgasse und Schwarzenbergplatz—Heugasse—Südbahnhof mit folgenden Änderungen, beziehungsweise Bemerkungen:

a) Der Verkehr von der Taborstraße zur Engerthstraße hat um 6 Uhr früh zu beginnen.

b) Der letzte Wagen der Linie Südbahnhof—Heugasse—Schwarzenbergplatz hat nicht vor 11 Uhr 30 Minuten nachts vom Südbahnhofe als der äußeren Endstation der Linie abzugehen.

c) Als äußere Endstation der Linie Rasumofskygasse—Sechskrügelgasse, beziehungsweise Sophienbrückengasse—Rochusgasse für die nach dem vorgelegten Fahrplan instradierten Motorzüge hat die „Prater Hauptallee" zu gelten.

d) Diese Fahrpläne haben nur bis 15. April 1901 Giltigkeit, so daß bis zu diesem Zeitpunkte ein neuer Fahrplan genehmigt sein muß."

Am 30. April genehmigte der Gemeinderat den auf der folgenden Tabelle 1 abgedruckten Sommerfahrplan der elektrisch betriebenen Straßenbahnlinien mit folgenden Bemerkungen und Abänderungen:

1. Die im Fahrplane unter Post 1 und 10 angeführten Strecken „Bahnhof Vorgartenstraße—Mariahilferlinie" und „Gellertplatz—Mariahilferlinie" sind als einheitliche Linien so zu betreiben, daß von jeder der beiden äußeren Endstationen von spätestens 5 Uhr 30 Minuten bis 7 Uhr früh und von 10 Uhr 30 Minuten bis frühestens 12 Uhr nachts alle 10 Minuten, von 7 Uhr früh bis 10 Uhr 30 Minuten nachts alle 5 Minuten ein Motorzug abgelassen wird, welcher die ganze einheitliche Linie zu durchfahren hat.

1. Sommer-Fahrplan für die elektrisch betriebenen Linien.

Gültig an Werktagen vom 1. Mai bis 15. Oktober 1901.

Post-Nr.	Strecke	Abgang des ersten Wagens von	Abgang des ersten Wagens um Uhr	Die Wagen verkehren von: Beginn bis 7·00 (in Zwischenräumen von Minuten)	Die Wagen verkehren von: 7·00 bis 10·30 (in Zwischenräumen von Minuten)	Die Wagen verkehren von: 10·30 bis Schluß (in Zwischenräumen von Minuten)	Außerdem verkehren auf derselben Linie die Wagen der Post-Nr.	Die Wagen verkehren über diese Linie bis:	Abgang des letzten Wagens von	Abgang des letzten Wagens um Uhr	Abgang des letzten Wagens vom Ring oder Kai Uhr
1	Bhf. Vorgartenstraße—Wallensteinstraße—Kaiserstraße—Mariahilferstraße	Bahnhof Vorgartenstr.	5 00	12.0	6.7	12.0	10	teilweise bis Gellertplatz	Bahnhof Vorgartenstr.	12·00	
2	Engerthstraße—Innstr.—Nordwestbahnhof.	Engerthstr.	6·00	15.0	10.0	15.0	.	Ferdinandsbrücke	Engerthstraße	12·00	12·19
3	Nordwestbahnhof — Taborstraße — Ferdinandsbrücke	Nordwestbahn	5·42[1]	15.0	10.0	15.0	2	.	Nordwestbahn	12·08	12·19
4	Spittelauergasse—Franz Josefs-Bahn	Viriotgasse	5·47	20.0	10.0	20.0	.	Wipplingerstraße	Viriotgasse	12·00	11·38
5	Franz Josefs-Bahn — Porzellangasse—Wipplingerstraße	Franz Josefs-Bahn	5·30	20.0	10.0	20.0	4	.	Franz Josefs-Bahn	12·03	12·16
6	Stadtbahn Gumpendorferstr.—Eschenbachg.	Stadtbahn	5·30	10.0	5.0	10.0	.	.	Stadtbahn	12·00	12·22
7	Bhf. Favoriten—Matzleinsdorf—Wiedner Hauptstraße—Kärntnerstraße	Bahnhof Favoriten	6·00	10.0	5.0	10.0	11, 12[2]	.	Bahnhof Favoriten	12·00	12·27
8	Bhf. Favoriten—Fasangasse—Ungargasse—Wollzeile	"	5·30	20.0	10.0	20.0	9, 11[3]	Ferdinandsbrücke	"	12·00	12·45
9	Bhf. Favoriten—Fasangasse—Ungargasse Hintere Zollamtsstraße—Aspernbrücke	"	5·40	20.0	10.0	20.0	8, 11[3]	"	"	11·50	12·31
10	Gellertplatz — Reinprechtsdorferstraße — Mariahilferstraße	"	5·06	12.0	6.7	12.0	1	teilweise bis Bhf. Vorgartenstr.	Gellertplatz	12.00	.
11	Altes Landgut—Favoritenstr.—Kärntnerstr.	Altes Landgut	6·00	10.0	5.0	10.0	7, 8, 9, 12[4]	.	Altes Landgut	12·00	12·29
12	Südbahnhof—Favoritenstr.—Kärntnerstr.	Südbahnhof	5·30	10.0	10.0	10.0	7, 11[5]	.	Südbahnhof	12.00	12·20
13	Südbahnhof—Heugasse—Schwarzenbergpl.	"	5·30	10.0	5.0	10.0	.	.	"	12.00	12·16
14	Margaretenplatz—Alserstraße (Bezirkslinie)	Margaretenpl.	6·00	10.0	5.0	10.0	.	.	Margaretenpl.	12.00	
15	Rasumofskygasse — Sechskrügelg. — Prater Hauptallee — Sofienbrücke — Rochusgasse bis Viadukt am Rennweg	Hauptallee	6·00	15.0	10.0	15.0	16[6]	.	Hauptallee	12.00	
16	Prater Hauptallee — Löwengasse — Aspernbrücke	"	6·00	15.0	5.0	15.0	15[6]	Ring rund links u. rechts	"	12 00	12·51

[1]) Eine frühere Aufnahme des Verkehres überflüssig, da bei der Ferdinandsbrücke erst um diese Zeit ein weiterer Anschluß erreicht wird. — [2]) Nur zwischen Paulanerkirche und Kärntnerstraße. — [3]) Verstärkung durch Wagen der Post 9 nur zwischen Bhf. Favoriten und Invalidenhaus, durch Wagen der Post 11 zwischen Keplerplatz und Südbahn-Viadukt. — [4]) Verstärkung des Verkehres durch Wagen der Post 8 und 9 nur zwischen Keplerplatz und Südbahn-Viadukt, durch Wagen der Post 12 zwischen Südbahn-Viadukt und Kärntnerstraße, durch Wagen der Post 7 zwischen Paulanerkirche und Kärntnerstraße. — [5]) Verstärkung des Verkehres durch Wagen der Post 11 nur zwischen Südbahn-Viadukt und Kärntnerstraße, durch Wagen der Post 7 zwischen Paulanerkiche und Kärntnerstraße. — [6]) Nur zwischen Prater Hauptallee und Rasumofskygasse.

2. Sommer-Fahrplan für Pferdebetrieb.

Gültig an Werktagen von 1. Mai bis 15. Oktober 1901.

Post-Nr.	Strecke	Abgang des ersten Wagens von	Abgang des ersten Wagens um Uhr	Die Wagen verkehren von Beginn bis 7·00 (in Zwischenräumen von Minuten)	Die Wagen verkehren von 7·00 bis 10·30 (in Zwischenräumen von Minuten)	Die Wagen verkehren von 10·30 bis Schluß (in Zwischenräumen von Minuten)	Außerdem verkehren auf derselben Linie die Wagen der Post-Nr.	Die Wagen verkehren über diese Linie bis:	Abgang des letzten Wagens von	Abgang des letzten Wagens um Uhr	Abgang des letzten Wagens vom Ring oder Kai um Uhr
1	Bäder bezw. Prater Remise I—Aspernbrücke[1]	Bhf. Prater	4·54	7.5	5.0	.	5, 7, 8	einerseits Thaliastraße andererseits Bhf. Währing	Bhf. Prater	10·39	12·36
2	Praterstern—Kaiser Josefstraße—Augartenbrücke	Praterstraße	6·00	10.0	5.0	10.0	.	Burggasse	Praterstern[2]	12·00	12·31
3	Zögernitz—Versorgungshaus—Schottentor	Zögernitz	6·00	10.0	7.5	10.0	15	teilweise bis Meidling	Zögernitz[3]	12·00	12·37
4	Gersthof—Währingerstraße—Schottentor	Gersthof	6·00	15.0	10.0	10.0	18	Landstraße St. Marx	Gersthof[4]	12·00	12·30
5	Bahnhof Währing Kreuzgasse—Schottentor	Bhf. Währing	6·00	15.0	10.0	10.0	1	Praterstern	Bhf. Währing[5]	12·00	12·28
6	Dornbach—Bahnhof Hernals	Dornbach	6·00	7.5	7.5	7.5	.	Schottentor	Dornbach	12·00	12·39
7	Bahnhof Hernals—Jörgerstraße—Schottentor	Bhf. Hernals	6·00	6.0	5.0	10.0	.	teilweise bis Lagerhaus teilweise bis Praterstern	Bhf. Hernals[6]	12·11	12·39
8	Bahnhof Hernals—Ottakringerstraße—Schottentor	„	6·00	5.0	5.0	10.0	.	teilweise bis Bhf. Prater	„ [7]	12·06	12·38
9	Josefstädterstraße—Stadiongasse	Josefstadt	6·00	10.0	5.0	10.0	.	.	Josefstadt	12·00	11·43
10	Thaliastraße—Lerchenfelderstraße—Bellaria	Thaliastraße	6·00	15.0	10.0	10.0	1	teilweise bis Bhf. Prater	Thaliastr.[8]	12·00	11·24
11	Burggasse—Bellaria	Burggasse	6·00	10.0	5.0	10.0	.	Praterstern	Burggasse	12·00	11·42
12	Hietzingerhof—Bahnhof Rudolfsheim	Hietzingerhof	6·00	7.5	5.0	10.0	.	Ring rund links und rechts	Hietzingerhof[9]	12·00	12·18
13	Bahnhof Rudolfsheim—Mariahilferstraße—Bellaria	Bahnhof Rudolfsheim	6·00	7.5	5.0	10.0	14[10]	teilw. Ring rund links	Bahnhof Rudolfsheim[11]	12·05	12·37
14	Bhf. Rudolfsheim—Mariahilferstraße—Babenbergerstr.	„	6·00	7.5	5.0	10.0	13[12]	teilw. Ring rund rechts	„ [13]	12·15	12·45
15	Bhf. Rudolfsheim — Zenogasse — Schönbrunnerstraße —Kärntnerstraße	„	6·00	8.6	7.5	10.0	3	teilweise bis Döbling	„ [14]	12·00	12·43
16	Zentralfriedhof—Bahnhof Simmering II	Zentralfriedhof Bahnhof	6·00	15.0	10.0	.	.	Schwarzenbergplatz	Zentralfriedhof Bahnhof	8·05	8·51
17	Bhf. Simmering II—Rennweg—Schwarzenbergplatz	Simmering II	6·00	7.5	5.0	10.0	16[15]	Ring rund links und rechts[16]	Simmering II	12·00	12·42
18	St. Marx—Landstraße—Wollzeile	St. Marx	6·00	15.0	10.0	10.0	4	Gersthof	St. Marx[17]	12·00	12·36
19	Erdberg—Erdbergerstraße—Wollzeile	Erdberg	6·00	10.0	5.0	10.0	.	.	Erdberg	12·00	11·54
20	Schwarzenbergplatz—Ring—Kai—Schwarzenbergplatz	Schwarzenbergplatz	6·00	7.5	5.0	5.0	1—5	Bhf. Simmering II	Schwarzenbergplatz	11·25	.
21	Bellaria—Ring—Kai—Babenbergerstraße	Bellaria	6·23	15.0	10.0	10.0	7, 8,	Hietzingerhof	Bellaria	11·28	.
22	Babenbergerstraße—Ring—Kai—Bellaria	Babenbergerstr.	6·00	15.0	10.0	10.0	15, 18[18]	„	Babenbergerstr.	11·43	.

[1]) Bäderverkehr nur während der Zeit, in der das städtische Bad offen, aufrechterhalten. — [2]) Von 11·13 bis 12·00 Verkehr nur mehr bis Schottentor. — [3]) Von 11·26 bis 12·00 Verkehr nur mehr bis Schottentor. — [4]) Von 11·24 bis 12·00 Verkehr nur mehr bis Schottentor. — [5]) Von 11·01 bis 12·00 Verkehr nur mehr bis Schottentor. — [6]) Von 11·01 bis 12·11 Verkehr nur mehr bis Schottentor. — [7]) Von 10·37 bis 12·06 Verkehr nur mehr bis Schottentor. — [8]) Von 11·33 bis 12·00 Verkehr nur mehr bis Bellaria. — [9]) Von 10·46 bis 12·00 Verkehr nur mehr bis Bellaria, von 11·03 bis 12·00 Verkehr nur bis Babenbergerstraße. — [10]) Nur zwischen Rudolfsheim und Stiftskirche. — [11]) Von 10·46 bis 12·05 Verkehr nur mehr bis Bellaria. — [12]) Nur zwischen Rudolfsheim und Stiftskirche. — [13]) Von 11·03 bis 12·15 Verkehr nur mehr bis Babenbergerstraße. — [14]) Von 11·24 bis 12·00 Verkehr nur mehr bis Kärntnerstraße. — [15]) Nur bis 8·14. — [16]) Von 10·42 bis 12·00 Verkehr nur mehr bis Schwarzenbergplatz. — [17]) Von 11·23 bis 12·00 Verkehr nur mehr bis Wollzeile. — [18]) Verstärkungen des Verkehres durch Wagen der angeführten Post-Nr. nur an teilweisen Strecken des Ring oder Kai.

2. Die ersten Wagen auf der Strecke 3 „Nordwestbahnhof—Ferdinandsbrücke" haben um 5 Uhr 30 Minuten morgens vom Nordwestbahnhofe abzugehen und ist nach Zulassung des elektrischen Verkehres über die Ferdinandsbrücke die inzwischen unterbrochene einheitliche Instradierung auf den Strecken „Engerthstraße—Nordwestbahnhof—Ferdinandsbrücke" und „Bahnhof Favoriten—Fasangasse—Ungargasse—Wollzeile", beziehungsweise „Hintere Zollamtsstraße—Aspernbrücke—Ferdinandsbrücke" wieder einzurichten.

3. Die im Fahrplane unter Post 4 und 5 angeführten Strecken: „Spittelauergasse—Franz Josefsbahn" und „Franz Josefsbahn—Porzellangasse—Wipplingerstraße" sind als einheitliche Linie so zu betreiben, daß die Wagen nur die Aufschrift „Spittelauergasse—Franz Josefsbahn" führen, und daß jeder von der Endstation Viriotgasse von spätestens 5 Uhr 47 Minuten bis 7 Uhr früh und von 10 Uhr 30 Minuten bis Schluß, das ist 12 Uhr nachts alle 10 Minuten, von 7 Uhr früh bis 10 Uhr nachts alle 5 Minuten ein Motorwagen abgelassen wird, welcher die ganze einheitliche Strecke zu durchfahren hat.

4. Auf der Strecke Post Nr. 16 „Prater Hauptallee—Löwengasse—Aspernbrücke—Ring—Kai", beziehungsweise „Kai—Ring und zurück zur Prater Hauptallee" ist das Intervall vom Betriebsbeginne bis 7 Uhr früh und von 10 Uhr 30 Minuten bis 12 Uhr nachts von 15 auf 10 Minuten herabzusetzen.

5. Von allen elektrisch betriebenen Radiallinien ist, insolange nicht direkte Wagen auf die Ring—Kai-Linie nach beiden Richtungen verkehren, das Durchfahren zweier Teilstrecken, wovon die eine auf der Ring—Kai-Linie gelegen ist, trotz des Umsteigens auf oder von der Radiallinie um 10 h zu gestatten.

6. Die Gemeinde Wien behält sich vor, bei der Eröffnung des elektrischen Betriebes auf weiteren Linien Abänderungen in dem oben genehmigten Fahrplane zu verlangen.

Diesbezügliche Anträge der Gesellschaft sind einen Monat vor der beabsichtigten Eröffnung des elektrischen Betriebes der Gemeinde vorzulegen.

Mit demselben Beschlusse genehmigte der Gemeinderat den auf der zweiten Tabelle abgedruckten Sommer-Fahrplan für die mit Pferden betriebenen städtischen Straßenbahnlinien mit folgenden Bemerkungen und Abänderungen:

1. Die im Fahrplane auf der Strecke 1 „Bäder—Aspernbrücke" vorgesehenen Wagen haben alternierend über den Kai zum Bahnhofe Währing und über den Ring via Bellariastraße in die Thaliastraße zu verkehren. Die letzten Wagen sind von der Praterremise als der äußeren Endstation auf diese beiden Routen nicht vor 12 Uhr nachts abzulassen und haben die ganze Route zu durchfahren.

2. Die Wagen der Strecke 2 „Praterstern—Augartenbrücke", welche mit der Strecke 11 „Burggasse—Bellaria" als einheitliche Linie über den Schotten- und Franzensring zu betreiben ist, haben bis zu dem nicht vor 12 Uhr nachts von der Endstation Praterstern abgehenden letzten Wagen sämtlich die ganze Route zu durchfahren.

3. Die Strecke 3 „Zögernitz—Schottentor" ist mit der Strecke 15 „Bahnhof Rudolfsheim—Schönbrunnerstraße—Kärntnerstraße" als einheitliche Linie so zu betreiben, daß von jeder der beiden Endstationen von 6 Uhr früh bis 12 Uhr nachts Wagen abgehen, welche die ganze Route „Zögernitz—Schottentor—Ring—Kärntnerstraße - Bahnhof Rudolfsheim" und umgekehrt zu durchfahren haben.

Das Wagenintervall darf auf dieser Route vom Betriebsbeginne bis 7 Uhr früh und von 10 Uhr 30 Minuten nachts bis Betriebsschluß nicht mehr als 10 Minuten, von 7 Uhr früh bis 10 Uhr 30 Minuten nachts nicht mehr als 5 Minuten betragen.

Sobald der Stand der Bauarbeiten bei der Kärntnerstraße den Übergang direkter Wagen von der Strecke 15 auf den Kärntnerring gestattet, haben die Wagen dieser Route alternierend über den Kai und über den Ring zu verkehren.

4. Sämtliche im Fahrplane für die Strecke 4 „Gersthof—Währingerstraße—Schottentor" vorgesehenen Wagen haben via Kai über die Strecke 18 „Wollzeile—St. Marx" nach St. Marx zu verkehren; auch die zwischen 10 Uhr 36 Minuten bis frühestens 12 Uhr nachts von der Endstation Gersthof abzulassenden Wagen.

5. Sämtliche für die Strecke 5 „Bahnhof Währing—Schottentor" im Fahrplane vorgesehenen Wagen haben über den Franzensring zur Strecke „Aspernbrücke—Praterremise", beziehungsweise

„Bäder" zu verkehren, und haben auch die von 10 Uhr 30 Minuten bis frühestens 12 Uhr nachts vom Bahnhofe Währing abzulassenden Wagen diese ganze Route zu durchfahren.

6. Die Wagen der Strecke 6 „Dornbach—Bahnhof Hernals" sind alternierend über die Ottakringerstraße und über die Jörgerstraße mindestens bis zum Schottentor zu leiten. In der Zeit von 2 Uhr nachmittags bis 10 Uhr 30 Minuten nachts ist das Wagenintervall auf höchstens 5 Minuten zu verringern.

Die in der Strecke 7 „Bahnhof Hernals—Jörgerstraße—Schottentor" im Fahrplane vorgesehenen Wagen haben über den Kai durch die Praterstraße sämtlich bis zum Lagerhause zu verkehren.

Die auf der Strecke 8 „Bahnhof Hernals—Ottakringerstraße—Schottentor" im Fahrplane vorgesehenen Wagen haben sämtlich über den Franzensring durch die Praterstraße zu verkehren und haben auch die auf diesen beiden Strecken von 10 Uhr 30 Minuten bis frühestens 12 Uhr nachts vom Bahnhofe Hernals abzulassenden Wagen die ganze Route zu durchfahren. Die Wagen haben auf der Strecke 6, das ist „Dornbach—Bahnhof Hernals" in der Zeit zwischen 2 Uhr nachmittags und 10 Uhr 30 Minuten nachts in Intervallen von höchstens 5 Minuten zu verkehren.

7. Insolange infolge der Bauarbeiten am Ring und an den Einmündungskurven die Strecken 9 „Josefstädterstraße—Stadiongasse" und 19 „Erdberg—Wollzeile" nicht als einheitliche Linien durch direkte, alternierend über den Ring und über den Kai verkehrende Wagen betrieben werden können, sind von einer dieser beiden Strecken direkte Wagen alternierend über den Kai und Ring, beziehungsweise über den Ring und Kai zu instradieren und die hiezu erforderlichen Vorkehrungen an den Geleisen spätestens bis 15. Mai durchzuführen, bis zu welchem Tage die Gesellschaft die Wahl der Strecke, von welcher diese direkten Wagen instradiert werden, der Gemeinde mitzuteilen hat.

Auf derjenigen der beiden genannten Strecken, von welcher diese Instradierung direkter Wagen nicht stattfinden soll, ist das Durchfahren zweier Teilstrecken, wovon die eine auf der Ring—Kai-Linie liegt, nach beiden Richtungen des Ringes trotz des zeitweiligen Umsteigens auf oder von der Radiallinie um 10 h zu gestatten.

8. Alle im Fahrplane für die Strecke 10 „Thaliastraße—Bellaria" vorgesehenen Wagen haben via Schottenring—Kai—Aspernbrücke wenigstens bis zum Praterstern zu verkehren, und haben auch die von 10 Uhr 30 Minuten bis frühestens 12 Uhr nachts von der Endstation in der Thaliastraße abzulassenden Wagen diese ganze Route zu durchfahren. Der Betrieb hat von der Endstation Thaliastraße aus mit Rücksicht auf die Arbeiterbevölkerung des XVI. Bezirkes in Gemäßheit des § 13 des Bau- und Betriebsvertrages spätestens um 5 Uhr 30 Minuten morgens zu beginnen. Von 7 Uhr bis 10 Uhr hat auf der Strecke „Thaliastraße—Bellaria" ein 5 Minutenverkehr stattzufinden.

9. Von der Endstation Hietzingerhof der Strecke 12 „Hietzingerhof—Rudolfsheim" sind die ersten Wagen mit Rücksicht auf den Verkehr zum Westbahnhofe nicht nach 5 Uhr 30 Minuten früh abzulassen und haben alle bis zu dem nicht vor 12 Uhr nachts von der Endstation Hietzingerhof abzulassenden Wagen die ganze Route „Ring rund links, beziehungsweise rechts" zurückzulegen. Die über den Ring nach links verkehrenden Wagen sind über die Bellaria zu leiten, insofern dies nicht zeitweilig durch die Umbauarbeiten bei der Bellaria unmöglich gemacht wird.

10. Von den Routen 13 und 14 „Bahnhof Rudolfsheim—Bellaria", beziehungsweise „Babenbergerstraße" ist jeder zweite Wagen über den Ring nach links, beziehungsweise rechts zu führen. Die übrigen Wagen der Strecke 14 sind mit denjenigen Wagen der Strecke 15 „Bahnhof Rudolfsheim—Schönbrunnerstraße—Kärntnerstraße", welche nicht auf die Strecke 3 „Schottentor—Zögernitz" übergehen, zur bisher bewährten Maschenroute „Bahnhof Rudolfsheim—Babenbergerstraße—Kärntnerstraße—Bahnhof Rudolfsheim" und umgekehrt zu vereinigen.

11. Auf der Strecke 16 „Zentralfriedhof—Remise Simmering II", deren Wagen nach dem vorgelegten Fahrplane sämtlich zum Schwarzenbergplatze verkehren, ist das Wagenintervall in den Tagesstunden von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 6 Uhr nachmittags von 10 auf 5 Minuten herabzusetzen. Die ersten Wagen der Route „Bahnhof—Simmering II—Schwarzenbergplatz—Ring rund links und rechts" sind mit Rücksicht auf den Verkehr zum Aspangbahnhofe und Schlachtviehmarkte nicht nach 5 Uhr 30 Minuten früh abzulassen und haben auch in der Zeit von 10 Uhr 30 Minuten bis frühestens 12 Uhr nachts von der Endstation in Simmering die abzulassenden Wagen die ganze Route zurückzulegen.

12. Die im Fahrplane für die Strecke 18 „St. Marx—Landstraße—Wollzeile" vorgesehenen Wagen haben via Parkring auf der Strecke 4 „Schottentor—Gersthof" nach Gersthof zu verkehren, und haben auch die zwischen 10 Uhr 30 Minuten und frühestens 12 Uhr nachts von St. Marx abgehenden Wagen die ganze Route zu durchfahren. Überdies hat jeder zweite Wagen der Strecke 18 nicht von St. Marx, sondern von dem Bahnhofe Simmering II via „St. Marx—Landstraße Hauptstraße" zu verkehren.

13. Die Gemeinde Wien behält sich vor, bei der Eröffnung des elektrischen Betriebes auf weiteren Linien Abänderungen in dem oben genehmigten Fahrplane zu verlangen. Diesbezügliche Anträge der Gesellschaft sind einen Monat vor der beabsichtigten Eröffnung des elektrischen Betriebes der Gemeinde vorzulegen.

Ferner genehmigte der Gemeinderat mit dem gleichen Beschlusse den Sommer-Fahrplan der Straßenbahnlinie „Hansenstraße—Schmerlingplatz—Lerchenfelderstraße—Thaliastraße" mit Giltigkeit vom Tage der Eröffnung des elektrischen Betriebes auf dieser Linie bis zum 15. Oktober 1901, mit Rücksicht auf die von der Gesellschaft mit der Zuschrift vom 19. November 1900 gemachten Zusage bezüglich der Ausgabe von Anschlußfahrscheinen zu 10 h nach und von beiden Richtungen der Ring—Kai-Linie mit der Abänderung, daß die ersten Motorzüge von der Endstation der Thaliastraße nicht nach 5 Uhr 30 Minuten abzugehen haben und mit dem Beifügen, daß nach Ermöglichung des Überganges direkter Wagen von der Radiallinie nach beiden Richtungen der Ring—Kai-Linie solche direkte Wagenrouten zu instradieren und die diesbezüglichen Vorlagen rechtzeitig an die Gemeinde zu erstatten sind.

Die übrigen Bestimmungen des mehrerwähnten Gemeinderatsbeschlusses lauten:

IV. Unter Bezugnahme auf die Zuschrift der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien vom 26. März 1901, Nr. 312/3053, ist derselben mitzuteilen, daß überall dort, wo durch die Umbauarbeiten am Ring oder an den Einmündungskurven der Radiallinien in den Ring oder Kai die Unterbrechung einer oben für die Sommerperiode genehmigten direkten Wagenverbindung notwendig wird, entweder die Instradierung dieser direkten Routen durch Geleise-provisorien bewerkstelligt, oder das Durchfahren zweier Teilstrecken, wovon die eine auf dem betreffenden Radius, die andere auf der Ring—Kai-Linie gelegen ist, durch Ausgabe von Anschlußkarten trotz des Umsteigens von oder auf die Radiallinie zum Preise von 10 h ermöglicht werden muß.

Für die notwendige Verkehrsdichte auf der Ring—Kai-Linie ist in jedem Falle dadurch Vorsorge zu treffen, daß die Wagen von dem zweiten, mit der abgetrennten Radiallinie zu direkten Routen verbundenen Radius als Rundwagen über die Ring—Kai-Linie in der der unterbrochenen direkten Route entsprechenden Richtung zu instradieren sind.

V. Auch die letzten, nicht vor 12 Uhr nachts von den äußeren Endpunkten der fahrplanmäßigen Routen abgehenden Wagen haben diese ganzen Routen, also vom Ausgangspunkte zum entgegengesetzten Endpunkte der betreffenden Route und zum Ausgangspunkte der Route zurück, zu durchfahren.

VI. Die Gesellschaft hat nur dann das Recht, nach Ablauf dieser Periode sämtliche Linien weiter zu befahren, wenn der auf Grund des § 13 genehmigte Winter-Fahrplan hiezu die Bewilligung ausweist.

Am 1. Oktober und 17. Dezember faßte der Gemeinderat Beschlüsse über den Winter-Fahrplan für die Zeit vom 16. Oktober 1901 bis 30. April 1902.

Weiters genehmigte der Stadtrat nachstehende Fahrpläne:

1. Am 29. Mai die Sommerfahrpläne für den ausschließlich elektrischen Pendelbetrieb von St. Marx durch die Landstraße Hauptstraße und von der Schlachthausgasse durch die Landstraße Hauptstraße, Erdbergerstraße—Stubenring und für den Pendelverkehr Remise I Simmering—Landstraße Hauptstraße—Stubenring bis zur Ermöglichung des Überganges direkter Wagen von der Wollzeile nach beiden Richtungen der Ring—Kai-Linie.

2. Am 28. August den Fahrplan der Linie Alserstraße—Margaretenplatz—Heugasse.

3. Am 7. November den Winterfahrplan der elektrischen Straßenbahnlinie Untere—Obere Augartenstraße—Taborstraße—Kaiser Josefsstraße—Praterstern.

4. Am 7. November den Winterfahrplan für die elektrische Straßenbahnlinie Praterstern—Ausstellungsstraße bis zum Lagerhause.

5. Am 21. November den Fahrplan für die Winterperiode 1901/02 auf der Strecke Dornbach—Neuwaldegg.

6. Am 3. Dezember den Winterfahrplan für die Straßenbahnlinie Schottengasse—Währingerstraße—Nußdorferstraße—Döbling.

7. Am 3. Dezember den Winterfahrplan für die Linie Wallfischgasse—Schwarzenbergplatz als Fortsetzung der Linie Südbahnhof—Schwarzenbergplatz.

8. Am 3. Dezember den Winterfahrplan für die Strecke Kreuzgasse—Schottenring.

9. Am 3. Dezember den Winterfahrplan für die Linie Praterstern—Ausstellungsstraße.

10. Am 3. Dezember den Winterfahrplan der Strecke Ringstraße ab Stadiongasse bis zur Wollzeile als Teilstrecke der Linie Josefstädterstraße—Stadiongasse—Erdbergerstraße—Ringstraße—Wollzeile.

11. Am 10. Dezember den Winterfahrplan der Teilstrecke Versorgungshaus—Stadtbahnstation Gersthof der Linie Währingerstraße—Gersthof.

12. Am 10. Dezember den Winterfahrplan der Linie Viriotgasse.

13. Am 18. Dezember den Fahrplan der Linie Radetzkyplatz—Pragerstraße—Franzensbrückenstraße.

14. Am 20. Dezember den Winterfahrplan für die Linie Siebensterngasse—Westbahnstraße.

9. Betriebsdaten.

Mit Schluß des Berichtsjahres betrug die gesamte Verkehrsgeleiselänge 202·924 km; davon entfallen auf den rein elektrischen Betrieb 159·665 km, auf den reinen Pferdebetrieb 26·099 km, auf den gemischten Betrieb 17·170 km.

Der Stand der Betriebsmittel stellte sich mit Ende 1901 auf 67 einspännige, 540 zweispännige Pferdebahnwagen, 618 Motorwagen, 191 Beiwagen, 34 Dienstwagen auf Schienen, 126 Dienstwagen auf Pflaster, 101 Schneepflüge (Schmid-Nüchtner) und 8 Schneepflüge (Lemberg) auf Schienen.

Insgesamt wurden 107,919.995 Fahrkarten verausgabt; davon entfallen auf den elektrischen Betrieb 61,751.772, auf den Pferdebetrieb 46,168.223.

An Wagenkilometern wurden geleistet im elektrischen Betrieb 15,558.386, im Pferdebetrieb 12,345.419, zusammen 27,933.805.

Die Betriebseinnahmen stellten sich auf 14,448.608 K 10 h; davon entfallen auf elektrischen Betrieb 8,227.217 K 50 h, auf Pferdebetrieb 6,221.390 K 60 h.

Die Ausgaben dagegen betrugen:

I.	Allgemeine Verwaltungskosten	815.670 K	16 h
II.	Erhaltungskosten	1,793.498 „	65 „
III.	Zugförderungskosten	6,638.126 „	33 „
IV.	Verschiedene Betriebsausgaben	779.498 „	70 „
V.	Mittelbare Zahlungen an die Beamten und Bediensteten	600.280 „	08 „
	Summe	10,627.073 K	92 h
	Futter und Streu	1,337.616 K	14 h
	Verschiedene Steuern, Gebühren und Ausgaben	1,177.263 „	93 „
	Erwerbsteuer	361.238 „	16 „
	Zusammen	13,503.192 K	15 h

Nähere Angaben finden sich im Abschnitte XX E „Eisenbahnverkehr" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien.

b) Sonstige elektrische Bahnen und projektierte Lokalbahnen.

1. Lokalbahn mit elektrischem Betriebe Wien—Preßburg.

Die zwischen der Gemeinde und dem Ingenieur Tauber bereits im Vorjahre eingeleiteten Verhandlungen über die im Wiener Gemeindegebiete liegende Teilstrecke der projektierten Linie „Wien—Preßburg" und zwar in Bezug auf die Erwerbung der Konzession, den Strombezug, die an die Gemeinde zu leistenden Abgaben und die zu leistende Kaution führten auch im Berichtsjahre zu keinem Abschlusse.

2. Elektrische Straßenbahn Praterstern—Kagran.

Die mit der Bahnbau- und Betriebsunternehmung Ritschl & Komp. im Vorjahre begonnenen Verhandlungen über den Abschluß eines Bau- und Betriebsvertrages für den Ausbau dieser Bahn wurden ihm Berichtsjahre fallen gelassen.

Die bei der Haltestelle Franz Josefs-Land in Aussicht genommene, bereits genehmigte Ausweiche wurde nicht ausgeführt.

3. Elektrische Straßenbahn System „Hillischer".

Dieses im Verwaltungsberichte für 1890, Seite 125, erwähnte Bahnprojekt gelangte nicht zur Ausführung.

III. Pferdebahnen.

Neue Wiener Tramway-Gesellschaft.

1. Bahnlinien.

Aus der Peagierung der Strecke Opernring-Friedrichstraße der Linie „Oper—Meidling-Bahnhof" durch die Bau- und Betriebsgesellschaft (genehmigt mit Gemeinderatsbeschluß vom 30. April) ergab sich die Notwendigkeit der Erbauung eines neuen Stockgeleises in der Mayfedergasse, für welches die politische Begehung am 14. August 1901 stattfand; der Einbau fiel ebenfalls noch in das Berichtsjahr.

Als weitere Folge des genannten Vertrages ergab sich die Verfassung eines Projektes für die Verlängerung der Ottakringer Linie von der Endstation „Schottenhof" bis zum Ottakringer Friedhofe, welche am 9. November 1901 der politischen Begehung unterzogen wurde, jedoch im Berichtsjahre nicht zur Ausführung gelangte.

Eine kleinere Geleiseverlängerung kam längs des Hauses XIV., Diefenbachgasse 67/69 wegen Herstellung des definitiven Trottoirs zur Ausführung (politische Begehung am 12. Juni.)

2. Haltestellen und Wartehallen.

Die Wartehalle am Ende der Ottakringer Linie wurde mit Zustimmung der Gemeinde entfernt.

An der Kreuzung der Linie „Meidling-Bahnhof—Sternwartestraße" mit der die Schönbrunnerstraße durchziehenden Linie der Bau- und Betriebsgesellschaft wurde eine eiserne Wartehalle errichtet.

3. Sommerfahrplan 1901.

Mit Beschluß vom 28. März erteilte der Gemeinderat den vorgelegten Entwürfen für die Sommerfahrpläne der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft hinsichtlich der mit Pferden und mit Dampf betriebenen Strecken die Zustimmung mit der Forderung, daß die Verminderung des Verkehrs-Intervalles auf der Teilstrecke Niederhofstraße—Meidling-Südbahnhof von 15 auf $7^1/_2$ Minuten nicht bloß auf die Stunden von 7 bis 9 Uhr vormittags und 7 bis 9 Uhr abends beschränkt werde, sondern wie im Vorjahre während

der Zeit von 7 bis 9 Uhr vormittags und 6 bis $^1/_2$10 Uhr abends einzutreten habe und daß auf der Strecke Schottenring—Döbling der letzte Wagen um 11 Uhr nachts vom Schottenring abgehen und so zu verkehren habe, daß er noch Anschluß nach Nußdorf findet.

Diesen Forderungen wurde mit dem Erlasse des k. k. Eisenbahnministeriums vom 30. April vollkommen Rechnung getragen.

4. Winterfahrplan 1901—1902.

Bezüglich des Winterfahrplanes gab der Gemeinderat am 8. Oktober folgendes Gutachten ab:

Die Gemeinde Wien erklärt sich mit den von der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft vorgelegten Entwürfen für die Winterfahrpläne der mit Pferden und mit Dampf betriebenen Strecken, welche Fahrpläne ab 4. November in Kraft treten sollen, mit Ausnahme des Fahrplanentwurfes für die Dampftramwaystrecke „Sternwartestraße—Nußdorf" einverstanden.

Bezüglich des auf der Tramwaystrecke „Sternwartestraße—Nußdorf" einzurichtenden Verkehres muß dagegen die Gemeinde die Beibehaltung des in der vorjährigen Winterfahrplan-Periode angenommenen 15 Minuten-Verkehres in der Zeit von 6 Uhr 55 Minuten früh bis 8 Uhr 25 Minuten abends in der Richtung gegen „Nußdorf" beziehungsweise in der Zeit von 7 Uhr 6 Minuten früh bis 8 Uhr 36 Minuten abends in der Richtung gegen „Sternwartestraße" umsomehr verlangen, als der Winterfahrplan der Wiener Stadtbahn in der Relation „Heiligenstadt—Donaukanallinie—Hauptzollamt" Zugsintervalle bis zu 60 Minuten aufweist und daher durch die Stadtbahn für einen entsprechenden Verkehr nach, beziehungsweise von Nußdorf und Heiligenstadt keineswegs Vorsorge getroffen ist.

Desgleichen stellt die Gemeinde das Verlangen, daß der letzte Wagen auf der Flügelbahn „Grinzingerstraße—Heiligenstadt" ab „Grinzingerstraße" erst um 10 Uhr 15 Minuten abends abgelassen wird, um noch einen Anschluß ab „Schottenring" nach Heiligenstadt mit dem um 9 Uhr 45 Minuten abends vom Schottenring abgehenden Wagen zu vermitteln, und daß der letzte Wagen in der Gegenrichtung von Heiligenstadt derart in Verkehr gesetzt wird, daß derselbe noch an den die Haltestelle „Grinzingerstraße" um 10 Uhr 42 Minuten nachts passierenden Zug Nr. 264 der Hauptstrecke und durch diesen zum „Schottenring" Anschluß findet.

Endlich wird der Wunsch ausgesprochen, daß der Verkehr auf dieser Flügelbahn derart eingerichtet werde, daß ein prompter Anschluß von und zu jedem Zuge der Hauptstrecke gewährleistet wird.

Den Forderungen bezüglich des Anschlußverkehres zwischen der Dampftramwaystrecke „Sternwartestraße—Nußdorf" und der Flügelbahn „Grinzingerstraße" wurde von der Gesellschaft entsprochen, dagegen lehnte das k. k. Eisenbahnministerium zufolge Erlasses vom 13. November 1901, Z. 51.126/20 eine weitere Einflußnahme auf die Gesellschaft im Sinne der von der Gemeinde erhobenen Forderung nach Verminderung der Zugsintervalle auf der Strecke „Sternwartestraße—Nußdorf" von $22^1/_2$ Minuten auf 15 Minuten mit Rücksicht auf die ungünstige finanzielle Lage des Unternehmens ab, was mit dem Stadtratsbeschlusse vom 3. Dezember zur Kenntnis genommen wurde.

5. Tarifangelegenheiten.

Die im Vorjahre in Absicht auf einen vereinfachten möglichst billigen Tarif eingeleiteten Verhandlungen wurden im Berichtsjahre fortgesetzt, gelangten jedoch zu keinem Abschlusse.

6. Betriebsdaten.

Am Ende des Jahres 1901 betrug die Gesamtstreckenlänge 30·755 km, die Gesamt-Verkehrsgeleiselänge 57·888 km; die Zahl der zweispännigen Wagen 55, der einspännigen Wagen 38, die Zahl der Dampfbahnwagen 10, der für Pferde und Dampfbetrieb verwendbaren Wagen 104, die Zahl der Wagen im ganzen 207, die Zahl der Lokomotiven 29, die Zahl der Pferde 576. Im Laufe des Jahres wurden 11,281.938

Personen befördert. An Wagenkilometern wurden 3,576.753 geleistet, davon im Pferdebetriebe 2,314.509, im Dampfbetriebe 1,262.244, die Betriebseinnahmen betrugen 1,564.002 K 19 h, die Betriebsausgaben 1,500.395 K 04 h.

Außer der oben ausgewiesenen Zahl der Wagen standen am Ende des Jahres 6 Salzlowries, 1 Bordlowry, 2 Aufspritzwagen, 2 Schneeräumer für Lokomotiven, 21 Schneepflüge und 18 sonstige, verschiedene Wagen in Verwendung.

d) Brücken.

1. Bau von Brücken.

1. Neubau einer Brücke über den Westbahnhof im Zuge der Holocher- und Rustengasse im XIV. Bezirke. — Das vom Stadtbauamte ausgearbeitete Detailprojekt für die Mauerwerksarbeiten wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 28. Februar 1901, mit dem Gesamtkostenerfordernisse von 30.410 K 56 h genehmigt; dieser Beschluß umfaßte außerdem die Genehmigung des von der Firma A. Biro vorgelegten Kostenvoranschlages für die Eisenkonstruktion mit dem Kostenbetrage von 248.762 K 60 h, ferner der Regiezuschläge der k. k. Staatsbahndirektion Wien für die Überwachung der Unterbauarbeiten mit 2600 K, weiters der Kosten für die Herstellung der Oberlichten in der benachbarten Schmiedewerkstätte von 7600 K.

Im November fand unter Leitung eines Vertreters der k. k. General-Inspektion der österr. Eisenbahnen die Belastungsprobe der neuen Brücke statt, welche ein vollkommen günstiges Resultat ergab, so daß der Benützungskonsens ex commissione erteilt wurde. Am 2. Dezember fand die Übergabe des Objektes an den öffentlichen Verkehr in feierlicher Weise statt.

Als Bezeichnung für diese Brücke wurde mit Stadtratsbeschluß vom 30. Oktober der Name „Rustensteg" gewählt.

2. Verbreiterung des Rennweger Durchlasses über die Wiener Verbindungsbahn. — Bezüglich des von der Gemeinde Wien und von der k. k. Staatsbahndirektion Wien angenommenen Projektes wurde am 1. April 1901 von der k. k. n.-ö. Statthalterei die politische Begehung abgehalten und hiebei der Baukonsens ex commissione erteilt. Mit der Ausführung der Eisenkonstruktionsarbeiten wurde von der k. k. Staatsbahndirektion Wien die Firma R. Ph. Waagner betraut, welche dieselben am 9. November fertigstellte. Die voraussichtlichen Gesamtkosten dieser Verbreiterung dürften 27.000 K betragen.

3. Neubau eines Gehsteges im Zuge der Kleistgasse über die Wiener Verbindungsbahn im III. Bezirke. — Die Abänderung des Niveaus für die Kreuzung der Kleistgasse und der Oberen Bahngasse hatte die Ausarbeitung eines neuen Projektes zur Folge. Die ursprünglich ins Auge gefaßte Ausführung dieses Gehsteges nach dem Moniersystem wurde wegen technischer Schwierigkeiten fallen gelassen; an dessen Stelle ist die Eisenkonstruktion gewählt worden. Die Verhandlungen mit den Eigentümern der zur Ausführung dieses Steges benötigten Gründe wurden fortgesetzt und nahmen einen günstigen Verlauf. Das Detailprojekt für die Eisenkonstruktion war am Ende des Berichtsjahres in Ausführung begriffen.

4. Gehsteg im Zuge der Degengasse im XVI. Bezirke. — Dem vom Stadtbauamte ausgearbeiteten generellen Projekte stimmte die k. k. Staatsbahndirektion Wien mit Note vom 26. September 1901 zu, worauf es vom Stadtrate zufolge Beschlusses vom 25. Oktober genehmigt wurde. Die Ausführung dieses Steges fällt nicht mehr in das Berichtsjahr.

2. Erhaltung der Brücken.

a) Donaukanalbrücken.

An der Brigittabrücke gelangte ein Teil des Holzstöckelpflasters zwischen den Tramwaygeleisen mit dem Kostenbetrage von 1608 K, an der Augartenbrücke gleichfalls ein Teil mit dem Kostenbetrage von 1680 K 57 h zur Auswechslung.

Für das vom Stadtbauamte behufs Verstärkung der Fahrbahnhauptträger der Ferdinandsbrücke ausgearbeitete und vom Stadtrate genehmigte Projekt mit dem Kostenerfordernisse von 15.000 K wurde bei der am 22. Februar abgehaltenen politischen Begehung der Baukonsens ex commissione erteilt. Die Arbeiten sind Ende Juli vollendet worden. Am 5. August fand unter Intervention von Vertretern der k. k. General-Inspektion der österr. Eisenbahnen und des k. k. Eisenbahnministeriums die Probebelastung statt. Mit Rücksicht auf deren befriedigendes Ergebnis wurde der Benützungskonsens ex commissione erteilt.

Infolge der Stadtbahnbauten ergab sich weiters die Notwendigkeit, die Gehwege der Ferdinandsbrücke um ungefähr 15 cm beim stadtseitigen Brückenkopfe zu heben. Diese mit einer durchgreifenden Änderung der Querkonstruktion der Brücke verbundenen Arbeiten gelangten auf Rechnung der Kommission für Verkehrsanlagen mit dem Kostenbetrage von 7100 K zur Ausführung. Die Ausbesserung des Holzstöckelpflasters auf der Fahrbahn und des Gehweges erforderte einen Aufwand von 9500 K.

Die im Sinne des Erlasses des k. k. Eisenbahnministeriums vom 14. Februar 1901, in Betreff der Benützung der Aspernbrücke für den Verkehr der elektrischen Straßenbahnen vorgenommene Probebelastung lieferte das Ergebnis, daß die Querträger infolge der Druckverteilung gegenüber der theoretischen Berechnung viel weniger, dagegen die inneren Tragketten mehr als die äußeren in Anspruch genommen werden. Mit Rücksicht darauf wurde von der Querträgerverstärkung abgesehen und fand nur die Auswechslung der Aufhängevorrichtungen, wofür ein Kredit von 9930 K bewilligt wurde, statt. Die Erneuerung des Fußwegbelages der Brücke erforderte einen Aufwand von 3900 K.

Für kleinere kurrente Brückenerhaltungsarbeiten an Donaukanalbrücken wurde ein Betrag von 12.781 K 38 h verausgabt.

b) Erhaltung sonstiger Brücken.

An der Schmelzbrücke wurde die Erneuerung des Gehwegbelages in drei Feldern mit dem Gesamterfordernisse von 3720 K vorgenommen. Auf die sonstigen kurrenten Brückenerhaltungsarbeiten in den ehemaligen Vorortebezirken entfiel ein Betrag von 3012 K 49 h.

Am Ende des Jahres 1901 waren mit Ausschluß der lediglich dem Eisenbahnverkehre dienenden Brücken im Gemeindegebiete 171 Brücken und Stege vorhanden. Davon führten 3 über den Donaustrom, 12 über den Donaukanal, 30 über den Wienfluß, 62 über Bäche und sonstige Gerinne und 64 über Eisenbahnen. Von diesen Brücken und Stegen sind 106 Eigentum der Gemeinde, während 9 dem Staate, 2 dem Hofärar, 1 der Donauregulierungs-Kommission, 43 der Kommission für Verkehrsanlagen und 10 verschiedenen Privateisenbahn-Gesellschaften gehören.

Im Berichtsjahre wurden für Brücken 486.310 K 45 h verausgabt, wovon 41.835 K 99 h auf ordentliche und 444.474 K 46 h auf außerordentliche Auslagen entfallen.

e) Wasserstraßen.

1. Donauregulierung.

Im Baujahre 1901 wurden in der n.-ö. Donaustrecke von der Ispermündung (km 136·5 oberhalb Wien) bis an die Landesgrenze gegen Ungarn bei Theben (km 49·0 unterhalb Wien) durch die in einem ständigen Vertragsverhältnisse zur Donauregulierungs-Kommission stehenden Bauunternehmungen 30 Neubauten und 30 Erhaltungsbauten, bezw. Arbeiten zur Behebung von Elementarschäden ausgeführt.

Die ausgeführten, bezw. in Angriff genommenen Neubauten sind folgende:

1. Rekonstruktion und Ausbau des Leitwerkes unterhalb Ybbs.
2. Uferbau von Gottsdorf bis Metzling (Abschlußbau bei Gottsdorf).
3. Regulierungsbau oberhalb Pöchlarn.
4. Regulierungsbauten bei Melk (Regulierung der Melker Lände).
5. Regulierungsbauten bei Melk (Fortsetzung).
6. Versicherung des Bruchufers an der oberen Melkerau (km 107).
7. Hufschlags- und Regulierungsbau bei Emmersdorf.
8. Hufschlagsbau unterhalb Grimsing.
9. Verbesserung der Ländeverhältnisse bei Stein und Krems.
10. Rekonstruktion des Kremser Inundationsdammes (II. Teil).
11. Fortsetzung des Regulierungsbaues vom Kaiblsaum bis zur Kampausmündung.
12. Eine Uferversicherung beim Regulierungsbaue vom Kaiblsaum bis zur Kampausmündung.
13. Regulierungsbau unterhalb Altenwört.
14. Verstärkung des Nordwestbahndammes. Die Erhöhung und Verstärkung des Nordwestbahndammes von der Haltestelle Bisamberg bis oberhalbder Station Stockerau bildet ein wichtiges Glied in der Reihe der Maßnahmen zur Sicherung des Territoriums zwischen Stockerau und Lang-Enzersdorf gegen Überschwemmungen durch die Hochwässer der Donau. Die Grundzüge für die Verfassung des Projektes wurden zwischen der Donauregulierungs-Kommission und der k. k. priv. Österr. Nordwestbahn vereinbart. Das von der k. k. priv. Österr. Nordwestbahn ausgearbeitete Projekt diente als Basis für die gemeinsame Kostentragung. Die von der Donauregulierungs-Kommission zu tragenden Kosten belaufen sich nach dem Ergebnisse dieser Verhandlung auf 395.000 K.

Die Arbeiten werden zufolge des Übereinkommens vom 29. Oktober 1900 teils von der Donauregulierungs-Kommission, teils von der k. k. priv. Österr. Nordwestbahn auf Kosten des Donauregulierungs-Fonds ausgeführt. Die von der Donauregulierungs-Kommission ausgeführten Arbeiten, betreffend die Verstärkung des Nordwestbahndammes in der Strecke von Bisamberg bis Spillern wurden der Bauunternehmung Brüder Redlich & Berger zur Ausführung übertragen. Mit Ende des Berichtsjahres war die Dammverstärkung in der Strecke Bisamberg—Korneuburg—Spillern mehr als zur Hälfte beendet.

15. Rekonstruktion der Rückstaudämme am Senning- und Rohrbache. Die im Jahre 1900 von der Unternehmung Karl Wagenführer in Angriff genommenen Arbeiten wurden im Herbste 1901 beendet. Die damit verbundene Lieferung und Montierung eiserner Schützen und Geländer wurden von der k. k. priv. Hof-Eisenkonstruktionswerkstätte Jg. Gridl noch im verflossenen Jahre durchgeführt. Außerdem wurden noch kleinere

Arbeiten in eigener Regie ausgeführt und die Beschotterung der einen Fahrweg bildenden Krone des linksseitigen Senningbachdammes der Firma Wagner in Stockerau übertragen.

16. Die Fortsetzung der Arbeiten für die Anlage des Freudenauer Winterhafens. Die Baggerarbeiten und die Steinlieferungen für die Herstellung der kurrenten Hafenarbeiten, welche die Allgemeine Österreichische Baugesellschaft auszuführen hat, waren trotz des energischen Betriebes der Arbeiten nicht vertragsgemäß im Berichtsjahre beendet.

Die Gesamtleistung der Baggerungsarbeiten beträgt mit Ende des Berichtsjahres 1,690.590 m³, wovon auf das Baujahr 1901 allein 801.590 m³ entfallen.

Außer den kurrenten, von der Allgemeinen Österr. Baugesellschaft bewirkten Arbeiten wurden im Berichtsjahre im Freudenauer Winterhafen noch zur Ausführung gebracht:

a) von der Firma Jg. Gridl in Wien: Straßengeländer-Herstellungen,

b) von der Firma Grimm: Baumeister- und Zimmermannsarbeiten am Schützenhäuschen des Entwässerungsfieles,

c) von der Simmeringer Maschinen- und Waggonbau-Fabriks-Aktiengesellschaft: Schützenkonstruktionen,

d) kleinere Entwässerungs-Rohrlegungen von der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation und den Firmen Hilpert und Reder,

e) von der Gemeinde Wien die Fortführung der Hochquellenleitung von der Kabath'schen Restauration bis zur Abzweigung des Freudenauer Rückstaudammes, wofür die Donauregulierungs-Kommission 8000 K vorgesehen hat. Die letzteren Arbeiten sind beendet, die Abrechnung steht noch aus. Die Kosten belaufen sich nach der Berechnung der Gemeinde Wien auf 6598 K 70 h.

Der bereits ausgebaute Teil des Freudenauer Winterhafens wurde in der Winterperiode 1901/2 von 170 schwimmenden Objekten zur Überwinterung benützt.

Außer den kurrenten Arbeiten für die Hafenherstellung sind auch noch die Studien, Vorarbeiten und Verhandlungen bezüglich der Ausgestaltung und Benützung des Hafens im Zuge.

17. Die Arbeiten für die Herstellung einer Zufahrtsstraße zum Freudenauer Hafen wurden seitens der Allgemeinen Österr. Baugesellschaft als Unternehmerin im Juni vollendet, die Straße sogleich dem Verkehre übergeben. Außerdem wurden an obiger Straße noch ausgeführt:

a) von der Firma W. Schimitzek & Anderle einige Sickergruben,

b) von der Gemeinde Wien die Versetzung einiger in der Straßenachse gelegenen Auslaufbrunnen.

Die Herstellung von Straßengeländern ist noch ausständig und steht mit den in der Schwebe befindlichen Verhandlungen wegen Übernahme der Zufahrtsstraße oder eines Teiles derselben in die Erhaltung der Gemeinde im Zusammenhange. Derzeit wird diese Straße von der Donauregulierungs-Kommission erhalten.

18. Die Arbeiten für die Anlage des Kuchelauer Hafens. Das Projekt der Hafenbau-Direktion für den im Bauprogramme zum Gesetze für die Vollendung und Ergänzung der Donauregulierung in Niederösterreich vom Jahre 1899 vorgesehenen

Hafen in der Kuchelau wurde zu Beginn des Berichtsjahres von der Donauregulierungs-Kommission genehmigt und bildete den Gegenstand einer an Ort und Stelle abgehaltenen Expertise, bei der sich die meisten Interessenten für die Zweckmäßigkeit der Anlage als Warte- und Schutzhafen sowie als Umschlagplatz aussprachen.

Die kurrenten Arbeiten an dem Hafen, nämlich die Ausbaggerung des Hafenbeckens, die Anschüttung der Hafenplateaux, sowie die Sicherung der Ufer durch Steinwürfe und Böschungspflasterungen wurden im veranschlagten Betrage von 1,343.137 K 56 h der Bauunternehmung Redlich & Berger, Karl & Emil Hollitzer zur Ausführung übertragen. Bis Ende des Berichtsjahres sind 377.100m ^{3} gebaggert und angeschüttet worden, d. i. mehr als die Hälfte der kurrenten Arbeitsherstellungen. Außer den an Redlich & Berger vergebenen Arbeiten sind noch Straßenherstellungen und Straßenablaufobjekte im Hafen durchzuführen.

19. Die Arbeiten an der Ergänzung der Niedrigwasserregulierung im Wiener Durchstiche. Auf Grund des Gutachtens der im Frühjahre 1901 stattgehabten Expertise über die Niedrigwasserregulierung der Donau hat die Donauregulierungs-Kommission das von ihrer Hafenbau-Direktion verfaßte und mit 650.000 K veranschlagte Projekt für die Ergänzung der Niedrigwasserregulierung im Wiener Durchstiche genehmigt. Hienach sollen die bisher noch nicht auf Niederwasser regulierten Zwischenstrecken des Durchstichs entsprechend den Vorschlägen Girardons ausgebaut, an den Schiffswendeplätzen zunächst der Kronprinz Rudolfsbrücke und der Stadlauerbrücke Kunettenbaggerungen durchgeführt und die notwendigen Erhaltungsarbeiten an der im Jahre 1898/99 hergestellten erstmaligen Niederwasserregulierung im Sinne oben erwähnter Vorschläge allmälich bewirkt werden. Die Durchführung dieser Ergänzungsarbeiten ist an keinen bestimmten Termin gebunden. Die bis Ende 1902 im Rahmen dieses Projektes zur Ausführung gelangenden Arbeiten wurden der Unternehmung Redlich & Berger übertragen.

20. Ausbau des Leitwerkes bei km 22 u. W. nächst den Mannsdorfergründen.

21. Herstellung eines Ableitungsgrabens bei Eckartsau.

22. Ausleitung des Deutsch-Altenburger-Baches.

23. Beendigung des Marchfelder Schutzdammes.

24. Rohrdurchlässe im rechtsseitigen Rückstaudamme des Nußbaches.

25. Siel in Stempfelbach.

26. Versicherung des Erdkernes in km 46·6/8.

27. Widerlager der Nußbachbrücken.

28. Oberbau der Nußbachbrücken.

29. Siel am Nußbach (rechtes Ufer).

30. Herstellung von Holzbrücken beim Marchfelder Schutzdamm.

Außer diesen Neubauten wurde noch die Regulierung des Donaugrabens im Rückstaubereiche der Donau in Angriff genommen und nahezu vollendet. Die Ausführung dieser Regulierung bildet den Schlußstein in der Reihe der Sicherungsarbeiten zwischen Stockerau und Lang-Enzersdorf und wird durch die sogenannte Donaugraben-Konkurrenz mit Zuhilfenahme von Unterstützungen aus dem staatlichen Meliorationsfonds, dem Donauregulierungsfonds und dem n.-ö. Landesfonds bewirkt.

Der von dem Donauregulierungsfonds zu leistende, jedoch nicht überschreitbare Betrag beziffert sich mit 150.000 K. Diese Arbeiten wurden mit Ende des Berichts-

jahres zum größten Teile fertiggestellt und es erübrigt für die restliche Bauzeit bis zirka Ende Mai 1902 nur mehr die Herstellung und Vollendung des Mündungs-Durchstiches.

Außer den bisher erwähnten Bauarbeiten hat die Donauregulierungs-Kommission auf Rechnung des k. u. k. Korps-Kommandos in Wien durch die Bauunternehmung Redlich & Berger, Karl & Emil Hollitzer Hochwasserschutzanlagen im k. u. k. Pionnier-Zeugsdepot in Klosterneuburg ausführen lassen, die noch im Monate November beendet wurden. Endlich hat die Donauregulierungs-Kommission Terrainaufnahmen zwischen Floridsdorf und Schönau zu dem Zwecke veranlaßt, um ein detailliertes Projekt für die Wiedereröffnung der alten Donau ausarbeiten zu können.

Finanzielle Gebarung des Donauregulierungsfonds.

Mit Ende des Jahres 1900 verblieb ein Kassarest von 114.173 K 01 h. Die Gesamteinnahmen des Jahres 1901 betrugen mit Einschluß des Kassarestes 16,915.900 K 38 h. Die Ausgaben des Jahres 1901 beliefen sich auf 16,764.068 K 39 h, es verbleibt sonach mit Ende 1901 ein barer Kassarest von 151.831 K 99 h.

Die eigenen Einnahmen des Donauregulierungsfonds aus dem Erlöse verkaufter Gründe, aus den Pacht- und Mietzinsen, dem Erlöse für Materialien, Pläne und Forstprodukte ꝛc. betrugen in den Jahren 1882 bis einschließlich 1900 zusammen 17,684.232 K 06 h, im Jahre 1901 872.517 K 91 h, sonach zusammen 18,556.749 K 97 h.

Die eigenen Bruttoeinnahmen des Donauregulierungsfonds im Jahre 1901 spezifizieren sich, wie folgt:

1. Erlös aus Fondsgründen	490.140 K 76 h
2. Kaufschillings-Interessen	76.207 „ 79 „
3. Miet- und Pachtzinse	305.813 „ 16 „
4. Erlös für Pläne	18 „ — „
5. Forstnutzungen	338 „ 20 „
zusammen	872.517 K 91 h

Zufolge der Beschlüsse der Donauregulierungs-Kommission sind aus diesen Bruttoeinnahmen die folgenden im Jahre 1901 gemachten Ausgaben zu decken, und zwar:

1. Die Steuern	8.431 K 87 h
2. Die Auslagen für die Erhaltung der Kaiser Franz Josefsbrücke	23.957 „ 45 „
3. Die Parzellierungs- und Anschüttungsauslagen	67.373 „ 80 „
4. Die Auslagen für die Kaiserstraße	68.709 „ 43 „
5. Die Kosten der Baggerungen an den Landungsplätzen	17.051 „ 66 „
6. Die Regiequote	22.000 „ — „
zusammen	207.524 K 21 h

Sonach ergeben sich die Nettoeinnahmen aus dem Donauregulierungsfondsbesitze im Jahre 1901 mit . . . . . 664.993 K 70 h
und es stellt sich im Entgegenhalte zu den präliminarmäßigen Einnahmen des Jahres 1901 per . . . . . 600.000 „ — „
für das Jahr 1901 ein Überschuß heraus von . . 64.993 K 70 h

Weiters bestanden mit Ende Dezember noch folgende Aktiven des Donauregulierungsfonds (nebst dem mit Ende 1901 verbliebenen baren Kassereste von 151.831 K 99 h):

1. Die Gründe auf dem rechten Ufer der Donau bei Wien oberhalb der Stadlauerbrücke im Ausmaße von 446.003 70 □Klafter im Werte von	44,249.651 K — h
2. Die Gründe am linken Ufer im Ausmaße von 81.536·55 □ Klafter im Werte von	856.936 „ 56 „
3. Das rechtsseitige Terrain unterhalb der Stadlauerbrücke im Ausmaße von 539.548 □ Klafter im Werte von	1,979.244 „ — „
4. Das Inundationsterrain mit der Fläche von 1349 Joch 881 □ Klafter im Werte von	150.000 „ — „
5. Das Terrain des alten Stromes mit 463 Joch 1094 □ Klafter im Werte von	1,297.500 „ — „
6. Die Kaiser Franz Josefsbrücke mit den Baukosten von	4,898.820 „ — „
7. Das Haus des Donauregulierungsfonds am Erzherzog Karlplatz Nr. 11 im Bauwerte von	144.000 „ — „
8. Wert der Bauhütten, Inventargegenstände und Bibliothek	37.940 „ — „
9. Forderungen des Donauregulierungsfonds an rückständigen und künftig fällig werdenden Kaufschillingsresten, an rückständigen Zinsen von solchen Kaufschillingen, an rückständigen Miet- und Pachtzinsen ꝛc. einschließlich des Kassereste	37,316.080 „ 61 „
Zusammen . .	90,930.172 K 17 h

Verkauft wurden im Jahre 1901 an Grundstücken im ganzen 1406·87 □ Klafter.

2. Umwandlung des Donaukanales in einen Handels- und Winterhafen.

Im Berichtsjahre wurden die Kaimauern zwischen Augarten- und Verbindungsbahnbrücke zum größten Teile und die im Zusammenhange mit der Donaukanallinie der Stadtbahn stehenden Rampen, Stiegen und Ubikationen am rechten, sowie einige Stützmauerobjekte am linken Donaukanalufer vollständig fertiggestellt und die Fundierungsarbeiten für die Stützmauer an mehreren anderen Stellen begonnen. Die Fundierung der Kaimauern längs der Widerlager der Augarten- und Stephaniebrücke mußte in einer anderen Weise durchgeführt werden, als sie geplant war, weil die genaue Untersuchung dieser Widerlager ergeben hat, daß sie nur sehr seicht, und zwar an der Stephaniebrücke bis 3·35 m, an der Augartenbrücke sogar nur bis 2·79 m unter dem örtlichen Nullwasser fundiert sind, während die in unmittelbarer Nähe vorbeizuführenden Kaimauern bis auf 4·0 m unter örtlich Null hinabreichen müssen.

Eine weitere Schwierigkeit ergab sich beim Bau der Kaimauer längs der oberen Donaustraße am sogenannten scharfen Eck, wo die Bodenbeschaffenheit sehr ungünstig, die Straßenbreite zwischen der Kaimauerstraße und der bestehenden Häuserflucht außerordentlich beschränkt ist, und in dem Straßenkörper noch außerdem der Hauptsammelkanal und ein Hauptrohrstrang der Wiener Gasleitung liegen und unbeschädigt zu erhalten sind.

Die bereits im Vorjahre gleichzeitig mit dem Kaibau begonnene Vertiefung des Donaukanales wurde im Berichtsjahre fortgesetzt. Mit dem bei dieser Baggerung und bei den Kaiarbeiten im Donaukanale gewonnenen überschüssigen Materiale werden die zur Schaffung eines Umschlagplatzes an der Erdbergerlände erworbenen Gründe angeschüttet.

3. Herstellung des österreichischen Wasserstraßennetzes.

Das Berichtsjahr ist für die Wasserstraßenfrage in Österreich von geradezu epochaler Bedeutung, indem trotz der ungünstigen parlamentarischen Verhältnisse die Regierungsvorlage, betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen, in beiden Häusern des Reichsrates zur Erledigung gelangte und dem bezüglichen Gesetze unterm 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, die Allerhöchste Sanktion zuteil geworden ist.

Der Hauptinhalt des Gesetzes ist folgender:

Es sollen Schiffahrtskanäle von der Donau zur Oder, von der Donau zur Moldau nächst Budweis nebst der Kanalisierung der Moldau von Budweis bis Prag, vom Donau-Oder-Kanale zur mittleren Elbe nebst Kanalisierung der Elbestrecke von Melnik bis Jaroměř und eine schiffbare Verbindung vom Donau-Oder-Kanale zum Stromgebiete der Weichsel und bis zu einer schiffbaren Strecke des Dnjester ausgeführt wurden.

Der Bau dieser Kanäle, sowie die Regulierung der anschließenden Flußstrecken ist an die Bedingung geknüpft, daß das Land, in dem einer der erwähnten Kanäle oder Kanalteile hergestellt werden soll, bezw. eine der angeführten, zu kanalisierenden Flußstrecken sich befindet, sich zur Zahlung eines jährlichen Betrages verpflichtet, der zur Verzinsung und Amortisierung eines Achtels jener Obligationen hinreicht, welche zur Herstellung des betreffenden Kanales oder Kanalteiles, bezw. zur Kanalisierung der betreffenden Flußstrecke emittiert werden.

Die Vorsorge für die Beiträge aus Landesmitteln, sowie die Art der Heranziehung der innerhalb der einzelnen Königreiche und Länder in Betracht kommenden Interessenten bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Landesbeiträge können, falls eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen der Staatsverwaltung und dem betreffenden Lande zustande kommt, auch durch Herstellung einzelner, in dem Bauprojekte vorhergesehener Anlagen, durch die Abtretung von Grundeigentum, Einräumung von dinglichen Rechten und Überlassung von Wasserrechten, Materiallieferungen sowie sonstigen Sach- und Arbeitsleistungen abgestattet werden.

Für die Leitung der Arbeiten ist ein Beirat aus Fachmännern und Vertretern der Interessenten zu bestellen. Die Hälfte der Mitglieder dieses Beirates ist von der Regierung, die andere Hälfte von den Landesausschüssen der beteiligten Länder zu ernennen. Die Verwaltung der Wasserstraßen sowie die Festsetzung und Einhebung der Abgaben und Gebühren für die Benützung derselben und der dazu gehörigen Anlagen erfolgt durch den Staat.

Der Bau jener Wasserstraßen, hinsichtlich welcher seitens der Vertretungen der betreffenden Länder rechtsverbindliche Vereinbarungen über ihre Beiträge zustande gekommen ist, hat längstens im Jahre 1904 zu beginnen und muß jedenfalls binnen 20 Jahren vollendet sein. Die Vorarbeiten sind demnach rechtzeitig durchzuführen, so daß der Bau zum angegebenen Termine in Angriff genommen werden kann. Die Kosten der Wasserstraßen und der damit im Zusammenhange stehenden Flußregulierungen sind, soweit sie nicht durch die Leistungen der Länder oder sonstigen Interessenten, bezw. aus dem Meliorationsfonds gedeckt werden, durch eine höchstens mit 4% verzinsliche, in 90 Jahren zu tilgende Kronenanleihe aufzubringen. Die Regierung wird ermächtigt, von dieser Anleihe in der Bauperiode 1904—1912 einen Maximalbetrag von 250 Millionen Kronen auszugeben, deren Erlös ausschließlich für den Bau der Wasserstraßen und die

vorgesehenen Flußregulierungen verwendet werden darf. Die Regierung wird ferner ermächtigt, die Trasse und technische Anlage der Wasserstraßen endgiltig festzusetzen; jede Abweichung von dem aufgestellten Bauprogramm bedarf der gesetzlichen Bewilligung.

Die für die Vorarbeiten erforderlichen Beträge sind alljährlich im Staatsvoranschlage anzusprechen.

Bei der Bauführung steht das Enteignungsrecht zu, für alle Rechtsgeschäfte ist die Stempel- und Gebührenfreiheit vorgesehen.

Noch im Berichtsjahre beschäftigten sich der niederösterreichische, mährische, galizische und schlesische Landtag mit den den Landtagen zugewiesenen speziellen Fragen.

Zufolge Verordnung des k. k Handelsministeriums vom 11. Oktober 1901 und zum Zwecke der einheitlichen Leitung der Angelegenheiten der österreichischen Wasserstraßen wurde im k. k. Handelsministerium eine besondere Geschäftsabteilung errichtet, welche die Bezeichnung „K. k. Direktion für den Bau der Wasserstraßen" trägt.

Auf diese Weise erscheint nunmehr eine der brennendsten Fragen in Österreich, die seit Jahrzehnten der Lösung harrte, endlich gelöst.

Im übrigen sei hinsichtlich der Wasserstraßenfrage des V. Verbandstages des Deutsch-Österreichisch-Ungarischen Verbandes für Binnenschiffahrt gedacht, der am 2., 3. und 4. September 1901 in Breslau stattfand und auf welchem die Gemeinde Wien durch den Herrn Vizebürgermeister Dr. Josef Neumayer und den Magistrats-Sekretär Dr. August Nüchtern vertreten war.

4. Wienflußregulierung.

Arbeiten in Weidlingau.

Der im Vorbassin aufgestellte eiserne Rechen wurde im Berichtsjahre vollständig gebrauchsfähig eingerichtet, indem die Schwimmrechen über den eisernen Teilen versetzt und der Holzrechen beim Einlaufe eingestellt wurde. Am 11. Februar war die Verhängung des Holzrechens in die linksseitige Böschung mit allen Einzelnheiten ausgeführt. In den Sommermonaten wurde der Anstrich vorgenommen. Am 1. Juli wurde die gesamte Anlage in das Eigentum der Gemeinde übernommen.

Auf Grund des Übereinkommens, das im Vorjahre zwischen der Gemeinde und dem k. u. k. Hofärar abgeschlossen worden ist, wurde die Entwässerung der Weidlingauer Wiese im k. k. Tiergarten, die seinerzeit vom Hofärar zur Ablagerung des Aushubes der Wienflußregulierung überlassen worden war, durchgeführt. Diese Arbeiten wurden am 3. Mai im Offertwege vergeben, am 20. Mai begonnen und am 13. Juli der Schlußkollaudierung unterzogen.

Wegen Durchführung der von der Gemeinde mit dem vorerwähnten Übereinkommen übernommenen Regulierung der Tiergartenbäche zwischen den Bassins und der Tiergartenmauer wurden die Verhandlungen eingeleitet und seitens der Gemeinde die bezüglichen Pläne dem k. u. k. Hofärar vorgelegt. Das Hofärar erklärte sich im allgemeinen mit ihnen einverstanden, es waren jedoch noch verschiedene Vorfragen bezüglich der Arbeitsdurchführung zu lösen, die im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse gelangten.

Eine größere Bauausführung bedeutet die Herstellung des Verwaltungsgebäudes in Hadersdorf-Weidlingau für den Aufsichts- und Erhaltungsdienst der Wienflußregulierung. Das Projekt wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 17. September mit einem Kostenerfordernisse von 67.009 K genehmigt. Am 14. Oktober fand die Offertverhandlung statt, auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 17. Oktober wurden die

Baumeisterarbeiten dem Baumeister Gabriel Kröpfl mit einer Aufzahlung von 6·5% übertragen. Die Arbeiten wurden noch im Oktober begonnen und der Fundamentsaushub, sowie teilweise die Mauerung ausgeführt; im November mußte jedoch wegen des eingetretenen Frostwetters die weitere Bauführung eingestellt werden.

Zugleich mit dem Baue des Gebäudes wurde ein Stück des zukünftigen Kanales ausgeführt, der seinerzeit den Sammelkanal im Wiener Gemeindegebiete mit dem Betonkanale der Wienflußregulierung in Weidlingau verbinden soll. Diese Arbeiten wurden an den Baumeister Heinrich Sikora vergeben und sind zum größten Teile noch im Berichtsjahre vollendet worden.

Behufs Bedienung des Sperrwerkes ergab sich die Notwendigkeit, einen eisernen Steg über das Mauerbachgerinne zwischen dem Aufsichtsgebäude und dem Plateau des Sperrwerkes herzustellen; die Arbeit wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 31. Oktober an die Firma Anton Biro vergeben. Die Kosten betragen 3840 K.

Eine weitere größere Arbeit war die Ausräumung des Vorbassins, deren Kosten mit 22.060 K veranschlagt wurden. Die Vergebung erfolgte auf Grund der Offertverhandlung vom 24. Mai durch den Stadtratsbeschluß vom 24. Juni mit einer Aufzahlung von 5%. Die Ausräumung war am 25. September vollendet.

Infolge der Wienflußregulierungsarbeiten hatten die Brunnen von 15 Realitäten in Hadersdorf-Weidlingau das Wasser verloren. Während bei einem Teile dieser Realitäten durch Vertiefung der Brunnen abgeholfen werden konnte, ist dies bei einem anderen Teile unmöglich gewesen; daher mußte entsprechend der der Kommission für Verkehrsanlagen bei der wasserrechtlichen Genehmigung auferlegten Verpflichtung für eine andere Art der Trinkwasserbeschaffung vorgesorgt werden. Die betreffenden Gebäude wurden durch einige Jahre durch Wasser aus der Hochquellenleitung versorgt, welches vom letzten Hydranten auf Wiener Gebiet zugeführt wurde. Wegen endgiltiger Regelung dieser Frage wurden langwierige Verhandlungen durchgeführt, die endlich im Berichtsjahre zu einer befriedigenden Lösung gelangten, indem die Baron Loudon'sche Gutsverwaltung Hadersdorf, die bereits bei einigen Realitäten eine kleine Wasserleitungsanlage eingerichtet hatte, sich bereit erklärte, gegen eine Pauschalentschädigung von 80.000 K auch die Versorgung der in Betracht kommenden Realitäten mit Wasser zu übernehmen.

Die Verhandlungen begannen im Jänner; am 25. Jänner fand die wasserrechtliche Verhandlung statt. Da die Probepumpung ein befriedigendes Ergebnis lieferte, so wurden auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Juli die entsprechenden Übereinkommen mit Ernst Freiherrn von Loudon, mit den beteiligten Realitätenbesitzern und mit der k. k. forstlichen Versuchsanstalt in Mariabrunn genehmigt.

Da der Vertrag mit den Realitätenbesitzern auch von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom wasserrechtlichen Standpunkte genehmigt wurde, so konnte sofort mit der Legung des Rohrnetzes und der Herstellung der Hausanschlüsse begonnen werden. Nach Beendigung dieser Arbeiten wurde am 26. Dezember die Zufuhr von Hochquellenwasser eingestellt.

Die Gemeinde beabsichtigte auch, die Wienflußbassins zur Eisgewinnung zu verwenden, so wie dies bereits beim Mauerbachbassin der Fall ist. Dem bezüglichen Ansuchen wurde jedoch von der Wasserrechtsbehörde keine Folge gegeben, weil der Staatstechniker eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Bassins befürchtete. Die dagegen eingebrachten Rekurse wurden sowohl von der k. k. n.-ö. Statthalterei, als auch

vom k. k. Eisenbahnministerium abschlägig beschieden. Die letzte Entscheidung wurde von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und von der Einbringung einer Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof abgesehen.

Die Eisgewinnung am Mauerbache wurde dagegen wie bisher verpachtet, u. zw. mit dem Stadtratsbeschlusse vom 3. Dezember an den bisherigen Pächter.

Auch in diesem Jahre wurden mehrere Grenzberichtigungen durchgeführt, Käufe und Verkäufe, sowie Pachtverträge mit zahlreichen Anrainern abgeschlossen.

Eine von dem Besitzer des Weidlingauer Bades eingebrachte Klage wegen angeblich mangelhafter Herstellung der Badezuleitung wurde abgewiesen.

Auf dem der Kommission für Verkehrsanlagen gehörigen Grunde nächst dem neuen Aufsichtsgebäude befindet sich ein altes Wahrzeichen von Weidlingau, eine Pestsäule, zu der öfters Prozessionen hinausziehen. Da der Grund zur Parzellierung und Verbauung gelangt, wurde die Übertragung der Säule auf einen benachbarten geeigneten Platz und zugleich auch die Restaurierung derselben vom Stadtrate genehmigt.

Arbeiten im Stadtgebiete.

Die Sohlenauspflasterung in der Strecke vom Badhaussteg bis zur Verbindungsbahnbrücke mit einem Kostenerfordernisse von 206.266 K 40 h war bereits im Vorjahre vom Stadtrate genehmigt worden. Die Arbeiten wurden an die Bauunternehmung Faccanoni & Brizzi mit einem 3%igen Aufschlage vergeben, am 2. März in Angriff genommen und am 30. Mai vollendet. Hiedurch war eine wichtige Arbeit zur Verhinderung der Einführung von Schotter und Sand in das untere betonierte Gerinne des Flusses ausgeführt worden.

Da das Hochwasser vom April 1900 in der noch nicht regulierten Strecke bei Hütteldorf die Sohle angegriffen und ungefähr 20.000 m³ Material in die betonierte Strecke gebracht hatte, wurde geplant, die Auspflasterung der Sohle bis zu dem gepflasterten Gerinne der Weidlingauer Anlagen zu verlängern. Die Ausräumung des vorerwähnten Materiales wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 19. April an Karl Hofmann übertragen und im Laufe des Frühjahres mit einem Kostenaufwande von 20.384 K zu Ende geführt.

Ein hervorragendes Objekt der Wienflußregulierung, dessen Ausbau bisher stark im Rückstande war, wurde in diesem Baujahre vollendet: Die Schönbrunner Schloßbrücke.

Nachdem die zwischen der Gemeinde und dem k. u. k. Hofärar, beziehungsweise dem Stadtbahnunternehmen bestandenen Differenzen gelöst waren, konnte am 6. Mai mit den Arbeiten begonnen werden. Vorerst wurde die Herstellung der architektonischen Arbeiten, Postamente und Balustraden mit dem Kostenaufwande von 82.704 K vergeben, wovon 61.612 K der Wienflußregulierung und 21.092 K dem Stadtbahnunternehmen zur Last fielen. Erst nach weiterem Fortschritte dieser Arbeiten war es möglich, mit der Herstellung der Straßendecke und der Anschlüsse an die bestehenden Pflasterflächen zu beginnen. Dieselben erforderten zusammen einen Kostenbetrag von 167.792 K, wovon 71.000 K auf die Wienflußregulierung, 60.000 K auf die Stadtbahn und 36.792 K auf das kurrente Gemeindebudget entfielen. Die architektonischen Arbeiten wurden der Unternehmung Faccanoni & Brizzi, die Herstellung der Straßendecke der Firma Anton Poschacher und die Asphaltierung der Firma Cooper & Komp. übertragen.

Trotz verschiedener Störungen, insbesondere des Strikes der Steinmetze in Nabresina, war es möglich, die mittlere Fahrbahn, die für den Allerhöchsten Hof bestimmt ist, am 4. November zu vollenden. Am 24. November wurden die Pflasterungsarbeiten vollendet; am 9. Dezember fand die Schlußkollaudierung der architektonischen Arbeiten der Brücke statt. Die Geleise der Straßenbahn von der Hadikgasse längs des Wienflusses bis zur Winkelmannstraße wurden eingelegt, sodann konnte der Straßenanschluß am linken Ufer hergestellt werden.

Für die architektonische Ausgestaltung des Einwölbungsabschlusses nächst der Johannesgasse wurde ein neues Projekt der Architekten Ohmann und Hackhofer in Beratung gezogen. Statt der Steinverkleidung und reichen figuralen Ausschmückung soll ein vereinfachtes Projekt ohne Figuren unter teilweiser Verwendung billigen Materiales zur Ausführung gelangen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18. Juni dieses vereinfachte Projekt mit einem Kostenerfordernisse von 508.631 K genehmigt, wovon 140.000 K aus dem Baukredite zu bestreiten sind; der übrige Betrag ist auf Grund eines für den vollständigen Ausbau der Wienflußregulierung zu beschaffenden weiteren Kredites von 3,000.000 K zu bedecken.

Wegen Beschaffung dieses Kredites wurden Verhandlungen mit der Kommission für Verkehrsanlagen eingeleitet, die gegen Ende des Berichtsjahres dadurch gegenstandslos geworden sind, daß die Gemeinde die Aufnahme des 285 Millionen Kronen-Investitions-Anlehens beschlossen hat, wobei auch auf die Beschaffung der erwähnten 3 Millionen Kronen Rücksicht genommen wurde.

Wegen dieser Verhandlungen war es nicht möglich, das neue Projekt zur Offertvergebung auszuarbeiten und konnten daher auch in diesem Jahre die Arbeiten noch nicht in Angriff genommen werden.

Auf den Flächen oberhalb der Einwölbung und neben dem Wienflusse wurden viele Straßenanschlüsse, Straßenbahnlegungen und gärtnerische Arbeiten vorgenommen, die aus den kurrenten Geldmitteln der Gemeinde bestritten wurden. In dieser Beziehung ist anzuführen die Erweiterung des Stadtparkes zwischen der Karolinen- und Stubenbrücke, die Legung der Straßenbahn in der Lothringerstraße zwischen der Johannesgasse und Pestalozzigasse, die Neupflasterung der Wienzeile, die Erweiterung des Penzinger Parkes, die Regulierung und Pflasterung der Lothringerstraße, die Neueinteilung der Marktstände auf der Einwölbungsfläche nächst dem Kärntnertormarkte, die gärtnerische Ausgestaltung der Hietzinger-Brücke, Neupflasterungen und Straßenumlegungen am Karlsplatze, Regulierung der Magdalenenstraße nächst dem Theater an der Wien, Legung der Straßenbahngeleise auf der neuen Straße am linken Wienufer zwischen der Schönbrunner Schloßbrücke und der Maria Theresien-Brücke.

Von den Brücken waren nur mehr einige im Rückstande. Am 27. Jänner war die Guldenbrücke fertiggestellt und kurz darauf auch der Belag derselben vollendet. Im Monate März erfolgte die Pflasterung mit Hölzstöckeln und im April der Anstrich. Da die Probebelastung am 13. April ein zufriedenstellendes Ergebnis hatte, konnte die Brücke dem Verkehre freigegeben werden.

Von den zur Ausschmückung der Hietzinger-Brücke bestimmten Adlern wurden am 4. Mai die Modelle in der Werkstätte übernommen.

Um den Zugang zur Wienflußsohle und die Rettung solcher Personen zu ermöglichen, die sich bei Eintritt eines Hochwassers im Wienflußbette befinden, wurden am linken Ufer Stiegenabgänge, am rechten Ufer Rettungsleitern hergestellt. Das bezügliche Projekt wurde vom Stadtrate am 28. August mit dem Kostenerfordernisse

von 40.456 K genehmigt. Die Stiegenabgänge, welche mit Pavillons überdeckt sind, wurden bis zum Schlusse des Jahres fertiggestellt; ebenso sind die Freitreppen benützbar eingerichtet worden. Die Anbringung der Rettungsleitern auf der Stadtbahnseite erforderte längere Verhandlungen mit der k. k. Staatsbahn-Direktion, die bis Ende des Jahres noch nicht abgeschlossen waren.

Für den zukünftigen Erhaltungsdienst der Wienflußregulierung wurde eine Organisation samt den dazu gehörigen Vorschriften ausgearbeitet, deren Genehmigung noch ausständig ist.

Zur Unterbringung der Werkzeuge und Materialien für die Erhaltung wurde auf dem Gebiete der Unratsstation in Baumgarten ein Depotschuppen errichtet. Von der Bauunternehmung wurden eiserne Aufzugsvorrichtungen angekauft, um das im Wienflusse zusammengekehrte Material mittels der Räumungsschächte zur Straßenhöhe aufzuziehen.

Zur Erhaltung der Wienflußregulierungs-Anlagen war ein Betrag von 60.000 K genehmigt worden, mit dem aber das Auslangen nicht gefunden wurde, weshalb mit Stadtratsbeschluß vom 12. Dezember ein Ergänzungskredit von 23.000 K genehmigt wurde.

Gegen Ende des Jahres wurde begonnen, verschiedene Arbeiten, wie die Reinigung des Wienflußbettes und die Herstellung von Kunetten am unteren Ende des Wienflusses, in eigener Regie durchzuführen.

Infolge der Regulierung und Sohlenpflasterung oberhalb der Verbindungsbahnbrücke mußten einige Anlagen zur Wasserentnahme für Fabriken nächst dem Wienflusse entsprechend umgeändert werden.

In dem Maße, als die Wienflußregulierungsbauten der Vollendung entgegen gehen, ergibt sich auch die Notwendigkeit, das Gerinne mit wissenschaftlichen Apparaten auszustatten, um Messungen vornehmen zu können. Zu Anfang des Jahres wurden am Wienflusse und Mauerbache je ein Limnigraph (selbsttätige Verzeichnung des Wasserstandes) sowie ein selbsttätiger Regenmesser und Feuchtigkeitsmesser aufgestellt. Gegen Ende des Jahres erfolgte die Anschaffung von Hochwasserflügeln nach dem beim k. k. hydrographischen Zentralbureau verwendeten Systeme.

Unterhalb der Stubenbrücke war die Anlage eines selbsttätigen Stauwehres geplant, welches die Aufgabe hat, die Niederwässer soweit zu stauen, daß die ganze Sohle im Stadtparkgebiete von der Stubenbrücke bis zum Einwölbungsende den Anblick eines einheitlichen Wasserspiegels bietet. Im Winter kann diese Fläche als Eislaufplatz Verwendung finden. Zur Durchführung dieses Projektes wurde seitens des Bauamtes im Monate Juli eine Vorlage erstattet und am 15. Oktober die Offertverhandlung abgehalten. Die dabei eingelangten Entwürfe wurden auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 28. November der wasserrechtlichen Behandlung zugeführt.

Da sich der Verkauf der Rollbahninstallation in die Länge zog, wurde die Schleppgeleiseanlage in Penzing dem Unternehmer abgelöst und wurden im Mai einige Umlegungen ausgeführt. Diese Arbeiten sichern die Abfuhr verkaufter Schienen zum Bahnhofe Penzing. Die Lokomotiven mit den dazu gehörigen Waggons und einer entsprechenden Zahl Schienen wurden zu günstigen Preisen an die Firmen Berndt, Döhring und Lehrmann verkauft, womit das gesamte rollende Material abgegeben war. Mit weiteren Schienenkäufen der Firma Berndt am 28. April schloß aber die Verkaufsperiode, da eine ungünstige Eisenkonjunktur eintrat. Es blieb noch ein Rest von Schienen und Kleinmaterial im Werte von ungefähr 200.000 K. Auf diesen Rest sind zahlreiche Offerte größerer Firmen gestellt worden, die aber alle wegen zu geringer Preise abgelehnt worden sind.

Infolge des Verkaufes des rollenden Materiales wurde die weitere Belassung der Lokomotivremise unnötig; diese wurde Ende August verkauft und abgebrochen.

Da die Gemeinde verschiedene Herstellungen gemacht hat, die entweder unmittelbar zufolge Vereinbarung zu Lasten der Stadtbahn ausgeführt worden sind, oder mittelbar auf die Stadtbahnarbeiten zurückzuführen sind, so wurden die bezüglichen Rechnungen der Kommission für Verkehrsanlagen übermittelt. Einige Beträge sind bereits der Gemeinde rückerstattet worden, während bezüglich anderer die Verhandlungen noch im Zuge sind.

Hinsichtlich des Bauabschlusses ist noch folgendes hervorzuheben: Am 13. Juni wurde die Ausräumung des in der Sohle angeschwemmten Schotters und Sandes beendet, wobei sich zeigte, daß die Sohle keinen nennenswerten Schaden erlitten hat. Am 8. Juli wurden die Gefällsstufen in Hietzing der Schlußkollaudierung unterzogen.

Am 10. Dezember war die zweijährige Haftzeit der Wienflußregulierungsarbeiten in der Strecke Schikanedersteg bis Hietzing abgelaufen; die vorgefundenen Mängel waren im Verhältnisse zur Größe des Objektes nur geringfügig.

Im Monate Dezember gelangte die Revision der Schlußrechnung für die Bauarbeiten der Firma Peregrini Calderei, Giuseppe Feltrinelli & Ko. in der Strecke vom Schikanedersteg bis zum Donaukanal zum Abschlusse; da jedoch wegen der Verrechnung einzelner Punkte noch Verhandlungen gepflogen werden mußten, konnten die restlichen Verdienstbeträge im laufenden Jahre nicht mehr ausgezahlt werden. Soweit sich die Differenzen auf die Arbeiten des Stadtbahn-Bauloses Schikanedersteg-Hauptzollamt bezogen, sind sie bereits geordnet worden.

Die Abrechnungen der Unternehmungen Doderer, Göhl & Ko., sowie Karl Schlimp & Eduard Skazil befanden sich am Ende des Jahres noch in der Überprüfung der städtischen Ämter, da auch hier verschiedene Streitfragen in Ordnung zu bringen sind.

Hochwässer sind im Berichtsjahre nur in geringer Höhe, und zwar am 13. April und 2. Juli eingetreten; das Wasser stieg etwas über die Hohlkehle der Sohle; besondere Schäden sind nicht zu verzeichnen.

Da die Vertiefung der Sohle des Donaukanales nicht in der wünschenswerten Weise betrieben wurde, so konnte auch am Wienflusse von der Marxerbrücke abwärts die projektgemäße Sohlenausräumung nicht durchgeführt werden und befinden sich daselbst größere Mengen angeschwemmten und abgelagerten Materiales. Um einige Ordnung zu schaffen und den Abfluß der Hochwässer zu erleichtern, wurde gegen Ende des Jahres die Herstellung entsprechender Kunetten in eigener Regie durchgeführt.

Oberes Wienflußgebiet.

Wie in den vergangenen Jahren wurde auch im Berichtsjahre ein Hauptgewicht darauf gelegt, daß die im oberen Wienflußgebiete vorhandenen Übelstände möglichst beseitigt werden. Es wurden daher bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung zahlreiche Anzeigen wegen mangelhafter Brücken und Ufer, sowie wegen Nichtbefolgung der seitens dieser Wasserrechtsbehörde erlassenen Aufträge erstattet; das gleiche Bestreben hat die Gemeinde bei mehrfachen wasserrechtlichen Verhandlungen zur Geltung gebracht.

Sammelkanäle beiderseits des Wienflusses.

Nach Wegräumung jener Objekte, die dem Baue des linken Sammelkanales in der Mollardgasse zwischen der Schwarzgasse und Brückengasse bisher im Wege gestanden waren, konnte der Umbau dieser Kanalstrecke durchgeführt werden; am 28. Jänner fand die Offertverhandlung statt.

Die Durchführung des ganzen linksseitigen Sammelkanales in der Mollardgasse ergab bei Vorlage der Schlußrechnung eine Kostenüberschreitung von 34.000 K, die mit Stadtratsbeschluß vom 3. Jänner 1902 genehmigt wurde. In der gleichen Kanalstrecke wurde ein Verbindungskanal von der Diefenbachgasse bis zur Räumungskammer beim Kobingersteg ausgeführt; die Schlußkollaudierung fand am 5. April statt.

Wegen Überlastung des Sammelkanales bei der Maria Theresien-Brücke wurde die Anlage eines Überfallskanales in der vierfachen Allee vor Schönbrunn angeregt und durch Stadtratsbeschluß vom 18. Oktober mit dem Kostenbetrage von 14.383 K genehmigt. Am 22. November wurde die wasserrechtliche Verhandlung ohne Anstand abgehalten; der Kanal wurde noch im Berichtsjahre vollendet.

Gegenwärtig ist der linksseitige Sammelkanal aufwärts bloß bis zum Halterbache ausgebaut. Wenn der Kanal bis zur Gemeindegrenze beim Wolfen in der Au verlängert wird, so erübrigt dann nur mehr der Anschluß an den Betonkanal in Weidlingau, der bereits in der Strecke von der Weidlingauer Reichsstraßenbrücke bis zur Mündung des Mauerbaches in den Wienfluß hergestellt ist. Diese Verbindungsstrecke liegt auf dem Gebiete der Gemeinde Hadersdorf-Weidlingau; mit Rücksicht darauf, daß im Falle der Herstellung dieses Verbindungsstückes die Kanalisierung von Hadersdorf-Weidlingau ermöglicht würde, ist eine Verhandlung mit dieser Gemeinde wegen entsprechender Beitragsleistung geplant.

Wie bereits oben erwähnt wurde, ist ein Stück des projektierten Kanales bereits gleichzeitig mit dem Baue des Aufsichtsgebäudes ausgeführt worden.

Zum Schlusse wird noch erwähnt, daß das Schöpfwerk in Baumgarten, welches das Baumgartner Bad mit Wasser versorgt und indirekt das Spülwasser für die Unratsstation in Baumgarten liefert, am 31. Mai wasserrechtlich kollaudiert worden ist.

B. Verkehrsmittel.

a) Lohnfuhrwerk.

1. Fiaker und Einspänner.

Hinsichtlich der Revision des Taxtarifes und der Betriebsordnung für die Fiaker und Einspänner im Wiener Polizeirayon obwalteten auch im Berichtsjahre dieselben Verhältnisse wie im Vorjahre; demnach konnte eine endgiltige Regelung dieser Fragen nicht vorgenommen werden.

Die Zahl der mit Taxameterapparaten ausgerüsteten Einspänner belief sich mit Ende 1901 auf 413, die der Taxameterfiaker auf 65. Die Taxameterapparate waren zum Teile von der österreichischen Taxameterunternehmung, zum Teile von der Internationalen Taxameterunternehmung beigestellt, und zwar hatten Apparate von der ersteren Unternehmung 401 Einspänner und 57 Fiaker, von der anderen Unternehmung aber bloß 12 Einspänner und 8 Fiaker (darunter 6 Automobile). Der Mietzins für die Apparate der österreichischen Taxameterunternehmung betrug 50 h per Tag, jener für die Apparate der Internationalen Taxameterunternehmung 44 h per Tag (ohne

Unterschied, ob für Fiaker oder Einspänner). An Aufmontierungsgebühr berechnete die österreichische Taxameterunternehmung 30 K per Wagen (Einspänner oder Fiaker), die Internationale Taxameterunternehmung 10 K für Fiaker und Einspänner, 50 K für Automobile. Denjenigen Fiakern, welche zuerst den Taxameter genommen hatten, wurde die Aufmontierungsgebühr seitens der österreichischen Taxameterunternehmung auf 15 K herabgesetzt.

Betreffs des mit Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Mai 1898 (L.-G. und V.-Bl. Nr. 20) festgesetzten Taxtarifes für Fahrten mit Taxameterwagen (Fiakern und Einspännern) leitete der Magistrat namens der Gemeinde Wien zufolge Stadtratsbeschlusses vom 4. Jänner 1901 eine Rechtsverwahrung an das k. k. Ministerium des Innern, da in diesem Falle entgegen der Bestimmung des § 51 des Gewerbegesetzes, wonach Maximaltarife im Sinne dieser Gesetzesstelle nur über Antrag der Gemeindevertretung festgestellt werden dürfen, mit der Tariffestsetzung vorgegangen worden war, ohne daß ein bezüglicher Antrag der Gemeinde Wien vorlag. In Erledigung dieser Rechtsverwahrung, welche insbesonders ausführte, daß es sich bei dem vorerwähnten Taxametertaxtarife um einen neuen Maximaltarif und nicht bloß um Tariffestsetzungen innerhalb des Rahmens des bestehenden Maximaltaxtarifes für die Fiaker und Einspänner im Wiener Polizeirayon handle, da in vielen Fällen Fahrten nach dem Taxametertarife höher zu stehen kommen, als nach dem bestehenden allgemeinen Taxtarife, wurde dem Bürgermeister mit dem Statthaltereierlasse vom 24. April 1901, Z. 34.749, eröffnet, daß sich das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 15. April 1901 nicht bestimmt gefunden hat, die von der Gemeinde Wien verlangte amtswegige Außerkraftsetzung des Taxametertarifes zu verfügen, da es an der Anschauung festhalte, daß die angefochtene Statthalterei-Kundmachung nur in Durchführung des § 37 der Statthalterei-Verordnung vom 1. Dezember 1891, L.-G. und V.-Bl. Nr. 53, erlassen wurde und daß insbesondere der nur fakultativ festgesetzte Tarif für Taxameterwagen sich nur als eine nähere Präzisierung und Spezialisierung des seinerzeit über Antrag der Gemeinde Wien festgestellten Tarifes darstelle. Gegen diese Ministerialentscheidung wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 11. Juni 1901 die Beschwerde beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe eingebracht, worüber jedoch im Berichtsjahre nicht mehr entschieden wurde.

Die Frage der Lizenzgebührenpflichtigkeit der dem Otto Freiherrn von Czedik von der k. k. n.-ö. Statthalterei im Rekurswege verliehenen Lizenzen, von denen der größere Teil verpachtet, der andere Teil zumeist im Nichtbetriebe war, bildete den Gegenstand einer Verhandlung, die zufolge Gremialbeschlusses des Magistrates vom 4. Mai 1901, M.-Z. 124.817/00, zu dem Ergebnisse führte, daß an Otto Freiherrn von Czedik folgende rechtskräftig gewordene Entscheidung hinausgegeben wurde:

1. Die Einwendung gegen die Rechtmäßigkeit der Einhebung der Lizenzgebühren wird mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Verordnung Kaiser Leopold I., auf Grund welcher die Lizenzgebühren eingehoben werden, bis heute noch nicht aufgehoben wurde und somit noch als Gesetz zurecht besteht.

2. Die weitere Einwendung, daß die politische Exekution, weil auf keinem Gesetze beruhend und weil kein Zahlungsauftrag zugestellt wurde, nicht zulässig sei, wird mit dem Bedeuten zurückgewiesen, daß die politische Exekution zur Hereinbringung rückständiger Lizenzgebühren sich auf die Bestimmung des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96 gründet und der Zahlungsauftrag durch die Zustellung der Lizenzbüchel erfolgt ist.

3. Die Lizenzgebühr samt der Platzreinigungsgebühr wird aus Billigkeitsrücksichten für alle faktisch nicht betriebenen Lizenzen unter Nachsicht des Umstandes, daß die Anzeige von der Nichtinbetriebsetzung nicht rechtzeitig erstattet wurde, für die Zeit des Nichtbetriebes in Abrechnung gebracht; für jene Lizenzen, bezüglich welcher die Außerbetriebsetzung im Sinne des § 53 der

Gewerbeordnung rechtzeitig zur Anzeige gebracht wurde, wird die Lizenzgebühr samt der Platzreinigungsgebühr vom ersten des nach Ablauf von vier Wochen — vom Tage der erstatteten Anzeige an gerechnet — nächstfolgenden Monates an in Abrechnung gebracht.

4. Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung wird die Feststellung der zu entrichtenden Lizenz- und Platzreinigungsgebühren und die entsprechende Regelung der Einzellizenzkonten erfolgen.

5. Die behufs Vermeidung weiterer Exekutionsschritte erlegten Sicherstellungen von zusammen 11.017 K 23 h samt den von selben entfallenden Coupons werden behufs Deckung der rückständigen Lizenz- und Platzreinigungsgebühren bis auf weiteres in hierämtlicher Verwahrung behalten. —

Schließlich sei noch erwähnt, daß Otto Freiherr von Czedik hinsichtlich der Anbringung der Taxtariftafeln sowie der Verwendung von Transparentavisi im Innern der Taxameterwagen Vorschläge an die k. k. n.-ö. Statthalterei erstattete, worauf der Magistrat mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Februar 1901 aufgefordert wurde, sich im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirektion über diese Vorschläge zu äußern. Eine Verfügung wurde in dieser Angelegenheit im Berichtsjahre nicht mehr getroffen. —

Hinsichtlich der Anzeigen über den Nichtbetrieb von Fiaker- oder Einspännerlizenzen gab das k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt unter dem 4. Jänner 1901 bekannt, daß diese Anzeigen einer Stempelpflicht nicht unterliegen. —

Der beim konzessionierten öffentlichen Lohnfuhrwerke in Wien zutage getretene allgemeine Notstand veranlaßte einige Mitglieder des Gemeinderates sowie die Wiener Einspännergenossenschaft, die Aufhebung der Lizenzgebühren im allgemeinen oder wenigstens Erleichterungen, beziehungsweise Ermäßigungen anzuregen. Eine Entscheidung über diese Anträge erfolgte im Berichtsjahre nicht.

Die Neusystemisierung der Fiaker- und Einspännerstandplätze wurde mit Ausnahme der Standplätze des VI., XIV. und XV. Bezirkes zu Ende geführt. Hinsichtlich der genannten Bezirke bildete die strittige Frage der Einteilung jener Einspänner, die außer dem fixen Standplatze Westbahnhof noch Aufstellungsorte im VI., XIV. und XV. Bezirke beziehen, das Hindernis der endgiltigen Regelung. —

Im Automobilbetriebe standen zu Ende des Jahres 6 Fiaker, die von der registrierten Genossenschaft „Automobil", der Pächterin der Gustav Migottischen Lizenzen, in Verkehr gebracht wurden.

Wie bereits im vorjährigen Berichte erwähnt, war dem Gustav Migotti schon anläßlich der Konzessionsverleihung bekanntgegeben worden, daß er sich vor Aufnahme des Betriebes wegen Überlassung des zur Aufstellung der Motorwagen bestimmten Straßengrundes an die Gemeinde Wien als Eigentümerin dieses Straßengrundes zu wenden, beziehungsweise deren Zustimmung zur Standplatzbenützung zu erwirken habe. Demnach schritt die registrierte Genossenschaft „Automobil" als Pächterin der Migottischen Automobilfiakerlizenzen um die Erteilung der Bewilligung zur vorerwähnten Straßengrundbenützung ein. Darüber beschloß der Stadtrat am 8. Februar, die erbetene Zustimmung der Gemeinde zur Benützung der auf öffentlichem, der Gemeinde Wien gehörigen Straßengrunde befindlichen Standplätze für Automobilfiaker unter Aufrechthaltung des Rechtsstandpunktes, daß für diese Benützung des öffentlichen Straßengrundes die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist und daß letztere diese Zustimmung von der Zahlung eines Platz- oder Anerkennungszinses abhängig machen kann, mit dem Vorbehalte auszusprechen, daß sich die Gemeinde für den Fall des Obsiegens in der diesfalls beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe anhängigen Streitangelegenheit das Recht wahrt, für die Benützung eines der bezüglichen Standplätze durch einen Automobilfiaker vom Zeitpunkte der wirklichen Benützung angefangen einen entsprechenden Platz- oder Anerkennungszins vorzuschreiben.

Bald darauf gelangte die in Betracht kommende Rechtsfrage zur endgiltigen Austragung vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe, der nach der am 24. April 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung die Beschwerde der Gemeinde Wien mit Erkenntnis, Z. 3216, teils als unzulässig, teils als unbegründet abwies.

Wegen der prinzipiellen Bedeutung dieses Erkenntnisses für die Gemeinde Wien werden im folgenden die Entscheidungsgründe angeführt:

Mit dem Dekrete vom 4. November 1899, Z. 184.062 hatte der Wiener Magistrat „als politische Behörde I. Instanz" dem Gustav Migotti in Wien die Konzession zum Personentransporte im Sinne des § 15, Punkt 4 der Gewerbeordnung mit sechzehn durch elektrische Kraft bewegten, mit selbsttätigen Fahrpreisanzeigern (Taxametern) für den Fiakerbetrieb versehenen Automobilwagen erteilt und die für je zwei dieser Wagen bestimmten, im ersten Wiener Gemeindebezirke gelegenen acht Standplätze bekannt gegeben.

Dem war jedoch noch der Zusatz beigefügt worden, daß Gustav Migotti sich vor Aufnahme des Betriebes wegen Überlassung des zur Aufstellung der Automobile bestimmten Straßengrundes an die Gemeinde Wien als Grundeigentümerin zu wenden und deren Zustimmung zu dieser Benützung des Straßengrundes für Zwecke seines Gewerbes zu erwirken habe.

In Stattgebung eines diesfalls von Gustav Migotti überreichten Rekurses hat die k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 12. Februar 1900, Z. 7628, den angeführten Zusatz, welchen sie als Bedingung der Konzessionserteilung bezeichnete, einerseits als in den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht begründet, andererseits als den Wirkungskreis der Gewerbebehörde überschreitend, behoben.

Über den hiegegen seitens der Gemeinde Wien überreichten Rekurs hat nun das k. k. Ministerium des Innern mit seinem heute angefochtenen Erlasse die Statthalterei-Entscheidung aus ihren Gründen bestätigt und hiezu noch bemerkt, daß auch die von Migotti am 28. Oktober 1899 zu Protokoll gegebene Erklärung, er sei bereit, für den zu Standzwecken ihm überlassenen städtischen Grund einen jährlichen Zins in jener Höhe zu bezahlen, welche als den Verhältnissen entsprechend angesehen werden könne, den Wiener Magistrat zur Aufstellung der von der Statthalterei behobenen Bedingung nicht berechtigen konnte, da sie dem Inhalte nach von dem Zusatze im magistratischen Konzessionsdekrete wesentlich verschieden sei. Die Einwendung, daß der Grund der Standplätze ein Eigentum der Gemeinde Wien ist, erscheine nicht zutreffend, da es sich um der allgemeinen Benützung freistehende Gründe handle, und der Transportunternehmer, insoferne er den ihm gewerbepolizeilich angewiesenen Standplatz oder Fahrweg gebraucht, dies nur im Rahmen der freistehenden allgemeinen Benützung tue, und von dieser ebensowenig ausgeschlossen werden könne, als ein anderes Gefährte, das auch zeitweilig den für seinen Stand oder seine Bewegung erforderlichen Platz ausschließlich einnehme.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte vor allem in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36, ex 1876, seine Zuständigkeit zur Entscheidung von amtswegen wahrzunehmen und zu diesem Ende folgendes zu erwägen:

Daß es in die Kompetenz der Gewerbebehörden gehört, nicht nur die nach § 15, Absatz 4 der Gewerbeordnung für den Betrieb des Personentransportgewerbes erforderliche Konzession zu erteilen, sondern auch dem Konzessionär die Standplätze, welche als solche seitens der Gewerbebehörde für geeignet befunden werden, als fixe Standplätze anzuweisen, ist von der Beschwerde zugegeben und bedarf daher keiner weiteren Begründung; demnach stellt sich also der erstinstanzliche Bescheid vom 4. November 1899, Z. 184.062, nicht anders denn als eine im Sinne der §§ 15, Z. 4 und 144 der Gewerbeordnung vom Magistrate als politischer Behörde I. Instanz, das heißt als Gewerbebehörde hinausgegebene Konzessionserteilung dar. Allerdings enthielt dieser Bescheid auch noch den berührten Zusatz betreffend die erforderliche Zustimmung der Gemeinde Wien zur Straßengrundbenützung.

Allein — vorläufig ganz abgesehen von der Frage, ob und wann eine solche Zustimmung erforderlich ist — ist jedenfalls klar, daß die politische Behörde, und als solche hat der Magistrat ausdrücklich entschieden, aus der Gewerbeordnung nicht verhalten war, diesen Beisatz seinem Konzessionsdekrete beizufügen und daß durch die Weglassung desselben sich die Gemeinde Wien als solche in ihren Rechten niemals hätte verletzt erachten können; daraus folgt aber, daß der Verwaltungsgerichtshof gar nicht zu prüfen hatte, ob sich der berührte Zusatz zur Konzessionserteilung als eine dem Gesetze entsprechende oder nicht entsprechende Bedingung, oder

überhaupt als Bedingung oder aber als Belehrung darstelle, denn insoweit das Ministerium des Innern lediglich in Bestätigung der Statthaltereientscheidung diesen Zusatz behob und solchermaßen als Gewerbebehörde III. Instanz die von der Gewerbebehörde I. Instanz erteilte Konzession einer Korrektur unterzog, kam es, wenn es auch ein Organ der Gemeinde Wien war, das als Gewerbebehörde I. Instanz fungiert hatte, gar nicht in die Lage, Rechte der Gemeinde Wien zu verletzen, und es mußte daher die Beschwerde der Gemeinde Wien, insoferne sie sich gegen diesen Teil der angefochtenen Entscheidung richtet, im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig zurückgewiesen werden.

Soweit nun aber die Beschwerde nicht gegen diesen Teil der angefochtenen Entscheidung streitet, handelt es sich ihr nicht um Einwendungen gegen die Erteilung der Konzession, sondern um das vom Ministerium des Innern negierte Recht der Gemeinde Wien, die durch den Gewerbebetrieb des Gustav Migotti bedingte Benützung der öffentlichen Straßen zuzugestehen.

Nun ist auch allerdings die „Erteilung einer Konzession" von der „Aufnahme des konzessionierten Betriebes" begrifflich und rechtlich strenge auseinander zu halten; und so wie nicht übersehen werden könnte, daß etwa die Aufnahme eines Fabriksbetriebes nicht nur der behördlichen Konzession, sondern naturgemäß auch der Zustimmung des Eigentümers der der Betriebsanlage dienenden Realität bedarf, so muß, da nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung mit der Konzession zum Personentransporte nicht auch schon das Recht auf die Benützung von Grund und Boden verliehen wird, wohl auch anerkannt werden, daß die Frage, ob denn die Aufnahme des Betriebes der dem Gustav Migotti erteilten Konzession ohne Zustimmung der Gemeinde Wien als der Eigentümerin des Grundes der dem Konzessionär zugewiesenen Standplätze, oder nur mit solcher Zustimmung erfolgen könne, wohl nicht ohne Berührung der Rechtssphäre der Gemeinde Wien beantwortet zu werden vermöchte.

Wenn daher die angefochtene Entscheidung in Übereinstimmung mit ähnlichen Ausführungen der Statthalterei in ihrem zweiten Teile ausspricht, daß es sich hier um der allgemeinen Benützung freistehende Gründe handle und der Transportunternehmer, insoferne er den ihm gewerbepolizeilich angewiesenen Standplatz oder Fahrweg gebraucht, dies nur im Rahmen der freistehenden allgemeinen Benützung tun, und von dieser ebensowenig ausgeschlossen werden könne, als ein anderes Gefährte, so wurde hiemit direkte über das Maß der durch den usus publicus der Ausübung des Eigentumsrechtes der Gemeinde Wien an dem öffentlichen Straßengrunde gesetzten Schranken abgesprochen, und in dieser Richtung muß also allerdings die Ministerialentscheidung der Anfechtung vor dem Verwaltungsgerichtshofe seitens der Gemeinde Wien unterliegen.

Indem hienach der Verwaltungsgerichtshof in die meritorische Prüfung des umstrittenen Rechtsverhältnisses einging, hatte er vor allem zu würdigen, daß es von keiner Seite bestritten wird und es einer Beweisführung daher nicht erst bedarf, daß die Gemeindestraßen, welche hier in Betracht kommen, im Eigentume der Gemeinde Wien stehen, daß sie sich als ein Gemeindegut im Sinne der §§ 286, 287, 288 und 290 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches darstellen, und daß infolgedessen dem Eigentumsrechte der Gemeinde Wien die an diesen Straßen haftende Last des Gemeingebrauches gegenübersteht. Nur über das Wesen dieses Gemeingebrauches, nur darüber herrscht Streit zwischen den Parteien, ob die mit dem Betriebe des dem Gustav Migotti konzessionierten Personentransport-Gewerbes verbundene Benützung des Straßengrundes sich als ein solcher Jedermann freistehender Gemeingebrauch an öffentlichem Gute darstelle und daher auch ohne besondere Bewilligung der Gemeinde Wien gestattet sein solle, oder ob dem nicht so sei.

Bei der Entscheidung dieser Streitfrage ist nun einerseits der Begriff des Gemeingebrauches, anderseits die Eigentümlichkeit des dem Gustav Migotti verliehenen Gewerbes in Betracht zu ziehen und zu umschreiben. In ersterer Beziehung ist festzustellen, daß unter dem, offenbar ein Gebilde des öffentlichen Rechtes darstellenden Gemeingebrauche ein solcher Gebrauch verstanden werden muß, welcher der Bestimmung des Objektes entspricht und den gleichen Gebrauch seitens aller anderen Berechtigten nicht hindert, also ein rechtlich gleicher, keinerlei Vorrecht in sich schließender Gebrauch.

Diese Begriffsbestimmung auf den Betrieb des im § 15, Punkt 4 der Gewerbeordnung umschriebenen Gewerbes angewendet, ergibt nun aber, daß die mit diesem Betriebe verbundene und durch ihn bedingte Benützung des öffentlichen Straßengrundes durchwegs als der Jedermann freistehende Gemeingebrauch am öffentlichen Gute erkannt werden kann. Denn es wird

nicht bestritten und entspricht auch der oben aufgestellten Begriffsbestimmung des Gemeingebrauches, daß das Begehen und Befahren des Straßengrundes zu was immer für Zwecken, also auch insbesondere zu Zwecken des Betriebes des Personen- oder Sachentransportgewerbes, in den Rahmen des auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruhenden, Jedermann zustehenden Gemeingebrauches der Straßen fällt. Hiemit ist aber auch ebenso zweifellos die Möglichkeit und beziehungsweise das Befugnis sowohl des Fußgängers als auch des Fahrenden gegeben, zeitweise, und zwar für kürzere oder längere Zeiträume, stehen zu bleiben und den Straßengrund sohin auf demselben Punkte aus was immer für Gründen wartend zu benützen. Hiedurch wird zwar allerdings der gleichzeitige Gebrauch des okkupierten Punktes der Straße für andere Berechtigte zum Gehen, Fahren oder Warten zeitweise ausgeschlossen; allein dasselbe findet wohl auch beim Gehen und Fahren selbst statt und der durch das Warten auf einem bestimmten Punkte gemachte Gebrauch ist keinesfalls ein solcher, welcher ein Vorrecht des Wartenden gegenüber anderen Berechtigten, welchen das gleiche Befugnis auf einem eben nicht okkupierten Punkte der Straße zustehe, involvieren würde.

Jede andere Auffassung würde zu der gewiß absurden Anschauung führen, daß ein Privatfuhrwerk, welches auf offener Straße, wenn auch noch so lange Zeit hindurch, auf seinen Eigentümer wartet, einen den zulässigen Gemeingebrauch überschreitenden, sohin der Bewilligung des Eigentümers der Straße bedürftigen Gebrauch von dem Straßengrunde mache. Daß aber in dieser Beziehung für den Eigentümer eines Fuhrwerkes, welcher dasselbe dritten Personen zur entgeltlichen Benützung bereit hält, etwas anderes gelten sollte, als für den Eigentümer eines Fuhrwerkes, welcher das letztere zu seinem eigenen Gebrauche benützt, könnte wohl nicht im Ernste behauptet werden.

Hiebei ist nun allerdings nicht ausgeschlossen, das dieser oder auch jeder anders geartete Gemeingebrauch des Straßengrundes oder eines Teiles desselben für kürzere oder längere Zeit, für alle oder für einzelne und zu gunsten aller oder gewisser Klassen oder Kategorien von Gemeingebrauchsberechtigten aus verkehrs- oder sicherheitspolizeilichen Gründen beschränkt, beziehungsweise aufgehoben wird, wie dies beispielsweise bei einzelnen Straßen zeitweise während öffentlicher Aufzüge oder während öffentlicher Unruhen, dann dauernd an Punkten des Zusammenströmens großer Massen durch Sonderung des Aufstellungsplatzes für das Fuhrwerk von dem Platze für die Fußgeher oder endlich durch Reservierung von gewissen Teilen der Straße für Reisende, Radfahrer u. s. w. unter Anschluß aller Anderen geschieht.

Es muß hier sofort bemerkt, und wird später des Näheren ausgeführt werden, daß — obwohl dies für die Entwicklung des Begriffes des Gemeingebrauches ohne Belang ist — die verkehrspolizeiliche Regelung des Gebrauches des Straßengrundes durch Lohnfuhrwerk anläßlich der Konzessionierung eines solchen Betriebes in den Wirkungskreis der Gewerbebehörde fällt.

Jedenfalls geht aber aus dem Vorgesagten hervor, daß das Recht des gleichen Gebrauches der Straße seitens aller Berechtigten nicht darin besteht, daß jeder Einzelne zu jeder Zeit und jeden Punkt des Straßengrundes in beliebiger Weise benutzen kann, sondern nur darin, daß nicht einem oder mehreren Einzelnen unter Statuierung eines Vorrechtes für Andere, die Möglichkeit entzogen werden darf, die Straße überhaupt zur Erreichung der Zwecke, für welche sie besteht und so, wie sie besteht, zu benützen, ohne daß es darauf ankommt, ob Jeder die Straße auf jedem Punkte in der angegebenen Weise benützen kann.

Was nun den vorliegenden Fall anbelangt, so will die Beschwerde in dem Umstande, daß die in Frage stehenden Lohnfuhrwerke fixe Standplätze, von deren gleichartiger Benützung Andere ausgeschlossen seien, benützen, eine Überschreitung des Gemeingebrauchsrechtes erblicken, zumal hiedurch ein Vorrecht dieser Fuhrwerke gegenüber anderen Berechtigten begründet werde, woraus folge, daß diese Benützung nur mit Zustimmung des Eigentümers des Straßengrundes, das ist der Gemeinde Wien, erfolgen könne.

Aus dem Obengesagten ergibt sich jedoch, daß die Benützung eines bestimmten Punktes der Straße zum Warten von Seite der Gehenden und Fahrenden, mithin auch von Seite der Lohnfuhrwerke, keine Überschreitung des Gemeingebrauchsrechtes und keine unzulässige Beschränkung der anderen Berechtigten involviere, insolange die letzteren hiedurch nicht an der Erreichung des Verkehrszweckes auf dem übrigen Teile des Straßengrundes überhaupt gehindert werden, wobei von etwaigen behördlichen Beschränkungen des so gearteten Gemeingebrauches aus verkehrs- oder sicherheitspolizeilichen Gründen abzusehen ist.

Würde aber in dieser Art des Straßengebrauches tatsächlich eine unzulässige Einschränkung des gleichen Gebrauches durch andere erblickt werden können, dann wäre er überhaupt unzulässig

und könnte auch mit Zustimmung des Eigentümers des Straßengrundes, dessen Eigentumsbefugnisse doch eben durch den Bestand des Gemeingebrauchsrechtes beschränkt sind, nicht zulässig werden.

Die Entscheidung in dieser Beziehung steht bei Konzessionierung eines Lohnfuhrwerks-Gewerbes, wie schon erwähnt, der Gewerbebehörde zu.

Daß jedoch die in Rede stehenden Fuhrwerke fixe Standplätze benützen, mithin einerseits andere Fuhrwerke von der Benützung derselben Standplätze ausschließen, andererseits aber auch selbst an die ausschließliche Benützung derselben gebunden sind, involviert überhaupt kein von denselben in Anspruch genommenes Vorrecht, sondern eine Einschränkung ihres eigenen Gemeingebrauchsrechtes, welche von der Gewerbebehörde im Interesse des Verkehrs und insbesonders im Interesse des der Verkehrsmittel bedürftigen Publikums, also gerade der Gemeingebrauchsberechtigten, verfügt wird und welcher sich die betroffenen Fuhrwerke ebenso wie alle Anderen aus verkehrspolizeilichen Gründen unterwerfen müssen.

Da sonach diese Fuhrwerke, insoweit sie nicht durch Verfügungen der Gewerbebehörde hierin beschränkt sind, von dem Straßengrunde keinen anderen Gebrauch machen, als den, zu welchem derselbe bestimmt ist und welchen alle Anderen zu machen berechtigt sind, so bedarf es hiezu keiner Einwilligung des Eigentümers des Grundes.

Insoferne aber die Beschwerde wider die angefochtene Entscheidung noch geltend macht, daß auch die Kompetenz der Gemeinde Wien, beziehungsweise ihrer Organe als Lokalpolizeibehörde gewahrt und daher auch ihre Entscheidung in dieser Richtung eingeholt werden müsse, bevor ein Standplatz tatsächlich dem Konzessionsinhaber zur Benützung übergeben werde, so konnte der Verwaltungsgerichtshof, wie schon oben erwähnt, auch diese Einwendung nicht als zutreffend erachten.

Allerdings obliegt im Sinne der allgemeinen Norm des § 46, Absatz 3, des Statutes die Handhabung der Verkehrs- und Straßenpolizei der Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise. Allein diese allgemeine Norm vermag den für die Konzessionierung des Lohnfuhrwerkes erlassenen Spezialbestimmungen der Gewerbeordnung gegenüber nicht Stand zu halten, welche augenscheinlich die Obsorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres anläßlich der Verleihung einer solchen Konzession den Gewerbebehörden überträgt. Der § 15, Absatz 4 der Gewerbeordnung erklärt das Gewerbe desjenigen, welcher an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit hält, für ein konzessioniertes Gewerbe, dessen Verleihung hienach nur durch die Gewerbebehörde erfolgen kann; daß hiebei auch die Bestimmung des öffentlichen Ortes, an welchem die Transportmittel bereit zu halten sind, in die Kompetenz der Gewerbebehörde fällt, ist klar und wird auch, wie schon oben erwähnt wurde, von der Beschwerde ausdrücklich zugegeben. Daß bei dieser Bestimmung des Ortes auch verkehrspolizeiliche Rücksichten und Momente in Frage kommen, liegt auf der Hand und demgemäß schreibt auch der § 23, letzter Absatz, der Gewerbeordnung vor, daß die Verleihung der im § 15 aufgeführten Gewerbe überdies davon abhängig ist, daß vom Standpunkte der Verkehrspolizei gegen den beabsichtigten Betrieb kein Anstand obwaltet.

Wenn nun weiters der § 141, Absatz 1 und 2, anordnet, daß die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz auch die erste Instanz in Gewerbeangelegenheiten (Gewerbebehörden) sind, und ihnen die Handhabung der Gewerbevorschriften obliegt, so ist klar, daß nach dem Willen und dem Wortlaute des Gesetzes bei der Konzessionierung eines Personaltransportgewerbes alle von der Gewerbeordnung getroffenen Vorschriften, also auch die Vorschrift des § 23, letzter Absatz, betreffend die Handhabung der Verkehrspolizei, von der Gewerbebehörde wahrzunehmen sind.

Die Beschwerde war demnach teils als unbegründet, teils als unzulässig abzuweisen.

Mit im wesentlichen gleicher Begründung wurden auch, und zwar mit den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. April 1901, Z. 3221 und 3222, die Beschwerden der Gemeinde Wien betreffs der Standplatz- beziehungsweise Straßengrundbenützung durch Otto Freiherrn von Czedik und Max Unger beziehungsweise Wenzel Turinsky teils als unbegründet, teils als unzulässig abgewiesen. —

Die außerordentlich hohen Betriebsspesen veranlaßten die registrierte Genossenschaft „Automobil", in zwei beim Magistrate, beziehungsweise der k. k. n.-ö. Statthalterei eingebrachten Eingaben um Aufhebung der Zeittaxe und Erhöhung der Streckentaxe für die Automobilfiaker zu ersuchen und weiters die Anordnung zu erbitten, daß, wenn mehr als drei Personen das Automobil benützen, für jede weitere Person

eine Krone Aufzahlung zu leisten sei. Auch diesfalls beauftragte die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 16. November 1901, Z. 101.284, den Magistrat, das Verfahren gemäß § 51 des Gewerbegesetzes wegen Festsetzung eines eigenen Maximaltarifes für das konzessionierte öffentliche Automobillohnfuhrwerk einzuleiten, welchem Auftrage der Magistrat entsprach, ohne daß jedoch im Berichtsjahre die Verhandlung zu Ende geführt werden konnte. —

Fiaker. — Die Zahl der Fiakerkonzessionen, die im Jahre 1901 keine Vermehrung erfuhr, belief sich nach dem vom Magistrate geführten Kataster auf 1010. Die bezügliche Angabe des Vorjahres ist dahin richtigzustellen, daß in die damals angeführte Zahl (997) nur die mit Ende 1900 tatsächlich in Verkehr gebrachten (3) Automobilfiaker einbezogen wurden, während die Gesamtzahl der verliehenen Fiakerlizenzen mit Hinzurechnung aller 16 Automobilfiakerlizenzen auch schon im Vorjahre 1010 betrug.

Ein neuer fixer Fiakerstandplatz wurde im Berichtsjahre nicht errichtet, dagegen mußten der bestehende Wechselstandplatz III., Rennweg 24 in die Jacquingasse vor das Haus Nr. 1 und jener im IV. Bezirke, Favoritenstraße 2 vor das Haus IV., Wiedner Hauptstraße 22 und IV., Schleifmühlgasse 1 verlegt werden. Endlich wurde den Fiakern des Standplatzes I., Rauhensteingasse gestattet, ihren Standplatz dadurch zu erweitern, daß zwei Fiakerwagen vor dem Hause I., Himmelpfortgasse 1 aufgestellt werden.

Änderungen hinsichtlich der Ausdehnung (Platzbestimmung) von Fiakerstandplätzen wurden verfügt: Betreffs des Standplatzes I., Neuer Markt mit Erledigung vom 13. November, betreffs des Wechselstandplatzes II., Asperngasse 2—6 mit Erledigung vom 22. Juli und betreffs des Standplatzes VII., Zollergasse 1—9 (Mariahilferstraße 67—71 a) mit Erledigung vom 28. Februar.

Hinsichtlich der Fiakerstandplätze I., Am Hof und I., Freiung wurde die Wagenaufstellung zur Marktzeit unter Berücksichtigung der für den Fuhrwerksverkehr Am Hof, auf der Freiung und auf dem Judenplatze erlassenen Magistratskundmachung vom 29. August 1901, Z. 96.944/XV ex 1900, mit Erledigung vom 3. Dezember näher geregelt. Endlich wurde die Aufstellung der zur Theaterzeit bei dem Deutschen Volkstheater erscheinenden Fiaker mit Erledigung vom 6. Mai 1901 geregelt.

Einspänner. — Eine Vermehrung der Einspännerkonzessionen fand im Jahre 1901 nicht statt. Die Gesamtzahl der Einspänner betrug daher gleichwie im Vorjahre nach dem vom Magistrate geführten Kataster 1794.

Ein neuer Einspännerstandplatz wurde vom Magistrate im III. Bezirke nächst dem Hotel Belvedere und zwar vor dem Hause III., Landstraße Gürtel Nr. 23 errichtet und später vor das Haus III., Landstraße Gürtel Nr. 13 verlegt. Infolge Rekursentscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei erhielt ferner Otto Freiherr von Czedik einen neuen Einspännerstandplatz im I. Bezirke, Heßgasse vor dem Hause Nr. 7 für zwei Taxameterwagen zugewiesen, welcher Standplatz später (ebenfalls wieder im Rekurswege) auf einen dritten Wagen erweitert und schließlich vor das Haus Nr. 8 der Heßgasse auf die gegenüberliegende Straßenseite verlegt wurde. Ferner wurden von der k. k. n.-ö. Statthalterei im Rekurswege neue Einspännerstandplätze für Taxameterwagen im IV. Bezirke, Frankenberggasse vor dem Hause Nr. 14 und im XIX. Bezirke, Hasenauerstraße vor dem Hause Nr. 18 geschaffen. Beide Standplätze mußten später infolge Beschwerden der beteiligten Hauseigentümer vor andere Häuser der vorbezeichneten Straßen verlegt werden.

Die Einspänner des Standplatzes I., Giselastraße (früher verlängerte Kärntnerstraße) erhielten die Bewilligung, drei Wagen in der Akademiestraße, vor dem Hause Nr. 9, jene des Standplatzes VI., Gumpendorferstraße 2—4 die Bewilligung, fünf Wagen in der Köstlergasse, vor dem Hause Nr. 13, jene des Standplatzes VIII., Laudongasse—Schlösselgasse die Bewilligung, fünf Wagen in der Universitätsstraße vor den Häusern Nr. 9 und 11 und jene des Standplatzes X, Kolumbusplatz die Bewilligung, drei Wagen vor dem Hause X., Himbergerstraße 64 aufzustellen.

Verfügungen hinsichtlich der Aufstellung der Einspänner wurden ferner noch getroffen mit den Magistratserledigungen vom 30. Jänner 1901 betreffs des Standplatzes I., Gonzagagasse 13—23, vom 30. Oktober 1901 betreffs des Standplatzes I., Johannesgasse 14 und vom 13. November 1901 betreffs des Standplatzes I., Neuer Markt.

Hinsichtlich des Fuhrwerksverkehres I., Am Hof und Freiung zur Marktzeit wurden, wie bereits oben hinsichtlich der Fiaker erwähnt, entsprechende Verfügungen mit der Magistratserledigung vom 3. Dezember getroffen.

Standplatzverlegungen kamen im Berichtsjahre betreffs der nachfolgenden Einspännerstandplätze vor: Der Standplatz I., Heßgasse 7 wurde auf die gegenüberliegende Straßenseite vor das Haus Heßgasse 8, der Standplatz I., Giselastraße teilweise auf den Kärntnerring, den Karlsplatz und in die Akademiestraße, der Standplatz II., Taborstraße 10 vor die Häuser Taborstraße 11, 11a, 11b und Gredlergasse 9 und 11, der Standplatz Kleine Stadtgutgasse 16 vor das Haus Nr. 15 dieser Gasse, der Standplatz III., Hauptstraße 5—9 in die Beatrixgasse vor das Haus Nr. 1, der Standplatz III., Rasumofskygasse 10 in die Marxergasse 23 beziehungsweise vor das Haus Rasumofskygasse 8, der Standplatz III., Landstraße Gürtel 23 vor das Haus Landstraße Gürtel 13, der Standplatz IV., Frankenberggasse 13 vor das Haus Frankenberggasse 14, der Standplatz V., Pilgramgasse 17 vor das Haus Pilgramgasse 16, der Standplatz VI., Gumpendorferstraße 2—4 vor das Haus Eschenbachgasse 12, beziehungsweise VI., Köstlergasse 13, der Standplatz VI., Gumpendorferstraße 88/88b teilweise in die Grabnergasse gegenüber den Häusern 14/16, der Standplatz VII., Stiftgasse 2 vor das Haus Stiftgasse 1, der Standplatz VII., Neubaugasse 83 vor die Häuser VII., Lerchenfelderstraße 41—43 beziehungsweise Neustiftgasse 32—36, der Standplatz IX., Berggasse 18—24 vor das Haus Porzellangasse Nr. 1, der Standplatz IX., Schwarzspanierstraße 17 vor die Häuser Währingerstraße 1—9, der Standplatz XVII., Bergsteiggasse 26 vor die Häuser Palffygasse 25/27 verlegt.

Stadtlohnfuhrgewerbe. — Zu Ende des Jahres 1901 übten dieses freie Gewerbe insgesamt 379 Personen aus, welche zusammen über 1161 Lizenzen verfügten.

Die von der Genossenschaft der Fiaker in Wien hinsichtlich der Aufstellung der Lohnwagen des Ignaz Payrhuber vor und hinter dem Grand-Hotel eingebrachte Beschwerde wies der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 25. April 1901 teils als unzulässig, teils als unbegründet ab.

In den Entscheidungsgründen wird Folgendes ausgeführt:

Wie aus den Akten hervorgeht und auch von den Parteien übereinstimmend angenommen wird, ist Ignaz Payrhuber nicht Konzessionär jenes im § 15, Punkt 4 umschriebenen Gewerbes, welches in dem Bereithalten von Personentransportmitteln zu Jedermanns Gebrauche auf den (hiezu bestimmten) öffentlichen Orten besteht, sondern er hatte das Stadtlohnfuhrwerksgewerbe als freies Gewerbe angemeldet, diese Anmeldung war angenommen und ihm der Gewerbeschein als Stadtlohnwagenunternehmer ausgefertigt worden. Damit hatte Ignaz Payrhuber formell zweifellos das Recht erworben, dieses Gewerbe auch auszuüben, das heißt seine Wagen über

jeweilige Bestellung seitens eines Kunden diesem gegen Leistung der vereinbarten Vergütung zur Benützung zu stellen. Nun ist es aber selbstverständlich, daß mit einem Gewerberechte überhaupt auch alle jene von der Gewerbeordnung nicht ausdrücklich untersagten oder doch einem anderen Gewerbe vorbehaltenen Befugnisse verbunden sein müssen, ohne welche der Betrieb des Gewerbes nicht gedacht werden könnte, und daß daher dem Ignaz Payrhuber, wenn anders nicht sein Gewerberecht gänzlich ohne Inhalt sein soll, gestattet sein müsse, seine Wagen nach dem von den Kunden angegebenen Platze zu dirigieren, um daselbst den Beginn der bestellten Fahrt abzuwarten.

Daß es nicht anginge, dem Genannten, ohne daß er die Konzession des § 15, Punkt 4 der Gewerbeordnung erworben hätte, zum gedachten Zwecke bestimmte öffentliche Plätze als Standplätze anzuweisen, ist richtig und wird auch in der der Statthalterei-Entscheidung vom 31. August 1899 beigegebenen Motivierung ausgesprochen.

Allein nicht um die Bestimmung eines Standplatzes handelt es sich hier und auch nicht um das Bereithalten der Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche, sondern lediglich um die zur Effektuierung einer individuellen Bestellung seitens eines Hotelgastes erforderliche Aufstellung, beziehungsweise Auffahrt vor und hinter dem Grand-Hotel. Daß aber eine solche Auffahrt nach irgend einer Bestimmung der Gewerbeordnung unzulässig wäre, kann nicht behauptet werden.

Nach dem Gesagten war aber das Ministerium des Innern aus der Gewerbeordnung nicht berechtigt, dem Ignaz Payrhuber das Auffahren der individuell bestellten Fuhren und das Abwarten des bestimmten Fahrgastes zu untersagen. Wenn endlich die Beschwerde sich gegen die von der Statthalterei angeordneten und vom Ministerium bestätigten Aufträge wegen der Überwachung der Geschäftsgebarung des Payrhuber wendet, indem sie eine solche Überwachung als praktisch nicht durchführbar und die Aufträge daher als wertlos bezeichnet, so ist zu bemerken, daß an sich durch die Erteilung von derartigen Aufträgen die beschwerdeführende Genossenschaft in ihren Rechten nicht verletzt worden sein könnte, und daß, was die Aufträge selbst anbelangt, sie von den Behörden in Handhabung des ihnen hier zweifellos freistehenden diskretionären Ermessens erlassen wurden, sodaß sich also die berührten Beschwerdeausführungen im Sinne der §§ 2 und 3e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 als unzulässig darstellen.

Nach diesen Ausführungen war die Beschwerde teils als unbegründet, teils als unzulässig abzuweisen.

2. Stellwagen.

Im Jahre 1901 besorgten den allgemeinen Stellwagenverkehr 12 Unternehmer mit zusammen 699 Lizenzen auf 58 Routen und zwar:

1. Die Wiener General-Omnibusgesellschaft mit 452 Lizenzen auf 32 Linien;

2. die Österreichische Omnibusgesellschaft in der ersten Hälfte des Jahres mit 183 Lizenzen auf 10 Linien;

3. Alois Hengl mit 15 Lizenzen auf den Linien Mauer—Wien (I., Gluckgasse), beziehungsweise Wien, XIII., Stadtbahnstation Hietzing und XIII., Speisingerstraße—Wien (I., Gluckgasse);

4. Michael und Therese Kitzlers Erben mit 16 Lizenzen auf der Linie Ottakring—Stefansplatz, beziehungsweise zeitweise Liebhartstal—ehemalige Lerchenfelderlinie;

5. Johann Redler mit einer Lizenz auf der Linie Fischamend—Wien (III., Hauptstraße, Hotel „roter Hahn");

6. Mathias Röhringer mit 2 Lizenzen auf der Linie Schwechat—Wien (I., Wollzeile);

7. Berta Wannenmacher mit 20 Lizenzen auf den Linien Sievering und Grinzing—Hof;

8. Johann Wolf mit 5 Lizenzen auf den 4 Strecken XVIII., Salmannsdorf und Pötzleinsdorf—IX., Lustkandlgasse und XIX., Sievering und Grinzing—Nußdorferlinie, beziehungsweise Innere Stadt (Am Hof);

9. Josef Konrath mit 2 Lizenzen auf der Strecke Dornbach—Neuwaldegg;

10 Johann Hackenberg mit einer Lizenz auf der Strecke Klosterneuburg—Wien (I., Judenplatz);

11. Franz Pretzel mit einer Lizenz auf der Strecke Schwadorf—Wien (III., Hauptstraße 40);

12. Johann Bamesberger mit einer Lizenz auf der Linie Orth a. d. Donau—Wien, II.

Hotel-Omnibusse, die lediglich für die Beförderung von Hotelgästen von und zu den Bahn- und Dampfschiffstationen bestimmt sind, besitzen: das „Grand Hotel" (zwei Lizenzen), das „Hotel Imperial", das „Hotel Bristol", das „Hotel Metropole", das „Hotel Kontinental", das „Hotel Kummer" (je 1 Lizenz) und für das „Hotel Erzherzog Karl" (1 Lizenz) die Wiener General-Omnibusgesellschaft.

Neue Stellwagen-Konzessionen wurden im Berichtsjahre erteilt: An Josef Konrath für die Strecke Dornbach—Neuwaldegg, an Johann Wolf für die Strecken Sievering und Grinzing—Nußdorferlinie, an die Wiener General-Omnibusgesellschaft für die Strecke Franz Josefs-Bahnhof—Porzellangasse—Wipplingerstraße—Hoher Markt—Rotenturmstraße, Kärntnerstraße—Wiedner Hauptstraße—Margaretenstraße—Margaretenplatz. Ferner erhielt Johann Bamesberger von der k. k. n.-ö. Statthalterei die Konzession für den Stellwagenbetrieb auf der Strecke Orth a. d. Donau—Wien (II. Bezirk) und wurde weiters seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei die bisher von der protokollierten Firma Dietz & Hengl ausgeübte Stellfuhrkonzession (Mauer—Wien) auf Alois Hengl als Einzelunternehmer übertragen.

Eingestellt wurde der Stellwagenverkehr im Laufe des Berichtsjahres auf der Teilstrecke Simmeringer Hauptstraße 159—Rautenstrauchgasse und nach kurzem Betriebe auch auf der neueröffneten Strecke Dornbach—Neuwaldegg. Auch der Automobil-Omnibusverkehr vom Hotel Theresienhof in die innere Stadt wurde gänzlich eingestellt. Zeitweise wurde der Betrieb eingestellt während der Wintermonate auf den Strecken Südbahnhof—Nordbahnhof und Meidlingerbahnhof—Englischer Hof.

Endlich stellte die in Liquidation tretende Österreichische Omnibusgesellschaft den Betrieb aller von ihr noch innegehabten Stellwagenstrecken mit 30. Juni 1901 gänzlich ein. Diese Betriebseinstellung hatte zur Folge, daß viele entlegene Stadtteile, die sich bisher eines wenn auch zuletzt unzulänglichen Stellwagenverkehres erfreut hatten, nun jedes Verkehrsmittels beraubt waren, weshalb von verschiedenen Seiten die Wiederaufnahme des bisherigen Stellwagenverkehres verlangt wurde. Der Magistrat bemühte sich in allen Fällen diesem Verlangen Rechnung zu tragen, doch stand mangels eines gesetzlichen Zwangsmittels nur der Weg der Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Unternehmungen offen, der jedoch nicht immer zu dem gewünschten Ergebnisse führte, da die Unternehmer zumeist erklärten, in Anbetracht der sicheren Erträgnislosigkeit der zu übernehmenden Stellwagenverbindungen den Betrieb nicht aufnehmen zu können.

In einigen Fällen gelang es aber dennoch, den Stellwagenverkehr wiederherzustellen, beziehungsweise durch Ablenkung bestehender Stellwagenstrecken auf Linien, die früher von der Österreichischen Omnibusgesellschaft betrieben worden waren, Abhilfe zu schaffen. Bei den Strecken Salmannsdorf, Pötzleinsdorf, Sievering und Grinzing—Alsergrund war es nur gegen Zusicherung namhafter Subventionen seitens der Gemeinde Wien möglich, die insbesondere von den bezüglichen Bezirksvertretungen dringend verlangten Stellwagenverbindungen wiederherzustellen. So wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 23. April dem Johann Wolf, Stellfuhrinhaber in Neustift a. W. zur Aufrechterhaltung der Stellwagenverbindung Salmannsdorf—Währingerlinie eine

Subvention von 500 K, für die Weiterführung des Stellwagenverkehres auf der Strecke Pötzleinsdorf—Währingerlinie eine Subvention von 1000 K und endlich für die Wiederherstellung des Stellwagenverkehres von Sievering und Grinzing zur Nußdorferlinie eine Subvention von 8000 K auf je ein Jahr gewährt.

Änderungen von Fahrstrecken traten ein auf der Linie Ottakring—Innere Stadt, woselbst die Stellwagen statt durch die Lerchenfelderstraße durch die Josefstädterstraße, Stadiongasse, Bartensteingasse, den Rathausplatz, die Teinfaltstraße, die Freiung, den Hof, die Bognergasse, den Graben zum Stefansplatz fuhren, auf der Linie Franz Josefsbahn—Meidlinger Bahnhof, woselbst anstatt der Strozzigasse und Neubaugasse die Alserstraße, Schlösselgasse, Lenaugasse, Auerspergstraße, Burggasse Stiftgasse, Siebensterngasse und Kirchengasse durchfahren wurde und auf der Linie Südbahn—Wallensteinstraße, woselbst die Stellwagen statt durch die Heugasse durch die Alleegasse bei der Station Karlsplatz der Stadtbahn vorbei verkehrten. Ferner wurde im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirektion der Wiener General-Omnibusgesellschaft auf ihr Ansuchen gestattet, in Hinkunft die Kärntnerstraße auch bei der Hinfahrt mit allen aus dem III., IV. und V. Bezirke kommenden Stellwagen zu durchfahren, wobei jedoch die Bewilligung für die Weihnachts- und Pfingstwoche in Anbetracht des um diese Zeit stets ungewöhnlich gesteigerten Verkehres an die Bedingung geknüpft wurde, daß während dieser Zeit sämtliche vom Ring her gegen den Stefansplatz verkehrenden Stellwagen die alte Route durch die Spiegelgasse nehmen. Außerdem wurde verfügt, daß auch die vom VI. Bezirke kommenden Stellwagen die alte Route beizubehalten haben.

Der Österreichischen Omnibusgesellschaft wurde gestattet, an Sonn- und Feiertagen mit den Wagen der Route Sechshaus—Hoher Markt bei der Rückfahrt anstatt durch die Tuchlauben und über den Graben vom Hohen Markte aus über den Lichtensteg, die Rotenturmstraße und den Stefansplatz zur Kärntnerstraße zu fahren.

Fahrstreckenänderungen in Verbindung mit Standplatzänderungen ergaben sich auf den nachbezeichneten Linien:

a) Die frühere Linie Brigittenau—Gumpendorferstraße wurde verlängert auf die Strecke Brigittenau—Sechshauserstraße und ein neuer Standplatz vor dem Hause XIV., Kürnbergergasse 8 angewiesen.

b) Für die Linie Hietzing—Petersplatz wurde an Stelle des bisherigen Standplatzes XIII., Hietzinger Hauptstraße 3 der Standplatz vor dem Hause Diesterweggasse 18 bestimmt.

c) Die frühere Linie XVI., Huttengasse—Praterstern wurde abgekürzt auf die Strecke XVI., Hofferplatz—Stefansplatz und ein neuer Standplatz gegenüber dem Hause Nr. 7 Hofferplatz bestimmt.

d) Die frühere Linie Neuwaldegg—Hof der Österreichischen Omnibusgesellschaft wurde abgekürzt auf die Strecke Neuwaldegg—Kulmgasse und der in letzterer Gasse bereits von früher her bestehende Standplatz zugewiesen.

e) Die frühere Linie Pötzleinsdorf—Petersplatz wurde abgekürzt auf die Strecke Pötzleinsdorf—Währingerlinie und ferner zuerst nächst dem Stadtbahn-Viadukte im Zuge der Fuchsthallergasse, sodann aber auf der Gürtelstraße ein neuer Standplatz angewiesen.

Besondere Bestimmungen wurden hinsichtlich des Standplatzes der Wiener General-Omnibusgesellschaft im XIX. Bezirke, Döblinger Hauptstraße (Endstation der Tramway) mit dem Magistratsdekrete vom 10. Mai getroffen.

Für den Hotel-Omnibus des Hotels Erzherzog Karl wurde der Platz vor der Loggia des Etablissements Ronacher in der Seilerstätte als Standplatz mit dem Beifügen

angewiesen, daß nach 7 Uhr abends die Aufstellung des Hotel-Omnibus daselbst nicht mehr stattfinden darf.

Einen neuen Stellwagenverkehr eröffnete die Wiener General-Omnibusgesellschaft vom Orpheum sowie vom Theater an der Wien nach den verschiedenen Bezirken. Für den Verkehr vom Orpheum wurde ein besonderer Fahrpreis festgesetzt. Eine neue Zoneneinteilung wurde der Wiener General-Omnibusgesellschaft für ihren Gesamtbetrieb mit dem Magistratsdekrete vom 26. September gegen Beibehaltung des bisherigen Tarifes genehmigt.

Der Automobil-Omnibusverkehr, den Therese Gerbert von Hornau auf der Strecke Praterstern—Hotel „Theresienhof" ins Leben gerufen hatte, wurde im Berichtsjahre eingestellt. Dagegen brachte Friedrich Hugo Steiner Gesuche um Neuverleihung einer Reihe von Konzessionen für Automobil-Stellwagenbetrieb ein, ohne jedoch die für die Konzessionsverleihung erforderlichen Bedingungen zu erfüllen, beziehungsweise die näheren Daten hinsichtlich der in Aussicht genommenen Strecken bekanntzugeben, weshalb es zu keiner Konzessionsverleihung kam.

Ein zeitweiliger Stellwagendienst wurde außer dem regulären Stellwagenverkehre unterhalten zur Rotunde, zur Ruder-Regatta, zum Ausstellungsplatze der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft, sowie zur Zeit des Gräberbesuches am 1. und 2. November von und zu den Friedhöfen.

b) Verkehr auf dem Donaustrom und Donaukanal.

1. Donaustrom.

Mit Statthaltereierlaß vom 11. August 1901, Z. 53.246, wurde der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft die Anlage eines Ländeplatzes für Petroleum- und Benzinschiffe unterhalb Stromkilometer 6 in einer Ausdehnung von 250 m Länge bewilligt. Ferner wurde mit Statthaltereierlaß vom 10. Juni, Z. 10.355, der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft ein solcher Landungsplatz bei Stromkilometer 10 genehmigt.

Mit Statthaltereierlaß vom 17. August, Z. 73.832, wurde der Allgemeinen österr. Baugesellschaft die Aufstellung eines Stegschiffes für ihre Arbeiten beim Baue des Winterhafens gestattet.

Das Ansuchen des Ferdinand Hayek um Gestattung einer Rollüberfuhr im Stromkilometer 6 wurde mit Statthaltereierlaß vom 8. Oktober, Z. 87.762, abgewiesen.

Zur Hebung des Ruderschiffahrtsverkehres auf dem Donaustrome hat der Stadtrat am 18. Dezember den Beschluß gefaßt, bei der k. k. n.-ö. Statthalterei um Herabsetzung des Remorqueurtarifes der Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft einzuschreiten und das k. k. Handelsministerium ist mittels einer entsprechend begründeten Petition zu ersuchen:

a) bei Behandlung der Frage bezüglich weiterer Subventionierung der Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft die Herabsetzung des Remorqueurtarifes entsprechend zu verfolgen;
b) einen Schiffahrtsbeirat zu schaffen, in dem auch der Gemeinde Wien eine Vertretung eingeräumt wird;
c) die den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Strompolizeivorschriften aufzuheben.

2. Donaukanal.

Mit Statthaltereierlaß vom 22. März wurde zum Zwecke eines gesicherten Betriebes der derzeit in Ausführung begriffenen Kaimauerarbeiten im Donaukanale eine Kundmachung betreffend die Beschränkung des freien Ruderschiffahrtsverkehres im Donaukanale unterhalb der Augartenbrücke für die Schiffahrtsperiode 1901 erlassen, wonach in Abänderung der früher geltenden Vorschriften (siehe Verwaltungsbericht für 1900, Seite 175) der freie Ruderschiffahrtsverkehr auf folgende Tage und Stunden beschränkt wurde: Sonntag von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, Mittwoch, und zwar in der Zeit bis 15. Oktober 1901 von 4 Uhr nachmittags bis $^1/_2$8 Uhr abends, eventuell bis zum Eintritte der Dämmerung, vom 15. Oktober 1901 ab jedoch an demselben Tage von 12 Uhr mittags bis 2 Uhr nachmittags. Während der Zeit vom 28. Juli bis 1. August war die Einfahrt ganz gesperrt.

Zum Zwecke der Regelung des Schiffahrtsverkehres im Wiener Donaukanale nächst Nußdorf hat die k. k. n.-ö. Statthalterei am 22. März nachstehende Kundmachung erlassen:

Die Schiffahrtsinteressenten werden hiemit in Kenntnis gesetzt, daß die Einfahrt in den Wiener Donaukanal vom 15. März 1901 an, günstige Witterungsverhältnisse vorausgesetzt, gestattet ist und daß zum Zwecke eines gesicherten Betriebes der in Ausführung begriffenen Bauten der Kommission für Verkehrsanlagen im Wiener Donaukanale die Absperrvorrichtung nächst Nußdorf von dem bezeichneten Zeitpunkte angefangen während des heurigen Jahres dann eingestellt werden wird, wenn der Wasserstand im Donaukanale — 0·50 m unter Null überschreitet.

Für die Dauer der Einstellung der Absperrvorrichtung haben in Abänderung der diesfalls bestehenden Vorschriften die folgenden, im Einvernehmen mit der der k. k. n.-ö. Finanz-Landesdirektion in Wien getroffenen Bestimmungen zu gelten:

1. Der Wasserstand im Donaukanale ist nicht dauernd unter — 0·50 m zu senken.

2. Die Einstellung der Absperrvorrichtung ist der Schiffahrt durch Aufziehen einer blauweißen Fahne bei der k. k. Stromaufsicht in Kuchelau bekanntzugeben und erfolgt der Schiffsverkehr in diesem Falle durch die Schleuse.

3. Zu diesem Zwecke werden alle Ruderschiffe und Flöße, welche in der Talfahrt in den Donaukanal einfahren wollen (mit Ausnahme der leeren Ruderschiffe und Marktzillen), an dem Kuchelauer Leitwerke, beziehungsweise bei Zugänglichkeit der Kahlenbergerlände an dieser aufgefangen werden.

Das Auffangen wird auf Kosten der Donauregulierungs-Kommission entweder von einem Dampffahrzeuge oder, wenn dieses beschäftigt sein sollte, von einer Auffängerpartie, und zwar in letzterem Falle in der Nähe der durch eine rot-weiße Fahne jeweilig gekennzeichneten Stelle des Leitwerkes oder der Lände besorgt werden. Die in einer dieser beiden Arten aufgefangenen Fahrzeuge müssen, soferne es die k. k. Stromaufsichtsorgane für notwendig erachten, an den bezeichneten Ländeplätzen landen.

4. Die Zustellung sämtlicher Ruderschiffe und Flöße (mit Ausnahme der unter 3 bereits erwähnten leeren Ruderschiffe und Marktzillen) zur Schleuse erfolgt unentgeltlich durch ein von der Donauregulierungs-Kommission beigestelltes Dampffahrzeug.

5. Im Interesse einer klaglosen Durchführung der vorbezeichneten Manipulationen haben die Schiffsführer ihre Ankunft der k. k. Donaukanal-Inspektion in Nußdorf und der Auffängerpartie in Kahlenbergerdorf tags vorher genau und telegraphisch bekanntzugeben, den Zeitpunkt der Zufahrt zu den Anlände- und Warteplätzen derart einzurichten, daß dieselbe in Zeitintervallen von mindestens 20 Minuten stattfindet, und endlich den Anordnungen der k. k. Stromaufsichtsorgane hinsichtlich des Zufahrens, Auffangens, der Aufstellung und des Lavierens der Fahrzeuge unbedingt Folge zu leisten.

6. Das Einschleusen der Ruderschiffe und Flöße erfolgt an Wochentagen in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis zum Eintritte der Dämmerung, an Sonntagen von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags. Das Ein- und Ausschleusen der Schleppe der Donaudampfschiffahrts-Gesellschaften und das Ausschleusen der mit Pferden betriebenen Gegenzüge erfolgt täglich von 6 Uhr früh bis

9 Uhr vormittags. Das Lavieren und Remorquieren von Schleppen und sonstigen leeren Fahrzeugen in der Donaukanalstrecke von der Schleuse bis zur Augartenbrücke ist, solange die freie Einfahrt in den Donaukanal untersagt ist, jeden Tag von Tagesanbruch bis 9 Uhr früh gestattet.

7. Die Ausstellung der Ankunftscheine und die damit verbundene Untersuchung der Fahrzeuge in strompolizeilicher Hinsicht erfolgt vor deren Einfahrt in den Schleusenkanal. Die Abwicklung der linienverzehrungssteuer- und gefällsämtlichen Manipulation erfolgt in der bisherigen Art und Weise. Nach Passierung der Schleuse ist die Fahrt bis zum Bestimmungsorte der Ruderfahrzeuge nach vorhergegangener gefällsämtlicher Abfertigung unbehindert.

8. Wenn aus Sicherheitsrücksichten das Lavieren der Fahrzeuge zur Schleuse die Bestimmung einer größeren freien Bordhöhe als das zulässige Mindestmaß von 24 cm (§ 6 der provisorischen Donauschiffahrts- und Strompolizei-Ordnung vom 31. August 1874, R.-G.-Bl. Nr. 122) erfordern sollte, so haben die Schiffsführer den bezüglichen Weisungen der Stromaufsichtsorgane unbedingt Folge zu leisten.

9. Der Führer des zum Lavieren der Fahrzeuge dienenden Dampfers ist verpflichtet, den beim Landen abrinnenden Fahrzeugen Hilfe zu leisten. Ebenso ist das Schleusenpersonal gehalten, den Fahrzeugen während des Schleusens ausreichende Hilfe zu leisten. Bei dem Schleuseneinlaufe wird von der Donauregulierungs-Kommission ein entsprechendes Seil zum unentgeltlichen Gebrauche der Ruderfahrzeuge beigestellt werden.

Am 13. August fand eine Kommission wegen Herstellung einer Rollüberfuhr bei der Rampengasse statt, gegen welche jedoch von Seite der k. k. Donaukanal-Inspektion protestiert wurde.

Mit Statthaltereierlaß vom 7. September, Z. 45.820, wurde der Allgemeinen österr. Elektrizitätsgesellschaft der wasserrechtliche Konsens für die Aufstellung eines Pumpwerkes am linksseitigen Donaukanale mit dem zugestandenen Maximalbezug von 500 m³ pro Stunde genehmigt.

Ferner hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 31. Dezember 1900, Z. 1901, bezüglich der Aufstellung der Fischergeschirre im Donaukanale die bei der Lokalverhandlung am 17. Dezember 1900 ex commissione erteilte Bewilligung, die im Donaukanale eingestellten Fischereigeschirre für die Dauer des heurigen Weihnachtsfischmarktes 12 m vom Wasseranschlage am Ufer entfernt aufzustellen, bestätigt. Mit diesem Erlasse wurde auch die Bewilligung erteilt, die Fischergeschirre in der Austauchweite von 12 m bis Ende Februar 1901 zu belassen, während von diesem Zeitpunkte bis Mitte April die Geschirre in einer Austauchweite von 11 m aufzustellen sind. Zugleich wurde eine Entscheidung über das Begehren, die Verbindungsstege der Geschirre mit sogenannten Jöcheln befestigen zu dürfen, in Aussicht gestellt. Schließlich wurde bei diesem Anlasse der Gemeinde Wien die Aufstellung der ihr gehörigen Fischergeschirre an erster Stelle in die Reihe der Geschirre nachträglich genehmigt und die bei der Verhandlungskommission erteilte Bewilligung, das kommunale Geschirr für die Dauer des heurigen Weihnachtsmarktes um 10 m stromaufwärts zu verschieben oder bei Belassung desselben an seinem Standorte einen Trauner oder zwei Tonnen in den Kanal einstellen und endlich vor dem städtischen Fischergeschirre zwei Eisbäume anbringen zu dürfen, bestätigt.

Im Nachhange zu diesem Erlasse wurde mit Statthaltereierlaß vom 22. April 1901, Z. 28.982, der Gemeinde Wien bekanntgegeben:

1. Das Befestigen der Verbindungsstege der Fischergeschirre mit sogenannten Jöcheln wird nur ausnahmsweise und gegen Widerruf gestattet.

2. Nach dem Verstellen der Fischergeschirre dürfen die Jöchel nicht abgebrochen und deren Stümpfe im Boden belassen werden, sondern müssen unter Aufsicht der Organe der k. k. Donaukanal-Inspektion gänzlich aus dem Kanalgrunde gezogen und entfernt werden.

3. Sofern der ad 2 gestellten Bedingung nicht entsprochen wird, steht der k. k. Donaukanal-Inspektion das Recht zu, die bezeichneten Arbeiten auf Kosten der Säumigen sofort durchführen zu lassen.

C. Straßenpolizei.

a) Kundmachungen.

Im Berichtsjahre wurden auf Grund der Bestimmungen des § 100 des Gemeindestatuts vom 24. März 1900, L.-G. und V.-Bl. Nr. 17, seitens des Magistrates nachstehende straßenpolizeiliche Verfügungen getroffen:

1. Kundmachung vom 24. Jänner 1901, Z. 1301, betreffend das Verbot des Befahrens der Waisenhausgasse im IX. Bezirke in der Richtung gegen die Währingerstraße mit schwerem Lastfuhrwerke.

2. Kundmachung vom 14. März 1901, Z. 14.450, betreffend die Regelung des Schwerfuhrwerkverkehres in der Rochus- und Sechskrügelgasse im III. Bezirke.

3. Kundmachung vom 14. März 1901, Z. 14.450, womit das Befahren der Straßenbahngeleise unter dem Viadukte der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn über die Innstraße im II. und XX. Bezirke mit Wagen von über 3·5 m Gesamthöhe verboten wird.

4. Kundmachung vom 8. Mai 1901, Z. 69.626 ex 1900, betreffend das Aushängen der Waren vor den Geschäftslokalitäten, die Reinigung der Portale, die Inanspruchnahme von dem allgemeinen Verkehre gewidmeten Straßen- und Trottoirgrund zur Aufstellung von Gegenständen jeder Art, das Verstellen der Passage durch sogenannte Aufpasser und Abfänger und das Auf- und Abladen der Waren auf die Fracht- und Streifwagen.

5. Kundmachung vom 9. Mai 1901, Z. 25.483, betreffend das Verbot des Befahrens der Bürgerspitalwiese und Fuchsröhrengasse im XI. Bezirke mit Lastenfuhrwerk.

6. Kundmachung vom 20. Juni 1901, Z. 24.214, betreffend das Verbot des Schwerfuhrwerkverkehres in der Starhemberggasse im IV. Bezirke in der Strecke zwischen der Rainer- und Mayerhofgasse und in der Rainergasse in der Strecke zwischen der Johann Straußgasse und Favoritenstraße.

Durch diese Kundmachung wurde weiters für den Schwerfuhrwerksverkehr von der Favoritenstraße zur Wiedner Hauptstraße und Matzleinsdorferstraße die Fahrroute Starhemberggasse, Kolschitzkygasse, Schönburgstraße, Seisgasse, Johann Straußgasse, Rainergasse, Blechturmgasse und umgekehrt vorgeschrieben.

7. Kundmachung vom Juli 1901, Z. 46.656, betreffend die Regelung des Wagenverkehres auf dem erweiterten Kärntnertormarkte.

8. Kundmachung vom 14. August 1901, Z. 61.978, betreffend das Verbot des Schwerfuhrwerkverkehres auf der Aspernbrücke.

9. Kundmachung vom 29. August 1901, Z. 1671, betreffend das Verhalten gegenüber dem Fuhrwerke der Feuerwehr.

10. Kundmachung vom 29. August 1901, Z. 56.738, betreffend die Regelung des Schwerfuhrwerkverkehres in der Rochus- und Sechskrügelgasse im III. Bezirke.

Mit dieser Kundmachung wurde die oben unter Punkt 2 erwähnte Verordnung vom 14. März 1901 wieder außer Kraft gesetzt.

11. Kundmachung vom 29. August 1901, Z. 61.613, betreffend das Verbot des Schwerfuhrwerkverkehres durch die Geringergasse im XI. Bezirke in der Richtung von der Kaiser-Ebersdorferstraße zur Simmeringer Haide.

12. Kundmachung vom 29. August 1901, Z. 65.833, womit der Verkehr des Lastenfuhrwerkes in dem Teile der Alleegasse von der Goldeggasse bis zum Wiedner-Gürtel im IV. Bezirke nach beiden Richtungen verboten wird.

13. Kundmachung vom 29. August 1901, Z. 96.944, betreffend den Fuhrwerksverkehr am Hof, auf der Freiung und auf dem Judenplatze im I. Bezirke während der Nachtmärkte.

14. Kundmachung vom 29. August 1901, Z. 98.980 ex 1900, betreffend die Anwendung der Radschuhe oder Schleifen (Bremsen) zur Hemmung der Räder.

15. Kundmachung vom 15. Oktober 1901, Z. 27.533, betreffend die Regelung des Fuhrwerkverkehres in mehreren Gassen und Straßen des XVIII. Bezirkes, insbesondere des Verkehres des Sand-, Schotter- und Steinfuhrwerkes von und zur Türkenschanze.

16. Kundmachung vom 7. November 1901, Z. 130.391, betreffend die Reinigung und Bestreuung der Gehwege bei Schneefall und Glatteis.

17. Kundmachung vom 14. November 1901, Z. 88.875, betreffend die Durchfahrt des Lastenfuhrwerkes durch die Kottage-Anlagen des XVIII. und XIX. Bezirkes zwischen der Gentzgasse, Gymnasiumstraße und Lannergasse.

18. Kundmachung vom 19. Dezember 1901, Z. 97.575, betreffend das Verbot des Befahrens der Pragerstraße im III. Bezirke zwischen dem Radetzkyplatze und der Oberen Weißgärberstraße.

Bezüglich der unter Punkt 4 erwähnten Kundmachung verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß sie auch ein Verbot des Aushängens alter Kleider und gebrauchter Gegenstände enthielt und daher auf lebhaften Widerspruch namentlich in den Kreisen der Trödler stieß. Die Genossenschaftsvorstehung derselben machte wegen Aufhebung dieser Verfügung eine ausführliche Eingabe an den Magistrat, doch sah sich dieser nach eingehenden Erhebungen bei den Bezirksvertretungen, beim Marktamte und Stadtphysikate nicht veranlaßt, die Bestimmung wieder außer Kraft zu setzen.

Die unter Punkt 16 erwähnte Kundmachung ist lediglich die Republikation einer bereits seit Jahren bestehenden Anordnung; eine neue Bestimmung enthält sie nur insoferne, als nunmehr auch angeordnet erscheint, beim Herabwerfen des Dachschnees auf die an den Häuserfassaden angebrachten Telegraphen- und Telephonleitungen entsprechende Rücksicht zu nehmen. Anläßlich der Republikation dieser Kundmachung faßte das Magistratsgremium am 16. November 1901 den Beschluß, daß in Hinkunft die bisher üblichen Trottoirbegehungen bei Schneefall und Glatteis durch städtische Beamte zu entfallen haben. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember den Ausfall der diesbezüglichen Budgetpost genehmigt. Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Magistrats-Kundmachung vom 7. November 1901 obliegt daher gegenwärtig ausschließlich den k. k. Polizei-Organen.

b) Fuhrwerksverkehr.

Die in den Straßen Wiens immer häufiger auftauchenden Automobile gaben wiederholt zu Beschwerden Anlaß. Diese Beschwerden fanden Ausdruck in einer an den Bürgermeister gerichteten Interpellation vom 14. Mai 1901 und in einem Beschlusse der Bezirksvertretung für den XII. Bezirk vom 20. August 1901, worin der Antrag gestellt wird, daß sich jeder Lenker eines Automobilwagens vor einer aus Fachpersonen bestehenden behördlichen Kommission einer Prüfung zu unterziehen habe, daß alle Automobile mit einer weithin sichtbaren Nummer zu versehen seien und daß die Fahrgeschwindigkeit derselben im Straßengebiete Wiens dahin zu fixieren sei, daß sie der Fahrgeschwindigkeit eines im scharfen Trabe fahrenden Fiakers gleichkommt.

Dem Antrage schlossen sich sämtliche übrigen Bezirksvertretungen an; die endgültige Erledigung dieser Angelegenheit fällt jedoch nicht mehr in das Berichtsjahr.

Ebenso wurde noch eine andere hieher gehörige Sache im Berichtsjahre zwar angeregt, aber nicht mehr ausgetragen, nämlich ein in der Gemeinderatssitzung vom 12. April eingebrachter Antrag, betreffend das mit Gummirädern versehene Fuhrwerk. Der Antrag verlangt unter anderem, daß sämtliche Wagen mit Gummirädern entweder abgeschafft werden oder, falls dies untunlich wäre, solle Vorsorge getroffen werden, daß an die Räder eine Schutzvorrichtung komme, um das Schleudern des Straßenkotes zu verhindern. In letzterer Richtung hat der Magistrat eingehende Erhebungen angestellt, bei in- und ausländischen Behörden nach dem Vorhandensein einer zweckentsprechenden Schutzvorrichtung geforscht, jedoch ohne greifbaren Erfolg.

c) Benützung städtischen Straßengrundes durch Private.

Zur Anbringung von Gewölbsportalen, Sonnenschutzplachen ꝛc., die städtischen Straßengrund in Anspruch nehmen, beziehungsweise in den Luftraum der öffentlichen Straßen hineinragen, ist die Bewilligung des Magistrates erforderlich. Solche Bewilligungen wurden erteilt zur Anbringung von Gewölbsportalen mit Plachen 173, ohne Plachen 68, Schaukästen 342, Sonnenschutzplachen 159, Gewölbsportallaternen 648.

Die Bezirksvertretung Währing faßte am 11. September 1901 einen Beschluß, betreffend die Abschaffung der kommissionellen Besichtigungen der Auslagekästen, für die ein Anerkennungszins zu bezahlen ist und Einführung eines kostenlosen Augenscheines seitens eines städtischen Angestellten. Hierüber jedoch, sowie über die seit Jahren in Verhandlung stehende Neuregelung der Platzzinse stand am Ende des Berichtsjahres die Entscheidung noch aus.

D. Telegraphen-, Telephon-, Rohrpost-Anlagen.

Das für den dienstlichen Verkehr der Gemeinde Wien bestimmte Netz von Telegraphen-, Telephon-, Automaten- und Alarmleitungen, wovon der größte Teil in den Dienst der Feuerwehr gestellt ist, hat im Jahre 1901 eine Erweiterung um 32·684 km erfahren. Die Gesamtlänge der Luftleitungen hat um 14·514 km abgenommen, die der Kabelleitungen dagegen um 47·198 km zugenommen. Am Schlusse des Berichtsjahres betrug die erstere 619·874 km, die letztere 193·051 km. Der Gesamtbestand des städtischen Telegraphen- und Telephonnetzes betrug 812·925 km. Die Gesamtzahl der Feuerwehrtelegraphenstationen belief sich auf 44, die der Telephonstationen auf 215, die der automatischen und Induktionsfeuermeldestellen auf 515. Die Gesamtzahl der Feuermeldestellen war daher 774.

Mit Ende des Jahres 1901 war die Gemeinde Wien Abonnentin von 70 staatlichen Telephonsprechstellen mit 14 Nebenstationen.

Die Zahl der Privattelephon- und Signalanlagen betrug am 31. Dezember 76.

Die staatlichen Kabelleitungen erfuhren eine Erweiterung um 64·028 km. Die Länge des gesamten staatlichen Kabelnetzes betrug mit Ende des Berichtsjahres 355 km.

Behufs Bewilligung von Kabellegungen, Aufstellung von Leitungsmasten u. s. w. wurden 51 Lokalkommissionen und 412 Erhebungen vorgenommen.

Die Rohrpostanlage erfuhr keine Erweiterung.

Bereits im Verwaltungsberichte für das Jahr 1900 wurde auf Seite 111 ff. geschildert, welche Gegensätze sich zwischen der Gemeinde Wien als Konzessionärin der elektrischen Straßenbahnen und der k. k. Staatstelegraphenverwaltung hinsichtlich der

oberirdisch geführten staatlichen Schwachstromleitungen allmählich entwickelten und wie es, da ein Einvernehmen nicht erzielt werden konnte, notwendig wurde, den Klageweg zu betreten. Das Klagebegehren ging auf Feststellung des Umstandes, daß die elektrisch betriebenen Straßenbahnen in Wien zu jenen Anlagen der Gemeinde gehören, bezüglich deren dem k. k. Ärar die im Art. 10, Abs. 2 des Übereinkommens vom 26. März 1898 (siehe Seite 147 ff. des Verwaltungsberichtes für 1898) enthaltenen Verpflichtungen obliegen und der Gemeinde Wien die nach diesem Artikel normierten Rechte gegen das Ärar zustehen.

Da die Gemeinde Wien mit dieser Klage beim k. k. obersten Gerichtshofe wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges sachfällig wurde, so wurde nun einerseits dieselbe beim k. k. Eisenbahnministerium anhängig gemacht, andererseits aber zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Dezember 1901 das vorzitierte Übereinkommen betreffend die Benützung des öffentlichen Gutes bei Herstellung ärarischer Telegraphen- oder Telephonleitungen mit 1. Jänner 1903 gekündigt. Die endgiltige Austragung dieser Angelegenheit fällt nicht mehr in das Berichtsjahr. Behufs Beseitigung der so überaus gefährlichen Kreuzungen von Schwach- und Starkstromleitungen sah sich die Gemeinde veranlaßt, noch ein anderes Mittel zu ergreifen. Die vom k. k. Handelsministerium, beziehungsweise von der k. k. Post- und Telegraphendirektion hinausgegebenen Privattelephonkonzessionen bedürfen nämlich, insoweit dabei Straßengrund tangiert erscheint, der Zustimmung der Gemeinde Wien; diese Zustimmung wurde aber stets nur auf Widerruf erteilt und so war es möglich, überall dort, wo durch eine solche Leitung die elektrische Straßenbahn gekreuzt wurde, den Widerruf geltend zu machen und den Konzessionär auf diesem Wege zu zwingen, entweder seine Leitung abzuräumen oder die Straßenbahn mittels Kabel zu unterfahren.

Mit dem Schutz der Telegraphen-, Telephon- und Signalanlagen gegen Starkströme befaßte sich übrigens auch das k. k. Handelsministerium, indem es eine allgemeine technische Vorschrift herausgab, wovon mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Juni, Z. 42.701, auch dem Magistrate ein Exemplar zugemittelt wurde.

Wie in früheren Jahren wurde der k. k. Post- und Telegraphendirektion auch im Jahre 1901 die Vornahme von Kabellegungen im Monate November ausnahmsweise gestattet, ein gleiches Ansuchen für den Dezember jedoch abgewiesen.

XI. Wasserleitungen.

A. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

Die Ergiebigkeit der Kaiserbrunnen- und Stixensteinerquelle bezifferte sich im Jahre 1901 mit 169,240.738 hl, das sind im Durchschnitte täglich 463.673 hl. Die größte Tagesergiebigkeit betrug am 17. September 1,321.555 hl, die kleinste Tagesergiebigkeit am 26. Februar 188.521 hl.

Aus den oberhalb des Kaiserbrunnens gelegenen Quellen wurde im Jahre 1901 in 358 Tagen eine Wassermenge von 129,411.430 hl in den Aquädukt eingeleitet, das ist per Tag dieser Zeitperiode durchschnittlich 361.484 hl.

a) Erweiterung der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

Über das im Vorjahrsberichte erwähnte Projekt eines Talsperrenreservoirs ist im Jahre 1901 ein Beschluß noch nicht gefaßt worden. Ebenso dauerten die Verhandlungen wegen Erwerbung der dazu erforderlichen Gründe im Berichtsjahre fort, ohne zu einem Abschlusse zu gelangen.

b) Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung von den bisherigen Bezugsquellen bis Wien.

Das Pottschacher Schöpfwerk stand im Berichtsjahre an 254 Tagen im Betriebe. Hiebei wurde eine Gesamtwassermenge von 49,915.050 hl in den Aquädukt gefördert. Auf einen Schöpftag entfallen somit 196.516 hl.

Der mit einem Kostenaufwande von rund 165.000 K fertiggestellte neue Tiefbrunnen wurde am 13. Jänner 1901 einer behördlichen Kollaudierung unterzogen. Dabei wurde von maßgebender Seite eine bakteriologische Untersuchung des Brunnenwassers angeordnet, die am 14. November 1901 durch die k. k. allgemeine Lebensmittel-Untersuchungsanstalt erfolgte und ein günstiges Ergebnis lieferte, welches der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen am 7. Dezember zur Kenntnis gebracht wurde.

Der neue Tiefbrunnen, der sogenannte „E"-Brunnen, ist aber nach vorläufiger Genehmigung bereits am 8. Jänner in den Betrieb des Wasserwerkes mit einbezogen worden.

c) Hochquellenleitung innerhalb des Gemeindegebietes.

Rohrlegungen. — Der Ausbau des Rohrnetzes der Hochquellenleitung wurde im Berichtsjahre im ganzen Gemeindegebiete fortgesetzt. Hiedurch ist die Rohrlänge in den alten Bezirken I bis X und XX um 10.122 m, in den neuen Bezirken XI bis XIX um 6791 m vermehrt worden.

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes am Ende des Jahres 1901 betrug 820.336 m mit der Lichtweite von 26 bis 950 mm, wovon 1408 m außerhalb des erweiterten Gemeindegebietes, 26.960 m auf dem Zentralfriedhofe, 6304 m am Zentralviehmarkte und 6279 m in den öffentlichen Gartenanlagen liegen. Hiebei sind auch jene Rohrstränge älterer Wasserleitungen inbegriffen, die anläßlich des Ausbaues des Rohrnetzes rekonstruiert, beziehungsweise an die Hochquellenleitung angeschlossen wurden.

Brunnen. — Die Zahl der aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung gespeisten Auslaufbrunnen betrug am Ende des Berichtsjahres 614; davon befinden sich 56 außerhalb des Gemeindegebietes, und zwar 10 in Baden, 45 in Neunkirchen und 1 am 29. Mai 1901 in Betrieb gesetzter in der städtischen Baumschule in Albern. Von den im Gemeindegebiete vorhandenen 558 Auslaufbrunnen befinden sich 38 in Gartenanlagen. Außerdem wurden aus der Hochquellenleitung gespeist 10 Springbrunnen, darunter 4 nicht städtische, dann 17 Bassins.

Hydranten. — Bei den zur Bespritzung der Straßen und Plätze mittelst Schlauchtrommelwagen oder kurzen Handschläuchen dienenden Hydranten sind im Jahre 1901 im I., IX. und XX. Bezirke zusammen 18 Stück zugewachsen; hingegen wurden 26 solche in den Bezirken VII, XIV und XV an die Wientalleitung angeschlossen oder aufgelassen. Die Anzahl dieser Hydranten betrug Ende des Jahres 469, wovon 6 Privateigentum sind.

Zur Bespritzung von Gartenanlagen, daneben auch von Straßen und von besonderen städtischen Objekten sind im ganzen 634 Hydranten am Ende des Jahres vorhanden gewesen, davon 40 zur Bespritzung privater Anlagen. Außerdem waren zur Bespritzung von Alleen 8 Hydranten vorhanden.

Die Anzahl der Trottoirsprenghähne betrug mit Jahresschluß 36 in 30 Gebäuden.

Öffentliche Hydranten für Feuerlöschzwecke und zur Wasserentnahme für die Straßenbespritzung mittelst Faßwagen bestanden am Ende des Jahres 1344.

Die Anzahl der in den Häusern befindlichen Normal-Feuerhydranten hat sich im Jahre 1901 um 91 erhöht und betrug mit Ende des Jahres 1680, welche in 248 Gebäuden angebracht sind.

Pissoirs. — Von den mit Wasserspülung versehenen Pissoirs wurden im Berichtsjahre 10 aufgelassen, so daß deren Zahl am Ende des Jahres 61 betrug; außerdem bestehen zwei Rinnsalspülungen auf dem Stephansplatze.

Trinkwasserzufuhr. — Die mit Stadtratsbeschluß vom 21. Dezember 1900 genehmigte Trinkwasserzufuhr fand im Jahre 1901 in Teilen des XIX. Bezirkes, u. zw. in Ober-Sievering und auf der Heiligenstädter-Lände und des XVIII. Bezirkes in Neustift am Walde und Salmannsdorf über die Sommermonate statt. Außerdem wurde in der Zeit vom 17. Juni bis 15. September 1901 Wasser für die höher gelegenen Objekte im Liebhartstale im XVI. Bezirke (Steinhof und Galizinstraße) zugeführt.

Wasserabgabe für die auswärtigen Gemeinden. — Durch die Verlegung der städtischen Baumschule nach Albern hat sich in dem Wasserbezuge der auswärtigen Gemeinden insoferne eine Veränderung ergeben, als für den aufgestellten Auslaufbrunnen und die neu errichteten 15 Spritzhydranten ein Wasserquantum von 120 hl per Tag bewilligt wurde, wodurch sich nunmehr die Abgabe auf 6442 hl pro Tag im Winter und 7595 hl per Tag im Sommer stellt; außerdem fand für eine Anzahl von Realitäten in Hadersdorf-Weidlingau die Zufuhr von Trinkwasser auf Rechnung der Wienfluß-

Regulierung statt. Das durchschnittlich erforderliche Wasserquantum von 86 hl per Tag im Winter und 112 hl per Tag im Sommer wurde aus dem beim Linienamte Hüttelsdorf befindlichen Hydranten entnommen.

Am 26. Dezember 1901 wurde diese Wasserzufuhr endgiltig eingestellt.

Ausbau des Rohrnetzes, sowie der Reservoirs und Wasserabgabe in den Bezirken XI bis XIX. — Außer den bereits unter den Rohrlegungen erwähnten Herstellungen und den umfassenden Renovierungsarbeiten beim Wasserbehälter auf der Schmelz sind im Jahre 1901 sonstige nennenswerte Ausführungen am Rohrnetze und den Reservoirs nicht vorgenommen worden.

Die Einleitung des Hochquellenwassers in den äußeren Bezirken wurde fortgesetzt und im Jahre 1901 bei 494 Häusern vorgenommen, so daß mit Jahresschluß 12.735 Häuser dieser Bezirke mit Hochquellenwasser versorgt waren.

Wassermesser. — In der städtischen Wassermesser-Probierstation wurden im Jahre 1901 mit 17 neu konstruierten Wassermessern Systemproben vorgenommen und diese Wassermesser sodann in die Leitungen städtischer Gebäude behufs praktischer Erprobung eingeschaltet.

Außer mit den im Jahre 1901 gelieferten neuen 1400 Stück und mit 2179 Stück von den im Betriebe befindlichen neuen und geeichten Wassermessern wurden Prüfungen vorgenommen mit 620 rekonstruierten, geeichten und mit 865 noch ungeeichten Wassermessern, ferner mit 3877 Wassermessern, die teils vom Wasserbezugs-Revisorate beanständet oder wegen Einstellung des Wasserbezuges ausgeschaltet worden sind, teils über Ansuchen der Parteien einer kommissionellen Untersuchung unterzogen werden mußten. Da mit den neugelieferten wie auch mit den reparierten, geeichten und rekonstruierten Wassermessern je 6 Proben, mit den reparierten alten, noch ungeeichten Wassermessern je 3 Proben und mit den ausgeschalteten Wassermessern je 4 Studienproben gemacht werden, wurden im Jahre 1901 im ganzen 46.818 Proben vorgenommen.

Hausreservoirs. — Von den noch bestehenden alten Wasserleitungs-Einrichtungen mittelst Zumessung des Wassers in Reservoirs wurden im Jahre 1901 vier Abzweigungen aufgelassen und diese Objekte mit direktem Zufluß aus der Hochquellenleitung versehen.

d) Verwaltung des städtischen Grundbesitzes im Hochquellengebiete.

Grundfläche des Forstbesitzes. — Der Umfang des Forstbesitzes hat sich im Jahre 1901 um 540 ha 27 a 85 m² vergrößert, indem ein an das städtische Forstgebiet Revier Kaiserbrunn angrenzender Teil als Quellenschutz und Niederschlagsgebiet, von Leo Ritter von Hertberg, Besitzer der Domäne Reichenau, um den Kaufpreis von 281.809 K 87 h erworben wurde. Die Gesamtfläche des städtischen Forstbesitzes betrug am Ende des Berichtsjahres 5483 ha 79 a 85 m².

Die neuzugewachsene Fläche wurde von der Forstverwaltung Kaiserbrunn am 19. Oktober übernommen. Vorher jedoch wurde die Grundteilung, das Aushacken und Vermarken der Grenze, sowie die Vermessung des Besitzes durch den städtischen Forstverwalter, den k. k. Forstverwalter und den behördlich autorisierten Zivilgeometer Karger gemeinschaftlich durchgeführt. Für diese Arbeiten und das Setzen der Grenzsteine sind 281 K 28 h verwendet worden.

Forstkulturarbeiten. — Gleich nach Eintritt der für diese Arbeiten erforderlichen günstigen Witterung wurden im Forstverwaltungsrayon, d. i. in den Revieren Kaiserbrunn, Wasserhof, Oberhof, Hinter-Naßwald und Preintal 365.840 Stück 3jährige

Fichten, Lärchen, Schwarz- und Weißföhren ins Freie verpflanzt und mit diesen Setzlingen eine Fläche von 49·4696 ha neu aufgeforstet sowie eine Fläche von 38·35 ha der Ausbesserung zugeführt. Zur Pflege der Obstbaumzucht und teils zur Verschönerung der obstarmen Gegend wurden 100 Kirschbäume und 30 Zwetschkenbäumchen, von der städtischen Pflanzschule in Albern bezogen, auf dem städtischen Besitze in Naßwald, Kaiserbrunn und Preintal ausgesetzt. Die bestehenden 8 Pflanz- und Saatgärten wurden mit dem erforderlichen Nachwuchse bestellt, und zwar die 2jährigen Pflanzen verschult und eine Samenmenge von 269 kg Fichten-, Lerchen-, Tannen-, Schwarz- und Weißföhren-, Krummholzkiefern-, Rotbuchen-, Bergahorn- und Eschensamen zur Aussaat verwendet, teils in den Pflanzgärten, teils in den Revieren. Zur Erzielung einer Rasendecke auf den Schottergründen und auf sonstigen steilen, steinigen Flächen, welche eine Aufforstung seinerzeit versprechen, wurden 55 kg Grassamen ausgesät. Die gesamten Kulturkosten belaufen sich auf 7425 K 79 h.

Die im Jahre 1901 ausgeführten Forstkulturen, sowie auch die in den früheren Jahren seit der Aktivierung der Forstverwaltung angelegten neuen Aufforstungen werden in sämtlichen Revieren gegen Wildverbiß mit Raupenleim bestrichen und mit Wiener Creolin bespritzt, wodurch wenigstens teilweise die Abwendung dieses Schadens ermöglicht wird. In den Revieren, wo die Jagd von der Gemeinde Wien in eigener Regie ausgeübt wird, dient das gleiche Verfahren zur Hintanhaltung solcher Wildschäden, außerdem wird aber ein radikaler steter Abschuß des Hochwildes durchgeführt. Daher stehen dort die Forstkulturen in ganz zufriedenstellender Weise, was von den mit Jagdservitut belasteten Revieren nicht gesagt werden kann.

Forstbetriebs-Einrichtung. — Die Vollendung dieser Arbeiten muß mangels der nötigen Kräfte für die nächste Zeit in Aussicht gestellt werden und kann überhaupt nicht durch das ständige Forstpersonal, sondern nur durch eigens für eine kurze Zeit zu bestellende Kräfte besorgt werden.

Forstnutzungen. — Im Jahre 1901 wurden durch Säuberungen der Forste, Durchforstungen, Aufarbeitung von Schneebrüchen, Windfällen und Windbrüchen, sowie Dürrlingen; weiter durch den in diesem Jahre fortgesetzten schlagweisen Abtrieb des sogenannten Weberwaldes, von welchem 6 Joch zum Abtrieb gelangten, 1204·837 Festmeter Rundholz, Nutzholz und 3892·6 Raummeter Brenn- und Schleifholz, zusammen im Werte von 28.606 K 67 h erzeugt und zum größten Teile im Lizitationswege verkauft. Zum Teil wurde das Holz auch an die Naßwalder Bevölkerung aus freier Hand abgegeben. 120 Raummeter Brennholz waren als Deputatholz für das städtische Forstpersonal und die städtische Forstkanzlei bestimmt und vom Blochholze wurde ein Teil an die städtische Brettsäge abgegeben, ferner wurden im Holzschlage Weberwald 525 Raummeter Fichtenrinde gewonnen und um den Preis von 1449 K verkauft.

Der Betrieb der städtischen Säge wurde fortgesetzt; darin wurden 764 Stück Blochholz mit dem Festinhalte von 179·758 m^3 im Werte von 2016 K 98 h verschnitten, das daraus erzeugte Schnittmaterial im Werte von 3484 K 20 h teils an verschiedene Abnehmer abgegeben, teils für eigene Zwecke zu Adaptierungen verwendet. Der Betrieb der städtischen Säge erforderte eine Auslage von 1232 K 55 h.

Forstnebennutzungen. — Diese bestehen in der Grasgewinnung durch das Abmähen kleiner Blößen und Ausschneiden des Grases aus den Forstkulturen, weiter aus Sammeln von Laubstreu und Klaubholz, Gewinnung von Sand und Steinen ꝛc., für welche Nutzungen ein Erlös von 511 K 40 h erzielt wurde.

Pacht- und Mietzinse. — Für die Vermietung von städtischen Objekten und die Verpachtung von Ökonomiegründen sind 29.880 K 2 h eingegangen.

Jagdbetrieb. — Es wurden 34 Stück Hochwild, 31 Gemsen, 20 Rehböcke, 5 Auerhähne, 1 Marder, 2 Füchse, 1 Dachs, 4 Habichte, 2 Kohlraben und 2 Krähen zur Strecke gebracht. Die Einnahmen für verkauftes Wildbret, Wilddecken ꝛc. betrugen 1558 K 2 h. Die Jagdbetriebsauslagen nebst der Landesabgabe für die Ausübung der Jagdbarkeit beziffern sich mit 1265 K 40 h.

Sonstige bemerkenswerte Ereignisse. — Für die Tötung und Einlieferung von Kreuzottern wurde zufolge Stadtratbeschlusses vom 25. Februar 1902 eine Prämie von 50 h pro Stück gezahlt. Es wurden 107 Stück getötet und eingeliefert und hiefür eine Prämie von 53 K 50 h ausgezahlt.

Die Adaptierung des im Jahre 1900 abgebrannten städtischen Gebäudes Nr. 37 in Kaiserbrunn wurde im Jahre 1901 beendet, wofür an Kosten 5859 K 63 h aufgelaufen sind. Dieses Objekt wurde dem städtischen Forstwarte in Kaiserbrunn als Naturalwohnung zugewiesen.

Für Benützung zu dienstlichen Zwecken wurde im städtischen Besitze auf der Karlalpe in diesem Jahre eine Unterstandshütte mit dem Kostenaufwande von 11.093 K 34 h erbaut und der Benützung übergeben.

B. Bau einer zweiten Hochquellenleitung.

I. Allgemeines.

Die zum Zwecke der Projektierung der II. Hochquellenleitung erforderlichen Studien und insbesondere die Beobachtung der in Betracht kommenden Quellengebiete wurden vom Stadtbauamte fortgesetzt. Sie umfaßten außer den für die II. Hochquellenleitung bereits in Aussicht genommenen Quellen im Salzatale auch noch die Pfannbauerquelle oberhalb Gußwerk und eine Quelle im Ybbsgebiete, die eventuell zur weiteren Alimentierung der II. Hochquellenleitung dienen könnten, weiters die Quellen im Traisengebiete.

Die im Monate Jänner zur Zeit des voraussichtlichen Minimalwasserstandes vorgenommenen Quellenmessungen ergaben folgendes Resultat:

Quellengebiet der Salza.	Kubikmeter in 24 Stunden
Die Brunngrabenquelle	21.770
„ Quellen in der Hölle	30.760
„ Kläfferbrünne	30.000
„ Siebenseequellen	69.120
„ Schreierklammquelle	22.700
„ Seifensteinquelle	10.020
zusammen	184.370
Die Pfannbauerquelle bei Aschbach	23.500

Quellengebiet der Ybbs.	Kubikmeter in 24 Stunden
Die Schreibachquelle	3.100

Quellengebiet der Traisen.

I. Unrecht-Traisen.	Kubikmeter in 24 Stunden
Die Hohenberger Seebachquelle	28.253
„ Moosbachgrabenquelle	3.110
„ Teichquelle bei St. Ägyd	10.800
„ Quellen des Unrecht-Traisenbaches	42.336
zusammen	84.499

II. Türnitz-Traisen.	Kubikmeter in 24 Stunden
Die Traisenbachquellen	30.845
„ Retzbachquellen	48.211
Das „Kalte Wasser" bei Türnitz	6.048
zusammen	85.104

Im übrigen wurden die Vorarbeiten, für welche zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Dezember 1900 ein Kredit von 152.000 K genehmigt worden war, unter Leitung des Bauinspektors Karl Kinzer fortgesetzt. Dabei waren 4 Ingenieure des Stadtbauamtes und an jeweilig aufgenommenen technischen Kräften 5 Sektionsleiter, 6 Trasseure und 6 Aushilfstechniker beschäftigt.

Die Arbeiten umfaßten im Berichtsjahre die Aufnahme einer Variante zwischen Ochsenburg und Farafeld und zwischen Altlengbach und Kasten, weiters die Festlegung der definitiven Trasse in die Terrainschichtenpläne, die Absteckung der Leitungstrasse im Terrain, die Stationierung und Nivellierung desselben und schließlich den Beginn der Verfassung des Detailprojektes durch Ausarbeitung des Detail-Längenprofiles.

Auf Grund der im Vorjahre am 17. Dezember durchgeführten Verhandlung wurde von dem k. k. Revierbergamte Leoben mit dem Erkenntnisse vom 16. Jänner 1901, Z. 98, im Einvernehmen mit den k. k. Bezirkshauptmannschaften Bruck a./d. Mur, Leoben und Liezen für das Quellengebiet der zu erbauenden II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung im Salzatalgebiete aus öffentlichen Rücksichten im Sinne der §§ 18 und 222 a. B.-G. ein Schutzgebiet festgestellt, innerhalb dessen auf die Dauer der Notwendigkeit jeglicher Bergbau- und Schurfbetrieb untersagt wird. Dasselbe reicht im Westen bis Hinterwildalpen und zum Eisenerzerbach, im Süden bis an den Androthkogel, das Filzmoos, das Trawiesental, die Untere Dullwitzalpe, die Graualpe und den Kastenriegel, im Osten bis nach Wegscheid und Gußwerk und verläuft im Norden längs der Gehänge des Triebein über Greith und die Hochleiten-Rotmoos, den Hochtürnach, den Bärenbachgraben, Gschöder, Brunnsee bis nach Wildalpen.

Da gegen dieses Erkenntnis keinerlei Rekurse eingebracht worden sind, ist es in Rechtskraft erwachsen.

Das im Vorjahre von der Gemeinde Wien vorgelegte generelle Projekt für die Ableitung der Schreierklamm-, Seisensteinquelle, der Kläfferbrünne und der Quellen in der Hölle und in Brunngraben wurde gemäß § 73 des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen im Einvernehmen mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a./d. Mur unterm 13. Juni 1901 dahin erledigt, daß sich die Unzulässigkeit des Wasserleitungsunternehmens aus öffentlichen Rücksichten aus dem Inhalte des eingereichten Gesuches und seiner Beilagen nicht ergebe. Hierauf wurde von der Gemeinde Wien am 10. Juni 1901 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen ein neuerliches generelles Projekt für die Ausführung einer Wasserleitung aus dem Quellengebiete der Salza nach Wien mit dem Ersuchen vorgelegt, ihr nach Durchführung des Verfahrens gemäß § 76 des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes

unter Vorbehalt der späteren Prüfung und Genehmigung der Details die prinzipielle Bewilligung zu erteilen, mit Verwendung der Siebensee-, Schreierklamm- und Seifensteinquellen in Wildalpen, dann der Kläfferbrünne und Höllbachquelle in Weichselboden und der Brunngrabenquelle in Aschbach eine Wasserleitung für ein tägliches Quantum von 200.000 m^3 herzustellen.

Dieses Ansuchen ist im Berichtsjahre noch nicht zur kommissionellen Verhandlung gelangt.

II. Grundankäufe.

Die bereits im Berichte des Vorjahres erwähnten Verhandlungen über die Erwerbung der dem steiermärkischen Religionsfonds in Wildalpen und der zur Staatsherrschaft Mariazell gehörigen Gründe in Weichselboden und Brunngraben wurden fortgesetzt, konnten jedoch auch im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse gebracht werden, da in ihrem Verlaufe stets neue Schwierigkeiten auftauchten.

III. Sonstige Angelegenheiten der Sicherung und Verwaltung des Quellengebietes.

In der Frage der Ablösung jener Abstockungsrechte, welche auf Grund der Verträge vom 25. Mai und 19. August 1805 dem steiermärkischen Religionsfonds und dem k. k. Ärar an den von dem Herzog von Parma und dem Grafen Johann von Meran erworbenen Grundflächen zustanden, wurde durch den Hof- und Gerichts-Advokaten Dr. Josef Porzer am 20. März 1901 beim k. k. Bezirksgerichte Mariazell die Kündigung eingebracht.

Die steiermärkische k. k. Finanzprokuratur hat sowohl die Kompetenz des Gerichtes als auch das Kündigungsrecht der Gemeinde selbst bestritten. Nach durchgeführter Verhandlung wurde von dem genannten Bezirksgerichte mit dem Erkenntnisse vom 17. Jänner 1901 Z. C. 12/1—5 die gerichtliche Kompetenz anerkannt, die Aufkündigung aber abgewiesen und die Löschung der bücherlichen Anmerkung der Aufkündigung verordnet, weil unter dem Ausdrucke „eigener Werke" nur Eisenwerke zu verstehen seien, und die Gemeinde Wien die Wälder nicht zu diesem Zwecke zu gebrauchen behauptet und daher die Grundlage für eine Aufkündigung fehlt.

Über die sowohl von der Gemeinde Wien als auch von der Gegenseite eingebrachte Berufung hat das k. k. Kreisgericht Leoben unterm 14. April 1901, G. Z. R. 22/1—3 das vom k. k. Bezirksgerichte Mariazell gefällte Erkenntnis und das Verfahren selbst als nichtig aufgehoben, weil das zwischen den beiden Streitteilen obwaltende Rechtsverhältnis nicht als Pacht, sondern als ein Kauf angesehen werden muß. Nur die vom k. k. Bezirksgerichte Mariazell ausgesprochene Verfügung, daß die bücherliche Anmerkung der Aufkündigung zu löschen sei, wurde bestätigt, weil sie als eine einseitige Willenserklärung durch die Nichtigkeit nicht berührt wird und als Akt der außerstreitigen Gerichtsbarkeit ihre Wirksamkeit behält.

Dieses Erkenntnis ist zufolge Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 14. Mai 1901, Z. 7111, in Rechtskraft erwachsen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juli wurde nun hierüber beschlossen, gegen das k. k. Ärar und den steiermärkischen Religionsfonds die Klage einzubringen: Es werde festgestellt, daß die seitens der Gemeinde Wien beim k. k. Bezirksgerichte Mariazell eingebrachten Aufkündigungen der Holzabstockungsverträge rechtswirksam seien und den Berechtigten aus diesen Verträgen keinerlei Rechte mehr zustehen. Diese Klage ist im Berichtsjahre mit Rücksicht auf neuerlich angeknüpfte Ausgleichsverhandlungen nicht eingebracht worden.

Wegen Festsetzung der Stockzinse für das auf Grund der erwähnten Verträge in den Jahren 1901—1910 zu schlägernde Holz hat die k. k. Forst- und Domänen-Direktion Wien die mit dem Stifte St. Lambrecht vereinbarten Stockzinse bekanntgegeben und dieselben als auch für die Gemeinde Wien maßgebend erklärt.

Gegen diese einseitige Festsetzung der Stockzinse hat die Gemeinde Einspruch erhoben. Die für die Zeit 1901—1910 in Aussicht genommenen Schlagflächen sind trotz Verlangens der Gemeinde nicht bekanntgegeben worden; es sind aber auch im Jahre 1901 keine Schlägerungen vorgenommen worden.

Die k. k. Forst- und Domänen-Direktion Wien hat für die von ihr administrierten Forste um die Bewilligung von Trift- und Flößerei-Rechten auf der Salza für die Dauer von 30 Jahren vom Jahre 1903 an angesucht, worüber von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen die kommissionelle Verhandlung für den 14. Oktober anberaumt worden ist. Über Ersuchen der Gemeinde wurde diese Verhandlung vertagt.

Am 17. Dezember und den folgenden Tagen fand unter Leitung der k. k. Statthalterei in Graz die Trassenrevision und Stationskommission bezüglich des von dem Syndikat Salza vorgelegten generellen Projektes für die elektrisch zu betreibende Kleinbahn von der Station Groß-Reifling nach Gußwerk statt.

Zu diesem Projekte, welches bereits in den Verhandlungen mit dem steiermärkischen Religionsfonds über den Ankauf des zum Quellengebiete gehörigen Grundkomplexes in Wildalpen vorgesehen ist, wurde im Sinne des in der Sitzung des Gemeinderatsausschusses vom 13. Dezember gefaßten Beschlusses Stellung genommen. Gegen die projektierte Trassenführung wurde im allgemeinen keine Einwendung erhoben; es wurde jedoch im Interesse des Wasserleitungsbaues verlangt, die Stationsanlage Gschöder und das Niveau der Bahn im Bereiche des Wasserleitungsbaues im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien derart abzuändern, daß an den Kreuzungsstellen die Ausführung der Wasserleitung nicht behindert und ihr Bestand seinerzeit nicht gefährdet werde.

IV. Vorbereitungen für den Baubeginn.

Das die längste Bauzeit in Anspruch nehmende Objekt der II. Hochquellenleitung ist der zirka 5480 m lange Stollen durch die Göstlinger Alpen, dessen nördliches Mundloch im Steinbachtale, während das südliche am Lassingbache unterhalb Wildalpen in Steiermark gelegen ist. Um für diese langwierige Arbeit Zeit zu gewinnen, wurde getrachtet, mit diesem Stollenbau noch vor Erlangung des Konsenses für den gesamten Wasserleitungsbau zu beginnen, und zwar sollten die Arbeiten zunächst von dem tiefer gelegenen Mundloche im Steinbachtale aus in Angriff genommen werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 15. Oktober wurde der Antrag, mit dem Stollenbaue zu beginnen, genehmigt und hiefür ein Kostenbetrag von 36.375 K für das Jahr 1901 bewilligt. Gleichzeitig wurde der Bürgermeister ermächtigt, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs um die Erteilung der Baubewilligung für den Stollenbau einzuschreiten. Das bezügliche Gesuch wurde am 24. Oktober überreicht, bereits am 18. November fand die kommissionelle Verhandlung für das Projekt statt.

Auf Grund des anstandslosen Ergebnisses derselben wurde der Gemeinde Wien mit der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 23. Dezember 1901, Z. 1424, die angesuchte Bewilligung provisorisch und unpräjudizierlich erteilt, wobei insbesondere ausgesprochen wurde, daß aus dem Inhalte dieser Bewilligung kein Recht zur Entnahme irgendwelcher Wassermenge und Ableitung derselben aus dem Salzagebiete abgeleitet werden kann. Gleichzeitig wurde bei der Gemeinde Göstling um die

Baubewilligung für die erforderlichen Arbeiter- und Kantinenbaracken angesucht. Nachdem in der Zwischenzeit auch noch durch den Beschluß des Gemeinderatsausschusses vom 25. November 1901 die erforderlichen Vereinbarungen mit Albert Freiherrn von Rothschild hinsichtlich der durch den Stollenbau berührten Grundstücke in der Katastral-Gemeinde Ybbssteinbach getroffen worden waren, konnten die Arbeiten noch im Dezember in Angriff genommen werden.

Bezüglich der Durchführung der Arbeiten wurde in der gleichen Sitzung der prinzipielle Beschluß gefaßt, daß der Stollenbau sowie die erforderlichen Barackenbauten in Ybbssteinbach bis zur definitiven Regelung der Frage der Ausführung der Arbeiten für die II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung vom Stadtbauamte in eigener Regie auszuführen sind und daß dabei die vom Gemeinderate mit dem Beschlusse vom 3. Februar 1888, Z. 656, für die Regiebauten der I. Hochquellenleitung festgesetzten Bedingungen sinngemäße Anwendung zu finden haben. Als verantwortlicher Bauführer wurde vorläufig der Maurermeister Christof Tassotti in Neustift bei Scheibbs bestellt.

Am 7. Dezember wurde durch den Bürgermeister Dr. Karl Lueger in Anwesenheit des k. k. Bezirkshauptmannes von Scheibbs, Ernst Hufnagl, des freiherrlich Rothschildschen Güterdirektors Ludwig Prasch, einer größeren Anzahl von Stadt- und Gemeinderäten, sowie der Vertreter des Magistrates und des Stadtbauamtes der erste Sprengschuß in feierlicher Weise abgegeben.

C. Ältere Wasserleitungen.

Albertinische Wasserleitung. — Anläßlich des Verkaufes des ehemaligen Aufsichtsgebäudes der albertinischen Wasserleitung in der Penzingerau und der Parzellierung der Gründe dortselbst mußte eine Umlegung des 105 mm, bezw. 160 mm Rohrstranges dieser Leitung durchgeführt werden, wodurch jedoch keine nennenswerte Veränderung in der Rohrlänge eingetreten ist.

Durch die Eröffnung des Wasserzuflusses aus dieser Leitung für das Haus XIII., Baumgartenstraße 65 mit dem täglichen Wasserquantum von 8 hl einerseits, infolge der Einstellung des Wasserzuflusses per 25 hl täglich bei der Probierstation der Wientalleitung in der Penzingerau andererseits ergab sich der Stand der Wasserabgabe aus der albertinischen Wasserleitung am Ende des Jahres 1901 mit 1869 hl per Tag im Winter und 2002 hl per Tag im Sommer.

Nutzwasserleitung vom Lagerhausschöpfwerke für den Zentralviehmarkt. — Dieselbe mußte im Jahre 1901 durch $262^1/_2$ Tage in Betrieb gehalten werden, innerhalb welcher Zeit eine Gesamtwassermenge von 5,848.541 hl geschöpft wurde, was einer durchschnittlichen Tagesleistung von 22.280 hl entspricht. Von diesem geschöpften Nutzwasser wurden für die Praterbespritzung und an das Hofärar für die Krieau innerhalb $91^1/_2$ Tagen, und zwar für erstere 412.077 hl, für letztere 45.750 hl, ferner für das Kesselhaus der Rotunde 51.789 hl und für das Nordportal (Zirkus Barnum & Bailey) 21.078 hl Nutzwasser aus dieser Leitung abgegeben bezw. geschöpft.

Auf den Zentralviehmarkt und für das Schlachthaus St. Marx entfiel somit ein Quantum von 5,317.804 hl in $262^1/_2$ Tagen, was einen durchschnittlichen Tagesverbrauch von rund 20.258 hl ergibt, wovon auf den Wasserverbrauch am Viehhofe 15.100 hl und auf jenen im Schlachthause 5100 hl per Tag entfallen.

Bei den übrigen noch bestehenden älteren Wasserleitungen sind im Berichtsjahre keine Veränderungen eingetreten.

D. Wientalwasserleitung innerhalb des Gemeindegebietes.

Rohrlegungen. — Im Betriebsjahre 1901 hat die Gemeinde die ihr nach dem Vertrage vom 24. September 1898 obliegende Legung der Rohrstränge von unter 160 mm Durchmesser fortgesetzt und bis zum Ende des Jahres 12.506 m Rohrstränge nach dem Normale der Hochquellenleitung von 55 bis 130 mm neu eingebettet. Außerdem wurden 1612 m Rohrstränge der Hochquellenleitung in einzelnen Straßen und Gartenanlagen an die Wientalleitung angeschlossen und 441 m der 210 mm und 265 mm Rohrstränge in der Arsenalstraße im X. Bezirke auf Kosten der Compagnie des Eaux de Vienne verlegt.

Es sind sonach im Berichtsjahre 14.559 m Rohrstränge von 55 bis 265 mm Durchmesser zugewachsen. Die Länge des Rohrnetzes der Wientalwasserleitung betrug am Ende des Jahres 107.468 m, wovon 93.703 m mit der Lichtweite von 26 bis 630 mm nach dem Normale der Hochquellenleitung und 13.765 m von 80 bis 700 mm nach deutschem Normale hergestellt sind, bezw. 28.012 m von der Gemeinde und 79.456 m von der Compagnie des Eaux de Vienne oder auf deren Kosten verlegt worden sind.

Hievon entfallen auf spezielle städtische Objekte 292 m und auf Gartenanlagen 5026 m, während der restliche Teil in den Straßen eingelegt ist.

Bassins und Teiche. — Bei den öffentlichen Bassins ist im Jahre 1901 keine Veränderung eingetreten. Wie bisher werden nur der Stadtparkteich und die beiden Bassins beim Opernhause aus der Wientalleitung gespeist.

Hydranten. — Die zur Bespritzung der Straßen dienenden Hydranten wurden im Jahre 1901 um 49 vermehrt, wovon 28 in den Bezirken I und IX neu errichtet und die restlichen 21 in der Mariahilferstraße im VII. und XV. Bezirke von der Hochquellenleitung abgetrennt und an die Wientalleitung angeschlossen worden sind. Die Anzahl derselben betrug mit Jahresschluß 190.

Die Anzahl der Spritzhydranten in den Gartenanlagen und für besondere städtische Objekte hat sich durch die Neuaufstellungen und durch Umhängung von vier bisher aus der Hochquellenleitung gespeisten Hydranten an die Wientalleitung auf 106 erhöht, wovon 4 Privateigentum sind; außerdem besteht ein Hydrant zur Bespritzung von Alleebäumen.

Bei den Hydranten für Feuerlöschzwecke und zur Wasserentnahme für die Straßenbespritzung mittelst Faßwagen ist durch Neuaufstellung in den Bezirken I, III, VI, XIII, XIV, XVII und XVIII ein Zuwachs um 12 Stück eingetreten. Die Anzahl derselben betrug am Ende des Jahres 208, wovon 6 als Unterflurhydranten angeordnet sind.

Die in den Häusern befindlichen Normalfeuerhydranten haben sich im Berichtsjahre um 13 Stück vermehrt, so daß die Anzahl derselben am Ende des Jahres 40 Stück betrug, die sich in 12 Gebäuden befinden.

Pissoirs. — Die Anzahl der mit Wasserspülung aus der Wientalwasserleitung versehenen Pissoirs betrug am Ende des Jahres 3, u. zw. im I. Bezirke.

Wasserabgabe in den Häusern. — Im Jahre 1901 wurde das Wientalwasser in 51 Häuser eingeleitet, so daß die Anzahl der mit Wientalwasser versorgten Objekte am Ende des Jahres 165 betrug.

Wassermesser. — Von den im Jahre 1899 angeschafften Wassermessern für die Wientalwasserleitung wurden im Berichtsjahre die restlichen 92 Stück von der Probierstation der Probe unterzogen und übernommen.

XII. Kanäle.

A. Bau und Erhaltung der Kanäle.

a) Normative Bestimmungen.

Im Jahre 1901 sind die Bestimmungen für die Herstellung der städtischen Kanalbauten durch Stadtratsbeschluß vom 20. März wesentlich geändert worden. Dieser Beschluß lautet:

1. Zur Herstellung der städtischen Hauptunratskanäle aus Beton ist in Hinkunft ausschließlich Portland-Zement-Beton zu verwenden.

2. An Stelle des bisherigen Hauskanal-Profils (60/105) und der bisherigen Profile I (80/110) und II (84/126) sind in der Folge die neuen Kanal-Profile I mit den Dimensionen 70/105 cm und II mit den Dimensionen 80/120 cm in Anwendung zu bringen.

3. Bei Kanälen, deren Sohle infolge der Einwirkung säurehältiger Brauchwässer oder infolge der Geschiebeführung voraussichtlich einer stärkeren Abnützung ausgesetzt ist, ist die Verkleidung der Kanalsohle mit Steinzeugmasse (Steinzeugschalen) vorzunehmen. —

Spülkammern. — Zum Zwecke der Kanalspülung wurden an mehreren hiezu geeigneten Punkten des Kanalnetzes Spülkammern von 10—15 m^3 Inhalt derart eingebaut, daß das Wasser darin zirka 2 m hoch aufgestaut und mittelst eines Handzugschiebers von 40 cm Durchmesser in den zu spülenden Kanal abgelassen wird. Diese Spülung erfolgt je nach Bedarf entweder 1 oder 2mal im Monate.

Zumeist wird die Lage der Spülkammern derart gewählt, daß mit ein und derselben Kammer mehrere Kanalzweige gespült werden können. Auch werden im Kanalnetz solche Einbauten gemacht, daß durch Öffnen von Schiebern oder Umstellung von Schaltbrettern der Spülstrom vermittelst eines Verbindungskanales von einem Kanalnetz in ein benachbartes übergeleitet werden kann.

Die Wirkung eines derartigen Spülstromes, der zu Beginn der Spülung eine Wassermenge von 400 bis 500 Liter per Sekunde abführt, ist je nach dem Gefälle des betreffenden Kanales eine solche, daß zirka 500 bis 1000 m Kanal vollkommen gereinigt werden. Mit Rücksicht auf die in Zukunft in Aussicht genommene allmähliche Ausdehnung der Kanalspülung auf das gesamte Kanalnetz wird bei den Neu- und Umbauten von Kanälen die gegenseitige Lage der Kanalsohlen an den Vorköpfen derart fixiert, daß seinerzeit die Verbindung der einzelnen Kanalzweige untereinander ohne Aufwand großer Kosten vorgenommen werden kann. Hiedurch läßt sich auch die Zahl der erforderlichen Spülkammern auf ein Minimum beschränken.

Die Speisung der Spülkammern erfolgt entweder mit Wiental- oder mit Hochquellenwasser, je nachdem in der betreffenden Straße die Rohre beider Wasserleitungen

oder nur jene der Hochquellenleitung liegen. Außerdem wird an jenen Punkten, wo die Spülkammern in der Nähe eines öffentlichen Auslaufbrunnens liegen, das Überfallwasser des letzteren zur Speisung verwendet. —

Die bereits im Vorjahre genehmigten neuen „Bedingnisse betreffend die Bestellung von Unterehmern für den Neu- und Umbau von Unratskanälen in Wien" wurden im Berichtsjahre der Vergebung der Arbeiten zugrunde gelegt.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 24. Oktober ist das in den Kostenanschlägen für die Ausführung von Kanalbauten etwa vorgesehene Pauschale für unvorhergesehene Arbeiten oder Lieferungen bei der Bemessung der Kaution für die einzelnen, im Offertverhandlungswege vergebenen Arbeiten und Lieferungen nicht in Anrechnung zu bringen.

Mit Beschluß vom 6. November wurden vom Stadtrate die Bedingnisse für die Lieferung gußeiserner Kanalschacht- und Wasserlaufgitter und Schachtdeckel in den Jahren 1902 bis 1904 genehmigt. Diese Lieferung ist zufolge Beschlusses vom 10. Dezember an die Maschinen- und Waggonbau-Fabriks-Aktiengesellschaft in Simmering zum Einheitspreise von 15 K 40 h per 100 kg vergeben worden.

Die Sicherstellung der Lieferung von Steinzeug-Sohlenschalen und Wandplatten für den Neu- und Umbau von Haupt-Unratskanälen pro 1902 und die bezüglichen Bedingnisse und Behelfe sind vom Stadtrate mit Beschluß vom 3. Dezember genehmigt worden; desgleichen erfolgte die Genehmigung der Sicherstellung eines Teiles der im Jahre 1902 für die städtischen Kanalbauten erforderlichen hydraulischen Bindemittel und der bezüglichen Bedingnisse mit dem Stadtratsbeschlusse vom 20. Dezember. Die auf diese Weise sichergestellten hydraulischen Bindemittel sind bei jenen Kanalbauten zu verwenden, deren Gesamtkosten den Betrag von 20.000 K übersteigen.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unterm 18. Mai 1901, Nr. 3884, entschieden, daß ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem ein Haus erbaut wurde, der Eigentümer desselben verpflichtet ist, sobald der Hauptkanal in der Gasse hergestellt wird, einerseits die bestehenden Senkgruben zu beseitigen und einen Hauskanal herzustellen, anderseits auch die bestehenden, frei auf das Trottoir ausmündenden Dachwasser-Abfallrohre derart zu rekonstruieren, daß sie überdeckt in den Haus- oder Hauptkanal ausmünden.

b) Größere Kanalbauten.

Von den im Jahre 1901 ausgeführten Kanalbauten sind besonders zu erwähnen:

1. Der Kanalbau im II. Bezirke, Kronprinz Rudolfstraße. — In der Kronprinz Rudolfstraße, zwischen Vorgartenstraße und Praterstern, bestand bisher kein Unratskanal, sondern nur ein im Jahre 1882 hergestellter gemauerter Wasserlauf, der am Praterstern in den Nordbahnkanal einmündete. Infolge der außerordentlichen Inanspruchnahme dieser Straße und insbesonders durch die von den Kohlenhöfen der Nordbahn kommenden Abwässer zeigte sich der Wasserlauf der Kronprinz Rudolfstraße bei 2‰ Sohlengefälle fast immer mit Straßenkot angefüllt und konnte, da er nicht schließbar war, nicht gehörig geräumt werden, was sanitäre und sonstige Übelstände zur Folge hatte.

Aus diesen Gründen wurde im Berichtsjahre ein schließbarer Betonkanal nach Profil 80/120 cm hergestellt, der am Praterstern direkt in den Sammelkanal der Franzensbrückenstraße mündet.

Die Länge dieses Kanales beträgt 1060·8 m, sein Gefälle ist 1·6 bis 2·0‰; nach Ausführung desselben ist der alte Straßen-Wasserlaufkanal kassiert worden. Der neue Kanal wurde mit jenem der Vorgartenstraße in gleicher Sohlenhöhe verbunden, wobei an der Kreuzungsstelle eine eiserne Drehtür eingebaut wurde. Die letztere schließt für gewöhnlich den Einlauf des Kanales der Kronprinz Rudolfstraße. Durch eine Drehung der Tür um 90° kann das im Kanale der Vorgartenstraße von oben kommende Wasser in den Kanal der Kronprinz Rudolfstraße abgelenkt werden, was einerseits zur Spülung dieses Kanales dienen soll und anderseits auch während eines Donauhochwassers stattzufinden hat, wenn die Verbindung des Kanales der Vorgartenstraße mit dem Strome durch die Hochwasserschleusen unterbrochen bleiben muß. In letzterem Falle konnte nämlich bisher das Wasser dieses Kanales erst durch die Ausstellungsstraße zum Praterstern abfließen.

2. Kanal-Umbau in der Landstraße Hauptstraße. — Der im Vorjahre von der Wassergasse bis zur Eslarngasse in der Landstraße Hauptstraße neuerbaute Kanal wurde im Jahre 1901 bis zum Vorkopfe nächst der Schlachthausgasse fortgesetzt. Hiebei gelangte bis zur Steingasse noch das Normalprofil III (90/135 cm), oberhalb der Steingasse bis zur Schimmelgasse das Profil II (80/120 cm) und im obersten Teile das Profil I (70/105 cm) zur Ausführung.

Die Gesamtlänge dieser Kanalstrecken oberhalb der Eslarngasse beträgt 716 m; das Sohlengefälle ist unterhalb der Oberzellergasse 6‰, oberhalb dieser Gasse 5‰. Die Trasse des neuen Kanales wurde wie im Vorjahre neben die Straßenbahn-Geleise gelegt, um während des Baues den Verkehr aufrecht erhalten zu können.

Nach Vollendung des Betonkanales wurden die Seitenkanäle, Hauskanäle und Wasserläufe in der ganzen Strecke von der Schlachthausgasse bis zur Wassergasse in denselben eingemündet und zugleich der alte, unregelmäßig verlaufende Ziegelkanal in dieser Strecke kassiert.

3. Kanalbauten bei dem Betriebsbahnhofe Erdberg der Straßenbahnen und in der Erdbergerstraße. — Der in der Wassergasse im III. Bezirke bestehende Hauptkanal, welcher die Fortsetzung der ad 2 beschriebenen neuen Kanäle ist, hat derzeit die Wässer eines 94·9 ha großen Niederschlagsgebietes abzuführen. Bei starken Regengüssen ergeben sich Schwierigkeiten in der Abfuhr der Wassermassen, weshalb eine Entlastung des Kanales notwendig erscheint, die am zweckmäßigsten dadurch zu bewerkstelligen ist, daß die Kanäle der Steingasse und der oberen Landstraße Hauptstraße durch die obere Keinergasse und die zu regulierende Rabengasse in die Erdbergerstraße und von da zum rechten Hauptsammelkanale abgeleitet werden. Mit Rücksicht auf die infolge der Anlage eines großen Betriebsbahnhofes der Straßenbahnen zwischen Erdbergerstraße, Schlachthausgasse und Dietrichgasse längs dieses Bahnhofes entstandenen neuen Straßenzüge und auf den notwendigen Umbau der alten, seicht liegenden und schadhaften Kanäle von der Keinergasse abwärts bis zur Schlachthausgasse wurde die Trasse des Entlastungskanales von der Rabengasse über den Thomasplatz und die Erdbergerstraße bis zum Betriebsbahnhofe und längs desselben bis zur Kaiser Josefsbrücke gewählt. Der mit dem Arsenalkanal in den Hauptsammelkanal gemeinsamen Einmündung bei dieser Brücke ist ein Schotterfang vorgelegt worden.

Das generelle Projekt des Entlastungskanales und das Detailprojekt der für 1901 zur Ausführung bestimmten, 600 m langen Teilstrecke vom Hauptsammelkanal bis zum Thomasplatz, sowie der sonstigen Kanal-Neu- und Umbauten beim Betriebsbahnhofe Erdberg und in der Erdbergerstraße mit dem Gesamtkosten-Erfordernisse von

86.971 K 65 h wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 24. April genehmigt; die bezüglichen Arbeiten und Lieferungen sind mit den Beschlüssen vom 21. Mai und 27. Juni vergeben worden. Die Bauarbeiten konnten jedoch erst im Spätherbste in Angriff genommen werden, da die Eröffnung der neuen Straßen beim Betriebsbahnhofe infolge von Grunderwerbungen erst zu dieser Zeit möglich wurde. Im Berichtsjahre wurde daher nur die Teilstrecke bis zur Dietrichgasse ausgeführt.

4. Parallelkanal zum Favoritener Sammelkanal im III. Bezirke. — Das Projekt für den Bau eines Parallelkanales zum Favoritener Sammelkanal am Zentralviehmarkte und in der Nottendorfergasse bildet einen Teil des mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 19. Juni 1900 genehmigten generellen Projektes, betreffend den Bau von Entlastungskanälen für die bestehenden Sammelkanäle des X. und XI. Bezirkes. Das Detailprojekt für diese Teilstrecke wurde durch Stadtratsbeschluß vom 18. Juli mit einem Gesamtkosten-Erfordernisse von 334.445 K 41 h genehmigt.

Nach diesem Projekte ist die Herstellung eines 1090 m langen Entlastungskanales mit drei eingebauten Überfallkammern und einem Schlammfang vor der Einmündung in den rechten Hauptsammelkanal vorgesehen. Hievon entfällt eine 600 m lange Strecke auf das Gebiet des Zentralviehmarktes zu St. Marx, wo die Rinderhalle durch einen 115 m langen Stollen und die Geleise des Schlachthausbahnhofes in einer Länge von 23·40 m unterfahren werden sollen.

Die der Bauunternehmung H. Rella & Komp. übertragenen Erd- und Baumeisterarbeiten wurden am 5. September gleichzeitig an drei Stellen, und zwar in der Nottendorfergasse (Kreuzung Erdbergerlände), am Zentralviehmarkt (Grenze Nottendorfergasse) und an der Unterfahrung der Rinderhalle in Angriff genommen. Bei sehr forcierter, ununterbrochener Arbeitsausführung war bis zum Schlusse des Berichtsjahres im ganzen eine 1040 m lange Strecke (500 m in der Nottendorfergasse und 540 m am Zentralviehmarkte) im Bau; hievon wurden 940 m Kanalgewölbe (488 m in der Nottendorfergasse und 452 m am Viehmarkte) fertiggestellt. Inbegriffen ist hiebei auch der Stollen unter der Rinderhalle, der aus Rücksicht auf den Marktbetrieb auf 150 m verlängert werden mußte.

Die für das Jahr 1902 verbleibenden restlichen Herstellungen betreffen vor allem die Unterfahrung der Geleise der Schlachthausbahn, wofür die Genehmigung des k. k. Eisenbahnministeriums noch nicht eingelangt war.

5. Entlastungskanal Waaggasse—Preßgasse im IV. Bezirke. — Die für das Berichtsjahr zur Ausführung verbliebene Reststrecke dieses Entlastungskanales war 88 m lang und wurde in der Zeit vom 21. März bis 20. April fertiggestellt.

Die ausgeführte Gesamtstrecke von der Überfallkammer in der Wiedner Hauptstraße bis zur Preßgasse hat eine Länge von 495·5 m. Zu ihrer Herstellung wurden $78^1/_2$ Arbeitstage in Anspruch genommen.

6. Der Umbau des Kanales in der Margaretenstraße im IV. und V. Bezirke. — Dieser war durch den schlechten Bauzustand und das wechselnde geringe Gefälle des alten Kanales notwendig geworden. Infolge der Lage des letzteren unter der eingeleisigen Straßenbahn, der notwendigen Beibehaltung fast derselben Trasse, der stellenweise sehr geringen Straßenbreite und der gleichzeitigen Herstellung mehrerer Hochbauten in der Margaretenstraße, mußte die Baustrecke während der Bauzeit für den Fuhrwerksverkehr abgesperrt werden. Durch Einführung wechselnder Tag- und Nachtschichten war es möglich, 522·25 m Kanal in 24 Tagen fertigzustellen, was eine Tagesleistung von 21·76 m ergibt.

Die obere Strecke des neuen Kanales (vom Margaretenplatze bis zur Kettenbrückengasse) wurde in den alten Kanal der Kettenbrückengasse, die untere Strecke (zwischen der Kettenbrückengasse und der Preßgasse) in den Kanal Waaggasse—Preßgasse eingemündet; der Kanal wurde mit Sohlenschalen aus Steinzeug versehen. Die wechselnde Richtung des alten Kanales, die geringen Höhendifferenzen zwischen der Sohle des alten und jener des neuen Kanales und die Nähe der Gas- und Wasserleitungsrohre erschwerten die Bauausführung.

7. Kanal-Umbau in der Spittelauergasse und am Franz Josefs-Bahnhofe im IX. Bezirke. — Der an Stelle des in der Spittelau ehemals bestandenen Grenzgrabens teilweise schon vor 1833 hergestellte Kanal war seines schadhaften Bauzustandes und insbesonders seines kleinen Lichtprofiles wegen schon lange nicht mehr geeignet, das ihm zugewiesene Niederschlagsgebiet in sicherer Weise zu entwässern. Überdies befand sich ein Teil dieses Kanales (von der Althangasse abwärts) unter den Geleisen des Franz Josefsbahnhofes und mußte hier geradezu als ein gefahrdrohendes Objekt bezeichnet werden.

Das Projekt wurde im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Oktober 1898 verfaßt, wonach diese Kanalstrecke später einen Teil des für den Währingerbach, bezw. Alserbach projektierten Entlastungskanales zu bilden hat, welcher seinerzeit von der Exnergasse im XVIII. Bezirke durch die Sechsschimmelgasse, Bindergasse, Liechtensteinstraße und Wagnergasse im IX. Bezirke bis zum Spittelauerkanal erbaut werden soll. Zu diesem Zwecke besteht an der Einmündung des Spittelauerkanales in den Hauptsammelkanal bereits ein Notauslaß mit vorliegendem Schotterfang.

Demzufolge wurde nun der Umbau des Spittelauerkanales bis zur Althangasse mit dem Normalprofil IX (2·50/2·05 m) projektiert. Das Projekt wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 8. Oktober genehmigt, die Vergebung der Bauarbeiten mit Stadtratsbeschluß vom 30. Oktober sichergestellt. Die Arbeiten wurden im Einvernehmen mit der k. k. Staatsbahndirektion erst im Spätherbste begonnen, weshalb der Kanalbau im Berichtsjahre nur bis zum inneren Franz Josefsbahnhofe hergestellt werden konnte.

8. Sohlenrekonstruktion des Alsbachkanales. — Im Präliminare für 1901 war für die Fortsetzung der Rekonstruktion ein Betrag von 40.000 K vorgesehen. Die Rekonstruktion wurde in der Strecke zwischen Ackergasse und Bleichergasse im IX. Bezirke auf 321·25 m Länge ausgeführt. Das bestandene Bruchsteinpflaster war bereits sehr schadhaft, so daß jedes Hochwasser größere Partien desselben wegschwemmte. An Stelle des Bruchsteinpflasters wurde ein solches aus Klinker auf Betonunterlage eingebaut. Die Arbeiten wurden am 11. Februar begonnen und am 30. April vollendet.

9. Entlastungskanal in der Quellengasse im X. Bezirke. — Der Sammelkanal in der Quellengasse bildet den zweiten Teil der für den bestehenden Favoritner Sammelkanal projektierten Entlastungsanlagen. Nach dem genehmigten Bauprogramme war im Jahre 1901 die Teilstrecke Hausergasse—Leebgasse auszuführen, wofür das Detailprojekt mit einem Gesamtkostenerfordernisse von 289.168 K 14 h zufolge Stadtratsbeschlusses vom 21. August genehmigt wurde.

Die projektierten Herstellungen umfaßten nicht nur die laufende Strecke des Sammelkanales mit einer Länge von 1237 m, sondern auch die Anlage einer Überfallkammer am Gellertplatz in den bestehenden Kanal der Gellertgasse und eines neuen Überfallkanales in der Hausergasse von 256 m Länge, der zugleich so lange als Vorflut des projektierten Sammelkanales der Quellengasse zu dienen hat, als dieser nicht nach abwärts in der Richtung gegen die Geiselbergstraße verlängert sein wird.

Die Erd- und Baumeisterarbeiten wurden am 1. Oktober in Angriff genommen, wobei schon damals mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit beabsichtigt war, im Berichtsjahre nur den Überfallkanal in der Hausergasse und von dem eigentlichen Sammelkanal die 650 m lange Strecke zwischen Hausergasse und Himbergerstraße zur Ausführung zu bringen.

Die Verwirklichung dieses Bauprogrammes gelang aber nicht vollständig, indem bis zum Jahresschlusse wohl der Überfallkanal, vom Sammelkanal aber nur eine 470 m lange Strecke fertiggestellt war, so daß für das Jahr 1902 nicht nur die Ausführung der ganzen oberhalb der Himbergerstraße gelegenen Strecke, sondern auch jene zwischen Waldgasse und Wielandgasse verblieb.

10. Kanalisierung im XII. Bezirke Meidling. — Die weitere Umgestaltung des alten Kanalnetzes in Meidling wurde im Berichtsjahre fortgesetzt. Ausgeführt wurde: Der Umbau der Kanäle in der Ignazgasse (von der Niederhofstraße bis Zeleborgasse), dann der Umbau der beiden in diesen einmündenden Kanäle in der Wertheimsteingasse und Reschgasse (in den Strecken zwischen Vivenotgasse und Ignazgasse), ferner der Umbau der Kanäle in der Sechtergasse (zwischen Meidlinger-Hauptstraße und Vivenotgasse) und in der Aßmayergasse (vom Anschlusse an die im Vorjahre umgebaute Strecke bei der Klährgasse bis zur Niederhofstraße).

Für den Umbau aller dieser Kanalstrecken war die Verwendung von Steinzeug-Sohlenschalen projektiert. Die Durchführung des Projektes konnte erst am 21. Oktober in Angriff genommen werden, weil der Kanal in der Ignazgasse in seiner Verlängerung über den Marktplatz an den bereits umgebauten Kanal in der Grieshofgasse anzuschließen und in dieser Strecke durch Privatgrund zu führen war, dessen Besitzer einen früheren Baubeginn nicht zugestand.

Trotz der vorgeschrittenen Jahreszeit wurden die Bauarbeiten bis zum Jahresschlusse hauptsächlich infolge des günstigen Herbstwetters fast vollendet. Von sämtlichen vorgenannten Teilstrecken blieb nur jene der Ignazgasse im obersten 80 m langen Teile unvollendet. Bei einer Gesamtlänge von 860 m waren daher bis zum Schlusse des Berichtsjahres 780 m fertiggestellt.

Entsprechend der Bautätigkeit im Bezirke wurden neue Kanäle nur in der Oswaldgasse und im Gerichtswege ausgeführt.

11. Regenwasserkanäle in Altmannsdorf und Hetzendorf. — Das System der Regenwasserkanäle in Altmannsdorf und Hetzendorf, dessen Zweck und Bedeutung bereits im Berichte des Vorjahres erörtert worden ist, erfuhr im Jahre 1901 eine beträchtliche Erweiterung durch die Vollendung der bereits im Jahre 1900 begonnenen Kanalstrecken.

Diese Arbeiten wurden am 24. Mai fertiggestellt. Kurze Zeit darauf, am 24. Juni, wurde dann der Bau der für 1901 präliminierten Regenwasserkanäle in der Breitenfurtherstraße (zwischen Or.-Nr. 40 und Altmannsdorferstraße einerseits und zwischen Or.-Nr. 131 und Stachegasse andererseits) sowie in der Schlögelgasse (zwischen der Strohberggasse und Altmannsdorferstraße) in Angriff genommen und im Zusammenhange mit diesen Bauarbeiten auch die Unterfahrung des Südbahnviaduktes im Zuge der Altmannsdorferstraße, welche noch zu dem für 1900 genehmigten Projekte der Regenwasserkanäle gehörte, durchgeführt.

Mit der am 27. November erfolgten Vollendung dieser Kanalbauten waren im Berichtsjahre 1129 m Regenwasserkanäle fertiggestellt, wovon 366 m auf die Breitenfurtherstraße entfallen. In letzterer können nunmehr nach Einmündung der verschiedenen

Hausleitungen die beiderseitigen, größtenteils offenen Straßengräben verschüttet werden, wodurch nicht nur die Abstellung bedenklicher sanitärer Übelstände, sondern auch die notwendige Straßenverbreiterung ermöglicht wird.

Zur Ausführung dieser Regenwasserkanäle wurden 93 Arbeitstage in Anspruch genommen.

12. Kanalisierung in Hütteldorf, XIII. Bezirk. — Von der im Jahre 1900 begonnenen Kanalisierung in Hütteldorf, und zwar in der Bergmüllergasse und Linzerstraße verblieben für das Jahr 1901 noch 720 m Kanäle herzustellen; die Bauarbeiten wurden anfangs Februar in Angriff genommen und am 25. Mai beendet.

Im unmittelbaren Anschlusse hieran kam eine 234 m lange Kanalstrecke in der Linzerstraße (zwischen Or.-Nr. 440 und 452) zur Ausführung, die am 15. Juni fertiggestellt war.

13. Kanalisierung von Baumgarten. — Die im Jahre 1900 begonnenen, aber nicht vollendeten Kanalbauarbeiten in Baumgarten wurden Ende Jänner wieder aufgenommen, jedoch nochmals wegen Frostwetters durch drei Wochen (vom 10. Februar bis 2. März) eingestellt und am 23. März vollendet.

Für die weitere Ausgestaltung der Kanalisierung von Baumgarten wurden folgende Unratskanäle mit Stadtratsbeschluß vom 14. August genehmigt: Friedhofstraße (zwischen Linzer- und Hütteldorferstraße), Linzerstraße (von der Friedhofstraße bis zur Hochsatzengasse), Hütteldorferstraße (von Or.-Nr. 210 bis Friedhofstraße) und Hochsatzengasse (zwischen Linzer- und Hütteldorferstraße).

Die Arbeiten wurden am 12. September in Angriff genommen und am 19. Dezember in 70 Arbeitstagen beendet. Es gelangten im ganzen 1007·56 m Betonkanäle nach den Profilen 0·70/1·05 und 0·80/1·20 m zur Herstellung. Hiedurch erscheint fast das ganze verbaute Gebiet dieses Stadtteiles kanalisiert.

14. Kanalisierung von Ober- und Unter-St. Veit. — Ein weiteres, im Berichtsjahre zum größten Teile zur Ausführung gelangtes Präliminarprojekt bildet die mit dem Stadtratsbeschlusse vom 24. Juli genehmigte Kanalisierung von Ober- und Unter-St. Veit; es umfaßt folgende Kanalbauten: Witte- und Feldmühlgasse, Amalienstraße, Preindl-, Tuers-, Neudörflgasse und Auhofstraße (zwischen Tuers- und Seuttergasse).

Die Arbeiten wurden am 8. Oktober begonnen, mußten aber am 14. Dezember wegen Frostwetters eingestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkte waren 1294 m Kanäle fertiggestellt. Die Ausführung der Reststrecken in der Gesamtlänge von etwa 360 m blieb für das Frühjahr 1902 vorbehalten.

15. Entlastungskanal und Notauslaß in der vierfachen Allee vor Schönbrunn. — Infolge des seinerzeitigen Anschlusses der Kanalisierung von Breitensee an den Hauptunratskanal in der Linzerstraße konnte dieser bei größerenRegen die abfließenden Wassermengen nicht mehr vollständig aufnehmen. Daher verfaßte das Stadtbauamt ein Projekt, wonach ein Entlastungskanal von der Kreuzung der Linzerstraße mit der Johnstraße bis zum linksseitigen Wienflußsammelkanale nächst der Schönbrunner Schloßbrücke geführt werden soll. Infolge der sich dadurch ergebenden stärkeren Inanspruchnahme des Wienflußsammelkanales mußte auch ein Notauslaß aus diesem in den Wienfluß geplant werden. Das Projekt wurde vom Stadtrate mit Beschluß vom 26. April 1898 genehmigt. Die Ausführung desselben wurde jedoch infolge des Einspruches des k. u. k. Oberstthofmeisteramtes durch längere Zeit verzögert, bis nach dem zwischen dem k. u. k. Hofärar und der Gemeinde Wien im

Jahre 1900 (siehe Seite 159 ff. des Verwaltungsberichtes für 1900) abgeschlossenen Übereinkommens die erforderlichen Straßengründe in das Eigentum der Gemeinde übergegangen waren. Mit Rücksicht auf die mittlerweile vorgenommenen baulichen Umgestaltungen am Wienflusse mußte das Projekt für den Notauslaß entsprechend geändert werden. Das neue Projekt wurde mit Stadtratsbeschluß vom 13. September 1901 genehmigt. Mit Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 22. November wurde der erforderliche wasserrechtliche Konsens für die Herstellung des Notauslasses erteilt.

Am 4. November wurde mit der Bauausführung begonnen. Der Notauslaß des Wienflußsammelkanales konnte noch vollständig fertiggestellt werden, während der Bau des 512 m langen Entlastungskanales am 7. Dezember wegen eingetretenen Frostwetters eingestellt werden mußte. Für das Jahr 1902 verblieb noch eine Reststrecke von 400 m auszuführen.

16. Schotterfang am Ottakringerbach im XVI. Bezirke. — Der Einlauf des Ottakringerbaches am Beginne der Bacheinwölbung in der Erdbrustgasse war bisher ohne jede Schotterfangvorrichtung, weshalb bei starken Regengüssen die gesamten Sand- und Schottermengen, die der Bach mit sich führte, in die Einwölbung gelangten. In den gefällsärmeren Strecken dieser Einwölbung kamen daher oft ganz bedeutende Mengen von Geschiebe zur Ablagerung die stets mit großem Kostenaufwande entfernt werden mußten. Außerdem wurde infolge der Geschiebeführung die Kanalsohle stark angegriffen und das Kanallichtprofil an den Ablagerungsstellen bedeutend verringert, was das Abfuhrvermögen des Kanales wesentlich herabsetzte.

Um diesem Übelstande abzuhelfen, wurde die Anlage eines Schotterfanges von zirka 110 m^3 Fassungsraum am Beginne der Einwölbung ausgeführt. Die Arbeiten sind am 1. April begonnen und am 11. Juni beendet worden.

Um den Schotterfang wurde im Einvernehmen mit der Bezirksvertretung eine kleine Gartenanlage hergestellt und das gesamte Territorium einschließlich der Schotterdeponie mit einer hölzernen Einfriedung abgeschlossen.

17. Umbau des Währingerbachkanals in der Gersthofer- und Pötzleinsdorferstraße im XVIII. Bezirke. — Anläßlich einer Fortsetzung der elektrischen Straßenbahn in der Gersthofer- und Pötzleinsdorferstraße bis zur Geymüllergasse im XVIII. Bezirke wurde es notwendig, die bisherige Einwölbung des Währingerbaches von Nr. 148 der Gersthoferstraße bis zur Geymüllergasse umzubauen. Der Bestand dieser Bacheinwölbung war noch der ursprüngliche; sie hatte eine unregelmäßige Trasse, ein seicht liegendes, ungenügendes Profil von schlechter Konstruktion. In der Pötzleinsdorferstraße bestand von der Ludwiggasse bis Schafberggasse auf der linken Straßenseite ein dem Bachkanal parallel laufender Kanal von einer zur Abfuhr von Fäkalien gleichfalls nicht entsprechenden Konstruktion. Bei der Projektierung des Umbaues der Bacheinwölbung wurden zunächst die in den letzten Jahren hinsichtlich der Regenhöhen und Abflußmengen gemachten Beobachtungen, sowie die speziellen Abflußverhältnisse des von steilen Lehnen gebildeten Währinger Bachgrabens gehörig berücksichtigt, indem bei Berechnung der Abflußmengen per Hektar und Sekunde eine abzuführende Kubatur von 70 l vorgesehen wurde.

Die Trasse der neuen Bacheinwölbung konnte mit Rücksicht auf die notwendige Aufrechthaltung des Verkehres nicht in die Straßenachse gelegt werden, sondern führt auf der rechten Straßenseite zwischen Bahngeleise und Rinnsal. Während die Tiefenlage des alten Bachkanales eine außerordentlich geringe war, ist der neue Bachkanal

mit einer Sohlentiefe von 4·1 bis 5·2 m angelegt worden. Er erhielt auf 160 m Länge ein Gefälle von 17‰, in der übrigen Strecke 27‰. Dementsprechend wurden auch zweierlei Profile gewählt: eines mit 1·90 m Lichthöhe, 1·20 m Lichtweite, halbkreisförmiger Sohle in Klinkerziegeln in der 160 m langen Strecke; das Abfuhrvermögen dieses Profiles beträgt bei 17‰ Gefälle 10.584 Sekundenliter; in der übrigen Strecke ist das eiförmige Normalprofil VI mit 1·80 m Lichthöhe, 1·20 m Lichtweite bei 27‰ Gefälle und einem Abfuhrvermögen von 10.619 Sekundenliter angewendet worden. Die Sohle des letzteren Profiles wurde mit Steinzeugsohlenschalen und Wandplatten verkleidet.

Nächst dem oberen Ende des neuen Bachkanales bei der Geymüllergasse, unterhalb der Einmündung des Kanales der oberen Pötzleinsdorferstraße in den Bachkanal wurde ein Schotterfang mit 84 m³ Fassungsraum angeordnet.

Die für den Umbau des Bachkanales erforderliche wasserrechtliche Bewilligung wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln am 19. Juli erteilt. Das Bauprojekt wurde mit den veranschlagten Kosten von 125.313 K zufolge Stadtratsbeschlusses vom 18. Juni genehmigt; die Bauarbeiten sind mit Beschluß vom 18. Juli vergeben worden. Die Arbeiten wurden am 2. August in Angriff genommen und in 74 Arbeitstagen am 2. Dezember vollendet.

Es gelangten zur Ausführung:

159·9 m Kanalprofil 1·20/1·90 m mit 17‰ Gefälle und Klinkersohle, 706·07 m Kanalprofil 1·20/1·80 m mit 27‰ Gefälle und Sohlenverkleidung mit Steinzeugschalen, 12·20 m Kanalprofil 0·80/1·20 m (Scheibenberggasse), 54·73 m Kanalprofil 0·70/1·05 m; ferner als Hauskanäle 309·05 m Kanalprofil 0·60/0·90 m und 331·65 m Steinzeugrohre; endlich ein Schotterfang von 12·0 m Länge. Letzterer ist behufs leichterer Räumung mit einem Umlaufkanal versehen.

18. Kanalumbau am äußeren Währinger Gürtel. — Der am äußeren Währinger Gürtel (von der Marsanogasse bis zur Exnergasse) im XVIII. Bezirke bestandene Ziegelkanal hat im oberen Teile wegen seichter Lage und geringen Gefälle schon jahrelang Anlaß zu Kellerüberflutungen gegeben, weshalb der Umbau im Berichtsjahre vorgenommen wurde.

Der Kanal mündet bei der Exnergasse in den Währingerbachkanal in 6·3 m Tiefe; von hier bis zur Anastasius Grüngasse (472·34 m lang) ist das Beton-Normalprofil 80/120 cm mit 7—15‰ Gefälle, oberhalb der letzteren Gasse bis in die Marsanogasse auf 118·55 m Länge das Profil 70/105 m mit 7‰ Gefälle zur Ausführung gebracht worden. Die Herstellungskosten betrugen 33.308 K.

19. Kanalumbau in der Billrothstraße im XIX. Bezirke. — Aus Anlaß der in Aussicht genommenen Herstellung der elektrischen Straßenbahn im Zuge der Billrothstraße hat sich die Notwendigkeit ergeben, den alten Ziegelkanal dieser Straße, welcher stellenweise sehr seicht war und dessen Profil für die Aufnahme der Niederschlagswässer nicht mehr genügte, noch vor der Geleiselegung umzubauen. Dieser Umbau wurde in der Strecke von der Döblinger Hauptstraße bis zur Hofzeile vorgenommen. Am höchsten Punkte des Kanales (an der Einmündung der Pyrkergasse in die Billrothstraße) ist eine Spülkammer von 15 m³ Inhalt angelegt worden, die mit dem Überfallwasser des daselbst befindlichen Auslaufbrunnens gespeist wird und mittelst welcher nicht nur die beiden in der Billrothstraße liegenden Kanalzweige, sondern auch der Kanal der Pyrkergasse und Döblinger Hauptstraße gespült werden können.

Im ganzen werden mittelst dieser Spülkammer 1800 m Kanal derart gereinigt, daß eine weitere Nachräumung durch den städtischen Kontrahenten für Kanalräumungsarbeiten in diesen Kanalstrecken nicht erforderlich ist.

20. Nesselbach-Einwölbung. — Die im Spätherbste des Vorjahres wegen Eintritt des Frostwetters eingestellten Arbeiten wurden mit Beginn des Frühjahres an der Kreuzung der Grinzingerstraße und Armbrustergasse wieder in Angriff genommen. Gleich in der Anfangsstrecke ergaben sich infolge des Umstandes, daß die Kanaltrasse in diesem engen Teile der Grinzingerstraße nahe an die Häuser Or.-Nr. 47 und Or.-Nr. 72 gerückt werden mußte, Schwierigkeiten, umsomehr, als bei der über Ansuchen der Bauleitung abgehaltenen gerichtlichen Schrickbeschau von Seite der Sachverständigen der schlechte Bauzustand und die mangelhafte Fundierung dieser Häuser konstatiert wurde.

In der weiteren Baustrecke gingen jedoch die Arbeiten dank der während des ganzen Sommers anhaltend schönen Witterung rasch vorwärts und ergaben sich erst am Ende der ersten Teilstrecke in dem engen Teile der Kobenzlgasse, teils wegen des Bauzustandes der sehr alten Häuser, teils wegen der unbedingt notwendigen Aufrechthaltung des Wagenverkehres, erhebliche Schwierigkeiten.

Sofort nach Einleitung des Nesselbaches in die neue Einwölbung sind die Arbeiten der Reisenbergbach-Einwölbung sowie die Herstellung des Schotterfanges am Einlaufe des letzteren Baches in Angriff genommen worden.

Wegen der in Aussicht genommenen Fortsetzung der Nesselbach-Einwölbung in der zweiten Teilstrecke wurde der Bacheinlauf oberhalb des Hauses Or.-Nr. 37 Kobenzlgasse nur in provisorischer Weise hergestellt.

Nach Vollendung der Bacheinwölbung wurden die Reste der alten Einwölbung eingeschlagen und verschüttet. Sämtliche Arbeiten waren am 26. Oktober beendet.

Bezüglich der zweiten Teilstrecke der Nesselbach-Einwölbung sind im Berichtsjahre die notwendigen Vorarbeiten, kommissionellen Verhandlungen ꝛc. eingeleitet worden. Die zur Erlangung des wasserrechtlichen Konsenses notwendigen Verhandlungen wurden von der hiezu delegierten k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln am 31. Juli und 30. August abgehalten, führten aber insoferne zu keinem anstandslosen Ergebnisse, als gegen das Erkenntnis der obgenannten Behörde sowohl von Seite der Gemeinde als auch von Seite zweier Privatinteressenten die Berufung an die höhere Instanz ergriffen wurde. Da diese Rekurse bis zum Schlusse des Berichtsjahres nicht erledigt waren, konnte auch mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Die Verhandlungen mit den Anrainern wegen Abtretung der zur Verbreiterung der Cobenzlgasse notwendigen Grundflächen sind nahezu zum Abschlusse gelangt, ebenso wurde der zum Zwecke der Straßendurchführung notwendig gewordene Ankauf der Realität Or.-Nr. 82 Cobenzlgasse vom Gemeinderate am 7. Mai beschlossen.

21. Hauptsammelkanäle beiderseits des Donaukanales. a) Hauptsammelkanal am linken Ufer des Donaukanales. — Dieser Kanal hat, wie bisher, auch im Berichtsjahre anstandslos funktioniert; der Wasserstand im Donaukanale war stets niedriger als die Notauslaßschwellen.

b) Hauptsammelkanal am rechten Ufer des Donaukanales. — Zu Beginn des Berichtsjahres war dieser Kanal zwischen Nußdorf und der Marxergasse bereits vollendet; die Schmutzwässer des angeschlossenen Gebietes ergossen sich durch die provisorische Ausmündung unterhalb der Sophienbrücke in den Donaukanal. Von

dem 3319 m langen Sammler unter der Marxergasse bis zur Ausmündung bei der Staatsbahnbrücke waren die Bauloſe Xb und Xa und IX in der Länge von 1421 m bereits in den Vorjahren fertiggeſtellt worden; in die Berichtsperiode fällt die Vollendung der Bauloſe VIIIb und VIIIa mit 947 m Länge und der Baubeginn hinſichtlich der 951 m langen Bauloſe VIIb und VIIa, die den Anſchluß an die derzeitige Ausmündung bei der Marxergasse bilden. Nach Fertigſtellung dieſer beiden Bauloſe wird der rechtsſeitige Hauptſammelkanal in der ganzen Strecke in vollen Betrieb genommen werden können.

Von den Bauloſen VIIIa und VIIIb, die vom Notauslaſſe des Favoritener Sammelkanales bis zur Drorygaſſe reichen, wurden im Vorjahre 526 m fertiggeſtellt und verblieb für das Berichtsjahr die Vollendung der reſtlichen Strecke. Hier wurden die Bauarbeiten, abgeſehen von den an und für ſich beträchtlichen Aushubtiefen, noch durch den Umſtand erſchwert, daß ſich tragfähiger Baugrund erſt in einer Tiefe von 3 m unter dem örtlichen Nullwaſſerſtande des Donaukanales vorfand. Infolge der hohen Waſſerſtände im Donaukanale verzögerte ſich der Baufortſchritt und konnten die Mauerungsarbeiten im Bauloſe VIIIb erſt Ende März und im Bauloſe VIIIa erſt gegen Mitte April beendet werden. Sodann war im Bauloſe VIIIb die aus Anlaß der Bauarbeiten abgebrochene Rampenſtützmauer entlang der Schleppbahn zum ehemaligen Gaswerke Erdberg der Imperial-Kontinental-Gas-Aſſoziation wieder herzuſtellen und im Bauloſe VIIIa ein großer Schlammfang vor der Einmündung des Kanales der Schlachthausgaſſe in den Hauptſammelkanal auszuführen. Die Bauarbeiten in beiden Bauloſen wurden am 27. April vollendet; die Schlußkollaudierung fand am 3. Juni ſtatt.

Die Kanalſtrecke an der Erdbergerlände von der Drorygaſſe abwärts bis zur Donaukanalbrücke wurde jedoch im Berichtsjahre nicht in Betrieb geſetzt, da die Reinigungskoſten, inſolange die oberhalb gelegene Strecke bis zur Sophienbrücke nicht fertiggeſtellt iſt, ſich unverhältnismäßig höher ſtellen würden.

Die Bauloſe VIIIa und VIIIb umfaſſen die Herſtellung jener im ganzen 951 m langen Strecke des Sammelkanales an der Erdbergerlände, die vom Notauslaſſe unterhalb der Sophienbrücke km 8·049 bis zur Drorygaſſe km 9·000 reicht und die Verbindung der bereits ſeit 1899 im Betriebe ſtehenden Bauloſe I bis VI mit den ebenfalls bereits fertiggeſtellten, aber noch nicht in Benützung genommenen Bauloſen VIII bis X herſtellen wird.

Das Detailprojekt dieſer beiden Bauloſe wurde mit dem Gemeinderatsbeſchluſſe vom 25. Juli 1901 genehmigt und weiſt ein Koſtenerfordernis von 1,176.321 K 49 h auf. Dieſe Kanalſtrecke iſt faſt durchwegs im öffentlichen Straßengrunde gelegen; lediglich eine Teilfläche der Realität E.-Z. 307, Kat.-Parz. 2040/1, III. Bezirk, mußte von der Kommiſſion für Verkehrsanlagen in Wien erworben werden. Außerdem mußten Teile der Realitäten E.-Z. 307, 281 und 313 an der Erdbergerlände im Ausmaße von 1900 m² zur vorübergehenden Benützung während der Dauer der Bauarbeiten in Anſpruch genommen werden.

Zufolge Stadtratsbeſchluſſes vom 28. Auguſt wurden auf Grund der am 20. Auguſt durchgeführten Offertverhandlung die Arbeiten und Lieferungen an nachſtehende Unternehmer vergeben: die Ausführung der Erd-, Baumeiſter- und Pflaſtererarbeiten im Bauloſe VIIa an die Firma H. Rella & Komp. und jene im Bauloſe VIIb an die Firma Pittel & Brauſewetter; die Lieferung des Portlandzements, beziehungsweiſe Schlackenzements in beiden Bauloſen je zur Hälfte des Geſamtbedarfes an die Königshofer Zement-Fabriks-Aktiengeſellſchaft und dann je ein Viertel

des Restbedarfes an die Golleschauer Zementfabrik und an C. Habenicht als Vertreter der Kurowitzer Portlandzementfabrik in Tlumatschau und ferner die Lieferung des Romanzements für Baulos VIIa an Michael Egger in Kufstein und für Baulos VIIb an Scheidt, Conrad & Komp. in Waldmühle; die Lieferung der Tonwaren (Klinker- und Steinzeugrohre) wurde für beide Bauloſe der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft und die Ausführung der erforderlichen Steinmetzarbeiten an Josef Widi in Schrems übertragen.

Die Genehmigung des Detailprojektes durch die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien erfolgte in der Vollversammlung vom 16. November 1901, in der auch die bereits durchgeführte Vergebung der Arbeiten und Lieferungen zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist. Am 9. September wurden die Bauarbeiten in beiden Bauloſen in Angriff genommen. Dieſelben gingen im Bauloſe VIIb ohne beſondere Schwierigkeiten von ſtatten, während im Bauloſe VIIa ſich ſehr bald außerordentlich ungünſtige Bodenverhältniſſe zeigten, da die Kanaltraſſe flußabwärts der Waſſergaſſe faſt in der ganzen Mauerwerksbreite in einem angeſchütteten ehemaligen Teile des Donaukanales ausgeführt werden mußte. Hier fand ſich tragfähiger Baugrund erſt in Tiefen bis zu 4 m unter dem örtlichen Nullwaſſer vor, weshalb trotz der niedrigen Waſſerſtände im Donaukanale große Schwierigkeiten eintraten und namhafte Mehrleiſtungen an Erdaushub und Betonherſtellung notwendig wurden. Infolge dieſer örtlichen Verhältniſſe trat im Bauloſe VIIb eine weſentliche Verzögerung des Baufortſchrittes ein. Zum Schluſſe des Berichtsjahres waren im Bauloſe VIIa 121 m Kanal, im Bauloſe VIIb dagegen 412 m fertiggeſtellt; es verblieben demnach in beiden Bauloſen noch 418 m Kanal in der Ausführung.

Im ganzen wurden im Berichtsjahre 954 m Hauptſammelkanal zur Ausführung gebracht. Zu dieſen Arbeiten wurden rund 46.200 Handlanger- und 8250 Handwerker-, zuſammen 54.450 Tagſchichten verwendet. An Erdmaterial wurden 62.474 m^3 ausgehoben. An Beton-, Ziegel-, Klinker- und Quadermauerwerk wurden 23.099 m^3 hergeſtellt und hiezu geliefert: 234 m^3 Quader, 1,656.000 Stück Mauerziegel, 178.300 Stück Klinker, 8685 q Zement, 33.790 q Portland-Zement.

c) Anzahl und Gattung der Kanalbauten.

Im Berichtsjahre ſind 66 Kanalneubauten mit einer Länge von 16.330·25 m, 34 Kanalumbauten mit einer Länge von 11.585·43 m und 1 Kanalrekonſtruktion mit einer Länge von 321·25 m hergeſtellt worden. Hiebei wurden auf 5278·42 m Kanallänge Steinzeug-Sohlenſchalen angewendet, ferner zur Kanalſpülung 6 Kammern angelegt.

Das geſamte Hauptkanalnetz hatte zu Ende des Jahres eine Länge von 638·440 km.

Im Berichtsjahre wurden für den Bau und die Erhaltung der Kanäle 2,174.715 K 23 h verausgabt, und zwar für Kanalneubauten 864.825 K 65 h, für Kanalumbauten 713.919 K 84 h und für die kurrente Erhaltung der Kanäle 142.927 K 93 h; ferner für den Bau eines Entlaſtungskanales für den Favoritener Sammelkanal 2 50.426 K 42 h, endlich für die Einwölbung des Neſſelbaches im XIX. Bezirke 202.615 K 39 h. Darunter ſind nicht enthalten die Auslagen für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb der einen Teil der öffentlichen Verkehrsanlagen bildenden Hauptſammelkanäle beiderſeits des Wiener Donaukanales; dieſelben betrugen im Berichtsjahre 978.258 K 41h, wovon 786.322 K 88 h auf den Bau und 191.778 K 73 h auf die Erhaltung und den Betrieb entfallen.

d) Hauskanäle.

Die Länge der Hauskanäle am Ende des Berichtsjahres betrug 1,030.247 km.

B. Kanalräumung und Unratabfuhr.

Die Kanalräumung erfolgte im Jahre 1901 in allen Bezirken nach den geltenden Vorschriften und Verträgen. Die unvermuteten Revisionen der Kanalräumung durch den Kanal-Oberaufseher, sowie die Superrevisionen durch Aufseher aus fremden Bezirken sind auch im Berichtsjahre vorgenommen worden.

Die Räumungslänge der Hauptkanäle betrug Ende 1901 zusammen 4520·89 km, die Zahl der Senkgruben 5716.

Die Verschiffung des festen Kanal- und Senkgrubenaushubes in die Donau bei Mannswörth, ebenso das Ableeren dieser Materialien zur Winterszeit am Prater-Kai geschah in derselben Weise wie im Vorjahre. Die Menge des festen Aushubes, der im Jahre 1901 aus den Bezirken I—X und XX zur Verschiffungsstation am Erdbergermais und zum Ableerplatz am Prater-Kai abgeführt worden ist, beträgt 9662·1 m³. Dies entspricht einem Tagesdurchschnitte von 26·5 m³. Hievon entfallen auf die Hauptsammelkanäle beiderseits des Donaukanales 4384·2 m³, also per Tag 12 m³ und für die sonstigen Hauptkanäle 5277·9 m³, d. i. per Tag 14·5 m³. Die Gesamtmenge des aus den Hauptsammelkanälen ausgehobenen Sandes und anderer Sinkstoffe betrug zusammen 15.341·4 m³. Hievon wurden am großen Bruckhaufen 10.957·2 m³, d. i. per Tag 30 m³ abgelagert.

Das aus den Kanälen der Bezirke XI—XIX ausgehobene Material wurde auf besonderen Ableerplätzen deponiert, der Senkgrubenaushub dieser Bezirke entweder in geeignete Kanalschächte eingeleert oder wie aus den Bezirken XII, XIII, XIV und XV zur Unratsabladestation in Baumgarten im XIII. Bezirke geführt. In diese Station gelangten im Berichtsjahre 16.212 m³ ausgehobenen Senkgrubeninhaltes.

Die Kosten für die Kanal- und Senkgrubenräumung betrugen 884.085 K 7 h, worin die Kosten der Räumung der Hauptsammelkanäle mit 184.617 K 40 h nicht inbegriffen sind.

Der bisherige Ableerplatz für den festen Kanal- und Senkgrubenaushub aus den Bezirken XVI und XVII nächst dem Stadtbahnhofe Hernals wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 18. Jänner aufgelassen. Der Unrat aus den genannten Bezirken ist seit 1. Juli auf den Bruckhaufen im II. Bezirke zu verführen.

Über die Entschädigung der Kanalräumungsunternehmer für ihre Intervention bei Kanalverstopfungen hat der Stadtrat unterm 8. Februar beschlossen, daß die zu bezahlende Grundtaxe von 2 K auf eine solche von 1 K herabgesetzt wird; dieser Beschluß gilt für die Bezirke XI—XIX vom 1. Juli 1901, für die übrigen Bezirke vom 1. Juli 1902 an.

Mit Stadtratsbeschluß vom 1. August wurde bezüglich der Kanal- und Senkgrubenräumung bestimmt:

1. Die Kanal- und Senkgrubenräumungsarbeiten im k. k. Prater, II. Bezirk, dürfen für die Zeit bis 1. September 1901, sowie vom 1. Mai bis 30. Juni 1902 nur mehr von 12 Uhr nachts an vorgenommen werden. An regnerischen und kühlen Tagen jedoch, sowie in der Zeit von 1. September 1901 bis 30. April 1902 kann mit diesen Arbeiten bereits um ½12 Uhr nachts begonnen werden.

2. In die mit 1. Juli 1902 neu in Kraft tretenden Verträge über die Kanal- und Senkgrubenräumung in den Bezirken I—X ist die Bestimmung aufzunehmen, daß die Räumungsarbeiten im k. k. Prater in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober erst um 12 Uhr nachts in Angriff genommen werden.

3. Desgleichen ist in die im Jahre 1902 neu abzuschließenden Verträge für die Räumungsarbeiten in den inneren Bezirken die Bestimmung aufzunehmen, daß die Räumung der Senkgruben ausschließlich mit Latrinenwagen zu erfolgen habe, welche samt allem Zugehör vom Unternehmer beizustellen sind und derart konstruiert sein müssen, daß der Senkgrubeninhalt von der Grube unmittelbar dem Behälter des Wagens durch Saugen zugeführt wird.

Die Sicherstellung der Kanal- und Senkgrubenräumung in den Bezirken XI—XIX für die Zeit vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1904 und die diesfälligen Bedingnisse wurden vom Stadtrate mit Beschluß vom 9. April genehmigt. Mit Beschluß vom 9. Mai wurden Unternehmer für die genannten Arbeiten bestellt.

Über eine Eingabe des „Zentralkomitees für Marchfeldkultur" ist mit Gemeinderatsbeschluß vom 5. März die prinzipielle Geneigtheit ausgesprochen worden, die durch die Hauptsammelkanäle abgeführten Abwässer dem genannten Komitee unentgeltlich auf einen Zeitraum zu überlassen, in dem die Amortisation der Kosten für die aus diesem Anlasse herzustellenden Anlagen ermöglicht wird; die näheren Bestimmungen jedoch über die Abgabe dieser Abfallstoffe werden jenem Zeitpunkte vorbehalten, in welchem ein mit einem Finanzprogramm versehenes Detailprojekt über die Ausführung der geplanten Anlage vorliegen wird. An diese Zusicherung erachtet sich die Gemeinde Wien vorläufig auf die Dauer eines Jahres, d. i. bis 15. März 1902, gebunden.

XIII. Forstbesitz und Gartenanlagen.

A. Forstbesitz.

Die Gemeinde Wien hat im Gemeindegebiete einen Waldbesitz im Gesamtflächenausmaße von 267·728 ha. Derselbe besteht aus unzusammenhängenden Komplexen, deren Hauptbestandteile der Ober-St. Veiterwald, der Hütteldorferwald, der Ottakringer- und Dornbacherwald, der Pötzleinsdorferwald und der Ober-Sieveringerwald sind.

Die Nutzungen aus diesen Wäldern beschränkten sich auch im Jahre 1901 nur auf die in einem konservativen Wirtschaftsbetriebe sich ergebenden Durchforstungen, auf die Aufarbeitungen von Windbrüchen und Dürrlingen, da nach dem Stadtratsbeschlusse vom 8. August 1894 die bestmögliche Erhaltung des städtischen Waldbestandes, mit Rücksicht auf die hygienische Wichtigkeit desselben für die Stadt Wien, zu verfolgen ist und diesem Gesichtspunkte gegenüber die Ertragsfähigkeit, beziehungsweise die Jahreseinnahmen vollständig in den Hintergrund zu treten haben.

Im Jahre 1901 bezifferte sich das Erträgnis dieser Gemeindewälder aus dem Erlöse für Brennholz und Laubstreu mit 2689 K 31 h. Von dem aufbereiteten Holze (Brennholze) sind verschiedene Deputate zu bestreiten; so zum Beispiele erhält der k. k. Sicherheitswachposten im sogenannten Steinbruch für die Beaufsichtigung der städtischen Wälder jährlich 14 Raummeter harten Prügelholzes, die beiden kommunalen Kleinkinderbewahranstalten von Ottakring beziehen jährlich 40 Raummeter harten Prügelholzes. Diese Deputate werden gegen Widerruf verabfolgt. Ebenso werden mit dem aus diesen Wäldern gewonnenen, minderwertigen Brennholz die Armen des XVI. und XVII. Bezirkes beteilt.

Die Oberaufsicht über diese Gemeindewälder führte im Berichtsjahre, mit Zustimmung der k. k. Forst- und Domänendirektion Wien gegen ein von der Gemeinde Wien bezahltes Jahreshonorar von 500 K der Leiter der k. k. Forst- und Domänenverwaltung in Neuwaldegg, während die unmittelbare Aufsicht zwei k. k. Förstern und einem Förster des Stiftes Schotten gegen Jahreshonorare übertragen ist.

Die Gemeinde Wien besitzt, beziehungsweise verwaltet auch große Forste *außerhalb des Gemeindegebietes*. Von diesen sind die Forste in den Quellengebieten der ersten und der im Bau befindlichen zweiten Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Hochquellenleitung bereits im Abschnitte XI „Wasserleitungen" behandelt, während von den Armenfondswaldungen des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds und des Bürgerspitalfonds im Abschnitte XX „Armenwesen, B. Fonds ꝛc." die Rede ist.

B. Gartenanlagen.

Im Jahre 1901 hat das Gartenwesen der Stadt Wien abermals einen weiteren großen Aufschwung genommen. Viele schöne Gartenanlagen und Baumpflanzungen wurden neu hergestellt, beziehungsweise die im Jahre 1900 begonnenen Anlagen vollendet. Für andere Anlagen, deren Ausführung erst für das Jahr 1902 in Aussicht genommen wurde, hat der Stadtrat die Projekte genehmigt. Auch wurden mehrere der bestehenden Anlagen einer gründlichen Instandsetzung unterzogen und mit Bewässerungsanlagen versehen. Besonders erwähnenswert sind folgende Herstellungen:

Gärtnerische Ausgestaltung der Straßenzüge längs der Gürtellinie der Stadtbahn.

Die im Jahre 1900 begonnenen Anlagen auf dem Neubaugürtel zwischen Felber- und Goldschlagstraße und auf dem Neubau- und Lerchenfeldergürtel vom Urban Loritzplatz bis zur Thaliastraße wurden im Berichtsjahre fertiggestellt, ebenso die Baumpflanzung auf dem Sechshausergürtel und die beiden Kinderspielplätze gegenüber dem Urban Loritzplatze. Insgesamt wurden hiefür 31.925 K verausgabt.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 22. Februar wurde das Projekt für die Anpflanzung von 40 Stück Ahornbäumen auf dem äußeren Lerchenfeldergürtel von der Thaliastraße bis zur Josefstädterstraße genehmigt. Die Arbeiten wurden im Frühjahre durchgeführt und hiefür 1908 K aufgewendet.

Die im Jahre 1899 und 1900 begonnenen Anlagen und Baumpflanzungen auf dem Hernalser- und Währingergürtel wurden ebenfalls im Berichtsjahre gänzlich fertiggestellt und mit einer definitiven Einfriedung aus gußeisernen Säulen, Drahtgittern und Steinzeugsockeln versehen. Der hiefür aufgewendete Betrag belief sich auf 5500 K.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 27. Februar wurde das Projekt für die Herstellung einer Gartenanlage auf dem Neubaugürtel zwischen Goldschlagstraße und Märzstraße vor dem Hotel Wimberger genehmigt und zwar mit einer Kostenanschlagssumme von 16.632 K; hievon entfielen auf die gärtnerischen Herstellungen 10.500 K, der Rest auf die Herstellung eines eisernen Einfriedungsgitters, die Entwässerungsanlage und die Aufstellung von zwei Spritzhydranten. Mit den Arbeiten wurde im Frühjahre begonnen so daß die Anlage im Juli der allgemeinen Benützung übergeben werden konnte. In der Mitte der Anlage wurde ein geschmackvolles Blumenparterre angelegt.

In seiner Sitzung vom 3. Juli genehmigte der Stadtrat die Herstellung einer provisorischen Gartenanlage auf dem Neubaugürtel, gegenüber der Stadtbahn-Haltestelle „Westbahnhof" um den Kostenbetrag von 8963 K. Die Arbeiten wurden größtenteils im Herbste durchgeführt und dafür im Berichtsjahre 2.734 K verausgabt. Die Anlage ist nur ein Provisorium für die Zeit, bis durch den Ankauf des Steinmetzplatzes bei der ehemaligen Mariahilferlinie die Ausgestaltung des ganzen Neubaugürtels zwischen Stollgasse und Mariahilferstraße möglich wird.

Infolge der Straßenregulierung war es auch möglich, auf dem äußeren Lerchenfeldergürtel bei der platzartigen Erweiterung vor der Stadtbahn-Haltestelle „Josefstädterstraße" eine zweiteilige eingefriedete Gartenanlage zu errichten. Der Stadtrat genehmigte am 26. September das vorgelegte Detailprojekt. Mit den Arbeiten wurde sofort begonnen. Die Fertigstellung mußte jedoch für das kommende Jahr verschoben werden. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 6012 K, wovon im Berichtsjahre 2482 K verausgabt wurden.

Gärtnerische Herstellungen längs der Wientallinie der Stadtbahn.

Die im Jahre 1900 begonnene zweiteilige Anlage bei der Stadtbahnstation „Hauptzollamt" wurde im Berichtsjahre fertiggestellt und hiefür 352 K verausgabt. Ebenso wurden die Arbeiten für die gärtnerische Ausgestaltung der Wienzeile vom Getreidemarkte bis zum Stadtparke im Berichtsjahre größtenteils vollendet und auch die Einfriedungsgitter aufgestellt. Verausgabt wurden hiefür 72.794 K. Auch längs der Wienstraße zwischen Heumühlgasse und Kettenbrückengasse und bei der Stadtbahnhaltestelle „Kettenbrückengasse" wurden die in den früheren Jahren ausgeführten Anlagen gänzlich fertiggestellt. Der Kostenaufwand hiefür betrug 1600 K.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 10. Oktober wurde das Detailprojekt für die Herstellung von Gartenanlagen in der Magdalenenstraße längs des Wienflusses von der Leopoldsbrücke bis zur Kanalgasse genehmigt. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 21.494 K, wovon 12.100 K auf die gärtnerischen Arbeiten und der Rest auf die Herstellung eines eisernen Einfriedungsgitters und die Aufstellung von zwei Spritzhydranten entfielen. In den Anlagen wurden unmittelbar an der Wienflußmauer schön blühende Gesträuche angepflanzt. In den Nischen der Einfriedungen wurden 40 Gartenbänke aufgestellt. Für diese Arbeiten wurden im Berichtsjahre 3713 K verausgabt. Die Fertigstellung der Anlage mußte infolge vorgeschrittener Jahreszeit auf das kommende Frühjahr verschoben werden.

Gärtnerische Herstellungen in den einzelnen Bezirken.

I. Bezirk.

Im Rathausparke wurden zwei Wiesen, die bereits stark verunkrautet waren, regeneriert. Die Kosten hiefür beliefen sich auf 2868 K.

Stadtpark. — Infolge Beendigung der Wienfluß-Regulierungsarbeiten konnte auch endlich mit der gärtnerischen Ausgestaltung der durch die Verschwenkung der Wienflußachse gegen die Landstraße zu gewonnenen Grundflächen zwischen dem alten Bestande des Stadtparkes und der linken Wienflußmauer von der Karolinenbrücke bis zur Stubentorbrücke begonnen werden. Der Stadtrat genehmigte am 22. Februar das vom Stadtgarteninspektor verfaßte Detailprojekt mit dem Kostenbetrage von 35.839 K. Nach diesem Projekte wurden die angeführten Grundflächen organisch dem vorhandenen Bestande des Stadtparkes angegliedert, so daß binnen wenigen Jahren ein Unterschied zwischen dem alten und neuen Bestande des Stadtparkes kaum zu merken sein wird. Der Stadtpark hat hiedurch eine Erweiterung um beinahe 4000 m² erhalten. Längs der verlängerten Wollzeile, zwischen der Ringstraße und Stubentorbrücke wurde auch ein eisernes Einfriedungsgitter nach demselben Modell wie das bestehende Gitter um den Stadtpark aufgestellt. In den Sommermonaten war bereits die von der Bevölkerung sehnlichst erwartete Vergrößerung des Stadtparkes vollständig durchgeführt; hiebei wurden die Böschungen gegen die Wienflußmauer zu mit Blumenbeeten geschmückt.

Die Bewässerungsanlage im alten Bestande des Stadtparkes war bereits in einem sehr schadhaften Zustande. Die Wasserleitungsrohre waren quer durch die Wiesenflächen gelegt, daher wurden die Parkbestände bei den Reparaturen der öfters vorkommenden Rohrbrüche beschädigt. Auch konnte oft die Bewässerung des Parkes, insbesondere zur heißen Jahreszeit nur in ungenügender Weise bewirkt werden. Um diesen Übelständen abzuhelfen, genehmigte der Stadtrat am 26. März das Detailprojekt für die Herstellung einer ganz neuen Bewässerungsanlage mit dem Kostenbetrage von 18.000 K. Nach diesem Projekte wurden die Wasserleitungsrohre in die Gehwege gelegt, so daß künftig

bei Rohrgebrechen die Wiesenflächen nicht aufgerissen werden müssen. Die Arbeiten wurden, um das den Park besuchende Publikum möglichst wenig zu belästigen, mit der größten Beschleunigung unter Zuhilfenahme der Nachtstunden durchgeführt.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 25. September wurde angeordnet, daß die Rasenstreifen bei den Baumpflanzungen in der Lothringerstraße von O.-Nr. 13 bis 23 anstatt in der ursprünglich genehmigten Breite von 3 m in einer solchen von 5 m auszuführen sind; die Mehrkosten hiefür beliefen sich auf 1951 K.

Infolge der Beendigung der Wienfluß-Regulierungsarbeiten und der Regulierung der Lothringerstraße ergab sich die Notwendigkeit, das in der Gartenanlage zwischen Kant-, Fichte- und Christinengasse stehende Beethovendenkmal mit der Front gegen die Lothringerstraße zu drehen und dementsprechend auch die Gartenanlage selbst umzugestalten. Der Stadtrat genehmigte am 3. Oktober die Detailprojekte und bewilligte für die Umgestaltung der Gartenanlage einen Kostenbetrag von 18.902 K. Nach dem genehmigten Projekte wurde die Wandelbahn (Pergola), welche bisher die Anlage gegen die Lothringerstraße zu abgeschlossen hatte, in der Mitte durch Entfernung von Bäumen geöffnet und dafür längs der übrigen drei Seiten des Platzes fortgeführt. Die unschönen Gebüschgruppen längs der Wandelbahn wurden gleichfalls entfernt und dafür als Hintergrund des Denkmales gegen die Kantgasse zu eine breite Exedra aus lebendem Grün errichtet. Mit den Gartenarbeiten wurde nach der Umstellung des Denkmals sofort begonnen, die Fertigstellung jedoch mußte mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit auf das Frühjahr 1902 verschoben werden.

II. Bezirk.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 28. Februar wurde das Detailprojekt für die Herstellung einer vierreihigen Baumpflanzung in der Ausstellungsstraße mit dem Kostenbetrage von 20.903 K genehmigt. Die Arbeiten wurden noch im Frühjahre durchgeführt; dabei gelangten 341, der städtischen Baumschule entnommene Ulmenbäume zur Anpflanzung.

Am 27. April wurden gemäß dem mit dem k. u. k. Hofärare abgeschlossenen Übereinkommen vom 8. Dezember 1900 die Gartenanlagen auf dem Praterstern in den physischen Besitz der Gemeinde übernommen. Der Stadtrat genehmigte am 21. Juni für die laufenden Erhaltungskosten im Berichtsjahre einen Betrag von 2000 K und für die Neuaufstellung von 2 Spritzhydranten einen weiteren Betrag von 500 K. Zugleich wurde angeordnet, daß im Voranschlage für das Jahr 1902 ein Betrag von 1100 K für die Anschaffung von 30 Gartenbänken sicherzustellen ist. Die gründliche Umgestaltung der Anlagen wurde einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

III. Bezirk.

Wiederherstellung des durch die Stadtbahnbauten und Wienflußregulierung zerstörten Kinderparkes. — Die im Vorjahre begonnenen und infolge des strengen Winters unterbrochenen Arbeiten wurden schon im Februar wieder mit allem Nachdrucke aufgenommen. Am 12. Juli wurde der neue hergestellte Park der allgemeinen Benützung übergeben. An diesem Tage fand die feierliche Eröffnung in Gegenwart des k. k. Eisenbahnministers, zahlreicher Gemeinde- und Bezirksräte und anderer Personen durch den Bürgermeister statt. Im Berichtsjahre wurden 79.240 K verausgabt.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 31. Mai wurde das Projekt für die innere Ausgestaltung des Arenbergparkes mit einem Kostenbetrage von 15.741 K, wovon 10.000 K auf die Herstellung einer Bewässerungsanlage, 3500 K auf die Anschaffung

von zwei Schlauchtrommelwagen und die Installation des Spritzbrunnens entfielen, genehmigt. Im Springbrunnenbassin wurde eine figurale Gruppe aus Bronzeguß, darstellend einen Knaben mit Schwan, aufgestellt. Das Bassin wurde am äußeren Rande mit einem eisernen Einfriedungsgitter versehen. Durch die Arenberggasse wurde ein neuer Zugang in den Park eröffnet und hiedurch einem vielfach gehegten Wunsche der Bevölkerung Rechnung getragen. Die neu kreierte Stelle eines städtischen Gärtners im Arenbergparke wurde vom Stadtrate dem bisherigen Gärtner im Türkenschanzparke verliehen.

Am 24. September genehmigte der Stadtrat das Projekt für die Anpflanzung von 90 Stück Spitzahornbäumen in der vorderen Zollamtsstraße mit dem Kostenbetrage von 10.537 K. Die Ausführung der Arbeiten wurde jedoch auf das Frühjahr 1902 verschoben.

In der Rasumofskygasse wurde eine zweireihige Baumpflanzung ausgeführt. Der Stadtrat genehmigte hiefür am 10. Oktober einen Betrag von 2555 K; es gelangten 46 Stück Ahornbäume zur Anpflanzung.

IV. Bezirk.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 27. Februar wurde das Projekt für die Herstellung des zweiten rechtsseitigen Teiles der Gartenanlage auf dem Favoritenplatze genehmigt, nachdem die linksseitige Anlage bereits im Vorjahre fertiggestellt war. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 10.688 K. Im Inneren der Anlage wurde ein Schmuckplatz mit Blumen geschaffen, worin im Herbste ein kleiner monumentaler Brunnen zur Aufstellung gelangte. Um den Schmuckplatz wurde ein breiter Weg ausgeführt, auf dem acht Gartenbänke aufgestellt wurden. Die Einfriedung der Anlage besteht aus einem gefälligen eisernen Gitter auf Steinzeugsockeln.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 20. März wurde angeordnet, daß um den Rubenspark ein eisernes Einfriedungsgitter herzustellen und der erforderliche Betrag im Voranschlage für 1902 sicherzustellen ist.

Auf dem Karlsplatze war es infolge Verlegung der Lastenstraße gegen die Stadtbahneinschnitte zu möglich, die bereits im Vorjahre genehmigten Projekte für die Ausgestaltung und Erweiterung des Technikerparkes auszuführen. Der Stadtrat genehmigte am 8. August das Projekt für die Einfriedung dieses Parkes mit dem Kostenbetrage von 18.669 K und mit dem Beschlusse vom 16. Oktober das Projekt für die Bewässerungsanlage mit dem Kostenbetrage von 11.200 K. Infolge der bereits erwähnten Verlegung der Lastenstraße mußte, um natürliche Böschungen zwischen dem Parke und der Lastenstraße zu schaffen, das Terrain in einer Breite von 10 m und einer Länge von 200 m abgegraben werden. Der Stadtrat genehmigte mit Beschluß vom 28. August hiefür den Betrag von 10.565 K. Die Arbeiten wurden vom Stadtgarten-Inspektorat in eigener Regie ausgeführt.

V. Bezirk.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 24. Juli wurde das Projekt für die Anpflanzung von Bäumen in der Matzleinsdorferstraße auf Seite der ungeraden Häusernummern zwischen Kriehuber- und Trappelgasse mit dem Kostenbetrage von 2214 K genehmigt. Die Arbeiten wurden im Herbste durchgeführt, wobei 22 Stück Lindenbäume zur Anpflanzung gelangten; die Bäume wurden mit schmiedeeisernen Baumschützern und grünen Baumscheiben versehen.

VI. Bezirk.

Der Gemeinderat genehmigte in seiner Sitzung vom 28. Juni prinzipiell die Zurückversetzung der Mauer des Esterhazyparkes in der Windmühlgasse in die

Baulinie sowie das Projekt für die Rekonstruktion der Mauer dieses Parkes beim Hauptaufgange von der Gumpendorferstraße aus und ordnete die Einsetzung des erforderlichen Betrages von 35.500 K in den Voranschlag für 1902 an. Nach diesem Projekte sollen auf der Mauer zu beiden Seiten des Haupteinganges gegen die Gumpendorferstraße zu vier monumentale Figuren, welche früher bei dem sogenannten Lazanskyhause aufgestellt waren, zur Wiederverwendung gelangen. Die neue Mauer soll in der Windmühlgasse nur bis zur Höhe des Parkniveaus aufgeführt und darauf ein eisernes Gitter gesetzt werden. Die Ausführung der Arbeiten wurde für das kommende Frühjahr in Aussicht genommen.

VII. Bezirk.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 27. Dezember wurde das Projekt für die Erweiterung des Kinderspielplatzes auf der städtischen Realität Kaiserstraße 104 prinzipiell genehmigt, die Ausführung jedoch einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

Die Gartenanlage vor dem ungarischen Gardegebäude zwischen Museumstraße und Hofstallstraße, der sogenannte Weghuberpark, welcher im Eigentume des Stadterweiterungsfonds steht und von diesem der Gemeinde zur Benützung überlassen ist, war bisher mit einem hölzernen, sehr unschönen Stacketengitter eingefriedet. Da dieses Gitter bereits sehr schadhaft war, genehmigte der Stadtrat am 24. September das Detailprojekt für die Herstellung eines neuen eisernen Gitters nach dem Muster des Gitters um den Rathauspark auf Betonsockel mit dem Kostenbetrage von 8620 K. Die Ausführung der Arbeiten wurde jedoch auf das Frühjahr 1902 verschoben.

Auf der platzartigen Erweiterung vor den Häusern 28 und 35 Neustiftgasse wurde eine kleine eingefriedete Gartenanlage, bestehend aus einer Wiesenfläche mit Gesträuchgruppen um den Kostenbetrag von 1650 K hergestellt. Die Firma Julius Meinl leistete hiezu einen Beitrag von 1200 K.

VIII. Bezirk.

Der Stadtrat ordnete mit Beschluß vom 17. April an, daß die im Jahre 1900 hergestellten Gartenanlagen auf dem Albertplatze, deren Einfriedung bloß aus hölzernen Pflöcken mit dazwischen gespannten Drähten bestand, mit einem eisernen Gitter auf Steinzeugsockeln zu versehen und die erforderlichen Kosten von 4400 K im Voranschlage für 1902 einzustellen sind.

Auf dem Uhlplatze wurden zu beiden Seiten der Breitenfelderkirche 30 Ahornbäume um den Kostenbetrag von 1331 K angepflanzt. Für die Instandsetzung der Promenadewege daselbst und für die Aufstellung von zwei Spritzhydranten zur Bewässerung der Bäume bewilligte der Stadtrat am 19. April 3200 K. Die Arbeiten wurden sämtlich im Frühjahre durchgeführt.

IX. Bezirk.

Auf dem Zimmermannsplatze gegenüber dem Hause Lazarettgasse 39 wurden 12 Ahornbäume angepflanzt. Die hiefür entstandenen Kosten von 600 K wurden vom Gastwirte Alois Siller der Gemeinde rückvergütet, der auch die weitere Instandhaltung der Bäume besorgt.

Im Votivkirchenparke wurden längs der Währinger- und Universitätsstraße zwischen den vorhandenen Gesträuchgruppen Bäume angepflanzt, beziehungsweise die vorhandenen Bäume durch größere, mehr Schatten spendende Bäume ersetzt. Der Stadtrat bewilligte hiefür am 17. April den Betrag von 1006 K. Auch wurden längs der Einfriedung des Parkes in der Währingerstraße 30 neue Gartenbänke aufgestellt.

Infolge des Umbaues der Häuser Liechtensteinstraße 39 und 41 entstand daselbst eine platzartige Erweiterung, welche sich vorzüglich zur Schaffung einer Gartenanlage eignete. Der Stadtrat genehmigte auch am 26. September das Detailprojekt mit dem Kostenbetrage von 4565 K. Die Gartenanlage besteht aus einer dreieckigen Wiesenfläche, an deren Rande gegen die Liechtensteinstraße zu 10 Ahornbäume angepflanzt wurden. In die Ecken wurden schön blühende Gesträuche gesetzt. Die Einfriedung der Anlage besteht aus einem eisernen Gitter auf Steinzeugsockeln. Mit den Arbeiten wurde sofort begonnen, die Fertigstellung jedoch mußte auf das Frühjahr 1902 verschoben werden. Im Berichtsjahre wurden 2725 K verausgabt.

X. Bezirk.

Im Berichtsjahre wurde die neue Kirche zu St. Anton von Padua auf dem Antonsplatze fertiggestellt. Für die gärtnerische Ausgestaltung der die Kirche umgebenden Flächen genehmigte der Gemeinderat am 1. Oktober das Detailprojekt. Von den Gesamtkosten von 49.610 K entfielen auf die gärtnerischen Herstellungen 23.609 K, auf die Herstellung der Einfriedungen 20.750 K, der Restbetrag auf die Aufstellung von 5 Spritzhydranten, eines Auslaufbrunnens und auf die Anschaffung von 58 Gartenbänken. Hiebei wurde auch bewilligt, daß die um den Pfarrhof gelegenen Flächen im Ausmaße von 833 m² mit einem höheren eisernen Gitter eingefriedet und der Pfarrgeistlichkeit zur Benützung als Garten überlassen werde. Die Kosten wurden von der Gemeinde getragen; die Pfarre St. Anton hat bloß einen jährlichen Anerkennungszins von 50 K zu entrichten. Für die Arbeiten wurde im Berichtsjahre der Betrag von 10.531 K verausgabt. Die Fertigstellung der Anlagen mußte auf das kommende Frühjahr verschoben werden.

XII. Bezirk.

In dem Straßenregulierungsprojekte für die Schönbrunnerstraße war auch die Schaffung einer Allee und einer Gartenanlage nächst der Stadtbahnhaltestelle „Meidling-Hauptstraße" vorgesehen. Der Stadtrat genehmigte am 28. August für die Aufstellung der zur Bewässerung der Baumpflanzung notwendigen 18 Spritzhydranten einen Betrag von 5000 K und ordnete an, daß für die Herstellung der Baumpflanzung und Gartenanlage selbst im Voranschlage für 1902 ein Betrag von 24.000 K sicherzustellen ist. Die Hydranten wurden noch im Berichtsjahre aufgestellt.

XIII. Bezirk.

Infolge Beendigung der Wienflußregulierungsarbeiten und der Stadtbahn in Hietzing konnten die angrenzenden Straßenzüge längs der Wienflußmauern gärtnerisch ausgestaltet werden. Der Stadtrat genehmigte am 22. Mai das Detailprojekt für die Erweiterung und Instandsetzung des sogenannten Penzinger Parkes in der Hadikgasse mit einem Kostenbetrage von 35.527 K, mit dem Beschlusse vom 27. Juni das Detailprojekt für die gärtnerische Ausgestaltung der Kaiser Franz Josefsbrücke bei der Stadtbahnhaltestelle „Hietzing" und schließlich mit dem Beschlusse vom 28. August das Projekt für die Rückversetzung des Gitters des Penzinger Parkes längs der Hadikgasse behufs Verbreiterung der Fahrbahn, wobei an Stelle des hölzernen Gitters ein gefälliges eisernes Gitter auf Betonsockel nach dem Muster des Gitters um den Rathauspark zur Aufstellung mit dem Kostenbetrage von 12.842 K bestimmt wurde. Der Penzinger Park, welcher während der Wienflußregulierungsarbeiten teilweise als Materiallagerplatz benützt werden mußte, wurde gemäß dem genehmigten Projekte in eine sehr schöne und große öffentliche Anlage umgewandelt. In der Mitte des Parkes, um das

Denkmal des Franz Xaver Mayer, des Stifters des Parkes, wurde ein Kinderspielplatz angelegt. Auch wurden mehrere schöne und große Blumenbeete angelegt. Behufs Abfriedung gegen den Wienfluß zu wurde auf der Wienflußmauer ein eisernes Geländer aufgestellt und vor demselben auf den Böschungen des Parkes dichte Gesträuchgruppen angepflanzt. Auf der Kaiser Franz Josefsbrücke wurden zu beiden Seiten im Anschlusse an die Brückenbalustrade mit eisernen Gittern eingefriedete Rasenflächen, an den Ecken mit Gruppen niedriger schön blühender Gesträuche maskiert, angelegt.

Mit sämtlichen Arbeiten wurde noch während der Sommermonate begonnen, die Fertigstellung mußte jedoch auf das Frühjahr 1902 verschoben werden. Im Berichtsjahre wurden für die angeführten Herstellungen insgesamt 18.226 K verausgabt.

Am 12. April wurde der der Gemeinde überlassene, im Verwaltungsberichte für 1900 bereits erwähnte sogenannte Hügelpark in Unter-St. Veit in den physischen Besitz der Gemeinde übernommen. Der Stadtrat ordnete mit Beschluß vom 21. Mai an, daß für die Ausgestaltung dieses Parkes, insbesondere für die Herstellung einer Bewässerungsanlage, ein Betrag von 6000 K im Voranschlage für 1902 einzustellen ist.

Die im Jahre 1899 begonnene Ausgestaltung der großen Parkanlage um den Penzinger Friedhof wurde auch im Berichtsjahre fortgesetzt. Der Stadtrat genehmigte hiefür am 15. Oktober einen Betrag von 28.000 K, indem er zugleich anordnete, daß für die in das Jahr 1902 fallenden Herstellungen im Voranschlage ein Betrag von 22.000 K einzustellen ist.

Die Gartenanlagen um die Breitenseerkirche waren bisher nur mit grünen Pflöcken und dazwischen gespannten Drähten eingefriedet, welche Art der Einfriedung nicht nur unschön ist, sondern auch keinen Schutz gegen Beschädigungen und Verunreinigungen bietet. Der Stadtrat genehmigte daher am 2. Oktober das Projekt für die Herstellung einer neuen Einfriedung, bestehend aus Drahtgittern zwischen gußeisernen Säulen auf einem Fundamente von Steinzeugsockeln mit einem Kostenbetrage von 3338 K. Die Ausführung der Arbeiten wurde jedoch auf das Frühjahr 1902 verschoben.

Am 24. Oktober wurde vom Stadtrate das Detailprojekt für die Herstellung einer Gartenanlage vor dem Hauptgebäude der von der Gemeinde erbauten neuen Landwehrkaserne in der Hütteldorferstraße mit einem Gesamtkostenbetrage von 8724 K genehmigt; hievon entfielen auf die gärtnerischen Arbeiten 6700 K, der Rest auf die Aufstellung von drei Spritzhydranten, die Anschaffung von zehn Gartenbänken und eines Schlauchtrommelwagens. Die Arbeiten wurden durch das Stadtgarten-Inspektorat und das Stadtbauamt ausgeführt. Die Anlage wurde als Schmuckplatz mit Blumen, insbesondere Rosen, ausgestaltet. Bezüglich der weiteren Erhaltung wurde bestimmt, daß die laufende Instandhaltung der fertiggestellten Anlage, wie das tägliche Reinigen, Begießen von der in der Kaserne bequartierten Truppe zu erfolgen hat, während die Erneuerung und Auswechslung der Pflanzen und Baumbestände, sowie das Besämen der Rasenflächen dem Stadtgarten-Inspektorate obliegt.

XIV. Bezirk.

Die Arbeiten für die Errichtung des Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Kinderspielplatzes auf den zwischen März-, Sueß- und Johnstraße gelegenen Grundflächen wurden im Frühjahre begonnen und im Laufe des Sommers beendet, so daß die Anlage am 14. Oktober durch den Bürgermeister in feierlicher Weise der allgemeinen Benützung übergeben werden konnte. Ihr Niveau ist um zirka 1·50 m höher als die angrenzenden Straßenzüge. Die Anlage besteht in der Mitte aus einem

geräumigen Kinderspielplatze, an dessen Rändern Kastanienbäume angepflanzt sind. Die Böschungen gegen die Einfriedung bilden Wiesenflächen, unterbrochen von größeren Gehölzpartien. Die Einfriedung selbst besteht aus einem breiten gemauerten Sockel mit Steindeckplatten und einem daraufgesetzten Drahtgitter. Es bestehen drei Eingänge, von denen breite, steinerne Stiegen zum Spielplatze hinaufführen; in der Anlage wurden 48 neue Gartenbänke aufgestellt. Ein Auslaufbrunnen in der Mitte der Anlage dient zur Erfrischung der spielenden Jugend.

XV. Bezirk.

Zur Bewässerung der Gartenanlage auf dem Reithofferplatze wurden vier Spritzhydranten um den Kostenbetrag von 3000 K aufgestellt.

XVI. Bezirk.

Zur Bewässerung der Gartenanlage auf dem Habsburgplatze wurde ein Spritzhydrant um den Kostenbetrag von 850 K und zur Bewässerung der Gartenanlagen auf dem Stephanieplatze zwei Spritzhydranten um den Betrag von 1200 K aufgestellt.

XVII. Bezirk.

Der Stadtrat genehmigte mit Beschluß vom 21. März das Detailprojekt für die Herstellung einer Gartenanlage auf der sogenannten Bezchleba-Realität zwischen der Jörgerstraße und Pezzlgasse mit einem Gesamtkostenbetrage von 21.382 K, wovon 14.000 K auf die gärtnerischen Herstellungen, 3500 K auf die Aufstellung eines Pavillon-Pissoirs und der Rest auf die Herstellung der Einfriedung, Bewässerungs- und Entwässerungsanlage entfielen. In der Anlage wurde ein großer Kinderspielplatz hergestellt, in dessen Mitte ein Auslaufbrunnen steht. Die Einfriedung des Parkes gegen die Pezzlgasse zu besteht aus einem eisernen Gitter auf Betonsockel. Die noch im Frühjahre begonnenen Arbeiten waren im Herbste größtenteils vollendet. Da jedoch beabsichtigt wurde, auch die um das städtische Bad in der Jörgerstraße gelegenen Grundflächen in den Park einzubeziehen und darüber längere Verhandlungen notwendig waren, wurde die Übergabe des Parkes in die allgemeine Benützung auf das Jahr 1902 verschoben.

XVIII. Bezirk.

Der Stadtrat bewilligte für die Aufstellung von drei Spritzhydranten und die Anschaffung eines Schlauchtrommelwagens zur Bewässerung der Gartenanlage bei der Gersthofer Kirche auf dem Bischof Faberplatze den erforderlichen Betrag von 2300 K. Die Arbeiten wurden im Monate Juni durchgeführt.

Die Gartenanlage um das städtische Schöpfwerk an der Kreuzung der Schopenhauerstraße und Staudgasse entbehrte bisher jeder Einfriedung. Der Stadtrat genehmigte daher am 12. Juli das Projekt für die Herstellung eines Einfriedungsgitters nach dem Muster der Einfriedungen der Gartenanlagen auf dem Gürtel mit dem Kostenbetrage von 2000 K. Die Ausführung wurde jedoch auf das Jahr 1902 verschoben.

XIX. Bezirk.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 27. November wurde das Detailprojekt für die Herstellung einer Gartenanlage auf dem Sieveringer Kirchenplatze mit dem Kostenbetrage von 15.900 K genehmigt. Die Ausführung der Arbeiten wurde jedoch auf das Frühjahr 1902 verschoben.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Dezember wurden zum Zwecke der Herstellung von Gartenanlagen in der verlängerten Krotenbachstraße Gründe im Ausmaße von 8347 m² um den Pauschalbetrag von 27.204 K angekauft.

Am 29. Jänner genehmigte der Stadtrat den Ankauf eines Wetterhäuschens für den Türkenschanzpark um den Preis von 3000 K. Dieses Wetterhäuschen war in der Jubiläumsausstellung bei der Rotunde im Jahre 1898 ausgestellt. Es ist mit meteorologischen Instrumenten ausgestattet. Den oberen Abschluß bildet ein großer Laubfrosch, der die Stunden anzeigt. Der sogenannte Engelpavillon wurde der n.-ö. Molkerei gegen Entrichtung von jährlich 200 K in Bestand gegeben.

Am 16. Mai wurde ein Parkfest vom österreichischen Bunde für Vogelfreunde veranstaltet; am 22. Juni hielt ein aus Mitgliedern des Währinger Gymnasium-Vereines und des Ortsschulrates gebildeter Festausschuß ein Parkfest, dessen Erträgnis wohltätigen Zwecken gewidmet war, im Türkenschanzparke ab.

XX. Bezirk.

Zur Bewässerung der Baumpflanzungen wurde ein Schlauchtrommelwagen um 900 K angekauft.

Für die Herstellung von Baumpflanzungen in der Klosterneuburgerstraße wurde vom Stadtrate am 9. Mai ein Betrag von 1000 K bewilligt. Die Baumpflanzung wurde vom Bezirksvorsteher ausgeführt.

Sonstige bemerkenswerte Angaben über die Verwaltung der öffentlichen Gartenanlagen.

Am 22. Oktober bewilligte der Gemeinderat den Verschönerungsvereinen in Hacking, Hütteldorf und Salmannsdorf eine Subvention von je 600 K und den Verschönerungsvereinen von Ottakring und Pötzleinsdorf eine Subvention von je 800 K.

Für die österreichische Reichs-Gartenbauausstellung im Schwarzenbergparke wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 21. Mai eine Subvention von 500 K und zur Ausgestaltung von Preisen ein weiterer Betrag von 500 K bewilligt.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 19. März wurde dem Haustischler im städtischen Reservegarten ein Wohnungsbeitrag von 6 K wöchentlich bewilligt. Gleichzeitig wurde der Wochenlohn der vier Gehilfen in der städtischen Baumschule in Albern von 16 auf 20 K erhöht und dem Bezirksgärtner des XI. Bezirkes sein Monatslohn von 100 auf 120 K aufgebessert. Auch dem Bezirksgärtner des VIII. Bezirkes wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 23. April ein Wohnungsbeitrag von wöchentlich 6 K bewilligt.

In der Gemeinderatssitzung vom 10. September wurde dem städtischen Obergärtner der Titel „Stadt-Obergärtner", dem städtischen Gärtner Anton Bauer der Titel „Stadtgärtner" und den Gärtnern und Gärtnergehilfen die Titel „städtische Gärtner", beziehungsweise „städtische Gärtnergehilfen" verliehen. Gleichzeitig wurden die Bezüge des Stadtgärtners auf 2600 K jährlich erhöht und derselbe in die VI. Rangsklasse eingereiht.

Die in der Großmarkthalle untergebrachte Gartenadministrationskanzlei wurde durch Einbeziehung der Wohnung Nr. 10 vergrößert. Für die notwendigen Adaptierungen bewilligte der Stadtrat am 7. Februar einen Betrag von 320 K.

Zur Bewässerung der Gartenanlagen wurden im Berichtsjahre 110 Spritzhydranten neu aufgestellt; hievon wurden 56 Stück an die Hochquellenleitung, 54 Stück an die Wientalleitung angeschlossen. Außerdem wurden vier Spritzhydranten von der Hochquellenleitung abgetrennt und an die Wientalleitung angeschlossen. Insgesamt wurden für Hydrantenaufstellungen zu Gartenzwecken 79.219 K verausgabt.

Der Aufwand für die kurrente Erhaltung und Pflege der städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen belief sich im Berichtsjahre auf 438.671 K 06 h. Für die Herstellung von neuen Gartenanlagen und Baumpflanzungen wurden 384.888 K 52 h verausgabt.

XIV. Denkmäler.

An dem Hause I., Fleischmarkt 15, wurde eine Gedenktafel für den in diesem Hause geborenen Maler Moriz Ritter von Schwind um den Kostenbetrag von 250 K angebracht.

Am 15. Mai wurde die im Stadtparke in der Nähe des Donauweibchens in einem Rondeau aufgestellte Bronzebüste des Malers Remi van Haanen enthüllt. Die Büste stammt von Viktor Tilgner, der Sockel des von der Familie des Malers gestifteten Denkmales besteht aus Untersberger Marmor. Vor dem Denkmale wurde ein schmiedeisernes Gitter um den Kostenbetrag von 200 K aufgestellt.

Die Dreifaltigkeitssäule auf dem Graben wurde einer gründlichen Renovierung und Reinigung unterzogen. Die Arbeiten wurden vom Bildhauer Gustav Jahn ausgeführt und insgesamt 4000 K hiefür vorausgabt.

Für die Restaurierung der Maria Immaculata-Säule in Neustift am Walde bewilligte der Stadtrat am 22. Februar einen Beitrag von 550 K.

Am 18. Mai wurde das von der Gemeinde in der rechtsseitigen Gartenanlage auf dem Urban-Loritzplatze im XV. Bezirke aufgestellte Denkmal für den Wohltäter und Menschenfreund Pater Urban Loritz, Benediktiner vom Schottenstifte und Pfarrer zu St. Laurenz am Schottenfelde im VII. Bezirke, in feierlicher Weise enthüllt. Das Denkmal besteht aus einer überlebensgroßen Büste des Genannten aus Bronze und einem Sockel aus Marmor. Es stammt aus dem Atelier des Bildhauers Seifert. Vor dem Denkmale wurde ein schmiedeisernes Gitter um den Kostenbetrag von 320 K aufgestellt.

In der städtischen Gartenanlage in Unter-St. Veit zwischen der Kuppelwieser-, Leopold Müllner-, La Roche- und Fichtnergasse wurde das vom Hietzinger Vereine der Gärtner und Gärtenfreunde errichtete Denkmal für Alexander Freiherrn von Hügel, den verstorbenen Präsidenten der k. k. Gartenbaugesellschaft, am 3. Oktober in feierlicher Weise enthüllt. Das Denkmal besteht aus einer Büste aus weißem Marmor auf Granitsockel. Der Schöpfer des Denkmales ist der Bildhauer Professor Johannes Benk.

Das von Kaspar Ritter von Zumbusch stammende Denkmal für Ludwig van Beethoven war in der Lothringerstraße in der Gartenanlage zwischen Kant-, Fichte- und Christinengasse mit der Front gegen die Kantgasse zu aufgestellt. Von der Lothringerstraße aus konnte man das Denkmal nicht sehen, da es durch einen dichten Laubengang verdeckt war. Nachdem durch die Wienflußregulierung auf der Lothringerstraße ein stark besuchter Promenadeweg entstanden war, hätte das Denkmal, insoweit es überhaupt sichtbar war, den Spaziergängern den Rücken zugewendet. Der Stadtrat genehmigte daher am 3. Oktober das Detailprojekt für die Umdrehung des Beethoven-Denkmales

mit dem Kostenbetrage von 6300 K und für die notwendige Umgestaltung der Gartenanlage die Summe von 18.902 K. Nach diesem Projekte wurde das Denkmal in seinen Fundamenten unverändert belassen und nur die Bronzefiguren gegen die Lothringerstraße zu gewendet. Die 14 m breiten Steinstufen, welche bisher zum erhöhten Plateau des Denkmales von der Kantgasse aus führten, wurden ebenfalls gegen die Lothringerstraße zu versetzt und an Stelle der Laube ein neuer Aufgang, bestehend aus drei 14 m breiten Stufen in den Park hergestellt. Die Arbeiten wurden anfangs Dezember beendet. Gleichzeitig mit der Umstellung des Denkmales wurde auch der Sockel restauriert und die Bronzefiguren einer gründlichen Reinigung unterzogen.

Am 13. Dezember genehmigte der Stadtrat das Detailprojekt für die Errichtung eines monumentalen Brunnens auf dem Mozartplatze im IV. Bezirke mit einem Gesamtkostenbetrage von 32.000 K, wovon 26.000 K auf die Ausführung des von dem Bildhauer Karl Wollek und dem Architekten Otto Schönthal verfaßten preisgekrönten Entwurfes und 6000 K auf die Fundierung, Herstellung der Brunnenstube und Wasserzuleitung entfallen. Die Ausführung des Brunnens wurde den beiden genannten Künstlern übertragen. Die Fertigstellung und Aufstellung ist für das Frühjahr 1904 in Aussicht genommen. Der genehmigte Entwurf hat einem Wunsche des Preisgerichtes entsprechend, gegenüber dem ursprünglichen Modell einige Abänderungen erfahren, welche hauptsächlich in einer Verringerung des Flächenausmaßes des Bassins und dementsprechend auch in einer bedeutenden Verminderung der Breiteentwicklung des Sockels für die Figurengruppe bestehen.

Der Gemeinderat bewilligte am 5. Juli für die Errichtung des Anzengruber-Denkmales einen Beitrag von 6000 K. Dieses Denkmal soll nach einem Entwurfe des Bildhauers Hans Scherpe in der Gartenanlage auf dem Schmerlingplatze gegenüber dem Auersperg-Palais im Frühjahre 1904 zur Aufstellung gelangen. Um die Details der Ausführung des Denkmales erproben zu können, und um festzustellen, in welchem Umfange eine Änderung der Gartenanlage notwendig ist, genehmigte der Stadtrat am 3. Oktober die Aufstellung einer Schablone. Am 14. Oktober wurde die Schablone vom Bürgermeister, zahlreichen Gemeinde- und Stadträten und Künstlern besichtigt, wobei allgemein die Anschauung dahin ging, daß der ursprünglich in Aussicht genommene Aufstellungsplatz an der Spitze der Anlage kein günstiger wäre und das Denkmal in der Mitte der Anlage besser zur Wirkung kommen würde. Es wurde daher beschlossen, nochmals eine Schablone des Denkmales in der Mitte der Anlage aufzustellen. Die Ausführung dieses Beschlusses wurde jedoch wegen der vorgerückten Jahreszeit auf das Frühjahr 1902 verschoben.

Am 12. Juli erteilte der Gemeinderat seine prinzipielle Zustimmung zur Aufstellung eines Denkmales für weiland Seine k. und k. Hoheit den Erzherzog Karl Ludwig, auf dem an der Kreuzung der Hasenauer- und Karl Ludwigstraße im XIX. Bezirke gelegenen freien Platze und bewilligte zugleich für die Kosten der Fundierung des Denkmales und die Umgestaltung des Platzes einen Betrag von 4000 K. Das Denkmal besteht nach dem Entwurfe des Bildhauers Edmund von Hofmann aus einer monumentalen Brunnengruppe, in deren Mitte ein Obelisk mit dem Medaillon des Herrn Erzherzogs steht. Die Enthüllung des Denkmales ist für das Jahr 1904 in Aussicht genommen.

XV. Beleuchtungswesen.

A. Gasbeleuchtung.

a) Öffentliche Beleuchtung.

Die Angaben über die seit dem 1. November 1899 für Zwecke der öffentlichen Beleuchtung im Gemeindegebiete bestehenden 3 Beleuchtungsgebiete der städtischen Gaswerke, der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft sind im Verwaltungsberichte für das Jahr 1899 auf Seite 208 ff. enthalten, daher hier auf dieselben verwiesen werden kann.

Für die öffentliche Beleuchtung standen am Ende des Berichtsjahres 31.482 Flammen in Verwendung, wovon 19.187 halbnächtige und 12.295 ganznächtige waren. Gegenüber dem Stande am Schlusse des Vorjahres ergibt sich eine Vermehrung von 1006 Flammen.

Von der Gesamtzahl der Flammen entfallen auf:

halbnächtige Glühlichtflammen	19.089
ganznächtige „	12.161
halbnächtige Schnittbrennerflammen	98
ganznächtige „	134

Im Beleuchtungsgebiete der städtischen Gaswerke, d. i. in den Bezirken I—XI und XX mit Ausnahme des im X. Bezirke gelegenen Teiles der ehemaligen Gemeinde Inzersdorf betrug der Flammenstand am Ende des Berichtsjahres 21.625. In den übrigen Gemeindebezirken, wo die öffentliche Beleuchtung teils von der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, teils von der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft gegen Zahlung eines Pauschalpreises von 42 K für eine halbnächtige und 66 K für eine ganznächtige Flamme besorgt wird, waren mit Ende des Berichtsjahres 3840 ganznächtige, 5791 halbnächtige, ferner 113 Doppelflammen, darunter 107 mit je einer halb- und einer ganznächtigen, eine mit zwei ganznächtigen und fünf mit je zwei halbnächtigen Flammen vorhanden. Die Auslagen hiefür betrugen 495.545 K 81 h. Der Gesamtgasverbrauch belief sich auf 9,686.416 m^3.

Beleuchtungsausführungen größerer Art auf Straßen und Plätzen des ganzen Gemeindegebietes haben stattgefunden:

Im I. Bezirke: auf dem Schwarzenbergplatze, in der verlängerten Marxergasse, in der Augustinerstraße, auf dem Beethovenplatze;

im II. Bezirke: in der Prater-Gürtelstraße;

im IV. Bezirke: auf dem Karlsplatze, in der Schellein- und Blechturmgasse und auf dem Favoritenplatze;

im V. Bezirke: in der Hauslab- und Spengergasse;

im IX. Bezirke: in der Liechtensteinstraße;

im X. Bezirke: auf dem Antonsplatze, in der Laxenburger-, Landgut-, Katharinen- und Laaerstraße;

im XI. Bezirke: in der Geringer-, Mühlsanger-, I. Landengasse und in den Straßen beim städtischen Elektrizitätswerke;

im XII. Bezirke: in der Erl- und Ruckergasse;

im XIII. Bezirke: in der Diesterweg-, Kienmayer-, Penzinger-, Weigel-, Anschütz-, Jenull-, Cumberland- und Schönbrunner Schloßstraße, auf der Gulden- und Schönbrunnerbrücke, in der Schönbrunner Hofallee und in der verlängerten Sechshauserstraße;

im XIV. Bezirke: auf dem Rustenstege;

im XV. Bezirke: am Neubaugürtel;

im XVI. Bezirke: am Lerchenfeldergürtel und in der Savoyenstraße;

im XVII. Bezirke: in der Hernalser Hauptstraße, Pezzl- und Rötzergasse und auf dem Elterleinplatze;

im XVIII. Bezirke: am Währingergürtel und im ehemaligen Gemeindegebiete von Gersthof;

im XIX. Bezirke: in der Hartäckerstraße, Gewey-, Friedl-, Krapfenwald- und Kottagegasse und in der Straße bei der Schleuse in Nußdorf.

Die Länge der Hauptgasrohre betrug am Ende des Berichtsjahres im ganzen 1,069.567 m, hat also gegen das Jahr 1900 um 19.658 m zugenommen. Von den Hauptgasrohren waren im Eigentume: der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" 580.883 m, der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation 342.391 m und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Gesellschaft 146.293 m.

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Gasbeleuchtungsverträge wurden im Jahre 1901 nachstehende Amtshandlungen vorgenommen: 29 Proben bezüglich der Leuchtkraft und Reinheit des Gases; 531 Erhebungen des Gasdruckes sowohl bei den öffentlichen Flammen unmittelbar als auch mittelst der in den Anmeldestationen der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation und der in den Feuerwehrfilialen und in einigen städtischen Häusern befindlichen Druckmeßapparate; 3938 Revisionen der öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken X (ehemaliges Gebiet von Inzersdorf) und XII—XIX bezüglich der Einhaltung der Anzünde- und Auslöschzeiten, der Anzündeerouten und der sonstigen für den Beleuchtungsdienst bestehenden Vertragsbestimmungen; 235 Inspizierungen der in den Bezirken X und XII—XIX befindlichen Anmeldestationen der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft bezüglich der Anwesenheit der Gasarbeiter, der von ihnen zu besorgenden Gänge und der sonstigen Vertragsbestimmungen; 29 Nachsichten in den Gaswerken, 2404 Kontrollnachsichten über die von der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft bei Rohrlegungen und Rohrherausnahmen aus dem Straßenkörper vorgenommenen Aufgrabungen in den Straßen und über die Instandsetzung des Straßenpflasters.

Für die Arbeiten und Lieferungen bei Herstellung der Gasrohrleitungen vom Straßenrohre bis zum Gasmesser der Privatkonsumenten wurde wie alle Jahre der Tarif mit der Direktion der städtischen Gaswerke, der Imperial-Kontinental-Gas-

Assoziation und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft vereinbart. Die kommissionelle Untersuchung der Gaswerke unterblieb auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 3. Jänner 1900.

Bei der öffentlichen Beleuchtung sind in 51 Fällen Anstände wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen und zwar seitens der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation in 46 Fällen und seitens der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft in 5 Fällen erhoben worden. Wenn ein Verschulden der Organe vorlag, wurden Konventionalstrafen verhängt.

Im Berichtsjahre wurde seitens der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation die Herausnahme der Gasrohre aus dem Straßenkörper fortgesetzt und im September wieder eingestellt. Am Schlusse des Berichtsjahres blieben noch 83.091 Kurrent-Meter außer Betrieb gesetzte Gasrohre im Straßenkörper der Bezirke I—XI liegen.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 5. Juli wurde die seinerzeitige Übernahme des von der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation mit der Gemeinde Hadersdorf-Weidlingau und mit Gemeinderatsbeschluß vom 1. Oktober die seinerzeitige Übernahme des von der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation mit der Gemeinde Weidling bei Klosterneuburg abzuschließenden Beleuchtungsvertrages mit dem Beifügen genehmigt, daß in beiden Fällen:

a) die „Gemeinde Wien— städtische Gaswerke" sich verpflichtet, die der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation erwachsenen Selbstkosten für die im Einvernehmen mit der Betriebsdirektion durchzuführende Legung der gußeisernen Rohrstränge nach Hadersdorf-Weidlingau beziehungsweise Weidling, ferner für Aufstellung der Gaskandelaber samt Laternen, sowie der Gasmesser auflaufenden Selbstkosten im buchmäßigen Werte vom 31. Dezember 1911 zurückzuvergüten.

b) die in diesen Rohrsträngen enthaltenen, im Wiener Gemeindegebiete zu legenden größeren (ausgewechselten) Rohrstränge, von der Bestimmung des § 6 des Beleuchtungsvertrages vom 29. April 1899 ausgenommen sind.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 19. November wurde der Beleuchtungsvertrag der „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke" mit den Gemeinden Rotneusiedl, Oberlaa, Unterlaa und Kledering genehmigt.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 1. Oktober wurde hinsichtlich der Unifizierung der von den ehemaligen Gemeinden Fünfhaus, Sechshaus und Rudolfsheim Unter-Meidling, Ober-Meidling, Gaudenzdorf, Hetzendorf, Altmannsdorf und Inzersdorf mit der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft abgeschlossenen Beleuchtungsverträge Nachstehendes beschlossen:

I. Es ist mit der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft ein neuer Vertrag auf folgender Basis zu schließen:

1. Die bezüglich Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling mit den genannten Gemeinden geschlossenen Beleuchtungsverträge werden annulliert und es wird an Stelle dieser Verträge ein die genannten Gebiete umfassender einheitlicher Beleuchtungsvertrag bis Ende 1911 zwischen der Gemeinde Wien und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft geschlossen, welcher Vertrag sinngemäß dem zwischen der Gemeinde Wien und der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation am 29. April 1899 abgeschlossenen Vertrage gleichlautend sein soll.

In dieses Arrangement sind auch die von der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft derzeit faktisch ausgeübten Beleuchtungsrechte in Penzing und Neulerchenfeld einbezogen.

2. Die österreichische Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft gewährt der Gemeinde Wien von der nach § 6 des genannten Vertrages vom 29. April 1899 für die Ablösung der Rohrleitungen, Abzweigungsleitungen, Kandelaber, Wandstützen, Laternen und Gasmesser in den ad 1 bezeichneten Gebieten auf Grund gerichtlicher Schätzung zu ermittelnden Ablösungssumme einen Nachlaß von 25%.

3. Die österreichische Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft verpflichtet sich, mit 31. Dezember 1911 ihr Gaswerk Gaudenzdorf außer Betrieb zu setzen.

4. Die mit den Gemeinden Hetzendorf, Altmannsdorf und Inzersdorf am Wienerberge bestehenden Beleuchtungsverträge werden, insoweit sie sich auf die in das Wiener Gemeindegebiet einbezogenen Gebiete dieser Gemeinden beziehen, annulliert, und es werden diese Teile des X., XII. und XIII. Bezirkes in das sub 1 genannte Übereinkommen (also auch unter Anwendung des 25% Nachlasses von dem seinerzeit zu ermittelnden Schätzwerte) einbezogen, jedoch wird bestimmt, daß das Recht der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zur Beleuchtung dieser Gebietsteile erst Ende Dezember 1916 aufzuhören hat.

Die österreichische Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft verzichtet bezüglich dieser Gebietsteile ausdrücklich darauf, die im § 11 der betreffenden Verträge alinea 2 und 3 gewährleisteten Rechte geltend zu machen.

In Betreff der von dem Gaswerke der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft am Wienerberge ausgehenden, durch die eben genannten Gebietsteile gelegten, zur Versorgung des sonstigen Beleuchtungsgebietes der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft notwendigen Hauptrohrleitung steht es der Gemeinde frei, ob sie diese Hauptrohrleitung ablösen will oder nicht; sie hat sich hierüber längstens bis Ende Dezember 1914 rechtsverbindlich zu erklären.

5. Die Gemeinde Wien räumt der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft das Recht ein, auch nach Ablauf des Jahres 1911, beziehungsweise 1916, insolange das Gaswerk am Wienerberge besteht, jedoch ausschließlich zur Versorgung des außerhalb Wiens gelegenen Beleuchtungsgebietes der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft mit Gas in den nachbezeichneten Straßen Wiens einen Gasrohrstrang zu legen, beziehungsweise, falls die Gemeinde Wien bezüglich des hier in Frage kommenden, bereits liegenden, der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft gehörigen Gasrohrstranges von dem im vorstehenden Punkte 4 festgesetzten Ablösungsrechte nicht Gebrauch machen sollte, denselben zu benützen.

Die Trasse dieses Rohrstranges geht einerseits von dem Gaswerke Wienerberg durch den Gerichtsweg und die Breitenfurterstraße bis zur Grenze des Wiener Gemeindegebietes, anderseits von dem Gaswerke Wienerberg durch die Wienerbergstraße bis zur Triesterstraße und in dieser wieder bis zur Grenze des Wiener Gemeindegebietes.

Die maximale Dimension dieses Rohrstranges beträgt 800 mm lichter Weite; es steht der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft frei, den in obiger Trasse bereits liegenden oder erst zu legenden Rohrstrang zu obigem Zwecke auch weiterhin zu benützen, zu reparieren, auszuwechseln und bis zur vorgenannten Dimension von 800 mm lichter Weite zu vergrößern.

6. Die österreichische Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft verpflichtet sich, von dem im Punkte 5 beschriebenen Rohrstrange nach Ablauf ihres vertragsmäßigen Rechtes zur Gasabgabe im Wiener Gemeindegebiete mit Ende des Jahres 1911, beziehungsweise 1916 kein Gas im Wiener Gemeindegebiete mehr abzugeben, keinerlei Abzweigungen von diesem Rohrstrange im Wiener Gemeindegebiete zu machen, beziehungsweise die an demselben bestehenden Abzweigungen abzutrennen.

7. Sollte eine der im Punkte 5 genannten Straßen umgelegt oder gänzlich aufgelassen werden, so gilt die im Punkte 5 der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft eingeräumte Berechtigung für die an Stelle der aufzulassenden Straße neuzuschaffende Straße, so daß für diesen Fall der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft unter allen Umständen die Verbindung der aus dem oben erwähnten Grunde unterbrochenen Rohrleitung ermöglicht ist; hingegen verpflichtet sich die österreichische Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft, die mit einer solchen Umlegung des Rohrstranges verbundenen Kosten aus Eigenem, ohne Anspruch auf eine Vergütung seitens der Gemeinde Wien zu bestreiten.

8. Die Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation gibt zur Abschließung des vorliegend skizzierten Übereinkommens, insoweit dasselbe ihre aus dem Vertrage vom 29. April 1899 entspringenden Rechte berührt, ihre Zustimmung.

9. Von den zwischen der Gemeinde Wien und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft obschwebenden Prozessen wird beiderseits unter Aufhebung der Kosten abgestanden.

II. Der Herr Bürgermeister im Vereine mit den beiden Vize-Bürgermeistern wird mit der Abschließung dieses Übereinkommens betraut.

Mit Stadtratsbeschluß vom 31. Jänner 1901 wurde das Ansuchen der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation um grundbücherliche Löschung der Anmerkung des Rechtes

der Gemeinde Wien auf Einlösung der englischen Gaswerke und des Veräußerungs- und Belastungsverbotes unter der Bedingung genehmigt, daß die Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation die Kosten der Urkunde und die hiefür entfallenden Gebühren selbst entrichte.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 18. Juni wurde genehmigt, daß der nach dem mit der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation am 29. April 1899 getroffenen Übereinkommen von der „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke" übernommene Beleuchtungsvertrag mit der Gemeinde Schwechat vom 23. Juni 1886 in der Weise abgeändert wird, daß in Schwechat bei der öffentlichen Beleuchtung die Gasglühlichtbeleuchtung eingeführt und der Preis einer ganznächtigen Flamme mit 66 K und einer halbnächtigen Flamme mit 42 K pro Jahr festgesetzt und die sinngemäßen Änderungen im betreffenden Vertrage vorgenommen werden.

Mit Stadtratsbeschluß vom 24. Oktober wurde der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation die Bestätigung der Baubewilligung zur Herstellung eines neuen Reiniger- und Gasmesserhauses im Gaswerke XIII., Deutschordenstraße 12 erteilt.

In der Zeit vom 16. bis 20. Juni 1901 hat der Deutsche Verein von Gas- und Wasserfachmännern in Wien seine 41. Jahresversammlung abgehalten. Von Seite der Gemeinde wurde alles aufgeboten, um den Gästen aus dem Deutschen Reiche den Aufenthalt in Wien angenehm zu machen; dem Vereine wurden zwei Festschriften über die städtischen Gaswerke, die Wasserversorgung und die neueren wichtigsten Bauten gewidmet.

b) Beleuchtung der städtischen Gebäude.

Der Gesamtstand der Gasflammen in den städtischen Gebäuden betrug Ende 1900 47.701. Der Zuwachs im Jahre 1901 betrug 2679, der Abfall 185, daher der reine Zuwachs 2494 und der Flammenstand am Ende des Berichtsjahres 50.195. Ein größerer Zuwachs von Flammen hat im Jahre 1901 stattgefunden: Im I. Bezirke: im Pädagogium, in der Schule Johannesgasse Nr. 4a; im II. Bezirke: in den Schulen Schüttauplatz Nr. 14 und Kleine Sperlgasse Nr. 2; im III. Bezirke: im Schlachthause St. Marx, im Gemeindehause und in den Schulen Hainburgerstraße Nr. 40 und Reisnerstraße Nr. 43; im IV. Bezirke: in der Schule Preßgasse Nr. 24; im V. Bezirke: in den Schulen Stollberggasse Nr. 53 und Voglsanggasse Nr. 36 und in der Sanitätsstation Bräuhausgasse Nr. 63; im VI. Bezirke: in der Feuerwehrfiliale Wallgasse; im VII. Bezirke: in den Schulen Lerchenfelderstraße Nr. 61 und Neustiftgasse Nr 100; im VIII. Bezirke: im Gemeindehause und in der Schule Langegasse Nr. 36; im IX. Bezirke: in den Schulen Galileigasse Nr. 3/5, Glasergasse Nr. 8 und Alserbachstraße Nr. 23; im X. Bezirke: in den Schulen Quellengasse Nr. 52, Herzgasse Nr. 27, Laimäckergasse Nr. 17 und in der k. k. Staatsgewerbeschule; im XI. Bezirke: in der Schule am Enkplatze Nr. 4; im XIII. Bezirke: in den Schulen Kueffsteingasse Nr. 38, Hietzinger-Hauptstraße Nr. 164, Reinlgasse Nr. 19 und Gurkgasse Nr. 32 und in der neuen Landwehrkaserne in der Hütteldorferstraße (die Flammen dieses letzteren Objektes sind in dem vorgenannten Flammenstande nicht inbegriffen, da die Gemeinde nicht den Gasverbrauch zu bestreiten hat); im XIV. Bezirke: in den Schulen Heinickegasse Nr. 5 und Goldschlagstraße Nr. 113; im XV. Bezirke: in den Schulen Zinckgasse Nr. 12/14 und Herklotzgasse Nr. 21; im XVI. Bezirke: in den Schulen Lorenz Mandlgasse Nr. 40/42 und Grubergasse Nr. 4/6; im XVII. Bezirke: in den Schulen Kastnergasse Nr. 29, Geblergasse Nr. 29/31, Wichtelgasse Nr. 67 und im Volksbade Gschwandnergasse; im XVIII. Bezirke: in den Schulen Michaelerstraße Nr. 30 und Alseggerstraße Nr. 14/16;

im XIX. Bezirke: bei der freiwilligen Feuerwehr Grinzingerstraße Nr. 84; im XX. Bezirke: in den Schulen Staudingergasse Nr. 6 und Rafaelgasse Nr. 11/13.

Wegen Einführung, Abänderung oder Vermehrung der Beleuchtung wurden im Berichtsjahre 566, wegen Kontrolle des Gasverbrauches 511 und wegen Überwachung der kurrenten Arbeiten 535 Erhebungen in den städtischen Gebäuden vorgenommen.

Der Stand der Intensivbrenner in den städtischen Gebäuden war am Ende des Jahres 1900: 1218, der Abfall im Jahre 1901 betrug 719, daher der Stand am Ende des Jahres 1901: 499.

Der Gesamtverbrauch an Gas in den städtischen Gebäuden belief sich im Jahre 1901 auf 1,666.992 m³, wofür die Auslagen nach Abschlag des von den beiden privaten Gasgesellschaften gewährten Rabattes und unter Berücksichtigung des für städtische Zwecke genehmigten Gaspreises der städtischen Gaswerke von 12 h pro m³ 229.507 K 90 h betrugen. Mit Hinzurechnung der Gasmesserrente per 20.440 K 22 h stellen sich die Gesamtkosten auf 249.948 K 12 h. Trotz der Vermehrung der Flammen um 2494 Stück stellen sich die Gesamtkosten im Jahre 1901 um 11.809 K 17 h geringer, welche Ersparung durch die Beseitigung der größten Anzahl der Siemensbrenner und allmähliche Einführung des Gasglühlichtes erzielt wurde. Im Berichtsjahre wurden nämlich in 31 Schulen die Siemensbrenner beseitigt und hiefür das Gasglühlicht eingeführt. Am Schlusse des Jahres waren Siemensbrenner noch in 6 städtischen Schulen in Verwendung.

Zur Messung des in den städtischen Gebäuden im Jahre 1901 verbrauchten Leuchtgases dienten 1036 Gasmesser, die für eine Flammenzahl von 3 bis 800 eingerichtet waren, überdies standen 195 sogenannte Kontrollgasmesser für 3 bis 80 Flammen zur Ermittlung des in den städtischen Gebäuden von Parteien verbrauchten Leuchtgases in Verwendung.

Die Streitfrage zwischen der Gemeinde Wien und der k. k. Polizei-Direktion, wer die Kosten der Beleuchtung im Polizei-Gefangenhause in der Theobaldgasse zu zahlen habe, wurde auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. Mai dadurch vollständig gelöst, daß dieses Gebäude bis längstens 1. März 1904 vom Ärar der Gemeinde zur freien Verfügung gestellt wird.

c) Geschäfte, die aus der Handhabung der für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen geltenden Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76 entspringen.

Im Jahre 1901 wurden durch das Stadtbauamt 28.752 Lokalerhebungen bei den von den Installateuren angezeigten Gasinstallationen vorgenommen, darunter 17.124 Prüfungen von Gasrohrleitungen auf ihre Dichte.

In den Fällen der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige über die Vornahme von Beleuchtungsarbeiten sowie bei sonstigen Übertretungen des Gasregulativs wurden vom Magistrate, beziehungsweise den magistratischen Bezirksämtern, Strafen verhängt.

In den Theatern und sonstigen Etablissements sind sowohl die Gasleitungen als auch die übrigen Gaseinrichtungen, namentlich die Gasschleusen den notwendigen Proben unterzogen worden.

Von großer Bedeutung für die Beaufsichtigung der Beleuchtungsanlagen ist die im Reichsgesetzblatte Nr. 184 kundgemachte Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 14. November 1901, betreffend die Herstellung und Verwendung von Calcium-Carbid und Acetylen, sowie den Verkehr mit diesen Stoffen.

B. Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung.

a) Verträge mit den Elektrizitätsgesellschaften.

An den Verträgen der Gemeinde mit der Allgemeinen österreichischen, der Wiener und der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft, betreffend die Benützung der städtischen Straßen, Plätze, Gartenanlagen u. s. w. zur Einlegung von Kabeln für elektrische Beleuchtung, Kraftübertragung und sonstige Zwecke sind im Jahre 1901 keine Veränderungen vorgenommen worden.

Die Gesamttrassenlänge der von den drei obgenannten Elekrizitätsgesellschaften verlegten Kabelleitungen betrug Ende 1901 rund 385 km. Von diesem Ausmaße entfallen auf die Internationale Elektrizitätsgesellschaft rund 212 km; auf die Allgemeine österreichische Elektrizitätsgesellschaft 121 km und auf die Wiener Elektrizitätsgesellschaft 52 km.

Für die Benützung des städtischen Grundes zum Einlegen der Kabel und zum Einbau der Verteilungskästen und sonstigen Objekte wurden für das Jahr 1901 von den obgenannten Gesellschaften zusammen 11.532 K an Grundzins an die Gemeinde gezahlt. Die vertragsmäßig zu leistenden Abgaben von der Bruttoeinnahme dieser Gesellschaften beliefen sich im Berichtsjahre auf 311.079 K. Außerdem bezahlte die Allgemeine österreichische Elektrizitätsgesellschaft als Beitrag für die Kontrolle der Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen einen Betrag von 5800 K.

Nach den bestehenden Verträgen der Gemeinde Wien mit den drei Elektrizitätsgesellschaften hat die Gemeinde das Recht, die Werke der Gesellschaften im Jahre 1904 einzulösen. Zu diesem Zwecke hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 19. März 1901 die Vornahme der informativen Schätzung der Werke und Anlagen der drei Elektrizitätsgesellschaften beschlossen und bezüglich des elektrotechnischen Teiles den Ingenieur Fr. Brock aus Düsseldorf, bezüglich des maschinellen Teiles den Maschineningenieur Professor Viktor Horwatitsch und bezüglich der Hochbauten den Baumeister Eduard Frauenfeld als Schätzmeister bestellt. Auf Grund des von den Vorgenannten vorgelegten Schätzungs-Elaborates hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25. Juni beschlossen, von dem Einlösungsrechte der Werke und Anlagen zum ersten Termine (1904) bezüglich der Wiener und der Allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft keinen Gebrauch zu machen; desgleichen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10. September beschlossen, auch von dem Einlösungsrechte der Werke und der Anlagen der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft derzeit keinen Gebrauch zu machen.

b) Öffentliche Beleuchtung mit elektrischem Lichte.

Eine Veränderung an der öffentlichen Beleuchtung fand im Jahre 1901 nicht statt. Die Beleuchtung umfaßte wie im Jahre 1900 folgende Straßen und Plätze: Kohlmarkt mit fünf halbnächtigen Bogenlampen, Am Hof und Freiung mit je drei, Schottentor mit einer, Praterstern mit vierzehn ganznächtigen Bogenlampen. Die aufgewendeten Betriebs- und Erhaltungskosten für die öffentliche Beleuchtung betrugen im Jahre 1901 ebenso wie im Vorjahre 18.884 K 5 h. Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 17. September wurde das definitive Projekt für die Beleuchtung des Praterstern mit 17 elektrischen Bogenlampen genehmigt; die unterirdische Verlegung der Bogenlampenleitungen wurde noch im Oktober durchgeführt.

Weiters hat der Stadtrat anläßlich der Budgetberatung für das Jahr 1902 den Magistrat beauftragt, ein Projekt für die elektrische Beleuchtung der Ringstraße vom Schottentor bis zum Stubentor, ferner der Kärntnerstraße und des Grabens vorzulegen; hiermit war der erste Schritt zur Einführung der elektrischen Straßenbeleuchtung im größeren Umfange getan.

c) Elektrische Beleuchtung in städtischen Gebäuden und Anstalten.

In städtischen Gebäuden und Anstalten wurden im Jahre 1901 folgende Installationen elektrischer Beleuchtung ausgeführt:

I. Bezirk, Neues Rathaus (Vermehrung), Riemergasse 1 bis 3 (Neuanlage);

III. Bezirk, Großmarkthalle (Vermehrung), Schlachthaus St. Marx, elektrische Beleuchtung der Kühlanlage (Neuanlage).

Ende 1900 waren 30 städtische Gebäude und Anstalten mit elektrischer Beleuchtung versehen; nach Zuwachs von zwei Objekten betrug die Gesamtzahl elektrisch beleuchteter Gebäude zu Ende 1901: 32. Von Mietparteien in städtischen Gebäuden auf eigene Rechnung ausgeführte Installationen sind hiebei nicht berücksichtigt.

Ende 1901 waren in städtischen Gebäuden und Anstalten 7688 Glühlampen, 178 Bogenlampen und außerdem 31 Elektromotoren zum Antriebe von Maschinen für verschiedene Zwecke mit einem Gesamtstrom-Äquivalent von 693·4 Kilowatt in Verwendung. Während des genannten Jahres wurden in städtischen Gebäuden und Anstalten 429.366 Kilowattstunden verbraucht. Die Stromkosten belaufen sich auf 111.898 K 55 h.

Die elektrische Anlage im neuen Rathause. — Im Laufe des Berichtsjahres mußten infolge der Neueinteilung des Magistrates viele Umänderungen und Vermehrungen an der bestehenden Beleuchtungsinstallation vorgenommen und außerdem kleinere Neuinstallationen in einzelnen Ämtern durchgeführt werden. Weiters wurden vier Elektromotoren verschiedener Leistung für den Antrieb von Hilfsmaschinen in Betrieb gesetzt. Im Juli wurde die neue Zentralschaltwand für sechs Lichtmaschinen, die Zusatzmaschine und die erforderlichen Meßapparate dem Betriebe übergeben. Die vorangeführten Installationsarbeiten wurden durchwegs in eigener Regie ausgeführt.

Die Leistungsfähigkeit des Werkes stellt sich Ende 1901 folgendermaßen dar: a) Maschinenanlage: sechs Lichtmaschinen à 60 Kilowatt = 360 Kilowatt; b) Akkumulatorenanlage für eine Entladedauer von drei Stunden 160 Kilowatt.

Zu Ende 1901 waren an das Hausnetz 6955 Glühlampen, 87 Bogenlampen und 24 Elektromotoren, somit 7066 Stromverbrauchsapparate, entsprechend 612 Kilowatt = 12.240 Normalglühlampen angeschlossen. Der Gesamtanschluß stellte sich zu Ende 1901 auf 117·7% der Leistungsfähigkeit des Werkes.

Der Verbrauch im Betriebsjahre 1900/01 betrug für die elektrische Beleuchtung 338.151 Kilowattstunden und für Kraftübertragung 40.230 Kilowattstunden, zusammen daher 378.381 Kilowattstunden. Die Stromkosten beliefen sich auf 83.076 K 94 h.

Der Strompreis für jede an das Hausnetz abgegebene Kilowattstunde stellte sich auf 21·96 h ohne Rücksicht auf Verzinsung und Abschreibung der Anlagekosten.

d) Überwachung der elektrischen Privatinstallationen.

Die elektrischen Installationen in Privatgebäuden wurden in Bezug auf Sicherheit nach Maßgabe des verfügbaren Personales vom Stadtbauamte untersucht. Ein Teil dieser Untersuchungen entfällt auf die Theater und Vergnügungslokale, ein Teil auf größere

Betriebe, der letzte Teil entfällt auf die Überprüfung jener Installationen in Geschäftslokalen und Wohnungen, die als sicherheitsgefährlich dem Stadtbauamte angezeigt worden waren, oder deren Besitzer eine solche Untersuchung verlangt hatten.

In dieser Richtung wurden im Jahre 1901 rund 1400 Lokalaugenscheine und Überprüfungen vorgenommen.

Die Prüfungen selbst werden auf Grund der vom elektrotechnischen Vereine in Wien zusammengestellten Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen vorgenommen.

Diese Vorschriften sind zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Jänner 1901, Z. 106.936, geeignet, den fühlbaren Mangel gesetzlicher Bestimmungen wenigstens provisorisch auszugleichen und es wurde daher behufs Erzielung eines einheitlichen Vorganges empfohlen, dieselben bis zur Erlassung endgültiger Verfügungen im Bedarfsfalle zur Anwendung zu bringen.

e) Blitzschutzanlagen auf städtischen Gebäuden.

Im Jahre 1901 wurden von der k. k. Post- und Telegraphendirektion auf städtischen Objekten zehn Erdleitungen, 15 einfache Telephondachständer mit Blitzableitern, fünf doppelte Telephondachständer mit Blitzableitern aufgestellt und wurde die Ausführung dieser Arbeiten seitens des Stadtbauamtes überwacht.

Seitens der Gemeinde wurden im Berichtsjahre vier neue Blitzableiteranlagen auf städtischen Gebäuden ausgeführt u. zw. X., Laaerstraße 1, Schulgebäude, XIII., Landwehrkaserne, XIV., Goldschlagstraße 113, Schulgebäude, und XIX., Grinzingerstraße 59/61, Schulgebäude.

Im Verwaltungsjahre 1901 wurden Überprüfungen der Blitzableiteranlagen auf städtischen Gebäuden vorgenommen und anschließend an diese Untersuchungen wurden die erforderlichen Reparaturen ausgeführt. Der Zustand der Blitzableiteranlagen ist ein derartiger, daß ein gutes Funktionieren vorausgesetzt werden kann.

XVI. Markt- und Approvisionierungswesen.

A. Geschäftsführung des Marktamtes.

Der Umfang der Geschäftsführung des Marktamtes läßt sich aus den folgenden Angaben entnehmen. Vom Marktamte wurden im Berichtsjahre vorgenommen:

Revisionen in markt-, gewerbe- und sanitätspolizeilicher Hinsicht . . .	512.363
Erhebungen in Steuer- und Gewerbeangelegenheiten	103.677
Interventionen in Streitfällen zwischen Käufern und Verkäufern	8.874
Kommissionelle Verhandlungen	902
Lokaluntersuchungen	6.120

Anstände wurden erhoben wegen Übertretung der:

sanitätspolizeilichen Vorschriften	43.797
marktpolizeilichen „	28.676
feuerpolizeilichen „	507
gewerbepolizeilichen „	10.199
Eichvorschriften	11.002

Ausweise und Zertifikate wurden vom Marktamte 18.809 ausgestellt.

Die durch das Marktamt eingehobenen Marktgebühren betragen . 1,630.846 K 08 h.

B. Maßnahmen gegen die Lebensmittelteuerung.

Fleischverkaufsstände. — Die Zahl dieser Stände erfuhr im Berichtsjahre keine nennenswerte Veränderung. Um dem auf einzelnen Ständen eingerissenen Unfuge, Kuh- und Büffelfleisch als Ochsenfleisch zu verkaufen, zu steuern und den Bestimmungen, betreffend die abgesonderte Lagerung und die Bezeichnung von Kuh- und Büffelfleisch als solchen (Magistrats-Kundmachung vom 15. Mai 1895, Z. 90.475) durchwegs Geltung zu verschaffen, wurden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, dem erwähnten Unfuge ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei allen zur Anzeige gelangenden derartigen Fällen mit der gebotenen Strenge und Raschheit amtszuhandeln.

Verwertung schwachsinnigen Schweinefleisches. — Der Sterilisierungsanstalt im Schlachthause Meidling wurden von den Veterinäramtsexposituren 3136 Stück teils ganze, teils entfettete Schweine, 56 kg Schweinefleisch und 1724 kg Schweinefett zur Sterilisierung und weiteren Verwertung übergeben.

Stellungnahme gegen die Erhöhung der Kohlenpreise. — Der mit Gemeinderatsbeschluß vom 26. Oktober 1900 aus Anlaß des im Herbste abermals eingetretenen Steigens der Kohlenpreise eingesetzte zwölfgliedrige gemeinderätliche Ausschuß hielt zahlreiche Sitzungen ab, um über Mittel zu beraten und Vorschläge zu erstatten, wie der Kohlenteuerung gesteuert werden könnte.

Am Schlusse des Jahres 1901 konnte der Ausschuß sein vorläufiges Mandat als erfüllt ansehen und war in der Lage, mit bestimmten Anträgen an den Gemeinderat heranzutreten. Die Erledigung dieser Angelegenheit fällt nicht mehr in das Berichtsjahr.

Regelung der Fleischapprovisionierungsfrage. — Behufs Regelung dieser Frage, beziehungsweise behufs Berücksichtigung der von den Fleischhauern erhobenen und von der Gemeinde unterstützten Forderungen wurde vom k. k. Ackerbauministerium eine Enquete einberufen, zu welcher vom Bürgermeister drei Mitglieder des Gemeinderates entsendet wurden. Zur Entscheidung gelangte die Frage im Berichtsjahre nicht.

Fleischzufuhr aus Ungarn. — In der Sitzung des Gemeinderates vom 8. Oktober wurde der Beschluß gefaßt, an die k. k. Regierung eine Petition zu richten um Abänderung der kaiserl. Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 179 in dem Sinne, daß geschlachtete Schweine aus Ungarn nach Niederösterreich nur in unzerteiltem Zustande, mit anhaftenden Nieren und Nierenfett eingeführt werden dürfen. Weiters wurde beschlossen, in dieser Petition an die k. k. Regierung das Ersuchen zu richten, die Einfuhr von geräuchertem und gepökeltem Schweinefleisch aus Ungarn nach Wien insolange ganz zu verbieten, als in Ungarn die Schweinepest und der Rotlauf in größerer Verbreitung herrscht, da die Einfuhr dieser Fleischsorten nach dem Gutachten des Veterinäramtes noch bedenklicher als die des frischen Schweinefleisches ist.

C. Märkte.

a) Zentralviehmarkt.

Im Jahre 1901 war die Zufuhr von Mastvieh um 928 Stück, die Zufuhr von Weidevieh um 1640 Stück und die Zufuhr von Beinlvieh um 5253 Stück geringer als im Vorjahre. Der Markt war daher in diesem Jahre um 7821 Stück schwächer beschickt als im vorhergehenden Jahre. Außerhalb des Marktes, jedoch mit Berührung desselben wurden von Wiener Fleischhauern 24.529 Stück Schlachtrinder bezogen, also um 1056 Stück weniger als im Vorjahre. Da die Zufuhr des Mastviehes nur einen geringen Ausfall aufweist, wäre die Marktbeschickung im großen und ganzen nicht als ungünstig zu bezeichnen.

Der Rinderexport aus Österreich-Ungarn hat infolge der andauernd günstigen Gesundheitsverhältnisse der Viehbestände sowie infolge des steigenden Fleischbedarfes namentlich in den benachbarten Ländern des Deutschen Reiches um 10.852 Stück zugenommen. Als stärkster Abnehmer erscheint das Deutsche Reich, welches 116.106 Stück Rinder bezog; diesem folgt die Schweiz mit 7264 Stück und Italien mit 4070 Stück.

An lungenseucheverdächtigen Rindern gelangten auf den Zentralviehmarkt 4692 Stück; hievon stammten 167 Stück aus Ungarn und 4525 Stück aus Serbien. An maul- und klauenseucheverdächtigen Rindern gelangten nach Wien aus Ungarn 256 Stück. 2949 Stück dieser seucheverdächtigen Rinder wurden auf dem Kontumazmarkte veräußert, während der übrige Teil von Wiener Fleischhauern außermärktlich bezogen

wurde. Die Preise aller Schlachtviehgattungen verfolgten trotz der Minderzufuhr keine steigende Richtung; die Preislage aller Qualitäten war durchschnittlich um ein geringes niedriger als im Vorjahre.

Von dem Gesamtauftriebe des Zentralviehmarktes per 263.965 Stück wurden 208 613 Stück für den Wiener Verbrauch angekauft, 55.273 Stück wurden nach auswärts verkauft, 57 Stück wurden unverkauft nach auswärts abgetrieben und 22 Stück blieben am Ende des Jahres unverkauft auf dem Markte.

Von den nach auswärts verkauften Rindern entfielen auf Niederösterreich 44.049, auf Oberösterreich 5, auf Böhmen 5033, auf Mähren 5163, auf Salzburg 234, auf Steiermark 58, auf Tirol 30, auf das Küstenland 140, auf Ungarn 373 und auf die Schweiz 188 Stück.

Auf dem Jung- und Stechviehmarkte ist eine vermehrte Zufuhr zu verzeichnen. Ausgenommen ist nur die Zufuhr der lebenden Kälber und der Weidner-Schweine. Die Mehrzufuhr an Weidner-Kälbern beträgt 6588 Stück, an Weidner-Schafen 4044 Stück, an lebenden Lämmern 1617 Stück, an Weidner-Lämmern 4927 Stück; lebende Kälber wurden um 1125 Stück, Weidner-Schweine um 14.114 Stück weniger zugeführt. 27.690 Weidner-Schweine wurden aus Serbien eingeführt. Eine wesentliche Änderung der Preise dieser Marktartikel trat nicht ein.

Auf dem Schafmarkte betrug die Zufuhr 141.027 Stück, also um 33.263 mehr als im Jahre 1900. Außer dem Markte mit Berührung desselben wurden von Wiener Fleischhauern und Stechviehhändlern 14.573 Stück, d. i. um 5191 mehr als im Vorjahre angekauft.

Die Ausfuhr vom Wiener Markte nach dem Auslande hat sich gehoben. Die Anzahl der nach Frankreich exportierten Schafe betrug 33.017 Stück gegen 17.997 im Vorjahre; nach Belgien wurden 4868 Stück (im Vorjahre 4227) und nach der Schweiz 2215 Stück (im Vorjahre 922) ausgeführt. Am stärksten beteiligte sich Böhmen an den Schafeinkäufen auf dem Wiener Markte mit 42.159 Schafen. Für Wien wurden 26.540, für Niederösterreich 28.015, für Mähren 3895, für Salzburg 168, für Tirol 60 und für Ungarn 90 Stück Schafe angekauft.

Der Schafexport aus Österreich-Ungarn überhaupt ist um 40.581 Stück gestiegen. Die Steigerung ist hauptsächlich auf Rechnung Frankreichs zu setzen.

Die zugeführten Schafe stammen fast ausschließlich aus Ungarn; lediglich 917 Stück waren aus österreichischen Ländern zugeführt.

Die Preise für lebende Schafe stellten sich in den unteren Preisgrenzen um 6 h, in den oberen Preisgrenzen um 4 h per Kilogramm niedriger als im Vorjahre. Der Preisrückgang dürfte auf das erhebliche Mehrangebot an Ware zurückzuführen sein.

Auf dem Borstenviehmarkte waren um 50.610 Stück Schweine mehr aufgetrieben als im vorhergegangenen Jahre. Die Zunahme beträgt bei den Fleischschweinen 14.322, bei den Fettschweinen 36.288 Stück. Außer dem Markte mit Berührung desselben wurden für Wiener Schlachtstätten 4728 Stück bezogen. Von den auf den Markt gebrachten Schweinen wurden 55.644 Stück auf der Notstechbrücke St. Marx geschlachtet. Davon wurden aus veterinärpolizeilichen Rücksichten 6002 Stück der Schlachtung zugeführt.

Der Absatz lebender Schweine, die auf den Markt gebracht wurden, ist mit Rücksicht auf das seit Mai 1895 bestehende Abfuhrverbot auf das Wiener Gemeindegebiet

beschränkt. Ausnahmsweise wurden jedoch Abfuhrbewilligungen für einzelne Orte in Niederösterreich erteilt. Auf Grund solcher Bewilligungen wurden 2849 Fleischschweine und 1718 Fettschweine über das Verzehrungssteuergebiet von Wien ausgeführt.

Trotz des vermehrten Angebotes in Fleisch- und Fettschweinen haben nur die Preise für Fettschweine einen Rückgang erfahren, der im Durchschnitte auf 6—7 h per Kilogramm veranschlagt werden kann.

Die Preise für Fleischschweine dagegen stiegen und der Durchschnittspreis war um 1—2 h per Kilogramm höher als im Vorjahre. Der Export lebender Schweine aus Österreich-Ungarn betrug im Berichtsjahre 13.042 Stück. Er beschränkte sich fast ausschließlich auf die Schweiz.

Ausgestaltung der Markteinrichtungen des Viehmarktes zu St. Marx. — Im Jahre 1901 kam der im Vorjahrsberichte erwähnte Bau der zwei Rinderstallungen XVIII und XIX zur Ausführung. Die Bauarbeiten wurden im Juli begonnen und im Dezember vollendet. Die beiden Stallgebäude sind am Ende der Rinderausladerampe gegenüber der Kälberhalle gelegen und sind durch eine 8 m breite Gasse von einander getrennt, in welche die Stalltüren münden. Jedes Stallgebäude enthält sechs gleiche, durch Mounierwände abgeschlossene Abteilungen mit Betonbalken-Plattendecken mit Eiseneinlagen. Das Pflaster ist aus Beton, die Futterbarren aus Beton mit Eiseneinlagen hergestellt.

Das Wasser zum Tränken der Rinder wird der Nutzwasserleitung entnommen, die Beleuchtung erfolgt durch je zwei Gasflammen in jeder Stallabteilung. Die Fassaden sind in Ziegelrohbau ausgeführt. In beiden Ställen können je 252 Rinder untergebracht werden. Der Stall XVIII, an dessen vorderer Stirnseite sich ein kleiner, mit Blech gedeckter Zubau befindet, besitzt einen Heuboden und ist mit Schiefer doppelt eingedeckt. Der Stall XIX hat keinen Dachbodenraum.

Die Einrichtung der Kälberhalle wurde durch Vermehrung der eisernen Aufhängeriemen ergänzt und hiefür der Betrag von 22.146 K 58 h bewilligt.

Ein Teil des Daches der Rinderhalle wurde neu eingedeckt und hiefür der Betrag von 37.000 K genehmigt. Die Abteilungen 69—72 und 89—92 samt dem Mittelgange der Szallasengruppe III wurden einer Rekonstruktion unterzogen; der hiefür genehmigte Kostenbetrag beläuft sich auf rund 21.200 K.

Auch im Jahre 1901 mußten größere Umpflasterungen vorgenommen werden, so wurde ein Granitpflaster zwischen den Rinderstallungen IV und VI, III und V hergestellt und hiefür sowie für die Versetzung der Eintriebskanzlei der Betrag von rund 25.500 K gewidmet.

Außer diesen größeren Arbeiten gelangten noch nachfolgende kleinere Herstellungen zur Ausführung: Die Beistellung von 80 eisernen Futtertrögen für den Borstenviehmarkt (3680 K), die Vergrößerung der Marktamtskanzlei in der Schweinehalle (400 K), die Erhöhung der Abteilungswände in den Sammelständen (1975 K), Restaurierung der beim Haupteingange des Marktes befindlichen Stiergruppe (1870 K), Pflasterung der Stände auf der Rinderabladerampe (2444 K 93 h), Lieferung von drei Dezimalwagen mit 1000 kg Tragkraft und einer Dezimalwage mit 2000 kg Tragkraft nebst mehreren Reparaturarbeiten (2300 K), Dachreparaturen an der Kälberhalle (3980 K), Herstellung einer Wassertränke an der Stirnseite des Rinderstalles VII (1188 K 22 h), Rekonstruktion der Rohrkanäle in den Ständen und Gängen der Schweinehalle, sowie

Umpflasterungen daselbst (3768 K 54 h), verschiedene Herstellungsarbeiten in der Schweinestechbrücke (3186 K 55 h), Erneuerung des Anstriches an der Wellblecheindeckung auf den Laternen und an den Hängeriemen der Rinderhalle (2708 K), Rekonstruktion der Hauptmauer im Rinderstall XVI (1844 K 83 h) und Herstellung innerer Fenster im Börsensaale (1660 K), für welche Herstellungen insgesamt der Betrag von 29.006 K 07 h bewilligt wurde.

Transport lebenden Schlachtviehes in die Schachthäuser. — In dieser Angelegenheit wurden die begonnenen Arbeiten fortgesetzt, Probeverladungen vorgenommen u. s. w., ohne jedoch im Berichtsjahre zum Abschlusse gebracht zu werden. Auch der Entwurf der neuen Marktordnung für den Viehmarkt St. Marx, der bereits im Jahre 1900 mit zahlreichen Abänderungsanträgen der Regierung rückgemittelt worden war, erlangte die Genehmigung der Regierung im Jahre 1901 nocht nicht.

b) Großmarkthalle.

Erweiterungsbauten. — Am 6. und 11. Februar und am 13. April wurden die Schlußkollaudierungen bezüglich der Luftbahngeleise und der zwischen der neuen Fleischhalle und der alten Großmarkthalle verkehrenden Querwagen, ferner der Konstruktions- und Anstreicherarbeiten auf der Verbindungsbrücke abgehalten und fand die Übergabe der Objekte an die Gemeinde Wien statt. Die Verhandlungen wegen der Herstellung des elektrischen Antriebes der zwei über die Brücke zwischen der Fleischhalle und der alten Großmarkthalle verkehrenden Querwagen und wegen der Weiterführung des Luftbahngeleises von der Verbindungsbrücke der Fleischhalle bis zum Stiegenabgange der Kühlhalle in der Großmarkthalle wurden im Berichtsjahre fortgesetzt.

Die im Vorjahre bereits genehmigte und in Angriff genommene Erweiterung der Kühlanlage in der Großmarkthalle wurde fortgesetzt. Am 14. Mai wurden bereits die neu montierten Kühlmaschinen erprobt.

Da die vorhandenen Kühlzellen für Wildbret nicht mehr ausreichten, wurde eine Vermehrung dieser Zellen und außerdem eine Vergrößerung und Vervollkommnung der Kühlrohrsysteme mit dem Kostenaufwande von 10.684 K vom Stadtrate genehmigt. Infolge der Vergrößerung der Kühlanlage mußte für die Sommermonate ein zweiter Hilfsarbeiter aufgenommen werden.

Um die Waren (Wildbret) in der Großmarkthalle außer der Marktzeit unter Verschluß zu bringen, wurde im rückwärtigen Teile dieser Halle ein Gitterabschluß geschaffen.

Im vorderen Teile der Halle und zwar in dem 2 Stock hohen Administrationsgebäude wurde die Vergrößerung der Wohnung des Stadtgärtners und die Herstellung eines Speiseaufzuges in den Restaurationslokalitäten vorgenommen, wofür insgesamt 1090 K genehmigt wurden.

In der Verkaufshalle selbst wurde der Anstrich der Dachlaterne, der Türen und Fenster erneuert. (Kosten 1547 K 90 h.) Endlich wurde für die Umpflasterung des Wagenaufstellungsplatzes bei der Fleischhalle der Betrag von 1191 K 19 h bewilligt.

Auf Grund einer am 19. März abgehaltenen kommissionellen Besprechung über die innere Einrichtung, Einteilung und Verwertung der Räume der zu erbauenden Viktualien-Halle in der Invalidenstraße wurde das Detailprojekt für den Bau dieser Halle vom Stadtbauamte verfaßt. Die weiteren Verhandlungen über diesen Gegenstand fallen in das Jahr 1902.

Fleischmarktzufuhr. — Im Jahre 1901 wurden folgende Fleischmengen dem Verkaufe zugeführt: 14,353.965 kg Rindfleisch, 1,583.554 kg Kalbfleisch, 557.587 kg Schaffleisch und 6,849.163 kg Schweinefleisch, daher insgesamt 23,344.269 kg.

An Weidnertieren wurden zugeführt: 115.481 Kälber, 12.055 Schafe, 27.709 Schweine und 7172 Lämmer.

c) Sonstige Markthallen.

Ein großer, schon durch längere Zeit unbenützter Teil der Markthalle im I. Bezirk, Zedlitzgasse wurde dem Künstlerbund Hagen zu Ausstellungszwecken unter Festsetzung einer mindestens 3jährigen Bestanddauer, einer 1jährigen Kündigungsfrist und eines Mietzinses von 2000 K jährlich überlassen. Am 14. September wurde der Markthallenteil dem Künstlerbunde Hagen zur Umgestaltung und Verwendung übergeben.

In der Markthalle im IV. Bezirk wurden die Innenräume renoviert und für diesen Zweck der Betrag von 1712 K 97 h genehmigt.

In allen übrigen Detailmarkthallen gelangten nur unbedeutende Erhaltungsarbeiten zur Durchführung. Die Verhandlungen wegen Errichtung einer Markthalle auf dem Grunde des alten Brauhauses in Gaudenzdorf, XII. Bezirk, führten zu keinem Resultate.

d) Fischmarkt.

Das Projekt für die Herstellung einer eisernen Pontonfloß-Anlage zur Aufnahme der Fischkalter wurde vom Stadtbauamte ausgearbeitet und am 20. März einer kommissionellen Begutachtung unterzogen. Dabei stellte sich die Notwendigkeit der Herstellung eines die Stadtbahn im Profile km 1·35174 unterfahrenden Kanales zum Zwecke der Entwässerung des Fischmarktes heraus. Mit Rücksicht auf die bereits im Baue befindliche Strecke der Donaukanallinie wurde das erforderliche Projekt sofort verfaßt und nach erhaltener Genehmigung im Berichtsjahre ausgeführt. Ebenso wurde das Detailprojekt für die Fischverkaufspavillons ausgearbeitet. Die weiteren Verhandlungen hierüber fallen in das Jahr 1902.

e) Städtischer Pferdemarkt.

Das Territorium des Pferdemarktes wurde in zwei vollständig von einander getrennte Teile geschieden und der eine für Gebrauchspferde, der andere für Schlächterpferde bestimmt. Beide Teile haben eigene Eintriebstore; die Scheidung erfolgte aus veterinärpolizeilichen Gründen, da die Schlächterpferde ein sehr seuchenbedenkliches Material darstellen und das Seuchentilgungsverfahren bei separierter Aufstellung der Schlächter- und Gebrauchspferde viel leichter durchgeführt werden kann.

Aufgetrieben wurden auf den Gebrauchspferdemarkt 22.699 Pferde, 14 Esel, auf den Schlächterpferdemarkt 25.626 Pferde, 10 Esel, zusammen 48.325 Pferde und 24 Esel. Von diesen Tieren stammten aus Niederösterreich 13.789, aus Ober-Österreich 274, aus Galizien 589, aus Böhmen 68, aus Mähren 452, aus Steiermark 283, aus Kärnten 126, aus Ungarn 32.768.

Da das Restaurationslokal am Pferdemarkte sich dem steigenden Verkehr gegenüber als zu klein erwies, wurde vom Stadtbauamte ein Projekt mit dem Kosten-

erfordernisse von 9707 K 82 h verfaßt und vom Stadtrate genehmigt, der Zubau noch im Berichtsjahre ausgeführt und der Benützungskonsens am 23. November erteilt.

Der im Vorjahre bereits genehmigte Bau einer hölzernen Unterkunftshalle für 200 Schlächterpferde gelangte zur Durchführung; hiebei stellte sich infolge der durch den schlechten Baugrund veranlaßten Mehrarbeiten ein Mehrerfordernis von 1500 K heraus. Am 2. Oktober wurde für das fertiggestellte Objekt der Benützungskonsens erteilt.

Endlich wurde die Herstellung eines Schutzdaches für die Untersuchung der Schlächterpferde im Kostenbetrage von 615 K 42 h beschlossen und durchgeführt.

f) Sonstige Märkte.

Nikolo- und Weihnachtsmarkt im I. Bezirke. — Wie in den vorangegangenen Jahren wurde auch im Jahre 1901 über Ansuchen der Genossenschaft der Marktviktualienhändler die Verlängerung der Verkaufszeit für die Dauer des Nikolo- und Weihnachtsmarktes zugestanden und in der Stadtratssitzung vom 26. November beschlossen, den Verkauf von Obst- und Südfrüchten auf den Viktualienmärkten und auf den einzelnen Straßenständen überhaupt am 5. und 6. Dezember, den Verkauf von Christbäumen am 19., 20., 21., 23. und 24. Dezember bis 8 Uhr abends zu gestatten. Dieselbe Begünstigung wurde durch den Stadtratsbeschluß vom 4. Dezember auch den auf den Märkten befindlichen Blumenhändlern zuteil.

Markt am Radetzkyplatze im III. Bezirke. — Anfangs des Jahres wurden die zu Marktzwecken adaptierten 2 Viaduktöffnungen der Stadtbahn am Radetzkyplatze der Benützung übergeben, die durch folgende vom Magistrate am 29. März erlassene und von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 21. März 1901, Z. 23.264 genehmigte Bestimmungen geregelt wurde.

1. Die Verkaufsstände sind bloß zum Detailverschleiße von Fleisch und Fleischwaren, sowie von allen den Marktviktualienhändlern zustehenden Artikeln bestimmt.

2. Der Verkauf hat bei allen Feilschaften, insoferne bei einzelnen Artikeln nicht besondere Vorschriften bestehen, nach Maß oder Gewicht oder nach der Stückzahl stattzufinden.

3. Der Verkauf bei diesen Ständen findet täglich von 5 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen von 5 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags statt.

4. Die Zuweisung der Verkaufsplätze und die Einhebung der im Tarife angeführten Gebühren obliegt dem Marktamte. Die Marktgebühren sind stets im vorhinein monatsweise zu entrichten. Dem Magistrate steht das Recht zu, jenen Parteien, welche mit der fälligen Marktgebühr im Rückstande bleiben, die überlassenen Objekte sofort zu entziehen.

5. Den Parteien ist nicht gestattet, die ihnen zugewiesenen Verkaufsstände eigenmächtig an andere Parteien zu übertragen, zu überlassen oder gegen andere Zellen umzutauschen.

Adaptierungen in den Zellen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Marktamte und dem Stadtbauamte vorgenommen werden; die Standinhaber sind verpflichtet, in dem Falle, als sie den innegehabten Stand aufgeben, denselben auf eigene Kosten wieder in früheren Zustand zu versetzen.

6. Die Parteien haben in den ihnen überlassenen Verkaufsständen die möglichste Reinlichkeit zu beobachten und haften für alle durch sie oder ihr Personal verursachten Beschädigungen an den Markteinrichtungen.

Jeder Partei, welche die ihr zur Benützung überlassenen Objekte nicht reinhält oder sonst gegen die Vorschriften für die Benützung der Verkaufsstände wiederholt verstößt, kann vom Magistrate das Benützungsrecht entzogen werden. Die betreffende Partei hat in diesem Falle kein Recht, die bezahlte Marktgebühr zurück zu fordern.

7. Die Inhaber der Verkaufsstände sowie ihr Personal haben die markt-, sanitäts- und veterinärpolizeilichen Vorschriften genauestens einzuhalten.

Die Befolgung dieser Vorschriften wird durch das Markt- und Veterinäramt überwacht. Den Anordnungen der hiezu bestellten Organe der genannten Ämter ist unbedingt Folge zu leisten. Das Marktamt hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

8. Im übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Die Marktgebühren betragen für die Benützung eines Fleischstandes pro Quadratmeter und Tag 10 h, für die Benützung eines Viktualienstandes pro Quadratmeter und Tag 6 h.

Am 16. Juli wurde ein Lokalaugenschein wegen Verlegung des Marktes vom Radetzkyplatze in die noch übrigen 3 Bogenöffnungen abgehalten.

Markt vor der Rochuskirche im III. Bezirke. — Die im Vorjahrsberichte erwähnte Brückenwage samt Waghäuschen wurde im Laufe des Jahres fertiggestellt und am 18. Dezember der Benützung übergeben.

Kärntnertormarkt im IV. Bezirke. — Die Arbeiten für die Erweiterung dieses Marktes durch Einbeziehung des durch die Wienflußeinwölbung gewonnenen Terrains gelangten zur Ausführung und es wurde hinsichtlich der Verwendung des so gewonnenen Raumes vom Stadtrate folgender Beschluß gefaßt:

1. Die zwischen dem ehemaligen Schikanederstege und der ehemaligen Leopoldsbrücke befindliche Fläche ist zur Aufstellung der Kartoffelwagen, beziehungsweise zur Abhaltung des Marktes für Kartoffeln, sofern sie mit Wagen zugeführt werden, zu verwenden.

2. Der von dem ehemaligen Schikanederstege flußabwärts gelegene Platz soll für die ständigen Erdäpfelhändler, dann für die größeren Händler mit Grünwaren und Zwiebeln dienen.

3. Der Verkauf von Kartoffeln darf nur auf den beiden vorgenannten Plätzen stattfinden.

4. Auf dem alten Kärntnertormarkte sind sämtliche Obsthändler aufzustellen.

5. Der Markt für den Detailverkauf ist von jenem für den Engrosverkauf örtlich zu trennen und die Einteilung des gesamten Marktes nach Branchen sowie die Trennung des Engros- und Detailmarktes durch Aufschriftstafeln dem Publikum ersichtlich zu machen.

Durch die Vergrößerung des Kärntnertormarktes wurde auch die Vermehrung des Dienerpersonales dortselbst notwendig. Diesem Erfordernisse wurde durch die Aufnahme von 2 uniformierten Marktdienern genügt.

Heu- und Strohmarkt im V. Bezirke. — An den auf diesem Markte befindlichen 2 Brückenwagen wurden Reparaturarbeiten vorgenommen; außerdem wurden dieselben neuerlich geeicht, wofür insgesamt der Betrag von 980 K bewilligt wurde.

Heumarkt im XIV. Bezirke. — Behufs Erweiterung des Waghauses der auf diesem Markte befindlichen Brückenwage wurde vom Stadtbauamte ein Projekt verfaßt; das weitere fällt in das Jahr 1902.

Für das Ausleihgefälle der Märkte im I., II., IV., XI., XIV., XVI. und XVIII. Bezirke wurde eine nicht unbedeutende Anzahl von Dezimalwagen und Gewichten angeschafft, wofür der Betrag von 6635 K 12 h bewilligt wurde.

D. Markt- und Lebensmittelpolizei.

Von der Magistrats-Abteilung für Markt- und Approvisionierungswesen und von den magistratischen Bezirksämtern wurden wegen Übertretung der markt- und eichpolizeilichen Vorschriften im Jahre 1901 in 1030 Fällen die Strafamtshandlung gepflogen. Die Summe der verhängten Geldstrafen beträgt 4049 K.

Die städtischen Schlachthäuser sind im folgenden Abschnitte XVII. D. „Veterinärpolizei" behandelt.

E. Landeskultur-Angelegenheiten.

Flurenpolizei. — Zum Schutze der Fluren in den Bezirken X—XIII und XVI—XIX waren 28 Flurwächter bestellt, und zwar wie im Vorjahre je 2 für den X., XI., XII. und XVII. Bezirk, 3 für den XVIII. Bezirk, 4 für den XVI., Bezirk 6 für den XIII. Bezirk und 7 für den XIX. Bezirk.

Die Ausgaben an Taglohn, Monturs- und Monturreparaturskosten, an Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Wächterhütten, Anschaffung von Verbotstafeln betrugen 17.271 K 41 h.

Subventionierung landwirtschaftlicher Vereine. — Dem Weinbauvereine für den XVII. Bezirk, ferner für den XVIII. Bezirk, den Weinbauvereinen Ottakring, Unter- und Ober-Sievering, Grinzing, sowie dem Vereine zum Schutze des österreichischen, Weinbaues, endlich dem landwirtschaftlichen Kasino in Heiligenstadt wurden Subventionen von insgesamt 5400 K bewilligt. Auch wurde dem Zentralverein für Bienenzucht auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Mai 1900 die Subvention von 500 K flüssig gemacht und beschlossen, von der Bedingung, daß auch seitens des Landes Niederösterreich ein gleicher Betrag bewilligt werde, abzugehen. Dem Komitee der ersten österreichischen Reichs-Gartenbau-Ausstellung wurde ebenfalls eine Subvention von 500 K und ein weiterer Betrag von 500 K zur Ausgestaltung von Preisen bewilligt.

XVII. Gesundheitswesen.

A. Gesundheitspolizei.

a) Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes. Städtisches Sanitätspersonal.

Auch im Jahre 1901 sind in der Organisation und Besorgung des Sanitätsdienstes wesentliche Änderungen nicht eingetreten.

Der Oberstadtphysikus Dr. Emil Kammerer, welcher am 5. Jänner 1882 mit der Leitung des Stadtphysikates betraut worden war, starb am 7. März; die Stelle selbst wurde vorläufig nicht wieder besetzt.

Auch im Stande der 27 Bezirksärzte blieb eine Stelle unbesetzt, ein Bezirksarzt wurde pensioniert, ein Bezirksarzt II. Klasse rückte in die I. Klasse vor. Im Stande der städtischen Ärzte (für Armenbehandlung) verzichteten zwei auf ihre Stelle, ein Oberarzt wurde pensioniert, ein Arzt entlassen. Acht Ärzte wurden zu Oberärzten befördert, vier wurden definitiv, sechs zu provisorischen städtischen Ärzten bestellt.

Die Zahl der städtischen Ärzte betrug 67, wovon je 28 auf die VI. und VII. Rangsklasse, 8 auf k. k. Armenärzte, 3 auf supplierende städtische Ärzte entfielen. Die Beratungen über die Vermehrung der Stellen städtischer Ärzte wurden fortgesetzt, die beträchtliche Vermehrung dieser Stellen wurde jedoch erst im folgenden Jahre durchgeführt.

Zufolge Ministerialerlasses vom 16. Oktober 1901, Z. 21.049, wurden die Ärzte des Wiener Stadtphysikates und die bei den magistratischen Bezirksämtern fungierenden städtischen Bezirksärzte als ärztekammerpflichtig erkannt.

Der ärztliche Dienst in der magistratischen Abteilung des Polizeigefangenhauses und bei der städtischen Feuerwehr wurde von Ärzten des Stadtphysikates versehen.

Bezüglich der Behandlung der Gaswerksarbeiter, für die ein im Werke wohnhafter Arzt bestellt ist, hat der Stadtrat in der Sitzung vom 11. April folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die ambulatorische Behandlung der nicht auf dem Krankenstande stehenden, im städtischen Zentralgaswerke in Simmering beschäftigten Arbeiter und Bediensteten der „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke" obliegt ohne Rücksicht auf den Wohnort dieser Arbeiter und Bediensteten ausnahmsweise dem Gaswerksarzte.

2. Die ambulatorische Behandlung der auf dem Krankenstande stehenden, im III. und XI. Wiener Gemeindebezirke wohnhaften Arbeiter und Bediensteten der „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke" obliegt dem Gaswerksarzte.

3. Die ambulatorische Behandlung aller übrigen auf dem Krankenstande stehenden Arbeiter und Bediensteten der „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke" obliegt dem nach der bestehenden Rayonseinteilung zuständigen städtischen Arzte.

4. Die ambulatorische Behandlung der nicht auf dem Krankenstande stehenden Arbeiter und Bediensteten der „Gemeinde Wien städtische Gaswerke" welche nicht in dem städtischen Zentral-Gaswerke beschäftigt sind, obliegt, wenn diese Arbeiter und Bediensteten im III. und XI. Bezirke wohnen, dem Gaswerksarzte, sonst dem nach der bestehenden Rayonseinteilung zuständigen städtischen Arzte.

5. Der Rayon, innerhalb welchen der Gaswerksarzt die häusliche Behandlung erkrankter Arbeiter und Bediensteter der „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke", zu übernehmen hat, wird durch die Schlachthausgasse, Simmeringer Hauptstraße, den Eisenbahndamm der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft und den Donaukanal begrenzt.

Mit dem Magistratsdekrete vom 7. Juni 1901, Z. 45.812, wurden die städtischen Ärzte angewiesen, für eine gewissenhafte und genaue schriftliche Aufzeichnung jedes in ihrer Abwesenheit vorkommenden Requisitionsfalles Sorge zu tragen.

Für den XIV. Bezirk hat der Magistrat eine neue armen- und beschauärztliche Rayonseinteilung kundgemacht.

Die Behandlung der städtischen Arbeiter und Bediensteten erfolgte durch die städtischen Ärzte und in jenen Rayons, wo noch k. k. Armenärzte fungieren, durch städtische Bezirksärzte.

Die für die Behandlung der städtischen Arbeiter im Krankheitsfalle erlassenen Verfügungen wurden durch den Gemeinderat teilweise abgeändert (siehe oben im Abschnitte III, E, Magistrat). Bezüglich der Anmeldung der Todesfälle in den Wohnungen der städtischen Ärzte im XIII. Bezirke Hietzing und Penzing wurde der bisher bestandene, von der Totenbeschauordnung abweichende Vorgang bis auf weiteres genehmigt.

Für die Kompetenzgesuche um städtische Ärztestellen wurde die Angabe der Umgangssprache eingeführt.

Im Stadtphysikate wurden und zwar in der 1. Sektion (Hygiene und Sanitätspolizei) 35.659, in der 2. Sektion (Medizinalwesen) 69.857, zusammen 105.516 Geschäftsstücke behandelt.

Von den zur 1. Gruppe gehörigen Amtshandlungen sind besonders hervorzuheben:

Interventionen bei kommissionellen Augenscheinen	2.948
Exhumierungen	506
Amtshandlungen über Leichentransporte	2.056
Chemische Untersuchungen	118
Relationen der Sanitätsaufseher	4.072
Erhebungen über kontagiöse Krankheiten	28.893
Durchgeführte Desinfektionen	34.127

In der 2. Gruppe sind hervorzuheben:

Ärztliche Untersuchungen von Beamten, Lehrern, Dienern und von in Heilbäder entsendeten Kindern	3.631
Teilnahme an sanitätspolizeilichen Obduktionen	905
Revisionen in Privatheilanstalten	149
Erhebungsberichte über Infektionskrankheiten	10.675

Zur Beurteilung der Dienstleistungen der städtischen Bezirksärzte und der städtischen (Ober-) Ärzte werden nachfolgende Daten angeführt:

Bezirksärzte.

Amtshandlungen mit Rücksicht auf Infektionskrankheiten, persönlich . .	5.012
" " " " " schriftlich . .	125.689
Amtshandlungen mit Rücksicht auf Schulhygiene, persönlich . . .	19.578
" " " " " schriftlich	20.386
Interventionen bei kommissionellen Augenscheinen	4.028
Revisionen	5.192

Amtshandlungen inbetreff der Hebammen 6271, der Impfung 50.860, des Leichenwesens 9136, des Pflegekinderwesens 938, der Assentierung 356.

Städtische Ärzte.

Gesamtzahl der behandelten Kranken	88.005
Gesamtzahl der Besuche in den Wohnungen der Kranken	101.700
Ordinationen im Hause des Arztes	212.007
Zahl der Leichenbeschauen	19.841

In gleicher Weise wie andere städtische Aufsichtsorgane erhielten die städtischen Sanitätsaufseher im Dienste ein auf dem Rock zu tragendes Knopfabzeichen.

Um eine größere Zahl von Sanitätsaufsehern zur Dienstleistung in den Sanitätsstationen zu befähigen, wurde für dieselben in der Feuerwehrzentrale ein Telegraphenkurs abgehalten.

Bezüglich der Regelung der Lohnverhältnisse der Desinfektionsdiener kamen die Verhandlungen nicht zum Abschlusse.

Die Evidenzhaltung der Tierärzte, Pferdeärzte und Kurschmiede erfolgt nunmehr durch das Veterinäramt; doch werden dieselben wie bisher in den Sanitätspersonen-Verzeichnissen veröffentlicht.

Die Wochenausweise im Stande der praktischen Ärzte, welche bisher nur den Bezirksärzten bekanntgegeben wurden, werden seit dem Jahre 1901 auch den Steuerbehörden übermittelt.

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 23. August 1901, Z. 24.995, eröffnet, daß durch die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und für Kultus und Unterricht vom 30. August 1898, R.-G.-Bl. Nr. 150, die früher zwischen den beiden Staatsgebieten der österr.-ungar. Monarchie geübte Reziprozität rücksichtlich der gegenseitigen Anerkennung der medizinischen Doktordiplome und der hierauf gegründeten Praxisberechtigung nunmehr aufgehoben erscheint.

Mit Rücksicht auf die briefliche Behandlung der Ärzte und die diesbezüglichen Annonzen in Tagesblättern hat das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 19. Februar 1901, Z. 9911, unter Hinweis auf den Ministerialerlaß vom 22. Juli 1898, Z. 5897, eröffnet, daß einem berufs- und standeswidrigen Betriebe der ärztlichen Praxis durch inländische Ärzte, welche die professionsmäßige Behandlung von Krankheiten auf bloße schriftliche Information hin ankündigen, auf dem durch das Ärzte-

kammergesetz eröffneten Wege, sowie durch strenge Überwachung dieser Art ärztlicher Berufsausübung, die leichthin zu Gesundheitsschädigungen und sanitären Versäumnissen führen kann, zu begegnen sein wird.

Der Magistrat hatte einen die magnetische Heilmethode ausübenden praktischen Arzt beauftragt, im Sinne des Hofkanzleidekretes vom 26. Oktober 1845 von jeder einzelnen Kur sogleich beim Beginne dem Stadtphysikate die Anzeige zu machen, über den Verlauf der Kur selbst ein vollständiges, der Behörde, beziehungsweise den Amtsärzten auf Verlangen vorzulegendes Tagebuch zu führen und denselben auch sonst jede zur gehörigen Beurteilung des Falles in medizinischer und polizeilicher Hinsicht erforderliche Auskunft zu erteilen. Einem dagegen eingebrachten Rekurse wurde von der k. k. Statthalterei keine Folge gegeben, dagegen wurde vom k. k. Ministerium des Innern ausgesprochen, daß von der Verpflichtung dieses Arztes zur Anzeige jedes einzelnen Behandlungsfalles abzusehen ist.

Das Verhältnis der weiblichen Ärzte zur Ärztekammer wurde im Gegensatze zu den Entscheidungen des Magistrates, der k. k. Statthalterei, des k. k. Ministeriums des Innern durch das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 1901, Z. 4891, dahin präzisiert, daß weibliche Ärzte unter den gleichen Voraussetzungen wie männliche Ärzte zur Ärztekammerwahl berechtigt und in dieselbe wählbar sind.

Im Hinblicke auf die Ausübung der ärztlichen Praxis hat der k. k. Oberste Gerichtshof mit der Entscheidung vom 21. Mai 1901 erklärt, daß unter der zur Ausübung der ärztlichen Praxis gehörigen Voraussetzung des ärztlichen Unterrichtes nur die Erlangung des Doktorates der Medizin verstanden werde.

Zur Überwachung der zahnärztlichen Ateliers wurden an die Bezirksärzte Direktiven erlassen.

Mit der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Mai 1901, Z. 3805, wurde die Beschwerde eines Zahntechnikers, welchem die Vornahme zahnärztlicher Funktionen ausnahmsweise gestattet wurde, gegen die Ministerialentscheidung, womit ihm die Führung des Titels Zahnarzt und die Bezeichnung seiner Betriebsstätte als zahnärzliches Atelier untersagt wurde, abgewiesen.

Die Gesamtzahl der praktischen Ärzte Wiens betrug am Ende des Berichtsjahres 2495, darunter 2460 Doktoren der Medizin, beziehungsweise der gesamten Heilkunde, 4 Magister der Chirurgie, 26 Patrone der Chirurgie, 3 Magister der Zahnheilkunde, 2 ausnahmsweise zur zahnärztlichen Praxis berechtigte Personen. Ausschließlich der homöopathischen Heilmethode ergeben waren 11 Ärzte, mit magnetischen Kuren beschäftigten sich 5 Ärzte.

Der Stand der Zahntechniker betrug 116; neue Konzessionen erhielten 3.

Die Zahl der Hebammen vermehrte sich um 13 und betrug am Ende des Berichtsjahres 1686.

Mit Rücksicht auf eine Eingabe der Wiener Ärztekammer, betreffend das Umsichgreifen der Kurpfuscherei durch Hebammen, wurden die Bezirksärzte beauftragt, anläßlich der Hebammenamtstage die Hebammen an die Einhaltung ihrer Instruktion zu erinnern und darauf aufmerksam zu machen, sich jedes Eingriffes zur Behandlung von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Kindern zu enthalten und in allen Fällen, in welchen die Instruktion für Hebammen die Beiziehung eines Arztes vorschreibt, diese zu veranlassen.

Gegen 4 Hebammen wurden Strafamtshandlungen durchgeführt; 3 derselben wurde die Berechtigung zur Ausübung der Praxis entzogen.

Um zu verhindern, daß Hebammen, denen die Praxisberechtigung entzogen wurde, denen jedoch das auf ihren früheren Familiennamen lautende Diplom nicht entzogen werden konnte, sich anderwärts melden, verfügte der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. März 1901, Z. 4674, daß in der jeweiligen Verständigung anderer politischer Behörden über die erfolgte Entziehung der Praxisberechtigung einer Hebamme nicht nur der Name, den sie zur Zeit der Verurteilung und Praxisentziehung führte, sondern auch der Name, auf welchen das Hebammendiplom lautet, nebst dem Datum des letzteren mitgeteilt werde.

b) Prophylaktische Vorkehrungen.

Seitens der Gemeinde, des Magistrates und der Sanitätsorgane wurden die Bestrebungen zur Assanierung der Stadt beharrlich fortgesetzt. Die Sterblichkeit sank von 20·74 auf 1000 Einwohner im Jahre 1900 auf 19·80 im Jahre 1901, da die Zahl der Verstorbenen von 34.303 im Jahre 1900 auf 33.502 herunterging; auch die Sterblichkeit an Tuberkulose und Infektionskrankheiten verminderte sich etwas.

Mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht vom 11. Mai 1901 wurden sanitätspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Infektionen anläßlich der fachtechnischen Untersuchungen und Verwertung von Objekten, welche Keime der auf Menschen allgemein übertragbaren Ansteckungskrankheiten enthalten, erlassen.

Durch Überwachung des Gesundheitszustandes der aus Pest-, Flecktyphus- und Blatterngegenden ankommenden Fremden wurde die Einschleppung dieser Krankheiten bekämpft. Aus pestverseuchten Gegenden wurden 625 Personen gemeldet, 543 Personen in 804 Revisionen kontrolliert. Mit Rücksicht auf 121 Personen, die während der Observationsdauer den Aufenthalt in Wien unterbrochen haben, wurden 67 Verständigungen an auswärtige Behörden abgesendet. 80 Personen verließen Wien, ohne hier auch nur einen vorübergehenden Aufenthalt genommen zu haben.

Anläßlich der Requisition der Sanitätsorgane zur Vornahme der Desinfektion von unter Raumverschluß am Hauptzollamte aus pestverseuchten Gegenden eingetroffenem Reisegepäck hat der Magistrat in Übereinstimmung mit dem Stadtphysikate auf die Bedenklichkeit eines solchen Vorganges, der auch durch ein passendes Revisionslokal nicht zu beheben wäre, aufmerksam gemacht und auf Vorkehrungen gedrungen, um die amtsärztliche Revision des Gepäckes in Wien entbehrlich zu machen. Die Verhandlung über die Beistellung eines geeigneten Revisionslokales am Hauptzollamte für solche Gepäcksstücke, welche aus irgend einem Grunde an der Grenze der sanitätspolizeilichen Revision nicht unterzogen worden sein sollten, war am Ende des Jahres nicht abgeschlossen.

Bezüglich des auf dem Seewege ankommenden Gepäckes wurde von der Oberbehörde erklärt, daß dasselbe vor Zulassung zum freien Verkehre seesanitätspolizeilich behandelt werde. Daher wurde das k. k. Handelsministerium ersucht, Veranlassung zu treffen, daß auf jene aus pestverseuchten Gegenden auf dem Seewege einlangenden Reisegepäckstücke, welche bei der sanitären Revision als unverdächtig befunden worden sind oder deren Inhalt einer Desinfektion unterzogen wurde, ein Zettel aufgeklebt werde, der die vorgenommene Revision und die Unverdächtigkeit des Inhaltes, beziehungsweise die bereits erfolgte Desinfektion ersichtlich macht.

Auch hat das k. k. Ministerium des Innern bekanntgegeben, daß auf dem Landwege aus Konstantinopel ankommendes Reisegepäck bereits in den Balkanstaaten einer sanitären Revision und eventuell Desinfektion unterzogen wird; es gehe nicht an, Gegenstände, die als unverdächtig in Ungarn zum Verkehre zugelassen wurden, in Wien einer neuerlichen sanitären Revision zu unterziehen.

Mit der Zuschrift vom 23. April wurden die Bezirksärzte beauftragt, jede Erkrankung der aus verseuchten Gegenden angekommenen, bezüglich ihres Gesundheitszustandes überwachten Personen sofort nach deren Wahrnehmung dem Stadtphysikate telegraphisch oder telephonisch bekannt zu geben und bei allen derartigen Erkrankungen, insofern sie nicht etwa vollkommen aufgeklärt sein sollten, auf die sofortige Abgabe der Erkrankten in isolierte Spitalspflege hinzuwirken.

Ein durch italienische Arbeiter, die sich als Modelle in verschiedenen Ateliers fortbrachten, in einem Hause des X. Bezirkes, Humboldtgasse, veranlaßter Blatternherd führte sechs Erkrankungen herbei, wovon je eine den XVII. und XVIII. Bezirk betraf. Er wurde durch rechtzeitige isolierte Spitalspflege der Kranken, isolierte Verpflegung der gesunden Wohnungsgenossen mit deren Zustimmung im Epidemiespitale in Meidling, Überwachung des Gesundheitszustandes in dem infizierten Hause, wie in allen Häusern, in denen die Italiener verkehrt hatten, Notimpfungen in diesen Häusern und gründliche Desinfektion, beschränkt, obwohl die Erkrankung des ersten Falles für Varizellen gehalten worden war, mit den erkrankten andere Kinder gemeinsam im Spitale verpflegt worden waren und eines der letzteren nach seiner Entlassung im XVIII. Bezirke an Blattern erkrankt war. Auch dieses Kind war infolge der umfassenden Vorkehrungen noch rechtzeitig wieder in isolierte Spitalspflege gebracht worden.

Die Bezirksärzte waren bei der Konstatierung des ersten Blatternfalles angewiesen worden, dem Gesundheitszustande der Bevölkerung eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, jeden zur Anzeige gelangten Erkrankungsfall an Varizellen persönlich zu untersuchen, in allen Fällen von Blattern oder blatternähnlichen Erkrankungen deren Beziehungen zum Hause Humboldtgasse, italienischen Modellen, zur Akademie, Malerateliers nachzuforschen, in gleichem Sinne die übrigen Amtsärzte zu instruieren und auf diese Verhältnisse auch die praktischen Ärzte, womöglich im Wege der Bezirksvereine aufmerksam zu machen. Mit Stadtratsbeschluß vom 28. November wurde der Hausbesorgerin im städtischen Epidemiespitale Meidling am Gerichtsweg für die Besorgung der Verköstigung von in diesem Spitale vom 1. bis 14. Februar isoliert gewesenen blatternverdächtigen Personen eine Remuneration zuerkannt.

Zufolge des mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. April bekanntgegebenen epidemischen Verbreitung der Blattern in Neapel wurden die Bezirksärzte aufgefordert, alle in Wien aus Neapel eintreffenden Personen vom Zeitpunkte ihrer Abreise aus Neapel durch 14 Tage bezüglich ihres Gesundheitszustandes zu überwachen. Die gleichen Weisungen ergingen anläßlich des Vorkommens von Blattern unter italienischen Arbeitern in Tirol.

Die Zahl der Scharlacherkrankungen stieg von 2280 im Jahre 1900 auf 4470 im Jahre 1901.

Als sich bei der Zunahme der Krankheitsfälle für die Unterbringung der Kranken im Kaiser Franz Josef-Spitale Schwierigkeiten ergaben, überließ die Gemeinde das Epidemiespital in Meidling der k. k. Krankenhausverwaltung zur vorübergehenden Verpflegung von Scharlachrekonvaleszenten, bei welcher Gelegenheit auch die Hochquellenleitung im Epidemiespitale eingeführt wurde.

Auch hatte die Zunahme an Scharlacherkrankungen nachstehende Verfügungen zur Folge:

1. Die Vornahme persönlicher Erhebungen seitens der Bezirksärzte bei Scharlachanzeigen.

2. Die Beibehaltung der Beschränkungen hinsichtlich des Schulbesuches der Erkrankten vor dem Ablaufe der fünften Woche.

3. Die Schließung von Schulklassen, wo zwei Erkrankungen rasch hintereinander vorkommen, auf acht Tage.

4. Die Einstellung des Schulbesuches aus Häusern, wo mehrere Scharlacherkrankungen vorkommen, auf acht Tage.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 13. Februar 1901, Z. 7416, bezüglich der Frage, in welcher Weise in betreff der Erklärung einer Epidemie in Wien vorzugehen sei, bemerkt, daß hiezu nach Maßgabe des einzuholenden Gutachtens der zuständigen Fachorgane zunächst der Magistrat der Stadt Wien als politische Behörde I. Instanz und in II. Instanz die k. k. n.-ö. Statthalterei berufen ist, welcher als überwachender politischer Behörde auch die unmittelbare Verfügung in den Fällen zukommt, in welchen sich die Unterbehörde der rechtzeitigen instanzenmäßigen Entscheidung entziehen würde.

Eingehende Erhebungen wurden über das epidemische Auftreten der nicht syphilitischen Schilblasenkrankheit der Neugeborenen veranlaßt.

Das Auftreten einer Pilzkrankheit der Haut, des herpes tonsurans, der scherenden Flechte, bildete den Gegenstand besonderer Fürsorge. Die Waisenhausärzte wurden angewiesen, bei den periodischen Revisionen der Waisenkinder jedesmal auch deren Kopfhaut genau zu untersuchen und alles vorzukehren, damit krankhafte Veränderungen rechtzeitig ihrem Wesen nach erkannt und dementsprechend behandelt werden, da auch durch solche Erkrankungen die Gesundheit zarter Kinder im ganzen gestört wird und selbst bleibende Nachteile für den Haarschmuck sich ergeben können.

Auch eine andere, im Bezirksteile Kahlenbergerdorf unter den Kindern aufgetretene Erkrankung des behaarten Kopfes (Alopecia areata) machte, wenngleich sie viel harmloser ist, besondere Verfügungen notwendig.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. September 1901, Z. 78.339, sind Maßnahmen zur sanitätspolizeilichen Kontrolle trachomkranker ungarischer Arbeiter erlassen worden.

Die Typhusmorbidität war von 710 im Jahre 1900 wieder auf das beiläufige Durchschnittsmaß von 405 zurückgegangen. Eine kleine Typhusepidemie in Loosdorf in Niederösterreich, Bezirkshauptmannschaft Melk, von wo täglich zirka 2300 Liter Milch nach Wien eingeführt werden, veranlaßte die Ausforschung der Milchabnehmer und die Bekanntgabe dieses Verzeichnisses an die städtischen Bezirksärzte.

Die Fortschritte und Verbesserungen in der Wasserversorgung sind im XI. Abschnitte dieses Berichtes und im Abschnitte IX, B. des Statistischen Jahrbuches behandelt. Hervorzuheben ist in Kürze, daß die Vorarbeiten für die zweite Hochquellenleitung fortgesetzt und die Terrainschichtpläne durch das Stadtbauamt verfaßt wurden. Die Rohrleitung der ersten Hochquellenleitung wurde im alten Stadtgebiete um 10.122, im neuen um 6791 m vermehrt, so daß das gesamte Rohrnetz 820.336 m Länge hatte; dazu kommt das Rohrnetz der Wientalwasserleitung mit 107.468 m. Im Jahre 1901 wurden 645 Objekte an die Hochquellenleitung neu angeschlossen, so daß am Ende des Jahres 655 Häuser damit versorgt waren.

Eingehende Erhebungen veranlaßte die Wasserversorgung in Anbetracht der Trübungen, welche durch die Ingangsetzung der Straßenhydranten vorübergehend in den nächsten Hausleitungen hervorgerufen wurden. Diese Trübungen waren zumeist durch Eisenrost bedingt und die Störung gingen rasch vorüber.

Behufs Reinigung der Wasserläufe wurden folgende Amtshandlungen durchgeführt:

Im XI. Bezirke wurden Straßengräben und Wasserläufe einer periodischen Reinigung unterzogen und wurde für deren Instandhaltung Sorge getragen. In den Altmannsdorfergraben im XII. Bezirke wurden die Überfallswässer der öffentlichen Auslaufbrunnen geleitet. Im XVI. Bezirke wurde die Verunreinigung des Ottakringerbaches durch Seifenwasser, Mauerschutt, Spülwasser, im XVIII. Bezirke Verunreinigungen des Krottenbaches durch Senkgrubenüberfall und Stalljauche, im XIX. Bezirke die Ableitung von Jauche in den Erbsenbach, die Entleerungen von Schutt in den Scheibsbach und Nußbach behoben.

Der Stand der Senkgruben erfuhr gegenüber dem Vorjahre einen Abfall um 82. Die Länge des Straßenkanalnetzes wurde um 16.298·7 m vermehrt, während 12.218 m des Kanalnetzes umgebaut wurden. Das Ausmaß der gepflasterten Straßen hat im Berichtsjahre eine Vermehrung um 189.685 m², jenes der ungepflasterten Straßen um 112.954 m² erfahren, daher sich die gesamte Zunahme im Flächenmaße der Straßen, Gassen und Plätze mit 302.639 m² beziffert. Im übrigen kann bezüglich der Kanalisation auf den Abschnitt XII, bezüglich der Straßenpflege auf den Abschnitt X A dieses nicht Berichtes verwiesen werden.

In mehreren Schulen wurden Versuche mit der Staubölimprägnierung mit ungünstigem Ergebnisse vorgenommen.

Eine wesentliche Förderung erfuhr die Reinheit der Luftbeschaffenheit durch die Reduktion der Pferde beim Straßenbahnbetrieb durch Erweiterung des elektrischen Betriebes.

Die Sanitätsaufseher haben Revisionen vorgenommen über Straßen und Plätze 13248, Fuhrwerk-Standplätze 7496, öffentliche Pissoirs 5399, Fluß- und Bachufer 1256, Häuser 21.649, Schulen 3521, öffentliche Versammlungslokalitäten 1251, Herbergen und Massenquartiere 1293, Schanklokalitäten 5118, Verkaufsläden für Nahrungsmittel 4648, Eisgewinnungsplätze 64, Arreste 115, Leichenkammern 813, Sanitätsdepots 1916 und aus anderen Anlässen 7398.

Von den Sanitätsaufsehern wurden im ganzen 4075 Anzeigen erstattet und zwar über feuchte Wohnungen 299, finstere Wohnungen 71, überfüllte Wohnungen 521, Kellerwohnungen 40, Dachbodenwohnungen 14, andere sanitätswidrige Wohnungen 271, sanitätswidrige Schlafstellen 242, Höfe und Lichthöfe 375, Senkgruben, Misthaufen und Aborte 517, Stallungen 46, Keller und Bodenräume 87, lärmende Betriebe 45, Rauch- und Geruchsbelästigungen 56, Betriebsräume 134, andere sanitäre Übelstände 1357.

c) Desinfektionswesen.

Behufs Erweiterung der Sanitätsstation im V. Bezirke, Untere Bräuhausgasse 61, durch Einbeziehung des im Jahre 1900 zu diesem Zwecke erworbenen angrenzenden Hauses V., Amtshausgasse 3, wurden zufolge Stadtratsbeschlusses vom 4. Juli die erforderlichen Adaptierungsarbeiten zur Schaffung von Unterkunfts- und Schlafräumen

für das Sanitätspersonal und die Kutscher samt einer Dienstwohnung für den Sanitätsaufseher, von Wagenremisen für Infektions-Krankenwagen, Leichenwagen und Transportwagen für infizierte Gegenstände, eines Depots für desinfizierte Gegenstände eines Bade- und Wasserraumes, dann zur Vergrößerung der Stallungen durch 12 neue Pferdestände; ferner der Zubau von englischen Aborten und Pissoirs mit Ölbehandlung und endlich die Einleitung des Hochquellenwassers, die Gaseinrichtung, die Kanalisierung und Pflasterung des Hofes mit Granulith, genehmigt und bis Ende September mit dem Kostenerfordernisse von 18.280 K zur Ausführung gebracht. Die weiters mit Stadtratsbeschluß vom 3. Dezember genehmigte Beistellung der Einrichtung wurde zu Ende des Jahres mit den Kosten von 3265 K bewirkt.

In der Sanitätsstation im XVIII. Bezirke, Sommarugagasse 4, wurde ein Schupfen für Ambulanzwagen hergestellt.

Die Zahl der Formalinapparate wurde auf sieben erhöht; überdies waren für Formalindesinfektionen 23 Lampen und für die Desinfektionen von Schulbüchern in jedem Bezirke ein besonderer Formalinkasten in Benützung. Für die Dampfdesinfektion waren 24 stabile Apparate in Benützung.

Mit Stadtratsbeschluß vom 1. Oktober wurde die Hausaufsicht in der Sanitätsstation V., Untere Bräuhausgasse 61, einem Sanitätsaufseher übertragen und diesem eine Dienstwohnung eingeräumt.

Mit Stadtratsbeschluß vom 24. Jänner wurde behufs Errichtung einer Sanitätsstation für die Bezirke XII, XIII, XIV und XV an Stelle der aufzulassenden Sanitätsstation XIV., Pillergasse 21 die der Gemeinde Wien gehörige ehemals Mandlsche Baustelle in der Niederhofstraße im XII. Bezirke in Aussicht genommen.

Die Vorarbeiten für die Errichtung einer Sanitätsstation im XVII. Bezirke an der Richthausenstraße wurden durchgeführt.

In die Sanitätsstation im XX. Bezirke wurden die zu desinfizierende Effekten in plombierten Säcken zugeführt; auch für die meisten übrigen Bezirke wurden neue Hüllen angeschafft. Die Strohverbrennung erfolgte nur in einem Bezirke im Freien, sonst in besonderen Verbrennöfen.

Die Sanitätsaufseher haben im Berichtsjahre 25595 Wohnungsdesinfektionen, 8878 Dampfdesinfektionen, 709 Schulzimmerdesinfektionen, 16 Desinfektionen von Arresten, 3 Desinfektionen von Massenquartieren, 2 Desinfektionen von Lohnfuhrwerken, 7766 Strohverbrennungen durchgeführt. Die größte Zahl der Wohnungsdesinfektionen entfiel auf den Monat Jänner mit 4201, die geringste auf den September mit 921.

Die höchste durchschnittliche Zahl der Desinfektionen pro Tag betrug 135·5, die geringste 30·7.

In der Sanitätsstation XX. Gerhardusgasse wurden im ganzen 13.523 Stück Effekten von 1939 Kranken desinfiziert und 1291 wertlose Effekten im Verbrennungsofen verbrannt. Zur Abholung dieser Effekten mußte der Transportwagen 744 Touren zurücklegen; 98 mal wurden desinfizierte Effekten kostenlos den Parteien zurückgestellt.

Die Verständigung der Sanitätsstationen mit den Bezirksärzten vermittelten 1986 Telegramme, die übernommen, und 726, die abgegeben wurden.

Die Desinfektionsmittel und zwar reine und rohe Karbolsäure, Lysol und Formalin wurden im Offertwege sichergestellt, die übrigen Desinfektionsmittel, wie Formaldehydpastillen und Kalk, wurden im Handeinkaufe besorgt.

d) Impfwesen.

1. Öffentliche Impfung.

Die öffentliche Impfung wurde im Berichtsjahre an 65 Impfsammelplätzen durch 91 Impfärzte an 877 Impftagen durchgeführt; überdies wurde das ganze Jahr hindurch in 5 Kinderspitälern, einem Kinderkrankenordinationsinstitute, in Dr. Bauers konzessionierter Impfanstalt, in 2 Stationen der Poliklinik, im k. k. Kaiser Franz Josef-Ambulatorium im VI. Bezirke, im n.-ö. Schutzpockenimpfungsinstitute in der n.-ö. Landesfindelanstalt und in der Impfstation der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt im VIII. Bezirke geimpft, so daß die Gesamtzahl der Impfsammelplätze bei der öffentlichen Impfung 76 betrug. Der Beginn der Impfung wurde in allen Bezirken durch Kundmachungen bekannt gegeben.

Die Impfung dauerte von Anfang Juni bis Ende August. Von den Impfsammelplätzen entfielen auf den I. Bezirk 2, II. Bezirk 6, III. Bezirk 4, IV. Bezirk 1, V. Bezirk 2, VI.—VIII. Bezirk je 1, IX. Bezirk 2, X. Bezirk 4, XI. Bezirk 3, XII. Bezirk 5, XIII. Bezirk 8, XIV. Bezirk 3, XV. Bezirk 2, XVI. Bezirk 5, XVII. Bezirk 4, XVIII. Bezirk 3, XIX. Bezirk 4, XX. Bezirk 3.

Die Gesamtzahl der im Jahre 1901 vollzogenen Erstimpfungen betrug 22.750, hievon 21.290 mit gutem Erfolge, 398 ohne Erfolg, 1062 mit unbekanntem Erfolge; auf die allgemeine Hauptimpfung entfielen 21.736. Die Zahl der Wiederimpfungen betrug 5079, hievon 3627 mit Erfolg, 1273 ohne Erfolg, 179 mit unbekanntem Erfolge. Die Zahl der Notimpfungen anläßlich der Einschleppung der Blattern im X. Bezirk betrug 40.

Die Impfung hatte bessere Resultate als im Vorjahre geliefert; die Zahl der konskribierten ungeimpften Personen war jedoch von 55.669 auf 65.407 gestiegen. Bezüglich des Vorgehens bei der öffentlichen Impfung hatte das Stadtphysikat bereits am 28. März Direktiven an die städtischen Ärzte ergehen lassen. Die Impfsammelplätze wurden von den Beamten des magistratischen Sanitätsdepartements revidiert; Ärzte, Beamte, Diener, die sich um die Impfung besonders verdient gemacht haben, erhielten belobende Anerkennungen, beziehungsweise Remunerationen.

Die Verhandlungen, um den Impfstationen leicht sterilisierbare Impfbestecke beizustellen, kamen nicht zum Abschlusse.

2. Schulkinderimpfung.

Von den Schulkindern der öffentlichen und privaten Volks- und Bürgerschulen hatten über 95% sich mit Impfzeugnissen ausgewiesen; es waren 5477 Schulkinder zu untersuchen, die sich mit Impfzeugnissen nicht ausweisen konnten, ferner 506, welche angeblich Blattern überstanden hatten. Der Erstimpfung wurden 974, der Wiederimpfung 4641 unterzogen. Die Impfungen der Schulkinder, wie die Untersuchungen bezüglich des Impfmomentes fanden in den Schulgebäuden statt, wobei die Amtsärzte seitens des Lehrpersonales wesentlich unterstützt wurden.

3. Schutzimpfungen gegen Wut.

Seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei wurde angeordnet, daß alle Fälle von Bißverletzungen an Menschen durch wütende oder wutverdächtige Tiere, soweit sie bekannt werden, gelegentlich der Vorlage der vierwöchentlichen Nachweisungen über

Infektionskrankheiten im Vorlageberichte anzumerken, bezw. bei Ausarbeitung des Wochenberichtes über den Stand der Tierseuchen in der Anmerkungsrubrik dieses Berichtes einzutragen sind.

Die k. k. Polizeibehörde wurde ersucht, die unterstehenden Organe anzuweisen, daß sie von jeder zu ihrer Kenntnis gelangenden Bißverletzung im kürzesten Wege den betreffenden städtischen Arzt und hinsichtlich der wutverdächtigen Tiere die Veterinäramtsabteilung des betreffenden magistratischen Bezirksamtes verständigen.

Durch die Verordnung des k. k. Eisenbahnministers vom 24. September 1901, R.-G.-Bl. Nr. 143, wurde die Beförderung von Personen, die an ausgebrochener Tollwut leiden, ausgeschlossen, dagegen für die Beförderung von der Krankheit verdächtigen Personen die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses, daß sie noch von der Krankheit frei sind, vorgeschrieben.

Im Jahre 1901 kam ein Lyssafall bei Menschen in Wien nicht vor.

In die Station für diagnostische Tierimpfungen im k. u. k. Militär-Tierarznei-institute und der tierärztlichen Hochschule wurden im Berichtsjahre 238 Präparate eingesendet, die in 140 Fällen ein positives, in 66 Fällen ein negatives, in 32 Fällen ein unbestimmtes Ergebnis lieferten.

4. Diphtheriebehandlung mit Heilserum.

Die günstigen Erfolge der Heilserumbehandlung zeigten sich auch im Berichtsjahre, indem bei 2796 (samt Ortsfremden) Krankheitsfällen nur 387 oder 13·67% starben. Von den Erkrankten kamen 59·3% in Spitalspflege. Mit Diphtherieheilserum wurden 2102 = 75% behandelt. Zur Immunisierung kam das Heilserum, soweit bekannt, außerhalb von Spitälern nicht zur Anwendung.

e) Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Bezüglich der grünen Gemüsekonserven, die aus dem Auslande eingeführt wurden und bisher vor ihrer Ausfolgung im Stadtphysikate untersucht wurden, entschied die k. k. n.-ö. Statthalterei, daß die Proben nunmehr im Hinblicke auf die Notwendigkeit einer quantitativen Analyse beim Nachweise eines Kupfergehaltes an die k. k. allgemeine Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Wien eingesendet werden sollen.

Hinsichtlich der Wasserversorgung der das österreichische Stromgebiet befahrenden Schiffe und Flöße mit ausreichendem und nicht gesundheitsschädlichem Quellen- und Brunnenwasser wurde die möglichste Hintanhaltung der Verwendung infiltrierten Donauwassers zu Trink- und Kochzwecken, sowie zum Reinigen der Koch-, Eß- und Trinkgeschirre angeordnet. Den in Betracht kommenden Schiffahrtsgesellschaften wurde für die Talfahrten die Aufstellung geeigneter Filtrierapparate empfohlen; insbesondere wurden sie auf die Delphinfilter aufmerksam gemacht.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Dezember 1900, Z. 37.626, wurde die Verwendung von Holzstreupulver im Bäckereibetriebe geregelt.

Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1901, Z. 35.463, erklärte das Färben von Eierteigwaren mit zulässigen Teerfarben als statthaft, während das Färben von Wurstwaren mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums vom 11. April 1901 nicht gestattet wurde.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Jänner 1901, Z. 16.039, wurde die Einflußnahme der politischen Behörden auf die Gewinnung von Speiseeis und der Vertrieb desselben geregelt.

Durch die Entscheidung vom 27. Dezember 1900, Z. 34.187, hat das k. k. Ministerium des Innern das einer Fabriksfirma erteilte Verbot der Verpackung von Zuckerwaren außerhalb der Fabrik in für Wohnzwecke dienenden Räumen behoben, weil es dem Wiener Magistrate behufs Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten als Sanitätsbehörde unbenommen bleibt, im Falle des epidemischen Auftretens solcher Krankheiten derartige Manipulationen durch Hausarbeiter zu verbieten.

Die Ministerialverordnung vom 2. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 36, regelt die Verwendung ungenießbarer Gegenstände für Eßwaren.

Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1901, regelt die Abgabe und den Verschleiß essigsäurehältiger Flüssigkeiten.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. September 1901, Z. 41.824, ist der mißbräuchlichen Verwendung des Schwefeläthers unter sachgemäßer Handhabung der auf den Vertrieb dieses Artikels anwendbaren Vorschriften mit allem Nachdrucke entgegen zu treten.

Mit der Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, wurde der Verkehr mit Mineralölen neu geregelt. Die Mineralöle wurden in zwei Klassen eingeteilt: zur ersten Klasse gehören alle jene, die bei dem Barometerstande von 760 mm schon bei einer Erwärmung von weniger als 21° entflammbare Dämpfe entweichen lassen; alle übrigen gehören in die zweite Klasse. Die Untersuchung auf Entflammbarkeit hat mit dem Abelschen Petroleumprober zu erfolgen.

Von den untersuchten Proben werden angeführt:

Zahlreiche Wasserproben der Hochquellenleitung, die während der Inbetriebsetzung von Straßenhydranten den nächsten Ausläufen abgenommen wurden, erwiesen sich vorübergehend durch Eisenrost verunreinigt; ebenso wurde in den Zuleitungsröhren von Hydranten neben Eisenrost Schwefelsäure gefunden. Das Wasser einer [illegible]leitung der Hochquellenleitung war anläßlich eines Rohrbruches durch grob[illegible]ungen betroffen, wies salpetrige Säure, Ammoniak und Salpetersäure auf, [illegible]gte sich jedoch nach Entfernung der verunreinigenden Stoffe vollständig. Das Wasser der Wientalleitung war getrübt, zeigte mit freiem Auge zahlreiche Zyklopiden im Bodensatze, Algen, Amöben, Flagellaten, Kränotrixfäden.

Das Wasser aus dem neuen Brunnen des Pottschacher Schöpfwerkes, welches am 14. November untersucht wurde, erschien klar, farblos, ohne Geruch und Beigeschmack, war frei von Ammoniak und salpetriger Säure, enthielt von Salpetersäure nur geringe Spuren, von Chlor Spuren, im Liter 274·4 mg Abdampfrückstand bei 100°, 264 mg Trockenrückstand bei 170°, einen weißen Glührückstand, 13·7° Gesamthärte und erforderte 3·1 mg Kaliumpermanganat zur Oxydation der organischen Stoffe. Die bakteriologische Untersuchung ergab in einer Tiefe von 0·75 m im Durchschnitte 28, bei einer Tiefe von 2·1 m im Durchschnitte 30 Keime per cm^3. Es war daher das Ergebnis der chemischen Untersuchung ein günstiges. Ein Vergleich mit einer Analyse des Pottschacher Wassers im Jahre 1881 ergab eine starke Zunahme der Schwefelsäure von 15 auf 45 mg. Die übrige Zusammensetzung hat sich nicht wesentlich geändert.

Auch das Resultat der bakteriologischen Untersuchung war befriedigend. Der konstatierte Keimgehalt des Wassers war minimal; da er sich mit zunehmender Tiefe vergrößerte, war anzunehmen, daß das Grundwasser für sich keimfrei ist.

Auf Grund des Befundes konnte das den Brunnen speisende Grundwasser von der k. k. allgemeinen Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Wien als reines, zum Trinken und zum Hausgebrauche verwendbares Wasser bezeichnet werden. Da durch die Anbringung von Schlitzröhren in dem wasserdicht angelegten Brunnenmantel keine Gewähr dafür geboten war, daß bei hohem Grundwasserstand genügend filtriertes Oberflächenwasser dem Brunnen zugeführt werde, wurden die Schlitzröhren vermauert.

Eine Kaisersemmel, sonst rein, wies eine 7 cm lange, von Mehlsäcken herrührende eingebackene Schnur auf.

Eine Butterfarbe erwies sich als ein dem Methylorange nahestehender Teerfarbenstoff.

Ein zur Erzeugung von Kunstspeisefett bestimmtes Sesamöl war durch geringe Mengen von Mineral- und Harzölen verunreinigt.

Ein Zahnpulver bestand aus Kohlensäure, Kalk, kohlensaurem Magnesium, Pulver mit Iriswurzeln.

Ein Mundwasser enthielt Pfeffermünzöl, Zimmtöl, Glyzerin, Alkohol und Ponceaurot. Ein Mund- und Zahnwasser von Lohse bestand aus einer spirituösen, mit einem Teerfarbstoff gefärbten Lösung von Ätherölen.

Von Haarwässern enthielt der sogenannte Hopfenbalsam für Haarpflege eine spirituöse Lösung von Fetten, Ölen, Ammoniak, Seife, Kieselsäure und Natron. Das Haarwasser „Absolon" enthielt 0·477 freies Ammon, 1·238 Trockensubstanz, darunter Kochsalz, Kampher. Ein Haarwasser „Lovacrin" enthielt neben Wasser, Alkohol, Riechstoff 0·397 Trockensubstanz aus Fett und Seife. Ein anderes Haarwasser enthielt $^1/_2\%$ Ammoniak, Kampher und ätherische Öle. Das Haarwasser „Endlich" war eine gelbe Flüssigkeit mit dem Geruche nach Orangenblüten, enthielt Wasser, Alkohol, geringe Mengen von Benzinsäure, kohlensaures Natron und war mit gelbem Teerfarbstoff gefärbt.

Das Haarfärbemittel Flavuline bestand aus einer schwach alkalischen Lösung von schwefelsaurem Natron und Spuren von Schwefelsauerstoff und schwefelsaurem Natron. Ein als Holzbeize deklariertes Haarfärbemittel enthielt freie und gebundene Salzsäure, Kupfer, Eisen- und Pyrogallussäure. Ein Haarfärbemittel enthielt in der Lösung 0·9% salpetersaures Silber und einen Bodensatz von Schwefelblumen.

Teutonpräparate enthielten neben indifferenten Pflanzenstoffen Wasser, Alkohol und Chinarindenextrakt.

Eine Hautcreme stellte eine alkalisch reagierende Salbe dar, worin borsaures Natron und Spuren von Ammoniak enthalten waren.

Eine von einem Privaten verkaufte Salbe bestand aus Bleioxyd, Wachs und Fett.

Von dem Gatten einer Hebamme wurde eine Pflastermasse hergestellt aus Bleihyperoxyd, Wachs, Fetten, Ölen und Kampher.

Ein angeblich aus der Hongh-Ho-Gichtpflanze hergestelltes Geheimmittel gegen Gicht und Rheumatismus bestand aus ordinärer Natronseife.

Ein sogenannter Hautregenerator bestand aus Mandelmilch, Glyzerin und geringen Mengen von Salizylsäure.

Untersuchte Bleirohrleitungen waren bleifrei.

Rattenwürste bestanden aus Mehl, Meerzwiebel und Wachholderöl. Fleischkügelchen, die zur Vergiftung von Krähen in einer Wiener Parkanlage gedient hatten, waren mit einer pulverigen Substanz aus Brechnuß und Tabakpartikelchen bedeckt.

Eine Wanzentinktur bestand aus einer Mixtur von Terpentinöl, Ammon und essigsaurem Ammon.

Ein Waschpulver bestand aus Natriumkarbonat und Natriumsilikat.

Rohe Karbolsäure enthielt 25 bis 30% Kresole, Formalin 39 bis 41% Formaldehyd.

Ein Kiefermoor bestand aus zum Teile ganzen, zum Teile zerkleinerten Blättern von Nadelbäumen und enthielt als Verunreinigung größere und kleinere Körner der Maisfrucht, Maisstärke und 10·35% Trespestärke.

f) Apotheken.

Die Zahl der öffentlichen Apotheken betrug am Ende des Berichtsjahres wie im Vorjahre 111.

Mit dem Erlasse vom 25. Jänner 1901, Z. 111.934, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei die Errichtung von 7 neuen Apotheken in Wien und zwar zwei im III. Bezirke, je eine im V., IX., XIV., XVII. und XX. Bezirk in den vom Magistrate vorgeschlagenen Rayons genehmigt und zwar für das Fasangartenviertel, für den Bezirksteil Erdberg bei der alten Erdbergerlinie, in der Matzleinsdorferstraße jenseits der Blechturmgasse, in der Gegend der Sechsschimmelgasse, in der Gegend des Wieningerplatzes oder der Johnstraße, in der Gegend des Zimmermannplatzes und in der Gegend des Mathildenplatzes. Die Errichtung einer neuen Apotheke in der Schüttelstraße wurde abgelehnt.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1901, Z. 12.511, sind den abgewiesenen Bewerbern von Apothekerkonzessionen die Namen der Beliehenen bekannt zu geben.

In 111 Apotheken waren 327 diplomierte Assistenten, 29 nichtdiplomierte Assistenten, 29 Sustentanten und 23 Lehrlinge in Verwendung.

Die Betriebs- und Dienstverhältnisse in den öffentlichen Apotheken wurden auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1901 eingehend erhoben.

Der Magistrat wurde mit dem Erlasse vom 19. September 1901, Z. 82.317, infolge einer Eingabe des Allgemeinen österreichischen Pharmazeutenvereines aufgefordert, Unzukömmlichkeiten in der Richtung abzustellen, daß Verwandte des Apothekenbesitzers, die als Tironen der Apotheke zugewiesen sind, gleichzeitig ihre Dienstzeit zur Absolvierung regelmäßiger Mittelschulstudien benützen.

Infolge einer Beschwerde der Ärztekammer über das Umsichgreifen der Kurpfuscherei, den Verkauf von Salben durch Private, die Kurpfuscherei der Dürrkräutler, Masseure, Badediener und Hebammen, wurden die Amtsärzte aufgefordert, jeder

Ausschreitung der genannten Personen entgegenzutreten und alle eruierten Fälle von Kurpfuscherei im Wege der magistratischen Bezirksämter den Bezirksgerichten bekanntzugeben.

Bezüglich des Vertriebes von Medikamenten in Apotheken kommen folgende Vorschriften aus dem Jahre 1901 in Betracht:

Die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. April, betreffend die Abänderungen der Bestimmungen über den Handverkauf in Apotheken, sowie über die Herstellung und den Vertrieb der als pharmazeutische Spezialitäten sich darstellenden Erzeugnisse. Mit diesem Erlasse wurde dem k. k. Ministerium des Innern die unmittelbare Entscheidung über die Zulassung neuer inländischer pharmazeutischer Erzeugnisse und neu eingeführter pharmazeutischer Zubereitungen sowie die instanzenmäßige Entscheidung über die von der Unterbehörde ausgesprochenen Verbote derartiger Artikel vorbehalten.

Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. März, Z. 3443, demzufolge Übertretungen der Saccharinvorschriften nicht nur der Finanz-, sondern auch der Gerichtsbehörde mitzuteilen, beziehungsweise von der politischen Behörde zu verhandeln sind.

Der Statthaltereierlaß vom 8. Juni, womit das Verbot der Verwendung pharmazeutischer Präparate zur Bereitung von Pseudo-Infusen und von Pseudo-Dekokten ꝛc., sowie jede Substitution von Arzneimitteln an Stelle der ärztlich verordneten Dispensation neuerlich eingeschärft wurde.

Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juni, Z. 28.233, wonach die verdünnte Essigsäure der Pharmakopoe mit einem Gehalte von 20% reiner Essigsäure im freien Handverkaufe in Apotheken abgegeben werden darf und essigsaure Flüssigkeiten von größerer Konzentration nur unter den Beschränkungen des § 15 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, abgegeben werden dürfen.

Die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und des Handels vom 16. August, R.-G.-Bl. Nr. 134, betreffend das Verbot der Einfuhr der durch die Gebrüder Gehring in Berlin in Verkehr gebrachten sogenannten elektromotorischen Zahnhalsbänder.

Die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern, der Finanzen und des Handels vom 27. August, R.-G.-Bl. Nr. 105, betreffend das Einfuhrverbot der von der Firma Ruckin & Albrecht in Leipzig in den Handel gebrachten Apparate Oxydenor Viktory Panatora Animator.

Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1900, Z. 42.147, betreffend das Verbot von Dr. Spitzers Gesichtspomade.

Der Erlaß des k. k. Ministeriums Innern vom 17. Dezember 1900, betreffend die Benützung von Reklamschriften beim Vertriebe von pharmazeutischen Spezialitäten nach den Ländern der ungarischen Krone.

Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juni, Z. 11.642, betreffend die Verständigung der Redaktionen der annonzierenden Tagesblätter und periodischen Druckschriften von dem Verbote des Vertriebes gewisser Arzneimittel.

Die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juli, R.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend das Verbot der Einfuhr von Dr. Williams Pinkpillen.

Über Einschreiten des Magistrates hat sich das Wiener Apotheker-Hauptgremium bereit erklärt, den Arbeitern und Bediensteten der Gemeinde Wien in sämtlichen Apotheken

Wiens einen Nachlaß von 20%, beziehungsweise in gewissen Fällen von 5% von der gesetzlichen Taxe einzuräumen. Behufs Erwirkung dieses Nachlasses werden in der Folge die Heilmittel der städtischen Arbeiter (Bediensteten) seitens der städtischen Ärzte auf eigene — einen Vermerk betreffs obigen Nachlasses enthaltende — Rezeptformularien verordnet werden, gegen deren Vorweisung die städtischen Arbeiter (Bediensteten) die Arzneien in den Wiener Apotheken um den ermäßigten Preis beziehen können.

Über Ersuchen der Verwaltung der n.=ö. Landes=Gebär= und Findelanstalt wurden die Amtsärzte angewiesen, bei Verschreibung von Arzneianweisungen für Pfleglinge der n.=ö. Landesfindelanstalt Wien jedesmal Namen, Aufnahmszahl und Aufnahmsjahr der Kinder mitanzuführen.

g) Exhumierungen, Obduktionen, Totenbeschau.

Das Übereinkommen zwischen der Direktion der k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung und dem Klosterspitale der Elisabethinen in Wien wegen Obduktion der Leichen in der Prosektur der k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung wurde genehmigt.

Die bisher in Ungarn in Geltung gewesene Bestimmung, betreffend die Exhumierung und Überführung von Leichen in das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und in das Ausland, deren Bewilligung bisher dem königlich ungarischen Ministerium des Innern vorbehalten war, wurde mit dem Zirkular=Erlasse des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 5. September außer Kraft gesetzt. Die erwähnten Befugnisse wurden auf den ersten Beamten jenes Munizipiums, in dessen Gebiete die betreffende Person starb oder beerdigt wurde, übertragen.

Der Erlaß der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 8. März 1901, Z. 11.916, betrifft die Matrikulierung von bis zur Lebensfähigkeit entwickelten totgeborenen Kindern, sowie die Unterlassung der Matrikulierung von abortierten Früchten, die jedoch der Totenbeschau zu unterziehen sind.

Zur Hintanhaltung der Verzögerung der Beerdigung von Leichen, deren gerichtliche Obduktion abgelehnt wurde, ist die telegraphische Verständigung der Amtsärzte angeordnet worden.

Mit Stadtratsbeschluß vom 11. Jänner wurde der Magistrat beauftragt, darauf zu achten, daß die Todesursache, so wie sie der Arzt angibt, mit möglichster Genauigkeit beibehalten bleibe.

B. Anstalten und Einrichtungen für Gesundheits= und Krankenpflege.

a) Städtische Badeanstalten.

1. Donaubäder.

Das städtische Bad am rechten Donauufer (II., Erzherzog Karl=Platz) wurde in der Saison 1901, d. i. vom 1. Juni bis 9. September (101 Tage) von zusammen 67.826 (1900: 66.934) Badenden besucht.

Es entfallen auf den Monat Juni (30 Tage) 17.257, Juli (31 Tage) 33.640, August (31 Tage) 16.665 und September (9 Tage) 264 Personen.

Es benützten das Schwimmbassin:

I. Klasse	6.112 männliche,	190 weibliche,	zusammen	6.302	Besucher
II. „	8.884 „	257 „	„	9.141	„

die Vollbäder:

I. Klasse	4.964 männliche,	2.865 weibliche,	zusammen	7.829	Besucher
II. „	28.859 „	15.649 „	„	44.508	„

die Separatbäder:

35 männliche, 11 weibliche, zusammen 46 Besucher.

Eintrittskarten zur Besichtigung der Baderäume sind 504 Stück (gegen 229 im Vorjahre) ausgegeben worden.

Schwimmlektionen wurden 3416 (gegen 2967 im Jahre 1900) erteilt, wovon 585 auf Schüleranweisungen entfallen.

Die Gesamt-Einnahmen beim Regiebetriebe betragen im Verwaltungsjahre 30.158 K 8 h, hievon entfallen auf die Eisgewinnung, welche vom 7. bis 23. Jänner dauerte, 1507 K 40 h. Die Ausgaben beliefen sich auf 53.256 K 88 h.

Im Holzbau der Badeanstalt waren umfangreiche Rekonstruktionen erforderlich, außerdem ergaben sich an den Baulichkeiten und Einrichtungen noch mehrfache Instandhaltungsarbeiten und Nachschaffungen.

Der Bestand des noch unbenützten Bassins nächst der Kaiser Franz Josefs-brücke, II. Bezirk, hat im Jahre 1901 keine Veränderungen erfahren.

Das Freibad am linken Donauufer, II. Bezirk, im Überschwemmungsgebiete wurde in der bisherigen Weise durch einen Pächter betrieben. Der Vertrag mit diesem wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 18. Jänner bis 1. Mai 1904 verlängert.

Diese Badeanstalt ist im Jahre 1901 von 50.395 männlichen und 8133 weiblichen, zusammen von 58.528 zahlenden Besuchern benützt worden, wovon 2386 mit städtischen Anweisungen (Schüler-Freikarten) versehen waren.

Das in den früheren Jahren im Kuchelauer Donauarme nächst Kahlenbergerdorf aufgestellte Floßbad wurde im Jahre 1901 wegen Ausbauung des Kuchelauer Hafens im Donaukanale nächst Nußdorf aufgestellt. Das Bad wurde in der Zeit vom 7. August bis 15. September von 1678 männlichen und 664 weiblichen, zusammen von 2342 Besuchern benützt. Die durch den Kartenverkauf erzielten Einnahmen betragen 367 K 10 h, die Ausgaben 3220 K.

2. Volksbäder.

Zu den bestehenden Volksbädern im III., IV., V., VI., VII., VIII., IX., X., XI., XIV., XV., XVI., XVIII. und XX. Bezirke ist im Berichtsjahre ein neues, im XVII. Bezirk, hinzugekommen; die Gesamtzahl erhöht sich dadurch auf 15.

Das bestbesuchteste Bad war ebenso wie in den Vorjahren jenes im X. Bezirke mit 155.302 Personen; daran reihen sich nach der Zahl der Badegäste geordnet, die Bäder im V. Bezirke mit 142.239, im XVI. Bezirke mit 134.261, im VI. Bezirke mit 130.000, im VIII. Bezirke mit 128.897, im III. Bezirke mit 118.014, im XX. Bezirke mit 113.334, im XV. Bezirke mit 103.455, im XIV. Bezirke mit 98.538, im IV. Bezirke

mit 96.038, im IX. Bezirke mit 93.060, im XVIII. Bezirke mit 91.444, im VII. Bezirke mit 86.226, im XI. Bezirke mit 35.814 und im XVII. Bezirke mit 32.892. Das letztgenannte Bad wurde erst am 9. Juli 1901 eröffnet.

Wird bloß die Zahl der weiblichen Besucher in Betracht gezogen, so ergibt sich folgende absteigende Anordnung der Volksbäder: V., XVI., VI., X., VIII., XVIII., XX., XV., IV., IX., XIV., III., VII., XVII. und XI. Bezirk. Den höchsten Prozentsatz an weiblichen Besuchern zeigt das Volksbad im XVII. Bezirke, nämlich 29%, den geringsten jenes im III. Bezirke, nämlich kaum 16%. Im Juli war der Besuch am lebhaftesten und betrug in den 15 Volksbädern insgesamt 230.131; im Februar hingegen bloß 60.162 Personen; in den Sommermonaten war der Prozentsatz an weiblichen Besuchern am größten, nämlich im Monate Juli über 27%; er sinkt in den Monaten geringen Besuches bis zu 13% herab und stellt sich für das ganze Jahr 1901 ähnlich wie im Vorjahre auf rund 21%.

Im Berichtsjahre fiel der stärkste Tagesbesuch (männliche und weibliche Badegäste zusammen gerechnet) in den Monat Mai, nämlich auf den Vortag vor Pfingsten, was mit den Witterungsverhältnissen zur Sommerszeit zusammenhängt. Am meisten Badegäste fanden sich an einem Tage im Volksbade des XVI. Bezirkes ein, nämlich 3566; daran reihen sich in absteigender Linie die Volksbäder im V., X., XV., XIV., VI., XVIII., XX., VIII., IX., IV., III., VII., XVII. und XI. Bezirke.

Der Besuch zur kalten Zeit ist, wie die Mindestzahlen des Tagesbesuches zeigen, in allen Volksbädern ein geringer. Von dem seit 16. August 1894 gestatteten unentgeltlichen Besuche der Volksbäder machten im Jahre 1901 bloß 201 magistratische Kostkinder mit 165 Begleitern Gebrauch.

Die Zahl des Gesamtjahresbesuches der einzelnen Volksbäder ist im Vergleiche zu dem Vorjahre (1900) in zehn Bädern gestiegen, und zwar am meisten in denen des V. und des X. Bezirkes, woraus die Ersprießlichkeit der in diesen beiden Anstalten im Jahre 1900 durchgeführten Erweiterungsbauten erhellt. Im Jahre 1901 betrug die Gesamtzahl der Besucher aller Volksbäder 1,559.514 oder wenn das im XVII. Bezirke im Berichtsjahre neu eröffnete Volksbad außer Betracht gelassen wird, 1,526.622 gegenüber 1,413.770 im Jahre 1900. Die Jahresbesucherzahl der einzelnen Volksbäder im Vergleiche zur Bevölkerung der betreffenden Bezirke (auf Grund der Volkszählung vom 31. Dezember 1900) ist in 11 Bädern gestiegen; die durchschnittliche Anzahl der Bäder für einen Bezirksbewohner stellt sich für den VIII. Bezirk auf 2·6, für den XV. Bezirk auf 2·3 und für den VI. Bezirk auf 2·1.

Bezüglich der einzelnen Volksbäder ist folgendes hervorzuheben:

Im Volksbade des V. Bezirkes wurde behufs Erleichterung der Manipulation mit der nassen Wäsche, die mangels eines Hofes insgesamt auf den Dachboden geschafft werden muß, die Herstellung eines Wäscheaufzuges im Lichthofe genehmigt und im Dezember ausgeführt.

Das Volksbad im XVII. Bezirke, Gschwandnergasse 62, wurde im Laufe des Jahres vollendet und am 9. Juli eröffnet.

Das Bad enthält im Erdgeschosse nebst der Kasse und deren Vorraum, sowie einer Wäschekammer, das Frauen- und Mädchenbad mit 10, bezw. 6 Brausen für warmes Wasser und je 2 Brausen für kaltes Wasser. Im I. Stocke befindet sich das Männerbad mit 14 Warm- und 4 Kaltbrausen und das Knabenbad mit 9 Warm- und

3 Kaltbrausen. Der II. Stock enthält das Reservebad, dessen Umfang gleich jenem des Männerbades ist, dann die Wohnung des Bademeisters, bestehend aus zwei Kabinetten und einer Küche.

Die Zahl der Kleiderkästen beträgt in dem Frauenbade 36, im Mädchenbade 25, in dem Männer- und Reservebade je 52, in dem Knabenbade 36, in allen 5 Abteilungen zusammen also 201. Das Dachbodengeschoß enthält den Raum für die Reservoire (zwei für Warmwasser, eines für Kaltwasser), einen heiz- und ventilierbaren Trockenraum und Dachbodenräume für das Trocknen der Wäsche im Sommer. Das Kellergeschoß enthält eine Waschküche, die Brennstoffkeller und das Kesselhaus mit 2 Siederöhrenkesseln zur Erzeugung von Niederdruckdampf, der die Beheizung und Erwärmung des Badewassers bewirkt. Bei dem Baue der Anstalt wurde insbesondere auch Wert darauf gelegt, die Reinhaltung der Räume möglichst bequem zu gestalten, weshalb z. B. das Zusammentreffen von Mauern durch Einschaltung einer Hohlkehle abgerundet wurde.

Das Gebäude ist gegen die Gschwandnergasse etwas zurückgerückt, so daß ein Vorgarten angelegt werden konnte. Hinter dem Gebäude befindet sich ein Hof. Die verbaute Fläche mißt 224·04 m²; die Kosten des Bades und der Einrichtung sind mit 133.219 K genehmigt.

Für sämtliche Volksbäder stellten sich im Berichtsjahre die Einnahmen auf 154.879 K 75 h, die ordentlichen Ausgaben auf 230.188 K 34 h, so daß sich ein Ausgabeüberschuß von 75.308 K 59 h ergibt; hiezu kommen noch die außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 96.519 K 34 h.

3. Sonstige städtische Badeanstalten.

Das Theresienbad im XII. Bezirke, Hufelandgasse, nächst der Stadtbahnstation Meidling, besteht aus einem Dampfbade und Wannenbädern. In letzteren wurde eine Kabine zweiter und eine Kabine dritter Klasse in zwei Kabinen erster Klasse, sowie drei Kabinen dritter Klasse in drei Kabinen zweiter Klasse umgewandelt. Außerdem wurden vier durch eine Reihe von Jahren außer Betrieb gesetzte Kabinen dritter Klasse adaptiert und in Verwendung genommen. Im Dampfbade wurden durch zweckmäßigere Ausnützung des Raumes sechs neue Kabinen geschaffen. An den stark mit Kesselstein verlegten Rohrleitungen mußten zahlreiche Auswechslungen vorgenommen werden. Die Badewäsche wurde ergänzt und um ein Bedeutendes vermehrt.

Die Frequenz des Bades hat im Betriebsjahre 1901 zugenommen; sie betrug 70.417 gegen 67.060 Personen im Jahre 1900. — Von den Badebesuchern entfallen 33.980 (14.312 weibliche und 19.668 männliche) auf die Dampfbäder und 36.437 (11.152 weibliche, 25.285 männliche) auf die Wannenbäder. Die Einnahmen betrugen im Berichtsjahre 47.978 K 99 h, die Ausgaben 42.314 K 29 h.

Badeanstalt im XIII. Bezirke, Hütteldorf. — Diese von der Gemeinde Hütteldorf im Jahre 1885 eingerichtete, seit der Einverleibung der Vororte der Gemeinde Wien gehörige Anstalt ist für die Zeit vom 1. Mai 1898 bis 30. April 1904 gegen einen jährlichen Pachtzins von 2820 K verpachtet. Der Betrieb findet nur im Sommer statt.

Hernalser Voll- und Schwimmbad, XVII., Jörgerstraße 50. — Nach Demolierung der Bezchlebaschen Fabriksanlage war die Erwärmung des bis dahin verwendeten Hochquellenwassers nicht mehr möglich; daher wurde im Mai ein Rohrstrang der Wientalwasserleitung bis zum Bade gelegt und dieses nun mit ungewärmtem Wientalwasser in Betrieb gesetzt. Die Wassertemperatur blieb infolge dessen

etwas niedriger als in den Vorjahren. Die Minimaltemperatur des Wassers betrug in den Monaten Juli und August + 14° R.

Eröffnet wurde das Bad am 5. Juni, geschlossen am 16. September. Die Gesamtbesuchszahl betrug 10.472. Hierunter befanden sich 645 Mädchen, 1099 Frauen, 4633 Knaben und 4095 Männer. — Schwimmlektionen wurden 540 erteilt. Der stärkste Besuchstag war der 28. Juli mit einer Frequenz von 507 Personen. Die Einnahmen betrugen 5202 K 60 h, die ordentlichen Ausgaben 8494 K 33 h, so daß sich ein Ausgabenüberschuß von 3291 K 73 h ergibt. Dabei sind die außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 510 K nicht berücksichtigt.

b) Bedürfnisanstalten.

Im Berichtsjahre wurden von dem Unternehmer Wilhelm Beetz folgende Bedürfnisanstalten neu aufgestellt: Im III. Bezirke am Heumarkt gegenüber der Reisnerstraße, im V. Bezirke bei der ehemaligen Matzleinsdorferlinie und im XVI. Bezirke am Lerchenfeldergürtel bei der Friedmanngasse.

Die Anstalten am Parkring nächst der Wollzeile und am Burgring bei der Bellariastraße, welche jede bloß fünf Klosetts hatten, wurden aufgelassen und an deren Stelle solche mit je acht Klosetts und einem Pissoir errichtet.

In allen vorgenannten Anstalten ist je ein öffentliches, unentgeltlich benützbares, sechsständiges Pissoir hergestellt, welches von dem Unternehmer in Stand gehalten, gereinigt und mittelst seines patentierten Ölverfahrens desinfiziert wird, und wofür dieser eine Subvention von 480 K per Jahr von der Gemeinde Wien bezieht.

Am Schlusse des Jahres standen 56 Beetzsche Anstalten im Betriebe. Außerdem bestanden am Schlusse des Berichtsjahres noch acht Bedürfnisanstalten, die von der Gemeinde betrieben werden.

Von den 20 neuen Bedürfnisanstalten, welche auf Grund des zwischen der Gemeinde Wien und dem Unternehmer Wilhelm Beetz im Jahre 1896 geschlossenen Vertrages aufgestellt werden sollten, waren bis Ende des Jahres 1901 bereits 17 errichtet. Es erübrigte daher nur mehr die Aufstellung der Anstalten am Stephansplatze und am Petersplatze im I. Bezirke und bei der ehemaligen Hundsturmer Linie im V. Bezirke.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 19. November wurde das Anbot des Wilhelm Beetz auf Errichtung einer unterirdischen Bedürfnisanstalt auf dem Stephansplatze prinzipiell genehmigt, dagegen die Anstalt am Petersplatze aus der Zahl der von Wilhelm Beetz vertragsgemäß zu errichtenden Anstalten ausgeschieden; auf die Bedürfnisanstalt am Stephansplatze, die in einem bedeutend größeren Maßstabe gedacht ist, als die eben angeführten Anstalten, hätten die Bestimmungen des Vertrages vom 9. Mai 1896 keine Anwendung zu finden, die Anstalt soll nach 25 Jahren vom Tage der Inbetriebsetzung kostenlos ins Eigentum der Gemeinde übergehen.

Im Jahre 1901 wurden folgende öffentliche Pissoirs mit Ölanstrich neu aufgestellt: Im II. Bezirke in der Rauscherstraße, Ecke Lampigasse, im VI. Bezirke in der Magdalenenstraße bei der Magdalenenbrücke, im XIII. Bezirke in der Cumberlandstraße bei der Pfarrkirche (Ecke der Einwanggasse) je ein eisernes Pavillonpissoir mit fünf Ständen, im XIV. Bezirke ein eisernes Pavillonpissoir mit fünf Ständen am Karl Preysingplatze und ein eisernes Wandpissoir mit vier Ständen in der Felberstraße gegenüber dem Hause Or.-Nr. 124, im XVI. Bezirke ein eisernes Pavillonpissoir mit

fünf Ständen auf dem Haberlplatze, im XVIII. Bezirke ein eisernes Wandpissoir mit drei Ständen in der Schulgasse, Ecke Leitermeiergasse, und im XIX. Bezirke ein eisernes Pavillonpissoir mit fünf Ständen auf dem Nußdorferplatze.

Die Instandhaltung, Reinigung und Desinfektion dieser Pissoirs mittelst des patentierten Ölverfahrens ist im Wege der von Fall zu Fall getroffenen Vereinbarung dem Unternehmer Wilhelm Beetz um den Betrag von 150 K per Stand und Jahr übertragen worden. Ende 1901 bestanden 48 Pissoirs mit 261 Ständen.

Andere öffentliche Pissoirs, mit Wasserspülung oder von der Gemeinde in eigener Regie der Ölbehandlung unterzogene, oder solche ohne Ölanstrich und Wasserspülung, bestanden mit Ende 1901 im ganzen 81.

c) Kranken- und Leichentransport; Rettungswesen.

Durch Zuweisung des Krankentransportdienstes aus dem III. Bezirke an die Sanitätsstation im V. Bezirke wurde die Räderbahre im alten Wiener Gemeindegebiete als normales Krankentransportmittel aufgelassen und kam nur ausnahmsweise noch im XI. Bezirke, wo der normale Krankentransport auf Kosten der Gemeinde von der freiwilligen Turnerfeuerwehr ausgeführt wurde, zur Anwendung.

Die beiden Krankentransportdepots des XVI. Bezirkes wurden in der Thaliastraße Nr. 113 vereinigt. Daselbst wurde auch der normale Krankentransport mittels Bespannung eingerichtet.

In der Sanitätsstation V wurden neue Remisen und ein großer Stall hergerichtet.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 13. Dezember wurde der k. k. Baudirektion für die Wiener Stadtbahn als Wert der Sanitätsstation im XIV. Bezirke, Pillergasse 61 der Betrag von 30.000 K bekanntgegeben.

Bezüglich der Pfründnertransporte hat der Magistrat verfügt, daß sie nur dann mittels der städtischen Krankenwagen zu erfolgen haben, wenn durch ein amtsärztliches Parere die Notwendigkeit, den Pfründner in liegender Stellung zu transportieren, konstatiert ist. Ebenso wurde der nicht in Spitäler gerichtete Transport von Findelkindern mittels der städtischen Krankenwagen eingestellt.

Wegen Einführung eines Spitalzettels für Infektionskranke wurden mit der Staatsbehörde Verhandlungen gepflogen, obwohl der Spitalzettel sich bei den Ärzten und dem Publikum noch nicht recht eingelebt hat. (Vergl. Seite 270 ff. des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1900.)

Die Leistungen der städtischen Krankentransportstationen waren folgende:

	Transporte von:		
	Kranken außer Infektionskranken	Infektionskranken	Leichen
Sanitätsstation im V. Bezirke	3.749	1.056	295
„ „ XIV. „	2.359	556	539
„ „ XX. „	2.756	1.034	1.753
Sanitätsdepot „ III. „	383	—	87
„ „ XI. „	14	61	157
„ „ XVI. „	1.318	364	1 311
„ „ XVII. „	855	137	420
„ „ XVIII. „	334	166	201
zusammen	11.768	3.374	4.763

Die Zahl der polizeilichen Hilfeleistungen bei Erkrankungen, Unfällen und Verletzungen betrug 7857. Außerdem wurden im Berichtsjahre durch freiwillige Unternehmungen besorgt:

	Hilfeleistungen	Krankentransporte
durch die Wiener freiwillige Rettungsgesellschaft	8.983	6.431
„ das Wiener freiwillige Rettungskorps	1.405	264
„ die freiwillige Feuerwehr Rudolfshügel im X. Bezirke	222	137
„ „ „ „ im XI. Bezirke	509	301
„ „ „ Turnerfeuerwehr Unter-Meidling im XII. Bezirke	609	242
„ „ „ Feuerwehr Hütteldorf im XIII. Bezirke .	66	—
„ „ Unter-St. Veiter freiwillige Rettungsgesellschaft im XIII. Bezirke	796	370
„ „ freiwillige Feuerwehr Rudolfsheim im XIV. Bezirke	244	191
„ „ „ „ Neulerchenfeld im XVI. „	1.535	514

Anläßlich des Balles der Stadt Wien, der Märzfeier, der Feste zu Allerheiligen und am Allerseelentage, anläßlich des Kongresses der Gas- und Wasserleitungsmänner wurde ein besonderer ärztlicher Rettungsdienst organisiert.

Die Kosten für den Rettungsdienst (die Subventionen abgerechnet), für Bedienung und Erhaltung der Rettungsschiffe, Instandhaltung der Rettungsmittel und für Remunerationen für die k. k. Sicherheitswache betrugen 15.560 K 22 h.

Auch im Berichtsjahre wurden seitens der Gemeinde den am Rettungsdienste sich freiwillig beteiligenden Körperschaften Unterstützungen zuteil, indem der Gemeinderat nachstehenden Vereinen Subventionen für das Jahr 1901 bewilligte:

1. Der freiwilligen Feuerwehr „Rudolfshügel" im X. Bezirke . . . 400 K
2. „ „ Turnerfeuerwehr Simmering im XI. Bezirke . . 2400 „
3. „ „ „ Unter-Meidling im XII. Bezirke 1400 „
4. „ „ Rettungsgesellschaft Unter-St. Veit im XIII. Bezirke 1400 „
5. „ „ Feuerwehr Rudolfsheim im XIV. Bezirke . . . 1000 „
6. „ österreichischen Gesellschaft für Gesundheitspflege . . . . . 400 „
7. Dem Zweigvereine der Gerichtsbezirke Währing, Hernals und Ottakring des patriotischen Frauenhilfsvereines vom Roten Kreuze für Niederösterreich . . . . . 300 „
8. Dem österreichischen patriotischen Hilfsvereine vom Roten Kreuze, der Mitgliedsbeitrag . . . . . 100 „

d) Heilanstalten.

Die Zahl der in sämtlichen 35 Krankenanstalten verfügbaren Betten betrug 7442, darunter 524 in den Kinderspitälern. Von der Gesamtzahl der Krankenbetten entfallen auf Krankenhäuser in Verwaltung: der k. k. n.-ö. Statthalterei oder einer anderen Staatsbehörde 5246, der Gemeinde 557, der geistlichen Orden und Kongregationen 595, der sonstigen Körperschaften 893, endlich auf die von Privatpersonen verwalteten Krankenanstalten 151. In sämtlichen Krankenhäusern Wiens wurden im Berichtsjahre 83.969 Kranke aufgenommen, im ganzen 89.333 Kranke behandelt.

In den fünf Irrenanstalten für Nervenkranke standen 1152, in den drei Rekonvaleszentenhäusern 112 Betten zur Verfügung.

Im Berichtsjahre wurde die sogenannte Krankenhausfrage im Prinzipe erledigt und die Errichtung der neuen klinischen Spitäler auf den Gründen der niederösterreichischen Landesirrenanstalt in Wien und der städtischen Versorgungsanstalt im IX. Bezirke beschlossen. Die Folge waren die Vorbereitungen der Gemeinde zur Errichtung einer Versorgungsanstalt für 4000 Betten, während das Land Niederösterreich an die Erwerbung der Baugründe für die Errichtung einer neuen Irrenanstalt für 2000 Betten schritt. Auf diese Angelegenheit bezieht sich der folgende Gemeinderatsbeschluß vom 7. Mai 1901:

1. Die im Kommissions-Protokolle vom 3. Mai 1901 hinsichtlich der Überlassung der Versorgungshausrealität, IX., Spitalgasse 23, an den Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds, sowie bezüglich des Polizeigefangenhauses, VI., Theobaldgasse 2, getroffenen Vereinbarungen werden genehmigt. Es wird jedoch die Bedingung gestellt, daß alle aus diesem Rechtsgeschäfte hervorgehenden, wie immer Namen habenden Gebühren, seitens des anderen Vertragsteiles, d. i. des Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds, beziehungsweise des k. k. Ärars einzig und allein getragen werden, so daß die Gemeinde Wien den Betrag von $4^1/_2$ Millionen Kronen ohne jedweden Abzug erhält.

Weiters wird die Bedingung gestellt, daß in dem abzuschließenden Vertrage ausdrücklich erklärt wird, daß das k. k. Ärar auf irgendwelche Rechtsansprüche gegen die Gemeinde Wien auf Beistellung von Lokalitäten für die Polizeihäftlinge und Schüblinge verzichtet.

2. Von der Forderung, durch die bisherige Irrenhausrealität einen Gehweg herzustellen, wird nicht abgegangen.

3. Der Gemeinderat spricht die Erwartung aus, daß die städtischen Ämter die Vorarbeiten für die Erbauung einer neuen Versorgungsanstalt derart beschleunigen, daß mit dem Baue derselben sofort nach Abschluß dieses Vertrages begonnen werden kann.

4. Endlich wird der Magistrat beauftragt, wegen Erwirkung des zu dieser Transaktion erforderlichen Landesgesetzes das Geeignete zu veranlassen.

5. Der Gemeinderat drückt im Namen der Bevölkerung Wiens dem Herrn Bürgermeister den Dank aus, daß durch seine Bemühungen Fragen von so eminenter Bedeutung zu einer glücklichen Lösung gekommen sind.

Protokoll, aufgenommen am 3. Mai 1901:

Die Gemeinde Wien ist bereit, die im IX. Bezirke gelegene Realität des Allgemeinen Versorgungshauses am Alserbache im Ausmaße von zirka 51.000 m² mit den darauf bestehenden Gebäuden, jedoch ohne innere Einrichtung (ausgenommen die Kapelle), dem Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds für dessen Zwecke zu überlassen und bis 31. Dezember 1903 unter der Bedingung zu übergeben, daß auch bis zu diesem Zeitpunkte das bestehende Polizeigefangenhaus in der Theobaldgasse im VI. Bezirke geräumt und der Gemeinde Wien zur freien Verfügung gestellt wird. Bis dahin tritt in Bezug auf die Benützung des Polizeigefangenhauses seitens des k. k. Ärars einerseits und der Gemeinde Wien andererseits an den bisherigen Rechten und Pflichten beider Teile keine Veränderung ein, nach diesem Zeitpunkte tritt die Gemeinde Wien in das freie Eigentums- und Benützungsrecht der obigen Realität. Die vertragschließenden Teile einigen sich darüber, daß vom 1. Jänner 1904 an die Kosten der Fürsorge für die Gemeindearrestanten und -Schüblinge, insbesondere der Unterbringung und Überwachung derselben mit Ausschluß jedes diesbezüglichen Anspruches an das k. k. Ärar von der Gemeinde Wien zu tragen sind. Die Gemeinde Wien behält sich jedoch vor, für den Fall des Zustandekommens eines neuen staatlichen Polizeigefangenhauses in Bezug auf die Unterbringung der Gemeindearrestanten und -Schüblinge dortselbst, sowie auf deren Überwachung ein besonderes Übereinkommen mit dem k. k. Ärar zu schließen.

Die Gemeinde Wien ist bereit, von der früher gestellten Forderung auf Führung von Straßenzügen und Anlage eines Vorplatzes auf der bisherigen Irrenhausrealität, mit Ausnahme eines Gehweges durch diese Realität, abzugehen und auch nicht zu verlangen, daß auf der Versorgungshausrealität ein Straßenzug geführt werde. Weiters erklärt sich die Gemeinde Wien bereit, dem Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds bezüglich der Verwertung der Area des alten Krankenhauses für Bauzwecke entgegenzukommen, insbesondere dadurch, daß hier auf die Anlage von Plätzen

verzichtet und nur die Herstellung von drei Straßenzügen gefordert wird, und zwar eine Straße in der Breite von 19 m von der Alserstraße zur Sensengasse und zweier Straßen von je 16 m Breite, eine in der Verlängerung der Schwarzspanierstraße, die andere in der Verlängerung der Rotenhausgasse zur Spitalgasse. Die Anlage weiterer Straßenzüge bleibt dem Parzellierungswerber überlassen.

Hinsichtlich der Übergabe der Versorgungshausrealität an den Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds, sowie der Übergabe des Polizeigefangenhauses an die Gemeinde Wien wird im beiderseitigen Einvernehmen die eventuelle Verlegung des Termines bis längstens 1. März 1904 als zulässig vereinbart. Mit Rücksicht auf vorstehend vereinbarte Bedingungen erklärt sich der Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds bereit, den Betrag von 4,500.000 K an die Gemeinde Wien, und zwar zur Zeit der Übergabe der Realitäten zu bezahlen. Allfällige, von der Gemeinde Wien vor dem oben zitierten Zeitpunkte angesprochene Teilbeträge sind von dieser pro rata temporis mit vier Prozent zu verzinsen.

Der Vertreter der Gemeinde Wien ersucht, unter Hinweis darauf, daß der angeführte Betrag ein Pauschalbetrag ist, von der Entrichtung irgend welcher Gebühren aus Anlaß dieses Geschäftes abzusehen, in welcher Beziehung die übrigen Vertreter eine Erklärung abzugeben nicht ermächtigt erscheinen. Dagegen geben letztere dem Wunsche Ausdruck, die Gemeinde Wien möge auch auf die Anlage eines Gehweges durch die Irrenhausrealität verzichten.

Die endgültige Formulierung der getroffenen Vereinbarungen bleibt beiderseits vorbehalten.

Der Abschluß des vorstehenden Übereinkommens hängt selbstverständlich von der Erwerbung der Irrenhausrealität seitens des Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds ab.

Ferner wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 5. November 1901 behufs Errichtung einer Landesirrenanstalt an der Grenze des XIII. und XVI. Bezirkes eine Grundtransaktion der Gemeinde Wien mit dem n.-ö. Landesausschusse genehmigt, wonach die Gemeinde Wien dem niederösterreichischen Irrenfonds behufs Arrondierung des zwischen der Steinhof- und Hütteldorferstraße gelegenen, für die Erbauung der neuen Irrenanstalt bestimmten Territoriums im XIII. und XVI. Bezirke Grundflächen im Gesamtausmaße von zirka 268.409 m² um den Pauschalbetrag von 500.000 K und unter folgenden Bedingungen überläßt:

1. Diese Transaktion bedarf der Bewilligung des niederösterreichischen Landtages.

2. Der Kaufschilling ist bei Übergabe der Gründe an den Irrenfonds fällig.

3. Letzterer übernimmt die auf der Kat.-Parz. 96, Einl.-Z. 237 Ottakring, zu Gunsten des Hauses Konskr.-Nr. 2 Breitensee intabulierte Wasserleitungsservitut.

4. Die Gemeinde erteilt mit Rücksicht auf die auf der Einlage 337 Ottakring intabulierte Servitut zu Gunsten der Albertinischen Wasserleitung ihre Einwilligung zur lastenfreien Über[illegible]ung der Kat.-Parz. 93, 180/1 und 181/1 Ottakring.

5. Der niederösterreichische Irrenfonds übernimmt die Verpflichtung, jene Te[illegible]er in sein Eigentum übergehenden Wegflächen, welche die Zufahrt zu den innerhalb des Territoriums der Anstalt gelegenen, vom Fonds jedoch nicht erworbenen Grundstücken vermitteln, insolange die Erwerbung der letzteren seitens des Fonds nicht erfolgt, dem öffentlichen Verkehre offen zu halten, beziehungsweise, falls diese Wegstrecken mit Rücksicht auf die Anlage der Anstalt aufgelassen werden müssen, für einen entsprechenden Ersatz dieser Kommunikationen im Einvernehmen mit der Gemeinde auf seine Kosten Vorsorge zu treffen.

Auch verpflichtet sich der Fonds, die Gemeinde für alle Ansprüche, welche etwa seitens der Anrainer anläßlich der Auflassung einzelner Wegstrecken erhoben werden, vollkommen klag- und schadlos zu halten.

6. Der niederösterreichische Irrenfonds tritt in die bezüglich der Kat.-Parz. 92, 96 Ottakring, Kat.-Parz. 636/1, 636/2, 636/3, 636/4 und 655 Hütteldorf bestehenden Pachtverhältnisse ein.

7. Sämtliche mit der Vertragsausfertigung und grundbücherlichen Durchführung dieser Transaktion verbundenen Kosten, sowie die Übertragungsgebühren trägt der niederösterreichische Irrenfonds.

Das von der Gemeinde Wien gewidmete Kaiser Franz-Josef-Regierungs-Jubiläums-Kinderspital, welches im Anschlusse an das Wilhelminenspital im

XVI. Bezirke von der Staatsverwaltung ausgeführt wurde, ist im Berichtsjahre nahezu fertig hergestellt worden.

Am 18. Juni hat der Gemeinderat im Nachhange zu jenen Vereinbarungen, welche zwischen dem k. k. Krankenanstaltenfonds und der Gemeinde Wien anläßlich des Baues des Kaiser Franz Josef-Regierungs-Jubiläums-Kinderspitales getroffen worden sind, beschlossen, daß sämtliche mit der Vertragsausfertigung verbundenen Kosten, sowie die Übertragungsgebühren samt Zuschlägen von beiden Kontrahenten je zur Hälfte zu tragen sind.

Am 25. Juni erteilte der Stadtrat die Zustimmung zur Vorrückung über die Baulinie am Flötzersteig für die Einfassung der monumentalen Gruppe vor dem Kaiser Franz Josef-Regierungs-Jubiläums-Kinderspitale, sowie zur Anbringung von vier Gedenktafeln unter Genehmigung des seitens des Magistrates vorgelegten Textentwurfes für die Tafel 2; die Textierung der Tafel 3 wurde der k. k. n.-ö. Statthalterei überlassen und die auf dieser Tafel zu verzeichnenden Gemeindefunktionäre namhaft gemacht.

Mit Stadtratsbeschluß vom 11. Jänner 1901 wurde der Bericht des Kuratoriums für die Verwaltung des zur Errichtung und Erhaltung eines Josefine von Königswarterschen Kinderspitales bestimmten Kapitales über seine Tätigkeit im Jahre 1900 zur Kenntnis genommen. Das Stiftungsvermögen der Königswarterschen Stiftung für ein Kinderspital war auf 897.500 K angewachsen; hinsichtlich der Baustellen hat das Kuratorium Beratungen gepflogen, jedoch die angebotenen Baustellen im X. Bezirke abgelehnt. Bezüglich des Baugrundes kam es zu keiner definitiven Entscheidung, doch wurde beschlossen, Planskizzen im Hinblicke auf ein Spital für 100 Kinder und eine Bauarea von 10.000 m² anfertigen zu lassen.

Das Karolinen-Kinderspital wurde angewiesen, bei der Übernahme infektionskranker Kinder, ob dieselben mittels Infektionswagen oder von ihren Angehörigen in das Spital überbracht worden sein sollten, auch deren Kleider oder Hüte zu übernehmen und in der Anstalt zu desinfizieren, die Rückstellung von Wäsche und anderen Gegenständen erst nach vollzogener Desinfektion zu verfügen und bei der Zulassung von Besuchen zu den in Anstalspflege befindlichen infektionskranken Kindern die in den §§ 2 bis 6 der Verordnung vom 31. Mai 1886, L.-G.-Bl. Nr. 37, erlassenen Vorschriften genau zu beobachten.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Februar 1901, Z. 14.070, wurde das Ansuchen des Magistrates (Armendepartement) um Veranlassung der Aufnahme spitalsbedürftiger Pfründner in die Spitalspflege der Wiener k. k. Krankenanstalten abgewiesen und die Gemeinde aufgefordert, sofort die Verfügungen zu treffen, damit armen Kranken, die wegen Platzmangels oder Abganges der zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaft der Unabweisbarkeit und Spitalsbedürftigkeit in eine Wiener k. k. Krankenanstalt nicht aufgenommen werden können, die Krankenpflege, auf die sie gesetzlichen Anspruch haben, zuteil werde; seitens des Stadtrates wurde beschlossen, gegen diesen Erlaß bezüglich beider Punkte den Rekurs an das k. k. Ministerium des Innern zu ergreifen.

Am 20. März beschloß der Gemeinderat, der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Bezug auf den Erlaß vom 16. Juli 1900, Z. 51.361, bekannt zu geben, daß die Gemeinde Wien nicht in der Lage und nicht gesonnen ist, einen Teil der unbedeckten Kosten zu den Ambulatorien der k. k. Krankenanstalten zu übernehmen.

Am 12. März faßte der Gemeinderat über das Ansuchen des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung um Beistellung eines Landwehrtruppenspitales nachstehenden Beschluß:

Die Gemeinde Wien erklärt sich im Prinzipe bereit, dem Ansuchen des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung um Beistellung eines Landwehrtruppenspitales unter nachstehenden Bedingungen und Vorbehalten zu entsprechen:

1. Der reine Bauaufwand darf 300.000 K nicht überschreiten und die seitens des Landwehrärars für die Objekte im Sinne des Einquartierungsgesetzes durch 25 Jahre ununterbrochen zu leistende gesetz- und tarifmäßige Vergütung muß jährlich mindestens 21.000 K betragen.

2. Die im Sinne des Einquartierungsgesetzes zu vereinbarenden besonderen Vergütungen, und zwar für Eiskeller und Garten (Grundarea exklusive verbauter Flächen) haben 6 Prozent des nachzuweisenden Aufwandes hiefür zu betragen.

3. An Trink- und Nutzwasser werden nur 80 l per Krankenbett und Tag unentgeltlich beigestellt, wogegen ein Wassermehrverbrauch nach den jeweilig für die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung für Wien geltenden Bestimmungen zu vergüten kommt.

4. Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung, wie auch die hiezu erforderlichen Installationen stellt die Gemeinde nicht bei; sie besorgt auch nicht die Instandhaltung, für welch letzteren Zweck jedoch seitens der Landwehrverwaltung von der jährlichen Vergütung 0·5 Prozent des Bauaufwandes rückbehalten werden können.

5. Diese eventuelle Bauführung präjudiziert in keiner Weise der Haltung der Gemeinde in von anderen staatlichen Behörden angeregten sanitären Fragen; das vorliegende Anerbieten der Gemeinde ist vielmehr lediglich als Äußerung auf die seitens der Landwehrverwaltung an die Gemeinde gestellte Aufforderung einer Beistellung auf Grund des Einquartierungsgesetzes, bezüglich welcher das Gesetz jedoch eine Verpflichtung der Gemeinde nicht ausspricht, anzusehen.

In den Epidemiespitälern haben bauliche Abänderungen nicht stattgefunden, doch wurden diesbezüglich Projekte verfaßt; so wurden mit Stadtratsbeschluß vom 27. Juni die vom Stadtbauamte vorgeschlagenen Renovierungs- und Reparaturarbeiten im Epidemiespitale X., Triesterstraße 42 mit dem bedeckten Kostenerfordernisse von 2017 K 49 h genehmigt.

Der Wiedereinrichtung einer chirurgischen Abteilung im Wilhelminenspitale wurde zugestimmt und für dieses Spital die Erhöhung des Wasserbezuges von 65 hl auf 68 hl täglich für den normalen Bedarf bewilligt.

Für den Stockwerksaufbau in der k. k. Krankenanstalt Erzherzogin Sophienspital wurde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei der Benützungskonsens erteilt.

Im k. k. Franz Josefs-Spitale wurden zwei neue Epidemiebaracken erbaut.

Am 13. November faßte der Stadtrat über den Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Oktober 1901, Z. 78.370, betreffend die Bewilligung von Geldverlägen für vier Krankenanstalten nachstehenden Beschluß:

1. Die Gemeinde Wien bewilligt den Wiener k. k. Krankenanstalten, und zwar dem Kronprinzessin Stephanie-, Wilhelminen-, St. Rochusspital und der Erzherzogin Sophienspital-Stiftung jährlich einen Verlag von je 200 K auf die Dauer von drei Jahren, aber ohne Anerkennung irgend einer rechtlichen Verpflichtung hiezu.

2. Diese Verläge haben ausschließlich zur Beteilung armer, nach Wien zuständiger Rekonvaleszenten, die während der rauhen Jahreszeit das Spital verlassen, mit Kleidungsstücken und Schuhen zu dienen. Geldunterstützungen dürfen aus diesen Verlägen unter keinen Umständen gewährt werden.

3. Über die Verwendung dieser Verläge, die erst in letzter Linie nach Erschöpfung der zur Rekonvaleszentenbeteilung verfügbaren anderen Geldmittel in Verwendung genommen werden dürfen, haben die Verwaltungen der genannten k. k. Krankenanstalten jährlich unter Anschluß aller erforderlichen Nachweisungen Rechnung zu legen.

Die im Lebenswarth'schen Kinderspitale neu errichtete Isolierabteilung wurde auch zur vorläufigen Isolierung der im Spitale der Barmherzigen Schwestern in Gumpendorf vorkommenden Infektionskranken zugelassen.

Das Spital für kranke Studierende war nicht im Betriebe.

Im Spitale der Barmherzigen Brüder kam der neue Operationssaal zur Benützung.

Zwischen dem Klosterspitale der Elisabethinen und der Direktion der k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung wurde ein Übereinkommen getroffen, durch welches die Obduktion der Leichen aus dem Klosterspitale in der Prosektur des Rudolfspitales ermöglicht wurde.

Bewilligungen zur Errichtung von Privatanstalten für ambulatorische Kranke wurden erteilt:

a) dem Dr. Viktor Kienast für eine orthopädische Anstalt, I., Ebendorferstraße 2;

b) dem Dr. Gustav Kaiser für eine Anstalt für Elektrotherapie und Röntgengraphie, IX., Währingerstraße 24;

c) für eine Abteilung für Röntgenuntersuchungen in der Fangoheilanstalt, IX., Lazaretgasse 20.

d) dem Dr. J. Eisenberg für eine Anstalt für heiße Innendouche bei Frauenkrankheiten.

Ferner wurde dem Dr. C. Groß die Verlegung der Heilanstalt für Elektro- und Mechanotherapie, I., Hoher Markt 11, dem Dr. Reitler die Verlegung und Erweiterung der Anstalt für Heißluftbehandlung nach I., Dorotheergasse bewilligt.

Am 5. März beschloß der Stadtrat, gegen die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 21. Februar 1901, betreffend die Bewilligung zur Errichtung eines Notspitales für die Gemeinde Tullnerbach nächst dem Wolfsgrabenreservoir der Wientalwasserleitung den Rekurs an die k. k. n.-ö. Statthalterei zu ergreifen. Diesem Rekurse wurde mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. August 1901, Z. 39.423, Folge gegeben und die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft herausgegebene Baubewilligung als ungesetzlich behoben.

C. Begräbniswesen.

a) Begräbniswesen im allgemeinen.

Mit der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Oktober 1900, Z. 6885, wurde der Gemeinde bei Grunderwerbungen zu Friedhofszwecken die persönliche Gebührenbefreiung in Gemäßheit der Tarifpost 75, lit. b des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, zuerkannt.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 25. Jänner wurde der Magistrat ermächtigt, auf allen städtischen Friedhöfen die Beilegung weiterer Leichen in Gräber und Grüfte, welche bereits mit der nach den Bestimmungen der betreffenden Begräbnis- und Gräberordnung zulässigen Zahl von Leichen belegt sind, falls es die räumlichen Verhältnisse gestatten und das Stadtphysikat aus sanitären Gründen keine Bedenken erhebt, gegen Einhebung einer Beilegegebühr von 50 K bei eigenen Gräbern und von 100 K bei Grüften zu gestatten.

Mit Stadtratsbeschluß vom 29. Jänner 1901 wurde unter Genehmigung des bisherigen Vorganges beim Verkaufe der von den eigenen und gemeinsamen wiederbelegten Gräbern entfernten, von der Partei nicht zurückgeforderten gußeisernen Grabkreuze die Friedhofsverwaltung angewiesen, strenge darauf zu achten, daß die Zertrümmerung der alten Grabkreuze vor der Veräußerung derselben auch tatsächlich erfolge.

b) Erweiterung von Friedhöfen.

Das Detailprojekt für die Erweiterung des Ottakringer Friedhofes wurde mit den Gesamtkosten von 26.131 K genehmigt; auch kam im Berichtsjahre behufs neuerlicher Erweiterung dieses Friedhofes folgende Grundtransaktion mit dem Stifte Schotten zu stande:

1. Das Stift Schotten überläßt der Gemeinde Wien die Kat.-Parz. 404/1, G.-E.-Z. 383, im beiläufigen Ausmaße von 8103 m².
2. Die Gemeinde Wien überläßt dem Stifte Schotten die Kat.-Parz. 687, G.-E.-Z. 67, in der Ried Sommerrotherd im beiläufigen Ausmaße von 5316 m² lastenfrei.
3. Behufs Ausgleichung der Differenz der Ausmaße der von dem Stifte Schotten, beziehungsweise von der Gemeinde Wien überlassenen Parzelle per 2787 m² bezahlt die Gemeinde Wien den Einheitspreis von 5 K 50 h per Quadratmeter an das Stift Schotten.
4. Die Übergabe der bezüglichen Grundstücke hat lastenfrei zu erfolgen.
5. Die Auszahlung des Kaufschillings hat auf Grund der Grundbuchsausmaße nach Übergabe der Grundstücke in den Besitz der Gemeinde zu erfolgen.
6. Die Kosten der grundbücherlichen Umschreibung, der Planausfertigung, die Übertragungsgebühren, sowie die sonstigen aus dem Grundgeschäfte sich ergebenden Kosten sind seitens der Gemeinde Wien zu tragen.

Für den Gersthofer Friedhof wurde das Detailprojekt der Erweiterung mit den Gesamtkosten von 23.672 K genehmigt.

Behufs Erweiterung des Ober-Döblinger Friedhofes wurden auch im Jahre 1901 Grundflächen im Ausmaße von 7459 m² angekauft.

c) Bemerkenswerte Vorkommnisse auf einzelnen Friedhöfen.

1. Wiener Zentralfriedhof.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 14. Mai wurde die Errichtung eines Gewächshauses im Wiener Zentralfriedhofe mit dem Kostenaufwande von 57.000 K genehmigt und dem k. k. Hofgarten-Direktor Anton Umlauft anläßlich der Mitwirkung bei dem am 12. November 1900 im Wiener Zentralfriedhofe stattgefundenen Augenscheine, betreffend die Errichtung dieses Gewächshauses und für die zahlreichen von demselben gegebenen wertvollen fachmännischen Anregungen der Dank des Gemeinderates ausgesprochen.

Graberhaltungswidmungen. — Zu Ende des Jahres 1900 standen für den Zentralfriedhof 697 Graberhaltungswidmungen mit einem Widmungskapitale von 756.356 K 98 h in der Verwaltung der Gemeinde. Im Jahre 1901 wuchsen 88 Widmungen mit einem Kapitale von 98.305 K 18 h zu, so daß mit Ende des Berichtsjahres 767 Graberhaltungswidmungen mit einem Widmungskapitale von 854.662 K 16 h in der Verwaltung der Gemeinde standen.

Ehrengräber. — Im Jahre 1901 wurden nachbenannten Persönlichkeiten Ehrengräber gewidmet: dem Hofrat Professor Dr. Eduard Albert, dem Komponisten Adolf Müller, dem Komponisten und Domkapellmeister Gottfried von Preyer, dem

Ritter des militärischen Maria Theresienordens Franz Freiherr von Ottinger und dem Reichsrats- und Landtagsabgeordneten, Gemeinderat Professor Josef Schlesinger.

Ferner wurden im Berichtsjahre die Leichen nachbenannter Persönlichkeiten in seitens der Gemeinde bereits gewidmeten Ehrengräbern bestattet: des Hofrats Professors Dr. Eduard Albert, des Jugendschriftstellers Leopold Chimani, des Hofopern-direktors Wilhelm Jahn, der Jugendschriftstellerin Karoline Pichler und des Reichs-rats- und Landtagsabgeordneten, Gemeinderates Professor Josef Schlesinger.

Arkadengrüfte. — Im Jahre 1901 wurden zwei Arkadengrüfte angekauft, so daß mit Ende der Berichtsperiode sämtliche im Zentralfriedhofe vorhandenen 36 Arkadengrüfte vergeben waren.

Über die Zahl der Beerdigungen und Exhumierungen gibt das Statistische Jahr-buch der Stadt Wien Aufschluß.

2. Die übrigen Friedhöfe im Gemeindegebiete.

Im Hetzendorfer Friedhofe wurde eine vollständige Regulierung des alten Teiles, sowie die Aufstellung eines Kreuzes, im Meidlinger Friedhofe die Regu-lierung des Hauptweges durchgeführt.

D. Veterinärpolizei und Schlachthäuser.

a) Veterinärpolizei im engeren Sinne.

Viehmarkt St. Marx.

Im Jahre 1901 wurden auf dem Zentralviehmarkte St. Marx der Milzbrand, der Rotlauf der Schweine und die Schweinepest konstatiert. Mit Rücksicht auf den bedeutenden Auftrieb von 263.883 Rindern, 42.786 Kälbern, 141.027 Schafen, 5748 Lämmern und 613.912 Schweinen waren die Gesundheitsverhältnisse in diesem Jahre als besonders günstig zu bezeichnen.

Der Milzbrand kam nur sporadisch vor und wurde bei 4 Rindern und 5 Schafen beobachtet.

Die Zahl der Rotlaufseuchenfälle hat abgenommen, indem diese Krankheit nur bei 29 Schweinen auftrat, während im Vorjahre 59 Schweine von der Seuche befallen waren.

Was die Schweinepest betrifft, so haben sich die Verhältnisse abermals gebessert. Es wurden insgesamt nur 31 Fälle gegen 45 Fälle des Vorjahres festgestellt. Die Rücksicht auf diese günstigen veterinären Verhältnisse bewog denn auch das k. k. Ministerium des Innern, die seit dem Jahre 1895 gesperrte Abfuhr lebender Schweine vom Wiener Markte zuzulassen, insoferne die Tiere aus seuchenfreien Gegenden stammen und nach solchen Orten abtransportiert werden sollen, die in nächster Nähe von Wien gelegen sind und keinen nennenswerten Bestand von Schweinen in den landwirtschaftlichen Betrieben aufweisen. Bis Ende des Jahres 1901 erhielten 14 Fleischselcher aus den Gemeinden Floridsdorf, Mödling, Maria-Enzersdorf und Klosterneuburg die Bewilligung, lebende Schweine vom Borstenviehmarkte St. Marx abzuführen.

128 Schafe und 21 Fettschweine, die verbotswidrig auf den Zentralviehmarkt St. Marx gebracht worden waren, mußten im Sinne des Tierseuchengesetzes als verfallen erklärt und im öffentlichen Versteigerungswege zu Gunsten des Staatsschatzes veräußert werden.

Städtischer Pferdemarkt.

Bei Vornahme der tierärztlichen Untersuchung und der Revision der Viehpässe wurden

1. vom Markte zurückgewiesen: 90 Gebrauchspferde wegen mangelnder Viehpässe, 21 Gebrauchspferde wegen unrichtiger Viehpässe und 4 Gebrauchspferde wegen verdächtiger Drüse;

2. zur Schlachtung auf die Pferdeschlachtbrücke St. Marx verwiesen: 20 Schlächterpferde wegen mangelnder Viehpässe, 11 Schlächterpferde wegen verschiedener Krankheiten;

3. dem Wasenmeister zur Vertilgung übergeben: 2 Schlächterpferde wegen Haut- und Nasenrotz, 1 Schlächterpferd wegen hochgradiger Abmagerung.

Handelsstallungen für Nutzrinder.

Im Jahre 1901 befanden sich in Wien 40 Nutzviehhändler, die ihr Vieh in 18 Nutzviehhandelsstallungen untergebracht hatten. Die Anzahl der verkauften Rinder belief sich auf 19.510 Stück gegen 22.428 Stück im Vorjahre. Der Handel mit Nutzrindern ist also bedeutend zurückgegangen. Der Grund dürfte darin zu suchen sein, daß im Berichtsjahre 63 Milchmeier ihr Gewerbe zurücklegten.

Seuchen kamen in diesen Stallungen nicht zum Ausbruche. Nähere Angaben über diese Stallungen und das darin eingestellte Vieh sind im XV. Abschnitte C „Veterinärangelegenheiten" des Statistischen Jahrbuches enthalten.

Stabile Nutzviehbestände.

Im Jahre 1901 hat die Zahl der Pferde um 496 Stück, die der Schweine um 111 Stück und die der Ziegen um 67 Stück zugenommen, während der Stand der Rinder sich um 518, der der Schafe um 170 Stück verringerte.

Gezählt wurden vom Veterinäramte 41.489 Pferde, 31 Esel, 12.712 Rinder, 163 Schafe, 2359 Ziegen und 3869 Schweine.

Unter diesen Beständen sind im Jahre 1901 aufgetreten: Der Milzbrand, die Rotz-, Wurmkrankheit, die Räude, die Wutkrankheit, der Rotlauf der Schweine und die Schweinepest. Von der Maul- und Klauenseuche, die im Vorjahre in 194 Gehöften konstatiert worden war, blieb der Nutzviehstand vollkommen verschont.

An Milzbrand erkrankten und verendeten 4 Gebrauchspferde und 1 Nutzkuh Die Nachforschungen über die Provenienz der Seuche ergab kein positives Resultat. Nach den Sektionsbefunden kann angenommen werden, daß es sich um Futtermilzbrand handelte.

Die Rotz-(Wurm-)Krankheit trat in 21 Stallungen auf, in welchen 298 Pferde untergebracht waren. Von der Seuche waren 50 Pferde ergriffen, und zwar 41 Gebrauchspferde in 12 Gehöften, 8 Schlächterpferde in 8 Gehöften und 1 Pferd in einem Handelsstalle. In zwei Fällen konnte die Einschleppung mit Bestimmtheit auf die Einfuhr von Pferden aus Ungarn zurückgeführt werden; 14 rotzkranke Pferde stammten aus den Stallungen der ehemaligen Österreichischen Omnibusgesellschaft. In den übrigen Fällen ergaben die Nachforschungen nach der Provenienz der Seuche kein Resultat.

Die Räude trat in 4 Gehöften auf, in denen 8 Pferde davon befallen wurden.

Die Wutkrankheit gelangte in 13 Fällen zur Konstatierung. Ein Zusammenhang der einzelnen Wutfälle konnte nur im VIII. Bezirke nachgewiesen werden, wo mehrere Hunde von einem aus Feldkirch stammenden Hunde gebissen worden waren. Die gegen die Weiterverbreitung der Wut ergriffenen Schutzmaßregeln blieben in Kraft. Herrenlose

und maulkorblose vom Wasenmeister bei Streifungen gefangene Hunde wurden ausnahmslos vertilgt und gegen die Eigentümer maulkorbloser Hunde nach § 46 Tierseuchengesetz vorgegangen. 4 Personen wurden von wutkranken Tieren (Hunden) gebissen, unterzogen sich der antirabischen Behandlung und blieben gesund.

Von Rotlauf waren 45 Schweine (sowohl Schlacht- als Fettschweine) befallen, die in 40 Gehöften untergebracht waren. Die Seuche wurde größtenteils aus Galizien eingeschleppt.

Die Schweinepest trat in 19 Gehöften (gegen 13 im Vorjahre) auf und befiel 28 Schweine (gegen 53 im Vorjahre). In einigen Fällen war die Seuche die Folge der Verfütterung ungekochter Küchenabfälle. Die meisten pestkrank befundenen Schweine stammten aus Galizien und Ungarn. Speziell im XIX. Bezirke war die Seuche durch verbotswidrig eingeführte Schweine aus Ungarn eingeschleppt worden.

Der Seuchenstand war demnach im allgemeinen sehr günstig. Übertragungen von Seuchen auf Menschen erfolgten überhaupt nicht.

Städtische Wasenmeisterei.

Die in Wien gefallenen und von amtswegen oder von Privaten dem Wasenmeister übergebenen Tiere, dann die infolge der Sanitätsbeschau sich ergebenden Konfiskate animalischer Natur werden in der thermo-chemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf fabriksmäßig verarbeitet. Die Kadaver der verendeten Haustiere werden behufs Feststellung der Todesursache in der Wasenmeistereifiliale im III. Bezirke oder in der thermo-chemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf von städtischen Amtstierärzten seziert. Ausgenommen hievon sind die auf den Kliniken der tierärztlichen Hochschule verendeten Tiere.

Diese städtischen Tierärzte haben auch den Betrieb der Wasenmeisterei zu überwachen. Ihnen obliegt ferner die Untersuchung der vom Wasenmeister bei den Streifungen eingefangenen Hunde und der von Privaten eingebrachten Hunde und Katzen.

Zur Sektion gelangten:

868 Pferde, 67 Rinder, 43 Kälber, 48 Schafe, 42 Ziegen, 296 Schweine, 708 Hunde und 2 Katzen. Hiebei wurden an 61 Kadavern Infektionskrankheiten konstatiert.

Eingefangen wurden 64 Hunde; 872 Hunde und 28 Katzen wurden dem Wasenmeister von Privaten zur Vertilgung übergeben. Die thermo-chemische Anstalt verarbeitete 1425 Pferde, beziehungsweise Fohlen und Esel, 477 Rinder, 540 Kälber, 853 Schafe, beziehungsweise Lämmer und Ziegen, 2625 Schweine, beziehungsweise Ferkel, 4558 Hunde, 1246 Katzen, 191 Stück Rotwild, 48 Stück Schwarzwild, 1018 Hasen, beziehungsweise Kaninchen, 265 verschiedene wildlebende Tiere, 5286 Stück Hausgeflügel, 2151 Stück Wildgeflügel, 8992 Stück Fische, 8943 Stück Krebse, 2176 Stück kleinere aufgelesene Äser, 3466 Stück Föten, 186.112 kg Fleisch und 32.716 kg diverse Organteile.

Die Verhandlungen betreffs der im Jahre 1897 angeregten Auflassung, beziehungsweise Verlegung der Wasenmeistereifiliale gelangten insoferne zum Abschlusse, als mit Gemeinderatsbeschluß vom 7. Mai die Auflassung der Filiale im Prinzipe genehmigt wurde. Durch diese Auflassung wird die Ausgestaltung, Ergänzung und teilweise Adaptierung der thermo-chemischen Fabrik in Kaiser-Ebersdorf notwendig. Das Stadtbauamt erhielt daher den Auftrag, dafür ein generelles Projekt zu verfassen. Die weiteren Verhandlungen hierüber fallen in das Jahr 1902.

Der Ablauf des mit dem Pächter der städtischen Wasenmeisterei geschlossenen Pachtvertrages am 31. Dezember wurde dazu benützt, um in dem Vertrage und der

Instruktion für den Wasenmeister einige notwendige und wünschenswerte Änderungen anzubringen.

Dieser neue Vertragsentwurf einschließlich der neuen Instruktion für den Wasenmeister wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 5. November genehmigt und der Betrieb der Wasenmeisterei vom 1. Jänner 1902 angefangen dem bisherigen Pächter Johann Logar neuerlich auf vier Jahre um den jährlichen Bestandzins von 13.600 K verpachtet.

b) Schlachthäuser.

In den städtischen Schlachthäusern wurden der Schlachtung zugeführt:

im Schlachthause	Rinder	Kälber	Schafe	Lämmer	Ziegen	Schweine
St. Marx I.—V. Abt.	116.496	28.618	20.012	2.663	—	7.166
„ Notstechbrücke	—	—	—	—	—	48.842
Gumpendorf	37.995	1.438	275	163	—	—
Meidling	55.670	162	913	2	1	13.591
An der Als	39.508	146	669	1	—	—
Nußdorf	3.746	9	—	—	—	—
insgesamt	253.415	30.373	21.869	2.829	1	69.599

Im Schweineschlachthause der Produktivgesellschaft der Wiener Fleischselcher wurden 57.728 Schweine geschlachtet.

Die Zahl der geschlachteten Pferde und Esel belief sich auf 23.937 (23.919 Pferde, 18 Esel), von denen auf den Pferdeschlachtbrücken St. Marx 11.722 Stück der Schlachtung zugeführt wurden.

Schlachthaus St. Marx. — Die Restaurierungsarbeiten an den Hof- und Giebelfassaden im Schlachthause wurden fortgesetzt und hiefür der Betrag von 39.312 K 81 h bewilligt. Für die Herstellung neuer eiserner Fleischriemen in den Schlachtkammern der I. und IV. Abteilung wurde der Betrag von 5399 K 19 h bewilligt. An dem Hallendache der Schlachthalle der III. Abteilung wurden Dunstabzüge ausgeführt, die den Kostenbetrag von 2825 K erforderten.

Schlachthaus Gumpendorf. — Infolge des Mangels an Rinderstallungen wurden die 5 Schlachtkammern Nr. 56—60 mit dem Kostenaufwande von 656 K 65 h zu Stallungen adaptiert. Abgesehen von dieser Herstellung wurden mit Rücksicht auf die beschlossene Auflassung des Schlachthauses nur die für die Erhaltung des Bauzustandes und den Schlachthausbetrieb unumgänglich erforderlichen Arbeiten ausgeführt. Von der geplanten Unterbringung der Feuerwehrabteilung des VI. Bezirkes im Gumpendorfer Schlachthause wurde Abstand genommen, da für diesen Zweck ein anderer, besser geeigneter Platz ausfindig gemacht wurde.

Schlachthaus Meidling. — Für die Reparatur und Neuherstellung von Schneerechen, für die Herstellung eines Werksteinplattenpflasters aus Granit, für die Lieferung von 5 neuen Schubtoren und 6 eisernen Schiebtruhen, für die Verbesserung des Verputzes und für den Anstrich sämtlicher Schlachtkammern und Stallungen, für die Pflasterung eines Standplatzes für die Kohlenwagen vor dem Maschinenhause, endlich für die Wiedereichung der Brückenwage wurde der Betrag von 12.552 K 5 h gewidmet.

Schlachthaus an der Als. — Das der k. k. Staatsbahn-Direktion zur Umarbeitung rückgemittelte Projekt für die Herstellung einer Schleppbahn und einer Ausladerampe gelangte an den Magistrat zurück; die weiteren Verhandlungen hierüber fallen in

das Jahr 1902. Für die Instandsetzung der hölzernen Notstallungen wurde der Betrag von 689 K 79 h genehmigt. Weiters wurde vom Stadtbauamte ein Projekt für die Umgestaltung der Eiskellerräume zu Rinderstallungen ausgearbeitet, am 26. September einer kommissionellen Besprechung unterzogen und zur Durchführung empfohlen. Für die Herstellung neuer Stalltüren und für sonstige Reparaturen wurde der Betrag von 2303 K 24 h bewilligt.

Schlachthaus Nußdorf. — In diesem Schlachthause gelangten nur die unbedingt erforderlichen Herstellungen und Reparaturen zur Ausführung.

Pferdeschlachtbrücke St. Marx. — Für die Rekonstruktion dieser Schlachtbrücke wurde der Betrag von 1200 K bewilligt.

Zentral-Pferdeschlachthaus. — Die Verhandlungen über das Projekt des Zentral-Pferdeschlachthauses traten in ein neues Stadium, indem für dieses Schlachthaus ein anderer Bauplatz ins Auge gefaßt wurde. Es ist dies der dem Wiener Bürgerspitalfonds gehörige Bauplatz zwischen der Gudrunstraße, Quellen- und Steindelgasse im X. Bezirke. Die Angelegenheit gelangte jedoch im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse.

c) Fleischhygiene (Fleischbeschau).

Die im Wiener Stadtgebiete geschlachteten Tiere werden auf ihren Gesundheitszustand und ihre Genußtauglichkeit ausschließlich von städtischen Tierärzten beschaut. Diesen obliegt auch die Untersuchung der auf den Bahnhöfen einlangenden Sendungen von Importfleisch und Weidnertieren.

Von den in den städtischen Schlachthäusern, im Schweineschlachthause der Produktivgesellschaft der Wiener Fleischselcher und auf der städtischen Pferdeschlachtbrücke geschlachteten Tieren wurden zum menschlichen Genuß ungeeignet befunden und vertilgt: 157 Pferde, 299 Rinder, 9 Kälber, 87 Schafe, 2040 Schweine; 14.561 Stück Lungen, 8448 Stück Leber, 1061 Stück Milz, 618 Stück Nieren, 967 Stück Herz, 467 Stück Gedärme, 14 Stück Zungen, 18 Stück Kiefer, 1 Hirn, 4 Stück Euter, 4041 kg Fleisch. Mit Tuberkulose behaftet waren 4940 Rinder; 162 Stück mußten gänzlich vom Konsum ausgeschlossen werden, während das Fleisch der übrigen Rinder nach Entfernung der krankhaften Teile zum Konsum zugelassen wurde.

Von den in der Großmarkthalle eingebrachten Fleischmengen wurden konfisziert: 389 Kälber, 114 Schweine, 14 Schafe, 57 Lämmer, 21 Kitze, 6 Spanferkel, 1332 Stück Hausgeflügel, 362 Stück Wildgeflügel, 19 Stück Rotwild, 2 Stück Schwarzwild, 163 Hasen, 393 Krebse und Hummern, ferner 159.035 kg Fleisch, 4904 kg Wildbret, 363 kg Fische, 529 kg Würste, 17.087 kg Lungen und Leber, 81 kg Speck, 2464 kg und 34 Stück Zungen.

In der Markthalle Michelbeuern wurden konfisziert: 1617½ kg Fleisch und 36 Stück Lunge und Leber.

Auf den Privatschlachtbrücken wurden beschaut: 479.111 Schweine, 5074 Kälber, 6043 Schafe, 300 Lämmer, 157 Kitze (darunter 3 Notschlachtungen), 12.208 Pferde (darunter 17 Notschlachtungen), 7 Esel, 27 Kühe (Notschlachtungen), 163.235 kg Rindfleisch, 84.960 kg Kalbfleisch, 7744 kg Schaffleisch, 4276 kg Lammfleisch. 18 kg Ziegenfleisch, 2,007.812 kg Schweinefleisch, 391 kg Pferdefleisch, 65 kg Rehfleisch, 2,941.758 kg Speck, 1937 kg Schweineschmalz, 82 kg Gansleber, 774 kg Zunge, 20.498 kg Würste, 6237 kg Pferdewürste, 25.774 Weidner-Schweine, 1567 Weidner-Kälber, 3227 Weidner-Schafe und 452 Weidner-Lämmer. Hievon

wurden konfisziert und vernichtet: 19 Pferde, 4 Kühe, 3 Kälber, 4 Schafe, 1308 Schweine, 2 Rehe, 31 Gänse, 9 Truthühner, 52 Haushühner, 204 Stück Lunge, 152 Stück und 69 kg Leber, 42 Stück Herz, 12 Stück Milz, 3 Stück Nieren, 1 Stück Zunge, 747 kg Rindfleisch, 3983 kg Kalbfleisch, 198 kg Schaffleisch, 1838 kg Schweinefleisch, 54 kg Pferdefleisch, 370 kg Hirschfleisch, 31 kg Rehfleisch, 2 kg Gansfleisch, 28 kg Speck, 890 kg Fische.

Auf den Bahnhöfen (mit Ausnahme des Bahnhofes St. Marx und der Großmarkthalle) wurden beschaut: 21.355 Rinder, 188.793 Kälber (127.333 tot, 61.460 lebend), 144.998 Schafe, Lämmer, Kitze (110.611 lebend, 34.387 tot), 55.784 Schweine, (54.620 tot, 1184 lebend), 18.078 Stück Rotwild, 457.841 Hasen, 1015 Stück Schwarzwild, 3,908.872 Stück Hausgeflügel, 286.704 Stück Wildgeflügel, 1,500.774 kg Fische, 29.436 kg Krebse. Hievon wurden konfisziert und der Vernichtung zugeführt: 9872 kg Rindfleisch, 53 kg Kalbfleisch, 102 kg Schaffleisch, 221 kg Schweinefleisch, 70 kg Hirschfleisch, 3 kg Rindszunge, 165 kg Schweinsleber, 15 kg Rindsleber, 5 kg Gansleber und 175 kg Würste, 9 kg Speck, 895 kg Salami, 3 Rinder, 22 Kälber, 24 Schafe, 6 Schweine, 6 Kaninchen, 3 Truthühner, 2042 Hühner, 31 Gänse, 127 Enten, 5 Krebse, 3 Hasen, 6 Fasanen.

XVIII. Öffentliche Sicherheit.

A. Die k. k. Zivil-Sicherheitswache.

Der Wiener Polizeirayon erstreckt sich auf das gesamte erweiterte Gebiet der Stadt Wien und der zwei benachbarten Gemeinden Floridsdorf und Groß-Jedlersdorf. Er umfaßt ein Gebiet von 19.392 ha, in welchem bei der Volkszählung vom 31. Dezember 1900: 34.498 Gebäude mit 1,714.166 Bewohnern, darunter 26.623 Militärpersonen, gezählt wurden.

In dem Verhältnisse der Gemeinde zur k. k. Zivil-Sicherheitswache ist im Laufe der Berichtsperiode keine Veränderung eingetreten.

Der systemisierte Stand der k. k. Zivil-Sicherheitswache wies im Jahre 1901 3207 Stellen auf; hievon entfallen 39 auf Beamte, 267 auf Inspektoren und 2901 auf Wachmänner.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 8. Jänner wurde der Magistrat beauftragt, den Antrag des ehemaligen Gemeinderates Dr. Kraft wegen Besetzung aller stark befahrenen breiteren Straßenkreuzungen mit berittenen Sicherheitswachposten der k. k. Polizei-Direktion zur Kenntnis zu bringen. Diesem Auftrage wurde mit Note vom 17. Jänner entsprochen.

Das Ansuchen des Vorstehers des XVI. Gemeindebezirkes um Errichtung einer Sicherheitswachstube im Liebhartstale wurde am 2. März der k. k. Polizei-Direktion zur Berücksichtigung übermittelt.

Das der k. k. Polizei-Direktion am 10. Juli übermittelte Ansuchen um Aufstellung eines Sicherheitwachpostens in dem im XV. Bezirke gelegenen Teile der Hütteldorferstraße wurde am 27. November dahin beantwortet, daß diese Straße in der Strecke vom Schmelzer Friedhofe bis zur Huglgasse bereits von 4 Sicherheitswachposten begangen wird, eine weitere Vermehrung der Posten daselbst bei dem heutigen Stande nicht durchführbar sei.

Bezüglich der von der Bezirksvertretung des XIV. Bezirkes ausgegangenen und der k. k. Polizei-Direktion am 9. Dezember bekanntgegebenen Anregung, betreffend die Aufstellung eines Wachpostens auf der Schmelzbrücke und auf dem neuen Rustenstege hat letztere am 24. Dezember mitgeteilt, daß die Überwachung der Schmelzbrücke bereits durch einen Stehposten besorgt wird, während bei dem neu erbauten Rustenstege sich die Notwendigkeit einer besonderen Überwachung bisher nicht herausgestellt hat.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 3. Juli wurde zur Erbauung eines Ersatzgebäudes für die k. k. Sicherheitswache bei der Brigittabrücke über der Donaukanallinie der Stadtbahn die Zustimmung erteilt.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 8. Oktober wurde der k. k. Polizei-Direktion wie im Vorjahre ein Betrag von 4000 K zur Verteilung an diejenigen Organe der k. k. Sicherheitswache, welche sich im Jahre 1900 im öffentlichen Rettungsdienste besonders hervorgetan haben, übermittelt.

B. Schubangelegenheiten.

Eine Zusammenstellung der Bestimmungen über die polizeiliche Abschiebung und Abschaffung ist im Abschnitte XVIII. des Verwaltungsberichtes für die Jahre 1894 bis 1896 enthalten, auf welche hier verwiesen werden kann.

Im Jahre 1901 wurden 5101 Personen abgeschoben, 3713 Personen durchgeschoben und 729 Personen zugeschoben, somit im ganzen 9543 Schüblinge vom Magistrate behandelt.

Als Ursachen der Abschiebung waren zu verzeichnen: Ausweis- und Bestimmungslosigkeit bei 2714, Landstreicherei und Bettel aus Arbeitsscheu bei 705, Prostitution bei 38, Gefährdung der Sicherheit der Person oder des Eigentums nach Austritt aus der Straf- oder Zwangshaft bei 125, Übertretung des Verbotes der Rückkehr bei 1146 und sonstige Anlässe bei 373 Personen.

Die näheren Angaben über Geschlecht, Alter, Stand, sowie über die Herkunft und den Bestimmungsort der Schüblinge sind im Abschnitte „Öffentliche Sicherheit" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Im Sinne des Statthalterei-Erlasses vom 16. April 1890, Z. 66.890 wurden 109 Korrigenden im Alter unter 14 Jahren aus Gründen der Sittlichkeit und Erziehung nicht im Schubwege, sondern mittels eigener verläßlicher und in jeder Hinsicht vorwurfsfreier Begleiter in Besserungsanstalten überstellt. Davon entfallen auf die Landes-Besserungsanstalten: Eggenburg 74 Knaben, 22 Mädchen; Baumgartenberg in Ober-Österreich 1 Mädchen; Messendorf in Steiermark 3 Knaben; Grulich in Böhmen 8 Knaben, Brünn in Mähren 1 Knabe. Von diesen jugendlichen Korrigenden waren 28 Knaben und 5 Mädchen in Wien heimatberechtigt.

Die Zahl der Lokalarrestanten, zu welchen die von der k. k. Polizeibehörde wegen Subsistenz- und Ausweislosigkeit, sowie wegen zweifelhaften Heimatrechtes in vorläufige Obsorge der Gemeinde gegebenen Personen gehören und welchen vor allem die zugeschobenen Wiener nach ihrer Einlieferung bis zur weiteren Verfügung beigezählt werden, betrug im Berichtsjahre 922.

XIX. Städtisches Arbeitsvermittlungsamt und städtisches Wohnungsnachweisamt.

A. Städtisches Arbeitsvermittlungsamt.

In der Organisation dieses am 12. September 1898 eröffneten Amtes sind im Berichtsjahre keine Neuerungen zu verzeichnen.

Am 27. und 28. Juni 1901 fand im k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium eine Konferenz zur Erzielung einer einheitlichen Ausgestaltung der Arbeitsvermittlungsstatistik statt. An dieser nahm der Vorstand und der Vorstand-Stellvertreter des städtischen Arbeitsvermittlungsamtes teil. Das Ergebnis der Konferenz war die Aufstellung eines einheitlichen Berufsschemas und einheitlicher Ausweisformularien für alle dort vertretenen Arbeitsvermittlungsstellen. Beide Neuerungen wurden im städtischen Arbeitsvermittlungsamte vom 1. Jänner 1902 an eingeführt.

Über die Vermittlungstätigkeit gibt der „Geschäftsbericht des Arbeitsvermittlungsamtes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien" erschöpfenden Aufschluß; eine Übersicht ist auch im XVII. Abschnitte „Gewerbe ꝛc." des Statistischen Jahrbuches enthalten. Hier sollen nur einige der wichtigsten Zahlen Platz finden.

Im Jahre 1901 wurden 57.284 männliche und 10.656 weibliche Stellensuchende angemeldet, vom Vorjahre waren noch 2619 männliche und 476 weibliche vorgemerkt; von den sämtlichen 59.893 männlichen und 11.122 weiblichen Stellensuchenden wurden 37.457 männliche und 6235 weibliche vermittelt (aufgenommen), dagegen 1217 männliche und 443 weibliche wegen Zurücknahme der Anmeldung ausgeschaltet; 18.723 Anmeldungen männlicher und 4158 Anmeldungen weiblicher Stellensuchender sind wegen Ablaufes der 30tägigen Frist (§ 9 der Geschäftsordnung) verfallen. 2506 männliche und 296 weibliche Stellensuchende waren am Ende des Berichtsjahres noch vorgemerkt.

Von Arbeitgebern wurden 38.568 Stellen für männliche und 6660 Stellen für weibliche Arbeitnehmer angemeldet, vom Vorjahre waren noch 30 Stellen für männliche Arbeitnehmer vorgemerkt; von den sämtlichen 38.598 Stellen für männliche Arbeitnehmer wurden 36.584 besetzt, und zwar in Wien 31.285, im sonstigen Niederösterreich 4363, im sonstigen Österreich 590, in Ungarn 315, im sonstigen Auslande 31. Von den Stellen für weibliche Arbeitnehmer wurden 6235 besetzt, davon 6129 in Wien, 97 im sonstigen Niederösterreich, 6 im sonstigen Österreich, 1 in Ungarn und 2 im sonstigen Auslande. Wegen Zurücknahme der Anmeldung wurden 1074 angemeldete Stellen für

männliche und 421 für weibliche Arbeitnehmer ausgeschaltet; 36 von ersteren und 1 von letzteren sind wegen Ablaufes der 30tägigen Frist (§ 9 der Geschäftsordnung) verfallen; am Ende des Jahres waren 31 Stellen für männliche und 3 für weibliche Arbeitnehmer noch vorgemerkt.

In der Abteilung für Lehrlingsstellenvermittlung waren vom Vorjahre 81 männliche und 3 weibliche Stellensuchende vorgemerkt; 2830 männliche und 116 weibliche Stellensuchende wurden im Jahre 1901 angemeldet; von den im ganzen vorgemerkten 2911 männlichen und 119 weiblichen Stellensuchenden wurden 1911 männliche und 98 weibliche vermittelt (aufgenommen); 499 männliche und 20 weibliche Angemeldete wurden wegen Zurücknahme der Anmeldung ausgeschaltet; 442 Anmeldungen männlicher Stellensuchender sind wegen Ablaufes der 30tägigen Frist (§ 9 der Geschäftsordnung) verfallen. Am Ende des Jahres waren 59 männliche und 1 weibliche Stellensuchende noch vorgemerkt.

Von Arbeitgebern (Lehrmeistern) waren vom Vorjahre 147 Stellen für männliche und 11 Stellen für weibliche Lehrlinge vorgemerkt; 3493 Stellen für männliche und 389 Stellen für weibliche Lehrlinge wurden im Jahre 1901 angemeldet; von den im ganzen vorgemerkten 3640 Stellen für männliche Lehrlinge wurden 1911, davon 1814 in Wien, 90 im sonstigen Niederösterreich, 6 im sonstigen Österreich, 1 im Auslande besetzt; von den im ganzen vorgemerkten 400 Stellen für weibliche Lehrlinge wurden 98, sämtlich in Wien besetzt; von ersteren wurden 359, von letzteren 26 wegen Zurücknahme der Anmeldung ausgeschaltet. 1261 Anmeldungen von Stellen für männliche und 261 solche für weibliche Lehrlinge sind wegen Ablaufes der 30tägigen Frist (§ 9 der Geschäftsordnung) verfallen. Am Ende des Jahres waren 109 Stellen für männliche, 15 für weibliche Lehrlinge noch vorgemerkt.

Die Einnahmen des Arbeitsvermittlungsamtes betrugen im Berichtsjahre 16.656 K, davon 1000 K Unterstützung des k. k. Handelsministeriums in Anerkennung der aus der monatlichen Berichterstattung erwachsenden Mühewaltung, dann 15.645 K Regiekostenbeiträge von gewerblichen Genossenschaften.

Die Ausgaben betrugen 59.110 K; davon entfallen auf Mietzins 12.650 K, auf Bezüge der Beamten und Diener 36.303 K.

B. Städtisches Wohnungsnachweisamt.

Wie bereits auf Seite 24 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1897 erwähnt ist, besteht zwischen der Gemeinde und der Justizverwaltung ein Übereinkommen, wonach die Wohnungsaufkündigungen in den Kanzleien der Bezirksvertretungen entgegengenommen und durch städtische Organe zugestellt werden. Eine Anregung des Vorstehers des V. Gemeindebezirkes Margareten, Josef Schwarz, knüpfte an diese Einrichtung an, um eine Evidenz der aufgekündigten Wohnungen herzustellen und zur Erteilung von Auskünften an Wohnungsuchende nutzbar zu machen. Eine Umfrage des Magistrates bei anderen Städten, namentlich Karlsruhe, Mühlhausen i. E., Bonn, Stuttgart und Köln, ergab die Erkenntnis, daß die Organisation der dort bestehenden Wohnungsnachweisstellen für die Wiener Verhältnisse und den angestrebten Zweck nicht ohneweiters als Vorbild dienen konnte.

An dem Bestande eines Bedürfnisses nach der Erleichterung des Auffindens zwischen Vermieter und Mieter war bei dem großen Umfange der Stadt und bei der

Zersplitterung der bisher bestehenden Einrichtungen, wie Aushängen von Zetteln und Anzeigen in verschiedenen Tages- und Fachblättern, nicht zu zweifeln, insbesondere für Wohnungen, die nicht an den Hauptverkehrsstraßen gelegen sind. Da die Gemeinde kein eigenes Interesse an dem Wohnungsnachweise hat, lag auch keine Nötigung vor, finanzielle Opfer zu bringen, zumal ein Wunsch nach Erleichterung des Wohnungssuchens gerade für Arbeiter und Unbemittelte, wie es der Zweck anderer städtischer Wohnungsnachweisstellen ist, von keiner Seite geltend gemacht worden war.

In Würdigung aller dieser Umstände faßte der Gemeinderat am 28. März den folgenden Beschluß:

1. Der vom Bezirksvorsteher des V. Bezirkes angeregte Wohnungsnachweis wird zunächst probeweise in den Kanzleien der Bezirksvertretungen des IV. und V. Gemeindebezirkes eingeführt. Die Herren Bezirksvorsteher des IV. und V. Gemeindebezirkes sind zu ersuchen, nach einem Jahre über die in dieser Zeit gewonnenen Erfahrungen ausführlich zu berichten und Vorschläge für eventuelle Ausgestaltung des Wohnungsnachweises zu erstatten.

2. Diese probeweise Einführung ist sowohl durch das Amtsblatt zu veröffentlichen, als auch durch den Bezirksvorsteher den Bewohnern des Bezirkes in angemessener Weise kundzumachen.

3. Die Erteilung von Auskünften an Mieter von Monatswohnungen geschieht gebührenfrei. Für Mieter von Jahreswohnungen beträgt die Gebühr für eine mündlich oder schriftlich erteilte Auskunft vorläufig 40 h.

Für Vermieter beträgt die Gebühr, welche bei der Anmeldung zu zahlen ist, vorläufig 2 K für eine Jahres- und 1 K für eine Monatswohnung. Vermieter, welche die erfolgte Vermietung nicht binnen 24 Stunden anmelden, haben bei der nächsten Anmeldung eines Mietobjektes die doppelte Gebühr zu entrichten.

Für Mietobjekte in Gebäuden, welche im Eigentume der Gemeinde Wien oder eines von ihr verwalteten Fonds oder Stiftung stehen, ist keine Anmeldegebühr zu entrichten; ebenso ist die Gemeinde, wenn sie als Mieterin auftritt, von der Zahlung einer Gebühr befreit.

Die Auskunft, welche dem Mieter zu erteilen ist, hat alle Mietobjekte zu umfassen, die zur Zeit der Auskunftserteilung im Kataster als vermietbar vorgemerkt sind und nach der Art, dem Mietzinse und der Größe dem vom Mieter vorgebrachten Wunsche entsprechen.

Das Nachweisamt erteilt die Auskünfte lediglich auf Grund der ihm gemachten Angaben und übernimmt für die Richtigkeit derselben keine wie immer geartete Haftung.

4. Der Nachweis erstreckt sich auch auf Geschäftslokale, Werkstätten und andere Mietobjekte, die in Bezug auf die im Punkte 3 erwähnten Gebühren den Jahreswohnungen gleich behandelt werden.

5. Die Anmeldungen der Vermieter geschehen auf vorgeschriebenen Formularien (Katasterblätter), welche in der Bezirkskanzlei zum Gebrauche der Parteien aufliegen. Statt der schriftlichen Anmeldung kann auch eine mündliche Anmeldung in der Bezirkskanzlei stattfinden.

6. Die Amtsstunden für den Parteienverkehr, betreffend den Wohnungsnachweis, sind täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 12 bis 2 Uhr, in der Zeit vom 28. Jänner bis 28. Februar, vom 28. April bis 20. Mai, vom 28. Juli bis 20. August und vom 28. Oktober bis 20. November von 8 bis 2 Uhr an Wochentagen, von 9 bis 12 Uhr an Sonn- und Feiertagen.

7. Die Katasterblätter werden durch einen Monat vom Tage der Anmeldung an evident gehalten; für längere Evidenzhaltung muß die Gebühr neuerlich gezahlt werden.

8. Bei der Anmeldung erhält der Anmelder eine Korrespondenzkarte mit Vordruck, welche nach Vermietung des betreffenden Objektes von ihm auszufüllen und ohne Verzug frankiert an das Amt einzusenden ist.

9. Über die Form der Gebührenverrechnung und die Einrichtung der erforderlichen Juxtenbücher und Coupons, wie sie von dem Antragsteller in Vorschlag gebracht wurden, hat sich die städtische Buchhaltung vor der Bestellung der Drucksorten zu äußern.

Ebenso ist von ihr vor der probeweisen Einführung des Wohnungsnachweises die Berechnung der sachlichen Kosten zu machen; personelle Auslagen aus dem in Rede stehenden Anlasse werden nicht in Aussicht genommen.

10. Über die Tätigkeit des Wohnungsnachweises sind im Einvernehmen mit dem Statistischen Departement des Magistrates derartige Vormerkungen zu führen, daß der Wohnungsnachweis das Material für eine periodisch zu veröffentlichende Statistik des Wohnungsmarktes liefern kann.

11. Das Nachweiseamt wird von der Gemeinde als ein gemeinnütziges Unternehmen errichtet, bei welchem die Erzielung eines Gewinnes nicht in Aussicht genommen ist. Infolgedessen sind die im Punkte 3 bezeichneten, zur Deckung der Selbstkosten bestimmten Gebühren mit Rücksicht auf die der Gemeinde aus dem Nachweiseamte erwachsenden Auslagen von Zeit zu Zeit zu regeln und bei dem k. k. Finanzministerium im Sinne des § 4 des Personalsteuergesetzes die wegen Befreiung von der allgemeinen Erwerbsteuer erforderlichen Schritte einzuleiten.

Die Wohnungsnachweisämter im IV. und V. Gemeindebezirke traten am 1. Mai 1901 ins Leben. Da sich schon in den ersten Monaten die Anmeldegebühren als zu hoch erwiesen und die Benützung für die Wohnungssuchenden durch die Auskunftsgebühren allzusehr erschwert wurde, beschloß der Stadtrat am 1. August mit der Wirksamkeit von diesem Tage an folgende vom Gemeinderate am 4. September nachträglich genehmigte Abänderungen der Punkte 3 und 7 des oben angeführten Beschlusses:

3. Die Erteilung von Auskünften an Mieter geschieht gebührenfrei.

Für Vermieter beträgt die Gebühr, welche bei der Anmeldung zu zahlen ist, vorläufig 2 K für eine Jahres- und 1 K für eine Monatswohnung.

Vermieter, welche die erfolgte Vermietung nicht binnen 24 Stunden anmelden, haben bei der nächsten Anmeldung eines Mietobjektes die doppelte Gebühr zu entrichten.

Für Mietobjekte in Gebäuden, welche im Eigentume der Gemeinde Wien oder eines von ihr verwalteten Fonds oder einer solchen Stiftung stehen, ist keine Anmeldegebühr zu entrichten.

Die Auskunft, welche dem Mieter zu erteilen ist, hat alle Mietobjekte zu umfassen, die zur Zeit der Auskunfterteilung im Kataster als vermietbar vorgemerkt sind und nach der Art, dem Mietzins und der Größe dem vom Mieter vorgebrachten Wunsche entsprechen.

Das Nachweiseamt erteilt die Auskünfte lediglich auf Grund der ihm gemachten Angaben und übernimmt für die Richtigkeit derselben keine wie immer geartete Haftung.

7. Die Katasterblätter werden durch einen Monat vom Tage der Anmeldung an evident gehalten; eine längere Evidenzhaltung geschieht kostenfrei, wenn der Anmelder nach Ablauf je eines Monates meldet, daß das angemeldete Objekt noch nicht vermietet ist.

Im ganzen wurden während des Jahres 1901 im IV. Bezirke 105, im V. Bezirke 163, zusammen 268 Mietobjekte angemeldet. Davon waren 193 Wohnungen allein, 24 Wohnungen in Verbindung mit Geschäftslokalen, 50 Geschäftslokale allein und 1 Stall. Unter der Gesamtzahl waren 52 monatlich vermietbare Objekte. Über die eingelangten Vermietungsanzeigen und die Anfragen der Mieter können keine genauen Zahlen angegeben werden, da erstere nicht regelmäßig eingesendet werden, über letztere seit der Abschaffung der Gebühren keine schriftlichen Vormerkungen geführt werden. Nähere Angaben über die Zahl und Art der Anmeldungen sind im IV. Abschnitte „Bau- und Wohnstatistik" des Statistischen Jahrbuches enthalten.

Die Einnahmen der Gemeinde aus dem Wohnungsnachweise im Jahre 1901 (Gebühren für Anmeldungen und bis 31. Juli auch für Auskünfte an Mietlustige) betrugen 547 K 20 h, die Ausgaben, größtenteils in Druckkosten bestehend, 559 K 77 h.

XX. Armenwesen.

A. Organisation der Armenpflege.

Das Jahr 1901 war für die Wiener Armenpflege von großer Bedeutung, da in demselben die seit langem als notwendig empfundene Reform der Armenpflege beschlossen wurde. Eingeleitet wurde diese Reform durch zwei Beschlüsse des Gemeinderates, von denen der eine die Verlängerung der Mandate der Armenräte, der andere die Einführung der Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien betraf. Mit 31. Dezember 1900 waren nämlich die Mandate sämtlicher Armenräte zu Ende gegangen. Da die baldige Durchführung der Neuwahlen mit Rücksicht auf die Reichsratswahlen und die Volkszählung zu Beginn des Jahres 1901 nicht möglich und im Hinblicke auf die gerade in Ausarbeitung befindliche Armenreform auch nicht zweckmäßig erschien, ordnete der Gemeinderat zufolge Beschlusses vom 4. Jänner an, daß die Funktionsdauer sowohl der Armenräte als auch der Funktionäre der Armeninstitute bis zur Neuwahl auf Grund der neuen Vorschriften über die Armenpflege verlängert werde. Hiebei wurde bestimmt, daß die Verlängerung der Mandatsdauer nur für das Jahr 1901 als längsten Termin, beziehungsweise wenn die Armenreform früher durchgeführt würde, bis zu diesem Zeitpunkte zu gelten habe.

Ferner wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 22. Oktober genehmigt, daß das bisher als Beilage des Amtsblattes erscheinende Beiblatt für Armenwesen und Stiftungen zu einem eigenen Blatte, den „Blättern für das Armenwesen der Stadt Wien" ausgestaltet werde, um den in der Armenpflege tätigen Personen einen verläßlichen Ratgeber zur Seite zu stellen und ein rasches Einleben der neuen Armenreform herbeizuführen. Insbesonders soll der Zweck dieser Blätter sein, das Interesse für die wichtigen Aufgaben der Armenpflege und die Verbindung der öffentlichen Armenpflege mit der privaten Wohltätigkeit zu fördern, dem öffentlichen Armenpfleger die Kenntnis aller für die Armenpflege wichtigen gesetzlichen und organisatorischen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und Verfügungen zu vermitteln, die zur Verleihung gelangenden Stiftungen zu verlautbaren, neue literarische Erscheinungen auf dem Gebiete des Armenwesens und lehrreiche Fälle aus der armenpflegerischen Tätigkeit zu besprechen, und hiedurch zur Herbeiführung einer einheitlichen Armenpflege im ganzen großen Gebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt beizutragen.

Die Reform der Armenpflege selbst wurde in der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 1901 beschlossen. Diese Reform beschränkt sich auf die Aufstellung allgemeiner

Grundsätze der Armenpflegeorganisation und befaßt sich insbesondere mit der Einrichtung der offenen Armenpflege, da bezüglich der geschlossenen Armenpflege bereits grundsätzliche Beschlüsse vorlagen, die dahin gingen, die vorhandenen und noch zu errichtenden Spezialanstalten des Landes Niederösterreich auch der Gemeinde Wien dienstlich zu machen, um auf diese Weise die bisher nur sehr unzulängliche Kategorisierung in der Anstaltspflege mit Vermeidung alles überflüssigen Aufwandes zu ermöglichen. Die Gemeinde Wien ist bei dieser Reform von der Ansicht ausgegangen, daß für die Großstadt Wien das in früheren Reformprojekten vorgeschlagene Elberfelder Armensystem, das in kleinen Städten zweifellos das Ideal einer Armenpflege ist, nicht angewendet werden kann und daß, da die derzeitige Organisation der öffentlichen Armenpflege im großen und ganzen ihren Zweck erfüllt, die Reform der Wiener Armenpflege ihr Hauptbestreben darauf zu richten hat, die bisherigen Mängel, soweit sie nicht außer dem Bereiche der Armenpflege liegen oder nicht im Systeme, sondern in der Ausführung begründet sind — zu beheben und die Einrichtungen, die sich bis jetzt bewährt haben, auszubauen. Von der bisherigen Organisation der Armenpflege weicht die Reform hauptsächlich in jenen Punkten ab, welche sich auf die Zusammensetzung der Armeninstitute, die Voraussetzungen für die Erlangung des Armenratsmandates, die Bemessung und Verlängerung von periodischen Unterstützungen und die Bewilligung einmaliger Aushilfen beziehen. Neu in dieser Reform ist insbesondere die Schaffung des Zentralrates für das Armenwesen als ständigen Ausschusses zur Förderung der Armenpflege und die Errichtung einer Auskunftsstelle im Zentralarmenkataster des Magistrates, zur Anbahnung einer zweckmäßigen Verbindung der öffentlichen und privaten Armenpflege.

Die Beschlüsse des Gemeinderates lauten:

I. Als Grundzüge der Organisation der Wiener Gemeindearmenpflege überhaupt und der offenen Armenpflege insbesondere haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Die Armenpflege der Gemeinde Wien wird nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und der Anordnungen des Wiener Gemeinderates und Stadtrates durch den Magistrat und die Armeninstitute ausgeübt. Der Magistrat hat hierbei den ihm im Wiener Gemeindestatute angewiesenen Wirkungskreis. Für jeden Wiener Gemeindebezirk wird ein Armeninstitut errichtet, welches aus der vom Stadtrate zu bestimmenden Anzahl von Armenräten besteht.

2. Das Amt eines Armenrates ist ein freiwilliges unbesoldetes Ehrenamt. Zu diesem Amte können Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes berufen werden, welche im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen und das für die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung erforderliche Alter, sowie die für diese erforderliche Unbescholtenheit haben. Für gewisse Zweige der Armenpflege, insbesondere für die Armenkinderpflege können auch Frauen zu dem Amte eines Armenrates berufen werden.

3. Die Armenräte werden auf sechs Jahre gewählt. Die Wahlen der Armenräte werden von der Bezirksvertretung, und zwar nach einem von dem Armeninstitute zu erstattenden Vorschlage vorgenommen. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Wahlperiode. Jede Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat, der diese Bestätigung ohne Angabe von Gründen abzulehnen berechtigt ist. Dem Stadtrate steht auch das Recht zu, Mitglieder eines Armeninstitutes ihres Amtes vorläufig oder endgiltig zu entheben.

4. Die Armeninstitute wählen aus ihrer Mitte ihre vom Stadtrate zu systemisierenden Funktionäre und deren Stellvertreter auf sechs Jahre. Während einer Wahlperiode erforderliche Ergänzungswahlen gelten nur bis zum Ende dieser Wahlperiode. Die Wahlen der Funktionäre und ihrer Stellvertreter unterliegen der Bestätigung durch den Stadtrat, der diese Bestätigung ohne Angabe von Gründen zu verweigern berechtigt ist.

5. Die Armeninstituts-Bezirke sind, wenn der Umfang der Bezirke und die Zahl der armen Bevölkerung es zweckmäßig erscheinen lassen, räumlich zu unterteilen und die Armeninstitute

in territoriale Sektionen zu gliedern. Den einzelnen Sektionen sind in diesem Falle jene Geschäfte des Armeninstitutes zu übertragen, welche nicht von einer Stelle aus behandelt werden müssen. Es können auch in den einzelnen Armeninstituten, sobald es zweckdienlich erscheint, sachliche Sektionen geschaffen werden, denen gewisse Zweige der Armenpflege ausschließlich zugewiesen werden.

6. In den Wirkungskreis der Armeninstitute gehört die Erhebung der Verhältnisse aller jener Personen, welche mit Rücksicht auf ihre Armut Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder sonstige Begünstigungen beanspruchen, die Beantragung periodischer Unterstützungen, die Verlängerung zeitlich bewilligter Unterstützungen für erwachsene Personen in dem bisherigen Ausmaße und längstens auf ein Jahr, endlich die Bewilligung einmaliger Unterstützungen jeder Art in den Fällen augenblicklicher dringender Not.

7. Periodische Unterstützungen dürfen, soweit nicht besondere Bestimmungen hierüber bestehen, bis zu dem Betrage von 20 Kronen, in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bis zu dem Betrage von 30 Kronen im Monate, beantragt und bewilligt werden. Einmalige Unterstützungen darf das Armeninstitut bis zu dem Betrage von 20 Kronen, in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bis zu dem Betrage von 30 Kronen bewilligen.

8. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftseinrichtung und Geschäftsführung der Armeninstitute trifft der Stadtrat.

9. Dem Stadtrate und Gemeinderate bleibt es vorbehalten, für bestimmte Zweige der öffentlichen Armenpflege neben den Armeninstituten besondere Organisationen zu schaffen und in den öffentlichen Dienst zu stellen.

10. Als ständiger Ausschuß zur Förderung der Armenpflege wird ein Zentralrat für das Armenwesen bestellt. Diesem gehören die Obmänner der Wiener Armeninstitute und die vom Bürgermeister zu bestimmenden Gemeindebeamten kraft ihres Amtes, außerdem eine Anzahl von Vertretern der Privatwohltätigkeitsvereine in Wien infolge ihrer Berufung durch den Stadtrat an. Sobald eine Organisation der Privatwohltätigkeitsvereine es ermöglicht, ihnen die Wahl ihrer Vertreter im Zentralrate zu überlassen, wird der Stadtrat im Einvernehmen mit denselben die diesbezüglichen Bestimmungen treffen.

Aufgabe des Zentralrates, welcher regelmäßige Sitzungen in kürzeren Zeitabschnitten hält soll es sein, über jeweilige Fragen der Armenpflege Anträge zu stellen, Gutachten abzugeben, auf eine gleichförmige und richtige Ausübung der Armenpflege und auf ein gedeihliches Zusammenwirken der öffentlichen und der privaten Armenpflege hinzuarbeiten.

11. Zur Anbahnung einer zweckmäßigen Verbindung der öffentlichen und der privaten Armenpflege wird im Zentral-Armenkataster des Magistrates eine Auskunftstelle errichtet, welche die im Kataster geführten Vormerkungen der privaten Armenpflege zugänglich macht. Hiebei wird es als wünschenswert bezeichnet, daß auch letztere die von ihr gewährten Unterstützungen dem Kataster zur Kenntnis bringt. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung dieser Auskunftstelle wird der Stadtrat erlassen.

II. Der Magistrat wird beauftragt, im Sinne dieser Grundzüge eine Vorschrift über die Organisation der Armenpflege überhaupt und der offenen Armenpflege insbesondere auszuarbeiten und dem Stadtrate zur Genehmigung vorzulegen. Bis dahin bleiben die Bestimmungen der bisherigen Vorschrift, soweit sie nicht ohne weiters durch die obigen Grundsätze ersetzt erscheinen in Geltung.

III. Der Magistrat wird beauftragt, alles vorzukehren, damit eine entsprechende Reform der geschlossenen Armenpflege baldigst durchgeführt werden kann.

Die oben im Punkte 8 erwähnten Bestimmungen (Vorschriften für die Armenpflege der Gemeinde Wien) wurden zufolge Stadtratsbeschlusses vom 21. Mai 1902 erlassen.

In Ausführung dieses Gemeinderatsbeschlusses erfolgte in der Stadtratssitzung vom 28. November die Berufung von Vertretern der Privatwohltätigkeitsvereine in den Zentralrat für das Armenwesen: ferner wurde in der Stadtratssitzung vom 11. Dezember für diesen Zentralrat eine Geschäftsordnung erlassen. Endlich wurde durch den

Stadtratsbeschluß vom 12. Dezember die Zahl der Armenräte mit 2007 bestimmt, die sich auf die einzelnen Gemeindebezirke folgendermaßen verteilen:

I. Bezirk (Stadt)	35	XI. Bezirk (Simmering)	29
II. „ (Leopoldstadt)	122	XII. „ (Meidling)	94
III. „ (Landstraße)	139	XIII. „ (Hietzing)	75
IV. „ (Wieden)	77	XIV. „ (Rudolfsheim)	97
V. „ (Margareten)	100	XV. „ (Fünfhaus)	68
VI. „ (Mariahilf)	98	XVI. „ (Ottakring)	200
VII. „ (Neubau)	138	XVII. „ (Hernals)	136
VIII. „ (Josefstadt)	110	XVIII. „ (Währing)	84
IX. „ (Alsergrund)	170	XIX. „ (Döbling)	46
X. „ (Favoriten)	100	XX. „ (Brigittenau)	89

Für jedes Armeninstitut wurden folgende Funktionärstellen systemisiert: Ein Obmann, ein Kassier, ein Rechnungsführer, ein Schriftführer, für jede dieser Stellen ein Stellvertreter, und für den I., II., III., IV., V., VII., VIII., IX., X., XII., XIII., XIV., XVI. und XX. Bezirk überdies ein zweiter Obmann-Stellvertreter.

Nach der vom Wiener Gemeinderate im Jahre 1860 erlassenen „Instruktion" und auch nach den neuen Bestimmungen wird die Armenpflege in Wien vom Magistrate und den Armeninstituten, d. i. den territorialen Organisationen der Armenräte ausgeübt. Die Kompetenzen dieser Organe der Armenpflege sind im allgemeinen so verteilt, daß der Magistrat über die Gewährung dauernder und größerer vorübergehender Armenunterstützungen entscheidet und die Verwaltung der geschlossenen Armenpflege besorgt, während den Armeninstituten die Erhebung und Antragstellung über Unterstützungsansuchen, nach der neuen Armenreform auch die Verlängerung periodischer Unterstützungen bis zu einem Jahre, die Auszahlung der vom Magistrate bewilligten dauernden Unterstützungen und die Gewährung von vorübergehenden kleineren Unterstützungen obliegt. Am Ende des Berichtsjahres bestanden 20 Armeninstitute.

Am Ende des Jahres 1901 betrug die Gesamtzahl der Armenräte 2007, jene der Waisenväter 401, jene der Waisenmütter 127.

Bezüglich der Geschäftsführung der Armeninstitute ist zu bemerken, daß im Berichtsjahre die Zahl der Geschäftsstücke 83.404, die Zahl der Sitzungen 231 betrug.

Der im Jahre 1900 mit einem Kostenaufwande von 13.682 K fertiggestellte Zentralarmenkataster wurde im Berichtsjahre in Evidenz gehalten und weitergeführt. Zu diesem Behufe hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 11. Dezember 1900 drei Hilfsbeamtenstellen systemisiert und den Armenreferenten ermächtigt, die je nach dem Umfange der Katasterarbeiten erforderliche Zahl geeigneter Magistratsbeamten zur Nachmittagsarbeit gegen Kostgeldentschädigung heranzuziehen.

Die Agenden des Zentralarmenkatasters haben im Berichtsjahre eine erhebliche Steigung erfahren, u. zw. einerseits durch die zu pflegenden Vorerhebungen über die etwa genossenen Armenunterstützungen jener Personen, die auf Grund der neuen Heimatgesetznovelle um die Zuständigkeit nach Wien ansuchen, andererseits dadurch, daß nunmehr auch die von den Armeninstituten an fremde Arme gewährten Unterstützungen im Zentralkataster in Evidenz geführt werden. Der Zentralarmenkataster enthielt am Ende des Berichtsjahres rund 160.000 Blätter.

B. Fonds und Stiftungen für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege.

a) Fonds der öffentlichen Armenpflege.

Nach dem Heimatgesetze hat die Gemeinde die Kosten der öffentlichen Armenpflege nur insoweit zu tragen, als nicht die Mittel der vorhandenen Wohltätigkeitseinrichtungen dazu ausreichen. Der Gemeinde Wien stehen sechs Wohltätigkeitsfonds zur Verfügung, über deren finanzielle Gebarung in folgendem berichtet wird.

1. Wiener allgemeiner Versorgungsfonds.

Als im Jahre 1842 die Armenpflege in Wien von der k. k. niederösterreichischen Landesregierung dem Wiener Magistrate übergeben wurde, erhielt dieser auch die für die Armenpflege im allgemeinen gewidmeten Fonds unter der Bezeichnung „Wiener allgemeiner Versorgungsfonds" mit der Bestimmung überwiesen, daß der Fonds nicht dem Gemeindevermögen einverleibt werden dürfe und stets abgesondert zu verrechnen sei.

Der einfacheren Verrechnung wegen werden schon seit dem Jahre 1893 die Kosten der Armenpflege nicht mehr als Ausgaben des Versorgungsfonds, sondern als Gemeindeausgaben verrechnet, dafür aber die Fondseinnahmen, soweit sie nicht für die Verwaltung des Fonds oder unmittelbar ihrer besonderen Widmung gemäß verwendet werden müssen, als Einnahmen aus dem Titel der Armenpflege an die Gemeindegelder abgeführt.

Im Jahre 1901 betrugen beim Kurrentvermögen die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen 4,010.599 K 81 h, die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben 4,004.410 K 30 h (darunter der als Einnahmeüberschuß an die eigenen Gelder der Gemeinde abgeführte Betrag von 3,266.503 K 85 h). Das reine Stammvermögen betrug: 10,282.318 K 70 h, das reine Kurrentvermögen 380.827 K 10 h, daher das reine Gesamtvermögen 10,663.145 K 80 h. Gegen das reine Gesamtvermögen im Jahre 1900 per 10,728.147 K 48 h hat sich daher das reine Stammvermögen im Jahre 1901 um den Betrag von 65.001 K 68 h vermindert, u. zw. das Stammvermögen um 44.853 K 95 h und das Kurrentvermögen um 20.147 K 73 h.

Einen Vermögensbestandteil des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds bildet das Stiftungsfondsgut Ebersdorf an der Donau mit einem Flächenausmaße von rund 2840 ha. Die Wälder sind durchwegs Aubestände von größtenteils natürlicher Bestockung und werden auch als solche in eigener Regie bewirtschaftet. Die Ackergründe, Gartengründe, Wiesen und die zum Fondsgute gehörigen Fischereirechte werden jeweilig verpachtet. Für das Wirtschaftsgebiet am linken Ufer der Donau ist ein Forstverwalter mit dem Sitze in Groß-Enzersdorf, dem ein Forstadjunkt und zwei Forstwarte zur Dienstleistung zugewiesen sind, für das Wirtschaftsgebiet am rechten Donauufer ein Forstverwalter mit dem Sitze in Mannswört, dem ein Forstwart und ein Forstaufseher beigegeben sind, bestellt. In der Holzfällungsperiode 1900/01 wurden im Wirtschaftsgebiete Groß-Enzersdorf 14.629·697 rm^3 Holz zur Fällung und Erzeugung gebracht, wovon auf Hauptnutzung 13.596·197 rm^3, auf Zwischennutzung 1033·500 rm^3 entfallen. Im Wirtschaftsgebiete Mannswört wurden zusammen 6942 rm^3 zur Fällung und Erzeugung gebracht. Der Reinertrag des Fondsgutes belief sich im Jahre 1901 auf 90.603 K 06 h. Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 5. März wurde das Forsthaus in Kühwört mit der Grundfläche von 28 a 95 m^2 um den Betrag von 9000 K an das k. u. k. Hofärar verkauft. Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 20. März wurde das Haus Nr. 31, E.-Z.: 31 in Mühlleiten mit 8 a 38 m^2 samt Acker in der Ried Edelspitz

E.-Z. 69 per 71 a 21 m² um 8400 K von Karl Muck angekauft und dem bisher in Kühwört wohnhaften Forstwarte als Naturalquartier angewiesen.

Der Abschuß an Hochwild war im Jahre 1901 im Verhältnis zu dem Stande und dem Zuwachse des Wildes ein geringer. An Wildschäden wurden im Berichtsjahre seitens des k. u. k. Oberstjägermeisteramtes 922 K 30 h gezahlt.

Schließlich ist zu erwähnen, daß zufolge Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direktion Wien vom 19. Oktober 1900, Z. 41.735, das Verwaltungsgebäude in Groß-Enzersdorf Nr. 49 für sämtliche Bestandteile aus dem Titel der Widmung, u. zw. vom 13. Mai 1898 an, für permanent steuerfrei erklärt wurde. Das k. k. Steueramt hat die für dieses Haus gezahlten Hauszinssteuern und Umlagen vom 13. Mai 1898 an mit zusammen 390 K 41 h im Wege der Gutschreibung rückvergütet.

2. Bürgerladfonds.

Das Erträgnis dieses der Gemeinde gehörigen Fonds wird zur Unterstützung armer Bürger verwendet. Die aus diesen Fonds dotierten Pfründen werden nach Maßgabe der Einkünfte besetzt. Zu Anfang des Jahres 1901 waren 117 Bürgerladpfründenplätze zu monatlich 16 K besetzt, zu Ende des Jahres 92 Pfründenplätze.

Die Einnahmen des Fonds beliefen sich im Berichtsjahre auf 221.886 K 57 h (darunter 176.524 K 20 h außerordentliche Einnahmen). Die Ausgaben beziffern sich mit 203.661 K 50 h (darunter 179.856 K 78 h außerordentliche Ausgaben; in dieser Summe sind auch enthalten die im Jahre 1901 aufgelaufenen Auslagen für den Umbau der Häuser I. Bezirk, Wollzeile 28 und Riemergasse Nr. 3, per 165.014 K 28 h).

Die Hauptsumme des Aktivvermögens, welche sich aus den eigenen Kapitalien, den Stiftungskapitalien, dem Werte des Fondshauses, den Aktivrückständen und dem baren Kassereste zusammensetzt, betrug 989.745 K 97 h. Nach Abzug des Passivvermögens per 923 K 52 h ergibt sich ein Reinvermögen von 988.822 K 45 h, welches sich im Vergleiche zu dem des Vorjahres um 22.852 K 89 h vermehrt hat.

3. Bürgerspitalfonds.

Auch dieser Fonds dient ausschließlich zur Unterstützung armer Bürger. Doch sind aus seinem Erträgnisse jährlich bestimmte Beiträge an den k. k. Waisenhausfonds, den n.-ö. Findel-, Gebär- und Irrenhausfonds abzuführen, weil der Bürgerspitalfonds einst auch für die Wohltätigkeitszwecke, welchen diese Fonds dienen, verwendet worden war. Die Verhandlungen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei und dem n.-ö. Landesausschusse wegen Einstellung oder Ablösung dieser sogenannten Rezeßgebühren sind noch im Zuge.

Um die für den VI. Bezirk wichtige Straßenregulierung auf der Mariahilferstraße nächst der Laimgrubenkirche in Angriff nehmen zu können und die Einnahmen, beziehungsweise Verzinsung der Häuser Nr. 23 und 25 Mariahilferstraße zu erhöhen, wurden die genannten beiden Fondshäuser abgetragen und hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 8. Februar beschlossen, daß die dadurch entstehende Bauarea in zwei Eckbaustellen abzuteilen sei, von denen die an der Mariahilferstraße gelegene mit fünf Stockwerken zu verbauen ist. Im Sinne dieses Gemeinderatsbeschlusses wurde zur Erlangung von vollständigen Projekten für diesen Umbau eine allgemeine Konkurrenz ohne Festsetzung von Preisen ausgeschrieben.

Zufolge Tauschvertrages vom 4. und 5. Juli 1901 wurde das Baustellenfragment, Fondsparzelle 203/4 im XV. Bezirke, im Ausmaße von 218·93 m² gegen die der

Pauline Marschner gehörigen Teile der Parzellen 203/3, 203/5, 229/48, 330/3 und 558 am Neubaugürtel im XV. Bezirke, zusammen 1166·60 m² eingetauscht, wobei der Fonds eine Aufzahlung von 55.000 K leistete.

Der Fonds hat übrigens auch mehrere Parzellen verkauft, darunter insbesondere Teile der Parzellen 1036, 1037/1, 1513/3, 1513/4 im IX. Bezirke, ferner Teile der Parzellen 439/1 und 3 und 986/1 im XIX. Bezirke, zusammen 8486·32 m², und zwar um den Betrag von 266.455 K 32 h an die Kommission für Verkehrsanlagen (auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Oktober 1900).

Zum Eigentume des Wiener Bürgerspitalfonds gehört auch das Fondsgut Spitz an der Donau, welches auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Oktober 1871 um den Betrag von 600.000 K angekauft worden ist. Von diesem Ankaufspreise wurden seither, infolge des allmäligen Verkaufes mehrerer Grundparzellen, die betreffenden Grundkaufschillinge von zusammen 42.574 K und zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Dezember 1880 das Äquivalent für die in den ersten Jahren nach dem Ankaufe stattgefundenen forstlichen Übernutzungen per 126.362 K, somit zusammen 168.936 K in Abfall gebracht. Der Rest per 431.064 K zuzüglich des Wertes per 11.881 K der erst in den letztvergangenen Jahren behufs Arrondierung des Fondsgutes Spitz angekauften Grundstücke, somit zusammen rund 442.000 K, sind als gegenwärtiger Kapitalswert des Gutes Spitz anzusehen. Die Gesamteinnahmen des Fondsgutes Spitz betrugen im Berichtsjahre 23.217 K 68 h, die Gesamtausgaben 30.612 K 40 h.

Um das Fondsgut Spitz in Zukunft erträgnisreicher zu gestalten, wird der Besitz desselben am Jauerling durch Ankauf von Wiesenparzellen arrondiert, welche sodann der Aufforstung zugeführt werden. So wurden im Berichtsjahre die Wiesenparzellen Nr. 148, 163 und 165 in Gießhübl im Ausmaße von zusammen 4·9224 ha um den Betrag von 856 K 50 h käuflich erworben, die Wiesenparzellen Nr. 129 in Gießhübl per 2·1066 ha, Nr. 206 in Zaissing per 3·2805 ha, endlich Nr. 236 in Zaissing und Nr. 130 in Gießhübl im Ausmaße von zusammen 3·5056 ha eingetauscht.

Für die Aufforstung von zusammen 10·36 ha Fläche und die sonstige Forstkultur dieses Gutes wurden im Jahre 1901 zusammen 2103 K 94 h aufgewendet. Zur Fällung gelangten in den Wäldern dieses Gutes im Berichtsjahre 1687 Raummeter Brennholz und 539·094 Festmeter Stammholz. Der größte Teil des Brennholzes, nämlich 1445 Raummeter, wurde nach Wien abgeführt und an die Gemeinde Wien, teils zur Deckung des eigenen Bedarfes, teils zum Zwecke der Armenbeteilung um den erhobenen Schätzwert von 12.717 K 80 h abgegeben; der restliche Teil des Brennholzes und das Stammholz wurden in Spitz verkauft.

In den Bürgerspitalfondswäldern der Umgebung Wiens, das ist im Schuhbrecher-, Hadersdorfer-, Wurzbacher-, Rotwasser-, St. Marxer- und Kalksburgerwald, über welche die Aufsicht mit Zustimmung der k. k. Forst- und Domänendirektion Wien von staatlichen Forstorganen gegen Jahreshonorare besorgt wird, wurden im Berichtsjahre 527 Raummeter Brennholz und 0·60 Festmeter Stammholz aufbereitet und hiefür sowie für verschiedene Forstnebennutzungen 2069 K 12 h eingenommen.

Die ordentlichen Einnahmen des Bürgerspitalfonds im Jahre 1901 beliefen sich beim Kurrentvermögen auf 1,589.344 K 64 h, die ordentlichen Ausgaben auf 1,430 318 K 16 h, so daß sich ein Einnahmenüberschuß von 159.026 K 48 h ergab, welcher im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Juli 1898 durch Fruktifizierung dem Stammvermögen des Fonds zuzuführen ist. Die außerordentlichen Einnahmen des Kurrentvermögens betrugen 405.365 K 43 h, die außerordentlichen Auslagen 814.279 K 18 h.

Um das Fondsvermögen intakt zu erhalten, beziehungsweise zu vermehren, wurde aus dem Ertrage des steuerfreien Fondshauses I., Kärntnerstraße Nr. 18 ein Betrag von zusammen 11.380 K, um welchen der Wert der Steuerfreiheit im Jahre 1901 abgenommen hatte, ferner der Gebarungsüberschuß des Jahres 1900 per 202.200 K zur Erwerbung von Wiener Kommunalanlehensobligationen vom Jahre 1900 verwendet und auf diese Weise dem Stammvermögen des Bürgerspitalfonds zugeführt.

Einschließlich des Fondsgutes Spitz an der Donau beläuft sich das gesamte Aktivvermögen des Wiener Bürgerspitalfonds mit Ende des Jahres 1901 auf 25,372.846 K 27 h, das Passivvermögen auf 1,061.177 K 29 h. Das reine Vermögen des Fonds beziffert sich daher mit 24,311.668 K 98 h. Im Jahre 1901 hat das Vermögen des Bürgerspitalfonds einen Zuwachs von 545.362 K 77 h erfahren.

4. Johannesspital- und Großarmenhaus-Stiftungsfonds.

Diese Fonds bestehen aus einer größeren Anzahl von Stiftungskapitalien, welche von der Gemeinde verwaltet und deren Erträgnisse vielfach über den Vorschlag von Präsentationsberechtigten zur Gewährung dauernder Armenunterstützungen verwendet werden.

Nach dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1901 betrug

	bei dem Johannesspital-Stiftungsfonds	bei dem Großarmenhaus-Stiftungsfonds
die Zahl der Stiftungen	312	29
„ „ „ Stiftplätze	666	249
„ Summe der Einnahmen . . .	71.998 K 67 h	27.989 K 88 h
„ „ „ Ausgaben . . .	87.154 „ 29 „	31.919 „ 51 „
das Reinvermögen	1,714.654 „ 41 „	694.745 „ 10 „

5. Der Wiener Landwehrfonds.

Das Erträgnis dieses Fonds war ursprünglich zur Unterstützung von Angehörigen der im Jahre 1806 errichteten Wiener Freibataillone bestimmt. Nach den Beschlüssen des Gemeinderates vom 11. April 1876 und 6. September 1878 wurde das Fondserträgnis überhaupt zur Unterstützung im Kriege verunglückter, in Wien heimatberechtigter Personen und ihrer Familien verwendet. Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 2. Juli 1897 wurden neue, den jetzigen Wehrverhältnissen entsprechende Grundsätze für die weitere Verwendung dieses Fonds aufgestellt und der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Genehmigung vorgelegt. Derzeit sind zwei Stiftplätze mit monatlich 40 K und ein Stiftsplatz mit monatlich 60 K besetzt. Das Vermögen dieses Fonds betrug im Berichtsjahre 945.458 K 54 h, die Einnahme 40.223 K 71 h, die Ausgabe 40.238 K 46 h, (darunter 1680 K für Pfründenbeteilung).

6. Der Waisenfonds.

Der Zweck dieses im Jahre 1855 geschaffenen Fonds ist die Gewährung von Erziehungsbeiträgen für mittellose Waisen. Ihm fließen alle für Waisen ohne nähere Widmung gespendeten Beträge, insbesondere auch die anläßlich der Verleihung des Bürger- oder Heimatrechtes gemachten Spenden zu. Doch werden diese Zuflüsse vorläufig nur zur Vermehrung des Stammkapitales verwendet und bloß die Zinsen des Fonds dürfen zufolge Stadtratsbeschlusses vom 27. Jänner 1899 bis zum Betrage von

4000 K zur Unterstützung von Waisen, die in der Pflege der Gemeinde Wien stehen, insbesondere zur Beteilung von Lehrlingen anläßlich ihrer Freisprechung ausgegeben werden.

Im Berichtsjahre betrugen die Einnahmen 7364 K — h, die Ausgaben 6831 K 53 h, das Fondsvermögen 119.757 K 85 h. —

Abgesehen von diesen sechs Fonds erhält die Gemeinde Wien auch noch aus dem n.-ö. Landesarmenfonds und aus dem n.-ö. Landesfonds gewisse Zuflüsse zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege. Es wird ihr nämlich auf Grund des Gesetzes vom 13. Oktober 1893, L.-G.-Bl. Nr. 53, an Stelle des früher gewährten teilweisen Rückersatzes der Kosten der Armenpflege für außerhalb Wiens wohnhafte und für die der Gemeinde Wien zugewiesenen Personen unbekannten Heimatrechtes eine Pauschalvergütung von jährlich 200.000 K bis zum Jahre 1904 geleistet. Außerdem wird eine teilweise Vergütung des Aufwandes für die der Gemeinde Wien zugewiesenen Findlinge gewährt. Letztere betrug im Berichtsjahre 2749 K 32 h.

Endlich erhält die Gemeinde Wien zufolge des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 29. August 1901, L.-G. und V.-Bl. Nr. 42, von dem gemäß § 1 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 62, dem Erzherzogtume Österreich unter der Enns alljährlich überwiesenen Teile der Gebarungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen die Hälfte; der zugewiesene Betrag ist im Sinne des bezogenen Gesetzes ausschließlich zur Pflege und Erziehung armer, nach Wien zuständiger Waisen, sowie verwahrloster oder verlassener Kinder bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre zu verwenden, wobei die Waisen von im Kriege oder sonst in unmittelbarer Ausübung des Wehrdienstes um das Leben gekommenen Militärpersonen vorzugsweise Berücksichtigung zu finden haben. Die erste Zuwendung erfolgte im Oktober 1901 mit dem Betrage von 252.388 K 52 h, und zwar als Anteil an den Gebarungsüberschüssen der kumulativen Waisenkassen für das Jahr 1899.

b) Armenstiftungen.

Den Zwecken der öffentlichen Armenpflege dienen auch die zahlreichen in Wien bestehenden Armenstiftungen, welche teils von der Gemeinde, teils von anderen Behörden und Korporationen verwaltet werden.

Die Zahl der in Verwaltung der Gemeinde befindlichen Stiftungen für Zwecke der Armenpflege betrug am Ende des Berichtsjahres 997 mit einem Stiftungskapitale von 13,951.792 K und einem Interessenertrage von 562.893 K.

Hievon waren bestimmt	Stiftungen	mit einem Kapitale	mit einem Interessenertrage
für die vorübergehende Armenbeteilung .	545	8,199.915 K	331.931 K
„ „ dauernde Armenbeteilung . . .	381	4,179.636 „	188.178 „
„ „ Verpflegung in städtischen Humanitätsanstalten	64	1,215.326 „	32.008 „
„ „ Verpflegung in nicht städtischen Humanitätsanstalten	2	274.244 „	7.420 „
„ „ Armenkrankenpflege	5	82.671 „	3.356 „

In den hier angeführten Summen sind auch die bei den früher besprochenen Armenfonds verwalteten und verrechneten Armenstiftungen enthalten.

Aus den Interessen der von der Gemeinde verwalteten Armenstiftungen wurden im Berichtsjahre 11.648 Personen vorübergehend, 1654 Personen dauernd, daher zusammen 13.302 Personen beteilt.

Hiezu ist zu bemerken, daß eine große Anzahl von Armenstiftungen sich in Verwaltung der k. k. n.-ö. Statthalterei, des n.-ö. Landesausschusses und verschiedener kirchlicher und weltlicher Organe befindet. Angaben über diese Stiftungen sind im Abschnitte „Armenpflege" der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthalten.

c) Legate und Geschenke für Zwecke der öffentlichen Armenpflege.

Eine nicht unbeträchtliche Einnahme der Gemeinde für die Zwecke der Armenpflege bilden jene Legate und Geschenke, welche zur unmittelbaren Verteilung an Arme gewidmet werden. Von den im Berichtsjahre eingegangenen Zuwendungen dieser Art sind besonders zu erwähnen:

Die Legate: Des Dr. Robert Bernhart im Betrage von 3000 K für die Armen des II. Bezirkes; des Bernhard Böhm im Betrage von 2000 K und des Naftali Böhm im Betrage von 2000 K zu Gunsten der Armen Wiens; des Johann Fiedler im Betrage von 2000 K für die Armen des Bezirkes Wieden; des Josef Leiwolf im Betrage von 4000 K für die Armen des III. Bezirkes; des Dr. Teodor Meichl im Betrage von 1000 K für die Armen Wiens und von 1000 K für die Armen von Simmering; des Anton Porzer im Betrage von 1000 K für die Armen Wiens; des Anton Pökh im Betrage von 20.000 K zur Errichtung eines Asyles für Lungenkranke; der Anna Ries im Betrage von 2000 K für die Armen des III. Bezirkes; des Dr. Konrad Willner im Betrage von 1000 K für die Armen Wiens; der Elisabeth Winkler im Betrage von 800 K für die Armen Wiens.

Die Spenden: Sr. Majestät des Kaisers im Betrage von 12.000 K zur Anschaffung von Brennmaterialien für die Armen Wiens; des Rudolf Auspitz im Betrage von 1000 K für die Armen Wiens; der Luise Brück im Betrage von 1000 K für die Armen des II. Bezirkes; des Wilhelm Kuffner im Betrage von 600 K für die Armen Wiens; der Helene Mauthner v. Markhof im Betrage von 500 K für die Armen Wiens; des Viktor Mauthner v. Markhof im Betrage von 5000 K für die Armen Wiens; des Wiener Männergesang-Vereines im Betrage von 2543 K für die Armen Wiens; des Dr. Schenker-Angerer im Betrage von 10.000 K für die Armen Wiens; der Ersten allg. österr. Sparkasse im Betrage von 6000 K zur Anschaffung von Winterkleidern für Waisenkinder, von 2000 K zur Anschaffung und Verteilung von Brennmaterialien und 2000 K zum Ankauf und zur Verteilung von Speisemarken für die Armen Wiens; der Firma C. Trau 4000 Pakete Tee für die Armen Wiens; der Firma R. Wagner & Komp. in Erlaa 15.000 Portionen Erbsensuppe für die Armen Wiens.

C. Armenbeteilung.

Die Armenbeteilung besteht in den Fällen vorübergehenden Bedarfes in der Gewährung von Aushilfen, bei andauernder Notlage aber in der Bewilligung regelmäßig wiederkehrender Unterstützungen.

a) Vorübergehende Armenbeteilung.

Aushilfen werden vor allem von den Armeninstituten gewährt, indem der Armenrat, in dessen Sprengel der Bedürftige wohnt, sie anweist und die Armeninstituts-Vorstehung sie auszahlt. Nach der alten Instruktion konnten einer Familie in

einem Jahre nicht mehr als 30 K und nur im Falle der Unterstandslosigkeit außerdem noch ein Zinsbeitrag von höchstens 30 K bewilligt werden, während nach den Grundsätzen der Reform einmalige Unterstützungen ohne Rücksicht auf deren Zahl, im Betrage bis zu 20 K, in ganz besonders berücksichtigenswerten Fällen bis zu 30 K verabfolgt werden können.

In der Magistratsabteilung für Armenwesen werden mit Aushilfen unterstützt: Personen, die einer größeren Aushilfe bedürfen, ferner alle außerhalb Wiens wohnhaften, nach Wien zuständigen Armen und jene Personen, die sich zwar in Wien aufhalten, jedoch mangels eines Wohnsitzes nicht in den Sprengel eines Armenrates gehören, endlich die armen Bürger.

Arme, die bei ihrer Entlassung aus einem Krankenhause einer Unterstützung bedurften, erhielten bisher von den Krankenhausverwaltungen Unterstützungen in Kleidern oder Geld auf Rechnung der Gemeinde Wien, welche dann bei Fremdzuständigen den Rückersatz von der Heimatgemeinde ansprach. Zu diesem Zwecke wurden den Spitalsverwaltungen eigene Verläge zugewiesen. Diese Art der Unterstützung der Spitalspfleglinge hat zu vielen Übelständen Anlaß gegeben; daher trat der Magistrat mit der k. k. n.-ö. Statthalterei in Verhandlung, wobei er von der Ansicht ausging, daß für die Gemeinde Wien keine gesetzliche Verpflichtung bestehe, den Spitalsverwaltungen derartige Verläge zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war ein vom Stadtrate am 13. November 1901 genehmigtes Übereinkommen (Statthalterei-Erlaß vom 25. Juli 1901), wonach die Gemeinde Wien nur den kleineren k. k. Krankenanstalten, nämlich dem Kronprinzessin Stefanie-, Wilhelminen-, St. Rochus- und Erzherzogin Sofien-Spitale ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung jährlich einen Verlag von je 200 K unter der Bedingung gewährt, daß diese Verläge nur zur Beteilung armer, nach Wien zuständiger Rekonvaleszenten, die während der rauhen Jahreszeit das Spital verlassen, mit Kleidungsstücken und Schuhwerk, nicht aber mit Geld zu dienen haben.

Endlich werden auch in dem Bureau des Gemeinderatspräsidiums und von den Bezirksvorstehern Aushilfen aus den ihnen verfügbaren Mitteln erteilt.

Die von den Armeninstituten gewährten Aushilfen werden durch Vormerkung in dem Beteilungskataster des Armeninstitutes, die in der Magistratsabteilung für Armenwesen vorgenommenen Beteilungen durch Eintragung in den Zentral-Armenkataster in Evidenz gehalten. In diesen werden auch die von den Armeninstituten an fremde Arme gewährten Aushilfen eingetragen.

Bei den Armeninstituten wurden im Jahre 1901 aus Gemeindemitteln Aushilfen im Betrage von 477.977 K 41 h erteilt, und zwar 469.828 K 09 h in Geld (in 68.846 Fällen), der Rest in Naturalien; die Zahl der Beteilten betrug 36.724 (15.767 männliche, 20.957 weibliche); aus den verfügbaren Stiftungsinteressen, Legaten, Spenden ꝛc. wurden daselbst 70.399 K 87 h verteilt.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 17. November 1898 wird das zur Verteilung an die Armen bestimmte Brennholz (verteilt wurden 1216 Raummeter) vor der Abgabe an die Armeninstitute auf dem städtischen Holzlagerplatze im II. Bezirke verkleinert.

In der Magistratsabteilung für Armenwesen wurden 4437 männliche, 4165 weibliche, zusammen daher 8602 Personen in 11.931 Fällen mit einer Auslage von 123.255 K 68 h vorübergehend beteilt, darunter befanden sich Unterstützungen aus Stiftungsinteressen, Legaten und Spenden im Betrage von 55.407 K 36 h.

Außerdem wurden in Wien nicht Heimatberechtigte gegen Ersatz von der Heimatgemeinde in 2932 Fällen mit dem Gesamtbetrage von 29.329 K 94 h beteilt.

Durch das Gemeinderatspräsidium wurden an 3325 Personen (1521 männliche, 1804 weibliche) Geldaushilfen im Betrage von 4 bis 100 K mit einer Gesamtauslage von 23.140 K 56 h verteilt; außerdem erhielten 500 Personen mit einer Auslage von 9608 K Brennholzanweisungen, die auf 1 bis 2 Raummeter Holz lauten.

Über die von den Bezirksvorstehern durch Sammlungen, Veranstaltung von Bällen und Wohltätigkeitsvorstellungen aufgebrachten Gelder und ihre Verwendung geben die folgenden Zahlen Aufschluß. Es betrug: die Summe der aufgebrachten Gelder 72.333 K 27 h, die Zahl der aus diesen Beträgen beteilten Personen 5871, die Summe der verteilten Geldbeträge 38.644 K 70 h, die Ausgabe für den Ankauf von zur Armenbeteilung bestimmten Naturalien 21.687 K 21 h, die Summe der verschiedenen Wohltätigkeitsanstalten zugewendeten Beträge 10.024 K 14 h.

Seitens der Verwaltungen von Krankenanstalten wurden im Jahre 1901 aus Klingelbeutelgeldern und den Honoraren für ärztliche Befunde 1710 Personen mit zusammen 6313 K 42 h und aus den Interessen der Krankenhausstiftungen 3237 Rekonvaleszenten mit zusammen 34.506 K 02 h beteilt. Im Spitale der israelitischen Kultusgemeinde besteht zur Beteilung austretender armer Rekonvaleszenten eine Aushilfskasse, aus welcher Beteilungen im Betrage von 12 347 K 56 h vorgenommen wurden; die Zahl der Beteilten ist nicht bekannt.

Aus den Interessen jener Armenstiftungen, bei denen der Bezug der Interessen kein dauernder ist, sondern die Verteilung von Fall zu Fall an geeignete Bewerber stattfindet (914 mit einem Stiftungskapitale von 15,053.620 K), wurden im Jahre 1901 im ganzen 22.042 Personen mit dem Betrage von 594.968 K vorübergehend beteilt, und zwar aus Interessen von Stiftungen

in Verwaltung	Personen	mit dem Betrage von
der k. k. n.-ö. Statthalterei	3.718	82.950 K
des n.-ö. Landesausschusses	822	5.590 „
der Gemeinde	11.648	331.931 „
kirchlicher Organe	3.573	42.686 „
weltlicher privater Organe	2.281	131.811 „

Bei der k. k. Polizeidirektion wurden aus Mitteln, die ihr zur Verteilung an Arme zuflossen, 1428 männliche und 2374 weibliche, zusammen daher 3802 Personen mit dem Betrage von 28.800 K beteilt.

Im ganzen wurden daher aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege 74.512 Personen mit dem Betrage von 1,192.297 K 31 h vorübergehend beteilt.

An dieser Stelle soll auch des in Wien sehr umfangreichen Wirkens der Privatarmenpflege gedacht werden. Mit der vorübergehenden Armenbeteilung beschäftigten sich im Berichtsjahre 181 Vereine mit 55.562 Vereinsmitgliedern. Aus den von ihnen aufgebrachten Geldbeträgen wurden 40.757 männliche, 46.569 weibliche, daher zusammen 87.326 Personen mit dem Betrage von 1,177.551 K 47 h beteilt.

Die Gesamtzahl der aus Mitteln der privaten Armenpflege vorübergehend unterstützten Personen betrug 94.890, die Auslagen hiefür bezifferten sich mit 1,370.709 K 45 h.

Es wurden daher aus Mitteln der öffentlichen und der privaten Armenpflege zusammen genommen 169.402 Personen mit dem Betrage von 2,563.006 K 76 h vorübergehend beteilt.

b) Periodisch wiederkehrende (zeitliche und dauernde) Armenbeteilung.

1. Erhaltungsbeiträge aus Gemeindemitteln.

Bis zur Ausgestaltung der Armenpflege bestand die Vorschrift, daß Personen, denen wegen voraussichtlich längerer Dauer ihrer Hilfsbedürftigkeit mit vereinzelten Unterstützungen nicht geholfen werden kann, Pfründen und Erhaltungsbeiträge im Betrage von 6 bis 10 K, ausnahmsweise im Betrage von 20 und 24 K auf die Dauer von 1 bis 2 Jahren erhalten, nach deren Ablauf um Verlängerung des Bezuges angesucht werden konnte.

Nach den Bestimmungen der Armenreform werden in Wien heimatberechtigte Personen, die durch Alter, Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen außerstande sind, für sich und ihre Familie auch nur den notdürftigsten Lebensunterhalt zu erwerben, keinerlei hinreichendes Einkommen und, abgesehen von dem notwendigen Hausrat und Werkzeug, kein Vermögen haben, die aber mit einer entsprechenden Unterstützung sich noch außerhalb einer Anstalt fortbringen können, periodische Unterstützungen (Erhaltungsbeiträge) erhalten, die im allgemeinen bis zu dem Höchstbetrage von monatlich 20 K, in besonderen Ausnahmefällen bis zu dem Höchstbetrage von monatlich 30 K bemessen werden dürfen. Erhaltungsbeiträge werden, wenn die Bedürftigkeit wahrscheinlich eine vorübergehende ist, auf die voraussichtliche Dauer derselben, sonst auf Widerruf bewilligt.

Diese periodischen Unterstützungen werden auf Antrag des Armeninstitutes durch den Magistrat verliehen. Wenn eine im Genusse eines Armenbezuges stehende Person in die Pflege eines öffentlichen Krankenhauses kommt, so wird der für die Dauer dieser Verpflegung entfallende Betrag des Armengeldes an die Anstaltsverwaltung abgeführt.

Im Jahre 1901 bezogen aus den eigenen Geldern der Gemeinde nach dem Stande am Ende des Jahres 22.531 Personen Erhaltungsbeiträge im Gesamtbetrage von 3,252.360 K 68 h. Hievon standen im Genusse einer monatlichen Pfründe von 4 K 2, von 6 K 4261, von 8 K 3599, von 10 K 3708, von 12 K 3049, von 14 K 2283, von 16 K 4531, von 20 K 1014, von 24 K 84 Personen.

Außer der vorausgewiesenen Auslage wurden für die Verpflegung von in öffentlichen Spitälern und Irrenanstalten untergebrachten Pfründnern an die Verwaltung dieser Anstalten Pfründenquoten im Betrage von 12.113 K 36 h abgeführt.

2. Bezüge aus dem Bürgerladfonds.

Mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 29. Jänner 1889 und vom 17. Juli 1891 waren 266 Pfründen zu monatlich 12 K systemisiert worden, mit Präsidialerlaß vom 24. April 1894 wurden an deren Stelle 200 Pfründen zu monatlich 16 K geschaffen. Am Ende des Jahres 1901 bezogen 92 Personen Erhaltungsbeiträge.

Die Ausgaben für die Erhaltungsbeiträge (Pfründen) betrugen 21.597 K 39 h.

3. Bezüge aus dem Bürgerspitalfonds.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 11. Dezember 1900 wurden 20 Pfründen mit monatlich 36 K, 450 Pfründen mit monatlich 30 K, je 650 Pfründen mit monatlich 24 K, 600 Pfründen mit monatlich 20 K, 200 Pfründen mit monatlich 16 K, im ganzen daher 1920 Pfründen systemisiert.

Nach dem Stande am Ende des Berichtsjahres bezogen

19	Personen	monatlich	36 K,
394	„	„	30 „
557	„	„	24 „
513	„	„	20 „
191	„	„	16 „

Die Gesamtzahl der dauernden Unterstützungen (Pfründen) bezifferte sich daher mit 1674, der Gesamtaufwand dafür mit 477.703 K 90 h. An Aushilfen wurde aus diesem Fonds ein Betrag von 21.506 K gewährt.

4. Bezüge aus dem Landwehrfonds.

Aus diesem Fonds waren im Vorjahre zwei Stiftplätze mit monatlich 40 K und ein Stiftplatz mit monatlich 60 K besetzt; die Auslagen hiefür betrügen 1680 K.

5. Bezüge aus dem Hofspitalfonds.

Aus dem von der k. k. n.-ö. Statthalterei verwalteten Hofspitalfonds werden jährlich 40 Pfründner in den Wiener Versorgungsanstalten erhalten und ebensoviele Personen mit Erhaltungsbeiträgen täglicher 40 h beteilt. Der Aufwand für diese Erhaltungsbeiträgen betrug im Berichtsjahre 5840 K.

6. Dauernde Beteilung aus Stiftungsinteressen.

Aus den Interessen der zur dauernden Unterstützung bestimmten Armenstiftungen (439 mit einem Stiftungskapitale von 6,493.960 K) wurden im Berichtsjahre 2037 Personen mit Beträgen von 290.310 K beteilt, und zwar aus Stiftungen

in Verwaltung	Personen	mit dem Betrage von
der k. k. n.-ö. Statthalterei	167	41.450 K
der Gemeinde	1654	188.178 „
kirchlicher Organe	16	994 „
weltlicher privater Organe	200	59.688 „

Es wurden demnach aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege 26.161 Personen mit einer Auslage von 3,988.809 K 97 h, aus Mitteln der privaten Armenpflege 216 Personen mit einer Auslage von 60.682 K, im ganzen daher 26.377 Personen mit dem Betrage von 4,049.491 K 97 h dauernd beteilt.

D. Sorge für obdachlose und für arbeitslose Arme.

Zur zeitweisen Beherbergung obdachloser und zur Beschäftigung arbeitsloser, in Wien heimatberechtigter, jedoch arbeitsfähiger Personen über 14 Jahre, dient das städtische Asyl- und Werkhaus.

Das Asyl bietet Obdachlosen durch 7 Nächte Unterstand, Abendkost und Frühstück; die wiederholte Benützung der Anstalt ist erst nach Ablauf von 3 Monaten statthaft. Im Werkhause erhalten arbeitsfähige Arme die vollständige Versorgung gegen Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeiten. Die Aufnahme erfolgt über eigenes Ansuchen der Unterstützungsbedürftigen oder über Weisung des Magistrates oder der k. k. Polizeibehörde; der Austritt aus der Anstalt steht jederzeit frei. Beschäftigt werden die Werkhaus-Pfleglinge teils mit Arbeiten für den eigenen Bedarf der Gemeinde (Anfertigung, Ausbesserung und Reinigung von Gebrauchsgegenständen für Gemeindeanstalten) oder in gewerblichen Arbeiten auf Rechnung privater Besteller.

Im Berichtsjahre wurden in der Anstalt unter anderem 204,020.000 Papiersäcke verschiedener Größe, 2,949.600 Stecknadelmäppchen, 99.200 Papierschleifen, 347.050 Hutsäcke, 149.200 Malzbonbonskapseln, 225.050 Kaffee-, Tee- und Gewürzhülsen und 69.400 Apothekerpapierdüten angefertigt, 2,950.600 Stecknadelmäppchen gefüllt und paketiert, 32.590 Kartons und 358.900 Büschel Haftel gefaßt, gezählt und paketiert, 400.300 Rollen und 1,054.000 Briefe Haarnadeln gezählt und paketiert, 1100 Paar Schuhe, 900 Hemden, 100 Zwilchhosen angefertigt, 84.523 Wäschestücke gewaschen, und 1592 m^2 Teppiche gereinigt; außerdem wurden kleinere Reparaturen für den Hausbedarf, die kleineren Tischler-, Spengler-, Schlosser-, Binder-, Anstreicher- und Maurerarbeiten von den Anstaltsinsassen ausgeführt.

Die Verköstigung der aufgenommenen Personen wurde bis zum Beginne des Berichtsjahres durch eine Traiterie besorgt. Seit dem 1. Jänner 1901 wird zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Oktober 1900 die Ausspeisung der Insassen in eigener Regie geführt. Die Werkhausarbeiter erhalten täglich eine Frühstücksuppe, die Mittags- und Abendverpflegung und 56 dkg Brot, falls sie aber erst mittags in die Arbeit eintreten, 28 dkg Brot; die Obdachlosen im Asyl erhalten eine Frühstücksuppe, die Abendverpflegung und 28 dkg Brot. Mit der Ausspeisung der Anstaltsinsassen in eigener Regie wurden sehr günstige Resultate erzielt. Obwohl die gewährte Verpflegung im Vergleiche zu den Vorjahren in mancher Beziehung besser und reichlicher war, haben sich die Verköstigungsauslagen wesentlich niedriger gestellt. Die täglichen Verköstigungsauslagen für einen Werkhausarbeiter waren mit 48·6 h und für einen Asylpflegling mit 22·6 h veranschlagt; tatsächlich betrugen sie für einen Werkhausarbeiter nur 34·3 h und für einen Asylpflegling 11·43 h.

Das Anstaltspersonal besteht aus einem Verwalter, einem zweiten Beamten, einem Hausarzt nebst einem Supplenten für den ärztlichen Dienst (zufolge des Stadtratsbeschlusses vom 16. Mai 1900), einem Lehrer für die jugendlichen Arbeiter (die drei letzteren gegen Remuneration), zwei Oberaufseher, 14 Aufsehern, zwei Aufseherinnen und einem Maschinisten für die Heizanlagen.

Im städtischen Asylhause wurden im Jahre 1901 nach nominativer Zählung 1648 männliche und 122 weibliche, zusammen daher 1770 Personen aufgenommen; die Zahl der Verpflegstage betrug 13.364. Die Gesamtauslagen beziffern sich mit 8116 K 29 h, die Verpflegskosten per Kopf und Tag mit 60·74 h (im Vorjahre 68·45 h).

Im städtischen Werkhause betrug im Berichtsjahre: der Zuwachs 1174 (1057 männliche, 117 weibliche), der Abgang 1155 (1035 männliche, 120 weibliche), der Stand der Arbeiter am Ende des Jahres 432 (399 männliche, 33 weibliche) Personen. Das Erträgnis der Arbeiten beziffert sich mit 73.962 K 30 h. Der Überschuß der Ausgaben über die Einnahmen betrug 121.659 K 24 h, die Zahl der Verpflegstage 144.618. Die Verpflegskosten pro Kopf und Tag berechnen sich mit 79·83 h (im Vorjahre 83·07 h. Während des Berichtsjahres wurden außer den von der Verwaltung durch Anstaltsinsassen veranlaßten Weißigungs-, Maler- und sonstigen Arbeiten noch verschiedene Renovierungen und Herstellungen, wie insbesondere die Aufstellung eines Kochherdes, mit den Kostenerfordernissen von 4038 K vorgenommen. —

Neben dem städtischen Asyle besteht in Wien noch das vom Asylvereine für Obdachlose im III. Bezirke, Blattgasse, errichtete Asylhaus mit einer Abteilung für Männer und einer Abteilung für Frauen Auf Kosten dieses Vereines wurden innerhalb des Berichtsjahres im Frauenasyle 19.195, im Männerasyle 69.797, im ganzen daher 88.992 Personen beherbergt. Die Zahl der beherbergten Personen ist hier gleichbedeutend

mit der Zahl der Frequenzfälle, da von den Aufzunehmenden die Angabe des Namens oder der sonstigen persönlichen Verhältnisse nicht gefordert wird. An die Aufgenommenen wurden 177.984 Portionen Suppe und eben so viele Portionen Brot verteilt. Die Auslagen für die Asylistenverpflegung, Beheizung und Beleuchtung betrugen 9868 K 91 h.

E. Armenkrankenpflege.

a) Armenkrankenpflege außerhalb der Heilanstalten.

1. Armenärztliches Personal.

Die Besorgung des armenärzlichen Dienstes obliegt den städtischen Ärzten für Armenbehandlung und Totenbeschau, den k. k. provisorischen Armenärzten und den für Spezialerkrankungen bestellten Ärzten. Ferner findet eine unentgeltliche Ordination auch in den Ambulatorien der k. k. Krankenanstalten statt. Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschau sind Beamte der Gemeinde und haben die Pflicht, den in ihrem Rayon wohnenden armen Kranken ohne Unterschied, ob dieselben einheimisch oder fremd sind, ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen, gleichviel, ob die ärztliche Behandlung in der Wohnung des Kranken oder im Ordinationszimmer stattfindet.

K. k. prov. Armenärzte, die denselben Wirkungskreis wie die städtischen Armenärzte haben, werden seit dem Jahre 1892 nicht mehr bestellt; die Kosten für die Gehalte der dermalen noch in Aktivität befindlichen k. k. prov. Armenärzte zahlt zu zwei Drittel der k. k. Krankenanstaltenfonds, zu ein Drittel die Gemeinde Wien.

In der Besorgung des armenärzlichen Dienstes ergab sich gegenüber dem Vorjahre keine Änderung. Es standen in Verwendung: 56 städtische Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschau, 8 k. k. provisorische Armenärzte, 1 vom k. k. Krankenanstaltenfonds bezahlter k. k. Armenaugenarzt und ein unbesoldeter k. k. Armenohrenarzt

Die Kosten des armenärztlichen Dienstes betrugen 128.114 K 51 h; hievon fielen 114.251 K 61 h der Gemeinde zur Last, 13.862 K 90 h auf die aus dem k. k. Krankenanstaltenfonds zu deckenden Kosten der Remunerationen der k. k. Armenärzte.

Am Anfange des Berichtsjahres war der Stand der unentgeltlich behandelten armen Kranken 4078 (1687 männliche, 2391 weibliche); während des Jahres sind zugewachsen 83.927 Kranke (35.677 männliche, 48.250 weibliche), daher die Gesamtzahl der behandelten Kranken mit 88.005 (37.737 männliche, 50.459 weibliche) beträgt. Hievon wurden 33.108 (14.003 männliche, 19.105 weibliche) in der Wohnung der Kranken und 54.897 (23.361 männliche, 31.536 weibliche) in der Wohnung des Arztes behandelt. Der Krankenstand am Ende des Jahres betrug 3731 (1577 männliche, 2154 weibliche).

2. Unentgeltliche Beteilung mit Medikamenten, Bandagen und Optikerwaren.

In Erkrankungsfällen erhalten die in Wien wohnhaften Armen, ohne Rücksicht auf ihre Heimatberechtigung, durch den Armenarzt ihres Rayons die unentgeltliche ärztliche Behandlung und durch ihren Armenrat oder das Armeninstitut Anweisungen auf den Bezug der erforderlichen Medikamente.

Der Kostenersatz für die an nicht in Wien heimatberechtigte, jedoch in einer Gemeinde Österreichs zuständige Arme verabfolgten Medikamente, Bandagen und Optikerwaren wird, wenn er für eine Person und einen Krankheitsfall 2 K übersteigt, von der Heimatgemeinde des Unterstützten angesprochen. Bei Ausländern findet ein Rückersatz dieser Auslagen auf Grund der Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 nicht statt.

Die Kosten der von den k. k. Armenärzten für in Wien heimatberechtigte Arme angewiesenen Medikamente werden zu ein Drittel von der Gemeinde Wien, zu zwei Dritteln vom k. k. Krankenanstaltenfonds getragen.

Im Jahre 1901 erhielten 29.515 (11.216 männliche, 18.299 weibliche) in Wien heimatberechtigte und 16.196 (6154 männliche, 10.042 weibliche) in Wien nicht heimatberechtigte, im ganzen daher 45.711 (17.370 männliche, 28.341 weibliche) Personen unentgeltlich die erforderlichen Medikamente. Von der Gesamtauslage per 113.528 K 61 h entfallen 109.429 K 93 h auf die Gemeinde. Von den Heimatgemeinden wurden im Berichtsjahre 19.469 K 09 h an Medikamentenkosten rückersetzt.

Bandagen und Optikerwaren wurden im Berichtsjahre unentgeltlich an 2205 Personen mit einer Auslage von 14.142 K 32 h verabfolgt.

3. Beteilung mit Badeanweisungen.

Mit mehreren Badehausinhabern wurden von der Gemeinde Übereinkommen getroffen, um armen Personen den Gebrauch von Heilbädern zu ermöglichen. Rückersatzansprüche für an fremd zuständige Arme angewiesene Bäder wurden wegen Geringfügigkeit der betreffenden Kosten nicht gestellt. Im Berichtsjahre wurden 19.541 Anweisungen auf Gratisbäder an 3908 Personen mit einer Auslage von 7530 K 10 h ausgefolgt.

4. Unterbringung armer Kranker in Heilbädern.

Im k. k. Wohltätigkeitshause in Baden hat die Gemeinde Wien auf Grund des Stiftbriefes dieser Anstalt jährlich 169 Betten, und zwar 50 für Männer, 111 für Frauen und 8 für das Wartepersonal zu belegen; dafür ist sie zufolge Ministerialerlasses vom 20. August 1848 zu einem verhältnismäßigen Beitrage zur Deckung der Kosten der Anstalt verpflichtet. Die Pfleglinge der Gemeinde, welche in drei Kurperioden — beginnend vom 15. Mai, 1. Juli und 15. August — von je sechswöchentlicher Dauer in der Anstalt untergebracht werden, erhalten nebst den Bädern auch die erforderliche ärztliche Behandlung, sowie Kost und Wohnung unentgeltlich. Im Jahre 1901 wurden in dieser Anstalt auf Kosten der Gemeinde 462 Personen (153 Männer und 309 Frauen) mit einer Ausgabe von 25.046 K 98 h untergebracht.

Auch im Hermann Todescoschen Hospiz in Weikersdorf bei Baden hat der Bürgermeister von Wien das Recht, über 10 Plätze für Kranke christlicher Religion zu verfügen. Die in diese Anstalt aufgenommenen Personen müssen sich auf eigene Kosten verpflegen. Im Jahre 1901 wurden auf Anweisung des Magistrates über Ermächtigung des Bürgermeisters in drei Kurperioden 30 Personen daselbst aufgenommen.

Endlich wird auch im Armenbad-Spitale zu Hall in Oberösterreich jährlich eine Anzahl erwachsener armer Kranker auf Kosten der Gemeinde Wien verpflegt. Die Kosten betragen per Kopf und Tag 1 K 60 h. Im Jahre 1901 waren dort von der Gemeinde Wien 64 Personen (17 männliche, 47 weibliche), mit einem Aufwande von 3984 K untergebracht.

Im Spitale für arme skrofulöse Kinder in Baden sind zufolge Übereinkommens vom 27. Mai 1884 für die Gemeinde Wien 12 Plätze reserviert, die während der Kursaison mehrmals besetzt werden. Die Kurdauer beträgt in der Regel 42 Tage. Im Jahre 1901 wurden in dieser Anstalt 25 Kinder (11 männliche, 14 weibliche) auf Kommunalplätzen untergebracht. Die Gesamtauslage der Gemeinde für die Verpflegung und Beförderung der Kinder nach Baden und zurück, sowie für die Remunerierung der

Wärterinnen betrug 2488 K 85 h. Von den verschiedenen Krankheitsformen werden Beinhaut-, Gelenks- und Knochenkrankheiten sowie chronische Ekzeme am günstigsten beeinflußt.

Skrofulöse Kinder im Alter von 4 bis 14 Jahren fanden ferner Aufnahme im Kaiserin Elisabeth-Kinderspitale in Hall. In dieser Anstalt beträgt die Kurdauer durchschnittlich 45 Tage. Im Berichtsjahre wurden daselbst 64 Kinder (14 männliche, 50 weibliche) verpflegt. Die Gesamtauslage betrug 4620 K; hievon bestritt die Gemeinde 3780 K, während der Betrag von 840 K auf die Theodor und Rosina Tümal-Stiftung entfiel. Die Reisekosten für die Kinder wurden, wie auch in früheren Jahren vom Kaiserin Elisabeth-Kinderhospital-Vereine bestritten. Günstig beeinflußt werden von der Kur skrofulöse Augen-, Knochen-, Gelenks- und Hauterkrankungen, sowie Halsdrüsenschwellungen.

In das Seehospiz in Grado entsendete der Magistrat im Jahre 1901 70 Kinder (41 männliche, 29 weibliche) auf die Dauer von 60 Tagen. Von diesen Kindern wurden 40 für Rechnung der eigenen Gelder, 23 für jene der Tümal-Stiftung, die übrigen Kinder teils für Rechnung der Dr. Hardtschen Stiftung, teils für Rechnung des Goldschmiedtschen und Wohlschakschen Legates verpflegt; die Auslagen der Gemeinde hiefür betrugen 5550 K 38 h, die Gesamtauslagen 9555 K 66 h. Durch den Kurgebrauch werden Blutarmut, Drüsenschwellungen, Knochen- und Beinhautentzündungen günstig beeinflußt.

In das Seehospiz in Triest mit einer Kurdauer von 100 bis 110 Tagen wurden im Berichtsjahre 65 (32 männliche, 33 weibliche), hievon 50 auf Rechnung der Gemeinde, 15 auf jene der Tümal-Stiftung, und zwar vorwiegend mit Knochen- und Gelenksentzündungen, Hautgeschwüren, Drüsenschwellungen, sowie mit Augenentzündungen behaftete Kinder abgegeben. Die Gesamtkosten betrugen 15.072 K 44 h.

Im Maria Theresia-Seehospize in San Pelagio, welches sich infolge seiner Lage sowie der besonderen therapeutischen Einrichtungen vorwiegend zur Dauerbehandlung der schwierigsten Formen der Skrofulose, Knochen- und rhachitischen Erkrankungen eignet und demzufolge auch stets die schwersten Patienten dieser Art aus allen Gegenden der Monarchie beherbergt, wurden im Jahre 1901 für Rechnung der Gemeinde 20 Plätze gegen eine tägliche Verpflegsgebühr von 1 K 60 h per Kopf mit hier zuständigen Kindern besetzt gehalten, während der Verein, der das Hospiz erhält, außerdem noch 10 in Wien nicht heimatberechtigte, jedoch hier wohnhafte Kinder über Vorschlag des Magistrates unentgeltlich verpflegt. Auf Kosten der Gemeinde wurden im Berichtsjahre 45 Kinder (24 männliche, 21 weibliche) mit einem Aufwande von 12.397 K 02 h verpflegt.

Im Kaiser Franz Josef-Kinderhospize in Sulzbach bei Ischl, welches gleich jenem in Pelagio von dem Vereine zur Errichtung und Förderung von Seehospizen und Asylen erhalten wird und den Zweck hat, rhachitische, skrofulöse, sowie an Schwächezuständen leidende Kinder in Behandlung zu nehmen, wurden im Berichtsjahre 10 Plätze auf Kosten der Gemeinde Wien und 6 Plätze auf Rechnung der Tümal-Stiftung dauernd besetzt gehalten; außerdem wurden 8 vom Magistrate vorgeschlagene, in Wien nicht heimatberechtigte, aber daselbst wohnhafte Kinder unentgeltlich verpflegt. Im ganzen wurden in diesem Hospize 54 Kinder (19 männliche, 35 weibliche) mit einem Gesamtaufwande von 7500 K 16 h verpflegt.

Im Ladislaus-Kinderheim zu Cirkvenice im kroatischen Küstenlande wurden im Berichtsjahre abermals 40 Plätze (19 Knaben, 21 Mädchen) in der Zeit vom

3. Mai bis 12. Juli besetzt gehalten; die Kosten wurden aus der Tümal-Stiftung bestritten und betrugen insgesamt 6562 K 63 h. Die Kurerfolge waren dieselben wie in Grado.

Da aber die Fruktifikate der Tümal-Stiftung ungeachtet der geschilderten Verwendungen in den Hospizen von Hall, Grado, Triest, Sulzbach, Cirkvenice noch immer nicht aufgebraucht wurden und es ersprießlich schien, Kindern, welche zu Lungenkrankheiten hinneigen, den Winteraufenthalt in einem südlichen Klima zu ermöglichen, besuchte der Waisenreferent des Magistrates verschiedene Kurorte in Südtirol und mietete mit Genehmigung des Bürgermeisters den „Steindlhof" in Terlan; dieses ausgebreitete Anwesen, namentlich für Winterpatienten praktisch eingerichtet, eignete sich besonders für den in Aussicht genommenen Zweck und erfüllte auch die gehegten Erwartungen; die Kinder, 24 an der Zahl (10 Knaben, 14 Mädchen; für eines endete die Kur mit letalem Ausgange), kehrten nach mehrmonatlichem Aufenthalte (vom 25. November 1901 bis 7. März 1902) aus der gesunden, gegen die rauhen Stürme geschützten Gegend entsprechend erholt und gekräftigt zurück. Die ärztliche Behandlung hatte Herr Dr. Fallersberger aus dem nahen Gries, die Überwachung der Kinder drei barmherzige Schwestern aus dem Mutterhause im VI. Wiener Bezirke, Gumpendorferstraße 108, übernommen. Die Gesamtkosten betrugen 10.287 K 18 h.

b) Armenpflege innerhalb der Heilanstalten.

Da die Vermögenschaften, welche früher zur Spitalpflege armer Kranker gewidmet waren, von den übrigen Armenfonds ausgeschieden und zu einem k. k. Krankenhausfonds vereinigt wurden, so fallen die Kosten der Spitalpflege Armer nicht der Gemeinde, sondern diesem Fonds, und soweit er nicht ausreicht, dem niederösterreichischen Landesfonds zur Last. Es werden daher nur jene Kranken, die sich wegen der Unheilbarkeit ihres Leidens für die Heilbehandlung nicht eignen und ebenso jene Geheilten, die sich nicht selbst überlassen werden können und nicht von ihren Angehörigen übernommen werden, aus den öffentlichen Krankenanstalten in die Fürsorge der Gemeinde übergeben, die über sie nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes weiter zu verfügen, das heißt, sie entweder in eigener Pflege zu behalten oder an ihre Angehörigen oder ihre Heimatgemeinde abzugeben hat.

Im Jahre 1901 wurden	unentgeltlich verpflegt			unentgeltlich ambulatorisch behandelt Personen
	Personen	durch Tage	mit einer Auslage von K	
a) in den in Verwaltung des Staates stehenden Anstalten. . .	48.564	236.836	473.672	245.707
b) in der n.-ö. Landes-Irrenanstalt	1.666	234.906	516.793	—
c) in der n.-ö. Landesgebäranstalt	10.306	.	429.346	—
d) in den aus Mitteln der Privatwohltätigkeit erhaltenen Krankenanstalten	12.624	284.912	828.972	127.836
e) in den aus Mitteln der Privatwohltätigkeit erhaltenen Rekonvaleszentenhäusern	1.415	.	79.196	—
f) in den aus Mitteln der Privatwohltätigkeit erhaltenen Kranken-Ordinationsinstituten . .	—	—	—	119.253

Die Auslage für die letztgenannten Institute betrug 123.263 K 71 h. —

Die Auslagen für die Beerdigung mittelloser Personen werden unter den Sanitätsauslagen verrechnet und sind daher hier nicht anzuführen. Auf Kosten des St. Josef von Arimathäa-Vereines, welcher Arme unentgeltlich beerdigen läßt, wurden im Berichtsjahre 2869 Personen beerdigt. Die Auslagen für deren Bestattung betrugen 11.732 K 26 h.

F. Armenkinderpflege.

Die Armenkinderpflege stützt sich gleich der Pflicht der Armenversorgung überhaupt auf die Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heimatgesetzes. Das jugendliche Alter der Pfleglinge fordert aber häufig auch die Sorge für ihre Erziehung, für die physische Erhaltung, ja selbst für ihre persönliche Sicherung.

Diese pflichtgemäße Obsorge tritt dann ein, wenn jene der Kindeseltern dauernd oder zeitweilig verhindert oder wenigstens eingeschränkt ist, d. i., wenn die Eltern im Hinblicke auf ihre eigene Erwerbslosigkeit oder den großen Familienstand die Kinder nicht erhalten können, wenn sie mit Tod abgehen, erkranken, delogiert oder verhaftet werden, sich leichtsinnig entfernen, um die Sorge für die Nachkommen einfach abzuschütteln, oder, was leider auch nicht zu den Seltenheiten gehört, wenn Kinder selbst ihren Eltern entlaufen und in Wien als unterstandslos aufgegriffen werden.

Die Überwachung der magistratischen Pfleglinge war 401 Waisenvätern und 127 Waisenmüttern, sowie den städtischen Ärzten anvertraut.

a) Armenkinderpflege außerhalb der Anstalten.

Tritt der Fall der kommunalen Obsorge für ein Kind ein und sind die Eltern in der Lage, das Kind selbst zu erhalten, so werden ihnen Erziehungsbeiträge von monatlich 4 K für eines, nach Umständen auch für mehrere Kinder angewiesen. Nach dem Stande am Ende des Jahres 1901 betrug die Anzahl der mit solchen Erziehungsbeiträgen beteilten Kinder 3744 (1810 männliche, 1934 weibliche), die Auslage hiefür 204.195 K 30 h.

Sind beide Eltern, oder wenigstens der eheliche Vater, beziehungsweise die uneheliche Mutter nicht mehr am Leben, so werden den Kindern Waisengelder von 6 K, bei besonderer Rücksichtswürdigkeit von 10 K monatlich gewährt. Die Anzahl der mit Waisengeldern beteilten Kinder bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres mit 2416 (1167 männliche, 1249 weibliche). Die Auslage für Waisengelder betrug 204.077 K 91 h.

Ist es nicht möglich, ein Kind bei seinen Eltern zu belassen, dann wird es bei Privaten gegen Zahlung eines Kostgeldes von 12 und 16 K, und nur in Ausnahmsfällen, wie bei kranken Kindern, gegen ein höheres Kostgeld, und zwar in der Regel in Wien untergebracht, einerseits um die hiemit verbundenen ökonomischen Vorteile Wiener Familien zuzuwenden, anderseits weil die Aufsicht viel leichter und sicherer ist, wenngleich die Pflege auf dem Lande billiger zu stehen kommt. Die Zahl der bei Pflegeparteien untergebrachten Kinder bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres mit 2012 (1147 männliche, 865 weibliche), davon 225 (122 männliche, 103 weibliche) außerhalb Wiens. Die Auslage für Kostgelder betrug 364.165 K 07 h.

Die Pflege der Kostkinder war im ganzen eine gute; gelangen in dieser Richtung Klagen an den Magistrat und erweisen sie sich als berechtigt, so wird im kurzen Wege ein Pflegewechsel vorgenommen.

Die Anzahl der Pflegeparteien betrug 1889. Zufolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. Februar 1888 haben die Pflegeparteien aus dem Kostgelde auch die Bekleidung ihrer Pfleglinge zu bestreiten; doch kann in dringenden Fällen für Kinder, die vom Magistrate in die Kostpflege gegeben werden und mangelhaft bekleidet sind, sowie für bereits in Kostenpflege befindliche Kinder, deren Pflegeeltern arm sind, sich aber sonst entsprechend erwiesen haben, die Kleidung in natura beigestellt werden. Den Pflegeparteien werden zur Anschaffung von Kleidern für die Kostkinder auch aus Spenden, namentlich der I. österreichischen Sparkasse, sowie aus Stiftungsgeldern und aus dem Waisenfonds Geldbeträge verabfolgt; ebenso werden viele Kostkinder bei den von Wohltätigkeitsvereinen oder von den Armeninstituten veranstalteten Weihnachtsbeteilungen mit Kleidungsstücken versehen. Außerdem werden, und zwar im Maße der strengen Notwendigkeit, auch die dem Asyle für verlassene Kinder zugestellten armen Kinder bekleidet.

Im Jahre 1901 wurden bekleidet: 389 dem Asyle für verlassene Kinder zugeführte Pfleglinge (240 Knaben, 149 Mädchen) mit einem Kostenaufwande von 8830 K 73 h, ferner 619 städtische Kostkinder (399 Knaben, 220 Mädchen) mit einem Kostenaufwande von 16.300 K 61 h, daher im ganzen 1008 Kinder mit einem Aufwande von 25.131 K 34 h.

Von der Beteilung armer Kinder mit Lernmitteln wird im Abschnitte „Unterrichtswesen" die Rede sein.

An dieser Stelle soll noch das die öffentliche Armenpflege in hohem Maße unterstützende Wirken der zahlreichen in Wien bestehenden Vereine für Armenkinderbeteilung (1901: 277 mit 34.461 Vereinsmitgliedern) hervorgehoben werden. Im Berichtsjahre wurden aus Vereinsmitteln 26.384 Kinder (13.219 männliche, 13.165 weibliche) mit einem Aufwande von 548.398 K 99 h beteilt. In der Gesamtzahl der beteilten Kinder sind auch 8322 vom Zentralvereine zur Beköstigung armer Schulkinder beköstigte Kinder mit inbegriffen; die Auslage für deren Beköstigung betrug 106.630 K 17 h. Der genannte Verein erhält von der Gemeinde eine Subvention von 60.000 K jährlich.

b) Armenkinderpflege innerhalb der Anstalten.

1. Städtisches Asyl für verlassene Kinder.

Das Asyl für verlassene Kinder hat den Zweck, Kindern, denen die Obsorge ihrer gesetzlichen Vertreter augenblicklich fehlt und deren sich somit die Gemeinde in Ausübung der ihr gesetzlich obliegenden Armenpflicht annehmen muß, bis zur endgültigen Verfügung über sie eine vorübergehende Unterkunft zu gewähren. Es hat einen Belegraum für 50 Kinder. Jedes Kind wird sofort nach dem Einlangen gebadet, gereinigt und soweit es notwendig ist, mit Kleidungsstücken versehen; das Asyl ist mit dem II. städtischen Waisenhause räumlich verbunden; auch stehen beide Anstalten unter derselben Verwaltung, gleichwie die Verköstigung der Zöglinge des Asyles aus der Küche des Waisenhauses erfolgt und der ärztliche Dienst in beiden Anstalten von demselben Hausarzte besorgt wird.

Im Jahre 1901 wurden in dem Asyle für verlassene Kinder 352 Knaben und 382 Mädchen, zusammen daher 734 Kinder durch 2127 Tage mit einem Aufwande von 15.106 K 67 h verpflegt. Von den verpflegten Kindern waren 314 in Wien heimatberechtigt.

2. Städtische Waisenhäuser.

Die Aufnahme in diese Anstalten setzt das Heimatrecht in Wien, das schulpflichtige Alter und die doppelte oder wenigstens die Verwaisung seitens des Vaters, bei unehelichen Kindern jene seitens der Mutter voraus. Die Kinder erhalten in den Waisenhäusern die vollständige Pflege sowie eine sittliche und religiöse Erziehung.

Die Gemeinde Wien besitzt gegenwärtig 8 Waisenhäuser, deren sieben einen Belegraum für je 100 Kinder haben, während das achte, das sich in den beschränkten Räumlichkeiten des bestandenen Armenhauses der ehemaligen Vorortegemeinde Unter-Meidling im XII. Bezirke befindet, nur 50 Kinder aufnehmen kann.

Von den bestehenden Waisenhäusern sind vier ausschließlich zur Aufnahme von Knaben, drei für Mädchen und eines — jenes in Klosterneuburg — zur Unterbringung von Knaben und Mädchen bestimmt. Die Zahl der Zöglinge betrug am Ende des Berichtsjahres 690 (431 männliche, 259 weibliche), die Zahl der Verpflegstage während des Jahres 248.206, die Summe der Auslagen 444.580 K 02 h; die Verpflegskosten per Kopf und Tag bezifferten sich mit 1 K 81·15 h.

Die Zahl der Zöglinge am Ende des Schuljahres 1901/1902 betrug 705 (435 männliche, 270 weibliche); hievon besuchten: die Volksschule 432 (263 männliche, 169 weibliche), die Bürgerschule 244 (165 männliche, 79 weibliche), eine Mittelschule 7 Knaben; 22 Mädchen besuchten keine Schule mehr. Von den Zöglingen besuchten die Schule mit sehr gutem Erfolge 220 (148 männliche, 72 weibliche), mit gutem Erfolge 414 (259 männliche, 155 weibliche), mit schlechtem Erfolge 45 (26 männliche, 19 weibliche); nicht klassifiziert blieben 26 (2 männliche, 24 weibliche).

Für die Pfleglinge des V. städtischen Waisenhauses in Klosterneuburg besteht eine eigene interne dreiklassige Volksschule, deren Leitung dem jeweiligen Waisenhausvater, der normalmäßig ein geprüfter Lehrer sein muß, zukommt, während in den übrigen Anstalten bloß zu Zwecke des Nachunterrichtes eigene Korrepetitoren aus dem Lehrerstande aufgenommen werden. Die weiblichen Handarbeiten im I., V., VII. und VIII. Waisenhause werden durch die hiefür im Hause selbst bestellten Lehrkräfte überwacht. In ähnlicher Weise erhalten die Waisenhauszöglinge den musikalischen Unterricht innerhalb der Anstalten.

Der Gesundheitszustand der Waisenhauszöglinge war auch im Berichtsjahre entsprechend günstig; vorübergehende Erkrankungen wurden im Hause selbst, und zwar in besonderen Krankenzimmern behandelt, während schwerer oder infektiös Erkrankte an die öffentlichen Spitäler abgegeben werden; übrigens hat jedes Waisenhaus seinen eigenen Arzt, dessen Pflichtenkreis in einer besonderen Instruktion genau umschrieben ist. Die Zahnpflege in den städtischen Waisenhäusern hatten die Zahnärzte Dr. Ritter v. Hauer, Dr. Alexius Poßvek, Dr. Heinrich Reschofsky und Dr. Friedrich Turnovsky in der selbstlosesten Weise mit bestem Erfolge übernommen.

Die Sorge der Gemeinde für ihre Waisen endet mit Absolvierung der normalen Schulpflicht, also mit dem Ende des 14. Lebensjahres; doch haben die Waisenhausväter nicht nur die Pflicht, für die Unterbringung ihrer austretenden Zöglinge in eine Lehre, beziehungsweise der Mädchen in einen Dienst und dergleichen zu sorgen, sondern sie sollen dieselben auch nach deren Austritt aus der Anstalt nicht aus dem Auge lassen und daher auch zeitweilig besuchen. Aus der Lehre tretende, ehemalige Waisenhauszöglinge haben Anspruch auf das Freigewand, die Mädchen auf die sogenannte Ausstattung; ersteres wurde im Berichtsjahre an 56 Knaben mit einem Kostenaufwande von 5376 K, letztere an 32 Mädchen mit einem Gesamt-Kostenaufwande von 2853 K 63 h verabfolgt.

Von den ausgetretenen Zöglingen traten 67 in eine Lehre, 26 in einen Dienst, während sich 14 einer höheren Ausbildung widmeten.

Von baulichen Herstellungen und Anschaffungen in den städtischen Waisenhäusern sind zu erwähnen: Für die Waisenhäuser I, IV und VIII wurde je eine Zentrifug-Trockenmaschine mit einem Gesamtaufwande von 1370 K angeschafft; im III. Waisenhause, IX., Galileigasse 8, gelangten außer Renovierungen im Innern, harte Brettelfußboden im zweiten Lehrsaale, und im Krankenzimmer mit 1954 K Kosten, im VI. und VII. Waisenhause VIII., Josefstädterstraße 93/95 die Legung harter Brettelfußboden in Schlafsälen und im Krankenzimmer mit den Auslagen von 4724 K zur Ausführung. Zur Erinnerung an den Wohltäter der letztgenannten Anstalt, Herrn Karl Kreithner wurde eine Gedenktafel im Vestibüle um 140 K angebracht.

Im V. Waisenhause in Klosterneuburg wurden Gänge, Stiegen und Zimmer getüncht, Pissoirs mit Ölbehandlung nach dem Beetzschen Verfahren hergestellt, ein Kessel und Kochherd aufgestellt, die Kapellenglocke umgegossen und andere geringere Instandsetzungsarbeiten an den Baulichkeiten und der Einrichtung mit einem Aufwande von 4043 K ausgeführt.

Im städtischen Asyl für verlassene Kinder, V., Laurenzgasse und in dem damit verbundenen II. Waisenhause, V., Gassergasse 1, erfolgten Renovierungen im Innern und die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, darunter einer Zentrifug-Trockenmaschine, mit den Kosten von 1370 K.

3. Verpflegung von Kindern in nicht städtischen Anstalten.

Die zur Versorgung überstellten, noch nicht 6 Jahre alten Kinder werden vom Magistrate in der Regel der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt gegen Zahlung der vereinbarten Verpflegsgebühren abgegeben; die Findelanstalt bringt diese Kinder bei Privatparteien gegen ein Kostgeld unter, welches auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Jänner 1891 ohne Rücksicht auf das Heimatrecht, für Kinder im ersten bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre mit 16 K pro Monat und für Kinder vom dritten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre mit monatlich 12 K bemessen ist.

Die Zahl der in der niederösterreichischen Landesfindelanstalt auf Kosten der Gemeinde verpflegten Kinder betrug im Berichtsjahre 810, die Auslagen für sie 132.326 K 40 h. Die für nicht zuständige Kinder aufgelaufenen Kosten werden von den betreffenden Heimatgemeinden oder von zahlungsfähigen Verwandten der Kinder als Rückersatz angesprochen.

Im k. k. Waisenhause in Wien wurden auf die daselbst bestehenden Freiherr von Chaosschen Stiftplätze, bezüglich welcher der Gemeinde das Recht der Präsentation an die k. k. n.-ö. Statthalterei zusteht, während des Berichtsjahres 10 Knaben im Sinne des Stiftbriefes neu aufgenommen.

In Verpflegung befanden sich ferner gegen Bezahlung des entsprechenden Kostgeldes im evangelischen Waisenhause 6 Knaben, im Vinzentinum im XV. Bezirke 26 Knaben, im Stephaneum zu Biedermannsdorf 5 Mädchen, im Norbertinum zu Tullnerbach 19 Knaben, in den Rettungshäusern des Wiener Schutzvereines 4 Knaben und 2 Mädchen, im Kloster der Barmherzigen Schwestern im VI. Bezirke 24 Mädchen, im Kloster Mater misericordiae im XV. Bezirke 3 Mädchen, im Kloster XVIII., Antonigasse 2 Mädchen, im Kloster zum armen Kinde Jesu im XIX. Bezirke 3 Mädchen, im Kloster der Schulschwestern De notre Dame im XV. Bezirke 6 Mädchen, im Kinder-

asyle St. Josef im XIII. Bezirke, Breitensee 8 Mädchen, im Herz Maria-Kloster im XVIII. Bezirke 1 Mädchen, im katholischen Waisenhause zu Krems 5 Mädchen, im Knabenasyle VII., Bernardgasse 27 6 Knaben, im Kloster Gosau in Oberösterreich 6 Mädchen, im Erzherzogin Marie Valerie-Kinderasyle in Wels 3 Knaben und 3 Mädchen, im St. Annen-Waisenhause zu Steyr in Oberösterreich 7 Knaben und 1 Mädchen.

In der städtischen Kinderbewahranstalt XVII., Rötzergasse betrug im Berichtsjahre die Zahl der Kinder 510 (250 männliche, 260 weibliche), die Auslage 6744 K 26 h.

Auch auf dem Gebiete der Armenkinderpflege innerhalb der Anstalten ist das Wirken der Privatwohltätigkeit hervorragend. So wurden im Berichtsjahre in den aus Privatmitteln erhaltenen Anstalten zur bloß zeit- oder teilweisen Verpflegung armer Kinder (Kinderbewahranstalten, Krippen, Kinderhorte, Ferienkolonien) 9027 Kinder mit einer Auslage von 409.718 K 39 h, in Anstalten für die Verpflegung verwaister Kinder 1191 Kinder mit einer Auslage von 443.720 K 74 h, in Anstalten für die Verpflegung nicht verwaister, vollsinniger Kinder 320 Kinder mit einer Auslage von 131.068 K 61 h, endlich in Anstalten für die Verpflegung nicht vollsinniger oder verwahrloster Kinder 503 Kinder mit einer Auslage von 108.585 K 88 h, unentgeltlich verpflegt, wobei in den außerhalb Wiens befindlichen Anstalten nur jene Zöglinge mitgezählt wurden, welche auf Kosten der Gemeinde verpflegt, oder in Wien heimatberechtigt, beziehungsweise wohnhaft waren.

G. Armenversorgung.

Zur Versorgung der Armen, denen auch mit einer regelmäßigen Geldunterstützung nicht genügend geholfen werden kann, dienen die Grundarmenhäuser, Grundspitäler, die Armenhäuser der ehemaligen Vorortegemeinden und die städtischen Versorgungshäuser.

a) Grundarmenhäuser.

Diese sind durch Stiftungen und Privatwohltätigkeit ins Leben gerufen und der Gemeinde übergeben worden und dienen zunächst bloß zur Beherbergung armer Personen. Es werden daher in ihnen meist Pfründner, die eine Wohnungsmiete nicht bestreiten können, aufgenommen. Die Auslagen für die Gebäude, die Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung werden teils aus Stiftungsinteressen, teils von der Gemeinde bestritten. Die Verwaltung der Grundarmenhäuser obliegt den Bezirksvorstehern.

Derzeit bestehen noch die Grundarmenhäuser im III. Bezirke, Rochusgasse Nr. 8, im III. Bezirke, Gestettengasse Nr. 2 und im V. Bezirke, Pilgramgasse Nr. 3. In diesen 3 Armenhäusern waren am Ende des Berichtsjahres 87 Personen untergebracht. Die von der Gemeinde für diese Grundarmenhäuser bestrittenen Kosten beliefen sich ausschließlich der den Insassen gewährten Erhaltungsbeiträge auf 3645 K 18 h.

b) Grundspitäler.

Im 18. Jahrhunderte wurden in den Grundherrschaften, deren Besitzungen im Burgfrieden von Wien lagen, Grundspitäler zur Versorgung ihrer Armen errichtet. Später wurde ihre Erhaltung auf die niederösterreichische Armenkasse übernommen. Mit der Übergabe der Armenpflege an die Gemeinde gingen auch sie in die städtische Verwaltung über, welche derzeit den Bezirksvorstehern obliegt.

Die in den Grundspitälern untergebrachten Armen erhalten außer Wohnung, Beheizung und Beleuchtung ein tägliches Handgeld und eine Wäschereinigungsgebühr. Die Kosten werden ebenfalls teils aus Stiftungsinteressen, teils von der Gemeinde bestritten.

Gegenwärtig bestehen noch zwei Grundspitäler: im II. Bezirke, Am Werd Nr. 19 und im VI. Bezirke, Gumpendorferstraße Nr. 106. Der Stand der Pfleglinge betrug im Berichtsjahre 94 der Aufwand der Gemeinde 17.521 K 43 h.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Oktober 1900 wurde der Umbau des Grundspitales im VI. Bezirke verfügt. Daher konnten die Pfleglinge dieses Grundspitales nur bis Ende April des Berichtsjahres versorgt werden. Für die Zeit des Umbaues wurden den betreffenden Pfleglingen Erhaltungsbeiträge verliehen.

c) Armenhäuser der ehemaligen Vorortegemeinden.

Bei der Einverleibung der Vorortegemeinden im Jahre 1890 wurden auch die Armenhäuser dieser Gemeinden in die Verwaltung der Stadt Wien übernommen. Die Verwaltung wurde den Armeninstituts-Vorstehungen übertragen. Da für diese Anstalten nur wenige Stiftungen bestanden, müssen sie fast ausschließlich aus Gemeindemitteln erhalten werden.

Die Insassen der Armenhäuser erhalten nebst Unterstand, Beheizung, Beleuchtung und Kleidung eine Verpflegsgebühr von täglich 52 h und monatlich 1 K 20 h zur Bestreitung der Wäschereinigung.

Im Berichtsjahre bestanden noch 13 Vorortearmenhäuser; im XV. Bezirke eines, im XI., XIII. und XVI. Bezirke je zwei und im XVIII. und XIX. Bezirke je drei. Die Zahl der am Ende des Jahres daselbst untergebrachten Personen betrug 351, die Auslagen der Gemeinde bezifferten sich mit 83.912 K 24 h.

d) Versorgungshäuser.

Zur vollständigen Versorgung jener Personen, welche der Anstaltspflege bedürfen, dienen die städtischen Versorgungshäuser. Die Gemeinde Wien besitzt ein Bürgerversorgunghaus in Wien für 540 Personen und fünf allgemeine Versorgungshäuser, eines in Wien für 1868 (im Vorjahre 1708) Personen, eines in Liesing für 835 (im Vorjahre 801), eines in Ybbs für 811 (im Vorjahre 748), eines in Mauerbach für 610 und eines in St. Andrä a. d. Traisen für 303 Personen.

Der schon seit den Jahren 1897 und 1898 immer fühlbarer werdende Platzmangel in den städtischen Versorgungshäusern, der auf die natürliche Bevölkerungszunahme und insbesondere die Einverleibung der Vororte zurückzuführen war, ferner die drohenden Folgen der Heimatgesetznovelle ließen es notwendig erscheinen, bis zur Fertigstellung des neuen Versorgungshauses im XIII. Bezirke (Lainz) einstweilen provisorische Abhilfe zu schaffen. So wurde die Belagszahl der städtischen Versorgungshäuser nach Möglichkeit erhöht (in dem allgemeinen Versorgungshause in Wien um 160, in Liesing um 34 und in Ybbs um 63 Betten). Weiters hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 11. April verfügt, daß alle im Bürgerversorgungshause entbehrlichen und verfügbaren Räumlichkeiten zur vorübergehenden Unterbringung von städtischen Pfleglingen zu verwenden sind und daß das städtische Haus XIV. Bezirk, Prinz Karlgasse 7 zu einer provisorischen Zweiganstalt für 120 Pfleglinge eingerichtet werde. In Ausführung dieses Beschlusses wurden im Berichtsjahre im Bürgerversorgungshause 60 städtische Pfleglinge untergebracht. Die Zweiganstalt des städtischen Versorgungshauses in der Prinz Karlgasse wurde nicht benützt.

Das Versorgungshaus in Wien ist die Zentralanstalt, in welcher die der Versorgung bedürftigen Personen zunächst Aufnahme finden; von hier aus werden sie nach ihrer Eignung und nach Maßgabe des Raumes in die auswärtigen Anstalten versetzt. Von diesen dient die Ybbser Anstalt, welche neben der n.-ö. Landes-Irrenanstalt gelegen ist, hauptsächlich zur Aufnahme Geisteskranker; in die Anstalt in Mauerbach werden jene Pfleglinge gewiesen, für welche eine strenge Disziplin notwendig erscheint; die Anstalten in Liesing und St. Andrä sind besonders für Personen bestimmt, welche des Landaufenthaltes bedürfen. In der Wiener Anstalt bleiben nur jene Armen, die nicht transportabel sind, die Fremden, welche als unheilbar aus öffentlichen Krankenanstalten übernommen werden müssen, und nach Maßgabe des Raumes solche Arme, deren Belassung in Wien mit Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse wünschenswert erscheint.

Die Oberleitung sämtlicher Versorgungshäuser obliegt der Magistratsabteilung für Armenwesen. Jede Anstalt untersteht einem Verwalter, dem das erforderliche Beamten- und Hilfspersonal zugewiesen ist. Für jede Anstalt ist das erforderliche ärztliche Personal und je ein katholischer Hausseelsorger bestellt, der teils von der Gemeinde, teils aus dem Religionsfonds remuneriert wird.

Soweit als möglich werden auch Anstaltspfleglinge zu Dienstleistungen herangezogen und erhalten hiefür eine tarifmäßige Vergütung. Der seit Jahren in Geltung stehende Pfründner-Entlohnungstarif für die städtischen Versorgungshäuser hat schon seit längerer Zeit dem praktischen Bedürfnisse nicht mehr entsprochen und zu vielen Klagen sowohl der Versorgungshaus-Verwaltungen als auch der Pfleglinge, insbesondere wegen der niedrigen Entlohnung Anlaß gegeben. Daher hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 3. Dezember einen neuen Entlohnungstarif für die Pfleglinge der städtischen Humanitätsanstalten mit Ausnahme des Bürgerversorgungshauses, wofür ein eigener Tarif besteht, mit einem Mehrkostenaufwande von rund 30.000 K genehmigt, der vom 1. Jänner 1902 ab in Geltung trat.

Die Krankenwartung wird in den städtischen Versorgungshäusern zum größeren Teile von Wärtern und Wärterinnen, von denen im Berichtsjahre 58 bestellt waren, zum Teile auch von Ordensschwestern besorgt. In dem städtischen Versorgungshause in Liesing wurden zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Juni 1900 Ordensschwestern von hl. Vinzenz v. Paul mit der Krankenpflege betraut. Ferner wurde, da sich diese Einführung der Ordensschwestern bestens bewährt hat, mit Gemeinderatsbeschluß vom 14. Mai 1901 die Übernahme der Krankenpflege im Bürgerversorgungshause durch die Schwestern des Ordensinstitutes der Franziskanerinnen, Missionärinnen Mariens im Annunciatenkloster zu Eichgraben, vom 1. Juni 1901 an genehmigt. Zur Unterstützung der Krankenwärterinnen und Ordensschwestern werden Pfleglinge gegen eine Zulage verwendet.

Die Pfleglinge des Bürgerversorgungshauses erhalten eine tägliche Verpflegsgebühr, die zufolge Stadtratsbeschlusses vom 26. Oktober 1900 von 88 h auf 1 K erhöht wurde, mit welcher sie für ihre Verköstigung in der Anstaltstraiterie zu sorgen haben.

In den übrigen Versorgungshäusern bestand auf Grund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 5. November 1897 und 9. September 1898 das System der fakultativen Naturalverköstigung, indem es dem Belieben jedes Einzelnen überlassen bleibt, die Verpflegsgebühr täglicher 52 h oder die ganze Verköstigung nebst einem Handgeld von 11 h oder die teilweise Verköstigung (Frühstück und Mittagessen) nebst einem Handgeld von 16 h zu wählen. Nur die kranken Pfleglinge und jene, welche einer ordentlichen Geldgebarung unfähig sind, haben kein Recht auf Wahl der Verköstigungsart. Um einem vielfach laut

gewordenen Wunsche zu entsprechen, wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 25. November 1898 die Verabfolgung von Kaffee anstatt der Einbrennsuppe zum Frühstück genehmigt und den Pfleglingen der Bezug eines Nachmittagskaffees aus der Anstaltsküche zum Preise von 8 h ermöglicht.

Über bauliche Herstellungen und Adaptierungen in größerem Umfange ist folgendes zu erwähnen:

Im Bürgerversorgungshause wurden anläßlich der Übernahme der Krankenpflege durch Schwestern vom Orden des hl. Franziskus bauliche Herstellungen behufs Schaffung von Wohnräumen für dieselben mit 1100 K, ferner Weißigungs-, Renovierungs- sowie Instandhaltungsarbeiten vorgenommen. Auch wurden 60 Eisenbetten und eine Wäschewindmaschine im Kostenbetrage von 1758 K angeschafft.

Im städtischen Versorgungshause am Alserbache wurden wegen der bevorstehenden Auflassung nur die notwendigsten Arbeiten, wie Weißigung der Lokalitäten, Reparaturen an den Baulichkeiten mit den Kosten von 5166 K ausgeführt.

Im Versorgungshause in Liesing wurden außer der Herstellung von Xylolithfußböden in den Krankenzimmern und der Lieferung von 50 Drahtnetzbetteinsätzen, Renovierungen in den Innenräumen und Instandsetzungsarbeiten an dem Gebäude vorgenommen. Die Kosten beliefen sich auf 5800 K.

In den städtischen Versorgungshäusern in Mauerbach, in Ybbs a. d. Donau und St. Andrä a. d. Traisen wurden Instandhaltungsarbeiten an den Baulichkeiten, die Weißigung und Reinigung der Lokalitäten und kleinere Herstellungen und Lieferungen mit den Kostenbeträgen von 3655, 4800 und 3230 K ausgeführt. Für St. Andrä wurde ein Projekt zur Schaffung von Isolierräumen mit den Kosten von 112.960 K verfaßt.

Die Adaptierung des städtischen Hauses XIV. Bezirke, Prinz Karlgasse 7 zu einer Zweiganstalt des städtischen Versorgungshauses, sowie die innere Einrichtung kostete 8063 K.

In sämtlichen sechs Versorgungshäusern, die einen Belegraum für 2260 männliche und 2701 weibliche, im ganzen also 4961 Personen haben, waren am Ende des Berichtsjahres 4927 Personen (2273 männliche, 2654 weibliche) untergebracht. Die Zahl der Verpflegs- und Urlaubstage betrug 1,734.392, die Summe der Auslagen 2,133.773 K 05 h. Die Verpflegskosten per Kopf und Tag berechneten sich

im Bürgerversorgungshause in Wien mit	196·36 h
„ allgemeinen Versorgungshause in Wien mit	119·55 „
„ Versorgungshause in Liesing mit	107·33 „
„ „ „ Ybbs mit	126·54 „
„ „ „ Mauerbach mit	108·97 „
„ „ „ St. Andrä mit	114·89 „

In den aus Mitteln der Privatwohltätigkeit erhaltenen Versorgungsanstalten waren im Berichtsjahre untergebracht: in Anstalten zur bloß zeit- oder teilweisen Versorgung 3189 Personen (627 männliche, 2562 weibliche) mit einer Auslage von 79.797 K 18 h, in Anstalten zur dauernden und vollständigen Verpflegung 1082 Personen (373 männliche, 709 weibliche) mit einer Auslage von 404.196 K 89 h.

Nähere ziffermäßige Angaben über das Wirken der öffentlichen und privaten Armenpflege enthält der Abschnitt „Armenpflege" in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien. —

Zum Schlusse sei über den Bau des neuen Versorgungshauses in Lainz (XIII. Gemeindebezirk) folgendes berichtet:

Der Stadtrat hatte mit dem Beschlusse vom 28. November 1900 den Magistrat beauftragt, ein Projekt für ein Versorgungshaus mit einem Fassungsraume für 2000 Pfleglinge auszuarbeiten, jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß es zur Aufnahme von 4000 Personen erweitert werden könne.

Am 7. Mai 1901 genehmigte der Gemeinderat die Überlassung der Versorgungshausrealität IX. Bezirke, Spitalgasse 23, im Ausmaße von ungefähr 51.000 m² mit den darauf bestehenden Gebäuden an den Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds um den Kaufpreis von 4·5 Millionen Kronen und sprach die Erwartung aus, daß die städtischen Ämter die Vorarbeiten für die Erbauung eines neuen Versorgungshauses derart beschleunigen, daß mit dem Baue sofort nach Abschluß des Vertrages begonnen werden könne. Als Übergabstermin wurde der 31. Dezember 1903 festgesetzt und die etwaige Verlegung dieses Termines bis längstens 1. März 1904 im beiderseitigen Einvernehmen als zulässig vereinbart.

Am 5. Juli 1901 genehmigte der Gemeinderat die Erbauung eines neuen Versorgungshauses für 2000 Pfleglinge mit einer Erweiterungsfähigkeit auf 4000 Pfleglinge auf den nach Ankauf der Wimpissinger'schen Gründe in Ober St.-Veit arrondierten, der Gemeinde Wien gehörigen Gründen im XIII. Bezirke und beauftragte den Magistrat auf Grund der vorgelegten Situationspläne, die Detailpläne und Kostenvoranschläge mit aller Beschleunigung vorzulegen, dabei auf die Erbauung eigener Beamtenwohnhäuser außerhalb der Anstalt auf den für Versorgungshauszwecke nicht in Anspruch genommenen, der Gemeinde Wien gehörigen Gründen Bedacht zu nehmen. Gleichzeitig genehmigte er prinzipiell die Erbauung der beiden Pavillons für Ehepaare aus zur Verfügung stehenden Stiftungsgeldern.

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 20. Juni 1901 waren die Baulichkeiten und die herzustellenden Gartenanlagen derart anzuordnen, daß eine einheitliche gefällige Anlage entsteht.

XXI. Baupolizei.

A. Normative Bestimmungen.

Im Verlaufe des Berichtsjahres ist ein für die Bautätigkeit insoferne wichtiges Gesetz erschienen, als durch dasselbe die Übertragung des Eigentumes an Neubauten erleichtert wurde. Darum soll an dieser Stelle das Gesetz vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, betreffend die Vermögens-Übertragungsgebühren, nicht unerwähnt bleiben, dessen wichtigste Bestimmung dahin geht, daß diese Gebühren bei steuerfreien Bauten auf 2·5% ihres Wertes herabgesetzt wurden, wenn seit der letzten Übertragung des Baugrundes ein Zeitraum von nicht mehr als vier, und auf 3%, wenn seitdem ein Zeitraum von mehr als vier, aber nicht mehr als sechs Jahren verstrichen und der Neu- oder Umbau in dieser Zeit vollendet und benützbar hergestellt worden ist.

Ein vom Standpunkte der baulichen Entwicklung der Stadt äußerst dankenswerter Antrag wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. November 1901 durch den Reichsratsabgeordneten und Gemeinderat Dr. Rudolf Mayreder und Genossen eingebracht.

Nach diesem Antrage hätte der Staat der Gemeinde Wien zum Zwecke der Regulierung und Sanierung der Stadt eine auf zehn Jahresraten zu je viereinhalb Millionen Kronen sich verteilende Staatssubvention zu gewähren. Leider ist dieser Antrag nicht Gesetz geworden.

Von den auf die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften einflußreichen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes seien aus dem Berichtsjahre die folgenden, die das Gebiet des Bauwesens berühren, hervorgehoben:

Das Erkenntnis vom 26. Februar 1901, Nr. 1484, womit ausgesprochen wurde, daß über Beschwerden gegen die Bemessung von Augenscheins- und Kanzleitaxen der Stadtrat entscheide, daß die Taxe fällig werde, sobald die betreffende Amtshandlung erfolgt ist, und daß ein nachträglicher Verzicht auf die Erledigung die Zahlungspflicht nicht aufhebe.

Mit Erkenntnis vom 26. Februar 1901, Nr. 1465, wurde anläßlich eines bestimmten Falles (Gerhardus) die Anschauung kundgetan, daß bei Verbauung eines Grundes an einer neu zu eröffnenden Straße nicht die Partei, sondern die Gemeinde diese Eröffnung, beziehungsweise Verlängerung beantrage und daher der Gemeinde die Verpflichtung zur Schadloshaltung für den abzutretenden Grund erwachse — eine Entscheidung, bei der sich die Gemeinde auf die Dauer nicht beruhigen kann, da ja in Wien durchwegs durch sie der Regulierungsplan festgesetzt wird und nach der Bauordnung festgesetzt werden muß, was der Verwaltungsgerichtshof offenbar nicht in Betracht gezogen hat.

Laut Erkenntnisses vom 7. Mai 1901, Nr. 3550, ist bei Anlage von gewöhnlichen Feuerstellen und Rauchfängen nur auf bereits bestehende Nachbargebäude Rücksicht zu nehmen und kommen überhaupt nicht etwa Rauchbelästigungen der Nachbarschaft, sondern nur die Feuersicherheit des Baues selbst in Betracht.

Von besonderer Bedeutung ist endlich das Erkenntnis vom 18. Mai 1901, Nr. 3884, und jenes vom 31. Mai 1901, Nr. 4287, wonach die Baubehörde berechtigt ist, auf Grund der §§ 53 und 58 der Wiener Bauordnung im Falle der Herstellung eines Straßenkanales auch bei bestehenden Häusern die Beseitigung der Senkgruben, die Ausführung von Hauskanälen mit der Einmündung in den Hauptkanal und die Ableitung der Dachwässer in letzteren zu verlangen.

Das k. k. Ministerium des Innern als oberste Instanz in Bausachen hat folgende Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung getroffen:

Mit Statthaltereierlaß vom 6. Februar 1901, Z. 108.921, wurde die Ministerialentscheidung anläßlich der Erbauung eines Asylgebäudes für Obdachlose mitgeteilt, nach welcher die Baubehörden berechtigt und verpflichtet sind, bei Bauführungen in Wahrung des allgemeinen Wohles die öffentlichen, sanitären und sicherheitspolizeilichen Rücksichten wahrzunehmen.

Nach der mit Statthaltereierlaß vom 22. März 1901, Z. 21.578, bekanntgegebenen Ministerialentscheidung bilden im Sinne des § 68 der Wiener Bauordnung nicht die Konstruktion oder Heizfläche, sondern der Durchmesser, Kubikinhalt und Dampfdruck die Merkmale für die Einteilung eines Kessels unter die Kleinkessel.

Die Baudeputation für Wien brachte ferner mit Erlaß vom 14. März 1901, Z. 64, die Ministerialentscheidung zur Kenntnis, daß bis zur formellen Übernahme des Trottoirs durch die Gemeinde der Hauseigentümer für die Instandhaltung des letzteren hafte.

Auch der Gemeinderat und Stadtrat haben eine Reihe die Baupolizei berührender Normen erlassen, von denen hier erwähnt seien:

Der Stadtratsbeschluß vom 13. Juni, wonach Grundüberlassungen für Portalherstellungen nur mehr auf Grund eigener Bestandverträge zwischen Gemeinde und Partei stattzufinden haben.

Der Gemeinderatsbeschluß vom 25. Juli, wonach von nun an über die Zulässigkeit der Anbringung von Kelleröffnungen aller Art, von Kanalschachten, Licht- und Luftschachten u. dgl. im Straßenkörper der Stadtrat entscheidet und hiebei den Platzzins bestimmt.

Der Gemeinderatsbeschluß vom 25. Juli, wonach die Höhe des jährlichen Platzzinses für Lichteinfallsöffnungen mit 5% des Grundwertes in Vorschlag zu bringen ist.

Der Gemeinderatsbeschluß vom 11. Juni, der die Bestimmungen über die Verbauung mit Wohnhäusern in geschlossener und freistehender Bauweise, sowie hinsichtlich der zwischen den einzelnen Gebäuden mindestens zu belassenden Seitenabstände ergänzte.

Der Stadtratsbeschluß vom 1. Oktober, nach welchem Augenscheinstaxen im Sinne des Landesgesetzes vom 13. Februar 1866, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 3, bei Erhebungen über bloße Anzeigen auf Grund des § 15 der Bauordnung nicht anzufordern sind.

Die Stadtratsbeschlüsse vom 10. und 24. Oktober, betreffend das Statut für die aus dem Stande der Wiener Baumeister zu bestellenden Bauaufsichtsräte und die Einteilung der zwanzig Gemeindebezirke in zehn Aufsichtsbezirke.

Der Magistrat hat mit Dekret vom 9. Juli 1901 der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister die Vorschriften über die Verwendung von Hängegerüsten nachdrücklich in Erinnerung gebracht.

Um Verzögerungen der Ausführungsarbeiten bei Hausbauten möglichst hintanzuhalten, wurde das Stadtbauamt mit Magistratsdekret vom 18. September 1901 angewiesen, bei Ansuchen um Fundamentbeschau und Rohbaubesichtigung den Zeitpunkt der Abhaltung des Augenscheines sogleich im mündlichen Wege mit dem Bauführer zu vereinbaren.

Mit Magistratsdekret vom 9. März wurden die vom Baumeister Ignaz Drapola hergestellten Gipsgußplatten, mit Dekret vom 28. März die aus sogenanntem „Meiseschen Gipszement" erzeugten Platten, mit Dekret vom 19. Mai die Schlackensteine aus Gips und Kohlenschlacke der Firma Otto Grafes Nachfolger als Baumaterialien für Wände bedingungsweise zugelassen.

Zufolge Magistratsdekretes vom 21. März wurde die Herstellung von Decken aus Plattenbalken-Konstruktion mit gegliederten Rund- und Flacheiseneinlagen der Firma G. A. Wayß & Komp. unter gewissen Bedingungen gestattet.

Die von derselben Firma erzeugten Rippendecken aus mit Rundeisen armiertem Portlandstampfbeton wurden mit Magistratsdekret vom 18. Oktober bedingungsweise zur Ausführung zugelassen.

Endlich wurde die Herstellung von Scheidewänden mittelst der von Franz Frizzi aus Steinkohlenasche, Gips und Leimwasser, beziehungsweise aus Steinkohlenasche und Weißkalkmörtel mit Portlandzement, erzeugten Gips- und Zementplatten durch das Magistratsdekret vom 18. Oktober und mittelst der von der Firma E. & C. Hedemann in Kopenhagen aus Gips mit Zusatz von Kohlenasche, Sägespänen und Korkstein erzeugten Platten durch das Magistratsdekret vom 18. Oktober unter Vorschreibung bestimmter Bedingungen genehmigt.

B. Bautätigkeit und Handhabung der Baupolizei.

Die folgende Zusammenstellung gewährt einen Überblick über den Umfang der Bautätigkeit im Berichtsjahre. Zum Vergleich sind die entsprechenden Daten aus dem Vorjahre beigegeben.

Es wurden behördlich genehmigt:

	im Jahre		u. zw. 1901 in den Bezirken	
	1900	**1901**	I bis IX u. XX	X bis XIX:
Neubauten	514	392	125	267
Umbauten	181	175	86	89
Zubauten	558	555	250	305
Aufbauten	89	87	29	58
Adaptierungen	2701	2801	1434	1367
Planauswechslungen	834	756	470	286
Baulinien-Bestimmungen	81	70	19	51
Parzellierungen	51	51	7	44
Unterabteilungen	84	71	32	39
Straßenniveau-Bestimmungen	32	6	5	1

Von den genehmigten Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten betrafen:

	1900	1901	u. zw. 1901 in den Bezirken I bis IX u. XX	X bis XIX:
Industriebauten in isolierter Lage . .	11	6	—	6
„ in nicht isolierter Lage .	137	149	22	127
Betriebsanlagen	808	826	479	347

Benützungsbewilligungen wurden 2535 im Jahre 1901 gegen 3007 im Jahre 1900 erteilt. Von den ersteren betrafen 1437 die Bezirke I bis IX und XX, 1098 die Bezirke X bis XIX.

Der Zuwachs an Gebäuden betrug:

	im Jahre 1900	1901
durch Neubauten	510	356
durch Umbauten	214	162
im ganzen . . .	724	518

Der Abfall durch Demolierung betrug 221 gegen 210 im Jahre 1900.

Daher ergibt sich ein Überschuß des Zuwachses über den Abfall von 297 gegen 514 im Vorjahre.

Tatsächlich ausgeführt wurden ferner:

	im Jahre 1900	1901
Umbauten einzelner Gebäudeteile	20	20
Demolierungen einzelner Gebäudeteile	48	50
Zubauten	329	269
Aufbauten	77	66

Von den 1263 Häusern mit 18jähriger Steuerfreiheit waren bis Ende 1901 umgebaut im I. Bezirke 84, in den Bezirken II bis IX 314, in den Bezirken XII bis XIX 137, daher zusammen 535.

Zu Ende des Jahres 1901 waren 13·36 Prozent des Gemeindegebietes verbaut, gegen 13·12 Prozent zu Ende des Jahres 1900.

Das verbaute Gebiet umfaßte:

	im Jahre 1900	1901
Häuser	33.484	33.704
Wohnungen	392.572	398.833
Wohnungsbestandteile	1,255.227	1,275.594

181 genehmigte Bauten waren zu Ende des Berichtsjahres noch nicht fertiggestellt. Sie sind in obiger Gesamtzahl der Häuser mit inbegriffen.

Andere ziffermäßige Nachweisungen hinsichtlich der Bautätigkeit und der Baubestände innerhalb des Gemeindegebietes sind dem Statistischen Jahrbuche zu entnehmen.

Als wichtigere Bauten des Jahres 1901 seien erwähnt:

Im III. Bezirke: der Bau eines Diphtheriepavillons im Kronprinz Rudolf-Kinderspitale;

im IV. Bezirke: der Bau des Elektrotechnischen Institutes der k. k. Technischen Hochschule in der Gußhausstraße;

im VI. Bezirke: der Umbau des zum Theater an der Wien gehörigen Vordergebäudes;

im VII. Bezirke: der Zubau zum Kloster Notre Dame de Sion nebst Kapelle in der Burggasse;

im X. Bezirke: der Bau der k. k. Staatsrealschule in der Jagd- und Rotenhofgasse und auf dem Arthaberplatze; der Bau einer städtischen Volksschule in der Laimäckergasse;

im XIII. Bezirke: der Bau der großen und der kleinen Kavalleriekaserne nächst der Breitenseerstraße; der Zubau zur Wohnhäuser-Anlage der Kaiser Franz Josefs-Jubiläums-Stiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen (Breitensee); der Bau der k. k. Landwehrkaserne (Unter-Baumgarten);

im XVI. Bezirke: der Bau einer städtischen Volksschule für Knaben und Mädchen in der Grubergasse;

im XVIII. Bezirke: der Bau einer Kloster-Kapelle, Martinstraße 81; der Bau einer städtischen Bürgerschule in der Alseggerstraße (Gersthof);

im XX. Bezirke: der Bau einer städtischen Volksschule in der Rafaelgasse.

Als wichtigere Bauten für Industrie- und ähnliche Zwecke, deren Bau in das Jahr 1901 fiel, sind zu bemerken:

Der Bau des städtischen Elektrizitätswerkes an der Simmeringer Lände im XI. Bezirke und der zugehörigen Unterstationen: II., Obere Augartenstraße, III., Grasbergergasse, VI., Theobaldgasse-Rahlgasse, XIV., Nobilegasse, XVIII., Schulgasse; ferner:

im X. Bezirke: der Bau der Maschinenfabrik von Otto Rath's Nachfolger in der Katharinenstraße; der Bau einer Tender-Werkstätte auf dem Südbahnhofe; dann einer großen Wagenhalle der „Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen" in der Gudrunstraße und Erlachgasse;

im XII. Bezirke: die Erbauung der Werkzeugfabrik der Firma Joh. Weiß & Sohn, Oswaldgasse 31 (Altmannsdorf);

im XIII. Bezirke: der Bau eines Verwaltungsgebäudes der „Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen" in der Sechshauserstraße und der Bau eines neuen Gasbehälters im Hütteldorfer Gaswerke;

im XVI. Bezirke: Zubauten zur k. k. Tabakfabrik Ottakring;

im XVII. Bezirke: die Erbauung des Betriebsbahnhofes Hernals der städtischen Straßenbahnen.

Von Baulinien- und Niveaubestimmungen, bezw. -Änderungen seien in diesem Berichte die folgenden verzeichnet:

Im I. Bezirke: für die Singerstraße, Seilerstätte und Liebenberggasse; für die Bäckerstraße vom Universitätsplatz bis zur Dominikanerbastei (Baulinienbestimmungen);

im II. Bezirke: für die Untere Donaustraße und Schüttelstraße (Baulinien- und Niveaubestimmung); für die Obere Augartenstraße und für die Vorgartenstraße (Baulinienbestimmungen);

im III. Bezirke: für die Aspangstraße und den anschließenden Teil des Rennweges (Baulinienbestimmung und -Änderung im Hinblick auf das mit der Austro-belgischen Eisenbahngesellschaft zu treffende Übereinkommen); für die Heugasse, für zwei Baublöcke gegenüber Nr. 130 bis 140 Erdbergerstraße, für die Hagenmüllergasse und für den Bahnhof der „Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen" (Baulinienbestimmungen);

im V. Bezirke: für die Schußwallgasse (Baulinienbestimmung);

im VII. Bezirke: für die Hofstallstraße, Neustiftgasse, Lerchenfelderstraße (Baulinienbestimmung); für die Umgebung der Lazaristenkirche (Schaffung eines öffentlichen Platzes);

im VIII. Bezirke: für die verlängerte Pfeilgasse (Baulinienbestimmung); für die Häuser Alserstraße Nr. 21 bis 23 und Laudongasse Nr. 12 (Baulinienbestimmung, Durchbruch der Spitalgasse);

im IX. Bezirke: für die niederösterreichische Landes-Irrenanstalt und das k. k. Allgemeine Krankenhaus; für die Lazarettgasse und den Durchbruch der Nadlergasse (Baulinienbestimmungen);

im X. Bezirke: für das Gebiet zwischen der alten Laaerstraße, dem Feldwege Kat.-Parz. 2401 und dem Feldwege Kat.-Parz. 2403/5 längs der Grenze zwischen Ober-Laa, Favoriten und der neuen Gürtelstraße (Baulinien- und Niveaubestimmung); für das Gebiet südlich der Trostgasse zwischen der Van der Nüll-Gasse und der Laxenburgerstraße (Straßenauflassung);

im XI. Bezirke: für das Gebiet zwischen der Staatseisenbahn, der Kaiser-Ebersdorferstraße, der Bauverbotsgrenze des Neugebäudes, dem Zentralfriedhofe und der Aspangbahn; für die Grindlergasse, für die Simmeringer Hauptstraße, die Kaiser-Ebersdorferstraße und den Seeschlachtgraben; für die Kobel- und Dittmanngasse (Simmeringer Bräuhaus, Spiritusfabrik); für den Enkplatz (Baulinien, bezw. Niveaubestimmungen); für die östlich und westlich der Schlachthausbahn genehmigten Straßen (Niveaubestimmung);

im XII. Bezirke: für das Gebiet zwischen der Hohenberg-, Schwenk-, Ratschky- und Aichholzgasse; für die Breitenfurterstraße; für das Gebiet zwischen der Donauländebahn, der Altmannsdorferstraße, der Schlöglstraße und der Schönbrunner Allee (Baulinien- bezw. Niveaubestimmungen); für die Rote Mühlgasse, die Harthausergasse, die Hetzendorferstraße (Baulinienabänderungen);

im XIII. Bezirke: für das Gebiet zwischen der Breitenseerstraße, Leysergasse, Hütteldorferstraße, Lützowgasse und dem Ameisbach; für das Gebiet zwischen der Linzerstraße, der Bergmüllergasse, der Westbahn und der verlängerten Wolfsberggasse; für das Gebiet zwischen der Linzerstraße und dem Flötzersteig; für die Sauraugasse; für die verlängerte Veitingergasse und einen Teil der Lehne zwischen dem Girzen- und Roten Berg; für die Hadikgasse; für die Hietzingerstraße westlich der Rohrbacherstraße (Baulinien-, bezw. Niveaubestimmungen); für den Hietzinger Kai bei der Haltestelle Braunschweiggasse (Baulinienabänderung);

im XIV. Bezirke: für das Gebiet zwischen der Ullmannstraße, Diefenbach-, Storchen- und Stiegergasse; für die Zollernsperggasse und Avedikstraße (Baulinienabänderungen);

im XV. Bezirke: für den Mariahilfergürtel (Abänderung der Gartenanlage bei der ehemaligen Mariahilferlinie);

im XVI. Bezirke: für das Gebiet zwischen der Wilhelminenstraße und Galitzinstraße, bezw. Ottakringerstraße und Sandleitengasse; für die Liebhartstalstraße (Baulinienbestimmungen);

im XVI. und XVII. Bezirke: für das Gebiet zwischen der Dornbacherstraße, Hernalser Hauptstraße, der Vorortelinie der Wiener Stadtbahn, der Wilhelminenstraße, dem Schloßpark und der Andergasse (Baulinienbestimmung);

im XVII. Bezirke: für die Pointen- und Wallishausergasse (Baulinienbestimmung); für die Dornbacher- und Neuwaldeggerstraße, für die Verbindungsstraße II von der Rötzergasse zur Richthausenstraße (Baulinienabänderungen);

im XVIII. Bezirke: für das Gebiet zwischen dem Dorotheerwalde, bezw. dem Salmannsdorfer Friedhofe und der Hameaustraße, bezw. der Straße Neustift am Walde,

dann für die Keylwerthgasse und den Sulzweg (Baulinien-, bezw. Niveaubestimmung); für die Plenergasse; für die Pötzleinsdorferstraße und Geymüllergasse (Baulinienabänderungen);

im XIX. Bezirke: für das Gebiet bis 900 m nördlich der Hammerschmidtgasse und 800 m westlich der Franz Josefs-Bahn; für das Gebiet zwischen der Armbrustergasse, der Grinzingerstraße, der Grinzinger Allee, der Himmelstraße, bezw. der Cobenzlgasse, der Krapfenwaldgasse und der Zahnradbahn; für die Karl Ludwig-Straße; für das Gebiet zwischen der Heiligenstädterstraße, der Guneschgasse und der Döblinger Hauptstraße (Baulinien-, bezw. Niveaubestimmungen); für die Agnesgasse (Baulinien-, bezw. Niveauänderung); für die Sieveringerstraße westlich der Agnesgasse (Baulinien-, bezw. Niveaubestimmung).

Auf dem Gebiete der Grundabteilungen hat im Berichtsjahre wie in den Vorjahren abermals eine sehr rege Tätigkeit geherrscht. An dieser Stelle können nur umfang- und belangreichere Abteilungen verzeichnet werden und seien deshalb bemerkt:

Im II. Bezirke: die Abteilung der Donauregulierungsgründe E.-Z. 1479 und 1480 am Handelskai;

im III. Bezirke: die Abteilung der Liegenschaften E.-Z. 780, 3050 und 3053 am Thomasplatze (Wendelin Kühnel); der Liegenschaft Beatrixgasse Nr. 3 (Gottlieb Kantor, ehemals Sina'sche Reitschule);

im VI. Bezirke: des Bürgerspitalfonds-Grundes Nr. 23 und 25 Mariahilferstraße;

im X. Bezirke: (Inzersdorf-Stadt) die Abteilung der Liegenschaft E.-Z. 142 am Brunnweg (Striegl); der Liegenschaft E.-Z. 779 an der Neilreich- und verlängerten Herzgasse (Richter);

im XI. Bezirke: (Simmering) die Abteilung der Liegenschaft E.-Z. 938 an der Simmeringer Lände; („Gemeinde Wien — städtische Elektrizitätswerke"); der Gründe E.-Z. 274, 1144 und 1570 an der Rinnböckstraße und Schneidergasse (Kientzel und Genossen); der Gründe E.-Z. 531, 1367 und 1384 an der Straße Am Kanal und Grillgasse (Pastree);

im XII. Bezirke: (Altmannsdorf) die Abteilung der Liegenschaften E.-Z. 206 und 365 an der Wienerbergstraße und Breitenfurterstraße, bezw. am Gerichtsweg und an der Oswaldgasse, ferner der Liegenschaft E.-Z. 211 an der Wienerbergstraße (Frankl & Kuffner); der Liegenschaft E.-Z. 366 an der Breitenfurterstraße (Frankl); der Liegenschaft E.-Z. 37 an der Oswald- und verlängerten Hoffingergasse (Rott); — (Unter-Meidling) die Abteilung der Liegenschaft E.-Z. 1068, Teil des sogenannten Gatterhölzls an der Meidlinger Hauptstraße und verlängerten Aichholzgasse (Frankl);

im XIII. Bezirke: (Penzing) die Abteilung der Gründe E.-Z. 424, 427, 445, 457 und 754, dann 239 und 241 (Unter-Baumgarten), sowie der städtischen Liegenschaft E.-Z. 422 (Penzing) an der Penzinger-, Cumberlandstraße und Jenullgasse (Frankl); (Ober-Baumgarten) die Abteilung der städtischen Liegenschaften E.-Z. 16, 226, 323 und 325, zwischen der Baumgartenstraße und Lautensackgasse (Gemeinde Wien); (Unter-St. Veit) die Abteilung der Gründe E.-Z. 86, 211, 268, 269 und 270 am Hietzinger Kai, an der St. Veit-Gasse und Auhofstraße (Ilma Brunner); (Ober-St. Veit) die Abteilung der Liegenschaften E.-Z. 368 und 1171 an der Erzbischof- und Schloßgasse (Graf Reischach); (Lainz) die Abteilung der Gründe E.-Z. 178, 323, 435 und 436 an der Veitinger- und Sauraugasse (Uzel);

im XV. Bezirke: (Fünfhaus) die Abteilung der Liegenschaften E.-Z. 623, 699, 748, 749 und 829 am Neubaugürtel (Marschner);

im XVI. Bezirke: (Ottakring) die Abteilung der Liegenschaften E.-Z. 1856 und 3167 an der Hasnerstraße und Hettenkofergasse (Tröster); der Liegenschaft E.-Z. 1503 an der Heigerleinstraße, Effinger- und Seitenberggasse (Degen & Herda); der Liegenschaft E.-Z. 1575 an der Herbst-, Montleart-, Koppstraße und Maroltingergasse (Klaus); der Gründe E.-Z. 106, 144, 228, 241, 504, 606, 614, 618 und 690 an der Wilhelminenstraße und Erdbrustgasse (König & Tiltsch);

im XVIII. Bezirke: (Währing) die Abteilung der Liegenschaft E.-Z. 337 an der Währingerstraße und verlängerten Plenergasse (Himmelbauer und Genossen); der Gründe E.-Z. 114 und 1502 an der Türkenschanzstraße (Pichler); der Liegenschaften E.-Z. 346, 1226, 1712, 1713 und 1928 an der Schulgasse und Währingerstraße (Ruhrhofer); (Weinhaus) die Abteilung der Liegenschaften E.-Z. 34 und 51 an der Währingerstraße, Köhler- und Gentzgasse (Seichter);

im XIX. Bezirke: (Ober-Döbling) die Abteilung der Liegenschaften E.-Z. 557, 565 und 590 an der Weinberggasse (Mezek); der Gründe E.-Z. 102, 536 und 566 an der Krottenbachstraße, Flotow- und Weinberggasse (Frankl); der Liegenschaften E.-Z. 252, 265 und 888 an der Döblinger Hauptstraße, Heiligenstädterstraße und Glatzgasse (Dehm & Olbricht); (Unter-Döbling) der Liegenschaften E.-Z. 56, 97, 238, 239 und 269 an der Ruth- und verlängerten Scheibengasse (Gilly).

Die städtische Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel hat im Berichtsjahre 275 Muster von Roman-, Portland- und Schlacken-Zement, sowie verschiedene Ziegelgattungen geprüft. Von Behörden, Fabriken und Bauunternehmungen wurden 2 Roman-Zemente, 12 Portland-Zemente, 1 sogenannter halbierter Zement, 2 Witkowitzer Schlacken-Zemente und 1 Königshofer Schlacken-Zement, ferner 6 Ziegelmuster zur Prüfung eingereicht.

Die für die Prüfungen und die Ausstellung der entsprechenden Zeugnisse eingezahlten Taxen beliefen sich auf 1250 K. Außerdem wurden für die vom Magistrate genehmigte Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen, die sich auf Lieferungen für städtische Bauten bezogen, von der Kurowitzer Zementfabrik des Grafen Karl Max Seilern & Komp. in Tlumatschau, von der Roman- und Portland-Zementfabrik Scheidt, Conrad & Komp. in Waldmühle und von der Schlacken-Zementfabrik Ad. Sueß & Komp. in Witkowitz 860 K erlegt. Die Gesamteinnahme an Prüfungstaxen betrug demnach 2110 K.

Die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse erfolgte wie alljährlich, in besonderen, für den Amtsgebrauch unter der Bezeichnung „Qualitäts-Skalen" verfaßten Tabellen, die in Druck gelegt wurden.

XXII. Feuerlöschwesen und Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.

A. Feuerlöschwesen.

a) Normative Bestimmungen.

Für das Feuerlöschwesen wichtig ist die Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 23. Jänner, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, dann die bereits im XV. Abschnitte „Beleuchtungswesen" erwähnte Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen von 14. November, betreffend die Herstellung und Verwendung von Calcium-Karbid und Azetylen, sowie den Verkehr mit diesen Stoffen.

Mit Magistratsdekret vom 27. Dezember wurde angeordnet, daß zu photographischen Momentaufnahmen mit Blitzlichtapparaten in Theatern eine Bewilligung erforderlich ist.

b) Städtische Feuerwehr.

1. Organisation.

Administrative Angelegenheiten.

Am 20. November wurde verfügt, daß zum Zwecke der Errichtung eines Feuerwehrmuseums das Zimmer Nr. 67 im II. Stocke der Feuerwehrkaserne zu räumen und in der Zuweisung der Unterkünfte die erforderlichen Änderungen vorzunehmen sind.

Der Magistrat hat am 29. August eine Kundmachung, betreffend das Verhalten der Lenker von Fuhrwerken und der Passanten gegenüber dem Fuhrwerke der städtischen Feuerwehr herausgegeben. Ähnliche Anordnungen hat auch das k. u. k. II. Korpskommando und die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen hinsichtlich des Marsches von Truppen- und Trainkolonnen, beziehungsweise hinsichtlich der Fahrordnung der in Wien bestehenden Kleinbahnen (elektrische Straßenbahnen und Dampftramway) erlassen.

Die neu verfaßten Dienstvorschriften für die Feuerwehr der Stadt Wien, 5. Teil „Branddienst", wurden am 1. März ausgegeben, sodann in den Mannschaftsschulen entsprechend erläutert und traten mit 1. Mai des Berichtsjahres in Kraft.

Personal.

Seine Majestät der Kaiser hat mit Allerhöchster Entschließung vom 28. April 1901 dem Oberinspektor Willibald Chitil das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, und mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juli 1901 dem Inspektor Stefan Bogdanović aus Anlaß des Brandes im Dekorationswarenlager Bisenius, I. Singerstraße 9, am

2. September 1900 das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen. Aus dem gleichen Anlasse hat der Ministerpräsident als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern mit dem Erlasse vom 18. Juli 1 Exerziermeister, 3 Löschmeistern und 2 Feuerwehrmännern für die vorzüglichen Leistungen im Dienste der Wiener städtischen Feuerwehr die volle Anerkennung ausgesprochen.

Der niederösterreichische Landesausschuß hat mit Beschluß vom 24. Jänner den am 19. Jänner zum Brande in der Landes-Irrenanstalt ausgerückt gewesenen Organen der Wiener städtischen Feuerwehr für ihre rasche und zielbewußte Intervention den Dank und die volle Anerkennung ausgesprochen.

Am 13. März wurde auf der Hauptfeuerwache Margareten ein Kohlensäure-Löschwagen samt Bemannung in Dienst gestellt; demzufolge wurde der Mannschaftsstand der Wache um 1 Löschmeister und 4 Feuerwehrmänner vermehrt. Der auf der Hauptfeuerwache eingestellt gewesene Löschwagen ohne Ausrüstung wurde mit gleichem Tage eingezogen.

Zufolge Stadtratbeschlusses vom 18. Juni wurde das Feuerwehr-Kommando ermächtigt, ab 1. August 1901 die bisher für die Zwecke der Feuerwehr-Zentrale vom Kontrahenten für die städtischen Rauchfangkehrerarbeiten des I. Bezirkes beizustellenden drei Rauchfangkehrergehilfen selbständig gegen vierzehntägige Kündigung aufzunehmen und in derselben Weise, wie dies bisher geschehen ist, für Zwecke der städtischen Feuerwehr zu verwenden. Diese drei Gehilfen erhalten unentgeltliche Unterkunft in der Feuerwehr-Zentrale und einen Taglohn von 3 K 60 h. Bezüglich der Krankheits- und Unfallversicherung dieser drei Mann gelten die für die Bediensteten der Gemeinde bestehenden Bestimmungen.

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. März wurden im ganzen 4 Exerziermeister, 1 Telegraphist I. Klasse, 6 Löschmeister I. Klasse, 3 Löschmeister II. Klasse, 2 Maschinisten, 4 Telegraphisten II. Klasse, 5 Feuerwehrmänner I. Klasse, 1 Kutscher I. Klasse, 9 Kutscher II. Klasse, und 4 Kutscher III. Klasse vom Landsturmdienste bis Ende März 1902 enthoben. Im Falle einer Mobilisierung hätten 383 Mann einzurücken und nur 80 Mann würden im Dienste der Feuerwehr verbleiben.

Der Gesamtstand der städtischen Feuerwehr bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres mit 468 Mann, darunter 7 Offiziere, 1 Stallmeister, 455 Personen des Mannschaftsstandes, 3 Wasserleitungs-Aufseher und 2 Maurergehilfen.

Telegraphen- und Feuermeldewesen.

Von den bestehenden Telegraphenstationen ist eine außer Betrieb gesetzt und der telegraphische Verkehr zwischen dem Depot der Turnerfeuerwehr in Meidling und dem Polizeikommissariate, XII., Hufelandgasse 4, eingestellt worden. Es verblieben somit zu Ende des Jahres 44 Telegraphenstationen mit zusammen 151 Schreibapparaten.

Die Einführung des elektrischen Straßenbahnbetriebes einerseits, Rücksichten auf die Betriebssicherheit der städtischen Schwachstromleitungen anderseits haben die Umwandlung der in der Strecke vom Enkplatz bis zum Zentralfriedhofe bestehenden oberirdischen Schwachstromleitungen in Kabelleitungen nötig erscheinen lassen. Die noch im Berichtsjahre vorgenommenen Kabellegungen haben ermöglicht, daß die bisherigen Luftleitungen „Zentrale—St. Marx", „Zentrale—Simmering", „Zentrale—Zentralfriedhof" und „Zentralfriedhof-Sicherheitswachstube" aufgelassen und die Stationen St. Marx und Simmering in die bestehende Ringleitung einbezogen werden konnten.

Am 31. Dezember hat der Stand der Telegraphenleitungen 240.523 m betragen gegen 232.357 m im Vorjahre.

Im Laufe des Jahres wurden 10 neue Telephonstationen errichtet, 2 Telephonstationen aufgelassen. Am Schlusse des Jahres waren 215 Telephonstationen im Betrieb.

Die Gesamtlänge der Telephonleitungen hat am Ende des Jahres 216.734 m gegen 211.365 m im Vorjahre betragen.

Weiters wurden in diesem Jahre 12 Feuersignal-Automaten neu errichtet und 1 Feuersignal-Automat verlegt. Am Schlusse des Jahres waren 457 Feuersignal-Automaten und 58 Induktions-Feuermelder, daher im ganzen 515 Feuermelder im Betriebe. Davon sind 331 an die Wachen der Berufsfeuerwehr und 184 an die Automaten-, beziehungsweise Telephonlinien der freiwilligen Feuerwehren angeschlossen.

Die Länge sämtlicher Automatenleitungen betrug am Schlusse des Jahres 206.533 m gegen 202.635 m im Vorjahre.

Die automatischen Feuermelder wurden im Jahre 1901 zur Erstattung von Meldungen über Feuer und Unglücksfälle 386mal benützt.

Die Gesamtlänge der Alarmleitungen hat am Ende des Jahres 149.135 m gegen 133.884 m im Vorjahre betragen.

Die Gesamtzahl der im abgelaufenen Jahre aufgenommenen und abgegebenen Depeschen beträgt 217.921 gegen 227.047 im Vorjahre.

In den Stationen der Feuerwache Simmering und der freiwilligen Feuerwehr Ottakring wurden die sämtlichen Apparate renoviert und neu geschaltet. Die Stationen Breitensee, Ottakring und Döbling erhielten neue Zentral-Schaltkästen. Die Zahl der Leitungsumlegungen betrug 496, jene der behobenen Störungen in Leitungen und Apparaten 2293 gegen 1921 im Vorjahre.

Eine außerordentliche Leistung hatte das Telegraphen-Baupersonal anläßlich der Wetterkatastrophe vom 7. zum 8. März zu bewältigen. Fast sämtliche oberirdischen Feuerwehrleitungen waren ebenso wie die staatlichen Telegraphen- und Telephonanlagen zerstört und außer Funktion gesetzt und es bedurfte anstrengender 14tägiger Arbeit, um das Telegraphennetz wieder in Ordnung zu bringen.

Lösch- und Rettungsgeräte.

Im Berichtsjahre wurden neu angeschafft: 1 Dampfspritze Größe II als Ersatz für die unbrauchbar gewordene Dampfspritze Größe III, die zu Auspumparbeiten bei Wasserkatastrophen in Verwendung stand; 1 Kohlensäure-Löschwagen mit Ausrüstung und 1 Schlauchwagen, auf dem in Gleitschienen 5 Stück Schlauchkarren mit zusammen 50 Stück (750 m) Druckschläuchen abprotzbar angebracht sind. Außerdem wurden 5 Hakenleitern, 3 Sprungtücher, 1 Rettungsschlauch, 2 Pölzapparate und 3 Petroleumgasfackeln zur Ausrüstung der bereits am Schlusse des Vorjahres angekauften neuen Geräte angeschafft.

Von den nur mehr zum Auspumpen verwendeten Reservefahrspritzen wurden 2 Stück an Landfeuerwehren verkauft.

Am Schlusse des Jahres 1901 waren für den Dienst der Berufsfeuerwehr vorhanden: 6 Dienst- und Inspektionswagen, 8 Mannschaftswagen, 8 Dampfspritzen, 5 Tenderwagen, 31 Kohlensäure-Löschwagen, 5 Rüstwagen, 5 fahrbare Schiebleitern für den Branddienst, 2 fahrbare Schiebleitern für den Telegraphenbau, 1 Schlauchwagen, 10 Reserve-Fahrspritzen als Luft- oder Wasserpumpen verwendbar, 17 Reserve-Wasserwagen mit 1000 l Inhalt, 13 Wirtschaftswagen, 10 Karren-Diaphragma- und Wasserstrahlpumpen, 1 Luftpumpe mit Lederwämsen und Rauchhauben und 1 großer Schlauchkarren zum Anhängen.

Auf den vorangeführten Geräten, beziehungsweise in Reserve waren vorhanden: 5 Abprotzspritzen auf den Tenderwagen, 46 Hand- und Kübelspritzen auf den Mannschaftswagen und Löschwagen, 20 Rauchhauben, 39 Sauerstoffatmungsapparate mit Rauchhauben, 104 Hakenleitern, 12 Anstellsteckleitern, 17 tragbare Schiebleitern, 30 Sprungtücher, 6 Rutschtücher, 6 Rettungsschläuche, 29 Pölzapparate, 18 Absteifhölzer, 17 Wagenwinden, 42 elektrische Sicherheitslampen, 15 Petroleumgasfackeln, 57 aufprotzbare Schlauchkarren; weiters waren bei der Berufsfeuerwehr 1061 Druckschläuche mit 53 mm Durchmesser für Hydranten, Dampfspritzen, Löschwagen und Fahrspritzen und 98 Druckschläuche mit 34 mm Durchmesser für Kübel- und Handspritzen vorhanden.

Bespannungswesen.

Die Anzahl der Pferde der Feuerwehr hat sich im abgelaufenen Jahre nicht geändert. Ende 1901 standen 122 Pferde im Dienste. Im Laufe dieses Jahres verendeten 2 Pferde; als dienstuntauglich wurden verkauft 5 Pferde und als noch verwendbar wurden an das Sanitätsfuhrwerk 2 und an den Fuhrwerksbetrieb der Straßenpflege 3 Pferde abgegeben. Als Ersatz wurden 12 Pferde neu angekauft.

Das durchschnittliche Lebensalter der Pferde hat 10 Jahre 6 Monate, das durchschnittliche Dienstalter 5 Jahre $2^1/_2$ Monate betragen.

Im Pferdestande kamen 174 Krankheitsfälle mit 1962 Krankheitstagen vor.

Von den hier ausgewiesenen 122 Pferden waren 4 Pferde bei der freiwilligen Feuerwehr in Rudolfsheim und 6 Pferde bei der freiwilligen Feuerwehr in Währing in Dienst gestellt.

Unterkunftslokalitäten.

Zur Unterkunft der bisher im alten Gemeindehause in der Gumpendorferstraße 106 untergebrachten Feuerwache des VI. Bezirkes wurde ein Riegelwandbau an der Kreuzung der Wallgasse und der verlängerten Kurzgasse mit einem Kostenaufwande von 21.000 K aufgeführt. Diese Wache wurde mit einem Löschwagen und einer pneumatischen Schiebleiter besetzt und am 6. Juli bezogen.

2. Tätigkeit der Feuerwehr.

Im Berichtsjahre wurden 1568 Anzeigen über 1494 Brände und Unfälle erstattet; hievon wurden 835 Fälle bei Tag und 659 Fälle bei Nacht, und zwar 61 mittelst Telegraphen, 368 mittelst Feuermelder, 508 mittelst Telephon und 594 mittelst Boten erstattet; in 12 Fällen erfolgte die Alarmierung der Feuerwehr durch Störung in den Automatenlinien und in 7 Fällen wurde die Feuerwehr probeweise alarmiert. Von diesen 1494 gemeldeter Bränden und sonstigen Unfällen wurden 1198 richtig und 296 irrig angezeigt.

Infolge der Anzeigen waren von der Berufsfeuerwehr 23.721 Mann und 8327 Pferde durch $936^3/_4$ Stunden, von den freiwilligen Feuerwehren 10.254 Mann und 3516 Pferde durch $365^1/_2$ Stunden ausgerückt.

Von den 1198 richtigen Meldungen betrafen 1046 Brände und 152 sonstige Unfälle. Unter den Bränden waren 32 Großfeuer, 154 Mittelfeuer, 571 Kleinfeuer und 289 Rauchfangfeuer; unter den sonstigen Unfällen betrafen 27 die Gefährdung von Menschen, 77 die Gefährdung von Tieren; 48 waren Unfälle anderer Art.

Bei den Bränden, Unfällen und Hilfeleistungen anderer Art waren beschäftigt: von der Berufsfeuerwehr 7594 Mann durch $1088^1/_2$ Stunden, von den freiwilligen Feuerwehren 3686 Mann durch $313^3/_4$ Stunden.

Die Beteiligung der Wiener Feuerwehr an der Ausstellung für Feuerschutz- und Feuerrettungswesen in Berlin 1901.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 11. April die Beteiligung der Stadt Wien an dieser großangelegten Schaustellung durch Ausstellung ihrer Feuerwehreinrichtung und durch Entsendung von Offizieren und Unteroffizieren zu Studienzwecken beschlossen und zur Bestreitung der Kosten einen Betrag von 18.000 K gewidmet.

In der Gemeinderatssitzung vom 25. Juli wurde noch ein Nachtragskredit im Betrage von 10.860 K bewilligt und bestimmt, daß die von der Wiener Feuerwehr in Berlin ausgestellt gewesenen Gegenstände seinerzeit auch in Wien zur öffentlichen Besichtigung auszustellen seien.

Über die Ausstellung sind eingehende Angaben in dem gedruckt erschienenen Berichte über die Tätigkeit und Verwaltung der Feuerwehr der Stadt Wien im Jahre 1901 enthalten. Sie bestand aus einem größeren Geräteraume, der an der einen Seite von einem als Telegraphenstation ausgerüsteten Zimmer, an der anderen Seite von einer künstlerischen Ausstellung von Bildern und plastischen Werken begrenzt war. Letztere waren der Wiener Feuerwehr von einheimischen Künstlern aus Anlaß der Ausstellung und als Grundstock für die Errichtung eines Feuerwehr-Museums zum Geschenke gemacht worden.

Als „Führer durch die Wiener Abteilung" wurde außer dem „Verzeichnis der ausgestellten Gegenstände" eine mit 50 Bildern ausgestattete, kurzgefaßte „Geschichte der Wiener Feuerwehr" an die Besucher der Ausstellung unentgeltlich abgegeben.

Übereinstimmend mit den allseitigen lobenden Urteilen der Presse war auch das Ergebnis der Preisverteilung sehr ehrend, da der Wiener Feuerwehr an erster Stelle die goldene Portraitmedaille Ihrer Majestät der Kaiserin Auguste Viktoria (der I. Preis der Ausstellung) zuerkannt wurde. Außerdem erhielt die Wiener Berufsfeuerwehr den vom Senate der Stadt Bremen gewidmeten Preis (300 Mark) für die beste Gesamtausstellung und der Feuerwehr-Kommandant das kunstvoll ausgestattete Ehrendiplom der Ausstellung.

Die erworbene Medaille gelangte im Museum der Stadt Wien zur Aufstellung; der erhaltene Geldpreis wurde dem Unterstützungsfonds der Feuerwehrmannschaft einverleibt.

Die Feuerwehr-Ausstellung in Wien.

Nach Schluß der Berliner Ausstellung kamen die dort ausgestellt gewesenen Geräte und sonstigen Gegenstände in der Volkshalle des Wiener Rathauses und einem zugehörigen Vorraume zur neuerlichen Ausstellung, die in der Zeit vom 29. Oktober bis 9. November von etwa 50.000 Personen besucht und am 9. November durch den Besuch Sr. Majestät des Kaisers ausgezeichnet wurde.

Nach Schluß dieser Ausstellung wurden die Bilder, die plastischen Werke, die Pläne und sonstigen Darstellungen in einem entsprechend hergerichteten Raume der Feuerwehr-Zentrale derart untergebracht, daß eine Besichtigung möglich ist.

Die von der Berliner Ausstellung erübrigten Broschüren und Kataloge sind mit Genehmigung des Wiener Stadtrates in den Ausstellungsräumen veräußert worden; der erzielte Erlös im Betrage von 2098 K wurde dem Unterstützungsfonds der Mannschaft einverleibt.

3. Größere oder bemerkenswerte Brände im Jahre 1901.

11. Jänner: Brand in Danzers Orpheum, IX. Bezirk.

13. Jänner: Magazinsfeuer, XX., Dresdnerstraße 109.

24. Jänner: Brand in Koffmahns Kistenfabrik, X., Inzersdorferstraße 42/44. Das Feuer entstand im Erdgeschoße, hatte durch zwei vorhandene Ventilationsschächte die oberen Etagen der Fabrik ergriffen und sehr bedrohliche Dimensionen angenommen und nur dem Umstande, daß das obere Magazin vom Beginn des Brandes an überwacht worden war, ist es zu danken, daß das Feuer hier abgeschnitten werden konnte, ehe es die benachbarten Magazine und das Dach ergriff. Im Erdgeschoße mußte die Feuerwehr mit Rauchhauben arbeiten; trotzdem konnte der Brandherd erst nach mühevoller Entfernung eines schweren Ventilationsrades erreicht werden. Bei dem Brande waren 40 Mann mit 2 tragbaren Schiebleitern und 6 Schlauchlinien durch 2 Stunden in Verwendung.

3. Februar: Brand in der Sternbergschen Wäschefabrik, VII., Kaiserstraße 39. Bei Ankunft des ersten Löschzuges stand der 30 m lange und 15 m tiefe Bügelsaal gänzlich in Brand und es war soeben die eine Hälfte des hohen Daches eingestürzt, so daß die Flammen mächtig nach oben schlugen und den nur etwa zwei Schritte vom Brandobjekte stehenden fünfgeschossigen Trakt der Wäschefabrik und die anstoßende, ebenfalls fünfgeschossige Schuhfabrik arg gefährdeten. Nach den bis zu 80 cm aus der Vertikalebene nach auswärts gebogenen, großen eisernen Fensterrahmen zu schließen, dürfte eine Explosion stattgefunden haben, es waren auch die Giebelmauern, deren eine während der Löscharbeit einstürzte, stark geneigt, und mußten später umgeworfen werden. 50 Mann mit 5 Schlauchlinien löschten das Feuer in 2 Stunden; die Brandwache verblieb durch 18 Stunden am Brandplatze.

9. Februar: Brand in der Remise Nr. 1 der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen, XI., Simmeringer Hauptstraße 30.

13. Februar: Brand in G. Pollaks Lederfabrik in Atzgersdorf. Nach Zurücklegung der $7^1/_2$ km langen Fahrstrecke fand die Feuerwehr ein hölzernes großes Magazinsgebäude bereits eingestürzt, ferner die Lohmühle, die Dächer einiger Appreturräume, sowie das Maschinenhaus niedergebrannt und trat mit 3 Schlauchlinien von der Dampfspritze aus in Wirksamkeit; das Ledermagazin und das anstoßende Hauptgebäude, auch die schon sehr gefährdeten Öl- und Fettmagazine blieben erhalten. Die Löscharbeit dauerte nach Ankunft der städtischen Feuerwehr noch $2^1/_2$ Stunden.

17. Februar: Brand in Josef Mutz, Baumwollfärberei, V., Schönbrunnerstraße 81. Auf irgend eine nicht mehr zu bestimmende Art war in einem großen Trockenraume, in welchem gefärbte Wolle auf leichten Holzgestellen vorhangartig aufgehängt war, Feuer ausgebrochen und hatte durch eine offen gebliebene Falltür in den Dachraum übergegriffen. 5 Schlauchlinien, und zwar 2 von Löschwagen, eine von der Dampfspritze und 2 von Hydranten wurden über 2 tragbare Schiebleitern und 2 Hakenleitergänge in Anwendung gebracht, und das Feuer in $1^1/_2$ Stunden gelöscht. Eine wesentliche Störung erlitt die Löscharbeit dadurch, daß der nächste Hydrant eingefroren, der zweitnächste etwa 250 m weit entfernt war. Als Brandursache wird Selbstentzündung der mit feuergefährlichen Farben behandelten Wolle angenommen. Die Brandstelle wurde durch 16 Stunden bewacht.

28. Februar: Dachbrand, II., Obere Donaustraße 101 (Schöllerhof). Ein Dienstmädchen, welches die Spuren eines auf dem Dachboden begangenen Diebstahles verwischen wollte, hatte den Brand gelegt. Das Feuer wurde erst bemerkt, als es den ganzen 24 m langen Dachstuhl des 4 Stock hohen Hauses ergriffen hatte. Der Brand konnte mit 7 Schlauchlinien in $2^1/_4$ Stunden gelöscht werden. Bei den Löscharbeiten waren 62 Mann, 3 Dampfspritzen und eine pneumatische Schiebleiter in Verwendung.

24. Mai: Feuer in den Südbahnwerkstätten, X., Laxenburgerstraße 2. Die Lackiererei, welche in einem 45 m langen und 32 m breiten Werkstättenraume untergebracht war, brannte vollständig aus. In diesem Raume befanden sich bei Ausbruch des Brandes auch 12 Waggons der Südbahn, die dem Brande zum Opfer fielen. Die im Innern der Werkstätten aufgestellten 6 Hochdruckhydranten waren infolge eines Rohrgebrechens unbrauchbar, weshalb die Schlauchleitungen bis zu den 300 und 500 m entfernten Straßenhydranten verlängert werden mußten. Bei den 3 Stunden beanspruchenden Löscharbeiten waren 2 Schlauchlinien von Hydranten und 4 Dampfspritzen-Schlauchlinien in Verwendung. Zum Abschneiden des Feuers bei der Scheidemauer wurden 6 Löschwagen und eine Handdruckspritze mit Erfolg verwendet. Das Feuer ist auf die vorgefundene Ausdehnung beschränkt geblieben.

13. Juni: Brand in Josef Bergers Klaviertischlerei, VI., Ufergasse 10. Die in den Wohnungen auf der Hofseite befindlichen Bewohner, denen durch das Feuer der Weg zum Stiegenhause abgeschnitten worden war, mußten über Hakenleitern und eine Anstelleiter in Sicherheit gebracht werden. In die 3 brennenden Werkstättenräume im ersten Stockwerke wurde mit 3 Hydrantenschlauchlinien — zum Teile über Hakenleitern — vorgegangen, und das Feuer in einer halben Stunde gelöscht.

27. Juni: Feuer in einer Wohnung des II. Stockwerks, XX., Wallensteinstraße 25.

17. Juli: Fabriksfeuer, X., Wienerbergstraße 11 (Terrakottafabrik). Da es mangels an Hydranten nicht möglich war, alle Türöffnungen, durch welche das Feuer aus dem in vollen Flammen vorgefundenen Ofenhause in die Arbeitsräume eingedrungen war, mit Schlauchlinien zu besetzen, so mußten diese Türen mit Brettern und mit Lehm verschlossen werden, bis die etwa 1100 m lange, vor der Brandstelle gegabelte Schlauchleitung zum nächsten Hydranten beim Reservoir der Hochquellenleitung und eine ebenfalls gegabelte Schlauchlinie von der Dampfspritze der Zentrale in Betrieb gesetzt waren. Das Feuer drohte bei dem herrschenden Wassermangel große Dimensionen anzunehmen, wurde jedoch mit den wirksamen Strahlen der beiden Dampfspritzen auf das Ofenhaus zurückgedrängt, bevor es über die vorgefundene Ausdehnung hinauskommen konnte, und nach $1^1/_2$ Stunden vollständig gelöscht. In Verwendung standen 52 Mann mit 7 Schlauchlinien, 1 tragbaren Schiebleiter und 2 Hakenleitern.

14. August: Waggonbrand auf dem Franz Josefs-Bahnhofe.

24. September: Feuer im Eiswerke der Firma Fitz & Klager in Donaufeld.

24. September: Großfeuer, X., Laxenburgerstraße 60, wobei eine durch das Feuer arg gefährdete Frau noch rechtzeitig über einen Hakenleitergang gerettet werden konnte.

26. September: Mühlenbrand in Alt-Erlaa.

29. September: Brand, III., Hauptstraße 109.

3. Oktober: Feuer, IV., Alleegasse 40, Ecke der Belvederegasse, wobei die Mannschaft wegen fortbestehender Explosionsgefahr auch während der Ausräumarbeiten (etwa 5 Stunden) mit Rauchhauben und Lederhandschuhen ausgerüstet arbeitete.

8. Oktober: Magazinsfeuer, XX., Rauscherstraße 7.

28. Oktober: Kellerfeuer, IV., Frankenberggasse 6.

28. Oktober: Fabriksfeuer, VII., Westbahnstraße 7.

29. November: Brand im k. u. k. technischen Militärkomitee, I. Getreidemarkt 9. Für die Löschmannschaft bestand anfänglich die Gefahr einer Explosion, bis aus dem

unmittelbar an den brennenden Raum anschließenden Zimmer die in Aufbewahrung befindlichen, für Versuchszwecke bestimmten Sprengpräparate herausgeschafft waren.

8. Dezember: Feuer X., Wienerberger Ziegelwerk.

30. Dezember: Brand, III., Parkgasse 15.

4. Spenden und Stiftungen für die städtische Feuerwehr.

Im Jahre 1901 gelangten die Interessen von verschiedenen Stiftungen im Gesamtbetrage von 2495 K 20 h an unterstützungsbedürftige Mitglieder der Feuerwehr zur Verteilung.

Verschiedene Körperschaften und Private spendeten aus Anlaß des Einschreitens der Feuerwehr bei verschiedenen Lösch- und Rettungsarbeiten zusammen 3022 K für die Feuerwehrmannschaft; der Betrag wurde am 1. Jänner 1902 verteilt.

Zur Aufbesserung der Mannschaftskost am Weihnachtsabend und am Neujahrstage hat der Stadtrat den Betrag von 455 K genehmigt.

5. Freiwillige Feuerwehren.

Mit Magistratsdekret vom 13. Februar wurde verfügt, daß in Hinkunft bei allen Bränden im Bezirksteile Gersthof, wenn die dortige freiwillige Feuerwehr infolge Mangels von Pferden nicht ausrücken kann, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Ausrückungsordnung, also auch bei Rauchfang-, Dippelbaum- und Wiesenfeuer, sofort die freiwillige Feuerwehr Währing zu alarmieren ist.

Für die freiwillige Feuerwehr in Hetzendorf, deren Geräte bis nun in einem Gebäude des dortigen kaiserlichen Schlosses eingestellt waren, wurde wegen anderweitiger Verwendung der betreffenden Räume ein Neubau, u. zw. ein ebenerdiger Riegelwand-Fachwerkbau, auf einem freien Platze zwischen den Häusern Or.-Nr. 130 und 132 der Hetzendorferstraße mit einem Kostenaufwande von 9000 K errichtet.

Bei der freiwilligen Feuerwehr Währing wurde für die Kutscher ein zweites Zimmer eingerichtet.

Für die Unterbringung der Geräte der freiwilligen Feuerwehr in Heiligenstadt wurden in dem der Gemeinde gehörigen Gebäude des sogenannten Kuglerbades entsprechende Räume adaptiert.

Für die freiwilligen Feuerwehren in Unter-Döbling, Nußdorf und Neustift am Walde wurden neue Übungsobjekte errichtet.

Wie in den Vorjahren wurden den freiwilligen Feuerwehren alle für den Lösch- und Rettungsdienst notwendigen Geräte und Materialien beigestellt, für kleine kurrente Ausgaben Subventionen von je 200 bis 600 K bewilligt, die Telegraphen-, Telephon- und Mitgliederalarmleitungen ausgebaut und die betreffenden Apparate in Stand gehalten.

In Wien bestanden am Ende des Berichtsjahres mit Ausschluß der Fabriks- und Turnerfeuerwehren 34 freiwillige Feuerwehren mit zusammen 1068 ausübenden Mitgliedern.

An Lösch- und Rettungsgeräten standen diesen freiwilligen Feuerwehren zur Verfügung: 2 Dampfspritzen, 42 neue Fahrspritzen, 11 Fahrspritzen älterer Konstruktion, 5 Karrenspritzen, 22 Kübel- und Handspritzen, 2 Löschwagen mit Abprotzspritzen, 40 Hydrophore und Abprotzspritzen, 44 Wasserwagen mit Ausrüstung, 17 Wasserwagen ohne Ausrüstung, 13 sonstige Wasserwagen, 1 Tenderwagen, 4 Rüstwagen, 26 Mannschaftswagen, 2 Kohlensäure-Löschwagen, 24 Schlauchkarren zum Anhängen, 2 Schlauchkarren zum Abprotzen, 2 Leiterkarren, 5 Sanitätswagen, 1 Wirtschaftswagen.

Auf den vorangeführten Geräten, beziehungsweise in Reserve waren vorhanden: 19 Schiebleitern, 188 Hakenleitern, 125 sonstige Leitern, 24 Rauchhauben, 21 Sicherheitslampen, 17 Pölzapparate, 4 Rutschtücher, 15 Sprungtücher; weiters waren bei den freiwilligen Feuerwehren 1339 Stück Druckschläuche zu 15 m Länge für Dampfspritzen, Fahrspritzen und Hydranten und 58 Stück Druckschläuche zu 15 m Länge für Kübel- und Handspritzen vorhanden.

Bei der freiwilligen Feuerwehr Rudolfsheim waren zwei Paar, und bei der freiwilligen Feuerwehr Währing drei Paar städtische Pferde eingestellt, während die Beistellung der Pferde zur Bespannung der Geräte bei den übrigen freiwilligen Feuerwehren durch Verträge mit den Pferdebahn- und Omnibusgesellschaften und mit privaten Fuhrwerksbesitzern sichergestellt ist.

Außer diesen freiwilligen Feuerwehren bestanden in Wien noch drei freiwillige Turnerfeuerwehren und drei Fabriksfeuerwehren mit der Löschberechtigung für bestimmte Rayons.

Nähere Angaben über die Tätigkeit und Verwaltung der Feuerwehr der Stadt Wien enthält der besondere Jahresbericht derselben und das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien.

6. Auslagen für das Feuerlöschwesen.

Die ordentlichen Ausgaben für die Feuerwehr der Stadt Wien betrugen im Berichtsjahre 1,272.952 K 11 h; die außerordentlichen Ausgaben für die Herstellung und Erweiterung von Feuerwehrdepots für die freiwilligen Feuerwehren, die Erweiterung und Errichtung von Requisitendepots und Wachen für die Berufsfeuerwehr, Errichtung von Steigerhäusern für die freiwilligen Feuerwehren, Einrichtung der Viaduktöffnungen 5 und 37 der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn zu Feuerwehrmagazinen, Beteiligung der Gemeinde Wien an der internationalen Ausstellung für Feuerschutz- und Feuerrettungswesen in Berlin 1901 und Beteiligung der Gemeinde Wien an dem internationalen Feuerwehrkongresse in Berlin betrugen 47.785 K 18 h. Die Gesamtauslagen betrugen daher nach der Abstattung im Berichtsjahre 1,320.737 K 29 h. Von den im Laufe des Jahres fällig gewordenen Auslagen im Betrage von 1,312.254 K 66 h entfällt auf die freiwilligen Feuerwehren der Betrag von 146.609 K 49 h. In diesem Betrage sind jedoch die Kosten der von der Berufsfeuerwehr beigestellten und den Telegraphen- und Signalisierungsdienst in den Stationen der freiwilligen Feuerwehren besorgenden 31 Mann, dann des die Instandhaltung der Telegraphen- und Mannschaftsalarmleitungen der freiwilligen Feuerwehren besorgenden Telegraphenbaupersonales, endlich der zur Bespannung der Geräte der freiwilligen Feuerwehren Rudolfsheim und Währing verwendeten 5 Paar Pferde der Berufsfeuerwehr nicht enthalten.

B. Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.

In der zweiten Hälfte des Monates Jänner zeigten sich infolge eines plötzlichen Tauwetters Bewegungen in der durch den anhaltenden Frost gebildeten Eisdecke der Donau; den bestehenden Vorschriften gemäß wurde das Zentralkomitee für Überschwemmungsangelegenheiten zusammenberufen und in einzelnen Überschwemmungsbezirken auch die Exposituren für die Zeit vom 26. bis 29. Jänner aktiviert. Nachdem jedoch

der Eisstoß am 29. Jänner die Ausmündung des Donaukanales anstandslos passiert hatte, wurden die Exposituren wieder aufgelassen und löste sich das Zentralkomitee auch auf.

Sonst ist die Gemeinde Wien im Berichtsjahre von den Gefahren einer Überschwemmung verschont geblieben.

Das vom Stadtbauamte ausgearbeitete Projekt für die Erhöhung der Zinnergasse und Einbau von Entwässerungssielen für den Fuchsboden im XI. Bezirke wurde mit dem Gesamterfordernis von 11.038 K zufolge Stadtratsbeschlusses vom 3. Jänner genehmigt, dann am 3. Mai der wasserrechtlichen Kommission unterzogen. Dabei stellte die k. k. Staatsbahndirektion gewisse Bedingungen für die Führung des zukünftigen Entwässerungsgerinnes in dem ehemaligen Fischteiche. Die Firma Baiersdorf & Biach jedoch erhob gegen die Herstellung der Entwässerungssiele überhaupt Einwendung. Gegen die zu Gunsten der Gemeinde Wien gefallene Entscheidung der Wasserrechtsbehörde I. Instanz (k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. L.) ergriff die genannte Firma den Rekurs an die k. k. Statthalterei, der jedoch abschlägig beschieden wurde. Da der 60tägige Rekurstermin gegen die letztgenannte Entscheidung abgewartet werden mußte, konnten die Arbeiten erst im Monate Dezember begonnen werden.

Die von der Gemeinde Wien seit Jahren betriebene Herstellung eines Dammbalkenverschlusses in dem Einschnitte für das Schleppgeleise von der k. k. Staatsbahnlinie Kaiser-Ebersdorf—Prater zur Desinfektionsanstalt im rechtsseitigen Donaukanal-Inundationsdamme wurde von der Donauregulierungs-Kommission im Sommer dieses Jahres ausgeführt. Am 28. Oktober wurde die Anlage kommissionell in Gegenwart von Vertretern der Donauregulierungs-Kommission und des Stadtbauamtes erprobt.

Der linksseitige Inundationsdamm des Schwechater Wildbaches, der zum Schutze von Kaiser-Ebersdorf dient, wurde im Frühjahre erhöht und sorgfältig ausgebessert.

Am 6. Dezember fand auf Veranlassung des n.-ö. Landesausschusses eine kommissionelle Verhandlung über das vom n.-ö. Landesbauamt ausgearbeitete Projekt für die Erhöhung des rechtsseitigen Schwechat-Inundationsdammes in der Gemeinde Albern, sowie die eigentliche Regulierung des Schwechater Wild- und Werkbaches flußabwärts der Alberner Brücke bis zum Alberner Neuwasser statt, wobei von den Vertretern der Gemeinde gemäß der in dieser Angelegenheit bereits früher abgegebenen Erklärung bedungen wurde, daß die Erhöhung des rechtsseitigen Inundationsdammes nicht über die Nivellette des linksseitigen Inundationsdammes durchgeführt werde.

Die k. k. Staatsbahndirektion hat mit Note vom 24. Oktober mitgeteilt, daß die von der Gemeinde Wien wiederholt verlangte Erhöhung des Dammbalkenverschlusses bei dem Bahndurchlasse nächst der Station Nußdorf durchgeführt worden ist, und die neuen Balken der Gemeinde Wien zur Verfügung gestellt.

Für die im Berichtsjahre neu zur Vergebung gelangende Beistellung der Rettungsschiffe wurde ein neues Regulativ ausgearbeitet.

Die zwei Depotschupfen für die städtischen Rettungszillen im XI. Bezirke wurden erneuert, ferner wurden fünf schadhaft gewordene städtische Zillen gegen neue ausgewechselt.

Von der k. k. n.-ö. Statthalterei wurde am 8. Oktober eine neue Verordnung betreffend das Verhalten vor, während und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am Donaukanale liegenden Gemeindebezirke erlassen, welche unter Mitwirkung der Vertreter sämtlicher bei Überschwemmungen beteiligten Behörden zustande

gekommen ist. Der wesentlichste Unterschied zwischen dieser und der bisherigen Verordnung vom 26. Oktober 1898 besteht in der Auflassung des Überschwemmungsbezirkes Roßau infolge der durch die Absperrvorrichtung geänderten Verhältnisse und in der Vornahme einzelner Abänderungen der Grenzen verschiedener Überschwemmungsbezirke.

Demgemäß wurden auch die für die städtischen Beamten geltenden Instruktionen für Überschwemmungsangelegenheiten einer Umarbeitung unterzogen. Entsprechend dieser neuen Verordnung erfolgte auch die Sicherstellung der Lokalitäten zur Unterbringung der Rettungshäuser für alle einzelnen Überschwemmungsbezirke.

Für Behebung lokaler Überschwemmungen wurden eine zweizylindrige Dampfpumpe und sechs Diaphragmapumpen angeschafft.

Die Auslagen der Gemeinde Wien für Vorkehrungen gegen Überschwemmungen durch den Donaustrom und Donaukanal betrugen 16.357 K 82 h, wovon 4159 K 92 h auf ordentliche (Erhaltung der Schiffe und Depots, Bereithaltung von Lokalitäten für Rettungsanstalten u. a.) und 12.197 K 90 h auf außerordentliche Ausgaben (Neubeschaffung von Requisiten, Auslagen anläßlich des Eisstoßes u. a.) fallen.

XXIII. Kultus, Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

A. Kultusangelegenheiten.

a) Patronatsangelegenheiten.

Zur Wahrung der Eigentumsinteressen der Gemeinde an der seitens der altkatholischen Kirchengemeinde benützten Salvatorkapelle im I. Bezirke beschloß der Stadtrat am 15. Mai, von der Kirchengemeinde einen Revers zu verlangen, dessen Ausstellung jedoch nicht mehr in das Berichtsjahr fällt.

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 3. Dezember den Notar Dr. Otto Wagner als Kirchenvater der städtischen Filialkirche zu Unter-St. Veit im XIII. Bezirke bestellt.

b) Herstellungen an städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen.

Pfarrkirche St. Othmar unter den Weißgärbern, III. Bezirk. — Die vor den beiden Seitenaltären befindlichen schmiedeisernen Gitter hatten im Laufe der Jahre an den Verzierungen und am Blattwerk Beschädigungen erlitten und wurden in stilgemäßer Weise um den Betrag von 285 K instand gesetzt, neu vergoldet und mit einem Schutzgitter aus Drahtgeflecht versehen. Ferner wurde die Turmuhr mit einem Kostenaufwande von 380 K 80 h repariert.

Pfarrkirche St. Florian in Matzleinsdorf, V. Bezirk. — In dieser Kirche wurden einige Kircheneinrichtungsgegenstände restauriert und neu vergoldet. Weiters wurde die mit dem Stadtratsbeschlusse vom 18. Juli 1901 angeordnete Renovierung des Pfarrhofes im Laufe des Sommers mit dem Kostenaufwande von 3830 K 41 h durchgeführt und gleichzeitig die Auswechslung einiger schadhafter Decken in der in demselben Gebäude befindlichen, der Gemeinde gehörigen Schule vorgenommen.

Pfarrkirche St. Josef in Margareten, V. Bezirk. — Gemäß dem Stadtratsbeschlusse vom 9. November 1900 wurde die Kirchenorgel um den Betrag von 1061 K instand gesetzt. Die Reparatur der Turmuhr wurde dem Uhrmacher Ludwig Kronberger um den Betrag von 540 K übertragen.

Städtische Filialkirche in Unter-St. Veit, XIII. Bezirk. — Mit Stadtratsbeschluß vom 13. September wurde die Vergrößerung der Sakristei mit dem Kostenbetrage vom 1300 K genehmigt und zu diesem Behufe ein Teil des anstoßenden Hofraumes einbezogen und überdeckt.

c) Herstellungen an Kirchen und Pfarrhöfen fremden Patronates.

Dem allgemeinen Wiener Kirchenbauvereine wurde der letzte Jahresbeitrag per 2000 K der für 1899 bewilligten Subvention zufolge Stadtratsbeschlusses vom 28. November flüssig gemacht.

Aus Anlaß der Reparatur der Pfarrkirche zu Inzersdorf wurden zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 12. April die auf die Gemeinde entfallenden Kosten für Hand- und Zugarbeiten im Betrage von 2685 K 84 h auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 1. Dezember 1895, Z. 30.033, vorbehaltlich des Ersatzanspruches an die seinerzeit zu konstituierende Pfarrgemeinde genehmigt.

Die Situation der auf dem Enkplatze im XI. Bezirke seinerzeit zu erbauenden Kirche wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 12. Juli bestimmt.

Der Gemeinderat beschloß die Einbringung der Beschwerden an den k. k. Verwaltungsgerichtshof gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, betreffend die Einbringung der Hand- und Zugarbeitskosten für bauliche Herstellungen an den Pfarrkirchen zu den neun Chören der Engel Am Hof, I. Bezirk, St. Rochus und Sebastian, III. Bezirk, St. Elisabeth, IV. Bezirk, St. Florian, V. Bezirk, St. Johann Evangelist, X. Bezirk, St. Brigitta, XX. Bezirk, sowie für Herstellung einer Blitzableiteranlage an der Pfarrkirche St. Peter im I. Bezirke.

d) Bau neuer Kirchen und Pfarrhöfe.

Kaiser Franz Josef-Jubiläumskirche auf dem Erzherzog Karlplatze, II. Bezirk. — Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 12. Dezember wurde die Baubewilligung für diesen Kirchenbau im Sinne des § 97 der Bauordnung bestätigt und die Kanaleinmündungsgebühr auf den Betrag von 100 K ermäßigt.

Pfarrkirche zum heil. Antonius von Padua im X. Bezirke. — Am 11. November fand in Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers die feierliche Einweihung der vollendeten Kirche statt. Die um den Pfarrhof gelegene, der Gemeinde gehörige Grundfläche im Ausmaße 883 m² wurde auf Kosten der Gemeinde mit einem eisernen Gitter auf gemauertem Sockel abgefriedet und der Pfarre St. Anton gegen entsprechenden Anerkennungszins zur Benützung überlassen.

e) Beitragsleistung für sonstige Kultusbedürfnisse.

Der Gemeinderat hat dem Ansuchen des Pfarrers Leonhard Karpf in Simmering und des Pfarrers Johann Pax in Ottakring um Wiederanweisung des anläßlich der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1899, Nr. 1570, eingestellten sogenannten Hausguldens Folge gegeben und ebenso dem Pfarrer Hubert Riedl in Ober-St. Veit den aus demselben Anlasse sistierten Jahresbeitrag wieder angewiesen.

Den Meßnern der Pfarrkirchen zu Neustift am Walde und Sievering wurde für die Besorgung des 11 Uhrläutens (sogenannten Hauerläutens) und für das Aufziehen der Turmuhr eine jährliche Remuneration bewilligt.

An 13 Kirchenmusikvereine wurden Subventionen im Gesamtbetrage von 1600 K gewährt und den Kirchenmusikvereinen der Pfarre Reindorf im XIV. Bezirke und Ober-Döbling im XIX. Bezirke die Nachsicht der Beheizungs- und Beleuchtungskosten für die zu Vereinszwecken überlassenen Lokalitäten zuerkannt.

Gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, mit welchen die Gemeinde Wien verpflichtet wurde, die Kosten für verschiedene Kirchenbedürfnisse und die Bezüge des Kirchenpersonales der Pfarren Kaiser-Ebersdorf, Breitensee und Rudolfsheim, sowie die Hälfte des Mietzinses für den dritten Kooperator der Pfarre Ober-Döbling aufzubringen, wurde die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen.

B. Eheangelegenheiten.

a) Normative Bestimmungen.

Mit dem Erlasse vom 8. August, Z. 69.699, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei aufmerksam gemacht, daß von inländischen Gemeinden ausgestellte Heimatscheine, Sitten-, Armuts- oder Vermögenszeugnisse für ihren Gebrauch in Deutschland im Sinne des Artikel IV, Absatz 1 und 3 des Legalisierungsvertrages mit dem Deutschen Reiche vom 25. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 85, der Beglaubigung in letzter Linie durch die Landesstelle bedürfen und daß diese Legalisierung von den politischen Behörden, so oft ihnen aus Anlaß von Gesuchen um Ehefähigkeits-Zeugnisse derartige Dokumente vorkommen, stets ohne Verzug von amtswegen zu veranlassen ist.

b) Eheaufgebote und Eheschließungen vor dem Magistrate.

Im Jahre 1901 haben vor dem Magistrate 139 Eheschließungen stattgefunden.

Von den Brautleuten waren in 33 Fällen beide Teile konfessionslos, in 61 Fällen war der Bräutigam mosaisch, die Braut konfessionslos, in 41 Fällen der Bräutigam konfessionslos, die Braut mosaisch und in 4 Fällen beide Teile mosaisch.

Eheaufgebote wurden 139 vorgenommen, wobei in 100 Fällen der gesetzliche Termin von 21 Tagen eingehalten wurde; in 7 Fällen wurde der Aufgebotstermin auf 14 Tage, in 28 Fällen auf 7 Tage und in 4 Fällen auf 3 Tage verkürzt.

C. Matrikenführung.

a) Normative Bestimmungen.

Im Berichtsjahre sind Normalien in Matrikenangelegenheiten nicht erflossen.

b) Matrikenführung des Magistrates.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, wurden in die beim Magistrate als politischer Behörde erster Instanz geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen während des Berichtsjahres 74 Kinder (67 eheliche und 7 uneheliche) eingetragen. Von diesen Eintragungen sind 6 nachträglich erfolgt. In das Sterberegister des Magistrates wurden 30 Fälle eingetragen.

XXIV. Unterricht.

A. Schulbehörden.

Bezirksschulrat.

Im Verlaufe des Kalenderjahres 1901 kamen im Stande der Mitglieder des Bezirksschulrates mehrfache Veränderungen vor.

Am 30. April trat der von der Gemeindevertretung in den Bezirksschulrat entsendete Magistrats-Sekretär Franz Narožny wegen seiner Ernennung zum Magistratsrate aus. Zur selben Zeit wurde der gleichfalls von der Gemeindevertretung entsendete Bürgerschuldirektor Albert Kundi zum k. k. Bezirksschulinspektor für den 8. Inspektionsbezirk ernannt.

An Stelle dieser beiden Mitglieder hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 7. Mai den Magistrats-Sekretär Hugo Artzt und den Stadtrat, Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Anton Wessely zu Mitgliedern des Bezirksschulrates gewählt.

Am 14. Dezember legte Herr Josef Kopetzky sein Mandat infolge andauernder Kränklichkeit zurück.

Mit dem Erlasse des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 20. Februar wurde der f. e. geistliche Rat, päpstliche Ehrenkämmerer und Pfarrer von Simmering, Leonhard Karpf an Stelle des im Vorjahre verstorbenen Stadt-Dechants Msgr. Konstantin Walter zum Vertreter des katholischen Religionsunterrichtes im Wiener Bezirksschulrate ernannt.

In der Vollversammlung vom 8. Mai wurde an Stelle des bisherigen Schriftführers Albert Kundi der Schriftführer-Stellvertreter Josef Karl Deipenbrock zum Schriftführer und der Magistrats-Sekretär Hugo Artzt zum Schriftführer-Stellvertreter gewählt.

Schulinspektionsbezirke.

In der Einteilung der elf Inspektionsbezirke ist keine Veränderung vorgenommen worden.

Ortsschulräte.

Im Stande der Mitglieder des Ortsschulrates im II., III., V., IX., X., XI., XII., XIV., XV., XVII. und XVIII. Bezirke sind mehrere Veränderungen infolge des Ablebens oder der Mandatszurücklegung einzelner Mitglieder vorgekommen. Sämtliche Mandatszurücklegungen wurden als im Schulaufsichtsgesetze begründet anerkannt.

Im X. und XVII. Bezirke trat auch ein Wechsel in der Person des Vorsitzenden, im IX. Bezirke in der des Vorsitzenden-Stellvertreters ein. Den beiden zurückgetretenen Vorsitzenden Josef Kopetzky, beziehungsweise Josef Rand, wurde der Dank und die Anerkennung des Bezirksschulrates ausgesprochen.

Im V. Bezirke war infolge des Ablebens des Vorsitzenden eine Neuwahl notwendig geworden. Verschiedene Vorgänge bei dieser Wahl veranlaßten jedoch Beschwerden gegen die Gültigkeit derselben und späterhin den Austritt von neun Mitgliedern des Ortsschulrates. Die durch diese Zwistigkeiten geschaffenen unleidlichen Zustände in dieser Schulaufsichtsbehörde veranlaßten den Bezirksschulrat, die Auflösung des Ortsschulrates des V. Bezirkes beim k. k. n.-ö. Landesschulrate zu beantragen, welchem Antrage auch Folge gegeben wurde.

Im XIV. Bezirke mußte über eine Anzeige des Ortsschulrates gegen ein Mitglied wegen Vernachlässigung seiner Pflichten mit Verhängung einer Geldstrafe von 50 Kronen vorgegangen werden. Die gegen diese Strafverhängung eingebrachten Rekurse wurden sowohl seitens des k. k. n.-ö. Landesschulrates als auch seitens des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht abgewiesen. Das durch die Strafverfügung betroffene Mitglied legte das Ortsschulratsmandat am Schlusse des Jahres 1901 zurück.

Nachstehende Angaben geben Aufschluß über die Geschäftsgebarung des Bezirksschulrates und der Ortsschulräte. Während des Berichtsjahres betrug in der Zentrale des Bezirksschulrates: die Zahl der Geschäftsstücke 11.731, der Plenarversammlungen 9, der Fachsektionssitzungen 32, der Komiteesitzungen 31, der Inspektorensitzungen 36; bei den Bezirkssektionen: die Zahl der Geschäftsstücke 37.062, der Sitzungen 42; bei den Ortsschulräten: die Zahl der Geschäftsstücke 97.927, der Sitzungen 158.

Nähere Angaben über die Geschäftsführung nach Bezirken sind im Abschnitte VIII B des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

B. Fonds und Stiftungen für Unterrichtszwecke.

a) Lehrerpensionsfonds.

Anläßlich der Schaffung eines neuen Lehrerpensionsgesetzes, gültig für das Land Niederösterreich mit Einschluß von Wien, trat der n.-ö. Landesausschuß endlich mit Ausgleichsanträgen betreffend die Erhaltung der Wiener Lehrerpensionskasse und Ausdehnung derselben auf die im Jahre 1891 einbezogenen Vororte, an die Gemeinde Wien heran. Nach längeren Verhandlungen genehmigte der Gemeinderat am 5. Juli folgenden Ausgleich:

Die Gemeinde Wien erklärt, die Wiener Lehrerpensionskasse weiterzuführen und dieselbe auf alle in den 20 Wiener Gemeindebezirken angestellten Lehrpersonen, aber nur dann auszudehnen, wenn die in den folgenden Absätzen aufgenommenen Verpflichtungen seitens des Landes Niederösterreich übernommen und erfüllt werden:

Das Land Niederösterreich verpflichtet sich, der Gemeinde 50% der dem Landesfonds zufließenden Verlassenschaftsgebühren zu Gunsten der Lehrerpensionskasse zu überlassen und für den Fall, als die gesetzliche Grundlage dieser Abgabe seinerzeit etwa entfiele, der Gemeinde den entsprechenden, auf Grund des Durchschnittes der letzten fünf Jahre zu berechnenden Betrag aus den übrigen Landeseinnahmen zuzuwenden. Ferner hat das Land Niederösterreich der Gemeinde Wien 50% des dem Landesfonds auf Grund des neuen Branntweinsteuergesetzes zufließenden Steuerbetrages zur freien Verfügung zu überlassen.

Dieser Vergleich tritt, insoweit er sich auf die beiden Lehrerpensionsfondskassen bezieht, mit 1. Jänner 1902 in Wirksamkeit. Die bis dahin aufgelaufenen wirklichen, sowie bloß vermeintlichen Ersatzansprüche der Landes-Lehrerpensionskasse gegen die Wiener städtische Pensionskasse, beziehungsweise der letzteren gegen die Landes-Lehrerpensionskasse, mögen sie aus welchem Titel immer gemacht werden, sind aus diesem Vergleiche gegenseitig und gänzlich aufgehoben.

Durch diesen Ausgleich ist nach hartem zehnjährigen Rechtsstreite der Wiener Lehrerpensionskasse ihr im § 81, 1. Absatz des n.-ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870 klar ausgesprochenes Recht auf den Bezug der Verlassenschaftsgebühren wenigstens teilweise anerkannt und für die allernächste Zeit das chronische Defizit dieser Kasse ausgeschlossen worden.

Infolge dieses Ausgleiches zog der Stadtrat zufolge Beschlusses vom 20. Dezember über Ansuchen des n.-ö. Landesausschusses den am 23. März 1900 beim k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht überreichten ausführlichen Rekurs (Verwaltungsbericht für 1900, Seite 345) zurück.

Der Stand des Wiener Lehrerpensionsfonds war auch in diesem Jahre, da er die ihm ursprünglich gesetzlich garantierten Zuflüsse aus den Wiener Verlassenschaftsgebühren infolge des Widerstandes des n.-ö. Landesausschusses nicht erhielt, ein derartiger, daß die Gemeinde aus den eigenen Geldern wieder einen Vorschuß, und zwar im Betrage von 170.000 K, gewähren mußte. Die gesamten Vorschüsse der Gemeinde an den Lehrerpensionsfonds betragen nunmehr 2,150.348 K 48 h. Der Stand der Wertpapiere betrug am Ende des Berichtsjahres 216.300 K 95 h.

Die Einnahmen der Wiener Lehrerpensionskasse betrugen im Jahre 1901 236.600 K 79 h (darunter 208.833 K 87 h an Prozentbeiträgen der Lehrer und 8562 K als auf die Gemeinde Wien entfallender Anteil aus dem Gebarungsüberschusse des k. k. Schulbücherverlages), die Ausgaben 429.254 K 25 h, so daß sich am Schlusse des Jahres ein Abgang von 192.593 K 46 h ergab.

b) Stiftungen für Unterrichtszwecke.

Die Zahl dieser Stiftungen hat sich im Berichtsjahre um 6 vermindert und betrug schließlich 103.

Abgefallen sind folgende Stiftungen:

a) Die Theodor Gülchersche Stiftung mit dem Kapitale von 1413 K 96 h zum Ankaufe nützlicher Bücher für ausgezeichnete Schüler des Leopoldstädter Kommunal-Real- und Obergymnasiums infolge der Übernahme dieser Anstalt in die Verwaltung des Staates;

b) die Sebastian Lochnersche Schulprämienstiftung mit dem jährlichen Zinsenertrage von 16 K 80 h zur Anschaffung von Schuhen für arme Kinder der Schule Unter den Weißgärbern durch Abtretung an den Ortsschulrat des III. Gemeindebezirkes;

c) die Josef Reysche Schulstiftung mit dem jährlichen Zinsenertrage von 126 K und

d) die Georg Ungersche Schulprämienstiftung für die Schule am Strozzigrund mit dem jährlichen Zinsenertrage von 21 K, beide durch Abtretung an den Ortsschulrat des VIII. Gemeindebezirkes;

e) die Franz Josef Piskosche Stiftung für Lehramtskandidaten mit dem jährlichen Zinsenertrage von 51 K 96 h durch Vereinigung mit der gleichnamigen Waisenstiftung, weil sich durch fünf aufeinanderfolgende Jahre kein entsprechend qualifizierter Bewerber gefunden hatte;

f) das Therese Weißsche Legat, dessen gesamtes Kapital im Betrage von 649 K 27 h zur Anschaffung von Lehrmitteln für die allgemeinen Volksschulen III., Strohgasse 15, und III., Reisnerstraße 43, verwendet wurde.

Die Gesamteinnahme dieser 103 Stiftungen betrug 125.557 K 95 h, die Gesamtausgabe 120.220 K 73 h. Das Vermögen derselben bestand aus Realitäten im Werte von 151.500 K, in Wertpapieren von 2,070.892 K 99 h Nominale und einem Kassereste von 58.086 K 38 h.

Hinsichtlich der Schredtschen Stiftung für Lehrer beschloß der Stadtrat am 5. März die gegenseitige jährliche Auswechslung der Stiftlingsliste mit dem deutschen Schulvereine hinsichtlich der von diesem personvierten Rigoni-Stiftung, um Doppelbeteilungen zu vermeiden.

Anhangsweise sei hier bemerkt, daß eine nähere Untersuchung der Natur einzelner Lokalschulfonds der ehemaligen Vororte ergab, daß dieselben keine Stiftungen sind, sondern bloß reservierte Gemeindefonds für die Erhaltung der Gemeindeschulen. Da die abgesonderte Haltung solcher Fonds nach Einverleibung der Vororte zwecklos wurde und die von der Gemeinde Wien seit 1891 für die betreffenden Vorortesschulen bestrittenen Auslagen die Beträge der einzelnen Fonds weit überragten, beschloß der Stadtrat am 13. März, an den Bezirksschulrat der Stadt Wien das Ersuchen zu stellen, gemäß § 6 des n.-ö. Landesgesetzes vom 18. Dezember 1871, L.-G.-Bl. Nr. 45 der Verwendung nicht bloß der Zinsen, sondern auch des Kapitales der Ortsschulfonds Nußdorf, Pötzleinsdorf, Ober- und Unter-St. Veit und Lainz zum Zwecke des Rückersatzes der gemäß des § 34 des n.-ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 34, seit dem Beginne des Jahres 1892 bestrittenen sachlichen Schulauslagen zuzustimmen, die Devinkulierung der Wertpapiere und sodann die Abfuhr der zu realisierenden Effekten dieser Fonds im Betrage der für die betreffenden Vorortesschulen seit Beginn des Jahres 1892 bestrittenen oben bezeichneten Auslagen zu den eigenen Geldern der Gemeinde Wien anzuordnen. Die Durchführung dieser Angelegenheit erfolgte erst im Jahre 1902.

C. Städtische Volksschulen.

a) Schulbauten, Schulgebäude und Schuleinrichtung.

Im Jahre 1901 sind nachstehend angeführte Schulhausneubauten, bezw. größere Zubauten ausgeführt und der Benützung übergeben worden:

Im II. Bezirke wurde ein ebenerdiger Turnsaal zur Mädchen-Volks- und Bürgerschule in der Kleinen Sperlgasse Nr. 2 zugebaut. Die Arbeiten wurden Mitte Juli begonnen, am 15. Oktober beendet. Der Turnsaal wurde mit einer Niederdruck-Warmwasserheizung und mit Gasglühlicht versehen. Die Gesamtkosten betrugen 20.300 K.

Im X. Bezirke: Die Volksschule für Knaben und Mädchen, Laimäckergasse 17. Für den Bau einer Doppelvolksschule genehmigte der Gemeinderat den Ankauf des zwischen der Laimäcker-, Feuchtersleben- und Schrankenberggasse gelegenen Teiles der dem Bürgerspitalfonds gehörigen Kat.-Parz. 1453 (Urselbrunnen-Acker) im X. Bezirke im Ausmaße von 2077 m² um den Gesamtpreis von 29.000 K und bestimmte, daß zunächst nur der Trakt der Knabenvolksschule in der Laimäckergasse nebst den beiden Turnsälen auszuführen und bis zu einer späteren Erbauung des Mädchentraktes in der Schrankenberggasse als Knaben- und Mädchen-Volksschule in Verwendung zu nehmen ist. Nachdem im Februar und März die Terrainabgrabung und -Regulierung mit den Kosten von 13.792 K ausgeführt worden war, wurde der Bau am 6. Mai begonnen und Mitte Oktober vollendet.

Dieses in der Laimäckergasse, Ecke der Feuchterslebengasse erbaute Schulhaus tritt mit der Hauptfront in ersterer Gasse um 6·50 m, in der Feuchterslebengasse um 3 m gegen die Baulinien zurück; auf den so entstandenen Vorplätzen wurden Vorgärten angelegt, die durch ein auf gemauertem Sockel ruhendes Einfriedungsgitter mit Drahtgeflecht samt Toren abgeschlossen wurden.

Der drei Stock hohe Haupttrakt in der Laimäckergasse enthält 13 Lehrzimmer, 1 Kanzlei, 1 Konferenz-, 4 Lehrmittelzimmer, die Turngarderobe, eine Schuldienerwohnung und im Souterrain eine Waschküche, der anschließende, ein Stock hohe Trakt in der Feuchterslebengasse die beiden Turnsäle, von denen vorläufig nur der ebenerdige, für die Knabenschule bestimmte eingerichtet ist, während jener im I. Stocke bei dem Ausbaue mit der Mädchenschule verbunden und eingerichtet werden wird.

Für die Beheizung sämtlicher Lehrzimmer und Turnlokalitäten ist eine Niederdruck-Dampfheizung mit örtlichen Ergänzungs-Heizkörpern eingerichtet. Die Kesselanlage wurde unter dem Turnsaaltrakte mit Rücksicht auf den Ausbau der Schule in entsprechender Größe ausgeführt; die Nebenlokalitäten werden mit Kreislauffüllöfen beheizt. Die künstliche Beleuchtung der Schullokalitäten erfolgt durch Auersches Gasglühlicht. Für die Wasserversorgung ist die Hochquellenleitung mit 5 Ausläufen eingeführt. Die Aborte sind mit freistehenden Sturzklosetten, die Pissoirs mit Ölverschluß versehen. Die Klassenzimmer wurden mit neuen Schulbänken nach System Schlimp eingerichtet. Die Baukosten samt Einrichtung belaufen sich auf 226.460 K.

Im XI. Bezirke: Die Erbauung eines zweiten Turnsaales und einer zweiten Schuldienerwohnung in der Doppel-Volks- und Bürgerschule: Enkplatz 4. Nachdem der Unterricht in der Schule anläßlich dieses Baues mit Ende Juni geschlossen worden war, konnte bereits am 1. Juli mit den Arbeiten begonnen werden. Um den zweiten Turnsaal zu gewinnen, wurde der vorhandene große Turnsaal, welcher in einem eigenen ebenerdigen Trakte im Garten untergebracht war, durch Aufführung einer Mittelmauer und durch teilweisen Um- und Zubau in zwei Turnsäle geteilt, wobei der beiderseits befindliche Ankleideraum belassen, jedoch die darüber gelegene Galerie abgetragen und das alte Schieferdach durch ein Holzzementdach ersetzt wurde. Die vorhandene Schuldienerwohnung, welche in einem Zubau im Hofe untergebracht und wegen ihrer Feuchtigkeit unbewohnbar war, wurde zu einer Wohnung, bestehend aus einem Zimmer, einem Kabinett und einer Küche umgebaut. Die Kosten des Baues samt innerer Einrichtung betrugen 34.800 K.

Im XIV. Bezirke: Die Knaben-Volksschule in der Goldschlagstraße Nr. 113. Dieses Schulhaus bildet ein Eckgebäude, dessen Hauptfront mit dem Eingange der Goldschlagstraße und dessen Seitenfront der Nobilegasse zugekehrt ist. Der mittlere Teil der Hauptfront in der Goldschlagstraße mit dem Stiegenhause tritt um 12 m gegen die Bauflucht der beiden Seitenteile zurück; der auf diese Weise geschaffene Raum wurde zur Anlage eines Vorgartens verwendet. Dieser durch den mit Klinker gepflasterten Zugang zum Haustore in zwei gleiche Hälften geteilte Vorgarten wird durch ein auf gemauertem Sockel ruhendes, schmiedeeisernes Einfriedungsgitter mit Drahtgeflecht gegen die Straße abgeschlossen.

Das Schulhaus ist zweistöckig, reich fassadiert und enthält 15 Lehrzimmer, einen Turnsaal, eine Turnsaalgarderobe (in einem ebenerdigen, hofseitigen Anbaue), eine Kanzlei, zwei Lehrmittelzimmer und eine Schuldienerwohnung. Die Beheizung sämtlicher Lehrräume erfolgt durch eine Niederdruck-Dampfheizung, jene der Lehrmittelzimmer und der Kanzlei durch Regulierfüllöfen. Stiegenhaus, Gänge und Aborte werden nicht

beheizt. Die künstliche Beleuchtung der Schullokalitäten, Gänge und Stiegen erfolgt durch Auersches Gasglühlicht, in den Aborten und Kellerräumen sind Schmetterlingsbrenner angebracht. In jedem Stockwerke befindet sich ein Auslaß der Hochquellenleitung; zur Abortspülung und zur Kesselspeisung dient Wientalwasser. Die Aborte sind freistehende Sturzklosette mit Wasserspülung, die Pissoirs wurden nach dem System Beetz mit Ölverschluß eingerichtet. Die Schulbänke wurden nach dem System Schlimp hergestellt. Am 21. Jänner wurde mit dem Baue begonnen, am 16. September das Schulgebäude in Benützung genommen. Die feierliche Einweihung erfolgte am 1. Oktober. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 219.000 K.

Im XVI. Bezirke: Die Volksschule für Knaben und Mädchen in der Grubergasse Nr. 4 und 6 (zwischen Thaliastraße 124 und 126), wurde auf den ehemals R. v. Dornfeldschen Gründen zwischen der Thalia- und Ottakringerstraße erbaut, deren Verbindung die einstweilen nur von der Thaliastraße eröffnete Grubergasse bildet. Mit den Bauarbeiten wurde am 14. März begonnen; das sehr umfangreiche Doppelschulgebäude konnte dank des günstigen Bauwetters im Sommer bei äußerster Beschleunigung der Arbeiten bis zum festgesetzten Vollendungstermine, d. i. bis anfangs September vollständig hergestellt und eingerichtet werden.

Das Gebäude ist bis auf die zwei rückwärtigen flügelartigen Turnsaalgebäude, welche ebenerdig sind, durchwegs drei Stockwerke hoch gebaut, besitzt einen 44 m langen Gassentrakt mit Vorgarten und zwei Hofquertrakte, an welch letztere sich die erwähnten Turnsaalbauten flügelartig anschließen. Das Gebäude enthält 28 Lehrzimmer, zwei Turnsäle samt Garderoben, zwei Lehrmittelzimmer, zwei Kanzleien, zwei Konferenzzimmer und zwei Schuldienerwohnungen. Die eine Hälfte der erwähnten Räumlichkeiten ist der Knaben-, die andere Hälfte der Mädchen-Volksschule zugewiesen.

Die Beheizung sämtlicher Lehrräume erfolgt durch eine zentrale Niederdruck-Dampfheizungsanlage mit für beide Schulen gemeinsam im Keller untergebrachtem Kesselhause, während die Neben- und Wohnräume mittelst Regulier-Füllöfen geheizt werden. Die künstliche Beleuchtung aller Lehr- und Nebenräume sowie der Stiegen und Gänge erfolgt durch Gasglühlicht (Auerbrenner), in den Aborten und im Keller durch offene Schnittbrenner. Die Aborte sind freistehende Sturzklosette mit direkter Wasserspülung, die Pissoirs der Knabenschulaborte sind nach System Beetz mit Ölverschluß eingerichtet. Für die Wasserversorgung ist zu Trinkzwecken die Hochquellenleitung, zu Abortspülzwecken die Wiental-Wasserleitung eingeleitet. Die Lehrzimmer sind durchwegs mit neuen Schulbänken nach System Schlimp eingerichtet.

Die Kosten der gesamten Bauarbeiten und der Einrichtung betragen 332.940 K. Das Gebäude wurde zu Beginn des Schuljahres in Benützung genommen; am 28. September fand die feierliche Einweihung statt.

Im XVIII. Bezirke: Die Bürgerschule für Knaben und Mädchen in Gersthof, Alseggerstraße 18 — Ferrogasse 30/32. Der Bau wurde am 2. Mai begonnen und am 10. Oktober vollendet. Die Schule besteht aus einem 2stöckigen, mit Falzziegel gedeckten Gassentrakt gegen die Ferrogasse und Alseggerstraße, enthält 12 Lehrzimmer, 3 Zeichensäle, 1 Handarbeitssaal, 3 Lehrmittelzimmer, 1 Konferenzzimmer, 1 Kanzlei, 1 Garderobe und die Schuldienerwohnung, während der Turnsaal in einem ebenerdigen, mit Holzzement gedeckten Hofseitentrakte untergebracht ist. Das Schulgebäude besitzt eine zweiarmige und eine dreiarmige Hauptstiege aus Kaiserstein, die Kellerstiegen wurden aus Betonstufen mit Eiseneinlagen ausgeführt. Für die

Beheizung der Lehrzimmer und Turnsaallokalitäten ist eine Niederdruckdampfheizung mit örtlichen Ergänzungsheizkörpern eingerichtet. Die Nebenräume sind mit Kreislauföfen beheizt. Die künstliche Beleuchtung erfolgt mit Auergasglühlicht, in den Zeichensälen ist dieselbe indirekt (diffus). Für die Wasserversorgung ist die Hochquellenleitung mit 8 Ausläufen eingeführt. Die Aborte sind mit freistehenden Klosetten mit direkter Wasserspülung (Sturzklosette), die Pissoirs mit Ölverschluß versehen. Für die innere Einrichtung wurden Bänke nach dem Systeme Schlimp, für die Zeichensäle Eichentische mit Rahmen beigestellt. Die Gesamtkosten belaufen sich einschließlich der Einrichtung auf 300.000 K. Die Schule wurde am 11. Oktober in Benützung genommen.

Im XX. Bezirke: Die Volksschule für Knaben und Mädchen, Rafaelgasse 13. Das in der Rafaelgasse, Ecke Pappenheimgasse erbaute Schulgebäude enthält in einem 3stöckigen Mitteltrakte und zwei ebenso hohen Seitentrakten 30 Lehrzimmer, 8 Lehrmittelzimmer, 2 Turnsäle, 2 Kanzleien, 2 Sitzungszimmer und 2 Schuldienerwohnungen. Von diesen Räumlichkeiten ist die eine Hälfte der Knabenschule, die andere der Mädchenschule zugewiesen. Im Keller der Knabenschule befindet sich eine Waschküche mit einem Auslauf der Hochquellenleitung. Das Gebäude weist dieselbe Grundrißeinteilung und dieselbe Fassadendurchbildung auf wie das gegenüberliegende Schulhaus der Bürgerschule für Knaben und Mädchen in der Jägerstraße Nr. 54. Mit dem Bau wurde im März 1901 begonnen. Die Arbeiten wurden derart beschleunigt, daß die Mädchenschule bereits Mitte September, die Knabenschule Ende Oktober der Benützung übergeben werden konnte. Die Beheizung sämtlicher Räume erfolgt mittelst Regulierfüllöfen, wovon die in den Lehrzimmern und Turnsälen für reinen Lüftungsbetrieb eingerichtet sind. In den großen und lichten Aborträumen sind durchwegs freistehende Sturzklosette mit Wasserspülung aufgestellt. Die Spülung der Aborte und der Pissoirs geschieht mit Hochquellenwasser. In jedem Geschoße und zwar sowohl in der Knaben- als in der Mädchenschule befindet sich je ein Auslauf der Hochquellenleitung. Die künstliche Beleuchtung der zu Lehrzwecken dienenden Räume geschieht durch Gasglühlicht (Auerbrenner). In den Lehrzimmern gelangten Schulbänke nach System Schlimp zur Aufstellung. Die gesamten Baukosten (ohne Grunderwerbung) betragen 347.266 K.

Außer den angeführten Neu- und Zubauten sind in mehreren Schulhäusern Umänderungen vorgenommen worden.

Verlegung der Bürgerschule für Mädchen, III., Rochusgasse 16, in das Schulgebäude III, Reisnerstraße—Strohgasse. Da eine Erweiterung der Amtsräume für das Magistratische Bezirksamt und die Bezirksvertretung für den III. Bezirk, sowie der Lokalitäten der Feuerwehr-Filiale Landstraße im Gemeindehause des III. Bezirkes sich als dringend notwendig erwies, wurde mit Genehmigung der Schulbehörden die angrenzende Mädchen-Bürgerschule III., Rochusgasse 16 aus diesem Gebäude in den 3. Stock der Mädchen-Volksschule III., Reisnerstraße 43 verlegt und die Schule III., Kleistgasse 12 durch Klassenvergrößerungen zur Aufnahme der aus den Volksschulen III., Strohgasse und Reisnerstraße ausgeschulten Schüler geeignet gemacht. Die aus diesem Anlasse sich ergebenden Kosten betrugen für die Schule Strohgasse 7190 K und für die Schule Kleistgasse 4666 K.

Für die Volks- und Bürgerschule II., Schüttaustraße 78 mußten in einem gegenübergelegenen Hause, Schüttauplatz 17 ebenerdige Lokalitäten gemietet und für zwei Lehrzimmer samt Nebenräumen adaptiert und eingerichtet werden.

In dem Gebäude der Mädchen-Volksschule IV., Rainergasse 13 wurden mit Zustimmung der Schulbehörden ebenerdige Lokalitäten zur Errichtung eines Museums für archäologische Fundgegenstände in Verwendung genommen.

In dem Schulhause XII., Migazziplatz 8/9 wurden Deckenrekonstruktionen in Lehrzimmern und Gängen und verschiedene Renovierungen nebst der Herstellung von harten Fußböden und Schultreppen in 3 Lehrzimmern mit dem Kostenerfordernis von 10.040 K ausgeführt.

In der Schule XVII., Geblergasse 29/31 wurde eine Schulleiterwohnung zu zwei Lehrzimmern und Schuldienerwohnungen mit den Kosten von 3870 K adaptiert.

Von größeren Rekonstruktionen an den Heiz- und Lüftungs-Anlagen in Schulen sind zu erwähnen:

Im Schulhause IX., Glasergasse 8 wurde an Stelle der schadhaften und in ihrer Wirksamkeit nicht befriedigenden Zimmeröfen eine Heizung mittels Niederdruckdampfes hergestellt. Es wurde die Kesselanlage für das ganze Gebäude geschaffen und die Einrichtungen für die Erwärmung und Lüftung der Lehrräume der Mädchen-Bürgerschule hergestellt. Zu diesem Zwecke sind in den einzelnen Lehrräumen Niederdruck-Dampfheizkörper in Nischen aufgestellt, welche mittels Kreislaufbetriebes anheizen, während an denselben während der Unterrichtszeit frische, von außen entnommene Luft vorgewärmt wird. Diese von sonstigen Herstellungen abweichende Ausführung ist durch die Grundwasserverhältnisse bedingt. Die bewilligten Kosten betrugen 25.461 K 44 h.

Im Schulhause X. Erlachgasse 91 wurde eine Heiz- und Lüftungsanlage für die Mädchenbürgerschule mittels Niederdruckdampfes in der bisher üblichen „Wiener Anordnung" ausgeführt. Hiebei ist reiner Lüftungsbetrieb vorgesehen. — Die Kesselanlage wurde so hergestellt, daß sie für das ganze Haus ausreicht. An Kosten sind hiefür 28.401 K 51 h bewilligt worden. —

Grunderwerbungen für Schulneubauten haben außer der oben erwähnten Grunderwerbung für den Schulbau X., Laimäckergasse, im Berichtsjahre nicht stattgefunden.

Schulhygiene.

In zahlreichen bestehenden Schulen wurden wesentliche Verbesserungen der sanitären Verhältnisse wie in den Vorjahren weiter durchgeführt. Die hiefür bestrittenen Auslagen betrugen im Jahre 1901:

a)	für die Auswechslung der schadhaften und die Staubentwicklung fördernden weichen Fußböden und Schultreppen gegen solche aus hartem Holze	75.000 K
b)	Einlassen der harten Brettelböden mit Leinöl	15.350 „
c)	Anlage und Verbesserung der Heiz- und Lüftungsanlagen	70.200 „
d)	Einführung der Wasserspülung in Abort- und Pissoirräumen	14.200 „
e)	Nachschaffung von Einrichtungsgegenständen, insbesondere Ersatz alter Schulbänke gegen neue Schlimpschen Systems	16.700 „
f)	Tünchung und Malung von Lehrräumen	50.700 „
g)	Reparatur und Verbesserung der Beleuchtungs-Einrichtung	82.000 „

Die Zahl der Schulgebäude nach dem Stande vom 1. Oktober 1901 betrug:

Städtische 203, sonstige 8, zusammen 211; darin waren 416 Schulen untergebracht. Von der Gesamtzahl der Schulen waren Bürgerschulen 111, allgemeine Volksschulen 305.

Nähere Angaben über die Schulgebäude und die Zahl, sowie die Gattung derselben sind im Abschnitte „Bildungswesen" der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthalten.

Veränderungen der Einrichtung und Organisation der Schulen.

Schaffung eines neuen Lehrmittel-Verzeichnisses. — Da das bisherige Lehrmittel-Verzeichnis den vorgeschrittenen pädagogischen Bedürfnissen städtischer Schulen nicht mehr entsprach, entwarf der Bezirksschulrat der Stadt Wien ein neues, fast gänzlich umgeändertes und stark erweitertes, worüber der Stadtrat am 13. März folgenden Beschluß faßte:

1. Der vom Bezirksschulrate der Stadt Wien vorgelegte Entwurf eines neuen Normal-Lehrmittelverzeichnisses wird, vermehrt:

a) durch die Aufnahme der im Verlage von Freytag & Berndt erscheinenden G. A. Rothaugschen Schulwandkarten der österreichischen Alpenländer, der Sudetenländer, von Asien, Afrika, Nordamerika, Südamerika, Australien (bestehend aus je einer Berg- und Flußkarte und einer politischen Karte) sowie einer Karte von Palästina;

b) durch die Aufnahme des Konstantin Vardeischen Zeichenwerkes (mit 50 Tafeln)

genehmigt.

2. Die Lehrmittelgründungsdotation für neu zu errichtende Bürgerschulen wird von dem bisherigen Betrage von 2400 K auf 3745 K per Schule erhöht; für die Volksschulen bleibt die bisherige Gründungsdotation von 800 K per Schule aufrecht.

3. Die Lieferung der Lehrmittel ist — soweit es sich nicht um die unter Nr. 4 und 5 angeführten Lehrmittel handelt — durch eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung auf Grund von Bedingnissen, welche erst noch zur Genehmigung vorzulegen sind, zu vergeben.

4. Bezüglich der Beistellung jener Lehrmittel, welche in einem bestimmten Verlage erscheinen oder von bestimmten Erzeugern hergestellt werden, hat sich der Magistrat mit den betreffenden Verlegern beziehungsweise Erzeugern wegen Feststellung des Preises ins Einvernehmen zu setzen und über das diesbezügliche Ergebnis dem Stadtrate zu berichten.

5. Die Lieferung der Punkte Nr. 13, 14 und 16 (Nr. 16 kostenlos) des Normal-Lehrmittelverzeichnisses für Volksschulen, sowie der Punkte Nr. 31 bis 38 (Punkt Nr. 38 ebenfalls kostenlos), weiters Punkt Nr. 41 und Punkt Nr. 189 bis 376 des Verzeichnisses für Bürgerschulen (naturgeschichtliche Anschauungsmittel) wird der Gesellschaft „Lehrmittelzentrale" übertragen und derselben behufs Inangriffnahme der erforderlichen Vorarbeiten und Beschaffung notwendiger Behelfe ein einmaliger, in fünf Jahresraten zu je 800 K zahlbarer Betrag von 4000 K gegen Detailverrechnung bewilligt.

Die Ausschreibung einer Offertverhandlung sollte nicht nur billigere Preise, sondern auch die Heranziehung aller leistungsfähigen Firmen dieses Geschäftszweiges erzielen, während bisher nur bei wenigen ganz bestimmten Firmen die Ankäufe im kurzen Wege veranlaßt worden waren. Um jedoch auch eine Kontrolle für die Güte der Lieferung herbeizuführen, nahm der Magistrat die Schaffung einer Musterkollektion in Aussicht; der Stadtrat beschloß daher am 21. August:

1. In teilweiser Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 13. März 1901 wird genehmigt, daß die Anschaffung der Lehrmittel für die mit dem Schuljahre 1901/02 neu zu eröffnenden Schulen auf Grund des mit dem Erlasse des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 25. Mai 1901, Z. 5263, genehmigten Normal-Lehrmittelverzeichnisses unverzüglich im Handeinkaufe besorgt werde, da es an der zur Durchführung einer Offertverhandlung erforderlichen Zeit mangelt.

2. Ferner wird genehmigt, daß bei Nachschaffung der Lehrmittel, welche behufs Ergänzung der Lehrmittelsammlungen der im Wiener Schulbezirke bestehenden Volks- und Bürgerschulen auf Grund des neuen Normal-Lehrmittelverzeichnisses notwendig erscheint, sowie bei Dotierung neuer Schulen mit Lehrmitteln folgender Vorgang eingehalten wird:

Zunächst wird eine Musterkollektion von Lehrmitteln erworben, indem Lehrmittel, welche vollkommen entsprechend und preiswürdig befunden werden, durch Fachmänner, welche vom

Magistrate im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrate der Stadt Wien zu bestimmen sind, angekauft und an einem geeigneten Orte zur Besichtigung durch die an der sodann auszuschreibenden allgemeinen öffentlichen schriftlichen Offertverhandlung teilnehmenden Geschäftsleute aufgestellt werden.

In die Bedingnisse für diese Offertverhandlung, welche vom Magistrate im Einvernehmen mit der Stadtbuchhaltung auszuarbeiten und dem Stadtrate zur Genehmigung vorzulegen sein werden, wird die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Offerenten in ihren Offerten den Preis anzugeben haben, zu welchem sie Lehrmittel genau nach dem in der Musterkollektion vorhandenen Muster-Lehrmittel zu liefern bereit sind.

Die gelieferten Lehrmittel sind durch Sachverständige dahin zu prüfen, ob sie den Mustern entsprechen, und erst, wenn sie von diesen entsprechend befunden werden, zu akzeptieren.

3. Endlich wird genehmigend zur Kenntnis genommen, daß für die im Punkte 2 dieses Berichtes beantragten Nachschaffungen durch eine bestimmte Anzahl von Jahren alljährlich ein fixer, nicht zu überschreitender Betrag in das Budget eingestellt wird, sowie daß die Art und Reihenfolge der anzuschaffenden Lehrmittel nicht durch die Schulleitungen, sondern durch den Magistrat im Einvernehmen mit den k. k. Bezirksschulinspektoren bestimmt wird.

Der unter Punkt 3 bezeichnete fixe jährliche Anschaffungsbetrag wurde mit 20.000 K bemessen und dürfte durch 5 bis 10 Jahre außer der bisherigen normalen Dotation in Anspruch genommen werden, um den Anforderungen des neuen Lehrmittelverzeichnisses zu entsprechen und im Sinne desselben die Lehrmittelsammlungen der Bürgerschulen zu vergrößern.

Gasheizung. — Eine weitere wichtige Neuerung bedeutet die Einführung der Gasheizung in den städtischen Schulen, über welche der Stadtrat am 12. Juli einen Bericht des Magistrates verlangte. Derselbe wurde in dem Sinne erstattet, daß vorerst Versuche mit der Einführung der Gasheizung in Schulen vorzunehmen wären, bis ein endgiltiges Urteil über die Verwendbarkeit und den ökonomischen Erfolg der für Schulzwecke eigens zu konstruierenden Schulgasöfen gefällt werden könne. Der Stadtrat beschloß hierüber am 17. Dezember, bei zukünftigen Schulbauten Gasheizung einzuführen. Die ersten Ausführungen von Gasheizungen in Schulen erfolgten im Jahre 1902.

Beleuchtung. — Die Entfernung der veralteten Siemensbrenner aus den Schulen wurde fortgesetzt und am 18. Juli nicht weniger als 500 Stück solcher Lampen der Firma Friedr. Siemens als Altmaterial zum Preise von 1 K 50 h per Stück verkauft.

Beistellung von Schulfahnen. — Am 7. März beschloß der Stadtrat, auch für alle neu zu errichtenden Schulen je eine Schulfahne nach dem Muster der anläßlich des Kinderfestzuges angeschafften tragbaren Fahnen beizustellen, in das Inventar der Schule zu übergeben und instand zu halten.

Beistellung von Kaiserbildern. — Im Jahre 1887 hatte die Gemeinde Wien für die städtischen Schulen von der im IV. Bezirke bestandenen Firma Haupt nicht nur eine große Zahl in Öldruck hergestellter Porträts Sr. Majestät des Kaisers, sondern auch die zur Herstellung dienenden Kunstdrucksteine erworben. Da einerseits dieses Porträt inzwischen veraltet war, andererseits die vom Hofphotographen Karl Pietzner in den beiden letzten Jahren, nach der neuesten photographischen Aufnahme Sr. Majestät gelieferten Heliogravuren (Kniestück) in den Schulen allseitigen Beifall fanden, beschloß der Stadtrat am 28. August, die von der ehemaligen Firma Haupt herrührenden 18 Kunstdrucksteine abzuschleifen und der lithographischen Presse zu Amtszwecken zu überweisen und den Kanzleien und Konferenzzimmern der neu zu eröffnenden Schulen in Hinkunft die Pietznerschen Heliogravuren des Kaiserporträts beizustellen.

Exkurrendo-Station auf dem Kahlenberge. — Bisher wurde alljährlich im Winter, um den in der entlegenen Kolonie auf dem Kahlenberge wohnenden Kindern (ungefähr 15) den im Winter beschwerlichen Besuch der Schulen des 19. Bezirkes zu ersparen, eine Exkurrendo-Station auf dem Kahlenberge selbst eingerichtet. Da jedoch dieser Unterricht naturgemäße Mängel gegenüber dem normalen Fachunterrichte besaß, beschloß der Stadtrat am 5. Dezember auf Wunsch der Eltern dieser Kinder, in diesem Schuljahre den Kindern durch eine Fahrtbegünstigung den normalen Schulbesuch zu ermöglichen. Der Beschluß lautet:

1. Das vom Präsidenten der Kahlenberg-Eisenbahngesellschaft im Protokolle vom 5. Dezember 1901 gestellte Anerbieten, in der Zeit vom 15. Dezember 1901 bis 15. März 1902 um eine Pauschalentschädigung von 500 K vom Kahlenberg um 7 Uhr früh einen Schulzug nach Nußdorf verkehren zu lassen und die Schulkinder mit den nachmittags regelmäßig verkehrenden Zügen auf den Kahlenberg zurückzubefördern, wird genehmigt.

2. Die Kahlenberg-Eisenbahngesellschaft und die k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen sind zu ersuchen, zur Ermöglichung des Schulbesuches der Schulkinder aus Josefsdorf am Kahlenberg im nächstjährigen Winter-Fahrplane den ersten fahrplanmäßigen Frühzug um 7 bis halb 8 Uhr früh ab Kahlenberg verkehren zu lassen.

Schulleiterwohnungen. — Im Nachhange zu den Ausführungen im Verwaltungsberichte für 1899 (Seite 334) ist zu berichten, daß das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zufolge Erlasses vom 17. Oktober, Z. 24.912, den Rekurs der Gemeinde Wien abwies. Es handelte sich um das im Jahre 1874 erbaute Schulhaus, V., Hundsturmplatz 14, dessen Naturalwohnungen anstandslos benützt worden waren, bis sich im Jahre 1897 die Schulleiter über angebliche sanitäre Mängel dieser Wohnungen beschwerten. Infolge dieser Beschwerde wurden seitens des Bezirksschulrates die Wohnungen als nicht entsprechend bezeichnet. Weil die Angelegenheit prinzipielle Bedeutung hatte, da die Gemeinde auch in anderen Fällen dann gezwungen werden könnte, subjektiven Wünschen der Schulleiter betreffend Auflassung ihrer Naturalwohnungen nachzukommen, beschloß der Gemeinderat am 10. Dezember, an den k. k. Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegen den Ministerialerlaß wegen Nichteignung der zwei Schulleiterwohnungen im Schulhause, V., Hundsturmplatz 14, zu ergreifen.

Benützung der städtischen Schulen durch schulfremde Personen. — Die vom Stadtrate angeordnete Revision der Bewilligungen betreffend die Benützung der Schulturnsäle durch Turnvereine (Verwaltungsbericht 1900, S. 358) wurde durchgeführt, indem durch die Stadtratsbeschlüsse vom 23. Mai und vom 1. Oktober 36 Vereinen die Bewilligung verlängert wurde. Den übrigen Vereinen wurde die angesuchte Mitbenützung städtischer Turnplätze nicht gewährt, beziehungsweise das Recht zur Benützung städtischer Turnplätze mit 15. Juli 1901 endgiltig widerrufen.

Dem Akademischen Senate der k. k. Universität wurden, wie in den Vorjahren auch im Wintersemester 1901/02 geeignete Lokalitäten zur Abhaltung volkstümlicher Universitätskurse überlassen. Außerdem wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Oktober dem Ansuchen des Akademischen Senates um Nachsicht der Beheizungs- und Beleuchtungskosten für die zur Abhaltung volkstümlicher Universitätskurse benützten Lokalitäten in städtischen Gemeinde- und Schulhäusern Folge gegeben.

Da die Mitbenützung der städtischen Pädagogiumsräume durch das Mädchengymnasium des Vereines für erweiterte Frauenbildung, insbesondere in räumlicher Hinsicht während der bisherigen Benützungsdauer schwere Übelstände für das Pädagogium verursachte, wollte der Verein die seit dem Tode des Direktors

Hannack nur momentan leer stehende Naturalwohnung desselben mieten. In Anbetracht des Umstandes aber, daß eine solche Mitbenützung einer ohnehin räumlich beengten Lehrerfortbildungsanstalt durch das genannte Mädchengymnasium überhaupt für die Zukunft untunlich sei, beschloß der Stadtrat am 6. März, das Ansuchen des genannten Vereines abzulehnen, dem Vereine jedoch zu bedeuten, daß die Gemeinde bereit sei, ihm so viele Räume dieser Wohnung, jedoch nur bis zum Ende des Schuljahres 1900/01 unentgeltlich zu überlassen, als zur vollständigen Entlastung jenes Raumes, in welchem gegenwärtig die V. Klasse des Gymnasiums untergebracht ist, dann des als Lehrzimmer für den katholischen Religionsunterricht verwendeten Raumes, endlich des Laboratoriums und des naturhistorischen Museums von der Verwendung für die gymnasiale Mädchenschule notwendig sind. Die Bewilligung für die Benützung sämtlicher vom Vereine im städtischen Pädagogium für Zwecke der gymnasialen Mädchenschule sonst noch in Verwendung genommenen Räume sei dagegen mit Schluß des Schuljahres 1900/01 zu widerrufen.

Über eine Vorstellung des Vereines beschloß der Stadtrat am 2. April in Abänderung des letzterwähnten Beschlusses, dem Vereine die Benützung der Lokalitäten bis Ende des Schuljahres 1901/02 zu gestatten und sohin die Bewilligung für die Benützung sämtlicher in Verwendung stehender Räume mit Schluß des Schuljahres 1901/02 endgiltig zu widerrufen. Gleichzeitig wurde der Magistrat ermächtigt, weitere Eingaben des Vereines wegen Weiterbenützung der in Rede stehenden Lokalitäten im eigenen Wirkungskreise abzuweisen. Für den Fall, als ein Direktor des städtischen Pädagogiums ernannt werden sollte, behielt sich die Gemeinde vor, die Benützung der Wohnungslokalitäten des Direktors auch vor dem obigen Zeitpunkte zu widerrufen.

Die Knabenhandarbeit förderte die Gemeinde dadurch, daß sie dem Vereine für Knabenhandarbeit in Österreich zur Errichtung einer Schulwerkstätte das Lehrzimmer Nr. 79 der Knabenvolksschule IV., Phorusgasse 10, unentgeltlich überließ und indem der Stadtrat unter Auflassung der ebenerdigen Schulleiterwohnung XV., Herklotzgasse 21 am 13. September folgendes beschloß:

1. Es sei das erste Wohnzimmer und das Vorzimmer der genannten Wohnung der gewerblichen Fortbildungsschule XIV., Heinickegasse 5, behufs Unterbringung ihres Modellierkurses unter den üblichen Bedingungen unentgeltlich bis auf Widerruf zu überlassen.

2. Es sei das zweite Wohnzimmer samt der ehemaligen Küche dem Vereine für Knabenhandarbeit in Österreich behufs Unterbringung eines Knabenhandarbeitskurses (Schulwerkstätte) gegen Tragung der Kosten für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung durch den Verein auf Widerruf unentgeltlich zu überlassen.

3. Sowohl für den Modellierkurs, als auch für den Handarbeitskurs wird bedungen, daß die Unterrichtsstunden gänzlich außerhalb des Rahmens des Volksschulunterrichtes an dieser Mädchen-Volksschule fallen.

4. Die Kosten der für die Renovierung und Absonderung dieser Räume notwendigen Arbeiten im Betrage von 330 K werden genehmigt.

Ferner beschloß der Stadtrat am 30. Mai über Ansuchen der Ortsgruppe „Mariahilf" des Vereines zur Pflege der Jugendspiele um Gewährung weiterer Spielzeiten im Turngarten der städtischen Knaben-Volksschule VI., Stumpergasse 10, die angesuchten Lokalitäten bis 15. September 1901 zur Benützung zu bewilligen.

Zur Förderung des Stenographie-Unterrichtes wurden dem Stenographenvereine System Faulmann Räume in den städtischen Schulen IV., Alleegasse 11, VII., Zieglergasse 49, VIII., Albertplatz 7 und IX., Glasergasse 8, dem Gabelsberger-

Stenographen-Zentralvereine ein Lehrzimmer in der Schule IV., Starhemberggasse 8 und die Benützung eines Schulzimmers in der Schule IV., Preßgasse 24, an drei Abenden der Woche auf Widerruf bewilligt.

Auch zahlreichen humanitären Vereinen, wie der St. Vincenzkonferenz zum heil. Leopold, der Patronage „Werk des heil. Philippus Neri" u. s. w., wurden städtische Schulräume zur Mitbenützung überlassen.

b) Lehrpersonen an den städtischen Volksschulen.

Auszahlung von gnadenweisen Ferienremunerationen an Substituten. — Wie im Vorjahre (siehe Verwaltungsbericht für 1900, Seite 359), wurden auch im Jahre 1901 den Substituten, beziehungsweise Substitutinnen die Remunerationen auch während der Hauptferien ausbezahlt. Ein Unterschied besteht lediglich darin, daß auch für den 14. und 15. Juli 1901, welche bereits in die Hauptferien fielen, die Auszahlung erfolgte. Durch den Gemeinderatsbeschluß vom 5. Juli wurden, abgesehen von den Lehrpersonen für französische Sprache und Industrieunterricht, 347 Substituten begünstigt und 62.712 K Mehrkosten verursacht.

Remunerierung der Schulleiter für die längere Anwesenheit im Schulhause aus Anlaß von Spät- und Wechselunterricht. — Im Nachhange zu den Mitteilungen im Verwaltungsberichte für 1900 (Seite 361) ist zu bemerken, daß der Stadtrat auch im Jahre 1901, trotz der unklaren Rechtslage der Flüssigmachung aller vom Bezirksschulrate angeordneten Remunerationen anläßlich der Erteilung von Spätunterricht zugunsten der Schulleiter zustimmte.

Dagegen lehnte der Stadtrat einen Antrag betreffend den unentgeltlichen Bezug von städtischem Brennmaterial seitens der Schulleiter mit Naturalwohnungen am 28. November ab.

Überklassen-Remuneration für provisorische Schulleiter. — Mit dem Erlasse vom 16. September 1901, Z. 27.458, hat das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht einem provisorischen Schulleiter eine Überklassen-Remuneration zuerkannt und hiebei bemerkt, daß der § 6 des Dotationsgesetzes im allgemeinen auf den vorliegenden Fall Anwendung findet, da der Ausnahmsfall des al. 1 insoferne nicht gegeben erscheint, als es sich nicht um eine vorübergehende Supplierung im Unterrichte, sondern um eine Supplierung in der Leitung handelt. Der Zusammenhalt von al. c und d der bezogenen Gesetzesstelle ergibt, daß die Remuneration von 240 K den provisorischen Leitern einer Schule mit normaler Klassenzahl gebührt; die Extradotation von 40 K für jede überzählige Klasse kommt ganz allgemein den Leitern, daher auch — natürlich in dem durch das Substitutionsnormale bestimmten Tangentenbetrage — den provisorischen Leitern, nicht bloß den Direktoren und Oberlehrern, zu. Der Stadtrat nahm diese Entscheidung am 14. November zur Kenntnis.

Anrechnung von Urlauben bei Anweisung der höheren Remuneration für Lehrpersonen der französischen Sprache. — Mit dem Erlasse vom 7. Februar 1899, Z. 932, hat der k. k. Landesschulrat über den Rekurs der Gemeinde Wien die Entscheidung des Wiener Bezirksschulrates vom 28. Mai 1899, Z. 809, womit einer Lehrerin der französischen Sprache die Remuneration von jährlich 60 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde vom 16. September 1897 an zuerkannt wurde, als gesetzwidrig behoben und erkannt, daß derselben die Remuneration vom 16. September 1898 an flüssig gemacht werde, weil die tatsächliche Verwendung im öffentlichen

Schuldienste eine Voraussetzung der Zuerkennung dieser Remuneration ist und der der betreffenden Lehrerin im Schuljahre 1892/93 bewilligte Urlaub nicht als Verwendung im öffentlichen Schuldienste angesehen werden kann. Die Genannte hat daher ihre zehnjährige Verwendung im öffentlichen Schuldienste erst am 15. September 1898 vollstreckt. Der Stadtrat nahm diese Entscheidung am 12. Dezember zur Kenntnis.

Überstunden-Remunerationen in Krankheitsfällen. — Am 19. April nahm der Stadtrat den Erlaß des k. k. Landesschulrates vom 14. Februar 1901, Z. 1708, zur Kenntnis, womit über den Rekurs der Gemeinde Wien (vgl. Seiten 361 und 362 des Verwaltungsberichtes für 1900) folgendes entschieden wurde:

Der Zeitpunkt, von welchem an eine solche Remuneration zuzuerkennen ist, ist durch die wirkliche Aufnahme des Unterrichtes in dem durch die Lehrfächerverteilung bestimmten Stundenausmaße gegeben; durch die bloße Genehmigung der Lehrfächerverteilung, der zufolge einer Lehrkraft Überstunden zugewiesen werden, wird das Recht auf eine Remuneration von Überstunden noch nicht erworben.

Remuneration für die Verwendung eines Volksschullehrers an einer Bürgerschule. — Mit dem Erlasse vom 8. Juni 1901, Z. 5210, hatte der k. k. Landesschulrat entschieden, daß einem Volksschullehrer, der an einer Bürgerschule substituierte und während dessen zum Bürgerschullehrer ernannt worden war, die besondere Remuneration für diese Verwendung außerhalb seiner Volksschule auch nach der bezeichneten Ernennung solange nicht eingestellt werden könne, als er „ausdrücklich" mit der Substituierung betraut ist. Da diese Entscheidung eine wörtliche, aber nicht sinngemäße Auslegung des Gesetzes bedeutete, beschloß der Stadtrat am 4. Juli, den Rekurs an das k. k. Unterrichtsministerium zu ergreifen.

Einstellung der Bezüge im Falle einer Disziplinaruntersuchung und Anweisung einer bloßen Alimentation. — In mehreren Fällen hatte der Bezirksschulrat von der in den Schulgesetzen enthaltenen Ermächtigung, Lehrpersonen nach Einleitung einer Disziplinaruntersuchung und Suspendierung vom Unterrichte auf Alimentation zu setzen, keinen Gebrauch gemacht. Da aber solche Disziplinarverhandlungen zur Zurücklegung des Rekursweges oft mehr als Jahresfrist dauerten und während dieser Zeit solche Lehrpersonen von allem Unterricht unter vollem Gehaltsbezug suspendiert waren, sonach eine Schädigung des Bezirksschulfonds eintrat, beschloß der Stadtrat am 4. Juni, gegen die Entscheidung des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 24. Mai 1901, Z. 5467, mit welcher ausgesprochen wurde, daß die über einen Volksschullehrer vom Bezirksschulrate der Stadt Wien verhängte Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen mit dem Tage des vom k. k. n.-ö. Landesschulrate gefällten Disziplinarerkenntnisses von selbst erloschen sei, die Beschwerde an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht und gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates der Stadt Wien vom 29. Mai 1901, Z. 3953, mit welcher demselben Lehrer vom 1. April 1901 angefangen, die Dienstesbezüge eines Volksschullehrers wieder angewiesen wurden, die Beschwerde an den k. k. n.-ö. Landesschulrat zu führen.

Schaffung eines neuen Lehrerpensionsgesetzes — Gleichzeitig mit der bereits geschilderten Regelung der langjährigen Streitigkeiten der Landes-Lehrerpensionskasse mit der Wiener Lehrerpensionskasse wurden auch die Pensionsverhältnisse der Lehrpersonen in Wien und Niederösterreich zufolge des Landesgesetzes vom 7. November 1901, L.-G.-Bl. Nr. 76, derart verbessert, daß damit eine bedeutende Belastung der Lehrerpensionskasse für die Zukunft verbunden ist. Durch dieses Gesetz

wurden die §§ 56—85 des bisherigen Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, in folgenden Punkten zugunsten der Lehrpersonen abgeändert:

Die Dienstzeit soll 40 Jahre, wie bisher, betragen, jedoch werden zwei Jahre vor Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung in die Dienstzeit einzurechnen sein. Die Pensionsansprüche werden nach zehn Jahren mit 40%, für jedes weitere Dienstjahr mit 2% festgesetzt. Die Witwenpension wird mit 40% des letzten Beitrittsgehaltes, die Waisenpension mit einem Fünftel der Witwenpension für jedes Waisenkind ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder festgesetzt. Die Beiträge der Lehrerschaft, welche bisher 2% vom Gehalte und 10% von jeder Steigerung ausmachten, werden auf $2^1/_2$% erhöht, hingegen entfallen die 10% von jeder Steigerung des Gehaltes. Die Berechnung der Dienstzeit erfolgt nach einzelnen Jahren, nicht mehr nach Achteln des Gehaltes. Endlich kommt hinzu die Einbeziehung des halben Quartiergeldes in die Pension. Der Stadtrat nahm die Veröffentlichung dieses Landesgesetzes am 20. Dezember 1901 zur Kenntnis, wobei besonders zu bemerken ist, daß nach diesem Gesetze die Fusion der Landes-Lehrerpensionskasse mit der Wiener Lehrerpensionskasse ausgeschlossen ist. —

Bezüglich der Veränderungen im Status der definitiven Lehrpersonen ist zu bemerken, daß im Berichtsjahre 290 Ernennungen, 14 Pensionierungen, 36 Todesfälle, 3 Verzichtleistungen und keine Entlassungen vorgekommen sind.

Der Stand der Lehrpersonen für den allgemeinen Unterricht war am 1. Oktober 1901 folgender:

	männlich	weiblich	zusammen
Anzahl der Direktoren der Bürgerschulen	97	1	98
Oberlehrer, bezw. Direktoren an Volksschulen . . .	226	11	237
Bürgerschullehrer	568	226	794
Volksschullehrer	955	772	1727
Definitive Unterlehrer	338	304	642
Provisorische Unterlehrer	422	391	813
Lehrer für den allgem. Unterricht zusammen . . .	2606	1705	4311

Unter den provisorischen Unterlehrern waren 207 männliche und 204 weibliche Substituten. Von den männlichen Substituten hatten 32, von den weiblichen 141 die Lehrbefähigungsprüfung bereits abgelegt.

Für den Religionsunterricht waren am 1. Oktober 1901 bestellt: Eigene, mit Gehalt angestellte Religionslehrer 57, eigene, mit Remuneration entlohnte Religionslehrer 99. Die Zahl der beim Religionsunterrichte verwendeten katholischen Seelsorger betrug 160, außerdem mußten 715 weltliche Lehrpersonen (418 männliche und 297 weibliche) zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes herangezogen werden. Die Zahl der israelitischen Religionslehrer betrug 35, die der evangelischen Religionslehrer 10. Eine Lehrperson war für den altkatholischen Religionsunterricht bestellt. Außerdem erteilten 26 weltliche Lehrpersonen subsidiär den evangelischen und 34 den mosaischen Religionsunterricht.

Die Gesamtkosten der Erteilung des Religionsunterrichtes betrugen 360.801 K 98 h zu Lasten des Bezirksschulfonds und 33.650 K an Quartiergeldern für katholische Religionslehrer zu Lasten der Schulgemeinde.

Für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten standen am 1. Oktober 1901 neben den zur Erteilung desselben verpflichteten Lehrerinnen für den allgemeinen Unterricht noch 573 Lehrerinen für weibliche Handarbeiten (Industrielehrerinnen) in Verwendung, die zusammen 617.806 K 96 h an Remunerationen bezogen.

Den französischen Sprachunterricht an Bürgerschulen erteilen 9 eigene Lehrer und 124 eigene Lehrerinnen, ferner 93 Lehrpersonen männlichen Geschlechtes für den allgemeinen Unterricht, zusammen daher 226, und zwar 102 männliche und 124 weibliche Lehrpersonen, die zusammen 237.930 K 39 h an Remunerationen bezogen.

Stenographie-Unterricht erteilten 20 männliche und 2 weibliche Lehrpersonen für den allgemeinen Unterricht, die zusammen 4358 K 03 h an Remunerationen bezogen. Eine männliche Lehrperson für den allgemeinen Unterricht erteilte auch Unterricht im Violinspiel und bezog dafür eine Remuneration von 825 K.

c) Schüler der städtischen Volksschulen.

Die Zahl der Schüler betrug am 1. Oktober 1901: In den Bürgerschulklassen 41.637 (18.831 Knaben, 22.806 Mädchen); in den allgemeinen Volksschulklassen 147.574 (74.153 Knaben, 73.421 Mädchen). Die Hauptsumme aller in den städtischen Volks- und Bürgerschulen unterrichteten Kinder betrug sohin 189.211, d. i. um 4139 mehr als im Vorjahre.

Von den am Ende des Schuljahres 1901/1902 der städtischen Volks- und Bürgerschulen besuchenden Schülern (87.218 Knaben, 89.227 Mädchen, zusammen 176.445) haben das Lehrziel erreicht: 72.439 Knaben, 75.974 Mädchen; haben das Lehrziel nicht erreicht: 14.016 Knaben, 12.027 Mädchen. Ungeprüft blieben 763 Knaben und 1226 Mädchen.

Nähere Angaben über die Schüler nach Glaubensbekenntnis, Muttersprache, Geburtsort, Beruf der Eltern oder Pflegeparteien, Wohnort, Alter u. s. w. nach einzelnen Gemeindebezirken enthält der Abschnitt „Bildungswesen" der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien.

Schulversäumnisse der Schüler. — Die nicht entschuldigten Versäumnisse (Schulhalbtage) überstiegen 0·5% der sämtlichen Schulhalbtage nur in den Bezirken XI, XII, XVI und XVII; am höchsten war die Zahl derselben im XI. und XVI. Bezirke mit 0·582% gegen 0·581 im XI. und 0·698 im XVI. Bezirke des Vorjahres.

Statistik über die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Schulkinder. — Im Nachhange zu dem auf Seite 364 des letzten Verwaltungsberichtes Mitgeteilten ist noch folgendes hinzuzufügen:

In Erledigung des stadträtlichen Ansuchens vom 10. April 1900 antwortete die k. k. statistische Zentralkommission, daß es wegen der bereits weit vorgeschrittenen Vorarbeiten für die Volksschulkonskription, für welche als Stichtag der 25. Mai 1900 festgesetzt ist, unmöglich sei, die weitergehenden Wünsche des Stadtrates zu erfüllen. Der Stadtrat beschloß daher, diese Zuschrift zur Kenntnis zu nehmen und das Ergebnis der bezüglichen Arbeiten der k. k. statistischen Zentralkommission abzuwarten.

d) Bekleidung und Ausspeisung armer Schulkinder.

Zufolge der Gemeinderatsbeschlüsse vom 26. November und 3. Dezember 1901 wurden anläßlich des bevorstehenden Weihnachtsfestes den Vorstehungen aller Gemeindebezirke zur Bekleidung armer Schulkinder Höchstkredite in der Gesamtsumme von 39.000 K bewilligt.

Die Verteilung bezw. Verwendung dieser Beträge wurde einem Komitee übertragen, dem mit beschließender Stimme Mitglieder der Bezirksvertretung, des Ortsschulrates und des Armeninstitutes, mit beratender Stimme die Obmänner der von der

Gemeinde Wien subventionierten Vereine, die im betreffenden Bezirke ihren Sitz haben, angehörten.

Ferner bewilligte der Gemeinderat am 18. Dezember 1901 dem Zentralvereine zur Ausspeisung armer Schulkinder in Wien eine Subvention von 60.000 K für das Kalenderjahr 1902.

Auch im Berichtsjahre entwickelte der genannte Verein, an dessen Spitze der Bürgermeister der Stadt Wien steht und dessen Verwaltungsausschusse zahlreiche Gemeindefunktionäre angehören, seine allgemein gewürdigte Tätigkeit. In der Zeit vom 16. November 1900 bis 30. März 1901 wurden 8212 Kinder (d. i. um 95 Kinder mehr als im Vorjahre) an 111 Ausspeisetagen mit einem warmen Mittagmahle, teils in den Volksküchen (und zwar abgesondert), teils in den Schulen selbst beteilt.

Im XVIII. Bezirke wurden überdies auf Grund von Spenden des Ortsschulrates in der Zeit vom 2. Jänner bis 30. März 1901 täglich 125 Kinder beköstigt.

Die Durchführung der Beköstigung erfolgte — wie die aus den einzelnen Bezirken mit Schluß der Beköstigung vorgelegten Berichte bezeugen — in klagloser und vollkommen ordnungsmäßiger Weise.

In der im IX. Bezirke bestehenden Schulküche des Zentralvereines wurden während der Ausspeisezeit 1900/1901 im ganzen 48.665 Portionen an arme Schulkinder verabfolgt. Der Preis einer Portion einschließlich des Brotes stellt sich auf 8·57 h.

Die Auslagen des Vereines betrugen im Berichtsjahre 98.761 K 23 h, d. i. um 1253 K mehr als im Vorjahre.

Überdies gewährte der Gemeinderat am 21. Dezember 42 humanitären Vereinen zur Beaufsichtigung und Unterstützung von Schulkindern Subventionen im Gesamtbetrage von 35.760 K. Bei dieser Gelegenheit mag auch erwähnt werden, daß, wie alljährlich, am 2. Dezember 1901, dem Erinnerungstage des Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers, die Beteilung von 40 Schulknaben mit Altersrenten und von 40 Schulmädchen mit Aussteuerversicherungen aus dem Stiftungserträgnisse des Kaiser Franz Josefs-Jubiläumsfonds (1,000.000 K Kapital) im Festsaale des Rathauses erfolgte. Weiters wurde ein von der ehemaligen Gemeinde Rudolfsheim seinerzeit übernommenes Legat der Bürgersfrau Katharina Schwarz im Betrage von 592 K, welches die Genannte für Schulzwecke vermacht hatte, zufolge Stadtratsbeschlusses vom 28. August in der Weise flüssig gemacht, daß eine Polizze der städtischen Kaiser Franz Josef-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt für fünf Knaben und fünf Mädchen der Schule XIV., Kellinggasse 7, behufs Versicherung eines Kapitales von je 100 K, zahlbar bei Erreichung des 25. Lebensjahres, angeschafft wurden. Die Beteilung der genannten Kinder mit den Polizzen fand am 30. Oktober 1901 als dem Todesgedenktage der Erblasserin, in der Schule statt.

e) Anschaffung von Lernmitteln für arme Schulkinder.

Die städtische Lernmittelverwaltung hat in der Konsolidierung dieses Geschäftszweiges während des Jahres 1901 weitere Fortschritte gemacht. Vor allem wurde die Reparatur der Lernmittel zufolge Stadtratsbeschlusses vom 21. Mai in folgender Weise geregelt:

1. Der Bezirksschulrat der Stadt Wien werde ersucht, sowohl an den k. k. Schulbücherverlag, als auch an die übrigen für die Wiener Volks- und Bürgerschulen in Betracht kommenden Verlagshandlungen das Ersuchen zu stellen, mit Rücksicht auf die leicht mögliche Verletzung der

Schulkinder und die mindere Haltbarkeit des Einbandes künftig die Drahtheftung der Schulbücher zu unterlassen, vielmehr die Druckbögen durchaus auf Handspagat mit Primazwirn heften, für Rücken und Ecken des Buchdeckels nur Leinwand, nicht Papier, und für den Deckelüberzug nur dunkles Papier oder Leinwand verwenden zu lassen.

Ferner wolle der Bezirksschulrat an den Landesschulrat die Bitte stellen, daß bei Genehmigung künftiger Schulbücher auch auf die oben bezeichnete Ausstattung des Einbandes aus öffentlichen Rücksichten gedrungen werde.

2. Die vorgelegten Vorschriften für die Vergebung der Reparatur der Schulbücher und Reißzeuge für arme Schulkinder werden genehmigt.

3. Mit der Besorgung der Reparatur der Reißzeuge und Stückzirkel an den städtischen Schulen im I. bis XX. Bezirke ist der städtische Kontrahent Johann Gronemann auf Grund der bezeichneten Vorschrift gegen einen Nachlaß von 10 Prozent von den Einheitspreisen zu bestellen.

4. Wegen Vergebung der Reparaturen der städtischen Schulbücher für arme Schulkinder ist auf Grund der bezeichneten Vorschrift eine allgemeine Ausschreibung zu veranlassen, bei welcher die kleineren Buchbindermeister besonders zu berücksichtigen sind.

5. Die städtische Buchhaltung wird angewiesen, in der Zeit vom 15. bis 30. Juli jedes Jahres vier bis acht Beamte über Ansuchen des Magistratsreferenten der städtischen Armen-Lernmittel-Verwaltung zur Besorgung der kommissionellen Übergabe der Reparaturen während der Tagesstunden von 3 bis 8 Uhr abends zur Verfügung zu stellen.

6. Die in den Schulen schadhaft gewordenen Holzartikel (Reißbretter, Reißschienen ꝛc.) und Federmesser sind gegen gebrauchsfähige bei der Armen-Lernmittel-Verwaltung umzutauschen; letztere hat je nach Bedarf die Reparatur dieser Artikel im Wege des Magistrates zu veranlassen.

Im Sinne dieser Beschlüsse wurden ungefähr 50 Buchbindermeister als Kontrahenten für die Reparatur der Armenlernmittel bestellt und denselben gruppenweise bestimmte Schulen zugewiesen. Diese Maßregel hat sich in der Praxis vollständig bewährt, indem die Armenlernmittel nunmehr solider und billiger repariert werden als ehedem.

Die Sichtung der im Jahre 1900 aus den Schulen eingezogenen überschüssigen Armenlernmittel ergab, daß sich darunter viele noch verwendbare, wenn auch für Schulzwecke wegen des lebhaften Auflagenwechsels nicht mehr gebrauchsfähige Bücher befinden. Um diese nutzbringend zu verwenden, beschloß der Stadtrat am 22. Mai, die in den Volks- und Bürgerschulen Wiens außer Gebrauch gesetzten städtischen Schulbücher der armen Schulkinder dem k. k. Oberlandesgerichte in Wien zur Beteilung der k. k. Strafanstalts- und Gefängnisbüchereien des Wiener Oberlandesgerichtssprengels unentgeltlich, ohne Anerkennung irgend einer Verpflichtung zu überlassen und nur die auch für die bezeichneten Gerichtszwecke nicht verwendbaren Bücher der Skartierung zuzuführen.

Demgemäß wurden 20.000 Schulbücher dem k. k. Oberlandesgerichte übergeben. Zufolge des Stadtratsbeschlusses vom 25. Juli wurden weiters 4000 Bücher dem k. u. k. Korpskommando für die Garnisonsbüchereien, 3600 Stück der k. k. Polizeidirektion in Wien für die Arrestbüchereien, 600 Stück der Gewerbeschulkommission und 3000 Stück den Schulbrüdern in Preßbaum überlassen. Ungefähr 160.000 Schulbücher wurden als ganz unbrauchbar skartiert, während 80.000 Bücher als noch brauchbar für die nächste Dotierung der Schulen aufbewahrt und sonach vor der Gefahr des Ablagerns in den Schulen gerettet wurden.

Auch die Beschaffung des Handarbeitsmateriales für arme Schülerinnen, die bisher den Armeninstituten oblag, erfuhr eine vorläufige Regelung, indem zufolge Magistrats-Verordnung vom 5. September 1901, Z. 56.536, den Schulleitungen vom 15. September 1901 an die Beschaffung des Handarbeitsmateriales für arme Schülerinnen im Wege freihändigen Einkaufes und Einräumung von Höchstkrediten für jede einzelne

Schule übertragen wurde. Dank dieser Maßregel ergab sich auch in diesem Artikel eine bedeutende Ersparnis (rund 10.000 K) bei prompterer und besserer Lieferung als bisher.

Die Auslagen betrugen für Neuanschaffung von Schulbüchern 43.993 K 49 h, für Reparaturen von Schulbüchern 29.278 K 19 h, für Anschaffung von Schreib- und Zeichenrequisiten, Theken und Federmessern, sowie für verschiedene Reparaturen 92.876 K 52 h, und für die Beistellung von Arbeitsmaterial für arme Industrieschülerinnen 38.928 K 18 h, zusammen 205.076 K 38 h

Das Mindererfordernis von 100.403 K 81 h gegenüber dem Vorjahre ist hauptsächlich der oben geschilderten ökonomischen Verwendung der in den einzelnen Schulen bisher unbenützt und dem Ablagern ausgesetzten überschüssigen Vorräte zuzuschreiben.

Zu diesen tatsächlichen Auslagen kommt noch hinzu der Kostenbetrag der von dem k. k. Schulbücherverlage, bzw. von den Privatverlägen unentgeltlich der Gemeinde Wien für arme Schulkinder zur Verfügung gestellten Schulbücher im Werte von 19.451 K, bzw. 12.000 K, zusammen 41.451 K.

Insgesamt wurden für das Schuljahr 1901/1902 im Berichtsjahre 70.630 Schulkinder, d. i. um 3775 mehr als im Vorjahre, und zwar „unbeschränkt", d. h. mit allen vorgeschriebenen Lernbehelfen, ausgenommen die geringfügigeren Schreib- und Zeichenmittel, mit Armenlernmitteln beteilt. Obwohl die Lernmittel-Verwaltung die direkte Zustellung der 138 zweispännige Fuhren erfordernden Lernbehelfe innerhalb des Ferialmonates August besorgen mußte, erfolgte die Beistellung derart pünktlich, daß die Hauptbestellungen der Schulen bereits am 14. September, also vor Schulbeginn, und die Nachbestellungen Mitte Oktober durchgeführt waren.

f) Lehrer- und Schüler-Büchereien. Lehrmittelsammlungen.

In der Zahl der Bezirkslehrerbüchereien (14) ist keine Änderung eingetreten.

Über die in den einzelnen Bezirkslehrerbüchereien vorhandenen Werke und Bände, sowie über die Zahl der Entlehnungen gibt die nachfolgende Zusammenstellung Auskunft:

	Vorhandene		Entlehnte	
Bezirk	Werke	Bände	Werke	Bände
I	302	566	96	173
II	449	918	75	106
III	1305	1507	192	270
IV	910	1320	42	48
V	340	617	52	72
VI	707	1216	121	175
VII	570	1224	302	411
VIII	541	1264	117	168
IX u. XX	421	757	167	252
X	844	1299	320	677
XI	955	1407	490	553
XII—XV	1380	2415	1180	2047
XVI u. XVII	1157	2095	981	1596
XVIII u. XIX	549	1056	540	1065

Die Auslagen für diese Bezirkslehrerbüchereien betrugen 5886 K, für die an den einzelnen Schulen bestehenden Büchereien 26.719 K 78 h.

Unter die ersteren Kosten fällt insbesondere die Dotation von 400 K jährlich für jede Bezirkslehrerbücherei.

Unter die letztgenannten Auslagen für die Schulbüchereien fallen außer der Dotation von 1200 K für jede neu eröffnete Bürgerschule und von 1120 K für jede neu eröffnete Volksschule (zusammen im Berichtsjahre 10.240 K), die zur Vervollständigung von bestehenden Schulbüchereien bewilligten 5173 K 21 h, die für Lieferungswerke wie z. B. „Die österr.-ungar. Monarchie in Wort und Bild", 121 Exemplare des V. Bandes, Heft 13 und 14 der „Topographie von Niederösterreich" und schließlich die Kosten des teils vom Stadtrate, teils vom Magistrate genehmigten Ankaufes der Werke „Alt-Österreich" von Grefe, „Belehrung über die Vermeidung von Unglücksfällen durch Elektrizität", „Reform des Rechenunterrichtes", „Kaiser Jubiläums-Nummer", „Tierschutz", „Landeskunde von Niederösterreich", „Schützet die Tiere", Weihnachtsbüchlein", „Nutzen der Schutzpockenimpfung", „La nouvelle Syntaxe" und „Unser Kaiser".

Ferner genehmigte der Stadtrat die Anschaffung der „Beiträge zur österreichischen Erziehungs- und Schulgeschichte" und A. L. Hickmann's „Die geistige und materielle Entwicklung Wiens im XIX. Jahrhundert" (siehe Verwaltungsbericht 1900, S. 369), für die Bezirkslehrerbibliotheken und von Franz Rudolfs „Österreichs deutsche Jugend", Robert Rostoks „Die Regierungszeit Sr. Majestät des Kaisers und Königs Franz Josef I.", sowie des Weinachtsbüchleins der Vogelfreunde in Graz, für die Schulbüchereien.

Im Interesse einer übersichtlichen Sammlung der schulbehördlichen Normalien genehmigte der Stadtrat am 28. August die Drucklegung der vom Volksschullehrer Franz Landsteiner herausgegebenen „Schulnormalien-Sammlung" auf Kosten der Gemeinde Wien.

Bemerkt mag noch werden, daß der Bezirksschulrat der Stadt Wien am 12. April 1901 folgende Zuschrift an den Wiener Gemeinderat richtete:

Aus den Berichten der Bezirks-Lehrerbibliotheks-Kommissionen, welche in den ordentlichen Bezirks-Lehrerkonferenzen am 13. Juni 1900 erstattet wurden, erhellt die erfreuliche Tatsache, daß die fortschreitende Ausgestaltung dieser Lehrerbibliotheken und die Vermehrung des Bücherstandes derselben einen sehr günstigen Einfluß auf die Frequenz genommen haben.

Diese Ausgestaltung wurde durch die munifizente Dotation der Bezirks-Lehrerbibliotheken seitens der Gemeinde Wien ermöglicht, weshalb sich der Bezirksschulrat in Würdigung des Umstandes, daß eine dem Geiste der Schulgesetzgebung entsprechend ausgestattete und von den Lehrpersonen fleißig benützte Bezirks-Lehrerbibliothek einen der wichtigsten Bildungsfaktoren für die Lehrerschaft darstellt, angenehm veranlaßt sieht, der Gemeinde Wien hiefür den Dank auszusprechen.

Für Lehrmittelsammlungen wurden 37.890 K 91 h verausgabt, wovon 22.406 K 72 h als Pauschalien für die Instandhaltung der Lehrmittel und Büchereien, 10.488 K 60 h auf Anschaffungen der im Jahre 1901 neu eröffneten Schulen und 8607 K 19 h auf Nachschaffung von Lehrmitteln für bestehende Schulen entfallen. Der Ankauf von Verbrauchschemikalien in Bürgerschulen erforderte 4358 K.

g) Finanzielles.

Die Einnahmen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen betrugen 10,895.239 K 34 h, darunter an Bezirksschulfondsumlagen 10,728.543 K 05 h.

Die Auslagen betrugen im ganzen 19,423.145 K 83 h, darunter für Errichtung und Vergrößerung von Schulhäusern 1,739.013 K 50 h, für Mietzinse und Mietwerte 2,595.563 K 02 h, für gesetzliche Bezüge der aktiven Lehrpersonen 10,220.820 K 29 h, wobei die Quartiergelder im Betrage von 1,875.930 K 40 h, dann die Besoldungsvorschüsse an Lehrpersonen und Aushilfen in letzterer Summe nicht eingerechnet sind.

Nähere Angaben über das städtische Schulbudget enthält der Abschnitt „Bildungswesen", Kapitel „Volksschulen, Finanzielles", der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien.

D. Städtische Kindergärten.

Im Jahre 1901 sind wesentliche Änderungen in den 11 Kindergärten der Gemeinde Wien nicht vorgekommen.

Die Gesamtauslagen der Gemeinde für Kindergärten überhaupt betrug im Berichtsjahre 89.337 K 97 h, darunter an durchgeführten Zinswerten 22.910 K, an Bezügen der städtischen Kindergärtnerinnen 33.738 K 57 h, an Subventionen für 19 Kindergärten verschiedener Vereine und Körperschaften 22.200 K. Dagegen betrugen die Einnahmen der städtischen Kindergärten 7729 K 82 h.

Die Besuchszahlen stellen sich mit 1. Juli 1901 wie folgt:

Kindergarten	Zahl der Kinder	Kindergarten	Zahl der Kinder
XI., Enkplatz 2	96	XVIII., Staudgasse 78 . .	51
XII., Viertalergasse 17 . .	374	XIX., Kindergartengasse 17 .	90
XII., Schönbrunnerstraße 187	143	XIX., Obkirchergasse 8 . .	79
XV., Beingasse 19/21 . .	170	XIX., Windhabergasse 2 . .	39
XVI., Neulerchenfelderstraße 54	14	XIX., Hammerschmiedgasse 26	101
XVI., Hasnerstraße 26 . . .	22		

Personaländerungen fanden im Berichtsjahre nicht statt.

An baulichen Veränderungen ist nur zu erwähnen, daß dem städtischen Kindergarten XVI., Hasnerstraße 26 das verfügbar gewordene benachbarte Lehrzimmer Nr. 10 der Volksschule XVI., Neumayergasse 25 als Bewegungs- und Spielzimmer zugewiesen und mit dem Kostenbetrage von 380 K in den Hauptferien adaptiert wurde. Da gleichzeitig hiedurch die Aufnahmsfähigkeit dieses Kindergartens verdoppelt wurde, verfügte der Stadtrat die Zuweisung einer zweiten provisorischen Kindergärtnerin. Weiters hat der Stadtrat, um den Kindern im Sommer Gartenspiele zu ermöglichen, am 9. Mai die Umwandlung der Gartenanlage im Hofraume des Schulgebäudes XVI., Neumayergasse 25, zu einem Spielplatze für den im Hause befindlichen kommunalen Kindergarten nach dem Plane des Stadtbauamtes mit dem Kostenbetrage von 400 K, sowie die Ausführung der betreffenden Arbeiten durch den Bezirksgärtner des Vorstehers des XVI. Bezirkes und die Lieferung der nötigen Gehölze seitens des Stadt-Obergärtners genehmigt.

Zur Feier des Weihnachtsfestes für die Kindergarten-Jugend und zur Beteilung unbemittelter Kinder wurden den städtischen Kindergärten, wie alljährlich, Beträge von 40 bis 800 K, zusammen 1800 K, bewilligt. —

Außer den 11 städtischen Kindergärten bestehen in Wien 52 von Vereinen, Stiftungen und vom Staate erhaltene Kindergärten und 48 Kinderbewahranstalten und Krippen; über alle diese sind nähere Angaben in dem Statistischen Jahrbuche enthalten; nebst den oben erwähnten Subventionen genießen viele der Privat-Kindergärten freie Unterkunft in städtischen Häusern.

Besondere Förderungen wurden folgenden Kindergärten zu teil:

1. Dem I. Mariahilfer Kindergarten wurde die unentgeltliche Abgabe von Gas aus den städtischen Gaswerken unter der Bedingung bewilligt, daß durchaus Auerbeleuchtung eingeführt und die durch die Installation der Beleuchtung erwachsenden Kosten vom Vereine aus eigenem getragen werden.

2. Dem Vereinskindergarten VII., Burggasse 16/18, wurde die Einführung der Gasglühlichtbeleuchtung in den ihm zur Benützung überlassenen Erdgeschoßräumen des städtischen Schulgebäudes auf Kosten der Gemeinde Wien (um 90 K) bewilligt.

3. Der Kinderbewahranstalt XVI., Seitenberggasse 2, wurden 100 q Koks überlassen.

4. Endlich wurde der Kleinkinderbewahranstalt in Döbling XIX., Osterleitengasse 14, wie seit Jahren, eine Holzrelution von 120 K bewilligt.

E. Jugendspielplätze und Schulgärten.

Der „Kaiser Franz Josef Jubiläums-Kinderspielplatz" im XIV. Bezirke wurde auf dem vom Realitätenbesitzer Karl Preysing (siehe Verwaltungsbericht für 1900, S. 372) unentgeltlich gewidmeten Grundstücke zwischen der Märzstraße, Johnstraße und Sueßgasse im Sommer 1901 hergerichtet und mit einem gestrickten Gitter auf einem Steinsockel abgefriedet.

Weiters beschloß der Stadtrat am 20. November die Erklärung des Josef Müller, Gemischtwaren-Verschleißers, die von ihm gepachtete Wiese nächst der Schule II., Aspernallee (Freudenau), für Jugendspiele der Kinder dieser Schule ohne jegliche Vergütung zu überlassen, zur Kenntnis zu nehmen und dem Genannten für diese Schulfreundlichkeit den Dank auszusprechen.

Über eine Anregung des Gemeinderates wurde der hinter der städtischen Schule IV., Alleegasse 11 gelegene Garten für die Herstellung eines Jugendspielplatzes laut Stadtratsbeschlusses vom 27. März in Aussicht genommen und hiefür ein Betrag von 1450 K in den Voranschlag für 1902 eingestellt.

Endlich beschloß der Stadtrat am 2. Mai über die Anregung des Bezirksvorstehers des XVIII. Bezirkes, einen Teil der Parzellen 715 und 716 beim Reservoir am kleinen Schafberge im XVII. Bezirke als Kinderspielplatz zu bestimmen.

Neue Schulgärten wurden im Berichtsjahre, außer im Schulhause II., Vorgartenstraße 191/193, nicht hergestellt. Die Instandhaltung der bestehenden erforderte 3208 K 77 h.

F. Städtische Unterrichtsanstalten für nicht vollsinnige Kinder.

Am 1. Oktober 1901 waren vorhanden:

an der Spezialschulabteilung	Lehrkräfte	Schüler
für blinde schulpflichtige Kinder XVI., Kirchstetterngasse Nr. 38 . .	1	15
„ schwachsinnige Kinder XVIII., Anastasius Grüngasse Nr. 16/18 .	5	108
„ taubstumme Kinder IX., Canisiusgasse Nr. 2.	6	53
„ „ „ XV., Zinckgasse Nr. 12/14	5	37

An der erstgenannten Anstalt wirkte neben der ständigen Lehrkraft ein katholischer Religionslehrer und zwei Hilfskräfte, welche Sesselflechten, Bürstenbinden und Zitherspiel lehrten.

Die Auslagen für die Remunerationen der Lehrpersonen an diesen Spezialschulen betrugen 3729 K 66 h; ferner wandte der Gemeinderat wie alljährlich, dem Vereine

zur Unterstützung mittelloser taubstummer Kinder, welcher lebhafte Beziehungen zu diesen Spezialschulen hat, eine Subvention von 400 K und der Unterrichtsabteilung für schwachsinnige Kinder im XVIII. Bezirke eine Subvention von 300 K zu.

Die bisher von der Gemeinde Wien seit der Vereinigung der ehemaligen Vorortegemeinden bis Ende Dezember 1901 bestrittenen tatsächlichen Ausgaben (Abstattung) an Remunerationen für das an den Spezialschulabteilungen für nicht vollsinnige Kinder im IX., XV., XVI. und XVIII. Bezirke in Verwendung stehende Lehr- und Dienerpersonal belaufen sich in Summe auf 37.771 K 22 h, welcher Betrag im Hinblicke auf den Stadtratsbeschluß vom 27. Juni 1893, Zl. 4068 und 4249, als Forderung der Gemeinde Wien an die zur Leistung dieser Remunerationen Berufenen im Vermögensinventare in Evidenz gehalten wird.

Auch im Jahre 1901, u. zw. vom 1. Oktober bis 5. November fanden Heilkurse für stotternde Kinder nach dem Systeme des Professors Berquant statt, für welche der Stadtrat am 17. Mai 1901 die Benützung der allgemeinen Volksschulen II., Pazmanitengasse Nr. 7, X., Keplerplatz Nr. 11, XIV., Dadlergasse Nr. 16 und XVIII., Schulgasse Nr. 19 bis auf weiteres ohne Rückersatz der Beleuchtungs- und Beheizungskosten gestattete.

G. Städtische Mittelschulen.

Auch im Jahre 1901 setzte die Gemeindeverwaltung ihr Streben, dem äußerst empfindlichen Mangel an Mittelschulen abzuhelfen, fort und erzielte einen Erfolg insbesondere hinsichtlich einer Staatsrealschule im XVI. Bezirke und eines Staatsgymnasiums im XVIII. Bezirke.

Zunächst wurden hinsichtlich der erstgenannten Schule im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Februar 1900 (Verwaltungsbericht für 1900, Seite 374) die Verhandlungen mit der Regierung fortgesetzt. Letztere erklärte sich schließlich bereit, eine vollständige Ober-Realschule im XVI. Bezirke zu errichten, wenn von Seite der Gemeinde der Baubeitrag von 20.000 K auf 40.000 K erhöht wird und wenn die provisorischen Lokalitäten im städtischen Hause XVI., Neulerchenfelderstraße 52 auch nach Übernahme der dortigen Vereinsrealschule durch den Staat demselben solange zur Verfügung gestellt werden, bis der Neubau, in welchem die Realschule vom Staate untergebracht werden soll, fertiggestellt sein wird.

Im Interesse des Zustandekommens dieser Staatsrealschule stimmte der Gemeinderat am 5. März 1901 diesen Forderungen zu und beschloß:

1. Es ist dem k. k. n.-ö. Landesschulrate mit Beziehung auf den Erlaß vom 12. Februar 1901, Z. 1767/L.-S.-R., die rechtsverbindliche Erklärung zu geben, daß die Gemeinde Wien unter neuerlicher Betonung des Standpunktes, daß sie hiezu in keiner Weise verpflichtet ist, bereit sei, anläßlich der in Aussicht genommenen Übernahme der vom „Vereine zur Gründung einer Mittelschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke" aktivierten und bisher erhaltenen Privat-Realschule in die unmittelbare Obsorge des Staates und Ausgestaltung dieser Anstalt zu einer vollständigen Realschule vom 1. September 1901 an für diese Realschule die bei der diesfälligen Lokal-Kommission vom 22. Februar 1901 als geeignet befundenen provisorischen Lokalitäten im städtischen Hause XVI., Neulerchenfelderstraße 52/54, bis zum 31. August 1905 unentgeltlich beizustellen, daß sie jedoch jede Beitragsleistung zu den Kosten der etwa vorzunehmenden Adaptierungen, sowie der erforderlichen Schuleinrichtungsgegenstände und Lehrmittel ablehne.

Gleichzeitig sei dem Landesschulrate eine Abschrift des Kommissions-Protokolles vom 22. Februar 1901 vorzulegen.

2. Es ist dem Landesschulrate zu berichten, daß die Gemeinde Wien im Interesse des Zustandekommens der Errichtung einer Staats-Realschule im XVI. Bezirke bereit ist, den zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Februar 1900 in Aussicht gestellten einmaligen Beitrag von 20.000 K auf 40.000 K zu erhöhen.

3. Es ist dem Ansuchen des Vereines zur Gründung einer Mittelschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke um Überlassung der von der Gemeinde für seine Privat-Realschule bisher entlehnten Einrichtungsgegenstände in das Eigentum des Vereines mit dem Bemerken Folge zu geben, daß die Gemeinde jede weitere leih- oder geschenkweise Beistellung von Einrichtungsgegenständen für den gedachten Zweck ausdrücklich ablehne.

Demgemäß wurde am 16. September 1901 diese Vereinsrealschule vom Staate unter der Bezeichnung „K. k. Staatsrealschule im XVI. Bezirke" übernommen. Der durchgeführte Mietzinswert für diese städtischen Räume betrug 7500 K.

Der von der Staatsverwaltung in Aussicht gestellte Bau einer Staatsrealschule im X. Bezirke (Verwaltungsbericht für 1899, S. 351) wurde im Jahre 1901 durchgeführt und die Anstalt im Gebäude X., Jagdgasse 40, mit der I. Klasse eröffnet.

Die Verhandlungen wegen Errichtung eines Staatsgymnasiums im XVIII. Bezirke (Verwaltungsbericht für 1900, S. 375) wurden fortgesetzt. Im Verlaufe derselben eröffnete der k. k. Minister für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 24. Juli 1901, daß er grundsätzlich geneigt wäre, die Errichtung eines vollständigen Staatsgymnasiums im XVIII. Bezirke mit Beginn des Schuljahres 1902/1903, und zwar zunächst mit der I., II., und III. Klasse in Aussicht zu nehmen, jedoch nur unter der Bedingung, daß sowohl die Gemeinde Wien als auch der Verein zur Gründung eines Gymnasiums im XVIII. Bezirke sich zu entsprechenden Beitragsleistungen für das Staatsgymnasium bereit erklären.

Die Gemeinde Wien sollte sich rechtsverbindlich verpflichten:

1. Die geeigneten provisorischen Lokalitäten für das Gymnasium auf die Dauer von vier Jahren, d. i. vom 1. September 1902 bis Ende August 1906 unentgeltlich beizustellen;

2. die ihr eigentümlichen Baustellen Einl.-Z. 183 in Weinhaus, ferner Einl.-Z. 1886, 1889 und 1890 in Währing von zusammen 1974·96 m² in das grundbücherliche Eigentum des Staates unentgeltlich und lastenfrei zu übertragen.

Die erste Forderung hat den Neubau eines Volksschulgebäudes bereits für 1902 zur Folge, da wegen der Überlassung von Räumen der Knabenbürgerschule XVIII., Cottagegasse 17, an den Verein zur Errichtung eines Gymnasiums im XVIII. Bezirke diese Bürgerschule zu sehr beengt ist und daher der erst für das Jahr 1904 in Aussicht genommene neue Volksschulbau XVIII., Haizingergasse, bereits äußerst dringlich wurde. Eine noch schwerere Zumutung bedeutete die zweite Forderung, da die Gemeinde schon im Jahre 1900 sich bereit erklärt hatte, dem genannten Vereine einen Bauplatz für dieses Gymnasium um den ermäßigten Kaufschilling von 100.000 K zu überlassen.

Der Gemeinderat beschloß daher am 15. Oktober:

1. Es wird prinzipiell genehmigt, daß der Bau einer Doppel-Volksschule auf dem mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 26. Mai und vom 20. Juni 1899, angekauften Baugrunde in der Haizingergasse, XVIII. Bezirk, bereits im Jahre 1902 in Angriff genommen und derart gefördert werde, daß diese Schule mit Beginn des Schuljahres 1903/04 der Benützung übergeben werden kann.

Zu diesem Zwecke ist in das Budget für 1902 der Betrag von 200.000 K als erste Baurate einzustellen und das Stadtbauamt zu beauftragen, ehestens eine Projektskizze für den neuen Schulbau unter Angabe der approximativen Kosten für Bau und Einrichtung vorzulegen.

2. Es ist dem k. k. n.-ö. Landesschulrate mit Beziehung auf seinen Erlaß vom 4. August 1901, Z. 9446/L.-S.-R., unter Wahrung des Standpunktes, daß die Gemeinde Wien hiezu in keiner

Weise verpflichtet sei, zu berichten, daß die Gemeinde sich rechtsverbindlich bereit erkläre, für das im XVIII. Wiener Gemeindebezirke zu errichtende k. k. Staatsgymnasium geeignete provisorische Lokalitäten auf die Dauer von vier Jahren, d. i. vom 1. September 1902 bis 31. August 1906 unentgeltlich beizustellen, daß sie aber die angeforderte unentgeltliche und lastenfreie Übertragung der ihr eigentümlichen Baustellen Einl.-Z. 143 Weinhaus, Einl.-Z. 1886, 1889 und 1900 Währing im Ausmaße von zusammen 1974·96 m² in das grundbücherliche Eigentum des Staates, sowie überhaupt die Erwerbung eines Baugrundes für das gedachte Gymnasium auf ihre Kosten ablehne.

3. Der Herr Bürgermeister wird ersucht, mit der Regierung wegen entgeltlicher Überlassung eines Bauplatzes zum Zwecke der Erbauung dieses Gymnasiums in Unterhandlungen einzutreten.

Dem genannten Vereinsgymnasium XVIII., Cottagegasse 17, wurde inzwischen seitens der Gemeindeverwaltung weitere Förderung zuteil. So z. B. beschloß der Stadtrat am 21. Mai 1901:

1. Es sei dem Vereine zur Gründung eines Gymnasiums im XVIII. Bezirke der hinter dem Schulgebäude XVIII., Cottagegasse 17, befindliche, der Gemeinde Wien gehörige freie Platz auf jeweiligen Widerruf als Spielplatz für das Gymnasium unentgeltlich zu überlassen. Es werden die für diesen Zweck nötigen Herstellungen, nämlich die teilweise Planierung des Platzes, die Anbringung einer Abschlußplanke gegen die Hofstattgasse und die Eröffnung einer Tür in der Abschlußmauer der Schule XVIII., Cottagegasse 17, auf Kosten der Gemeinde ausgeführt.

Der bezeichnete Spielplatz darf jedoch auch von den Schülern der städtischen Knaben-Bürgerschule in der Cottagegasse 17 benützt werden; diesbezüglich ist seitens des Direktors der Bürgerschule mit dem Direktor des Privatgymnasiums ein Einvernehmen zu erzielen.

2. Es seien die Kosten per 250 K zu genehmigen und auf den Reservefonds zu verweisen.

Da der Andrang zu dem Vereinsgymnasium auch bei den Anmeldungen für das Schuljahr 1901/02 sich erneuerte, beschloß der Stadtrat am 4. Juli 1901, dem Vereine zur Gründung eines Gymnasiums im XVIII. Bezirke vom Schuljahre 1901/02 an auf die Dauer dieses Schuljahres zwei weitere Lehrzimmer an der städtischen Knaben-Bürgerschule XVIII., Cottagegasse 17, unentgeltlich, jedoch unter Aufrechthaltung aller mit dem Stadtratsbeschlusse vom 8. Mai 1900, hinsichtlich der Überlassung von Lehrzimmern und Nebenräumen der Bürgerschule an den Verein festgesetzten Modalitäten zu überlassen, ferner die anläßlich dieser Überlassung nötigen kleinen Herstellungen sowie die Beistellung der erforderlichen Schuleinrichtung, welche, soweit es irgend angeht, den städtischen Vorräten zu entnehmen ist, mit dem Kostenbetrage von rund 500 K zu genehmigen.

Die Verhandlungen wegen Auslegung der Art. IV und V des Übereinkommens betreffend die Tragung der Kosten für Herstellungen in den vom Staate übernommenen ehemaligen städtischen Mittelschulen (Verwaltungsbericht für 1899, S. 350) fanden durch den Stadtratsbeschluß vom 24. Oktober 1901 ihr Ende. Dem k. k. n.-ö. Landesschulrate wurde nämlich unter Bezugnahme auf seinen Erlaß vom 29. März 1901, Z. 15.616/L.-S.-R., berichtet, daß die Gemeinde Wien den mit diesem Erlasse übermittelten allgemeinen Bestimmungen für die Interpretation der Art. III und IV des Vertrages vom 10. Juli 1893, beziehungsweise der Art. IV und V des Vertrages vom 16. Februar 1900, abgeschlossen zwischen der Staatsverwaltung und der Stadtgemeinde Wien wegen Übernahme der Kommunal-Mittelschulen in Wien in die Verwaltung des Staates, beziehungsweise wegen Erhaltung des Staatsgymnasiums im XVII. Wiener Gemeindebezirke, sowie den auf Grund dieser Bestimmungen entworfenen Verzeichnissen I, II und III, betreffend die von der Gemeinde Wien allein, vom k. k. Ärar allein und von beiden gemeinsam zu tragenden Kosten für die Gebäude-Erhaltungs- und Regiearbeiten in den genannten Mittelschulen, den letztgenannten Verzeichnissen jedoch mit gewissen Modifikationen zustimmt.

An wichtigeren Herstellungen in den Mittelschulen ist zu erwähnen, daß ein Teil der Korridore in der k. k. Staatsrealschule I., Schottenbastei 7, zufolge Stadtratsbeschlusses vom 7. November mit Mettlacherplatten um den Kostenbetrag von 233 K gepflastert wurde und an der k. k. Staatsrealschule IV., Waltergasse 7, die Fassaden zufolge Stadtratsbeschlusses vom 26. Juni mit dem Kostenbetrage von 13.628 K erneuert wurden.

Die Ausgaben der Gemeinde für Mittelschulen betrugen 349.066 K 12 h, wovon auf Pensionen und Gnadengaben 164.515 K 25 h und auf durchgeführte Zinswerte 176.260 K entfallen.

H. Das städtische Pädagogium.

Im Lehrkörper sind keine wesentlichen Änderungen vorgekommen.

Dem Ansuchen des provisorischen Leiters des städtischen Pädagogiums Dr. Anton Kauer um Enthebung von den Vorträgen aus Chemie — wöchentlich zwei Stunden — mit Beginn des II. Semesters 1900/1901, sowie um Bestellung einer neuen Lehrkraft hiefür wurde durch Stadtratsbeschluß vom 13. Februar Folge gegeben. Mit der Erteilung des Unterrichtes aus Chemie wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 28. Februar der Professor an der k. k. Staats-Realschule im XV. Bezirke, Johann Rippel bestellt.

Im Interesse der Entlastung des Bürgerschuldirektors Anton Moßbauer genehmigte der Stadtrat am 8. Oktober 1901 die Teilung der Arbeiten bei den Probe- und Musterlektionen am städtischen Pädagogium unter die Bürgerschuldirektoren Anton Moßbauer und Paul Köck und erkannte den genannten Direktoren die bisher von Anton Moßbauer allein bezogene Remuneration von 600 K vom 16. September 1901 zu gleichen Teilen zu.

Das 34. Schuljahr wurde am 30. September 1901 feierlich eröffnet. Hiebei wurde der Direktor Dr. Kauer, welcher an diesem Tage sein 70. Lebensjahr und das 45. Jahr seiner öffentlichen Lehrtätigkeit vollendete, durch den Vize-Bürgermeister Dr. Neumayer namens der Gemeinde Wien beglückwünscht.

Die Zahl der ordentlichen Hörer und Hörerinnen betrug 51, jene der außerordentlichen 400, was eine Steigerung der Hörerzahl gegenüber dem Vorjahre um 51 bedeutete. Hievon waren in Wien 411, in Niederösterreich 27 und in den übrigen Kronländern 13 wohnhaft. Am Schlusse des Schuljahres waren 240 Hörer und Hörerinnen anwesend und kolloquierten 101. Von den Hörern aus Wien waren am Schlusse des Schuljahres 210, von den auswärtigen Niederösterreichern 18, von den Angehörigen sonstiger Länder alle anwesend.

Im allgemeinen wurde beobachtet, daß sich die Zahl der ordentlichen Hörer immer mehr, besonders in den methodischen Fächern, verringert und die Mehrzahl der Hörer die freie Auswahl der Gegenstände vorzieht, so daß eine Reform des Lehrplanes notwendig werden dürfte.

Die Bücherei des Pädagogiums wurde um 138 Bände vermehrt und die Lehrmittelsammlung ergänzt. An wissenschaftlichen Ausflügen fanden statt: Ein geologisch-botanischer in die Praterauen, ein Besuch der k. k. meteorologischen Reichsanstalt und der k. k. Sternwarte und eine Besichtigung der städtischen Elektrizitätswerke.

Die Einnahmen des Pädagogiums betrugen 120 K, die Ausgaben 37.744 K 55 h, darunter an Bezügen des Lehrpersonales 17.492 K 09 h.

I. Gewerbliche Lehranstalten.

Hier sind jene gewerblichen Lehranstalten zu besprechen, welche unter der Leitung der Wiener Gewerbeschulkommission stehen und seitens der Gemeinde Wien im allgemeinen durch den 20% Beitrag zu den Gesamterhaltungskosten, im besonderen durch eigene Beiträge oder unentgeltliche Überlassung von Räumen unterstützt werden, sowie jene staatlichen Anstalten, für welche die Gemeinde vertragsmäßig Schulräume beistellt und sonstige Verpflichtungen übernommen hat.

Die Vertretung des Gemeinderats in der Gewerbeschulkommission erlitt insoferne eine Änderung, als Gemeinderat Julius Axmann im Oktober 1901 zum Obmann-Stellvertreter dieser Kommission an Stelle des ausscheidenden Magistrats-Vizedirektors Dr. Richard Weiskirchner gewählt wurde.

Der gesetzliche Beitrag der Gemeinde zur Erhaltung der Gewerbeschulen für 1901 betrug 153.601 K 32 h. In der Gemeinderatssitzung vom 24. September wurde dem Voranschlage dieser Kommission für 1902 zugestimmt. Derselbe bezifferte sich auf 815.500 K, d. i. um 60.500 K mehr als im Vorjahre. Die Erhöhung ergibt sich insbesondere aus der Ursache, daß neuerdings eine Anzahl von Fortbildungsschulen für Mädchen eröffnet wurde und daß ferner die Remunerierung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und für die Leitung der Schule erhöht worden ist.

Weiters bewilligte der Gemeinderat in der Sitzung vom 3. Dezember 25 gewerblichen Genossenschaften Subventionen im Gesamtbetrage von 21.200 K. Hiezu kommen die Beheizungs- und Beleuchtungsauslagen für die Gewerbeschulen in den städtischen Schulhäusern. Letztere Auslagen betrugen 14.225 K 95 h, erstere sind wegen der Einheitlichkeit der Heizanlagen unter einem mit den Beheizungsauslagen für Volksschulen verrechnet.

Errichtung neuer gewerblicher Schulen, Eröffnung von Parallelabteilungen an solchen Schulen.

An der allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschule II., Pazmanitengasse 26, wurde mit Oktober 1901 eine Parallelklasse zum II. Jahrgange errichtet. An der allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschule III., Sechskrügelgasse 11, wurde der Unterricht im II. Jahrgange in einigen Gegenständen in 3 Abteilungen erteilt. An der allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschule V., Bachergasse 14, wurde mit September 1901 der III. Jahrgang mit 2 Parallelklassen eröffnet. In der 2. Klasse B der allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschule X., Eugengasse 30, wurde im Schuljahre 1901/1902 darstellende Geometrie als neuer Unterrichtsgegenstand in wöchentlich einer Stunde eingeführt. Mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 wurde an der gewerblichen Fortbildungsschule X., Antonsplatz 12, zum II. Jahrgange eine III. Abteilung eröffnet. An der Schule XII., Singrienergasse 19, wurde im II. Jahrgange eine 4. Klasse, ferner der III. Jahrgang eröffnet. Der I. Jahrgang der Schule XIII., Hietzinger Hauptstraße 166, wurde in zwei Klassen geteilt; mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 wurde ein II. Jahrgang eröffnet. An der allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschule XVI., Speckbachergasse 48, wurde der II. Jahrgang eröffnet, welcher sogleich im Zeichnen in zwei Abteilungen getrennt werden mußte. An der allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschule XVII., Kalvarienberggasse 33, wurde Projektionslehre als neuer Unterrichtsgegenstand in der 1. Klasse (eine Stunde wöchentlich) eingeführt; der III. Jahrgang daselbst erhielt

eine Parallelabteilung. An der allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschule XVIII., Cottagegasse 17, wurde zum I. Jahrgange eine vierte Parallelklasse errichtet.

An der Mädchenschule VII., Zieglergasse 49, mußte im II. Jahrgange eine Parallelklasse errichtet werden. An der Mädchenschule X., Erlachgasse 91, wurde der III. Jahrgang im September 1901 eröffnet. An der Mädchenschule XVII., Kindermanngasse 1, wurde im Schuljahre 1901/1902 der Unterricht im Kleidermachen (II. Jahrgang) und in der französischen Sprache (I. Jahrgang) in zwei Abteilungen erteilt. Zum I. Jahrgange der Mädchenschule VI., Gumpendorferstraße 4, wurde eine Parallelklasse (Unterstufe) errichtet und am 7. Oktober eröffnet. Die Mädchenschule XX., Jägerstraße 54, wurde am 1. Oktober mit einem Jahrgange in zwei Klassen eröffnet.

Der Vorbereitungskurs der fachlichen Fortbildungsschule für Bäckerlehrlinge XIV., Dadlergasse 9, erhielt im September 1901 eine vierte Parallelabteiluug. An der fachlichen Fortbildungsschule der Buchbinder wurde im Schuljahre 1901/1902 versuchsweise ein Kurs über „Marmorieren des Buchschnittes und Papieres überhaupt" durchgenommen. An der fachlichen Fortbildungsschule für Kleidermacher wurde eine Parallelklasse zum II. Jahrgange eröffnet. An der fachlichen Fortbildungsschule für Lithographen wurde im Schuljahre 1901/1902 der III. Jahrgang eröffnet. Die fachliche Fortbildungsschule der Friseure (theoretische Abteilung) wurde in die städtische Bürgerschule IX., Lazarettgasse 27, verlegt. An der fachlichen Fortbildungsschule der Schuhmacher wurde der II. Jahrgang eröffnet.

Außer diesen ausschließlich in städtischen Schulhäusern erfolgten Schulneugründungen genehmigte der Stadtrat, daß folgende Schulräume zu gewerblichen Unterrichtszwecken benützt werden:

Ein zweites Lehrzimmer der Volksschule für Knaben IX., Alserbachstraße 23, für den Vorbereitungskurs der Lehrlinge des Gastgewerbes, ein Lehrzimmer an der Knaben-Volksschule XV., Talgasse 2, behufs Eröffnung einer Parallel-Abteilung zur II. Klasse der kaufmännischen Fortbildungsschule des Handelsgremiums des XII. bis XV. Bezirkes, ein Lehrzimmer an der Knaben-Volksschule I., Johannesgasse 4, für den Vorbereitungskurs der Lehrlinge der Gastwirte.

Ferner genehmigte der Stadtrat die unentgeltliche Mitbenützung der vom Verein „Kinderhort" in Anspruch genommenen Lokalitäten der Allgemeinen Volks- und Bürgerschule für Knaben XVIII., Schopenhauerstraße, durch den zu gründenden „Lehrlingshort", dann die Benützung zweier Lehrzimmer im Gebäude des Staatsgymnasiums, II., Kleine Sperlgasse 2, durch den Schulausschuß der Wiener Gremial-Handelsfachschule anläßlich der Unterbringung von zwei weiteren Abteilungen dieser Schule.

Wie in den Vorjahren wurden die Schüler gewerblicher und fachlicher Fortbildungsschulen auch mit Badekarten beteilt, indem der Magistrat der Gewerbeschulkommission 1000 Anweisungen für den Besuch des städtischen Donaubades zu ermäßigten Preisen, 1000 Anweisungen zur unentgeltlichen Benützung der gewöhnlichen Badewäsche im städtischen Freibad und 50 Anweisungen für den Schwimmunterricht zu ermäßigten Preisen übermittelte.

Die niederen gewerblichen Lehranstalten, soweit sie der Gewerbeschulkommission unterstehen, zerfallen laut des Berichtes dieser Kommission im Schuljahre 1900/01 in:

a) Gewerbliche Vorbereitungskurse in der Zahl von 71 mit zusammen 12.899 Schülern, d. i. um 580 weniger als im Vorjahre;

b) gewerbliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Gehilfen in der Zahl von 38 mit zusammen 9037 Schülern, d. i. um 20 mehr als im Vorjahre;

c) gewerbliche Fortbildungsschulen für Mädchen in der Zahl von 10 mit zusammen 1929 Schülerinnen, d. i. um 239 mehr als im Vorjahre;

d) fachliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge in der Zahl von 34 mit zusammen 10.352 Schülern, d. i. um 642 mehr als im Vorjahre;

e) 2 fachliche Fortbildungsschulen für Lehrmädchen der Wäschewarenerzeuger mit 438 Schülerinnen, d. i. um 51 mehr als im Vorjahre;

f) Vorbereitungskurse für Lehrlinge der Gastwirte und Kaffeesieder in der Zahl von 11 mit zusammen 791 Schülern, das ist um 22 mehr als im Vorjahre.

Hiebei haben das Lehrziel erreicht:

a)	in den Vorbereitungskursen	76·1%
b)	„ „ gewerblichen Fortbildungsschulen für Lehrlinge	65·8 „
c)	„ „ „ „ „ Lehrmädchen . . .	84·8 „
d)	„ „ fachlichen „ „ Lehrlinge	72·0 „
e)	„ „ „ „ der Wäschewarenerzeuger .	
f)	„ „ Vorbereitungskursen für Lehrlinge der Gastwirte und Kaffeesieder	72·7 „

Der Muttersprache nach waren die Schüler:

	Deutsche	Tschecho-Slaven	Andere
in den Vorbereitungskursen	5542	6968	1180
„ „ gewerblichen Fortbildungsschulen für Lehrlinge	8542	376	119
„ „ „ „ „ Mädchen	1833	56	40
„ „ fachlichen „	9220	1023	547

Die höheren gewerblichen Lehranstalten sind durchwegs Staatsanstalten. Für die folgenden hat die Gemeinde Wien einen Teil der Schullast übernommen, nämlich die Beistellung des Schulgebäudes, der Beleuchtung, Beheizung, Reinigung, Wasserlieferung und Schulbedienung. Es sind dies: a) Die k. k. graphische Lehr- und Versuchsanstalt, VII., Westbahnstraße 25, b) die k. k. Staatsgewerbeschule, X., Eugengasse 81, c) die k. k. Lehranstalt für Textil-Industrie, VI., Marchettigasse 3.

Die erstgenannte Anstalt besitzt ein Lehrpersonal von 34 Personen (darunter 17 eigentliche Lehrer) und zählte im Sommersemester 221 Schüler nebst zahlreichen Hörern der Spezialkurse. Die Auslagen der Gemeinde für Beleuchtung, Beheizung. u. s. w. betrugen 7000 K, der durchgeführte Zinswert 18.220 K.

Die k. k. Staatsgewerbeschule im X. Bezirke besteht aus einer Werkmeisterschule samt Lehrwerkstätte für Metallindustrie und Elektrotechnik, sowie Spezialkursen für Meister und Gehilfen. Im Schuljahre 1900/01 betrug die Zahl der Lehrkräfte 20, die der Schüler der Werkmeisterschule, und zwar der Fachschule für Metallindustrie 72, jener für Elektrotechnik 55, zusammen 127. An den Spezialkursen nahmen 308 Personen teil, und zwar an jenen für Schlosser, Monteure und andere Metallarbeiter 164, für Modelltischler 23 und für den praktischen Dampfkessel- und Maschinendienst 121. Die Auslagen der Gemeinde für Beheizung, Beleuchtung und Schulbedienung betrugen 9640 K 61 h, der durchgeführte Zinswert 13.110 K.

Die k. k. Lehranstalt für Textilindustrie zerfällt in die Fachschule für Weberei (zwei Jahrgänge, 23 Schüler), in die Fachschule für Wirkerei (1 Schüler), und in die Fachschule für Musterzeichner (13 Schüler). Außerdem waren 4 Hospitanten. Im selben Hause,

aber unter der Verwaltung der Gewerbeschulkommission stehend, ist die fachliche Fortbildungsschule für Weber (154 Schüler), für Posamentierer (104 Schüler) und für Wirker (30 Schüler) untergebracht. Die Schülerzahlen dieser Fortbildungsschulen sind unter der Gesamtzahl der Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen bereits oben berücksichtigt. Die Kosten der Gemeinde für Beheizung und Beleuchtung betrugen 2985 K 51 h, der durchgeführte Zinswert 8000 K; ferner erhielten für das Schuljahr 1900/01 zwei Schüler je ein städtisches Stipendium von 200 K.

In der Diehlschen Fortbildungsschule für Mädchen im V. Bezirke, Hundsturmplatz 14, soll laut Stiftbriefes vom 22. Mai 1880 das in der Volks- und Bürgerschule Erlernte fortgesetzt und die Mädchen in allen weiblichen Arbeiten unentgeltlich ausgebildet werden. Sie ist von 75 Mädchen in drei Jahrgängen besucht. Die Stiftungsinteressen betrugen 11.550 K, die Ausgaben 13.455 K 87 h. Das Mehrerfordernis wird von der Gemeinde Wien bestritten. Gelehrt wird in dieser Anstalt: Die Anfertigung der Wäsche; Schlingen, Merken, Holbein-Technik und andere gleichseitige Sticharten, Filet-Guipure, Fransenarbeit, Weißsticken mit à jour-Arbeit und färbiges Leinensticken; das Kleidermachen; Zeichnen und Übertragen der Muster auf Stoffe; die Führung des Arbeitsbuches; einfache und doppelte Buchhaltung; Stenographie und Maschinenschreiben.

Über die Zahl und Gattung der im Jahre 1901 vorhandenen Privat-Lehranstalten, die zum Teile von der Gemeinde subventioniert werden, enthalten die Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien in den Abschnitten „Bildungswesen" und „Gewerbe und gewerbliche Angelegenheiten" der Bedeutung der verschiedenen Schulgattungen entsprechende Angaben.

XXV. Städtische Sammlungen und Archiv.

A. Bibliothek.

Der Bestand der Bibliothek erfuhr im Berichtsjahre durch Ankäufe, Spenden und Fortsetzungen einen Zuwachs von 1149 Werken in 4303 Bänden.

Für die Zuwendung wertvoller Spenden ist die Bibliothek außer vielen Gemeindevertretungen, Instituten und Vereinen, die ihre regelmäßigen Publikationen auch in diesem Jahre wieder übersandten, zu Danke verpflichtet: Dem k. k. Oberstkämmereramt, dem k. k. Finanzministerium, dem k. k. Ackerbauministerium, den Gemeindevertretungen von Paris, Breslau und Gmunden, dem Archive der k. k. n.-ö. Statthalterei, dem Steirischen Landesarchive, dem Archive der Stadt Dortmund, dem Rektorate der Universität Czernowitz, der New York Public Library, dem Vereine für die Geschichte Berlins, den Herren Stadtrat Büsch, Karl Hilscher, Bachmaier, Alois Veltze, Bernhard Wollner, der Verlagsfirma Gustav Freytag, Sr. Exellenz Grafen Karl Lanskoronski, den Herren Archer de Lima, Otto Anstadt, Rudolf Schachinger, der Firma Hämmerle, den Herren Professor L. Wylplel, Josef von Doblhoff, Professor Dr. von Sehrmann, Professor Oskar Redlisch, Gemeinderat Jeržabek, Baron Oskar Mitis, M. Rausch, Julius Chmel, Professor Karl Mayreder, Franz Trau, Theodor Drapala, M. von Streffleur, Professor Wagner, Professor A. Hickmann, Hauptmann Beckh-Widmannstetter, L. Wegmann, Adolf Müller jun., Stadtarchivar Batka in Preßburg, königl. preuß. Regierungs- und Baurat Oehmke, Fr. Rudolf und K. Lukas, der Firma Haasenstein & Vogler und Fräulein Emma von Kiraly in Eisenstadt.

Auch die Handschriftensammlung der Stadtbibliothek hat im Berichtsjahre eine erfreuliche Vermehrung erfahren, teils durch Beteiligung der Gemeinde an Auktionen, teils durch Einzelnankäufe, teils durch Schenkungen.

Über die Benützung der Bibliothek im Berichtsjahre geben folgende Zahlen Aufschluß: Entlehnt wurden 2108 Werke in 2764 Bänden, im Lesesaale wurden von 1402 Lesern 3087 Werke in 5781 Bänden benützt. Außerdem wurde die Bibliothek wie bisher zu Auskünften in administrativen Angelegenheiten von Gemeindefunktionären und Beamten in zahlreichen Fällen in Anspruch genommen.

B. Historisches Museum.

Das Museum war wie in den früheren Jahren an drei Tagen der Woche (Sonntag, Dienstag und Donnerstag) dem Besuche geöffnet. Die Zahl der Besucher betrug 32.426. In zahlreichen Fällen wurden im Amtslokale die nicht ausgestellten Gegenstände von Fachgelehrten, Künstlern, Sammlern u. s. w. benützt. Die Zahl der in berücksichtigenswerten Fällen nach außen entlehnten Objekte betrug 319 Stück.

Eine räumliche Vergrößerung erhielt das Museum durch die Angliederung zweier neuer Zimmer. In dem einen wurden die neu erworbenen Bilder und Zeichnungen M. von Schwinds ausgestellt, in dem zweiten Ölbilder verschiedener Meister der Wiener Schule. Zu gleicher Zeit gelangte auch die afrikanische Sammlung des verstorbenen Forschungsreisenden Dr. Oskar Baumann in einem Saale des Waffenmuseums zur Aufstellung.

Spenden erhielt das Museum: Von Frau Josefine Baumann in Salzburg, Herrn Stadtrat C. F. Büsch, Frau Hermine Corra, Maler Josef Engelhart, Frau Baronin Jenny Friedenfels in Berlin, von der Wiener Fiakergenossenschaft, von Herrn Karl Fritsch, ehemaligem Obmann des chirurgischen Gremiums in Wien, vom Wiener Goetheverein, von Sr. Hochwürden P. Leopold Kienbacher, von Herrn Bürgermeister Dr. Karl Lueger (Ölporträt Sr. Heiligkeit des Papstes Leo XIII., gemalt von A. Pirsch), von Frau Hildegarde Meißl, Herrn Gemeinderat Moriz Orel, Frau Hofrätin Mathilde von Raimann, Herrn Bezirkshauptmann Karl von Ratzesberg in Bruck a. d. Leitha, Frau Karoline Schalk, Herrn Bezirksvorsteher Josef Schwarz, Herrn Gemeinderat Professor Sturm u. a.

Als Vermächtnis des Geheimen Rates Nikolaus Dumba fielen dem Museum zu: zwei wertvolle Ölgemälde von Füger und Gauermann, das von Aigner gemalte Ölporträt Grillparzers, zwei für die Biographie Schuberts wichtige Aquarelle Kupelwiesers und eine Wachsbüste Josef Haydns.

Von den Erwerbungen durch Ankauf ist vor allem zu erwähnen die gegen 2000 Nummern umfassende Sammlung von Bildern und Zeichnungen aus dem Besitze der Verlagsanstalt Gerlach & Schenk. Nennenswert ist auch der Zuwachs von Wiener Ansichten, zumeist Aquarellen von A. Hlavaček, L. Hofbauer, E. Hütter, G. Korompay, J. M. Kupfer, Rich. Moser, L. Wegmann, Weckbrodt, Winter, Witt und G. Zafaurek.

Von den Versteigerungen, an denen sich das Museum beteiligte, seien genannt die Auktionen: Gaul, Adolf Müller sen., Professor Pohl und Ed. Seis sen.

Im ganzen weist das Zuwachsprotokoll des Museums im Berichtsjahre 643 Nummern auf.

C. Archiv.

Die Arbeiten für die Herstellung des Manuskriptes zum dritten Bande der Regesten aus dem Archive der Stadt Wien, herausgegeben vom Wiener Altertumsvereine, wurden begonnen und fortgesetzt, daneben die notwendigen Ordnungsarbeiten durchgeführt.

Dem Oberarchivar wurde über sein Ansuchen die Genehmigung erteilt, die dem städtischen Archive gehörigen Kirchmeisteramtsrechnungen von St. Stephan aus den Jahren 1409—1430 auf Kosten der Gemeinde herauszugeben. (Stadtratsbeschlüsse vom 21. März und 9. Mai 1901.)

Der amtliche Einlauf an magistratischen und Gemeindeverwaltungsakten und Urkunden, welche dem städtischen Archive in Verwahrung gegeben wurden, betrug 735 Stück.

An Archivalien von geschichtlicher Bedeutung, zumeist durch Ankauf erworben, wurden dem städtischen Archive einverleibt: Fünf Urkunden aus Camesinas Nachlaß; Ablaßbrief des Erzbischofs Peter von Mainz für die Schreiberzeche (28. September 1307); Herzog Otto für St. Laurenz (5. Mai 1328); Bischof Leonhard von Passau für Jörg Schrot (3. Mai 1444); Erlaß des Marschalls Wolfgang von Wallsee an Richter und Rat der Städte Krems und Stein (1. Oktober 1454); Quittung des städtischen Kämmerers Heinrich Hinderbach (27. Juli 1461); Quittung des Bruders Hans, Kustos der Minoriten (1. März 1482); Quittung der Äbtissin von St. Niklas (5. Mai 1486); König Matthias an Bürgermeister, Richter und Rat (17. September 1486); König Matthias erteilt den Wiener Müllern eine Handwerksordnung (14. April 1488); Abschrift eines Patentes Kaiser Maximilians I. (29. Dezember 1517), Geschenk des Kanzleioffizials Gust. Andr. Ressel; Beurkundung des Benedikt Fronleutter und Georg Lang, Mitglieder des Rates (12. September 1522); Kaiser Maximilian belehnt den Hektor Geyer als Gerhaben des Achaz Matseber mit Judenau (9. März 1569); Stiftbrief des Bischofs Zacharias von Weitzen (24. April 1581); Urkunde Kaiser Rudolfs II. für die Bäcker in Wien (3. Mai 1582); Kaiser Rudolf II., Patent gegen die Wucherer (22. Dezember 1593); Schätzzettel über einen Weingarten zu Ottakring (6. August 1598); von Bischof Khlesl unterfertigter Bescheid (17. Februar 1612); Martinus Becanus, Dekan der theologischen Fakultät, Bestätigung für Andreas Mitterhauser (14. April 1617); Schreiben des Grafen Stadion an den Freiherrn Christoph von Breuner (21. Juli 1618); Urkunde der Fischkäufelzeche (9. Jänner 1624); Kaiser Ferdinand II., Adelsdiplom für Georg Permoser (20. November 1628); Kaiser Ferdinand II., Adelsbestätigung für die Fuchs von Reinburgk (26. Jänner 1630); Schreiben Johann Georgs I., Kurfürsten von Sachsen, an Kaiser Ferdinand I. (30. Juli 1635); Papst Urban VIII., Ehedispens (13. April 1641); Kaiser Ferdinand III. bestellt den Johann Georg Dietmayer zum Stadtrichter in Wien (7. Jänner 1648); Papst Alexander VII., Dispenserteilung (1. November 1655); Bericht des Stadtguardia Kommandanten Don Annibale Fürsten von Gonzaga (18. August 1662); Papst Clemens IX., Dispenserteilung (5. Februar 1668); Banntaidingbuch über Währing (1670); Patent, betreffend die Anmeldung von Schuldforderungen an die Wiener Judenschaft (3. März 1670); zwei Aufding- und Freisprechbücher der bürgerl. Kartenmaler (1677—1890); Bestandvertrag zwischen Andreas Zacharias Preller und der Gemeinde Währing (24. März 1690); Kaiser Leopold I., Weinzehentpatent (18. Oktober 1694); Kaiser Leopold I., Patent, betreffend die Armenversorgung und Abschaffung der Vagabunden und Bettler (12. Februar 1695); Urkunde des Königs August von Polen (1697); Handbillet der Kaiserin Maria Theresia an den Hofrat Greiner; Handschreiben Kaiser Josephs II. an den Grafen Pergen; Lehrbrief des Fürst Schwarzenbergischen Lustgärtners Leopold Waldberger für Johann Gottfried Collis (1704—1732); Papst Clemens XI., Dispens für den Grafen Leopold von Löwenstein und die Gräfin Rosalia von Jörger (13. April 1705); Vergleich zwischen den Elisabethinerinnen, dem Schottenabte und der Stadt (24. November 1711); Kaiser Karl VI. bestätigt die Ordnung der Binder (27. März 1713); Ansuchen des Matthias Wustl, Richters auf der Wieden (15. Juli 1713); Vergleich zwischen Maria Katharina Gundianin und der Gemeinde Währing (5. Dezember 1714);

Ansuchen des Jesuitenpaters Anton Kärner (5. Juni 1715); Kaiser Karl VI., Amtsinstruktion für das Wiener Münzamt (1. Juli 1717); Privilegium des Fürsten Anton Florian von Lichtenstein für die Schneider zu Mährisch-Kromau (22. Februar 1718); Ansuchen des Bäckers Ferdinand Eberl (8. April 1720); Stiftbrief der Gräfin Eleonora Theresia von Strattmann für den Konvent von St. Lorenz (28. Februar 1724); Wappenbrief für Ambrosius Jäger (30. November 1721); Erlaubnis zur Erbauung eines Kreuzkapelle (4. Februar 1727); Erlaß des Stadtrates an Richter und Gemeinde zu Erdberg (23. November 1729); Vergleich, betreffend ein Haus auf dem Judenplatz (8. April 1737); Baurevers wegen eines Hauses im Fischhof (17. Jänner 1738); Baurevers wegen eines Hauses im Haarhof (27. August 1738); Schreiben des Fürsten Josef Wenzel von Liechtenstein an Bürgermeister und Rat (4. August 1752); Kaiserin Maria Theresia, Ordnung der bürg. Wundärzte und Bader (15. August 1752); Kaiser Franz I. ernennt die Anna Katharina Vetterl zur Harfenspielerin in der toskanischen Hofkapelle (17. Mai 1753); Kaiserin Maria Theresia, Ordnung der bürg. Barbiere und Chirurgen (9. August 1755); Kaufkontrakt der Schmidtschen Eheleute (27. Jänner 1768); Doktordiplom für Joseph Johann Pilgram (12. Dezember 1768); Vergleich zwischen der Stadt Wien und dem Kloster Michelbeuern (27. Juni 1770); Vergleich zwischen Joseph Tranni und der Gemeinde Währing (25. Juni 1771); Kaiserin Maria Theresia, Adelsdiplom für die Gebrüder Johann Bapt. und Philipp Lang (30. Juli 1774); Handschreiben Kaiser Josephs II. an den Grafen Kaunitz (31. Juli 1776); Kaiserin Maria Theresia ernennt Philipp von Lang zum kaiserl. Rate (17. Juli 1777); Handschreiben Kaiser Josephs II. an den Grafen von Pergen (29. April 1783); Kaiser Joseph II., Absolutorium über die Taxamtsrechnung 1784/85 (15. Juli 1786); Kaiser Joseph II., Adelsdiplom für Ferdinand Wernekingh (20. November 1786); Vertrag zwischen Ignaz Biederman und der Gemeinde Währing (14. Februar 1788); Kassaberechnungen der k. k. Akademie der bildenden Künste (1791—1797); Brunnenkontrakt zwischen Andreas Diemer und seinen Nachbarn (14. August 1792); acht verschiedene Dokumente des Gärtners Josef Lolla und dessen Sohnes (1794—1840) — Geschenk des Karl König, Sekretärs in Feldsberg; Haus- und Schankgerechtigkeits-Kontrakt zwischen der Gemeinde Währing und dem Bestandwirt Ignaz Walli (24. April 1794); Vertrag zwischen dem Wiener Freimann Johann Georg Schrattenbach und der Gemeinde Währing (31. Oktober 1794); Auflagebuch der Kartenmalergesellen (1796—1855); Vergleich zwischen mehreren Hausbesitzern und der Gemeinde Währing (15. Juli 1799); Entwurf eines Organisationsgesetzes für die Bürgerwehr des österr. Staates; Aktenstücke, betreffend den Fürsten Alfred Windischgrätz; von dem Maler J. Aigner unterfertigter, an den med. Dr. L. A. Frankl gerichteter Zettel; Kaufvertrag zwischen dem Lederermeister Johann Schuchmann und der Gemeinde Währing (24. November 1801); Johann Fürst von Liechtenstein für den Mundkoch Franz Herrgöt (8. Juni 1802); Tagbestandvertrag zwischen dem Barnabiten-kolleg von St. Michael und der Gemeinde Währing (1. Mai 1804); sechs Dekrete an den Praktikanten Matthias Seis (1805—1809); Kaiser Franz I., Absolutorium über die Erbsteuerjournale 1804/5 (7. Mai 1806); Vertrag zwischen der Gemeinde Währing und der Hauseigentümerin Theresia Weroffy (31. März 1807); Sozietät-Trennungsvertrag, betreffend das Wechselhaus Fries & Cie. (21. Dezember 1807); zweiundvierzig Aktenstücke, betreffend das Wiener Bürgermilitär (1809—1846); Bescheid des Metropolitankapitels (27. September 1810); Intimationsdekret des Oberamtmannes

von St. Michael (9. März 1811); Kommissionsprotokoll wegen Zerteilung eines Grundes (20. Mai 1811); Vergleich zwischen Ignaz von Schwab und der Gemeinde Währing-Weinhaus (30. September 1811); Hausschätzungen und Augenscheine bei den k. k. n.-ö. Landrechten (1815—1849) — Geschenk des Kanzleioffizials Gust. Andr. Ressel; Kaiser Franz I. erhebt Johann Bapt. von Lang und Joseph von Lang in den Freiherrnstand (6. März 1817); Vergleich zwischen dem k. k. Bancal-Zollamte und der Gemeinde Währing (1. Mai 1820); Vertrag zwischen der Gemeinde Währing und dem Hausbesitzer Ignaz Dumbscher (12. April 1821); Vertrag mit dem Grafen Peter von Peternitz (24. September 1821); Vertrag zwischen der Gemeinde Währing und dem Hausbesitzer Matthias Bertsch (6. Juli 1823); acht Stück Akten der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft (1823—1826); Dekret der Herrschaft Währing (St. Michael, 11. Jänner 1826); 84 Aktenstücke, betreffend den Oberkommandanten der Nationalgarde Valentin Streffleur (1833—1851); Verleihung des Titels eines k. k. Hofbibliotheksbuchbinders an Joseph Drechsler (30. Dezember 1836) — Geschenk des Ludwig Larisch; Intimationsdekret des Oberamtmannes von St. Michael (8. November 1841); Grundbuchsauszug für die Gemeinde Währing (2. Jänner 1844); Gesuch des Prestidigitateurs B. Bosco an den Magistrat (25. Februar 1846); Tagebuch des Dr. Leopold Schiendl (1848); Schreiben des Deputierten Violand (27. März 1848); Bericht des Oberkommandanten der Nationalgarde Grafen Ernst von Hoyos (12. April 1848); von Dr. Fischhof unterzeichnete Note an die Lokaldirektion der k. k. Ingen.-Akademie (6. Juni 1848); Note des Nationalgarde-Oberkommandos, von Streffleur unterzeichnet (21. September 1848); von Professor Füster geschriebener Zettel (8. Oktober 1848); von Messenhauser ausgestellte Bestätigung (12. Oktober 1848); Dekret des Generalstabs-Chefs Haug an den Zeughauskommandanten (13. Oktober 1848); Dekret des Nationalgarde-Oberkommandos, von Fenneberg unterzeichnet (13. Oktober 1848); Bericht Sternaus, Kommandanten des ersten Bataillons der Mobilen (14. Oktober 1848); Erlaß Messenhausers (21. Oktober 1848); Befehl des Reichstagsausschusses (Obmann Dr. Fischhof) an das Nationalgarde-Oberkommando (24. Oktober 1848); Bekanntmachung des Generalstabschefs Haug (26. Oktober 1848); Befehl Messenhausers und Fennebergs (31. Oktober 1848); von Dr. Frischhof unterschriebener Geleitschein für Karl Wimmer (26. Oktober 1848); Brief des Dompredigers J. Veith an Konsul v. Schwarz (14. Jänner 1850); Brief des Fürsten Alfred von Windischgraetz an den Konsul v. Schwarz (21. März 1851); Matrikenbücher der israelitischen Kultusgemeinde, 8 Bände (1900).

Weiters haben folgende Genossenschaften ihre älteren Archivalien unter Wahrung des Eigentums- und Benützungsrechtes dem städtischen Archive zur Aufbewahrung übergeben, und zwar:

a) Genossenschaft der Bettwaren-Erzeuger: Privilegien, Ordnungen, Schutzpatente (1694—1713), 7 Stück.

b) Genossenschaft der Bürstenbinder: Protokolle ꝛc., 5 Bände; Akten, 3 Faszikel.

c) Genossenschaft der Fischhändler: Privilegien, Patente, Ordnungen ꝛc. (1463 bis 1796), 17 Stück; Bruderschaftsbücher ꝛc. (1607—1897), 12 Bände; Akten (1600—1866), 927 Stück.

d) Genossenschaft der Glaser, Glashändler und Glasschleifer: Zechrechnung der Lukasbruderschaft (1698), Inventare (19. Jahrhundert).

e) Genossenschaft der Handschuhmacher: Privilegien, Patente, Ordnungen, Lehrbriefe ꝛc. (1629—1772), 14 Stück.

f) Genossenschaft der Kupferschmiede: Ordnungen, Schutzpatente, Artikel (1668—1773), 4 Stück.

g) Genossenschaft der Posamentierer: Ordnungen, Schutzpatente, Geburts- und Lehrbriefe (1599—1796), 19 Stück; Einnahmenbuch, Rechnung (1606—1811).

h) Genossenschaft der Spirituosenschänker: Ordnungen ꝛc. (1670—1745), 3 Stück.

i) Genossenschaft der Taschner: Ordnung ꝛc. (1750—1794), 2 Stück; Auflagsbücher ꝛc. (1591—1848), 10 Stück; Akten (1687—1848), 373 Stück.

k) Genossenschaft der Wagner: Patente, Ordnungen (1709—1772), 3 Stück; ein Aufding- und Freisprechbuch.

l) Genossenschaft der Wirkwarenerzeuger: Privilegium, Ordnung, Artikel ꝛc. (1719—1777), 5 Stück.

Die Lokalbenützung fand in 182 Fällen mit 485 Aushebungen statt; entlehnt wurden 47 Archivalien. Umfänglichere Gutachten und Äußerungen, beziehungsweise Berichte wurden 88 erstattet. Außerdem wurden viele Bürgereidkonstatierungen vorgenommen, Erhebungen wegen Verleihung kommunaler Auszeichnungen gepflogen, der Katalog der Salvatormedaillen und der Index zum Bürgereidbuche in Evidenz gehalten und zahlreiche unterschiedliche Auskünfte im kurzen Wege an Ämter und Parteien erteilt.

XXVI. Kaiserjubiläums-Stadttheater.

Im Berichtsjahre kam der Gemeinderat nur in einer Angelegenheit in die Lage, sich mit diesem Theater zu beschäftigen, indem er am 11. Jänner der entgegen dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. März 1898 durchgeführten Verkleinerung des Orchesterraumes zustimmte.

XXVII. Wiener Kommunal-Sparkassen.

Die Wiener Kommunal-Sparkassen, deren Anzahl gegenwärtig vier beträgt (je eine im XIV., XVII., XVIII. und XIX. Gemeindebezirke), sind sämtlich von ehemaligen Vorortegemeinden errichtet; durch deren Vereinigung mit Wien ist die Wiener Gemeinde in die Rechte und Verpflichtungen jener Gemeinden getreten. Über das Wesen der Kommunal-Sparkassen im allgemeinen und über das Verhältnis der Wiener Gemeinde-Sparkassen zur Gemeinde im besonderen wurde schon in den Verwaltungsberichten für die Jahre 1889—1893 und 1894—1896 gesprochen.

Die Verwaltung jeder Wiener Kommunal-Sparkasse liegt in den Händen eines Ausschusses und einer aus dessen Mitte gewählten Direktion. Der Ausschuß besteht aus 18, die Direktion aus 6 Mitgliedern; unter dieser Anzahl ist der Bürgermeister, beziehungsweise dessen Delegierter bereits inbegriffen

Als Delegierte des Bürgermeisters erscheinen in den Rechenschaftsberichten der Sparkassen für das Jahr 1901, und zwar bei der Sparkasse im XIV. Bezirke Josef Schlögl, bei der Sparkasse im XVII. Bezirke Dr. Roderich Krenn, bei der Sparkasse im XVIII. Bezirke Franz Geyer, bei der Sparkasse im XIX. Bezirke Leopold Tomola — durchwegs Mitglieder des Wiener Gemeinderates.

Über die Geschäftstätigkeit der Wiener Kommunal-Sparkassen werden hier nur wenige Zahlen angegeben; Ausführlicheres ist im XVIII. Abschnitte „Sparkassen und Pfandleihanstalten" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien zu finden.

Bei allen vier Kommunal-Sparkassen wurden 19.958 Sparkassebücher neu ausgegeben, 15.243 getilgt, zu Ende des Jahres waren 85.633 Sparkassebücher im Umlaufe; an Kapital wurde neu eingelegt 41,517.480 K, zurückgezahlt 40,427.914 K; an Zinsen wurden zugeschrieben 2,889.806 K, hinausbezahlt 134.124 K. Das Guthaben der Einleger am Ende des Jahres betrug 82,321.411 K.

Zu Ende des Jahres 1901 belief sich

bei der Sparkasse	die Zahl der Sparkassebücher	das Guthaben der Einleger	der Durchschnittsbetrag eines Sparkassebuches
im XIV. Bezirke	35.590	37,069.880 K	1042 K
„ XVII. „	26.472	24,356.815 „	920 „
„ XVIII. „	17.483	16,379.251 „	937 „
„ XIX. „	6.088	4,515.465 „	742 „

Bei allen vier Sparkassen war der durchschnittliche Betrag, auf welchen ein Sparkassebuch lautete, zu Ende des Berichtsjahres 961 K.

Von sämtlichen zu Ende des Jahres 1901 im Umlaufe befindlichen Sparkassebüchern (85.633) lauteten 39.743 = 46·41% auf einen Betrag von weniger als 200 K, 26.565 = 31·02% auf 200 bis 1000 K, 8017 = 9·36% auf 1000 bis 2000 K, 5732 = 6·70% auf 2000 bis 4000 K und 5576 = 6·51% auf 4000 K und höher.

Von den Gesamtguthaben am Ende des Jahres 1901 mit 82,321.411 K waren 2,515.023 K zu 4%, 78,822.537 K zu 3¾% und 983.851 K zu 3½% angelegt. Dazu wäre zu bemerken, daß Einlagen bis 200 K, die am 1. November 1899 bereits bestanden haben, und zu denen jährlich 200 K nachgelegt werden können, mit 4%, neuere Einlagen bis 200 K und alle über 200 bis 10.000 K mit 3¾%, noch höhere mit 3½% verzinst werden.

Das den Kommunal-Sparkassen anvertraute Kapital und das Sparkasse-Vermögen (der Reservefonds) wird in erster Reihe durch Erteilung von Hypothekar- und Gemeinde-Darlehen, in zweiter Reihe durch die Erwerbung von zinstragenden Wertpapieren fruchtbar gemacht; Vorschüsse auf Wertpapiere werden verhältnismäßig selten erteilt; eine noch geringere Bedeutung hat das Wechseleskont-Geschäft der Kommunal-Sparkassen. Zu Ende des Jahres 1901 war der Stand der Hypothekar- und Gemeinde-Darlehen 60,404.595 K = 69·77%, der Kurswert der im Besitze der Anstalten befindlichen Wertpapiere 24,138.941 K = 27·88% der Gesamtaktiva.

Der Zinsfuß der Hypothekar-Darlehen betrug im Jahre 1901: bei der Kommunal-Sparkasse im XVII. Bezirke 4¼% und 4½%, bei den übrigen 4½%.

Das Gebarungsergebnis (der Gewinn) der Kommunal-Sparkassen bezifferte sich im Berichtsjahre mit 329.662 K. Ohne Zurechnung der Kursgewinnste und -Verluste betrug in diesem Jahre das Gebarungsergebnis 413.404 K.

Die Gesamtreserven stellten sich auf 3,699.545 K; davon entfielen auf die ordentlichen Reservefonds 3,675.041 K und auf die Spezial-Reservefonds 24.504 K.

Der ordentliche Reservefonds betrug zu Ende des Jahres 1901

bei der Sparkasse	im ganzen	in Prozenten der Sparkasse-Einlagen
im XIV. Bezirke Rudolfsheim	2,092.533 K	5·64
„ XVII. „ Hernals	706.076 „	2·90
„ XVIII. „ Währing	653.108 „	3·99
„ XIX. „ Döbling	223.324 „	4·95

Sobald bei den Kommunal-Sparkassen der Reservefonds 5% der Sparkasse-Einlagen erreicht hat und — mit Ausnahme der Sparkasse im XIX. Bezirke — 400.000 K übersteigt, kann ein die Hälfte des jährlichen Verwaltungsgewinnes nicht übersteigender Teil davon mit Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei zu gemeinnützigen oder wohltätigen Lokalzwecken des Bezirkes, in dem die Anstalt liegt, verwendet werden. Diese Zwecke haben immer zunächst den Interessen der unbemittelten Teilnehmer der Anstalt zu entsprechen. Beträgt der Reservefonds mindestens 10% sämtlicher Einlagen, so können, insolange dieses Verhältnis besteht, mit Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei 90% des ganzen Jahres-Verwaltungsgewinnes in der bezeichneten Art und Weise verwendet werden. Wie die voranstehenden Ziffern zeigen, hat der ordentliche Reservefonds — der außerordentliche zur Deckung etwaiger Kursverluste bestimmte wird dabei nicht in Rechnung gezogen — bei den Sparkassen im XIV., XVII. und

XVIII. Bezirke die in deren Satzungen verlangte absolute Höhe von 400.000 K erreicht, beträgt aber nur bei der Sparkasse im XIV. mehr als 5% der Sparkasse-Einlagen.

Die Sparkasse im XIV. Bezirke hat im Jahre 1901 den Betrag von 66.000 K zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken verwendet. Davon wurden 1000 K dem von der Sparkasse selbst verwalteten Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds zur Unterstützung bedürftiger Gewerbetreibender des XIV. Gemeindebezirkes in Wien, 8000 K zur Ausspeisung armer Schulkinder in Rudolfsheim, 2000 K dem Weihnachtskomitee zur Linderung der Notlage armer Schulkinder des Bezirkes Rudolfsheim, 2000 K zur Unterstützung von bedürftigen Wöchnerinnen, Kranken u. s. w. in Rudolfsheim, 2000 K dem Pensionsfonds für die Beamten und Diener der Sparkasse, 40,000 K zur Durchführung der Verbreiterung und Regulierung der Sechshauserstraße, gewidmet. Der Rest verteilt sich auf mannigfache wohltätige und gemeinnützige Zwecke des XIV. Gemeindebezirkes.

XXVIII. Reichsrats- und Landtagswahlen.

A. Reichsratswahlen.

Der für die Durchführung der allgemeinen Neuwahlen für den Reichsrat notwendigen Vorarbeiten wurde bereits im Berichte für das Verwaltungsjahr 1900 Erwähnung getan. Als Wahltage wurden für die Wahl in der allgemeinen Wählerklasse der 3. Jänner 1901 und für jene der Städte der 14. Jänner 1901 festgesetzt.

Für die Durchführung der Wahlen am 14. Jänner wurden mittelst Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1901 in den elf auf Wien entfallenden Wahlbezirken der Wählerklasse der Städte im ganzen 112 Wahllokalitäten bestimmt. Die Aufteilung dieser Wahllokalitäten auf die einzelnen Gemeindebezirke sowie die Art der Zuteilung der Wähler in die einzelnen Wahllokalitäten wurde mittelst besonderer Kundmachungen des Magistrates bekannt gegeben. Danach wurden die Wähler den Wahllokalitäten in allen Bezirken mit Ausnahme des II. Bezirkes, welcher in territoriale Wahlsprengel eingeteilt wurde, nach alphabetischer Ordnung zugewiesen. Auf den ersten Wahlbezirk (I. Gemeindebezirk) entfielen 8, auf den zweiten (II. und XX. Gemeindebezirk) 13, auf den dritten (III. Gemeindebezirk) 10, auf den vierten (IV. und X. Gemeindebezirk) 12, auf den fünften (V. Gemeindebezirk) 8, auf den sechsten (VI. Gemeindebezirk) 6, auf den siebenten (VII. Gemeindebezirk) 6, auf den achten (VIII. Gemeindebezirk) 5, auf den neunten (IX. Gemeindebezirk) 7, auf den fünfzehnten (XI. bis XV. Gemeindebezirk) 17 und auf den sechzehnten (XVI. bis XIX. Gemeindebezirk) 20 Wahllokalitäten. Für die Stimmenabgabe wurde die Zeit von 7 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags bestimmt.

Zur Vornahme der Wahl für die allgemeine Wählerklasse (V. Kurie) wurde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei mittelst wahlbezirksweiser Kundmachungen vom 22. Dezember 1900 verfügt, daß der 1. Wahlbezirk (I., II. und XX. Gemeindebezirk) in 38 Sprengel, der 2. Wahlbezirk (III., IV., X. und XI. Gemeindebezirk) in 57, der 3. Wahlbezirk (V., VI., XII. und XIII. Gemeindebezirk) in 49, der 4. Wahlbezirk (VII., VIII., IX., XIV. und XV. Gemeindebezirk) in 55 und der 5. Wahlbezirk (XVI. bis XIX. Gemeindebezirk) in 61 Sprengel eingeteilt werde und festgesetzt, wie viele Sprengel auf jeden einzelnen Gemeindebezirk entfallen; ferner wurde für jeden Sprengel eine Wahllokalität bestimmt, in der alle in dem betreffenden Sprengel wohnhaften Wahlberechtigten ihre Stimme am Wahltage in der Zeit von 6 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags abzugeben hatten. Die einzelnen Sprengel (im ganzen 260) wurden gemeindebezirksweise mit besonderen Kundmachungen des Magistrates verlautbart.

An den Wahlen in der Wählerklasse der Städte haben sich von 139.573 Wahlberechtigten 103.851, das ist 74% aller Wahlberechtigten, beteiligt.

Zu Abgeordneten wurden gewählt: im I. Wahlbezirke: Kopp Josef, Dr. jur., Hof- und Gerichtsadvokat, I., Rotenturmstraße 15, mit 3107 Stimmen; Ofner Julius, Dr. jur., Hof- und Gerichtsadvokat, II., Praterstraße 42, mit 3033 Stimmen; Roske Konstantin, Generalsekretär des Fabriken-Rückversicherungsverbandes, I., Am Hof 13, mit 2992 Stimmen und Wrabetz Karl, Anwalt der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, I., Giselastraße 5, mit 3021 Stimmen.

Im II. Wahlbezirke: Vogler Ludwig, Dr. jur., Hof- und Gerichtsadvokat, VII., Westbahnstraße 6a, mit 7251 Stimmen.

Im III. Wahlbezirke: Steiner Leopold, Maler, Landtagsabgeordneter und Gemeinderat, XIX., Grinzinger Allee 43, mit 5763 Stimmen.

Im IV. Wahlbezirke: Mayreder Rudolf, Dr. jur., Ingenieur, I., Seilergasse 3, mit 5800 Stimmen.

Im V. Wahlbezirke: Strobach Josef, Landmarschall-Stellvertreter, I. Vize-Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und Hausbesitzer, V., Schloßgasse 26, mit 3800 Stimmen.

Im VI. Wahlbezirke: Pattai Robert, Dr. jur., Hof- und Gerichtsadvokat und Hausbesitzer, VI., Nelkengasse 1, mit 2713 Stimmen.

Im VII. Wahlbezirke: Geßmann Albert, Dr. phil., Kustos der k. k. Universitätsbibliothek und Hausbesitzer, VII., Lerchenfelderstraße 31, mit 3578 Stimmen.

Im VIII. Wahlbezirke: Schlesinger Josef, k. k. Professor, Landtagsabgeordneter, Gemeinderat, VIII., Fuhrmannsgasse 15, mit 2301 Stimmen.

Im IX. Wahlbezirke: Weiskirchner Richard, Dr. jur., Magistratssekretär, XVIII., Rieglergasse 5, mit 3521 Stimmen.

Im X. Wahlbezirke: Schneider Ernst, Mechaniker, XII., Kriechbaumgasse 33, mit 9744 Stimmen.

Im XI. Wahlbezirke: Liechtenstein Alois, Fürst von und zu, k. u. k. Legationssekretär a. D., Hausbesitzer, II., Valeriestraße 3, mit 11.103 Stimmen.

An den Wahlen der allgemeinen Wählerklasse (V. Kurie) beteiligten sich von 307.741 Wahlberechtigten 214.134, somit 69% aller Wahlberechtigten.

Zu Abgeordneten wurden gewählt: Im I. Wahlbezirke Ellenbogen Wilhelm, praktischer Arzt, I., Weihburggasse 18, mit 16.317 Stimmen.

Im II. Wahlbezirke: Prohaska Julius, Vorstand des städtischen Arbeitsvermittlungsamtes, III. Ungargasse 22, mit 26.533 Stimmen.

Im III. Wahlbezirke: Lueger Karl, Dr. jur., Bürgermeister, Ehrenbürger der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, I., Lichtenfelsgasse 2, mit 22.094 Stimmen.

Im IV. Wahlbezirke: Axmann Julius, Direktor der Produktivgenossenschaft der Weber, VII., Schrankgasse 1, mit 21.913 Stimmen.

Im V. Wahlbezirke: Schuhmeier Franz, Zeitschriftenherausgeber, VII., Kaiserstraße 100, mit 24.236 Stimmen.

Durch das am 10. April 1901 erfolgte Ableben des Reichsratsabgeordneten Josef Schlesinger wurde im VIII. Wahlbezirke eine Ergänzungswahl notwendig, die mit Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. April, für den 15. Mai ausgeschrieben wurde. Im Sinne des § 57 der Reichsratswahlordnung wurde diese

Ergänzungswahl auf Grund der am 14. Jänner benützten Wählerlisten vorgenommen; daher fand weder eine neuerliche Auflegung der Wählerlisten noch ein abermaliges Reklamationsverfahren statt.

Zum Reichsratsabgeordneten wurde gewählt: Heilinger Alois, Dr. jur., Magistratssekretär, Laudongasse 5, mit 2313 Stimmen; die Zahl der Wahlberechtigten betrug 5706.

Nähere ziffermäßige Angaben über die Reichsratswahlen, insbesondere über die Zahl der Wähler und der bei der Wahl erschienenen Wahlberechtigten für die einzelnen Wahlbezirke, dann über die Parteistellung der Gewählten ꝛc., enthält der Abschnitt VII. A. „Reichsratswahlen" in dem Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien.

B. Landtagswahlen.

Da durch das Ableben des Landtagsabgeordneten Professor Josef Schlesinger das Mandat eines Landtagsabgeordneten für den Städtewahlbezirk X. Wiener Gemeindebezirk in Erledigung gekommen war, wurde mit Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Mai 1901 eine Ergänzungswahl ausgeschrieben, die am 2. Juli 1901 in elf Wahlkommissionen stattfand. Für die Stimmenabgabe war die Zeit von 7 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags festgesetzt.

Die Wählerzahl betrug 11.664, die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen 8469. Gewählt wurde Dr. med. Viktor Adler, praktischer Arzt und Schriftsteller, VI., Chwallagasse 2, mit 4298 Stimmen.

XXIX. Gewerbewesen.

A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne.

a) Reformen im Gewerbewesen.

Wie im vergangenen Jahre hat sich auch im Verwaltungsjahre 1901 die Gesetzgebung, beziehungsweise die Verordnungsgewalt der Regierung mit der Ausgestaltung des Gewerberechtes nur in geringem Maße befaßt.

Erwähnenswert ist das Gesetz vom 30. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 103, womit eine Änderung in der Bestimmung des § 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern, getroffen wurde.

Für die Wahlberechtigung in die Kammern genügt nunmehr die bloße Steuerpflicht, während nach dem Wortlaute des alten Gesetzes die tatsächliche Erwerbsteuerentrichtung ein Erfordernis der Wahlberechtigung war; außerdem wurde die Bestimmung, daß dieser Steuerbetrag für den Großhandel und die Großindustrie mindestens jährlich 100 fl. ausmachen müßte, gestrichen und die Festsetzung des Betrages ohne Unterschied zwischen Großhandel und Großindustrie einerseits und dem übrigen Handels- und Gewerbestande andererseits dem Handelsminister im Einvernehmen mit der betreffenden Kammer überlassen, mit der bereits nach dem alten Gesetze bestehenden Beschränkung, daß jedenfalls die Entrichtung des dem Steuerzensus für die Wahlberechtigung zum Landtage gleichkommenden Steuerbetrages zur Begründung der Wahlberechtigung in die Handelskammer genüge.

Ferner ist zu erwähnen das Gesetz vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, womit Vorschriften betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln erlassen wurden. Dieses Gesetz trat erst am 1. Mai 1902 in Wirksamkeit. Dazu wurde seitens der k. k. Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues eine Durchführungsverordnung erlassen, die im Reichsgesetzblatte ex 1902 unter Nr. 27 abgedruckt erscheint.

Mit der Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 7. Dezember 1901, R.-G.-Bl. Nr. 217, wurden neue Bestimmungen betreffend den Detailverkauf von Zelluloid und Zelluloidartikeln und den Transport dieser Gegenstände erlassen.

Außerdem ist noch hervorzuheben die Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, womit wichtige Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Mineralölen getroffen wurden.

Bezüglich der Reform im Gewerbewesen ist noch eine wichtige umfangreiche Arbeit des Magistrates zu erwähnen. Es ist die Begutachtung des von der Regierung vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Der von der Regierung dem Magistrate zur Äußerung vorgelegte Entwurf unterscheidet sich von den früheren Gesetzen, wodurch die Gewerbeordnung geändert oder ergänzt wurde, dadurch, daß er sich nicht mit einem einzelnen Zweige des Gewerberechtes oder einem einzelnen Hauptstücke der Gewerbeordnung befaßt, sondern Änderungen auf allen Gebieten der derzeit geltenden Gewerbeordnung zum Inhalte hat. Mit Rücksicht auf den großen Umfang der in Betracht kommenden Materie mußten sich die Erwägungen des Magistrates naturgemäß auf ein ausgedehntes Gebiet erstrecken; daher hat der Magistrat nicht nur zu vielen von der Regierung zur Abänderung vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechende Anträge gestellt, sondern auch aus eigener Initiative eine Reihe von Stellen in der Gewerbeordnung zur Abänderung empfohlen.

In zahlreichen Sitzungen eines eigenen im Magistrate eingesetzten Komitees sowie in fünf am Schlusse des Berichtsjahres abgehaltenen Plenarsitzungen hat der Magistrat den vorgelegten Regierungsentwurf einer eingehenden Beratung unterzogen und hiebei auch den Vertretern der beteiligten Interessengruppen des Gewerbestandes in reichlichem Maße Gelegenheit gegeben, an der Umänderung verschiedener Teile des Gewerberechtes entsprechend Anteil zu nehmen, gleich wie der Magistrat durch seine Beschlüsse auch bestrebt war, den Einfluß der berufenen Vertreter des Gewerbestandes, der gewerblichen Genossenschaften, bei der praktischen Handhabung des Gewerberechtes durch die Gewerbebehörden zu erhöhen und zu stärken.

Im folgenden sollen die in den Magistratsbeschlüssen zur Annahme gelangten Hauptgrundsätze Erwähnung finden.

a) Bedingungen des Gewerbebetriebes.

Die Zusammenfassung zweier oder mehrerer Gewerbe in eine Gewerbeanmeldung soll unzulässig sein.

Zum Antritt von handwerksmäßigen Gewerben ist nebst dem Nachweise der Lehr- und Gehilfenzeit auch die mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung auszuweisen.

Die Lehrzeit darf nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre betragen und wird für die einzelnen Gewerbe innerhalb dieser Grenzen sowohl für die handwerksmäßigen als auch für die analogen Fabriksbetriebe durch die Genossenschaft im Genossenschaftsstatute festgesetzt. Die Gehilfenzeit wird grundsätzlich mit drei Jahren festgesetzt. Die Abgangszeugnisse gewisser vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht zu bestimmenden gewerblichen Lehranstalten können unter Umständen die Lehrzeugnisse ersetzen, sowie unter gewissen Bedingungen auch die Abkürzung der Gehilfenzeit bewirken. Die von der Regierung aufgenommene Bestimmung, daß die in ärarischen, militärischen oder staatlichen, dem Gewerbebetriebe analogen Unternehmungen zugebrachte praktische Verwendung der praktischen Verwendung im Gewerbe gleich zu achten sei, wurde vom Magistrate fallen gelassen. Die Erteilung der Dispens von der Beibringung des Lehrzeugnisses sowie bei Übergang von einem Gewerbe zu einem anderen verwandten Gewerbe wurde vom Magistrate von der Anhörung der betreffenden Genossenschaft, nicht auch von der Anhörung der Handelskammer abhängig gemacht.

Bei gemeiniglich von Frauen betriebenen Gewerben unterliegt die Prüfung des Befähigungsnachweises der freien Würdigung der Gewerbebehörde nach Anhörung der Genossenschaft.

Beim Damenkleidermachergewerbe ist jedenfalls der Lehrbrief zu erbringen, welcher durch ein Zeugnis einer Privatlehranstalt für Maßnehmen, Schnittzeichnen, Kleidermachen ersetzt werden kann.

Im Falle des Betriebes eines handwerksmäßigen oder eines eine besondere Befähigung gesetzlich erfordernden konzessionierten Gewerbes durch eine offene Handelsgesellschaft hat jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter den Befähigungsnachweis zu erbringen und es hat diese Voraussetzung für die ganze Dauer des Gewerbebetriebes vorhanden zu sein. Das gleiche gilt bei Kommanditgesellschaften für die zur Vertretung berufenen persönlich haftenden Gesellschafter.

Im Falle von Zweifeln über die Stichhältigkeit des Befähigungsnachweises ist die Genossenschaft anzuhören.

Vor Empfang des Gewerbescheines darf mit dem Betriebe eines handwerksmäßigen Gewerbes nicht begonnen werden.

Zum vorübergehenden Betriebe des Gastgewerbes (Kantinen auf Bauten, bei Volksfesten u. dgl.) durch Gastgewerbetreibende desselben Ortes genügt eine gewerbepolizeiliche Lizenz.

Beschränkte Preßkonzessionen werden grundsätzlich nicht mehr ausgegeben. Ausnahmen hievon sind nur hinsichtlich der Verwendung von Schreibmaschinen, Zyklostyls u. dgl. zulässig.

Die gewerbsmäßige Dienst- und Stellenvermittlung wurde als ein konzessioniertes Gewerbe erklärt. Wo für die Stellenvermittlung durch öffentliche Organe Vorsorge getroffen ist, darf eine gewerbliche Konzession an eine Privatperson nicht verliehen werden. Für die Verleihung der Dienstvermittlung wurden besondere Grundsätze aufgestellt, die im allgemeinen mit den Bedingungen der Verleihung anderer konzessionierter Gewerbe übereinstimmen.

Auch bei konzessionierten Gewerben kann die Genossenschaft über den Befähigungsnachweis vernommen werden, sowie die Dispens von der Beibringung desselben behufs leichteren Überganges zu anderen konzessionierten Gewerben eintreten.

b) Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

Die politische Landesbehörde hat nicht wie bisher bloß im Falle von Zweifeln über den Umfang des konkreten Gewerberechtes des einzelnen Gewerbetreibenden, sondern auch über den zweifelhaften Umfang der abstrakten Gewerberechte überhaupt über Ansuchen der betreffenden Genossenschaften zu entscheiden.

Der Berechtigungsumfang der Detailhandelsgewerbe soll im Verordnungswege bestimmt werden. Die Anmeldung eines unbeschränkten Handelsgewerbes soll nicht mehr gestattet sein.

Der Inhaber eines Handelsgewerbes darf keine gewerblichen Produktions- oder Reparatursarbeiten vornehmen, er darf jedoch Bestellungen hierauf, falls er sie durch befugte Gewerbetreibende vornehmen läßt, übernehmen und zu diesem Zwecke auch Maß nehmen. Ausgenommen von dieser Befugnis sind die Erzeugnisse handwerksmäßiger Gewerbe.

Von Wichtigkeit für den mittleren und kleinen Gewerbestand ist ein zur Einschränkung der Großbetriebe gefaßter Beschluß des Magistrates, wonach der Inhaber eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes in der Gemeinde seines Standortes ohne besondere Bewilligung nur 2 Betriebsstätten halten darf. Zur Haltung jeder

weiteren Betriebsstätte bedarf er der Genehmigung der Gewerbebehörde, die hiebei die Genossenschaft zu hören und auf die Lokalverhältnisse Rücksicht zu nehmen hat. Daß zur Haltung einer zweiten Betriebsstätte eines konzessionierten Gewerbes eine eigene Konzession erforderlich ist, wird in dem Antrage des Magistrates ausdrücklich ausgesprochen.

Die bezirksweise Abgrenzung des Rauchfangkehrergewerbes erfolgt durch die politische Landesbehörde und darf in der Regel das Gebiet eines politischen Bezirkes nicht überschreiten. Auch für das Kanalräumergewerbe können derartige Abgrenzungen platzgreifen. Sie haben die Wirkung, daß Gewerbetreibende nur innerhalb ihres Bezirkes Arbeiten verrichten dürfen. Im Falle derartiger Abgrenzungen sollen auch Maximaltarife festgesetzt werden, die übrigens auch sonst, sowie für andere Gewerbe, als Abdecker-, Transport-, Platzdienstgewerbe und für den Kleinverkauf von Artikeln des notwendigen Lebensunterhaltes vorgeschrieben werden können. Das Recht des Fortbetriebes eines handwerksmäßigen oder konzessionierten Gewerbes nach einem verstorbenen Gewerbsinhaber steht der Witwe, die nicht aus ihrem Verschulden gerichtlich geschieden ist, sowie den minderjährigen gesetzlichen Erben, im Falle des Zusammentreffens beider aber beiden gemeinschaftlich zu.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern kann für Gewerbe, deren Lehrzeit von der Genossenschaft mit mehr als 3 Jahren festgesetzt ist, die gleiche Lehrzeit auch für die betreffenden Fabriksbetriebe im Sprengel der Genossenschaft festsetzen.

Für Lehrlinge, die den Unterrichtserfolg durch eigenes Verschulden nicht erreicht haben, die Lehrlingsprüfung bis zur Beendigung der Lehrzeit nicht bestanden haben, oder sich in der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschule ein besonders disziplinwidriges Benehmen zu schulden kommen ließen, kann die Lehrzeit, jedoch höchstens um ein halbes Jahr, verlängert werden.

Durch den Regierungsentwurf und die Anträge des Magistrates wurde auch eine Lehrlingsprüfung eingeführt. Die Genossenschaft hat Vorsorge zu treffen, daß jeder Lehrling eines handwerksmäßigen Gewerbes sich am Ende seiner Lehrzeit einer Prüfung zu unterziehen hat. Die übrigen von der Regierung vorgeschlagenen Maßnahmen hinsichtlich Prüfungskommission oder dergleichen hat der Magistrat als eine innere Genossenschaftsangelegenheit fallen gelassen.

c) Genossenschafts- und Krankenkassenwesen.

Davon ist im später folgenden Abschnitte „g) Gewerbliche Genossenschaften" die Rede. Hier soll nur hervorgehoben werden, daß nach den Anträgen des Magistrates den Genossenschaften das Rekursrecht gegen alle Verfügungen und Entscheidungen der Gewerbebehörden in inneren Genossenschaftsangelegenheiten sowie in allen jenen Fällen eingeräumt werden soll, in denen gesetzlich die Anhörung der Genossenschaft vorgeschrieben ist.

d) Übertretungen und Strafen.

Die wegen Übertretungen der Gewerbeordnung auf Grund derselben zulässigen Strafen erfuhren eine Erhöhung bis 2000 K beziehungsweise 6 Monate Arrest. Dabei wurde ausgesprochen, daß in Verbindung mit den Verweisen, Geld- oder Arreststrafen auch der Verfall von Mustern, Waren, Werkzeugen und Maschinen verhängt werden kann. Dieser Verfall wurde als obligatorisch erklärt bei Strafen wegen Übertretungen der Vorschriften hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen auf Waren und hinsichtlich des Feilbietens im Umherziehen.

Die Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, kann auch dann erfolgen, wenn aus dem Ergebnisse der Lehrlingsprüfung hervorgeht, daß der Lehrherr an dem nicht entsprechenden Erfolge des Lehrlings schuldtragend ist.

Die Zuziehung von Vertretern der beteiligten Genossenschaft zu den Tatbestandserhebungen über unbefugten Gewerbebetrieb wurde für den Fall obligatorisch erklärt, wenn zur Feststellung des Tatbestandes ein Augenschein vorgenommen wird; ein solcher Augenschein kann unter gewissen Bedingungen auch in Privatwohnungen vorgenommen werden.

Die Genehmigung von Betriebsanlagen, welche sich auf 2 oder mehrere Bezirke oder Kronländer erstrecken, wurde als in die Kompetenz der politischen Landesstellen, beziehungsweise des k. k. Ministeriums des Innern fallend erklärt.

Die Verpflichtung der Gewerbetreibenden, die Betriebseinstellung oder Anheimsagung des Gewerbes der Gewerbebehörde anzuzeigen, wurde gesetzlich normiert. Auch von den Anheimsagungen und anderen Veränderungen im Gewerbebetriebe ist die Genossenschaft zu verständigen.

Im Gegensatze zu dem Regierungsentwurfe ist bei Festsetzung des Fonds, in welchen die Strafgelder fließen, der Magistrat von dem Grundsatze ausgegangen, daß eine Geldstrafe jenen Anstalten zugute kommen soll, welche eventuell zur Versorgung oder Unterstützung des Bestraften berufen und verpflichtet sind, und hat demnach die Zuweisung von Geldstrafen, wenn sie über Meister verhängt wurden, in den Meister-Unterstützungsfonds oder wenn ein solcher nicht besteht, in die betreffende Meister-Krankenkasse der Genossenschaften und in Ermanglung beider Einrichtungen in den Armenfonds der Gemeinde, und wenn die Geldstrafen über Gehilfen verhängt werden, in die betreffende genossenschaftliche Gehilfen-, beziehungsweise in allen sonstigen Fällen in die Bezirkskrankenkasse beantragt.

b) Normative Erlässe und Entscheidungen.

Als eine Art Ersatz für den Mangel der Fortbildung des Gewerberechtes erscheint eine Reihe von Entscheidungen und Verfügungen der k. k. n.-ö. Statthalterei und des k. k. Ministeriums des Innern, sowie auch des Wiener Magistrates, die aus Anlaß konkreter Gewerberechtsfälle hervorgegangen, wegen ihrer grundsätzlichen Wichtigkeit und Anwendbarkeit auf andere ähnliche Fälle in dem Berichte über die Entwicklung des Gewerberechtes Erwähnung finden sollen. Auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof hatte in dem Berichtsjahre wiederholt Gelegenheit, sich mit Rechtsfragen gewerblicher Natur zu befassen.

1. Anläßlich eines konkreten Falles hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnisse vom 16. Februar 1900, Z. 7605, den Rechtssatz ausgesprochen, daß der Umstand, daß der gewerbe- und wasserrechtliche Konsens im Prinzipe erteilt und eine abgesonderte Prüfung und Genehmigung der vom Konsenswerber erst vorzulegenden Detailpläne für die einzelnen Bestandteile der konsentierten Betriebsanlage (des Kessel- und Maschinenhauses, der Badhausanlage, Heizsysteme, Transmission u. dgl.) vorbehalten wurde, keine Gesetzwidrigkeit begründe, weil weder die Gewerbeordnung, noch das Wasserrechtsgesetz eine Bestimmung enthalte, welche dem entgegenstünde, daß in einer Konsentierungsangelegenheit zunächst die Frage der prinzipiellen Zulässigkeit einer Betriebsanlage oder Wasserbenützung erörtert und vorbehaltlich der späteren Prüfung der Details gelöst werde.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 12. April 1900, Z. 11.213, auf dieses, eine nahmhafte Erleichterung für die Errichtung industrieller Anlagen bedeutende Erkenntnis aufmerksam gemacht, mit der Aufforderung, bei Entscheidung ähnlicher Fälle diesen Rechtssatz zu beachten.

2. Mit dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. September 1900, Z. 6687, wurde ausgesprochen, daß die Hinzufügung einer von einem Konzessionswerber nicht selbst gesetzten Beschränkung im Wortlaute der angestrebten Konzession durch die Gewerbebehörde zulässig sei, da die Gewerbebehörde, wenn sie die angestrebte Konzession überhaupt nach freiem Ermessen verweigern kann, dem Konzessionswerber bei Verleihung der Konzession auch entsprechende Beschränkungen auferlegen könne.

3. Zur Abgrenzung der Kompetenz zwischen Gewerbegericht und politischer Behörde in der Handhabung der im § 85 der Gewerbeordnung enthaltenen Vorschriften, betreffend den vorzeitigen Austritt eines gewerblichen Hilfsarbeiters aus dem Arbeitsverhältnisse hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den k. k. Ministern der Justiz und des Handels mit dem Erlasse vom 19. September 1900, Z. 32.416, eröffnet, daß der vorzeitige Austritt eines Hilfsarbeiters aus der Arbeit zweierlei Folgen begründe: einmal die öffentlich-rechtliche Strafbarkeit des Kontraktbruches, welche auch heute nach der Konstituierung der Gewerbegerichte noch durch die magistratischen Bezirksämter als politische Behörden von amtswegen zu ahnden ist, und zweitens die privatrechtlichen Folgen, bestehend in der Pflicht zum Schadenersatz, sowie in der zwangsweisen Zurückführung in die Arbeit, worüber die Gewerbegerichte zu judizieren haben.

4. Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 17. Oktober 1900, Z. 19.720, ausgesprochen, daß das gewerbsmäßige Frisieren von Damen als ein gemeiniglich von Frauen betriebenes Gewerbe anzusehen ist, für welches die Art der Erbringung des Befähigungsnachweises gemäß § 14 der Gewerbeordnung der freien Würdigung der Gewerbebehörde überlassen ist und daß es daher auch nicht angehe, den Unterbehörden eine bestimmte Art, wie dieser Befähigungsnachweis zu erbringen ist, vorzuschreiben.

Auch die Art, wie der Befähigungsnachweis im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 27. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 309, für die beabsichtigte Errichtung von Lehranstalten für Damenfrisieren zu erbringen ist, liegt im freien Ermessen der Behörde. Im Interesse geregelter Konkurrenzverhältnisse im Friseurgewerbe wurde dem Klub der Friseure und Perückenmacher, beziehungsweise dieser Fachgenossenschaft die Errichtung eines allgemein zugänglichen Lehrkurses für Damenfrisieren anempfohlen, ohne daß jedoch die Absolvierung eines solchen Lehrkurses, beziehungsweise die Ausstellung eines bezüglichen Lehrbriefes seitens derselben als ausschließliches Kriterium für die Erteilung der bezüglichen Konzessionen betrachtet werden könnte.

5. Mit dem Erlasse vom 12. November 1900, Z. 60.905, hat das k. k. Finanzministerium ausgesprochen, daß die den Bäckern, Fleischern, Rauchfangkehrern, Kanalräumern und Inhabern von Transportgewerben gemäß § 53 der Gewerbeordnung obliegende Pflicht, die beabsichtigte Betriebseinstellung wenigstens 4 Wochen vorher der Gewerbebehörde anzuzeigen, keinen Gegenstand der Stempelabgabe bilde.

6. Mit dem Erlasse vom 22. Oktober 1900, Z. 84.091, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei den Rekurs einer Genossenschaft gegen die durch ein magistratisches Bezirksamt wegen Mangels eines strafbaren Tatbestandes verfügte Einstellung einer Straf-

amtshandlung als unzulässig zurückgewiesen, weil gegen lossprechende Erkenntnisse und daher auch gegen das Verfahren einstellende Verfügungen der Gewerbebehörde bei von amtswegen zu verfolgenden Übertretungen der Gewerbeordnung niemanden ein Rekursrecht zusteht. Der hiegegen eingebrachte Rekurs wurde mit Erlaß des k. k. Ministerium des Innern vom 8. Jänner 1901, Z. 45.259, zurückgewiesen, weil weder durch die das administrative Verfahren im allgemeinen regelnden Vorschriften der Ministerialverordnungen vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61 und vom 5. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 34, noch durch die besonderen Vorschriften des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung im Falle der Zurücklegung von Anzeigen über von amtswegen zu verfolgende polizeiliche Übertretungen irgend jemanden anwaltschaftliche Rechte gegenüber der Gewerbebehörde eingeräumt worden sind, ja nicht einmal ein Anspruch auf Verständigung von der erfolgten Zurücklegung solcher Anzeigen zu Recht besteht. Die gleichen Grundsätze erscheinen auch mit dem Statthaltereierlasse vom 20. Oktober 1901, Z. 77.709, und mit dem Ministerialerlasse vom 17. Jänner 1901, Z. 681, ausgesprochen.

7. Mit dem Magistratsdirektions-Erlasse vom 28. Jänner 1901, Z. 15.179/XVIII wurden besonders strenge Vorschriften über die Erteilung von sogenannten Austrägerscheinen für Zuckerbäcker an die magistratischen Bezirksämter hinausgegeben, und hiebei unter anderem angeordnet, daß derartige Bewilligungen nur an solche Zuckerbäcker zu erteilen sind, welche im Verwaltungsgebiete der Stadt Wien das Gewerbe in kleinerem Umfange seit mindestens zwei Jahren betreiben und der Bewilligung zu ihrem besseren Fortkommen bedürfen. Bei Erteilung der Bewilligungen ist auch darauf zu sehen, daß der betreffende kleine Gewerbetreibende die Bestimmungen der Gewerbeordnung für Arbeiterschutz und Krankenversicherung, sowie die sanitätspolizeilichen Vorschriften befolge.

8. Eine auch für die österreichischen Gewerbebehörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften bedeutsame Entscheidung hat das deutsche Reichsgericht mit dem Urteile vom 14. Februar 1901 gefällt, wonach der gewerbsmäßige Vertrieb von Gutscheinen nach dem sogenannten Hydra- (Gella-, Schneeballen-, Lawinen-) System als eine, ohne obrigkeitliche Erlaubnis veranstaltete Lotterie oder eine derselben gleichzuachtende Ausspielung beweglicher Sachen anzusehen und zu bestrafen sei.

9. Mit dem Erlasse vom 18. Februar 1901, Z. 39.800, hat das k. k. Ministerium des Innern ausgesprochen, daß die Gewerbeordnung die Beiziehung von Anrainern zur gewerbspolizeilichen Prüfung der bei Betriebsanlagen, welche nicht dem Ediktalverfahren unterliegen, allenfalls in Betracht kommenden Übelstände nicht vorschreibt, den Anrainern daher auch in dergleichen Fällen ein Recht auf die Ladung zu einer etwa anberaumten Erhebung, sowie zur Vorbringung von Einwendungen und zur Rekursführung gegen die Nicht- oder angeblich ungenügende Berücksichtigung ihrer vermeintlichen Interessen nicht zustehe.

10. Hinsichtlich der Stellungnahme des Wiener Magistrates zur Frage der gewerbebehördlichen Bewilligung einer beabsichtigten Zwangsverwaltung oder Verpachtung von konzessionierten Gewerben hat der Magistrat in der Senatssitzung vom 14. März nachstehenden Beschluß gefaßt:

a) Gegen die Pfändung einer Gewerbeberechtigung gemäß § 331 der Exekutionsordnung und die Verwertung des Pfandrechtes gemäß §§ 340 und 341 der Exekutionsordnung, durch Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung wird von Seite des Magistrates als Gewerbebehörde keine prinzipielle Einwendung erhoben.

b) Falls es sich um die Bewilligung der Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung von Gewerbekonzessionen des § 15 der Gewerbeordnung handelt, hat das magistratische Bezirksamt als Gewerbebehörde die Eignung der in Vorschlag gebrachten Person des Stellvertreters oder Pächters zu prüfen und die Stellvertretung, beziehungsweise Verpachtung bei dem Mangel eines in der Person gelegenen Abweisungsgrundes zu genehmigen.

c) Falls es sich um die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder Verpachtung von Gast- und Schankgewerbekonzessionen (§ 16 der Gewerbeordnung) handelt, ist der Magistrat der Anschauung, daß in dem privatrechtlichen Interesse der Gläubiger des Konzessionsinhabers kein genügend wichtiger Grund (im Sinne des § 19 der Gewerbeordnung) zur Bewilligung desselben gefunden werden kann.

d) Bei beabsichtigter Zwangsverwaltung oder Verpachtung der im § 341, al. 1, bezeichneten, von der Exekution eventuell ausgenommenen Gewerbe hat das magistratische Bezirksamt, falls das Exekutionsgericht um die gewerbebehördliche Genehmigung ersucht, dieses Gericht auf die etwa vorhandenen Gründe der Exekutionsbefreiung aufmerksam zu machen.

Bezüglich des Punktes c) des vorstehenden Magistratsbeschlusses hat jedoch das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 14. Mai 1901, Z. 10.579, eröffnet, daß laut der erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zur Exekutionsordnung den Bestimmungen des § 341, Absatz 2, der Exekutionsordnung keineswegs die Absicht zu Grunde lag, der Verwaltungsbehörde eine Entscheidung darüber anheimzugeben, ob im konkreten Falle die Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung als zulässig zu erachten wäre, sondern daß der Verwaltungsbehörde bloß der gesetzlich bestimmte Einfluß auf die Wahl des Stellvertreters oder Pächters gewahrt bleiben sollte. Die Bewilligung der Exekution durch die Gerichte bilde den im § 19, al. 3 der Gewerbeordnung vorgesehenen wichtigen Grund, bei dessen Vorliegen die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung von der Gewerbebehörde zu genehmigen ist.

11. Mit der Kundmachung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht vom 19. April 1901 wurde ausgesprochen, daß zum Antritte des Buchdruckergewerbes das Abgangszeugnis der ordentlichen Schüler der Sektion für Buch- und Illustrationsgewerbe an der k. k. graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, beziehungsweise die den außerordentlichen Schülern dieser Sektion ausgefertigte Bestätigung, daß sie ihre Studien mit gutem Erfolge absolviert haben, als ausreichender Nachweis der Befähigung anzusehen sei.

12. Laut Mitteilung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes an das k. k. Ministerium des Innern vom 28. Mai 1901, Z. 2529, hat dieser Gerichtshof ausgesprochen, daß Polizeistrafsachen, zu denen auch die Übertretungen der Gewerbeordnung gehören, nach § 48 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen seien.

13. Mit dem Erlasse des Magistrates vom 5. Juni 1901, Z. 44.996/XVIII wurde angeordnet, daß in die Erteilung der Bewilligungen zum Betriebe unfallversicherungspflichtiger Betriebe stets die Aufforderung an die Partei zur Anmeldung des Betriebes zur Unfallversicherungsanstalt aufzunehmen sei.

14. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 7. Juni 1901, Z. 19.867, ausgesprochen, daß die von dem Fabriksbesitzer Franz Pfannl in Krems erzeugten Knallpräparate (Kapseln für Miniaturpistolen) nicht als verbotene Knallpräparate im Sinne des Ministerialerlasses vom 14. Juli 1891, Z. 23.237, anzusehen sind und daß daher Straferkenntnisse gegen Gewerbetreibende, welche derartige Präparate

führen, nur insoferne begründet sind, als sie den Verkauf derartiger Präparate ohne eine im Sinne des § 15, P. 11 der Gewerbeordnung erwirkte Konzession zum Gegenstande haben.

15. Mit dem Statthaltereierlasse vom 12. Juli 1901, Z. 5617, wurde ein Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern mitgeteilt, wonach die gewerbsmäßig betriebene Vermittlung von Ausgleichen, insbesondere insolventer Kaufleute und Gewerbetreibender mit ihren Gläubigern, nicht nach den Vorschriften der Gewerbeordnung, sondern nach dem Erlasse des k. k. Staatsministeriums vom 28. Februar 1863, Z. 2306, zu beurteilen ist.

16. Mit der Entscheidung vom 24. Juli 1901, Z. 47.119, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium einen Erlaß vom 22. Mai 1890, Z. 22.818, wieder aufgehoben, womit angeordnet worden war, daß die gewerbebehördliche Genehmigung von Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Zichorien und anderen landwirtschaftlichen Produkten, bei denen die direkte Verwendung der Feuerungsgase zum Dörren beabsichtigt wird, nicht zu erteilen ist und die Inhaber derartiger Betriebsanlagen im Grunde des § 74 der Gewerbeordnung zur Umgestaltung dahin zu verhalten sind, daß die Verbrennungsgase vom Trockenraume vollständig ferngehalten werden und nur die von den Wandungen des Ofens, der Feuerzüge und Rauchröhren transmittierte Wärme zum Dörren ausgenützt wird. Die Aufhebung dieses Erlasses erfolgte teils aus Anlaß des Einschreitens mehrerer Besitzer von Dörranlagen um Änderung, beziehungsweise Zurücknahme dieser Anordnung, sowie auf Grund der später bei Dörranlagen gemachten Erfahrungen. Nunmehr wurde angeordnet, daß in Hinkunft bei der gewerbepolizeilichen Konsentierung von neuen Anlagen zum Dörren landwirtschaftlicher Produkte, namentlich aber der Zichorie und Rübe, die Verwendung der direkten Feuerung zum Trocknen der Produkte im allgemeinen nicht zu beanständen sei und nur eine Reihe in dem Erlasse näher angeführter arbeiterschutzpolizeilicher Betriebsbedingungen vorzuschreiben seien.

17. Mit der Entscheidung vom 17. September 1901, Z. 6977, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß Zahnärzte, die bei Ausübung ihrer Heilkunde auch zahntechnische Arbeiten verrichten, das Gewerbe der Zahntechniker als ein freies Gewerbe anzumelden haben.

18. Mit dem Magistratsdirektions-Erlasse vom 15. Oktober 1901, Z. 2811, wurde angeordnet, daß jenen Absolventinnen an Privatlehranstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen, die einen mindestens einjährigen Kurs in einer derartigen Lehranstalt absolviert haben, Arbeitsbücher mit der Bezeichnung „Hilfsarbeiterin im Damenkleidermachergewerbe" auszufolgen sind.

19. Nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1901, Z. 44.633, kann die Zurücknahme von Konzessionen gemäß § 57 der Gewerbeordnung nur durch jene Gewerbebehörde erfolgen, welcher die Verleihung der betreffenden Konzession zusteht.

20. Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 1. November 1901, Z. 31.024, wurde hinsichtlich der gewerberechtlichen Behandlung des Einkaufes gebrauchter Gegenstände im Umherziehen in Abänderung des Ministerialerlasses vom 23. Dezember 1881, Z. 2049, bestimmt, daß der Verieb dieser Beschäftigung künftighin von der Erlangung einer Lizenz, wie sie in Bezug auf andere im Umherziehen

betriebenen Verrichtungen mit dem genannten Erlasse aus dem Jahre 1901 festgesetzt wurde, abhängig gemacht worden ist.

21. Aus Anlaß der im In- und Auslande herrschenden ungünstigen Konjunktur, wodurch viele inländische Industrien, insbesondere die Maschinenindustrie, in eine mißliche Lage versetzt worden sind, die noch dadurch erhöht wurde, daß Bestellungen von Maschinen, Eisenkonstruktionen u. dergl. nicht allein von Privaten, sondern auch von öffentlichen Organen und autonomen Verwaltungskörpern an ausländische Firmen übertragen wurden, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 15. Oktober 1901, Z. 48.062, an alle politischen Landesstellen und die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Zirkularerlasse vom 30. Oktober 1901, Z. 99.112, an alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich die Aufforderung gerichtet, dafür zu sorgen, daß bei Vergebung von Lieferungen und Arbeiten in erster Reihe die heimische Industrie berücksichtigt werde, jedenfalls aber der Bedarf der staatlichen und autonomen Behörden und Anstalten unter sonst gleichen Verhältnissen in Bezug auf Güte, Lieferzeit und Preis, bei welch letzterem Momente auch die schwierigeren Produktionsbedingungen des Inlandes tunlichst Berücksichtigung zu finden hätten, durch Erzeugnisse des Inlandes gedeckt werde. Auch wenn staatliche Organe nicht direkt als Besteller in Betracht kommen, insbesondere bei Genehmigung von Betriebsanlagen, sollen die erwähnten Grundsätze der tunlichsten Berücksichtigung empfohlen werden.

c) Arbeiterschutz und Sonntagsruhe.

1. Aus Anlaß eines konkreten Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 5. Juni 1900 Z. 54.463, auf Grund eines Gutachtens der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer ausgesprochen, daß Zucker, Kaffee, Feigenkaffe, Tee, Schokolade u. dgl. als Lebensmittel im Sinne der Sonntagsruhevorschriften anzusehen sind.

2. Mit dem Erlasse vom 16. Mai 1901, Z. 22.111, hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß in den Bureaux der unter die Gewerbeordnung fallenden Baugewerbetreibenden die Vorschriften über die gewerbliche Sonntagsruhe mit den für Kontorarbeiten im allgemeinen geltenden Ausnahmen einzuhalten sind, einerlei ob die in diesem Bureau beschäftigten Personen zu den gewerblichen Hilfsarbeitern im technischen Sinne der Gewerbeordnung oder zu den für höhere Dienstleistungen bestimmten Angestellten (§ 73 letzter Absatz der Gewerbeordnung) zu zählen sind, weil das gesetzliche Gebot der gewerblichen Sonntagsruhe den betreffenden Gewerbebetrieb objektiv als Ganzes und nicht bloß die innerhalb eines Gewerbebetriebes angestellten gewerblichen Hilfsarbeiter treffe.

3. Mit dem Handelsministerialerlasse vom 8. Juni 1901, Z. 9179, wurde das Geltungsgebiet des Spezialgewerbeinspektorates für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern insoferne erweitert, als es sich nicht bloß auf alle im § 15 P. 5 der Gewerbeordnung bezeichneten Unternehmungen, sondern auch auf alle anderen Unternehmungen, wie Werften, Schiffmühlen, Lagerhäuser, Flußregulierungsunternehmungen, Hafen- und Kaibauten, jedoch ausschließlich auf die schwimmenden Objekte (einschließlich der sogenannten Fixbagger bei den Flußregulierungen) und die auf diesen Objekten ständig oder zeitweilig beschäftigen Arbeiter, sowie auch die Verbindungs-

stege zwischen den schwimmenden Objekten und dem festen Lande, endlich auf die Transmissionen jener Schiffmühlen, deren Mühlwerk sich auf dem Lande befindet, zu erstrecken habe.

4. Laut Zirkularerlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei von 31. Oktober 1901, Z. 99.816, wurden seitens des k. k. Handelsministeriums die sämtlichen Gewerbeinspektorate ausdrücklich angewiesen, in allen Fällen eines den Bestimmungen der Arbeiterversicherungsgesetze nicht entsprechenden Vorgehens, soferne nicht die Abstellung der gerügten Unzukömmlichkeiten über ihre Intervention im kurzen Wege erfolgt, die entsprechende Mitteilung an die berufene politische Behörde zu machen und in ihren Jahresberichten bei Aufführung solcher Fälle sowohl über die Berufung der Behörde, als auch über den allfälligen Erfolg ihrer Intervention zu berichten; übrigens wurde auch den politischen Bezirksbehörden zur Pflicht gemacht, in allen Fällen solcher Mitteilungen die auf Grund dieser Mitteilungen getroffenen Verfügungen dem k. k. Gewerbeinspektorate zur Kenntnis zu bringen.

5. Mit dem Magistratsdirektions-Erlasse vom 9. November 1901, M. D. Z. 3108, wurden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, den Ortsschulräten bei Überwachung des Besuches der gewerblichen Schulen durch die Lehrlinge ihre Unterstützung zu leihen, indem sie die Lehrherren, welche den diesbezüglichen zu Kontrollzwecken erfolgenden Vorladungen der Ortsschulräte nicht Folge leisten, auf Ansuchen der Ortsschulräte mit dem Kontrollbuche vorladen, eventuell deren zwangsweise Vorführung veranlassen. Von dem Ergebnisse der hiernach eingeleiteten Amtshandlungen ist die Gewerbeschulkommission und der betreffende Ortsschulrat jedesmal in Kenntnis zu setzen; die Mitwirkung der magistratischen Bezirksämter ist jedoch seitens der Ortsschulräte nur in Fällen wirklicher Notwendigkeit in Anspruch zu nehmen.

6. Um dem Gewerbeinspektorate die von dem arbeiterschutzpolizeilichen Standpunkte gebotene Teilnahme an den kommissionellen Besichtigungen der gewerblichen Betriebsanlagen zu ermöglichen, beziehungsweise zu erleichtern, wurde mit dem Magistrastdirektions-Erlasse vom 22. November 1901, Z. 3273, angeordnet, daß alle jene kommissionellen Verhandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen, bei denen die Mitwirkung des k. k. Gewerbeinspektorates als notwendig oder wünschenswert erachtet wird, tunlichst in den Vormittagsstunden abgehalten werden sollen.

7. Mit Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Dezember 1901, Z. 114.931 wurden, wie alljährlich, um den gesteigerten Kaufbedürfnissen der Bevölkerung zur Weihnachts- und Neujahrszeit Rechnung zu tragen, folgende Erleichterungen der Sonntagsarbeit getroffen:

I. Bäckergewerbe: Die Sonntagsarbeit ist am 22. und 29. Dezember 1901, sowohl bei der Erzeugung als auch beim Verschleiße im ganzen Erzherzogtume den ganzen Tag gestattet.

II. Handelsgewerbe [Bestimmungen für Wien]: a) Beim Handelsgewerbe [mit Ausschluß des Lebensmittelhandels] sowie für den Verschleiß bei Produktionsgewerben, insoweit er nicht nach Artikel VI und VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, geregelt erscheint, ist am 22. und 29. Dezember 1901 der Verkauf der Waren von 8 Uhr früh bis 6 Uhr nachmittags gestattet.

b) Bezüglich des Lebensmittelhandels bleiben für den 22. Dezember 1901 die mit der Statthalterei-Kundmachung vom 31. Mai 1896, Z. 50.839, L.-G.-Bl. Nr. 40 für den letzten Sonntag vor Weihnachten festgesetzten Verkaufsstunden (6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und 4 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends) unverändert. Für den 29. Dezember 1901 wurden die Verkaufsstunden für den Lebensmittelhandel in gleicher Weise wie für den 22. Dezember 1901 festgesetzt.

c) Den Papier-, Zeichen- und Schreibwarenhändlern in Wien, welche diesen Handel auf Grund eines auf diesen Betrieb lautenden Gewerbescheines entweder allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben betreiben, wird der Verkauf der in ihre Gewerbebefugnis einschlagenden Artikel am Sonntag den 29. Dezember 1901 in der Zeit von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends gestattet.

8. Ferner wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 8. November dem Ansuchen der Blumenhändler am Hof um Verlängerung der Verkaufsstunden zu Allerheiligen dahin Folge gegeben, daß der Verkauf von Blumen, Pflanzen und Kränzen auf den Marktplätzen, in den Markthallen, in Verkaufsständen auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Gassen sowie vor den Friedhöfen in der Zeit vom 27. Oktober bis einschließlich 2. November 1901, von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr abends gestattet wurde.

9. Mit Magistratskundmachung vom 15. Februar 1901, Z. 78.666/00, wurde die Sperrstunde für Branntweinschenken, wie folgt, geregelt:

Die Branntweinschenken sind zu sperren: 1. An den Samstagen um 8 Uhr abends 2. an den Sonntagen, dann am Ostermontag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, ferner am 15. November und am 25. Dezember, und zwar an den beiden letzteren Feiertagen auch dann, wenn sie auf einen Samstag fallen, um 12 Uhr mittags. Für alle übrigen Tage des Jahres bleibt es bei der bisherigen Regelung. Obige Anordnung erstreckt sich nicht auf jene Gast- und Schankgewerbe, in welchen der Ausschank gebrannter geistiger Getränke in Verbindung mit anderen Berechtigungen nach § 16 der Gewerbeordnung und nur nebenbei betrieben wird, und unter der letzteren Voraussetzung auch nicht auf den Ausschank der Zucker- und Mandolettibäcker.

Übertretungen dieser Kundmachung werden nach den Strafbestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet. Bewilligungen über die festgesetzte Sperrstunde werden nicht erteilt.

Diese Kundmachung tritt am 2. März 1901 in Wirksamkeit.

d) Handelsverträge.

Solche sind auch im Verwaltungsjahre 1901 nicht zu verzeichnen.

e) Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

1. Mit dem Statthaltereierlasse vom 11. Dezember 1900, Z. 94.355, wurde in Behebung des Bescheides eines magistratischen Bezirksamtes ausgesprochen, daß Viktualienhändler nicht bloß zum Verschleiße von Milch, sondern auch zur glasweisen Verabreichung von Milch ohne Unterscheidung zwischen Sitz- und Stehgästen berechtigt erscheinen.

2. Mit dem Erkenntnisse vom 3. Jänner 1901, Z. 7578, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof in der zweifelhaften Frage, ob einer noch nicht protokollierten offenen Handelsgesellschaft ein Gewerbeschein ausgefolgt werden könne, entschieden, daß in der vor der Gewerbebehörde abgegebenen Erklärung zweier oder mehrerer Personen, eine offene Handelsgesellschaft errichtet zu haben, schon der Nachweis über die Gründung derselben erblickt werden muß. Diese Erklärung in Verbindung mit der Namhaftmachung eines geeigneten Geschäftsführers habe für die Gewerbebehörde zu genügen, um zur Ausstellung des Gewerbescheines für die Handelsgesellschaft zu schreiten. Im Falle einer solchen Handelsgesellschaft die Protokollierung verweigert würde, wäre der ausgestellte Gewerbeschein ohne rechtliche Wirkung und der Gewerbebetrieb durch den auf die offene Handelsgesellschaft lautenden Gewerbeschein nicht gedeckt.

Das k. k. Ministerium des Innern hat sich mit dem Erlasse vom 8. Mai 1901, Z. 7245, dieser Anschauung angeschlossen.

3. Durch Statthalterei-Erlaß vom 22. März 1901, Z. 17.035 wurde ausgesprochen, daß Bauunternehmer nicht berechtigt erscheinen, an den zur Bauführung erforderlichen Werkzeugen durch Gehilfen anderer Gewerbe Reparaturen vornehmen zu lassen.

4. Mit Statthaltereierlaß vom 1. Mai 1901, Z. 25.155, wurde entschieden, daß den Gast- und Schankgewerbetreibenden nicht das Recht zusteht, einzelne ihrer Konzessionsberechtigungen in verschiedenen, von einander abgesonderten Betriebsräumen auszuüben und sich hiebei mehrerer äußerer Geschäftsbezeichnungen zu bedienen. Sie haben vielmehr bei ihrem Geschäftsbetriebe nur eine, den Bestimmungen der §§ 44—50 entsprechende äußere Geschäftsbezeichnung zu verwenden.

5. Mit der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Mai 1901, Z. 3805, wurde ausgesprochen, daß ein Zahntechniker, dem auf Grund Allerhöchster Entschließung die ausnahmsweise Befugnis zur Vornahme einiger weniger, sonst nur dem Zahnarzte zustehenden ärztlichen Funktionen erteilt wurde, nicht befugt erscheine, in seinen äußeren Geschäftsbezeichnungen und öffentlichen Ankündigungen die Bezeichnung „Zahnarzt" oder „zahnärztliche Ordination" aufzunehmen, da durch die Verleihung der erwähnten geringeren Befugnis noch nicht die Berechtigung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis überhaupt verliehen worden sei.

6. Mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. April 1900, Z. 8367, war in Bestätigung der Entscheidung der unteren Instanzen ausgesprochen worden, daß auch Gemischtwaren-Verschleißer, die ihr Gewerbe vor den 8. April 1899, an dem die Ministerialverordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels in Wirksamkeit getreten ist, angemeldet haben, den Verschleiß von Flaschenbier neuerlich anzumelden haben, die angezogene Ministerialverordnung daher rückwirkende Kraft habe. Diese Rechtsanschauung fand in dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1901, Z. 4685, ihre Bestätigung.

7. Mit dem Statthaltereierlasse vom 19. September 1901, Z. 82.285 wurde in Behebung des Straferkenntnisses eines Magistratischen Bezirksamtes gegen einen Gemischtwaren-Verschleißer wegen Verkaufes von Brot, Butterbrot, Käse und Milch an Kunden, welche diese Lebensmittel sofort im Lokale sitzend verzehrten, ausgesprochen, daß der Verkauf von Brot, Butterbrot, Käse und Milch, wenn er nicht in Form einer gast- und schankgewerbemäßigen Verabreichung erfolgt, nicht einer Konzession nach § 16 der Gewerbeordnung unterliege.

8. Mit dem Ministerialerlasse vom 19. August 1901, Z. 34.451, wurde ausgesprochen, daß die Errichtung eines ständigen, technischen Bureaus seitens einer zur Herstellung von Anlagen für die Erzeugung und Leitung von Elektrizität konzessionierten Firma, wenn in einer derartigen Niederlassung auch Bestellungen auf die Erzeugnisse der gewerblichen Hauptniederlassung entgegengenommen werden, gemäß § 40 der Gewerbeordnung als Zweigniederlassung an eine eigene Konzession gebunden sei.

9. Die Handels- und Gewerbekammer hat unter dem 19. Oktober 1901, anläßlich der Anfrage eines magistratischen Bezirksamtes, ob Anstreicher zum Verkaufe von Farben berechtigt seien, ihr Gutachten dahin abgegeben, daß einem Anstreicher der Verkauf von Farben ohne Unterschied, ob er sie im Rohzustande bezogen und erst anstrichfertig hergestellt oder ob er sie bereits in letzterem Zustande gekauft habe, nicht verwehrt werden könne.

10. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. Dezember 1901, Z. 116.918, anläßlich eines Straferkenntnisses ausgesprochen, daß Gemischtwarenverschleißer nicht berechtigt sind, Gänse im rohen Zustande auszuschroten oder die durch die Ausschrotung gewonnenen Teile der Gänse zu verkaufen.

f) Gewerbegerichtswahlen.

Mit 14. Februar 1901 hatte zufolge der Bestimmungen des § 14 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, die Hälfte der Beisitzer und Ersatzmänner des k. k. Gewerbegerichtes und der Beisitzer des Berufungsgerichtes in gewerberechtlichen Streitigkeiten aus beiden Wahlkörpern in den Gruppen II (Keramische Industrie und Baugewerbe), IV (Leder-, Textil-, Bekleidungs- und chemische Industrie), und VI (Handel) auszuscheiden und waren für die Ausgeschiedenen Ersatzwahlen vorzunehmen. Die Ausscheidung erfolgte gemäß der obbezogenen gesetzlichen Vorschrift durch Auslosung. Hierauf bezieht sich die Verordnung der k. k. Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 21. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend die Auslosung der nach den ersten zwei Jahren der Wirksamkeit eines Gewerbegerichtes ausscheidenden Beisitzer und Ersatzmänner.

Zu wählen waren in den oberwähnten Gruppen II und VI, und zwar in jedem der beiden Wahlkörper 15 Beisitzer und 8 Ersatzmänner für das Gewerbegericht und je 3 Beisitzer für das Berufungsgericht, in Gruppe IV in jedem der beiden Wahlkörper 20 Beisitzer und 10 Ersatzmänner für das Gewerbegericht und je 3 Beisitzer für das Berufungsgericht.

Auf Grund der Verordnung der k. k. Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 27. November 1900, R.-G.-Bl. Nr. 197, bestimmte die k. k. Statthalterei die Frist, innerhalb deren die Betriebsinhaber die zur Anlegung der Wählerlisten erforderlichen Daten dem Magistrate schriftlich bekannt zu geben haben, mit 14 Tagen.

Die folgenden Tabellen geben eine Übersicht über die Wahltage, die Anzahl der Sektionen sowie über das Verhältnis der in den Wählerlisten verzeichneten Personenzahl zu den abgegebenen Stimmen.

Gruppe	Wahltag der		Zahl der Sektionen der		Zahl der			
					stimmberechtigten Personen		abgegebenen Stimmzettel	
	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter
II	1. Februar 1901	2. Februar 1901	1	2	291	3049	125	795
IV	4. Februar 1901	3. Februar 1901	1	11	1450	13.894	136	3449
VI	5. Februar 1901	10. Februar 1901	1	7	1777	5808	47	1691

Sämtliche Stimmen der Unternehmer wurden in Wien in je einer Sektion jeder Gruppe abgegeben.

Sektion	Gruppe II		Gruppe IV		Gruppe VI	
	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter
I	I — IX	320	I	146	I	352
II	XI bis XX	391	I	139	I	396
III	—	—	I	112	I	262
IV	—	—	II, VIII, IX, XX	332	II u. XX	265
V	—	—	III, IV, V, X	205	III, IV, V, VI, X	108
VI	—	—	VI	308	VII—IX	275
VII	—	—	VII	482	XI—XIX	27
VIII	—	—	XI	560	—	—
IX	—	—	XI	44	—	—
X	—	—	XII—XV	319	—	—
XI	—	—	XVI—XIX	249	—	—
Floridsdorf und Stadlau	—	84	—	553	—	6
Summe	—	795	—	3449	—	1691

g) Gewerbliche Genossenschaften.

Am Ende des Jahres 1901 bestanden im Gemeindegebiete von Wien 130 gewerbliche Genossenschaften. Sie umfassen 84.796 Mitglieder (Gewerbeinhaber) und 228.276 Angehörige, davon 191.498 Gehilfen, beziehungsweise Hilfsarbeiter, und 36.778 Lehrlinge. Von mehreren Genossenschaften ist die Anzahl der Angehörigen nicht bekannt. Nähere Angaben über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen, sowie über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Genossenschaften sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Im Folgenden werden einige im Berichtsjahre getroffene Entscheidungen und Verfügungen von allgemeiner Bedeutung für die Gewerbegenossenschaften angeführt:

1. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 20. Mai 1901, Z. 40.871, sämtliche politische Bezirksbehörden angewiesen, den Vorschriften des § 99 der Gewerbeordnung, betreffend den Abschluß der Lehrverträge, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Übertretungen dieser Gesetzesstelle strengstens zu ahnden, da dieser Paragraph die einzige Vorsorge sei, die getroffen wurde, damit die Genossenschaftsvorstehungen von dem Eintritte des Lehrlings Kenntnis erhalten und die in dieser Hinsicht eingetretene Nachlässigkeit der Lehrherren nicht nur die Betätigung der, einer Genossenschaft pflichtgemäß zukommenden Obsorge für die Lehrlinge hindern, sondern auch jene Genossenschaften, welche Lehrlingskrankenkassen errichtet haben, schädige, indem dieselben infolge Unkenntnis vieler, der Genossenschaft angehörigen Lehrlinge verhindert seien, die Krankenkassebeiträge einzuheben, andererseits aber im Falle der Erkrankung der Lehrlinge von den Lehrherren dennoch in Anspruch genommen werden.

2. Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 25. April 1901, Z. 29.509, im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium eröffnet, daß gegen die Errichtung gemeinsamer schiedsgerichtlicher Ausschüsse durch mehrere Gewerbegenossenschaften nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung grundsätzlich eine Einwendung nicht erhoben wird. —

Wie schon oben im Abschnitte a) „Reformen im Gewerbewesen" erwähnt wurde, hat der Magistrat zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, umfangreiche Anträge gestellt. Auf die gewerblichen Genossenschaften beziehen sich folgende beantragte Grundsätze:

Die Inhaber fabriksmäßig betriebener Gewerbeunternehmungen können mit Zustimmung der zuständigen Genossenschaft der letzteren als Mitglieder beitreten. Die erworbene Mitgliedschaft kann jedoch nur im beiderseitigen Einvernehmen wieder aufgehoben werden.

Die politische Landesbehörde kann Gewerbekategorien, die einer Genossenschaft noch nicht angehören und eine eigene Genossenschaft nicht zu bilden vermögen, einer für verwandte Gewerbe bereits bestehenden Genossenschaft zuweisen. Schon auf Grund des Begehrens der Mehrheit der einer Gewerbekategorie oder mehreren verwandten Gewerbekategorien angehörigen zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbeinhaber können diese Gewerbekategorien aus der bisherigen Genossenschaft ausgeschieden und zu einer eigenen Genossenschaft vereinigt, oder einer schon bestehenden Genossenschaft einverleibt werden. In allen diesen Fällen haben die beteiligten Genossenschaften innerhalb einer bestimmten Frist ihre Äußerungen nach Maßgabe der eingeholten Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung abzugeben.

Der Zweck der Genossenschaft soll dadurch erweitert werden, daß sie auch die gemeinsamen gewerblichen Interessen zu vertreten sowie wirtschaftliche und Bildungsinteressen ihrer Mitglieder und Angehörigen zu fördern hat. Die Genossenschaft kann die Vermittlung von Versicherungen für die Mitglieder bei einer bestehenden Versicherungsanstalt übernehmen. Sie hat eine ordentliche Evidenz ihrer Mitglieder und Angehörigen zu führen, die Bestimmungen über die Meisterprüfung festzusetzen.

Die Genossenschaften sollen berechtigt sein, in rechtsverbindlicher Weise Bestimmungen über die Arbeitsdauer und Arbeitspausen sowie über die Entlohnung der Hilfsarbeiter und über die Kündigungsfrist festzustellen.

Den Genossenschaften wird das Recht zugesprochen, zur Versicherung ihrer Mitglieder auf Krankengeld oder auf Begräbnisgeld Zwangskassen zu errichten. Durch zahlreiche gesetzliche Bestimmungen wird der Vorgang bei der Errichtung solcher Kassen, deren Geschäftsgebarung, der Inhalt des Kassenstatutes ꝛc. geregelt. Die Beschlüsse der Genossenschaften hinsichtlich der Einführung oder der Aufhebung dieses Versicherungszwanges sowie hinsichtlich der materiellen Förderung dieser Kassen, der gemeinsamen wirtschaftlichen Unternehmungen für Mitglieder und der Unterstützungsfonds aus den Mitteln der Genossenschaft unterliegen der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

Die Genossenschaften haben zur Vermittlung von Arbeitsstellen nach Anhörung der Gehilfenversammlung geeignete Einrichtungen selbst zu treffen. Von dieser Verpflichtung sind sie befreit, wenn sie einem Genossenschaftsverbande beitreten, der die Arbeitsvermittlung für seine Mitglieder durchführt oder wenn sie die Besorgung der Arbeitsvermittlung einer bestehenden öffentlichen Arbeitsnachweisanstalt übertragen.

Von dem Rekursrechte gegen Verfügungen und Entscheidungen der Gewerbebehörden kann die Genossenschaftsvorstehung Gebrauch machen, wenn nicht durch das Genossenschaftsstatut über die Einbringung des Rekurses in einzelnen Fällen Beschluß zu fassen der Genossenschaftsversammlung vorbehalten ist.

Die Vorlage der Jahresberichte und Schlußrechnungen der Genossenschaften soll an einen bestimmten Termin gebunden werden.

Den Genossenschaftsmitgliedern, die mit der Zahlung der Genossenschaftsumlagen oder der Lehrlingskrankenkassenbeiträge im Rückstande sind, kann durch das Statut die Ausübung bestimmter Mitgliedsrechte untersagt werden.

Unter gewissen Voraussetzungen ist die Genossenschaftsversammlung aus Delegierten zu bilden. Von der Einberufung einer Genossenschaftsversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung nicht wie bisher der Genossenschaftskommissär, sondern die Gewerbebehörde zu verständigen.

Die Art und Weise der Vornahme von Wahlen ist durch das Genossenschaftsstatut zu regeln.

Das von der Genossenschaftsversammlung systemisierte Hilfspersonal wird der Disziplinargewalt des Vorstehers unterstellt, der laut des Regierungsentwurfes auch für die Tätigkeit des Hilfspersonales verantwortlich und haftbar sein soll. Letzterem Vorschlage sowie der Forderung, daß diese Hilfspersonen einen Befähigungsnachweis zu erbringen haben, stimmte der Magistrat nicht zu. Als Hilfspersonen dürfen nur vertrauenswürdige Personen bestellt werden, daher sind die Genossenschaftssekretäre und die Kassenorgane von der Gewerbebehörde zu beeidigen.

Die von einigen Genossenschaften bereits eingeführte Institution der „Vertrauensmänner" soll nunmehr gesetzlich geregelt werden. Nach dem Regierungsentwurfe können unter gewissen Voraussetzungen durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung einzelne Geschäfte an Vertrauensmänner übertragen werden, deren Wahl durch die Genossenschaftsversammlung vorzunehmen ist. Letztere Bestimmung wurde vom Wiener Magistrate fallen gelassen und an deren Stelle der Genossenschaftsvorstehung das Recht zugesprochen, einige Genossenschaftsmitglieder als Vertrauensmänner zu ernennen, deren Wirkungskreis und Funktionsdauer durch das Statut zu bestimmen ist.

Dem Genossenschaftsstatute sind alle für sonstige genossenschaftliche Einrichtungen bestehenden Statuten als integrierende Bestandteile anzureihen.

Nach dem Magistratsantrage soll der Wirkungskreis der Gehilfenversammlung, des Obmannes, des Obmannstellvertreters, der Ausschußmitglieder und Ersatzmänner durch das Statut geregelt werden.

Die Gehilfenversammlung ist aus Delegierten zu bilden, wenn der Genossenschaft mehr als 500 Gehilfen angehören. Diese Delegiertenversammlung soll (abweichend vom Regierungsentwurfe) auch die Wahlen der Gehilfenschaftsfunktionäre vornehmen. Als wichtige Neuerung ist insbesondere hervorzuheben, daß eine Gehilfenversammlung nur nach vorher eingeholter Zustimmung der Genossenschaftsvorstehung einberufen werden kann.

Der Wirkungskreis der Gehilfenversammlung soll dadurch genauer bestimmt werden, daß die Erörterung und Förderung der Interessen der Gehilfen und die Beschlußfassung hierüber der Gehilfenversammlung zusteht, soweit diese Interessenförderung zu den Zwecken der Genossenschaft gehört und nicht bloß (wie bisher) den Genossenschaftszwecken nicht widerstreitet.

Die Vornahme der Wahlen der Gehilfenschaft ist durch das Statut zu regeln. Hiedurch wird die Genossenschaft in die Lage versetzt, schon von vorneherein auf die

Höhe der Kosten der Gehilfenversammlungen und Wahlen, welche notwendige Kosten von der Genossenschaft zu tragen sind, bestimmenden Einfluß auszuüben.

Die Aufsichtsbefugnisse der Behörden sollen genauer bestimmt werden.

Im Falle erwiesener Unregelmäßigkeiten in der Kassegebarung der Genossenschaft sowie bei fortdauernden Statutenwidrigkeiten ist die Tätigkeit der Genossenschaftsvorstehung zu sistieren und hat nach dem Regierungsentwurfe die Gewerbebehörde erster Instanz provisorische Verfügungen hinsichtlich der Fortführung der Geschäfte zu treffen, hierüber an die politische Landesbehörde zu berichten, welche allenfalls über die Enthebung des Vorstehers, einzelner Mitglieder der Vorstehung oder der ganzen Vorstehung endgültig zu entscheiden und endgültige Verfügungen über die Vermögensverwaltung zu treffen hat. Im Sinne der Magistratsanträge sollen jedoch die vorerwähnten Verfügungen der Gewerbebehörden erster Instanz nicht bloß provisorischen Charakter tragen.

Nach dem Regierungsentwurfe und dem Magistratsantrage soll die Gewerbebehörde berechtigt sein, in bestimmten Fällen gegen die Genossenschaftsvorsteher oder deren Stellvertreter mit Ordnungsstrafen bis zu 100 K vorzugehen.

In den Entwurf wurden auch grundsätzliche Bestimmungen über die Bestellung von Genossenschaftsinstruktoren, über deren Aufgaben und über die Regelung ihres Wirkungskreises aufgenommen.

Endlich wurde auch die Bildung von Verbänden der Genossenschaften eines politischen Bezirkes oder auch weiterer Gebiete, der Wirkungskreis, die innere Einrichtung ꝛc. solcher Verbände grundsätzlich geregelt.

Genossenschaftliche Krankenkassen.

Am Ende des Jahres 1901 bestanden 73 genossenschaftliche Gehilfenkrankenkassen und eine Hilfsarbeiterkrankenkasse. Die Liquidation der Gehilfenkrankenkasse der Genossenschaft der Siebmacher und Gitterstricker wurde mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Oktober, Z. 98.634, genehmigt. Die Verwaltungskosten betrugen im Berichtsjahre bei 23 Krankenkassen (gegen 26 im Vorjahre) unter 10% der Gesamteinnahmen, bei 43 (gegen 44 im Vorjahre) zwischen 10% und 20% und bei acht Gehilfenkrankenkassen (gegen 5 im Vorjahre) über 20% der Gesamteinnahmen. 20 Gehilfenkrankenkassen (gegen 19 im Vorjahre) wiesen statt einer Zunahme des Reservefonds Fehlbeträge auf, was zumeist auf den hohen Krankenstand dieser Kassen zurückzuführen ist. Was den Reservefonds der übrigen Kassen betrifft, hatten 44 einen Zuwachs von unter 20% und nur 10 einen solchen von über 20% der Beiträge.

Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 10. September 1901, Z. 45.031, wurde ausgesprochen, daß der Berechnung des Mindestbetrages des Reservefonds einer Krankenkasse die durchschnittliche Jahresausgabe sämtlicher seit der Aktivierung der Kasse abgelaufenen Verwaltungsjahre (also nicht bloß der letzten drei Jahre) zugrunde zu legen ist.

Betreffend die Einhebung rückständiger Beiträge genossenschaftlicher Krankenkassen im gerichtlichen Exekutionswege hat die Magistrationsdirektion den nachstehenden Erlaß vom 21. Februar hinausgegeben:

Vom magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Bezirk wurde eine Entscheidung darüber angeregt:

1. Ob die genossenschaftlichen Krankenkassen berechtigt sind, rückständige Krankenkassenbeiträge unter vollständiger Umgangnahme von dem politischen Einhebungsverfahren ohneweiters im gerichtlichen Wege einzuheben, und

2. ob und unter welchen Modalitäten und Kautelen die politischen Behörden verpflichtet sind, den von den genossenschaftlichen Krankenkassen vorgelegten Rückstandsausweisen auch ohne vorausgegangenes politisches Exekutionsverfahren zum Zwecke der gerichtlichen Einhebung die Vollstreckbarkeitsklausel beizusetzen.

Hierüber wird dem magistratischen Bezirksamte unter Verweisung auf den Plenissimar-Beschluß des k. k. obersten Gerichtshofes vom 7. November 1899, Z. 486, Judikatenbuch Nr. 144, eröffnet, daß nach Ansicht des Magistrates die genossenschaftlichen Gehilfenkrankenkassen auch aus dem Grunde berechtigt sind, rückständige Krankenkassenbeiträge unter Umgangnahme von dem politischen Einhebungsverfahren im gerichtlichen Exekutionswege einzuheben, weil nach § 121, Alinea 10, der Gewerbeordnung diese Beiträge im Verwaltungswege eingehoben werden können und aus dieser Textierung nicht gefolgert werden kann, daß sie im Verwaltungswege eingetrieben werden müssen.

Was die zweite Frage betrifft, so ist dem erwähnten Judikate zu entnehmen, daß die Rückstandsausweise der genossenschaftlichen Krankenkassen, um gerichtlich exekutionsfähig zu sein, mit der Rechtskraftklausel der politischen Behörde versehen sein müssen, ferner daß die politische Behörde vor Beisetzung dieser Klausel zu prüfen hat, ob die Forderung liquid ist und endlich, daß den genossenschaftlichen Krankenkassen tatsächlich die Wahl freisteht, ob sie einen Beitragsrückstand im politischen oder im gerichtlichen Exekutionswege eintreiben wollen.

Da aber die Wahl der gerichtlichen Exekution nur unter Mitwirkung der politischen Behörde wirksam werden kann, ergibt sich, daß die politische Behörde die Beisetzung der Vollstreckungsklausel im Falle der Vorlage entsprechender Ausweise und, wie schon erwähnt, nach vorausgegangener Prüfung der Liquidität der Forderung wohl nicht verweigern kann.

Im Verwaltungsjahre 1901 bestanden gleich wie im Vorjahre 49 Lehrlingskrankenkassen. Der Stand der Reservefonds dieser Kassen kann im allgemeinen als günstig bezeichnet werden. Nach den Ergebnissen des Berichtsjahres erscheint die Erwartung gerechtfertigt, daß auch die Reservefonds jener Kassen, die noch Fehlbeträge aufweisen, in absehbarer Zeit die gesetzliche Mindesthöhe erreichen werden.

Von Wichtigkeit für die Lehrlingskrankenkassen ist der Normalerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. August 1901, Z. 67.288, betreffend die Meldung der Lehrlinge bei Gewerbegenossenschaften und Lehrlingskrankenkassen.

Im Berichtsjahre bestanden 11 obligatorische Meisterkrankenkassen nach dem Hilfskassengesetze und 9 Meisterkrankenkassen als freie Versicherungsvereine.

Über die Frage der Gebührenfreiheit in Angelegenheiten der genossenschaftlichen Meisterkrankenkassen hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 17. Dezember 1900, Z. 66.536, eröffnet:

Den genossenschaftlichen Meisterkrankenkassen kommt als registrierten Hilfskassen im Sinne des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, die im § 43 dieses Gesetzes normierte Gebührenbefreiung zu. Diese Gebührenbefreiung erstreckt sich auch auf alle gerichtlichen Verhandlungen mit Ausnahme der gerichtlichen Erkenntnisse, insoferne die gerichtliche Verhandlung Rechtsverhältnisse zwischen der Krankenkasse und den Versicherten zum Gegenstande hat. Die Verhandlungen vor dem Schiedsgerichte der genossenschaftlichen Krankenkasse sind kein Gegenstand einer Gebühr. Auch den beim Schiedsgerichte überreichten Eingaben oder den im schiedsgerichtlichen Verfahren aufgenommenen Protokollen, welche sich im Sinne der T.-P. 43 lit. m, beziehungsweise T.-P. 79, Z. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, zugleich als Rechtsurkunden darstellen, kommt bei Vorhandensein der Voraussetzungen des § 43 des Gesetzes vom 17. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, die Gebührenbefreiung zu.

Dagegen unterliegen die Schiedssprüche der im § 18 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20, normierten Gebühr.

h) Privilegien-, Patent-, Marken- und Musterschutzangelegenheiten.

Im Laufe des Berichtsjahres sind normative Bestimmungen in Privilegien-, Patent-, Marken- und Musterschutzangelegenheiten nicht erflossen.

i) Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, Aktiengesellschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmungen.

Im Jahre 1901 wurden 22 Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften mit dem Sitze in Wien beim Wiener Handelsgerichte in das Register für Genossenschaftsfirmen eingetragen. Mit Ende dieses Jahres bestanden im ganzen 211 solche Genossenschaften. Hievon haben im Laufe des Berichtsjahres 12 ein Gewerbe angemeldet, bezw. eine Gewerbe-Konzession erlangt.

Normative Bestimmungen bezüglich dieser Körperschaften sind während des Berichtsjahres nicht erflossen.

k) Hausierwesen.

Auch im Berichtsjahre ist das im Verwaltungsberichte des Jahres 1898 erwähnte Ersuchen des Gemeinderates an das k. k. Handelsministerium um Aufhebung des Hausierhandels für Wien ohne Erledigung geblieben.

Ein in der Gemeinderatssitzung vom 25. Juli eingebrachter Antrag des Gemeinderates Urban behufs Überreichung einer neuerlichen Resolution an die k. k. Regierung bezüglich der Erlassung eines Hausierverbotes im Weichbilde der Stadt Wien wurde vom Stadtrate dem Magistrate zur Berichterstattung zugewiesen, der zunächst über diesen Antrag eine Äußerung der Handels- und Gewerbekammer einholte.

Ein von den Gemeinderäten Urban und Seitz in der Gemeinderatssitzung vom 7. Mai gestellter Antrag bezüglich des durch die Zudringlichkeit der Hausierer im k. k. Prater verursachten belästigenden Treibens wurde vom Bürgermeister an die k. k. Polizeibehörde geleitet.

Erwähnenswert ist der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. April, Z. 27.728, mit dem aus Anlaß eines besonderen Falles eröffnet wurde, daß der unbefugte Handel mit Rebhühnern und Fasanen (Wildbret) nach den Strafbestimmungen des Hausierpatentes und nicht im Sinne der Gewerbeordnung zu ahnden ist.

Ferner hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 12. Juli, Z. 46.772, über die Anfrage, ob Händler mit Reibsand und Reibwascheln, die ihr Gewerbe von Ort zu Ort in verschiedenen Bezirken ausüben, mit einer Lizenz zu versehen sind, entschieden, daß auf diesen Handel im Umherziehen die Bestimmungen des Hausierpatentes Anwendung zu finden haben, da der diese Frage normativ regelnde Erlaß vom 2. März 1881, Z. 48.250, durch den später erschienenen Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. Dezember 1881, Z. 20.409, mit welchem grundsätzliche Bestimmungen betreffend die Regelung des Hausierhandels und einzelner verwandter, im Umherziehen betriebener Erwerbszweige erlassen wurden, aufgehoben erscheint.

Im Laufe des Jahres 1901 wurde bezüglich dreier Orte in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Sperre gegen den Hausierhandel angeordnet, nämlich mit Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 14. April, R.-G.-Bl. Nr. 43, im Gemeindegebiete des Kurortes Gossensaß, mit Verordnung vom 24. August, R.-G.-Bl. Nr. 152, im Gebiete der Stadt Hainburg und mit Verordnung vom 7. November, R.-G.-Bl. Nr. 200, im Gebiete der Gemeinde Gainfarn für die Dauer der jährlichen Sommersaison, d. i. vom 1. Mai bis 15. September jeden Jahres.

Schließlich werden noch folgende Erlässe angeführt, welche die Anordnung von Hausierverboten in Gemeinden der Länder der ungarischen Krone betreffen:

1. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Februar, Z. 7612, betreffend das Hausierverbot für das Gebiet der Gemeinde Dunaföldvár (Komitat Polna).

2. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. März, Z. 19.856, betreffend die Einschränkung des Hausierhandels im Ödenburger Komitate. Mit diesem Erlasse wurde die Ausübung des Hausierhandels im Komitate Ödenburg derart eingeschränkt, daß die Hausierer, ausgenommen die Städte Rust und Eisenstadt, in den Gemeinden wöchentlich nur einmal und für die Dauer von 48 Stunden den Hausierhandel ausüben dürfen.

3. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. März, Z. 26.066, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Ruma.

4. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April, Z. 28.913, betreffend das Hausierverbot für das Gebiet der Stadt Eisenstadt (Komitat Ödenburg).

5. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April, Z. 28.595, betreffend das Hausierverbot für das Gebiet der Gemeinde Bistritz (Komitat Bistritz-Naszod).

6. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April, Z. 28.594, betreffend das Hausierverbot für das Gebiet der Gemeinde Sed (Komitat Szérem).

7. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Mai, Z. 35.517, betreffend die Einschränkung des Hausierhandels für das Gebiet des Komitates Békés, womit die Ausübung des Hausierhandels in den Ortschaften Békés, Békés-Czaba und Oroshaza verboten und auf dem weiteren Gebiete des Komitates nur während der auf die Vidierung der Hausierbücher folgenden zwei Tage gestattet wurde. Der Hausierer darf aber erst nach dem Verlaufe von drei Monaten zur Ausübung seines Handels im Orte, wo er das letzte Mal hausiert hat, erscheinen.

8. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Juli, Z. 60.820, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Breznobanja (Bries) im Altsohler Komitate.

9. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. September, Z. 84.796, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Török-Becse im Torontaler Komitate und der Stadt Skalitz (Szakolcsa) im Neutraer Komitate.

10. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. September, Z. 81.621, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Karoly-Falva (Karlsdorf) im Temeser Komitate.

11. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Oktober, Z. 89.887, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Badeorte: Also-Tatrafüred, Uj-Tatrafüred, Mühlenbach (O-Tatrafüred), Tatra-Lomnicz, Vorlangliget, Lublofüred, Thurzofüred, Iglofüred, Lautschburg (Lucsiona), Gausdorf (Ganocz), Baldocz, Huß-Park, Schwarzenberg (Feketehegy) und Koronahegy, alle im Szepeser Komitate gelegen.

12. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Oktober, Z. 94.022, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Vizje im Komitate Belovar-Körös.

13. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. November, Z. 95.193, betreffend das Hausierverbot im Gebiete der Stadt Szombathely (Steinamanger) im Komitate Vas.

14. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. November, Z. 101.857, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete des Marktfleckens Daruvar (Komitat Pozsega).

l) Feilbietungen.

Im Wiener Gemeindegebiete wurden im Laufe des Jahres 1901 mit behördlicher Genehmigung 149 freiwillige Feilbietungen abgehalten. Hievon entfallen auf den Bezirk II 48, I 44, XVI 18, XIII 16, IX 8, XVII 5, auf den III., IV. und X. Bezirk je zwei Feilbietungen, auf den VII., XI., XIX. und XX. Bezirk je eine Feilbietung.

Von den konzessionierten Pfandleihern im Wiener Gemeindegebiete wurden im Berichtsjahre 102 Feilbietungen abgehalten. Hievon entfielen auf den Bezirk VIII 63, XII 12, auf den VII. und XIV. Bezirk je 12 und auf den I. Bezirk 5 Feilbietungen.

B. Unfall- und Krankenversicherung.

Revision der Gesetze. — Eine gesetzliche Neuregelung der Arbeiter-Unfall- und Krankenversicherung ist im Jahre 1901 nicht erfolgt.

Bedingungen für den Fortbezug der Unfallsrenten und die Gewährung des Anspruches auf Hinterbliebenenrente nach den deutschen Unfallversicherungsgesetzen bei Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. — Gemäß § 94 des deutschen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und § 37 des deutschen Bau-Unfallversicherungsgesetzes ruht der Rentenbezug eines berechtigten Ausländers solange, als letzterer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Deutschen Reiche hat. Ferner bestimmt der § 21, bezw. § 9 der zitierten deutschen Gesetze, daß die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalles ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Deutschen Reiche haben, keinen Rentenanspruch besitzen. Beide erwähnten Gesetze ermächtigen jedoch den Bundesrat, diese Beschränkungen für die Angehörigen solcher Staaten außer Kraft zu setzen, deren Gesetzgebung deutschen, durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeitern, bezw. deren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

Der deutsche Bundesrat hat nun nach einer Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Äußern in seiner Sitzung vom 29. Juni 1901 beschlossen, die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über das Ruhen der Renten und über die Ausschließung des Anspruches auf Hinterbliebenenrente für die Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder außer Kraft zu setzen, jedoch mit der Maßgabe, daß die rentenberechtigten Personen, solange sie sich nicht im Deutschen Reiche aufhalten, den vom deutschen Reichsversicherungsamte für Inländer (Angehörige des Deutschen Reiches) erlassenen Vorschriften zu genügen haben.

a) Unfallversicherung.

Gebarungsergebnis der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien. — Das Rechnungsjahr 1901 schloß für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien mit einem Gebarungsabgange von 1,822,461 K 08 h ab, sodaß der Gesamtabgang am Schlusse des Berichtsjahres 14,484.027 K 31 h beträgt. An dem Gebarungsabgange des Rechnungsjahres partizipieren die Unterschätzung der Entschädigungsreserven im Jahre 1900 mit 689.489 K 44 h, der Zinsenentgang zufolge des Betriebsabganges mit 534.318 K 09 h, endlich der Rückgang in den Beitragseinnahmen mit 217.121 K 44 h.

Die Barentschädigungen an Verletzte der Anstalt, bezw. deren Hinterbliebene betrugen in den einzelnen Rechnungsjahren unter Einrechnung der $3^1/_2\%$igen Zinsen und Zinseszinsen bis 31. Dezember 1901:

Im Jahre	1889/90	178.305 K 95 h
„ „	1891	445.980 „ 36 „
„ „	1892	656.254 „ 96 „
„ „	1893	857.623 „ 81 „
„ „	1894	1,117.521 „ 21 „
„ „	1895	1,387.768 „ 57 „
„ „	1896	1,841.772 „ 60 „
„ „	1897	2,237.502 „ 68 „
„ „	1898	2,732.770 „ 76 „
„ „	1899	3,141.861 „ 50 „
„ „	1900	3,445.211 „ 68 „
„ „	1901	3,665.086 „ 93 „
in den Jahren	1889/90—1901 . .	21,707.661 K 01 h

Die laufenden Verwaltungsauslagen betrugen 645.138 K 76 h (gegen 631.121 K 03 h im Vorjahre). Sie beziffern sich auf 11·85% der Beitragseinnahmen gegenüber 11·14% im Jahre 1900. Von den laufenden Verwaltungsauslagen entfällt ein Betrag von 621.850 K 41 h, das ist 11·30% der Versicherungsbeiträge auf alljährlich wiederkehrende Auslagen. Die Fonds beziffern sich am Schlusse des Rechnungsjahres mit 37,598.125 K 41 h gegen 33,985.020 K 61 h im Vorjahre.

Die Zahl der versicherten Personen betrug im Berichtsjahre 379.808 gegen 379.257 im Vorjahre. Die versicherte Gesamtlohnsumme stieg im Jahre 1901 von 275,677.326 K des Vorjahres auf 278,491.311 K. Die Versicherungsbeiträge beziffern sich mit 5,443.146 K.

Eine möglicherweise für das Kleingewerbe des Anstaltssprengels sehr belangreiche sozialpolitische Aktion wurde mit dem Beschlusse des n.-ö. Landtages vom 12. Juli 1901 eingeleitet, womit dieser den n.-ö. Landesausschuß beauftragte, wegen Leistung von Versicherungsbeiträgen für versicherungspflichtige Kleingewerbetreibende mit jenen Gewerbegenossenschaften, deren Betriebe der Versicherungspflicht unterliegen, das Einvernehmen zu pflegen und wegen Leistung solcher Beiträge aus Landesmitteln dem Landtage entsprechenden Antrag zu stellen.

Im Berichtsjahre wurden zufolge von Unfällen dieses Jahres und der Vorjahre für 2605 gänzlich oder teilweise dauernd Erwerbsunfähige 406.823 K 14 h, ferner für 127 Familien mit 305 Hinterbliebenen 49.572 K 96 h an Jahresrenten zugesprochen. Der Gesamtstand an (dauernden) Renten der Anstalt ist zum Schluß des Jahres 1901: 12.949 mit der Jahresrentensumme von 2,131.847 K 64 h für dauernd Erwerbsunfähige, 871 Witwen mit 186.319 K 30 h, 1292 Kinder mit 178.250 K 86 h und 118 Aszendenten mit 18.013 K 32 h.

Die Unfallerhebungskosten betrugen 39.517 K 63 h gegen 42.497 K 49 h im Vorjahre.

Die Zahl der gesamten zu Ende 1901 bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien einkatastrierten unfallversicherungspflichtigen gewerblichen Betriebe betrug 18.646; die Zahl der freiwillig im

Sinne der Art. V und VI des Ausdehnungsgesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, versicherten Betriebe aber 358. Von den ersteren befanden sich 9650, von den letzteren 213 im Wiener Gemeindegebiete.

Strafamtshandlungen. — Im Berichtsjahre wurden von den Magistratischen Bezirksämtern 1731 Strafamtshandlungen wegen Übertretung von Vorschriften des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes durchgeführt.

Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen. — Im Jahre 1901 wurden bei den magistratischen Bezirksämtern gemäß § 29 des Unfallversicherungsgesetzes 22.275 Unfallsanzeigen erstattet. In 1681 Fällen wurden die nach § 31 des vorerwähnten Gesetzes vorgeschriebenen Erhebungen vorgenommen.

Hievon entfallen auf den

Bezirk	Unfalls-		Bezirk	Unfalls-	
	anzeigen	erhebungen		anzeigen	erhebungen
I. . . .	792	17	XI. . . .	2.140	148
II. . . .	2.697	126	XII. . . .	1.780	41
III. . . .	1.629	138	XIII. . . .	1.547	174
IV. . .	627	52	XIV. . . .	539	32
V. . . .	1.181	168	XV. . . .	261	16
VI. . . .	687	32	XVI. . . .	775	52
VII. . . .	823	63	XVII. . .	517	40
VIII. . . .	200	11	XVIII. . .	517	34
IX. . . .	1.019	43	XIX. . .	621	63
X. . . .	2.752	353	XX. . . .	1.171	78

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Unfallversicherungsangelegenheiten. — 1. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. März 1901, Z. 1693, über die Unfallversicherungspflicht eines Hausbaues. (Zu § 11, Abs. 2, U.-V.-G.)

2. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. März 1901, Z. 2926, betreffend den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Gefahrenklassifikation bei Betriebsänderungen. (Zu § 19 U.-V.-G.)

3. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Mai 1901, Z. 4095, betreffend die Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Einbeziehung von freiwillig und vorübergehend gewährten „Teuerungszulagen" in die Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge)

4. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. November 1901, Z. 8633, über die Unzulänglichkeit der Krankenkassenaufschreibungen für die Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge.

5. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. November 1901, Z. 8634, betreffend die Unfallversicherungspflicht eines Dampflohdruschbetriebes. (Zu § 1, Abs. 3, U.-V.-G.)

6. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Dezember 1901, Z. 9171, betreffend die Unzulässigkeit der Rückforderung rechtskräftig, wenn auch etwa rechtsirrtümlich festgestellter Unfallversicherungsbeiträge.

7. Die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Dezember 1901, Z. 9173 und 9174, betreffend die Vorschreibung von Versicherungsbeiträgen. (Zum Begriffe „Unternehmer" bei Bauausführungen im Sinne des § 11, Abs. 2, U.-V.-G.)

8. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Dezember 1901, Z. 9425, betreffend die Versicherungszuständigkeit der bei Bauten beschäftigten Arbeiter. (Zum Begriffe: „Unternehmer" bei Bauausführungen. — Über den Beginn der Wirksamkeit einer konstitutiven behördlichen Verfügung.)

9. Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Jänner 1901, Z. 28.788 ex 1900 — vom 12. Jänner 1901, Z. 44.469 ex 1900 und vom 12. Jänner 1901, Z. 44.475 ex 1900, zum Begriffe „Unternehmer bei Bauarbeiten" im Sinne des § 11, Abs. 2, U.-V.-G.)

10. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1901, Z. 18.126, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium, betreffend die Verpflichtung der Krankenkassen zur Lieferung von Arbeiterverzeichnissen für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten.

11. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 65, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Form und den Inhalt der in Gemäßheit des § 29 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zu erstattenden Unfallsanzeigen.

12. Erlaß der Magistratsdirektion vom 5. Juni 1901, betreffend die Aufnahme der Aufforderung zur Unfallversicherung in die gewerbebehördlichen Betriebsbewilligungsbescheide.

b) Krankenversicherung.

Neufestsetzung des üblichen Taglohnes (§ 7 K.-V.-G.). — Durch Beschluß des Magistratsgremiums vom 11. April 1901 wurde folgendes Schema des üblichen Taglohnes für das Wiener Gemeindegebiet mit der Geltung vom 1. Jänner 1902 festgestellt:

I. Für männliche Arbeiter:

Jugendliche Hilfsarbeiter	1 K 20 h
Gewöhnliche Taglöhner	2 „ 20 „
Professionshilfsarbeiter	2 „ 80 „
Professionisten (Gehilfen)	3 „ 50 „
Vorarbeiter ꝛc.	4 „ — „

II. Für weibliche Arbeiter:

Jugendliche Hilfsarbeiterinnen	1 K — h
Hilfsarbeiterinnen (Taglöhnerinnen)	1 „ 60 „
Professionistinnen (Gehilfinnen)	2 „ — „
Vorarbeiterinnen, Manipulantinnen ꝛc.	3 „ — „

Wiener Bezirkskrankenkasse. — Die durchschnittliche Zahl der bei der Wiener Bezirkskrankenkasse im Jahre 1901 versicherten Personen betrug 145.930 (und zwar 113.943 männliche und 31.987 weibliche), gegenüber 145.052 im Vorjahre.

Die Zahl der im Verlaufe des Berichtsjahres erkrankten erwerbsunfähigen Mitglieder betrug 28.839 männliche und 10.108 weibliche, im ganzen daher 38.947 Personen, d. i. 26·69% der Mitgliederzahl. Diese Mitglieder standen mit 48.597 Erkrankungen in ärztlicher Behandlung; an sie wurden für 921.589 Krankheitstage und an 4037 Wöchnerinnen für 113.024 Krankheitstage 1,211.522 K 89 h an Krankengeldern hinausbezahlt; die Spitalsverpflegs- und Transportkosten betrugen 203.590 K 48 h. Im Durchschnitte betrug die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes 24 Tage und das Krankengeld 1 K 36 h täglich.

Weiters wurden 27.249 Krankheitsfälle erwerbsfähiger Mitglieder ohne Krankengeldbezug ambulatorisch behandelt.

Gestorben sind im Laufe des Jahres 1318 Personen (1008 männliche und 310 weibliche Mitglieder), d. i. 0·90 Prozent der Mitglieder. Das durchschnittlich erreichte Lebensalter derselben betrug 41 Jahre.

Die Gesamteinnahmen der Kasse im Jahre 1901 betrugen nach dem von ihr veröffentlichten Berichte: 2,656.760 K 38 h, wovon 2,587.406 K 72 h auf die Prämieneinnahmen (Kassebeiträge) entfallen. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 2,605.919 K 52 h, also auf 98·09% der Einnahmen. Es ergibt sich sohin ein Reservefondszuwachs von 50.840 K 86 h (1·91% der Einnahmen).

Im besonderen ist die Gebarung der Kasse im Jahre 1901 aus nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Art der Auslage	Betrag	Prozentsatz von den Gesamt-Ausgaben	Prozentsatz von den Gesamt-Einnahmen
Krankengeld	1,211.522 K 89 h	46·49	45·60
Ärzte und Krankenkontrolle	446.790 „ 62 „	17·14	16·82
Medikamente und Heilmittel	201.117 „ 75 „	7·72	7·57
Spitalverpflegs- und Transportkosten	203.590 „ 48 „	7·81	7·66
Beerdigungskosten	92.698 „ 53 „	3·56	3·49
Unterstützungen	15.105 „ — „	0·58	0·57
Verwaltungskosten	387.156 „ 86 „	14·86	14·57
Sonstige Ausgaben	41.687 „ 61 „	1·60	1·58
Kursverlust	600 „ 80 „	0·02	0·02
Verbands-Reservefonds	5.648 „ 98 „	0·22	0·21
Reservefonds-Zuwachs 1901	50.840 „ 86 „	1·95	1·91
Summe	2,656.760 K 38 h	101·95	100·—

Seit 1. August 1889, mit welchem Zeitpunkte die obligatorische Krankenversicherung im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, in Wirksamkeit getreten ist, bis Ende des Jahres 1901 hat die Wiener Bezirkskrankenkasse im ganzen 10,556.244 K 51 h an Krankengeld ausbezahlt und in diesem Zeitraume einen Reservefonds von 1,607.536 K 62 h angesammelt, der teils in mündelsicheren Wertpapieren angelegt ist, teils zum Ankaufe des Hauses: VIII., Albertgasse 9, um den Preis von 167.147 K 5 h verwendet wurde.

Betriebskrankenkassen. — Im Jahre 1901 bestanden 10 der Aufsicht des Magistrates unterliegende Betriebskrankenkassen, und zwar bei nachstehenden Firmen:

1. R. Ditmar . . . . . mit durchschnittlich 933 Mitgliedern
2. L. u. C. Hardtmuth . . . . . „ „ 57 „
3. Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation . . . „ „ 920 „
4. Kreindls Witwe . . . . . „ „ 173 „
5. Maschinenfabrik der priv. österr.-ungar. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft . . . . . „ „ 1313 „
6. Th. Schulz & M. Göbel . . . . . „ „ 116 „
7. F. Sickenbergs Söhne . . . . . „ „ 280 „
8. Wiener General-Omnibus-Gesellschaft . . „ „ 1359 „
9. Wienerberger Ziegelwerke . . . . . „ „ 2073 „
10. J. E. Zacharias . . . . . „ „ 143 „

Baukrankenkassen. — Eine unter Aufsicht des Magistrates stehende Baukrankenkasse war im Jahre 1901 nicht vorhanden.

Vereinskrankenkassen. — Die Zahl der im Wiener Gemeindegebiete befindlichen, nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankenkassen betrug am Ende des Berichtsjahres 5, die durchschnittliche Zahl der bei diesen Krankenkassen versicherten Personen beläuft sich auf 129.083. Hievon entfallen auf die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse 125.365 Personen.

Genossenschaftskrankenkassen. — Diese Krankenkassen erscheinen bereits im Abschnitte: „g) Gewerbliche Genossenschaften" behandelt.

Registrierte Hilfskassen. — Zu Ende des Jahres 1901 bestanden im Wiener Gemeindegebiete 33 registrierte Hilfskassen, und zwar: 14 im I. Bezirke, 4 im V. Bezirke, je 3 im VIII. und XI. Bezirke, je 2 im IV., VII. und XV. Bezirke, je eine im III., VI. und XVI. Bezirke. Von den 33 registrierten Hilfskassen besaßen 7 die Bescheinigung nach § 7 al. 2 des Hilfskassengesetzes.

Strafamtshandlungen. — Im Berichtsjahre wurden vom Magistrate und den Magistratischen Bezirksämtern 1731 Strafamtshandlungen wegen Übertretung von Vorschriften des Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes durchgeführt.

Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht. — Im Berichtsjahre wurden im Sinne des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes insgesamt 1868 krankenversicherungspflichtige Personen, die bei 52 Unternehmern beschäftigt waren, von dieser Versicherungspflicht befreit. Unter den Unternehmern befanden sich 4, denen die Befreiung ihres Personales von der Krankenversicherungspflicht erst im Jahre 1901 bewilligt wurde. Die Zahl der im Jahre 1901 von der Krankenversicherungspflicht befreiten städtischen Arbeiter (Bediensteten), welche im Erkrankungsfalle ihren vollen Lohn für die Dauer der Krankheit, bezw. durch 20 Wochen vom Beginne derselben zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1898 fortbezahlt erhalten, betrug allein 1309.

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Krankenversicherungsangelegenheiten.

1. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. September 1900, Nr. 6634, betreffend die Krankenversicherungspflicht der nicht mit festem Gehalte angestellten Bediensteten des k. k. Postsparkassenamtes in Wien, beziehungsweise der Lokal-Telephonanstalten.

2. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Jänner 1901, Z. 227, betreffend die Vorlegung von Arbeiterverzeichnissen seitens eines Arbeitgebers. (Über die Versicherungszuständigkeit der Bezirkskrankenkassen bei aus anderen Kassensprengeln übergreifenden Betrieben, sowie über den Umfang der Auskunftspflicht der Arbeitgeber gegenüber Bezirkskrankenkassen.)

3. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Jänner 1901, Z. 628, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen) seitens einer Unfallversicherungsanstalt. (Zu § 65 K.-V.-G.)

4. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Jänner 1901, Z. 629, betreffend die Erfüllung der statutenmäßigen Bedingungen für die Erwerbung der Mitgliedschaft bei einer Vereinskrankenkasse.

5. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Februar 1901, Z. 2830, betreffend die Krankenversicherungspflicht für Heimarbeiter.

6 Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Februar 1901, Z. 1383, betreffend die amtswegige Festsetzung des Beitrages zu einem Bezirkskrankenkassenverbande. (§ 39 K.-V.-G.)

7. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. März 1901, Z. 2926, betreffend den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Gefahrenklassifikation bei Betriebsänderungen; zur Anwendung der §§ 6 und 7 der Ministerialverordnung vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 167, betreffend „Gemischte Betriebe".

8. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. März 1901, Z. 1995, betreffend die Ausübung des Dispositionsrechtes der Kassen im Falle der Spitalspflege gemäß § 8 K.-V.-G.

9. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. März 1901, Z. 1999, betreffend die Ersatzpflicht der Krankenkassen gegenüber den außerhalb des Geltungsgebietes des Krankenversicherungsgesetzes und speziell in den Ländern der ungarischen Krone gelegenen Krankenanstalten.

10. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. April 1901, Z. 2862, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen) seitens einer Unfallversicherungsanstalt. (Zu § 65 K.-V.-G.)

11. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. April 1901, Z. 2870, betreffend die Krankenversicherungspflicht von außerhalb der Betriebslokalitäten beschäftigten Arbeiterinnen. (Zum Begriffe: „selbständige" hausindustrielle Arbeiter im Sinne des § 3, Abs. 3, K.-V.-G.)

12. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. April 1901, Z. 3203, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen) seitens eines Arbeitgebers. (Zu § 1, Abs. 2, U.-V.-G., beziehungsweise § 1, Abs. 1, K.-V.-G.)

13. Beschluß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Mai 1901, Z. 2089, betreffend die Anfechtung der Motivierung einer administrativen Entscheidung.

14. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 1901, Z. 4327, betreffend die Krankenversicherung der sogenannten „Wasserer"; Begriff des „selbständigen" Arbeiters im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes.

15. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Juni 1901, Z. 4724. (Zum Begriffe „Krankheit" im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes: „Chronische" Krankheiten.)

16. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Juni 1901, Z. 4723, betreffend die Bemessung der Beiträge für einen Bezirkskrankenkassenverband.

17. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. September 1901, Z. 7037, betreffend die Versicherungszuständigkeit der bei der Eiseinlagerung von Gast- und Schankgewerbeinhabern beschäftigten Arbeiter. (Zum Begriffe „gewerbliche Hilfsarbeiter" im Sinne des § 73 G.-O.)

18. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. September 1901, Z. 7026, betreffend die Genehmigung einer Statutenänderung einer Betriebskrankenkasse. (Über die Ausübung des den politischen Behörden durch § 42, Absatz 2, K.-V.-G. eingeräumten Untersagungsrechtes.)

19. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. September 1901, Z. 7057, betreffend die Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen. (Über die Wirkungen der Versicherung bei einer zur Versicherung nicht zuständigen Krankenkasse.)

20. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Oktober 1901, Z. 7870, betreffend eine Krankenversicherungspflicht. (Zu § 55 G.-O. „Stellvertreter im Gewerbe".)

21. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Oktober 1901, Z. 7928, betreffend den Ersatz von Spitalsverpflegskosten. (Zu den §§ 1 und 3 K.-V.-G.: Bestand eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses bei einer in ihrer Behausung für den Betriebsunternehmer beschäftigten Arbeitsperson.)

22. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. November 1901, Z. 8191, betreffend die Mitwirkung der Gemeinden bei Eintreibung von Krankenversicherungsbeiträgen. (Zu § 73 K.-V.-G.)

23. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 1901, Z. 8453, betreffend die Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen. (Über die Berechtigung von auf Grund des § 4 K.-V.-G. von der Krankenversicherungspflicht befreiten Personen zur freiwilligen Krankenversicherung bei der Bezirkskrankenkasse im Sinne des § 13, Z. 4, K.-V.-G.)

24. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 1901, Z. 8495, betreffend eine Kassenmitgliedschaft. (Zum Begriffe „regelmäßige Beschäftigung in Gewerbsunternehmungen" im Sinne des § 73, Absatz 1, G.-O.)

25. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. November 1901, Z. 8347, betreffend die Nichtuntersagung der Errichtung einer Betriebskrankenkasse. (Über das den politischen Behörden zustehende freie Ermessen hinsichtlich der Ausübung des durch § 42, Absatz 2, K.-V.-G. eingeräumten Untersagungsrechtes.)

26. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Dezember 1901, Z. 9425, betreffend die Versicherungszuständigkeit der bei Bauten beschäftigten Arbeiter. (Zum Verfahren nach § 42 K.-V.-G.: Anhörung der Bezirkskrankenkassen vor Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer Betriebskrankenkasse. Zum Begriffe „Unternehmer" bei Bauausführungen. Über den Beginn der Wirksamkeit einer konstitutiven behördlichen Verfügung.)

27. Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1901, Z. 677, womit über den Anspruch einer ungarischen öffentlichen Krankenanstalt gegen eine Bezirkskrankenkasse in Niederösterreich auf Zahlung von Verpflegsgebühren folgender Grundsatz ausgesprochen wurde: „Unter den im § 8 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten öffentlichen Krankenanstalten, welchen allein schon kraft des Gesetzes ein Anspruch auf Ersatz der tarifmäßigen Verpflegskosten zukommt, können nur solche Anstalten verstanden werden, welchen nach der hierländigen Gesetzgebung die Eigenschaft einer Einrichtung der hierländigen öffentlichen Verwaltung zukommt, nicht aber ähnliche Einrichtungen anderer Staaten."

28. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. April 1901, Z. 14.462, betreffend die Vorlage der von den registrierten Hilfskassen alljährlich zu liefernden Nachweisungen.

29. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. April 1901, Z. 14.463, betreffend die Vorlage der Krankenkassen-Nachweisungen.

30. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 24. April 1901, Z. 3262, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern, betreffend das Verfahren in Streitfällen über die Zugehörigkeit versicherungspflichtiger Personen zur Bezirkskrankenkasse bezw. zu einer Genossenschaftskrankenkasse.

31. Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 16. Juni 1901, Z. 34.923, womit erklärt wurde, daß die in Angelegenheit der Krankenversicherung der Arbeiter ausgestellten ärztlichen Zeugnisse nach § 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, stempelfrei sind, wenn ihnen im Sinne des 5. Absatzes der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, an der Stelle, wo sonst die Stempelmarke angebracht wird, eine Bemerkung über diesen Zweck des Zeugnisses und die Person, welcher es zu diesem Zwecke zu dienen bestimmt ist, beigesetzt ist, oder wenn wenigstens aus dem Inhalte des Zeugnisses hervorgeht, daß es zu dem oberwähnten Zwecke ausgestellt ist.

32. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1901, Z. 8498, betreffend die Krankenversicherung von Mitgliedern aufgelöster Betriebskrankenkassen.

33. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1901, Z. 20.014, betreffend die Beamtshandlung der nach § 61 des Krankenversicherungsgesetzes von den Krankenkassen zu erstattenden Anzeigen über den Austritt von Mitgliedern.

34. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1901, Z. 28.431, betreffend die Einbringung von Verpflegskosten für in öffentlichen Gebäranstalten untergebrachte krankenversicherungspflichtige Wöchnerinnen.

35. Zirkularerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Oktober 1901, Z. 99.826, betreffend die Abstellung der durch die k. k. Gewerbeinspektoren wahrgenommenen Unzukömmlichkeiten wider die Arbeiterversicherungsgesetze.

c) Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete).

A. Krankenfürsorge. — Die städtische Krankenfürsorge umfaßt nicht nur die nach dem Krankenversicherungsgesetze versicherungspflichtigen Arbeiter, sondern auch nicht versicherungspflichtige Arbeiter (Bedienstete) und besteht dem Wesen nach darin, daß die städtischen Arbeiter ohne jegliche Beitragsleistung im Erkrankungsfalle ihren vollen Lohn als Krankenunterstützung bis zur Maximaldauer von 20 Wochen fortbeziehen. Sie erstreckte sich im Jahre 1901 im ganzen auf 9233 Personen. Hievon standen 2794 Arbeiter (Bedienstete) im Betriebe der städtischen Gaswerke in Verwendung. Im Jahre 1901 kamen 3256 Krankheitsfälle mit 62.409 Krankheitstagen vor. Auf die Gaswerksbediensteten entfielen hievon 1131 Krankheitsfälle mit 18.199 Krankheitstagen. Sterbefälle ereigneten sich 117, darunter 9 bei den Bediensteten der städtischen Gaswerke.

Durch die Krankenfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete) erwuchsen der Gemeinde Wien im Jahre 1901 Gesamtkosten von 157.122 K 73 h. Hievon entfallen 61.073 K 32 h auf Gaswerksarbeiter. Die Krankenunterstützungen belaufen sich auf 149.822 K 73 h, die Beerdigungskosten auf 7240 K.

Als Abänderung der auf die städtische Krankenfürsorge bezughabenden Bestimmungen muß der vom Gemeinderate in der Sitzung vom 17. September 1901 gefaßte folgende Beschluß angeführt werden:

a) Die bisher nur für die nicht versicherungspflichtigen städtischen Arbeiter (Bediensteten) geltende Bestimmung, daß im Falle die Erkrankung erwiesenermaßen vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung an Raufhändeln oder infolge Trunkenheit verursacht ist, ein Anspruch auf die Krankenunterstützung nicht besteht, hat in Hinkunft auch auf die versicherungspflichtigen städtischen Arbeiter (Bediensteten) Anwendung zu finden.

b) Die Krankenunterstützung wird innerhalb der gewährleisteten Maximalbezugszeit den nicht versicherungspflichtigen städtischen Arbeitern (Bediensteten) nur für die Dauer des Heilverfahrens zuerkannt. Mit Streichung vom Krankenstande ist vorzugehen, sobald ärztlicherseits das Heilverfahren als abgeschlossen bezeichnet oder aber dauerndes Siechtum konstatiert wird.

c) In Hinsicht auf die Krankenversicherung hat betreffs jener nicht versicherungspflichtigen städtischen Arbeiter, welche im Taglohne stehen, ein 3 Tage andauerndes ungerechtfertigtes Wegbleiben von der Arbeit die Folge, daß solche Arbeiter, um wieder des Krankengeldbezuges teilhaftig zu werden, im Falle der Wiederaufnahme der Arbeit eine neuerliche Karenzzeit von 30 Tagen durchzumachen haben.

d) Den Hinterbliebenen jener städtischen Arbeiter (Bediensteten), welche durch volle 20 Wochen im Krankenstande waren und wegen Ablaufes der Maximalbezugszeit außer Bezug gesetzt wurden, steht aus dem Titel der Krankenversicherung keinerlei Anspruch gegenüber der Gemeinde mehr zu.

e) Zur Austragung der in Angelegenheit der städtischen Krankenversicherung sich ergebenden zweifelhaften und Streitfälle ist der Magistrat berufen, welcher hiebei erforderlichen Falles auch die in Betracht kommenden Betriebs-(Amts-)Leiter zu hören hat.

B. Unfallfürsorge. — Im Berichtsjahre ereigneten sich bei den unfallversicherungspflichtigen städtischen Betrieben 352 Betriebsunfälle; hievon entfallen auf die städtischen Gaswerke 311. Zur Zuerkennung von Unfallsrenten führten beim Betriebe der städtischen Gaswerke 4, bei den übrigen Betrieben 18 Unfälle.

Von dem Gesamterfordernisse des Jahres 1901 für die städtische Unfallfürsorge entfielen auf die städtischen Gaswerke 3276 K 11 h und auf die übrigen unfallversicherungspflichtigen Betriebe mit Einschluß des städtischen Lagerhauses 5899 K 45 h; der Gesamtaufwand stellt sich somit auf 9175 K 56 h gegen 6818 K 86 h im Vorjahre.

Nähere Angaben über die Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete) sind in den Abschnitten XVII, C und D des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

XXX. Militärangelegenheiten.

A. Normative Bestimmungen.

a) In Bezug auf das Heer und die Landwehr.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit der Kundmachung vom 25. Februar 1901, R.-G.-Bl. Nr. 11, die Eintragung der höheren deutschen Gewerbeschule in Hohenstadt in das Verzeichnis der den Ober-Gymnasien und Ober-Realschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart.

Laut Kundmachung des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 15. Februar 1901, Nr. 4458/887 IIa, wird vom Jahre 1901 angefangen das k. u. k. General-Konsulat in Berlin die Agenden und Korrespondenzen in Stellungssachen im Namen der dortigen k. u. k. Botschaft besorgen.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 3. Mai 1901, Z. 13.587, hat das k. k. Finanzministerium aus Anlaß einer gestellten Anfrage, betreffend die Stempelbehandlung der den Sustentationsreversen der Einjährig-Freiwilligenaspiranten beigesetzten Bestätigungen der politischen Behörden entschieden, daß Bestätigungen der politischen Behörden über die Richtigkeit der im Reverse enthaltenen Angaben, beziehungsweise über die Vermögensverhältnisse des Reversausstellers die bedingte Gebührenfreiheit nach T.-P. 102 des Gebührengesetzes genießen, daß jedoch die Bestätigungen der politischen Behörden über die Echtheit der Unterschrift des Reversausstellers der Gebühr nach T.-P. 66a des Gesetzes vom 13. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 89, unterliegen.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 13. Mai 1901, Nr. 12.505/3444 IIa, bekanntgegeben, daß in jenen Fällen, in welchen der Begünstigungsanspruch nach § 34, letzter Absatz des Wehrgesetzes zwar nach dem 1. Oktober, jedoch vor dem tatsächlichen Einreihungstage entstanden ist, gemäß § 41, erster Absatz, lit. a des Wehrgesetzes, beziehungsweise § 135 : 1, lit. c der Wehrvorschriften, I. Teil, Ersatz zu leisten ist, weil die hiefür wesentliche Voraussetzung, daß der nachträglich geltend gemachte Titel bereits zur Zeit der Einreihung bestanden hat, erfüllt ist, während der an den erwähnten Stellen unter Klammer enthaltene Hinweis auf den 1. Oktober lediglich den regelmäßigen Einreichungstermin andeutet.

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage über den Vorgang bei der Berichtigung der Anrechnung eines Wehrpflichtigen auf Grund des § 135 : 6, Absatz 2 der Wehrvorschriften, I. Teil, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 6. Juni 1901, Nr. 17.362/5253 IIa, behufs Vermeidung einer ungleichartigen Praxis bekanntgegeben, daß die Verfügung im Sinne der Bestimmungen des § 135 : 1, lit. k, beziehungsweise des Punktes 3, Absatz 2 der Wehrvorschriften, I. Teil, der politischen Landesstelle zukommt.

Aus Anlaß neuerlicher Fälle von listigen Stellungsumtrieben hat das k. k. Landesverteidigungsministerium mit Erlaß vom 25. Juli 1901, Z. 22.523/II, den Ministerialerlaß vom 8. September 1894, Z. 18.688/IIa, (Seite 651 des Verwaltungsberichtes für 1894—1896), betreffend die Handhabung der Bestimmungen des § 27 : 1 und 4 und des § 101 : 5 der Wehrvorschriften, I. Teil, zur genauesten Beobachtung in Erinnerung gebracht. Insbesondere wurde darauf aufmerksam gemacht, daß ein Stellungspflichtiger nur dann der Stellung im Delegierungswege zu unterziehen ist, wenn seine Personsidentität auf eine, jeden Zweifel ausschließende Weise amtlich festgestellt ist.

Das k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando Nr. 4 hat mit Zuschrift vom 24. Februar bekanntgegeben, daß das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium den Gebrauch von Stampiglien für den ärztlichen Befund und Beschluß der Stellungskommission untersagt hat.

b) In Bezug auf den Landsturm.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse von 24. April 1901, Nr. 4226/364 IVb, die Evidenzführung der aus der Evidenz der Ersatzreserve in die Landsturmpflicht getretenen ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger geregelt.

Mit der Zirkularverordnung vom 2. Juli 1901, Nr. 1555 (Verordnungsblatt für die Landwehr Nr. 24 vom Jahre 1901) wurden organische Bestimmungen für die k. k. Landsturmbezirkskommanden erlassen.

c) In Bezug auf Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

Im Jahre 1901 sind normative Bestimmungen nicht erflossen.

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

a) Stellung der Einheimischen.

Das Rekrutenkontingent für Wien betrug im Berichtsjahre insgesamt 2138 Mann; hievon entfielen auf das Heer 1824 und auf die Landwehr 314 Mann.

Zur Stellung gelangten die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1880, 1879 und 1878; die Anzahl der Aufgerufenen betrug in der Altersklasse I : 6257, II : 4115, III : 2883, aus früheren Jahrgängen 100, zusammen daher 13.355 Stellungspflichtige.

Von diesen wurden der Stellungskommission vorgeführt: aus der Altersklasse I : 6023, II : 3918, III : 2701, aus früheren Jahrgängen 100, zusammen daher 12.742 Mann.

Von den vorgeführten Wehrpflichtigen wurden

aus der I. Altersklasse	als tauglich	2222,	als untauglich	3801
„ „ II.	„	„	„	584,	„	„	3334
„ „ III.	„	„	„	642,	„	„	2059
aus früheren Jahrgängen	„	„	24,	„	„	76

befunden, somit aus der Altersklasse I: 36·89, II: 14·91, III und aus früheren Jahrgängen: 23·78 Prozent als tauglich eingereiht.

Von der Stellung sind ausgeblieben: aus der Altersklasse I: 234, II: 197, III: 182, daher insgesamt 613, und zwar infolge Krankheit, Untersuchungs- oder Strafhaft und mit Bewilligung 375, ohne Bewilligung 238.

Vor Beginn der regelmäßigen Stellung sind freiwillig in das Heer eingetreten 565 Mann.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 31—34 des Wehrgesetzes (für Kandidaten des geistlichen Standes und ausgeweihte Priester, Lehrer und Lehramtskandidaten, Besitzer ererbter Landwirtschaften und Familienerhalter) haben vor Beginn der Hauptstellung im Berichtsjahre 253 Stellungspflichtige angesucht. Davon waren 14 Kandidaten des geistlichen Standes, 75 Lehrer und 164 Familienerhalter; insgesamt wurden von ihnen 104 als tauglich klassifiziert.

Von den neu eingeteilten Rekruten wurden aus Familienrücksichten 73 in die Ersatzreserve übersetzt und 210 Mann als kriegsdienstuntauglich aus dem Militärverbande ausgeschieden.

Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wurden im Berichtsjahre 1028 eingebracht und zwar aus der Altersklasse I: 520, II: 295, III: 213.

b) Stellung der Fremden.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige im Monate November des der Hauptstellung vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes, in Wien bei dem Magistratischen Bezirksamte seines Wohnbezirkes, zu melden. Von den in Wien wohnhaften fremden Stellungspflichtigen haben im Berichtsjahre 15.759 dieser Meldepflicht entsprochen und gleichzeitig mit wenigen Ausnahmen das Ansuchen gestellt, ihrer Stellungspflicht in Wien nachkommen zu dürfen. Der hiesigen Stellungskommission wurden 13.862 fremde Stellungspflichtige vorgeführt, von denen 3776 oder 27·24% als tauglich befunden wurden.

Bei Zusammenfassung der Stellungsergebnisse der Einheimischen und Fremden ergibt sich, daß im Jahre 1901 von 26.604 Abgestellten 7248 oder 27·24% als tauglich befunden wurden.

Behufs rascher Abwicklung des Stellungsgeschäftes wurden, wie in den Vorjahren, zwei Kommissionen aufgestellt, die gleichzeitig tätig waren, und zwar je eine für die einheimischen und für die fremden Stellungspflichtigen. Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen regelmäßig die Nachstellungen vor der ständigen Stellungskommission statt.

Die Anzahl der einer Hauptstellungskommission täglich zur Untersuchung Vorgeführten schwankte zwischen 184 und 220. Die Zahl der Stellungstage betrug im Berichtsjahre 89; davon waren 57 Hauptstellungstage.

C. Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Auf diesen Geschäftszweig fallen hauptsächlich alle jene Agenden, welche sich nach den Wehrvorschriften III. Teil (Evidenzvorschrift) aus den Militärdienst- und den persönlichen Verhältnissen der nicht aktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr ergeben.

Die Evidenz der nicht aktiven Mannschaft umfaßte im Berichtsjahre 29.244 Einheimische und 83.241 Fremde, im ganzen daher 112.485 Mann. Von dieser Mannschaft wurden 70.489 Anmeldungen, 46.332 Abmeldungen, 47.778 Wohnungsveränderungsanzeigen, somit insgesamt 164.599 Meldungen erstattet.

Die Zahl der unmittelbar in der Zentrale zur Zustellung eingelangten Einberufungskarten betrug im Berichtsjahre für Einheimische 15.656, für fremde 8245, somit im ganzen 23.901; hievon entfielen auf Einberufungen: zur besonderen Nachkontrolle 3759, zur aktiven Dienstleistung 5299, zur Waffenübung 14.843.

Die Kontrollversammlungen der nicht aktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Honvedtruppe (königl. ung. Landwehr) wurden auf zwei Kontrollplätzen an 22, beziehungsweise 27 Tagen abgehalten; für die Kontrollversammlungen der österreichischen Landwehr wurden 38 Tage anberaumt.

Erschienen sind von der Mannschaft der ersten Gruppe und zwar des Heeres und der Kriegsmarine 33.351, der königl. ung. Landwehr 1810 und der zweiten Gruppe (österr. Landwehr) 13.962, im ganzen daher 49.123 Mann.

Von den Magistratischen Bezirksämtern wurden 35.147 Geschäftsstücke, zumeist fremdzuständige Nichtaktive betreffend, zur Vormerkung oder Bekanntgabe der Meldungsdaten an die Abteilung für Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft eingesendet und von dieser termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt. Die Gesamtzahl der verschiedenen Eintragungen in die Evidenzkataster und in die sonstigen Evidenzbehelfe belief sich auf beiläufig 280.000.

D. Landsturm.

Die Zahl der in Wien heimatberechtigten Landsturmpflichtigen betrug im Berichtsjahre 118.826 Mann; hievon haben 26.023 beim Militär gedient und 92.803 nicht gedient. Das erste Aufgebot umfaßte 88.719, das zweite 30.107 landsturmpflichtige Personen.

Mit dem Gesetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, wurde verfügt, daß alle jene Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, einschließlich deren Ersatzreserven oder der Gendarmerie gewesen sind, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert werden, sich einmal in jedem Jahre bei den hiezu berufenen Behörden vorzustellen (zu melden) haben. Im hierortigen Verwaltungsgebiete wurde diese Vorstellung (Meldung) in der Zeit vom 1. bis 28. Oktober von Organen der konskriptionsämtlichen Abteilungen der Magistratischen Bezirksämter entgegengenommen.

Im Berichtsjahre haben sich in Wien 39.710 Landsturmpflichtige gemeldet; hievon waren 15.831 einheimisch, 22.732 fremdzuständig und 1147 designiert (einheimisch und fremd).

Von diesen Landsturmpflichtigen haben sich 20 Mann wegen angeblicher Dienstuntauglichkeit behufs Vorführung vor eine Superarbitrierungskommission gemeldet. Auf Grund des ärztlichen Gutachtens wurden diese Landsturmmänner zum Erscheinen vor der Stellungskommission bestimmt, untersucht und wie nachstehend klassifiziert:

	als tauglich	als untauglich	als zu jedem Dienste untauglich
Einheimische	1	5	1
Fremde	—	11	2

Bei der Entgegennahme der Vorstellung (Meldung) wurden über die erschienenen Landsturmpflichtigen Meldeblätter verfaßt und nach Ablauf des Meldetermines an die Landsturm-Abteilung des Konskriptionsamtes eingesendet. Die Meldeblätter über Fremdzuständige wurden den heimatlichen politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise jene der nach den Ländern der ungarischen Krone znständigen Landsturmpflichtigen dem k. k. Landsturm-Bezirkskommando Nr. 1 (neu) zugemittelt. Die Meldeblätter über Einheimische wurden, wie bisher, lexikalisch geordnet und daraus der Landsturmmeldekataster gebildet. Durch Vergleichung desselben mit jenem aus dem Jahre 1900 ergab sich, daß in 1123 Fällen Landsturmpflichtige ihrer Meldepflicht nicht entsprochen haben. Diese wurden den Magistratischen Bezirksämtern zur Strafamtshandlung im Sinne des § 12 der obzitierten Ministerialverordnung angezeigt.

Landsturmpflichtige, die zur Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf ihren Dienst- oder sonstigen Posten unentbehrlich sind, werden vom Landsturmdienste (von der aktiven Dienstleistung im Landsturme) von Jahr zu Jahr enthoben. Im Berichtsjahre erstreckte sich die Enthebung auf 4892 einheimische landsturmpflichtige Personen.

Nicht militärisch ausgebildete und auch sonst nicht zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignete Landsturmpflichtige werden nach Maßgabe ihrer persönlichen Verwendbarkeit (Professionisten) oder mit Rücksicht auf ihren bürgerlichen Beruf, wie graduierte Ärzte, Wundärzte, Tierärzte und Pharmazeuten, ferner Ingenieure, Baumeister und Kurschmiede des Zivilstandes, zu besonderen Dienstleistungen für den Fall der Aufbietung des Landsturmes herangezogen.

Über diese Personen sind von den politischen Behörden alljährlich, und zwar über die Professionisten summarische Nachweise, über die in der zweiten Kategorie angeführten Personen ohne Rücksicht darauf, ob sie militärisch ausgebildet sind oder nicht, nominative Verzeichnisse zu verfassen und den Landesbehörden sowie den Landsturm-Bezirkskommanden einzusenden. Zu diesem Zwecke werden in Wien alljährlich in alle Häuser Zählblätter abgegeben, die von den landsturmpflichtigen Personen auszufüllen sind. Im Berichtsjahre wurden auf diese Weise im Wiener Gemeindegebiete 110.549 landsturmpflichtige Personen ermittelt.

Die zu besonderen Dienstleistungen designierten und mit Widmungskarten beteilten Personen sind verpflichtet, jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes binnen 30 Tagen zu melden; zu ihrer Evidenzhaltung wurde ein Kataster angelegt.

Für in Wien zuständige Landsturmpflichtige sind im Berichtsjahre 1317 Landsturmpässe eingelangt, welche ebenso wie die zahlreichen von auswärtigen Behörden eingelangten Landsturmpässe für in Wien wohnhafte fremde Landsturmpflichige der vorschriftsmäßigen Behandlung unterzogen wurden.

Nach den Bestimmungen der mehrerwähnten Ministerialverordnung vom Jahre 1894 ist den Wehrpflichtigen erst nach Erfüllung der gesetzlichen Landsturmpflicht unter gleichzeitiger Einziehung des Landsturmpasses ein „Abschied" auszufolgen. Für in Wien zuständige Landsturmpflichtige, welche mit Ende des Jahres 1900 ihre Landsturmpflicht beendet hatten, sind im Berichtsjahre 1799 Abschiede zur Zustellungsveranlassung eingelangt.

E. Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

a) Einquartierungsangelegenheiten.

Nach den Reichsgesetzen vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, beziehungsweise vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, haftet die Verpflichtung zur Beistellung der von dem stehenden Heere, der Landwehr und dem Landsturme auf Grund dieser Gesetze und nach Maßgabe der Gebühr angesprochenen Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze der übrigen nötigen Räumlichkeiten.

Nach dem Gesetze ist die Einquartierung in Bezug auf deren Dauer:

a) eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Friedensdislokation,

b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen oder aus einem anderen vorübergehenden Anlasse stattfindet.

In Bezug auf die Art der Unterkunft ist dieselbe:

a) eine gemeinsame, wenn in einem Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompagnie oder eine ähnliche taktische Unterabteilung beigestellt werden, sonst

b) eine Einzelneinquartierung.

Bei gewöhnlichen Verhältnissen bildet der nach dem ersterwähnten Gesetze von den Gemeinden zu ermittelnde Fassungsraum die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht.

Die Gemeinde Wien ist jedoch laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. März 1883, Nr. 739 IIa, von der Pflicht der Ermittlung des Fassungsraumes für solange enthoben, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungsforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden. Die Gemeinde Wien entbindet ihrerseits die Haus- und Realitätenbesitzer von der Naturalquartierleistung in gewöhnlichen Fällen gegen Einhebung einer Umlage, welche im Jahre 1901, gleichwie in den Vorjahren, $^1/_{10}$ Heller von der richtiggestellten Mietzinskrone betrug, und hat für die Beistellung der angesprochenen Unterkünfte und Nebenerfordernisse im Jahre 1901 in nachstehender Weise Vorsorge getroffen:

Die bleibende gemeinsame Einquartierung wurde in der Krimskyschen Notkaserne im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37, und der Naglerschen Realität im III. Bezirke, Schützengasse Nr. 27—29, mit deren Besitzern die Gemeinde darauf bezügliche Verträge abgeschlossen hat, sowie in städtischen Objekten im VI. und XIII. Bezirke durchgeführt. In diesen Objekten wurden auf Mann, beziehungsweise Pferd und Tag berechnet, 361.223 Mannschaftsunterkünfte, 113.267 Unterkünfte für Pferde und zahlreiche sonstige Nebenräume und Nebenerfordernisse beigestellt. Die bleibende gemeinsame Einquartierung war in den Jahren 1900 und 1901 umfangreicher als in den Vorjahren, weil die Gemeinde bis zur Vollendung des Baues der neuen Landwehrkaserne im XIII. Bezirke für die Unterbringung von Landwehrtruppen zu sorgen hatte.

Für die bleibende Einzelneinquartierung wurde, wie in den Vorjahren, durch Miete der erforderlichen Wohnungen und Zimmer vorgesorgt. Es wurden 11.062 Zimmer für je 2 ledige Unteroffiziere, auf Zimmer und Tag berechnet, und 740 Wohnungen für verheiratete Unteroffiziere, auf Wohnung und Vierteljahr berechnet, gemietet.

Eine vorübergehende gemeinsame Einquartierung wurde nicht geleistet.

Für die vorübergehende Einzelneinquartierung wurde durch Unterbringung der Anspruchberechtigten in Gasthöfen, mit deren Besitzern meist schon seit Jahren diesbezügliche Verträge bestehen, oder durch Unterbringung der einzuquartierenden Personen und Pferde in sonstigen verfügbaren Wohn- und Stallräumen, mit deren Eigentümern fallweise Vereinbarungen getroffen wurden, vorgesorgt. Ausnahmsweise wurde auch der städtische Pferdemarkt zur vorübergehenden Einzelneinquartierung verwendet.

Vorübergehend wurden bequartiert: Generale durch 214, Stabsoffiziere durch 1900, Oberoffiziere durch 28.297, Unteroffiziere durch 38.063, Familienmitglieder der Genannten durch 54.107, Mannschaft durch 41.492 und Pferde durch 36.437 Tage. Außerdem wurde an 2515 Mann die Mittagskost verabreicht.

Für die Beistellung an Unterkunft und sonstigen Nebenerfordernissen werden von der Militärverwaltung gesetzlich bestimmte Vergütungen gezahlt, wozu das Land Niederösterreich der Gemeinde Wien gewisse Aufzahlungen leistet. Auf Grund der für die Benützung der Räumlichkeiten, beziehungsweise der Einrichtung ermittelten Mietzinsdurchschnitte der Jahre 1896 bis 1900 wurde gemäß der Bestimmungen des § 30 des Gesetzes vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, für die Jahre 1901 bis Ende Dezember 1910 die jährliche Zinsvergütung in Wien für Wohnungen der Militärgagisten, dann für die übrigen zur bleibenden Einquartierung erforderlichen Räumlichkeiten nebst Einrichtung, mit Ausnahme der Mannschaftsunterkünfte, mit der Zirkular-Verordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 14. Dezember 1900, Abt. 11, Nr. 6247, festgesetzt und der bisher giltige Zinstarif mit Ende Dezember 1900 aufgehoben.

Bemerkenswert ist, daß laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. November 1901, Nr. 41.845/9508 V, für die zur unentgeltlichen Probedienstleistung behufs Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Dienste beurlaubten Unteroffiziere die Unterkunft auf Grund des Einquartierungsgesetzes bei den Gemeinden nicht mehr anzufordern ist.

Bau der Landwehrkaserne im XIII. Bezirke.

Die im Dezember 1900 eingestellten Arbeiten für den Bau der Landwehrkaserne im XIII. Bezirke wurden im Berichtsjahre fortgesetzt und derart beschleunigt, daß der Bau im Monate November 1901 vollständig fertiggestellt war.

Zufolge Zuschrift der Militärkanzlei Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 23. Oktober 1901, Z. 2652, haben Seine kaiserl. und königl. Apostolische Majestät zu gestatten geruht, daß die Landwehrkaserne im XIII. Bezirke „Kaiser Franz Josef-Landwehrkaserne" benannt werde.

Am 2. Dezember fand in Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers in feierlicher Weise die Schlußsteinlegung statt. Nach Aufnahme des Inventars wurde die Kaserne am 3. Dezember an die k. k. Landwehrverwaltung zur Benützung übergeben und am 5. Dezember von dem k. k. Landwehr-Infanterieregimente Nr. 1 bezogen.

Die Gesamtbaukosten für dieses Objekt beziffern sich nach der Schlußrechnung mit 2,459.959 K 75 h.

Die vom k. k. Landwehrärar für die Beistellung dieser Kaserne auf Grund des Einquartierungsgesetzes und der sonst getroffenen Vereinbarungen zu leistenden Vergütungen beziffern sich mit jährlich 122.968 K 90 h; werden hiezu die vom Lande auf Grund des Gesetzes vom 29. Oktober 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30, zu leistenden Aufzahlungen von jährlich 15.819 K 10 h gerechnet, so ergibt sich eine Jahresvergütung von zusammen 138.788 K.

Durch Beschluß vom 12. März erklärte der Gemeinderat die grundsätzliche Geneigtheit der Gemeinde Wien, dem Ansuchen des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums entsprechend ein Landwehr-Truppenspital mit einem Aufwande von 300.000 K gegen die im Sinne des Einquartierungsgesetzes durch 25 Jahre ununterbrochen zu leistende Vergütung von jährlich mindestens 21.000 K zu erbauen.

b) Vorspannsangelegenheiten.

Die Pflicht zur Vorspannsleistung ist eine allgemeine, indem jedem Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lasttieren befindet, die Pflicht obliegt, diese Tiere, wenn der Staatsdienst es erfordert, gegen eine angemessene Vergütung als Vorspann zu stellen (Vorspannsnormale vom Jahre 1782, Ministerialerlaß vom 10. Jänner 1849, R.-G.-Bl. Nr. 88, Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1855, Z. 39.059).

Die Gemeinde Wien hat jedoch die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und läßt die Vorspannsfuhren durch einen Pächter besorgen. Zur Aufbringung der aus diesem Pachtverhältnisse erwachsenden Kosten, welche durch die vom Staate und Lande Niederösterreich gewährleisteten Vergütungen nicht vollständig gedeckt werden können, wird von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, die im Jahre 1901 mit 30 Heller per Jahr für jedes vorspannpflichtige Pferd festgesetzt war.

Laut der auf Grund des Pferdestellungsgesetzes vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77, von den Pferdebesitzern erstatteten Pferdestandsanzeigen waren im Berichtsjahre 41.489 Pferde in Wien vorhanden, von denen 40.665 vorspannspflichtig waren.

Als Vorspann wurden beigestellt: 376 zweispännige Fuhrwerke (beziehungsweise Paare angeschirrter Pferde), und 3 einspännige Fuhrwerke. Die Gesamtleistung, auf ein Pferd berechnet, betrug 14.060 km.

Die Beistellung der Vorspannsfuhren wurde der Vienna-General-Omnibus-Company übertragen.

c) Pferdeklassifikation und Fuhrwerkszählung.

Zur Deckung des Bedarfes an Pferden im Falle einer Mobilisierung findet von drei zu drei Jahren eine Pferdemusterung und ebenfalls für militärische Zwecke von Zeit zu Zeit infolge besonderer Anordnung eine Zählung der Fuhrwerke statt. Im Berichtsjahre hat jedoch weder eine Pferdeklassifikation noch eine Fuhrwerkszählung stattgefunden.

F. Militärtaxwesen.

Militärtaxpflichtig gemäß § 1 des Militärtaxgesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, waren für das Berichtsjahr 27.838 Personen.

Aus den Verzeichnissen der Militärtaxpflichtigen wurden im Sinne der §§ 5 und 6 des Militärtaxgesetzes, weil erwerbsunfähig, anderswohin zuständig geworden, beziehungsweise verstorben, bleibend ausgeschieden 481 Personen; die Zahl der zeitlich aus-

geschiedenen betrug 521. Dies sind Militärbeamte, die nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. November 1881, Z. 16.885 IIa, zu den Personen des Heeres zählen, daher nicht militärtaxpflichtig, jedoch in Evidenz zu halten sind, dann vorübergehend in Armenversorgung stehende, endlich Häftlinge und solche Taxpflichtige, bei welchen das Bemessungsrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31 (§ 10 des Militärtaxgesetzes), bereits verjährt war.

Der Bemessung wurden im Berichtsjahre 23.283 Militärtaxpflichtige tatsächlich unterzogen. Die Gesamtsumme der (nach den im § 3 des Militärtaxgesetzes festgesetzten 14 Tarifklassen von 2 bis 200 K) vorgeschriebenen Taxen bezifferte sich im Jahre 1901 mit 311.872 K, darunter 112.966 K Rückstände aus den früheren Jahren; hievon wurden einbezahlt 172.836 K und abgeschrieben 6787 K.

Nach § 9 der Durchführungsbestimmungen zum Militärtaxgesetze (R.-G.-Bl. Nr. 26 vom Jahre 1881) hat in dem Falle, wenn die Gültigkeitsdauer einer Auslandsreisebewilligung sich über jene Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und Einhebung der Militärtaxe fällt, die Bemessung und Einhebung dieser Taxe für jedes in die Gültigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr vor der Aushändigung des Auslandspasses zu erfolgen. Weiters ist im Falle der Auswanderung die Militärtaxe für sämtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtsdauer zu entrichten. Die Summe dieser erlegten Depots betrug im Berichtsjahre 16.368 K.

An Taxrückständen verblieben am Ende des Jahres 132.294 K. Diese Rückstände betreffen insbesondere die nach der XII., XIII. und XIV. Tarifklasse (mit 2, 4, beziehungsweise 6 K) bemessenen Militärtaxpflichtigen, bei denen die mehrmals wiederholten Einbringungsversuche erfolglos blieben.

Die Magistratischen Bezirksämter beantragen nunmehr auch in allen Fällen, in welchen die Uneinbringlichkeit zweifellos nachgewiesen erscheint und eine weitere Exekutionsführung voraussichtlich ohne jeden Erfolg ist, auf Grund der Anzeigen der konskriptionsämtlichen Abteilungen bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Gemäßheit des Erlasses dieser Landesstelle vom 26. Juni 1893, Z. 37.123, die Abschreibung.

Die Anzahl der Exekutionsanzeigen betrug im Berichtsjahre 16.727.

XXXI. Gewerbliche und Kreditunternehmungen der Gemeinde.

A. Lagerhaus der Stadt Wien.

Das finanzielle Ergebnis des Berichtsjahres erreichte nicht die Höhe des Vorjahres, was in der Hauptsache auf die erhebliche Verringerung des Güterumsatzes zurückzuführen ist.

Den ordentlichen Einnahmen und den auf den Lagerbeständen haftenden Gebührenforderungen von 763.983 K 69 h stehen die ordentlichen Ausgaben und Verpflichtungen von 687.921 K 93 h gegenüber, woraus ein Gebarungsüberschuß von 76.061 K 76 h oder von 4·28% des gegenwärtigen Anlagewertes von 1,774.337 K 62 h verbleibt, gegen 89.050 K 53 h oder 5·85% nach dem Durchschnitte von 1876 bis 1900. Die außerordentlichen Ausgaben werden von der städtischen Buchhaltung mit insgesamt 34.535 K 14 h beziffert; sie bestehen aus den Rest- oder Abschlagzahlungen für die Fußbodenhebung der Magazine VIII und IX mit 3.522 K 41 h, für den Umbau des Magazins X mit 12.590 K 90 h, des Magazins VI mit 9.448 K 95 h und dessen südlichen Zubaues mit 8.969 K 92 h und für Lichtpausen mit 2 K 96 h.

Wenn in Fortsetzung der bisherigen Verrechnungsweise dem Überschusse von 217.616 K 86 h, den die Erträgnisse des Lagerhauses gegenüber den Kosten der Errichtung und der späteren Verbesserungen bisher ergaben, das diesjährige Erträgnis von 76.061 K 76 h hinzugeschlagen und die außerordentlichen Ausgaben von 34.535 K 14 h, wie oben, davon abgezogen werden, so erhöht sich der Gesamtüberschuß bis Ende 1901 auf 259.143 K 48 h.

Der Besitzstand an jenen Baulichkeiten, Einrichtungsgegenständen und Geräten, deren Kosten aus den laufenden Einnahmen des Lagerhauses bestritten werden, steht am Jahresschlusse nach Vornahme der üblichen Abschreibungen mit 30.298 K 17 h zu Buch; er erhielt im wesentlichen den Zuwachs von 5000 neuen Fruchtsäcken im Werte von 5196 K 96 h, die laut Stadtratsbeschluß vom 21. Mai angeschafft wurden, und von 2 Drehscheiben im Kostenbetrage von 12.197 K 11 h.

Von der Ungunst der allgemeinen wirtschaftlichen Lage beeinflußt, ließ der Geschäftsverkehr den sonstigen lebhaften Verlauf vermissen. Insbesondere in dem den Ausschlag gebenden Verkehre mit Getreide (Mais ausgenommen) herrschte eine ungewöhnliche Stille; in der ersten Jahreshälfte lichteten sich die Lager frühzeitig und in der zweiten Jahreshälfte blieben die Zuzüge weit hinter der früheren Höhe zurück.

Die neue Ernte in Ungarn scheint tatsächlich noch weniger ergiebig als im Vorjahre ausgefallen zu sein; in Böhmen und Mähren hingegen lieferte sie einen reichlichen Ertrag. Dies beeinträchtigte den Absatz nach den heimischen nördlichen Provinzen und für die Ausfuhr ins Ausland läßt der stetig wachsende Inlandsbedarf überhaupt nur noch eine verhältnismäßig geringe Menge übrig. Dazu kam, daß die auf Einschränkung oder Aufhebung des Terminhandels zielenden Absichten die Unternehmungslust entmutigten, es gebrach an jedem Anreiz, der die Warenbewegung hätte beleben können. Bei Weizen erwies sich die Aufhebung des Mahlverkehres vorerst von Nachteil; sie drängte einen Teil des Handels aus den unteren Donauländern, der sich früher stromaufwärts bewegt hatte, dem Seewege zu und verschaffte der ungarischen Brotfrucht im Lande selbst eine ausgiebigere Verwendung. Die großen Mühlen in Ofen-Pest und den ungarischen Provinzstädten, denen der Ausweg für ihr Mehl ins Ausland versperrt ist, überschwemmten Österreich mit den feineren Sorten. Wie die Zwischenverkehrsstatistik ausweist, wurden von Weizen um 507.516 q weniger, von Mehl um 655.277 q mehr als im Vorjahre aus Ungarn nach Österreich versendet. Im Handel mit Roggen verhinderte die Einfuhr russischen und deutschen Korns nach den nördlichen Kronländern im Anfange des Jahres und später die gute Ernte in Böhmen und Mähren eine rege Betätigung der Wiener Vermittlung. An der nicht unerheblich gesteigerten Ausfuhr von Gerste hatte das städtische Lagerhaus keinen Anteil. Deutschland, sonst der bedeutendste Abnehmer, erfreute sich einer guten eigenen Ernte, und nach England, dem Hauptabsatzgebiete dieses Jahres, wurde zumeist Gerste aus den Südbahngegenden über Fiume verfrachtet. Die slovakische Gerste, die den Weg in der Regel über Wien nimmt, war in Farbe und Körnerbildung nicht besonders gut geraten; sie mußte bei dem Mangel einer mechanischen Putzereianlage im städtischen Lagerhause solche Zwischenplätze aufsuchen, die mit den geeigneten Einrichtungen versehen sind, um sie der für die Ausfuhr ins Ausland erforderlichen Herrichtung unterziehen zu können. Selbst die fast ausschließlich von dem Wiener Lokalbedarfe abhängigen Umsätze in Hafer schmälerten sich in auffallender Weise; in Ölsaaten, Mehl und Kleie sanken sie gleichfalls unter die Zahlen des Vorjahres herab. Nur Mais gab zu einer umfangreichen Tätigkeit Veranlassung; er langte in der Zeit vom April bis Oktober fortgesetzt und in so beträchtlichen Mengen ein, daß die Übernahme wegen drohenden Raummangels eine kurze Zeit hindurch eingeschränkt werden mußte.

Im Vergleiche mit dem Vorjahre waren die Ankünfte und die Durchschnittslagerstände bei Weizen um 129.961 bezw. 4800 q, bei Roggen um 170.736 bezw. 6509 q, bei Gerste um 81.505 bezw. 18.964 q, bei Hafer um 194.926 bezw. 35.463 q, bei Rapssaat um 6441 bezw. 763 q, bei Mehl und Kleie um 17.240 bezw. 5857 q geringer, bei Mais um 283.254 bezw. 63.410 q höher; bei sonstigen Feldfrüchten verminderten sich die Zuzüge um 18.625 q, dagegen erhöhte sich der Durchschnittslagerstand um 2931 q. Insgesamt beträgt die Verminderung bei Getreide und dgl. in den Zuzügen 336.180 q und in den Durchschnittslagerständen 6015 q.

Bezeichnend für die Geschäftsstockung auf dem Wiener Getreidemarkte ist die Abnahme des Durchzugsverkehres, der eine Einbuße von 231.672 q gegen das Vorjahr und von 98.460 q gegen das Jahr 1899 erlitt.

Unter den übrigen zur Einlagerung gelangenden Gütern nahm Spiritus einen Aufschwung. Die sämtlichen Reservoirs waren fast das ganze Jahr hindurch voll gefüllt. Auch Zucker verkehrte in besserer Haltung. Wein hielt sich bei 1820 q Durchschnittslagerstand unverändert.

In der Zeit vom 26. bis 29. Jänner stand Hochwassergefahr durch Eisgang bevor, die jedoch glücklich vorüberging; auf der Donau-Uferbahn war der Verkehr am 28. Jänner und am Vormittage des 29. Jänner eingestellt.

Der Warengesamtumsatz erstreckte sich auf eine Menge von 4,238.108 q und die Tagesbewegung ergibt ein Jahresmitel von 14.127 q.

Es betrugen:	Meterzentner	Im Versicherungswerte von Kronen
der Lagerstand am 1. Jänner . .	433.796	7,439.360
die Einlagerungen	2,074.758	18,736.410
	2,508.554	26,175.770
die Auslagerungen	2,163.350	20,523.890
der Lagerstand am 31. Dezember .	345.204	5,651.880
der höchste Lagerstand	435.900 am 2. Jänner,	
der niedrigste Lagerstand	205.100 am 21. März.	
der mittlere Lagerstand	297.200.	

Der Versicherungswert des Warenlagers am 31. Dezember berechnet sich im Durchschnitte mit 16 K 37 h für den Meterzentner.

Eingelangt sind 11.426 und ausgegangen 23.685 Warenposten einschließlich 17.311 Versendungen mit der Eisenbahn und mit Schiffen; die zu Lager gebrachte Menge nahm um 209.545 q, die vom Lager ausgefolgte um 28.743 q ab.

Nach Zweigen der Beförderung entfielen 1,975.412 q oder 46·61% des Gesamtumsatzes auf den Eisenbahnverkehr, 1,531.473 q oder 36·14% auf den Schiffahrtsverkehr und 731.223 q oder 17·25% auf den Verkehr mit Straßenfuhrwerken.

Das Reexpeditionsverfahren wird immer weniger in Anspruch genommen; es fand bei 935 Wagenladungen oder 6·62% der gesamten Versendungen mit der Bahn Anwendung, wovon 808 Wagen oder 14·37% der gesamten Bahnankünfte auf dem Schienenwege und 127 Wagen oder 0·87% der gesamten Ankünfte mit Schiffen auf dem Wasserwege angelangt waren. Im reinen Durchzuge ohne Einlagerung wurden ein- und ausgehend 1,856.622 q oder 43·81% des Gesamtumsatzes abgefertigt und hievon 192.415 q im Durchzuge von Bahn zu Bahn befördert, 502·291 q von Schiffen zur Bahn und 207.766 q von Schiffen auf Straßenfuhrwerke umgeschlagen.

Während der Eisenbahnverkehr den sehr namhaften Ausfall von insgesamt 388.196 q aufweist, beträgt die Abschwächung im Schiffahrtsverkehre nur 10.557 q. Auf dem Landungsplatze des Lagerhauses der Stadt Wien wurden an 237 Ladetagen 512 Schleppschiffe gelöscht und 59 befrachtet; außerdem wurde bei 18 Schleppern ein Teil der Ladung umgeschifft. Bei 132 von den gelöschten Schiffen oder 25·78% konnte die Ausladung auf einheitliche Art bewerkstelligt werden; bei 380 oder 74·22% erheischte sie eine mehrfache Arbeitsleistung.

Nach einzelnen Gattungen der Waren gesondert, entfallen 96·32% des Gesamtumsatzes auf Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüche und Mühlenerzeugnisse und 3·68% auf andere Güter.

Im Belehnungsgeschäfte gewinnt die direkte Erteilung von Vorschüssen ohne Warrant immer weitere Verbreitung. Die Geschäftswelt zieht es vor, die Waren auf den Namen von Bankanstalten zu hinterlegen und vermeidet damit die Formalitäten

und Kosten, die mit der Verwendung von Lagerscheinen zu Belehnungszwecken verbunden sind. Gegen Rückzahlung des dem jeweiligen Bezuge entsprechenden Vorschußbetrages geben die Bankanstalten dem Eigentümer nach dessen Bedarf die Ware ganz oder teilweise wieder frei. Unter diesen Verhältnissen leidet der Warrantumsatz. Es wurden nur 206 Lagerscheine oder 1·80% von 11.426 eingelagerten Warenposten ausgeschrieben und davon bei 11 Lagerscheinen eine Belehnung von insgesamt 48.688 K oder 0·25% des Versicherungswertes des Gesamtlagerstandes in den Lagerbüchern vorgemerkt.

Nicht so glatt wie sonst verlief die Abwicklung der Verzollungs- und Versteuerungsgeschäfte; es trat das Bestreben zutage, neue, den Handel erschwerende Einführungen, insbesondere für das Gebaren mit Spiritus zu treffen, die mehrfache Verhandlungen mit dem k. k. Finanzministerium nötig machten, dessen Entgegenkommen die schließliche Aufhebung der abträglichen Maßnahmen zu danken ist. Die k. k. Hauptzollamtsabteilung im Lagerhause verrichtete 3323 Amtshandlungen und schrieb an Zöllen und Verbrauchsabgaben 394.618 K 90 h in Gold und 226.938 K 86 h in Noten zur Einhebung von den Auftraggebern vor.

Es fand nur eine öffentliche Versteigerung am 12. Juli statt, bei welcher ein Panoramabild, um 400 K ausgerufen, keinen Abnehmer fand und 15 Kolli Werkzeuge im Ausrufspreise von 240 K einen Erlös von 80 K erzielten. Zur Austragung eines Streitfalles vor dem Lagerhausschiedsgerichte oder den sonstigen Gerichten lag kein Anlaß vor.

Die Bezüge der Beamten, Unterbeamten und Diener und die Löhne der Arbeiter erfuhren keine grundsätzlichen Änderungen. Es standen 25 Beamte und Hilfsbeamte und 14 Unterbeamte und Diener mit Gesamtbezügen von 114.945 K 03 h in Verwendung; außerdem waren durchschnittlich jede Woche 88 Wochenarbeiter mit einem mittleren Wochenverdienste von 21 K oder einem Gesamtjahresverdienste von 95.883 K 53 h, ferner durchschnittlich täglich 185 männliche Taglöhner mit einem mittleren Tagesverdienste von 2 K 55 h oder einem Gesamtjahresverdienste von 142.556 K 26 h, dann durchschnittlich täglich 92 männliche Stücklöhner mit einem mittleren Tagesverdienste von 6 K 45 h oder einem Gesamtjahresverdienste von 140.706 K 48 h und schließlich durchschnittlich täglich zehn weibliche und jugendliche Arbeiter mit einem mittleren Tagesverdienste von 1 K 66 h oder einem Gesamtjahresverdienste von 4927 K 44 h beschäftigt. Elf Personen bezogen Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Gesamtbetrage von 12.618 K; im ganzen wurden für Arbeitslöhne 384.073 K 71 h und für Löhne, Gehalte und sonstige Bezüge zusammen 511.636 K 74 h ausgegeben. Für die Versicherung der Arbeiter bei der Bezirkskrankenkasse leistete das Lagerhaus als Arbeitsgeber einen Beitrag von 3894 K 97 h und die im Selbstdeckungsverfahren durchgeführte Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle erheischte einen Aufwand von 2914 K 11 h, welchen Betrag 13 Personen für Heilverfahren- und Unfallsrenten ausbezahlt erhielten.

Die Geld- und Rechnungsgebarung erreichte bei einem Bareingange von 4,975.095 K 38 h und einem Barausgange von 4,913.346 K 92 h und bei einem Buchumsatze von 22,888.414 K 78 h einen Gesamtwert von 32,776.857 K 08 h, wovon im Anweisungsverfahren durch das k. k. Postsparkassenamt 1,877.676 K 26 h, durch den Wiener Giro- und Kassenverein 927.754 K 73 h und durch die Österreichisch-Ungarische Bank 210.991 K 73 h umgesetzt wurden.

Die Schreibgeschäfte erstreckten sich auf durchschnittlich täglich 49, insgesamt 14.573 Schriftstücke im Einlaufe und täglich 102, insgesamt 30.513 Stücke nebst täglich 116, insgesamt 34.887 Rechnungen im Betrage von 3,027.457 K 12 h, die zur Versendung gelangten; außerdem erforderte der schriftliche Verkehr mit dem Gemeinderate, dem Stadtrate, dem Magistrate und den übrigen städtischen Ämtern (mit Ausnahme der Unfallsangelegenheiten und der Anweisungen zur Behebung oder Rückzahlung von Geldern bei der städtischen Hauptkasse) 145 Eingaben, Berichte, Äußerungen oder Erledigungen.

Auf dem Gebiete des Frachtentarifwesens erwirkte das Lagerhaus in einer Anzahl von Eisenbahnverkehren die Ermäßigung der Reexpeditionsgebühren von 6 h auf 4 h für 100 kg, die am 1. September 1901 in Kraft trat. Für die weniger bedeutenden Preßburger Lagerhäuser hatten die Bahnen die Reexpeditionsgebühr schon mit Gültigkeit vom 1. Februar 1901 auf nur 3 h herabgesetzt. Eine gegen diese ungleiche Behandlung an das Tarifherstellungs- und Abrechnungsbureau der k. k. österreichischen Staatsbahnen im k. k. Eisenbahnministerium mit der Bitte um Gleichstellung Wiens mit Preßburg gerichtete Eingabe fand eine abschlägige Erledigung.

Mit Zustimmung des k. k. Hauptzollamtes und der k. k. Staatsbahndirektion in Wien wurde eine Einführung möglich, wonach nunmehr Muster von Getreide bis zur Menge von 60 kg vom Lager oder aus den eingelangten Schleppschiffen und Eisenbahnwagen behufs Ermittlung des Qualitätsgewichtes zur Normalwage an die Börse für landwirtschaftliche Produkte gebracht und nach vollzogener Gewichtsfeststellung der ursprünglichen Sendung wieder beigegeben werden können, ohne daß die Sendung dadurch den Bahnen gegenüber ihre Originalität einbüßen würde, oder die Muster, wenn zollpflichtig, verzollt werden müßten.

Nach den größeren Bauausführungen des Vorjahres waren der Bautätigkeit im Berichtsjahre engere Grenzen gesteckt. Mit Beschluß vom 20. Juni genehmigte der Stadtrat die Erneuerung des südlichen Anbaues zum Weinkeller (Magazin VI) im Kostenbetrage von 14.509 K 51 h. Die am 12. August begonnenen Arbeiten waren am 26. November vollendet. Der Weinkeller erhielt hiebei einen Vorraum für die Manipulation, der als gleichzeitige Luftschleuse auch dem Zwecke dient, die Weinlager gegen die Einflüsse der Außentemperatur besser zu schützen. Für die Geleiseanlage genehmigte der Stadtrat mit Beschluß vom 21. Mai die Anschaffung von zwei neuen eisernen Drehscheiben und die Übertragung der alten an eine andere Stelle des Bahnhofes, wo sie nicht von Lokomotiven befahren werden. Die Ausführung der Arbeiten, wofür eine Auslage von 12.200 K bewilligt war, fiel in die Zeit vom 24. Juli bis 23. September. Der k. k. Post- und Telegraphendirektion in Wien gestattete der Magistrat laut Bescheid vom 28. Juli die Benützung der Prateranlage des städtischen Lagerhauses für eine Kabel- und Drahtleitung, die teils unterirdisch, teils über das Dach der Maschinenhalle geführt ist.

Am 20. Oktober 1901 vollendete das Lagerhaus der Stadt Wien das fünfundzwanzigste Jahr seines Bestandes. Aus diesem Anlasse sprach der Gemeinderat mit Beschluß vom 5. November dem Direktor die volle Anerkennung für dessen langjährige ersprießliche Tätigkeit aus, und gewährte jenen Bediensteten, die seit dem Gründungsjahre 1876 in Verwendung stehen, Remunerationen in der Gesamthöhe von 4334 K. Mit verhältnismäßig geringen Geldmitteln, die der Gemeinde eine Verzinsung und Amortisation von 5·75% jährlich abwarfen, wurden in dem fünfundzwanzigjährigen Zeitraume ganz bedeutende Erfolge für den Handelsverkehr und die Approvisionierung Wiens erzielt; die Umsatzmenge weist eine beständige Steigerung auf und betrug im

Durchschnitte: von 1877 bis 1881 1,227.060, von 1882 bis 1886 2,258.754, von 1887 bis 1891 3,427.018, von 1892 bis 1896 4,382.656 und von 1897 bis 1901 4,915.098 Meterzentner.

Das Gesamtergebnis des Berichtsjahres darf noch als ein befriedigendes bezeichnet werden. Der auf dem Wiener Getreidemarkte nunmehr schon zwei Jahre hindurch beobachtete Rückgang der Geschäfte wirkt nachteilig auf den Betrieb des städtischen Lagerhauses zurück, dessen Hauptverkehr sich in Getreide vollzieht. Schuldtragend an dem Rückgange des Marktes sind zunächst die Frachtentarifverhältnisse, die eine fortgesetzte Verschiebung zu Ungunsten Wiens erfahren und der direkten Versorgung der westlichen und nördlichen Absatzgebiete mit Getreide aus den östlichen Produktionsstätten immer mehr Vorschub leisten. Die österreichische Eisenbahntarifpolitik unterläßt die Ergreifung von Gegenmaßregeln, womit der Verdrängung Wiens aus wichtigen Verkehrswegen Einhalt geboten würde. Als solche Gegenmaßregeln würden sich unter anderen zweckmäßig erweisen: die Aufhebung der Überfuhrsgebühren von und nach Wien—Lagerhaus und die Ausdehnung der Reexpeditionsbegünstigung auf die größtmögliche Anzahl von Verkehren, auch solchen, die nicht unmittelbar über Wien geleitet werden, unter Auflassung der Reexpeditions- und Umwegegebühren. Wenig ersprießlich für die Belebung des Marktes erweisen sich die Zollschwierigkeiten, denen der Wiener Getreidehandel im Gegensatze zu Ungarn häufig ausgesetzt ist.

Ausführliche Angaben über die gesamte Tätigkeit des Lagerhauses sind in dessen gedruckt erschienenen „Bericht und Rechnungsabschluß", die wichtigsten auch in dem Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien enthalten.

Die neue, aus sieben Mitgliedern des Gemeinderates bestehende Lagerhaus-Kommission konstituierte sich am 25. Jänner; sie besichtigte das Lagerhaus am 26. September und hielt am 24. und 30. Oktober Beratungen ab. In der letzten Sitzung beschloß sie ihre Wiederauflösung und die Neubildung eines Ausschusses mit ausgedehnteren Befugnissen. Das weitere fällt in das Jahr 1902.

B. Städtische Gaswerke.

Das Jahr 1901 brachte für die zwischen der Gemeinde Wien und der Österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft obschwebenden Prozesse, die bis dahin geruht hatten, eine friedliche Lösung. Der Hergang ist im kurzen folgender:

Bezüglich der Beleuchtung der ehemaligen Gemeinden Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Unter-Meidling, Ober-Meidling, Gaudenzdorf, Hetzendorf, Altmannsdorf und Inzersdorf bestanden Beleuchtungsverträge mit verschiedener Vertragsdauer, nämlich a) bezüglich der Gemeinden Fünfhaus, Sechshaus und Rudolfsheim (Ende 1. November 1905), b) bezüglich der Gemeinden Gaudenzdorf, Unter-Meidling und Ober-Meidling (Ende 31. Juli 1906), c) bezüglich der Gemeinden Altmannsdorf und Hetzendorf (Ende 1. August 1916), d) mit der Gemeinde Inzersdorf (Ende 24. Mai 1917).

Zur Klärung der Rechtsverhältnisse zwischen der Gemeinde Wien und der Österr. Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft wurden mehrere Prozesse anhängig gemacht und zwar:

1. Am 7. Februar 1899 brachte die Gemeinde Wien gegen die Österr. Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft beim k. k. Handelsgerichte die Klage auf Feststellung ein,

daß das Recht der genannten Gesellschaft, Gas an Private abzugeben, nach Ablauf oder Auflösung der von der Gemeinde Wien mit ihr geschlossenen Verträge erloschen sei und daß die genannte Gesellschaft dann nicht mehr berechtigt sei, in den öffentlichen Gassen, Straßen und Plätzen Gasleitungsröhren zu legen oder die gelegten weiter zu benützen, vielmehr verpflichtet sei, dieselben zu entfernen.

2. Die zweite Klage bezweckte, eine Klärung der Beleuchtungsverhältnisse in einem Teile des Gebietes der ehemaligen Gemeinden Neulerchenfeld und Penzing herbeizuführen. In diesen Gebieten befinden sich nämlich Röhrenleitungen der Österr. Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft und wird auch von ihr Gas abgegeben, ohne daß diesbezüglich ein Vertragsverhältnis mit der Gemeinde Wien sich nachweisen läßt. Das in dieser Klage von der Gemeinde Wien gestellte Begehren war dahin gerichtet, daß die beklagte Gesellschaft verpflichtet sei, ihre Gasleitungsröhren aus diesen Gebieten und zwar binnen 14 Tagen nach Schöpfung des Erkenntnisses zu entfernen.

3. Der dritte Prozeß wurde durch eine von der Österr. Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft am 13. Juni 1898 gegen die Gemeinde Wien beim k. k. Landesgerichte Wien eingebrachte Klage hervorgerufen. Die Gemeinde Wien hat nämlich gegenüber der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation den Standpunkt vertreten, daß der von der bestandenen Gemeinde Fünfhaus mit dieser Gesellschaft am 24. Juli 1869 abgeschlossene Vertrag, betreffend die Straßenstrecke von der bestandenen Mariahilferlinie bis zur Haidmannsgasse am 15. Jänner 1897 dadurch erloschen ist, daß das Hofärar die weitere Beitragsleistung zu dieser Beleuchtung eingestellt hat, weil der § 7 des Vertrages eine hierauf bezügliche Bestimmung enthält. Diesen Standpunkt hat die Gemeinde Wien in einer gegen die Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation am 19. April 1898 beim k. k. Handelsgerichte überreichten Klage zum Ausdrucke gebracht. Von dieser Klage ist jedoch die Gemeinde Wien infolge des mit der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation bezüglich der Gebiete der Bezirke XII—XIX abgeschlossenen neuen Übereinkommens mit der Vertragsdauer bis 31. Dezember 1911 abgestanden.

Bevor noch diese Abstehung erfolgte, hat jedoch die Österr. Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft gegen die Gemeinde Wien die Feststellungsklage eingebracht, daß sofort nach dem Erlöschen des zwischen der bestandenen Gemeinde Fünfhaus und der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation abgeschlossenen Beleuchtungsvertrages vom 24. Juli 1869 die Gemeinde Wien verpflichtet sei, die öffentliche Gasbeleuchtung in der Straßenstrecke von der bestandenen Mariahilferlinie bis zur Haidmannsgasse in Fünfhaus unter den Bestimmungen des Pachtvertrages vom 15. November 1855, beziehungsweise des Nachtrags-Übereinkommens vom 18. März 1876 bis zum 1. November 1905 durch die Österr. Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft besorgen zu lassen.

Auf Grund der Zuschrift des Verwaltungsrates der Österr. Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft vom 19. Februar 1901 trat die Gemeinde Wien in Verhandlungen ein, die zu dem bereits im Abschnitte XV „Beleuchtungswesen" angeführten Beschlusse des Gemeinderates vom 1. Oktober führten. —

Das städtische Gaswerk selbst stand im Berichtsjahre in tadellosem Betriebe.

Da die tatsächlichen Verhältnisse zeigten, daß die zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Juni 1899 systemisierten Stellen den gestellten Anforderungen nicht vollkommen entsprachen, wurde in dieser Hinsicht das Organisationsstatut für die „Gemeinde

Wien — städtische Gaswerke" zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Juli 1901 abgeändert und folgendermaßen festgesetzt:

a) Verwaltungs-Direktion.

1 Verwaltungsdirektor mit den bisher systemisierten Bezügen, 1 Verwaltungssekretär mit den bisher systemisierten Bezügen, 8 Manipulationsbeamte mit den bisher systemisierten Bezügen, 3 Bureaudiener, 1 Portier, 1 Nachtwächter mit den am Schlusse angegebenen Bezügen, 1 Lithograph mit 4—5 K Taglohn.

b) Betriebs-Direktion.

1. Zentrale.

1 Betriebs-Direktor mit den bisher systemisierten Bezügen, 2 Ober-Inspektoren mit den bisher systemisierten Bezügen, 1 Inspektor I. Klasse mit den bisher systemisierten Bezügen, 1 Inspektor II. Klasse mit den bisher systemisierten Bezügen, 4 Inspizienten mit einem Jahresgehalte von 2000—4000 K, 6 Zeichner mit einem Jahresgehalte von 1000—2500 K, nach Bedarf, jedoch maximal 10 Bauaufseher mit einem Taglohn von 5—8 K, 5 Manipulationsbeamte mit den bisher systemisierten Bezügen.

Für das Hauptrohrnetz und für die öffentliche Beleuchtung.

3 Oberaufseher mit einem Taglohn von 4—8 K, 24 Beleuchtungsaufseher beziehungsweise Aufsehergehilfen mit einem Taglohne von 3—5 K, 1 Materialaufseher mit einem Taglohn von 3—5 K, nach Bedarf bis 410 Laternenwärter (einschließlich Probierer) mit einem Taglohne von 2 K 40 h bis 3 K. Nach Bedarf: Rohrleger-Partieführer, Rohrleger, Monteure, Monteurhelfer mit einem Taglohne von 3—6 K.

Für die private Beleuchtung.

6 Gasmesserwärter-Kontrollore Taglohn 4—6 K, (maximal) 100 Gasmesserwärter und Inspektionisten mit einem Taglohne von 3—5 K, nach Bedarf: Eisen- und Bleifitter und deren Helfer mit einem Taglohne von 3—6 K, Pumpenträger mit einem Taglohne von 3 K.

In der Anmeldekanzlei.

2 Manipulationsbeamte mit den bisher systemisierten Bezügen, 4 Bureaudiener mit den am Schlusse angegebenen Bezügen.

Magazins-Personal.

a) Magazin im Stadtbahnviadukte: 1 Magazinsleiter jährlich 2400—4000 K, 1 Magazineur jährlich 1600—2400 K, 2 Magazinsgehilfen täglich 3—5 K, 2 Schreibkräfte mit den bisher systemisierten Bezügen, 1 Nachtwächter täglich mit 3—4 K, nach Bedarf Professionisten mit täglich 3—6 K, Taglöhner 2 K 80 h bis 3 K; b) Magazin im Werke: 1 Magazineur jährlich 1600—2400 K, 2 Magazinsgehilfen täglich 3—5 K; c) Magazin Doblhoffgasse: 1 Magazinsgehilfe täglich 3—5 K, nach Bedarf Taglöhner 2 K 80 h bis 3 K Taglohn; d) Handmagazin I., Ballgasse: 1 Materialaufseher siehe öffentliche Beleuchtung.

2. Im Gaswerke.

1 Gaswerksdirektor, Gehalt 9000 K, Wagenpauschale 2000 K, Naturalwohnung, Beheizung, Beleuchtung, 2 Quinquennien à 1000 K, eventuell statt der letzteren eine vom Gemeinderate zu bestimmende Beteiligung am Reingewinne, 1 Chemiker mit den bisher systemisierten Bezügen, 1 Werksarzt, Gehalt 2400—4000 K, Naturalwohnung, Beheizung und Beleuchtung, 2 Betriebsassistenten, Gehalt 5000 K, Naturalwohnung, Beheizung und Beleuchtung, 3 Quinquennien à 1000 K, eventuell statt der letzteren eine vom Gemeinderate zu bestimmende Beteiligung am Reingewinne, 1 technischer Betriebsbeamter, Gehalt 2400—4000 K, 1 Gebäudeverwalter und Platzmeister mit den bisher systemisierten Bezügen, 2 Assistenten mit den bisher systemisierten Bezügen, 6 Manipulationsbeamte mit den bisher systemisierten Bezügen, 1 Obermeister mit den bisher systemisierten Bezügen, 4 Gasmeister mit einem Wochenlohne von 40—60 K, 1 Maschinenmeister mit 3600—4800 K Gehalt und Naturalwohnung, Beheizung und Beleuchtung, 1 Obermaschinist mit einem Wochenlohne von 40—60 K, nach Bedarf bis zu 20 Maschinisten mit einem Wochenlohne von 30—50 K, nach Bedarf bis zu 20 Kesselheizer mit einem Wochenlohne von 24—50 K, 4 Aufseher für die Apparatenhäuser, mit Ausnahme des Ofenhauses, 1 Aufseher für

das Fabrikationsrohrnetz, mit einem Wochenlohne von 35—50 K, nach Bedarf Arbeiter in den Apparatenhäusern täglich 3—4 K, 1 Wagmeister mit den bisher systemisierten Bezügen, nach Bedarf Wagmeistergehilfen mit 3–4 K Taglohn und dem Bezuge einer Kappe und eines Mantels.

Im Ofenhause:

Nach Bedarf Vorarbeiter bis 5 K 60 h täglich, Einsetzer bis 5 K 40 h täglich, Heizer I. Kl. und Feuerleute, Lohn bis 4 K 80 h täglich, Heizer II. Kl. und Stegschmierer, Lohn bis 4 K 20 h täglich, Heizer III. Kl., Lohn bis 3 K 70 h täglich, Hilfsarbeiter und Maurer 3 bis 4 K täglich.

Am Koksplatze.

Nach Bedarf Aufseher für den Koksplatz mit einem Wochenlohn von 35—50 K, Partieführer bis 3 K 50 h täglich, Kokslöscher und Koksschieber 3 K bis 3 K 30 h täglich.

Am Kohlenplatze.

Nach Bedarf Partieführer am Kohlenplatze täglich 3 K 50 h bis 4 K, Kohlenarbeiter 3 K bis 3 K 20 h täglich; in der Reparaturwerkstätte und im Maschinenhause nach Bedarf Werkstätten- und Maschinenhausarbeiter täglich 2 K 80 h bis 5 K. Untergeordnetes Personal: 4 Torwächter, 4 Nachtwächter, 1 Bote, 1 Avisoträger mit täglich 2 K 80 h bis 3 K 40 h, 3 Bureaudiener, wovon 2 den Telephondienst zu besorgen haben, 1 Laborant 3—5 K, nach Bedarf Weiber für Gebäudereinignng und Schlackenausklauben täglich 1 K 55 h bis 1 K 75 h, eventuell invalide Arbeiter täglich 2 K 80 h.

c) Rechnungs-Direktion.

1 Rechnungsdirektor mit den bisher systemisierten Bezügen, 2 Manipulationsbeamte mit den bisher systemisierten Bezügen, 1 Hauptbuchhalter mit den bisher systemisierten Bezügen, 1 Kassier und 1 Kontrollor mit den bisher systemisierten Bezügen, 7 Rechnungsbeamte mit einem Jahresgehalte von 1500—3000 K, 1 Buchhalter mit den bisher systemisierten Bezügen, 50 Bureaubeamte für die Konsumabteilung mit den bisher systemisierten Bezügen.

In der Fittings-Abteilung.

2 Bureaubeamte, Gehalte 1000—4000 K, 2 Manipulationsbeamte mit den bisher systemisierten Bezügen.

Im Werke.

1 Werkskassier mit dem Bezuge von 2000—4000 K, 2 Manipulationsbeamte mit den bisher systemisierten Bezügen, 2 Koksbuchhalter mit den bisher systemisierten Bezügen.

Parteien-Kasse:

1 Vorstand mit 2000—4000 K jährlich, 35 Einkassierer mit den bisher systemisierten Bezügen, 8 Manipulationsbeamte, 2 Bureaudiener als kautionierte Kassediener mit den unten genannten Bezügen, 4 Bureaudiener mit den unten genannten Bezügen.

Im Vorstehenden sind unter Angabe der Verwendung 35 Manipulationsbeamte genannt. Im ganzen wurden 36 Manipulationsbeamte mit den Bezügen von 1000—2000 K systemisiert. Weiter wurden 18 Bureaudiener, deren Verwendung wie vorstehend ausgeführt ist, systemisiert. Diesen sind beizuzählen der Portier und Nachtwächter in der Zentrale und die kautionierten Kassediener. Der Bezug der Bureaudiener wurde systemisiert für neun mit 1400 K jährlich, neun mit 1200 K jährlich, außerdem Montursbezug und für den Portier in der Zentrale Naturalwohnung. —

Zum Zwecke der Gehaltserhöhung provisorisch Angestellter der „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke" hat der Gemeinderat in derselben Sitzung einen Zuschußkredit von 12.500 K und zum Behufe der Lohnaufbesserung der ein Jahr im Dienste stehenden, mindest besoldeten Laternenwärter einen Zuschußkredit von rund 7500 K bewilligt.

Zu der im Verwaltungsberichte für 1900 angeführten Dienstesinstruktion für den Werksarzt hat der Stadtrat am 11. April 1901 Zusatzbeschlüsse gefaßt, die bereits im Abschnitte XVII, A. „Gesundheitspolizei" auf Seite 215 und 216 dieses Berichtes angeführt worden sind.

Das Beleuchtungsgebiet der „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke" erfuhr im Berichtsjahre auf Grund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 4. Oktober und 19. November eine abermalige Erweiterung durch den Anschluß der Nachbargemeinden Kledering, Ober- und Unter-Laa und Rotneusiedl.

Mit der Rohrnetzherstellung für die Versorgung dieser Nachbargemeinden wurde am 7. Oktober begonnen; nach 47 Arbeitstagen (am 1. Dezember) wurden Hauptrohrnetz und öffentliche Beleuchtung in Betrieb gesetzt. Die Versorgung dieser Ortschaften erfolgt durch den nach Schwechat führenden Rohrstrang; die Druckverhältnisse gestalten sich trotz der erheblichen Gasabgabe ohne Druckerhöhung am Ausgangsrohre aus dem Gaswerke sehr günstig.

Am 5. Juli genehmigte der Gemeinderat den von der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation vorgelegten Entwurf des Beleuchtungsvertrages mit der Gemeinde Hadersdorf-Weidlingau, in welchen seinerzeit, d. i. mit 31. Dezember 1911, die „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke" an Stelle der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation einzutreten haben wird. Auch bezüglich der seinerzeitigen Versorgung der Gemeinde Weidling bei Klosterneuburg mit Gas durch die „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke" wurde in der Gemeinderatssitzung vom 1. Oktober ein gleiches Übereinkommen mit der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation getroffen. —

Für den Betrieb und den finanziellen Erfolg des städtischen Gaswerkes dürften nachstehende Angaben von allgemeinem Interesse sein:

Im Jahre 1901 wurden im Gaswerke rund 79,585.000 m³ Leuchtgas erzeugt; abgegeben wurden 79,662.270 m³. Die Tagesmaximalproduktion ergab sich am 19. Dezember und betrug 372.150 m³, dagegen fand die Minimalproduktion am 14. Juli statt und betrug 113.570 m³. Die Tagesmaximalabgabe wurde am 12. Jänner konstatiert und betrug 384.810 m³; die Tagesminimalabgabe fand am 30. Juni mit 78.810 m³ statt.

Die zur Vergasung gelangte Kohlenmenge betrug 262.954·36 t; für Kesselheizung, Anheizung der Gasöfen, Beheizung von Naturalwohnungen ꝛc. wurden 816·4 t verwendet. Der Kohlenvorrat betrug am 31. Dezember 1901 rund 143.789 t.

Der Bestand an Koks einschließlich Breeze betrug am 1. Jänner rund 930 t. Im Laufe des Jahres wurden an August Hochstöger abgegeben: Stückkoks 115.211 t, Breeze I 6668 t, Breeze II 4220 t; weiters wurde Koks verwendet für Betriebs- und Gemeindezwecke, für Bedienstete des Gaswerksunternehmens, für Wohltätigkeitsanstalten ꝛc.: Stückkoks 47.496 t, Breeze I 35 t, Breeze II 9831 t. Am 31. Dezember 1901 betrug der Vorrat an Koks 7052 t, an Breeze I 800 t, an Breeze II 1100 t; es war sonach unter Berücksichtigung des beim Verkaufe unentgeltlich abgegebenen fünfprozentigen Gutgewichtes eine Gesamtausbeute von 72·821 % der wirklich vergasten Kohlen.

Am 1. Jänner war ein Teerbestand von 2314 t vorhanden. Produziert wurden 13.545 t, verkauft 12.989 t; es verblieb sonach mit 31. Dezember 1901 ein Vorrat von 2870 t.

Der Bestand an Ammoniakwasser am 1. Jänner betrug 2972 m³, produziert wurden 36.872 m³, verkauft 36.334 m³; es verblieb mit 31. Dezember 1901 ein Vorrat von 3510 m³. Die Ammoniakproduktion betrug im Berichtsjahre 612.162 kg.

Von Retortenpech wurden 532 t verkauft, am Jahresschlusse waren noch 250 t vorhanden; von Retortengraphit wurden 180 t produziert, wovon 161 t zum Verkaufe gelangten.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 162 Reinigerkasten gefüllt und hat ein Kasten durchschnittlich 491.264 m³ Gas gereinigt.

Der Gasverbrauch im Gaswerke und in der Zentrale für Beleuchtung und Beheizung und für Beleuchtung in den Laternwärter-Wachstuben betrug rund 556.344 m³, d. i. 0·72 % des gesamten abgegebenen Leuchtgases. Der Gasverlust und die Kondensation im Straßenrohrnetze betrug 2,583.510 m³ d. i. 3·24 % des vom Werke abgegebenen Gases.

Die größte Anzahl von Öfen, welche im Laufe des Berichtsjahres gleichzeitig im Feuer waren, betrug 150 und zwar im Dezember, wobei allerdings meist 10 Öfen nur als Reserve geheizt waren. Die größte Anzahl der Retorten, welche an einem Tage beschickt wurden, betrug 1335 mit 6675 Chargen, d. i. 5 Chargen per 24 Stunden.

Der höchste Stand der städtischen Arbeiter im Werke betrug 1441, der niedrigste 457; hiebei erscheint das Aufsichtspersonal nicht eingerechnet.

Im chemischen Laboratorium wurden 178 Lichtmessungen vorgenommen. Spezifisches Gewicht, Kohlensäure und Heizwert des Gases wurden wöchentlich einmal bestimmt. Zu den täglich ausgeführten Arbeiten gehören die Ammoniakgehaltsbestimmung im Ablauf der Standardwäscher und die Analyse einer Durchschnittsprobe des für die Kesselspeisung bestimmten Wassers, wobei die Härte, der Gehalt an überschüssiger Soda und Ätznatron bestimmt und auf Grund dieser Ergebnisse die Zusätze für die Wasserreinigungsanlage derart ermittelt wurden, daß mit einem Minimum von Überschüssen gearbeitet wurde. Auf Gasreinigermassen bezügliche Analysen wurden 40 ausgeführt. Brenner, Glühkörper, Lampenzylinder gelangten zusammen 11 Stück, Behl'sche Druckregler 1600 Stück zur Prüfung. An sonstigen Analysen wurden 49 gemacht, darunter viele Koks-, Kohlen- und Pechanalysen, hauptsächlich für die vielen Versuche, welche die Brikettierung und die Heizversuche mit Briketts, sowie andere Materialien betrafen. Außerdem wurde ein großer Teil der Zeit auf das Studium der Frage der Cyangewinnung auf nassem Wege verwendet. In der Versuchsgasanstalt wurden 42 Kohlensorten erprobt.

Sämtliche maschinellen Anlagen funktionierten, wie im Vorjahre, abgesehen von einigen kleineren Anständen tadellos.

Das Restaurationsgebäude nebst Arbeiterspeisehalle wurde fertiggestellt und der Wirtshausbetrieb im Wege einer Offertverhandlung an einen Gastwirt vergeben. Dieser Betrieb gab zu keinen nennenswerten Klagen Anlaß, da die Qualität und die Quantität der verabreichten Speisen und Getränke den Bedingnissen entsprach. Die in diesem Gebäude untergebrachten Wohnungen und Wachlokalitäten wurden bezogen. Die im Winter 1900—1901 entstandenen Schäden der verschiedenen Dachungen wurden einer gründlichen Reparatur unterzogen; desgleichen wurde auch die Kanalisation untersucht und wurden alle Schäden gründlich repariert.

Die Anzahl der bei Privatabnehmern am 31. Dezember 1900 im Betriebe gestandenen Gasmesser betrug 63.162; am 31. Dezember 1901 betrug die Anzahl 67.552, somit ergibt sich ein Zuwachs von 4390 Stück.

Das Hauptrohrnetz erfuhr im Berichtsjahre nicht allein eine Erweiterung durch weiteren Ausbau im Beleuchtungsgebiete des Jahres 1901, sondern auch, wie bereits erwähnt wurde, durch den Anschluß von Kledering, Ober- und Unter-Laa und

Rotneusiedl an die städtischen Gaswerke. Der gesamte Zuwachs an Hauptrohrsträngen betrug 20.866 m; von diesen entfallen auf die vorgenannten Gemeinden 13.354 m. Die Längen der Hauptrohrstränge im gesamten Beleuchtungsgebiete betrugen nach einer genauen Neubestimmung am 31. Dezember 1901 623.301 m. Der gesamte Rauminhalt des Hauptrohrnetzes betrug 54.697 m^3.

Mit Aufgrabungen verbundene Arbeiten fanden am Hauptrohrnetze 642 statt. 383.500 m des Rohrnetzes wurden teils durch Benützung der Riechrohranlagen, teils durch Abbohrungen des Erdreiches auf ihre Dichtheit untersucht. Wassertopfuntersuchungen fanden 14.330, Entleerungen 1510 statt; Schieberuntersuchungen fanden in 1882 Fällen statt.

Zur öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken I bis XI und XX dienten am Ende des Berichtsjahres 13.181 halbnächtige und 8212 ganznächtige Glühlichtflammen, ferner 98 halbnächtige und 134 ganznächtige Schnittbrennerflammen, sonach im ganzen 21.625 Flammen. Diese Flammen verteilen sich auf 19.002 Glühlichtbrenner und 232 Schnittbrenner, letztere alle einflammig, während von den Glühlichtbrennern 16.798 einflammig, 2123 zweiflammig und 81 drei- bis achtflammig waren.

In Verwendung standen 19.119 Laternen; von diesen waren 15.581 Kandelaber, 2734 Hängelaternen nach städtischem Muster, 427 Laternen nach der Type der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, 267 Zierlaternen und 110 Laternen verschiedener Form.

Kandelaber waren 16.323 und zwar 15.315 nach städtischem Muster, 384 nach Type der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, 196 dekorative und 428 provisorische hölzerne vorhanden. Ferner waren in Verwendung 2637 Wandarme und zwar 2566 nach städtischem Muster, 49 Stück nach der Type der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation und 22 Zierwandarme. Die Gesamtzahl der Radabweiser betrug 4854. 280 Kandelaber und 294 Radabweiser wurden neu aufgestellt, 192 Kandelaber, 2083 Laternen und 251 Radabweiser wurden beschädigt.

Die Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung bestand in Versetzungen von Beleuchtungsträgern, hervorgerufen durch Veränderungen der Straßenzüge oder von Anlagen derselben, ferner in der Instandhaltung und Wartung der Beleuchtungsträger und Beleuchtungskörper.

Für die halbnächtigen Flammen gelangte eine Jahresbrenndauer von 1978 Stunden 55 Minuten, für die ganznächtigen Flammen eine solche von 3871 Stunden 15 Minuten zur Berechnung.

Über den Glühkörper- und Zylinderverbrauch jeder einzelnen Glühlichtflamme wurden genaue Aufschreibungen geführt.

Petroleumflammen standen nur ausnahmsweise und vorübergehend in einer verschwindend geringen Anzahl in Verwendung.

Das Hauptmagazin in den Stadtbahn-Viadukten bei der Nußdorferstraße, welches fast ausschließlich die Deckung der Erfordernisse an Materialien der Gasverteilung besorgt, erfuhr durch die Einrichtung von 6 weiteren Viaduktsöffnungen für Magazinszwecke im Betriebsjahre 1901 eine Erweiterung, so daß es am Schlusse des Jahres 22 Viaduktsöffnungen umfaßte. Diesem Magazine sind eine Reparaturwerkstätte für Gasmesser und für Laternen und eine Gasmesser-Eichanlage angegliedert. Die Gesamtzahl der im Jahre 1901 einer Ausbesserung unterzogenen Gasmesser betrug 6025, der reparierten Laternen 1101 Stück.

Außer diesem Hauptmagazine bestanden wie im Vorjahre und mit der gleichen Bestimmung das Handmagazin in der Doblhoffgasse, die Handmagazine in den Wachstuben und für die Erfordernisse des Werksbetriebes das Magazin im Gaswerke, dem auch die Verwaltung der im Gaswerke lagernden gußeisernen Leitungsbestandteile oblag.

Die beim Werksbetriebe erforderlichen dringenden Reparaturen wurden durch die eigene Reparaturwerkstätte des Werkes ausgeführt.

Der Verkaufswert des gegen Bezahlung abgegebenen Leuchtgases beziffert sich:

a) Für das zu Beleuchtungszwecken an Privatkonsumenten in den Bezirken I bis XI und XX, Schwechat und Alt-Kettenhof, ferner in den angegliederten Gemeinden Stadlau, Hirschstetten, Aspern, Eßlingen, Groß-Enzersdorf, Kledering, Ober- und Unter-Laa und Rotneusiedl abgegebene Leuchtgas mit 11,240.631 K 48 h.

b) Für das zu Heiz-, Koch- und Industriezwecken an Privatkonsumenten in den Bezirken I bis XI und XX, Schwechat und Alt-Kettenhof und in den Außengemeinden abgegebene Gas mit 1,225.737 K 89 h.

c) Für das an städtische Amts- und Anstaltsgebäude abgegebene Leuchtgas mit 148.147 K 12 h.

d) Für die öffentliche Beleuchtung in Schwechat und Alt-Kettenhof mit 6.326 K 15 h.

e) Für die öffentliche Beleuchtung in Stadlau, Hirschstetten, Aspern, Eßlingen und Groß-Enzersdorf mit 7.689 K 32 h.

f) Für die öffentliche Beleuchtung in Kledering, Ober- und Unter-Laa, Rotneusiedl mit 433 K 97 h.

Der Gesamterlös beziffert sich demnach auf 12,628.965 K 93 h.

Der Verkaufswert des für Zwecke der öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken I bis XI und XX abgegebenen Leuchtgases würde sich bei Zugrundelegung eines Kostenpreises von 12 h per m^3 mit 850.248 K 36 h beziffern. Unter Zugrundelegung desjenigen Preises, welchen die Gemeinde Wien für die öffentliche Beleuchtung in den Vororten an die Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, beziehungsweise an die österreichische Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu bezahlen hat, würde sich der Verkaufswert dieses Gases mit 1,098.180 K beziffern.

Die zur Gebühr erwachsenen Gasmesserrenten betrugen im ganzen 482.530 K 59 h.

Der für Koks erzielte Erlös betrug und zwar: a) für an die Firma August Hochstöger abgegebenen Koks samt Breeze 2,358.766 K 56 h; b) für an die Gemeinde abgegebenen Koks samt Breeze 20.041 K 28 h; c) für an Gaswerksbedienstete abgegebenen Koks 50.451 K 60 h.

Der Verkaufswert des im Jahre 1901 abgegebenen Teers war 346.175 K, des Ammoniakwassers 204.634 K, des Retortenpeches 13.377 K 61 h, des Retortengraphites 21.714 K und der ausgebrauchten Reinigermasse 136.845 K 90 h.

Der Einlauf in der Verwaltungsdirektion betrug im Berichtsjahre 7422 Stücke. An Korrespondenzen wurden 26.576 von der Verwaltungsdirektion expediert, worunter sich 2666 Korrespondenzen der Betriebs- und Gaswerksdirektion befanden. In 1525 Fällen wurden Korrespondenzen oder Verhandlungen zur Einbringung aushaftender Gasrechnungen geführt. In Prozeß- und Konkursangelegenheiten wurden 262 Tag-

satzungen verrichtet. Im Betriebsjahre wurden zwölf öffentliche Offertverhandlungen abgehalten. Im Gemeinderatsausschusse für die städtische Gasbeleuchtung wurden 1268 Referate erledigt.

Der Einlauf der Betriebsdirektion einschließlich Werksleitung betrug 5453 Stücke, die Anzahl der geführten Korrespondenzen 2394, der gemachten schriftlichen Bestellungen 3103, der behandelten Rechnungen 2432, der angefertigten Zeichnungen 210, der Kopien 620 Stücke.

Der Einlauf der Rechnungsdirektion betrug 6146 Stücke, die Anzahl der Korrespondenzen 272. Ausgefertigt wurden: Rechnungen für Leucht- und Heizgas 713.650, für Gaseinrichtung 10.700, für geliefertes Chlormagnesium 2000 Stücke. Im Laufe des Berichtsjahres wurden rund 25.000 Frachtbriefe behandelt.

Die Bilanz für das Jahr 1901 schloß mit einem Reingewinne von 4,176.272 K 62 h.

C. Städtische Elektrizitätswerke.

1. Baugeschichte.

Die Bauarbeiten mußten im Dezember 1900 wegen des eingetretenen starken Frostwetters auf den Bauplätzen der Zentralen und Unterstationen vollständig eingestellt werden und ruhten bis in den Jänner hinein. Diese Arbeitspause wurde zur endgiltigen Feststellung der Leitungstrassen für das Kabelnetz des Kraftwerkes für Bahnbetrieb und zur Ausarbeitung der diesbezüglichen Detailpläne sowie zur Ausarbeitung eines neuen Projektes für die Kühlwasserbeschaffungsanlage und zur Finalisierung der Verhandlungen mit der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft über die Ausführung der Schleppbahnanlage benutzt.

Im besonderen ist folgendes hervorzuheben:

a) Zentralen und ihre Nebengebäude und Hilfsanlagen.

Betriebsgebäude der Bahnzentrale.

Am 10. Jänner 1901 konnte mit der Aufstellung der Gespärre begonnen werden und Ende April waren Maschinenhalle und Kesselhaus vollständig eingedeckt, die Fenster zum größten Teile versetzt und verglast und die Spenglerarbeiten beendet. Mitte April waren sämtliche Maschinenfundamente bis zur Trägerauflage fertiggestellt. Die Ausführung der Souterraindecke des Maschinenhauses nahm die zweite Hälfte April in Anspruch. Auch die Fundamente der Erregermaschinen und die Herstellung der Krahnbahn waren bis Ende April zum Abschluß gebracht.

Im Kohlenschuppen waren die Mauerungsarbeiten samt den Fundamenten der Hochbahn Mitte März beendet; der April wurde zur Eindeckung des Schuppens verwendet. Ende April waren auch der Abladekrahn und die beiden Abladerampen sowie das Einfahrtsgeleise ins Bahnwerk fertiggestellt, so daß dem Beginne der Maschinen- und Kesselmontage kein Hindernis entgegenstand.

Es wurde somit der im § 12 des Bauvertrages für den Beginn der Kessel- und Maschinenmontage festgesetzte Zwischentermin (1. Mai) vollständig eingehalten, welcher Umstand durch einen kommissionellen Augenschein konstatiert wurde.

Anfangs Mai war der 40-Tonnen-Laufkrahn betriebsbereit. Im Kohlenschuppen wurde zur selben Zeit mit der Montierung der Eisenkonstruktion der Hochbahn begonnen. Ende Mai war das Maschinenhausdach innen verschalt und gestrichen und waren überhaupt Kessel- und Maschinenhaus bis auf kleinere Nebenarbeiten fertiggestellt. Zur selben Zeit wurde mit der Fundierung der Wasserreinigungsanlage begonnen und die Fundierung der Kessel beendet. Die Fassadierungsarbeiten des Betriebsgebäudes wurden ebenfalls Ende Mai zu Ende geführt. Mitte Juni waren die Bauarbeiten für die Wasserreinigung fertiggestellt.

Der Kesselhausvorbau, welcher die Aborte und Badeeinrichtungen für die Arbeiter enthält, wurde im Monate Juli aufgeführt und Ende Juli erfolgte die Vollendung der Dampfschornsteine. Gleichzeitig wurde die Fundierung des Waggonaufzugsgebäudes in Angriff genommen. In den Monaten August und September wurden die Maschinenhalle und der Souterrainfußboden um die Luftpumpen gepflastert und die Duschbäder eingerichtet. Im Oktober wurde die Verkleidung der Wandflächen des Maschinenhauses und die Aufstellung der Schaltwand durchgeführt. Der Rest des Jahres wurde zu verschiedenen Fertigstellungsarbeiten verwendet, welche im Einklange mit der Maschinenmontage vorgenommen werden mußten.

Die Arbeiten an den Dampfmaschinen waren zu Ende April in den Werkstätten der Ersten Brünner Maschinenfabriksgesellschaft soweit vorgeschritten, daß eine Vierzylindermaschine fertiggestellt und versandbereit war. Ebenso waren vier Kessel zum Transport fertig. In den Werkstätten der österreichischen Schuckertwerke war der erste Drehstromgenerator fertig und von den übrigen Maschinen ein großer Teil der Bestandteile in Arbeit. Am 13. Mai begann im Bahnwerke die Montierung der ersten Dampfmaschine, der am 10. Juni jene der zweiten folgte. Zur selben Zeit wurde die Aufstellung der ersten Kesselgruppe in Angriff genommen. Mitte Juni nahmen die Montagearbeiten für die Erregerbatterie ihren Anfang. Ende Juli war auch die dritte Dampfmaschine in ihren Teilen an Ort und Stelle und die Kesselgruppe I zur Druckprobe bereit.

Am 12. September fand die erste Anfeuerung der Kessel statt. Die Montage der Wasserreinigungsanlage sowie die Aufstellung und Verbindung der Roh-, Rein- und Speisewasserreservoirs nahm die Zeit vom 20. August bis Mitte Oktober in Anspruch.

Zu Ende Oktober standen zwei große Dampfdynamomaschinen betriebsbereit, die übrigen Maschinen waren in Montage begriffen.

Die Arbeiten an der elektrischen Anlage hielten mit denen des motorischen Teiles gleichen Schritt. Im Dezember wurden die Kessel und die Dampfdynamos der Reihe nach in Gang gesetzt.

Am 9. Jänner 1902 fand im Beisein mehrerer Mitglieder des Gemeinderats-Ausschusses zur Durchführung des Baues städtischer Elektrizitätswerke die kommissionelle Feststellung statt, daß die gesamte Bahnwerksanlage am 1. Jänner betriebsfähig war und daher der im Bauvertrage vorgeschriebene Hauptvollendungstermin eingehalten wurde. Einzelne im Rückstand gebliebene Vollendungsarbeiten, z. B. an den Ekonomisern, am Waggonaufzuge und an der definitiven Beleuchtung, welche die Inbetriebsetzung des Werkes nicht hindern, sind im Jahre 1902 zu Ende geführt worden.

Betriebsgebäude der Lichtzentrale.

Am 13. März 1901 wurde vom magistratischen Bezirksamte für den XI. Bezirk die kommissionelle Verhandlung über das Bauprojekt und die zu errichtende Betriebsanlage abgehalten, worauf der Gemeinderat mit Beschluß vom 12. April 1901 den

Baukonsens in Gemäßheit des § 105 der Wiener Bauordnung unter folgenden Bedingungen erteilte:

1. Die im Sinne der §§ 10 und 13 der Wiener Bauordnung abzutretenden Straßengründe, mit Ausnahme des an der östlichen Begrenzung des Baublockes führenden, gleichzeitig als Ersatzstraße für den zum Elektrizitätswerke einbezogenen Teil der zweiten Haidequerstraße dienenden Straßenteiles, sind auf das richtige Niveau zu bringen, grundbücherlich abzuschreiben und in das öffentliche Gut der Gemeinde Wien zu übertragen. Die Niveauherstellung des letztbezeichneten Straßenteiles, welcher die Zufahrt zu den, den Baugrund umgebenden, verpachteten Gemeindegründen ermöglicht, hat seinerzeit auf Kosten der „Gemeinde Wien— städtisches Elektrizitätswerk" zu erfolgen; derzeit ist aber dieser Straßenteil als gleichwertige Ersatzstraße in fahrbaren Zustand zu versetzen.

2. Die Herstellung des Trottoirs längs der Baulinienabfriedungen der Elektrizitätswerke kann einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben.

3. Für die auszuführende Kanalisation ist ein bauorduungsgemäß hergestellter Kanalisierungsplan vorzulegen und die Anlage der Hydranten in einem Situationsplane darzustellen.

4. Für den herzustellenden Aufzug ist ebenfalls eine separate Vorlage zu machen..

5. Über die Tragfähigkeit der eisernen Dachkonstruktionen sowie der Eindeckung der Aschenkanäle nach dem System Hennebique sind Berechnungen vorzulegen.

6. Sämtliche Arbeitsräume sind durch Zufuhr frischer und Abfuhr der verdorbenen Luft zu ventilieren.

7. Alle äußeren Türen der Werksgebäude, durch welche man aus den Räumen ins Freie gelangt, sind nach außen aufgehend herzustellen.

8. Die Aborte und Pissoirs sind mit Wasserspülung zu versehen.

9. Für eine möglichst rauchfreie Verbrennung des Kesselheizmateriales ist Vorsorge zu treffen.

10. In den einzelnen Betriebsräumen sind Feuerhydranten anzubringen.

11. Die Bestimmungen des Hofkanzleidekretes vom 28. Dezember 1843, Z. 40.114, P.-G.-S. Bd. 71, Nr. 137 sind einzuhalten, insbesondere die Gebäude vollkommen feuersicher herzustellen und feuersicher einzudecken und die gegen die Bahn gerichteten Dachöffnungen durch festen Glas- oder dichten Drahtsiebverschluß zu verwahren.

Im Anschlusse hieran sprach das magistratische Bezirksamt mit Erledigung vom 23. April 1901, Z. 3858, die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage unter den nachstehenden Bedingungen aus:

1. Die Maschinen sind derart aufzustellen und zu betreiben, daß jede Belästigung der Umgebung durch Lärm und Erschütterung vermieden wird.

2. In den Akkumulatorenräumen sind mechanisch betriebene Ventilatoren anzubringen und während der Ladung im Betriebe zu erhalten.

3. Um das Ansteigen der Temperatur in der Maschinenhalle auf eine unzulässige Höhe zu verhindern, sind alle Zuleitungen von überhitztem Wasserdampf möglichst vollkommen mit schlechten Wärmeleitern zu isolieren, und ist die Ventilation der Maschinenhalle aus demselben Grunde im Bedarfsfalle eventuell unter Anbringung von mechanisch betriebenen Ventilatoren zu regeln.

4. Für die Arbeiter sind heizbare Garderoberäume beizustellen.

5. Für den Fall einer erforderlichen ersten Hilfe ist die ärztliche Hilfe sicherzustellen und ist Vorsorge zu treffen, daß in der Anlage ein gut eingerichteter Rettungskasten bereit gehalten werde und daß jederzeit eine mit der ersten Hilfeleistung vertraute Person im Betriebe anwesend sei.

6. Für die Akkumulatorenwärter ist eine Instruktion auszuarbeiten, in welcher dieselben zur Hintanhaltung von Bleivergiftungen auf die Einhaltung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln aufmerksam gemacht werden. Gummihandschuhe und wollene Arbeitskleider sind den Akkumulatorenwärtern beizustellen.

7. Für die Lagerung der Schwefelsäure ist ein sperrbarer Raum einzurichten. Zum Transporte der Schwefelsäure sind Säureballonträger, zum Füllen und Entleeren der Akkumulatoren-Batterien geeignete Hebervorrichtungen zu verwenden.

8. Galerien, Bühnen, Rampen u. dgl. sind mit zirka 1 m hohen festen Geländern zum Schutze gegen Ausgleiten und Herabfallen zu versichern; bei den Schwungradgruben sind Fußleisten anzubringen.

9. Eiserne Treppen sind durch angegossene Rippen oder durch Raspelhieb rauh zu erhalten, oder auch mit Holzbrettern zu belegen.

10. Für die elektrische Anlage sind die vom Elektrotechnischen Vereine in Wien im Jahre 1899 ausgearbeiteten Sicherheitsvorschriften maßgebend.

11. Das Betreten des Kesselhauses und der Aufenthalt in demselben ist Unbefugten durch Anschlag zu verbieten.

12. Alle wärmeausstrahlenden Flächen der Dampfkessel, Heißwasser- und Dampfrohrleitungen sind mit Isoliermaterial zu umhüllen.

13. Wasserstandsglasröhren sind mit Schutzhüllen zu umgeben, welche die Beobachtung des Wasserstandes nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen.

14. Hochliegende Wasserstandsgläser sind mit Vorrichtungen zu versehen, die beim Bruch des Wasserstandsglases ein rasches Schließen der Absperrhähne vom Heizerstandplatze aus zulassen.

15. In die Dampfrohrleitung sind an geeigneten Stellen Rohrbruchventile einzubauen, welche im Falle einer Explosion eine Dampfausströmung verhindern.

16. Aschenfall- und Feuertüren sind mit Verschlüssen derart auszurüsten, daß bei Rohrberstungen herausgeschleudertes Wasser, Dampf und brennende Kohle wirksam aufgehalten wird.

17. Der jeweils zu reinigende Dampfkessel ist von den übrigen unter Druck befindlichen Kesseln in den gemeinschaftlichen Dampf- und Heißwasserrohrleitungen durch Einschalten von Blindflanschen oder durch Abnahme von Rohrstücken abzusperren, beziehungsweise abzuschalten.

18. Die im Verkehrsbereiche liegenden rotierenden und bewegten Maschinenteile, wie Zahn- und Schwungräder, Pleuelstangen, Kurbeln, durchgehende Kolbenstangen, sind derart abzuschließen oder zu umwehren, daß eine gefährliche Berührung nicht leicht eintreten kann.

19. Die Abstellungen der einzelnen Maschinen müssen leicht und bequem erreichbar eingerichtet werden.

20. An den rotierenden Maschinenteilen, Transmissionsstücken oder Kupplungen sollen keine vorstehenden Teile, wie Keilnasen, Befestigungsschrauben 2c. vorhanden sein, beziehungsweise sind solche versenkt anzuordnen oder zu verkapseln.

21. Die Sicherheitsventile an den Dampfzylindern sind mit Schutzhauben zu umgeben.

22. In die Dampfrohrleitungen sind nach Bedarf Kompensationsvorrichtungen einzuschalten und Wasserabscheider anzubringen.

23. Am Laufkrahne ist die größte Belastung in leicht erkennbarer Weise anzuschreiben.

24. Die Ketten, die zum Tragen bestimmten Gurten, Flaschenzüge, Seile sind mindestens einmal jährlich von einem Fachmanne zu revidieren.

25. In jedem Arbeitsraume ist an einer leicht sichtbaren Stelle eine leichtfaßliche, kurze Belehrung über die bei den Verrichtungen in dem betreffenden Raume bestehenden Gefahren zu affigieren.

26. Das an der projektierten Stelle aus dem Donaukanale zu entnehmende, zum Betriebe erforderliche Wasser ist in sanitärer Beziehung minder geeignet. Daher kann dessen Verwendung nur provisorisch solange gestattet werden, als nicht die Ausmündungsstelle des derzeit bei der Marxergasse in den Donaukanal mündenden, rechtsseitigen Sammelkanales an den hiefür in Aussicht genommenen Ort oberhalb der Staatseisenbahnbrücke, also auch oberhalb der projektierten Entnahmestelle verlegt wird. Sobald daher die Ausmündungsstelle des rechtsseitigen Sammelkanales an den in Aussicht genommenen, gegenüber der Ausmündung des linksseitigen Sammelkanales gelegenen Ort oder überhaupt noch näher gegen das Elektrizitätswerk verlegt werden sollte, wird, wenn nicht vorgezogen würde, den rechtsseitigen Kanal bis unter die jetzt projektierte Wasserentnahmsstelle zu verlängern, das zum Betriebe erforderliche Wasser oberhalb dieser Ausmündungsstelle zu entnehmen sein. Während dieses Provisoriums ist dafür Sorge zu tragen, daß die bei Räumungsarbeiten, Reparaturen 2c. im Reservoirkanale beschäftigten Arbeiter durch entsprechende Belehrung und strenge Überwachung vor sanitären Gefahren geschützt werden.

27. Vor Eröffnung des Betriebes ist beim magistratischen Bezirksamte für den XI. Bezirk um die Kollaudierung einzuschreiten.

Inzwischen war jedoch bereits bei günstigen Witterungs- und Grundwasserverhältnissen mit der Aushebung der Fundamentgruben und mit der Betonierung der Fundamente begonnen worden. Anfangs Mai war der Aushub für sämtliche Umfassungsmauern beendet, die Betonierung zum größten Teile durchgeführt und die Aufmauerung

in vollem Gange. Im Juni wurde beim Kohlenschuppen die Dachgleiche erreicht, im Juli begann die Herstellung der Maschinenfundamente, die Montierung der Kohlenhochbahn und der Dachkonstruktion des Kesselhauses. Im August wurden die Schornsteinsäulen aufgemauert und das Kohlenschuppendach fertiggestellt.

Der Bau des Aufzugsgebäudes, die Montage der Krahnbahn, die Aufstellung der Dachkonstruktion des Maschinenhauses und die Eindeckung des Kesselhauses nahmen die Monate September und Oktober in Anspruch, in welcher Zeit auch sämtliche Maschinenfundamente fertiggestellt wurden. Im November wurde die Eindeckung des Maschinenhauses und die Montierung des 40-Tonnen-Laufkrahnes vorgenommen. Ende Dezember waren ein Teil der Schaltwandgalerie hergestellt, der Laufkrahn in betriebsfähigem Zustande, der Innenverputz an allen Wänden beendet und die Kesselfundamente fertig.

Mit Beginn des Jahres 1902 konnte somit die Maschinenmontage in Angriff genommen werden.

Verwaltungsgebäude.

Bei diesem im November 1900 begonnenen Baue war nach mehrmaligen, durch das strenge Frostwetter verursachten Unterbrechungen am 9. April die Dachgleiche erreicht. Am 1. Juli war das Gebäude bis auf die letzten Anstriche, die Tapezierarbeiten und die Legung der Brettelböden fertiggestellt. Mit diesen Arbeiten wurde einstweilen noch zugewartet, weil die Räume im Erdgeschoße als Baukanzlei benützt werden mußten.

Am 5. August erteilte die k. k. Generalinspektion der österr. Eisenbahnen die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung für einen Teil dieses Gebäudes und am 9. November für das ganze Gebäude.

Beamten- und Arbeiterwohnhaus.

Mit der Ausführung dieser beiden Gebäude wurde im März, bezw. Mai 1901 begonnen, im Juni die Hauptgleiche erreicht und die Vollendung der Bauarbeiten sowie die Fertigstellung der inneren Einrichtung derart gefördert, daß die k. k. Generalinspektion der österr. Eisenbahnen die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung gleichfalls bereits am 9. November für beide Häuser erteilen konnte.

Kohlenschleppbahn.

Die Verhandlungen wegen Aufstellung eines Projektes, welches sowohl den Bedürfnissen der Elektrizitätswerke genügen als auch den vom Standpunkte der Sicherheit und Zweckmäßigkeit des Betriebes in der Anschlußstation „Erdbergerlände" zu stellenden Forderungen entsprechen sollte, ohne übermäßige Kosten zu beanspruchen, wurden auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 5. Dezember 1900 (Verwaltungsbericht 1900, Seite 464) mit der priv. österr. ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft ununterbrochen fortgeführt und kamen durch die am 26. Dezember 1900 erfolgte Vorlage eines Projektes der Bahngesellschaft an das k. k. Eisenbahnministerium zum Abschlusse.

Dieses Projekt wurde, nachdem die Gemeinde auf Grund des Beschlusses des gemeinderätlichen Elektrizitätsausschusses vom 23. Jänner 1901 noch eine teilweise Einschränkung der reichlich vorgesehenen Manipulationsgeleise in der Station „Erdbergerlände" beantragt hatte, mit dem Erlasse des k. k. Eisenbahnministeriums vom 9. Februar 1901, Z. 60.944/19 ex 1900, unter der Voraussetzung genehmigt, „daß die geplanten

„Geleiseherstellungen eine Einschränkung in der Richtung erfahren, daß auf dem Betriebs-
„bahnhofe „Erdbergerlände", bezw. an der Schlachthausbahn zum Viehmarkte St. Marx
„nur ein in die bestehenden Bahnhofgeleise einzubindendes Nebengeleise ausgeführt
„wird, aus welchem behufs Ermöglichung der Abstellung von Wagen und Umstellung
„der Zugsmaschinen ein zirka 100 m langes Auszugsgeleise in der Richtung gegen Wien
„und ein zweites ebensolanges in der Richtung gegen Stadlau abzuzweigen sind." Gleich-
zeitig wurde die Entscheidung über die beantragte Einbeziehung dieser Schleppbahn in das garantierte Ergänzungsnetz der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft von dem Nachweise abhängig gemacht, daß die Schleppbahngebühren für die Tilgung und für eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitales ausreichen.

Am 7. März fand die politische Begehung des im Sinne dieses Erlasses redu-zierten Schleppbahnprojektes statt, welche ein vollkommen anstandsloses Ergebnis hatte, so daß die Kommission die Erteilung des Baukonsenses beim Eisenbahnministerium beantragen konnte. Diesem Antrage wurde mit dem Erlasse des k. k. Eisenbahn-ministeriums vom 1. Juni 1901, Z. 21.723/19, stattgegeben, indem der Baukonsens mit Rücksicht auf die von der Gemeinde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 5. De-zember 1900 gegebene Zusicherung, die Bahnanlage eventuell als auf ihre Kosten gebaut zu betrachten und der Staatseisenbahn-Gesellschaft das Anlagekapital bar zu vergüten, noch vor Erbringung des mit dem Erlasse vom 9. Februar 1901 geforderten Nachweises erteilt wurde.

Der Bahnbau war indeß bis anfangs Mai soweit vorgeschritten, daß bei Beginn der Kessel- und Maschinenmontage die schweren Kessel- und Maschinenbestandteile bereits auf der Schleppbahn zugeführt werden konnten. Zum Abtransporte dieser Bestandteile in die beiderseitigen Kessel- und Maschinenhäuser wurde über den Bahngeleisen zwischen den beiden Werkszentralen ein von Hand zu betreibender Verladekrahn von 20 t Tragfähigkeit erbaut, der gleichzeitig mit dem Beginne der Zufuhr auf der Schleppbahn in Betrieb gesetzt wurde.

Die Sommermonate wurden zur Herstellung verschiedener Vollendungsarbeiten an der Schleppbahnanlage, zum Einbau einer Waggonbrückenwage für 30 t Trag-fähigkeit im Geleise I, zur Anbringung der Bogenfunktionspflöcke, Niveaubruch- und Warnungstafeln und zur Auspflasterung der Niveaukreuzungen mit der ersten und zweiten Haidequerstraße, Schußlinie und Glockengießergasse benützt. Am 31. Oktober fand die technisch-polizeiliche Prüfung der Schleppbahn statt, bei welcher die definitive Betriebsbewilligung ex commissione erteilt wurde, nachdem die Aufnahme des Lokomotivbetriebes provisorisch bereits im Mai bewilligt worden war.

Inzwischen war auch das Projekt für die am Ende der Schleppbahnanlage im Werkshofe zu errichtende Schiebebühne, mittels welcher die vollbeladenen Kohlen-waggons zu den beiderseitigen Waggonaufzügen für die Hochbahn in den Kohlenschuppen gefördert werden können, mit der Staatseisenbahn-Gesellschaft vereinbart worden. Die Gemeinde entschied sich für die Herstellung einer unversenkten Schiebebühne von 25 t Tragfähigkeit mit elektrischem Antriebe, welches Projekt vom Ausschusse in der Sitzung vom 10. Juli genehmigt wurde.

Auch diese Anlage befand sich am Ende des Berichtsjahres bereits in betriebs-fähigem Zustande. Der Baukonsens wurde jedoch erst mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Oktober 1902, Z. 105.066, erteilt, da sich die Erledigung der Projektsvorlage durch die Beibringung von statischen Nachweisungen und Geschwindigkeits-berechnungen verzögert hatte.

Endlich wurden im Berichtsjahre auch die Verhandlungen mit der Staatseisenbahn-Gesellschaft wegen Abschlusses eines Schleppbahnvertrages bereits in Angriff genommen. Da für diese Verhandlungen mit Rücksicht auf die angestrebte Einbeziehung der Schleppbahn in das staatlich garantierte Ergänzungsnetz dieser Bahnunternehmung vor allem der aufzustellende Tarifsatz von wesentlicher Bedeutung war, wurde der Staatseisenbahn-Gesellschaft das voraussichtliche Kohlenerfordernis der ersten fünf Betriebsjahre bekanntgegeben. Auf Grund dieser Bekanntgabe und der Annahme einer jährlich zu verfrachtenden Kohlenmenge von 60.000 t wurde für Kohle aus dem Ostrau-Karwiner Reviere der Tarifsatz von 910 h pro t verlautbart.

Wegen Erstellung eines auf analoger Zusammensetzung beruhenden direkten Tarifes für preußisch-oberschlesische Kohle, deren Verfeuerung aus betriebsökonomischen Gründen gleichfalls in Aussicht genommen werden mußte, wurden noch am Ende des Berichtsjahres Verhandlungen mit der k. k. priv. Kaiser Ferdinands Nordbahn und mit der königlich preußischen Eisenbahn-Direktion Kattowitz eingeleitet. Diese Verhandlungen, sowie die Verhandlungen mit der Staatseisenbahn-Gesellschaft wegen Aufstellung eines Schleppbahnvertrages gediehen jedoch im Berichtsjahre nicht mehr zum Abschlusse.

Kühlwasserbeschaffungsanlage.

Bei der am 29. Dezember 1900 stattgefundenen politischen Begehung war das Projekt für die Ausführung einer Senkbrunnenanlage auf dem Werksplatze ex commissione genehmigt worden. Danach war die Abteufung von 6 Senkbrunnen in Aussicht genommen, die in einer Entfernung von 45 m vom Ufergrate des Donaukanales und je 62 bis 70 m von einander entfernt angelegt werden sollten. Ihr Durchmesser beträgt 4 bis 5 m, ihre Tiefe bis 4 m unter örtlich Nullwasser. Je drei derselben sollten eine Gruppe bilden, in welcher der mittlere Brunnen zu einem Zentralbrunnen ausgestaltet und mit den beiden seitlichen Brunnen durch eine Heberleitung verbunden werden sollte. Bei jedem der beiden Zentralbrunnen war ein Pumpenhaus mit je drei elektrisch betriebenen Drehkolben-Pumpen (System Bibus) von einer Leistungsfähigkeit von je 300 Sekundenlitern projektiert. Jede dieser beiden Pumpenanlagen sollte wieder ihrerseits mittels einer Druckleitung mit dem beide Werkszentralen außen umschließenden Reservoirkanale verbunden werden, welcher ein Profil von 1·8 m lichter Weite und eine Höhe von 5·56 m erhält. In diesen Kanal münden die Saugrohre der Luftpumpen der Dampfmaschinen, welche das Wasser zur Kondensation des verbrauchten Dampfes ansaugen.

Wie aber bereits im Verwaltungsberichte für das Jahr 1900 (Seite 463) ausgeführt erscheint, lieferte das während des Winters 1900/1901 veranstaltete Probepumpen, allerdings höchst nachteilig beeinflußt durch den ausnahmsweise niedrigen Wasserstand im Donaukanale während dieses Winters, ein so ungünstiges Ergebnis daß sich die alleinige Verwendung des aus den Senkbrunnen förderbaren Wassers mit Rücksicht auf die für Betriebszwecke benötigte Menge als ganz ungenügend erwies.

Es wurde daher schleunigst ein zweites Projekt ausgearbeitet, wonach die zur Ergänzung der vorbeschriebenen Brunnenanlage erforderliche Wassermenge dem Donaukanale unmittelbar entnommen werden sollte. Dieses Projekt wurde am 13. April 1901 der politischen Begehung und wasserrechtlichen Verhandlung unterzogen und hiebei gleichfalls für die geplanten Bauführungen der Baukonsens und für die angesuchte Wasserentnahme aus dem Donaukanale die wasserrechtliche Bewilligung ex commissione erteilt.

Die Wasserentnahme aus dem Donaukanale soll nach diesem Projekte in der Weise geschehen, daß ungefähr 300 m unterhalb der Staatseisenbahnbrücke in der Uferböschung eine offene Kammer von $6 \times 6{\cdot}8$ m angelegt wird, welche in der Böschung durch ein eisernes Gitter eingedeckt ist. Behufs Reinigung des in dieser Kammer sich ansammelnden Donaukanalwassers sind 3 eiserne Gitter eingestellt. Das gereinigte Wasser wird aus der Kammer, deren Sohle 5·2 m unter örtlich Nullwasser liegt, mittels zweier je 700 mm im Lichten weiter eiserner Saugrohre von zwei elektrisch betriebenen Schachtpumpen mit je 4 einfach wirkenden Plungern und einer Sekundenleistung von je 360 l angesaugt und sodann durch eine 1000 mm weite Druckleitung in den vorerwähnten Reservoirkanal gefördert, wobei an der Einmündungsstelle der Druckleitung in den Kanal durch Einschaltung eines Systemes von Sieben eine abermalige Reinigung des Wassers stattfindet. Diese wiederholte Reinigung des aus dem Donaukanale geförderten Wassers erwies sich als notwendig, weil etwa 400 m oberhalb der Wassereinlaufkammer der rechts- und linksseitige Sammelkanal in den Donaukanal einmünden und daher ohne diese Reinigung eine Verschlammung der Werkskanäle und Rohrleitungen zu besorgen wäre. Mit Rücksicht auf diesen Umstand wurden auch sofort mit der Kommission für Verkehrsanlagen Verhandlungen wegen Verlängerung der Hauptsammelkanäle bis etwa 600 m unterhalb der Elektrizitätswerke eingeleitet.

Zur Aufnahme der vorbezeichneten zwei Plungerpumpen mußte innerhalb des Werksterritoriums ein weiteres Pumpenhaus erbaut werden. Dieses Projekt erhielt die Genehmigung des gemeinderätlichen Ausschusses in der Sitzung vom 24. April.

In der Folge wurden von den projektierten sechs Senkbrunnen nur vier ausgeführt und in der Weise zu einer Gruppe vereinigt, daß nur eine einzige Vibuspumpenanlage zwischen den zwei mittleren Brunnen, welche die Sauger der Pumpen enthalten, errichtet wurde, während die beiden äußeren Brunnen mit den zwei inneren durch Heberohre verbunden sind.

Das aus den Brunnen gewonnene Wasser wird, solange das dem Donaukanale entnommene Wasser nicht vollkommen rein ist, zur Kesselspeisung verwendet werden, zu welchem Zwecke es mittels der Pumpen in ein in der Nähe des Kesselhauses des Bahnwerkes gelegenes unterirdisches Rohwasserbassin gedrückt wird, welches mit der Wasserreinigungsanlage in Verbindung steht.

Hinsichtlich des Baufortschrittes dieser für den Werksbetrieb höchst wichtigen Anlagen seien noch nachstehende Daten hervorgehoben:

Mit Rücksicht auf die günstigen Wasserstandsverhältnisse im Donaukanale wurde am 5. März mit dem Fundamentaushube und am 25. März mit der Betonierung für die Wassereinlaufkammer begonnen. Am 22. März begann der Aushub für den großen Reservoirkanal und am 2. April die Betonierung desselben. Ende Mai war die Wassereinlaufkammer im baulichen Teile fertig, und es begann die Montierung der Gitter und Siebe. Mitte Juni waren auch die Montierungsarbeiten beendet, daher konnte der behufs Sicherung der Bauarbeiten im Donaukanale aufgerichtete Fangdamm wieder entfernt werden.

Die Betonierungsarbeiten für das große Pumpenhaus (zur Aufstellung der Plungerpumpen für die Wasserzuleitung aus dem Donaukanale), welche etwa 3 Wochen in Anspruch nahmen, wurden Mitte August fertiggestellt; die Dachgleiche war am 12. September erreicht. Hierauf begann die Montierung der beiden Pumpen, die Ende Dezember betriebsfähig waren. Zur gleichen Zeit wurde der Reservoirkanal, dessen projektsgemäße Vollendung am 22. November kommissionell festgestellt worden war, bereits mit Wasser gefüllt.

Die Betonierungsarbeiten für das kleine Pumpenhaus (zur Unterbringung der Bibuspumpen bei der Senkgrubenanlage) begannen am 2. August und dauerten 17 Tage. Ende September begann die Montage der Maschinen und Rohre, anfangs Dezember konnte die Betriebsfähigkeit konstatiert werden.

Erprobung der Betriebsfähigkeit.

Da die Bauarbeiten vertragsgemäß derart gefördert werden mußten, daß das Kraftwerk für Bahnbetrieb spätestens am 1. Jänner 1902 dem Betriebe übergeben werden kann, so mußten auch rechtzeitig alle Vorkehrungen getroffen werden, um die Betriebsfähigkeit der Werksanlagen in diesem Zeitpunkte festzustellen.

Behufs Erprobung der Dampfdynamomaschinen wurde daher der Einbau von Wasserwiderständen in den Donaukanal in Aussicht genommen. Über das dem k. k. Eisenbahnministerium vorgelegte Projekt fand am 9. Dezember die politische Begehung und wasserrechtliche Verhandlung statt, bei welcher der Baukonsens und die wasserrechtliche Bewilligung, und zwar letztere zeitlich begrenzt bis 15. Februar 1902 ex commissione erteilt wurden. In der Folge wurde diese wasserrechtliche Bewilligung mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. März 1902, Z. 26.164, bis zum 30. April 1902 verlängert.

b) Unterstationen.

Wie bereits im Verwaltungsberichte für das Jahr 1900 mitgeteilt wurde (Seite 462), hat die kommissionelle Verhandlung über das Bauprojekt für die fünf Unterstationen in der Zeit vom 26. bis 29. Oktober 1900 stattgefunden. Der Baukonsens wurde aber in diesem Jahre nicht mehr erteilt, weil die Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien das Recht zur Erbauung dieser Anlagen wie auch zur Herstellung des ganzen Leitungsnetzes für den Straßenbahnbetrieb auf Grund des Vertrages vom 28. Oktober 1899 für sich selbst in Anspruch nahm und gegen die Erteilung des Baukonsenses für das Projekt der Gemeinde Einsprache erhob.

Die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums hierüber langte erst im Berichtsjahre ein, indem dieses mit dem Erlasse vom 14. Februar 1901, Z. 57.606 ex 1900, folgendes aussprach:

Der von der k. k. Statthalterei in Wien vorgelegte Verhandlungsakt über die im Sinne des § 22 der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, erfolgte Prüfung der Projekte für fünf Unterstationen des Elektrizitätswerkes der Gemeinde Wien zum Betriebe der Wiener elektrischen Straßenbahnen wird zur Kenntnis genommen und findet das Eisenbahnministerium nunmehr für die projektierte Bauführung, welcher öffentliche Rücksichten nicht entgegen stehen, der Gemeinde Wien die Baubewilligung mit dem Bemerken zu erteilen, daß die hierämtliche Entscheidung über die vorläufig für die Unterstation Landstraße mit der Eingabe vom 10. Dezember 1900, Z. 126.520/V, erfolgte Vorlage der Pläne und statischen Berechnungen der Eisenkonstruktionen demnächst nachfolgen wird.

Was den noch vor der anberaumten kommissionellen Verhandlung von Seite der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien eingebrachten Protest gegen die Herstellung von Unterstationen für den Betrieb der städtischen Straßenbahnen in Wien durch die Gemeinde Wien anbelangt, so stützt sich derselbe auf Privatrechtsansprüche, welche durch die eingangs ausgesprochene Baubewilligung in keiner Weise gefährdet werden. Die Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen wird daher mit dem fraglichen Proteste gemäß § 23 der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Fünf kommissionell signierte Projektsparien der Unterstationen Leopoldstadt, Landstraße, Mariahilf, Rudolfsheim und Währing folgen im Anschlusse mit.

Für den k. k. Eisenbahnminister:
Wrba m. p.

Auf diese Entscheidung hat sich auch die Bau- und Betriebsgesellschaft in ihrer beim k. k. Landesgerichte Wien in Zivilrechtssachen erhobenen Klage berufen, in welcher sie die Feststellung begehrte, daß die Gemeinde zur Erbauung der Unterstationen des städtischen Kraftwerkes für Bahnbetrieb und zur Ausführung des Leitungsnetzes vertragsmäßig nicht berechtigt sei. Die Entwicklung und der Verlauf dieser Streitsache wird unter Punkt 2 dieses Abschnittes dargestellt.

Von dem Fortschritte der Bauarbeiten ist folgendes hervorzuheben:

Die im Dezember 1900 wegen strengen Frostes eingestellten Arbeiten wurden Ende Februar wieder aufgenommen und mit einer derartigen Beschleunigung geführt, daß bereits Mitte April bei sämtlichen Stationen die Hauptgleiche erreicht wurde. In den folgenden Monaten wurde die Montage der eisernen Dachkonstruktionen der Maschinenhäuser und die Herstellung der Holzzementdächer der Akkumulatorengebäude ausgeführt und in sämtlichen Unterstationen die Decken der einzelnen Stockwerke der Akkumulatorengebäude, ferner die Kellerdecken der Maschinenhäuser hergestellt und die innere Ausgestaltung der Gebäude in baulicher Hinsicht durchgeführt. Diese Arbeiten sowie die Herstellung der Trinkwasserleitungen, der Hydrantenleitungen und die Kanalisierung wurden bis Ende September vollendet.

Mitte Juni wurden bereits die Laufkrahne, welche in der Höhe von 7·5 m über dem Maschinenhausfußboden die ganze Halle bestreichen und eine Tragfähigkeit von 12 t besitzen, montiert und anfangs Juli wurde in sämtlichen Stationen mit der Montage der Gerüste für die Schaltwände begonnen. Gleichzeitig wurde auch die Aufstellung der Lichtbatterien in Angriff genommen. Anfangs August waren die Lötarbeiten für die Lichtbatterien beendet, worauf mit der Montage der Pufferbatterien (für Straßenbahnbetrieb) begonnen wurde. Die Maschinen für die Stromlieferung an die Straßenbahnen wurden schon im Laufe des Monates August angeliefert und aufgestellt.

Bis Mitte Dezember wurden die Schaltwände, die Verbindungsleitungen zwischen den einzelnen Apparaten und zwischen den Maschinen und Schaltwänden, die Zellenschalterleitungen sowie die Installationen für die Beleuchtungsanlagen fertiggestellt. Hierauf wurden die Pufferbatterien von der Zentrale aus geladen, womit die betriebsfähige Vollendung aller für die Stromlieferung an die Straßenbahnen bestimmten Anlagen vollendet und somit der vertragsmäßig für die Betriebsfähigkeit des Kraftwerkes für Bahnbetrieb festgesetzte Termin (1. Jänner 1902) eingehalten war.

Dies wurde bei der am 9. Jänner 1902 stattgefundenen kommissionellen Besichtigung aller Anlagen des Bahnwerkes (vgl. oben unter Punkt a) festgestellt.

Außerdem waren auch die Arbeiten für den auf das Lichtwerk entfallenden Teil soweit fertiggestellt, daß nur noch die Aufstellung der ausschließlich für Lichtbetrieb dienenden Maschinen erübrigte.

c) Kabelnetz.

Der Winter von 1900 auf 1901 und die ersten Monate des Berichtsjahres wurden zur Ausarbeitung der Detailpläne des Kabelnetzes für Straßenbahnbetrieb, das ist der Hochspannungsleitungen, welche die Zentrale mit den fünf Unterstationen, und der Speiseleitungen, welche letztere Anlagen mit den einzelnen Speisepunkten des Straßenbahnnetzes verbinden, benützt.

Die hiezu erforderlichen Behelfe waren bei den in der Zeit vom 8. Oktober bis 24. November 1900, sowie am 14. Dezember 1900, 18. Jänner, 18. Februar,

30. März und 2. April 1901 stattgefundenen kommissionellen Verhandlungen, bei welchen einerseits die Trassen der Hochspannungsleitungen, andererseits die Trassen der im Bereiche der Unterstationen auszuführenden Speiseleitungen festgestellt wurden, und bei einer am 5. November 1900 mit Vertretern der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen abgehaltenen Besprechung beschafft worden, bei welcher letztere ein Verzeichnis der einzelnen Speisepunkte des Straßenbahnnetzes mit Ortsangabe und Angabe des Strombedarfes vorgelegt hatten.

Inzwischen war auch ein generelles Projekt des ganzen Kabelnetzes für Straßenbahnbetrieb dem k. k. Eisenbahnministerium vorgelegt worden, über welches bei dieser Behörde am 6. März eine Besprechung stattfand, worauf der Gemeinde die Beibringung verschiedener Projektsergänzungen (hauptsächlich betreffs der Schaltungsanlagen in der Zentrale und in den Unterstationen) aufgetragen wurde.

Die Gemeinde hatte nämlich in der Eingabe vom 7. November 1900 behufs Vereinfachung und Beschleunigung des mit Rücksicht auf die überaus zahlreichen Kabellegungen sonst sehr umfangreichen und zeitraubenden Konsensverfahrens beim Eisenbahnministerium die Bitte gestellt, dasselbe möge sich auf die Prüfung und Genehmigung der vom elektrotechnischen und eisenbahnbehördlichen Standpunkte wesentlichen Bestandteile des Projektes, also der Verteilung der einzelnen Speisepunkte auf das ganze Straßenbahnnetz, des Querschnittes der zu und von jedem einzelnen Speisepunkte führenden Speise- und Rückleitungen, der Kabelisolation und Armatur ꝛc. beschränken, die Detailbestimmung der einzelnen Kabeltrassen in den Straßen aber der Gemeinde überlassen, welcher bezüglich des hiebei zum überwiegenden Teile in Betracht kommenden öffentlichen Gutes ohnedies das ausschließliche Verfügungsrecht zustehe.

Diesem Ansuchen stimmte das k. k. Eisenbahnministerium mit dem Erlasse vom 28. Juni 1901, Z. 52.611/3 ex 1900, unter der Voraussetzung zu, daß die erforderlichen Erhebungen und die zu treffenden Vereinbarungen von der Gemeinde Wien in ihrer Eigenschaft als Konzessionärin der Wiener elektrischen Straßenbahnen, bezw. dem Magistrate als Vertreter der Gemeinde Wien in dieser Eigenschaft unter Zuziehung aller öffentlichen und privaten Interessenten durchgeführt werden; insbesondere wurde vorgeschrieben, vor der Kabellegung das Einvernehmen mit der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung zu pflegen und dieser vorher genau kotierte Pläne über die ganze Anlage zur Verfügung zu stellen, dann das Resultat dieser rein parteimäßigen Verhandlungen dem k. k. Eisenbahnministerium vor der Kabellegung bekanntzugeben.

Die vorerwähnten technischen Projektsvorlagen waren bereits früher genehmigt worden.

In der Folge zeigte sich jedoch, daß mit diesem vom k. k. Eisenbahnministerium genehmigten abgekürzten Verfahren das Auslangen nicht gefunden werden konnte, weil sich, während mit allen übrigen Interessenten befriedigende Vereinbarungen erzielt wurden, die Differenzen mit der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung immer mehr zuspitzten. Die von letzterer bei den Kabellegungen gestellten Forderungen wurden nämlich von der Gemeinde nicht nur als technisch ungerechtfertigt und viel zu weitgehend, sondern insbesondere auch als dem Übereinkommen vom 26. März 1898 widersprechend und daher rechtlich unzulässig zurückgewiesen.

Während nämlich die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion erklärte, auf Grund des zweiten Absatzes des § 12 der Konzessionskundmachung vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58 (siehe Seite 98 des Verwaltungsberichtes für 1899) zu dem Verlangen berechtigt zu sein, daß die Gemeinde alle von der Staatstelegraphenverwaltung

nach ihrem ausschließlichen Ermessen zum Schutze der staatlichen Telegraphen- und Telephonanlagen für notwendig erachteten Vorkehrungen bei Herstellung des Kabelnetzes auf eigene Kosten ausführe, behauptete die Gemeinde, daß die staatlichen Telegraphen- und Telephonleitungen überall dort, wo die Post- und Telegraphen-Direktion deren Störung durch die städtischen Starkstromkabel befürchte, letzteren im Wege stehen, bezw. deren Ausführung verhindern und daher gemäß dem ersten Absatze dieses § 12, bezw. nach Artikel 10 des Übereinkommens vom 26. März 1898 (Seite 150 des Verwaltungsberichtes für 1898) von der Staatsverwaltung auf eigene Kosten entfernt, bezw. gesichert werden müßten.

Eine Vereinbarung über diese grundsätzliche Verschiedenheit in der Auffassung der beiderseitigen Rechte und Verbindlichkeiten konnte nicht erzielt werden. Es mußte vielmehr befürchtet werden, daß auch die Erledigung des beim k. k. Handelsministerium anhängigen Ansuchens der Gemeinde um Konzessionierung einer eigenen, ausschließlich für den internen Dienstbetrieb der städtischen Elektrizitätswerke auszuführenden Privat-Telephon- und Signalanlage Schwierigkeiten begegnen dürfte, wenn die anläßlich der Legung der Starkstromkabel aufgetauchten Streitfragen nicht in befriedigender Weise ausgetragen würden.

Da sich übrigens dieselben Meinungsverschiedenheiten auch gelegentlich der Inbetriebsetzung mehrerer mit Oberleitung ausgerüsteten Straßenbahnlinien ergaben und infolgedessen die rechtzeitige Vollendung des elektrischen Straßenbahnnetzes sowie des Kraftwerkes für Bahnbetrieb ernstlich in Frage gestellt werden konnte, sah sich die Gemeinde genötigt, diesen Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen. Sie überreichte daher durch den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Wolfgang Rigler beim k. k. Landesgerichte Wien in Zivilrechtssachen die Klage gegen die k. k. Staatsverwaltung mit dem Begehren: „Es werde festgestellt, bezw. das k. k. Ärar sei schuldig anzuerkennen, daß die elektrisch betriebenen Straßenbahnen in Wien zu jenen Anlagen der Gemeinde Wien gehören, bezüglich deren dem k. k. Ärar die im Artikel 10, Absatz 2, des Übereinkommens vom 26. März 1898 festgesetzten Verpflichtungen obliegen und der Gemeinde Wien die nach diesem Artikel normierten Rechte gegen das k. k. Ärar zustehen."

Diese Klage wurde vom k. k. Obersten Gerichtshofe mit Urteil vom 20. Juli 1901, 3. $\frac{\text{Cg. III } 91/1,}{11}$ wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen. In den Urteilsgründen ist folgendes ausgeführt:

Behufs Entscheidung dieser Streitfrage müßte zunächst in eine Auslegung der Konzessionskundmachung in der Richtung eingegangen werden, ob durch den § 12 derselben das Verhältnis der Staatstelegraphenverwaltung zu den elektrischen Straßenbahnen in Wien seine spezielle und vollständige Regelung gefunden hat und daher durch die Bestimmungen dieses § 12 die Bestimmungen des Artikels 10 des Vertrages vom 26. März 1898 hinsichtlich der elektrischen Straßenbahnen derogiert worden sind. Diese Auslegung ist jedoch vermöge ihrer öffentlich-rechtlichen Natur der Judikatur der ordentlichen Gerichte entzogen und steht gemäß § 13 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 11. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, ausschließlich den Administrativbehörden zu.

Die Gemeinde überreichte hierauf am 24. Jänner 1902 die Klage mit dem gleichen Begehren beim k. k. Eisenbahnministerium, um erforderlichenfalls einen negativen Kompetenzkonflikt zwischen den ordentlichen Gerichten und den Administrativbehörden vor dem Reichsgerichte zur Entscheidung zu bringen. Die Darstellung der weiteren Entwicklung dieser Angelegenheit und deren endlichen Austragung gehört aber bereits in den Verwaltungsbericht für das Jahr 1902.

Mit den Kabellegungen selbst wurde nach Eintritt vollkommen verläßlicher Witterung am 9. April 1901 begonnen. Zunächst wurde die nördliche Trasse (I) der Hochspannungsleitungen, welche die Zentralen mit den Unterstationen Leopoldstadt und Währing verbindet, fertiggestellt. Dieselbe verläuft von den Zentralen längs der Erdbergerlände bis in die Nähe der Sofienbrücke, durchzieht sodann mehrere Straßen des III., II., XX., IX. und XVIII. Bezirkes, wobei der Donaukanal auf der Franzens- und Brigittabrücke gekreuzt wird, und endet in der Klostergasse in der Unterstation Währing.

Die hierauf in Angriff genommene südliche Trasse (II) der Hochspannungsleitungen, welche die Zentralen mit den Unterstationen Landstraße, Mariahilf und Rudolfsheim verbindet, durchzieht den XI. und III. Bezirk in der Simmeringer Hauptstraße und dem Rennwege und erreicht, zahlreiche Straßen des IV., VI., VII., XV. und XIV. Bezirkes durchquerend, in der Nobilegasse die Unterstation Rudolfsheim.

Gleichzeitig mit den Hochspannungskabeln wurden die Telephonleitungen verlegt, welche den dienstlichen Verkehr zwischen den Zentralen in Simmering und den einzelnen Unterstationen zu vermitteln haben werden. Das bezügliche Projekt, welches in der Sitzung des gemeinderätlichen Elektrizitätsausschusses vom 21. März die Genehmigung erhalten hatte, war bereits am 1. April dem Eisenbahn- und Handelsministerium vorgelegt worden. Während ersteres bereits mit dem Erlasse vom 1. Juni 1901, Z. 15.735/3, den eisenbahnbehördlichen Konsens für diese Anlage unter der Voraussetzung erteilte, daß auch vom k. k. Handelsministerium die nach den Vorschriften über das Telegraphen- und Telephonregale erforderliche Konzession verliehen wird, verzögerte sich die Erledigung des bei letzterem Ministerium anhängigen Konzessionsgesuches aus den oben dargestellten Gründen bis über das Jahr 1901 hinaus.

Im Juni wurde mit der Verlegung der Bahnspeisekabel begonnen, welche die im Bereiche der Unterstation Rudolfsheim befindlichen Speisepunkte des Straßenbahnnetzes mit Strom zu versorgen haben; im Juli begann die Verlegung der Bahnspeisekabel im Bereiche der Unterstation Mariahilf, und im August wurden diese Kabellegungen auch in den Gebieten der übrigen drei Unterstationen aufgenommen. Ende Oktober wurden die Kabellegungsarbeiten für das Hochspannungsnetz zum Abschlusse gebracht und im November war auch der größte Teil der Speiseleitungen für Straßenbahnbetrieb fertig verlegt. Am 7. Dezember mußten die Kabellegungen infolge des eingetretenen schlechten Wetters vollständig eingestellt werden.

In den Haupt- und anderen wichtigen Straßen, in welchen der Anschluß von Konsumenten des Lichtwerkes mit Sicherheit zu erwarten war, wurden auch die Lichtkabel gleichzeitig mit den Bahnkabeln verlegt.

Der gemeinderätliche Elektrizitätsausschuß beschäftigte sich mit dem Detailprojekte des Speise- und Verteilnetzes des Elektrizitätswerkes für Beleuchtung und Kraftübertragung (kurz Lichtwerk genannt) in der Sitzung vom 19. Juli 1901. Das von der Bauleitung vorgelegte Projekt war für die Stromabgabe an etwa 165.000 gleichzeitig brennende, d. i. etwa 330.000 angeschlossene Rechnungsglühlampen berechnet und sollte den größten Teil des verbauten Gemeindegebietes bestreichen. Das Speisenetz sollte eine Länge von etwa 252 km erhalten und die Speisung des mit etwa 348 km veranschlagten Verteilnetzes durch 118 Speisekästen bewirken. Im Verteilnetz waren 246 Verteilkästen angenommen. Die zur Verlegung dieser beiden Netze erforderliche Grabenlänge war mit etwa 177 km berechnet.

Der Ausschuß nahm an diesem Projekte einige Abänderungen vor, indem mehrere Linien, welche voraussichtlich zunächst bloß geringe oder gar keine Strombezugsanmeldungen

erwarten lassen, ausgeschieden und dafür entsprechende Verstärkungen des für die Außenbezirke vorgesehenen Netzes beschlossen wurden. Gleichzeitig wurde jedoch der weitere Ausbau dieses Netzes in bestimmte Aussicht genommen und den Ämtern der Auftrag erteilt, wegen Beschaffung von 10 Millionen Kronen für diese, sowie für andere Erweiterungen der städtischen Elektrizitätswerke geeignete Anträge zu stellen.

In welcher Weise dieser Geldbedarf durch die Aufnahme des Investitionsanlehens von 285 Millionen Kronen seine Deckung gefunden hat, ist bereits bei der Darstellung der Gemeindefinanzen (V. Abschnitt) ausgeführt worden.

Im ganzen wurden im Berichtsjahre 420 km Kabel gelegt. Hievon entfallen 85 km auf die Hochspannungsleitungen, 40 km auf die Betriebs-Telephonleitungen, 173 km auf die Straßenbahn-Speiseleitungen und der Rest auf das Leitungsnetz des Lichtwerkes.

2. Verwaltung und Bauleitung, Vorbereitungen für den Betrieb.

Der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. Mai 1900 eingesetzte Gemeinderatsausschuß zur Durchführung des Baues städtischer Elektrizitätswerke hielt im Berichtsjahre 13 Sitzungen.

Von den am 3. Juli 1900 in den Ausschuß gewählten Mitgliedern und Ersatzmännern schieden die Gemeinderäte Karl Johann Müller am 24. Jänner und Dr. Theodor Wähner am 11. Dezember 1901 aus dem Leben; an Stelle des ersteren entsendete der Gemeinderat am 21. Februar 1901 sein Mitglied Dr. August Rechansky in den Ausschuß; die Stelle des auch in diesem Ausschusse unermüdlich tätig gewesenen Dr. Wähner wurde im Berichtsjahre nicht mehr besetzt.

Die bedeutendste Angelegenheit, welche den Ausschuß im Berichtsjahre beschäftigte, war das Verhältnis zur Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien. Nachdem wiederholte Proteste der Gesellschaft gegen die Ausführung der städtischen, für den Straßenbahnbetrieb bestimmten Kabelleitungen zurückgewiesen worden waren, beschloß der Ausschuß am 10. Juni, gegenüber neuerlichen Beschwerden der Gesellschaft, die der Gemeinde eine kostspielige Bauführung zum Vorwurfe machten und daher schon im vorhinein die Bezahlung des in dem Vertrage vom 28. Oktober 1899 vereinbarten Strompreises ablehnten, gegen diese Anwürfe Verwahrung einzulegen, weil alle beim Baue des Bahnwerkes etwa vorgekommenen Verteuerungen einzig und allein auf dem Verschulden der Gesellschaft beruhen, welche trotz rechtzeitiger Anfrage die nötige Aufklärung über ihre mit der allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft abgeschlossenen provisorischen Stromlieferungsverträge verzögert, andererseits aber wiederholt auf die möglichst frühzeitige Stromlieferung aus dem städtischen Kraftwerke gedrängt habe (vergl. Verwaltungsbericht des Jahres 1900, Seite 444 ff.).

Über Anordnung des Bürgermeisters hatte sich der Ausschuß übrigens bereits am 27. April eingehend mit sämtlichen zwischen der Gemeinde und der Bau- und Betriebsgesellschaft entstandenen Differenzen beschäftigt. In dieser Sitzung erstatteten die Gemeinderäte Dr. Theodor Kornke und Dr. August Rechansky einen ausführlichen Bericht über die zwischen Gemeinde und Gesellschaft bestehenden Streitfragen. Dieselben betrafen:

a) den Strompreis.

Im § 15 des Bau- und Betriebsvertrages vom 28. Oktober 1899 ist bestimmt, daß „der Preis für die Stromlieferung an die Gesellschaft nicht höher gestellt werde, als der Gemeinde die nach Maßgabe der Beilage 4 festzustellenden Selbstkosten der

Erzeugung des zu Kraftzwecken abzugebenden Stromes zu stehen kommen, zuzüglich eines Nutzens von zwanzig vom Hundert der Selbstkosten".

Beilage 4 des Vertrages setzt aber fest, daß bei Berechnung der Selbstkosten „nebst allen sonstigen Gestehungskosten der Stromerzeugung ein Betrag für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitales für die städtischen Kraftwerke mit fünf Prozent jährlich und endlich angemessene Abschreibungen der Anlagewerte in Rücksicht zu ziehen" sind.

Während nun die Gemeinde, gestützt auf diese Vertragsbestimmungen, behauptete, daß für die Berechnung des Strompreises die eigentlichen Gestehungskosten (A), der Betrag für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitales (B) und die Abschreibungen (C) zusammenzuzählen und die zwanzig Perzent von der Summe zu berechnen seien (also $A+B+C+\frac{A+B+C}{5}$), erklärte die Gesellschaft, daß der zwanzigprozentige Nutzenzuschlag nur von den eigentlichen Gestehungskosten genommen werden dürfe (die Formel also lauten müsse $A+B+C+\frac{A}{5}$).

b) Die Kabellegung.

Die Gemeinde nimmt die Berechtigung, sämtliche Leitungen bis zu den einzelnen Bedarfsstellen, d. i. bis zu den einzelnen Speisepunkten des Straßenbahnnetzes, zu führen, für sich selbst in Anspruch. Sie stützt sich hiebei vornehmlich auf die Bestimmung des § 15 des Bau- und Betriebsvertrages, wonach sie „den erforderlichen Strom in geeigneter Spannung, Beschaffenheit und Menge" zu liefern hat, sowie darauf, daß die Gesellschaft ihre sämtlichen Rechte und Befugnisse nur von der Gemeinde, welche ihr dieselben in § 1 des Vertrages übertragen hat, abzuleiten vermag, ein Recht, welches ihr nicht ausdrücklich übertragen worden ist, daher nicht besitzt und demnach die Übertragung des Rechtes zur Kabellegung aus dem Vertrage strikte nachweisen müßte.

Im Widerspruche mit dieser Anschauung hielt die Gesellschaft an dem Standpunkte fest, daß sich die Gemeinde im Bau- und Betriebsvertrage nur das Recht, das Kraftwerk im eigentlichsten Verstande des Wortes, als bloß die Zentrale selbst, zu erbauen vorbehalten, alles andere aber und zwar insbesondere die Ausführung des gesamten Leitungsnetzes der Gesellschaft überlassen habe. Zum Beweise der Richtigkeit dieser Auffassung berief sich die Gesellschaft vor allem auf den achten Absatz des § 15, welcher bestimmt: „Die Gemeinde erteilt der Gesellschaft die Bewilligung zur Verlegung aller für den Bahnbetrieb erforderlichen ober- und unterirdischen Leitungen nebst Zubehör".

Bei der Erörterung dieser Streitfrage wurde mit Recht hervorgehoben, welches ungewöhnliche Vorkommnis hier eintrete, indem beide Vertragsteile die gleiche Leistung übernehmen wollen, während in der Regel ein Streit aus der Ablehnung einer Leistung entstehe.

c) Den Beginn des Strombezuges.

Während das Kraftwerk der Gemeinde mit Rücksicht auf das ursprüngliche Drängen der Gesellschaft, welche erklärte, ihren ganzen Strombedarf aus einem vorhandenen Werke nicht decken zu können (Verwaltungsbericht für das Jahr 1900, S. 444 ff.), bereits mit 1. Jänner 1902 betriebsfähig sein wird, ist die Gesellschaft vertragsmäßig

zum Strombezuge aus dem städtischen Werke erst drei Jahre nach Inbetriebsetzung der ersten auf Grund dieses Vertrages elektrisierten Straßenbahnlinie, d. i. frühestens am 7. Oktober 1902 verpflichtet. Es schien daher die Vermutung begründet, daß die Gesellschaft die Eröffnung neuer Linien bis zu diesem Zeitpunkte zu verzögern trachten werde, um einen früheren Strombezug aus dem städtischen Werke entbehrlich zu machen.

Der Gemeinderatsausschuß faßte nach eingehender Beratung und Erörterung dieser Streitfragen folgende Beschlüsse:

a) Der Standpunkt der Gemeinde hinsichtlich der Berechnung des Strompreises ist festzuhalten; die entgegenstehenden Einwendungen der Gesellschaft sind zurückzuweisen;

b) der Anspruch der Gesellschaft auf Herstellung des Kabelnetzes und der Unterstationen wird zurückgewiesen;

c) die Ämter werden beauftragt, die Gesellschaft mit allen vertragsmäßig vorgesehenen Zwangsmitteln zur Erfüllung ihrer Verpflichtung hinsichtlich der fristgemäßen Inbetriebsetzung der umgebauten und neuen Straßenbahnlinien zu verhalten.

Die Differenzen waren hiedurch natürlich nicht beigelegt, sondern im Gegenteile verschärft; und da eine Verständigung auch in der Folge nicht zu gewärtigen schien, überreichte die Gesellschaft am 17. August 1901 beim k. k. Landesgerichte Wien in Zivilrechtsachen gegen die Gemeinde die Klage mit folgendem Begehren:

Es werde festgestellt, daß

a) der klagenden Gesellschaft das Recht zustehe, für den Betrieb der mit Konzessionsurkunde vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, konzessionierten elektrischen Straßenbahnen zu Zwecken des Bezuges des von der Gemeinde Wien in ihrem Kraftwerke zu erzeugenden, beziehungsweise erzeugten elektrischen Stromes die hiezu erforderlichen Herstellungen und Einrichtungen jedweder Art, insbesondere aber die Hochspannungs-Speiseleitungen, ferner die Niederspannungsspeise- und Verteilungsleitungen sowohl für Hin- als auch für Rückleitung des elektrischen Stromes zwischen dem städtischen Kraftwerke (Bezugsquelle) und den gesellschaftlichen Bahnlinien, sowie die dazwischen erforderlichen Umformerstationen unter den im Bau- und Betriebsvertrage vom 28. Oktober 1899 enthaltenen Bedingungen selbst auszuführen;

b) die Gemeinde Wien verpflichtet sei zu gestatten, daß die Gesellschaft die Verbindung der sub a) erwähnten Herstellungen, Einrichtungen und Leitungen mit dem Kraftwerke der Gemeinde Wien selbst ausführe und diese Herstellungen, Einrichtungen und Leitungen in Betrieb setze und erhalte;

c) die Gemeinde Wien verpflichtet sei zu gestatten, daß die Gesellschaft die sub a) genannten Ausführungen und die sub b) genannte Verbindung mit dem Kraftwerke der Gemeinde Wien zum Bezuge des daselbst erzeugten, beziehungsweise zu erzeugenden elektrischen Stromes verwende;

d) der Gemeinde Wien lediglich das Recht auf Erzeugung und vertragsmäßige Abgabe ebendesselben elektrischen Stromes an die klagende Gesellschaft von, beziehungsweise aus ihrem Kraftwerke zustehe und daß die Gemeinde ohne Zustimmung der klagenden Gesellschaft nicht berechtigt sei, die zur Leitung, beziehungsweise Umformung des elektrischen Stromes erforderlichen Herstellungen und Einrichtungen jedweder Art, insbesondere aber Hoch- und Niederspannungsspeise- und Verteilungsleitungen weder für die Hinleitung noch für die Rückleitung des elektrischen Stromes und endlich die Umformerstationen auszuführen;

e) die klagende Gesellschaft nicht verpflichtet sei, derartige von der beklagten Gemeinde Wien ausgeführte Herstellungen, Einrichtungen und Leitungen zum Behufe des Strombezuges aus den Elektrizitätswerken der Gemeinde Wien zu benützen;

f) die Gemeinde Wien verpflichtet sei, die zur Errichtung und zum Betriebe der sub a) erwähnten Herstellungen, Einrichtungen und Leitungen erforderlichen staatlichen Bewilligungen zu erwirken, jeweilig bestens zu fördern, über jeweiliges Verlangen der klagenden Gesellschaft die von dieser der Gemeinde vorgelegten Gesuche wegen Bewilligung solcher Herstellungen, Einrichtungen und Leitungen unverzüglich bei der kompetenten Behörde einzureichen und zu vertreten und ebenso die im eigenen Wirkungskreise der Gemeinde zur Errichtung derselben erforderlichen Bewilligungen ohne Verzug zu erteilen.

Das Klagebegehren unter lit. f) wurde gestellt, weil die Gemeinde die Vorlage der von der Gesellschaft eingereichten Projekte für die Erbauung von Unterstationen und für die Ausführung der Hochspannungs- und Speiseleitungen an das k. k. Eisenbahnministerium verweigert und diese Projekte der Gesellschaft zurückgestellt hatte. Als die Gesellschaft hierauf die Projekte unmittelbar beim k. k. Eisenbahnministerium überreichte, wurden sie von letzterem der Gemeinde mit der Anfrage übermittelt, ob diese als Konzessionärin der städtischen Straßenbahnen sich diese Projekte zu eigen mache und daher mit deren Behandlung einverstanden sei. Gegen diese in den geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Eisenbahnkonzessions- und Bauvorschriften vollkommen begründete und vom Standpunkte des k. k. Eisenbahnministeriums als Eisenbahnaufsichtsbehörde einzig und allein mögliche Zwischenverfügung über die Projektsvorlage der Gesellschaft, welche doch dem k. k. Ministerium als bloße Bau- und Betriebsführerin bekannt war, ergriff die Gesellschaft die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof. Dieselbe gelangte allerdings infolge der später eingetretenen Verhältnisse nicht mehr zur Entscheidung.

Die Klage war durch vier Rechtsgutachten der Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Edmund Weissel, Dr. Johann Freiherrn von Haimberger und Dr. Josef Langer und des Hofrates und Universitätsprofessors Dr. Leopold Pfaff unterstützt; das rechtliche Interesse an den begehrten Feststellungen war mit 10.000 K angegeben, wobei aber der ausdrückliche Vorbehalt gemacht war, daß aus diesem Betrage kein Präjudiz für die später an die Gemeinde zu stellenden, derzeit überhaupt noch nicht ziffermäßig feststellbaren Schadenersatzansprüche abgeleitet werden dürfe.

Die Streitverhandlung in diesem aufsehenerregenden Prozesse, welcher wohl zu den bedeutendsten gehört, die seit dem Inslebentreten der neuen Zivilprozeßgesetze vor einem österreichischen Gerichtshofe bisher verhandelt wurden, fand am 12., 13., 14. und 16. November 1901 vor einem aus dem Landesgerichtsrate Edmund Schwab als Vorsitzenden und den Landesgerichtsräten Johann Steiner und Konrad Ritter von Schrötter als Beisitzern bestehenden Senate statt. Die klagende Gesellschaft war durch Dr. Hermann Ritter von Feistmantel und Dr. Albert Weishut, die beklagte Gemeinde durch Dr. Robert Pattai vertreten; außerdem waren für letztere der Bürgermeister Dr. Karl Lueger und der erste Vizebürgermeister Josef Strobach anwesend.

Am vierten Verhandlungstage erbaten sich die Sachverständigen Dr. Johann Sahulka, technischer Rat im k. k. Patentamte, und Friedrich Drexler, behördlich autorisierter Maschinenbau-Ingenieur, denen zwölf Fragen vorgelegt worden waren, die Vertagung der Verhandlung bis 10. Dezember, um in der Zwischenzeit das umfangreiche Material durcharbeiten und insbesondere auch die einschlägige fachwissenschaftliche Literatur eingehend studieren zu können. Diesem Ersuchen wurde vom Gerichtshofe stattgegeben.

Zur Fortsetzung der Verhandlung ist es jedoch nicht mehr gekommen, da inzwischen von den beiden Streitteilen das Ruhen des Verfahrens vereinbart wurde und sich die Verstadtlichung der städtischen Straßenbahnen vorbereitete, welche gleichzeitig mit der Aufnahme des Investitionsanlehens von 285 Millionen Kronen in der Gemeinderatssitzung vom 27. Dezember 1901 beschlossen wurde.

Die Darstellung dieser Verhandlungen gehört jedoch in den Abschnitt über die städtischen Straßenbahnen (oben im Abschnitte X: Verkehrswege und Verkehrsmittel).

Von nicht geringerer Bedeutung unter den dem Ausschusse zugewiesenen Angelegenheiten war die Einleitung des Konsumgeschäftes.

Um die Bevölkerung rechtzeitig auf das im Entstehen begriffene Werk der Gemeinde aufmerksam zu machen und durch möglichst frühzeitige Einholung von Strombezugsanmeldungen gleichzeitig ein ungefähres Bild der künftigen Absatzgebiete zu erhalten, war bereits am Anfange des Berichtsjahres die nachstehende Kundmachung in zahlreichen Exemplaren verbreitet und in den Häusern verteilt worden:

Kundmachung.

Die Gemeinde Wien erbaut im XI. Bezirke ein städtisches Elektrizitätswerk für Beleuchtung und Kraftübertragung, welches am 1. August 1902 dem Betriebe übergeben werden soll.

Die Gemeinde Wien ist als Unternehmerin dieses Werkes unter der Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" handelsgerichtlich protokolliert und wird dasselbe unter dieser Firma betreiben.

Zu Beginn des Jahres 1901 soll bereits die Verlegung der von diesem Werke ausgehenden Kabelleitungen ihren Anfang nehmen; um ein wiederholtes Aufreißen der Straßen und Trottoirs zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Verteilungskabel gleichzeitig mit den Leitungskabeln zu verlegen.

Die p. t. Hauseigentümer und Administratoren werden daher eingeladen, den beiliegenden Anmeldebogen bei ihren Mietern behufs allfälliger Ausfüllung herumgehen zu lassen, damit aus den Daten der vorläufigen Anmeldung des Bezuges von elektrischem Strom aus dem obbezeichneten Werke Anhaltspunkte für die Bemessung der Verteilungskabel gewonnen werden können.

„Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk":
Dr. Karl Lueger.

Der in dieser Kundmachung erwähnte „Anmeldebogen" war zur Entgegennahme von vorläufigen Strombezugsanmeldungen bestimmt und sollte über den Strombedarf für Glühlampen in Kerzen, Bogenlampen in Ampères und Motoren in Pferdekräften Aufschluß geben.

Die auf diese Weise einlangenden Anmeldungen boten trotz ihrer Unverbindlichkeit ein anschauliches Bild der Verteilung der künftigen Absatzgebiete und erbrachten wertvolles Material für die Aufstellung des Kabellegungsprojektes. Weil die Bevölkerung aber durch diese Kundmachung auf die Elektrizitätswerke bei Zeiten aufmerksam wurde, meldeten sich alsbald vielfach Parteien, um wegen endgültiger Vereinbarung mit der Gemeinde in Unterhandlung zu treten und es mußte daher bereits zu Beginn des Frühjahres bei der Bauleitung eine eigene Anmeldestelle errichtet werden. Zum unmittelbaren Verkehr mit dem Publikum wurden einstweilen zwei Akquisiteure bestellt, deren Aufnahme vom Gemeinderatsausschusse mit Beschluß vom 21. März bewilligt wurde.

In derselben Ausschußsitzung wurde vom Magistrate bereits der im Einvernehmen mit der Bauleitung und Stadtbuchhaltung ausgearbeitete Entwurf der Bedingungen für die Abgabe elektrischer Energie für Beleuchtung und Kraftübertragung an private Abnehmer vorgelegt. Zur Vorberatung dieses Entwurfes wurde ein aus dem Vizebürgermeister Josef Strobach und den Gemeinderäten Dr. Rudolf Mayreder und Robert Moessen bestehendes Subkomitee gewählt, welches im Einvernehmen mit den Ämtern die geeigneten Anträge an den Ausschuß stellen sollte.

Das Subkomitee unterzog sich der ihm gestellten Aufgabe in mehreren Sitzungen und berichtete am 14. Juni dem Vollausschusse über seine Arbeiten. Der Ausschuß genehmigte die Vorlage noch am selben Tage, worauf sie an den Gemeinderat gelangte und von diesem in der Sitzung vom 25. Juni 1901 zum Beschlusse erhoben wurde.

Die auf Grund dieses Gemeinderatsbeschlusses festgesetzten Strombezugsbedingungen haben folgenden Wortlaut:

Anmeldung

zum Anschlusse an das städtische Elektrizitätswerk für Beleuchtung und Kraftübertragung.

Ich / Wir bestelle.... den Anschluß meiner / unserer Wohnung, meines / unseres Geschäftes, meiner / unserer Fabrik, meiner / unserer Werkstätte im .....Bezirke, ... Straße / Gasse / Platz Nr. .....,

an das Straßenleitungsnetz der „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk" unter den folgenden Bedingungen:

Die Beleuchtung soll umfassen:	**Eventuell zu erwartender Zuwachs**
.....Stück Glühlampen à 10 Kerzen = ...Watt	.....Glühlampen = ...Watt
..... „ „ à 16 „ = ... „	..... „ = ... „
..... „ „ à 25 „ = ... „	..... „ = ... „
..... „ „ à 32 „ = ... „	..... „ = ... „
..... „ „ à ..... „ = ... „	..... „ = ... „
.....Stück Glühlampen, zusammen .....Watt	Zusammen .....Watt
.....Stück Bogenlampen à .....Amp.	.....Bogenlampen = ...Amp.
..... „ „ à ..... „	..... „ = ... „
..... „ „ à ..... „	..... „ = ... „
Zusammen .....Amp.	Zusammen .....Amp.
Die Kraftübertragung soll umfassen:	**Eventuell zu erwartender Zuwachs**
.....Motoren à .....Pferdestärke = zirka .....Watt	.....Motoren, zirka .....Watt
..... „ à ..... „ = „ ..... „	..... „ „ ..... „
..... „ à ..... „ = „ ..... „	..... „ „ ..... „
..... „ à ..... „ = „ ..... „	..... „ „ ..... „
Zusammen .....Pferdestärken zirka .....Watt	Zusammen zirka .....Watt

Bedingungen für den Bezug von elektrischem Strom aus dem städtischen Elektrizitätswerke für Beleuchtung und Kraftübertragung.

§ 1. Die „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk" liefert auf Grund nachstehender Bedingungen in jenen Straßen, in welchen ihre Verteilungskabel liegen, elektrischen Strom zu jeder Tages- und Nachtzeit in einer dem angemeldeten Bedarfe entsprechenden Menge.

§ 2. Die „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk" besorgt den Anschluß an das Straßenkabelnetz bis zum Hausanschlußkasten ausschließlich selbst und wird, wenn die Länge dieses Anschlusses 20 Meter nicht überschreitet, von den Abnehmern hiefür keine Kosten einheben. Bei längeren Hausanschlüssen sind die auf die Länge von über 20 Metern entfallenden Mehrkosten vom Abnehmer zu vergüten.

Die Erhaltung der Hausanschlüsse übernimmt die „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk" als Eigentümerin derselben auf ihre Kosten. Wenn Hausanschlüsse nicht von den Hauseigentümern selbst bestellt werden, so ist vom Besteller deren Zustimmung nachzuweisen.

§ 3. Die Ausführung der Inneninstallation und deren Erhaltung vom Hausanschlußkasten, beziehungsweise vom Elektrizitätszähler angefangen, bleibt den Abnehmern überlassen. Diese Installationen werden vor ihrem Anschlusse an das städtische Kabelnetz vom Stadtbauamte hinsichtlich ihrer entsprechenden Ausführung geprüft.

§ 4. Der elektrische Strom wird in der Regel in Form von Gleichstrom nach dem Dreileitersysteme mit einer Spannung von 2×220 Volts, in besonderen Fällen nach Übereinkommen auch in Form von Drehstrom mit etwa 96 Polwechsel per Sekunde und in Spannungen von 120, 300 und allenfalls bis 5000 Volts geliefert.

§ 5. Die Strompreise werden per 100 Watt und Stunde (Hektowattstunden) berechnet und betragen:

Für Beleuchtungszwecke: pro Hektowattstunde bis zu einer durchschnittlichen Benützung von 600 Stunden pro Jahr 7 Heller; für jenen Teil des jährlichen Stromverbrauches, welcher eine durchschnittliche Benützung von 600 Stunden übersteigt, 4·5 Heller.

Als durchschnittliche jährliche Benützungsdauer gilt die Summe sämtlicher durch den Elektrizitätszähler erhobenen Hektowattstunden, geteilt durch den Höchstbedarf der betreffenden Anlage. Der Höchstbedarf wird bestimmt durch die Anzahl der Hektowattstunden, welche die Anlage bei gleichzeitiger Verwendung sämtlicher Lampen u. dgl. während einer Stunde verbraucht.

Es stellen sich demnach die Kosten einer Hektowattstunde bei einer durchschnittlichen Benützung im Jahre

von	800	Stunden	auf	6·375	Heller
„	1000	„	„	6·000	„
„	1200	„	„	5·750	„
„	1500	„	„	5·500	„
„	2000	„	„	5·250	„
„	2500	„	„	5·100	„

Für Motorenbetrieb:

Der Preis des Stromes für Motorenbetrieb beträgt per Hektowattstunde 4 Heller.

Von diesem Grundpreise werden folgende Nachlässe bewilligt:

Bei längerer durchschnittlicher Benützung pro Jahr als

200	Stunden	3	Prozent,	wodurch	sich	der	Strompreis	auf	3·88 Heller
400	„	5	„	„	„	„	„	„	3·80 „
600	„	7	„	„	„	„	„	„	3·72 „
800	„	10	„	„	„	„	„	„	3·60 „
1000	„	15	„	„	„	„	„	„	3·40 „
1200	„	20	„	„	„	„	„	„	3·20 „
1500	„	25	„	„	„	„	„	„	3·00 „
2000	„	30	„	„	„	„	„	„	2 80 „
2500	„	35	„	„	„	„	„	„	2·60 „
3000	„	40	„	„	„	„	„	„	2·40 „
3500	„	45	„	„	„	„	„	„	2·20 „
4000	„	50	„	„	„	„	„	„	2·00 „

im Wege der Rückvergütung ermäßigen wird.

Als durchschnittliche Anzahl der Betriebsstunden gilt die Jahressumme sämtlicher durch den Elektrizitätszähler erhobenen Hektowattstunden, geteilt durch den vom städtischen Elektrizitätswerke festgestellten Meistverbrauch in Hektowatt des betreffenden Elektromotors u. dgl. bei normaler Leistung.

Die elektromotorische Kraft darf nicht zum Antriebe von Lichtmaschinen verwendet werden, desgleichen darf nicht ohne Zustimmung der „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk" Strom gegen Bezahlung an Dritte abgegeben oder an einer Leitung für Kraftübertragung eine Abzweigung für Beleuchtung hergestellt werden.

Für Akkumulatoren:

Zum Laden von Akkumulatorenbatterien wird Strom zu Preisen geliefert, welche durch ein besonderes Übereinkommen festgestellt werden.

Die „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk" behält sich vor, in Berücksichtigung der bei einzelnen Betrieben auftretenden besonderen Verhältnisse, welche die Einstellung des Strombezuges zur Zeit der größten Inanspruchnahme des Elektrizitätswerkes ermöglichen, dem betreffenden Stromabnehmer noch besondere Erleichterungen zu gewähren.

§ 6. Die Messung des Stromverbrauches erfolgt mittels staatlich geeichter Elektrizitätszähler. Dieselben werden den Abnehmern von der „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk" gegen Bezahlung nachstehender Jahresprämien mietweise beigestellt:

für	1	Zähler	bis zu	1	Kilowatt	jährlich	12 K
„	1	„	„ „	2	„	„	24 K
„	1	„	„ „	5	„	„	30 K
„	1	„	„ „	10	„	„	42 K
„	1	„	über	10	„	„	54 K

Die ordentlichen Instandhaltungskosten dieser Apparate trägt die „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk". Jedoch ist der Abnehmer verpflichtet, dieselben durch geeignete Verwahrung vor Beschädigungen zu sichern.

Wenn ein Elektrizitätszähler erwiesenermaßen unrichtige Angaben macht oder ganz stehen bleibt, so wird der Stromverbrauch auf Grund des ordnungsmäßig ermittelten Verbrauches früherer Monate berechnet.

Wenn ein Abnehmer in die Angaben des Elektrizitätszählers Zweifel setzt, so kann derselbe bei der „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk" eine ämtliche Überprüfung des Apparates beantragen. Die Angaben des Elektrizitätszählers werden dann für verbindlich gehalten und die Prüfungskosten vom Abnehmer getragen, wenn die Angaben des Apparates die in den staatlichen Vorschriften für Elektrizitätszähler festgesetzte Fehlergrenze nicht überschreiten; im entgegengesetzten Falle wird der Apparat von der „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk" kostenlos ausgewechselt und dem Abnehmer die in der vorhergegangenen Ablesungsperiode zuviel vorgeschriebene elektrische Energie wieder in Abfall gebracht.

Den mit Legitimationskarten versehenen Organen der „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk" ist jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den im Eigentume der „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk" befindlichen Anlagen und Apparaten zu gestatten.

§ 7. Der Betrag für gelieferten elektrischen Strom wird monatlich nachhinein, die Zählermiete monatlich vorhinein bei den Abnehmern eingehoben. Die Bezahlung der Kosten für Hausanschlüsse (§ 2) kann vor Herstellung derselben verlangt werden.

§ 8. Die „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk" ist berechtigt, die Apparate und Anlagen der Privatinstallationen zeitweilig zu prüfen.

Störungen im Betriebe einer elektrischen Anlage und in deren Apparaten und Beschädigungen derselben sind der „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk" auf dem kürzesten Wege, jedenfalls aber binnen 24 Stunden, bekanntzugeben.

Der Abnehmer haftet für alle durch sein oder seiner Beauftragten Verschulden den im Eigentume der „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk" befindlichen Anlagen und Apparaten zugehenden Beschädigungen, deren Behebung nur durch legitimierte Organe der „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk" vorgenommen werden darf.

Die „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk" ist berechtigt, bei Vertragsverletzungen der Abnehmer, und zwar insbesondere wenn durch die Anlage eines Abnehmers Störungen im Kabelnetze hervorgerufen werden oder eine solche Anlage durch mangelhafte Erhaltung sicherheitsgefährlich wird, die Stromabgabe sofort einzustellen.

§ 9. Bei Störungen in der Stromlieferung wird die ehetunlichste Behebung derselben zugesichert, ohne daß jedoch für die Folgen der Stromunterbrechung den Abnehmern gegenüber eine Haftung übernommen wird. Desgleichen übernimmt die „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk" keine Haftung für eine mangelhafte Anlage der oder Ausführung Hausinstallation.

§ 10. Der Strombezug kann vom Abnehmer vierteljährig gekündigt werden.

§ 11. Abänderungen, welche die „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk" an diesen Bedingungen vornehmen sollte, werden den Abnehmern im schriftlichen Wege zur Kenntnis gebracht werden und jeweils erst drei Monate nach dieser Mitteilung in Kraft treten.

§ 12. Die Anmeldung des bestellten Anschlusses wird für die „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk" erst nach erfolgter schriftlicher Verständigung des Bestellers von der Annahme der Bestellung verbindlich.

Alle aus diesem Verhältnisse etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft gesetzlicher Bestimmung einem besonderen ausschließlichen Gerichtsstande zugewiesen sind, werden in I. Instanz ausschließlich vor dem sachlich zuständigen Gerichte des Sitzes der Wiener Gemeindevertretung, I., Neues Rathaus, anhängig zu machen sein.

Die nunmehr vom Gemeinderate festgesetzten Strombezugsbedingungen wurden unverzüglich mittels einer Kundmachung in weitgehendstem Umfange (Einschaltung in den Tagesblättern, Zustellung an die Hausbesitzer ꝛc.) verlautbart.

Nachdem nunmehr alle Grundlagen für eine gedeihliche, zielbewußte Entfaltung der Akquisitionstätigkeit geschaffen waren, konnte die bei der Bauleitung bestehende, inzwischen durch Personalvermehrungen wesentlich ausgestaltete Anmeldestelle mit vollem Eifer ans Werk gehen. Es entwickelte sich daher noch im Laufe des Sommers ein bis dahin nicht gekanntes flottes geschäftliches Treiben, welches für die Sympathien, denen das Unternehmen der Gemeinde in der Bevölkerung begegnete, ein glänzendes Zeugnis ablegte nnd zu den schönsten Hoffnungen für das Gedeihen des Lichtwerkes berechtigt.

Bald meldeten sich auch auswärtige Gemeinden, die mit der Stadt Wien wegen Strombezuges aus den städtischen Elektrizitätswerken in Unterhandlung treten wollten. Besonderes Augenmerk wurde in dieser Beziehung der Gemeinde Floridsdorf zugewendet, in deren Gebiet die durch das Gesetz vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, sichergestellten Hafenanlagen des Donau-Oder-Kanals voraussichtlich zur Ausführung kommen werden; der Gemeinderat konnte bereits in seiner Sitzung vom 4. September den Beschluß fassen, daß an die Gemeinde Floridsdorf eine Zuschrift gerichtet werde, worin die Gemeinde Wien sich bereit erklärt, aus dem Elektrizitätswerke elektrischen Strom für Beleuchtung und Kraftübertragung an die Gemeinde Floridsdorf und im Gebiete derselben abzugeben, bei der Abgabe elektrischen Stromes für Beleuchtung und Kraftübertragung an private Abnehmer für den Beginn dieselben Preise zu stellen, welche unter normalen Bedingungen im Wiener Gemeindegebiete berechnet werden und der Gemeinde für die Abnahme elektrischer Kraft für öffentliche Zwecke und Gemeindeobjekte eine Ermäßigung bis zu 25% des Grundpreises zuzugestehen.

Wenn etwas bei dieser einen raschen und erfreulichen Aufschwung des Lichtwerkes versprechenden Tätigkeit als Hemmnis empfunden wurde, so war es der Umstand, daß der Betrieb für Licht- und Kraftabgabe an Privatkonsumenten erst am 1. August 1902 beginnen sollte, weil das bereits am 1. Jänner 1902 betriebsfähige Kraftwerk ausschließlich für die Stromlieferung zu Straßenbahnzwecken konzessioniert war.

Wie dieses Hindernis infolge einer Vereinbarung mit der k. k. Regierung beseitigt und die vorzeitige Stromabgabe auch an private Abnehmer aus dem Bahnwerke ermöglicht wurde, wird im Verwaltungsberichte für das Jahr 1902 darzustellen sein.

Von sonstigen wichtigeren Vorkommnissen wäre noch folgendes hervorzuheben:

Die Schlußbriefe über die Erbauung des Lichtwerkes wurden zwischen der Gemeinde einerseits und der k. k. priv. österr. Länderbank und den Österreichischen Schuckertwerken andererseits erst am 16./23. April 1901 gewechselt, weil die Anfertigung der Detailkostenanschläge und der zugehörigen Pläne erst während der Wintermonate hatte geschehen können.

Die Gemeinde beteiligte sich an der in der Zeit vom 3. bis 5. Juni in Bonn stattgefundenen Jahresversammlung der Vereinigung der Elektrizitätswerke und war auf derselben durch den Oberingenieur des Stadtbauamtes Paul Hecht vertreten.

Am 18. Juni wurde der Bauplatz der Zentralen von den Teilnehmern der eben in Wien tagenden Jahresversammlung des Verbandes deutscher Gas- und Wasserfachmänner im Anschlusse an eine Exkursion in die städtischen Gaswerke besucht.

In den Sitzungen vom 24. April und 10. Juli beschloß der Gemeinderatsausschuß, an der Bekrönung der Schaltwände in den beiden Zentralen je ein Medaillonbildnis des Bürgermeisters anzubringen und mit der künstlerischen Ausführung dieses Bildes den akademischen Bildhauer Franz Seifert zu betrauen.

Die Verhandlungen, welche bereits im Vorjahre für den Fall der Gewährung von Tarifbegünstigungen mit der k. k. priv. österr. Länderbank und den Österreichischen Schuckertwerken eingeleitet worden waren, führten zu einem in der Ausschußsitzung vom 21. März genehmigten Nachtragsübereinkommen zum Bauvertrage, durch welches festgesetzt wurde, daß die Gemeinde den Erstehern den halben Anteil an den durch die Tarifbegünstigungen zu erzielenden Ersparnissen überläßt. Solche Tarifbegünstigungen wurden in der Folge von der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft für die Verfrachtung von Maschinen und Maschinenteilen von Brünn und Schimitz und von der k. k. priv. Südbahngesellschaft für die Verfrachtung von Akkumulatoren und deren Bestandteilen von Payerbach-Reichenau (Hirschwang) nach den städtischen Elektrizitätswerken gewährt.

In der Sitzung vom 19. Juli beschäftigte sich der Gemeinderatsausschuß bereits mit der Frage der Kohlenlieferung für den bevorstehenden Betrieb der Werke. Es wurde beschlossen, mehrere Firmen zur Offertstellung einzuladen, worauf in der Folge einer größeren Anzahl von Offerenten ausgiebige Probelieferungen übertragen wurden, die es ermöglichen sollten, auf Grund eigener Erfahrung die für den Betrieb der Werke geeignetsten Kohlengattungen auszuwählen.

Am 6. November beschloß der Ausschuß, bei den Österreichischen Schuckertwerken für den ersten Bedarf 1000 Stück Elektrizitätszähler zu bestellen. Gleichzeitig wurde die Bauleitung beauftragt, auch andere Zählersysteme zu studieren und über deren Verwendbarkeit zu berichten.

In der Sitzung vom 16. Dezember wurden mit Rücksicht auf den am 1. Jänner 1902 beginnenden Probebetrieb der Werke, für welchen das erforderliche Personal der Österreichischen Schuckertwerke bei den Zentralen bequartiert werden mußte, die Mietzinse für die im Beamten- und Arbeiterwohnhause vorhandenen Wohnungen bestimmt.

Hinsichtlich der periodischen Untersuchung der am 1. Jänner 1902 in Betrieb kommenden Dampfkessel der Bahnzentrale war die Gemeinde bereits auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Oktober 1901 der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungsgesellschaft als Mitglied beigetreten.

Anläßlich der Erreichung der Hauptgleiche bei den einzelnen Gebäuden bewilligte der Gemeinderatsausschuß den beim Bau beschäftigten Werkleuten die üblichen Gleichengelder, welche an folgenden Tagen ausgezahlt wurden: Am 15. Februar für die Bahnzentrale; für die Unterstation Leopoldstadt am 14., Landstraße am 17., Rudolfsheim am 20., Währing am 21. Mai, Mariahilf am 21. Juni, für die Wohngebäude der Zentralen am 22. Juli, für die Lichtzentrale am 20. September und für die vier Dampfschornsteine am 21. Dezember.

Am 31. Dezember 1901 waren somit die Bauarbeiten in sämtlichen Gebäuden vollständig abgeschlossen und alle übrigen Einleitungen derart getroffen, daß der Betrieb am 1. Jänner 1902 sofort anstandslos beginnen konnte.

Die Eröffnung dieses Betriebes und der an bedeutungsvollen Ereignissen reiche Verlauf des ersten Betriebsjahres wird den Gegenstand des nächsten Verwaltungsberichtes zu bilden haben.

D. Rathauskeller.

Im Rathauskeller, der nunmehr nach der im Jahre 1900 durchgeführten künstlerischen Ausschmückung des Volkskellers als vollendet betrachtet werden kann, wurden nur kleinere Herstellungen vorgenommen. Die Gänge nächst dem Ratssaale wurden bemalt und mit Lambrien versehen. Für den Winter wurde im Hofe II vor dem Eingange in den Keller ein Windfang aufgestellt.

Da sich die bisherigen Bureauräumlichkeiten des Kellermeisteramtes, welche unter der Erde neben dem Gange zum Ratsherrnstübchen gelegen waren, als unzureichend erwiesen hatten, wurde laut Stadtratsbeschlusses vom 8. Februar ein Parterreraum für Bureauzwecke des Rathauskellers bestimmt.

Für den großen Lagerkeller wurden 14 neue Ovalfässer mit einem Fassungsraume von je 45—50 hl um den Kostenbetrag von 8820 K auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 4. Juli angeschafft.

Der im November des Vorjahres gepachtete zweite Lagerkeller in Gumpoldskirchen wurde im Mai in Benützung genommen und mit beiläufig 500 hl Faßgeschirr aus dem Wiener Lagerkeller belegt.

Die Geldgebarung wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 17. Jänner derart eingerichtet, daß von nun an sämtliche Zahlungen durch das Kellermeisteramt zu leisten sind. Die Geldgebarung wurde dem Buchhalter des Kellermeisteramtes übertragen, welcher jedoch nur solche Rechnungen auszahlen darf, die vorher vom Kellermeister oder dessen Stellvertreter, beziehungsweise bei technischen Anschaffungen vom Stadtbauamte geprüft und zur Zahlung geeignet befunden wurden. Rechnungen über 200 K müssen vom Magistrats-Referenten oder vom Obmann oder Obmann-Stellvertreter der Rathauskeller-Kommission oder vom Gemeinderats-Präsidium vidiert sein. Die Rechnungen über Kostgelder, Entfernungsgebühren und Reise-Partikularien müssen zuerst von der Stadtbuchhaltung adjustiert werden. Die von der Gemeinde durch die städtische Hauptkasse gemachten Auslagen und erteilten Vorschüsse an den Rathauskeller einerseits, sowie die vom letzteren an die städtische Hauptkasse erstatteten Geldabfuhren andererseits, sind im Konto-Korrente mit $4^1/_2\%$ vom 1. Jänner 1900 an zu verzinsen. Die Adaptierungs- und Einrichtungskosten des Rathauskellers sind mit jährlich 10% zu amortisieren und der Rest mit 4% zu verzinsen.

Im Laufe des Jahres wurden in Gebinden 8590 hl Wein angekauft und hievon 5930 hl in Wien und 2660 hl in den auswärtigen Lagerkellern eingelagert. Ferner wurden 3500 große und 126 halbe Bouteillen an fremden Flaschenweinen bezogen. Von den in Gebinden angekauften Weinen, einschließlich des mit Ende 1900 verbliebenen Lagers von 5607 hl wurden 266 hl zu Flaschenweinen verwendet und die übrigen als Schankwein gelagert. Zu Ende des Jahres 1901 lagerten in den Wiener Kellern 3527 hl, in den auswärtigen Kellern 3967 hl, zusammen 7494 hl Schankwein im Inventurwerte von 567.212 K 76 h. Ferner bestand das Flaschenweinlager aus 5420 großen, 2983 kleinen Flaschen eigener sowie aus 2179 großen, 222 kleinen Flaschen fremder Füllung, im Gesamtwerte von 16.981 K 03 h.

In persönlicher Hinsicht sind folgende Vorfälle zu erwähnen: Am 11. Dezember wurde der Obmann der Rathauskeller-Kommission Stadtrat Dr. Theodor Wähner plötzlich vom Tode ereilt. Unter seiner Leitung war der Rathauskeller geschaffen worden und seinen rastlosen Bemühungen waren die großen Erfolge, die der Keller sofort errang, in erster Linie zu danken.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 18. Dezember wurde die Stelle des Kellermeisters als definitive Stelle systemisiert.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 23. April wurde die Stelle eines Komptoiristen mit einem Monatsgehalte von 120 K systemisiert und bestimmt, daß der bisherige Buchhalter und Korrespondent nur den Titel Buchhalter zu führen hat.

E. Städtische Pfandleihanstalt.

Über die Entstehungsgeschichte und die rechtliche Natur dieser Anstalt geben die früheren Verwaltungsberichte, insbesondere derjenige für die Jahre 1889—1893, Aufschluß.

Die in dem Verwaltungsberichte für das Jahr 1899 erwähnte Vereinbarung mit der Staatsverwaltung wegen Übernahme der Pfandleihanstalt in die Verwaltung des Staates und Ausgestaltung des k. k. Versatzamtes wurde durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 17. September, 15. Oktober und 5. November 1901 mehrfach abgeändert und ergänzt. In der schließlichen Fassung lauten die Beschlüsse folgendermaßen:

I. In teilweiser Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Jänner 1899, stimmt die Gemeinde Wien zu, daß unter den Modalitäten, welche in den von Sr. Exzellenz dem Herrn Statthalter mit dem Schreiben vom 16. Juli 1901 mitgeteilten Bestimmungen enthalten sind, ein Beirat behufs Beratung und Begutachtung der Angelegenheiten des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien und seiner Zweigniederlassungen bei der k. k. n.-ö. Statthalterei mit einer Funktionsdauer von sechs Jahren eingesetzt werde.

Die Gemeinde Wien stellt jedoch die Bedingung, daß in diese Bestimmungen, beziehungsweise auch in die Geschäftsordnung für den Beirat, folgende Punkte aufgenommen werden:

a) Den Mitgliedern des Beirates, welche vom Gemeinderate gewählt, beziehungsweise vom Bürgermeister berufen werden, steht das Recht auf die Anmeldung eines Minoritätsvotums zu, wenn sie durch die Beschlüsse des Beirates das Interesse der Gemeinde Wien als gefährdet oder verletzt erachten und für die Anmeldung eines Minoritätsvotums mindestens drei dieser Mitglieder stimmen.

b) Nach erfolgter Anmeldung des Minoritätsvotums ist über die betreffende Angelegenheit ohne Verzug die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern einzuholen.

c) Der Gemeinde Wien sind die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse vor deren endgiltiger Feststellung durch die k. k. n.-ö. Statthalterei derart mitzuteilen, daß der Gemeinde mindestens eine vierwöchentliche Frist zur Prüfung offen bleibt.

Behufs Aufrechterhaltung des geregelten Geschäftsbetriebes kann die k. k. n.-ö. Statthalterei den Voranschlag des k. k. Versatzamtsfonds auch dann genehmigen, wenn einmal die Äußerung der Gemeinde Wien über den ihr rechtzeitig mitgeteilten Budgetentwurf nicht zeitgerecht eintreffen sollte.

Der Gemeinde Wien steht das Recht zu, wenn sie durch die endgültig festgesetzten Voranschläge und Rechnungsabschlüsse ihr Interesse gefährdet oder verletzt erachtet, bei der k. k. n.-ö. Statthalterei Vorstellung zu erheben. Gegen die über eine solche Vorstellung erflossene Statthalterei-Entscheidung kann der Rekurs an das k. k. Ministerium des Innern eingebracht werden.

d) Dem Beirate wird das Recht eingeräumt, kommerzielle Fachmänner oder sonstige Experten seinen Beratungen zuzuziehen.

II. Bezüglich der freiwilligen Feibietungen beweglicher Sachen erklärt sich die Gemeinde bereit, ein Übereinkommen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei auf die Dauer von sechs Jahren unter folgenden Modalitäten zu schließen:

1. Die Magistratischen Bezirksämter werden angewiesen werden, auf Grund der in Anwendung kommenden Vorschriften und in Berücksichtigung der hiebei in Betracht kommenden Umstände mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß die von der Gemeinde zu bewilligenden freiwilligen Feilbietungen beweglicher Sachen im k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte vorgenommen werden. Zu diesem Behufe wird der Magistrat die notwendigen Weisungen an die Magistratischen Bezirksämter ergehen lassen.

2. Die Gemeinde Wien verzichtet auf die Einhebung der 20prozentigen Armenfondsgebühr und der Gebühren für die Entsendung eines Lizitations-Kommissärs bezüglich der im genannten k. k. Amte vorgenommenen freiwilligen Feilbietungen beweglicher Sachen gegen eine von diesem Amte zu leistende Pauschalsumme. Diese Pauschalsumme wird durch einen halbprozentigen Anteil am Reinerträgnisse der im genannten Amte vorgenommenen freiwilligen Feilbietungen einschließlich der im Sinne des Punktes XII des für das k. k. Versatzamt bestehenden Stiftbriefes abzuhaltenden freiwilligen Feilbietungen gebildet.

3. Dieser in seiner tatsächlichen Höhe zur Abfuhr zu bringende Anteil muß aber mindestens dem durchschnittlichen, in den letzten drei Jahren durch das Armenprozent und die Interventionsgebühren bei der Gemeinde Wien erzielten Erträgnisse, d. i. dem Betrage von 43.403 K gleichkommen.

4. Erreicht der halbprozentige Reinerträgnisanteil die Durchschnittssumme von 43.403 K nicht, so wird dem tatsächlich erzielten Reinerträgnisanteile zunächst der bei der Gemeinde Wien im Verrechnungsjahre eingegangene Betrag an Armenprozenten und Interventionsgebühren zugerechnet.

5. Ergibt es sich, daß durch diese Zurechnung die Summe von 43.403 K überschritten wird, so erfolgt die Anrechnung des bei der Gemeinde Wien eingegangenen Betrages nur in dem Maße, als zur Erreichung der erwähnten zugesicherten Durchschnittssumme erforderlich ist.

6. Wird jedoch durch den Reinerträgnisanteil samt dem bei der Gemeinde Wien eingegangenen Betrage die zugesicherte Durchschnittssumme von 43.403 K nicht erreicht, so ist der noch verbleibende Fehlbetrag vom k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte zu leisten.

7. Der halbprozentige Anteil, beziehungsweise die nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnende Durchschnittssumme von 43.403 K ist vom k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf des ersten Quartales des dem Verrechnungsjahre folgenden Kalenderjahres an die städtische Hauptkasse abzuführen.

8. Zur Wahrung des ihr zukommenden Rechtes auf die Bewilligung der freiwilligen Feilbietungen beweglicher Sachen, sowie des Rechtes auf die Bestellung der Lizitation-Kommissäre zu diesen Feilbietungen, bedingt sich die Gemeinde Wien, daß im Kontexte des ersten Teiles des Regulativs für das k. k. Versteigerungsamt diese der Gemeinde zustehenden Rechte in entsprechender Weise anerkannt werden.

9. Die Gemeinde Wien gibt ihre Zustimmung, daß beeidete Beamte des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes bei diesen freiwilligen Feilbietungen als Lizitations-Kommissäre delegatoris nomine verwendet werden.

Für den im obigen Punkte II. 8. erwähnten Teil des Regulativs für das Versteigerungsamt gab der Gemeinderat am 15. Oktober folgendem Texte seine Zustimmung:

„Insbesondere ist rücksichtlich der freiwilligen Feilbietungen beweglicher (Sachen) Gegenstände unbeschadet des dem k. k. Versatzamte nach „Punkt fünfzehntens" des Gründungspatentes zustehenden Rechtes auf Annahme „„all anderer Effekten / wann selbe auch nicht in Versatz gewesen / dannoch aber zu verkauffen verlangt werden"" zur Versteigerung in den Fällen, in welchen dies bisher vorgeschrieben war, nach dem kaiserlichen Patente vom 15. Juli 1786 (Josef. G.-S. Nr. 424), die Bewilligung der Gemeinde Wien einzuholen, welcher auch das Recht der Entsendung eines Lizitations-Kommissärs zusteht."

Endlich beschloß der Gemeinderat am 5. November folgenden Zusatz:

I. In Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Jänner 1899 wird von der Gemeinde Wien anerkannt, daß das aus fällig gewesenen, jedoch zum Neubau der Anstalt verwendeten Gebarungsüberschußhälften entstandene unverzinsliche Darlehen des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds an den Versatzamtsfonds 205.863 K 26 h beträgt.

2. Das Übereinkommen betreffend die Mitwirkung der Gemeinde Wien an der Ausgestaltung und Neuorganisation des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien, welches im Sinne der Gemeinderatsbeschlüsse vom 17. Jänner 1899, 17. September 1901 und vom 15. Oktober 1901, hinsichtlich der Einsetzung eines Beirates, hinsichtlich der rechtzeitigen Mitteilung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse, sowie hinsichtlich der freiwilligen Feilbietungen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei zu treffen ist, wird auf die Dauer von 6 Jahren vom Tage der Konstituierung des Beirates unter der Bedingung abgeschlossen, daß der im Antrage 1 erwähnte Betrag, beziehungsweise der dann noch ausstehende Rest bei Ablauf dieser Zeitperiode an den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds zurückzuzahlen ist, wenn nicht vorher ein neues Übereinkommen rechtsgültig zustande gekommen ist.

Das neuorganisierte k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt wurde mit der Schlußsteinlegung des Neubaues am 12. November eröffnet. Am 19. November wählte der Gemeinderat seine Mitglieder Josef Grünbeck, Eugen Schweigl und Dr. Theodor Wähner in den Beirat zur Förderung der Angelegenheiten dieses Amtes. Außerdem wurden die Herren Stadtrat Felix Hraba und Wilhelm Simon, Prokurist der Firma Schelhammer & Schattera, vom Bürgermeister in den Beirat, der sich am 2. Dezember 1901 konstituierte, berufen.

Die Verhandlungen wegen Übernahme der städtischen Pfandleihanstalt durch die Staatsverwaltung wurden im Berichtsjahre noch nicht abgeschlossen.

Über die geschäftliche Tätigkeit der städtischen Pfandleihanstalt enthält das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien in dem Abschnitte XVIII, „Sparkassen und Pfandleihanstalten", ausführliche Angaben. Hier mögen nur einige Hauptzahlen Platz finden.

Es betrug die Zahl der neu belehnten Pfänder 167.512, der ausgelösten Pfänder 158.067, die veräußerten Pfänder 7853, der Stand der Pfänder am Ende des Jahres 70.432; der Darlehensbetrag der neu belehnten Pfänder 1,730.376 K, der ausgelösten Pfänder 1,612.810 K, der veräußerten Pfänder 65.773 K; der Stand des Darlehensbetrages zu Ende des Jahres 752.452 K.

Von den im Jahre 1901 neu belehnten Pfändern waren belehnt:

100.493	Posten	Effekten	mit 651.201 K
65.583	„	Pretiosen	„ 949.537 „ und
1.436	„	Wertpapiere	„ 129.638 „

Auf eine Post Effekten waren also 6 K 48 h, auf eine Post Pretiosen 14 K 48 h und auf eine Post Wertpapiere 90 K 28 h durchschnittlich geliehen worden.

Die Einnahmen der Anstalt betrugen 110.284 K, darunter 109.234 K an Zinsen von Pfändern; die Ausgaben betrugen 90.043 K, darunter für Gehalte und sonstige Bezüge 40.439 K, für Verzinsung des Betriebsfonds 26.966 K.

Der Gebarungsüberschuß betrug demnach im Jahre 1901 20.241 K, welcher Betrag auf neue Rechnung vorgetragen wurde. Zu Ende des Jahres 1901 bezifferten sich die Aktiven, und zwar: der Kassenstand mit 76.213 K, die ausstehenden Darlehen mit 752.452 K, die ausstehenden Darlehenszinsen mit 32.507 K, die sonstigen Ausstände mit 30 K, der Wert der Einrichtung mit 17.094 K, die gesamten Aktiven daher mit 878.296 K, unter den Passiven in gleicher Höhe waren Vorschüsse der Gemeinde im Betrage von 851.518 K. Diese setzten sich aus Vorschüssen für den Betrieb mit 546.000 K, aus Vorschüssen zur Bestreitung von Vorauslagen anläßlich der Errichtung der Anstalt mit 54.274 K und von laufenden Ausgaben in den Jahren 1890—1892, teilweise auch im Jahre 1893 mit 54.078 K, dann aus den Zinsen für die Betriebsvorschüsse mit 197.166 K zusammen.

F. Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt.

Im Jahre 1901, dem dritten Geschäftsjahre dieser am 1. Dezember 1898 eröffneten Anstalt, bewilligte der Gemeinderat anläßlich der Genehmigung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1900 einen weiteren Beitrag von 80.000 K zur Erhöhung des Gründungsfonds der Anstalt auf 150.000 K. Gleichzeitig wurde beschlossen, den

§ 6 der Satzungen (Seite 418 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1898) in folgender Weise zu ändern:

§ 6. Gründungsfonds.

Zur Durchführung der Gründung und Organisation der Anstalt widmet die Gemeinde Wien einen unverzinslichen und nach Maßgabe des § 10, Absatz 3, rückzuzahlenden Betrag von 150.000 K, der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 126, festgesetzten Währung als Gründungsfonds.

Am 2. Dezember wurden auch in diesem Jahre je 40 Knaben und Mädchen in der Volkshalle des Rathauses mit Altersrenten, beziehungsweise Aussteuerversicherungspolizzen aus dem Stiftungserträgnisse des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds beteilt.

Am 11. Dezember erlitt die Anstalt einen schweren Verlust durch das Ableben des Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses, Stadtrates Dr. Theodor Wähner, dessen Name mit der Gründung der Anstalt innig verknüpft ist. Auch ein zweites Mitglied des Verwaltungsausschusses, Gemeinderat Karl Johann Müller, verschied im Berichtsjahre.

Aus dem Berichte des Verwaltungsausschusses über das Betriebsergebnis des Jahres 1901 ist zu entnehmen, daß die Entwicklung der Geschäftstätigkeit als günstig bezeichnet werden kann. Insgesamt liefen 4649 Anträge auf 9,318.200 K Kapital, und zwar 3905 Anträge auf Ablebens- und gemischte Versicherungen mit 8,111.600 K, 744 Anträge auf Erlebensversicherungen mit 1,206.600 K versichertem Kapitale, dann 240 Anträge auf Rentenversicherungen mit 189.042 K Rente ein. Mit Einschluß der infolge Abänderung schon bestandener Verträge ausgestellten Polizzen wurden insgesamt 3803 Polizzen auf 7,008.300 K Kapital und 176.861 K Rente ausgestellt. Die Zahl der Ablehnungen von Anträgen auf Kapitalsversicherung auf den Ablebensfall belief sich auf 633, also 18·6% der behandelten Anträge.

Der Stand der Versicherungen am 31. Dezember 1901 betrug 6332 Verträge mit 11,387.400 K versichertem Kapitale und 321.766 K versicherter Rente. Hievon sind Teilbeträge von 48 Polizzen im Gesamtbetrage von 379.000 K rückversichert.

Die reinen Einnahmen der Versicherungsanstalt im Jahre 1901 betrugen 521.449 K, und zwar 491.246 K Prämieneinnahmen nach Abzug der Anteile der Rückversicherer, 13.648 K Kapitalzinsen und 16.555 K Verwaltungseinnahmen. Die Ausgaben betrugen ohne die Dotation der Fonds 213.333 K; von diesen entfallen 44.957 K auf Auszahlungen für fällige Versicherungen und Renten, 689 K auf Auszahlungen für rückgekaufte Polizzen, 139.650 K auf Regieauslagen und 28.037 K auf Abschreibungen, Organisationskosten und Abschlußprovisionen. Die Betriebsrechnung ergibt einen Abgang von 3352 K. Der Stand der Fonds am Schlusse des Jahres 1901 betrug 801.546 K, davon 756.464 K Prämienreserve, 5189 K Kriegsreserve und 39.893 K Prämienüberträge.

Die Betriebsrechnung des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds weist an Einnahmen 43.326 K (Zinsen), an Ausgaben 40.990 K, und zwar 40.174 K für Prämien für die Jubiläumspolizzen am 2. Dezember 1901 und 816 K Verwaltungsauslagen (Rentensteuer) und einen Kursverlust von 3061 K auf. Das Vermögen bestand am 31. Dezember 1901 aus einer Sparkasseeinlage von 127 K und Wertpapieren im Kurswerte von 957.697 K, zusammen also 957.824 K an Aktiven, welchen 2336 K Passiven gegenüberstehen.